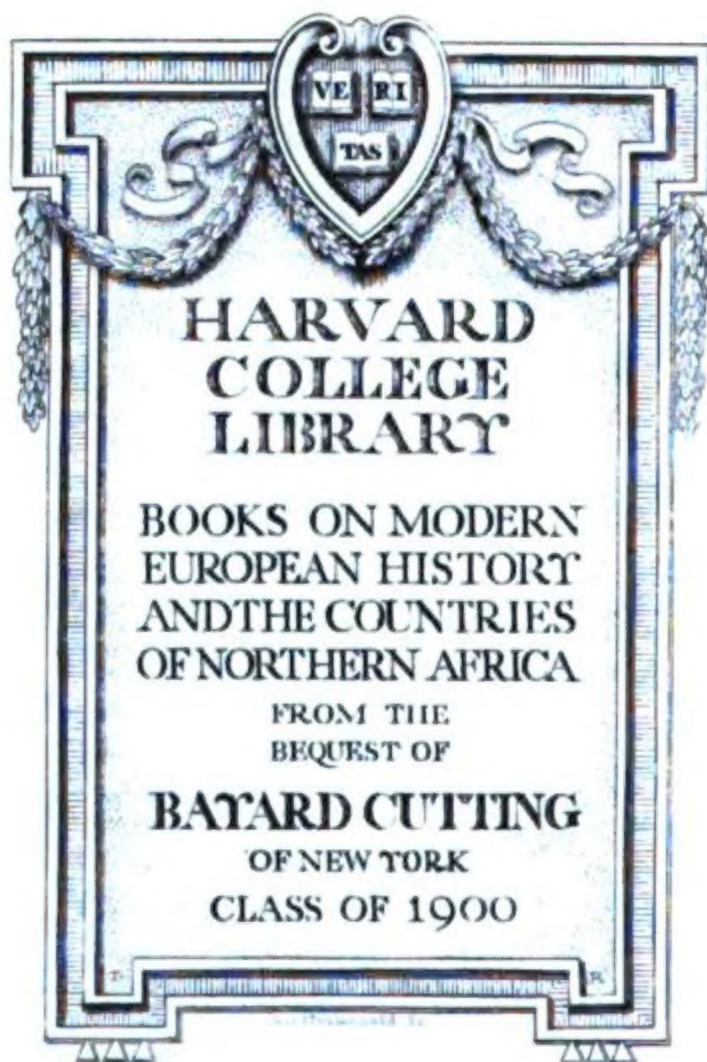
DER KÖNIGL. FREIE MARKT BIRTHÄLM IN SIEBENBÜRGEN: EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER...

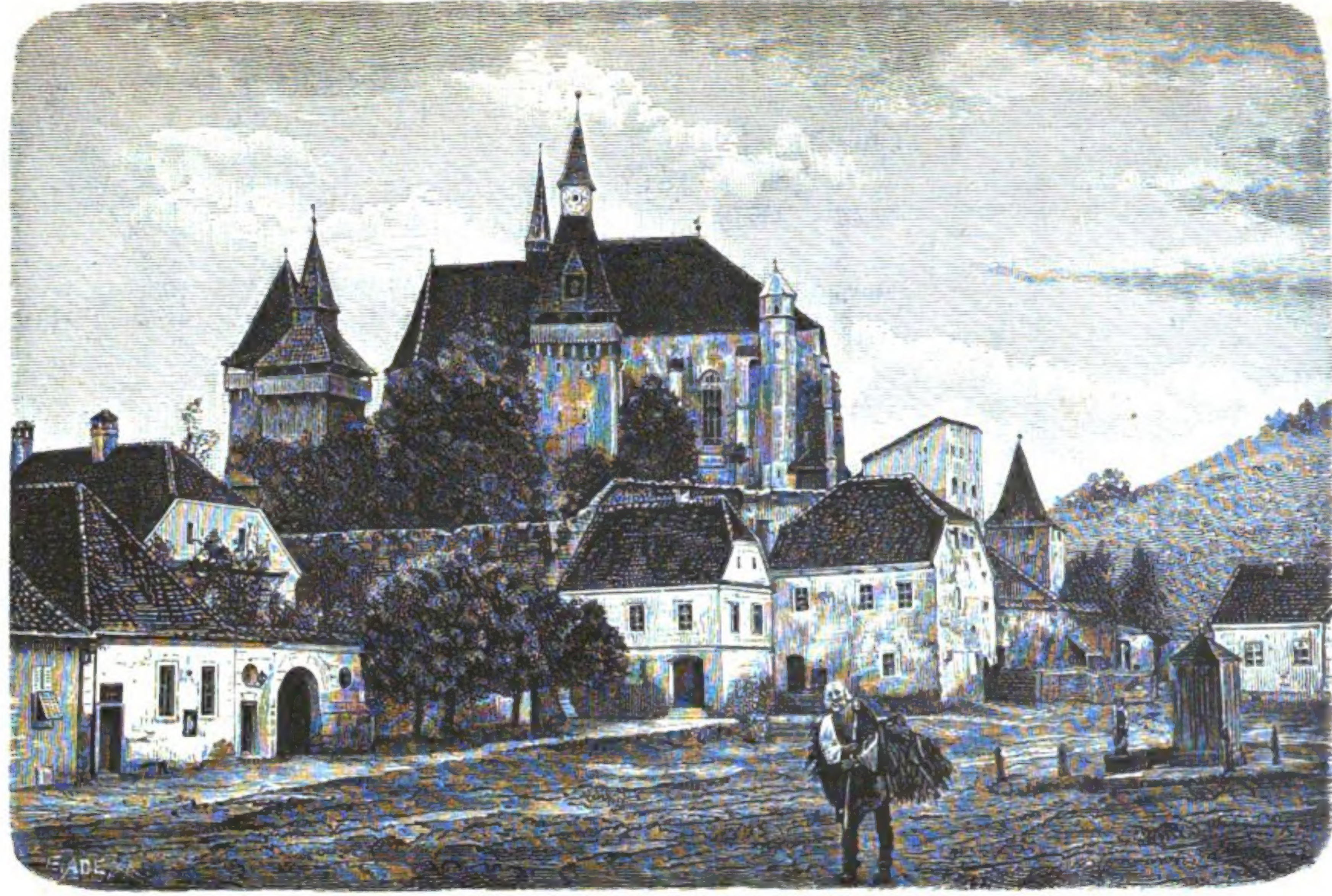
Johann Michael Salzer




VE RI
TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
BOOKS ON MODERN
EUROPEAN HISTORY
AND THE COUNTRIES
OF NORTHERN AFRICA
FROM THE
BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900

Der königl. freie Markt

Birthälm in Siebenbürgen.



Die evangelische Kirche A. B. in Birthälm.

Der königl. freie Markt

Birthälm in Siebenbürgen.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Siebenbürger Sachsen.

Von

Johann Michael Salzer,

evang. Pfarrer A. B. in Birthälm.

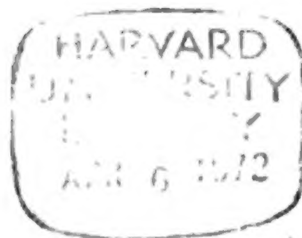


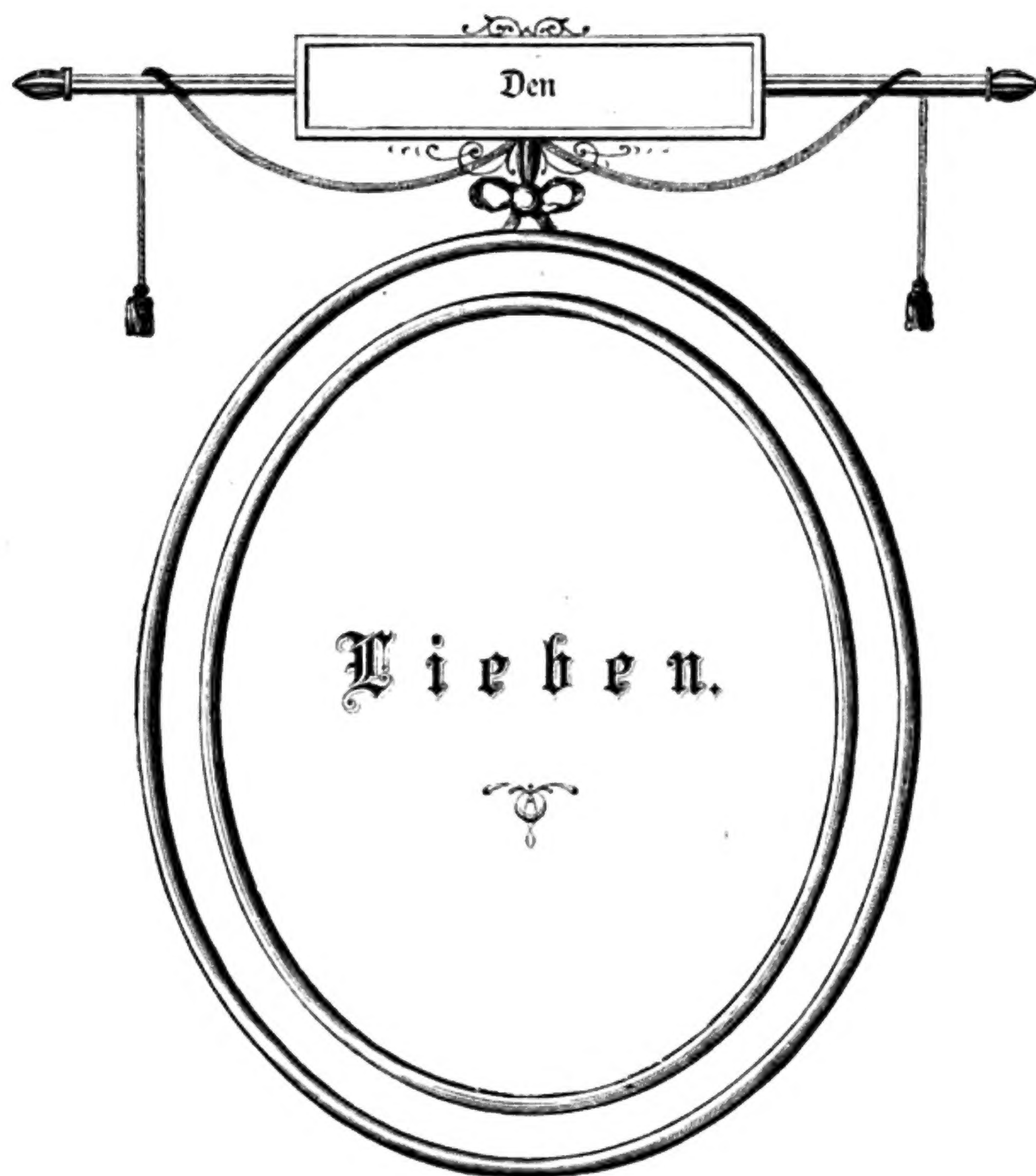
Wien, 1881.

Verlag von Carl Graeser

Wallfischgasse 6.

Seit 1899 Verlag W. Krafft, Hermannstadt und Leipzig


HARVARD
UNIVERSITY
APR 6 1972


Den
Lieben.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Widmung.

(Birthälmer Mundart.)

---

1. „Menj hîmet" — welch' e sesz, welch' en hîsch wuirt,
fuir îen jêd lâwend harz der deierst uirt,
wue înzt de wäch gestunden, de motter wunte,
zem gaeden und zä ållem hîschen munte!

2. O menj lâw hîmet zwifäch bäst tae et,
mir doppelt dram en deir helig stied;
wot tae mir wôrst wel ech än dir gebuiren
duezae huet lâw dech wejter mir erkuiren.

3. Wâ lâw'n ech dech, wâ bieden ech fuir dech
und möcht ech fuir dech wirken îwiglech,
dat hescher nôch âs aenkel dech kênt sâen
åls jê zer vater zejt em sôch dech blâen.

4. Doch åch! der duit råft jêden oft wâ bôld,
det wuirt uch oft wâ schniel äs ät verhålt!
und fonjdet nueholl uch än muntchen hârzen,
âm sâ uch troirt wâ bôld de lâw mät schmârzen.

5. E wârk dram lâwet hîm ech hâ dir woen,
än dem mejn wuirt ännig verbanjden soen
mät denjem numen, dier 'si long mög klåjnen
åls mänjschen änem gott nôch lieder såjnen.

6. Dech sâlwest gien ech dir ä beld und wuirt,
— än dir fånjst tae des wuiles bêsten huirt, —
en spägel, dier dech lêt dech sâlwst erkennen,
wâ gät, wâ licht tae worst vun ubegännen!

7. Sech sâlwest awer kennen, welch e wiert
fuir'n jêden, dier sejn wirklich wuil begiert:
Wiër licht sech fânjd wit 'si sech net gefâllen,
der bêszre biden gott, âm net ze fâllen.

8. Drâm nem wâ tae înzt wordst und wôrst dech hin,
gewäsz! vun enem denjer trôesten sin,
dier nor, won hie senj hîm wîsz wueszen, blâen,
kûn sâlwest sech vergnägt und gläcklich sâen.

9. Lisz oft än dir! erhuilung fânjst tae
net nor: erhiewung uch und sîlerae!
dänn hîschet, gaedet vil enthailt de liewen,
wot gîst und hârz und sîl mosz âfwârtz hiewen.

10. Und fânjst tae uch des troirgen än dir vil,
wot schmârz berît und troirig stämmt de sîl:
äm stît zer sejt, wât âfwârtz dech môcht sâen,
stêts frommer sänn und salwst- und gottverträen!

11. Lisz oft än dir! und fânjst tae dech villejcht
nemî 'si gruisz, 'si gläcklich, riecht und schliecht
wâ înzt: de krâft et weder ze erstriewen
fânjst tae än dir, wâ nierest sonst âf ierden.

12. Und daes — se tritt 'sifuirt dir ze gesicht,
wue tae âfschlîst denj wuirtgetroe geschicht:
ârbetsemget und fleisz ä gaeden zejden,
genägsemget und gottvertraen ä lejden.

13. Des tugenden der vâter hui se hôlt,
ois hârz und sänn reisz sâ dir net gewôlt:
und gruisz und gläcklich, rech un ieren
wirst tae mej Bierthalm îwig wieren!

Vorwort.



Vorliegendes Werk ist entsprungen dem Herzensdrange eines Sohnes seiner Heimat, seinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen ein Bild von dem Leben und Schicksal ihrer Vorfahren vor Auge und Herz zu legen, zugleich im gedrängten Rahmen der Geschichte des Volkes, von dem sie ein kleines Zweiglein sind. Wie die Widmung sagt, will dies geschehen nicht nur zur Unterhaltung in den Mußestunden des Sonntags und Winters, sondern auch zur Erhebung und Stärkung in der Noth und in dem Drängen der Jetztzeit! Denn das ist ja der Segen der Geschichtskenntniß, der Kenntniß des Lebensganges wie eines Einzelnen, so eines Volkes, daß man hieraus findet und entnimmt, was Geist und Herz stärkt und den Genius seines Wesens erhält. Das ist ja ein ewiges Naturgesetz: wie der einzelne Mensch, so bleibt auch ein ganzes Volk nur so lange das was es ist, so lange es treu bleibt den Grundsätzen und Eigenschaften, den Kräften und Weisen, durch welche es das geworden ist, was es eben ist.

Und daß wir eben bleiben, was wir sind: treue Söhne des Volkes, treue Bürger des Staates, treue Anhänger des Vaterlandes, in das uns die Vorsehung zugleich mit verschiedenen Stammesgenossen — gewiß nicht zu gegenseitiger Bekämpfung und Unterdrückung, sondern zu gemeinsamer Wirkung für dasselbe — gesetzt hat, das will gewiß jeder Sohn seiner Heimat und seines Volkes, und dazu mit Wort und

Schrift nach seinen Kräften beizutragen, das ist wohl die höchste Pflicht, wozu sich jeder Ehrliche verbunden fühlt.

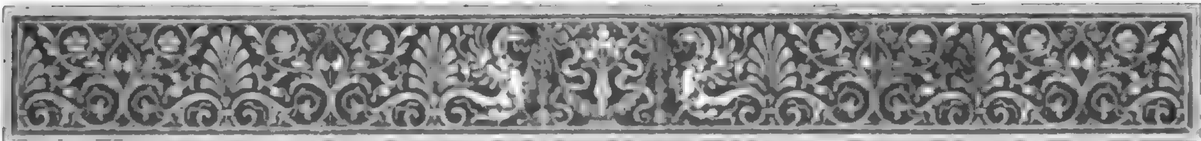
Ich fühle diese Pflicht! Darum habe ich es gewagt, folgende Blätter — auch über die Grenze meiner Heimat — in die Welt zu schicken. Und sollte der frühere Freund der Archive der Natur nicht nach jeder Richtung entsprechen den Anforderungen der besseren Kenner der Archive der Geschichte, so wollen diese die Bitte gestatten: benigne sedeatis judices!

Das Locale und Eigenthümliche des Werkes ist natürlich aus heimischen Quellen geschöpft; was die Literatur über Birthälm besitzt und aufbewahrt, ist nach Wissen und Kräften emsig zusammengelesen, und mit Jenem in eine Einheit gebracht worden.

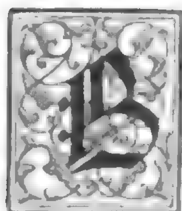
Dafür, was Freundeshände aus öffentlichen und privaten Urkundenschätzen mir freundlichst geboten, spreche ich hiermit öffentlich meinen Dank aus, zumal den Herren Dr. G. D. Teutsch, Dr. R. Theil und Franz Zimmermann.

Birthälm, am Tage Johannis d. T. 1881.

Der Verfasser.



„Kein schöner Land als Heimat,
Und meine Heimat nur:
Wie blüht der Baum so anders,
Wie anders Wies' und Flur!“

irthälm liegt in einem südlichen Querthale der großen Kokel, 8 Kilometer südlich von der Einmündung des Birthälmer Baches bei dem sächsischen Orte Scharosch in die große Kokel, fast im Mittelpunkte des siebenbürgisch-sächsischen Weinlandes, 387 Meter d. i. 1205 Pariser oder 1229·1 Wiener Fuß über dem Meere. In demselben vereinigen sich zwei auf dem 6 bis 10 Kilometer entfernten Althöhenzuge ihren Ursprung nehmende Bäche, von denen der eine Bach aus dem 161 Pariser Fuß höher gelegenen stattlichen Reichesdorf herunter fließt, während der andere, östliche, auf Birthälmer Gebiete unter dem 666 Meter, das ist 2111·2 Wiener Fuß hohen Blechberg seinen Lauf beginnt. Mitten im Orte erhebt sich ein isolirt stehender, 63 Wiener Fuß hoher Hügel [1]), auf dem die schöne evangelische Kirche, weit sichtbar mit ihrer thurmreichen Umgebung, steht, während das Thal auf beiden Seiten von dem oben genannten Althöhenzuge ausgehende, fast parallel laufende, doch viele Querthälchen bildende, von Süden nach Norden streichende, ziemlich steile Bergreihen bis zur Ausmündung in's Groß-Kokelthal begleiten, über die einzelne, weit sichtbare Glockengipfel mit Fernsichten bis zu dem das Land umgebenden Karpathenkranze emporragen [2]).

Diese Bergreihen weisen, dem sanften meergebornen Diluvial- und Molassen-Gebilde angehörend, aus Sandstein, Mergel und

[1]) Die geschäftige Sage läßt ihn dadurch entstehen, daß eine Hünenfrau, von den „Hünenpipen“ — drei isolirt stehenden, ziemlich hohen Hügeln westlich vom Orte auf einem Berge — auf den Hirsenberg schreitend, aus ihrer mit Erde gefüllten, durchlöcherten Schürze eine Handvoll Erde verloren habe.

[2]) Einzelne dieser Glockengipfel steigen zu folgender Höhe:

Lehm (Lös) bestehend, keine schroffen pittoresken Gebirgsfelsen-Partien auf, sondern geben der Gegend das liebliche idyllische Gepräge einer Hügellandschaft, wie sie eben dem von dem Kranze der Karpathen eingeschlossenen, etwa 1109 Quadratmeilen großen und durchschnittlich 1300 bis 1500 Pariser Fuß über dem Meere gelegenen Binnenlande Siebenbürgens größtentheils eigenthümlich ist. Vergebens suchst du also auch in deren Innerem Etwas der verschiedenen Bergwerksschätze, die mehr die älteren steinigeren Gebilde der feuergebornen Felsengebirge sich zur Heimat ausersehen. Auch von Salz, das dem ganzen Binnenlande des Vaterlandes in kaum irgendwo auf Gottes schöner Erde übertroffener Menge auf einem Terrain von etwa 400 Quadratmeilen eigenthümlich ist, bald offen zu Tage tretend, bald sein Dasein durch Salzwasserquellen darthuend, bei uns keine Spur! Was sie in ihrem Innern bergen, sind höchstens einige Spuren dünner Braunkohlenschichten, die das an Ueberschwemmungen reiche Jahr 1851 zu Tage förderte, dann jene räthselhaften, bis 3 Fuß im Durchmesser großen Sandsteinkugeln, wie sie auch sonst in der Molasse häufig vorkommen. Nur der äußerste Theil des fernen Hattertgebietes Fettendorf grenzt an das große Torfmoorlager bei Abtsdorf.

Doch finden sich in demselben manche interessante Versteinerungen. So Geweihe von mehreren, längst von der Oberfläche der Erde verschwundenen Hirscharten, als: des Riesenhirschen (Cervus giganteus, Blb.), des Edelhirschen (C. elaphus, L.), des Rennthieres (C. tarandus, L.); dann Zähne des Riesenmammuth (Elaphus Primigenius, L.) u. s. w., die heftige Regengüsse manchmal zu Tage fördern, deren

	über das Thal	über das Meer
1. Das „Blech" . .	278·3 M. = 882·1 W. F.	666.0 M. = 2111·2 W. F.
2. Fuß des Blech's .	139·0 „ = 440·6 „	526·7 „ = 1669·7 „
3. Die „Burg" . .	183·9 „ = 582·9 „	571·6 „ = 1812·0 „
4. Hinzthalberg . .	195·0 „ = 618·1 „	582·7 „ = 1847·0 „
5. Zinnebornberg . .	167·7 „ = 531·6 „	555·4 „ = 1760·7 „

während das Thal selber a) im Pfarrhofe (Bachuser) 387·7 Meter = 1229·1 Wiener Fuß, b) unterhalb Birthälm 373 Meter = 1182·4 Wiener Fuß und c) unterhalb der Birthälmer Hattergrenze 338 Meter = 1071·5 Wiener Fuß über dem Meere liegt.

1 bis 5 eigene Messung; a) Georg Binder, b) und c) Generalstabskarte, auf der bei der Burg eine kleine Variante ist, indem sie dort mit 569 Meter angegeben erscheint.

Eigenthümer vor unzähligen Jahren einst auch in unserer Gegend friedlich weideten. Jenes oben genannte Torfmoor hat auch mehrere Schädel des Riesenrhinozeros aufbewahrt (Rhinoceros tichorhinus). Ein kleines Plätzchen — an der sogenannten „Kuh" — hat sich die in Siebenbürgen allein bei uns vorkommende Kreismundschnecke (Cyclostoma costulatum, Zg.) vor Aeonen auserſehen, wo ihre kleinen Schneckenhäuschen massenweise vorkommen.

Doch bieten Thal und Berg in ihrem Innern der Schätze auch wenige dar: desto reicher ist an solchen deren Aeußeres oder Oberfläche; reich an Vielem, was des Menschen Aug' und Herz erfreut und der Einwohner Bedürfnisse zu befriedigen vermag!

Stattliche Eichen- und Buchenwälder bedecken jener Bergreihen Scheitel und nördliche Seiten mit wenigen Ausnahmen, wo sodann im Frühjahre — z. B. auf dem „Kniebusch" — große gelbe Strecken von geflügeltem Ginster (Genista sagittalis) und die anderen warmen Jahreszeiten hindurch grüne blumengeschmückte Grasteppiche auftreten. Ausgebreitete Weingärten und fruchtbare Saatfelder ziehen sich auf deren südlichen und westlichen Seiten hin, zumal erstere seit Jahrhunderten die Wohlstandsquelle der Einwohner.

Wogende Weizen-, Roggen-, Hafer-, Kukuruz- und Hanf-Felder und farbenreiche Wiesen kleiden endlich deren übrige Abhänge, Füße und Thalsohlen.

Dort und hier treten neben sonst gewöhnlichen Bewohnern unseres Binnenlandes manche zum Theil eigenthümliche Erscheinungen im Pflanzen- und Thierreich auf! So z. B. die seltene blaublätterige Aster (Aster canus), die noch seltenere Schachblume (Fritillaria tenella, M. B., montana Hoppe), die schönblaue Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), der gebräuchliche Fieberklee (Menyanthes trifoliata L.) und zumal der gefranste in Siebenbürgen allein bei uns — hinter dem „Gehsteig" — vorkommende Safran (Crocus iridiflorus, Heufl); dann die Siebenbürgen eigenthümliche prächtige Telekie (Telekia speciosa, Baumg.), der zierliche Frauenschuh (Cypripedium calceolus L.) und die giftige Belladonna u. s. w. Kürzere oder längere Zeit des Jahres bewohnen die Wälder unter Anderen neben den gewöhnlicheren Drosselarten (Turdus merula, viscivorus und musicus), Spechtarten (Picus major, medius und martius L.) und Tannen- und Nußhäher (Nucifraga caryocatactes und Garrulus glandarius L.), die seltenere Mandelkrähe (Coracias garrule L.) und insbesondere der in Siebenbürgen

seltene südeuropäische Bienenfresser — im Pfaffenauwald — (Merops apiaster) u. s. w.

Der in früheren Jahrhunderten nicht nur im „Bärengraben" — der Name ist diesem geblieben bis auf den heutigen Tag — vorkommende Bär hat sich aus der wärmeren Gegend des Binnenlandes in die passenderen Reviere des Hochgebirges zurückgezogen und läßt sich bei uns heutzutage nur durch den — seit das Halten und zumal der Gebrauch eines Gewehres an eine Jagdkarte gebunden ist — häufiger vorkommenden Wolf vertreten. Fuchs und Marder und Iltisse, dann Hamster und Eichhorn sind auch gewöhnliche Bewohner unserer Wälder und theilweise Höfe, und man will vor einigen Jahren sogar auf eine wilde Katze geschossen haben. Die Ringelnatter und glatte Natter (Tropidonotus natrix und Coronella laevis), sowie die Blindschleiche (Angvis fragilis L.) kommen häufiger vor, doch erscheint auch hin und wieder die giftige Kreuzotter (Vipera berus).

Himmelsstrich — Klima.

Ueber Berg und Thal und Ort wölbt sich das Jahr hindurch zwar weniger ein ganz heiterer als ein bewölkter und sogar ganz trüber Himmel, darum aber ist das Klima denn doch ein recht freundliches und angenehmes, vortreffliches und gesundes, das epidemische Krankheiten bei uns kaum aufkommen läßt und den Früchten in Weingarten und Feld und Garten den feinen Schmelz und Glanz, das feine Aroma und die treffliche Würze verleiht, die sie unter die besten und wohlschmeckendsten des ganzen Landes sortiren und stellen.

Wie ganz Siebenbürgen weniger in die Herbstregenregion, wohin der Berghaus'sche physikalische Atlas es rangirt, als vielmehr in die Sommerregenregion zu stellen ist, gehört auch unser Binnenland hieher, und zumal der mittlere Theil zu den heiteren und weniger regnerischen Strichen des Landes. Unsere Gebirgsgegenden sammt den angrenzenden Theilen des Binnenlandes nähern sich mehr den nordwestlichen Ländern, also Deutschland, Frankreich und England mit ihren 112 bis 152 Regentagen, während das mittlere Binnenland sich mehr dem Süden und Osten, also Südrußland und Norditalien mit ihren 90 bis 96 Regentagen nähert.

Unser Birthälm nähert sich nach beiden Richtungen — vielleicht der größeren Nähe der südlichen Gebirge und des waldreichen Alt-

höhenzuges wegen — mehr den Gebirgsgegenden als dem mittleren Binnenlande. Nach dreizehnjähriger Beobachtung (in den Jahren 1850 bis 1852, 1868 bis 1873, dann 1876 bis 1879) waren von 4543 Tagen 672 ganz heiter, 1241 unter der Hälfte des Horizontes bewölkt, 1612 über der Hälfte getrübt und 1018 Tage ganz trübe. Es kommen also durchschnittlich im Jahre etwa 51·7 ganz heitere, 95·6 gewölkte, 124·0 meist trübe und 78·3 ganz trübe Tage vor. Oder es ist der Himmel bei uns im Jahre etwa 147·3 Tage mehr heiter als wolkig und 202·3 Tage mehr wolkig als heiter.

Aehnlich ist es in Bezug auf die Zahl der Regentage!

Nach einer fünfzehnjährigen Beobachtung (1848 bis 1852, dann 1868 bis 1879, wie oben) kommen in Birthälm im Jahre 103 bis 136 Tage mit Regen vor, das ist im Durchschnitt 121 Tage, und zwar vertheilen sich diese durchschnittlich auf die einzelnen Monate folgendermaßen:

Monate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem-ber	October	Novem-ber	Decem-ber
Regentage . .	7·3	7·3	10·1	9·7	13·5	14·5	14·4	11·1	9·7	8·1	8·0	7·7

Die meisten Regentage haben also die Sommermonate, und zwar der Monat Juni. Im Ganzen waren in den 15 Jahren 1816 Tage mit Regen.

Das nämliche Verhältniß stellt sich auch bei der Regenmenge d. i. bei der auf die Erde heruntergefallenen Wassermasse heraus Nach — freilich nur — fünfjähriger Beobachtungsberechnung (vom Jahre 1868 bis 1872) fallen in einem Jahre in Birthälm 259·97 bis 449·30 Pariser Linien Wasser auf die Erde, d. h. das Wasser würde die Höhe erreichen, wenn es nicht in die Erde sinken sollte, also im Durchschnitt 325·71 Pariser Linien. Hievon entfallen durchschnittlich auf:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem-ber	October	Novem-ber	Decem-ber	
12·8	11·9	29·9	28·3	39·8	48·4	56·9	51·8	16·8	16·4	20·9	17·4	Pariser Linien

Die höchste Höhe erreichte der Monat August 1870 mit 111·8 Pariser Linien, die niedrigste Monat October 1872 mit 1·4 Pariser

Linien. Diesemnach stellt sich folgendes Verhältniß zwischen Birthälm und einigen anderen Orten Siebenbürgens heraus:

	Zahl der Regentage	Durchschnitt	mit einer Regenmenge	im Mittel
Hermannstadt	111—132	122	243·58—279·94 P. L.	263·88 P. L.
Kronstadt . .	108—117	112	269·12—381·14 „	315·13 „
Karlsburg . .	— —	98	— —	211·68 „
Klausenburg .	— —	99	— —	302.40 „
Mediasch . . .	89—105	98	236·91—243·75 „	211·68 „
Birthälm . .	103—136	121	259·97—449·30 „	325·71 „

Es erscheint also Birthälm unter den Genannten auffallend mit dem meisten Regen.

Die das Land rings umgebenden Gebirgswälle wie die vielen Bergreihen im Innern schützen dasselbe vor verheerenden Winden und Stürmen.

Die meiste Zeit hindurch wehen bei uns die heitere Tage bringenden Nord- und Ostwinde, letztere vielleicht der von Süd nach Nord streichenden Berghöhen wegen öfter in Nordwind übergehend, besonders in den Herbstmonaten die schönsten Tage des Jahres bringend. Wenig an Zahl steht ihnen aber nach der Wärme verbreitende Südwind, in den, aus dem nämlichen Grunde wie Ost in Nord, der Westwind öfter übergeht, im Winter oft, gleichsam als der Föhn der Schweiz, gewöhnlich um die Mitte Januar plötzlich erscheinend und die der Saat verderblich zu werden drohende feste Schneedecke wegziehend.

Nach zehnjähriger Beobachtung kommen bei täglich dreimaliger Aufzeichnung im Durchschnitte in Birthälm Winde etwa vor aus:

O.	S.	W.	N.	SO.	SW.	NO.	NW.
144·4	227·6	98·4	246·3	26·9	108·4	69·1	31·3

Das sind 491·1 Kälte und 461·3 Wärme bringende Winde.

Was die Temperatur anbelangt, so fällt Siebenbürgen nach dem bereits angeführten Berghaus'schen Atlas zwischen die Linien gleicher Jahreswärme von 8 und 10° R. und unter die Linie gleicher Winterwärme von 0·0° R. und gleicher Sommerwärme von 17° R.

Doch scheint es, allerdings nach theilweise kurzen Beobachtungen im Lande, fast etwas zu günstig gestellt zu sein! Nach denselben wird nämlich keine der angegebenen Jahresdurchschnittszahlen eben von Durchschnitten des ganzen Landes erreicht. Denn auch in dieser Be-

ziehung findet ein recht fühlbarer Unterschied zwischen dem Berg- und Gebirgslande und den diesem näheren oder entfernteren Theilen des Binnenlandes statt. Die Zahl 8° R. wird höchstens in einigen wärmeren Gegenden des Binnenlandes z. B. in Karlsburg hin und wieder erreicht, während in Kronstadt das Jahresmittel selten über 7·17° R. und in Hermannstadt über 7·41° R. steigt und somit das Jahresmittel und zwar nur für die etwa südlichere Hälfte des Landes, sich auf etwa 7·43° R. herausstellt. Selbst Birthälm hat ja nur 7·00° R.

Das hindert es aber nicht, daß wir auch manchmal Sommertage wie Norditalien und Südfrankreich haben, indem im Binnenlande die Sommerwärme oft über 26° R. steigt und sogar in Mediasch und Birthälm bis 28·6° R. erreicht, während dagegen, wenn auch manchmal der Winter nicht über —9·0° R. heruntersteigt, Winterkälten von unter —26° R. auch vorkommen, wie z. B. —26·8° R. am 23. Januar 1850 und dann —23·0 am 20. Februar 1870 in Birthälm und am erstgenannten Tage in Hermannstadt gar von —28·0° R. Der Temperaturwechsel tritt bei uns oft sehr rasch, sogar an einem Tage auf, so daß eine Schwankung des Thermometers zwischen Sommer- und Winterstand von 53·0° R. keine große Seltenheit ist. Auch ist die Tagesschwankung in der Regel sehr bedeutend. So auch in Birthälm; weshalb bei uns die Durchschnittstemperatur vielleicht so niedrig erscheinen dürfte. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß wenn Siebenbürgen auch mit dem nördlicher liegenden England so ziemlich gleiche Jahrestemperatur hat, der Winter nie so warm ist wie in England, wo südliche Culturpflanzen, wie Myrten, Kamelien und Fuchsien im Freien den Winter ausdauern, während selbst dessen südlichste Küsten unsere Sommertemperatur nie erreichen und somit keine Weintrauben zeitigen.

Nach fünfjährigen Beobachtungen (1868 bis 1872) stellt sich nun in Birthälm heraus[1]):

das Jahreswärmemittel zu	7·00° R.
„ Winterwärmemittel zu	—1·70° „
„ Sommerwärmemittel zu	14·43° „
„ Frühlingswärmemittel zu	7·49° „
„ Herbstwärmemittel zu	7·77° „

---

[1]) Beobachtet wurde um 6 Uhr Früh, 2 Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends. Die Beobachtung fand statt mit von der Meteorologischen Centralanstalt in Wien erhaltenen und richtig gestellten Instrumenten im Schatten gegen Norden.

Es steht also Birthälm in folgendem Verhältnisse zu einigen Orten im Lande:

Jahreswärme:

Hermannstadt . . . . =	7·36° R.	Schäßburg . . . . . . =	7·35° R.
Kronstadt . . . . . . =	6·56° „	Mediasch . . . . . . =	7·92° „
Klausenburg . . . . =	7·17° „	Birthälm . . . . . . =	7·00° „
Karlsburg . . . . . . =	8·25° „		

Sommerwärme:

Hermannstadt . . . . =	15·20° R.	Schäßburg . . . . . . =	15·07° R.
Kronstadt . . . . . . =	14·11° „	Mediasch . . . . . . =	16·11° „
Karlsburg . . . . . . =	16·36° „	Birthälm . . . . . . =	14·43° „

Winterwärme:

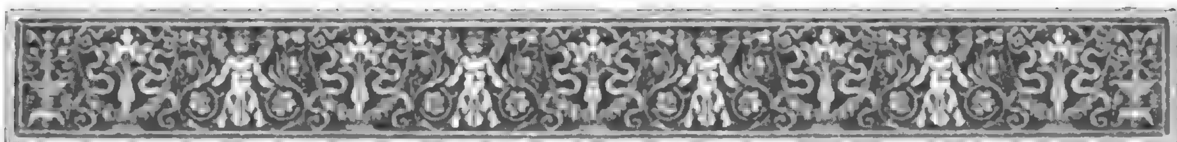
Hermannstadt . . . =	− 0·99° R.	Schäßburg . . . . =	− 1·30° R.
Kronstadt . . . . . . =	− 1·37° „	Mediasch . . . . . . =	− 1·00° „
Karlsburg . . . . . =	− 0·28° „	Birthälm . . . . . =	− 1·70° „

Das ist in wenigen Zügen das Bild der Gegend, in der unser Birthälm der Mittelpunkt ist!

Erster Theil.

Wie Birthälm geworden.

Von seiner Entstehung bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts.



I.

Geschichte.



Die im 12. und 13. Jahrhunderte eingewanderten deutschen Colonien in Siebenbürgen hatten zunächst in der Regel einen strategischen, d. i. die Vertheidigung Siebenbürgens gegen die es umgebenden Feinde betreffenden Zweck.

Darum ließen sich dieselben, gleichsam einen Kranz bildend, zunächst in der Nähe der Landesgrenzen nieder. Im Norden bei Rodna und Bistritz, weiter westlich in und um Dees, in der Klausenburger und in der untern Marosch-Gegend; dann die vier Hauptgruppen, von Westen nach Osten gehend: die Hermannstädter Gruppe, auch Leschkirch und Mühlbach umfassend, die Großschenk-Agnethler Gruppe, die Reps-Schäßburger Gruppe und die Mediasch-Schelk-Birthälmer Gruppe. Und endlich weiter in der südöstlichen Ecke Siebenbürgens an der Burze die deutschen Ritter.

Zu der letzten der eben genannten vier Gruppen gehört der Ort, den wir unsere Heimat nennen, sowie der Gau, in dem Birthälm längere Zeit der Hauptort oder Mittelpunkt war. Denn so müssen wir uns diese Einwanderungen denken, daß dieselben in je größern Gruppen stattfanden, die sich bei ihrer Niederlassung an einander anschlossen und, entsprechend den alten Grafschaften des deutschen Mutterlandes, einen besonderen Gau bildeten, dessen Mittelpunkt der größere Ort war.

Welchen Weg die Birthälmer Gruppe, also unsere Voreltern bis in unsere Gegend kamen, ob von Osten her, fortsetzend die letzte Ansiedlung bei Schäßburg — indem die von Hermannstadt ostwärts, am rechten Altufer aufwärts sich ziehenden Ansiedlungen bei Reps einbogen und an der großen Kokel westwärts einschlugen — oder von Westen her, nämlich aus der untern Marosch-Gegend von Mühlbach

aus an der großen Kokel aufwärts ziehend und eine Fortsetzung von Schelk-Mediasch bildend — ist ungewiß!

Doch sehr wahrscheinlich ist das letztere der Fall gewesen!

Für diesen Weg und Anschluß von und an Westen spricht schon der Umstand, daß sich die Colonie nicht an das schon fertige Kisder-Schäßburger Gemeinwesen und namentlich an das Kisder Capitel, sondern an Schelk-Mediasch anschloß und mit Mediasch einen kirchlichen Verband, das Mediascher Capitel bildete [1]).

Mehr in der Mitte des Landes gelegen, kann man sagen, hätte also diese Gruppe mehr eine culturelle als, wie oben angegeben, strategische Bedeutung gehabt!

Auch in Bezug auf die Zeit, in der die Einwanderung in den Birthälmer Gau, also auch die Gründung Birthälms stattfand, läßt sich nichts ganz Bestimmtes angeben. Man weiß zwar, daß die Haupteinwanderung der deutschen Colonisten unter der Regierung des Königs Geysa II. zwischen den Jahren 1141—1161 stattfand, und daß der König Andreas II. in dem goldenen Freibrief vom Jahre 1224 alle Gruppen von Broos bis Draas in eine Einheit brachte, in die Hermannstädter Provinz sie vereinigend, und somit allen bei gleichem Gesetze dieselben Freiheiten verlieh. Doch bestimmte Jahre lassen sich für die einzelnen Gruppen und Gaue nicht angeben. Und wenn nun auch die später sogenannten „zwei Stühle“, d. i. Schelk und Mediasch, — ersterer aus dem Mark- und Klein-Schelker, letzterer aus dem Mediascher und Birthälmer Gau gebildet — auch wenigstens 1224 standen und in den goldenen Freibrief mit einbezogen waren — was allgemein angenommen wird —; so spricht denn doch schon das oben über Weg und Anschluß über die Birthälmer Theilgruppe Gesagte für ein relativ jüngeres Alter, wenn nicht der ganzen oben genannten vierten Hauptgruppe, doch wenigstens des Mediascher und Birthälmer Gaues, d. i. dafür, daß die Einwanderung der letztgenanten Gruppen oder Gaue, wenn immerhin auch zwischen 1141 bis 1161 doch wenigstens am spätesten, d. i. später als die der sieben Stühle erfolgt sei [2]).

---

[1]) Das ist eine eigenthümliche Erscheinung bei der Verbindung der einzelnen Ortschaften und Gaue miteinander, daß sie zuerst in einen kirchlichen Verband, die Capitel, traten, während in bürgerlicher Beziehung jede Gemeinde und jeder Gau selbständig und unabhängig länger nebeneinander standen.

[2]) Es spricht jedoch Manches dafür, daß die Einwanderung jener ganzen vierten Hauptgruppe bedeutend später, als die der sieben Stühle, vielleicht nur gegen

Auch ob früher auf dem Platze, auf dem Birthälm steht, ein anderer Ort gestanden oder nicht, läßt sich mit Sicherheit nicht

die Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden und an der großen Kokel ein zweites deutsches Gemeinwesen, die späteren „zwei Stühle" gebildet haben, mit den gleichen Rechten und Pflichten und Freiheiten, als die der bereits bestehenden Hermannstädter Provinz waren. Denn wären die „zwei Stühle" auch mit in dem goldenen Freibriefe vom Jahre 1224 einbezogen gewesen, so hätte im Jahre 1283 der siebenbürgische Bischof nicht von den Priestern der zum späteren Mediascher Capitel gehörigen Ortschaften drei Zehntquarten in Anspruch nehmen, mit denselben unterhandeln und sich endlich für dieselben jährlich 40 Mark Silber zahlen lassen können *).

Es wäre Solches gegen den Andreanischen Freibrief gewesen! Und schwer wäre zu erklären, wie König Ludwig I. 1365 den zwei Stühlen noch ein besonderes Privilegium confirmationale über die freie Pfarrerswahl hätte geben können, da dieses Recht schon im Andreanum gewährleistet war.

Ueberhaupt scheinen alle Urkunden jener Zeit, nämlich die vom Jahre 1283, 1289 und von König Karl Robert vom Jahre 1315**) noch von unfertigen Zuständen in dieser Gegend zu sprechen. Nach der ersten bestehen nur noch die Gemeinden Mediasch, Birthälm, Hetzeldorf, Groß-Kopisch, Meschen, Reichesdorf, Scharosch und Pretai (Mons Mariae), und diese scheinen noch in gar keinem Capitelsverbande zu stehen, da eben mit den einzelnen Priestern unterhandelt wird.

Erst bis zum Jahre 1289 kommen noch die Ortschaften Almen und höchstwahrscheinlich Waldhütten hinzu, indem in der Urkunde vom Jahre 1289 ersteres genannt und noch von einem Socius (Genossen) des Groß-Kopischer Pfarrers die Rede ist. Die vom Jahre 1315 spricht noch nichts von einem politischen Verbande der Gemeinden zu den spätern „zwei Stühlen" miteinander, sondern nur von den Gemeinwesen von „Medyes, Selk und Berethalm".

Ferner heißt es von den Einwanderern nach Siebenbürgen, daß sie „einen wüsten und unbewohnten Landstrich" gefunden. Einige Flurnamen dieser Gegend — z. B. „ungrisch Buchholz" am Ende des Birthälmer Hatterts Scharosch zu, „Ungerlen" — „Ungerball, Vallis Hungarorum" — bei Mediasch, dem untergegangenen Farkastelke (Furkeschdorf) zu — weisen vielleicht darauf hin, daß wenigstens im oberen Theile des späteren Mediascher Stuhles einige ungarische oder szeklerische Niederlassungen gewesen, ein Umstand, der vielleicht auch mit Veranlassung gegeben haben mag, daß der mächtige Woiwode Ladislaus — wovon später mehr! — bald nach 1300 die neugegründeten deutschen Gemeinwesen, sie ihrer mit der Hermannstädter Provinz gleichen Freiheiten beraubend, unter den Szekler Grafen stellte.

Kommen auch einzelne Spuren von romanischen Kirchenbauten — namentlich im unteren Theile des späteren Mediascher Stuhles — vor, welcher Baustyl

*) Siehe Urkundenbuch Nr. 1.

**) Siehe Urkundenbuch Nr. 2.

darthun. Einige Spuren von unlängst aufgefundenen steinernen Denkmälern — im Reich'schen Garten — deuten wohl darauf hin, daß Birthälm auf dem Platze stehen könne, auf dem das alte römische Pirum stand, was auch das freilich nicht maßgebende „Siebenbürgisch geographisch-topographische Lexikon" von Lenk v. Treuenfeld annimmt [1]). Daß aber unsere Väter bei ihrer Ansiedlung keine Ortschaft, sondern einen unbebauten Boden, eine um den freundlich emporstrebenden Hügel — auf dem jetzt die Kirche steht — sich ausbreitende blumenreiche Au vorfanden, die unter den wilden Völkerstämmen, die nach der römischen Herrschaft in Siebenbürgen das Land verwüsteten, jeden Stempel der Cultur verloren hatte, das beweist vielleicht der Name „Birthälm" selber. Denn woher der Name?

Es könnte vielleicht dem Namen zunächst ein Personennamen, etwa Berthelmus, wie dem nahen Reichesdorf der Name Richard, zugrunde liegen, also der Name den Ort des „Berthelm" bezeichnen. Und in der That lautet die älteste Schreibart in der Urkunde vom Jahre 1283 „Berthelm"!

Auch liegt es nahe, den Namen in der Urheimat der Einwanderer zu suchen. Das habe ich auch gethan. Und ich habe auch ein „Birt" im Regierungsbezirk Düsseldorf, ein „Birth", im Regierungsbezirk Aachen, ein „Birthlingen" im Regierungsbezirk Trier in Rheinpreußen gefunden; doch selbst auf schriftliche Aufforderungen — an die Geistlichen der Genannten — den vollständigen Namen nirgends, auch nicht bei Flurbezeichnungen [2]).

---

vor 1300 hinweist, so dürfte dies sich eben aus den Uebergangsverhältnissen erklären lassen, wie ja solches Hineingreifen einer Zeit in die andere eben in der Natur der Sache begründet ist und auch sonst in andern Künsten u. s. w. vorkommt.

[1]) Spuren von römischen Ansiedlungen in unserer nächsten Umgebung finden sich auch sonst noch. So z. B. ein unlängst aufgefundener Handmühlenstein auf Tobsdorfer Gebiet. Waren in der engen Thalschlucht bei Tobsdorf römische Ansiedlungen, so konnte doch das breitere Thal des jetzigen „Birthälmer-" Baches nicht unberücksichtigt gelassen werden!

[2]) Aber „sehr Viel scheint es für sich zu haben", wie auch der freundliche Beantworter meines Briefes, Mathias Bares, Priester zu Bitburg, der die vacante Pfarre Messerich, wovon Birthlingen eine Filiale ist, besorgt, schreibt, daß Birthlingen unserem Birthälm den Namen gegeben haben, also der Ursitz unserer Vorfahren gewesen sein könne, indem „Birthlingen im Mittelalter Birthalinia oder nach Anderen Birthelinia hieß". Hiemit stimmt „Paulus de Birtelien" auffallend, der 1502 in Krakau studirte.

Doch soviel dies auch für sich haben möge, so könnte denn doch auch die Bedeutung der das Wort „Birthälm“ zusammensetzenden zwei Sylben dem Orte den Namen gegeben haben [1])!

Das mittelhochdeutsche Wort „Birt“, „Bort“, „Bört“ bezeichnet nämlich [2]) den Rand einer am Ufer eines Flusses oder am Rande eines Hügels liegenden fruchtbaren Ebene und das mittellateinische Wort Hulmus, einen Hügel, (das deutsche Holm), woraus auch sonst die Sylbe „hälm“ oft gebildet wird. In der Schweiz wird auch noch ein am Rande eines Hügels liegender Acker schlechthin „Börtacker“ genannt. Bört(Birt-)holm(hälm) bezeichnete also nichts Anderes, als was sich den im Thale aufwärts einwandernden Colonisten eben darbot: eine um den freistehenden Hügel sich ausbreitende fruchtbare Au oder Ebene!

—

Als die für ihre neue Heimat einen günstigen Platz ausspähenden müden Wanderer die schöne Au mit ihrer malerischen Umgebung durchmusterten, vor ihren Füßen die ziemlich breite Ebene, geräumig für Markt und Gassen, fast in deren Mitte den schmucken Hügel, geschickt zur Anlage einer Feste im fremden feindreichen Lande und daß sie trage

---

[1]) Die Schreibart des Namens ist auch in amtlichen Schriftstücken wie auch sonst in der älteren Zeit sehr verschieden. So schreibt:

a) die Urkunde vom Jahre 1283: „Berthelm“,
b) die Urkunde vom Jahre 1289: „Bürtholm“,
c) die Urkunde vom Jahre 1315: „Berethalom“,
d) eine eben von Birthälm vom Bischof datirte und zu Gunsten der Stolzenburger Kapelle behufs Ablaßbewilligung ertheilte Urkunde vom Jahre 1344 (Collect. von Heidendorf VI. 328): „Werethalom und Beretholm“,
e) eine Urkunde vom Jahre 1328: „Birtholom“,
f) der Transsumt der Urkunde Karl Roberts vom Jahre 1331: „Britholm“,
g) die Urkunde über den Baßner Grenzstreit vom Jahre 1359: „Birthelm“,
h) die Hermannstädter Kirchenmatrikel im Jahre 1401: „Birthalb“,
i) das Namens-Verzeichniß der Studirenden auf deutschen Universitäten: „Wirdalb“, „Wierthalben“, „Birthalm“, „Wirthalm“, „Birtelien“,
k) die Urkunde vom Jahre 1402 und 1420: „Byrthelm“, „Birthalb“,
l) das Schusterzunftbuch in Schäßburg im Jahre 1501: „Byrthalben“,
m) die Urkunde vom Jahre 1493: „Burthalb“ und „Byrthelm“,
n) die Urkunde vom Jahre 1502: „Byrthalom“,
o) die Geographie von Krekwiz vom Jahre 1686: „Berthailin“ und „Berthalm“ — unstreitig eins und dasselbe!
p) Auch kommt „Börthalom“ oft vor.

[2]) Vergl. „Archiv f. Landeskunde“, N. F. B. VI, 346.

das Haus des Herrn in der reineren Höhe über dem niederen Treiben des Tages, ringsum die waldreichen Berglehnen Süden, Osten und Westen zu mit ihren zum Theil hundertjährigen Eichenbeständen, entforstet geeignet theilweise zum Anbau der Rebe, die sie schon in der Urheimat gepflegt — da mochten sie gedacht haben: „hier ist gut sein", und für immer legten sie nach einer langen beschwerlichen Reise den Wanderstab nieder, in den aufgeschlagenen leichten Zelten nach eingenommenem heiterm Mahle auf dem Boden der neuen Heimat zum erstenmale nach der Väter frommer Weise das Abendgebet betend und das müde Haupt zur Ruhe legend.

Kaum daß am nächsten Morgen der helle Morgenstrahl die gestärkte Schaar im neuen Heim begrüßte, war schon Alles, Alte und Junge, Männer und Frauen, frisch daran, Umschau zu halten und das leichte Wanderzelt mit festem Haus und Hof zu vertauschen. Der Platz vor dem Hügel unter den mehrhundertjährigen Eichenwipfeln der westlichen Berghöhe wurde zuerst gerodet und gesäubert und zum Anbau bestimmt.

Die genannte westliche Höhe, sowie der nahe östliche sanfter ansteigende Berg gaben, erstere ihre starken Eichenstämme zu Säulen, Querhölzern und Sparren dar, letzterer sein kleineres Gestrüppe und Gesträuch zur Verzäunung von Haus und Hof. Dieser Berg wurde ganz „gehürstet" und darum erhielt er und führt er den Namen „Hürsenberg" („Hirsenberg")[1] bis auf den heutigen Tag, während jene westliche Bergeshöhe noch bis auf den heutigen Tag den natürlichen Namen „Höhe" behalten hat. Das schlanke Rohr in den wasserreichen Sümpfen im Thal aufwärts Süden zu bot Material zum Dache reichlich dar.

Baum um Baum wurde gefällt, Männer und Jünglinge schwangen die Axt, Weiber und Kinder schleppten Reisig und Lehm herbei, die gezäunten Ruthen zu bestreichen, sowie aus den nahen Sümpfen den urwüchsigen Schilf. Und noch ehe die erste Flocke des Winters auf die umgeschaffene Erdscholle fiel, stand schon eine Reihe lustiger

---

[1]) Die wie bei uns in Siebenbürgen so auch in Deutschland oft vorkommende Benennung „Hirsenberg", „hîrschbrig" — wie auch „hîrschel" bei Mediasch — kommt nicht etwa von Hirse, die an solchen Bergen angebaut worden sei, die ja besser in Ebenen gedeiht; sondern vom mittelhochdeutschen „Hurst", „Horst", was soviel als Gesträuch bedeutet. Benennung und Wort „Hîrschbrig" weist also auf die ursprüngliche (Wald-) Beschaffenheit des Berges hin.

Häuschen da, zwar nur aus Holz und Lehm und durch die matten Blasenfenster schwach beleuchtet, doch nett und schmuck nach deutscher Art. Und damit nach Befriedigung der Leibesnothdurft auch Geist und Herz nicht fehle, was Geist und Herz vor Frost und Verhungerung schützt, erhob sich gleichzeitig auf dem einladenden Hügel dort drüben ein schmuckes Kirchlein, zwar auch nur aus Holz, doch geräumig genug für die nach dem Himmelsbrot lechzende Schaar, weit über die niedrigen Wohnungen da unten, sein Giebelkreuz himmelwärts erhebend, woher Hilfe gekommen auf dem weiten Wege, zum Danke für das glücklich gefundene und gegründete neue Heim der „Mutter Gottes", der heiligen Maria geweiht.

So entstand Birthälm! Und als nach wenigen Wintermonaten, für die man das erste Brennholz aus dem schönen Buchenbestande des jetzigen nahen „Wittenberg"[1]) holte, Schneeglöckchen und Küchenschelle für die Angesiedelten zum erstenmale den Frühling einläuteten, da wurde sofort an die Urbarmachung der weiten noch grenzenlosen Mark Hand angelegt. Der erste Same von Sommerfrucht und Hirse wurde der Mutter Erde anvertraut und an der steilen Berglehne der „Höhe" und „Herrenkatze" (den ältesten Weingärten) pflanzten die Kundigen die erste Rebe, sei es aus dem fernen Mutterlande sich dieselbe nachsenden lassend, oder aus dem näheren Krako und Chrapundorf sie holend, denen schon 1238 König Bela IV. den Zoll von dem aus den eigenen Weingärten gefechsten Wein erließ. Wohl die Gewohnheit an frühere Verhältnisse und Lebensweise an des fischreichen Rheinstromes heimischen Ufern brachte es mit sich, daß sofort auch die wasserreichen Sümpfe im Thale aufwärts, dem gleichzeitig entstandenen „Richwinsdorf" („Richardsdorf") zu in lustig sich spiegelnde Teiche umgeschaffen wurden, welche die allbeliebte Fischspeise Jahrhunderte hindurch reichlich boten.

Die erste urkundliche Erwähnung Birthälms findet sich vom Jahre 1283. Es hatte nämlich das Weißenburger Domcapitel Anspruch auf drei Zehntquarten von Feldfrüchten, Wein, Bienen und Lämmern erhoben und es treten nun die Priester der Gemeinden Hetzeldorf, Birthälm, Reichesdorf, Meschen, Mediasch, Pretai (monte mariae), Scharosch, Groß-Kopisch, darunter eben Joannes de Bert-

[1]) S. S. 57.

helm, vor den Bischof und verkommen sich mit demselben dahin, daß sie für die drei Quarten jährlich 40 Mark „guten Silbers" zahlen[1]).

Es bildete damals die Einwanderungs-Gruppe an der großen Kokel vier „Gemeinwesen" oder Gaue: Mediasch, Birthälm, Mark- und Klein-Schelken, mit der Hermannstädter Provinz gleichen Colonisten-Freiheiten. Die zum Mediascher und Birthälmer Gau gehörigen Gemeinden vereinigten sich bald darauf in kirchlicher Beziehung und bildeten das Mediascher Capitel, wie das eine im Jahre 1307 von Papst Clemens V. in der obigen Zehntstreitsache ausgestellte Urkunde darthut[2]), sowie die Gemeinden des Mark- und Kleinschelker Gaues das Schelker Capitel bildeten, während aber in politischer Beziehung die Sonderstellung in vier „Gemeinwesen" oder (später) „Stühle" noch Jahre lang fortdauerte. Eine Urkunde Carl Robert's vom Jahre 1315[3]) nennt nämlich die „Communitas Saxonum de Medgyes, de Selk, de Berethalom et de ad easdem pertinentibus", während eine Urkunde des nämlichen König's vom Jahre 1318 den Ausdruck zeek, Szék, also „Stühle", braucht.

Birthälm war nun in dem Birthälmer „Gemeinwesen" oder „Stuhl" der Hauptort mit dem Gerichtsstuhl. Zu demselben gehörten die Ortschaften: Reichesdorf, Kopisch, Scharosch, Waldhütten und wahrscheinlich auch Tobsdorf, während Mediasch, Meschen, Almen, Nimesch, Hetzeldorf, Bußd, Pretei und die später untergegangenen Ortschaften Weißdorf und Furkeschdorf den Mediascher Stuhl bildeten.

Bald nach dem Bekanntwerden Birthälms in der Geschichte trat für dasselbe, wie für die genannten vier Stühle insgesammt eine traurige Zeit ein: es wurde nebst diesen insgesammt eines großen Theiles der ursprünglich den Einwanderern verliehenen Rechte und Freiheiten beraubt.

Nach dem Tode des letzten Königs aus dem Arpadischen Hause Andreas' III. im Jahre 1301 nämlich stritten jahrelang zwei vermeintliche Erben Andreas' III. in weiblicher Linie: Wenzel, König von Böhmen, und Herzog Otto von Baiern, sowie der vom Papste befürwortete und von einer kleinen Partei bereits zum König

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 1.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 3.

[3]) Siehe Urkundenbuch Nr. 2.

gewählte Sohn des neapolitanischen Königs Carl II. von Anjou, Karl Martell, ein Enkel Stefan's V., um die Krone, bis endlich 1310 Karl den Sieg davon trug und mit der Krone des heiligen Stephan gekrönt wurde, die er nur mit Mühe von dem während des Streites mächtig gewordenen und selber im Stillen nach der Krone strebenden Woiwoden von Siebenbürgen Ladislaus erhalten konnte.

Dieser mächtige und willkürlich im Lande herrschende Woiwode schmälerte oder beraubte gar nun die vier Stühle ihrer meisten Rechte und Freiheiten, die sie mit der Hermannstädter Provinz in gleichem Maße hatten, indem er sie unter den Szekler Grafen stellte, der in der Regel auch ihr, vom König ernannter Oberrichter war.

Vergebens traten im Jahre 1315 Andreas von Hetzeldorf, Petrus, der Sohn Conc's, und Herbord von Meschen vor den König Karl [1]) und beklagten sich in ihrem und dem Namen der gesammten „Gemeinwesen" von Mediasch, Schelk und Birthälm und der zu denselben gehörigen Gemeinden, wie sie vom Woiwoden Ladislaus in ihren von den edlen Königen Ungarns ihnen verliehenen Rechten geschmälert und ihrer Selbständigkeit beraubt und in diesem Zustande auch von dessen Sohne noch immer gehalten würden. Die gewünschte völlige Selbständigkeit gab er ihnen nicht. Wohl aber ordnete er die gestörten Verhältnisse auf Grund ihrer früheren Freiheiten gleich denen der Hermannstädter Provinz im Sinne des Andreanischen Freibriefes vom Jahre 1224. Er stellte den „Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthälm" ihre früheren Freiheiten wieder her und verband sie in der Art mit der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt, daß sie die von den ungarischen Königen ihnen gewährleistete und verordnete Freiheit mit der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt in Bezug auf Heeresfolge und Steuerpflicht und auf das Andere, was im Privilegium jener Sachsen von Hermannstadt stehe, gleicher Weise genießen sollten [2]).

Diese Bestimmungen bestätigend ordnete Karl Robert nach einer vom 20. Januar 1318 ausgestellten Urkunde die Verhältnisse der vier „Stühle" noch genauer definitiv in der Art, daß er sie von der Heeresfolge und von der Bewirthung des Königs befreite,

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 3.

[2]) Siehe „Archiv für Landeskunde", N. F. B. XII, H. 2.

dafür aber zur Entrichtung einer jährlichen am Martinstage zu erlegenden Steuer von 400 Mark feinen Silbers verpflichtete. Bezüglich der Rechtspflege aber sollten sie derselben Gewohnheiten pflegen und dieselbe Freiheit genießen, wie die Sachsen der Hermannstädter Provinz.

So hatte denn jede Gemeinde, wie auch Birthälm, ihren von ihr selbst gewählten Hannen (Villicus) oder Richter (Judex) an ihrer Spitze, der mit den ihm zur Seite gegebenen zwölf „geschwornen Aeltesten" oder „Senatoren" und dem Gemeindenotären das Gemeinde-Amt bildete, während der Königsrichter mit den Richtern und Geschwornen der Gemeinden die höhere Gerichtsstelle und die Gauversammlung, das höhere Forum überhaupt, analog der Gauversammlung der sieben Stühle bildete.

Nach 1318 kommen jedoch die vier Gemeinwesen zunächst in drei, dann in zwei Stühle vereinigt — und zwar Mark- und Kleinschelk, dann Mediasch und Birthälm — unter dem Namen der „zwei Stühle" vor!

Entscheidungen und Beschlüsse sowohl der „höheren Gerichtsstelle" als auch der „Gauversammlung" wurden in Urkundenform „im Namen der Gesammtheit der Richter und geschwornen Aeltesten" oder „der Gauversammlung der zwei Stühle" oder auch „Provinzialen" unter Anführung aller Anwesenden mit beigefügtem „Provinzialsiegel" — ähnlich wie die der sieben Stühle — hinausgegeben. So z. B. die im Jahre 1359 in einem Baßner Grenzstreite am Tage Mariä Reinigung ausgestellte Urkunde. In derselben ist als anwesend von Birthälm Comes Petrus de Birthelm nebst „allen Aeltesten de Birthelm" angegeben [1]).

Wohl fehlte es in der Folge an Verletzungen dieser königlichen Bestimmungen nicht! Eine solche war auch der Grund davon, daß am Sylvestertage 1331 der Graf (Comes) Arnoldus de Britholm [2]) vor dem Weißenburger Domcapitel erschien und im Namen der zum Stuhle Mediasch, Schelk und Sachzeelk (Kleinschelken) gehörigen Sachsen ein Transsumt des von König Karl Robert im Jahre 1318 verliehenen, die Befreiung von der Heeresfolge und der Königsbewirthung betreffenden Privilegiums ver-

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 4.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 5.

langte. — Doch dessen ungeachtet hob König Ludwig I. (1342—1382), unter dem das ganze Land und zumal das Sachsenland die schönste Blüthezeit erlebte, jene Befreiung von der Heeresfolge auf, ohne jedoch nun auch die Befreiung von der Entrichtung der dafür zu zahlenden 400 Mark feinen Silbers auszusprechen. So blieb diese nun ungerechtfertigte Abgabe unter dem Namen „Martinszins" noch lange auf den zwei Stühlen.

Die lange vermißte und vergebens angestrebte volle Selbständigkeit erhielten die zwei Stühle erst unter dem Könige Sigismund (1387—1437), als 1402 der Hann von Mediasch und der Graf von Kleinkopisch im Namen derselben vor ihm klagten, daß der Szeklergraf, der zugleich ihr Königsrichter sei, ihr Recht häufig verletze und ihre Freiheiten schmälere. Der König erkannte, „daß es nicht billig sei, daß der Mediascher Gau, in der Mitte der sieben Stühle gelegen, den Königsgrafen eines fremden Volkes an seiner Spitze haben solle und sprach sie — in einer Urkunde vom Jahre 1402 — für alle Zeiten von der Gerichtsbarkeit des Szeklergrafen frei; fortan sollten sie den Richter aus ihrer Mitte sich selber wählen, der in ihrer Mitte Recht spreche und urtheile nach Sitte, Gewohnheit und Recht der sieben Stühle."

Die Sachsen der zwei Stühle wählten nunmehr endlich ihren Königsrichter wieder ganz frei, wo immer, wo sich der rechte Mann fand. Der Sitz desselben war an keinen Ort gebunden. Mediasch nahm keine hervorragende Stelle ein. Der Königsrichter versammelte wieder wie früher die einzelnen Richter und Geschwornen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, aber auch zur Entscheidung von Streit- und Rechtsfällen zur „Provinzial-" oder „Gauversammlung" eben an den Ort, in dem er wohnte. Von der Gauversammlung der zwei Stühle ging der Instanzenzug an die „Universität" der sieben Stühle.

Als später der Einfluß Mediasch's etwas größer wurde, änderte sich die alte Ordnung in Etwas. Das „Officium judicatus Regii" (Königsrichteramt) hielt monatlich abwechselnd von Markt zu Markt und von Dorf zu Dorf seine Sitzung und wer mit dem Spruche unzufrieden war, „appellirte in die Provinz der 12 Geschwornen der zwei Stühle, deren zwei in der Stadt Medgyes, die andern 10 aber in gemelten zwei Stühlen residirten, welche jährlich zweimal am Tag Katharinä und Georgii Gericht zu halten zusammentraten und zwar in der Stadt Mediasch". Von dieser zweiten Instanz ging die

Appellation „in die allgemeine sächsische Provinz der sieben Stühle“. In Mediasch aber wurde eine Lade aufbewahrt, worin die gemeinschaftlichen Gelder hinterlegt wurden. Diese Lade hatte 3 Schlösser, von denen je einen Schlüssel der Mediascher, Birthälmer und Markschelker Richter in Händen hatte [1]).

Zu der höheren Instanz der Universität der sieben Stühle nahm z. B. auch Birthälm 1454 seine Zuflucht, vertreten durch die beiden Geschwornen Michael Rüppler und Paulus Fleischer, als es von der edlen Frau Katharina, verwitweten Thomas Röd, auf Mord ihres Sohnes angeklagt war, und suchte Freisprechung von der erhobenen Beschuldigung, welche die Universität auch in der That in einer am Tage der heiligen Lucia vom Jahre 1454 ausgestellten Urkunde gewährte [2]).

Aber die selbständige Sonderstellung beider Gaue (nämlich der Hermannstädter Provinz oder der sieben Stühle und der zwei Stühle) dauerte noch Jahrhunderte fort, wenn auch unter der Regierung König Mathias' sehr oft der sieben und zwei Stühle vereint Erwähnung gethan wird.

Noch im Jahre 1538 schickte man z. B. „de medio Universitatis nostrae“ die „prudentes ac circumspectos Dominos Franciscum Sartorem tunc villicum, Nicolaum Sartorem tunc Judicem etc. Civitatis Meggiensis, item Mathiam Alberti, Villicum de Berthalm und mehrere andere Hannen u. s. w. in einem Hattertprocesse der Hetzeldorfer .... an Ort und Stelle [3]).

Und wenn auch später von der „Gesammtheit“ der Sachsen auf Reichstagen und sonst die Rede ist, so wird dabei doch von einem Hermannstädter, Mediascher, Burzenländer und Nösner Gau gesprochen, die eben jene „Gesammtheit“ bildeten. Erst in der Fürstenzeit schwindet diese Unterscheidung vollständig und erscheinen die vier Gaue als Ein bürgerliches Gemeinwesen, als Eine Nation, vereinigt unter dem „Nationsgrafen“, der früher nur der Hermannstädter Gaugraf gewesen [4]).

---

[1]) Vergl. „Politisches Geschäftsprotokoll des k. freien Marktes Birthälm vom Jahre 1805, zugleich über Urkunden, Begebenheiten &c.“, Einleitung.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 6.

[3]) Vergl. Urkundenbuch Nr. 81.

[4]) Vergl. Dr. Teutsch, Sachsengeschichte a. A., S. 224.

In diese Zeit der Sonderstellung der 2 Stühle, also auch Birthälms, namentlich unter der Regierung König Ludwig's I. fällt wie die Blüthezeit des ungarischen Reiches im Ganzen, so auch die der sächsischen Nation insbesondere.

In ihr feierte auch Birthälm unstreitig seine schönste Zeit und Blüthe, wenn auch die Quellen darüber sehr spärlich fließen.

Die einfachen hölzernen Wohnungen hatten theilweise steinernen Platz gemacht. Mehrere Häuser auf dem Marktplatze weisen mit ihrem Grundmauerwerk in das 14. Jahrhundert zurück. Auch die kleine hölzerne Kirche war schon frühzeitig von einer größeren gemauerten verdrängt worden, gewiß schon wenigstens zu Anfang des 14. Jahrhunderts! Denn sie war schon 1402 baufällig und bedurfte einer kostspieligen Reparatur! Das Vorhandensein einer größeren gemauerten Kirche auf dem Hügel setzt aber gleichzeitig auch das Vorhandensein des starken Kastells voraus, indem theilweise dessen mächtige Grundmauern den Grundbau der Kirche stützen und sogar tragen.

Auch die bei der Kirche angestellten zahlreichen Geistlichen, nicht nur in Verbindung mit einer außer Zweifel stehenden Kapelle, sondern vielleicht auch mit einem Kloster — lassen auf eine bedeutende Entwicklung und Größe Birthälms schließen.

Um die kostspielige Reparatur der Kirche zu bewerkstelligen, wandte sich die Gemeinde geradezu an den Papst Bonifacius IX. Es war nicht vergeblich. In einer vom 23. April 1402 datirten Urkunde verleiht der Papst der der heiligen Maria geweihten Kirche in Birthälm, damit die Gläubigen desto lieber zu derselben strömten und zu deren Erhaltung und Wiederherstellung hilfreiche Hand böten, das Recht, jährlich drei Tage, am 8., 9. und 10. Tage nach Ostern Ablaß zu spenden. Und zwar soll, damit die Gläubigen desto reichlicher den Ablaß erhalten können, der Pfarrer mit vier anderen Geistlichen an diesen Tagen die Beichte hören und Absolution ertheilen und die nach Maß der Sünde heilsamen Pönitenzen auferlegen [1]).

Aus dem starken Besuche Birthälms während der Ablaßzeit hat sich unstreitig der stets acht Tage nach Ostern fallende Jahrmarkt entwickelt. So war es auch sonst, wie z. B. in Mediasch und Leipzig, in welch letzterem der Jahrmarkt deshalb auch den Namen „Messe“ führt.

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 7.

Wie vor der Unterstellung unter den Szeklergrafen Birthälm eine bedeutendere Stellung in dem Birthälmer Gau einnahm, so war dies auch während und lange nach derselben in den „zwei Stühlen“ der Fall. Es hatte schon frühzeitig nicht nur einen Hannen, wie ein minder bedeutender Ort, sondern einen Richter mit seinem Senate an seiner Spitze und frühzeitig Markt- und Urtheilsrecht über Leben und Tod. Die davon zeugenden, allerdings nur aus späterer Zeit datirten Urkunden sprechen davon als von längst bestehenden Thatsachen.

So in ersterer Beziehung eine Urkunde vom Jahre 1406, in welcher „Richter und Geschworne“ von Birthälm bezeugen, daß die Witwe des Magister Petrus de Almakerek einen ihr gehörigen auf der Birthälmer Feldmark liegenden Acker an den Birthälmer Bürger Johannes Bollart um 150 fl. verkauft habe[1]). So zwei Urkunden vom Jahre 1418, in welchen König Sigismund (1387 bis 1437) Birthälm das Recht, einen Wochenmarkt abzuhalten, und das Recht des Blutbanns verleiht.

Zu Gunsten der königlichen Abgaben und zu Nutz und Frommen der „Stadt“ (Civitatis) „oder des Marktes“ (Oppidi) und der dahin gehörigen Umgebung — heißt es in der ersteren — wird für Birthälm das Recht ertheilt, wöchentlich am Sonnabend einen Wochenmarkt abzuhalten, mit all' den Vorrechten und Freiheiten, mit welchen die freien Märkte der anderen freien Städte gehalten zu werden pflegen, ein Recht, dessen sich Birthälm „auch bis jetzt und seit einer Zeit erfreut hat, deren Anfang aus dem Gedächtniß der Menschen geschwunden ist“. Kaufleute, Geschäfts- und Handelsleute aller Art sollen darauf ihre Waaren u. s. w. in alle Ewigkeit feilhalten, wie Solches auch in anderen freien Städten des Reiches der Fall sei[2]).

In einer vom 22. März 1418 in Konstanz von Sigismund ausgestellten Urkunde[3]) erhält der königliche Markt Birthälm nach Art anderer freier königlicher Städte des Reiches, um die öffentliche,

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 8 a u. b. Der Richter von anderen Ortschaften der zwei Stühle wird nur später erwähnt. So z. B. von Mediasch 1424 (Graeser, Stadt Mediasch, pag. 8 u. 21). Der in einer Urkunde vom Jahre 1337 genannte Reynaldus de Medyes ist nicht ausdrücklich als Richter bezeichnet — „Arch. f. L.“, I, pag. 61 — Reichesdorf und Meschen 1555, Hetzeldorf 1468, Markschelken wahrscheinlich 1412 und dann 1520.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 9.

[3]) Siehe Urkundenbuch Nr. 10.

vielgefährdete Sicherheit zu wahren, das Recht, „Galgen zu errichten und Marterwerkzeuge zu halten, wie jene, und alle auf seinem Gebiete ergriffenen Diebe, Räuber, Mörder, Brandstifter, Beutelschneider, Siegel- und Münzfälscher und andere Uebelthäter in Haft zu setzen, zu richten und hinzurichten".

Beide Urkunden erhält Birthälm zwar über Ansuchen des „Richters und der Geschwornen" des Marktes, aber auf besonderes Betreiben und Fürsprechen des mächtigen und beim Könige in gutem Ansehen stehenden Edlen Apa von Malmkrog, mit welchem Adelsgeschlechte Birthälm überhaupt in näheren Verhältnissen und Beziehungen gestanden zu haben scheint, indem aus diesem auch Männer zu Erbrichtern von Birthälm gewählt wurden. Es findet dieses Verhältniß vielleicht seine Erklärung in dem Wettstreit Birthälms mit Mediasch um die bleibende Vorortschaft im Stuhle, während sich Mediasch gleich innig an das mächtige Haus der Tobiaschi in Hetzeldorf anschloß und auch einen Tobiaschi zum Erbrichter wählte.

Eben um die Zeit, als Birthälm in der angegebenen Weise für Hebung von Gewerbe und Handel in seiner Mitte und für Hebung und Befestigung seiner bürgerlichen Stellung und Rechte, hiemit Beweise für seine Bedeutung in socialer Beziehung überhaupt liefernd, eintrat, ging für dasselbe, wie für das ganze Vaterland ein Unglücksstern auf, der unendliches Wehe über beide gebracht.

Bald nach 1418, bereits 1420, setzte nämlich der Erbfeind der Christenheit, der grausame und mächtig gewordene Türke seinen Fuß auch auf siebenbürgischen Boden, nachdem er schon 1391 in Ungarn plündernd eingefallen war. Broos (1420) und Mühlbach (1438) wurden gleich anfangs gänzlich zerstört und Kronstadt arg mitgenommen. Wilde Türkenhorden durchstreiften mit geringen Unterbrechungen Jahrhunderte lang von nun an Jahr aus Jahr ein das Land, raubten, plünderten, zerstörten Hab und Gut der Einwohner und schleppten Weiber, Kinder, Greise und wessen sie sonst habhaft werden konnten zu Tausenden in ferne Sklaverei und Knechtschaft. Dazu kamen häufig innere Unruhen, als Empörungen gegen den König, herumwandernde diebische Horden des eigenen Landes, Zwietracht der drei Hauptnationen des Landes untereinander, obgleich die äußere Noth schon 1437 diese zu einem Bunde miteinander in Kapolna und im Jahre 1459 zur Erneuerung desselben in Mediasch zwang. So der Aufstand gegen König Mathias

(1458 bis 1490), worin auch die zwei Stühle verwickelt waren, die aber, weil sie vom Woiwoden Johann Grafen von Pösing und St. Georg zur Theilnahme gezwungen worden, sich rein wuschen und begnadigt wurden, während Petrus Graf von Rothberg, Königsrichter von Hermannstadt, mit vielen Anderen die Untreue mit dem Tode büßte. Walachische Horden durchzogen das Sachsenland, theilweise Schafheerden auf fremden Gebieten weidend — und Fettendorf bot dazu auch eine gute Gelegenheit — raubten, diebten und verwüsteten Felder und Dörfer. Daß darunter auch die zwei Stühle, also auch Birthälm, gelitten, beweist der Umstand, daß sich in einer Deputation an den König in der Angelegenheit im Jahre 1468 neben Nicolaus Aurifaber, Bürger von Hermannstadt, Ladislaus Kakos, Königsrichter daselbst, Michael Literatus von Schäßburg, auch Georg Thobiasy, Königsrichter der zwei Stühle, befand — vielleicht auch Birthälmer selber.— Denn am nämlichen Tage (am Michaelistage 1468), an dem der König durch den Woiwoden Verfolgung und Bestrafung derlei Diebe und Uebelthäter anordnete, stellte er auch für Birthälm insbesondere eine Urkunde aus. Im Jahre 1478 aber wurde jener Befehl auch dem Woiwoden Blasius Magyar[1]) nochmals ertheilt.

Was Birthälm speciell in dieser allgemeinen Noth und Verwüstung — im Verlaufe des 15. Jahrhunderts — gelitten, läßt sich nicht angeben. Ein einziges Blättchen liegt vor über abgelieferte Steuern[2]). Die Geschichte aber zeigt, daß die zwei Stühle in hervorragender Weise in's Mitleiden gezogen wurden. Besonders das Jahr 1435 war ein Schreckensjahr für dieselben. Fast alle Ortschaften der zwei Stühle, Mediasch nicht ausgenommen, wurden in demselben verwüstet und zumal das Mediasch nahe Furkeschdorf so arg mitgenommen, daß es sich nimmermehr erholen konnte. Und das auch später von Freund und Feind gern und oft besuchte und heimgesuchte Birthälm sollte ein besseres Schicksal gehabt haben?!

Eben solche Nöthen und Drangsale, wo Birthälm „von Feinden ununterbrochen beunruhigt und befehdet wurde", veranlaßten „die Einwohner" Birthälms, daß sie das schon längst bestehende Kastell noch mehr befestigten und am nämlichen Tage, an dem die oben genannte Deputation beim Könige erschien, vor den König traten und

[1]) Vgl. V. Arch., N. F. Bd. XI, pag. 67.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 11.

das Ansuchen stellten, daß der dritte Theil der Bürgerschaft behufs Vertheidigung und Erhaltung des Kastells von der Heeresfolge befreit und zu Hause gelassen werde. Der König, der im nämlichen Jahre den Sachsen der sieben und zwei Stühle Verzeihung für den vorjährigen Aufstand gewährend, in Erwägung ihrer großen Verdienste um das gesammte Reich gelobt hatte, ihre Städte, Märkte und Dörfer von der heiligen Krone des Reiches nie zu trennen und alle ihre Rechte und Freiheiten zu bestätigen und für alle Zukunft bestätigt hatte, willfahrte der Bitte, den zwei Stühlen wegen deren Rechtfertigung ob der Theilnahme am Aufstande gegen ihn besonders zugethan, und befahl nach der oben erwähnten, eben am Tage Michaelis 1468 ausgestellten Urkunde allen Woiwoden und Vicewoiwoden, Szeklergrafen und Vicegrafen und Hauptleuten und Heerführern aller Armeen, daß sie den dritten Theil der Bürger Birthälms vom Einrücken in irgend ein Heer freihalten, und wegen des Nichteinrückens nicht belästigen und schädigen sollten[1]). Dahin war es nämlich mit der Sachsen Wehrpflicht im Laufe der traurigen Zeiten gekommen, daß nicht nur der früher bestimmte Theil zum Heeresdienst verpflichtet war, sondern jeder Bürger, der die Waffen tragen konnte, mußte hinaus in's Feld, in den Kampf für Haus und Vaterland, wenn des Wächters Horn vom Thurme zum Kampfe rief. „Die Hand, die in der Werkstatt den Hammer führte, mußte auch das Schwert schwingen, die die Sehne an den Bogen gemacht, den Bogen selber spannen."

Daß es unter solchen Unruhen und Zwistigkeiten auch an Angriffen auf die nationalen Rechte und Freiheiten der sächsischen Gaue nicht fehlte, ist fast selbstverständlich. Zumal waren diese immer ein Dorn in den Augen des die sächsischen Rechte und Vorrechte mit neidischen Augen ansehenden ungarischen Adels. Solche Angriffe veranlaßten denn nicht nur den Sachsengrafen Thomas Altenberger 1486 die Bestätigung des Andreanischen Freibriefes von König Mathias anzusuchen, und zwar für die „Gesammtheit aller Sachsen", die zum erstenmale als Ein Ganzes unlängst im Wardeiner Zollstreite aufgetreten waren[2]): auch die zwei Stühle erschienen in ihren Abgeordneten Petrus Faber, Richter, Jacobus Greeb von Meschen und Clemens Beerthermann, Notarius der zwei Stühle, im Jahre 1490

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 12.

[2]) Dr. Teutsch, Sachsengeschichte, Seite 222. a. A.

vor dem neuen König Wladislaus (1490 bis 1516) mit der Bitte, daß er ihre Rechte und Freiheiten, alte Gewohnheiten und Schenkungen und Besitzungen bestätigen möge. Der gute König, der gleich Anfangs seiner Regierung den Sachsen gegenüber sich geäußert hatte: „Ihr seid in diesem Reiche von nicht geringer Bedeutung", „willens seine königliche Gunst und Gewogenheit auf irgend eine Weise zu bezeugen", that denn Solches auch „mit Freuden" in einer am Tage des Evangelisten Lucas 1490 ausgestellten Urkunde[1]).

Und der Umstand, daß diese Original-Urkunde im Birthälmer Marktsarchive aufbewahrt worden, zeugt nicht nur von der Stellung Birthälms in den zwei Stühlen, sondern auch, daß Birthälm hiebei in vorzüglichem Maße — etwa ob seiner durch jene Angriffe gefährdeten Rechte — betheiligt gewesen sein und darum zur Erwirkung der Urkunde das Meiste beigetragen haben mochte.

Wettstreit mit Mediasch um die Vorortschaft im Stuhle.

Je mehr im Laufe der wirrvollen Zeiten die vier ursprünglichen Gaue — Mark- und Kleinschelken, und Mediasch und Birthälm — in die „zwei Stühle" verschmolzen und namentlich die zwei letzteren in eine nähere Einheit traten, desto mehr trat zumal in den beiden größeren und bedeutenderen Orten derselben, Mediasch und Birthälm, da bekanntlich in allen sächsischen Gauen ursprünglich alle Ortschaften gleich, nur Dörfer, villae, wie auch Hermannstadt, waren, das Bestreben auf, über die anderen einen gewissen Vorrang zu erlangen und die Vorortschaft im ganzen Stuhle sich zu erringen. Es zieht sich dieser Wettstreit gleichsam wie ein rother Faden durch das ganze Thun und Lassen der beiden Ortschaften. Es wollte keine in was immer hinter der anderen zurückbleiben. Und oft hatte Birthälm einen Vorsprung vor der anderen. Wie in Bezug auf den Richter, so auch in Anderem. Birthälm erhielt 1418 das Marktrecht, 1424 besitzt es auch Mediasch. Im Jahre 1468 erhält Birthälm das Recht, daß der 3. Theil seiner Bürger von dem Kriegsdienst im Felde befreit wird; Mediasch, dessen Kastell 1452 fertig geworden, erlangt 1477 ein ähnliches Recht der Befreiung bis auf 32 Mann.

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 13.

Auch wurde Mediasch in dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts durch seinen Erbgräfenstreit und durch häufigere Türkennöthen mehr geschädigt und zurückgehalten.

Reichesdorf hatte schon 1451, Mediasch 1460, Meschen um 1500 seine größere Kirche. Birthälm, dessen Emporblühen alle jene Ortschaften eifersüchtig beobachteten, konnte nicht zurückbleiben, und es begann, ehe das 15. Jahrhundert um war, einen neuen Kirchbau, der wenn möglich alle jene Kirchen übertreffen sollte.

War nun aber dieser Wettstreit und Kampf bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts mehr nur ein stiller auf dem Boden der Gewerbe und culturellen Bestrebungen und Entwicklungen in den Grenzen der bisherigen alten Ordnungen und Gewohnheiten gewesen, so verlegte ihn Mediasch im Jahre 1494 auf den Rechtsboden, versuchte diesen anders zu gestalten, indem es, um das längst angestrebte Ziel zu erreichen, sich geradezu an den König Wladislaus mit dem Ansuchen wendete, daß er den Königsrichtersitz, der bekanntlich bis nochan keinen bestimmten Ort gebunden war, bleibend nach Mediasch verlege und bestimme, wie solches eigentlich schon sein Vorgänger Mathias, aber erfolglos, gethan.

Wenn auch der König in Folge Vorstellungen der zwei Stühle nicht geradezu Alles bewilligte, was Mediasch verlangte; so that er doch so viel, daß er im Jahre 1494 anordnete, daß der Königsrichter der „zwei Stühle“, bis Mediasch gänzlich mit Ringmauern umgeben sein würde, mit deren Bau Mediasch bereits im Jahre 1490 begonnen, und worauf es in seinem Gesuche hingewiesen hatte, fernerhin abwechselnd ein Jahr in Mediasch, das andere an einem anderen beliebigen Orte, wie bisher, seinen Sitz haben solle.

Damit nun aber jener Zeitpunkt schneller heranrücke, zwang Mediasch auch die Stuhlsbewohner zur Herbeiführung von Steinen, und als diese sich weigerten, wußte es zu erlangen, daß der König 1495 verordnete, daß die Bewohner der beiden Stühle den Mediaschern bei Erbauung der Ringmauern durch Zufuhr von Steinen hilfreiche Hand bieten sollten, bei sonstiger Anwendung von Zwangsmitteln durch den siebenbürgischen Woiwoden Dragfy de Belthewk; und daß der König 1498 ein Weiteres befahl, daß die der Mithilfe sich entziehenden, in Mediasch ansässigen Walachen, Serben und andere Nationen auch mithelfen sollten, widrigenfalls der Aufenthalt in Mediasch denselben zu verweigern sei.

Durch jene Verfügungen vom Jahre 1495 und zumal 1494 fühlten sich die anderen Gemeinden der zwei Stühle insgesammt, zumal aber Birthälm in ihren Rechten und Freiheiten allzusehr gekränkt und verkürzt und sie wandten sich darum, abermals Birthälm voran, wiederholt durch Abgeordnete an den König mit der Bitte, daß er jene Verordnung vom Jahre 1494 widerrufe, durch die er zu Gunsten Eines Ortes alle andere der zwei Stühle so sehr geschädigt habe.

Der König gab endlich dem wiederholten Drängen nach, nahm in einer Urkunde vom Jahre 1496, den 11. Juli, jene Verordnung vom Jahre 1494 zurück und befahl, daß es bezüglich des Königsrichtersitzes in den zwei Stühlen bei der früheren Ordnung und Gewohnheit zu verbleiben habe [1]). Der Umstand, daß diese Original-Urkunde in Birthälm aufbewahrt worden, ist auch ein Beweis für Birthälms hervorragende Thätigkeit zur Erlangung derselben und für sein Verhältniß zu den anderen Ortschaften der zwei Stühle.

Doch die Mediascher ruhten in ihrem Streben nach dem vorgesteckten Ziele nicht und wußten es immer wieder so zu lenken, daß man sich in Wirklichkeit mehr an die Bestimmungen von 1494 als von 1496 hielt. Zu Mediaschs raschem Aufschwung trug nicht nur die günstigere Lage der Stadt und die Erwerbung noch eines Jahrmarktes im Jahre 1498 mit bei, sondern auch andere zufällige günstige Umstände thaten das Ihrige.

So wußte es durch einen seiner Söhne Jakob Piso, zuerst Erzieher, dann Geheimsecretär und besonderen Günstling des Königs Ludwig II., zu erlangen, daß dieser in einem Privilegium vom Jahre 1517 Mediasch, das ja schon durch König Wladislaus zur „Stadt" erhoben sei, das in jener Zeit wichtige Recht ertheilte, sich bei Anfertigung von Urkunden der Siegelung mit rothem Wachs zu bedienen und daß Ludwig es nun auch selber zur Stadt erklärte.

Diese Verfügung und Bevorzugung, die nicht wenig dazu beitrug, daß man nun noch mehr als früher trotz des Widerspruchs der zwei Stühle nach der Anordnung vom Jahre 1494 handelte, machte nun abermals einen schlechten Eindruck auf alle Genossen der zwei Stühle, zumal aber auf Birthälm und den früheren Birthälmer Gau überhaupt. Man wollte bei der alten Gepflogenheit bleiben und dies

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 14.

wurde dem Könige so dargestellt, daß man bei der Königsrichterwahl nach Neuerungen strebe. Darum untersagt König Ludwig II. in einer Urkunde vom Jahre 1519 den Birthälmern in scharfen Worten jede Neuerung bei der Wahl des Königsrichters [1]).

Durch diesen Gang der Dinge beängstigt und besorgt um die eigenen Gerechtsamen und um die eigene errungene Stellung und Freiheit konnte Birthälm nichts Eiligeres thun, als die Bestätigung der eigenen Privilegien und besonders des von König Sigismund in Bezug auf die eigene Gerichtsbarkeit verliehenen, beim nämlichen Könige anzusuchen. Der König, dem es darum zu thun sein müsse, daß Friede und Sicherheit in seinem Reiche herrsche, entspricht dem Ansuchen und bestätigt dem der Krone und ihm selber stets mit unveränderter Treue ergebenen Markte Berethalom in einer Urkunde vom 18. März 1520 in alle Zukunft das bereits von König Sigismund erhaltene Recht, Galgen, Räder, Pranger und andere Marterinstrumente zu errichten, und alle auf seinem Gebiete gefangenen Diebe, Räuber, Mörder nach den in Siebenbürgen üblichen Gesetzen und Gewohnheiten zu verurtheilen, zu tödten, aufzuhängen, zu rädern, zu verbrennen und mit anderen angemessenen Strafen zu belegen [2]).

Und als nach dem traurigen Ausgang der Schlacht bei Mohatsch 1526 in den dadurch im Lande entstandenen Wirren alle bestehenden Verhältnisse wankten, Unsicherheit, Rechtslosigkeit und Willkür jedes Mächtigeren um sich griff, benutzte Birthälm die Nähe des in Schäßburg weilenden Usurpators und Königs Joh. Zapolya (1526—1540) und suchte auch bei ihm um Bestätigung seiner eigenen Gerichtsbarkeit über Leben und Tod an. Der König that es in einer in Schäßburg vom Tage Jacobi 1538 datirten Urkunde in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Urkunde Ludwig's II. vom Jahre 1520 [3]).

Unterdessen suchte Mediasch mit allem Eifer den Ausbau der Stadtmauern zu betreiben und hiedurch die von König Wladislaus 1494 gestellte Bedingung erfüllt zu machen, unter der der bleibende Sitz des Königsrichters nach Mediasch verlegt und hiedurch Mediasch zum Prätorialorte der zwei Stühle erhoben werden sollte. Die Stadtmauern waren endlich im Jahre 1534 fertig! Je mehr aber dieser Zeitpunkt nahte, dem die meisten Märkte und zumal Birthälm mit

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 15.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 16.

[3]) Siehe Urkundenbuch Nr. 17.

scheelen Augen entgegen sahen, und je mehr sich Mediasch Manches vorweg herausnahm, wozu es noch kein Recht hatte, desto mehr wuchs Groll und Aerger der Unzufriedenen. Um darum das Gefürchtete zu beseitigen, wandten sich dieselben geradezu an den König Joh. Zapolya in einem geharnischten Gesuche, nicht frei selbst von Anklagen und Verdächtigungen.

„Es beklagen sich," heißt's im Gesuch, „vor Euer königl. Majestät die zween Stühle von der Stadt Mediasch in Siebenbürgen dependirende Birthalom und Schelk folgendermaßen: daß der durchlauchtigste vormahls gewesene Fürst und König Wladislaus seeliger auff die von der Stadt Medgyes Ihme zugeschickte Supplication etliche Litteras Privilegiales übergeben, Vermittels welchen Er zwischen der Stadt Mediasch und denen beyden sächsischen Stüelen wegen der Königs-Richter-Ampts Verwaltung folgende Limitation statuiret: daß bei wehrender Zeit die Stadt Mediasch mit Mauern nicht gänzlich umbgeben sei, gedachte Königs-Richter Ampts-Verwaltung durch jährliche abwechselung, ein Jahr bei gedachten Stadtbürgern, das andere bey gedachten zweyen Stüelbürgern solte administriret werden. Sobald aber gedachte stadt mit mauren gänzlich umbgeben, sollte solches ohne weitere abwechselung in selbe Stadt continue zu administriren transferiret werden. Dieweilen aber gedachter 2 Stüel Bürger in acht genommen, es würde dieses Brieff ohne ihr vorwissen außgegebener Inhalt nicht nur Ihnen schädlich, sondern auch zugleich den ihnen von Uhralten Königen gegebenen und confirmirten Libertäten, Prärogativen wie auch alten consuetudinibus weit zu wieder seyn, als haben sie gedachten König ersucht. Und von Stund an ein anderes Schreiben (v. J. 1496!) auch zugleich erhalten, mit welchem der König .... dasselbe Schreiben (nämlich v. J. 1494) .... umbgekehret, cassieret und ganz annihilieret hat, daß also ohne ietzige geltung ihres Schreibens diese Königsrichter Amptsverwaltung auch nach völliger Umbmauerung der Stadt biß auf diesen Tag von Jahr zu Jahr nach alter Gewohnheit sowohl in Medvisch wie auch in 2 Stühlen ist administriret worden. Aber bey in Preßburg (1516?) abgehaltenem Reichstag hat gemelter Stadt Medvisch Königs-Richter neben andern seiner Stadt Privilegiis auch dieses nunmehr vor langer Zeit von königl. Majestät umbgekehrtes, vnd annihilirtes Schreiben (v. J. 1494), welches ohne Wissen der zwei Stüel geschehen, in deren Sumptibus er doch dahin verreißet, präsentirt und durch königl. Ma-

jestät renoviren lassen mit großem Verlust, Schaden vnd abbruch ihrer Stuls libertäten, Prärogativen und alten consuetudinibus. Wird demnach im Nahmen der zweyen Stüel eine königl. Majestät demütigst supplicieret, es wolle doch königl. Majestät sie bei ihren biß dato in vigore gestandenen und von Uhralten Ungrischen Königen confirmirten Libertäten vnd Privilegien erhalten, damit selbe nicht von gedachten Stadtbürgern umbgekehret vnd von ihnen genohmen würden."

„Ferner so sind aus alter Gewohnheit noch 2 der vornehmbsten Männer .... aus beyden sedibus gleicher expensen lebend, den H. Mediensibus associirt in allg. Landtag .... zu verreißen, damit sie den Willen ihres gnädigen Herrn selbst verstehen; und so einige Taxen dem Lande würden imponiret, wie viele den 2 Stüelen zu erlegen gebühret, sie eigentlich wissen und erkundigen möchten. Diesen Brauch und Gewohnheit haben gedachte Bürger der Stadt Medvisch gänzlich abgeschafft, dannenhero gemelte 2 Stüele sich fürchten, es möchte von denselben Stadtbürgern auff sie mehr angeschlagen werden, als etwa ihnen .... zu erlegen gebühret. Woher sie nicht wenig gedrückt und beschwert sich beklagen, bitten demnach gemelte 2 Stüel demühtig, es wolle sie königl. Majestät in diese vor Zeiten gewesene Freiheit .... versetzen."

„Ingleichen wurde nach alter Gewohnheit unserer Vorfahren und zwar auf dem Rathhaus zu Mediasch ein Kistlein oder eine Lade mit 3 Schlössern verschlossen und befestigt, davon ein jedes Schloß gewissen Schlüssel gehabt, in welche sowohl die königlichen proventus als auch die gemeine zu künfftigem Nutzen und Beförderung der beyden Sedium comportirten Gelder wurden hingelegt behalten." Von diesen Schlössern hätten je einen Schlüssel gehabt der Richter in Mediasch, Markschelken und Birthälm. Diese lobwürdige Gewohnheit hätten nun der gedachten Stadt Bürger nicht „ohne Schaden und Verlust des gemeinen Wesens abgeschafft und die 26 Dörfer und Märkte der 2 Stühle (deren etliche als Birthalom und Etzell der königl. Majestät völliger contribuirten," darum sie auch ihre eigenen Gerichte hätten) fast ganz und gar unter sich gebracht, „indem sie das Officium judicatus Regii, welches bis dato in Markschelken immerhin geruhet, von dannen nach Mediasch zu transferiren und der zweyen Stüel Geschwornen, so bis dato nicht taxirt worden, zu taxiren sich unterstanden."

Die Art und Weise des Gerichts aber wie auch der Königsrichterlichen Amtsverwaltung im obern Stuhle wurde folgendermaßen observiret, „daß das officium Iudicatus Regii durch monatliche Abwechselung von Markt zu Markt, von Dorf zu Dorf hinlauffe und derselbe Richter er sey wo er wolle hat macht bey den Herrn Mediensibus im Gericht zu sitzen. Und so einige Part der Streitenden dieser im Gericht zusammensitzenden gefälleten Sentenz nicht approbiret, mag appelliren in die Provinz der 12 Geschworenen dieser zween Stuel, deren 2 in der Stadt Medgyes, die andern 10 aber in gemelten 2 Stülen residiren, welche jährlich 2mal, am Tag Catharinä und Georgii Gericht zu halten zusammentreten und zwar in der Stadt Medvisch. Dieser 12 Iudicum gefällten Sentenz, so einige Part der streitenden auch zugleich nicht approbiret mag in Herrmanns Stadt appelliren, in die allgem. Sechsische Provinz der Universität der 7 Richter."

„Endlich so haben gedachte bürger der Stadt Medvisch königl. Majestät angehanget, daß dieselbe ihre Stadt mit Mauern völlig umbgeben sey, Welches wir auch zugestehen und in Wahrheit nicht leugnen können; jedoch ist schon etligmahl mit eintrachtigem Consens alle dreyer Nationen des Landes beschlossen worden, daß viel gemeltes Land Siebenb. vegen dieser Stadt nun etlig mahl nicht geringe Schade und incomoda erlitten, als sey es rathsam, daß gedachte Stadtmoenia oder Mauern gantz derrimiret würden vnd solches wäre auch geschehen wenn es nicht dieselbe Bürger durch stettiges anhalten verhüttet hätten, indem sie gesagt: Es sey nicht nöthig, daß die Mauren, so mit großen Ankosten Müh und Arbeit erbaut und auffgerichtet seyen, solten ruiniret und zerbrochen werden, weilen sie von sich selbst sehr schwach und brüchig wären, und seye biß dato kein Jahr vergangen, in welchem nicht ein gutes Theil derselben seyn Zusammen gefallen. Das meiste aber ihres Vorhabens ist dieses: daß solches die Herrn Medienses darumb thun, damit sie möchten dieße zween Stüel unter sich bringen und also nach ihrem Wunsch und gefallen selbe mögten Preßen, welches wenns geschieht, ist kein Zweifel daß nicht der meiste Theil der Bürger diese 2 Stuel verlassen und sich des Edlen Bodens begebend den Edlen Leuten zu eigen ergeben werden."

„Suppliciren demnach Euer königliche Majestät nun oft gemelte zween Stüel Medyisch und Schelk genandte als ihren Herrn und aller-

gnädigsten Fürsten, Er wolle sie in allen ihren Vorrechten, Freyheiten und consuetudinibus völlig erhalten und schützen, damit sie nicht von den gedachten Bürgern umbgekehret und deroselben beraubet würden, auff daß sie in selben verharrend Euer königl. Majestät als ihrem Gnädigen Herrn uud Fürsten ihre bereitwillige Dienste mit gantzem Vertrauen und Beständigkeit ablegen und offeriren möchten.

Erwarten demnach von Euer königl. Majestät ein Christl. Antwort [1])."

Bei der nämlichen Gelegenheit klagte Birthälm noch insbesondere für die ihm von Mediasch zutheil werdenden Unbilden und Angriffe auf die ihm speciell und insbesondere von König Sigismund und Ludwig verliehenen Rechte uud Freiheiten. Was der König auf diese letztere Klage that, sagt eine von Fogarasch datirte, durch den Woiwoden Stefan Maylad an Mediasch gerichtete Zuschrift vom Tage der heiligen Cäcilie 1539. Der König wundert sich nach derselben, wie man die Birthälmer jenen denselben von König Sigismund und Ludwig verliehenen Rechten und Freiheiten gegenüber belästigen und an dem Gebrauche jener Rechte und Freiheiten hindern könne. Kraft seines Amtes müsse er wie jedes seiner Reichseinwohner Rechte, so auch die der Birthälmer vertheidigen und erhalten; darum ermahnt, ja bittet er, die Birthälmer in ihren Rechten nicht weiter zu stören, sondern sie frei und friedlich leben zu lassen. Zuletzt aber droht er, ungestraft würden die Mediascher jene Rechte und Freiheiten nicht weiter unterdrücken. Hätten sie Etwas mit den Birthälmern, so sollten sie dieselben im Rechtswege suchen [2]).

Nicht so bekannt ist der Erfolg auf jene Klage der zwei Stühle überhaupt.

Doch wenn er vielleicht auch ähnlich dem der Birthälmer Klage war: in den wirrvollen Zeiten blieb er kaum zwei Decennien in Kraft!

Die Stadtmauern „sind nicht eingefallen", der „meiste Theil der Bürger" ist auf „Edlen Boden" nicht ausgewandert, es geschah, wozu die Natur der Sache von selbst drängte: Das im Mittelpunkte der zwei Stühle und sonst für Handel und Stadtverhältnisse günstiger gelegene Mediasch wurde Prätorial- oder Vorort der zwei Stühle und die Ortschaften dieser wurden in politischer Beziehung der Stadt untergeordnet!

---

[1]) Concept im Birthälmer Markt-Archiv.

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 18.

Sobald nämlich die nach 1526 eingetretenen Wirren es erlaubten, namentlich die Verhältnisse sich dadurch für die Sachsen günstiger gestalteten, daß der deutsche König Ferdinand, gegen den die Türken von Johann Zapolya und Königin Isabella oft und oft zu Hilfe gerufen wurden, auf dem Landtage in Klausenburg die Herrschaft über Siebenbürgen erlangt hatte (von 1551 bis 1556), stellten die Mediascher, an ihrer Spitze der damalige Richter Simon Pellio, gleich im anderen Jahre der Regierung des deutschen Königs Ferdinand[1]) im Jahre 1552 die Bitte: er möchte mit Rücksicht darauf, daß schon König Wladislaus Mediasch Stadtrechte verliehen und angeordnet habe, daß, sobald Mediasch mit Mauern umgeben sein werde, es auch zum bleibenden Sitze des Königsrichteramtes und zum Vororte der „zwei Stühle" erhoben werden solle, sowie mit Rücksicht darauf, daß nun die Stadt längst mit Mauern umgeben sei, dieselbe nunmehr wirklich zum bleibenden Sitze des Königsrichteramtes und zum Vororte der „zwei Stühle" erheben. Der über seinen erreichten Zweck frohe und den Sachsen gewogene König Ferdinand, der noch vor erlangter Herrschaft seinen stets getreuen Sachsen geschrieben hatte: „Wir haben durch die Mittheilung eures Botschafters Petrus Haller eure wunderbare Treue gegen uns und eure ausgezeichnete Thätigkeit für die gesammte Christenheit erfahren und können nicht umhin, derselben das größte Lob zu zollen. Seid standhaft in dieser Gesinnung und empfangt die Versicherung, daß wir euer Reich, euch Alle, euer Hab und Gut in unseren besonderen Schutz nehmen, euch gegen jeden Feind schirmen und Sorge tragen werden, daß euch so große Treue und Liebe gegen uns nie gereue" ꝛc. — willfahrte dem Gesuch und erhob in einer Urkunde vom 25. März 1552 die Stadt Mediasch, die in Siebenbürgen nicht geringer sei als die übrigen, zum Vororte und zum bleibenden Sitze des Königsrichteramtes der „beiden Stühle", eben nachdem er vor wenigen Tagen, am 20. März 1552, den andreanischen Freibrief bestätigt hatte.

Gegen diesen königlichen Spruch ließ sich nun nichts mehr einwenden. Die Gauversammlung trat am 5. Februar 1553 in Mediasch zusammen, berieth sich, wie die bisherigen Berechtigungen der „beiden Stühle" gegen die Bevorzugung und Erhebung Mediaschs am besten ausgeglichen werden könnten, und setzte folgenden Vertrag fest:

[1]) Von dessen „bestialisch" hausenden Truppen auch nach Mediasch und Birthälm mehrere „spanische Haufen" einquartiert worden.

1. Das Königsrichteramt, welches früher in den „beiden Stühlen" abwechselte, ist bleibend nach Mediasch verlegt worden, so jedoch, daß die Geschwornen der beiden Stühle ihr Stimmrecht mit auszuüben haben bei der Wahl des Königsrichters und daß jährlich, zu üblicher Zeit, die genannten Geschwornen zugleich mit den Mediaschern den Königsrichter wählen.

2. Der untere Stuhl, Markschelk, wie auch die Märkte Birthälm, Meschen, Hetzeldorf, welche auch bisher ihre eigenen Gerichte gehabt, haben in ihren Rechten und althergebrachten Gewohnheiten zu verbleiben und behalten das Recht, zu richten über Lebende und Todte („de vivis et vita defunctis"), jedoch mit der Bedingung, daß Birthälm seine Streitsachen zuerst zu verhandeln hat vor dem Ortshannen und den Geschwornen; von da die Weiterberufung stattfindet an den Richter von Birthälm und von diesem an den Mediascher Senat (Magistrat) und die Geschwornen der beiden Stühle.

3. Wenn Weiterberufungen aus dem unteren Stuhle Markschelk stattfinden, und aus den oben genannten Märkten, so müssen zugegen sein die Geschwornen der beiden Stühle, welche in die Mediascher Senatsversammlungen zugezogen werden müssen und zugleich mit den Mediaschern das Urtheil in der hängenden Streitsache zu fällen haben.

4. Die übrigen kleineren Ortschaften des oberen Stuhles haben kein Recht zu richten „de rebus capitalibus", auch keine Zeugenverhöre und Beeidigungen vorzunehmen, sondern haben nur in solchen Fällen zu entscheiden, wo beider Parteien Zugeständniß stattfindet; alle anderweitigen Entscheidungen müssen sie dem Königsrichter überlassen, von welchem Weiterberufung an den Mediascher Senat stattfindet.

5. Wenn von des Königs Majestät eine Verordnung erfließt; in Steuereinhebungssachen etwas zu geschehen hat; oder wenn zum Landtage einberufen wird, so hat in diesen Fällen die hergebrachte Gepflogenheit zu bestehen.

Dieser Vertrag war die Grundlage des Verhältnisses Birthälms zu Mediasch Jahrhunderte hindurch und die Grundlage der Rechtspflege im „Mediascher Stuhl", in den von dem Tage an die „zwei Stühle" aufgegangen sind.

Der Vertrag wurde auch, auf persönliches Erscheinen des Joachim Koch von Mediasch vor Seiner Majestät durch König Ferdinand in einer Urkunde vom Jahre 1553 von Wort zu Wort bestätigt[1]).

[1]) Urkundenbuch Nr. 19.

So ist Birthälm nach mehrhundertjähriger, selbständiger Stellung und nach fast ebenso langem Wetteifer mit Mediasch geworden: **ein königlich freier Markt des Mediascher Stuhles mit freier Gerichtsbarkeit über Leben und Tod bis auf die neueste Zeit herunter**[1]).

---

[1]) Es ist diesemnach ein bedeutender Verstoß gegen die Geschichte, wenn die Sage Mediasch seine Stadtrechte bereits unter König Geysa erhalten läßt. Die Sage ist nämlich nach dem Tagebuche des Mediascher Bürgers Joh. Hutter und durch diesen aus einer Handschrift des Mediascher Notarius Joh. Brath entnommen, folgende:

„Die Herren von Birthelmen bemühten sich zur Zeit König Geysa's sehr, daß sie wegen ihrer Weinberge den Vorzug vor den Mediaschern erhalten möchten, und zur Erbauung einer Stadt die gebührenden und benöthigten Privilegien erhielten. Aber es war ihnen das kleine Männlein, von Mediasch der Legat, viel zu weit bevorgegangen, welcher seines Handwerks ein Leinweber gewesen und auf dem Zekesch in dem Eckhaus bei der St. Nikolauskirche und sein Bruder im andern Gemäuer, welches jetzigerzeit das alte Bellenhaus genannt wird, gewohnt haben. Diese haben die Freiheit, eine Stadt zu bauen, vom Kaiser Conrado und dem ungrischen König erlangt, ehe als noch die Birthälmer Herren angekommen waren. Als sie sich aber auf den Heimweg begeben und bis in die Stadt Preßburg einkehren, trafen sie sich miteinander an, und als der Leinweber Alles aufs genaueste von den Birthelmern ausgeforscht hatte, spricht er gegen die Birthälmer: „Hört ihr Herren, wir haben jetzt unsere Waare verkauft, womit wir gehandelt haben; aber Eins ist Euch hoch von Nöthen, denn der König hält die Landherren zusammen, daß er nach vier Tagen Hochzeit halte. Ziehet ihr nun in solch' schlechter Kleidung daher, so habt ihr fürwahr ein geringes Ansehen sowohl vor dem König als auch seinen Edelherren. Darum so folget meinem Rath. Bleibt hier still und laßt euch neue Kleider machen; denn, wofern ihr der Sach anders thut, so werdet ihr als grobe Tölpel geachtet werden.“ (Dieses Wort ist den Birthälmern hernach schimpflich aufgerückt, ja zum Sprichwort geworden.)

Als nun dieser Mediascher Legat, das kleine Männlein, welchen Etliche den Hannes Kleinweber genannt, die Birthälmer mit solchen Worten überredet, nahm er seinen Abschied, als wenn er sich mit seinen Gefährten auf den Heimweg begebe, kehrt aber wieder zurück, sucht herfür, was nicht in seinem Kram gewesen, nachdem er den Birthälmer Herren ihren Sinn und Intent erforscht hatte, verfügt sich darauf zum Kaiser und König, und also auch zur königlichen Hochzeit und bracht das zu Markt, was er zuvor hatte vergessen und ausgelassen, nennet den Kokelfluß als einen reichen Wasserfluß, zu Jahrmarktzeiten Menschen und Vieh dienlich und nöthig, beschreibet beinebenst die schönen Berge, lustigen Auen und Ackerland um und um, um die ganze Stadt, dazu auch die hübsche Waldung von Bauholz. Nach dieser Abred fügt er sich zur königlichen Hochzeit, allda sich umzuschauen und verehret die Hofdiener unterschiedlich, vernahm endlich bei dieser Gelegenheit, daß der König hatte lassen ausrufen: Wo Jemand Lust

Blicken wir, so zum Schlusse des vorliegenden eben mit der Entstehung des „Mediascher Stuhles" und der Erhebung Mediaschs zur Vorortschaft desselben endigenden Zeitraumes angelangt, noch einmal auf die äußeren Schicksale Birthälms auch in den trüben Zeiten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, so läßt sich eben wiederum nichts mehr sagen, als was oben in Bezug auf diese während des 15. Jahrhunderts gesagt worden. Außer den beredten Zeugnissen unserer Kastellmauern mit ihren Basteien und Schießscharten liegen keine bestimmten Daten darüber vor, was Birthälm von den nie lange ausbleibenden türkischen Unholden gelitten und was es in den der unglücklichen Schlacht bei Mohatsch 1526 folgenden inneren Kämpfen zwischen dem Thronusurpator Johann Zapolya und dessen Gattin einerseits und dem rechtmäßigen Könige Ferdinand von Oesterreich andererseits an Opfern, an Hab und Gut und Leben gebracht. Auch darüber wissen wir nichts, wie viel Opfer Birthälm jener schrecklichsten Pest des Jahrhunderts im Jahre 1553, die ganze sächsische Dörfer hinraffte und in Hermannstadt ihre Beute nach Tausenden zählte, gebracht hat. Nur von einem fürchterlichen Brande im Jahre 1564 berichten die Annalen von Birthälm, daß er 75 Häuser nebst Wirthschaftsgebäuden dahingerafft habe.

Aehnlich mag es aber zweifellos auch bei uns oft gegangen sein, vielleicht auch gerade bei der Gelegenheit, wovon der Mediascher Chronist Hutter vom Jahre 1528 berichtet.

---

haben werde, mit der jungen Königin zu tanzen, der solle für einen jeglichen Tanz den Spielleuten einen Ducaten geben. Solchemnach maßte sich dieses kleine Männlein solches Tanzes auch an, und als er einen Reihen getanzt, offerirt er den Spielleuten zwei Ducaten. Als die Spielleute solche Freigebigkeit erfuhren, wurde ihm die junge Königin noch einmal angeführt, welcher sie abermal mit Reverenz angenommen und nach vollbrachtem Tanz die Spielleute noch mit zwei Ducaten beehret. Da solches die edeln Hofjunker gesehen, wie er so mild in die Ducaten griff, redeten sie ihn mit solchen Worten an: „Ei, guter Freund, ihr müßt viel übrige Ducaten haben; unser Keiner mag es euch nachthun." Aber er besänftiget ihre Rede und sprach: „Ich habe daheim ein Weinland bei Medjesch, woher ich bin ausgesandt, ganz goldene Berg, die tragen mir alle Tag Ducaten zu."

Dieses ist alsbald vor den Kaiser und König gekommen und machte also ihm und Medvisch einen großen Namen, erlangte auch Medvisch seinen Namen, daß sie hinfort sollte eine königliche Stadt heißen und brachte deswegen schöne Privilegien mit, woher sie diese Ehre nachgehends allewege behalten."

Siehe Müller's „Siebenbürgische Sagen", Kronstadt 1857.

„1528 kommen die Türken in Siebenbürgen und gelangen biß gen Almasch oberhalb Medvisch gelegen; ziehen von dar durch den Waldt, Legyersch genanndt, biß gen Blasendorff, fangen viel Leuth und thun also großen Schaden, absonderlich kommen sie wenn es Neblicht wahr, und die leütt auff daß Feldt in die Arbeit gingen, scheiden die Eltern von den Kindern, die Kinder von den Eltern, wie auch die Geschwiester, binden sie wie daß unvernünftige Vieh zusammen und treiben sie davon, die alten Leuth dakegen erstechen sie, oder hieben dieselbigen nieder, wie auch die kleinen Kinder, verbrannten die Dörffer, verwüsten alles und trieben große Tyranney, und war weder Fürst noch sonst jemandt, der sich ihnen widersetzt und die Nothleidenden gerettet hätte. Also nahmen sie einen großen Raub von Menschen und Vieh und zogen bey dem rothen Thurm wiedermal hindurch in die Türckey."

1557 führten die Türken nach dem nämlichen Chronisten allein aus den zwei Stühlen 20.000 Kübel Korn weg und 1564 war der Geldmangel durch die Türken in der Mediascher Umgegend so groß, „daß ein Mensch dem andern nicht einmal mit 10 Denar helfen konnte" [1]).

Nur ein einziges historisches Ereigniß liegt vor. Es ist dies der Landtag in Birthälm im Jahre 1540, dem Todesjahre des Königs Johann Zapolya. Immerhin eine ehrenvolle Thatsache. Aber wenn man bedenkt, was auch nur die Anwesenheit des einzelnen Fürsten oder eines höheren Adeligen einen Ort kostete — wir wer=

[1]) Auf öfteren Besuch Birthälms durch die Türken weist auch jene Sage hin vom überlisteten Türken. Die Türken zogen nämlich oft, sagt sie, zu Pferd auf's Feld hinaus, um den Leuten und namentlich auch den Frauen etwas anzuhaben. Einmal ritt so ein Türke im Weg unter der „Geheld" vorbei und sah eine Frau im Weingarten arbeiten. Husch! ritt er unter die „Hach", band sich das Pferd an einen Zwetschkenbaum und schlich sich zwischen den Weinstöcken im Weingarten hinauf. Die Frau aber bemerkte denselben, band ihre Schürze an zwei Weinpfähle an, um den Türken zu täuschen, und schlich sich auf der andern Seite in der Furche im Weingarten hinunter zum angebundenen Pferde des Türken und flog mit dem Pferde davon. Der Türke hatte das Nachsehen und bekam nicht einmal süße Weintrauben für die Mühe, denn sie waren noch in der Blüthe. Die Frau war eben im „Brechen" in der Arbeit *).

*) Eine ähnliche Sage erzählt Fr. Müller in „Siebenbürgische Sagen" 1857, von Schäßburg.

den später Gelegenheit haben, öfter derlei Besuche in Birthälm zu erwähnen —, so verliert jene Thatsache ihr Anziehendes und Erfreuliches.

Nach dem Frieden von Großwardein 1538 sollte Joh. Zapolya Siebenbürgen und einen Theil von Ungarn als Königreich bis zu seinem Tode besitzen; nach dessen Tode aber sollten beide Theile dem rechtmäßigen Könige Ferdinand von Oesterreich zufallen. Aber auf seinem Todesbette hatte Zapolya seinen Rathgeber Utissenitz Martinuzzi und seine Großen bewogen, seinen wenige Wochen alten Sohn Johann Siegmund krönen zu lassen und ihm zu geloben, nie aus dem Hause Oesterreich einen Fürsten zu nehmen, sondern alles Heil nur von den Türken zu erwarten. Während des Fürsten Unmündigkeit sollte die königliche Witwe Isabella, unterstützt von Martinuzzi, die Regierung führen.

Als nun nach dem Tode Zapolya's Ferdinand seinen Anspruch auf die Krone geltend machte, fand er Widerspruch und die hiedurch entstandene Verwirrung wurde noch größer, als der auf Seite Ferdinand's stehende und zum Landeshauptmann ernannte mächtige Stephan Mailath den Sultan glauben machte, daß Joh. Zapolya ohne Erben gestorben sei, und nun für sich selber die Königskrone vom Sultan verlangte.

Der Sultan schenkte dem für sich nach der Krone strebenden Mailath Glauben, willfahrte ihm und ließ nun dem eben 1540 in Birthälm tagenden Landtage sagen, daß er Siebenbürgen, das sein leibeigen sei, seinem getreuen Stephan Mailath vergabt habe.

Bald darauf — in den Jahren 1542 und 1544 — verwüsteten wie Mediasch wohl auch das nahe Birthälm die „Thoren" (Heuschrecken). Der Chronist Hutter schreibt darüber:

„Nach Maria Magdalenen Tag kahmen so wunder viel thoren, daß sie die Sonne verdunkelten. Man lieff mit Schellen, Becken und allerlei klingenden Instrumenten hinaus auffs Feldt; aber es war Alles vergebens, denn die Straff Gottes war angegangen und wehrte zwey Jahre nacheinander, da sie alles aufffraßen Frucht und Weinberge und großes Elendt anrichteten." „Denen thoren aber folgten" — fährt er fort — „bald Völker nach. Da fiel der Moldauer Urd bei Kronen heraus ins Landt, verwüstete das ganze Land und zog bei Nösen wieder hinauß."

So reichte ein Unglück dem andern die Hand auch während der ersten — und zweiten — Hälfte des 16. Jahrhunderts!

II.

Das Erbgräfenthum in Birthälm.

Der souveräne selbständige Verwalter des öffentlichen Gemeinwesens war in den stets freien Gemeinden auf Sachsenboden die Gemeinde selbst. Sie trat jährlich am Stefanstage zusammen und wählte zum Hannen (Villicus), nach altdeutscher Bezeichnung „Graf" (Comes), „Gräf" genannt, — welche Bezeichnung in den sogenannten „Dreizehn Dörfern" heutzutage noch vorkommt — und in den Märkten zum Richter (Judex) selbständig und schrankenlos den, der der Tauglichste zu sein schien.

Ihm oder ihnen zur Seite wählte sie die zwölf „Aeltesten", auch „Geschwornen"[1]) und „Senatoren" genannt. Diese bildeten das eigentliche Amt, „den inneren Rath", dessen Schriftführer der sogenannte „Schreiber" oder Notär war.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts kommt aber noch ein „äußerer Rath", die „Communität", in Städten auch „Hundertmannschaft" genannt, auf, der, jährlich aus den „ehrbarsten brauchbarsten und gesittetesten"[2]) Männern der Gemeinde gewählt, den „inneren Rath" überwachen und die der ganzen Gemeinde zustehenden Agenden besorgen sollte.

König Wladislaus bestätigt diese neue Einrichtung 1495 mit den Worten: „Wir haben vernommen, daß Ihr nach der Weise anderer Städte unsers Reichs hundert auserlesene Männer jährlich aus Eurer Mitte zu erwählen begonnen habt. Da wir in dieser Einrichtung großes Heil für Euch und eine Bürgschaft künftigen inneren Friedens

---

[1]) So genannt, weil sie für ihr Amt „geschworen" wurden, und zwar Montag nach dem 1. Sonntag nach Epiphanias, woher dessen Name „Geschworner-Montag".

[2]) „Protokoll der politischen Geschäftsführung" in Birthälm vom Jahre 1805 ꝛc., Vorrede.

in Eurer Mitte erblicken, so bestätigen und bekräftigen wir dieselbe hiemit für alle nachfolgenden Zeiten [1])."

In wichtigeren Fällen trat aber denn doch nach wie vor der Errichtung der Communitäten die Gemeinde zusammen und berieth und entschied, dieses ihr zukommende Recht, die Innerangelegenheiten selber zu ordnen und zu leiten, so noch ferner sich wahrend.

So auch bei uns. Die „Communität" findet sich bei uns schon im Jahre 1518 erwähnt und doch wurde im Jahre 1591 „mit Willen der Gemeinde im Rippen-Tobestel Erde verkauft unden an den Weingärten bis auff den alten Weg, welcher Erd Bezahlung thut fl. 27 Dr. 25. Und ist dieses mit solcher Conditio geschehet, das nemlich Ein ieder so diese Erde kaufft hat, soll ein Wagen still halten auff seiner Erd, den Herbst über den Wagen darin zu stellen" [2]).

Einige Namen von Richtern, Hannen und Geschwornen jener älteren Zeiten mögen hier eine Aufnahme finden.

1. Nicolaus Busart, Joh. Katner, Jacob Schuller, Geschworne; 1432 in der Urkunde der Edlen Anna genannt.

2. Jacobus Halbzyn, Hann; Nicolaus Pwsnau, Geschworner; 1440 in der das Erbgräfenthum betreffenden Urkunde erwähnt.

3. Nicolaus Buzuard, Richter, und Symon Pellifex (Kürschner), Geschworner; 1446 in einer Urkunde in nämlicher Angelegenheit wie oben erwähnt.

4. Circumspectus Nicolaus de Byrthalm, 1447 als Zeuge in einer Urkunde erwähnt, in der Laurentius, Pfarrer von Mettersdorf, gegen die Bedrückung des Bischofs im Namen der dem Bischof unterstehenden sächsischen Geistlichen appellirt.

5. Paulus Sutor, Hann, 1551, 1552 und 1553 bei der Kirchenrechnungslegung der Kirchenväter Petrus Sturm und Blasius Stisken erwähnt.

6. Thomas Sutor, Hann, 1554.

7. Laurentius Sutor, Hann; Paulus Sutor, Richter, 1555.

8. Laurentius Heyn, Hann, 1559, Richter wie oben.

9. Antonius Placst, Richter, 1564.

10. Paulus Sutor, Hann; Antonius Greff, „judex regius"; 1565 und 1566. Ersterer erscheint als Villicus de Birthalm noch

---

[1]) Dr. Teutsch, „Sachsengeschichte", 2. Aufl., I., S. 233.

[2]) Marktbuch vom Jahre 1590 und Kirchenrechnungsbuch von 1518.

1571 in einer Urkunde als Zeuge, die der von seinem Amte zurücktretende Pfarrer von Waldhütten Andreas ausstellt.

Zum erstenmal findet sich der Notär in Birthälm erwähnt 1576 und dann gleich 1581, in welchem Jahre man für den „Schreiber" 5 Denar ausgibt.

Jener ursprünglichen und allgemein ausgeübten Freiheit bei der Hannen- und Richterwahl drohte aber schon im 13. Jahrhunderte durch die sogenannten „Erbgräfen" Gefahr, die auch anderweitige traurige Folgen für die gesammte Freiheit und Selbständigkeit der sächsischen Nation hätte haben können, wenn nicht der gesunde Volksgeist zur Zeit erwacht wäre und das am Nationalkörper des Sachsenthums sich bildende Krebsgeschwür entfernt hätte.

Schon zur Zeit der Einwanderung hatte es nämlich einzelne Männer und Geschlechter gegeben, die, begüterter als Andere, größere Strecken anzubauenden Landes übernommen hatten. Im Laufe der Zeiten waren nun Solche durch Fleiß und Betriebsamkeit zu großem Reichthum und Einfluß gekommen, so daß sie selbst adelige Güter auf Comitatsboden, als Feld, Wald, Weide, ja ganze Dörfer sich ankauften und auch gern versuchten, auf dem freien Sachsenboden, wo sich kein Adeliger ankaufen und ansiedeln durfte, adelige Rechte einzuführen. König Andreas III. nennt in seinem 1291 dem Adel gegebenen Freibriefe solche reichbegüterte Sachsen: „die Güterbesitzenden und nach Weise der Adeligen lebenden Siebenbürger Sachsen".

Durch ihren großen Einfluß in ihren Gemeinden und Gauen wußten sie auch ganze große zwischen den einzelnen Ansiedlungen unbesetzt gebliebene Grenzstrecken, die, „Prädien", „Frătum" genannt, einen gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Gaues bildeten, an sich zu reißen, Anbauer dorthin zu ziehen und so ganze Gemeinden daselbst zu gründen. Solche Gemeinden, die, als auf Sachsenboden gelegen, ursprünglich auch wie alle sächsische Gemeinden frei waren, behandelten sie aber endlich wie ihr Eigenthum und wie auch ihre übrigen Besitzungen auf Comitatsboden und sie wußten sogar durch königliche Schenkungsbriefe dieselben als einen adeligen Besitz für ewige Zeiten sich geben und bestätigen zu lassen.

So ist manche ursprünglich auf Sachsenboden erbaute und gelegene sächsische Gemeinde durch reiche und mächtiger gewordene sächsische

Familien in eine Comitats-Gemeinde und ursprünglicher Sachsenboden in Comitatsboden verwandelt worden.

Unter anderen auch die in unserer Nähe gelegenen und vielleicht eben aus unserer Mitte gegründeten sächsischen Gemeinden Rauthal, Neudorf, Malmkrog, Peschendorf, Felsendorf, Kreisch. Ob deren Gehörigkeit zum Sachsenboden wurde ein langer Streit geführt; es spricht sie 1340 die Gauversammlung der sieben Stühle, des langen Streites müde, ausdrücklich frei von ihrem Verbande und anerkennt sie als ein Eigenthum der mächtigen Grafenfamilie Apa von Malmkrog [1]), deren Ahne, aus sächsischem Blute und vielleicht gerade aus unserer Heimat entsprossen, sie vielleicht theilweise gegründet haben mochte.

Solche „nach Weise der Adeligen lebende" Geschlechter nahmen aber nicht nur adelige Sitten und Gewohnheiten an, sondern sie vermischten sich auch durch Heiraten mit ungarischen Adeligen und wurden endlich, wie ihre Besitzungen dem Sachsenboden, so mit Geist und Herz dem Sachsenvolke immer mehr entfremdet und entzogen.

Oft traf es sich nun, daß ansehnliche Männer aus solch' mächtigen und reichen Geschlechtern, sei es in ihrem eigentlichen Heimatsorte noch ansässig oder bereits aus demselben auf ihren adeligen Besitz übersiedelt, zum Hannen, „Gräf" (Comes) gewählt wurden. Weil dieselben entsprachen, Recht und Gerechtigkeit handhabten, und sich oft auch noch besondere Verdienste um die Heimat erwarben, wurde die Wahl mehrmals wiederholt und das Amt endlich zeitlebens ihnen belassen. Ja dasselbe ging oft auch nach deren Tode geradezu auf ihre gleich tüchtigen Söhne über.

Wo nun aber dieses mehrmals geschah, sahen solche „Gräfen" die Gräfenwürde als ihr erbliches Eigenthum an, und wo man sich dagegen erhob, wußten solche „Mächtige" es leicht zu erwirken, daß selbst die Könige sie in ihrer Würde bestätigten.

Solche erbliche Hannen oder Gräfen nennt man Erbgräfen, und sie leiteten nun Alles in der Gemeinde, sprachen statt gemeinsamem Vorgehen und Berathen mit Geschworenen und Gemeinde auf ihrem „Gräfenhofe" allein das Recht und zogen die Strafgelder allein für sich ein.

---

[1]) Urkunde vom 20. September 1340. „Archiv für österr. Geschichts-Quellen" B. V, S. 380, aus einer Abschrift der Batthyanyi'schen Bibliothek in Karlsburg.

An vielen Orten des Sachsenlandes sind solche mächtige Erbgräfengeschlechter schon seit dem 13. Jahrhunderte aufgekommen und zu Hause gewesen.

Auch unsere Heimat ist nicht frei vom Erbgräfenthum geblieben!

Wir haben bereits oben gesehen: im Jahre 1331 trat im Namen der 2 Stühle Comes Arnoldus de Britholm, ein Sohn des Andr. Bakach, vor König Karl Robert und verlangte die Umschreibung des Privilegiums vom Jahre 1318.

Und im Jahre 1351 war wieder er es, der sich das Transsumt des Privilegiums geben ließ. Er war also mindestens 20 Jahre Erbrichter von Birthälm. In der Urkunde des Baßner Grenzstreites vom Jahre 1359 war wiederum ein Comes Petrus de Birthalm unterfertigt. Mehr aber wissen wir von diesen Erbgräfen nicht.

Nichts auch überhaupt davon, ob vor und nach den Genannten noch Erbgräfen gewesen, bis etwa ein Jahrhundert später, um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

In dem Birthälm nahen Malmkrog (Almakerek) lebte das reiche und mächtige seit dem 14. Jahrhunderte bekannte Geschlecht der Apa, später Apafi. Dasselbe hatte außer in Malmkrog auch in Gr.-Kopisch und Waldhütten und in Birthälm, sowie im fernen Nösner Gau Besitzungen.

Dort im Nösner Gau stand der Name nicht im besten Rufe. Ein Apa hatte mit dem Grafen Joh. v. Bethlen von seinen Besitzungen ausden Jadern viel Schaden und Aergerniß bereitet, so daß diese beim König klagbar auftraten, welcher endlich in einem von Speier im Jahre 1414 datirten Schreiben dem herrischen Treiben der beiden Grafen ein Ende machte.

Auch in Gr. Kopisch und Waldhütten hatte der Name Apa nicht einen guten Klang. Fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch führten die Apa mit den beiden Gemeinden Streit wegen einiger Grenzbesitzungen. Als König Ludwig zu Ungunsten der ersten Gemeinde entschied und eine Commission die streitigen Grenzmarken bestimmen sollte, überfiel die Gemeinde, da sie sah, daß sie selbst beim König ihr Recht nicht finden konnte, die Commission, verwundete sogar einen der Herren Commissäre und jagte sie fort. König Ludwig aber sah nun das begangene Unrecht ein und sich genöthigt, die Sache auf friedlichem Wege auszugleichen.

Besser war die Familie in Birthälm angeschrieben. Mit ihr lebte man hier in freundschaftlichem Verhältnisse und in manch nahen Beziehungen, vielleicht nicht nur, um von dem Edelmanne Gewinn im Streite mit Mediasch zu ziehen. Ein Nicolaus de Apa hatte 1418 Birthälm zum Marktrecht und zum Blutbann verholfen.

In der oben angegebenen Urkunde heißt es ausdrücklich, daß der getreue und ausgezeichnete und geliebte Ritter Nicolaus, der Sohn des Petrus Apa von Almakerek, dem Könige das Gesuch der Birthälmer überreicht habe.

Und in Birthälm lebte eine Anverwandte des Hauses, Anna, mit reichem Besitz, die von den Birthälmern sehr freundlich behandelt wurde, indem man sie unter Anderem von allen Steuern und Marktbeschwernissen freihielt, und die schließlich im Jahre 1432 an Birthälm reichliche Schenkungen machte. Sie schenkte oder vermachte nämlich in Verehrung der Jungfrau Maria: a) ihre Curie in Birthälm zum zukünftigen Pfarrhofe; b) sowie einen der Curie (dem jetzigen Pfarrhofe) gegenüber liegenden Weingarten dem Pfarrer, dem damaligen und allen zukünftigen, zu dem merkwürdigen Zwecke, „damit dieselben aus dem Weingarten Nahrung für ihren Tisch hätten", und zwar weil sowohl der frühere Pleban Franziscus als auch der gegenwärtige, Sigismundus, ihr jährlich ein Faß Wein und andere für ihren Körper nothwendige Mittel gereicht hätten; c) eine vor dem Hansthal liegende Mühle zur Hälfte dem Pfarrer, damit jährlich in der Kirche der heiligen Maria eine Messe für sie gelesen werde, und zur Hälfte der Communität Birthälms, weil diese sie stets frei von der Steuer für Haus und Erbe und von allen öffentlichen Arbeiten gehalten hätte.

Freilich, als der Erbe der Anna von dem Testamente hörte, war es ihm nicht gleich recht. Doch ließ er es endlich gelten.

Wie Nicolaus Apa in Malmkrog nämlich von dem Testamente hörte, kam er sogleich, in Gr.-Kopisch auf dem Pfarrhofe einsprechend und den dasigen Pfarrer Bartholomaeus mitbringend, nach Birthälm und stieg hier beim Pfarrer oder Pleban ab. In Begleitung des Bartholomaeus von Gr. Kopisch und eines in Birthälm weilenden Glockengießers von Schäßburg, Johannes, geht er sofort zur kranken Anna, zwar um sie zu besuchen, wie er sagt, eigentlich aber, um sich wegen des Testamentes zu erkundigen. Auf die Frage „des gestrengen Ritters, ihres Anverwandten", erklärt Anna ihm ihren letzten Willen in der oben bezeichneten Weise. Dem gestrengen Ritter ist es anfangs nicht recht.

Die „edle Frau Anna" redet ihm aber folgendermaßen zu Herzen: „Gott weiß es, mein theuerster Herr und Sohn, daß Ihr (eigentlich) kein Recht auf irgend einen Theil der Curie und meines anderen Erbes habt", und bittet ihn, „den Herrn Ritter ihren Anverwandten unter einem Strome von Thränen in den Augen", daß er ihr Testament nicht widerrufen, sondern aus Verehrung der glorreichen Jungfrau Maria und des Körpers Christi demselben beistimmen möge. Dann erst stimmt der gestrenge Ritter, durch die Bitten und Thränen seiner Anverwandten bewogen, bei und erklärt, daß er und sein Bruder und alle Erben und deren Nachkommen das Testament in alle Ewigkeit gelten lassen würden[1]).

Diesem Nicolaus Apa von Malmkrog und dessen Bruder Georg übertrug nun Birthälm bald nach Anna's Tode, also in den 1430er Jahren, nach vorhergegangenem, von der Tagfahrt der zwei Stühle genehmigtem und bestätigtem Vertrage „freiwillig und aus Freundschaft für immerwährende Zeiten das erbliche Gräfenamt!"

Wie lange die Brüder dasselbe bekleideten, läßt sich bestimmt nicht angeben.

Aber schon im Jahre 1440 legt Nicolaus in seinem und im Namen der beiden Töchter seines inzwischen verstorbenen Bruders, Dorothea und Anna, das Erbgräfenamt eben so ungezwungen und freiwillig und mit eigener Ueberlegung nieder, als es ihm und seinem Bruder einst übertragen worden sei, einzig und allein „Gott und die heilige Gerechtigkeit vor Augen haltend", so daß weder er noch seine Nichten und seine und seiner Nichten Nachkommen je einen Anspruch auf das Erbgräfenthum und auf die daraus hervorgehenden Vortheile, Rechte und Einnahmen erheben können, bei sonstiger sofortiger Erlegung von 600 Gold-Gulden Strafe. Er thut dies so von ganzem Herzen, so vorsichtig in einer am 2. August 1440 ausgestellten Urkunde[2]) und dann vor der Gauversammlung der sieben Stühle[3]) und endlich vor dem Vicewoiwoden Nicolaus von Salzburg[4]), daß es in der That auffällt und fast scheint, als rühre sich in ihm das altsächsische Gewissen, das sein Ahnenvolk von einem auf ihm wuchernden Uebel zu befreien mithelfen wolle.

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 20.
[2]) Urkundenbuch Nr. 21.
[3]) Urkundenbuch Nr. 22 und 23.
[4]) Urkundenbuch Nr. 24.

Die erste Absagungs-Urkunde ist am 2. August 1440 in der Behausung des Waldhüttener Pfarrers in Gegenwart des Abtes von Kerz Johannes von Burnequel, dann des Pfarrers von Waldhütten Nicolaus, des Pfarrers Michael von Gr. Kopisch, des Grafen Johannes von Waldhütten, des Hannen und der übrigen „Aeltesten" sowie auch mehrerer vertrauenswürdiger Männer von Waldhütten ausgestellt und bezeugt in kräftiger Weise den oben bezeichneten Rücktritt vom Gräfenamte, mit der Verpflichtung Seitens Nicolaus, die Birthälmer gegen jeden Angriff, von welcher Seite er immer komme, zu schützen, und selbst für seine Nachkommen, daß auch diese, falls der Angriff nach seinem Tode erfolge, auf ihre eigene Kosten den Birthälmern in der Vertheidigung ihrer Rechte Hilfe zu leisten hätten. Hiemit war es aber dem edlen Ritter nicht genug! Er tritt am 5. December des nämlichen Jahres in Begleitung des Plebanen Bartholomaeus, des Hannen Jacobus Halbzyn und des Geschworenen Nicolaus Pwsnaw (Posner?) des k. Marktes Birthälm vor die in Hermannstadt versammelte Gauversammlung der sieben Stühle und bekräftigt auch hier seine und aller seiner Nachkommen Verzichtleistung mit der noch näheren Bestimmung, daß seine Nachkommen, falls sie wegen der Erbgräfenwürde jemals einen Proceß anfangen sollten, vor dem Beginne desselben der Gemeinde Birthälm 600 Gold-Gulden zu erlegen hätten. Und am nämlichen Tage geht derselbe in Begleitung des Pfarrers Bartholomaeus, des Hannen Jacobus Halbzyn und des Geschworenen Nicolaus Posner noch zu dem in Hermannstadt weilenden Vicewoiwoden Nicolaus von Salzburg und läßt auch von diesem seine Verzichtleistung bestätigen.

Das that der edle Graf! Die Birthälmer thaten nun aber auch von ihrer Seite, erkennend die Gefahr, in die sie sich durch die Verleihung der Erbgräfenwürde begeben hatten, noch ein Mehreres, um sich vor allen Angriffen sicher zu stellen. Sie wollten auch eine Erklärung der beiden Töchter des verstorbenen Grafen Georg, Dorothea und Anna, selber haben. Auf Ansuchen Birthälms verfügten sich daher der Mediascher Capitelsdechant und Pfarrer von Pretai Michael, der Mediascher Pfarrer Johannes, der Tobsdorfer Pfarrer Gregorius, der Birthälmer Pfarrer Bartholomäus, der Graf Johannes von Waldhütten, Nikolaus Buzuard und Jacobus Halbzyn von Birthälm, Johannes Aurifaber (Goldschmied) und Martin Zyn von Mediasch zu den in Elisabethstadt lebenden Töchtern Georg's und nahmen die in Gegenwart ihrer Mutter abgegebene Erklärung derselben entgegen,

daß sie mit allen von ihrem Onkel Nikolaus gethanen Schritten einverstanden seien und daß auch sie in ihrem und aller ihrer Nachkommen Namen auf die Erbgräfenwürde in Birthälm Verzicht leisteten.

Diese Erklärung und Verzichtleistung ließen die genannten Zeugen auch noch durch die eben in Elisabethstadt tagende Gauversammlung der zwei Stühle bestätigen und durch eine vom 19. Januar 1441 ausgestellte Urkunde rechtsgiltig bekräftigen [1]).

So wurde Birthälm von einer sich selbst auferlegten Last endlich frei. Von einem Erbgräfen späterer Zeit ist in Birthälm nichts mehr bekannt, wie auch davon nichts, daß Birthälm sonstwie mit den Apa, deren Nachkommen Einer später durch die Gunst der Türken Fürst von Siebenbürgen wurde, noch in weiterer näherer Berührung gestanden; bekannt ist nur, daß Birthälm nach Jahrhunderten wie von anderen Fürsten Siebenbürgens, so auch vom Fürsten Apafi mit seiner kostspieligen Gegenwart oft beehrt wurde.

Die Apa aber verdienen in Birthälm in einem guten Andenken zu bleiben! [2])

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 25 A und B.

[2]) Woher nun aber, fragt man mit Recht, diese nahen Berührungen und Beziehungen Birthälms mit und zu dem ungarischen mächtigen Geschlechte der Apa? Wie kommt eine ungarische Adelsfamilie zu Besitzungen auf Groß-Kopischer, Waldhüttener und Birthälmer Gebiet und zum Besitze einer Curie und einer Mühle in Birthälm selbst? Wie kommt das sächsische Birthälm dazu, einen ungarischen Edelmann sich zum Erbgräfen zu wählen?

Schon im 14. Jahrhundert ist die mächtige Familie Apa als eine ungarische bekannt. Im Jahre 1340 anerkennt die Gauversammlung der sieben Stühle sie selbst als solche und als Eigenthümer der Gemeinden Malmkrog, Neudorf u. s. w. an.

Erwägt man nun jene nahen Beziehungen, dann den Umstand, daß die Magyaren nach dem stets bestandenen alten Rechte sich auf Sachsenboden nicht ankaufen, also zu keinem festen Besitze kommen konnten, erwägt man ferner, daß nach Art. II des Andreanums auf Sachsenboden der Richter ein Sachse sein mußte, so ist die Annahme wohl nicht eine zu „gewagte" (wie der gelehrte Verfasser der „Siebenbürgischen Rechtsgeschichte", Friedrich Schuler v. Libloy, behauptet), — zunächst:

daß die Familie Apa ursprünglich eine sächsische gewesen, und dann

daß der Urahne vielleicht noch zur Zeit der Ansiedlung des Birthälmer Gaues ein reicher, vielleicht in Birthälm selber ansässiger, später „nach der Weise der ungarischen Adeligen" lebender Sachse gewesen, der den zwischen dem Birthälmer Gau und den östlichen Schäßburger Ansiedlungen besitzlos liegenden Complex sich anzueignen und zu bevölkern gewußt, und

III.

Beschäftigung der Einwohner Birthälms.

Die ursprüngliche Beschäftigung der deutschen Einwanderer in Siebenbürgen war neben „zur Erhaltung der Krone" der Ackerbau auf dem von ihnen urbar gemachten und gerodeten Boden, und wo die Lage es gestattete, der Weinbau nach der in der alten Heimat üblichen Weise. Bald schaukelten auf der neuen Heimat Fluren die Halme von Weizen, Korn, Hafer, Hirse und Gerste, dann Hanf, Linsen und Flachs, während die Rebe die Höhen schmückte.

Schon im Jahre 1238 gewährte ja König Bela IV. den Sachsen von Krako und Chrapundorf die Freiheit vom Zoll für den Wein, den sie auf eigener Gemarkung gelesen.

Neben Ackerbau trieb man aber auch vorzüglich Gewerbe. Ja nach Einigen[1]) waren der Kern der sächsischen Colonie unstreitig die Handwerker, und Gewerbe die Hauptbeschäftigung derselben. Bei der Magerkeit des Bodens hätten sich unsere Vorfahren nicht zu dem Wohlstande erheben können, in dem sie wirklich waren, und der bedeutende Handel, den sie getrieben, wäre nur die Folge von den Werkstätten der Handwerker gewesen. Darauf wiesen auch schon die in unserm Volke häufig vorkommenden Familiennamen, als Schuster, Schneider, Kürschner, Maurer hin, die vom Handwerk genommen seien. So waren denn auch in der That in jedem Dorfe Handwerker, die sich schon frühzeitig zu Innungen oder Zünften untereinander verbanden, welche Einrichtung sie noch aus dem Mutterlande mitgebracht, wo das Innungswesen, eine Frucht germanisch-sittlich-christlicher wie römisch-staatlicher Anschauungen und Einrichtungen, ursprünglich von Klöstern und Großgrundbesitz ins

---

daß zuletzt die männliche Linie die Erbschaft in jenen Gemeinden antrat und mit der Zeit ganz ins magyarische Lager übertrat, während die Besitzungen in Birthälm in der weiblichen Linie blieben und forterbten, bis sie durch Schenkung und Kauf (vergl. Urkundenbuch Nr. 7 a und b) abermals in sächsischen Besitz zurückkehrten.

Vergl. auch „Programm des Mediascher Gymnasiums vom Jahre 1869/70", Seite 20 rc.

[1]) Vergl. „Magazin für Geschichte rc." von E. Trauschenfels. N. F. B. 1, pag. 41 rc.

Leben gerufen, bereits seit dem 10. Jahrhundert bekannt war [1]). Schon frühzeitig gab es in Heltau eine Sichelschmiedzunft, in Markschelken eine Zinngießerzunft; auch das einst kräftigere Bonnesdorf hatte seine Zünfte und im Jahre 1367 kauft die Hermannstädter Lederzunft vom Grafen Johann von Hetzeldorf eine Lohmühle, was beweist, daß es auch in den „zwei Stühlen" nicht anders war.

Jede Gemeinde gab sich unabhängig und selbständig ihre Innungssatzungen. Diese Verschiedenheit der Satzungen führte aber frühzeitig zu verschiedenen Widersprüchen und Reibungen auf Jahrmärkten, beim Handel u. s. w. Darum suchte König Ludwig der Große, der bekanntlich viel für Gewerbe und Handel that, so daß unter ihn die Blüthezeit auch des sächsischen — weil gewerbtreibenden — Volkes fällt, eine gewisse Einheit zwischen allen Innungen zu erzielen. Der genannte König übertrug dieses Geschäft dem berühmten, aus einer Bauernfamilie von Großscheuern stammenden siebenbürgischen Bischof Goblinus und dem Burggrafen von dem Schlosse Landskron Johann von Scharfenek. Es wurde eine Versammlung aller Zünfte veranstaltet und die verschiedenen Innungssatzungen wurden mit einander verglichen und aus allen Ein Statut entworfen, das von der Gauversammlung der sieben Stühle in der Woche vor Martini 1376 als allein giltiges Statut für alle Innungen erklärt und überall eingeführt wurde. Zugleich legte jene Versammlung aller Zünfte den Grund für jene Verbindung oder Union, in der alle Zünfte und Meister des Landes mit einander verbunden waren und die zumal zu Ende des 15. Jahrhunderts auf's Neue sich hob und kräftigte.

Mit diesem für alle Zünfte des Sachsenlandes giltigen Statute beginnt nun eigentlich die Geschichte des sächsischen Zunftwesens und dasselbe ist die Grundlage für alle späteren Zunftsatzungen in Mitte des Sachsenlandes gewesen.

Auf Grund dieses Statuts entwickelte sich jene Gewerb- und Handelsthätigkeit, die siebenbürgisch-sächsische Waaren, als Tücher, fertige Kleider, Gürtel, Bogen, gegerbte Ziegen-, Kalb-, Fuchs- und Marderfelle, Bettdecken, Hüte, Sättel, Kessel, Schwerter, künstliche Gold- und Silberarbeiten ꝛc. bis nach Polen, Prag, Wien, Deutschland, zwischen Ofen und Wien auf eigenen Schiffen, ja bis nach

---

[1]) Vergl. „Die Straßburger Tucher- und Weberzunft" von G. Schmoller, Straßburg 1879, S. 375 ꝛc.

Dalmatien, Zara, Venedig, selbst bis nach Aegypten verführte. Damit zugleich aus dem Naturreiche: Zwiebeln, Getreide, Flachs, Hanf, Hopfen, Kräuter, Wein, Honig, Wachs, Talg, Speck, Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Ziegen, Fische, Eisen, Salz, Wolle, rohe Rinderhäute u. dgl., wofür man dann fremde Tücher aus Frankreich und Polen, von Mecheln und Köln und „pernisches" (von Verona), Nürnberger, Breslauer und Speierer „Gewand" 2c. zurückbrachte [1]).

Als mit der Zeit jene Satzungen veraltet, abgekommen und durch andere hie und da verdrängt worden, nahm die Universität die Sache in die Hand und gab 1539, „alle unnütze Gemäch der einzelnen Zünfte aufhebend", abermals ein für alle Zünfte geltendes Statut heraus, an das jede Zunft bei Strafe von 20 Mark feinen Silbers sich zu halten hatte.

Dasselbe hebt aber die frühere Gleichheit aller Zünfte des Landes etwas auf, indem die Universität immer mehr die Zünfte in Städten bevorzugte, damit durch die Gewerbe auf den Dörfern der Ackerbau nicht leide und verdrängt werde. Ein Umstand, der auch in Birthälm oft fühlbar geworden und zu Streit und Kampf zwischen Birthälm und Mediasch, wie wir in der Folge sehen werden, Veranlassung gegeben.

Gehen wir nun nach diesem kurzen Blicke auf das Allgemeine zur Betrachtung unserer heimischen Verhältnisse über.

A. Acker- und Weinbau.

Als unsere Vorfahren sich in unserer Heimat niederließen, fanden sie zumal gegen Süden, der alten, ersteren Colonie im Altgebiete (auch heute „Altland" genannt) zu, noch Raum, ihren Hattert nach Herzenslust auszudehnen, während sie nach anderen Richtungen durch die gleichzeitig erfolgten Ansiedlungen in Scharosch, Kopisch und Reichesdorf näher eingeengt wurden, bis auf einen schmalen Strich zwischen Tobsdorf und Hetzeldorf einer- und Scharosch andererseits, den sie sich vorbehielten, um ihr Vieh zur Tränke in die große Kokel treiben zu können. Der Umstand bringt es mit sich, daß die Birthälmer Gemarkung eine sehr große Längenausdehnung von Norden nach Süden hat.

---

[1]) Vergl. Teutsch, „Sachsengeschichte", I, pag. 129 und 238.

a) Ackerbau.

Der neue Besitz wurde von dem Urwalde, der alle Höhen bis zur Thalsohle weit und breit bedeckte, und den die Thäler füllenden Sümpfen gesäubert, und sofort dem Pfluge und somit der Cultur unterworfen. Und je mehr die Anzahl der Einwohner wuchs, desto weiter gingen die Ackerfurchen vom Mittelpunkte, dem Orte selbst, aus, den entlegeneren Gebietsgrenzen zu — selbst bis ins ferne Fettendorf reichend. Ueber die Größe der angebauten Fläche liegt nichts vor; daß aber selbst das entfernte Fettendorf angebaut wurde, spricht für eine bedeutend größere Bevölkerung Birthälms als die jetzige ist.

Der in Besitz genommene angebaute Hatterttheil wurde vielleicht nicht gleich unter die einzelnen Ansiedler und Bewohner als Eigenthum aufgetheilt, sondern es wurden, wie Tacitus es von den alten Germanen erzählt, alle Jahre den Einzelnen gewisse Theile, sei es umsonst, sei es gegen eine gewisse Taxe, nur zum Anbau überlassen [1]). Und als später einzelne Theile auf Lebenszeit in den Händen Einzelner blieben, waren diese eigentlich nur die Nutznießer derselben, während die Gemeinde der eigentliche Eigenthümer blieb. Dieser Umstand mag vielleicht auch das Gesetz auf Sachsenboden hervorgerufen haben, daß, wenn Jemand kinderlos starb, dessen Besitz nicht an den König, sondern an die Gemeinde fiel. Ein großer Theil aber wurde gar nie aufgetheilt, sondern blieb als Allodium Eigenthum der Gemeinde, welcher Theil bis ins 16. Jahrhundert und darüber jährlich aufgetheilt wurde.

Dies ist ganz gewiß von den in unserem Zeitraume zum Ackerbau benützten Theilen Fettendorfs und von der Hanf-, Flachs- und Linsen-Erde der Fall [2]).

„Als 1585 die Herren zu dem Hannen Paulo gewesen sein, nachdem sie aus Föttendorf sein kommen, als sie das Ackerland haben hinweck gegeben", verausgabte man an Zehrung 75 Denar.

Und solche „Zehrungen" kommen in alten Regesten häufig vor, „als man die Hanf- oder Flachs- oder Linsen-Erd („Luisenland") aufgetheilt hat."

---

[1]) Vergl. „Archiv für Landeskunde", N. F. B. XIII, pag. 158.

[2]) In Fettendorf wurde die Wiesen-Erde sogar in den 1850er Jahren, als Eigenthum des Allodiums, jährlich unter die einzelnen Einwohner gegen eine bestimmte Taxe aufgetheilt.

Selbst jene fruchtbare Erde im „Rippen-Tobstal“ wurde ja nur im Jahre 1591, wie wir gesehen haben, als Eigenthum verkauft!

Fragen wir nach den Flurnamen, mit denen die Ansiedler die einzelnen Theile benannten, so mögen dieselben vielleicht auch den alten heimischen entnommen, in der Regel aber den Ortsverhältnissen, d. i. der Lage und Verwendung derselben, angepaßt worden sein. Wir finden in den älteren Schriften erwähnt:

1. „Thobestell“, „Topestel“, „Tobsstal“; weniger vom nahen Tobsdorf so genannt — das 1283 noch nicht stand und seinen Namen von Tobias, Tobiaschi, dem mächtigen Gräfen von Hetzeldorf erhalten — als vielmehr vom mittelhochdeutschen Worte „Top“ = Bergspitze, was der Lage, ringsum von hohen Kegelbergspitzen umgeben, entspricht.

„Im Rippentobsstal“ aber wurden Rüben angebaut, die dem Theil den Namen gaben.

2. „Witebarg“, „Witeberg“. Das Wort kommt vom mittelhochdeutschen Worte „Wite“, das Holz, Brennholz bedeutet. Der Berg gab also sein Holz, also gutes Buchenholz, zuerst zum Brennholz her.

3. „Hoinchbarg“, „Honigberg“, unstreitig von „Honig“, also ein Berg, auf dem kein Wald, sondern reiche Blumenteppiche standen, auf welchen wilde Honigbienen ihren Honig holten.

4. „Halstenthall“ 1611, „Helzenthal“ 1686. Nicht vom „ältesten Thal“ so benannt, sondern vom mittelhochdeutschen „hal“, „hülwe“, das soviel wie Lache, Höhlung, einen Boden mit Wasser bedeutet. Der Oertlichkeit entsprechend.

5. „Wodosch“ oder „Wodesch“, ein altdeutscher heidnischer Name, von dem altheidnischen Donnergott Wodan herrührend.

6. „Ungrisch Bachels“, „Bäuchels“; vom Worte „Buche“. Das Wort „ungrisch“ deutet wohl auf eine ursprüngliche ungarische Nachbarschaft.

7. „Pfaffen-Awe“ (Aue) — deutet wohl auf die ersten Eigenthümer des ganzen Winkels hin, d. i. die Kirche, die Pfaffen.

8. „Fürmestel“, „Farrnestel“, „Farenstel“; wohl vom deutschen Worte „Farren“, „Stier“, der dort gehalten wurde.

9. „Woistell“, „Wuistell“; vom niedersächsischen „wû“, „vie“ (ein sumpfiger, nasser, aber fruchtbarer Ort) so benannt.

10. „Im Klingetthall.“

11. „Gürmestell“ von „Giren“, ein kurzes Ackerfeld, welches wie ein Zirkel zwischen größeren liegt. Der Oertlichkeit entsprechend.

12. „Furm Phlügelthall, Fliegendol", wohl von „pflügen" benannt.

13. Im Röttchen von „roden".

14. „Grostell, aufm Großthall"; wohl vom deutschen „Grasleite" = Grasboden benannt.

15. „Auffm Gissberg" (1611), „Geissberg" später. Der Name scheint weniger vom gemeindeutschen Geis, sächsisch gîs, Ziege, als vielmehr vom mittelhochdeutschen „Geisen" = Dürftigkeit herzurühren, was ein trockenes, sandiges, also dürftiges Land bezeichnet.

16. Im „Kandell", oberdeutsch „Rinne" von Canalis.

17. „Im Rendell, Rennthal", ebenfalls von „rinnen", wässerigem Boden.

18. „Furm Wetztell" (1611).

19. „Kalter Hamm", von hom, hum, mittelhochdeutsch gefällter Wald.

20. „Im Zinneborn (1611), auch Czinnen-Boren; Zinniborn", vom mittelhochdeutschen „Zein" = Rohr; also vom rohrigen Platz.

21. Unter den „Nüßbäumen" haben 1611 die Kirchenväter den Acker im Gebrauch.

22. Im schönen „Thallchen", auch „Dalchen" von „dal", einer hufeisenförmigen Vertiefung von Bergabhängen. Der Lage entsprechend.

23. „Auffm Bleech, im Knödel, im kleinen Büchel, vorm Taubenthal, im Wayrthal, in der Wiß, Plentsch, auch Plentz" kommen oft genannt vor.

24. „Zekisch, auch Zickesch, czäkesch", von „Zeck" = ebener Gegend, die etwas erhaben liegt. Der Oertlichkeit entsprechend.

„1591 ist dem Petro Schimmert und Thies Wagner in der Moor für den hilen Land genommen, an die gemein Nottwendig zu einem guten Weg der Landstrassen. Für dies Land ist ihm ander Erdt geben am Zickesch."

„1591 Item dem Mardino Stein Ein halb Erdoch Ackerlandt für dem Walde zu einer Landstraßen und auch geben dakegen am Zickesch."

25. „Auf dem Kniebesch", von „Knie" und „Busch". Der Oertlichkeit entsprechend.

26. „Schräwen", vom mittelhochdeutschen „Schrawe" = rauher zerklüfteter Felswand herrührend. Der Oertlichkeit entsprechend.

27. „Henkzthall" (1622), „Heinsthal", „Hintzendall" (1685). Wahrscheinlich von „Hengst"; das Thal, in dem die Hengste oder Pferde überhaupt gehalten wurden.

28. „Muer", „Moer" (1591), „muer", „mor" kommt unstreitig von dem Worte „Mar" her, was im Altfriesischen einen Graben, im Mittelhochdeutschen und Niederdeutschen Sumpf, Moor, bezeichnet.

29. „Hennepipen", drei einzelne Erdhügel; von Hünen, Riesen so benannt. „Pipen" wohl statt oder von „Kipen" = Kuppe.

30. „Seddefodem" = „Seidenfaden". Der Seidenfaden war bei den alten Deutschen das Symbol des Bindens, Festmachens. Ein Seidenfaden z. B. um den Hut des Helden gebunden, machte diesen fest und sicher in Gefahr.

Auch wurden „gebannte" Grundstücke durch einen um sie gezogenen Seidenfaden eingehegt.

Seidenfaden bezeichnet also eine Gegend, die entweder vielleicht wegen gefährlicher, sumpfiger Stellen „gebannt", „verbannt" war oder „gebannt", d. i. verboten gehalten wurde. Ersteres der Gegend entsprechend.

31. „Valles- oder Valsen-Groindchen" (Grund) vom mittelhochdeutschen Wolje = Weide; also der Grund, in dem eine Viehweide war [1]).

32. „Fettendorf", „Fötendorf", „Fetendorf". Die Bezeichnung kommt auch in Urkunden vor. So 1392 „Fetendorf, alias Telek, terra olim prope Szent. Agathe Sed. Schink" [2]).

Ins „Fötendorf" geht 1575 „der Herr der Hann auf die Huet" und erhält 40 Dr.; und der Herr Richter „den ecker zu besehen" und erhält 84 Dr. Ebenso in's „Fötendorf" 1529 des „Hattert halber" und 1587 das Ackerland wegzugeben.

Der Name läßt sich schwer ableiten. Am nächsten liege terra „feta", welcher Ausdruck auch vorkommt. Dies bedeute einen fruchtbaren Erdstrich, also angebautes Land. Und in der That zeigen sich unter den mehrhundertjährigen Eichenbeständen kenntliche Spuren von Rainen zwischen den einzelnen Aeckern. Im Jahre 1579 bezeugt auch Pfarrer Lucas Unglerus im Proceß der Abtsdorfer wegen eines Theiles von Fettendorf, daß daselbst viele angebaute Erde war, von der er 16 Jahre hindurch den Zehnten bezogen. Doch rührt ja die Benennung aus früheren Zeiten her! Es müßte dieselbe also noch auf vorsächsische Zeiten hinweisen, in denen der Landstrich angebaut worden.

---

[1]) Vergl. über alle Flurnamen „Archiv für Landeskunde", N. F. B. VI, pag. 328 ꝛc.

[2]) Siehe „Archiv für Landeskunde", B. II, pag. 148.

Die geschäftige Sage weiß aber auch hier Rath. Ein mächtiger Woiwode Siebenbürgens, so weiß sie, hatte einst ein Liebesverhältniß mit einer schönen jungen Romänin, dessen Frucht ein blühendes Töchterchen war. Der mächtige und reiche Vater schenkte nun den ganzen großen Erdstrich dem Mädchen zum Erbgut und daher heißt's bis heute noch „terra fäte", d. i. auf romänisch: „des Mädchens Erde".

Auch Anderes weiß die Sage noch von der abgelegenen Waldeinsamkeit zu erzählen.

In düsterer Stelle oben auf einer östlichen kleinen Hochfläche liegt, zwischen riesigen Eichen versteckt, ein mit Schilf und Fieberklee (Menyanthes trifoliata L.) reich bewachsener Sumpf oder Weiher, „Schatzweiher", „Jahrmarkt" genannt. In demselben war vor nicht langer Zeit eine Frau erfroren. „Ich kann nicht anders, sie rufen mich; ich muß gehen!" hatte sie Denen zugerufen, die sie abhalten wollten, in winterlicher Kälte zum Weiher zu gehen.

In demselben lebt ferner eine Prinzessin und alle ihre Schätze sind darin vergraben. So lange wird der Weiher unheilbringend sein, bis die Prinzessin erlöst und deren Schatz gehoben sein wird.

Einmal kam bei dem Weiher vorbei auf weißem Roß ein „Altländer" geritten, um zum „Epeschdorfer" Jahrmarkt zu gelangen. Ein ihm begegnender Fußgänger fragte denselben, wohin er reiten wolle? Als jener ihm nun die Antwort gab: „auf den Jahrmarkt", da sagte dieser: „nun dann brauchst du ja nicht noch nach „Epeschdorf" zu gehen, wir können den Jahrmarkt hier machen, ich brauche auch so ein Pferd." Der vermeintliche Käufer wollte aber das Pferd zuerst probiren und erhielt dasselbe anstandslos vom Verkäufer. Doch derselbe setzte sich auf, probirte das Pferd und kehrte nimmer wieder. Darum heißt der Platz „Jahrmarkt" bis heute.

b) Weinbau.

Was Graf Bethlen Gabor in „Das bedrängte Dacia" 1666 vom Birthälmer Wein sagt: „daß er dem Tokayer manches Jahr zu vergleichen ist", es paßt dies auf die Weine Birthälms älterer, also auch der vorliegenden Zeit besser als auf die neuere. Denn unsere Alten suchten sich bei ihren ersten Weingarten-Anlagen immer die besten Lagen aus und bepflanzten sie mit den besten Weintraubensorten. Die ältesten Weingärten sind fast durchgehends nur mit „Aest" („Mädchen-Weintrauben") bebaut, die nicht nur den besten Wein geben, sondern

auch unserem Klima am meisten zusagen, also am besten acclimatisirt sind. Die Aestrebe leidet bekanntlich weniger vom Frost, als z. B. die in späterer Zeit überhandnehmende und einen geringeren Wein gebende „Gornischtraube“.

Die Eignung unseres Weichbildes für Weinbau erkannten unsere Voreltern sofort und auf ihn legten sie in Kurzem das Hauptgewicht. Das zeigt die große Anzahl von Weingärten, die in jener Zeit schon standen.

1. „Höhe, 2. Herrenkatz, 3. Nestel, 4. Hinzthal, 5. Lövendel, 6. Müllenberg, 7. An der Eich, 8. Oberstes Buchholz, 9. An der Wyß, 10. An der Gehe-Heldt, 11. Radestel, 12. Niederster Geierstel, 13. Mittelster Geierstel, 14. Oberster Geierstel, 15. Semmertchen, 16. Rabenbusch, 17. Plensch, 18. Birkendel, 19. Schindalchen, 20. Kram Heldt, 21. Zinneborn, 22. Geißberg, 23. Kleiner Grüstel, 24. Grüstel, 25. Jenseits der Hüll, 26. Großer Knedel, 27. Honefstel, 28. Koppestel, 29. Großer, 30. Kleiner, 31. Mittlerer Woistel, 32. Vorderer, 33. Hinterer Fuhrmestel, 34. Niederster Dürstel, 35. Oberster Dürstel, 36. Niederster Tobestel, 37. Oberster Tobestel, 38. Galgenberg, 39. An der Kuh, 40. und 41. ebenfalls im Tobestel.“

Außerdem bebauten schon jetzt die Abtsdorfer und Magareier auf Birthälmer Gebiet sieben „Helten“, und zwar: 1. Rötchen, 2. Fliegendel, 3. Kurtz-Heldt, 4. Randel, 5. Kundel, 6. Taubendel, 7. Waztel, die die Birthälmer ihnen (davon später) gegen eine jährliche Taxe zum Anbau überließen.

Viele von den 41 „Helten“ wurden in späteren traurigen Zeiten aufgelassen, aber auch wieder aufgebaut; doch manche erstanden nie mehr wie z. B. „jenseits der Hüle“, im großen Knedel ꝛc. und nur schwache Anzeichen, für den aufmerksamen Beobachter nur kennbar, zeugen davon, daß die nun grasarmen Berglehnen einst im Dienste der Cultur, und zwar des Weinbaues gestanden.

B. Gewerbsthätigkeit.

Daß Birthälm an all den oben bezeichneten Thätigkeiten und Errungenschaften des sächsischen Volkes auf dem Gebiete des Gewerbes und Handels von Anfang an lebendigen, ja hervorragenden Antheil genommen, liegt wohl auf der Hand von einer Ortschaft, die lange Zeit einem ganzen „Gemeinwesen“ (Gau) den Namen gegeben und um die Vorortschaft eines Stuhles gestritten hat.

Freilich liegen aus den ersten Jahrhunderten wie aus der ganzen vorliegenden Zeit bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts äußerst wenige Documente vor.

Auch das Statut vom Jahr 1376 — zu welcher Zeit die zwei Stühle übrigens, unter dem Szeklergrafen stehend und einen Gau für sich bildend, nicht zur Hermannstädter Provinz gehörten — kommt als solches unmittelbar nicht vor, während es in späteren Documenten (Artikeln) aber kenntlich ist.

Doch in allen Urkunden späterer Zeit wird in Ausdrücken von alten Rechten und Gewohnheiten der Zünfte gesprochen, die es durchaus nicht zweifelhaft erscheinen lassen, daß es auch in Birthälm wie in den anderen sächsischen Ortschaften Meister und Zünfte von Anfang an gegeben habe.

Wie es zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Sache etwas heller wird, finden sich in Birthälm von den vom Verfasser der Sachsengeschichte Dr. G. D. Teutsch genannten 19 Zünften mit 25 Gewerben (nämlich: Fleischhackerzunft, Bäckerzunft, Ledererzunft, Weißgerberzunft, Schusterzunft, Schmiedezunft, zu der auch die Nagler, Kupferschmiede, Wagner, Gürtler, Schwertfeger, Schlosser gehörten, Kürschnerzunft, Handschuhmacherzunft, Mantelschneiderzunft, Hutmacherzunft, Seilerzunft, Wollenweberzunft, Weberzunft, Faßbinderzunft, Töpferzunft, Bognerzunft, Schneiderzunft, Beutelmacherzunft) nicht weniger als 13 urkundlich bewiesen vor, während vorkommende Andeutungen und Spuren auch das Vorhandensein von wenigstens sieben anderen noch unzweifelhaft machen und von zweien es unbestimmt lassen[1]).

Wir wollen die Zünfte der Reihe nach durchgehen, natürlich nur in so weit, als unsere Erste Periode reicht, d. h. bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

1. Schusterzunft.

Die erste Erwähnung eines Birthälmer Schusters findet sich in den Schusterzunftpapieren Schäßburgs, wornach 1501 Johannes de Byrthalben[2]) als Geselle in Schäßburg arbeitet.

Das älteste vorliegende Document aber ist das im Jahre 1539 von der sächsischen Nations-Universität „zu gut oder Wolfaren gemeines

[1]) In Mediasch waren bis zum Jahre 1539 nur die Kürschner, Wollenweber, Schuster, Schmiede, Lederer, Fleischer, Schneider vorhanden und einzeln vertreten die Seiler und Faßbinder. Vergl. „Archiv f. Landeskunde", N. F. B. III, S. 35.

[2]) „Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen" von Fried. Müller.

Ruczes des ganczen Landes mit gemeinem Willen vnd reuffem Radt aller Teutschen" eingeführte Statut, in dem „alle böse und vndüchtige oder vnnücze Statuta oder gemech verworffen vnd abgestelt vnd eine Ordnung oder rechtfertigung der Statuta oder gemech aller Czechen der Handtwerker angefangen vnd vollendet" wird [1]).

Zu gleicher Zeit fast finden wir die Birthälmer Schusterzunft auch im Verbande mit der allgemeinen Landes-Schusterverbindung oder Union, deren oben Erwähnung gethan worden ist.

Es befinden sich in der Schusterzunftlade deren — d. i. der Union — Satzungen aus den Jahren 1549 vom Tage nach Andräa und vom 26. und 27. November 1560.

Die Birthälmer Schuster ziehen weit und breit im Vaterlande auf den Jahrmärkten herum und genießen die nämlichen Rechte wie alle andere Zünfte des Landes. Im Jahre 1570 aber tritt der Rath im Namen der Schustermeister von Birthälm vor den König Johann Sigismund in Mediasch und klagt, daß man in Kokelburg, Diesö St. Marton, St. Micklos und Ujvar von den Meistern mehr als zwei Denare Standgeld verlange, worauf König Johann Sigismund in einem „Brief" vom 5. Januar 1570 befiehlt, daß man den Schustermeistern von Birthälm der alten Gewohnheit und Gesetzlichkeit gemäß nie mehr als 2 Denare Standgeld abverlange [2]).

2. Weberzunft.

Die Weberzunft besitzt das älteste Document von allen Zünften Birthälms.

Es ist dies ein Fragment aus einem Statut auf Pergament vom Jahre 1508, in seinen Hauptsachen mit den Artikeln von den Jahren 1376 und 1539 übereinstimmend.

Ein Beweis von dem alten Bestande sowohl der Lein- als auch der Blauweberzunft in Birthälm. Dasselbe ist auch wichtig in sprachlicher Beziehung und darum vollinhaltlich im Urkundenbuch enthalten [3]). Im Jahre 1541 wandte sich die Zunft aber auch an die Universität um ein neues Statut und erhielt dasselbe ausgestellt in einer Urkunde (auf Pergament) von Montag nach Lätare 1541, fast wörtlich übereinstimmend mit den vom Jahre 1539 für das ganze Land heraus-

[1]) Urkundenbuch Nr. 26.
[2]) Urkundenbuch Nr. 27.
[3]) Siehe Urkundenbuch Nr. 28.

gegebenen Artikeln [1]), nun auch Jahrhunderte hindurch für sie Gesetz in Bezug auf Lehrlinge, Gesellen und Meister.

3. Schneiderzunft.

Es befindet sich ein altes Papierblatt ohne Datum unter den Schneiderzunft-Papieren mit einigen Artikeln, die nur vom Betragen und Feilhalten auf den Jahrmärkten handeln und es gestatten, die Dolman vorn herunter mit Bogasi zu füttern. — Auf demselben stehen die Namen: „Wolmannus von Birthelmen, Daniel Schinker vndt Hanns Jmrich von Angnöthlen, Georgius Fernningel vnd Martin Schneider vom großen Schenk". — Die Artikel rühren unstreitig aus der Zeit vor 1539 her und deuten vielleicht auf eine Vereinigung der in mancher Beziehung sich gleichenden Zunftgenossen der drei genannten Märkte.

Die ersten sicheren Daten geben aber auch für die Schneiderzunft die von Thomas Bomelius, Notarius cibiniensis m. p. unterfertigten Artikel vom Jahre 1539. Dieselben stimmen wohl in der Hauptsache mit denen der andern Zünfte überein. Aber dieselben verdienen wegen der vielen nur auf das Schneiderhandwerk bezüglichen Bestimmungen auch wörtlich abgedruckt zu werden [2]).

4. Kürschnerzunft.

Die Kürscherzunft besitzt aus dem vorliegenden Zeitraume keine Documente und keine unmittelbaren Beweise für ihr Dasein. Doch aus einem Gesuche der Birthälmer Kürschner vom Jahr 1561 an König Johann II. um eine besondere Zunft geht hervor, daß Kürschner schon lange in Birthälm vorgekommen sein müssen.

Hiefür spricht auch das aus dem Jahre 1569 herrührende Verzeichniß der vorhandenen Kürschner. Im Jahre 1569 nämlich „ist eine erlige Beschreibung gemacht worden der erliger lebliger kirschner czech die meyster als erstlich folget:

Joachim Kirchsner	Hannes Kirchsner
Conrad Kirchsner	Chrestel Kirchsner
Adam Kirchsner	Andres Kirchsner
Stinczel Kirchsner	Hannes Wegrich

[1]) Urkundenbuch Nr. 29.

[2]) Urkundenbuch Nr. 30.

Gerich Kirchsner
Mechel Placz
Tobij Kirchsner
Michel Sthurm
Jacoby Orent
Tomes Reppeser
Lirenz Keiser
Hannes Reichesdirffer
Andres Reckker
Steffin Schip
Andres Schuller
Mattias Schuller
Hannes Theilechs."

Das Vorhandensein von 21 meist den Namen „Kirschner" führenden Meistern läßt deutlich auf schon lange bestehende fertige Zustände schließen, die nicht nur seit acht Jahren, seit dem Briefe König Johann's sich gemacht haben können.

5. Eisenschmiedzunft.

Die Schmiedezünfte gehören wohl zu den ältesten Zünften im Lande. Wie im ganzen Lande, so auch in Birthälm. Im Jahre 1526 klagt vor König Ludwig „der Ehrenveste vnd wohlweise Michael Heggyes Bürgermeister von Schäßburg in nahmen aller vnd jeder Meister schmidt . . . der siebenbürgischen Städte . . . . der sieben vnd zweyer Stühle . . . vnd in den zugehörigen Flecken vnd Dörffern . . . wie das Handelsleütt, esowohl frembde außlendische, wie auch einheimische landesgenossen viel an der Zaal Zufinden seyn, welche vnser land Siebenbürgen mit Säntzen, Aexten, Karsten vndt dergleichen vielen anderen Eyßenwerken, so da pflegen allein von den Meystern der Schmidt Zeche gemacht vnd außgeschickt werden, dermaßen vberführeten vnd darmit dieselben Örter erfüllet hetten, daß dahero die schmiede weder Bezahlung ihrer Arbeit noch einziges ergötzlichkeit haben, vnd also diejenigen Zinsen, welche sie . . . . zu geben schuldig sind, mit nichten bezahlen vnd erlegen könnten." Und der Bürgermeister bittet darum den König, daß er das Verkaufen solcher Eisenwaaren verbiete; was der König auch in einer Urkunde von Buda am Feste der heiligen Dreifaltigkeit 1526 thut.

Daß diese Urkunde in der Zunftlade vorliegt, spricht für das Vorhandensein der Eisenschmiede frühzeitig auch in Birthälm. Die ältesten vorliegenden Artikel sind aber auch nur die von der Universität aufgesetzten vom Jahre 1539 und zwar in einer Abschrift der für die Hermannstädter Schmiedemeister am Mittwoch nach Martini 1540 von der Universität herausgegebenen Artikel mit wenigen das Schmiedhandwerk betreffenden Aenderungen den oben mitgetheilten ganz gleich.

Auch die Birthälmer Eisenschmiede gehören zur Eisenschmied-Union des Landes. Als die Schmiede im Jahre 1547 in einer Versammlung zu Hermannstadt einige das Handwerk betreffende Punkte „der schmidtknecht vnd ihres trankgeldes halben" festgesetzt hatten, wurden diese sofort auch „den Erbaren vnd weisen Herren der Schmiden zu Birthalben" zugestellt. Einige Punkte lauten:

1. „Am ersten solln Dij knecht auff ihr trankgelt nit mer yn alt Hufeisen schlagen als 2 nägel."

7. „keym knecht sol arbet gegeben werden als wen er hat ein briff oder Zädel vo seym Meyster auß was stadt aber Mark er gewandert kim."

8. „Welcher knecht von seynem mester ausstehen wolt, zv irrender czeiten (Erndtezeit) vnd wolt schneiden gehen, aber czv hirbst czeyt (Herbst) d Weingert huthen wolt der sol den mistern vom landt czu straff verfallen sey fl. 1."

Als Meisterstück haben die Schmiede nach jenen Artikeln vom Jahre 1540 „ein Sönttez (Sense) ein Haw (Haue) ein Bandt axtt vnd ein Pfann" zu machen und als Einrichtung in die Zunft 6 fl., 4 Pfund Wachs und ein „Czyllpix" zu entrichten.

Ein Hufeisen durfte nicht theurer als um 3 Dr. und nur auf „die große behemische Eisen" um 4 Dr. aufgeschlagen werden. Die Schmiedmeister allein können auch Wiener Sensen verführen und verkaufen — nach „königlichen Majestät brieffen". Doch soll die Arbeit gut sein und sollen sie das ganze Land bedienen können! Welcher Meister aber der Andern Arbeit „schenden" wird vor fremden Leuten, verfällt der Zunft 1 fl.

6. Töpferzunft.

Wie bei andern Zünften Birthälms ist auch in den vorhandenen Papieren der Töpferzunft die Rede von Rechten und Freiheiten, die ihr die „alten seligen Könige" Ungarns verliehen hätten. Das älteste vorliegende Document aber ist auch hier das Universitäts-Statut vom Jahr 1539, ausgestellt am Mittwoch nächst Maria Magdalena 1539 [1]). Neben mehreren andern zumal durch das Töpferhandwerk bedingten Abweichungen von den gleichzeitigen 1539er Artikeln anderer Zünfte enthält das Statut auch einen Punkt, über den vor und seit der Regulirung der Zünfte durch die Universität im Jahre 1539 oft

[1]) Urkundenbuch Nr. 31.

verhandelt und entschieden worden ist, nämlich, daß „man keinen Ungar aufnehmen solle“. Es ist nicht bestimmt gesagt: ob zum Lehrling oder als Gesellen oder als Meister. Dem Zusammenhange nach scheint es sich nur auf die Gesellen zu beziehen. Doch dürfte es dem Geiste der Zeit gemäß wohl für alle gelten!

Wir finden auch die Töpfer im Verbande der Landesunion. Die von den Landesmeistern der Töpfer-Zech entworfenen und den sieben „Richtern zu St. Catharina Anno 1580“ zur Bestätigung vorgelegten Punkte liegen auch hier vor und bezeugen Solches.

Nach Punkt 1 kann ein neuer Meister nur nach 2 Jahren einen Lehrjungen und wenn Einer einen Lehrling entlassen, abermals nur nach 2 Jahren einen andern aufnehmen.

2. Wenn ein „Knecht heiraten will“, so hat er zuerst das Meisterstück zu machen. Thut er es nicht, so soll nach seiner Heirat die erste Arbeit das Meisterstück sein. Darnach hat er sich erst in die Zunft einzurichten, nachdem er das Schaumahl und 2 fl. Strafe gegeben.

3. Ein Knecht, der da wandern will, hat 14 Tage früher zu kündigen, bei sonstiger „gewisser strafe“.

4. Ein Knecht, der ganzen Wochenlohn haben will, soll machen „50 Stück Krüge, item auf ein Tagwerk 50 Kacheln sammt einer Röhr, item einen Tag 50 Töpfe“.

5. Der einzudingende Lehrjunge hat den Geburtsschein aufzulegen.

6. Kein Meister soll dem andern Gesind abtrünnig machen oder durch Geschenk und Gaben zu sich „reitzen“ bei einer Strafe von 1 fl.

7. Keinem, er sei Gesell oder wer er will, soll es frei sein, ander oder fremdes Werk vorzunehmen, es sei Weingartenhut oder sonst Arbeit bei Strafe von fl. 1.

7. Wagnerzunft.

Daß die Wagnerzunft auch schon im vorliegenden Zeitraume bestanden, unterliegt keinem Zweifel. Es sind die 1539er Artikel in einer Urkunde vorhanden, die sich die Zunft im Jahre 1640 aufs Neue von der Universität geben ließ. Es waren also die ersten wohl verloren gegangen.

8. Zimmermannszunft.

Daß eine Zimmermannszunft in Birthälm bestanden, ist zwar durch kein Document aus dem vorliegenden Zeitraume festgestellt. Aber

ein Verzeichniß aller Zünfte aus späterer Zeit nennt auch eine Zimmermannszunft mit drei Meistern und ebenso bezeugt Solches eine von der Universität im Jahre 1589 für die Mediascher Zimmermannszunft herausgegebene und im Marktarchive vorfindliche Abschrift der 1539er Artikel [1]).

9. Schlosser- und Büchsenmacherzunft.

Ueber die Schlosser- und Büchsenmacherzunft läßt sich aus der ältesten Zeit wenig sagen. Nur Angaben aus den älteren Nachbarschaftsregesten zeugen, daß Büchsenmacher vorhanden waren. Dem „Bixenspanner" gibt man mehrmals Zahlungen und ebenso für eine „Pixen" oder „Bixen" 1—2 fl. aus.

10. Fleischerzunft und

11. Seifensiederzunft

bestanden in der vorliegenden Zeit keine. Meister aus beiden kamen aber vor und waren in der Mediascher Zunft eingerichtet.

12. Tischler.

Die Tischlerzunft hat zweifellos auch in der ältesten Zeit bestanden. Die jetzt lebenden älteren Meister haben noch ihre mit hängenden Siegeln versehenen Pergament-Urkunden gehabt und gesehen; aber ein „überkluger" Zunftmeister that vor wenigen Jahren, als sich die Zunft eine neue Lade hatte machen lassen, den denkwürdigen Ausspruch „warum in dieser neuen Lade den alten unverständlichen, nicht mehr brauchbaren Plunder noch aufbewahren" und gab die „schönen Sachen" unter Billigung der Zunft den Kindern zum Spielen. Auch das Vorhandensein eines alten Tischler-Kirchengestühles weist auf einen langjährigen Bestand der Zunft hin.

13. Faßbinder.

Daß die Faßbinder an einem Orte, wo die Wein-Erzeugung zu den ersten Erwerbsquellen gehört, von jeher vorhanden gewesen sei, ist wohl selbstverständlich. Doch ist das erste Lebenszeichen der Zunft nur von Mittwoch nach Marcelli 1572 datirt, nämlich ein der „czech als Bruderschaft der Binder in dem Markt Birthalom" von der Universität

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 32.

ertheiltes Statut, welches in der Einleitung und Hauptsache mit dem 1539er Universitätsstatut ganz übereinstimmt [1]).

14. Drechsler.

Daß eine Drechslerzunft in Birthälm bestanden, läßt sich zwar durch besondere, ihr ausgestellte Documente nicht nachweisen, aber im Marktarchiv findet sich ein Document vor, das darauf hinweist. Es treten nämlich im Jahre 1536 die ehrenhaften Männer Lucas, Jacobus und Andreas, Drechsler aus Hermannstadt, Jacobus und Caspar aus Schäßburg, und Blasius und Petrus aus Bistritz in ihrem und aller Drechslermeister Namen vor die Universität und erheben schwere Klage darüber, daß Drechsler vom Lande und zumal die von Kronstadt und aus dem Burzenlande, ohne einer Zunft anzugehören, ihre Waaren im Lande feil führten und hiedurch die zünftigen Meister sehr beeinträchtigten.

Sie bitten deshalb, daß diesem „Unwesen" gesteuert werde. Die das Zunftwesen stets schützende Universität thut Solches in einer am Andreastage 1536 ausgestellten Urkunde. Daß diese — wohl nur in einer Abschrift — in Birthälm vorfindig ist, spricht mit ziemlicher Gewißheit dafür, daß Birthälm auch Drechsler hatte.

15. Hutmacher und 16. Seiler

zeigen aus dieser Zeit nichts auf. Sie waren auch später stets in der Mediascher Zunft eingerichtet. Doch die allgemein verbreiteten Handwerke dürften wohl auch hier stets ihre Vertreter gehabt haben. In Mediasch kommen Seiler seit 1509 aufgezeichnet vor [2]).

17. Zinngießer und 18. Schwertfeger

kamen unstreitig vor, wenn auch nichts vorliegt. Den namentlich angeführten Zinngießern und Schwertfegern werden in den alten Regesten oft Beträge für gegossene Kugeln u. s. w. angenommen. So z. B. heißt es im Jahre 1573: „wir haben dem Schwertfeger mit Willen des Hannen 50 Dr. gegeben." Dasselbe gilt auch von

19. den Tuchmachern und 20. Gerbern oder Lederern.

Sie hatten da, wo jetzt die Ziegel geschlagen werden, eine Lohmühle. Die Gärten dabei heißen noch „Lohgärten". Jeder sich in

---

1) Urkundenbuch Nr. 33.

2) Siehe „Archiv f. Landeskunde", N. F. III. B., pag. 35.

die Schusterzunft einrichtende Schuster zahlte an die Lohmühle 2 fl. Neben der „Lohmühle" hatte der Pfarrer einen Weiher [1]).

Ueber die Goldschmiede später.

Vergleicht man die angeführten Zunftartikel miteinander, so findet man in allen Einen Geist. Neben den den Verhältnissen der verschiedenen Zünfte entsprechenden Eigenthümlichkeiten der Einzelnen spricht sich doch in allen ein Hauptgedanke, ein ernster sittlicher Geist aus, der nicht nur Gewerbe und Künste, sondern auch gute Sitte und Ordnung zu wahren und zu heben suchte und wußte, ein Moment, dem unser Volk nicht wenig in Bezug auf Blüthe und Wohlfahrt zu verdanken hat.

Lautet doch gleich der erste Artikel überall: „Wer in die Zech will aufgenommen werden, es sei Meister, Gesell oder Lehrling, der muß „ehelich" geboren und fromm sein" [2]). In den Artikeln vom Jahre 1560 der Schusterunion muß die eheliche Abkunft eines aufzudingenden Lehrlings selbst mit Angabe der Großeltern nachgewiesen werden.

Und ehrlich mußte der Meister sein beim Ein- und Verkaufe und tadellos die Arbeit. Aufgestellte Schaumeister gingen alle Wochen um, „die Arbeit zu beschauen, ob sie sträflich ist und was sträflich ist, sollen sie nennen und einen strafen nach dem Verfallen". Ja es stand sogar jedem Meister frei, „ohne allen Zorn dem Anderen zu sehen in sein Handwerk". Wer dies hinderte, verfiel in eine Strafe von 1 fl. Kein Meister durfte den andern Lügen strafen oder ihm Uebles nachreden bei Strafe von 1 fl. Kein Geselle durfte einen „Feiertag" d. i. „blauen Montag" machen, es sei „Montag oder ein anderer Tag" bei Verlust des ganzen Wochenlohnes, und welcher Geselle seines Meisters Haus verunehrte oder beschämte, verfiel in die Zech mit 2 fl. Kein Meister aber durfte dem andern einen Gesellen oder Lehrling abtrünnig machen bei Strafe von 1 fl. Beim Aufdingen und Einrichten in die Zunft herrschte die strengste Ordnung. Der Lehrling zahlte bis 5 fl. und 2 Pfund Wachs in die Zunft und bis 4 fl. dem Meister, wovon aber des Meisters Sohn frei war, und diente bis vier

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 34.

[2]) Diese Bestimmung findet sich in keinem der in dem bahnbrechenden berühmten Werke: „Die Straßburger Tucher- und Weberzunft-Urkunden und Darstellung von Gustav Schmoller", Straßburg 1879, vorkommenden Zunftartikel der Weber und Tuchmacher Straßburgs, während es sonst an Aehnlichkeiten und sogar fast gleichen Ausdrücken nicht fehlt.

Jahre Lehrjahre. Wer Meister werden will, muß das Meisterstück tadellos machen und in die Zunft 4 bis 6 fl. und einige Pfund Wachs erlegen. Dem Widerspenstigen legt man das Handwerk. Dort und hier fehlt es am üblichen Mahl und der geselligen Zusammenkunft nicht; bei den Schlossern aber dürfen beim Eindingen und Einrichten nicht mehr und nicht weniger als „drei Gericht" (Gekochtes, Braten und Obst) oder „auff drey Schüsseln" sein, und eine „Kanne Weins". Die Lehrlinge geben das Mahl mit dem Meister zusammen, dabei bis 4 Eimer Wein. Am mäßigsten sind die Töpfer. Da legt Lehrling und Meister nur je 16 Dr. auf die Scheibe. „Will man darnach mehr trinken, so soll man es zahlen."

Dem Wucher wehrte man theilweise durch Festsetzung der Preise für die einzukaufende Waare, z. B. der Felle bei den Kürschnern, wie für die fertige Arbeit, und dem Luxus durch Bestimmung des Schnittes und des Aufputzes der Arbeit, bald von Seite der Universität, bald von Seite der Zunft. Bei Strafe von 20 Mark feinen Silbers durften die Faßbinder ein Faß nicht theurer als um 1 fl. verkaufen und durfte nach den Universitätsartikeln vom Jahre 1376 Jeder nur Ein Gewerbe treiben. Ein Meister durfte nur dann mehrere Gesellen halten, wenn jeder Meister mit Gesellen versehen war.

Die Zünfte bildeten gleichsam einen Familienverband unter den Meistern, wo gegenseitige Unterstützung jedem Mitgliede zu Theil wurde. „Ist ein Meister krank, daß er nicht arbeiten kann, so soll man ihm Gesind (Lehrjungen oder Gesellen) geben, daß sein Gewerbe, seine Erhaltungsquelle nicht stockt."

Stirbt eines Lehrlings Meister, so erhält jener einen andern Meister, „daß er das Handwerk ehrlich lerne". Eines verstorbenen Meisters Frau, Sohn oder Tochter behalten „ganze Zech"; jene kann das Handwerk weiter treiben und diese behalten die Vorrechte, die eines Meisters Kinder besitzen. Die sich so im Leben nahe gestanden, bleiben sich treu auch bis in den Tod. Die Zunft wohnte dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Zunftgenossen bei und Mittellose wurden auf Kosten der Zunft beerdigt.

Solche und andere erhebende Daten und Züge finden wir manche, wenn wir mit Aufmerksamkeit die alten Satzungen durchlesen.

Alle jene oben angeführten Daten aber weisen auf ein rühriges, geordnetes Gewerbewesen auch in unserer Heimat schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens hin, und auf eine Blüthe des Gewerbe-

wesens auch zwischen unseren heimatlichen Bergen, wie sich desselben unser ganzes Volk Jahrhunderte hindurch erfreute, und von dem der Gesandte von Neapel zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch rühmte, daß die Sachsen die tüchtigsten Gewerbsleute im ganzen ungarischen Reiche seien.

Diese Gewerbthätigkeit förderte nicht wenig die Zollfreiheit, die die zwei Stühle von Alters her besaßen und die auf's Neue König Mathias im Jahre 1481 und König Wladislaus II. 1490 bestätigten[1]).

Dieser Gewerbthätigkeit dienten in Birthälm der jeden Sonnabend abgehaltene Wochenmarkt und ein Jahrmarkt, der den achten Tag nach Ostern abgehalten wurde. Ob damals schon auch der zweite Jahrmarkt, Sonnabend vor Thomä, vorhanden gewesen, ist unbekannt.

Wie in den meisten Städten und Märkten stand aber schon jetzt auf dem Markte das Kaufhaus und hatte vielleicht jede Zunft ihre „Laube", worin die Zunftgenossen ihre Waare feilhielten.

Jedes Mitglied der Schusterzunft erlegte bei seiner Einrichtung in die Zunft nach den 1539er Artikeln „in die Laube" 1 fl. und jedes Mitglied der Schneiderzunft jährlich „für die stell in der Löven" 1 fl.

C. Vieh- und Fischzucht.

Neben Ackerbau und Gewerbe betrieb man von jeher in Birthälm auch Viehzucht und auch lange Zeit hindurch Fischzucht.

Zu ersterer bot die weite Gemarkung Fettendorf in ihren zum Theil noch sumpfigen Thälern Gelegenheit. Zur Fischzucht aber waren in dem wasserreichen „Mühlfeld" besondere „Teiche" oder „Weiher" errichtet.

Und der Betrieb dieser ist wohl auch ein Beweis mit dafür, daß unsere Altvordern die Lust zu derselben aus Gegenden gebracht haben, wo Fische, sei es aus den Wellen des Rheins, sei es an den Ufern des Oceans gefischt, zu den Lieblingsgerichten gehörten. Es kommen aus dem 16. Jahrhunderte, noch mehr aber aus dem 17. Jahrhunderte so viele Daten darüber vor, daß daran kein Zweifel ist. Es werden dem Herrn dem Hannen oder Richter oft Diäten ausbezahlt, weil er die Aufsicht beim Fegen der „Teiche" gehabt, nachdem sie durch heftige Regengüsse überschwemmt waren, und „gegen

[1]) „Archiv für Landeskunde", N. F. B. XI, pag. 70.

Medvisch" werden oft Fische geschickt, „als der Waide (Woiwode)" oder „als der Fürst da war". Ja die Erhaltung der Teiche wird, wie wir später sehen werden, vom Mediascher Magistrate sogar anbefohlen. Es hatten auch die Geistlichen unweit der Lohmühle an der Stelle des jetzigen Ziegelschlages ihren „Weiher", der später von der Gemeinde mit der jetzigen Woistel-Pfarrwiese vertauscht wurde [1]).

IV.

Bevölkerung und das Aeußere Birthälms.

Ueber die Einwohnerzahl Birthälms aus der vorliegenden Zeitperiode liegt Positives oder ganz Bestimmtes nichts vor. Andeutungen aber und Schlüsse berechtigen zu der Annahme, daß Birthälm bis ins 16. Jahrhundert bedeutend größer als heutzutage gewesen sei.

Zunächst liegen Daten vor, daß es am Anfange des 16. Jahrhunderts größer war als Mediasch. Nach vorhandenen Verzeichnissen der Steuern aus den zwei Stühlen [2]) von den Jahren 1510, 1513, 1526 und 1537 entfielen nämlich auf Birthälm aus 1510 und 1537 mehr als auf Mediasch, das meiste aus den zwei Stühlen. Es zahlten nämlich die zwei Stühle im Jahre 1510 = 298 Mark, im Jahre 1513 = 46 Zahlhäuser, 1526 = 46 3/4 und 1537 = 42 Zahlhäuser [3]).

Hievon entfielen auf:

	1510	1513	1526	1537
	Mark	Zahlhäuser		
Baßen	10	1 1/4	1 1/4	1
Mediasch	28	4	4	3
Groß-Kopisch	12	2	2	2
Hetzeldorf	16	2 1/4	2 1/4	2 1/4
Meschen	24	4	4	4
Reichesdorf	14	2 1/4	2 1/4	2 1/4
Birthälm	31	4	4	4

[1]) Vgl. Urkundenbuch Nr. 34.

[2]) Die Steuern wurden bekanntlich nach Marken und später nach Zahlhäusern berechnet, von denen eine bestimmte Summe auf die zwei Stühle entfiel und hier auf die einzelnen Ortschaften aufgetheilt wurde.

[3]) „Archiv für Landeskunde", N. F. B. III, pag. 67.

Es fragt sich nun nur, wie groß Mediasch gewesen ist. Weiß man dies, so ist's dann leicht, auch auf Birthälm zu schließen. Nach einem Verzeichnisse der Einwohner mehrerer Gemeinden der zwei Stühle, wo aber Birthälm nicht steht, vom Jahre 1516 (in Ballmann's „Cartophylax" — Manuscript) hatte aber Mediasch 223 Bürger, 15 Witwen, 21 Siedler und 1 Müller und nach einer anderen Angabe (im Hermannstädter Archiv: „Specificatio Incolarum Sedis Mediensis tam Saxonum quam Valachorum") vom nämlichen Jahre 260 Hausnummern. Dieses würde, das Haus zu 4 bis 5 Seelen angenommen, auf eine Einwohnerzahl von etwa 1000 bis 1300 Seelen schließen lassen. Birthälm würde also diesem nach bis oder etwas über 1300 Seelen gezählt haben.

Doch sprechen auch andere Stimmen und Daten dafür, daß die Ballmann'schen Angaben nicht zuverlässig seien und die darnach berechnete Einwohnerzahl Birthälms viel zu klein sei. Vielmehr scheint folgende Berechnung Manches für sich zu haben. Nach einer Besteuerung Mediaschs vom Jahre 1508 zahlte Mediasch bei einem Beitrage Eines Wirthen von 17 Asper (50 Asper = 1 fl.) 408 fl. [1]). Dies wiese auf 1200 Hauswirthe und, das Haus zu 4 Köpfen genommen, auf 4800 Seelen.

Jenem nach würde Birthälm also ungefähr 5000 Einwohner in früherer Zeit gehabt haben.

Mir scheint diese Annahme die richtigere, die der Wahrheit am nächsten stehende zu sein. Dafür spricht Folgendes:

1. Als ich dem jetzigen Archivar des Universitäts-Archivs Herrn Franz Zimmermann diese meine Ansicht sagte, theilte er mir mit, daß er in der That zufällig bei Durchlesung einer alten Rechnung diese Einwohnerzahl von Birthälm gelesen, daß er aber leider nicht mehr wisse wo.

2. Aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts liegt ein Entwurf zu einer Klageschrift des hart herabgekommenen und verschuldeten Birthälm an die löbliche Nations-Universität in unserem Archive, worin Folgendes steht:

„1. Ist der königl. Freye Markt Birthälm im 500 und 600 seculo (also im 16. und 17. Jahrhundert) in einer ansehnlichen Anzahl der Bürger gestanden, welchen muthmaßlich auch ein ziemliches

1) „Archiv für Landeskunde", N. F. B. III, pag. 57.

Quantum der Contribution gebiehret hat. Wie nun aber im 600sten Seculo nicht nur unfriedliche Zeiten, sondern auch zugleich die Contagion (Pest) also grassiret, als unsere Großeltern und die Nothumbstände erzehlet und kund gemacht, daß innerhalb dreijährlich wehrender Contagion (wahrscheinlich 1553, dann 1662 und 1663?) von 1200 Hauswirthen nicht mehr übrig geblieben sindt als entlich und 70zig (entspricht unserer Berechnung um den Anfang des 16. Jahrhunderts!) und der Contributionsanschlag ist dennoch den Wenigen biß in die 6000 fl. imponirt geblieben, biß der arme Markt in die größte ruin gerathen."

3. Die große Anzahl von Weingärten, deren mehrere nach der traurigen Zeit ihres Unterganges im 16. und 17. Jahrhunderte nicht wieder angebaut worden sind, sowie der Anbau des weiten Fettendorf, über dessen einstige, der Cultur dienende Ackerfurchen jetzt dreihundertjährige und ältere morsche Eichen ihre Wipfel in den Lüften wiegen. Eine Bevölkerung, wie die jetzige ist, hatte nicht Noth, zu solch' weiter Ferne ihre Zuflucht zu nehmen, um die Nöthen der Nahrung zu stillen!

4. Die Ausdehnung oder Größe Birthälms. Es bestanden im vorliegenden Zeitraume nicht nur die jetzigen Gassen mit mehr Häusern, sondern ganze wohnungsreiche Gassen oder Markttheile fanden sich noch, die heute nicht mehr vorhanden sind [1]).

Während Markt- und Steingasse länger waren als jetzt, indem sich in den daran anschließenden Gärten oft Spuren von Mauern finden, waren „vor dem Busch" über 50 Häuser und in der Hirsengasse gegen 100. Am Geierstelbach zog sich eine lange Gasse bis über die jetzigen Boiaschen-Wohnungen hinaus, von deren Höfen noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts 17 verfallene vorhanden waren. In der Gasse befand sich — jetzt mitten im Bachbette — ein unlängst aufgefundener gemauerter Brunnen. Das Schulgäßchen zog sich hinter dem Pfarrhofe bis an die Quergasse, indem der Bach näher der Hirsengasse zu floß. Aufgefundene Grundmauern zeugen davon und am Anfange des 18. Jahrhunderts waren darin 6 verfallene Höfe. Im Hansthal aber zog sich auf beiden Seiten des Flüßchens und zumal bis auf die jetzige sogenannte „kleine Erde" am linken Ufer hinauf ein

[1]) Es hat sich als Sage bis heutigen Tags erhalten, daß im Hansthal einst eine Gasse und sogar eine Franziskanerkirche gewesen sei.

ganzer Markttheil unter dem Namen „auffm Ham", in dem sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts 92 wüste Höfe fanden [1]).

Eine Bezeichnung in unserem ältesten Kirchenrechnungsbuche vom Jahre 1518 „in den Weyssen hentschen" („in den weißen Handschuhen"), woher die Bürger sammt denen des „obersten und krummen Viertheils" Geldbeiträge — wahrscheinlich zum Kirchenbau — abführen, und abermals „in den weißen Hintschin", woher die Bürger — jetzt bestimmt — 13 fl. in die Kirchencasse abführen — läßt auch auf einen ganzen untergegangenen Markttheil schließen.

So mochten wohl hinreichend Platz finden, die etwa 1200 Häuser und Höfe!

Auch die Bachbetten selber boten dazu mehr Gelegenheit.

Der Reichesdorfer Bach floß näher am Kniebusch; — es lebt noch im Munde des jetzigen Geschlechtes die Erzählung, wie einst bei einem schrecklichen Wasser der Bach sich das jetzige Bett gerissen und Häuser weggerissen hätte, in deren Grundmauern die Kinder nach Schätzen gesucht hätten! — Ebenso der Geierstelbach näher am Hirsenberg; so daß das jetzige Bett die freie Gasse mit dem Brunnen in der Mitte bildete. Dieser Umstand — sowie, davon später, die größere westliche Ausdehnung des Kastells brachte es mit sich, daß der Weg in das „Geierstell"- und „Moorfeld" vom Markte mehr westlich durch die jetzige Neugasse hinüberführte und am Fuße des Kniebergs in das Feld einbog.

Gemauerte Häuser befanden sich nicht nur auf dem Markte, in dessen Mitte das Kaufhaus und der Pranger standen, sondern auch in den Seitengassen und zwar in der Regel, wie wir das auch noch, besonders im sogenannten „Altlande" sehen, nicht vorn, sondern mehr zurück im Hofe. Im vorderen Hansthal und in Gärten aufgefundene Grundmauern und ganze Kalkanhäufungen — gewesene Kalkgruben — zeugen davon. Unter jene gehörten auf dem Markte unter anderen: das alte Gräfenhaus — das jetzige Roth- und Salzer'sche Haus, Nr. 148 bis 149; das jetzige Salzer- und Phleps'sche Haus, Nr. 238 bis 240, an das Kastell anstoßend oder gar in demselben; die Curie der Edlen Anna, das jetzige Pfarrhaus. Deren Bauart weist auf jene Zeiten hin. Die gemauerten Häuser hatten den spitzen altdeutschen, mit einer Inschrift versehenen Giebel, während die hölzernen

[1]) Nationalarchiv Nr. 100. 1741.

Häuser, die denn doch in der bedeutenden Mehrzahl vorhanden waren, gegen die Gasse mit offenem Aufboden standen und den Vorübergehenden den auf dem Aufboden aufbewahrten Inhalt: Kästen mit Frucht und mächtige Speckseiten zeigten. Die Gassen, besonders die Marktgasse, waren zum Theil mit Holz belegt oder gepflastert. Die Backöfen standen, wie heutzutage noch oft auf Dörfern, mitten auf der Gasse, in einer Nachbarschaft in der Regel einer, unter kleinen Schopfen, und wurden gemeinschaftlich gebaut und unterhalten [1]).

Die Nahrungsbedürfnisse halfen drei Mühlen befriedigen: die eine am oberen Weiher, nur mit einem Mahlsteine (der 2. Gang wurde um 1817 hergestellt); am unteren Ende des Marktes — wo die jetzige romänische Brücke steht — die andere; die dritte vor dem Hanfthal, bis 1432 der Apa'schen Familie gehörig. Wo jetzt die „Zigeunermühle" steht, befand sich, wie schon erwähnt, die Lohmühle.

Daß in diesem Zeitraume in Birthälm auch romänische Ansiedlungen oder Einwohner gewesen, läßt sich so ziemlich gewiß verneinen. Die Romänen werden in Siebenbürgen zum erstenmal in der Urkunde vom Jahre 1222 von Andreas II. erwähnt und zu Ende des 14. Jahrhunderts hausen sie in den Thälern, die ihre Wässer dem Alt und Zibin zusenden. Im Sachsenlande aber waren unter Ludwig dem Großen (1342—1382) noch keine. 1377 kommen sie in Felek bei Klausenburg vor. Erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts kommen sie auch in die durch Türkenkriege und Pest verwüsteten Landstriche des Sachsenbodens, siedeln sich daselbst an und beunruhigen durch Gewaltthaten und Räubereien die benachbarten Ortschaften. Auch die Sachsen gestatteten romänischen Ansiedlern in sächsischen an Einwohnern ärmer gewordenen Ortschaften wegen Mangels an Arbeitskräften und zur Erleichterung des schrecklichen Steuerdruckes

[1]) Der Obrist und Commandant der italienischen Leibgarde Gromo schreibt in seiner, in der Bibliotheca Magliobechiana zu Florenz aufgefundenen „Uebersicht des ganzen im Besitz des Königs Johann (Siegmund) von Siebenbürgen befindlichen Reichs und aller Merkwürdigkeiten desselben" von Mediasch in den Jahren 1564 und 1565: „Meges. Selbe ist groß, nicht alt und am Fuße eines Berges gebauet. Uebrigens ist die Stadt sehr im Verfall und nur schwach bevölkert. Die Häuser sind großentheils aus Stein und sehr schön gebaut; aber viele auch noch aus Holz. Die Gassen sind zum Theil mit hölzernen Planken gepflastert und äußerst kothig; mit Einem Wort, dies scheint mir die traurigste Stadt im ganzen Lande zu sein."

Aehnlich mag also auch Birthälm ausgesehen haben!

den Anbau. In Mediasch werden sie, wie wir gesehen haben, in der Urkunde vom Jahre 1495 — zum erstenmal — erwähnt, aber „Fremde“ genannt, die am Aufbau der Stadtmauern nicht helfen wollen. Gleich anfangs unterzogen sie sich in den sächsischen Ortschaften den Hirtendiensten und es wurden ihnen, wie dies noch bis in die letzte Zeit in einigen Dörfern vorkam, auf öffentliche Kosten ihre „Hirtenwohnungen“ gebaut und erhalten. Als Hirten nur kommen sie auch in Birthälm in unserem Zeitraume vor, denen die Wohnungen aus Marktsmitteln gebaut und erhalten wurden.

Im 16. Jahrhunderte kommen in unseren Rechnungen oft Ausgaben für „Dill und Nägel an die Hirtenwohnungen“ vor, z. B. im Jahre 1588: „An das Thor bei die Hirten hab' ich Dill, Eisen und Nägel gegeben, macht Dr. 16.“

Obgleich die Zigeuner, auch „Pharaonen“ genannt, nur später als die Romänen, erst unter König Sigismund (1387—1437), aus dem westlichen Hindostan vor den Mongolen fliehend, Europa und Siebenbürgen betraten, scheinen sie doch früher als die Romänen im Lande allgemeiner verbreitet gewesen zu sein, hämmernd und schmiedend unter den Mauern jeder sächsischen Stadt und in sächsischen Dörfern sich ansiedelnd. So machten schon unter König Wladislaus in 25 Zelten Zigeuner für Hermannstadt die Kugeln. Zu demselben Zwecke schenkte König Ludwig 1522 den Mediaschern 5 Zelte und im nämlichen Jahre kaufte Schäßburg Zigeuner von deren eigenem Woiwoden um 3 fl.[1]). Ihnen wurden auch die Scharfrichter- und Schinderdienste übergeben. Noch im 18. Jahrhundert zahlt Birthälm an Mediasch für den Stuhls-Scharfrichter jährliche Beiträge.

Daß sie auch in Birthälm nicht fehlten, ist wahrscheinlich. Wenigstens im Jahre 1624 heißt's in den Artikeln der Fleischerzunft: „Wer mitt den faroneren Fleisch lest tragen .... verfeltt der Zech 3 fl.“

Wohin nun aber diese große Bevölkerung Birthälms, wahrscheinlich schon zu Ende des vorliegenden Zeitraums, gekommen, findet sich fast von selbst bei einem Blicke auf die schon damals häufigen Türkenverwüstungen und schrecklichen Pesten („Contagionen“), wenn wir auch keine besonderen Daten anführen können.

Wie oft wurden 70.000 bis 100.000 Gefangene, im Jahre 1564 nach dem Chronisten Hutter, allein aus den 2 Stühlen „2000 Knäblein“

---

[1]) „Archiv für Landeskunde“, N. F. B. I, pag. 160.

in ewige Gefangenschaft fortgeführt. Und die Pest, wie oft wüthete sie und entvölkerte mehrere sächsische Dörfer vollständig! So z. B. in den Jahren 1509, 1530, 1553. In letzterem erlagen in Hermannstadt allein 3200 Personen der furchtbaren Krankheit. Ferner im Jahre 1555, in welchem nach dem Chronisten Hutter in Hermannstadt „das Volk" bis auf 72 Einwohner ausgestorben sein soll, und 1572.

Im Jahre 1566 rafften die Pocken in Mediasch nicht nur alle Kinder, sondern auch erwachsene und alte Leute hin.

Und solche nicht nur einzelne Familien, sondern ganze Ortschaften mit sich reißende und vertilgende Stürme sollten an unserem Birthälm spurlos vorübergegangen sein?!

V.

Kastell und Kirche.

A. Erbauung derselben.

Der Stand der Väter war ein schwerer von Anbeginn im neuen Vaterlande. Sie hatten nicht nur zu kämpfen mit dem rauhen Boden, bis sie ihn dem Pfluge und Spaten unterthan machten; mühevoller und schrecklicher war der Kampf mit den vielen feindlichen Nachbarn und Eindringlingen des Reiches, dessen Krone zu erhalten sie berufen waren.

Die Namen Mongolen, Kumanen, Tartaren, Türken, Kurutzen, oft im Bunde mit den walachischen Nachbarn aus der Walachei stehend, stehen dem Sachsenvolke in traurigem Andenken! Der erste Schutz gegen solcher Art Feinde plötzlichen Ueberfall waren die fast bei jedem Sachsendorfe vorkommenden mit Gräben und Pfählen befestigten Bergspitzen, die bis heutzutage noch den Namen „Burg" führen. Auch Birthälm hatte sie auf der hinter der „Höhe" steil emporsteigenden Bergkuppe, die bis heutzutage noch den Namen „Burg" führt.

Doch bald traten an deren Stelle die mit oft klafterdicken Mauern aufgebauten Burgen und Kastelle, die, in ihrer Mitte die auch selber zur Vertheidigung eingerichtete Kirche einschließend, keinem

sächsischen Orte fehlten, deren hoch zum Himmel ragende Thürme nach dem schrecklichen Mongolensturme dem wieder in das verwüstete Heimatland zurückkehrenden Rogerius den Weg zeigten und die der oben genannte Beschreiber Siebenbürgens Gromo bei jedem Dorfe als eine weit sichtbare Abtei sieht. Und wenn König Andreas III. im Jahre 1291 von Thürmen und Burgen spricht, so kann dies nur auf solche im Sachsenlande sich beziehen. Die ältesten sind die der ersten sächsischen Ansiedlungen von Hermannstadt weiter östlich am Alt hinauf bis nach Reps im sogenannten Altlande, schon aus dem 13. Jahrhundert, gekennzeichnet durch den romanischen, durch Rundbogen charakterisirten Baustyl. So die Basaltburg in Reps, die Kirchenburgen in Hamruden, Katzendorf, Draas, Sommerburg, Galt u. s. w. Jünger sind die der später angesiedelten zwei Stühle. Wohl zu den ältesten hier und in der Birthälmer Gaugruppe insbesondere gehört das Kastell unserer Heimat, wie das schon der in der Gruppe bedeutendste Ort mit sich brachte.

Doch über die Zeit der Erbauung desselben schweigt die Geschichte. Unsere mehr zu Thaten und Handlungen angewiesenen Voreltern fanden nicht Zeit, auch durch die Feder der Nachwelt zu erhalten, was für sein Dasein selber sprach. Aber daß dasselbe schon im 14. Jahrhundert stand, daß es schon längst stand, als 1436 der Hermannstädter Dechant an Papst Eugen IV. schrieb, wie bei den Einfällen der Türken der befestigte Kirchhof der Bedrängten Zuflucht sei, wie die Thürme desselben und die Kirche selbst zum Bollwerk gegen ihren Ansturm werde[1]); daß es schon längst stand, als das Kastell in Mediasch im Jahre 1450 seine erste Erwähnung fand, das ist unzweifelhaft gewiß, dafür sprechen manche Thatsachen, wenn dasselbe auch erst 1468, wie schon dargethan, zum erstenmal in der Geschichte erwähnt wird.

Der sicherste Beweis dafür ist der Umstand, daß 1402 die in Mitte des Kastells auf dem Plateau des 61 Fuß hohen Hügels stehende Kirche einer solch' bedeutenden Reparatur bedurfte, daß man seine Zuflucht zu Papst Bonifacius IX. nehmen mußte.

Denn die Kirche konnte ohne Kastell nicht bestehen, indem, wie sich Jeder überzeugen kann, das Plateau des Hügels, auf dem die jetzige Kirche steht, und auf dem auch die alte Kirche stehen mußte,

---

[1]) Dr. Teutsch, „Sachsengeschichte", B. I, pag. 260. 2. Aufl.

zumal gegen Westen, Süden und Osten zu, nur von der obersten Ringmauer getragen und gestützt wird.

Ebenso ist sicher, daß während des Baues der jetzigen Kirche der auf der Südseite des Kastells sich befindende, ganz in der Mauer stehende sogenannte „katholische“ Thurm schon stand und als Kapelle zur Abhaltung des Gottesdienstes diente, reich mit Wandgemälden geschmückt, die unbestreitbar wenigstens aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts herrühren [1]).

Wie über den Ursprung läßt sich auch über die ursprüngliche Größe des Kastells nichts Bestimmtes sagen! Man hat aber Grund anzunehmen, daß es ursprünglich größer gewesen sei als jetzt, daß es ursprünglich, wenn nicht auch den jetzigen Häuser-Complex Phleps, Fleischer, Melas, Platz — Haus-Nr. 231—243 — umfaßt, so doch wenigstens bis zu der Häuserreihe Platz-Melas — Haus-Nr. 241—243 — gereicht habe.

Es spricht dafür nicht nur der Volksmund, sondern auch eine Grundmauer, die von der jetzigen, aus einer Kastellbastei hergestellten, Mädchenschule quer über die Gasse dem Salzer'schen Hause, Nr. 240 zu sich hinzieht. Auch zeigen sich Reste von Grundmauern Süden zu am Bachufer, während der Bach vor Jahrhunderten mehr südlich floß, und ist an der südwestlichen Ecke des Kastells ein Mauerabbruch kenntlich, der auf das Melas'sche Hauseck Nr. 243 hinweist. Mitten im Wege auf dem Platze endlich gegen Westen in der sogenannten „Perch“ oder Kirchgasse ist unlängst ein verdeckter ausgemauerter Brunnen aufgefunden worden, der einst nicht in den Weg angelegt sein konnte, sondern im Kastell stand und nur zugedeckt wurde, als die oben genannten zwei Quermauern abgetragen worden waren und der Weg in das Geierstelfeld aus der jetzigen Neugasse — nachdem der Reichesdorfer Bach seinen jetzigen Lauf bekommen hatte — in diese Richtung verlegt worden war. Wenigstens fehlen also jetzt die südlichste und nördlichste Quermauer und die dieselben verbindenden Hauptmauern. Jetzt stehen noch zwei bis drei bis 12 Meter hohe, mit vielen Scharten und Schießlöchern versehene Ringmauern nebst fünf Thürmen und drei Basteien, während eine Bastei in die Mädchenschule, eine in die Burghüterwohnung umgewandelt worden, dagegen drei Basteien, in diesem Jahrhunderte noch kenntlich, nun durch

[1]) Die Anschauung im „Archiv für Landeskunde“, N. F. B. XI, pag. 67: Es wäre die Kirche nur „kurze Zeit“ vor 1468 befestigt worden, ist also jedenfalls unbegründet. — Vergl. „Archiv für Landeskunde“, N. F. B. II, pag. 206.

einfache Mauern ersetzt worden sind. Das Ganze bildet auch jetzt noch einen ziemlich festen Platz, während es für die Zeit seiner Erbauung eine der vorzüglicheren Festungen des Vaterlandes abgab. Der eine Aufgang führte unter einer Bastei über 73 Stufen auf die Höhe, während der andere, ein Fahrweg, von Süden aus unter mehreren Thürmen und Basteien in die Feste leitete.

Der merkwürdigste der fünf Thürme ist der bereits erwähnte sogenannte „katholische Thurm“. Derselbe enthielt eine Kapelle und hatte seinen besonderen Capellanus. Im Jahre 1502 wird ein solcher unter dem Namen Michael genannt [1]), und der berühmte Reformator Franz Salicaeus war, wie wir später sehen werden, auch Capellanus an dieser Kapelle, bis er 1547 wirklich Pfarrer an der Hauptkirche wurde. Was ihn aber zumal bemerkenswerth macht, sind die in demselben befindlichen Wandgemälde, die nicht nur durch Lebhaftigkeit der Farben, sondern auch durch Kunstfertigkeit und Meisterschaft in der Darstellung sich vor ähnlichen Gemälden des Vaterlandes sehr vortheilhaft auszeichnen.

Ueber dem östlichen Fenster sehen wir den Heiland, zu dessen beiden Seiten schwebende Gestalten mit cylindrisch geformten Hüten, unten Engel in rothgoldenen Kleidern, mit Flügeln derselben Farbe und steifen Halskragen. Dann erscheint Ritter Georg in eiserner Rüstung, eine Pickelhaube mit breitem Rande über den blonden Haaren, unter dem Harnisch ein Kettenhemd, an rothledernem goldverziertem Gehänge ein Schwert mit Kreuzgriff; mit beiden Händen stößt er die Lanze, deren Spitze von Fransen umgeben ist, nach dem Feinde.

An der südlichen Wand begegnen wir zunächst zwei Gestalten, deren eine auf ein flatterndes Band zeigt, worauf eine nicht mehr lesbare Inschrift mit neugothischer Minuskelschrift des 15. Jahrhunderts steht. Ein zweiter Heiliger befindet sich vor einem Pult, worüber ein grüner rothgeblümter Teppich gebreitet ist; sein Gewand wird am Halse von einer goldenen Agraffe mit großem Rubin zusammengehalten; seine Hände sind wie beim Sprechen gehoben; ein Vöglein fliegt auf ihn zu. Darunter erscheint neben einer wohl zur Aufnahme der heiligen Geräthe bestimmten Blende ein Kreuz. Der Mittelraum dieser Seite ist leer gelassen und wird von einem grünen, schwarz- und goldverzierten Vorhang eingefaßt, der ohne Zweifel den

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 35.

hier angebrachten Altar umschloß. Im nächsten Felde sehen wir die Mutter Jesu mit dem Kinde, neben ihr ein weißes gefranstes Handtuch ganz von derselben Form, wie es in sächsischen Dörfern noch jetzt vorkommt. Vor ihr knieen die drei Könige, zwei weiße und ein brauner, mit Geschenken. Darunter erscheint wieder das Kreuz.

An der westlichen Wand sind zahlreiche Figuren in bunten Kleidern mit rothen Hüten oder weißen Kopftüchern und gefaltenen Händen, betende Pilger, zu denen ein Engel redet. Daneben ein anbetender Heiliger, Jesus auf einer Weltkugel, ein Bischof mit gewaltigem Krummstab, ein Mann mit geschwungenem Schwerte.

An der Nordseite tritt eine Heilige hervor in weißem Gewande, auf deren Herz ein Mann den Bogen gespannt hält. Ueber der Thüre ist ein Vorhang angebracht, unter dem die Marterwerkzeuge, Kreuz, Geißel und Stäupe sich befinden. Auf der andern Seite der Thüre fliegt ein Pfeil auf eine Frau in weitem Mantel mit blonden Haaren, vor welcher mehrere Personen, darunter ein Bischof knieen, während ein Engel mit krausen blonden Locken, den Pfeil abwehrend, vor ihr steht.

Das Gewölbe trägt ein großes Christusbild; die rechte Hand ist lehrend erhoben, die linke hält das offene Evangelium.

Ueber der Thüre nach außen aber sieht man das Christuskind auf dem Schooße Maria's einer knieenden Person eine Krone aufsetzen, während ein König in eiserner Rüstung und weitem Mantel, mit aufgehobener linker Hand, in der rechten eine feine Streitaxt schwingend, zur Seite steht.

Dem ganzen schönen Gemälde liegt der Gedanke zu Grunde: der verehrte Heiland bietet Dem, der zu ihm kommt, die Krone des Lebens; er sendet seine Engel, Die zu schützen, die an ihn glauben; er ist Denen nahe, die zu ihm beten; er verleiht im Kampf den Sieg [1]).

Näheres als über den Kastellbau wissen wir aber über den Bau der jetzigen Kirche [2]).

Die Veranlassung zu demselben war vielleicht weniger Baufälligkeit der alten, vor kaum einem Jahrhundert gründlich renovirten Kirche, als vielmehr jener alte Wettstreit Birthälms um die Vorortschaft mit Mediasch, der längere Zeit zwischen Birthälm und Mediasch obgewaltet hatte.

---

1) Vergl. „Archiv für Landeskunde", N. F. B. II, pag. 206.

2) S. das Titelbild.

Reichesdorf hatte schon 1451, Mediasch 1460 seine jetzige Kirche, in Hetzeldorf (1499—1516) und Meschen arbeitete man eben daran [1]), und da durfte Birthälm, dessen Thun und Lassen von den genannten Orten stets eifersüchtig beobachtet wurde, doch nicht zurückbleiben. Ja dieselben mußten übertroffen werden. Zum Muster nahm man sich die eben vollendete Bergkirche Schäßburgs und führte die Kirche in einer Größe aus, als die Lage, d. i. das Plateau des Hügels, es gestattete. Der Grund wurde wahrscheinlich um das Jahr 1500 gelegt, und im Jahre 1524 stand der Bau ganz vollendet da. Ueber der nördlichen Halle steht noch lesbar „Erbauung der Kirchen im Jahre 1522", was wohl den Schluß der Maurerarbeit bezeichnen dürfte, während das aus Lindenholz mit feiner eingelegter Arbeit und künstlichem Schnitzwerke verfertigte Gestühl, sowie die Thüre im westlichen Portale die Jahreszahlen 1523 und 1524 tragen, welche den völligen Schluß von Bau und Einrichtung bezeichnen.

Gebaut wurde die Kirche nicht nur aus Kirchen-, sondern auch aus Allodialmitteln oder aus all' den Mitteln, die der damals noch confessionell und nationell unvermischt dastehenden sächsischen Gemeinde zu Gebote standen. So finden sich denn auch in unseren ältesten, eben aus der Schlußzeit des Baues herrührenden Kirchenrechnungen, d. i. vom Jahre 1518 herwärts, nur wenige den Bau betreffende Ausgaben.

Im Jahre 1518 werden für das Herbeitragen großer Steine zum Kirchenbau dorthin, wo man sie brauchte, 2 fl. ausgegeben. Die steinernen Thürsäulen werden von einem Steinhauer in Klausenburg 1518 gemacht und dieser erhält an Abzahlung 6 fl., während für die Abholung derselben den Fuhrleuten 3 fl. 20 Dr. und an anderen Ausgaben noch 7 Dr. gezahlt werden.

Jacob Mol erhält für seine Arbeiten 38 Aspern. Für Steine zu den Fenstern zahlt man dem Meister Abraham 1 fl.

Am Feste Mariä Reinigung 1521 schließen das Consulat nnd Magister Lucas, Plebanus Byrthalbensis, mit Meister Jacobus Murer von Birthälm einen Vertrag, wornach sie ihm für die Herstellung des Gewölbes des Tectoriums und der Altarstufen 240 fl., 5 Faß Wein und 50 Kübel Weizen geben.

1522 werden dem Hermannstädter Fenstermacher 50 fl., 1523 demselben abermals 7 fl. und dem Kroner Fenstermacher 1 fl. 25 Dr.;

---

[1]) „Archiv für Landeskunde", N. F. B. II, pag. 201.

1524 dem Schäßburger Seratori 7 fl. und dem Steinmetz Nicolaus 3 fl. gezahlt.

1524 erhält der Maler 4 fl. weniger 25 Dr. und für die Abholung des Bildes der heiligen Anna zahlt man 1 fl. Daß aber die Kirche 1523 auch ihre Orgel gehabt, beweist eine Zahlung an den Organisten Bartholomeus von 14 fl.

Wie die kurze Notiz über das Bild der heiligen Anna darthut, wurde also auch der Altar gleichzeitig mit der anderen Einrichtung des Baues fertig, wie übrigens auch eine verdeckte Jahreszahl am Altar selbst „1524“ darthut.

So stand die Kirche 1524 fix und fertig da, wenn auch noch 1525 an die Fenster in der Sacristei 1 fl. und dem Maurer ebenfalls 1 fl. gegeben werden.

In der That ein schönes, freundliches Werk!

Im Grundriß der Schäßburger Bergkirche gleich, doch, von dem Raum geboten, kürzer als jene und dadurch im Ebenmaß der Theile etwas gestört, sieht sie derselben doch ganz ähnlich! Die ganze Länge beträgt 43·85 m., wovon auf das Schiff 22·32 m. und auf den Chor 18·32 m. fallen. Die Mauerhöhe beträgt 16 m. Die Breite des Schiffes beträgt 20·60 m., wovon 6·55 m. auf die Breite des Mittelschiffes, je 5·12 m. auf die zwei Seitenschiffe entfallen, während die sechs schlanken 11·03 m. hohen Pfeiler, je drei auf einer Seite, 1·92 m. Durchmesser haben. Von welcher Seite Du die heiligen Hallen immer betrittst, Du wirst angenehm berührt von der erhebenden Geräumigkeit und Helle, die das so frei dastehende Gotteshaus aus seinen dreizehn von 1·33 m. bis 1·38 m. breiten und 7·36 m. bis 8 m. hohen Fenstern erhält.

Ein vierzehntes Fenster an der Westseite wurde, weil hinter die Orgel treffend, später zugemauert.

Ein Schmuck für die schöne Kirche ist der eben mit der Kirche fertig gewordene Flügel-Altar, in der Mitte den gekreuzigten Heiland, auf der Seite die Apostel Petrus und Paulus zeigend, sonst mit vielen Personen der heiligen Schrift bemalt.

Der Kreuzesstamm hat abgeschnittene Aststücke, die auch auf die Zeit des Anfanges des 16. Jahrhunderts hinweisen. Das Mittelfeld hat die Inschriften:

oben in der Mitte

Ego sum vitis vera et vos palmites. Anno virginaei partus Johannis A. M. P. A.

links

Maria regat.

Visio Octavianae Caesaris per Sybillam.

rechts

Visio Ezechielis profetae.

Wohl eine Inschrift neuerer Zeit hinter dem gekreuzigten Heilande sind die Worte: Joh. III. 16.

SIC DEUS DILEXIT MUNDUM UT FILIUM SUUM UNIGENITUM DARET UT OMNIS QUI CREDIT IN EUM NON PEREAT SED HABET VITAM AETERNAM.

Die am ersten Pfeiler, Süden zu, angebrachte Kanzel mit sehenswerthen in Stein gehauenen Relief-Darstellungen aus der Geschichte Jesu, die Einsegnung Maria's durch Simeon, Jesus im Garten mit den schlafenden Jüngern und die Kreuzigung darstellend, ist nicht minder ein Kunstwerk ersten Ranges. Der hölzerne Deckel der Kanzel mit der Inschrift: Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren. Lucas XI. V. 28. Memoria Georgii Schenker Birth. Stud. Anno 1741 Die 1 Julii. — ist ein Werk neuerer Zeit. Ein Meisterwerk jener alten Zeit ist auch das kunstvolle Schloß an der Sacristeithüre, das mit einer Kurbel 13 Riegel in Bewegung setzt und vielen Angriffen späterer unruhvoller Zeiten Widerstand geleistet hat.

Selbst die Eisenverzierungen um Schloß und Griff zeigen alle vollendete Formen gothischer Arbeit. Die an der Sacristeithüre in Holz eingelegten, auch am Altare und auf einem Grabsteine vor der nördlichen Thüre vorfindlichen Buchstaben I O bezeichnen den Pfarrer Johannes, der bis 1520 als Pfarrer hier lebte, und die Zahl 1515 das Jahr, in dem die Thüre fertig wurde.

Das steinerne Taufbecken mit seinen Spitzbogen in halb erhabener Arbeit stand auch schon bei Vollendung des Baues und die schon genannten fünf alten Gestühle aus Lindenholz mit ihren kunstvollen eingelegten Arbeiten zeugen von der Kunstfertigkeit in der Tischlerarbeit jener Zeit [1]).

[1]) Der Verfertiger der in der That schönen Arbeit dürfte wahrscheinlich einer der beiden Söhne des berühmten Holzschnitzers Veit Stoß von Nürnberg sein, der selbst von 1477—1496 in Krakau lebte. Seine beiden Söhne Johann und Martin ließen sich in Siebenbürgen nieder; der erstere in Schäßburg, wo er 1530 starb; der andere in Mediasch, der 1534 noch lebte, als sein Vater in

Wie lange an den kunstvollen Gestühlen gearbeitet wurde, zeigen die verschiedenen Jahreszahlen, die an denselben stehen.

So steht auf dem einen Gestühle im Chor die Jahreszahl 1514 während zwei Gestühle im Schiff die Jahreszahl 1523 haben, und zwar: zweimal 1523 und einmal Ao 1723 geschrieben.

An dem einen Gestühle im Chor steht mit einer Handschrift, wahrscheinlich aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, geschrieben das Distichon:

Utilis est pietas, sive hoc transegeris aevum,
Aeternumve adeas, utilis est pietas.

Das eine Gestühl im Schiff hat den Bibelspruch: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang 1523.

Auf einem and'ern im Chor steht mit Bleistift geschrieben:

Hic fecit Andreas Visky A. D. 1516.

Die Abbildungen (s. die lithogr. Tafeln im Anhang I) A und B zeigen die Verzierungen der Gestühle in Holzschnitt, während C und D die kunstvollen Verzierungen aus eingelegten Holzstückchen zeigen.

Von den drei Portalen des Gotteshauses verdient zumal das gegen Westen genannt und gesehen zu werden. Dasselbe ist 3·09 m. hoch und 6·65 m. weit und wird durch einen 0·64 m. breiten Pfeiler zwischen den 3 m. weiten Thüren in zwei Hälften geschieden. An dem Mittelpfeiler ist eine Console zur Aufnahme einer Heiligenstatue angebracht, das ganze Portal aber durch vielfach einander schneidende Leisten und Halbsäulchen verziert.

Ueber denselben sind vier Wappen angebracht:

1. In einem runden Schild links ein halber Mond, rechts ein sechsstrahliger Stern.

2. Ein gekrönter Schild; in dem Mittelfeld ein gekrönter Adler mit ausgebreiteten Flügeln; darüber im linken Feld die ungarischen Flüsse (das rechte Feld weniger kenntlich); unten links drei gekrönte Köpfe, rechts ein gekrönter Löwe, auf den Hinterfüßen stehend (das Wappen König Wladislaus' II. darstellend, aus der Zeit 1500).

Nürnberg starb. — Johann hat unstreitig die schönen, unseren ähnlichen Chorgestühle in der Schäßburger Bergkirche gemacht und wahrscheinlich gingen aus seiner oder seines Bruders Werkstatt auch die unserer Kirche hervor. — Vgl. „Correspondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde", 1878, Nr. 6, pag. 80.

3. Ein Schild von einem Engel gehalten, in vier Felder getheilt; in zweien ein Thier mit in die Höhe geringeltem Schweif, in den übrigen ein Ungeheuer, aus Wolken steigend, zu dessen Seiten Halbmond und Stern (das Familienwappen des Johann Zapolya aus der Zeit seines Woiwodates 1510—1526 [1]).

4. Ein Schild, mit einer rechten offenen Hand [2]).

Der ursprüngliche Meister des Baues ist nicht bekannt. In der oben angegebenen Urkunde vom Jahre 1502 ist ein Georgius Carpentarius genannt, der nebst manchem Andern an dem an 24 Jahre dauernden Werke wohl nur mitgebaut haben mag.

Wie die alte, war auch die neue Kirche der Jungfrau Maria geweiht. In dem ältesten Kirchenrechnungsbuche, das wir haben, heißt's gleich auf der ersten Seite, daß im Jahre 1518 die circumspecten Männer Nicolaus Sutor und Johannes Stwrem vom Consulate und Plebanen und von der ganzen Communität zu Kirchenvätern (Verwaltern) „der Kirche der glückseligen Jungfrau Maria" gewählt worden seien.

Im Vollendungs-Jahre 1524 fand wohl auch die Einweihung des stattlichen Baues statt. Die Zeit von außen war so ziemlich dazu geeignet. Nachdem zwei türkische Feldherren gänzlich geschlagen worden waren und die Türken sich zurückgezogen hatten, freilich nur, um 1526 desto schrecklicher gerüstet wiederzukehren, glaubten die Großen des Reiches sich nun sicher und man freute sich überall im Lande der wiedergekehrten Ruhe! Zum feierlichen „Te Deum laudamus!" („Herr Gott, Dich loben wir!") intonirte schon die neue Orgel und als Magister Lucas die Dankmesse abhielt, wobei zu seiner Seite die beiden Kirchenväter Georgius Henn und Valentinus Greff administrirten, knieten wohl Tausende in den geräumigen Hallen, in stillem Herzen dem Ewigen darbringend den Zoll des Dankes, sich gestehend: „Ja Herr, Du hast Großes an uns gethan, des sind wir fröhlich!"

Und als es nach altdeutscher Sitte bei der „Kirchweih" auch an der heiteren Seite eines Festes nicht fehlte, da gab wohl das segensreiche vorangegangene Weinjahr hinreichend Stoff zu Frohsinn und Heiterkeit. Im Jahre 1523 soste man 20 Eimer Wein nur auf 1 fl., und als die gloriosi et prudentissimi Viri Georgius Henn und Valentinus Greff zu Anfang des Jahres 1524 zu Kirchenvätern gewählt wurden, übergab man ihnen 12 — wie es heißt octogenaria d. i. 80 Eimer- — Faß Wein in die Besorgung.

[1]) Vergl. „Archiv für Landeskunde", N. F. B. II, pag. 204.

[2]) Siehe die lithogr. Tafeln im Anhang.

B.

Zur schönen Feier luden auch schon die noch jetzt vorhandenen vier Glocken die zahlreichen Gläubigen ein, damals noch auf dem östlich stehenden gemauerten Thurme untergebracht, jener Seite des Marktes zu, wornach der Markt hauptsächlich mit seinen Gassen sich hinzog. Bereits im 14. Jahrhunderte waren die sogenannte „Median" (Glocke B) und „Vesperglocke" (C) vorhanden, als die alte Kirche mit Anfang des 15. Jahrhunderts noch nicht baufällig geworden war. Ihre beiden gleichen Inschriften: „O rex glorie veni cum pace" (O König der Ehre, komm' mit Frieden!) in der sogenannten Mönchs-Majuskelschrift geschrieben, deuten auf jene Zeit. Die große Glocke (A) und die sogenannte „Leichenglocke" (D) sind jünger. Letztere trägt ihr Geburtsjahr an sich, nämlich 1439, und die Inschrift der ersteren, ebenfalls: „O rex glorie veni cum pace", in sogenannter Mönchs-Minuskelschrift geschrieben, weist auf eben dieselbe Zeit. Sie wurden wohl auch aus den in Folge des Ablasses vom Jahre 1402 reichlich fließenden Spenden gegossen und die Anwesenheit des Schäßburger Glockengießers Johannes in Birthälm, erwähnt in dem Testamente der Apa'schen Verwandten Anna vom Jahre 1432, steht wohl mit dem Gusse der Glocken in Zusammenhang!

Der nämliche Meister hatte 1430 auch die im Brande 1857 zerstörte Bistritzer große Glocke, sowie die Weißkirchener Glocke gegossen. Und wie die unserigen trugen auch jene beiden, sowie viele andere Glocken jener Zeit die gleiche Inschrift: „O rex glorie veni cum pace".

Diese allgemein verbreitete Inschrift auf Glocken aus jener Zeit sprechen den tiefsten Herzenswunsch der Geschlechter der Zeit aus, die Inschrift: „O König der Ehre, komm' mit Frieden", „mit Frieden" nicht nur im Herzen, sondern auch von außen, und werfen auch ein Licht auf den Zustand jener Zeit.

Das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts war eben die Zeit, in der die schrecklichen Türkenverwüstungen in Siebenbürgen ihren Anfang nahmen, in der Mühlbach und Broos zerstört und das arme Land von einer Grenze bis zur andern oft von Türken und Walachen zugleich, wie z. B. schon 1432, geplündert und ausgeraubt wurde, während dessen Bewohner bis zu Hunderttausenden in die türkische Gefangenschaft geschleppt wurden. So wie es einerseits für unseres Volkes Geist

und Streben kennzeichnend und erhebend ist, zu sehen, wie dies Volk bei dem durch jene Schreckenszeit gebotenen, eiliger betriebenen Bau der Kirchburgen, um Gut und Leben zu retten, auch der gleichzeitigen Herstellung von Glocken nicht vergaß, um, je größer die Noth, desto hörbarer und eindringlicher geladen werden zu können zum befestigten Hause Dessen, der Rettung und Hilfe bereite Denen, die ihn nicht vergessen, so ist es andererseits fast selbstverständlich, daß man, als man mit dem Meister „Almesch" und „seinen Gesund trank" mit dem Wunsche „daß das Werk zu des Meisters und Gottes Ehre gelinge", zugleich den Wunsch auf dem Herzen hatte, daß der Meister in die zu gießende Glocke den „Spruch" setze: „Veni Rex gloriae cum pace."

C.

Zu jener Zeit der Kirchweihe hatte Birthälm aber auch seine Thurmuhr, unter den ersten Ortschaften Siebenbürgens[1]), die statt der früher üblichen Trompeten- und Glockenzeichen den unten in der Werkstatt Arbeitenden den nie ruhenden Gang der Zeit verkündigte. Unsere Stundenglocke, nie von einem Klöpfel zum Läuten berührt, trägt die Inschrift: „IHESUS Ṅ ÆRNUS REX JUDEORUM" (Jesus in aeternus rex judaeorum) 1508. Also wurde die Thurmuhr im Jahre 1508 aufgestellt. Für dieselbe stellte man einen besonderen Besorger, „Stundensteller" an, den man aus Communalmitteln besoldete. In unseren ältesten Quartalsregesten finden sich Ausgaben für den „Stundensteller" verzeichnet.

D.

Fragen wir nach den Namen der Männer, die im vorliegenden Zeitraume an der Marienkirche als Pfarrer gewirkt haben, so sind blos folgende bekannt:

1. Jener Johannes, mit dessen Namen in der Urkunde vom Jahre 1283 der Name „Berthelm" zum erstenmal in der Geschichte vorkommt und vom Dasein Birthälms zeugt.

2. Franciscus, der 1397 als Dechant des Mediascher Capitels die ältesten bekannten Statuten des Mediascher Capitels schrieb. Er war ein gelehrter Mann, Baccalaureus, schon 1386 Pfarrer in Birthälm und als solcher „als Pleban de Birthelm" auf der im

[1]) Bistritz hatte sie 1496.

Jahre 1365 errichteten Universität in Wien, um die Rechte zu studiren. Er hat die Stelle wahrscheinlich bis 1410 bekleidet.

3. Im Jahre 1409 erscheint „Sigismundus de Birtholm" unter den Studirenden auf der Universität in Wien, während der Nämliche im Jahre 1411 als „Sigismundus Pleban de Birthelm" eingetragen ist [1]). Er hatte also wahrscheinlich im Jahre 1409 Wien verlassen, um Pleban zu werden und ging dann abermals, wie sein Vorgänger, als Pleban zurück!

Es wirft dieser Umstand übrigens ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse jener Zeit, wie man auch als Angestellter nicht ruhte, mehr Wissen und Bildung sich anzueignen, zugleich im ungehinderten Genusse seines Gehaltes, d. i. des Zehnten bleibend.

Noch im Jahre 1432 nennt ihn als Plebanen die Apa'sche Anverwandte Anna, ihn in ihrem Testamente reichlich beschenkend. — Wahrscheinlich sein Nachfolger war

4. Bartholomäus. Er ist in der oben genannten Urkunde vom Jahre 1440 genannt und war im Verein mit dem Hannen Jacobus Halbzyn und dem Geschwornen Nicolaus Pwsnaw in der Erbgräfen-Angelegenheit vor der Universität in Hermannstadt und vor dem Vice-Woiwoden Nicolaus von Salzburg.

Ob er es gewesen, der — ein Birthälmer Pleban — im Jahre 1450 mit der Edlen verwitweten Nicolaus de Gerend im Streite gestanden, ist möglich, aber nicht bestimmt [2]).

5. Magister Martinus Schezer (1493—1502). — Von ihm ist Mehreres bekannt.

Im Jahre 1493 stellte auf sein Betreiben der päpstliche General-Auditor und Bischof zu Cesena Petrus das Transsumt der im Jahre 1402 erflossenen päpstlichen Bulle über das Recht der Marienkirche, Ablaß zu ertheilen, aus.

Im Jahre 1502 ließ er in seiner Behausung das Geschenk des Simonis Hennynk bestätigen [3]).

Unter ihm hat der Bau der jetzigen Kirche begonnen.

6. Johannes, Baccalaureus der Theologie, bis 1520. Derselbe wird in einer Urkunde des Mediascher Capitels genannt, die in einem

---

[1]) Dr. G. D. Teutsch: „Die Siebenbürger Studirenden auf der Universität in Wien."

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 36.

[3]) Vergl. Urkundenbuch Nr. 35.

zwischen den unter dem siebenbürgischen Domcapitel stehenden sächsischen Decanaten und dem Bischofe wegen des Rechtes, Testamente zu machen, entstandenen Streite am 6. Februar 1515 in Mediasch behufs Ernennung von Procuratoren ausgestellt ist.

Ebenso in einer von dem öffentlichen Notaren Johannes de Byrthalben ddo. Birthälm am 25. September 1514 ausgestellten Urkunde, als Schiedsrichter in einem Processe des Neustädter Insassen Johannes Pylgerym mit der dortigen Kirche.

Sein Name steht an der Thüre der Sacristei in den Buchstaben I O auf beiden Seiten eines Kelches neben der Jahreszahl 1515, sowie in der nämlichen Bezeichnung auf seinem vor der nördlichen Thüre in der Kirche liegenden Grabsteine mit der Jahreszahl 1520.

Unter ihm ist das älteste 1518 beginnende Kirchenrechnungsbuch angelegt, wenngleich sein Name darin nicht genannt ist.

7. Magister Lucas 1520—1547. Im eben genannten Kirchenrechnungsbuche steht unter der im Jahre 1547 gestellten Rechnung die Anmerkung, daß am 2. Mai 1547 Magister Lucas seinen Lebenslauf vollendet habe, nachdem er 29 Jahre lang das Pfarramt bekleidet hätte — was nun freilich mit der auf dem Grabsteine seines Vorgängers angegebenen Zahl 1520 nicht paßt! — und daß an seine Stelle Franciscus Salicäus getreten sei.

Was zu jenen Zeiten häufig vorkam, daß nämlich Woiwoden und Könige von sächsischen Pfarrern Darlehen aufnahmen, wissen wir auch von ihm.

Im Jahre 1525 stellt ihm und den Pfarrern Lazarus von Hetzeldorf und Petrus von Reichesdorf zusammen der Woiwode Johann Zapolya einen von Mediasch datirten Schuldschein über 100 Gulden aus — in der Hoffnung auf Rückzahlung, und zwar innerhalb sechs Wochen. Es ist dies ein Beweis von der damaligen Geldnoth nicht nur des Woiwoden, sondern auch der sächsischen Geistlichen, wenn Ersterer drei Pfarrer guter Stationen in Anspruch nehmen muß, um 100 fl. zusammen zu bekommen [1]).

8. Franz Salicäus (Weidner) 1547—1567. Unter ihm wurde die Reformation in Birthälm eingeführt, wie die Inschrift seines ebenfalls vor der nördlichen Kirchenthüre neben dem Grabsteine des Johannes liegenden Grabsteines bezeugt:

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 37.

Francisci hoc tumulo Salicaei membra quiescunt,
qui prior hic sparsit dogmata pura Dei [1]).

Bevor derselbe Pfarrer und wirklicher Reformator wurde, war er Capellanus der oben bezeichneten Kapelle im „katholischen Thurme" und als solcher mag er vielleicht schon das „reine Wort Gottes" zu lehren angefangen haben. So wäre es zu erklären, daß als Reformationsjahr in Birthälm gewöhnlich das Jahr 1545 angegeben wird; oder es müßte diese Annahme auf der nach dem Obigen unrichtigen Angabe unseres aus späterer Zeit herrührenden Verzeichnisses der Pfarrer nach der Reformation beruhen, das den Magister Lucas eben im Jahre 1545 sterben läßt.

Für die obige Angabe, daß Franciscus Salicäus früher Capellanus gewesen, spricht auch eine Ausgabe der Kirchenrechnung aus 1546 und 1547 und vielleicht schon seit 1543 herwärts an den „Magister Franciscus".

„Item dederunt domino Magistro ff e" heißt es vom Jahre 1546 und 1547.

Und „feria Secunda post festum Circumcisionis domini Anno dederunt domino Mgr ff 26 Dr 79, quos similiter dederunt domino Francisco annone sui Salarii".

Die Kapelle hatte ihre besonderen Einnahmen, die auch noch später besonders verrechnet wurden.

In den Jahren 1558 und 1559 bleibt bei der von den Kirchenvätern Johannes Sutor und Gabriel Victor gestellten Rechnung „ex parte Capellae" noch ein Rest von einmal 60 fl. und dann 40 fl. auszutreiben rückständig.

Als bekannt aus jener Zeit sind folgende Kirchenväter zu nennen:

1514 Georgius Danyel und G. Thyel, genannt in der oben angegebenen, vom Notar Johannes ausgestellten Urkunde;

1518 Nicolaus Sutor und Johannes Stwrem;

1520 Georgius Danyel und Mathias Sutor;

1522 Petrus Vernir und Johannes Sturm;

1524 Georgius Henn und Valentinus Greff;

1549 Petrus Sturm und Blasius Stisken.

Waren es die beiden Vorletzten, die bei der Einweihung der neuen Kirche als Gebäudes fungirten, so waren es die Letzteren, die

[1]) Unter dem Hügel hier ruhen die Glieder des Franz Salicäus,
welcher hier lehrte zuerst reiner das göttliche Wort.

dem ersten „Pfarrer" zur Seite standen, „welcher hier lehrte zuerst reiner das göttliche Wort", bei Gründung der neuen Kirche im Geiste.

Sie legten 1549 die erste Rechnung „praesente domino Francisco tunc temporis Parocho" — nicht mehr Plebano!

E.

Ueber das Kirchenvermögen der Zeit liefert uns das genannte Kirchenbuch und das älteste Verzeichniß der Kirchengrundstücke vom Jahre 1580 Folgendes:

1. Unbewegliches Vermögen.

A. Pfarrersland. „Agri pro doti in Byrthalom Parochiae."

Item	vor Pfaffen Aw Höl	1	iug.
„	am Gisbirg	2	„
„	im Zinnibor	2 1/2	„
„	abindig dim Blich	1	„
„	Thomas Cloß ibid.	1	„
„	im Gyrmistel	4	„
„	auff dem Girmestel	1	„

So — wahrscheinlich um das Jahr 1535 oder 1546!

Hiezu kam noch ein Weiher neben der Lohmühle, der, zur Pfarre gehörig, den geistlichen Herren den beliebten Beitrag an Fischspeisen lieferte. Der Weiher wurde im Jahre 1586 von der Commune mit der Wiese im Woisthal eingewechselt [1]).

B. Kirchenäcker.

Die Kirche hatte schon jetzt eine Menge von Grundstücken, welche theils „in der Freundschaft" — Derer, die sie an die Kirche geschenkt hatten — gegen einen geringen Betrag angebaut wurden, und welche theils „die Kirchenväter Macht haben, hinweg zu leihen" gegen einen Pachtbetrag.

Nach jenem Verzeichniß vom Jahre 1580 gehörten von diesen Kirchenäckern:

A. zu denen „in der Freundschaft bearbeiteten":			B. zu den von den „Kirchenvätern ausgeliehenen":		
Im obersten Tobiestal . .	2	Erdjoch	. . . .	6	Erdjoch
„ niedersten Tobiestal .	1	„	In der Durstal .	1	„
			Im Halstendal . .	1 1/2	„

1) Urkundenbuch Nr. 34.

A. zu denen „in der Freundschaft bearbeiteten“:		B. zu den von den „Kirchenvätern ausgeliehenen“:	
Im Pfaffen Aw	4½ Erdjoch	. . . .	2 Erdjoch
„ Furmansdal	2 „	. . . .	8 „
„ niedersten Waystal . .	10½ „	. . . .	1½ „
„ mittelsten Waystal . .	2 „		
„ Hanstal	12½ „	. . . .	1 „
„ Großendal	11 „		
„ kleinen Großendal . .	1 „		
Auffm Geißberg	5 „		
Im Czinneborn	2 „	. . . .	1 „
„ Kaldendal oder Kandal	1 „		
Vorm Walt	5½ „	. . . .	7 „
„ Weczdal	1 „		
Im Rendel	1 „		
Auffm Blech	1½ „	. . . .	1 „
In der Moher	3 „	. . . .	7 „
Im Knedel	2 „	Im Wayrdel . . .	7 „
„ Honterbusch	2 „		
Beim kalden Hamm . . .	5 „	Hencsendal . . .	1½ „
Beim Millen und beim Obersten Wayr . . .	3 „	Auffm Girmestel .	5 „
Im Klingendal	2 „	Oberst Bahels . .	1 „
„ Fligendal	5 „	. . . .	5 „
Auffm Röttchen	6½ „	Vorm Pleutsch . .	1 „
Im Schönendalchen . . .	1 „	Birkendal	2 „
Hirschberg	4 „	Mittelrück	1½ „
	= 107 Erdjoch.		= 61 Erdjoch.

Also im Ganzen 168 Joch! Ueber vorhandene Kirchen-Weingärten findet sich keine Spur! Wahrscheinlich hatte die Kirche auch ihre Fischweiher, indem in späterer Zeit zwei Weiher, die verpachtet sind, erwähnt werden.

Daß die angeführten Grundstücke durch Schenkung an die Kirche gekommen, beweist nicht nur der Umstand, daß viele derselben „in der Freundschaft“, natürlich gegen eine gewisse Entschädigung, im Gebrauch blieben, sondern auch jene im Jahre 1502 ausgestellte Schenkungs-Urkunde von Simonis Hennigk [1]).

Wo das Pfarrhaus vor 1432, dem Abfassungsjahre des Testamentes von Anna, in dem diese ihre Curie zum Pfarrhof schenkte, gestanden, fragen wir vergebens. Vielleicht auf dem alten Leichen-

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 35.

friedhofe? Bei der eben stattfindenden Ausgrabung auf demselben zum Schulbau finden sich Grundmauern daselbst. Man dürfte vielleicht auch nicht fehlen, wenn man die Wohnung des Plebans und seiner Amtsgenossen innerhalb des Kastells, und zwar in den westlichen ebenen Theil desselben verlegt, wo der oben erwähnte aufgefundene Brunnen liegt. Aehnliches, daß die Wohnung der Geistlichen nämlich von den Kastellmauern mit eingeschlossen war, findet sich auch sonst, wie z. B. in Mediasch. Das Pfleps'sche Haus — Haus Nr. 238 — zeigt ohnehin im Grunde einen (gothischen) Bau, der in's 14. Jahrhundert zurückweist.

2. Bewegliches Vermögen.

Im Jahre 1518 werden die circumspecten Männer Nicolaus Sutor und Johannes Stwrem vom Consulat, Plebanen und durch die ganze „Communität" zu Kirchenvätern gewählt und ihnen 44 fl. und 13 Faß Wein übergeben. Unter den Schuldnern sind folgende Namen lesbar:

Jörg Suster, Andreas Werner, Pytter Aßmann, Fabianus Clos, Georgius Heyn, Mathias Olbrich, Bürger im „krummen Wyrtel"; Abraham Getzel, Francz Welmann, Laurentius Werner, von den Bürgern „in den Wyssen Hentschen"; Offel Suster, Martinus Birboemer, Hannis Smyden, Valentinus Mol, Nicolaus Faber, Thys Belz, Jörg Embrich, Magister Abraham, Laurentius Sutor, Jeronimus Murer.

Im Jahre 1519 werden Nicolaus Sutor und Georgius Dengel gewählt und 6 fl. ihnen übergeben. Unter den Schuldnern kommen Namen vor, wie:

Simon Offel, Abraham Getzel, Valentinus Suster, Ypolitus Koen, Petrus Herbert, Jacobus Gorren, Hannes Snyder, Christianus Molitor, Stephanus Henczel, Georgius Gorren, Johannes Cremer, Blasius Lwdwyg, Michael Textor, Clos Schulerus, Joerg Suster, Thys Summer, Michael Birboemer, ... Henyng, Martinus Dynyscher, Laurentius Heylthmann, Andreas Textor, Sigismundus Faber, Benedictus Sutor.

1520: Thoes Emerlyn, Michael Pellifex, Andreas Lwesch, Johannes Vidnar, Simon Dener, Petrus Deydrig, Francz Reyner.

Im Jahre 1533 werden Laurentius Wirner und Laurentius Sutor zu Kirchenvätern gewählt und denselben 31 fl. und zwei Faß Wein übergeben.

Nicht viel mehr beträgt das Vermögen 1546 unter den Kirchenvätern Petrus Sturm und Blasius Stisken, nämlich nur 34 fl. 29 Dr.

Aber schon zwei Jahre nach der Reformation legen vor dem ganzen Senat und einigen beigezogenen Communitäts-Mitgliedern die auf's Neue wiedererwählten Kirchenväter Petrus Sturm und Blasius Stisken Rechnung und es bleiben 160 fl. 25 Dr.

1562 sind schon 1100 fl. in laufendem Geld, 47 fl. in Gold, bei der Communität 300 fl. angelegt, und 6 Faß und 40 Eimer Wein.

1565: 784 fl., in Gold 27 fl. und 15 Faß Wein.

Und als 1567 zum letztenmal unter dem Reformator Franz Salicäus durch die Kirchenväter Gabriel Victor und Melchior Serator Rechnung gelegt wird, werden den Neugewählten, Franz Victor und Antonius Stannarius, an Gold, Thalern und gewöhnlichem Gelde 749 fl. 28 Dr. übergeben. Außerdem hat die Communität ein Darlehen von 150 fl. und bleiben an Terragium (also an Pacht für die Kirchenäcker, wo Rückstände jährlich vorkommen): 21 fl. 8 Dr. Rest. Dazu 9 Faß Wein. So steigt das Kirchenvermögen zumal seit Einführung der Reformation in erfreulicher Weise, während früher fast Alles auf Wachs und Weihrauch ꝛc. ausgegeben wird. Und so sieht die Kirche auch in dieser Beziehung mit freudigem Muthe der neuen, für sie doppelt neuen und schönen Zeit entgegen!

VI.

Die Schule.

Die Schule war von jeher der Augapfel unseres Volkes und hat sich darum stets einer besonderen Pflege erfreut. Das bezeugt, wenn auch aus der ältesten Zeit wenige bestimmte Daten vorliegen, schon unser gesammtes Volksleben. Denn, wenn es auch immerhin wahr sein mag, was ein deutscher Pädagog — Graefe — sagt: „daß durch Schulen geistige Bildung nicht erzeugt, sondern nur fortgebildet, verbreitet und mehr und mehr zum Gemeingut werden kann" und „die Blüthe künstlerischer und wissenschaftlicher Bildung hat ihre tiefere Wurzeln nicht in der Schule, wohl aber hängt die gedeihliche Ent-

wicklung der Schulen von jener Bildung ab"; so bleibt es denn doch auch unbestritten, „daß da, wo die Schulen und namentlich die Volksschulen am besten bestellt waren, auch das Staatswohl und das Bürgerglück am kräftigsten standen", daß also die Schule, wenn nicht als Quelle, doch als kräftigster Träger der Bildung, der wissenschaftlichen, künstlerischen, staatlichen und bürgerlichen Blüthe angesehen werden muß.

Und zeichnete diese unser Volk nicht von jeher und zumal in den älteren Zeiten, unter den ungarischen Königen aus?

Wohl brachten unsere Vorfahren schon einen schönen Schatz von Bildung, Wissen und Kunst mit sich, als sie, für ihre durch das eingeschlichene Feudalsystem bedrohte Freiheit eine neue Stätte suchend, das schöne Land verließen, wo

durch die Anordnungen König Karl's des Großen — wornach jedes Kloster seine Schule haben und jeder Landgeistliche die Jugend im Lesen, Singen, Rechnen und etwas in Grammatik unterweisen sollte; —

dann durch die Verordnung der Mainzer Synode im Jahre 873 — wornach jeder Pfarrer die Kinder des Volkes den Glauben und das Vater-Unser, wenn nicht in der lateinischen, doch wenigstens in der Muttersprache zu lehren hatte; —

ferner durch den berühmten Notker, Bischof von Lüttich (992 bis 1007), und den wackeren Franko von Köln

für das Schulwesen bereits ein guter Grund gelegt worden war. Daß aber unser Sachsenvolk im neuen Heim Jahrhunderte hindurch sich auf jener Höhe geistiger Bildung erhielt,

wo es sich jene ursprüngliche freie Verfassung zu verschaffen und zu wahren wußte, wie man sie weit und breit nicht, eben auch im verlassenen Mutterlande nicht mehr, fand,

wo schon vor der Reformation nicht nur Pfarrer und Bischof, sondern eine Art presbyterialer Verfassung — der Geistliche im Verein mit dem Senat und der Communität der Gemeinde — das religiöse, kirchliche und Schulwesen leitete,

wo unser Volk — mit seinen Zunftartikeln und Zunftbüchern — sich durch jenen Handel und Verkehr und durch jene Gewerb- und Kunstfertigkeit auszeichnete, in der es die meisten der noch stehenden sächsischen Kirchen mit ihren kunstvollen Einrichtungen, Altären, Taufsteinen, Kanzeln, Glocken und Kelchen u. s. w. baute und sächsische

Fabricate bis weit am Donaustrome aufwärts und bis jenseits des Meeres bis in das Land der Pyramiden verführte, —

das verdankte es unstreitig am meisten der eigenen Pflege der Schule, die in keinem, auch noch so kleinen sächsischen Dorfe fehlte und die hier im fernen Karpathenlande, auf dem „selbstgeschaffenen Boden", wie noch manches Andere, was man aus dem fernen Mutterlande mitbrachte, eine viel schönere und freundlichere Entwicklung nahm, als dies im verlassenen Mutterlande selber der Fall war.

Während dort in Deutschland bei dessen bürgerlich-aristokratisch-despotischer und kirchlich-hierarchischer Verfassung die Volkserziehung oder das Schulwesen in den Händen der Klöster, respective der katholischen Kirche blieb, wo die Schule einseitig nur ein, das religiöse Moment im Auge hatte, und während dort später, als die Städte das Schulwesen in die Hand nahmen, sich jenes eigenthümliche zunftartig organisirte Schulwesen entwickelte, wo der zünftige Schulmeister mit seinen „Gesellen" oder „Gehilfen", an keinem Orte ansässig, von Ort zu Ort wanderte, daselbst nach Krämerart seine mit einem Aushängeschild gekennzeichnete Bude aufschlagend, vereinigten sich bei uns Kirche und Gemeinde (Pfarrer und Communität, Decan und politische Stuhlsbehörde, geistliche und weltliche Universität) zur gemeinschaftlichen Pflege wie der Kirche so der Schule und jeder noch so kleine Ort hatte bei uns von jeher wie seine eigene Kirche so seine eigene mit ordentlichen Lehrern versehene Schule. Das Klosterschulwesen hatte bei uns ebenso wenig wie das „fahrende Schulhalten" von jeher auch nur eine Möglichkeit.

Die Schule war von jeher mit der politischen und kirchlichen Verfassung unseres Volkes, mit unserem gesammten Volksleben so innig verwachsen, daß Eines ohne das Andere nicht gedacht werden kann.

Und zwar gab es, wie es ursprünglich im Sachsenvolke keinen Unterschied zwischen Stadt und Gemeinde gab, auch in Bezug auf die Schule keinen Unterschied. Wie unsere jetzigen Städte — Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Schäßburg, Mediasch u. s. w. — nur spät, meistens nur im 16. Jahrhunderte, sich über die anderen Gemeinwesen eines Gaues in bürgerlicher Beziehung erhoben, so auch, und das zum Theil noch später, in Bezug auf das Schulwesen.

Aus der Zeit vor der Reformation haben sich freilich wenige bestimmte Nachrichten über unser sächsisches Schulwesen erhalten; aber die ältesten vorhandenen sprechen immer von demselben als von einer alten stets bestandenen Sache.

So ordnet das älteste bekannte — das Hermannstädter — Capitelsstatut vom Jahre 1351, Artikel XVI, an, daß kein Schullehrer und Rector einen Schuldienst mit Herabminderung des bestehenden Schullohnes ohne Entscheidung des Plebans übernehme. Das ihm am nächsten stehende vom Birthälmer Pleban Franciscus, damals Dechanten des Mediascher Capitels, verfaßte Mediascher Capitelsstatut vom Jahre 1397 ordnet die bestehenden Bezüge zwischen Predigern und Schullehrern. Bischof Georgius verordnet im Jahre 1438, daß die bestehenden Besoldungen und Einkünfte der Schulen und Schüler nicht geschmälert würden. Die „Significatio Incolarum tam Saxonum quam Valachorum" (Aufzeichnung sowohl der sächsischen als walachischen Einwohner) der zwei Stühle vom Jahre 1516, wo leider, wie schon erwähnt, Birthälm nicht vorkommt, nennt in allen Ortschaften der zwei Stühle auch einen „Scholasticus".

Der Reformator Honterus endlich schreibt in seinem berühmten Reformationsbüchlein vom Jahre 1547, Cap. X: „Vom auffrichten der Schulen: Gleich wie man im Garten junge Bäumel pflanzt, auff das man (wo die alten abgehen) andere an ire statt hab. Also haben auch unsere Großväter erstlich von nöten geschetzt, das die iugent zu gmeinem nutz erzogen, vnd der Gottesdienst vnd Christlich ordnungen dadurch erhalten mögen werden. Derhalben hat man auch vberall schulen aus gmeinem Kosten auffgericht, welche in langen vngnedigen zeiten durch nachlessigkeit etlicher amptleut byßher schier ganz gefallen sein."

Der erste genannte Schullehrer im Sachsenlande ist ein Lehrer in Stolzenburg im Jahre 1351. In Hermannstadt wird der erste Rector erwähnt im Jahre 1446, in Groß-Schenk 1430, die Schule selbst in Kronstadt 1527, in Schäßburg 1522, in Mühlbach 1438, während in Mediasch die Schule vor der Reformation gar nie erwähnt wird[1]).

---

[1]) Siehe „Zur Geschichte der sächsischen Volksschule in Siebenbürgen" von Michael Salzer. — Mediascher Schulprogramm vom Jahre 1861 und Separatabdruck bei Theodor Steinhaußen. Hermannstadt 1862.

Die erste Erwähnung der Schule in Birthälm findet sich — in einer Rechnung — im Jahre 1531. Als Rector ist zum erstenmal 1590 erwähnt der „Ludirector Simon Everdt" — auf dem Einband des ältesten Marktbuches eben vom Jahre 1590. Im nämlichen Jahre auch ein College von ihm, Herr Antonius der Scholasticus, wo „die Herren bei einander sind" und ihm ein Geschenk von 25 Denaren machen.

Im genannten Marktbuche findet sich auch ein sicherer Beweis für den langjährigen Bestand der Birthälmer Schule in folgender Gehaltsbestimmung für den Rector vom Jahre 1592:

„Es ist auch zu wissen, dieweil wir's von vnsern FürEltern also erfunden han, was des Herrn Schulmeisters lohn betrifft. Das derselbige macht auf ein Jahr nitt mehr den fl. 50. Darnach das er auch sonst mühe hatt järlich mit dem schreiben, damit nitt eine Confusion geschehe, so ist's bräuchlich gewest, das man ihm hatt numeriret fl. 2. Sonst aber was sie aus guttmüttigkeit thun, vnd dem schulmeister behilflich zu sein mitt ettwas, das wirdt an ihrem Willen gelegen sein."

Wahrscheinlich aber waren diese 50 fl. nicht nur die Besoldung des Schulmeisters allein, sondern des ganzen Schulpersonals zusammen, wie Solches z. B. auch in Schäßburg der Fall war. Wenigstens finden wir aus dem 17. Jahrhunderte später zu erwähnende Daten, die Solches sehr wahrscheinlich machen[1]).

---

[1]) Welchen Geldwerth diese 50 fl. aber repräsentirten, wird uns klar, wenn wir uns einige Preise der Zeit vergegenwärtigen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kostete in Hermannstadt ein Ochs 3 fl. und erhielt ein Schneidergeselle in 10 Wochen etwa 1 fl. Lohn.

1535 kostete in Mediasch ein Kübel Korn 12 Denare.

1549 ebenso und eine „Kuff Wein" 3 fl. 75 Denare, ein Kübel Korn 12 Denare, dagegen der Hanfsamen 1 fl. 12 Denare.

1559 aber wegen Mißwachs 21 fl. erstere.

1560 der Kübel Korn wegen Theuerung 1 fl. 32 Denare, ein Faß Wein 14 fl., ein Kübel Zwiebeln 1 fl. 50 Denare.

1562 ein Faß Wein 7 fl., ein Kübel Korn 60 Denare, ein Kübel Hirse 40 Denare.

1565 ein Faß Wein 2 fl., ein Kübel Korn 25 Denare.

1569 aber abermals, nachdem vor Michaelis ein Reif gefallen, ein Faß Wein 22 fl. und ein Kübel Korn 1 fl. 20 Denare, während dagegen in dem fruchtbaren Jahre

Es beweist diese Gehaltsangabe außer dem **Alter** der Birthälmer Schule einerseits, daß die Lehrer bei uns von jeher nicht mit Frucht — wie sonst auf Dörfern auch noch üblich — sondern mit **Geld** und zwar nicht aus Kirchen-, sondern aus Allodialmitteln bezahlt wurden, wie denn in der That bald der Schulmeister, bald ein anderer Schullehrer aus den verschiedenen Quartalskassen erhält, z. B. im Jahre 1571: 14 fl., 1575: 1 fl. 50 Denare, 1578: 5 fl. u. s. w.; **andererseits wirft dieselbe auch ein Licht auf die innere Beschaffenheit der Schule!**

Nach der Stuttgarter Schulordnung vom Jahre 1501 erhielt der Schulmeister an der dasigen **lateinischen** Schule von jedem in der Stadt gebornen Schüler jede Frohnfaste 4 Schillinge, im Winter alle Tage ein Scheid Holz und zu Lichtmeß in der Procession ein brennendes Wachslicht von ungefähr einem halben Vierling Wachs, und im Jahre 1493 der Hermannstädter Rector 20 fl., im Jahre 1517 30 und nur später 50 fl. Gehalt; ebenso der von Kronstadt. Wenn also der Birthälmer Rector jenen Rectoren in Städten an Gehalt nicht nur gleichgestellt war, sondern sie theilweise übertraf — auch die

---

1572, im Jahre, wo Unglerus zum Superintendenten gewählt wurde, 22 Eimer mit 1 fl. „gesoßet" wurden.

Es wurde nämlich in jedem Herbste in der Versammlung der zwei Stühle der Preis des Mostes bestimmt (gesost), an den sich jeder Verkäufer halten mußte.

1504 wurden 15 Eimer für 1 fl. gesost.

1504 kostete ein Männerstiefel-Vorschub 1 fl.

1505 20 Eimer Most 1 fl.

1512 gab man 6 Kübel Weizen für 16 Eimer Wein.

1523 6 „Schroteles" 1 fl.

1528—1540 20 Eimer 1 fl. mit kleinen Unterbrechungen.

1500 kostet in Birthälm eine Wagenachse 10 Denare.

1571 ein Bindseil 8 Denare.

1571 ein Faß 50 Denare.

1571 eine Gans 8 Denare.

Um die Zeit

1500—1550 kosteten 4 Paar Männerstiefel 1 fl., 7 Paar Frauenstiefel 1 fl., ein „Manns Schwgen gemecht mit 2 Sohlen" 12 Denare, 16 Ellen Leinwand 1 fl., 4—8 Kübel Frucht 1 fl.

1596 kostete bei uns ein Viertel bis halbes Erdjoch 5—7 fl. Als 1596 Antonius Weinrich mit Schulden in Zins gestorben war, „wurden auß verwilligung des ehrsamen Rhatt seiner Land etliche verkauft." Herr Seimen Waßmann kaufte „ein 4theil Land vnter dem Eichbisch" für 5 fl. Herr Johannes Schelem in dem „Flögentthall hinden an dem Hamm einen halben Erdoch" um 7 fl.

anderen Rectoren bezahlten ihre Gehilfen! —; so mußte die Schule wohl auch das Nämliche leisten, wie jene. Es wurde auch bei uns nicht nur, wie das zum Theil auch in anderen sächsischen Gemeindeschulen der Fall war, die lateinische und griechische Sprache gelehrt, wie das auch das älteste bekannte Schulrecht vom Jahre 1593 für die Schule von Deutsch-Kreuz vorschreibt, sondern auch unsere Schule bot wie die städtischen das Maß von Wissen, das zum Besuch der Hochschule befähigte.

Daher mag es denn auch kommen, daß so manche Birthälmer unter den Studirenden und Gebildeten auch jener Zeiten schon vorkommen, während Solches aus späteren bekannteren Zeiten geradezu auffallend ist. Jener Baccalaureus Franciscus, der noch als Pfarrer in Birthälm die Hochschule in Wien zum zweitenmale besuchte, um die Rechte zu studiren und 1397 die Mediascher Capitelsstatuten schrieb, war ein Birthälmer. Ebenso Jeremias Birthalbinius, welcher 1535 dem Kronstädter Pfarrer Lucas Plecker als Pfarrer nachfolgte und es „vom armen Schulmeister — vielleicht in Birthälm? — bis zu den höchsten Ehrenstellen gebracht hatte“[1]). Im Jahre 1490 war Clemens Berthermanus, ein Birthälmer, Notar der zwei Stühle und war mit in der Deputation der zwei Stühle an den neugewählten König Wladislaus II. um Bestätigung sämmtlicher Privilegien der zwei Stühle[2]). Im Jahre 1502 studirte Paulus von Birtelien auf der Universität in Krakau; vielleicht der nämliche Paulus Pauli von Birthälm, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Rector in Kronstadt war und nach kurzer Dienstzeit im Burzenlande Pfarrer wurde. Im nämlichen Jahre 1502 studirt Lucas Sutoris de Wirthalben in Wien; ebenso 1513 Laurentius Berner de Wierthalben, 1515 Petrus Schembrant und Petrus Thrustreffer de Wierthalben; 1558 Laurentius Bombrecher, Wirdalbensis und Simon Sutoris in Wittenberg. Zu letzterem zogen seit 1517 die sächsischen Studenten, man kann sagen, massenhaft hin, seitdem die Reformation von dort ausgegangen war und die „gemüthlichen deutschen Herzen“ für das reine Christenthum gewonnen hatte.

Besonders verdient aber aus der älteren Zeit in der Reihe heimischer Gelehrten genannt zu werden jener bereits oben erwähnte

---

1) Siehe „Annales Ecclesiasticae“ von David Hermann. Vergl. „Mediascher Programm“ v. J. 1861. S. 22.

2) „Archiv für Landeskunde“, N. F. IX, S. 78.

Johannes de Byrthalben. Er war zu Anfang des 16. Jahrhunderts öffentlicher, von dem Albenser Bischof und von der Regierung bestätigter Notar. Von ihm sind mir zwei Urkunden bekannt[1]). In der einen[2]), datirt von Birthälm den 25. Juli 1514 und aufbewahrt in der Neustädter Kirchenlade, beurkundet er eine schiedsrichterliche Entscheidung in der Streitsache des Johannes Pylgerym aus Neustadt und der dortigen Kirche des heiligen Martin wegen des Nachlasses des Stefan Pylgerym.

In der andern, datirt von Schäßburg am 1. August 1515, aufbewahrt in der Hundertbüchler Kirchenlade, stellt er dem Pfarrer von Hundertbücheln Caspar eine Abschrift einer Urkunde der Universität der sieben Stühle, ddto. Hermannstadt 15. April 1509, aus.

Einen anderen Beweis für die Leistung unserer Schule liefern unsere ältesten Marktbücher, indem dieselben oft nicht nur lateinische, sondern auch griechische Wörter und Ausdrücke enthalten. Es beweist dies, daß nicht nur der Schreiber derselben, der Notär, sondern auch die, für die er schrieb, beider Sprachen, wenn auch nur theilweise, mächtig sein mußten.

Die Entlegenheit der Zeit gestattet uns bei dem Mangel an Aufzeichnungen dessen, was und wie es zu der Zeit gelehrt wurde, nicht auch einen Blick in die damalige Schule zu thun, um alle Unterrichtsgegenstände und die Methode des Unterrichtes genau kennen zu lernen. Auch ist nicht bekannt der Ort, wo die Schule stand und wie sie im Innern aussah, wo der Unterricht ertheilt wurde. Möglich, daß auch bei uns der Schulmeister oft in irgend einer düsteren engen Bastei die Kinder lesen und schreiben treulich lehrte, oder, wie das oben genannte Schulrecht von Deutsch-Kreuz sich ausdrückt: „den meisten Jungen neben den lateinischen Lectionibus auch eine griechische fürlas oder ein Exercitium Arithmeticum mit ihnen hielt, auff daß sie sich auch in der Rechnung üben und alle Tage zu Mittag eine Stunde über mit ihnen sang, wie es in den Schulen recht ist, oder den größten Jungen den Katechismus am Sonnabend morgens und die Evangelien am Sonntag und Feiertägen fürlas und alle

[1]) Urkundensammlung von Dr. G. D. Teutsch.
[2]) Vergl. S. 92.

Tage einmal Teutsch und Lateinisch für lies recitiren, auff daß sie ihn wohl auswendig lernten, ihnen das Teutschreden verbietend und sie auch sonst feine Leges und feine Ordnungen lehrend", während unten an den starken Kastellmauern Türken und Tartaren ihr wildes Kriegsgeschrei erhoben. Und wenn wir bedenken, daß noch im Jahre 1760 die Mädchenschule Fenster aus „Schlemmen" (Rindsblasen) hatte, so ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß es da drinnen nicht sehr anziehend ausgesehen haben könne und daß dort hinein nicht so viele Lichtstrahlen vom Himmel den Weg gefunden, als von dort Lichtstrahlen des Wissens und der Frömmigkeit in Herz und Haus und Volksleben hinausdrangen.

Gedruckte Bücher in der Hand der Schüler darfst Du zu der Zeit nicht suchen. Die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen datirt nur vom Jahre 1529 in Hermannstadt, die zweite 1533 in Kronstadt. Und Bücher aus Deutschland holen ging auch nicht, nicht nur wegen des Kostenpunktes. Dort fehlten sie auch. Eben so wenig Papier. Die erste Papiermühle in Siebenbürgen fand sich nur im Jahre 1546 in Kronstadt und im Jahre 1426 kostete in Deutschland ein Pfund Linnenpapier gegen drei Thaler. Die Dinte aber war so theuer und selten, daß z. B. im Jahre 1350 in Lüttich ein Bücherfreund kaum so viel auftreiben konnte, um eine Rede Cicero's abzuschreiben.

Man schrieb auf mit Wachs übergossene Tafeln aus Birnbaumholz, wie diese noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, z. B. auch in Groß-Kopisch vorkamen [1]).

Die Schuldisciplin aber war auch nicht die feinste, zu einer Zeit, wo nach dem V. Artikel des Bolkatscher Capitelsstatuts vom Jahre 1577 selbst dem Schulmeister der Stock drohte. Fälle aber, daß, wie Hironymus Ostermayer in seiner Chronik erzählt, im Jahre 1554 zwei noch nicht 14jährige Knaben wegen Dieberei gehängt wurden, gehörten denn doch zu den „vor nie erhörten Merkwürdigkeiten". Haselstock und Ruthen jedoch und „Plaga", sowie ein auf einem Täfelchen gemalter Esel, der dem Delinquenten um den Hals gehangen wurde, während er vor der Schule öffentlich ausgestellt wurde, dann Erbsen oder ein schneidendes Holzscheid, auf die der Sträfling knien mußte, gehörten zu den nie fehlenden Einrichtungen einer Schule [1]).

[1]) Siehe „Zur Geschichte der sächsischen Volksschule ꝛc." von M. Salzer.

Was Honterus in seinem Reformationsbüchlein sagt: „daß die Schulmeister auch sorg tragen sollen auff den Gesang in den Kirchen", und was das Deutsch-Kreutzer Schulrecht anordnet: „Er (der Schulmeister) soll die Officia in den Kirchen Sonntags und Werktags nicht versäumen, sondern mitbegehen und halten mit christlichen Lobgesängen, lateinischen oder teutschen Psalmen, zuweilen mit feinen Motetten" (Gesängen); es war Solches auch bei uns der Fall! Der Schulmeister war verpflichtet, mit seinen „Knechten", d. i. Gehilfen, auch die Kirchen- und Leichendienste zu besorgen! Und der in den späteren Quartals- und Zunftrechnungen öfter vorkommende Ausdruck „Schüler" beweist nicht nur, daß der Schulmeister mehrere Gehilfen hatte, sondern auch, daß schon damals die Schullehrer — die einzigen Musikkundigen des Orts — bei Tänzen auf Hochzeiten, an Zunfttagen und Nachbarschafts-Zusammenkünften, sowie an Namenstagen, dann bei Lehrlings-Aufding- und Freisprechungs-Gelegenheiten, sowie an Jahrmärkten und auf der Bartholomäus- und Thomas-Feier u. s. w. die „Musikanten" waren, die den Leuten aufspielten, während ihnen selber „Tänze zu besuchen" Capitelsstatute[1]) verboten. Für einen solchen Dienst war dann gewöhnlich der Mühe Preis das bescheidene Sümmchen von 10 bis 15 Denaren.

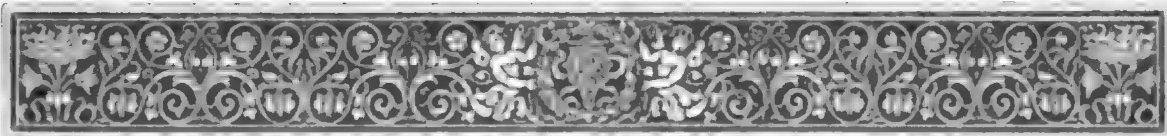
So war denn nicht nur die Schule, wie oben gesagt wurde, als solche mit dem gesammten sächsischen Volksleben von Anbeginn verwachsen, sondern auch das Leben des Einzelnen mit der Schule und deren Leitern innig verbunden in allen seinen Phasen, in allen seinen ernsten und heiteren Momenten. Von dem Eintritt ins Leben, wo der „Schüler" das Wasser zur Taufe trug, bis zum letzten Athemzuge fast, wo der „Schüler" mit den heiligen Gefäßen den Geistlichen an das Sterbebett des „nach der Himmelskost Schmachtenden" begleitete, und bis zum letzten Trauergeläute, wo er am Grabe die „Trauermotette" sang, gab es keinen Moment im Leben unserer Vorfahren, wo die Schule oder „der Schüler" nicht helfend zur Seite gestanden wäre — bald in heiterer, bald in ernster Weise!

[1]) Siehe „Zur Geschichte der sächsischen Volksschule" von M. Salzer.

Zweiter Theil.

Wie Birthälm war.

Von Mitte des 16. bis Mitte des 19. Jahrhunderts.



I.

Stellung Birthälms in politischer und gerichtlicher Beziehung.

A. Organisation der Marktsbehörde.



Das Jahr 1553 war für Birthälm ein Epochaljahr. Der in diesem Jahre zwischen Mediasch und den „zwei Stühlen" geschlossene und vom König bestätigte „Akkord" beendigte die Jahrhunderte lange Rivalität zwischen Birthälm und Mediasch um die Erlangung der Vorortschaft. Mediasch wurde und blieb für alle Zukunft Vorort zunächst der „zwei Stühle" und später des aus den zwei Stühlen gebildeten einen Mediascher Stuhles und Birthälm nahm die bescheidene Stellung zweiten Ranges als ein Markt ein. Der Königsrichter erhielt seinen bleibenden Wohnsitz in Mediasch und bald wurde ihm zur Seite der Bürgermeister gegeben. Beide waren, nach einem Ausdruck Christoph Bathori's in einer Urkunde vom Jahre 1577 die „obersten Amtsherrn"; der Bürgermeister im Range der Erste, das Haupt. Ihm lag insbesonders die politische und ökonomische Verwaltung, dem Königsrichter und Stuhlsrichter, die zusammen das Judicat bildeten, das „Justizwesen" ob. Und als im Jahre 1795 durch die „Regulation" die Königsrichterwürde einging, wurde das Gerichtswesen dem Stuhlsrichter überwiesen, dem „Gerichtssecretäre" zur Aushilfe gegeben wurden.

Die genannten drei Oberbeamten wählten die Stuhlsgeschwornen und die Communität der Stadt Mediasch nach Punkt 29 der „Artikel der Mediascher Hundertmannschaft und des Magistrats vom Jahre 1621" „heimlich mit den Stimmen im Beisein vier getreuer Herren schriftlich, wo man sonst nicht kann eines werden, und wer die meiste Zahl der Stimmen hat, soll erwählet sein" [1]).

[1]) Vergl. Graeser: „Umrisse zur Geschichte der Stadt Mediasch", S. 25.

Der Bürgermeister besorgte die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Stadt- und Stuhlskasse, führte darüber genaue „Regesten" und legte am Schlusse des Jahres Rechenschaft ab. Die Stuhlsrechnung wurde vom Mediascher Senat und von den Geschwornen der beiden Stühle geprüft und unterfertigt und bestätigt. In einer solchen Rechnung vom Jahre 1611 ist Georgius Bock von Berethalom unterfertigt.

Der Königsrichter sprach, wie bereits erwähnt, Recht für die „beiden Stühle" und später für den „Mediascher Stuhl" und war für alle Gemeinden des Stuhles die erste Instanz, für Birthälm aber, das, wie wir bereits wissen, seine alten Rechte behielt, und für Meschen und Hetzeldorf die zweite Instanz. Vom Königsrichter ging die Berufung an den Mediascher Magistrat oder Rath oder auch Senat (bestehend aus dem Bürgermeister und 11 Senatoren), wo aber bei Entscheidung von Birthälmer und Schelker Fällen auch die Stuhlsgeschwornen zugegen sein mußten. 1682 wird unser tüchtiger Antonius Wachsmann in der Taufmatrikel als „duarum sedium Juratus bene meritus" eingeschrieben, während Franciscus Wachsmann derzeit Richter ist. Die weitere Instanz war die Universität oder der Landtag der Sachsen, der regelmäßig zu St. Georgi und Katharinae zusammentrat und dann seit 1692 das Gubernium. Zur Universität wurden die Deputirten von der Stuhlsversammlung gewählt. Und obgleich die Universität im Jahre 1550 den obersten Amtleuten der Stühle allein den Zutritt zu gestatten suchte, saß im Jahre 1559 neben dem Königsrichter Joachim Koch „von Mydwes" doch auch Paul Schuster, „Richter von Birthelben", in der Universität.

Und daß die Stuhlsversammlung auch aus dem Stuhle Deputirte selbst in den Landtag wählte, kam auch vor. So empfing man 1664 in Birthälm „als die weisen Herren vom Landtag sein kommen" und zwar von Gr.-Schenk, wo eben zur Erhaltung der türkischen Truppen 10 Thaler auf die Porte aufgeschlagen wurden (es war damals Richter in Birthälm der berühmte Antonius Wachsmann) die Heimkehrenden mit „2 Oct. Wein — macht Dr. 26." 1641 gibt man „in den Landtag Herrn Judici 3 fl. mit" (Rechenbuch in quartale inferiori).

Diese Stellung Birthälms zu Mediasch wurde im Ganzen nicht geändert auch durch die kurze Zeit (nämlich vom Jahre 1784 bis 1790) währende Josefinische Eintheilung des Landes in Komitate.

Birthälm gehörte in der Zeit zum Hermannstädter Komitate, Kreis Mediasch, und zwar in dessen „oberen Zirkel" (Proceß). Der Vice-

Gespan des Mediascher Kreises war Michael von Heydendorf, zugleich Vice-Comes der Universität, und Birthälm erhielt den Titel „Birthälmer Proceß" und wurde mit einem Unterrichter versehen [1]), welcher sowohl in politischen als auch juridischen Sachen entscheiden konnte, und das Richteramt mit dem Hannen führte, bis endlich im Jahre 1790 mit dem Tode Josef's II. der löbl. sächsischen Nation . . . . „ihre ewige Gerechtsame wiederum mitgetheilt worden sind" [2]). „Am 2. October 1784 treffen THE. Vicecomes von Heydendorf, THE. Judex Ordinarius Emerikus Miske, Herr Vice-Judex Nobilium Georgius Binder und Processual Commissarius Herr Carolus Kirtscher allhie in Birthälm ein, allwo zuerst der hiesige Ehrsame Rath nebst gesammter Comunitas beruffen und ihnen im Namen des ganzen Marktes die Allerhöchst von Ihro Kays. Königl. Majestät allergnädigst ertheilte Verordnungen in Betreff des Hannen-Gerichtes und übrige neue Komitats Einrichtung bekannt gemacht und ihnen der gebührende Respekt gegen Komitats-, Processual- und Marktsbeamten ernstlichst anbefohlen wird." So schreibt der fleißige, das Notariat in Birthälm 40 Jahre hindurch bekleidende Notär Joh. West an der Spitze des von ihm „geführten und in Ordnung gehaltenen Publications-Protokolls des königlich freyen Marktes Birthälm, löbl. Hermannstädter Komitats ꝛc. vom Jahre 1784 bis 1788", I. Band, und setzt sofort auf die folgende sinnreich bemalte Seite den schönen Satz aus „Baeth. in fine Cons. Philos." — „Adversamini igitur vitia, colite virtutes, ad rectas spes animum sublevate, humiles preces in excelsa porrigite.

Magna vobis est, si dissimulare non vultis, necessitas indictae probitatis, cum ante aculos ogitis Judicis cuncta cernentis."

Birthälm behielt nun, wie schon erwähnt, auch in dieser seiner untergeordneten Stellung seine alte Freiheit und Selbständigkeit, und seine alte Rechtspflege mit dem Blutbann. Es besorgte seine inneren und ökonomischen Angelegenheiten theilte die Steuern auf und entschied über alle wichtigen Rechtssachen, selbst über Leben und Tod nach dem ihm bereits im Jahre 1418 verliehenen Rechte bis in die neuere Zeit herunter. Im Jahre 1552 bestätigte König Ferdinand die von König Wladislaus 1490,

[1]) Als ein solcher Unterrichter ist ein „Sonnenberg" bekannt, der im frühern Gräfenhof, dem Salzer'schen Hause Nr. 149, wohnte.

[2]) S. „Politisches Geschäftsprotokoll ꝛc. vom Jahre 1805 ꝛc.", S. 22.

1589 Siegmund Bathori die von König Johann 1538, und 1615 Gabriel Bethlen die 1468 von König Mathias ausgestellten Urkunden resp. Jeder die in denselben Birthälm ursprünglich verliehenen oder bestätigten Rechte und Freiheiten.

Diesemnach war die Verfassung des Marktes folgende:

1. An der Spitze stand der Rath, in seinem ganzen Umfange aus einem Richter, einem Geschwornen oder Gerichtsbeisitzer, einem Hannen oder Gemein-Richter und acht Communitäts-Verwandten bestehend, welche letztere eigentlich „Borger" oder „Viertheilsmänner" hießen und vornehmlich dem Hannen in Publicirung der Allerhöchsten und Hohen Befehle, wie auch bei Militär-Verpflegungen und Vorspannsleistungen an der Hand waren.

„Von diesen angeführten Personen machten der Richter, der Geschworne nebst dem Schreiber das Obergericht des Marktes aus, welches ordentlich jeden Sonnabend allerlei Rechtsangelegenheiten sammt peinlichen Sachen, in halsgerichtlichen Fällen in gemeinschaftlicher Berathung einer löblichen Mediascher Stadt- und Stuhls-Magistratsperson, behandelte, die Endaburtheilung exequirte und daneben die Marktökonomie oder das Allodiale besorgte und der Communität jährlich Rechnung darüber legte. Der Hann sammt den 8 Communitäts-Verwandten bildeten das Unter- oder Hannengericht, wo Schuld-, Hattert-, Wald- und Feldsachen aufgenommen und entschieden wurden. In all diesen Fällen wurde an das oben erwähnte Obergericht appellirt[1])."

2. Neben oder besser über dem Amte stand die Communität, dermalen bestehend „aus 40 Mann der brauchbarsten und gesittesten Bürger", die das Recht hatte, alle und jeden Beamten, Richter, Hannen, Viertheilsmänner, wie auch Geschworne zu wählen und an allen öffentlichen Angelegenheiten dergestalt Antheil zu nehmen, daß sie nicht nur Wissen davon haben mußte, sondern auch ihr Gutachten in

---

[1]) „Politisches Geschäftsprotokoll rc. vom Jahre 1805."

In den „Instructionspunkten für den Herrn Richter von Birthälm" vom Jahre 1717 (davon später!) werden sogar zwei Schreiber erwähnt, die jeden Morgen zum Richter und Hannen zum Rapport zu gehen und deren Aufträge entgegenzunehmen hatten. Daß bei jenen Urtheilen in criminalibus hin und wieder nicht immer richtig entschieden wurde, war kaum zu vermeiden, wovor in den eben genannten Instructionspunkten vom Jahre 1717 gewarnt wird, wenn durch Unvorsichtigkeit in Iudicando der Markt nicht um seine Jurisdiction kommen wolle. Auch wird da verhoben, daß der Richter ohne Beiziehung des Herrn Juratus Urtheile fälle.

wichtigen Fällen abzugeben hatte." Seit dem Jahre 1697 stand an der Spitze der Communität der Orator. In diesem Jahre nämlich begehrte „Eine Ehrliche Vierzig=Mann oder Altschaft" in einer vor die löbliche Nationsuniversität gekommenen Streitsache (davon später noch!) zwischen dem „Inclytum Magistratum Mediensem et Prudentem ac Circumspectum Dominum Anthonium Vachsmannum, caeterosque Seniores oppidi Birthalbensis" von der löblichen Universität: „Daß sie auß Ihrer Mittlung sich Einen Wortmann mögen erwehlen können, welcher vor sie und den ganzen königlichen Markt dem Gemeinwesen zum Besten bey dem hiesigen Ersamen Rath das Wort führen möge." Man gestattete es mit der Bemerkung: „Sollen aber gewissenhaft trachten, Einen Gottesfürchtigen und Aufrichtigen Mann aus Ihrer Mittlung sub 15^denn^ zu erwählen." Der Orator versammelt von nun an die Communität, trägt ihr die Angelegenheiten vom Rath vor und hinterbringt diesem dann die Meinung der Communität. Aus ihrer Mitte wählt die Communität zwei „Steuerbetreiber" und zwei „Theilmänner" und „ehe noch die Arrenden eingeführt und die Gemeindegründe gegen voraus=geschehenen Schätzungsbetrag aufgetheilet waren, setzt sie über Mühlen und Weinschenken Inspectoren und Mädem Herren, welch' letztere von den Gemeindegrundbesitzern die Mädem=Taxe eintreiben und dem Rechnungsleger darüber Rechnung stelleten". „Auch hatte die Communität zween Kirchen Curatoren, die auf Kirche, Pfarrhof und Schulgebäude ohnentgeltlich Sorge zu tragen und über die Kirchen=Einkünfte jährlich der Communität Rechnung zu stellen hatten."

3. Die gemeine Bürgerschaft. Diese wurde in wichtigen und allgemeinen, besonders den Hattert oder das Feld betreffenden Angelegenheiten wie früher — wie bereits ein Fall vom Jahre 1591 genannt — auch später noch versammelt und zu Rathe gezogen[1]).

Diese „uralte Verfassung" des Marktes wurde vorübergehend in Etwas durch die kurze Zeit dauernde Josefinische Einrichtung, vom Jahre 1805 an aber dauernder durch die bereits im Jahre 1797 erfolgende Regulation verändert.

Zunächst wurde für den Stuhl ein die Stelle des Bürgermeisters vertretender Stuhlinspector eingesetzt, der, vom Comes ernannt, die Oberaufsicht über die Stuhlsortschaften führte.

[1]) Vgl. das oben genannte Geschäftsprotokoll.

Dem Richter oder „richterlichen Amte" wurde die Führung der Allodial- oder Gemeinwirthschaft abgenommen, dagegen die dem früheren Hannengerichte zugewiesenen Schuld- und Hattertsachen zugewiesen. Die eigene Gerichtsbarkeit blieb wie früher, nur hatte nun in wichtigen Processen der Inspector gegenwärtig zu sein. Und wenn auch die Normalverordnung vom Jahre 1809 anordnete, daß Criminalverbrecher mit einem summarischen Verhör nach Mediasch eingesandt würden, so wurden dieselben denn doch vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Birthälmer Marktamte abgeurtheilt! Auch blieb die Communität wie früher zusammengesetzt und im Ganzen in ihrem Wirkungskreise aus „denen von den neun sächsischen Nachbarschaften angegebenen Wahlmännern gewählt und entstehend".

Die Herren Beamten oder der Rath aber wurden wesentlich abgeändert und folgendermaßen zusammengesetzt und mit Agenden betraut:

1. Der Richter, 2. der Hann, 3. der Beistand des Hannen, oder der „Mithann", 4. der Waisenvater und Divisor, 5. der Gerichtsbeisitzer, 6. der Gemeindewirthschafter und Rechnungsführer, 7. der Divisoratsbeisitzer, 8. der Steuereintreiber oder Exactor, 9. ein Adjunct, 10. der Wortmann und Vorsteher der Communität.

Wie bei Einführung der Josefinischen Einrichtung erschien auch bei Einführung dieser neuen Ordnung ein Abgeordneter des Magistrats, Herr Senator Andreas Widmann, am 16. April 1805 in Birthälm und führte die neue Ordnung feierlich nach vorher abgehaltenem Gottesdienste, vor der Kirche vor „dem gesammten hiesigen Sachsen Volke" ein und in seiner Gegenwart wurden, während Solches später in Gegenwart des Inspectors geschah, die ersten neuen Beamten gewählt, und zwar:

1. Zum Richter der „Ehrsame und weise" Herr Michael Schuff, 2. zum Markthannen Petrus Wolf, 3. zum Mithannen der ehemalige Geschworne Franz Roth, 4. zum Waisenvater Martin Bielz, 5. zum Gerichtsbeisitzer Michael Fleischer, 6. zum Wirthschafter Andreas Werner sen., 7. zum Divisoratsbeisitzer Andreas Werner jun., 8. zum Exactor Johannes Everth, 9. zum Adjunct Martinus Wachsmann, und 10. zum Orator Thomas Richter.

Aus älterer Zeit seien solcher Beamten unseres Marktes noch folgende genannt:

Das älteste vorhandene „Marck-Register" vom Jahre 1641, in dem die Aufschläge auf die einzelnen Quartale und Bürger aufgezeichnet

wurden, wurde angelegt existente Jurato ac Judice Provido ac Circumspecto Viro Domino Petro Wachsmanno, Villico Provido Viro Dño Johanni Auner, et substituto Dño Andrea Honn, und die übrigen Geschwornen waren Petrus Wagner, Thomas Aßzmann, Mathias Bedner, Michael Hinn, Johannes Meißner, Georgius Schmedt, Clusos Schuster.

Bis zum Jahre 1652 erscheint Petrus Wachsmann immer als Richter, „wenn der Senat zusammensitzt, die Einwohner aufnimmt und markt", die Marke und Lothe für die einzelnen Quartale bestimmend, und es wird derselbe immer mit Würde und Hochschätzung genannt. So steht 1649 13. Calendarum Martii: Facta et observata Generali inquisitione celeberrimi nostri Oppidi Birthalbensis Incolarum sub Judicatu Circumspecti, nec non usu rerum Clarissimi Viri Dni Petri Wachsmanni; Villicatu vero Providi Viri Dni Martini Schuster, substituti Dni Thomas Assmann caeterisque Juratis Civibus.

Im Jahre 1653 finden wir als Richter den Virum Amplissimum ac circumspectum Dnum Martinum Schuster, als Hannen den Providum virum Johannem Brühbrecher.

Als einer der verdientesten Richter wird von den Jahren 1664 bis 1674 Antonius Wachsmann und dann von 1675 bis 1687 als Geschworner, und von 1688 bis 1692 wieder als Richter genannt, der früher Rector war; desselben wird immer in überschwenglichen Ausdrücken rühmlich gedacht. So heißt's von ihm, als der Senat eben wieder um die Einwohner zu „märken" versammelt war, 1666: „sub Praetoratu Circumspecti, annos Juvenis at virtut. & litterar. Docti, rari, amplissimi Domini domini Anthonii Wachsmanni, Patriae Patris et Judicis Primarii." Und vom Jahre 1667: „sub Prätoratu superioristico Virûm Viri Magni, Multi, Fulti, Culti, ästimio, doctrinâ, Experientiâ, authorittẽ, praesentûm actu, futurōr eventũ, Domini Domini Anthonii Wachsmanni, sedibus utrisque, non poenae formitine, set virtutũ amore, tamen jure juranto devincti, Judicis meritissimi, Consultissimi, ... primo primi patris patritii."

Die Beamten wurden jährlich am Stefanstage gewählt und am Montag nach dem Dreikönigsfeste wurden die Neugewählten in ihr Amt eingeführt und mit einem feierlichen Eide eingeschworen [1]).

[1]) Urkundenbuch Nr. 38.

B. Vertheidigung gegen Eingriffe in das Eigenrecht. Innere Uebel.

Wie sehr unsere Väter aber ihre Stellung als Beamten und ihre Pflichten fühlten und erkannten, davon ist ein Dolmetsch auch gleich das erste aufgeschriebene Wort, das aus jener alten Zeit uns aufbewahrt worden und zu uns herüber spricht. Gleich auf der ersten Seite unseres ältesten „Marktbuch" vom Jahre 1590 heißt's: „Ein weiser Regent ist strenge, vnd wo die verständige Öberkeit ist, da gehet es ördentlich zu. Denn wie der Regent ist, also sein auch seine Amptleute. Wie der Rath ist, also sein auch die Bürger. Ein wüster König aber (= oder) Regent verderbt Landt und Leute, wenn aber die gewaltigen klug sein, so geht es woll czu in der Statt. Das Regiment auff erden steht in gottes Henden, derselbige gibt ihr czu czeiten einen tüglichen Regenten . . . . . . Rechne nitt czu genau alle Missethat, vnd küle Dein gemütt nitt, wenn Du straffen solt. Der hoffertigen vnd stolczen Regiment ist wider gott vnd der Welt Feind, denn sie handlen für allen beiden Unrecht.

Stehe nitt auff Deinem eigen Kopff in Deinem Ampt, vnd mache Dich nitt stolcz, wenn man Deiner darff.

Verdamme niemanden, ehe Du die Sache czuvor erkennest; erkenne es czuvor vnd straff es dann. Du solt nitt vrtheilen, ehe Du die sache hörst, vnd las die Leute czuvor ausreden.

Menge Dich auch nicht in frembde sachen, vnd sitze nitt bei vnrechtem Vrtheil! Erheb Dich nitt Dein Kleid, vnd sey nitt stolz in Deinen Ehren!"

Und was einst unsere Väter in jener alten Zeit des Werdens und des Wettkampfes mit Mediasch für unsere Heimat an Rechten und Freiheiten errungen, die nicht minder für das Wahre und Gute und für das Wohl ihrer Heimat eingenommenen Männer, die in der neueren Zeit an der Spitze des „Marktes" standen, sie suchten und wußten es zu erhalten und zu schützen, es mochte der Eingriff und Angriff von welcher Seite immer kommen. Und an solchen Eingriffen und Angriffen fehlte es nicht!

So hat 1596 „zur Warnung (— in jenem Marktbuch vom Jahre 1590) der ehrbare Rhatt dieses auffschreiben lassen, daß kein Szolgobiro in unser recht oder auch tzwischen der teutschen Nation rechten nicht czu thun oder czu procuriren hat bey der straff fl. 40.

Darnach kann man in verhören und lassen procuratorem sein, so lang aber das nicht geschiegt soll man ihn gefinklich nemen. Wie wir solliches erfaren haben ihm iar 1593. Damitt mihrs besser merken, wen es geschiegt das einer in der teutschen nation rechten wirt, so soll man den szollgobyro straffen 40 fl. und darnach hinweg bescheiden."

Griffen die neuen „Medvischer Herren", mit denen der alte Hader noch ein ganzes Jahrhundert fortdauerte, über die Grenzen ihrer Rechte, und das kam leider oft vor, so war Birthälm stets an der Spitze des Stuhles, das bald für den bedrückten Stuhl, bald für sich allein muthig eintrat und den „Uebermüthigen" Widerstand leistete. „Waren doch Birthälm und Meschen volkreicher als Mediasch, oder zahlten sie mindestens höhere Steuerbeiträge als die Städter; warum," sprachen sie, „sollte man sich deren Hochmuth und Unbilligkeit gefallen lassen?" Zumal hatten die „Herren" bei Auftheilung der Aufschläge und Steuern „mehr die Stadt als die Gerechtigkeit im Auge" und theilten sie dieselben ohne Zuziehen der Stuhlsgeschwornen auf; auch bezahlten sie ihre Stadtbeamten aus dem Säckel des gemeinsamen Stuhlsvermögens u. s. w. Wie die Reußmärkter Stuhlsbeamten 1653 über die Reußmärkter Herren klagten, „es ist uns nicht erträglich, es sei denn mit unserem Verderben, daß wir des Marktes Hannen Schulden seit Jahren auf uns nehmen und die Bürd und das Beschwerniß toppelt tragen sollen"[1]); so klagten auch die Birthälmer allein und im Vereine mit den zwei Stühlen oft vor der Universität, „daß der zwei Stühle Geschworne nicht beigezogen würden, wenn der Zins angeschlagen werde zu Mediasch, daß bei den Thädigen und bei der Richterwahl das Recht nicht beibehalten werde, daß die Stadt ihre Gemeindeausgaben dem Stuhle aufbürdeten u. v. A." Wie gerecht aber solche Beschwerden und Klagen waren, das gestanden der Mediascher Rathsmann Martinus Wellmann und der Königsrichter selbst ein. Als nämlich im Jahre 1671 die Groß-Kopischer bei der Universität „unterthänig" anhielten, ihre Patroni Medienses möchten doch vermocht werden, ihnen an Zinsen und Rückständen etwas nachzulassen und als darüber an der Universität ein Discurs entstand, äußerte sich der Erstere, „sie hätten doch noch nie 18.000 Gulden übersehen wie Andere" und der Letztere, „wenn sie allso sollten übersehen wie Andere, so würde sie das Pöbelvolk mit

[1]) Vgl. Dr. G. D. Teutsch, „Sachsengeschichte", II, S. 321.

Bäumen todtschlagen". Und 1695 klagte der Kriegssecretär David Absalon, ein warmer Freund der Sachsen, „daß die sächsischen Officianten, welche von Aemtern, Zehenten, Interessen, mit einem Worte aus dem Schweiße der armen Leute reich würden", für den „von Jedermann verlassenen sächsischen Pauern fast gar nichts thäten"[1]).

So ordnete denn die Universität endlich eine Untersuchung an und gab am 23. Juni 1670 „Einer löbliger Universität Deliberat auf der zweyer Stühle: Geschworner ihre Puncta Gravaninum heraus", worin in P. 1 bestimmt wurde: „es sollen die Zahl=Häuser sowohl der Stadt als einem jeden Orth . . . . sonderlich specifiret und in kegenwarth Eines Ehrsamen W. Raths der Stadt, der hundert Männer und der zweyer Stühle Geschworner ausgegeben werden u. s. w." Und P. 9 bestimmt, „daß der Stadthann wie jeder andere Ortshann aus der betreffenden Gemeindekasse, so aus der Stadtkasse seinen Gehalt" beziehe[2]) u. s. w. Die Mediascher Herren wurden auf den rechten Weg gewiesen!

Doch nicht immer hatten derlei Beschwerden und Klagen den günstigen Erfolg! Man sah es doch nicht immer gern, wenn der beschränkte Unterthanenverstand zu Beobachtungen und Beurtheilungen der mächtigen Patriziergeschlechter sich erhob, zu denen unsere Stadtbeamten sich immer mehr qualificirten. Man sah darin Ueberhebung, witterte Verrath, einen Versuch, „sich von der nie gern gesehenen Ueberherrschaft loszureißen". So vermerkte man es Birthälm in Mediasch und Hermannstadt sehr übel, als es sich ob der (später zu erwähnenden) Verkürzung in seinen Rechten durch die Josefinischen Aenderungen geradezu an das Gubernium wandte[3]). Und so noch früher! Die Mediascher Stadtrechnung wurde vom Bürgermeister zwar besonders geführt, doch in das nämliche Regestenprotokoll mit der Stuhlsrechnung eingetragen und dies gab Grund zu Verdächtigungen ab! So klagten denn auch Richter und Geschworne von Birthälm bei der Universität im Jahre 1672 zugleich im Namen der zwei Stühle, aber ohne Auftrag derselben und beschuldigten den Mediascher Rath „in ruhmrediger Supplication meisterlicher Bereicherung und unordentlicher Exactionen". Die Universität sah dies als einen Versuch an, „den Markt vom jure Patronatus Dominorum Mediensium

[1]) Dr. Teutsch, „Sachsengeschichte", II, S. 343
[2]) Graeser, „Stadt Mediasch", p. 112.
[3]) Zieglauer, „Hartenneck", S. 269.

abzureißen" und nahm die Klage sehr übel auf. Dem aufbrausenden Begehren des Mediascher Bürgermeisters, den anwesenden Birthälmer Richter, eben jenen verdienstvollen und vielgerühmten Antonius Wachsmann in Haft zu setzen, „bis er seine Regesten und Unschuld vor Einer löblichen Universität klar mache", konnte dieser nur durch die Flucht aus Hermannstadt entgehen. Nach 3 Tagen widerrief er seine Schriften und Fehler und verpflichtete sich, im Falle er künftig mehr „unnütze und falsche Angebungen werde anbringen", Haupt und Güter darzugeben. Auch die Birthälmer Geschwornen baten um Verzeihung und gelobten, „ihre Patrones Medienses hinführo zu ehren" [1]). Der Friede scheint aber nicht auf lange Zeit zwischen Mediasch und Birthälm geschlossen worden zu sein!

Wessen man von Birthälm aus die „Herren" in Mediasch beschuldigte, dessen beschuldigte man nun von Mediasch aus auch die „Herren" in Birthälm und das nicht ohne Zuthun aus der eigenen Mitte unseres Raths — nämlich der „Unredlichkeit und des Betrugs". Und zwar auch jenen Richter Antonius Wachsmann selbst und den Hannen Andreas Hietsch und mehrere Andere. Die Sache, d. i. die Causa controversiae inter Inclytum Magistratum Mediensem et Prudentem ac Circumspectum Dnm. Anthonium Wachsmannum, ceterosque Seniores oppidi Birthalbensis kam vor die Universität. Diese schickte im Jahre 1696 eine Commission an Ort und Stelle nach Birthälm, darin den Petrum Vrberum sedis Civitatis Cibiniensis Judicem, welche die Sache untersuchte und der Universität berichtete. In Folge dessen wurde am 13. Januar 1697 die in dem Streite ex Commissione Spectabilis ac Generosi Domini, Domini Valentini Frank de Frankenstein, Excelsi regii Gubernii in Transylvania Consiliarii Intimi, Inclytae Nationis Saxonicae Comitis Confirmati et Judicis Regii Civitatis Cibiniensis von der Alma Universitas gefaßte Resolution publicirt [2]).

Die von der Birthälmer Communität erbetene und vom Magistrat versagte Wahl eines Orators wurde darin von der Universität gestattet.

---

[1]) Dr. G. D. Teutsch, „Sachsengeschichte", II, p. 322.

[2]) Birthälmer Markt-Archiv.

Die Lothe bei der zu zahlenden Steuer und bei den Aufschlägen sollten nicht, wie es vorgekommen, gleichmäßig unter die Bürger, sondern nach Vermögen „jeder Perschon conscientiose" aufgetheilt werden, indem Klagen vorkamen, daß nicht, wie die Altschaft vorgegeben, die „besten 2, die Ohnmögenden aber weniger und die Aermsten nur von 1/4 Loth contribuiret". Die Lothe sollen sich in der Eintheilung bis auf 4 erstrecken!

„Wegen der 700 Gulden, die noch vor etwa 30 Jahre von dem Rathhaus entwendet worden sein sollten, ist wie damals, so auch jetzt nichts gründliches herauskommen. Von dem Verdacht, sie selber verwendet zu haben, werden aber die Amptleute freigesprochen, nachdem Herr Antonius Wachsmann p. t. Juratus Nachricht gegeben, wie sie auf drei oder vier Marktsnöthen verwendet worden."

Der gewesene Hann Andreas Hietsch hatte den damaligen Geschwornen Antonius Wachsmann beim Comes Valentin Frank von Frankenstein angeklagt, daß er von den vom Grafen Apor geliehenen Geldern durch den Ehrbaren Thomas Herbarth vulgo Wahldörfer 500 fl. empfangen hätte, und daß das Deliberat der Universität (vom Jahre 1672), wornach Antonius Wachsmann den Inclitum Magistratum Mediensem depreciren sollte, nicht exequiret worden sei. Da alles dies auf Unwahrheit beruhte, wurde Hietsch in poenam provincialem condemniret und zugleich zur Abbitte bei Wachsmann verurtheilt.

Von 80 Kübel Marktmehl, das man nach Enyed geführt hatte, hatte man auf drei Wagen einiges wieder zurückgebracht. Weil der damalige Hann Hietsch hievon noch immer keine Ration gegeben und weil der dermalige Hann diese Ration nicht urgiret, wurde Jedem, wenn sie innerhalb zweimal 15 Tagen nicht richtige Rechenschaft ablegten, eine Strafe von 20 fl. auferlegt.

Von dem von Herrn Szava gekauften Heu — demselben war Fettendorf wegen einer Schuld verschrieben — hatten „Etliche etwas in privatos usus (zu Privatgebrauch) angewendet. Als nämlich: Herr Antonius Wachsmann zwei Fuhren, Herr Andreas Hietsch zwei Fuhren, der Ehrbare Martin Dendörffer eine Fuhr, das krumme Viertel auch eine Fuhr. Diese Participanten sollten selbiges dem Markt nach Proportion an Preis und an Interessen bonificiren".

„Die 52 Species Dukaten Kirchengeld, die in der äußersten Noth auf gemeine Marktration angewendet worden, sollen die, so an dieser

Kirchenschuld zu bezahlen angeordnet worden, zahlen .... sub gravi animadversione (unter schwerer Ahndung). Auch sollen die vorgemeldeten sechs Fuhren Heu, zusammen mit 18 fl., an der Kirchenschuld der Ecclesia geliefert werden, innerhalb zweimal 15 Tagen."

Es kam vor, daß wegen der großen Marktschulden ganze Heerden Vieh nach Mediasch getrieben und dort auch unter dem Schätzungspreis oder auch theurer verkauft wurden. Nun war es nicht nur vorgekommen, daß Herr Andreas Hietsch im Einverständniß mit dem — wahrscheinlich als Executor mitwirkenden — Corporalen das über den Schätzungspreis eingelöste Geld unterschlug, sondern man hatte auch Leuten Vieh mitgetrieben und verkauft, welche nichts schuldig waren. „Die Schadhaften sollen ihren Schaden an Herrn Andreas Hietschen suchen," lautete das Urtheil!

Wegen des nicht eingelieferten Linsen- Bohnen- und Erbsen-Zehntens waren dem Georg Meschendörfer und Pitter Wachsmann „nach nächst verflossenem Martini ihre zwei Ochsen zu Weißenburg verarrestiret", d. i. zum Pfand zurückgehalten worden und man hatte nichts gethan, die Pfänder einzulösen. „Judex, Juratus, und Vilicus haben dafür zu sorgen, daß die Betreffenden zu dem Ihrigen kommen!"

Der Ehrbare Georg Meschendörfer klagte, „daß aus seinem aus Gemeinen Markt-Nöthen verschriebenen Weingarten der völlige Most weckgenommen worden, so daß er den Zehnden anderswoher hätte geben müssen. Und so gehe es vielfältig mehr!" Es wurde „delibriret, daß die Decimae fiscales und Parochiales aus dergleichen verschriebenen Weingärten herausgenommen und administriret werden sollen."

„Und wenn Jemandt 2, 3 oder mehr Weingärten in denselben Helthen hat, welche Markt-Schulden wegen Jemanden gantz verschrieben seyen: sollen ihnen neben diese ihre Weingärthen von dem königlichen Markt andere daugliche Weingärten gegeben werden, aus welchen sie ihre Nahrung fortsetzen mögen. Auch soll dergleichen Leuthen nicht ihr ganzer Vorrath aus solchen verschriebenen Weingärten weggenommen werden!"

Ueber die „im verwichenen Herbst auf Inclyti Magistratus Mediensis intimation auf gewisse ration (wahrscheinlich als „Ehrung"!) nach Mediasch geführten zehn 40 Eimer Faß" aber „sollen hiesige Herren Beampteten mit dem Inclyto Magistrato Mediensi gebührend richtige Abrechnung halten und von denen etwas, die nichts

schuldig gewesen, genommen worden, entweder richtige revers oder gebührende Zahlung vom königlichen Markt Birthelmen gegeben werden" u. s. w.

Obiges wirft ein nicht anziehendes Licht in die Innerverhältnisse unseres Beamtenwesens, wenn sogar ein viel gerühmter Antonius Wachsmann, genannt Pater patriae, nicht makellos dastand! Und weil wir nun einmal darauf zu sprechen gekommen, sei hier erwähnt, daß man im Jahre 1697 wegen derlei Unrichtigkeiten in der Verwaltung und Lastenvertheilung unter die Bürger u. s. w. nicht zum erstenmal höheren Orts intervenirte. Schon im Jahre 1694 war der wohlbestellte Königsrichter in Mediasch Herr Samuelis Konradt und der Herr Rathsassessor Mathias Deubel in Birthälm auf Untersuchung und Richtigstellung in Bezug auf die schon damals großen Marktschulden, auf Vertheilung der Loth, auf gerechte Contributionsleistungen von Seiten der Beamten und Reichen, auf Hattertordnung, auf Verpflegung der „Gäste" — soll wohl die zu bewirthenden Adeligen bedeuten! — auf Rechnungslegung u. s. w.[1]) Und wegen Uneinigkeit der Beamten untereinander und wegen Rangstreit zwischen dem Richter und dem den Jahren nach älteren Juratus oder Geschwornen, sowie wegen unterschiedlichen Mißbräuchen und Unordnungen, wodurch „viel Gutes verhindert und dagegen des Markts Untergang befördert wird", selbst — man höre und staune! — wegen „Faulheit vieler Einwohner von Birthelmen" sah der Mediascher Magistrat im Jahre 1717 sich genöthigt und veranlaßt, unterm 1. April 1717 gewisse „Instructionis Puncta vor den Richter zu Birthälm" aufzusetzen[2]) und diesen nach wenigen Monaten schon, am 24. Juni d. J., ähnliche Bestimmungen d. i. „Unterschiedliche Artikel, den Richter, Geschwornen, wie auch den gesammten Rath in Birthelmen betreffend", zu „steter Observation" nachfolgen zu lassen[3])!

Eine traurigere Perspective als die oben bezeichneten Magistratual-Anordnungen in das Beamtenleben eröffnen uns diese letztern in das Volksleben unseres Marktes! Erstaunt lesen wir in den „Unterschiedlichen Artikeln rc. rc. vom 1. April 1717", zumal Punkt 9: „Weilen man die Gewißheit hat, daß ihrer Viel von den Birthälmer

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 39.

[2]) Urkundenbuch Nr. 41.

[3]) Urkundenbuch Nr. 40.

Einwohnern nur mit Faulheit ihre Zeit zubringen und unangesehen sie wenig Weingarten arbeiten, dennoch solche arbeit mit wenigem Fleiß angreiffen, soll in einem jeden Quartal denen Borgern häuptlich angelegen sein, auff die Quartals-Leuth zu sorgen, mit waß sie einen Tag nach dem andern zubringen" u. s. w. u. s. w. und wundern uns darüber, wohin es in unserer Heimat mit den Nachkommen unseres Volkes, jener unserer Vorfahren gekommen, die einst unermüdlich den verwachsenen und sumpfigen Boden gerodet, urbar gemacht und an den steilen Berglehnen auch unseres Hatterts jene oben genannten zahlreichen Weingärten angelegt hatten, von früh Morgens bis spät Abends keine Mühe und Arbeit, keinen Schweiß scheuend, und die weit und breit von Königen und Fremden wegen ihrer Arbeitsamkeit, Thätigkeit, Rührigkeit in Feld und Werkstatt gerühmt und gelobt wurden! Und rathlos fragen wir nach dem Grunde dieser traurigen, räthselhaften Erscheinung.

Antwort auf die Frage bietet uns ein Blick auf die Zeit, aus der die merkwürdige Verordnung stammt! Es war die Zeit, in der ganze Weingebirge — wie oben berührt, wie aber später ausführlicher dargethan werden soll — wegen Marktschulden verschrieben und ganze Kuh- und Ochsenheerden auf den Margarethamarkt nach Mediasch zum Verkauf getrieben wurden, ohne viel zu unterscheiden, ob die betreffenden Stücke alle nur Schuldnern gehörten, und in der die harten Gläubiger — der „Edling" Alvinczi Peter, oder Lázár Peter, oder Apor, oder die Sendlinge des Udvárhelyer Collegiums, oder der Herr Lieutenant von der Heyden, oder Herr Andreas Wachsmann aus der Hermannstadt, und wie die ungern gesehenen Gäste alle heißen mögen — im Herbste kamen und die süßen Herbstgaben sich selber einfechsten und holten, den armen Leuten nicht einmal soviel zurücklassend, daß sie, wie es im Volksmunde noch heute erzählt wird, sich das „Essiglegeln" füllen und den Zehnten geben konnten und sich höchstens „in der Kind" (hinter dem Ofen) ein „Legeln" verstecken mußten, um bei dem in Aussicht stehenden Kindtaufsschmause, oder an dem geschwornen Montag von dem sauer Erarbeiteten einen Trunk und etwas zum Einfüllen zu haben für den Sittag und Zunfttag, an welchen Tagen man sich doch auch Etwas gönnen mochte! Jene Zeit war es, wo man nach Unterthanenart auf Comitatsboden dem „Edling" nicht nur zu Hause umsonst, sondern auch auf seinem Gute in Puschendorf und sonst bis auf die Marosch hinüber wochenlang „robotten" mußte, und wo darum Viele

sich, als Freie, nicht unter das Jobagyenjoch beugen wollten und von Birthälm lieber auswanderten. Warum, mochten Viele denken, arbeiten, wenn ihr von der Arbeit doch nichts habt? Man war auf den Grad der Niedergeschlagenheit und des Kleinmuthes heruntergesunken, der an die Verzweiflung grenzt, wo man gleichgiltig ist für und gegen Alles, nach nichts fragt und willenlos Alles über sich ergehen läßt! Nicht ob der Faulheit also, als vielmehr ob der aus Verzweiflung stammenden Gleichgiltigkeit gegen Alles, gegen Hab und Gut, ja selbst gegen das Leben, mußte die Obrigkeit Maßregeln ergreifen, daß zumal die verschriebenen Weingärten bearbeitet, die Markt-Schulden endlich getilgt und des „armen Markts völliger Ruin und Untergang" behoben werde.

Doch wie drückend auch die Zeit fast im ganzen Verlaufe des 18. Jahrhunderts für unsern Markt war, und wie mancher „Disput untereinander" und wie manche Unziemlichkeiten auch vorkommen mochten, wir finden unsere Väter doch auch noch immer eines Sinnes, wenn es galt, alte Rechte und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, auftretend bald im bescheidenen Tone des Bittens, bald schärfer hinweisend auf ihr Recht. So auch zur Zeit des Josefinischen Umsturzes alles Bestehenden — auch in Bezug auf Verwaltung und Justizpflege in unserer Heimat! Im Monat December 1784 richtete man folgendes Memorial an „Ihro Excellenz den Hochgebohrnen Freyherrn Herrn v. Bruckenthal, des Großfürstenthums Siebenbürgen Königlichen Gubernator, wie auch an ein Hochlöbliches Siebenbürgisches Königliches Gubernium, Unsre Gnädigst Hochgebietendeste Herrn":

„Unser Markt hat vermöge denen bey uns noch vorseyenden Privilegien, als ein privilegirter Orth, allezeit Seinen Richter und Sein eignes Gericht, sowohl in bürgerlichen wie auch in peinlichen Sachen gehabt, erstere sind auch allemahl lediglich bey solchem Foro aufgenohmen und mit dem Vorbehalt der Appellation an die vorgesetzte Behörde, entschieden, letztere hingegen immer von der löblichen Mediascher Magistratual-Obrigkeit, jedennoch nie anders, als unter Beisitzung unserer Markts-Beamten behandelt und abgethan worden. Daß nun solche unsre Freyheit, zufolge deren neuere Verordnungen, Ihro Majestät auch aufs künftige Allergnädigst zu bestättigen, geruhet haben sollen, haben wir erfahren. Es haben uns aber demohnerachtet

einige, bey dieser neuen Landes-Einrichtung vorgekommene Umstände, zu befürchten veranlasset, daß in unsrer bißherigen Gerechtigkeits-Pflege, durch die Anstellung derer neu angeordneten Herrn V. Judlium eine merckliche Aenderung und Verkürtzung erfolgen dürfte, weßwegen wir denn, in Erwegung der Unschätzbarkeit, derer von unsere Vorfahren, auf uns geerbten Freyheiten, hiemit unterthänigst zu bitten, unterstehen, Euer Excellentz und ein Hochlöbliches Landes-Gubernium geruhe uns und unsre Nachkommenschaft um so mehr in der Fortdauer unsrer Freyheiten und Arth die Gerechtigkeits-Pflege zu verwalten, maaßen selbige weder dem Allerhöchsten Dienst nachtheilig ist, noch Ihro Majestät unserem Landes-Herrn kostbahrer ist, da wegen deren Orths-Richtern keine neüe und mehrere Salarien bezahlet werden, denen Orths-Innwohnern selbsten aber beqwem ist, indehme sie die Gerechtigkeits-Pflege im Orth, von ihren eignen, von ihnen selbst nach Belieben gewählten Richtern, unter sehr geringen Gerichts-Taxen, zu der Zeith, die ihnen am beqwemsten ist, weil diese Richter immer zu Hause und allemahl zu haben sind, da die V. Judlium dagegen in ihren Processen circuliren müssen, und also nicht immer in einem Orth seyn können, auch die Processe solche Sachen betreffen, als Handwercks-Geschäfte, Hauswirthschaft, Ackerbau und dergleichen, welche die Orths-Richter besser verstehn, als die V. Judlium, woher es denn auch gekommen, daß das untergebene Volck mit der bißherigen Gerichts-Pflege, welche ihrer Verfassung und Erwerbs-Mitteln gemäß ist und also zu dessen Gemüthsruhe dienet, gar wohl zufrieden gewesen, und auch noch ist, zu wessen Beweise dienet, daß die mehresten Litiganten mit deren Außsprüchen der hiesigen Gerichtsstelle zufrieden gewesen, und sich selten Appellanten an die höhere Fora ergeben haben, ferner Gnädigst zu belassen, die wir mit aller Ehrfurcht geharren, Eüer Excellentz, Eines Hochlöblichen Landes-Gubernii, unterthänigste Diener, die gesammte Communität des Königl. freyen Marckts Birthelm."

Das Memorial hatte den erwünschten Erfolg. Am 23. December 1784 erfolgte die Resolution: die supplicirende Communität habe die Privilegien in authentischer Abschrift vorzulegen, und ruhig die weiteren Dispositionen abzuwarten, inzwischen aber bei dem Gebrauch ihrer alten Gewohnheiten zu verbleiben[1]). Man blieb beim Alten,

---

[1]) Resolutio: 11467. Supplicans Comunitas Privilegia Sua in Copia Authentica Concernenti Tblae Canc quantocyus exhibenda, uberioresque in hoc Merito dispositiones quiete praestolandas habebit interea vero penes Usum

wartete ruhig ab, was geschehen würde; weitere Dispositionen aber kamen nicht! Es kam das Jahr 1790, in dem der Königsboden seine Rechte wieder erhielt, welche in Begleitung eines fast gleichzeitigen Gubernial-Erlasses vom 12. December 1784 ihm genommen worden waren, wornach „dem Pöbel Pulver zu verkaufen und Gewehre zu halten verboten wurde".

Und als vielleicht durch ein Mißverständniß in Folge der im Jahre 1797 eingeführten Regulation der Mißbrauch sich eingeschlichen, daß die Stuhlsbeamten und städtischen Magistrate über ihre Sphäre griffen und selbst solche Sachen und Processe an sich rissen, die nach den bestehenden Constitutionen durch die Richter und Geschwornen selbst der Gemeinden geschlichtet zu werden hatten, machte diesem Uebergriffe auf Klagen von Birthälm aus ein Allerhöchstes Rescript vom 22. September 1797 auch bei uns ein schnelles Ende [1]).

C. Gerichtliche Entscheidungen. Hexenprocesse.

Sehen wir uns einige Entscheidungen unseres Gerichtes an, so finden wir, daß sich dieselben über alle mögliche Fälle, von dem kleinsten Injurienfalle bis zum größten Verbrechen verbreiten, polizeiliche Gemeinde-Angelegenheiten, Ehrenbeleidigungen, Schuldforderungen, Theilungs- oder Erbprocesse, Ehestreite, Diebstähle, Mord, Schwängerungs- und Hexenprocesse umfassend.

Im Jahre 1591 schreibt unser altes Marktbuch „zu wissen das, was des Danielis Schlosser gebau angelanget, so solcher Nott in der Zeit einfallen würde, so hat die gemeine Macht und Gewalt weg zu reissen und so er es wiederum will bauen, soll es durch seine Kost gebaut werden".

1660 beschließt der Rath, „daß Niemand seine Heerfahrt vom Hofe verkaufen, auch nicht leihen oder schenken, auch aus einem Vierthel in das andere nicht annehmen dürfe", er habe sie selber „geherfahrt" oder auf dem Hofe gefunden „bei schwerer Strafe". „Sondern allenthalben soll die Heerfahrt bei den Höffen verbleiben; Er habe sie geherfahrt oder nicht."

Antiquarum Suarum Consuetudinum permaneat. Ex Reg. M. Prin. Trans. Gubernio. Cibinii 23./12. 1784. Extradatum per Anton Horvath m. p.
„Birth. Marktarchiv."

[1]) Geschäftsprotokoll vom Jahre 1805.

1733 „ist die Georg Sturmin wegen ihrer Verübung der Schmähwort dem Markt Birthälm verfallen 4 fl., vor welches Schindeln gekauft und auf das Pulverhauß aufgeschlagen worden".

Als im Januar 1769 der Schusterbruderschaft aus erheblichen Gründen das gewöhnliche Tanzen vom Pfarrer und Superintendenten Haner nicht erlaubt worden war und die Brüder nun in demonstrativer Weise unter Billigung ihrer Zunftmeister vom Knechtvater aus mit ihren fliegenden Bruderschaftsfahnen unter Rührung der Trommel an die „Höhe" gingen und sich allda recht unverschämt zeigten, trommelten und lärmten, daß man sie im ganzen Markte sehen und hören konnte, wurde ihnen das vom Rath sehr übel vermerkt. Sie wurden mit einer Geldstrafe von 41 fl. 60 Denaren belegt. Und zwar wurden, nachdem die Hälfte ihnen nachgesehen, bestraft:

Der jüngere Zunftmeister, weil er die Brüder zum verbotenen Tanze „angefrischt" hatte, mit 10 fl., der ältere wegen seiner unzeitigen Gelindigkeit mit 1 fl. 20 Denaren, der Knechtvater auch deswegen mit 1 fl. 20 Denaren, die gewesenen Altknechte Mathias Gieb und Michael Bielz mit 2 fl., der Altknecht Andreas Caspari mit 1 fl., der Fahnenträger Johannes Hietsch mit 1 fl. 20 Denaren, der Trommelschläger Simon Radel mit 1 fl. 20 Denaren ꝛc. ꝛc. „Der verwegendste von dieser verwegenen Rotte aber, Johann Steinhäuser wurde mit 15 Lapaden auf der Schwitzbank vor dem Kastell öffentlich abgestraft."

1728 klagt Opre Morarul aus Abtsdorf den Birthälmer Waldhüter Georg Schuller, daß er seinen Sohn im Fettendorfer Walde erschossen und „verlanget Leben vor Leben". Der Beklagte rechtfertigt sich damit, daß des Klägers Sohn auf Birthälmer Hattert Holz gestohlen und auf seinen Ruf: „Stéh moi!" nicht Stand gehalten, sondern auf Abtsdorfer Hattert zu fliehen gesucht habe und beweist dies durch seinen Kameråden Mechel Beller. Und so habe er hinter ihm geschossen, nicht mit Vorsatz ihn zu tödten, „sondern ohngefähr und auß übereilung . . . . weilen jener nicht anhalten wollen". Sich berufend auf Mun. B. 4. Tit. 3, §. 2, 1, bittet er diesen Casum wohl zu überlegen und beschwert sich darüber, „daß er bis in die neunte Woche in Eisen und Banden und in so schwerem und hartem Gefängniß gefangen gehalten werde und in so langer Zeit niemals an das Recht gekommen, wider welches er soleniter protestire mit Vorbehalt des Ersatzes aller Ausgaben".

Man urtheilt: „Demnach sowohl aus der Praeposition Actoris, als auch Replic des Inctus, wie auch beider Allegationen und gestellten Zeugen klahr und offenbar gnugsam zu ersehen ist, daß A. — der Kläger — in öffentlichem Diebstahl ergriffen, da sich aber nicht hat wollen lassen fangen, so hat Beklagter auch in Flagranti geschossen (aber nicht im Willen ihn todt zu schießen), und ist auch troffen, daß er bald todt geblieben; da Beklagter solches nun nicht vorsätzlich gethan, wirdt ihme das Leben gelassen, aber den erschossenen mit 40 ufl., weiln er sich ja zu keiner gegenwähr gestelt, den hinterbliebenen versehnen und zur Straff auch 40 ufl. — hingegen wird erkanndt, wie J. (der Beklagte) den Hinterbliebenen den erschossenen sehnet, alß werden die hinterbliebenen auch den Diebstahl mit 40 ufl. sein schuldig zu bezahlen und ein jedes seine Unkosten trage."

1728 hatte Johannes Wagner seine Frau „dermaßen mit schlegen tractiret", daß sie an den Schlägen „nach etlichen Stunden ihr Leben eingebüßt". Der Beklagte gesteht, daß er wegen eines Pacatels mit seinem Weibe zusammen gekommen und ihr einen Streich über S. V. Gesäß gegeben, von wo sie vielleicht die „schwarzen Strämen" bekommen; er „könne sich aber nicht einbilden, daß sie von den solte sein gestorben".

Deliberatum: „Da man nicht sicher ist, ob nicht auch kränkliche Zufälle in der Verstorbenen Leib verborgen gewesen oder auch nach geschehenen Schlegen ein jelicher Zufall sich eingefunden und da nach Stat. B. 4. T. 1. §. 4 es besser sei, daß die Uebelthat eine Zeitlang ungestraft bleibe, denn das Jemandt mit Urtheil übereilet werde; so solle Beklagter zwar an dem Leben geschonet, doch aber mit Leibes Züchtigung beleget werden, und zwar wirdt er zu einem jährigen Arrest bei Wasser und Brodt condemnirt. Damit er aber sein übeles Leben in ein besseres verwandeln möge, sollen ihm monatlich 40 strich schläge auff offenem Markt gegeben werden; Gerichtskosten soll er bonificiren mit 5 fl. und das Alles von Rechts wegen."

1728 am 11. Juni klagt Anna Fultz über Katharina Maurer: „Es ist am verwichenen Pfingsttag geschehen, daß Katharina Maurer mir begegnet, mir von meiner Hand ein Ring verlangt zu sehen, worauf sie gleich gesagt, wie ich ihr sie gegeben, du Luder, sie gehört nicht vor dich, ich könne sie wohl, du hast sie verstohlen, ich sie aber ihr nicht wollte lassen, so riß sie mir das tuch zusammt dem Borten vom Kopf herunter und schlug mich zur erden, daß ich unter ihren Händen lag und onmächtig wahr meines Lebens."

Deliberat: „Weile es klar ist, daß der Incta Pars (die Beschuldigte) zu diesem Zank ursach gegeben, indem sie eine fremde Ring bei sich nicht macht hat zu halten, womit sie auch eine Gewalt begangen und also auch zur straff wird 1 fl. schuldig sein, daß die Incta (Beklagte) aber der Klägerin den Borten herunter geschlagen wirdt zur poen 5 fl. Inctae pars (der Beklagten) dictiret und der Klägerin vor Mühe und ankosten 50 Denare und das Haupttuch auch bezahlen."

1729 klagt Agnetha Briebrecherin die Andreas Fleischerin an, daß diese von ihr ausgesagt, sie habe drei Kinder getödtet und sie wolle auch die Stelle zeigen, wo sie selbige begraben habe. Andreas Fleischerin gibt an, die Anna Adami habe ihr gesagt, „daß die Briebrecherin ein kindt Spannen lang von 21 Wochen von sich getrieben und sie hätte ihr aus ihrem Garten zum Trunk verbotenen Baum (Sattelbaum) gegeben."

„Nachdem es erhellet durch gestellte Zeugen, sowohl von Anna Fleischer als auch von Anna Adami, daß beide Parten schändliche ja gar tödtliche schmeh Worte über oft erwähntes Ehrliche Weib außgesprochen, da sie ihr nun solches nicht können beweisen, so wird erkannt, daß die Anna Adami, weil sie es doch ehnder ausbracht als Andreas Fleischerin, auch mit solcher verbotenen Mitteln umgegangen zur poen 40 fl. und Andreas Fleischerin 20 fl. soll verfallen juxta Mun. B. 4. T. 5. §. 1. et B. 4. T. 1. §. 8. und eine jede Part soll seine Unkosten tragen und der beleidigten person am gehörigen Ort die ehre wiederumbgeben."

Andreas Fleischerin apellirt in Faciem Ampl. Senat. Mediensis.

Nachdem nun von beiden Parteien Zeugen vorgebracht worden, „erscheinen Andreas Fleischerin als Klägerin und Anna Adami als Incta (Beklagte von Fleischerin selber) am 12. Februar 1730 vor Gericht und wird Agnetha Briebrecher secundum Fassiones Testium coram duarum Deputat. Senatorum Mediensium in sede nostra Judiciaria examiniret; abnegiret aber alle Circumstantien so Fatentes ausgesaget haben; de caetero wirdt selbige mit Anna Adami confrontiret und es hat dieselbe alles der Briebrecherin, was sie sub dato 11. Februar in Judicio gestanden bewiesen, selbige aber, wie sie alle Fassiones Testium abnegiret also negiret sie auch dieses".

Die Parteien „werden nun gefragt, ob sie sich mit der Sentenz begnügen würden, welche in praesentia Dr. Delegatorum Mediensium

ausgesprochen werde, oder wollten sie nacher Mediaß transportirt wissen; worauf sie antworten, daß sie gerne wollten, daß die Sache hier ausgemacht werden möchte".

Da nun dafür gehalten wird, „daß durch ihr (der Briebrecherin) lehnen (Leugnen) nicht alle Fassiones falsch wehren, woraus folget, daß sie Causa principalis dieser thädig gewesen, hatt sie sich mit Worten und Umbständen 10 fl. auf den Haltz gezogen", d. h. wird die Briebrecherin selbst mit 10 fl. bestraft. Andreas Fleischerin wird auch auf 10 fl., die Geklagte Adami auf 20 fl. gestraft.

1735 beschuldigt Sara Schilling den Johann Fleischer jun., Fleischhacker, daß er mit ihr „Hurerey" getrieben.

Weil die Anschuldigung nicht hinreichend bewiesen wird, wird Fleischer freigesprochen, nachdem beide lange „in hartem Arrest gehalten" und Klägerin zur Tragung der Gerichtskosten in 12 fl. verurtheilt worden.

Das letzte in Birthälm gefällte und vollzogene Todesurtheil datirt vom Jahre 1780. Während einer in der Kirche durch den Tischlermeister Konradt vollzogenen Tischlerarbeit waren aus der in der Sacristei befindlichen Lade mehrere der Kirche und der Predigerwitwe Mehrbrod (letzterer 200 fl.) gehörige Gelder und Pretiosen gestohlen worden. Der Verdacht fiel auf den in der Kirche arbeitenden Konradt. Er wurde verhört und jahrelang unter Aufsicht gehalten. Da stellte sich endlich als Dieb heraus: Jacob Schuster, der Stiefsohn des hiesigen Leinwebers Gottfried Pasch. Er wurde zum Tode am Galgen durch den Strang verurtheilt und der Entseelte wurde verbrannt. Der auf diese Weise von dem ihm so sehr auf dem Herzen lastenden Verdachte befreite grundehrliche Tischlermeister Konradt lieferte zu dem Scheiterhaufen in der Freude über das an den Tag gekommene ihm angethane Unrecht 1 Klafter Holz und 1 Fuhr Stroh.

In dem am 21. November 1780 mit dem Stiefvater des Diebes Gottfried Pasch abgeschlossenen Vergleiche erhielt Frau Prediger Mehrbrod von „ihren abhanden gekommenen 200 fl.:

1. in Ducaten	15	fl.	36 Dr.
2. von des Hingerichteten Pelz	2	„	70 „
3. von einer Flinten . . .	2	„	04 „
4. baar Geld	8	„	— „
Summa .	50	fl.	10 Dr.

zurück", während Pasch über den Restbetrag von 149 fl. 90 Dr. eine Obligation einlegte, Haus und Grundstücke darin verpfändend.

Ein Proceß anderer Art kam im Jahre 1785 — also zur Zeit der Josefinischen Comitatseintheilung — im Wege der Appellation von unserem Amte bis vor die „Tafel der Hermannstädter Gespannschaft". Das in der Steingasse befindliche, von der Straße bis zum Bache führende Gäßchen war nämlich im Laufe der vorangegangenen unruhigen Zeiten durch die Nachbarn Bielz und Orend eingegangen, respective durch ihre Höfe eingenommen worden. Da klagte denn die Steingässer Nachbarschaft, als die Einwohnerzahl Birthälms abermals zunahm, die genannten beiden Angrenzer des seit jeher bestandenen Gäßchens bei unserem Gerichte an, da das Gäßchen bei „etwaiger Feuersgefahr in Absicht der öffentlichen Ortssicherheit nothwendig sei". — „Auf Anordnung Titherrn Vice-Gespann Herrn Michael von Heydendorff wurde das Gäßchen klafterweis abgemessen" und die Hermannstädter Gespannschaftstafel gab in ihrem Urtheil vom 31. Januar 1786 Nr. 211 den Klägern Recht [1]).

Wie ernst und würdig auch die Eheprocesse vor dem Civilgerichte, und zwar vor unserem Gerichte geführt wurden wie also die oft gehörte Behauptung nicht ganz richtig ist, daß die Civilgerichte schnell und leicht geschieden hätten, beweist ein in den Acten unseres Archives vorfindlicher Ehescheidungsproceß vom Jahre 1802.

Sofia geborne Loeprich, verehelichte Georg Heinrich, hiesigen Schusters, gebürtig aus Abtsdorf, kommt am 27. November 1802 vor das Gericht und klagt, daß noch vor drei Jahren ihr Mann Georg Heinrich sie verlassen habe und nach Abtsdorf gegangen sei, und daß er seit der Zeit nie mehr nach ihr gefragt habe.

Die Parteien werden laut §§. 50 und 52 des Josefinischen Ehepatentes zur Wiedervereinigung an den Pfarrer gewiesen.

Dieser gibt am 1. December ein Attestat, daß er die Wiedervereinigung der streitenden Parteien mehrmals aber immer vergebens versucht habe.

Am 4. December produciren die Parteien jenes Attestat und erscheinen wieder vor Gericht.

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 42.

Sie werden auch hier nochmals zur Vereinigung aufgefordert. Klägerin beweist nun ziffermäßig ihres Mannes schlechte Wirthschaft.

Am 4. und 10. December stehen die Parteien abermals vor Gericht und immer wieder werden sie zur reiflicheren Ueberlegung der Sache entlassen.

Erst nachdem die Frau wiederholt erklärt, „ihr Mann hätte in sie eine Hauptabneigung gepflanzt", und nachdem in einer schriftlichen „Verzichtleistung nach reifer Ueberlegung" feierlich beurkundet

der Beklagte: daß er Verzicht leiste auf seiner Gattin ganzes ererbtes rc. Vermögen, und daß ihr Kind bei der Mutter verbleiben solle, falls sie nicht mehr heirate, und ihn aber beerben solle;

die Klägerin: daß sie nichts an ihren Mann, auch nichts an Kinderzucht fordern, und daß sie auf das Kind gut sorgen wolle — werden die Parteien, nachdem sie nochmals zur Vereinigung gemahnt worden und eine Zeitfrist zur Prüfung erhalten hatten, nach §§. 56 bis 59 des Josefinischen Ehepatentes geschieden.

Im Jahre 1815 entscheidet das Gericht über einen Erbstreit, indem die Erben des kinderlos gestorbenen griechisch-orientalischen Insassen George Flore, der der griechisch-orientalischen Kirche einen Weingarten vermacht hatte, dessen Testament angriffen, zu Gunsten der Kirche, d. i. im Sinne des Testators.

Noch bis in die neuere Zeit herunter schwebte vor unserem Gericht die viele Jahre dauernde Verhandlung einer Anklage „wegen Verweigerung angelobter und thätig bewiesener Ehe".

Elise Hamburger aus Wien hatte nämlich im Jahre 1824 vor dem Mediascher Magistrate gegen Petrus Wachsmann, hiesigen „Chyrurgus" die Klage erhoben, daß er ihr, die von ihm einen Sohn habe, die Ehe versprochen, so daß sie in Folge dieses Versprechens mit ihrem zweijährigen Knaben sogar von Wien herunter gekommen sei und daß er nun sein Wort nicht halten wolle. Der Mediascher Magistrat wies die Klage „an das Ehrsame Marktgericht als das Forum competens, welches die geführte Klage nach Vorschrift des Stat. Gesetzes praeferenter verhandeln und unter Leitung des betreffenden Inspectors entscheiden wird". Das Gericht urtheilt nach schriftlich geführter ausführlicher Replik und Duplik als erste Instanz und die Sache kommt im Wege der Appellation an höhere Instanzen

und noch bis zum Jahre 1848 zu keinem Ende. Zuletzt aber verlor die Klägerin gegen eine kleine Abfindung!

1804 stand eine Mordbrennerin, Maria Denndorfer, vor den Gerichtsschranken.

„Im Jahre 1804 den 2. Mai Nachmittag ergab sich", schreibt der fleißige und geschickte Notär West, „ein heftiger Brand, wodurch vom Höhen-Gäßchen bis zur Linden-Kirch (Friedhof) alle Höfe in der Wuth des Brandes verfallen." Dem Weiterschreiten des Feuers machten „die dicht begrünt gewesenen Lindenbäume" Einhalt. Schon am 11. Juli folgte ein noch schrecklicherer Brand. „Er nahm den Anfang aus dem Martin Denndorfer'schen (jetzt Platz'schen) Hause (Nr. 236), wodurch die Morgenseite daselbsten diesseits und jenseits des Baches sammt Kirch-Gäßchen, Hirsengasse und der Pfarrer-Meyerhof durch die Wuth der Flammen erschrecklich aufging und dergestalten verzehret wird, daß viele der Inwohner, die Anderen zur Aushülfe geeilt, bei ihrer Zurückkehr nichts mehr als die leeren Stätten, wo sie ihre Wohnung gehabt, mit Vermissung ihres ganzen Vermögens gefunden haben. Die Burg ward auch vom Brand angefallen und viele Zehntschaften mit Frucht und mehreren Habseligkeiten wurden gänzlich verzehret. Einhundert und fünfzehn Einwohner hatten in den 2 Bränden ihr Hab und Gut verloren. Noch zu 3 malen versuchte die nämliche verruchte Hand, denn es war klar, daß das Feuer stets angelegt war, das gleiche Schauspiel zu wiederholen. Doch stets hatte man rechtzeitig den Brand unterdrückt." Der fünfte Versuch in dem Hof des Mich. Nadel, dicht neben dem Salzgässerbrunnen, führte endlich zur Entdeckung der Mordbrennerin — „nie gedacht, daß die Strafgerichte durch ein Kind von 14 Jahren so schrecklich über Birthälm ergangen".

„Ein schlecht erzogenes Mädchen und Tochter des hiesigen Inwohners Petrus Denndorfer, eines geheimen schalkhaften Vaters und bößgearteten Mutter, unterlag in seiner frühen Jugend, vermög der in Gegenwart des Magistratual Commissairs Herren Widmann erfolgten Untersuchung allen Lastern, hauptsächlich der Dieberei und Hurerei, wodurch es, nachdem es von guten Nachbarn und christlichen Anverwandten um dergleichen Unthaten nur kindisch bestraft worden, den Anlaß genommen hatte, sich selbsten ein Genüge zu thun . . . . und endlich die Schuld des Mordbrennens auf die boshafte Mutter wälzte und

beharrlich darauf verblieb. Der Vater, die Mutter und Großmutter waren bereits einem schweren Geldes-Diebstahl unterlegen, den sie mit Beyrathung der Großmutter durch falsche Schlüsselverfertigung an dem mütterlichen Großvater begangen hatten, welchen zugleich diese unglückliche Tochter Maria Denndorfer als Mordbrennerin an den Tag legte. Sämmtliche böse Menschen werden also nach Maßgabe ihres Verbrechens, nämlich der Vater auf 4 Jahre, die Mutter auf 6 Jahre und die Großmutter auf 2 Jahr zum Zuchthaus (in Mediasch) die Mordbennerin aber zum Szamos-Ujvárer-Arrest auf 10 Jahre verurtheilet, und auch in Vollzug gebracht," nachdem Letztere zum Abschrecken für Alle auf öffentlichem Markt vor der Burghüterwohnung zuvor mit 24 „Lapaden tractirt" worden war.

Doch hiemit war das Gericht über die unglückliche Familie nicht geschlossen. Die Gemeinde beschloß diese böse Menschen nach ihrer Rückkehr, sowie die noch übrigen Kinder nicht mehr im Orte zu dulden und legte diesen Beschluß im Wege des Magistrates zur weitern Veranlassung dem löblichen Gubernium vor. Das Gubernium ordnete nun beim Magistrate an:

a) den Vermögensstand des verurtheilten Denndorfer conscribiren zu lassen,

b) nebst Bericht über Alter und Eigenschaften der Denndorfer'schen Kinder zu untersuchen, welches von den Kindern zur Führung der Wirthschaft am geeignetsten sei, und

c) von Birthälm die Meinung darüber abzuholen, an welchen Ort die von Birthälm zu präscribirende Petrus Denndorfer'sche Familie angesiedelt werden könnte.

In Folge Magistratual-Auftrages vom 31. Januar 1806 berichtete man unterm 19. Februar 1806:

a) über das Vermögen, daß es 2381 fl. 83 Dr. aufweise,

b) über die Eigenschaften der Kinder:

1. Der älteste $12^5/_{12}$ Jahre alte Sohn Petrus sei ein eigensinniger Knabe, der heimlichen Gram von sich blicken lasse, indem er z. B. seinen Beleidiger, um nicht abgestraft werden zu können, nicht öffentlich in Gesellschaft, sondern „heimlich mit Aufpassen sich selbsten zur Genüge abzustrafen suche".

2. Die ältere $10^3/_4$ Jahre alte Tochter Rosina solle schon in ihrem jugendlichen Alter nach gemeinem Gerede dem Laster der Unkeuschheit zugethan sein.

3. Die jüngere $7^{6}/_{12}$ Jahre alte Katharina sei schon dem Diebstahl und derlei Heimlichkeiten ergeben befunden, welches Laster bei ihr auch bereits durch seine Hochwürden gerügt und zur Bestrafung den Lehrern überlassen worden sei.

Die Verbannung der Familie jedoch erfolgte nicht, denn die oben genannten Kinder waren später Bürger und Bürgerinnen in unserem Markte.

So wurden alle Vergehen hier untersucht und abgeurtheilt.

Nur in seltenen Fällen zumal in die allgemeine Ordnung betreffenden Angelegenheiten ordnete der Magistrat eine sofortige Ueberlieferung von Uebertretern an ihn an. So im Jahr 1778. Unter dem 10. December schreibt und ordnet der Magistrat an: „Nachdem man vernimmt, daß bei dem heurigen von Gott reichlich mitgetheilten Weinseegen in den Stuhlsortschaften tagtäglich sehr viele besoffene Leuthe, welche die Gaben des Höchsten auf eine dem Christen höchst unanständige und bestrafungswürdige Art und Weise mißbrauchten, gefunden worden, wodurch sich auch einige Unglücksfälle ereignet; so findet der Magistrat vor unumgänglich nöthig, diesem Laster allmöglichen Einhalt zu thun. Es werden demnach sämmtliche Stuhlsbeamte ermahnt, daß sie sich selbsten des übermäßigen Trinkens enthalten und ihren Gemeinden als Vorgesetzte zum Spiegel dienen mögen, und dann zweitens befehligt, auf ihre unterhabende Stuhls-Insassen Achtung zu haben, und diejenigen, welche sich ohne Scheu der Trunkenheit überlassen, ohne Ansehen der Person zu binden, herein bei das löbliche Judicat zu schicken, allwo sie ohne Nachsicht zur Nüchternheit durch eine körperliche Strafe sollen angewiesen werden."

In den zwei Jahren 1797 und 1798 allein waren in unserem Arreste nicht weniger als 26 Arrestanten — oft längere Zeit — gehalten und verpflegt worden, worüber man nach Mediasch berichtet und Rechnung legt.

Zu den interessantesten Verhandlungen vor unserem Gerichte gehören diejenigen über das Hexenwesen. Aus der kurzen Zeit, aus der wir ein zusammenhängendes Protokoll über die Gerichtsverhandlungen unseres Marktes besitzen, d. i. aus der Zeit vom Jahre 1728—1736, kommen vier Hexen- und „Truden"-Processe vor. Und wenn unter diesen auch kein Urtheil auf den Tod lautet, so beweisen Aussagen bei

Zeugenverhören doch, daß solche früher stattgefunden haben und auch vollzogen worden sind. Sie beweisen, daß auch bei uns die Nadel-, Waag- und Wasserprobe an den unglücklichen Opfern des Aberglaubens ihre Anwendung gefunden habe, daß auch bei uns vorhanden waren: jenes zur Ausrenkung der Glieder dienende Marterwerkzeug, die Tortur, wobei die Hände mit einem Seil rückwärts verkehrt so weit hinaufgezogen wurden, bis sie über dem Kopf verkehrt standen; der Daumenstock, zwischen welchen die Daumen geschraubt wurden, bis das Blut zwischen den Nägeln hervorspritzte; die spanischen Stiefel, in welchen man Beine und Waden zusammenpreßte, bis oft die Knochen brachen; die Zangen, mit denen man, nachdem sie glühend gemacht, die Leugnenden an den empfindlichsten Stellen des Körpers zwickte rc. rc. Zur Vornahme der Wasserprobe dienten Fischteiche und Mühlweiher. Und die Häufigkeit solcher Processe beweist, wie sehr dieser Aberglaube auch bei uns noch verbreitet war und wie tief er in den Herzen unserer Vorfahren noch wurzelte. Sie bezeugt, wie derselbe auch vor dem Bischofssitze nicht erblaßte, wie auch dieser ihn noch nicht zu bannen vermochte zu einer Zeit, wo die Hexenprocesse auch im Sachsenlande immer seltener zu werden anfingen[1]).

Da die Sache auch eine weitere culturhistorische Bedeutung hat, so erwähnen wir einige Fälle zum Theil in größerer Ausführlichkeit.

1. Am 26. Juni 1728 erscheint Katharina Maurerin vor dem Gericht und klagt über die Anna Fultzin: „Es hat in den verwichenen Pfingstfeiertägen diese Incta (Angeklagte) mich eine verpfluchte Trudt gescholten, welche injurie mich an Leib und Leben angreifet, dafern mir selbige solches beweisen kann, verlange vor einem Ehrsamen Gericht mir diese Worte mit genugsamen authentischen Zeugen zu beweisen, daß ich ihr jemahlen oder denen ihrigen mit Hexerey einigen Schaden zugefüget oder auch andern Leuten, so will ich gerne darumb leyden, wofern sie aber ihre ausgespiehenen Worte mir nicht beweiset, so verlange juxta Stat. B. 4. T. 1. §. 8. sub sollenissima Prot. Poenam Talionis, und zwar corporalem rc. rc."

Nach Vernehmen mehrerer Zeugen, wobei die Angeklagte sich ausweist, daß sie solches von der G. Adamiin gehört, urtheilt das Gericht: „Weiln es klar erhellet, daß Incta pars die Klägerin ein Trudt gescholten . . . ., so wirdt auf's gnädigste erkannt,

[1]) Der letzte Hexenbrand in Siebenbürgen fand in Mediasch und Maros-Vásárhely im Jahre 1752 statt.

daß Beklagte mit 2 ehrlichen Männern juxta Stat. B. 4. T. 5. §. 1. die Ehre wiederum an dem Orth geben, da Anklägerin ist geschmäht worden."

2. Im nämlichen Jahre klagt Peter Czekelius, daß ihn Anna Fultzin der Hexerei beschuldigt. Deliberat: „Es wirdt zum rechten erkannt, daß dieweilen Bekl. nicht das Geringste kann erweisen zur Hexereÿ; so soll Bekl. auf offenem Markt widerrufen und dem Kläger mit zwei ehrlichen Männern allen unmuth abbitten, Procuratorlohn zahlen fl. 10, an Kosten 3 fl. 53 Dr."

3. Am 26. Januar 1732 sagt Stephan Dengel (Glöckner) gegen Georg Lietschel's Weib vor Gericht aus: „Weise Herrn Judices! nachdem wir lebendig getödtet worden, denn ein gemein Laster ist, daß etliche oftmals auß muthwillen frommer Leute ehren pflegen zu verletzen, wie denn geschehen von Georg Litschel's Weib, welche den 21. dieses monats und jahrs im Schulgeßeken mein Weib mit folgenden Worten angeredet: du bist eine trudt, du hast meine Tochter getödtet, du wirst auch eine trudt verbleiben 2c."

Darüber entsteht ein langer großartiger Proceß, in dem Dengel sich den Peter Wachsmann zum Advocaten plenipotentioniret und in dem nicht weniger als 80 Zeugen vernommen werden.

Agnetha Stennerin, 70 Jahre alt, sagt aus, sie habe nichts Anderes gehört, „außer daß ihr Eidam währe kommen und gesagt: die truden hätten seinem Weib das Hertz außgenohmen und getödtet, das hat die Litschelin mir gesagt".

Anna Herberdin, 22 Jahre alt, sagt aus: „Die Litschelin sagt zu mir, in der Nacht wie ihre Tochter gestorben, währe ein solch getrümmer in ihrem Hofe gewesen, und ihr Sohn Johannes währe hinein kommen und gesagt, es wäre ein Weib auff dem Stall nur im Hemmet gesessen; worauff sagt sie, ich habe nur die Gedanken, die Klecknerin (Glöcknerin) hat mir mein Kind gethödtet, weiln sie so plötzlich gestorben ist".

Petrus Scherer und Katharina Helwig: sie hätten es „aus des Kleckner seinem Munde gehört, daß er von seiner Frau gesagt: „sie hurret mit dem Teufel"[1]).

Sofia Bunessin: ihre Schwiegermutter hätte einmal gesagt: „denkt ich soll wieder mit der trudt, der alten Cantorin, backen; sie

---

[1]) Mit dem Teufel Umgang, Buhlschaft treiben, ist ein Merkmal der Hexen.

bringt alt nur in einem trügelchen teig und wenn's gebacken ist, so müssen's ihrer zwei tragen!"

Honnes Oltzner, 50 Jahr alt, sagt aus: „In der vergangenen Nacht 8 Tag bin ich bei des alten Kleckner seinem Thor umb 11 Uhr vorbeigegangen, da habe gesehen mit Augen, daß ein groß Braußen vom Markt herzu als redent kommen, ausgesehen als menschen, vorschnell aber habe nichts recht können ansehen und hören, dasselbige hat sich vor des Kleckner seine trep nieder gelassen."

Johannes Greinin, 54 Jahre alt: „Von der verstorbenen Comnerin habe gehört, daß sie gesagt, die Cantorin ist nur eine trudt, denn ihr Fiechen (Sofia) hat zu unserem Fiechen gesagt, sie fliegen öfters auff Magarey bei ihre Schwester, auch sonsten fliegen sie weit hin und her[1]).

Sofia Brobanderin, 56 Jahre alt: „Ich habe gehört, daß der Stinne Merten zu meinem Vater sagte, man hätte die alte Cantorin eingesagt[2]) bei der Tortur der Nadel On und der Gyermehen".

Eva Bellerin, 49 Jahre alt: „Wie man die Mayerin hat verbrannt, so ist mein Palku (Paul) aus der Schulen nach hauß kommen und gesagt, er währe auff dem Dachgebinn gewesen, wie man sie hätte gemartert, da hätte sie die alte Cantorin sammt ihrer Tochter eingesagt".

Nach all dieser Zeugen-Aussagen scheint „die teubelische Hurerey und Hexerei" der Angeklagten zu einer Zeit, wo der Hexenglauben oder wenigstens das Hexenverbrennen seltener vorzukommen anfing, nicht genug bewiesen zu sein. Das eigentliche Urtheil liegt aber leider nicht vor!

---

4. 1732 klagt D. G. Grau, Juratus, gegen G. Kirschner's Gattin Katharina: „Es ist diese Incta in mein Hauß kommen in voller Furie und gesagt: wenn E. W. Frau krank ist, hat sie alln weil mit Hexen und Zaubereien zu thun. Item sagt sie: man muß E. W. Frau und

[1]) Die Hexensalbe, vom Teufel gemacht und erhalten, verbunden mit Anrufungen des Teufels, verleiht den Hexen die Flugkraft. Vergl. Müller's „Beiträge zur Gesch. des Hexenglaubens", rc. S. 57.

[2]) Wenn die der Hexerei Angeklagten gemartert wurden oder in der Tortur waren, so gaben sie entweder auf die Frage nach Mitschuldigen und Theilnehmern am Hexensabbath oder in ihrem Schmerze von selbst auch Andere an und dies nannte man „einsagen"!

mich in Teich führen und ins Wasser werfen, da wirdt man sehen, welche die größte Hexe wirdt sein; man wüsse auch nicht, wer meiner Frau Eltern gewesen. Wenn ich E. W. Frau zu Hause gefunden, wolte ich ihr das angesicht vor die Füße gerißen haben und zu stin todt geschlagen haben."

Grau nimmt sich später einen Advocaten, betreibt aber selber die Sache, vielleicht mit Fleiß, nicht und entschuldigt sich damit, daß des Advocaten Kind schwer krank sei. Hierauf urtheilt das Gericht, diese Ursache zur Aussetzung des Processes wäre wohl „genugsame Entschuldigung, soll es sich aber anders befinden, so soll Kl. zur Poen von fl. 3 verfallen".

Der Ausgang des Processes ist auch nicht bekannt.

D. Strafen und Strafmittel.

In den Männern, von denen die obigen und andere Straffälle verhandelt wurden, erscheinen uns ernste und würdige Charaktere. Hart und streng waren die von ihnen verhängten Strafen, aber auch nachsichtig und mild ihr Urtheil, wo Gründe dafür obwalteten!

Und „da es besser sei, daß die Uebelthat eine Zeitlang ungestraft bleibe, denn das Jemand mit — ungerechtem — Urtheil übereilet würde", strafte man auch lieber zu gelinde, wie z. B. jenen Wagner, der die Gattin zu Tode geschlagen[1]), oder man behielt nur ein aufmerksames Auge, wo kein Beweis vorlag, wie bei jenem des Kirchenraubes verdächtigen Tischlermeister Konradt[2]).

Die harte und strenge Bestrafung aber lag im Geiste der Zeit, begründet zum Theil auch durch die Theorie von der Strafe, nach welcher diese weniger zur Besserung des Schuldigen, obgleich unsere Richter bei dem genannten Wagner auch darauf reflectiren, als vielmehr als Abschreckungsmittel für die Nebenmenschen dienen sollte. Darum wurden die Strafen auch in der Regel öffentlich, meistens auf dem Markte vollzogen. Warum nachsichtig sein oder, wie man sich oft fälschlich ausdrückt, Humanität gelten lassen, sagte man, gegen den, der selber inhuman gegen seine Nebenmenschen auftritt und ihnen Gut und Leben raubt? Wer selber inhuman ist, verwirkt den Anspruch auf Humanität oder besser gesagt auf Nachsicht gegen sich selber.

---

[1]) Siehe Seite 128.

[2]) Siehe Seite 130.

Besonders freigebig war man mit der körperlichen Bestrafung oder mit den „Stockstreichen“, „Lapaden“ genannt.

Verordnete doch auch der Mediascher Magistrat vom 7. März 1767, „daß ohnnachläßlich Jeder Insaß „Teutsche“ und „Walachen“ 12 Lapaden zur Strafe bekommen sollten, während die Hannen, die ihre Schuldigkeit dießfalls nicht thäten und nur im Geringsten nachlässig und parteiisch befunden würden, 12 U. fl. zur Strafe einbüßen würden, wenn bis nächsten Margarethä nicht Jeder ohne Ausnahme 10 Krähen- 10 Dohlen- 10 Aelstern- 10 Leistern- 50 Spatzen-Köpfe und eben so viele Eier von jeder Sorte einliefere“ [1]). Und untergeordnetere Stellen sollten milder verfahren!

Als im Jahre 1806 beim Führen der Zehntfrucht auf den Friedhof der Faßbinder Johann Heltmann sich dem Hannen Andreas Werner widersetzt und ihn nach einem erhaltenen Stockstreiche angefallen hatte, entging er nur mit Mühe den 24 Stockstreichen und wurde nur mit dreimal 24 Stunden Arrest bei Wasser und Brot bestraft.

Auf dem Markte, auf dem damals höheren Hügel als jetzt, vor dem alten Friedhofs-Eingange stand der gemauerte Pranger, etwa 6 Meter hoch, in der oberen Hälfte mit 3 Nischen, in deren jeder sich ein eisernes Band (Halsband) befand. Daneben ein großes hölzernes Pferd, dann eine Vorrichtung aus eichenen beweglichen Planken übereinander mit drei Löchern und ein dickes Kreuzholz. Die „Schwitzbank“, unter dem Thore des Richters aufbewahrt, zeigte dem Vorübergehenden und Fremden schon an, wo der Richter wohne.

Von dem Gefängnisse aber sagt die Allodialrechnung vom Jahre 1765: „Im Kastell ist eine sehr tiefe Grube als Arrest, welcher die Zusammenfallung derer umstehenden Mauern den fölligen Umsturtz drohet, dahero diese Grube ausgefüllet und statt dieses Arrestes zwey neue Gewölbe aufgebauet worden, worauf Folgendes verwendet ist 34 fl. 24 kr.“

Es stimmt diese Schilderung überraschend überein mit einer Schilderung des Gefängnißwesens in Deutschland zu jener Zeit: „In dicken starken Thürmen, in Gewölben, Kellern oder sonst tiefen Gruben sind gemeinlich die Gefängnisse. . . . Etliche haben fünfzehn, zwanzig, dreißig Klafter tiefe Gruben, wie Brunnen oder Keller, die auf's allerstärkest gemauert sind, oben im Gewölbe mit engen

[1]) Eine Verordnung, die später oft, z. B. auch im Jahre 1785 zur Zeit der Josefinischen Aenderungen, dann 1806, 1807, 1816 wiederholt wurde.

Löchern und starken Thüren oder Geramtsten; dadurch lassen sie die Gefangenen mit Stricken hinunter und ziehen sie, wenn sie wollen, also wieder heraus."

In der That mit Recht konnte sich also jener Schuller über „hartes Gefängniß" beklagen, welcher den Abtsdorfer Holzdieben erschossen hatte![1])

Das an Stelle dieses Gefängnisses im Jahre 1765 getretene neue gibt denen unter uns, die es noch bis in die 1840er Jahre gesehen haben, eine Vorstellung davon, welchen Begriff man von einem „besseren Arreste" damals hatte.

Das eine jener beiden erwähnten „Gewölbe" war ein etwa 1·40 Meter breiter, 4 Meter langer, 2 Meter hoher Gang, der in einer kleinen, vielleicht 1·50 Meter hohen Thüre neben dem alten eben an Stelle des jetzigen Aufgangs sich befindenden Aufgange zur Kirche nach außen mündete, über welcher ein kleines, etwa 0·40 Meter im Quadrat großes stark vergittertes Fenster einige Lichtstrahlen eindringen ließ, während er rückwärts in das zweite, etwas größere „Gewölbe" führte, wohin nie ein Lichtstrahl dringen konnte.

Einen eigenen Scharfrichter hatte Birthälm nicht; es zahlte an den Mediascher Scharfrichter ein „Jahres-Gehalt" von 50 Dr. bis 1 fl. und holte sich ihn nach Bedarf heraus.

In jene Nischen am Pranger, befestigt mit dem eisernen Halsband, oder „auff das Kreutz Holz" aber wurden gestellt, oder auf das hölzerne Pferd gesetzt, oder in die Planken mit Hals und Händen oder Füßen in sitzender, gebückter Stellung eingeschlossen (was man im Stock sitzen hieß), wie es in den Instructions-Punkten vom Jahre 1717 (Urkundenbuch Nr. 33) heißt, „Andern zum Spectakel", diejenigen, welche, sei es wegen eines Vergehens oder wegen Nichteinzahlung der Steuern ꝛc., bestraft wurden. Und den Gassenbuben war es unverwehrt, an solchen „Ausgestellten" mit Stein- und Morastbewerfen u. s. w. ihren rohen Muthwillen zu treiben. Dem Volke verhaßte Personen waren selbst, wie dies auch in England der Fall war, ihres Lebens nicht sicher. Eine gelindere Strafe war, wenn man auf eine herbeigeholte „Bitt" (Boding) gestellt wurde!

Der Galgen oder das „Halsgericht" krönte noch bis zum Jahre 1848 die Höhe des „Galgenberges". Ein „neues Gericht" sammt einem neuen Pranger wurde im Jahre 1761 aufgerichtet; der Zimmermann erhält dafür sammt Kost in 4 Tagen 1 fl. 48 kr.

[1]) Siehe Seite 127.

E. Gehalte der Beamten.

Je mehr wir in die Zeit zurückblicken, desto mehr erscheinen die Aemter als Ehrenstellen, deren Gehalt eben mehr in Ansehen und Würden als in materiellem Vortheil bestand.

Vom Jahre 1592 heißt es im alten Marktbuch: „Item ist's czu wissen, das diveil mir sterblich sein, vn nitt alles kennen in vnserm gedichnis behalten; so ist's vom Ehrsamen Ratt für gutt angisihen worden, nach alter lieblicher ordnung vn gewonheitt, das man doch möge auffczeichnen, was vn sonderlich dem Ehrbaren Mann, so mit dem Hannen Ampt beladen wirdt, doch ein ittwis geben czu einir Danksagung für seine manchfaltige mühe vnd arbeit, so er das ganczе Jar über mus ausstehen, Item auch seiner Ehrsamen Hausfraun die gleicherweis große Plag Järlich ausstehen mus.

1. Dirhalben so pflegt man dem h. Villico von einem Jahr czu geben czum Geschenk nitt mehr den 6 fl., nitt für seine mannichfaltige mühe als ein Lohn, sondern nur czu einer Danksagung, denn man ihm die mühe nitt kan volkümlich beczalen.

2. Zum andern seiner tugentsamen Frauen, welche gleicherweis beide mit den Ratherrn, wie auch Gästen viell järlich bebürdet würdt; so pflegt man ihr als zum Geschenk zu geben 3 fl."

Gleichsam als Mitentlohnung für ihre Dienste waren aber die Beamten von jeher von „Marktsarbeiten" und auch von „Aufschlägen" frei gehalten. Als die „Mediascher Herren" hievon abgingen, klagte man in der Klageschrift bei König Johann, daß Jene auch der „Zweier Stuhl" Geschwornen zu taxiren anfingen.

Im Jahre 1758 erhalten nach der vom Wirthschafter gelegten „Müllenrechnung" und nach der von Richter Johann Wachsmann gelegten „Allodial-Rechnung" an Gehalt: der Herr Juratus 24 fl. der Herr Judex 24 fl., der Herr Scriba (Schreiber) Georg Schuff 18 fl. und 5 Kübel Frucht, der Judicatsdiener 3 Kübel Frucht und auf 2 Paar Csismen 3 fl. 70 Dr. Die beiden Exactores 32 fl. 20 Dr. Der Trabant baar und Geld auf Kleidung 8 fl. 88 Dr. Der Hann zur Bestreitung der „Hannen Ankosten", also eigentlich nicht Gehalt, 6 fl.

Im Jahre 1778 erhält:

Herr Judex Lucas Fleischer 16 fl. 40 kr., Herr Juratus Tobias Wachsmann 16 fl. 40 kr., Herr Markts-Secretair Joh. West 25 fl.

Im Jahre 1801 erhält:

Herr Judex Michael Schuff 30 fl., Herr Juratus Michael Fleischer 25 fl., Herr Marktshann Andreas Caspari als in das Hannenhaus constitutionsmäßig bestimmt 6 Kübel Frucht nach den Marktpreisen redimirt 2 fl. 48 kr. = 16 fl. 48 kr. Dann dessen diesjährige Contribution mit Baarem redimirt 18 fl. 57 kr.

Der Marktschreiber Joh. West Fixum 33 fl. 20 kr., 6 Kübel Brodfrucht in Geld 16 fl. 48 kr., 2 Kübel Kukurutz in Geld 6 fl., 20 Eimer Most à 50 kr. = 16 fl. 40 kr., 10 Klaftern Holz à 2 fl. = 20 fl., also im Ganzen 92 fl. 48 kr.

Die 2 Steuereintreiber 22 fl. 30 kr.

1834 war der Salarialstand folgender:

Der Marktsrichter	125	fl. W. W.
Der Marktshann	100	" " "
Die 6 Geschwornen	300	" " "
Der Arzt	50	" " "
Der Orator	50	" " "
Der Marktsnotär Binder	150	" " "
Der Kastellan	20	" " "

Diäten finden sich für Beamte verzeichnet, wenn sie über Hattert in Stuhlsversammlungen und sonst in öffentlichen Angelegenheiten nach Mediasch u. s. w. verreisten, oder aber, wenn sie auf dem Hattert ganze Tage lang zu thun hatten! Es fehlten aber nie, zumal nach älteren Verzeichnissen, die üblichen „Schaffnereien“ und „Zehrungen“, wenn man in öffentlicher Angelegenheit auf dem Hattert Geschäfte verrichtete, sei es, daß man in Fettendorf gewesen war, um die „Ackerländer“ zu vertheilen, oder um den „Ecker zu besehen“ oder in Proceßangelegenheit, sei es, daß man das „Hanf- oder Flachs- oder Loysenland“ aufgetheilt hatte, sei es, daß man nach einem großen Gewitter den „Fischteich“ geputzt, oder die „Weingärten umgangen“ oder Rechnungen geprüft hatte rc. rc. Diese ersetzten theilweise die Gehalte!

Und die Zusammenkünfte bei solchen Gelegenheiten waren seltener beim Herrn Richter, sondern in der Regel beim „Herrn dem Hannen“; und so läßt sich leicht erklären, wie sie 1592 „der gleicherweis bebürdeten tugendsamen Frau Hannin“ 3 fl. zum Geschenk verzeichneten.

Solche Ausgaben kommen häufig vor. So z. B.:

1571 „in die Zehrung in Mediasch für 2 Personen 18 Dr.“

1575 dem Honnes Hann 20 Dr., daß er in Fötendorf und an unserem Jahrmarkt „hat gehuet."

1575 dem Herrn Richter, „als man den ecker in Fetendorf hat besehn" 84 Dr.

1579 „als die Herren in Fettendorf gewesen des Hattert halber in Czerung 92 Dr."

1585 „als die Herren zu dem Hann Paulo gewesen sein, nachdem sie aus Fettendorf sein kommen, als sie das ackerland haben hinwek gegeben, ist an Czehrung aufgegangen 75 Dr."

1586 „für Wein ihn Voüttendorf" 17 Dr.

1587 „als die Herrn den Czins eingewert han ist in Czerung czu dem H. Mechell auffgegangen 82 Dr."

1587 als „man das kirchenlandt besichtigt hat czu H. Mechlen in Czerung 1 fl. 92 Dr."

1587 „in Czerung czum Herr Mechell als man den Most (Zehntmost) gefelt (gefüllt) hat, 15 Dr."

1588 „sein die Herrn in gemeingeschäfften zum H. Mechell gesammelt gewesen, da die Czerunk gewesen ist 70 Dr."

1590 „sind die Herrn zu den Hannen Schlossern gewesen und gezert für 16 Dr. fleisch und getrunken für 14 Dr."

1640 „als die Mülherrn Rechenschaft gaben hat H. Merten außgeben für speiß und drank 1 fl. 4 Dr."

1640 „als man beim Wejer hat gearbeitet an Wein und Kost 1 fl. 79 Dr."

1643 „als man das loysenland hat aufgetheilt Oct. 2. facit 16 Dr. und ein schulder 20 Dr."

1664 „als die W. Herrn vom Landtag sein kommen 2. Oct. Wein 26 Dr."

1635 „als man das marcken vollendet hat hat's gekost an Wein und Speisen 2 fl. 25 Dr."

1640 „als man bei der niedersten Mühl gearbeitet an Wein und brodt 35 Dr."

1640 „als man die Weingarten beschauet an Wein 60 Dr."

1639 „an Zehrung als man die schatzung hatt gemacht 2 fl. 50 Dr."

Derlei Ausgaben kommen in den aus späterer Zeit vorliegenden Rechnungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weniger und für „Zehrungen" gar keine vor. Im Jahre 1834 „für die in öffentlichen Geschäften verreisenden Deputirten" nur: für 10malige Reisen in die

Stuhlsversammlung je zwei Deputirten, dem Exactor für 6 Reisen und dem Notar abermals für 6 Reisen nach Mediasch zusammen 16 fl. W. W.

Die von dem Gerichte dictirten Strafen wurden hin und wieder unter die „Gerichtsherren" aufgetheilt. Dagegen ordnet die „Instruktion für die W. W. Herren ex Senata Mediensi, was und wie selbige zur Besserung der publiquen und individuel: Oeconomie für die Stuhlsörtern für das Verläßlichste und standhafteste zu Werke bringen sollen vom Jahre 1754" an[1]):

P. 24: „In den privilegirten Ortschaften als Birthälm, Hetzeldorf, Meschen, Reichesdorf sollen alle und jede vom 1. Novembris 1753 dictirten Gerichtsstrafen notirt und dem löbl. Magistrat eingeschickt, keine einzige Strafe aber bei Verlust des Amtes aufgetheilt werden." Das Nämliche ordnet auch eine Gubernialverordnung im Jahre 1809 an! Jene Instruction ordnet unter Anderem noch an, was der Merkwürdigkeit wegen auch angeführt wird:

P. 22. „Daß jeder Bauersmann mit 4 Zugochsen oder 4 Rossen 10—12 Kübel Korn und der mit 2 Ochsen oder Rossen 5—6 Kübel Korn besäen solle" und „daß kein junger Sachse heirathen darf, es sei denn, daß er seine 4 jungen Ochsen oder 4 junge Kühe, Wagen und Pflug parat habe." Diese könnten von den Aermeren durch Dienen erlangt werden.

Mehr und zwar größere Beträge als für unsere Beamten wurden aber für derlei Zehrungen und Diäten ausgegeben für die „Mediascher Herrn" (Königsrichter, Stuhlsrichter und Bürgermeister ꝛc.), wie für andere in Commissionen hier anwesende „Herrn"[2]), sei es daß sie in Diensten herauskamen, sei es daß ihnen sogenannte „Ehrungen" zugeführt wurden, wie diese „Ehrungen" zumal seit Ende des 17. Jahrhunderts auch sonst häufig vorkamen und selbst an Fürsten und Könige, Commandirende, Officiere ꝛc. in größerem Maßstabe geleistet wurden. Als Beispiele sei angeführt Folgendes:

[1]) Ballmann: „Carthophylax" 1. T.

[2]) Zu den mächtiger gewordenen Patriciern schien man in einem sehr unterthänigen Verhältnisse zu stehen, indem die Zuschriften an die „Hochedelgebohrnen, nahmhafte fürsichtige Hoch- und Wohlweise Herren, löblicher Magistrat" gewöhnlich unterfertigt waren: „Euer Hochedelgebohrnen Nahmhaft fürsichtige Weißheiten unterthänigste Knechte" N. N. So auch eine sonst geringfügige vom damaligen Superintendenten G. J. Haner abgefaßte Zuschrift vom Jahre 1766.

1573 „als der Kunigsrichter von Mediasch hier ist gewesen gekauffet Eyer 9 Dr. und Hyner dto. 9 Dr."

1586 „dem Herrn Burgermeister als er auf dem Pfarrhof war, 2 Achtel Wein 8 Dr."[1])

1637 „des Herrn Bürgermeister seinen Söhnen 32 Achtel Wein macht 2 fl. 36 Dr.[2]), dann gedeist Brot, Fleisch und Zugehör 52 Dr."

1637 „Zehrung für Herrn Bürgermeister 4 fl."

1637 schickte man — auch sonst öfter — den Trabanten nach Mediasch auf den Jahrmarkt zur Hut und zahlte ihm Zehrung und Taggelder.

1639 „an Wein, welchen man dem Herrn Bürgermeister gegeben, 18 fl."

1640 „dem Herrn Bürgermeister ein Lamm verehret macht 40 Dr."

1645 „dem Herrn Notario Mediensi für Essen 12 Dr., für Wein 12 Dr., für Licht 6 Dr. rc."

1631 „für einen Taller zur Gab gegen Megyiesch 2 fl. [3])"

1635 „an dem Wenchen, welches man dem Herrn Bürgermeister verehret, 4 fl."

1636 „dem H. Andre Pinnes an dem Wenchen, welches man dem Herrn Bürgermeister verehret, 12 fl. 90 Dr."

1640 „Georg Platzen an seinem Wein dem Herrn Bürgermeister genommen 20 fl."

1646 „Dn. Consuli bezahlt 2 fl." rc., oft und oft.

1695 „ist zu wissen, als der Herr Stuhlrichter aus der Hermannstadt bei uns ist gewesen (es war dies der berühmte Zabanius Sachs von Harteneck) auf der Execution (wahrscheinlich in Schuldangelegenheiten oder in Lieferungssachen) ist aufgegangen Urn. Wein 6 fl. 5 Dr."

Im Jahre 1696 ist der erste Gubernator des Landes G. Banffy in Birthälm; bei der Gelegenheit erhält sein Diener 1 fl. 15 Dr.

---

[1]) Die Ausgabe sagt wohl nicht, daß man die 2 Maß Wein auf den Pfarrhof getragen habe. Denn der mehrjährige Pfarrer Lucas Unglerus hatte gewiß Wein, um seinem Gaste aufwarten zu können, wenn auch im Jahre 1585 weniger Wein gerathen war, so „daß man 8 Emer für 1 Gulden koste", während 1586 12 Emer auf 1 Gulden „gekost wurden"!

[2]) Ausgaben aus dem Rechnungsbuche des langen Quartals.

[3]) Aus dem untern Quartal.

An gegenseitiger Aufmerksamkeit von Mediasch aus fehlte es aber bei gegebener Gelegenheit auch nicht!

So gibt man von Mediasch im Jahre 1586 „dem Herrn Rocho von Birthälm zur Hochzeitsgab eynen weyßen Töpich" im Werthe von 6 fl.[1])

Auch nahm sich die vorgesetzte Stuhlsbehörde ernstlich der Sache an, wenn Birthälmer Interessen von außen gefährdet waren. So auch in einem Processe mit der Gräfin Bethlen (Georg) von Kreisch im Jahre 1586. Die Ursache des Streites ist nicht bekannt. Die Gräfin war selber in Mediasch „der Birthalmer thädig sachen halben" und man verausgabte für sie bei der Gelegenheit 50 Dr., dann schickte man „den Herrn Stulrichter vndt H. Danielen ken Kreysch zur Bethlen Gyorgyen der Birthalmer thädig halben sich mit ir zu vergleichen" und verausgabte für Zehrung und Fuhr abermals 2 fl. 90 Dr.[2])

II.

Geschichtliches.

A. Wunden werden auf Wunden geschlagen.

Von Mitte des 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts.

„Barbarorum gentium Turcarum Tartarorumque excursiones, invasiones, depradationes, pestes, taxae, exactiones, emunitiones ingentes, ut non satis tutum esset, quid quisque (hostem an pestem) vitare vel debeat vel possit."

Diese Worte, die 1661 der Reichesdorfer Pfarrer und spätere Superintendent Bartholomäus Baußner in die Reichesdorfer Matrikel schrieb, können als treues Bild, wenn nicht von dem ganzen oben bezeichneten Zeitraume, so doch von der größern — erstern — Hälfte desselben gelten. Von jenem Zeitraume, von dem unser Volksgeschichtsschreiber sagt, daß in demselben (das ist nach der Schlacht bei Mohatsch, wo König Ludwig II. fiel, und unter der 150 Jahre dauernden türkischen Herrschaft über Ungarn) Siebenbürgen einem

[1]) Siehe Mediascher Stadtrechnung vom Jahre 1586.

[2]) Siehe Regestum der Zwei Stühle vom Jahre 1586.

Schiffe auf stürmischem Meere geglichen habe, das von Stürmen bald hieher bald dorthin geworfen würde. Denn welch' ein trauriger Zeitraum dies! Welche schreckliche Stürme sind in demselben zumal über das Schifflein unseres Volkslebens gegangen, der Opfer an Gut und Leben so zahllose aus demselben fortreißend. Und das ist zumal das Traurige dabei, daß die meisten nicht von „barbarischen Völkern" von außen herrührten, sondern in der Mitte des Vaterlandes selbst ihren Ursprung hatten, indem von dem ersten siebenbürgischen Fürsten angefangen bis zum letzten, oder während der ganzen Fürstenherrschaft in Siebenbürgen von der Schlacht bei Mohatsch 1526 bis zum Siege über die Türken bei Zenta im Jahre 1697 durch den tapfern Prinzen Eugen fast kein einziger Fürst ohne Wahlkampf und Krieg den Fürstenthron bestieg und der Erbfeind aller christlichen Cultur von heimischen Söhnen zur Festigung der eigenen Herrschaft oft und oft, sei es gegen stammverwandte Nebenbuhler, sei es gegen die deutsche Herrschaft Oesterreichs zur Hilfe gerufen wurde, da man lieber jenem als Vasall sich unterwarf, als vom Deutschen Rettung von fremdem Joche annahm. Dazu die Willkür und Oberherrschaft des herrschenden Volksstammes über die stammverschiedenen Landesmitbewohner, der es auf Landtagen durchzusetzen wußte, daß auf Sachsenboden reisende Adelige beköstigt und kostenfrei befördert wurden!

Und zu diesem von Menschen dem armen Vaterlande bereiteten Wehe schien selbst der Himmel sich noch verschworen zu haben! Was Fürsten-, Türken- und Racenkämpfe an Gut und Leben noch übrig ließen, das verschlangen theilweise noch furchtbarere Seuchen (Pest, Blattern), Mißjahre und Hungersnoth. Zumal in den Reihen unseres Volkes; so daß zu Ende der Schreckenszeit viele sächsische Dörfer nicht mehr waren, von deren Dasein und daß da einst der deutsche Laut erklungen, nur die Ruinen ihrer Kirchen und Burgen zeugten und noch zeugen, und daß die wüsten verfallenen Höfe in den übrig gebliebenen Dörfern und Städten oft nach Hunderten zählten. In Schäßburg waren 1695 229 und im ganzen Schäßburger Stuhl 704 verfallene wüste Höfe; im Leschkircher Stuhl 636; im Schenker 1687 504, im Hermannstädter 1175, im Burzenland 1339, im Mediascher Stuhl 549 rc. Und durch die vielen Brandschatzungen, Steuern und Lieferungen waren manche sächsische Ortschaften so in Schulden verfallen, daß sie fast ein Jahrhundert brauchten, um sich zu erholen

und die schrecklichen Wunden zu heilen, die die traurige Zeit geschlagen. In den traurigen Hungersjahren aber waren Scenen nicht vereinzelt, wie sie der Chronist[1]) vom Jahre 1603 schildert: „Etliche haben aus Rohrwurzel Brot gemacht und gessen, etliche aber blos die Wurzel und andere Kräuter roh und ungekocht gessen; an etlichen Orten, wie in Reißdorf, haben sie die Schleimen von den Fenstern gessen; an etlichen Orten haben sie Hund, Katzen, Mäuse und das verreckte Vieh fressen, etliche haben Beeren und taube Nesseln in schlechtem Wasser gekocht, gesalzen und für eine ziemlich gute Speise erachtet, etliche haben in den Weinhefen Kleyen gestreut und gessen, das Blut von dem geschlachteten Vieh gekocht, Kleyen darein gemengt, dazumahl etliche die unzeitigen Kälber und Ferkel, das Eingeweide aus dem Vieh, welches vor Mist und Koth triefte, am Feuer gebraten, gessen, etliche aus dem Misthaufen und Kehrsal die alten verdorreten Beinen ausgesucht und am Feuer gebraten, einiger Saft daher zu haben. Bei diesem aber ist nichts geblieben, sondern auch auf Menschenfressen herauskommen. Die Eltern ihre Kinder und auch Kinder die Eltern fressen. Der hingerichteten Uebelthäter am Galgen und Spießen Körper sind nicht verschont worden, sondern herabgerissen und fressen worden. Im Reußmärkter Stuhl ist die Leiche eines Kindes sammt den Eingeweiden funden worden in einem Haus, der Vater wird darum gefragt, welcher antwortet, daß er dasselbe nicht getödtet, es sei aber vor Hunger gestorben und also hätte er solches sammt seinen noch bei sich habenden Kindern fressen."

„Ein Wallach bei Enyed hat sein Weib oder eines andern getödtet, gekocht und fressen. Ein wallachisches Weib nicht weit von Hermannstadt hat ihr Kind geschlachtet und fressen, welche auch ihren Lohn bekommen."

„Ein Weib bei Neuschloß (Szamos Ujvár) hat ihr eigen Fleisch am Arm angefallen und gebissen. Solch ein elender und erbärmlicher Zustand ist allerhalben in diesem übelgeplagten Siebenbürgen gewesen. Ein Kübel Korn hat allhier in Schäßburg 10 fl., zu Nösen 24 fl., zu Klausenburg 40 fl., ein großes Faß Wein 50 fl. gekost, zuvor solches nie bei uns gehört noch beschrieben funden." Solche traurige Scenen sprechen aus jenem schrecklichen Zeitraume zu uns herüber, in dem wir uns mit unseren Rückblicken auf unserer Heimat Vergangenheit eben bewegen!

---

[1]) „Deutsche Fundgruben", 1. B., pag. 192.

An all' diesem traurigen Wehe und Leide hat unser Birthälm seinen traurigen Antheil gehabt. Freilich der Aufzeichnungen und unmittelbaren Daten sind nur wenige; unsere Väter waren entweder an die traurigen Vorkommnisse so gewöhnt, daß sie ihnen nichts Außerordentliches und Außergewöhnliches schienen, so daß sie dieselben nicht einmal einer Notiz werth hielten, oder die Aufzeichnungen sind mit vielen anderen Werthpapieren in den Stürmen selber mit untergegangen! Unsere und zwar nur dürftige und vereinzelte Notizen, in dazu noch unvollständigen Quartals-Registern, beginnen nur mit dem Jahr 1571 und geben kein vollständiges zusammenhängendes Bild.

Daß Birthälm aber auch von den traurigen Erschütterungen, die das Vaterland vor 1571 heimsuchten, nicht unberührt geblieben, unterliegt keinem Zweifel.

So gewiß nicht auch von den bereits im ersten Theile erwähnten Verwüstungen, deren der Mediascher Chronist Hutter im Jahre 1528 aus unserer Nähe erwähnt!

Nicht bekannt ist zwar, wieviel Birthälm zu den ersten von Königin Isabella angeordneten Steuern im Jahre 1542 beigetragen; nicht bekannt, was auch Birthälm von den im Lande grausam wüthenden Truppen Kastaldo's gelitten, den König Ferdinand in's Land schickte, als er 1551 die Herrschaft von Isabella erhielt. Wie sie aber in Mediasch und sonst hausten, daß die Leute „lieber Sclaven der Türken werden wollen, als sie im Hause haben", so gewiß auch in Birthälm. „Fünf Fähnlein derselben kamen", schreibt Hutter, „den Tag nach Stephani Regis gen Midwisch, theilten sich in alle Gassen, jagten die Bürger mit ihrem Weib und Kindern auß dem hauß, verübten gräuliche Geschichten . . . — Die armen Bürger hielten sich mit Weib und Kindern jämmerlich in Kellern und Scheunen auf ꝛc." Nicht bekannt ist ferner, was Birthälm für die Truppen des „Wayda auß der Walachei" geliefert, als er 1556 um Mediasch lagerte.

Als aber König Johann Siegmund im Jahre 1560 „mit mehr als 700 Roß bei sich" von Mittwoch nach Invocavit bis Sonnabend vor Palmarum in Mediasch sich aufhielt und bei der Gelegenheit aus der ganzen Umgegend alles Heu und Stroh zusammengesucht und nach Mediasch geführt wurde, so daß „aller Orten kein Heu und Stroh mehr blieb und die Roß wohl ihren eigenen Mist gefressen haben und wo ein Fuder zu finden gewesen, da hat ein Fuder

6 fl. gegolten, und was man mit einem Strick hat tragen können, 60 Denare"[1]); da hat man gewiß auch von Birthälm den letzten Halm weggeführt. Und als 1564 die Türken „nebst viel Raub und Vieh 2000 Knäblein bei dem größten Hertzenleyd ihrer Eltern mit sich in die Türkey abführten", und durch die „dabey angeschlagenen Schatzungen ein solcher Geldtmangel entstand, daß unter dem gemeinen Mann einer dem andern nicht mit 10 Denaren helffen konnte"[1]), da nahm an all diesem Leiden Birthälm nicht geringen Antheil. Denn (also erzählt der Chronist Hutter weiter) „1564 ist vill Mordt und Brandt allhier in Medrisch auf den zweyen Stühlen geschehen".

Es brannte Bußd ganz ab; dann brannte es in Mediasch, Hetzeldorf, Meschen, Arbegyen und Montag nach Reminiscere brannten in Birthälm 75 Häuser ab. Das war der Türken Werk. Und jene in letzteren Jahren auch bei uns, z. B. auf dem Markte, in der Kirchgasse und im Pfarrhofe aufgefundenen Erdhöhlen, in denen sich die Leute Frucht und andere werthvolle Gegenstände vor dem Feinde versteckten, zeugen von öfteren Besuchen von Seite jener Mord und Verwüstung hinter sich lassenden Gäste auch in Birthälm.

Wenn aber auch nicht viel Positives über wirkliche Besuche und Brandschatzungen von Seite der Feinde bei uns überliefert ist, über Angaben von „Aufschlägen", die bald Freund (die Regierung), bald Feind dem Lande oder den Sachsen dictirten, finden wir Mehreres. So heißt's gleich am Anfange des ältesten vorhandenen Quartals-Registers aus dem „krummen Quartal" vom Jahre 1571: „Als der König ein landtag gehalten hat an der heiligen Drey Königtag zum Nevenmarkt hat er angeschlagen Zintz auf die Teutschen 26.000 fl. Aus der Summe ist gefallen auff die zween stuel 7155 fl. Am Freitag für Sebastian hat man das gelt zum Midwesch auff die Zoleß (Zahlhaus) angeschlagen. Auff die Zoles ist gefallen 200 fl. (also auf Birthälm bei 4 Zahlhäusern 800 fl.). Am Montag darnach hat man das Geld hier angeschlagen auff die lodt 89 Dr." Im nämlichen Jahr hat man, „nachdem der König (Johann Siegmund) ist begraben, nochmals Zintz angeschlagen, und auf die Teutschen sind gefallen: 18.000 fl." Davon entfielen auf die 2 Stühle 4068 fl.; auf ein Zahlhaus 135 fl., also auf Birthälm 540 fl.; auf's Loth 60 Dr. Zu diesem kam im nämlichen Jahre der gewöhnliche Martinszins „und

[1]) Hutter's Chronik.

die Zerung so ist auff das Zalhauß gefallen" 138 fl., also auf Birthälm 552 fl.

Ferner wurde im nämlichen Jahre noch „ein Zintz zu Klausenburg angeschlagen und auf die Teutschen ist gefallen 23.000 fl. Dieser Zintz ist darnach in den Weihnachten auff das Zallhauß geschlagen 150 fl.", also auf Birthälm 600 fl. „An der Zerung (endlich) die der Wayda zu Medwisch gethan hat gebürtt auf's Zahlhaus 180 fl.", also Birthälm 720 fl. Somit zahlte Birthälm in Einem Jahre im Ganzen 3260 fl.! Wie viel ein Bürger an der Summe „von stab und register lieferte", ist nicht angegeben. Aber welche beträchtliche Summe nach dem damaligen Geldwerthe 3260 fl. repräsentirten, davon bekommen wir einen Begriff, wenn wir bedenken, daß bei dem Umstande, daß im Jahre 1571 18 Eimer Most auf einen Gulden „gesost" wurden, dies nach jetzigem Geldwerthe die respectable Summe von etwa 58.680 fl. ausmacht. Dazu kommen noch Brandschatzungen an die Türken (die Summe ist nicht bekannt), die sie sich durch Boten abholen ließen, denen der Hann mit 10 Maß Wein aufwartete.

Im Jahre 1572 zahlte Birthälm an Aufschlag und Martinszins im Ganzen 992 fl.

Im Jahre 1573 kamen zu dem Martinszins von 552 fl. noch 2malige Zinsaufschläge im Betrage von 1064 fl., und „als der Wayda in Midwisch war" noch 760 fl. Dazu zweimalige Marktaufschläge mit 38 Dr. auf's Loth; was der obigen Werthsumme nicht bedeutend nachsteht.

Im nämlichen Jahre suchte Bekesch Caspar den Markt mit seinem Kriegsvolke heim, im Kampfe begriffen gegen den am 25. Mai 1571 zum Fürsten gewählten Stefan Báthori von Schomlyo. Bei dieser Gelegenheit wurden „an der Huett als der Bekesch Caspar hie ist gewesen 23 Dr." für Wein im krummen Quartal ausgegeben. Er kam mit Empfehlungsschreiben vom Kaiser Maximilian, selber nach der Krone strebend als Feind, da die Sachsen am Gewählten hielten, und mag es darum an Repressalien nicht haben fehlen lassen.

1575 „wurde zu Weihnachten in Schäßburg Zins angeschlagen," wobei auf's Zahlhaus 155 fl., also auf Birthälm 620 fl. kamen; dann zu Klausenburg abermals, auf's Zahlhaus 205, auf Birthälm 820 fl. An einem Darlehn für den Woiwoden entfielen auf's Zahlhaus 160 fl., also auf Birthälm 640 fl. An Martinszins und Marktaufschlägen 185 fl., auf Birthälm 740 fl. Also abermals 2820 fl., die nach der Weinsosung des Jahres, 14 Eimer auf 1 Gulden, etwa 39.200 fl. ausmachen.

Noch ärger ging es im Jahr 1576 zu, wo im Ganzen 3456 fl. gezahlt wurden; also, da damals 10 Eimer nur 1 fl. kosteten, etwa 34.560 fl. in unserem Geldwerth. Dazu kam, daß der 1576 zum Woiwoden gewählte Bruder des Fürsten Stefan Báthori, Christof Báthori, als jener zum König von Polen gewählt wurde, 1575 und 1576 längere Zeit hindurch mit seinen Trabanten abwechselnd sich in Birthälm und Mediasch aufhielt, wohin man ihm aus unseren Fischweihern Fische schickte. Die „Trabanten" aber wurden nicht nur beköstigt und gekleidet, sondern man zahlte denselben auch den Sold und ließ ihnen die „bissen" ausbessern. Dem „Herrn Pfarrhär" bezahlt man behufs deren Beköstigung für ein Rind 2 fl., ebenso dem Michel Dimnir 2 fl. 40 Dr. ꝛc. „Den Trabanten für die bissen, daß man daran gearbeitet 4 fl. 22 Dr." Für die Kleider der Trabanten dem Schneider 10 fl. Gelieferter Wein kommt mehrmals vor; dem Groß . . . . „daß er den Wein in den Tabor hat führet", zahlt man 5 fl.

„Den Trabanten Wein geschickt" 9 fl. ꝛc. „Den Trabanten an Sold" zahlt man oft 20 fl., dann 9 fl. und „den Trabanten, da der Wayda nach Polen ist zogen", abermals (also auch auf die Reise!) 20 fl. Und kaum daß Christof Báthori abfuhr, war der „pforrkesch" (Forgatsch) hier „mit seinem Gesindt". Oeffentliche Markt- und private Mittel waren so erschöpft, daß man zur Kirchenkasse griff und der „Hann Greff Tongj zur Nodurfft der gemein in den Zyns zwei hundert Gulden" aus derselben borgte.

Dem Woiwoden aber mag es in unserer Gegend recht wohl gefallen haben. Schon 1578 ist er wieder in Mediasch und Birthälm. Zur Tafel schickte man ihm mehrmals „4 rämp Korn, 2 fl.", „einen bachen Fisch" u. s. w. nach Mediasch und wenn er in Birthälm Tafel hielt, kamen Fleisch, Fisch, „Wirst", von „lönirt schuster" gekauft, u. s. w. auf den Tisch. Und „czu bixen" für dessen Trabanten verausgabte man abermals 4 fl. 50 Dr.

Besonders drückend war auch das folgende Jahr 1579. Schon seit drei Jahren waren schwache Weinlesen gewesen und so war es kaum möglich, die vier Aufschläge des Jahres — von denen einer von dem Landtage in Thorenburg mit 800 fl. herrührte, der das Land mit der Bestätigung des Jesuitenordens in Siebenbürgen beglückte — im Ganzen 2800 fl., d. i., da in dem Jahre 7 Eimer 1 Gulden kosteten, nach dem jetzigen Geldwerthe etwa 15.960 fl., zu erschwingen. „Hoc

anno difficillimo" (in diesem sehr schweren Jahre) kam die Kirchenkasse wieder mit 550 fl. zu Hilfe[1]).

So geht's in Bezug auf die Aufschläge fort von Jahr zu Jahr bis zu Ende des Jahrhunderts bald in größeren bald in kleineren Beträgen, je nachdem im Lande der Streit und Kampf um die Herrschaft ein heftigerer oder geringerer war.

Besonders aber auffallend sind die vielen Fürsten- und Adelsbesuche in Birthälm auch weitershin.

Leider ist nirgends angegeben, was so ein „Ehrenbesuch" im Ganzen kostete, sondern wir finden nur einzelne kleine Daten darüber, was der Burger des krummen Quartals entweder für des „Fürsten Koches" baar einkauft oder einem Quartalsnachbarn bei Einhebung der Aufschläge nachläßt, was dieser bei der Gelegenheit an „des Fürsten Diener" oder für sonst Etwas ausgegeben hatte.

So weist 1585 eine kleine Ausgabe des Paul Auner von 41 Dr. und „als die Herrn zum Herrn Hannen sein gewest als der Báthori hier war und als die Malnascher hir waren nach dem Jarmark" von 1 fl. 62 Dr. dann „für eine schuldern für des Fürsten Diener" von 20 Dr. und „für eine schin eysen an den kudschy" von 25 Dr. — auf die Anwesenheit des nach dem Tode Christoph Báthori's im Jahre 1581 zum Woiwoden gewählten jungen Sigmund Báthori hin. Und schon 1586 gibt der Burger des krummen Quartals an Báthori's Zehrung 5 fl. 10 Dr. mit aus und läßt dem Georg Becker an Wein 24 Dr. nach, den er bei Báthori's Anwesenheit verabfolgt hat.

Im nämlichen Jahre 1586 zieht auch der greise Apafi auf seiner Heimreise vom Landtage in Mediasch durch Birthälm, läßt sich der auf Sachsenland üblich gewordenen Sitte gemäß beköstigen und in seine Heimat nach Malmkrog führen, wobei der Fuhrmann an Zehrung bis „kegen Mallemkrog" 4 Dr. erhält. Jener Apafi war es, der 1577, von Christoph Báthori geschickt, mit Alexander Kendi dem neugewählten Sachsengrafen Albert Huet die Urkunde seiner Ernennung und die Fahne mit der alten Inschrift „ad retinendam Coronam" überreichte; derselbe, der nach dem Tode Christoph Báthori's vergebens warnte, den 9jährigen Sohn desselben Sigmund Báthori zum Woiwoden zu wählen, prophezeiend: „Kommen werde der Tag, wo Alle, die jetzt so sehr auf die Wahl des Knaben drängen, sich reuevoll schämen würden". Dem Nachkommen jenes in Birthälm in

[1]) S. Kirchenrechnungsbuch.

gutem Andenken stehenden Apa mochte man derlei kleine Dienste noch gern erweisen; aber die schon früher vorkommenden — vom Jahre 1571 an, wo unsere ältesten Quartalsregesten beginnen, sind viele solcher Fälle verzeichnet, 1581 sogar „Ayer auf des Palfy seine Hochzeit 25 Dr." — und später noch viel häufiger werdenden Ansprüche und Bedrückungen wurden in der That fühlbar und drückend genug. Was früher noch nur Sitte wurde, das wurde unter dem kindischen Regimente Sigmund Báthori's Gewohnheit und Gesetz, gegen das der erwähnte berühmte Sachsengraf Huet 1591 vergebens ankämpfte. „Billig," sagten die Ungarn, „solle man die Sachsen zu allen Landslasten und Beschwernissen brauchen, da sie nur Fremde, Gäste und Siedler im Lande seien. Denn da die Ungarn und ihre Altväter, die Hunnen, der Sachsen Vorfahren ausgejagt, daß nur deren Reliquien überblieben, müßten die heutigen Sachsen ohne Zweifel nur aus Gnaden der Hunnen da sein, damit man ihrer Arbeit, bevoraus sie meistentheils Handwerker, desto besser genieße. Wie es nämlich der Türk mache, wenn er ein Land überkäme, er erschlüge oder führe die besten Einwohner davon und behielte nur den Pöbel zu seiner Arbeit als leibeigene Unterthanen: also hätten's auch die Ungarn in Siebenbürgen gemacht, deren „blum" sie erschlagen oder fortgejagt; das übrige Bauernvolk aber hätten sie am Leben gelassen und auf ihrem nunmehr mit dem Schwerdte erworbenen Boden geduldet, weshalb die heutigen Sachsen von rechtswegen der Ungarn Peculium d. i. Eigenthum sollten genannt werden." In diesem Sinne ließen sie sich vom schwachen Fürsten Zehntquarten schenken, trieben ihre Heerden auf Sachsenboden, wo sie Saaten und Wiesen niedertraten und Aecker und Wälder verwüsteten, und forderten auf Reisen durch das Sachsenland für sich und ihr zahlreiches Gefolge unentgeltlich Beköstigung und Vorspann [1]).

So finden wir 1588 auch den unglücklichen Vetter des Fürsten Sigismund Báthori, Balthasar Báthori, in Birthälm, wahrscheinlich auf einem Abstecher von dem berühmten Landtage in Mediasch, wo der junge Fürst angesichts des heiligen Vermächtnisses seines Oheims Stefan: „Du erhalte und beschirme sie (die Jesuiten), so lieb dir deine Seele" — nur mit Mühe und auf bittliches Drängen aller dreier Stände vermocht werden konnte, die durch seinen Oheim

---

[1]) Teutsch, „Sachsengesch.", II., p. 88. f.

eingeführten Jesuiten aus Siebenbürgen zu vertreiben und ihnen allein Koloschmonoster zum Aufenthaltsort anzuweisen. In des fürstlichen Vetters „Koches" liefert Michael Stißken „vier Achtel Butter, macht 80 Dr., ein Achtel Milch 1 Dr., 2 Brot macht nebst einem bei der Gelegenheit ihm abhandengekommenen Sacke 6 Dr., 6 Loth Pfeffer 24 Dr., vier Pfund Reis 28 Dr. dto. 4 Brodt 40 Dr."; von der Hanz Pitterin wurden verabfolgt anderthalb Achtel Honig 30 Dr., an Kirschen und Zucker 4 Dr. Dem Hanz Fuchsen läßt man bei der Gelegenheit „an gegebenem Wein nach 16 Dr." &c.

Im Jahre 1590 kehrt der damals noch in edler Freundschaft mit dem Fürsten verbundene Balthasar Báthori nun in der Gesellschaft oder im Gefolge des Fürsten Sigismund Báthori selber abermals hochgeneigtest wieder, nicht ahnend, daß er bereits vier Jahre später, 1594, auf Befehl seines fürstlichen Vetters ein Kind des Todes sein würde. Sein Wirth gibt für ihn aus an Brot und Anderem 82 Dr. In des „Fürsten Koches" aber liefert man (aus dem krummen Quartal nur bekannt) „als der Fürst hier war Essig 32 Dr., Knoblich und Zwibel 6 Dr., Fisch 14 Dr. (von Stefan Bellesdörfer), Händel 1 fl., Brodt und Fisch (abermals) 19 Dr., 1½ Echtel Botter 24 Dr., Brot und Essig 18 Dr. und Wein 10 Dr. (von Andreas Schuster) und Honch und Bachfleisch 14 Dr." Und für „des Fürsten Schaffner" extra zahlt man an Zehrung 40 Dr. Wahrscheinlich während dieses und vielleicht noch mehrerer Besuche hatte Sigismund Báthori in Erfahrung gebracht, daß „Birthälms Territorium, von Wäldern und Bergen umgeben, ein steriler Boden sei" und daß darum die Birthälmer Pfarrer oft nicht soviel Früchte einsammelten, „daß sie ihre Familien ernähren könnten". Er fand sich deshalb bewogen, im Jahre 1594 dem Pfarrer und Superintendenten Lucas Unglerus die Zehntquarte für die Zeit seines Lebens zurückzugeben[1]).

Mit dem Jahre 1591 schließt unser ältestes Quartalsbuch und ein zweites hebt mit ähnlichen Nachrichten nur mit dem Jahr 1625 wiederum an. Doch schweigen nicht gänzlich anderweitige Nachrichten über Birthälm aus der Zwischenzeit, zumal aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, dieses traurigsten Jahrhunderts aller traurigen Jahre des Vaterlandes.

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 43.

In der letzten Stunde des Jahrhunderts 1599 ist die Noth in Birthälm abermals so groß, daß Anfangs 1600 „zu gemeiner Notdurfft des Markts Birthalben von dem Herrn dem Honnen Simon Waßmann mit dem Herrn dem Richter und dem ganzen Radt" aus der Kirchenkasse abermals 24 Stück Ducaten und 295 fl. geborgt werden. Und schon 1595 schließt Pfarrherr und Superintendent Lucas Unglerus die Kirchenrechnung mit dem Stoßgebet „Der allmechtich Gott wölle vns für den Heiden bewaren vnd ein fridsames Jar verleven! Amen!" Wahrscheinlich geschah dies in Folge eines Türkenbesuches im vorigen Jahre, 1594, wo Sigismund mit den Türken im Kampfe stand, um sich von deren Oberherrschaft frei zu machen.

Und „Das Jahrhundert ist im Sturm geschieden
Und das neue öffnet sich mit Mord."

Diese die wahre Beschaffenheit des Zustandes so recht bezeichnenden Worte Schiller's setzt Dr. Teutsch an die Spitze des bezüglichen Zeitabschnittes seiner Sachsen-Geschichte! Denn mit schrecklichem Mord endete das alte und begann das neue Jahrhundert!

Nicht umsonst hatte man nach dem Chronisten Krauß in dem „schwarzen Stern, der 3 Morgen mit der Sonne Aufgang gesehen worden" — „ein trauriges Zeichen" für das ganze Jahrhundert gesehen!

Der wankelmüthige Fürst Sigmund Báthori, von dessen Herrschaft Apafi so Trauriges prophezeit hatte, hatte sich kaum in Verbindung mit dem österreichischen Kaiser Rudolf in einem Kriege von der türkischen Oberherrschaft befreit — zu dem auch die vier alten Sachsengaue — der Hermannstädter und Mediascher Gau, dann das Burzenland und Rösnerland — unter dem Sachsengrafen Huet je 1000 Büchsenschützen (also unter denen der zwei Stühle auch manche ihrer Söhne unsere Heimat) stellten; — so legte er 1598 die Herrschaft nieder und nöthigte fast den Kaiser Rudolf, das Fürstenthum anzunehmen, und die überraschten Stände, dem Kaiser den Eid der Treue zu leisten. Es war dies der Anfang neuer Wirren! Denn da der zur Verwaltung des Landes bestimmte Erzherzog Maximilian in's Land zu kommen zu lange zögerte, änderte Sigmund seinen Sinn abermals; doch nur, um schon im nächsten Jahre seinen Vetter, den Cardinal Andreas Báthori, auf den Thron zu setzen und hierdurch dem Woiwoden der Walachei Michael im Jahre 1599 in's Land zu kommen

Veranlassung zu geben, unter dem Vorwande, er komme Rudolf zu Hilfe, jedoch, um im Trüben zu fischen und die Herrschaft für sich zu gewinnen. Er plünderte, verbrannte, zerstörte, verwüstete, wohin er kam, alle Gefilde und Dörfer so, daß er Anfangs 1600 den Sachsen den größten Theil der Steuern erlassen mußte, weil, wie er selbst gestand, „die sächsische Nation durch vielfältiges Rauben, Plündern und Mordbrennen der walachischen Truppen in die äußerste Dürftigkeit und das kläglichste Elend gerathen sei". Da riefen in dem grenzenlosen Elende Adel und Sachsen den in Ungarn weilenden kaiserlichen Generalen Georg Basta selber gegen den Wütherich zu Hilfe, zumal wie sie sahen, daß er ja eigentlich selber nach der Krone strebte. Michael wurde am 18. September 1600 geschlagen und später, nachdem er mit Basta sich ausgesöhnt und vereint mit ihm den abermals zurückgekehrten Sigmund bei Goroßlo geschlagen, auf Befehl des ihm mißtrauenden Basta in seinem eigenen Zelte erschlagen.

So war nun endlich des deutschen Conrad Herrschaft gesichert und Alles hoffte bessere Zeiten!

Man hatte sich getäuscht! In unersättlicher Habsucht und wilder Leidenschaft hauste Basta mit seinen Truppen, den fürchterlichen Wallonen, in Städten und Märkten und Dörfern, wohin er seine Truppen einquartierte, in einer Weise, daß er selbst die wüsten Walachen und ungläubigen Türken übertraf. Der Chronist Kraus sagt, durch die Erpressungen der fürchterlichen Wallonen und fränkischen Reiter seien die Leute an Geld und Proviant so ausgesogen worden, „daß Etliche, als sie nun nichts mehr haben zu geben, sich aus Furcht vor den unmenschlichen Wallonen getödtet haben. Sie lebten Tag und Nacht in Fressen und Saufen, Hurren und Unzucht, hielten unsern Gottesdienst einen Spott. Die armen Priester mußten viel von ihnen leiden, es galt ihnen gleich, wer ehrbar oder unehrbar, hohen oder niederen Standes war.

. . . . . Die Wallonen sind ein solches Volk, daß wenn ein Land soll verwüstet und verderbt werden, nur Wallonen dahin geschickt. Sie werden in einem Jahr dasselbe so ausfressen und aussaufen, daß kein Schwerdt und Feuer dazu gebraucht dürfen werden." Sie stöberten nicht nur Alles im Hause durch, sondern sie spürten auch die Fruchtkammern in der Erde auf und verbrannten 1602 sogar alle Feldfrüchte im Lande, daß jene Hungersnoth entstand, welche oben geschildert worden ist. Dazu Mißwachs an sich schon. 1598 kostete ein Faß Wein

150 fl. ein Kübel Weizen 10 fl. und 1601 ein Kübel Hafer 3 fl. Dazu kam 1602 und 1603 noch die Pest, die so wüthete, daß ganze sächsische Ortschaften ausstarben oder nur sehr wenige Einwohner behielten. So blieben in Urwegen nur eilf, in Kelling nur neun Menschen! In Schäßburg starben 1603 an 2000 Menschen.

Beispiele des unglaublichen Consums und Bedarfs der Unmenschen liefern folgende Daten: In Schäßburg betrug die auf die in der Stadt einquartierten 55 Mann verwendete Ausgabe vom Januar bis August 1604 32.000 fl. In Trappold brauchte Capitän Salomon für seine Compagnie 31.141 fl. Franciscus Hersel in Keisd 38.560 fl. Im kleinen Marienburg bei Schäßburg, das nur 16 Hauswirthe zählte, verzehrten 18 Mann in 6 Monaten für 6787 fl., d. i. nach dem jetzigen Geldwerthe nach der Mostsosung des Jahres 1603, 5 Eimer zu 1 Gulden berechnet, etwa 33.935 fl.

Alles Vieh wurde aufgezehrt, so daß nicht einmal das Feld angebaut werden konnte. „Acht Männer spannten sich vor den Pflug, der neunte führte die Sterze", wenn denn doch auch etwas angebaut werden sollte (der „Pflug Basta's" lange Zeit im Lande genannt).

Den amtlichen Beweis des traurigen Zustandes, in den das Land durch die Vertheidiger desselben gesunken, gibt die „Relation der kaiserlichen Commissäre Basta, Molart und Burghauß an Kaiser Rudolf II. über die siebenbürgischen Zustände und Angelegenheiten vom 14. Sept. 1603" selbst in den Worten:

„Was aber zur Unterhaltung der ordentlichen Besatzung und Defendirung des Landes aus diesem Lande könnte contribuiret werden: haben wir zwar alle Einkommen fleißig nachgeforschet; befinden aber das Landt durch vielfältige Kriege und Mutationes so verwüstet und verödet, die Dorfer und Flecken abgebrannt und meistens Volk und Vieh daniedergehauet, weggeführet, gestorben und vertorben, daß an dem Lande noch zur Zeit wenig angebaut werden kann: dardurch die Zehnt schlecht, die Gewerbe, Handel und Wandel gefallen, die Straßen unsicher und daher die Maut und Dreißigst gar geringe, die Bergwerk eingegangen, verödet und verwüstet, auch von Volk und Arbeitern gar verlassen."

Bestimmte Daten über die Größe des Leidensbechers für unsere Heimat aus dieser schrecklichen Zeit fehlen. Aber daß er nicht vorübergegangen sei auch bei uns, ist zweifellos. Jenes Gebet des Superintendenten Unglerus 1595 bezeugt die mehrmalige Anwesenheit der Türken

in Birthälm während des Kampfes mit Báthori. Die Plünderungen und Verwüstungen durch die walachischen Truppen im Jahre 1599 unter Michael, dem Woiwoden der Walachei, hatten die gänzliche Erschöpfung aller Kassen zur Folge, daß man abermals die Kirchenkasse zu Hilfe nehmen mußte. 1601 und 1602 hausten die Wallonen hier. Für sie borgte man 1601 abermals 235 fl. aus der Kirchenkasse bei gänzlicher Ebbe der Marktgelder. Und wegen ihnen heißt's in der Kirchenrechnung v. J. 1602 „allein weyll man auch in diesem iar vile abrichtungen haben den Haiducken und Wallonen rc. müssen geben beyde mit gelt und auch mit goldt, so hat man es dahin gehen lassen müssen", daß nämlich bei der großen Unruhe und Noth 24 Ducaten von den Kirchengeldern abermals vermißt wurden, nachdem auch im Jahre 1601 deren 6 Stück in Verlust gekommen waren. Man schreibe dasselbe nur auf, damit man den Verdacht verhüte und wisse, daß und wieviel in letzterem Jahre nun ausdrücklich den Kirchenvätern Georg Konrath und Pitter Schustern übergeben worden seien. Wenn aber im Jahr 1603 die ganze übrige Baarschaft des Kirchenvermögens „beiander in die Kirche begraben"[1]) wurde, so ist das wieder ein Beweis, daß anwesende Haiducken und Wallonen nach Geld und Gut alle Winkel durchforschten. Im Jahre 1605 werden, nachdem Basta selbst „mit bis 3 Tonnen Goldes" aus dem Lande gegangen, die er nach Venedig geschickt haben soll, abermals 500 fl. von der Communität aus der Kirchenkasse geborgt, „die man im Sommer desselben iars dem türkischen Hüttmann geben hat"[1]), wahrscheinlich einem der Bandenführer, welche das Land durchstreiften, um es für den in Ungarn zum Fürsten gewählten Stefan Botschkai zu gewinnen.

Ob jenes großen Jammers, dessen Augenzeuge Basta wahrscheinlich selber war und bei der Gelegenheit die persönliche Bekanntschaft mit dem Superintendenten Schiffbäumer machte, fühlte denn doch auch der harte Mann ein menschliches Rühren und schenkte im Jahre 1602 dem Pfarrer und Superintendenten Schiffbäumer auf seine ganze Lebenszeit die fürstliche Zehntquarte[2]). Eine Wohlthat, die nicht nur dem Pfarrer selbst, sondern auch der pferdearmen Gemeinde abermals, wie 1594 bei Schenkung der Zehntquarte durch Sigmund Báthori an Lucas Unglerus, zu Gute kam. Denn Birthälm hatte auch bereits „Basta's Pflug" in Anwendung gebracht! Damit dieser eben abermals der

[1]) Kirchenrechnungsbuch v. J. 1518 an.

[2]) S. Urkundenbuch Nr. 44.

Landessitte gemäß durch den üblichen Pflug verdrängt werde, wandte sich Birthälm 1604 an die nach dem Abzuge Basta's Siebenbürgen verwaltenden „Commissarien" in Hermannstadt, Paulus Krauseneck, Georgius Hoffmann und Carl Imhof, und bat, daß sie Birthälm vor Raub und Lieferungen von Pferden schützten. Die Commissäre gewährten solches in einer von Hermannstadt datirten Urkunde vom 9. Juli 1604[1]). Was aber Birthälm an den 8000 fl. zu zahlen hatte und gezahlt hat, welche aus dem Mediascher Stuhle 1604 für den kaiserlichen Generalen Basta zur Bezahlung der Wallonen aufzubringen waren, ist nicht bekannt.

Bestimmteres aber liegt vor aus dem Jahre 1605. Magyaren und Szekler hatten den in Ungarn zum Fürsten von Ungarn, Siebenbürgen, Walachei und Moldau gewählten Stefan Botschkai gegen Ende 1604 anerkannt und forderten auch von den noch immer der deutschen Regierung trotz Basta's Härte anhangenden Sachsen, dasselbe zu thun. Als die Sachsen zögerten und Mediasch der Aufforderung Botschkai's, daß der Magistrat durch Deputirte in Botschkai's Lager ihm Treue gelobe, nicht nachkam, erschien am 25. März 1605 Kuhn István mit 400 Haiducken vor Mediasch und begehrte Unterwerfung. Er wurde in die Stadt eingelassen. Da er aber fürchterlich zu plündern, zu rauben und zu morden begann, riefen die Mediascher den G. Ratz, der aus der Moldau dem Kaiser zu Hilfe gekommen war, und in der Nähe von Mediasch, vielleicht auch in unserer Heimat, streifte, zu Hilfe. Dieser erschlug einen Theil der Haiducken, verjagte den andern und hauste nun in der Stadt nicht minder grausam als der Feind. Ueberdies mußte Mediasch mit seinem Stuhl zur Besoldung der kaiserlichen Truppen zu dem von der Universität bewilligten Betrage von 10.000 fl. 2260 fl. zahlen, wovon auf Birthälm 240 fl. entfielen. Um sich an Mediasch für die Vertreibung Kuhn's zu rächen, sammelten sich die Botschkaischen Anhänger nun unter Gyalafi Laßlo, den Botschkai zum Statthalter von Siebenbürgen ernannt hatte, zu Pretai und Epeschdorf und beraubten und verwüsteten und verdarben die umliegenden Ortschaften Scharosch, Hetzeldorf, Pretai und Birthälm mit solcher Unmenschlichkeit, daß es selbst die ungarischen Hauptleute jammerte, „wie das gottlose Kriegsvolk so übel hause". „Sie bekommen," schreibt der Chronist

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 45.

Krauß, „einen großen Raub an Vieh und anderen Gütern, ermorden auch viel Volk und nehmen die priesterlichen Kleider, ziehen dieselben zum Hohn und Spott an. . . . Die Weiber und Jungfrauen schänden und nothzüchtigen sie, üben allen Muthwillen und wüthen und hausen jämmerlich. Den 2. Mai kommen etliche Haiducken nach Birthälm, nehmen etliche Stück Vieh weg, führen auch etliche mit sich gefangen, rauben auch andere Güter, werden auch von ihnen etliche erschossen". Als solches dem G. Ratz, der noch immer in Mediasch lagerte, gemeldet wurde, schreibt Hutter, „zog er in der Nacht vom 18. zum 19. Mai 1605 über Birthälm, nahm dazu eine ziemliche Anzahl Sachsen aus den zween Stühlen und fiel des Morgens frühe die Zeckel, welche vill Wein von den Dörfern geraubt in Tover gebracht und die gantze Nacht sich besoffen hatten, mit der größten Tapferkeit an, als sie noch nicht den Rausch ausgeschlaffen hatten, zertrennte sie, daß sie flüchtig davon eilten und einen großen Raub hinterließen". Gewiß nicht ohne Geld und Gut und Blut auch von Birthälm!

Auf dem am 4. September 1605 in Mediasch abgehaltenen Landtage wurde Botschkai von den Sachsen als Fürst anerkannt und des Comes Albert Huet's Sohn Gregor und der Birthälmer Pfarrer und Superintendent Schiffbäumer begrüßten den Fürsten bei seinem prachtvollen Einzuge in Mediasch. Hatte aber Mediasch auch dieser Landtag, während dessen „ein unzählig Volk in und um Mediasch, der Tabor der Türken bei dem Galgenberg die Au hinaus bis auf das dürre Reg lag"[1]), große Opfer gekostet; so litt Birthälm auch in erster Linie mit!

Das Jahr schloß abermals mit Schrecken. „Am heiligen Christabend 2 Uhr wurden die Gemüther durch ein schreckliches Erdbeben erschreckt!"

Im Jahre 1607 „erschreckten die Leute neue böse Vorzeichen am Himmel". Man sah, sagt Hutter, „den 3. Sept. zween Commet Sterne am Himmel gegen Auffgang der Sonnen. Den 24. October einen recht schrecklichen gegen Mittag. Den 13. December höret man ein starkes Donnern und Blitzen gegen Niedergang der Sonnen, worauf es nach zweyen Stunden erschrecklich anfing zu hageln!" Der Volksaberglaube hatte sich nicht getäuscht! Das Böse kam in der Regierung des 1608 zum Fürsten gewählten Gabriel Báthori, jenes größten Wütherichs und Tyrannen, den das „arme Vaterland" je gesehen, bei dessen Inaugurationsfestmahl in Klausenburg der Graf Balthasar Kornisch

[1]) Worte Hutter's.

nicht vergebens prophezeiet hatte: „Wahrlich, ihr Herren! Dieser (18jährige) Bube wird uns Siebenbürgen zu Grunde richten!" Und wahrlich, er hat das Land zu Grunde gerichtet, wie nicht einmal Türken und Wallonen! Wuchs doch unter seiner wüsten Herrschaft Gras auf Plätzen und Gassen in dem bis auf 53 Wirthe entvölkerten Hermannstadt! Auch Birthälm hat seine harte Hand gefühlt. Gewiß nicht nur dadurch, daß es an den 25.000 fl. und nochmals 10.000 fl. und an 100 sechsspännigen Vorspanns-Wagen, die er von der sächsischen Nation erpreßte, redlichen Antheil hatte und zumal zu den 12.000 fl., die er 1611 am 13. October bei seinem Aufenthalte in Mediasch, Stadt und Umgebung verwüstend, erhob, in hervorragender Weise beitrug, sondern auch in persönlicher Berührung.

Von seiner Anwesenheit in Birthälm zeugen freilich keine bestimmten Daten; doch kann bei der löblichen Gewohnheit der anderen Fürsten, Birthälm zu besuchen, dessen Anwesenheit auch in Birthälm zweifellos angenommen werden. So gewiß wenigstens zu der Zeit, als er auf seinem Zuge von Hermannstadt nach Kronstadt mit seinen 7000 Trabanten in Mediasch war, sich jene 12.000 fl. erhob, die Stadt plünderte, die daselbst von dem den Sachsen von König Mathias von Ungarn zu Hilfe geschickten Feldobristen Sigismund Forgatsch zurückgelassenen 300 Söldner fing und in Ketten schlagen ließ. Eben vielleicht in Verfolgung des Forgatsch selbst, dessen Anwesenheit in Birthälm gewiß ist. Auf einem vorliegenden Quartals-Regestsblättchen aus jener Zeit werden „als der Forgatsch Sigismund hier war" Ausgaben auf Wein erwähnt.

Unsere Aufzeichnungen — in Regesten des „niedern" und „langen" Quartals — beginnen wieder wenige Jahre vor dem Tode des Nachfolgers Gabriel Báthori's, des „Wiederherstellers des Rechts" Gabriel Bethlen (1613—1629). Eben in dem Jahre — 1625 —, in dem der hochherzige und weise Fürst zu einer über Rechtsverletzungen seinerseits Klage führenden Deputation der Universität die Worte sprach: „Ich will verdammt sein vor Gott, Gott soll mich aus dieser Stelle nicht führen, falls ich die Vernichtung Eurer Freibriefe im Sinne habe; habe ich doch, was mein ist, durch Euch; mein Hemd, meinen Dolman, meine Kleider, meine Schuhe kauft Ihr mir, mit Essen und Trinken erhaltet Ihr mich."

„Auch meine Trabanten!" hätte er sagen können.

11*

Denn eben im genannten Jahre (1625) finden wir nicht unbedeutende Posten, die aus dem „niedern" Quartal den Trabanten „an Abrichtung" entrichtet werden, abwechselnd mit Beträgen, die in deren Gesellschaft anwesende Türken und Kosaken empfingen, mit denen Bethlen als treuer Vasall es stets gut hielt. Den „Kosaken" gibt man „gesalzen Fisch 38 Dr." Daß aber der Fürst Gabriel Bethlen selber auch in Birthälm gewesen, das beweist eine von Birthälm aus datirte Urkunde, die er der Birthälmer Zimmermannszunft im Jahre 1618 ausstellte [1]). An der Spitze jener Trabanten aber weilt des Fürsten Bruder Bethlen István und dessen Kanzler Petschi in den Mauern Birthälms, und in ihrer Begleitung die Edlen Nagy Peter, Peckri, Miko, Beldi und Beckesch. Der Letztere wahrscheinlich als ein Truppencommandant! Den „Becke'schen" werden an „ihrem solt" besondere „Abrichtungen" gegeben, während sonst „Trabanten", „Muoser" und „Kattner" besonders, „an solt" oft und oft von 1 fl. bis 100 fl., dann „Zabgen", „Girtel" u. s. w. erhalten. Jener beiden Diener erhalten baar Geld, dann Wein, Brot und „Würst". Petschi und dessen edle Begleitung baar Geld „an Abrichtung" von 1 fl. 50 Dr. bis 36 fl. Und dem Honnes Jacobus werden an Zins „nachgelassen" dafür, daß er „an des Miko seinem Wagen" reparirt hat, 15 Dr.

Es waren nämlich solche Gäste bei den Bürgern einquartiert, und was diese ihnen an Arbeit, Kleidung, zumal Wein, Hafer 2c. verabreichten, das wurde ihnen, wie schon erwähnt, bei Einhebung der Aufschläge „nachgelassen".

Eine bedeutende Rubrik machte von diesem Jahre an gleich auch die „Post" aus, die man erhielt, damit sie bei der Anwesenheit der Großen gleich zu Diensten stehe. Es war diese auch in Birthälm selber, während Birthälm zugleich verpflichtet war, Pferde und Postknechte zur Bestellung der Post nach Mediasch zu schicken, wie dies auch sonst z. B. im Reußmärkter Stuhl der Fall war, daß die Stuhlsortschaften die Post an Vororten mit erhalten oder mit bestellen mußten.

Im Jahre 1626 weilt abermals der edle Fürst selber bei uns, wahrscheinlich als er mit seiner jungen Frau, Katharina von Brandenburg, mit der er sich im Februar 1626 in Kaschau vermählt hatte, den Rundzug durch die deutschen Städte des Landes machte, wo er

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 46.

mit seiner deutschen Frau überall mit Pöllerschüssen empfangen wurde, weil „Jedermann ihretwegen als eines teutschen Geblüts" sich erfreute. Zum Mahle lieferte das lange Quartal „an Pfeffer 50 Dr.", für Eier 80 Dr., für 1 Schulder 16 Dr., für „ein Gantz" 20 Dr.! „An Haber" zahlte es 2 fl. 50 Dr. „An den goldenen Becher" aber, den man der jungen Fürstin verehrte, 14 fl. — Zu gleicher Zeit, vielleicht im Gefolge des Fürsten, weilt der „Moldner" und der „Blesch Waida" in Birthälm, dann Fekete Jacob, Marosch István, Szabo István, Kementy, der Gubernator und Nagy István noch immer, denen bald selber, bald deren Dienern „an Abrichtung" von 50 Dr. bis mehrere Gulden gegeben werden. So „dem Szobo István zur Abrichtung gegeben 60 Dr."; „dem Kisch Pal zur Abrichtung 1 fl. 25 Dr." Den Trabanten und Kosaken aber gibt man abermals „an Abrichtung bis zu 10 fl." und „sackt Ersteren, als sie mit dem Fürsten weiterzogen, für 2 fl. 50 Dr. auf dem Wege ein".

Der Fürst aber hatte wahrscheinlich schon seine Schafe in Fettendorf, wie, und davon später mehr, dessen Nachfolger! „Deß Fürsten seinem Lehmerscheerer" gibt man 8 Dr. und „des Fürsten seinem Keßler" 15 Dr.

Fürst Gabriel Bethlen, ein eifriger Anhänger der reformirten Kirche, hatte mit Bewilligung und Unterstützung der Türken mit den protestantischen Fürsten Deutschlands ein Bündniß abgeschlossen und hervorragenden Antheil an dem dreißigjährigen Kriege genommen und beschützte auch in Ungarn die protestantische Kirche gegen König Ferdinand II. So besonders 1619, 1623, 1626.

Während dieser Zeit der Kämpfe zwischen Protestanten und Katholiken, wo Siebenbürger und Türken in einer Reihe mit Mansfeld und mit dem Herzoge von Weimar standen, war Siebenbürgen oft der Zufluchtsort der aus Deutschland vertriebenen Protestanten. Daß wie manche sächsische Stadt so auch unser Markt derlei Flüchtlinge gastlich aufgenommen, bezeugen mehrmalige Ausgaben des langen Quartals. So z. B. 1627 „als die Teutschen zum Waßmann gewesen 3 Loth Pfeffer facit 15 Dr., eine schulder 79 Dr., Butter 25 Dr., ein achtel Essig 40 Dr."

Solche minder kostspielige Besuche wechseln im nämlichen Jahre mit minder gerne gesehenen ab, die Beköstigung und freie Fuhr sich erzwingen. Des „Kiß Graf seinem Diener" gibt man an Abrichtung 1 fl. rc.

Besonders traurig müssen die Jahre 1624 bis 1626 gewesen sein. Es heißt in der Kirchenrechnung vom Jahre 1626, daß der „großen Beschwerniß halben“ in zwei Jahren keine Kirchenrechnung hätte gelegt werden können!

Auch für den abermals anwesenden Fürsten kommen im Jahre 1627 und 1628 wieder Ausgaben verzeichnet vor. Es scheint als wäre er mit seinem ganzen Hofstaate hier gewesen! Dem Hannes Dischler läßt man „an Fürsten-Arbeit den Büchsenladern“ 13 fl. 76 Dr. nach. „Des Fürsten Kutscher und den Zakeln“ gibt man Brot und Essig. „Des Fürsten Holzhauer“ 2 Maß Wein 12 Dr., Fisch 80 Dr. und 2 fl. 50 Dr. Seinem „Schneider“ 40 Dr. „Seinem Führer“ 40 Dr. „Des Fürsten Lovásmester Fabian Pál“ 1 fl. 50 Dr. „Dem Stalhmeister“ 1 fl. „Auf die Moldauische Legation“ 1 fl. 60 Dr. „Auf des Fürsten Ochsentreiber und Hünnenführer“ 15 Dr. Ebenso werden „auf des Fürsten Roth“ und „an Fürsten-Arbeit“ an Schneider, Schmied, Schuster ꝛc. oft und oft Gulden und Denare ausgegeben. In „des Fürsten Koches“ aber gibt man auf Fleisch einmal 2 fl. 24 Dr., dann 3 fl. 60 Dr., auf 1 Pfund „Bachfleisch“ 10 Dr., für Pfeffer 10 Dr. und „der Honnesinn, was sie in des Fürsten Koches an Gewürz gegeben“ 6 fl. 16 Dr. Des „Fürsten“ Trabanten gibt man an Sold oft 3 fl., 5 fl., 50 fl. ꝛc.; für Kleidung 52 fl. 96 Dr. (1 Dolman 5 fl., Hosen 1 fl. 30 Dr. bis 4 fl.); dem „Trommeter an Schuh 1 fl. 90 Dr.“; dem Wagenmeister an Abrichtung 35 Dr.; dann an „Sebel und Riemen und Picken dem schlosser“ 28 Dr., 78 Dr. ꝛc. bis 2 fl. 35 Dr.

Als die Fürstin Katharina von Brandenburg, die früher mit Jubel Begrüßte, nach dem Tode ihres Mannes 1630 nach Mediasch auf den Landtag ging, wo sie dem Fürstenthrone entsagte, nahm sie ihren Weg über Birthälm. „Als die Fürstin gen Midwisch zog“, verausgabte man aus dem langen Quartal „für 3 Gänse 45 Dr., für deren Ochsentreiber 1 fl., dem Nagy Miklossi 1 fl. 50 Dr., dem Nagy Boldisar 1 fl. 50 Dr.“

Aus der kurzen Zeit ihrer Alleinherrschaft besitzen wir ein freundliches Andenken an die deutsche Fürstin. Wohl bauend auf die frühere Bekanntschaft, trat Pfarrer und Superintendent Georg Theilesius und der Meschner Pfarrer Simon Hartmann wahrscheinlich in Birthälm vor sie und erwirkten, daß die Fürstin in einer Urkunde vom 29. Juni 1630 die halbe Zehntquarte des

Fiscus aus von Fremden bearbeiteten Weingärten dem Pfarrer zusprach [1]).

Und während des Streites um die Krone zwischen Stefan Bethlen und Georg Rakoczi I. hatte Birthälm das Vergnügen, die deutsche Fürstin nochmals zum drittenmal bei sich zu sehen. Man gibt Anfangs 1631 „als die Fürstin hier war, „auf 2 rump Meel" 3 fl., 12 Pfund Fleisch 1 fl. 29 Dr., eine Schulder 70 Dr., Butter 40 Dr., Rindfleisch 14 Dr., für Licht 40 Dr., 2 Brod 20 Dr., Essig mehrmals 20 Dr. und für Töpff 75 Dr." aus. An dem üblichen „Sold den Trabanten 28 fl." fehlte es auch diesmal nicht.

Im nämlichen Jahre sind auch Ausgaben für die „Türkischen Boten" verzeichnet.

Auf dem Landtage in Weißenburg 1625 hatten Adel und Szekler es durchgesetzt, daß es ihnen gegen die bisherige Ordnung erlaubt sein solle, sich Häuser in sächsischen Städten zu kaufen und daselbst sich anzusiedeln. Diesen Beschluß wußten die Sachsen im nämlichen Jahre noch beim Fürsten rückgängig zu machen oder zu vereiteln, indem die ganze Universität in 20 Kutschen zum Fürsten nach Weißenburg zog und sich dafür verpflichtete, in Weißenburg auch eine Bastei zu bauen (während der Fürst, die Szekler und der Adel auch je eine errichten sollten), „damit jene auch eine befestigte Stadt hätten". An dem Bau hat Birthälm auch redlich mit seinen kundigen Handwerkern mitgeholfen! Es erhalten eine Reihe von Jahren hindurch Birthälmer „am Weißenburger Bau" oder „an Weißenburger Arbeit" bald kleinere, bald größere Beträge.

So aus dem langen Quartal Hannes Tischler 3 fl. 20 Dr., Tobias Maurer 2 fl. 25 Dr., Lucas Ziegler 8 fl. 28 Dr., Hannes Roth 4 fl. 85 Dr., Hanz Güren 9 fl. 50 Dr., Andreas Emrich 2 fl. 60 Dr., Lucas Ahlmir 6 fl. 37 Dr., Andreas Thieß, Zimmermann, 50 Dr., „als er nach Weißenburg ist gereist"; Thieß, Zimmermann, 5 fl. 80 Dr., dto. 5 fl. 88 Dr.

Zumal aber scheint unser Birthälm der Fürst Georg Rákoczi I. (1631—1648) zu einer zweiten Residenz sich auserkoren zu haben, nachdem ihm der Versuch mißlungen, in der Burg Schäßburgs festen Fuß zu fassen, vielleicht auch bestimmt durch unsere zu den festeren Plätzen gehörige Burg. Der Fürst „ist zum erstenmal" und „zum

[1]) S. die Urkunde in Dr. Teutsch's „Zehntrecht", S. 199.

andernmal hier", kommt und geht wieder weg und kommt wieder, während seine Hofsippe ruhig hier blieb. „Als der Fürst (1635) zum andermal ist her kommen auff schafferei 4 fl. und abermals unter das Kaufhaus 5 fl." Es wimmelt ordentlich in den vorliegenden Regesten des langen und unteren Quartals von Ausgaben und Abrichtungen „als fürstliche Gnaden hier war", und zwar bald zum erstenmal, bald zum zweitenmal in Einem Jahr! — „Auf fürstliche Gnaden ration," „auf Fürsten Roth," „auf Fürsten Arbeit," „in des Fürsten Koches"; auf des Fürsten Trabanten und Hofstaat; auf Deputationen und Gesandten, die zum Fürsten kamen, lesen wir oft und oft.

So wurden z. B. 1628 in „des Fürsten Koches" abgeführt, oder nachgelassen den Hauswirthen:

„3 Achtel Essig 36 Dr., 2 Gänß 50 Dr., Paumöll mit der Flasch 35 Dr., Apffel vnd Quiden 32 Dr., 3 Achtel Milch 12 Dr., ein Viertel Linsen 25 Dr., ein Achtel Butter 36 Dr., 1 Pfd. Speck oder Bachfleisch 10 Dr., an Breilingen 2 fl. 16 Dr., Wälisch weimern 12 Dr., Hammeln 2 fl., ein Farken 15 Dr., 10 Pfd. Fleisch und reiß 1 fl., an jungen Hennen 50 Dr., an Pfeffer 20 Dr., Saffran 15 Dr., an Honig (von Thieß Hennrich) 1 fl. 15 Dr., an Wein 12 fl. 50 Dr., Branntwein 30 Dr., an Töpffen 26 Dr." rc.

„Auf des Fürsten ration" wird gegeben: „146 Pfd. rindfleisch 5 fl. 9 Dr., ein Ochs 8 fl., Ziegen, Schmeer, 1/4 Erbes 25 Dr., Käß 2 fl. 75 Dr., baar Geld 12 fl. 50 Dr., an Fischen 3 fl., Honig 3 fl. 75 Dr., 1/4 Leinsamen 33 Dr., 1 Steinsalz 15 Dr., Pfeffer 1 L. 4 Dr., Muskatblum 17 Dr., an Inselt 1 fl. 85 Dr., Birn 15 Dr., Gewürz 2 fl., gesalzen Fisch 2 fl. 50 Dr., ein Tischtuch und ein hänffen Drechtuch 1 fl., in's fürstliche Koches 10 fl., dto. 20 fl., dto. 11 fl., dann Leder, Kertzen, Gestüpp 75 Dr., Eier, 1 remp bedeist meel 1 fl., dto. 3 remp gedeist meel 3 fl., dto. 3/4 gedost meel 1 fl., für Henel und Brödling 4 fl. rc."

An ungarische, theilweise zum Hofstaate gehörige Adelige und deren Diener kommen „Abrichtungen" vor, wie an: Varadi Marton, Nemes Janos, Nagy Gabor, Fekete Janos, Miko Mihaly, Kemeny Janos, Szilagy Mihaly, Wesseleni Boldizar rc. „Auf des Barta Akos Diener gibt man 6 Achtel Wein, macht 36 Dr., auf des Kinisi Janos Diener 3 M. Wein macht 18 Dr., auf des Backeli und Cziraki Diener 2 M. Wein macht 12 Dr. rc. Dem Kerekes Pal zur Abrichtung 5 fl. 40 Dr., dem Szabo István und Szabo Mihaly

zur Abrichtung je 5 fl. und des Nemes Thomas Diener 60 Dr., als sie mit den Rossen zur Abrichtung hier waren." Ebenso dem Szabo István zur Abrichtung gegeben 2 fl., den Zakeln zur Abrichtung 1 fl. 50 Dr., des Nagy Pal Dienern an Wein 36 Dr., 4 Pfd. Rindfleisch 6 Dr., an Breilingen 4 fl., an Hämlen 2 fl., dann dem Zoglodi Mihaly, Rakosi Andras, Nemes Tomas" u. s. w. Unter den Anwesenden befindet sich 1632 auch Graf Zolyomi (man gibt für dessen Koch 1 fl. 50 Dr.), jener Verräther gegen den Fürsten, der im nämlichen Jahre in Maros-Vasarhely gefangen und (nach Chronist Krauß) in Schäßburg und dann in Kövár „in finsterm Gefängniß in schwerem Eisen gehalten wurde". „Auff den Janko Bolas vnd auff den Kanaki Laßlo werden auff 16 Personen für Fleisch 40 Dr., Fisch 15 Dr., 1 Pfd. Bachfleisch 20 Dr., gebrannten Wein 5 Dr., zwei Brod 24 Dr., an Hay 40 Dr., an Wein 1 fl. 45 Dr. gegeben."

„Des Bethlen Ferenz seinem Diener wird ein „greß Brodt 10 Dr." gegeben, und als der Bethlen Ferenz zu Honnes Berend ist gewesen, hat's (1637) gekost 45 Dr." Es ist dies der nämliche Bethlen Ferenz, der 1637 im Auftrage des Fürsten nach Schäßburg zog, um den Bürgermeister Eisenburger zu vernehmen, der dem Fürsten bei Besetzung der Burg entgegen gewesen und ihm das Meierhaus auf Bodendorfer Hattert hatte anzünden lassen. Zumal 1637 war der Fürst mit einem größeren Gefolge hier, um vielleicht durch seine Nähe an Mediasch auf die Verhandlungen daselbst einen größeren Eindruck auszuüben, wo eben der „Hochverräther" Eisenburger vor Gericht stand und zu 2000 fl. nebst Verlust all seiner Aemter und Würden verurtheilt wurde. Als im Jahre 1637 „ihre fürstlichen Gnaden hier ist gewesen" werden unter das Kaufhaus an die daselbst versammelten Trabanten an Wein 12 fl. ausgegeben und ebenso im folgenden Jahre. In diesem Jahre werden den Trabanten auch größere Beträge als gewöhnlich an Sold gegeben, nämlich zweimal je 24 fl. Und „als die Darabanten gen Midwisch sein gezogen — etwa zur Bewachung Eisenburger's — wird ihnen eingesackt für 1 fl. 50 Dr." Und „als die Darabanten in Midwisch sein gewesen" (1638), erhalten sie an Sold 46 fl. Ferner erhalten bei der Gelegenheit des „Cseredi seine Kattner 4 Achtel Wein, 24 Dr., des Szaloczi Lovásmester an Abrichtung 1 fl. 25 Dr., des Bethlens Ferentz sein Gesind 6 fl. 50 Dr. und als er kegen Scharosch fuhr, füllte man ihm 3 Achtel Wein in die hölzerne Flasche macht 24 Dr."

„Als (1635) Schermin Gabor hier ist gewesen, an Wein bezahlt 65 Dr., an Rindfleisch 15 Dr., an Reiß 20 Dr., für Brot 10 Dr., für Pfeffer 20 Dr., für Saffran 15 Dr."

Auf fürstliche „Trabanten" werden oft und oft in der Zeit Ausgaben an „Abrichtungen" gemacht. So: „auff Jhro fürstliche Gnaden Trabanten 6 Achtel Wein 42 Dr. und Zugehör 77 Dr. Auff die Obristen Kattner 2 fl. 75 Dr. Auff zwei Fürsten Kattner an Wein 60 Dr. Den Trabanten an Sold 26 fl. Den Fürsten Trabanten an gesaltzenen Fisch 4 fl. 30 Dr. Dem Muoser'schen Hauptmann für essig, butter, eyer 50 Dr. Den Soldaten 10 Achtel Wein 60 Dr. Den Mosern Wein. Auf die Muoser Capitän auf Zerung 3 fl. 86 Dr. Auff 4 Kattner 64 Dr. Unter das Kauffhaus den Darabanten an Wein 20 fl. (1642). 1644 den Zacklen welche aus dem Krich kommen Brodt und Wein 10 fl. Den Trabanten 24 Pfund Fleisch 36 Dr., für 100 Kerzen 1 fl., zu Mente 11 fl., an Soldt 72 fl. Dem Muoser'schen Hauptmann an Wein 8 fl. 86 Dr., Fleisch 1 fl. 50 Dr., Reiß 50 Dr., $^1/_8$ Butter 35 Dr., Gestepp 40 Dr., Bachfleisch 30 Dr., Käß und Honig 40 Dr. Den Trabanten Soldt 66 fl. und einen Ochsen 6 fl. (1644). 1646 für Jhre fürstliche Gnaden 2 remp Korn in des jungen Fürsten Kochhauß. 8 Trommlern 1 fl. Einem Kattner mit 8 jungen Rossen zur Abrichtung 70 Dr."

Zum Hofstaat des Fürsten aber gehörten außer dem genannten Adel und empfingen: „Des Fürsten Schreiber an Abrichtung 1 fl., des Fürsten Doctor an Kost 1 fl. 50 kr., des Fürsten Muosser'sche Pfarrherr an Wein 50 Dr., des Fürsten — einmal drei und einmal sechs — „Schulern" des Morgends und Abends an Wein ꝛc. 1 fl. 28 Dr. und des Fürsten Deaken — abermals — 6 Achtel Wein 61 Dr.; des Fürsten Hofdiener 2 fl.; des Fürsten Lovásmester 1 fl., 2 Kübel Korn 3 fl., an Wein 5 fl.; des Fürsten Secretarii Diener für Brod, Wein, Fleisch, Gewürz u. s. w. 2 fl. 85 Dr.; des Fürsten Kutschischen an Wein 30 Dr.; des Fürsten Wildschießern Brot, Wein ꝛc., gesalzenen Fisch 4 fl. 30 Dr." Es fehlten sogar nicht: des Fürsten „Hundscapitain", er erhält 2 fl.; des Fürsten „Hundswärter", er erhält an Butter und Fleisch 1 fl. 72 Dr.; des Fürsten „Kutya Petzér", er erhält 2 Brodt 30 Dr.; des Fürsten „Schalmejern" (Musikanten), sie erhalten 80 Dr.; des Fürsten „Leuffer", er erhält 2 fl.; des Fürsten „Hofrichter"

er erhält an Zerung 8 fl.; des Fürsten „Vorkostolo" (Mundschenk), er erhält 36 Achtel Wein, macht 3 fl. 60 Dr.; des Fürsten „Weinkäufer", er erhält an Zerung 60 Dr.; des Fürsten „Hünnenführer", er erhält 15 Dr.; des Fürsten „Ochsentreiber", er erhält an Zerung Brot und Wein 75 Dr.; des „Fürstengnaden Viehkäufer" sie erhalten am Jahrmarkt 1635 100 Achtel Wein 8 fl. 50 Dr. Dem „Blochen" bei J. F. G. Rossen gibt man 2 Achtel Wein 12 Dr.; des „Fürsten Schaffner" 50 Dr." Heu und Hafer war im Orte nicht mehr zu finden (1637); man brachte es vom „Kepischer Pfarrer", von Magarei und Abtsdorf ꝛc.

Als des Fürsten Meierhaus auf Bodendorfer Hattert abgebrannt war, hatte sich der Fürst unser Fettendorf zur Weide für sein Vieh ausersehen, in der sicheren Erwartung, an des Bischofs Sitz würde man besser wissen den biblischen Spruch: „Jedermann sei Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." 1638 und sonst werden „Ihrer fürstlichen Gnaden Schaf- und Schweinhirten und Ochsentreibern oft an Zehrung verabfolgt Brot, Wein, Speck ꝛc., und in's Fetendorf eingesackt 5 Achtel Wein, ein gedeist Brot 35 Dr." 1644 dem Walachen, „welcher des Fürsten say Huth hier gehabt 20 Dr." Des Fürsten „Käßkrämern" gibt man am Osterjahrmarkt „6 Achtel Wein, Rindfleisch, Bachfleisch, Brodt" und des Fürsten „Wooßbreny (Waben) Käufern", Wein, Brot ꝛc. für 4 fl. Also sogar Bienen scheint der Fürst sich in Fettendorf gehalten zu haben!

Wenn aber die nobeln Gäste des edlen Waidwerks pflegten im auch an Hochwild noch reichen Fettendorf, — wozu man ihnen einsackte: „Auff die Herrn, als sie auf die Jagd sein gezogen, Kost 1 fl. 90 Dr."; — so wurde die Mühe oft vom schönsten Erfolge gekrönt! Dem „Walachen, der den geschossenen Hirsch" 1640 brachte, schenkte man 32 Dr. und dem, der „die geschossenen Beeren" brachte 37 Dr.; dem aber, der selber „einen Bären" geschossen hatte, verehrte man 50 Dr. Bären waren dazumal auch im Binnenlande noch zu finden und Wölfe keine Seltenheit.

In Birthälm weilten wohl im Zusammenhange mit dem öfteren Aufenthalte des Fürsten „besondere Posten aus den 3 Stuelen (Háromszék)", die man erhielt und pflegte. Oft und oft gibt man denselben „an Abrichtung" Naturalien und Geld. So 1635

„den drey Stüler Posten zur Abrichtung 5 fl.“; ferner 1639 „dem Hatnagy aus den 3 Stuelen 3 Achtel Wein 36 Dr.; den 3 Stueler Posten 5 fl.; den 3 stülern für Wein und 1 grieß Brot 87 Dr., Essig, Gestepp 25 Dr.“ (1645) 2c.

Zum Hoflager kamen fremde Gesandten, Deputationen, der Woiwode, des Fürsten Hofrichter von Kockelburg und Fogarasch u. s. w., welch' letzteres Katharina von Brandenburg dem Fürsten kurz vor ihrem Abzuge aus Siebenbürgen verehrt hatte.

Den „türkischen Posten“ gibt man 1635 Wein und gebrannten Wein, wie „des Fürsten Posten“. Zumal 1636 kommen mehrere Ausgaben an die Türken vor. Als 1638 „der Bleesch Wayda hier ist gewesen“, gibt man ihm Brot, Wein und Essig 2c., und abermals „an die Tercken“ 75 Dr. für Brot und Fleisch 2c. Den Knechten der „Fogarascher Bugyeren“ 1640 1 fl. 70 Dr., als „fürstlich Gnaden hier ist gewesen“. 1641 „auff die Türkisch Botts“ 98 Dr.; „den Czekelischen Fuhrleutht, welche dem Bascha Tomes den Wein haben gefuert“ 27 Dr.; 1642 des Bassa Tomes Diener zu mehrmalen 12, 62, 48, 40 Dr. Zumal müssen 1645 die Besuche von Seite der Türken großartig gewesen sein. Was man „für des Bassa Diener“ einzeln ausgibt, macht zwar kleine Summen aus; aber fast alle Bewohner des krummen Quartals liefern bald größere, bald kleinere Leistungen „an Wein und Weinchen“.

„Auff die Moldauische Legation 1 fl. 60 Dr.; 1631 dem walachischen Wayda seinem Koch 1 fl. 60 Dr. und seinem Gesindt 9 gedeist Brodt 60 Dr., 1/4 Linsen 23 Dr., 1/2 Achtel Puthers 20 Dr., 1 Achtel Essig 40 Dr. 2c., und des walachischen Wayda seinem Trommelschläger gebrannten Wein 15 Dr.“ Dann „bei den Wayda und Fürsten Zucker 35 Dr., Ferken 15 Dr., 2 Brodt 20 Dr. 2c.; 1632 dem Kockelburger Hofrichter 25 Dr.; dem Alai Samuel an Zehrung 3 fl. 50 Dr.; 1634 auf der Bojaren Diener 48 Dr.; 1636 auf den Mustapha an Wein und andere Kost (zu dreimalen) 2 fl. 20 Dr. als er zu Mechel Demner gelegen“. 1637 „des Wayda seinen Knechten“ 2 fl. 60 Dr.; 1640 „dem Zyekel István, welcher die Bleschländer gefürt“ 3 fl. 33 Dr.; „des Fürsten Posten“ 2 fl. 94 Dr., „auf 3 Repißer Reitter“ 74 Dr. und 8 Achtel Wein 50 Dr.; 1645 „den Moldner Legaten“ 60 Dr.; „bei die Bleschländer“ 4 Achtel Wein 36 Dr.; „den Tartharen für Brot und Wein 1 fl. Des Bassa seinem Diener

1 fl. 25 Dr."; 1633 „auf eine Fürsten Post" 4 fl. &c. Für „Türken" bezahlt man 1635 „an Hemeln" (Schafböcken) 1 fl. 45 Dr.

Der Fürst und dessen Begleitung ließen sich bei den Handwerkern arbeiten und der Betrag wurde den Lieferanten bei Einhebung der „Aufschläge" an „Fürsten-Arbeit" „nachgelassen". So dem kleinen Bedner „an Fürsten-Arbeit" 1 fl. 35 Dr. (1637). Dem Schneider „an Fürsten-Arbeit" 2 fl. (1639). 1640 dem Jacob Maurer „an Fürsten Arbeit" 2 fl. 92 Dr.; dem Hans Schneider 3 fl.; dem Hans Schmidt 3 fl. 1641 „an Lieferungen für den Fürsten" 13 fl. 30 Dr. 1643 „Frantz Tischlern an Fürsten-Arbeit nachgelassen 10 fl. &c."

Ja, die Fürsten schickten — wie sie es auch sonst noch im Lande, z. B. in Hermannstadt, machten — Birthälmer Professionisten nach Weißenburg, selbst bis nach „Wardein" zur Arbeit! Wenn diese hinzogen, gab man ihnen „an Zehrung" Geld mit auf die Straße und wenn sie zurückkehrten, zahlte man ihnen „an Weißenburger" und „an Wardeiner Arbeit" ihre Entlohnungen. So oft und oft z. B. dem Lirenz Roth 3 fl. 1640 „an Weißenburger Arbeit".

Was man aber für gelieferte „Weine" und „Weinchen" zahlt und den einzelnen Bürgern „nachläßt", das geht in's Unendliche! Es wäre das aufzuschreiben wie zu hören oder zu lesen gleich ermüdend! Es wurden oft und oft, — wie z. B. 1635, dem Georg Platz 20 fl., — den Lieferanten an Wein von 1 fl. bis über 20 fl. nachgelassen. Wie viel das ausmacht, versteht man, wenn man bedenkt, daß oft 5 bis 20 Eimer auf einen Gulden gesoft wurden.

Auch während dieser Zeit kommen häufig Ausgaben für die unterhaltene Post vor. So für Postrosse 1642 4 fl. und auf „des Post-Mester seinem Knecht gibt man 6. Oct. Wein facit 36 Dr., 1 Brot 12 Dr. &c."

Zu all' diesen erzwungenen Ausgaben kommen abermals noch freiwillige an „Ehrungen" vor. Im Jahre 1636 trägt jedes Quartal 7 fl. 25 Dr. bei „zum Ankauf eines goldenen Bechers vom Herrn Bischof" um 29 fl., den man dem Fürsten „verehrte". Ebenso werden 1638 aus dem langen Quartal „an ein Geschirr für F. G. dem Goldschmieden in Midwisch 57 fl. 50 Dr." ausgezahlt. „Für einen Taller" werden oft 2 fl. verzeichnet, der mit an Ehrungen für Fürsten und Große ging.

Wie sehr die häufigen Besuche der Fürsten in Birthälm im ganzen Lande bekannt waren, beweist auch der Umstand, daß der am

26. Januar 1647 zum Superintendenten gewählte Christian Barth sofort nach seiner Wahl an die Synode die Frage stellte: Ob der Fürst, wenn er in einem Jahr mehr als einmal Birthälm besuche, im Namen der geistlichen Universität zu „remuneriren" sei?

Obige Ausgaben und Daten sind nicht angeführt worden, um die Höhe der Ausgaben anzugeben, die man zu tragen hatte (diese Ausgaben nur wären immerhin etwas Kleines gewesen!), sondern sie wollen nur zeigen, wie oft Birthälm Veranlassung und Gelegenheit gefunden habe, wie früher, so auch unter Rakoczi's Regierung theure Besuche, Erpressungen, Lieferungen ꝛc. an Geld und Naturalien an Freund und Feind zu ertragen und mit noch anderen höheren Opfern zu befriedigen! Das was jeder Einzelne Bürger noch leistete und auch während der schonungslosen Einquartierungen ertrug und an Raub und Plünderungen, an Betrug und roher Behandlung litt, das steht eben so wenig irgendwo aufgeschrieben, als es in Ziffern anzugeben möglich ist, was auch nur Ein Fürstenbesuch oder auch nur eine fürstliche Tafel kostete.

Die Folgen solcher Besuche aber liegen klar zu Tage und werden später ihre würdige Erwähnung finden. Ein Beispiel aber von Schäßburg gibt uns einen Einblick in Bedeutung und Kostspieligkeit eines derartigen fürstlichen Besuches. Als 1563 König Johann Sigismund in Schäßburg war, kostete der eine Besuch die Stadtcassa 264 fl. 89 Dr. und im Jahre 1568 verausgabte man bei einer ähnlichen Gelegenheit nur für Wein 178 fl. Und der Besuch des Gabriel Bethlen im Jahre 1624 kostete Schäßburg gar 2284 fl. 7 Dr.; im Jahre 1627 2710 fl. 60 Dr.

Außer diesen heimischen Aufschlägen und Nöthen hatte man aber noch an den allgemeinen „Aufschlägen" (Steuern, Zinsen) mitzutragen, welche von den Burgern in den einzelnen Quartalen eingehoben und dem „Herrn Burgermeister" durch den Hannen eingewährt wurden.

Die bezüglichen Verzeichnisse liegen nun allerdings nur aus dem langen und untern Quartale, und auch das nur unvollständig vor. Doch kann man aus diesen, da die Auftheilung und Zahl der Lothe aus allen vier Quartalen bekannt ist, ganz genau berechnen, welche Summe auf alle vier Quartale, also auf Birthälm entfiel.

[1]) Synodal-Akten.

Diesem nach trug bei:

1635	das lange	Quart.	bei	194	Loth.	1187	fl.,	folgl.	Birthälm bei	769	Loth.	= 4705 fl.
1636	„	„	„	194	„	1215	„	„	„	769	„	= 4840 „
1637	„	„	„	194	„	950	„	„	„	769	„	= 3765 „
1638	„	„	„	194	„	625	„	„	„	769	„	= 2480 „
1639	„	„	„	194	„	618	„	„	„	769	„	= 2449 „
1640	„	„	„	194	„	688	„	„	„	769	„	= 2727 „
1641	„	„	„	194	„	697	„	„	„	769	„	= 2762 „
1642	„	„	„	200	„	890	„	„	„	770	„	= 3427 „
1643	„	„	„	187	„	611	„	„	„	753	„	= 2460 „
1644	„	„	„	190	„	647	„	„	„	741	„	= 2523 „
1645	„	„	„	184	„	719	„	„	„	754	„	= 2959 „
1646	„	„	„	184	„	561	„	„	„	754	„	= 2021 „
1647	„	„	„	177	„	346	„	„	„	718	„	= 1403 „
1648	„	„	„	167	„	654	„	„	„	664	„	= 1284 „

= 39.805 fl.

d. i. durchschnittlich 2843 fl.

Es wurden aber in der Zeit auf einen Gulden Eimer Most gefost:

1636	6 Eimer auf 1 Gulden	1643	4½ Eimer auf 1 Gulden
1637	5 „ „ „ „	1644	5 „ „ „ „
1838	8 „ „ „ „	1645	4 „ „ „ „
1639	4½ „ „ „ „	1646	6 „ „ „ „
1640	5 „ „ „ „	1647	5 „ „ „ „
1641	6 „ „ „ „	1648	5 „ „ „ „
1642	4½ „ „ „ „		

Es sind dies lauter hohe Preise, hinweisend auf schlechte Weinlesen also auf geringe Einnahmen und stellen sich dieselben durchschnittlich auf 5 fl. 30 Dr. heraus. Nehmen wir nun wiederum den Mostpreis unserer Zeit zu 1 fl. an, so repräsentirt die Summe von 39.805 fl. einen jetzigen Geldwerth von 210.966·5 fl. — d. i. im Durchschnitt jährlich 15.069 fl. — Diese Summe zahlten aber nicht mehr jene früheren, nach Tausenden zählenden Einwohner Birthälms. Jene Zahl war nur etwa auf die Hälfte der Einwohner der Jetztzeit heruntergesunken. Das älteste vorhandene Einwohnerverzeichniß unserer Heimat vom Jahr 1641 gibt nur 283 Wirthe an. Es entfallen also von jener Summe durchschnittlich jährlich auf einen Wirth 53 fl. 25 Dr.

Die Zeit nach Rakoczi's I. Tode unter G. Rakoczi II. (1648—1660), dann unter Joh. Kemeny (1661) und Mich. Apafi (1661—1690) war nicht friedlicher und besser als die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dieselbe überschreibt unser Volks-

Geschichtsschreiber „Schrecken ohne Ende“ und sie gehört zu den jammervollsten Zeiten des Vaterlandes, „überreich an Unfällen, voll verderblicher Schlachten, voll Zwiespalt und Aufruhr, selbst im Frieden entsetzlich!“ Die türkische Oberherrschaft hatte ihren Höhepunkt erreicht und war nie fühlbarer gewesen. Die Türken setzten die Fürsten ein und ab und dabei hatten sie oft ihre Noth bis sie einen Liebhaber der fürstlichen Herrlichkeit fanden. Boten sie 1661 den Thron gegen Kemeny doch selbst dem Birthälmer Pfarrer und Superintendenten Lucas Hermann an und als dieser ihn ausschlug, dem Bodendorfer Pfarrer Petrus Soterius. Und als auch dieser für die Ehre dankte, sich mit seiner Armuth entschuldigend, waren sie froh, als der wenig dazu geeignete Michael Apafi, ein Nachkomme unseres bekannten Apa in Malmkrog, sich der verachteten Würde annahm, nachdem er kurz vorher aus der tartarischen Gefangenschaft zurückgekehrt war.

Wenn nun aber die Fürsten nicht willig Folge leisteten, oder wenn der Tribut von 50.000 Ducaten, oder die Kriegsentschädigungen bis zu 500.000 Thaler nicht pünklich geleistet wurden, brachen die Türken oft mit 100.000 Mann in's Land, begleitet von Tartaren, Moldauern und Walachanern und verwüsteten noch mehr das Land als früher. So zumal 1657, 1660 und 1661. Dort um den Fürsten Rakoczi II. zu züchtigen und hier, um den vom Kaiser Leopold empfohlenen und zum Fürsten gewählten Kemeny abzusetzen. Besonders that sich als Wütherich Kutschuck Pascha hervor. Im Jahre 1661 zahlten die zwei Stühle außer an den 225.000 Thalern, die Ali Pascha der sächsischen Nation auferlegte, noch besonders 25.000 Thaler! Daß Birthälm dabei nicht leer ausging, ist keine Frage! Verbrannte Städte und Dörfer zeigten den Weg auf seinen Zügen durch's Land, den er genommen, und einmal 150.000 Menschen, dann wieder 170.000 Menschen theilten das Los eines schrecklichen Todes oder einer nicht minder schrecklichen Sklaverei. 800 Knaben allein wurden dem Großvezier zum Geschenke gemacht. Der Schreckensruf: „de Totteren kumm“ — die Tartaren kommen, — mit dem sächsische Mütter noch heute ihre weinenden Kinder oft zu beschwichtigen suchen, verdankt dieser Zeit seine Entstehung! Die Türken ließen bei ihrem Auszuge ihre Beute auf Hunderten von Wagen aus dem Lande führen und selten kehrte ein Wagen wieder zurück. So lieferten die zwei Stühle 1674 36 Wagen und keiner kehrte wieder. Im Jahre 1678 waren es wieder 600 sechsspännige Wagen, wozu die zwei Stühle abermals 32 lieferten.

Mit Türken, Janitscharen, Tartaren, Walachanern und Moldauern aber war's nicht genug! Die mit dem unter Leopold's Schutz gewählten Kemeny in's Land gekommenen deutschen Truppen hausten nicht minder schrecklich als jene, und als ihre Vorgänger im Lande, die Basta'schen Truppen!

Darum die Klage wahr: „Wie viel Zweig im Wald, des gelben Sandes die Tiber, wie viel Halme das Feld zählt im erwachenden Lenz, so viel Jammer drückt uns!"

Hungersnoth war abermals oft, z. B. im Jahre 1670, wo man Brot aus Hafer bereitete.

Und „die Herrn in der Stadt" ließen ihre Oberherrschaft über Märkte und Gemeinden auch oft schwer fühlen. Hatte doch schon 1609 die Universität auf einer Versammlung in Schäßburg beschlossen, „daß die Birthälmer nicht sowohl deren Mediascher Unterthanen seyen, als unter Ihrer Inspection stehen" [1]).

Wenn der Königsrichter oder Bürgermeister die Stuhlsortschaften besuchte, so geschah es mit einem Gefolge, in dem der Koch nie fehlte. 1667 gibt man aus dem untern Quartal „deß kenigsrichter seinem Koch" was er zur Küche braucht und holt für ihn vom Pfarrhof Wein, da der andere nicht gut genug war. Und 1664 gibt man selbst an die „Frau Bürgermeisterin" einmal „an Zehrung" 85 Dr., und dann „an Milch, Essig, Fleisch und Brodt" 36, 24, 40 Dr. ꝛc.

Was nun unser Birthälm speciell in diesem „Schrecken ohne Ende" gelitten, ist abermals nirgends ausführlich angegeben. Es zeigen nur ein Anschwellen oder Abnehmen der regelmäßig wiederkehrenden Jahresaufschläge größeren oder minderen Druck von außen, und kurze Erwähnungen von Türken, Tartaren und Fürsten, daß die Genannten bei uns gewesen. Und die mancherlei Scharten an unseren Kastellmauern, die mehrmals vorkommenden Reparaturen „an der pastei" und die oft verzeichneten Ausbesserungen „der Hocken" (Büchsen!), sowie die häufigen Erwähnungen von Pulver und des „Czalleterkochs" und gelieferten „Schrotts" u. s. w. bezeugen, daß zumal Erstere nicht als Freunde und „mit klingendem Spiel der Schalmeier (Musikanten)" empfangen wurden.

[1]) Aus einer Anm. v. G. Haner im Marktarchiv.

Wenn aber, wie schon oben berührt, der damals noch Reichesdorfer, später aber Birthälmer Pfarrer und Superintendent Baußner in seiner im Reichesdorfer Kirchenbuche verzeichneten ergreifenden Schilderung der traurigen durch Pest und Türkenbesuch gleich heimgesuchten Zeit des Jahres 1661 und 1662 sagt, daß die Türken 10 Wochen lang in Reichesdorf auch in seinem Hause einquartiert gewesen und gewüthet hätten, daß man nicht gewußt, wen man mehr, die Pest oder die Türken fürchten solle; daß draußen die Menschen das Schwert, im Hause die Pest dahingerafft habe, und daß das Feld unbesäet geblieben und die reife Frucht auf dem Felde zu Grunde gegangen sei: sollte es bei uns anders gewesen sein?!

In den Jahren 1650 bis 1660 war Fürst Rakoczi II. mehrmals hier und in üblicher Weise wurden an ihn und an ungarische Adelige „Abrichtungen" geleistet. In bekannter Weise wird für des „Fürsten Koches" gesorgt. So besonders häufig 1656. Man zahlt ferner aus dem langen Quartal dem Klusch Orend an „Fürsten-Arbeit 4 fl. 5 Dr.; an einen Teppich für den Fürsten 3 fl.; den Trabanten Kleider 4 fl. 86 Dr.; ein Dolman 5 fl., Fleisch, Bachfleisch, Brodt ꝛc.; dem Schneider Gelg an Fürsten-Arbeit 3 fl. 30 Dr., 2 fl. 70 Dr. und für ein Geschirr 10 fl. ꝛc. Auf des Czolonczai seinen Diener und des Korodi Janos seinen Diener gibt man 15 Oct. Wein und Kost macht 1 fl. 65 Dr."

Auch dem Besuche des trunkliebenden und heimtückischen Fürstengünstlings Achatius Bartschai, vielleicht vom nahen Mediasch aus, entging 1660 Birthälm nicht.

Des „Bortan Ferentz und des Komornick seinem Diener gibt man 9 Oct. Wein und auf 3 Muoser 4 Oct. Wein 26 Dr.!" Des „Fürsten Deaken" erhalten „ein Firdell Erbes" 55 Dr. und an „die Misry" (Soldaten) gibt man ebenfalls „ein Firdell Erbes" 55 Dr. Und als der „Muoserisch Graf hier ist gewesen" gibt man in dessen Küche „½ Achtel Essig 15 Dr., für Hongyd 15 Dr., für Kirschen 10 Dr., 2 Achtel Wein 30 Dr., für Reiß und Milch 8 Dr."

„Als der Muoser'sche Hauptmann mit den Trabanten hier gewesen an Wein 1 fl. 69 Dr. und ein Braten 10 Dr., gestip und zugehör 8 Dr."

Und mit solch' „freundlichen" einheimischen Besuchen wechselten in anmuthiger Weise ab die Besuche von Türken und Tartaren.

Man bewirthete wie üblich dieselben mit dem Besten, was man hatte. „Auf des chaman (Chan = Tartarenchan) sein gesindt" werden

1659 „für Oct. Wein 7 Dr. und Brodt 87 Dr., und Bachfleisch 9 Dr. ausgezahlt", und 1664 zahlt man dem Andrea Fritsch an Lammfleisch, welches er den „Terken" gegeben 3 fl. 60 Dr. Und wenn die noblen Gäste den Ort verließen, so nahmen sie mit, was ihnen am besten gefiel, nicht nur Gold und Silber und Vieh und Frucht, sondern auch in die Sklaverei Greise und Kinder, Männer und — schöne Frauen. So 1659 eine Frau, welche nach zehnjähriger Gefangenschaft unverhofft — zumal dem Gatten — wieder heimkehrte. Dieser hatte nämlich bald nach ihrer Entführung dem Pfarrer Superintendenten Lucas Hermann einen falschen Todesschein von der Gattin vorzulegen gewußt und eine andere Gattin sich genommen, mit der er bereits zwei Kinder gezeugt hatte. Die Wiedergekehrte machte nun ihre Rechte geltend und der schwierige Fall wurde vor der Synode 1669 unter dem Superintendenten Stephan Adami verhandelt[1]).

1666 werden dem Tummes Aßmann 2 fl. 50 Dr. vergütet, „welche den Terken gegeben sein worden und zwei gaissen (dem Lieblingsgerichte der Muselmannen) mit 80 Dr. beczallet". 1665 wird den Türken ein Mahl gegeben, dann dem Hannes Gabber ein Schaf mit 25 Dr. bezahlt, das er den Türken gegeben und dem Mattes Bedner werden 4 fl. vergütet „an zwei Tallern, welche den Türken sein gegeben worden". Im nämlichen Jahre gibt man den „angerlendern ein griß Brodt 28 Dr." und werden dem Tomas Waldörffer 4 fl. 33 Dr. und Kluos Orend 3 fl. 50 Dr. „an Fürsten-Arbeit" angenommen. Dem „Gierg Maylatt werden ahngenommen für ein Gayß 20 Dr. und für gebrannten Wein 30 Dr. alß die Thatter hyr sindt geweßen".

Die Tartaren durchstreiften nämlich in großen Horden zumal nach der Niederlage der Türken bei St. Gotthard 1664 Siebenbürgen. Ereilte derlei freundliche Gäste das „unvermeidliche Schicksal" in unserer Mitte, so wurden sie auf dem evangelischen Friedhofe der Mutter Erde übergeben. So wurden am 7. August 1658 drei Tartaren begraben.

An „die Deutschen" (die oben genannten deutschen Truppen) gibt man Wein und Brot und für Kutschuck-Pascha werden namhaftere Lieferungen verzeichnet an Fleisch, Brot, Wein, Heu, Hafer u. s. w. 1662 war derselbe vom October an gleichzeitig mit Apafi auch in Mediasch und geht derselbe am 6. Januar 1663 von dort nach Schäßburg.

[1]) S. Synodalakten.

Besonders scheint Fürst Apafi aus dem nahen Epeschdorf, wo er sein Schloß hatte und Haus hielt, seinem Vorfahren Rakoczi in Bezug auf die häufigen Besuche es nachgethan, und Birthälm willkürlich zu Lieferungen auserfehen und ausgebeutet zu haben. „Als der Fürst hyr ist gewesen" lesen wir oft, und es werden für den „Konhomester" desselben wie gewöhnlich immer verschiedene „Abrichtungen" verzeichnet. Besonders scheint er das waldreiche Fettendorf zu seinem Jagdplatze auserfehen zu haben.

Selbst an Ehrungen von Seite der Superintendentur fehlte es bei solchen Gelegenheiten nie.

Auf der Synode des Jahres 1672 (unter Adami im Januar nach Hermannstadt einberufen) fragt sich der Superintendent an: ob er dem Fürsten immer, wenn er Birthälm besuche, die Remuneration zukommen lassen solle? Man beschließt: „Nein! so oft er nur von der Jagd in Birthälm einkehrt; sondern er soll nur wenn er mit dem ganzen Hofe (tota Aula) dorthin kommt, von dem Superintendenten remunerirt werden, entweder mit $1^1/_2$ Mark Silber oder aber mit einem Faß edleren Weines."

Im unruhigen Jahre 1662 suchte die Fürstin längere Zeit hindurch ein ruhigeres Asyl in unsern Mauern, indem die im Kokelthale vor und nach der Schlacht bei Gr.-Alisch herumschweifenden türkischen Reiter unter Kutschuk Mehmed und deutsche Heerhaufen unter Kemeny deren Aufenthalt selbst in dem festeren Schlosse in Epeschdorf unsicher machten.

Während ihrer Anwesenheit erfreute sich ihr — der Illustrissimae Principissae — Koch, Miklosi Thodor, der Vaterfreuden, indem ihm ein Töchterlein geboren und hier getauft wurde.

Auch „an Fürsten-Arbeit" wird Manches abermals „angenommen", und leichter war es Apafi, Birthälmer Meister in's nahe Epeschdorf zur Arbeit kommen zu lassen an und in sein Schloß, als Rakoczi nach Weißenburg und Großwardein. Seine Pferde aber ließ Apafi gewöhnlich in Birthälm überwintern und aushalten, vielleicht auch eher als er 1665 die Sachsen bat, sie möchten seine Pferde im Winter „stall- und futterfrei erhalten". Hier hatte er es leichter zu befehlen, als der Universität 1672 gegenüber, wo er die Ablieferung der „Ehrengaben" von Heu und Hafer „gnädigst" befahl. Und noch immer nehmen Arbeiten für und Bewirthungen von

ungarischen Adeligen kein Ende! Vergebens hatte man auch auf dem Landtage 1653 selbst mit hunderten und abermals hunderten Joachimsthalern und mit andern „Argentinis, d. h. Silbersalbe" nach der Sitte jener Zeit bei einflußreichen Personen „die Kehlen zu schmieren" versucht, um die Sachsen von dieser Last zu befreien.

„Zwischen der Edelleut Jobagyen und den Bewohnern des Königsbodens sei kein Unterschied" sagten die, welche die Macht in Händen hatten, und dabei blieb es noch lange.

An Aufschlägen aber, die dem Bürgermeister eingewähret wurden, lieferte Birthälm, in ähnlicher Weise berechnet wie oben, Folgendes:

1653	=	2394	fl.	1666	=	2436	fl.
1654	=	2922	„	1667	=	1569	„
1655	=	1415	„	1668	=	1837	„
1656	=	1509	„	1669	=	2142	„
1657	=	1521	„	1670	=	2140	„
1658	=	3623	„	1675	=	2466	„
1659	=	3315	„	1680	=	1845	„
1660	=	4536	„	1685	=	2805	„
1661	=	4844	„	1687	=	2733	„
1662	=	3259	„	1689	=	2344	„
1663 [1]	=	3898	„	1690	=	2060	„
1664	=	5227	„	1691	=	2140	„
1665	=	3652	„	1692	=	1960	„

d. i. im Durchschnitt jährlich 2718 fl.

Diese Summe ist nun allerdings etwas kleiner, als die oben angegebene zu Ende des Jahres 1648! Werfen wir aber einen Seitenblick auf die Einwohnerzahl Birthälms zu Ende des 17. Jahrhunderts — davon später —, so erscheint die Durchschnittsleistung des Einzelnen bedeutend größer! Wahr sind jene oft erhobenen Klagen unsers gedrückten Birthälms bei Universität u. s. w., daß man

---

[1]) Die große Schatzung Ali Pascha's scheint da nicht mit inbegriffen zu sein. Denn eine besondere Aufzeichnung sagt: „Anno 1663 die 15. Januarii hat Unser l. Mark Birthälmen an der großen schätzung, so dem Ali Pascha gegeben, dem Herrn Bürgermeister zu Midwisch, Herrn Andreas Seidner in Parat eingewehret 100 fl. Anno eodem tie 19. Februarii .... auch 100 fl. Item .... 100 fl."

Birthälm unverhältnißmäßig besteuere, indem die Herabsetzung der Steuern nicht verhältnißmäßig mit der Abnahme der Bevölkerung erfolge[1]).

[1]) Bis zum Jahre 1663 hatte die sächsische Nation 2400 Porten zu zahlen, während auf die Comitate nur 1300 Porten entfielen.

Von diesen 2400 Porten wurden der Nation auf dem Landtage in Maros-Vasarhely 400 Porten nachgelassen.

Hiervon entfielen auf die zwei Stühle 100 Porten. Dieselben hatten somit seit 1663 nur 340 Porten zu tragen.

Wegen verminderter Einwohnerzahl und Verarmung der zwei Stühle setzte die Universität dieselben 1675 auf vielfältiges Bitten auf 224 herab. 1688 ließ sie abermals 24 Porten nach. 1691 fielen diese abermals auf 154, 1692 im Januar auf 140 und im November auf 112; 1694 auf 110; 1695 auf 103; 1698 endlich auf 94 Porten.

Hiervon entfielen auf Birthälm bis 1694 immer 14 Porten!*) Diese wurden auf die Einzelnen aufgetheilt:

im	Jahre	1641	in	48	Mark	und	1 Loth**)
„	„	1642	„	48	„	„	2 „
„	„	1650	„	40	„	„	7½ „
„	„	1660	„	32	„	„	9½ „
„	„	1670	„	22	„	„	5 „
„	„	1680	„	22	„	„	10 „
„	„	1690	„	20	„	„	2½ „
„	„	1691	„	17	„	„	14 „
„	„	1692	„	15	„	„	½ „

Fiel diesem nach auch immer die Lothanzahl, so blieb die der zu leistenden Porten doch immer gleich, indem die Lothe immer größer wurden.

Von den an Türkentributsteuer auf die Nation und die zwei Stühle entfallenden Aufschlägen entfielen:

im October	1663	10	Thaler auf die Porte
„ Februar	1664	10	„ „ „ „
nochmals		3	„ „ „ „
im October	1664	10	„ „ „ „
„ Mai	1665	10	„ „ „ „
„ August	1665	5	„ „ „ „
„ Jahre	1666	16	„ „ „ „
„ „	1667	16½	„ „ „ „
„ „	1668	17	„ „ „ „
„ „	1669	17	„ „ „ „
nochmals		18	„ „ „ „
„ „	1670	18	„ „ „ „

Das macht für Birthälm mit 14 Porten immer den 14. Betrag. Also 1670 = 252 Thaler, d. i. nach dem jetzigen Geldwerthe über 2500 fl. Das zahlten etwa 140 Wirthe, von denen die Mehrzahl nichts hatte!

*) Marktbuch. **) 1 Mark = 16 Loth.

Es hatte nämlich die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts abermals sehr bedeutend unter den Einwohnern Birthälms aufgeräumt.

Unter den 448 deutschen Häuptern, die der wilde Kutschuk Pascha nach dem blutigen Siege über Kemeny bei Gr.-Alisch am 23. Januar 1662 eingesalzen dem Ali Pascha nach Temesvár zur Schau schickte, waren gewiß auch manche aus dem nahen Birthälm, sowie gewiß nicht wenige unter den vielen auf der Wahlstatt Gebliebenen[1]). „Als man am 20. Februar 1663", heißt es im „Marktbuch", „die

---

Im Jahre 1698 wurde eine Volkszählung im ganzen Lande angeordnet und die Bevölkerung in 4 Klassen eingetheilt und darnach besteuert, je nachdem ein Insasse 6, 4, 2 Stück oder gar kein Zugvieh hatte; 2 Kühe oder 10 Schafe wurden einem Zugochsen gleich gerechnet.

Bei dieser Zählung waren in den zwei Stühlen:

220 Einwohner mit 6 Stück Zugvieh
340 „ „ 4 „ „
316 „ „ 2 „ „
670 „ ohne „
130 Aermere und
150 Handwerksgesellen, Diener ꝛc., also zusammen nur:

2030 Einwohner (Wirthe).

Die Nationsuniversität aber beschloß für den Sachsenboden einen andern Maßstab der Steuerumlage nach drei Klassen.

Es wurde besteuert in der		I.	II.	III. Klasse
wer 6 Stück Zugvieh hatte, mit	fl.	36	24	18
„ 4 „ „ „ „	„	24	18	12
„ 2 „ „ „ „	„	12	9	6
„ kein „ „ „ „	„	9	4·50	3
der Arme . . . . „	„	1·50	1·50	1·50.

In die I. Klasse gehörten die Orte, welche Weingärten, Aecker, Wiesen, Handel, Wälder und im Sommer Ruhe (d. h. keine Militäreinquartierung) hatten.

In die II. Klasse gehörten diejenigen, welche keine Weingärten oder keinen Handel hatten.

In die III. Klasse gehörten diejenigen, welche sich auch der übrigen angeführten Wohlthaten in geringerem Maße erfreuten.

Der Mediascher Stuhl kam im Ganzen demgemäß in die I. Klasse gesetzt, also auch Birthälm trotz seiner Armuth, während dagegen Mediasch selbst, die Stadt, und Marktschelken und Reichesdorf in die II. Klasse versetzt wurden.

Die Steuer des ganzen Stuhls betrug nach dieser Eintheilung 25.513 fl. 35 Dr.*)

---

*) „Arch. f. Landeskunde", N. F. B. III, S. 71 f.

[1]) An der Pest waren im Jahre 1161 auch 100 Personen, im Jahre 1662 aber 160 gestorben, während 1663 nur 10 Leichen waren. S. Todten-Matrikel.

sehr wenigen Einwohner zählte, die nach jener großen Niederlage geblieben sind", fanden sich von den früheren 283 Wirthen nur noch 165 vor. Und diese 165 waren bis zum Jahr 1694 auf 137 herunter gesunken, „von denen wegen der großen Armuth 99 mehr zu den Todten als zu den Lebendigen gezählt werden können"; so daß nur die übrigen 38 die 14 Porten mit 176 Lothen zu tragen hatten. Auch von diesen besaßen nur Siebenunddreißig Vieh, und zwar 39 Pferde und 79 Ochsen, zusammen 118 Stück.

Nehmen wir nun den Durchschnitt mit etwa 149 Wirthen an, so fällt auf einen Wirthen eine Durchschnittsleistung von etwa 18 fl. 36 Dr. Das macht in den jetzigen Geldwerth übertragen, wobei die Durchschnittslosung des Mostes nur 3·8 Eimer auf 1 fl. beträgt, 70 fl. 79 kr. Also bedeutend mehr als früher!

So ist es denn kein Wunder, daß das „ärmste Birthälm", wie es im 18. Jahrhundert oft auch in amtlichen Documenten genannt wird, in der That gegen Ende des schrecklichen 17. Jahrhunderts „am Rande des Abgrundes" stand[1]). Und doch war der Leidensbecher noch nicht bis zur Neige geleert. Es konnte noch mehr kommen!

Des unsäglichen Elends unter türkischer Oberherrschaft müde, erkannte man endlich auch von Seite Derer, die die Türken selber gegen das deutsche Regiment angerufen hatten, — auch der durch die Gunst der Türken fast gegen seinen Willen zum Fürsten gemachte Apafi erkannte es an — daß man Hilfe und Rettung von einem völligen türkischen Paschalik nur von Westen her, von deutscher Kraft erhalten könne, zumal, da im Jahre 1683 der türkische Halbmond vor den Mauern Wiens zu erbleichen angefangen und am 2. September 1686 vor den „begeisterten Waffen der Deutschen" unter Karl von Lothringen das anderthalb Jahrhunderte lang besessene Ofen hatte räumen müssen.

Es wurde bereits im Jahre 1686 ein geheimer Vertrag unterschrieben, in dem sich Siebenbürgen unter den Schutz des römischen Kaisers und ungarischen Königs stellte, welcher (Vertrag) am 4. December 1691 im sogenannten Leopoldinischen Diplom in jenen

[1]) Es hatte also eine wörtliche Bedeutung jenes Urtheil, welches der Mediascher Magistrat über seinen im Amte untreu und müßig befundenen Notären Petrus Kruch im Jahre 1664 fällte, wonach derselbe zunächst die Provinzialstrafe von 60 fl. zu erlegen und eigentlich verdient habe, „daß er umb die rechte Hand kommen wär", doch werde er nur „ins Elendt nacher Birthalmen verwiesen". Da ist er denn auch in der That „endlich in großem Mangel gestorben".

S. Hutter: Chronik.

Staatsgrundvertrag überging, der bis heutzutage noch das Grundverhältniß zwischen Siebenbürgen und Oesterreich feststellt — auch bei seiner jetzigen Vereinigung mit Ungarn. Es wurde 1692 als oberste Landesbehörde das Gubernium eingesetzt, an dessen Spitze der Gubernator oder Statthalter, der erste Georg Banffi, stand und im Jahre 1694 wurde die Hofkanzlei in Wien errichtet, die die oberste Verwaltung Siebenbürgens besorgte.

Karl von Lothringen kam 1687 in die Winterquartiere nach Siebenbürgen und General Scharffenberg rückte in Hermannstadt ein. Der Erstere wurde bald durch den durch seine blutige Strenge gefürchteten Generalen Karaffa ersetzt.

Vergebens strengte der um seine Herrschaft kämpfende Sultan sich an, noch einmal festen Fuß in Siebenbürgen zu fassen, vergebens wurde der zum Fürsten ernannte Tököly in Großau vom Birthälmer Pfarrer und Superintendenten Lucas Hermann am 21. September 1690 vor dem Altare als solcher proclamirt: vor dem mit neuer Macht heranrückenden Ludwig von Baden zog er sich in die Walachei zurück, so Gott will, auf Nimmerwiederkehr! Mit ihm der letzte Fuß der Türken, die seit dem Jahre 1420 nicht nur den Sachsen, sondern auch ihren jetzt sie bis in den Himmel erhebenden und feiernden „Stammesbrüdern", den Magyaren, so unendliches Leid zugefügt[1]).

Wornach die Besseren des Landes über ein Jahrhundert hindurch sich gesehnt: man hatte es erreicht! Man athmete freier auf. Man fühlte sich leichter und wähnte sich im Frieden!

Doch man hatte zu schnell gehofft, zu schnell Ruhe und Frieden erwartet! Der nach Vermögen und Kraft völlig Ausgesogenen und Erschöpften warteten neue Anstrengungen, neue Opfer! Dem anbrechenden Tage gingen düstere Gewitterstürme voran! Laut eines am 27. October 1687 zwischen Karl von Lothringen und den Ständen geschlossenen Vertrages hatte das Land zur Verpflegung der Truppen sogleich zu liefern: 700.000 Gulden in Baarem, 66.000 Kübel Korn, 39.600 Centner Fleisch, 28.000 Eimer Wein, 120.000 Kübel Hafer, 141.000 Centner Heu, 480.000 Garben Stroh. Holz, Salz, Kerzen sollten die Wirthe beistellen, bei denen die Mannschaften einquartiert waren.

[1]) Eben, wie ich dies schreibe, am 12. Januar 1877, geht die Studenten-Deputation von Pest mit einem Ehrensäbel für Kerim Pascha nach Konstantinopel zum Dank „für die frühere Bruderliebe"!

So ging es fort Jahre lang! Das gab nun abermals Aufschläge und Lieferungen, die die früheren theilweise übertrafen und sich nur dadurch von denselben unterschieden, daß sie nun „gesetzlich“ eingehoben oder „ausgetrieben“ wurden!

Und an die Stelle der „Ehrungen“ traten die Bestechungen unter dem Namen „Discretion“, die anfangs wie jene freiwillig angeboten, später aber gefordert und oft durch besondere Aufschläge zu Stande gebracht wurden, für Höhergestellte in größerem, für Untergeordnete in geringerem Betrage. Bestechung und sich bestechen lassen war keine Schande mehr!

Sehen wir uns unser Birthälm in dieser neuen Stellung an! Wir müssen uns dasselbe in seinem Zustande vom Jahre 1694 mit seinen 137 „mehr todten als lebendigen Einwohnern“ (Wirthen), mit seinen 39 Pferden und 79 Ochsen, mit seinen 14 Porten auf 176 Lothe vertheilt vor Augen halten.

Im Jahre 1688 befand sich ein Theil der Bespannung von der Artillerie, die unter dem Commando des Johann de Ranzau in Mediasch lag, in Birthälm in Verpflegung. Im Jahre 1690, 1691 und 1692 und vielleicht länger lag in Birthälm vom Veteranischen Kriegsheer die Thierheim'sche Compagnie, natürlich bei den Bürgern einquartiert. „Im Jahre 1697 und 1698 waren 2 Courassierer Compagnien Rodna und Marthal allhier einquartiert.“

Alle Lieferungs-Daten liegen nicht vor; aber die vorliegenden zeugen von der erdrückenden Schwere derselben. Als Beispiele seien einige angegeben:

Im Jahre 1692, 9. November, lieferte Birthälm 400 Kübel Korn, 230 Centner Fleisch, 48 Stück 40er Weine und 480 halbe Achtel, 720 Kübel Hafer, 300 Fuhren Heu, 400 fl. baares Geld. Hiervon wurden der in Birthälm stationirten Compagnie zugestellt: 340 Kübel Korn, 222 Centner Fleisch, der Weinbetrag ganz, ebenso das Heu alles, Hafer 442½ Kübel, während das Uebrige „nacher Hermannstadt dem Laßlischen Regimente“ hingeführt werden mußte.

Im Jahre 1694, am 13. November, gibt Birthälm „auff drey Monat die Portiones“: 180 Kübel Korn, 84 Centner Fleisch, 300 Kübel Hafer, 180 Fuder Heu.

„Hievon soll sogleich auf das (nach) Kapolt administriret werden Korn 90 Kübel, Fleisch 50 Centner, Hafer 160 Kübel, Hay Fuder 24. Das Uebrige soll ad futuram dispositionem in suspenso bleiben.“

Von dem Betrage entfallen auf das Loth: 1 Kübel 8 Maß Korn, 3 Kübel Hafer, für Heu 3 fl. 50 Dr., für Fleisch 3 fl.

Im nämlichen Jahre am 30. December: 348 Kübel Korn, 204 Centner Fleisch, 720 Kübel Hafer, 276 Fuhren Heu; — zugleich trägt man zum „60 Gulden Aufschlag" 720 fl. bei.

Zumal zeichnet sich das Jahr 1695 aus!

Es wurden in nicht weniger als 10 Terminen in 18 Posten, nämlich: am 4. Januar, 2. Februar, 25. März, 7. April, 6. Juni, 22., 27. und 29. October, im Nov., 10. Dec., im Ganzen eingehoben:

a) in baarem Geld — für Fleisch mit eingerechnet — 8275 fl., davon entfallen auf ein Loth 47 fl. 60 Dr.;

b) 1624 Kübel Korn, davon entfallen auf ein Loth 9 Kübel;

c) 1290 Kübel Hafer, davon entfallen auf ein Loth 7 Kübel;

d) 500 Fuhren Heu, davon entfallen auf ein Loth 3 Fuhren.

Der größere Theil wurde von den Naturalien nach Weißenburg in's Magazin, ein Theil auch nach Deva geführt.

Aehnlich das Jahr 1696:

Am 24. Januar: 372 Kübel Korn, 1060 Kübel Hafer, 400 Fuhren Heu, 960 fl. baares Geld.

Am 21. Februar: 155 Kübel Korn, 930 fl. 60 Dr. Fleisch- und Weingeld. Für Orist Carabelli Stab 105 Kübel Hafer, 126 fl. Geld.

Am 27. August: 30 und wieder 40 Kübel Korn, 122 Kübel Hafer.

Am 13. December: 80 Kübel Korn. Dazu kam am 1. Januar ein Anschlag auf's Loth von 10 fl. (= 1760 fl.).

Vom Jahre 1699 Folgendes (lückenhaft):

Am 4. Januar: a) Baar Geld 320 fl. b) An Korn 66 Kübel 2 Metzen. c) An Hafer 66 Kübel. d) An Heu $19\frac{1}{2}$ Fuhren.

Am 14. Februar den „Stück Knechten" (die wahrscheinlich hier lagen) 50 fl., dto. 22 fl.

Am 15. März zahlt der Universitäts-Auftheilungsbestimmung vom Jahre 1698 gemäß[1]):

wer 6 Ochsen hat	36 fl.,	5 Kübel Hafer,	2 Fuhren Heu,	24 Pfd. Fleisch
„ 4 „	„ 24 „	$3\frac{3}{4}$ „ „	1 „	„ 116 „ „
„ 2 „	„ 12 „	$1\frac{3}{4}$ „ „	—	„ 308 „ „
wer keine Ochsen hat	9 „	$1\frac{12}{16}$ „ „	—	„ 150 „ „
die Aermsten	$1\frac{50}{100}$ fl.	—	—	—

Knechte oder Handwerksgesellen 3 fl.

[1]) S. S. 183.

Am 26. Mai am „60 Gulden Anschlag" 360 fl.

Im Juni am „40 Gulden Anschlag" 288 fl.

Am 28. September „an einem Anschlag" 2088 fl.

Am 19. September 10 Kübel Weizen.

Am 1. December „an einem Anschlag" 2288 fl.

So geht es noch viele Jahre, wie das alte Jahrhundert endigt, auch im neu beginnenden, achtzehnten Jahrhunderte fort. Der Wechsel des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ist, wenn auch in Bezug auf die Beruhigung der Gemüther etwas günstiger, doch nicht minder lähmend und niederdrückend als der zwischen dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Zugleich empfindlich auch für Birthälm waren auch die Leistungen an „Discretionen". Es kommt vor, daß, wie z. B. im Jahr 1699, sogar besondere Aufschläge behufs derselben gemacht wurden! Nur wenige Beispiele: „Anno 1693 Memoriale, waß wir dem Herrn Grafen (d. i. dem Birthälmer Truppen-Commandanten) pro discretione gegeben:

1. auff den ganzen Winter 30 Eymer Wein,
2. 40 Kübel Hafer,
3. 7 Kübel Korn,
4. 12 Hüner,
5. 3 Maaß Butter,
6. 50 Eyer,
7. 36 Pfund Rindfleisch.

Die Knecht und das Vieh den ganzen Winter frey ausgehalten[1])."

So 1713 „dem Herrn Hauptmann von Kopping an Discretion, wie er ins Quartier ist angekommen: Korn Kübel 2, Heu Fuhren 34, Hafer Kübel 11, 15 Eimer jungen Wein, täglich 8 Pfund Fleisch".

Der vielen einzelnen und kleineren „Discretionen" an „Herrn Leitmann", „dem Wachtmeister" und „Corporal" u. s. w. aus den Quartalskassen u. s. w. zu geschweigen!

Natürlich gingen die vielen Aufschläge und Lieferungen nicht mehr leicht ein! Private und öffentliche Kassen, Scheunen und Keller waren erschöpft! Es mußte zu „Executionen" geschritten werden! Und zur Erhaltung dieser mußten abermals „Aufschläge" gemacht

[1]) S. Marktbuch.

werden! So wird 1697 „ein Anschlag auff die Exsecutoribus auf's Loth 48 Dr. gemacht".

„Auff die Exsekqirer dem Leidtmann", dann dem „Herrn Rittmeister", dem „Karpiral", dem „Furier" und „Mußkettir" werden an Abrichtungen oft und oft, wie z. B. 1697 an Fleisch, Wein, Taback (zum erstenmal erwähnt!) 1 fl. 20 Dr., 34 Dr., 6 Dr., 2 fl. ꝛc. verabfolgt und denselben bis 10 fl., 15 fl., 20 fl. ꝛc. „eingewehret". Am 2. Februar 1696 dem Herrn „Furir Johanni Schmidt von des Marzesi seiner Compagnie 42 fl."

Ob der „Obrist Krich Camisarii" und „der Herr Gubernator" 1696 auch um zu exequiren bei uns waren, oder nur um den vielbesuchten Ort auch zu besuchen oder zu visitiren oder in Augenschein zu nehmen, ist nicht angegeben! Aber im genannten Jahre waren die Herren hier! Man gibt für des Ersteren Pferde „an Haber" 2 fl. 10 Dr. und für des Letzteren Diener 1 fl. aus der Kasse des niedersten Quartales aus! Und aus eben derselben „dem Herrn Richter für ein suplicium (Bittgesuch) an den Herrn Gubernator 24 Dr.", dessen Anwesenheit zur Bitte um Erleichterung benützt wurde.

Und „Anno 1696 ist zu wissen, als der Herr Stuhlrichter aus der Hermannstadt auff der exsecution ist hier gewesen, ist auffgangen an Wein 6 fl. 5 Dr." Damals aber war Zabanius Sachs von Harteneck Stuhlrichter in Hermannstadt, der spätere Comes, der um Volk und Vaterland verdiente Sachsenfreund, der, ein Opfer persönlicher Feindschaft, nationalen Hasses und der bis in die höchsten Kreise eingreifenden Sittenverderbniß jener Zeit, sowie schamloser Bestechungen ꝛc. unter dem Beile des Henkers sein Leben endigte!

Was aber diese Zeit, den Wechsel der Jahrhunderte, den Anfang des 18. Jahrhunderts zumal auch für Birthälm noch schrecklicher als jene Lieferungen und Discretionen machte, war Folgendes:

Die mit den neuen Verhältnissen — als: deutsche Herrschaft, große Aufschläge, Erpressungen aller Art von Seite der schlecht besoldeten Soldaten, zumal aber die unausgesetzten Bedrückungen der Protestanten von Seite des katholischen Oesterreichs — Unzufriedenen, vor Allem der gesammte Adel ohne Unterschied der Religion in Ungarn und Siebenbürgen, erhoben sich gegen die deutsche Regierung, setzten Georg Rakotzi II. an ihre Spitze und erwählten 1704 ihn in

Weißenburg zum Fürsten von Siebenbürgen! Unter ihm sollte die „Freiheit" wiederkehren! Darum setzte er selbst auf die von ihm geprägten Kupfermünzen die Inschrift „pro libertate", welche Kupfermünzen bis heut zu Tage unter dem Namen „Libertaschen" bekannt sind. Die also Verschworenen nannten sich „Confederirte", während das Volk sie „Kurutzen" nannte. Bis zum Szathmárer Frieden 1707 verwüsteten sie nun auf nicht minder schreckliche Weise als Türken und Tartaren sächsische Marktflecken und Dörfer, während die in sächsischen Städten einquartierten kaiserlichen Truppen daselbst nicht minder unmenschlich hausten!

Auch Birthälm hat Jener Unthaten in erster Linie empfunden! Außer einem gewissen Biro Janos überfiel zumal empfindlich der „Kurutzische Rebellenführer" Johann Etsedi am 15. März 1704 Birthälm. Der Superintendent und Pfarrer Lucas Hermann begütigte ihn diesmal mit 100 fl. und verhütete die gänzliche Ausplünderung der Burg. Doch schon den 17. April kehrten die Unholde wieder, 400 Mann stark. Sie erstürmten nach langer tapferer Vertheidigung in einer finstern Nacht die Burg und plünderten Burg, Kirche und Sacristei gänzlich aus. Lucas Hermann suchte vergebens Schutz auf dem Altar!

Die Unmenschen zogen ihn bis auf's Hemd aus und mißhandelten ihn. Einer, der früher bei ihm als Knecht im Dienste gestanden, zog ihm selber die Schuhe aus! Auch die Sacristei wurde geöffnet und die darin versteckten Schätze sammt einer Anzahl öffentlicher werthvoller Papiere geraubt und letztere mit Füßen zertreten und zerstört. (Syn.-Acten.) Selbst die bischöflichen Gräber wurden nach Schätzen durchsucht, und als man nichts fand, büßten die Enttäuschung die Umstehenden durch neue Mißhandlungen. Aller Vorrath an Geld und Frucht, alle Kleidung, alles noch vorfindliche Geschmeide wurde aufgespürt und geraubt, „kein einziger Einwohner hatte ein ganzes Kleid am Leibe, noch einen Schuh am Fuße behalten". Noch erzählen alte Greise ihren Enkeln, was sie von ihren Vätern vernommen, wie die Unmenschen den Leuten aus den Backöfen das Brot genommen und dieselben auf den Gassen zum Spaß niedergestoßen hätten. Der beiläufig berechnete Schaden bezifferte sich auf 9646 fl., d. i. nach dem jetzigen Werthe etwa das Dreifache [1])!

[1]) Denn so war in zwei Jahrhunderten der Geldwerth durch die Vermehrung des Geldes gesunken, daß, während im 16. Jahrhunderte bis 20 Eimer an

„Außer diesen Plünderungen im Orte wurde vor Belagerung der Stadt Medwisch alles vorfindliche Rindt- und Roßvieh nach Medwisch fortgetrieben!"

Im folgenden Jahre aber 1705 „hat sich ein Curutzischer Tabor unter dem General Forgats und anderen Oberhäuptern, alß Cassás-Pál, Mikes, Nadasti, Nyntzo, Ballika, und anderen mehr von 16.000 Mann in und um den Marckt Birthelmen gantzer 6 Wochen gelagert und waß noch übriges an Victualien oder neu aquirirten Vieh befunden hinweggerissen und consumiret und da man sie mit Holtzzufuhren nicht versehen können wegen Mangel des Vieh, haben sie die Scheuren, Schoppen, Stelle abgerissen, die Weinpfleck aus denen Weinbergen außgezogen, das Gestühle sogar auß der Kirchen abgerissen, verbrandt und alles verhöret"[1]). Solchen zeitweiligen und vorübergehenden Unfällen standen noch immer die regelmäßigen alten Lieferungen zur Seite, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Und die Verführung der Naturalien ging sogar außer Landes, im Jahre 1737 z. B. im Kriege mit den Türken bis nach Rimnik in der Walachei. So hatte Birthälm unter Anderem im Jahre 1710 einmal 86 Centner — wobei auf's Loth 2 fl. 75 Dr. kamen — und wieder 90 Centner Fleisch, dann nachträglich den 430 fl. Anschlag und 5 Faß Wein (auf's Loth 60 Dr.) einzuliefern, die „Exequirer", ohne die es nicht mehr ging, durch besondere Aufschläge dabei zu erhalten, den Herrn Rittmeister und Wachtmeister bald mit Geld, bald mit Lieferungen „ins Kochhauß" bald mit „Fassel Wein" an „Discretion" zu beehren! Der Burger des langen Quartals „administrirt Tit. Herrn Commandanten an den 86 Centner Einhebungen einmal 6 fl. 90 Dr., dann dem . . . . . Regiment 45 fl. 12 Dr."

Ferner lieferte er abermals an den Rittmeister 7 fl. 90 Dr. und dem Exequirer 7 fl. ab. „Den Exequirern aber, welche mit im Quartal gegangen", bis man die 60 Dr. für die 5 Faß Wein einhebt, gibt er 24 Dr. und „administrirt an den eingegangenen Geldern dem Rittmeister 13 fl." „Für Töpfe, in dessen Kochhauß" aber gibt er 18 Dr. aus rc.

---

einen Gulden, am Anfang des 17. Jahrhunderts deren 12 und gegen Ende desselben und zu Anfang des 18. Jahrhunderts nur 2 bis höchstens 3 Eimer auf einen Gulden in der Regel gekostet wurden.

[1]) Bericht der „Investigations-Commission" vom Jahre 1741. Nr. 100/741 im Nat.-Archiv.

Außerdem ist im genannten Regest noch von einem „Cavalaristen anschlag" die Rede, an dem der Burger dem Herrn Richter 1 fl. einwähret; ebenso von einem „Hannenanschlag", der wahrscheinlich für heimische Zwecke gemacht worden war.

Neben diesen immerhin vorübergehenden Lieferungen u. s. w. blieben aber natürlich die gewöhnlichen, bald größeren, bald geringeren „Contributions-Aufschläge" auch „Portiones" genannt (oder die Steuern) nicht aus, zu denen im Laufe eines Jahres noch manche Jahre hindurch noch andere, als: „Supplement-, Anticipations-, Dotations, Recruten- u. s. w. Aufschläge" hinzutraten!

Einige Beispiele mögen einen Einblick in die Größe derselben gewähren.

Im	Jahre	1718	betrugen	dieselben	bei	184½	Loth	=	1098	fl.		
„	„	1719	„	„	„	183½	„	=	2205	„		
„	„	1730	„	„			„	=	2300	„		
„	„	1740	„	„			„	=	1655	„		
					dazu Suppl.-Anschlag				370	„		
„	„	1750	„	„	Anticipationsanschlag			=	2033	„		
					dazu Suppl.-Anschlag				590	„		
„	„	1760	„	„				=	1988	„	37	Dr
„	„	1770	„	„				=	2270	„		
„	„	1780	„	„				=	3201	„	16	„
„	„	1791	„	„				—	3451	„	8	„
„	„	1813	„	„				=	4874	„	3	kr.

Zu diesen Aufschlägen kam noch der „Martinszins" im Betrage von 78 fl. 34 Dr. Denselben zahlten in besondern Aufschlägen bis 1797 die Bürger. Vom Jahre 1798 an wurde er auf die Allodialkasse angewiesen und zum erstenmal an den Steuereinnehmer Samuel v. Heydendorf abgeführt. Aus der Allodialkasse wurde er aber bis in die neuere Zeit, bis zur Regelung des jetzigen Steuersystems stets abgezahlt.

Anderweitige Aufschläge, als „Salaristen-Sold-Aufschläge" u. s. w. wurden außerdem noch auf specielle „Marktnöthen" ausgeworfen.

So geht es fort von Jahr zu Jahr! So war denn Birthälm so herabgekommen, daß es seinem Untergange nahe war. Alles war erschöpft! Von den wenigen Einwohnern, welche Schwert und Pest gelassen, wanderten viele ob der unerschwinglichen Lasten aus, so daß sie, wie wir sehen werden, durch Universitätsbeschluß zurückgebracht werden mußten. Ganze Weinberge verödeten, die Aecker und Felder verwuchsen

mit Dornen, so daß sie später abermals, wie zur Zeit der Urväter gerodet und aufgetheilt werden mußten.

Diese miserable Lage Birthälms brachte es mit sich, daß mehrere Bischöfe ihr Amt bald nicht antreten, bald niederlegen wollten, oder daß sie Zulage von der geistlichen Universität verlangten, weil sie nicht auskamen. So Scharsius (1708—1710), Krauß (1711—1712), Graffius (1712—1736), G. Haner (1736—1740) und G. J. Haner (1759—1777).

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren nur zehn ganz gebaute und 104 ruinirte, doch noch bewohnte Häuser!

Dagegen waren verfallene Häuser resp. wüste Hofstellen — nur aus neuerer Zeit:

„in der Steingasse:	52
vor dem Busch:	49
in der Geierstel Bachgasse:	17
in der Hirsch-Gasse	81
im Schuhl-Geßken:	6
hinter der Kirchen:	9
Auffm Hamm:	92
in der Markt-Gasse:"	40
im Ganzen =	346.

Es waren also ganze Markttheile eingegangen!

An Zugvieh befanden sich 1741 im Markte nur 120 Stück (Pferde und Ochsen).

Von den im I. Theile genannten Weinbergen oder „Helten" waren dreißig verwüstet, nämlich: „1. im Woisthel 3, 2. im Furmesthal 2, 3. in der Dürstel 2, 4. im Tobestal 2, 5. Hienzthal, 6. Löwendel, 7. Mühlenberg, 8. An der Eich, 9. Oberstes Buchholz, 10. im Geierstal 3, 11. Sämerchen, 12. Rabenbusch, 13. Plensch Reg, 14. Birkendal, 15. Schindalchen, 16. Kram Heldt, 17. Geißberg, 18. Klein Grüstel, 19. Jenseit der Hüll, 20. Großer Knedel, 21. Koppestal."

Erdjoche waren verwüstet:

1.	„Im niedersten Felde (gegen Schorosch)	322	St.
2.	gegen der Waldhüll und Moor	300	„
3.	gegen Reichesdorf und im Fliegendal"	299	„
		931	Erdjoche.

Angebaut wurden 1741 nur noch:

1.	„Im niedersten Felde	180
2.	Waldhüll und Moor	233
3.	gegen Reichesdorf und Fliegendal"	225
	Summa:	638 Joch.

Heu wurde gemacht:

1.	„Im niedersten Felde	45 Fuhren
2.	Waldhüll und Moor	41 "
3.	gegen Reichesdorf und Fliegendal"	17 "
	im Ganzen	103 Fuhren.

Von den herrenlos gewordenen Wiesen, sowie von den Marktwiesen machte der Markt selber 519 Fuhren Heu und baute 169 Joch Aecker an. In Fettendorf aber befanden sich noch 58 brauchbare und 16 wüste Erdjoche.

Noch traten im Laufe des 18. Jahrhunderts manche neue Opfer auch außer den bis jetzt genannten Steuern und Aufschlägen und Lieferungen an Birthälm heran. So im nochmaligen Kampfe gegen Türken und Tartaren 1718, wo ein Theil der Walachei, dann Bosnien und Serbien an Ungarn fiel, dann 1737—1739 unter Kaiser Karl VI.; ferner im Erbfolgekriege vom Jahre 1741—1748 und im siebenjährigen Kriege 1756 bis 1764 unter Maria Theresia. Im Jahre 1788 endlich im nochmaligen Kriege Kaiser Josefs in Verbindung mit Rußland gegen die Türken und am Schlusse des Jahrhunderts im Kriege mit Frankreich rc.

Aber alles das ist wenig gegen die Mühen und Anstrengungen, die Birthälm im Innern zu bestehen hatte, um sich von den zwei Jahrhunderte hindurch geschlagenen Wunden zu erholen, dieselben zu heilen und abermals heil und groß dazustehen, wenn auch nur annähernd in der Weise und Beschaffenheit und Größe, wie es vor Jahrhunderten dagestanden in jener Zeit, aus der nur die Steine unserer Kastell- und Kirchenmauern zu uns herüber reden und von der nur wenige Zeugen und die Sage zu erzählen wissen. Die Heilung jener Wunden nahm fast ein volles Jahrhundert in Anspruch!

Ueber traurige Elementarereignisse jener Zeit nur einige Erwähnungen:

Die Pest wüthete zumal in den Jahren: 1613, 1639, 1646, 1647, 1661, 1662, 1709, 1710, 1718, 1719 im Lande und nahm auch von uns reichliche Opfer mit.

Heuschrecken kamen über das Land und verheerten theilweise auch unser Gebiet: 1610, 1618, 1647, 1649, 1690, 1710.

1635 erfroren die Weingärten so allgemein, daß ein Faß Wein 75 fl. kostete, während 1638 so ein reicher Herbst war, daß ein Faß ums andere gefüllt wurde.

Theuerungen waren: 1603, 1605, 1637 und sonst noch oft.

Bekannte Erdbeben: 1687, 1802, 1837.

B. Die Wunden werden geheilt.

Das 18. Jahrhundert.

Durch die Brandschatzungen, Plünderungen und Erpressungen von Feind und Freund fast zwei Jahrhunderte hindurch, sowie durch viele andere Lasten (ich nenne darunter noch die später zu erörternden Salz- und Zehntvecturen und die Heerfahrt), zu denen zumal das Sachsenland beitragen mußte, war das Land, zumal das Sachsenland erschöpft. Als nun mit den sehnlichst erwarteten, im Lande einquartierten österreichischen Truppen durch die Erhaltung und Pflege derselben neue Ansprüche durch enorme Lieferungen an Naturalien und Geld an die Erschöpften herantraten, war man nicht mehr im Stande, aus eigenen Mitteln dieselben zu bestreiten! Man mußte Schulden machen! Zumeist bei Adeligen, die bei allen jenen Erpressungen am leichtesten durchgekommen waren, und die als steuerfrei und sächsischer Bewirthung auf Sachsenboden sich erfreuend, sogar selber zu denselben beigetragen hatten. Wie darum fast jeder sächsische Ort (Städte, Märkte und Gemeinden) eine Menge wüster Höfe aufweist, so auch in gleichem Verhältnisse nach vielen Tausenden zählende Schulden.

Wie Birthälm in jener Hinsicht mit unter den Ersten stand, so auch in Beziehung auf letztere! Wenn z. B. das viermal, ja damals gewiß zehnmal größere Schäßburg zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine Schuldenlast von 60.550 Gulden, dagegen Birthälm mit seinen 137 Wirthen eine Schuldenlast von 30.000 fl. aufweist, so neigt sich die Wagschale zweifellos auf Seite des letzteren!

Wann diese Geldnoth und Schuldenlast begonnen, läßt sich nicht bestimmt angeben. Aber 1672 schon müssen beide bereits groß gewesen sein. Um 200 fl. von Abtsdorf als Darlehen zu erhalten, mußte man ein Stück Fettendorf auf 10 Jahre verpfänden, das Abtsdorf

bearbeiten sollte. Da dieses das Geld aber von den Patronis Cibiniensibus hatte; so verlangte es vom Pfarrer und Superintendenten Stephan Adami die Verzichtung auf den Zehnten, um seinen Gläubigern die Interessen damit zu geben. Auf mehrmaliges Bitten der Birthälmer, daß Adami hierdurch Birthälm vom „alleräußersten Verderben und gleichsam Untergange retten wolle", that er es, weil es „ihn endlich gejammert und erbarmet ihres großen Elends" und stellte darüber am 21. December 1672 eine förmliche Urkunde aus [1]).

Das nächste bekannte Darlehen, das Birthälm abermals machen mußte, ist gleich aus dem andern Jahre datirt, nachdem Karl von Lothringen in die Winterquartiere nach Siebenbürgen eingerückt war.

Birthälm sah sich gezwungen, ein Anlehen von 2000 fl. bei Apor István und von 1000 fl. bei Petki Nagy Pal zu machen. Beide Schuldscheine sind datirt, „Fogarosban" 27. Februar 1688.

Rasch folgten andere Schulden nach, zu einer Masse sich schnell anhäufend wie eine Handvoll Schnee zu einer Verderben verbreitenden Lawine. In wenigen Jahren war die Schuld nur bei dem Ersteren durch zum Capital gehäufte Interessen und durch neue Beträge auf 6200 fl. angewachsen. Im Jahre 1690 betrug die Schuldenlast bereits 12.000 fl.

In dieser Noth wandten sich „Judex, Villicus ac Senatus Birthalbensis" am 21. Januar 1690 an die Universität und klagten ihr Birthälms Elend. Man beklagt sich namentlich darüber, daß trotzdem, daß der frühere volkreiche Markt „anietze" nur aus 118 Personen mit nur 8 bespannten Wagen bestehe, dem armen Markt die früheren 26 Porten belassen würden, wornach Birthälm 5310 fl. zu zahlen hätte. Man bittet, die Universität möge auf ein Mittel bedacht sein, wodurch dem Markt geholfen werde, damit er nicht auch „in das leidige Verderben der Leibeigenschaft unseren armen Kapuser Nachbarn gleich gestürzt und auch unser schöner Markt in eine Wüstenei gestürzt werde". „Sollte aber, das Wir nicht hoffen", klagten sie weiter, „Uns keine Hilfe widerfahren, so protestiren hiermit, daß man Uns künfftig, so wir ja (welches geschehen wird) zu Jobagyen werden, nicht einiger Nachläßigkeit und daß wir unsere Noth nicht bey guther Zeit geklagt, beschuldige."

Die Universität antwortete dem Markt, daß der Mediascher Senat wohl „affectionirt" und ihn bereits mit 2 Porten „sublewirt"

[1]) Urkundenbuch Nr. 47.

habe und man würde, da die „morbus ein morbus communis sei, zu dessen lux auch ein medela communis anlegen müssen"[1]).

Als im Jahre 1694 die Repartition für die Leistungen in die Winterquartiere der österreichischen Truppen gemacht und von Birthälm abermals ein unerschwinglicher Beitrag gefordert wurde, klagte Birthälm bei der Universität abermals über die ungerechte Austheilung der Porten. Die Universität wandte sich an den Magistrat in Mediasch, von ihm eine gerechtere Auftheilung der Porten verlangend. Die Zuschrift muß vorwurfsvoll gehalten gewesen sein. In einer Antwort darauf an die Universität schreibt der Magistrat, daß es ihn nicht wenig „gekränket", „daß man uns allein von Einer Löbl. Universität culpieret, als wenn die Repartitio Portarum bey uns nicht secundum aequam et justam proportionem eingetheylet, indem Medwisch nur 18 Portas zu tragen habe, welches von den Birthälmern mit Unwahrheit spargieret, indem die Stadt nicht von 18, sondern von 25 Portis contribuiret". Die Ursach aber, „warumb Berethalom in so große Schulden gerathen, rühret nicht von den Portis, sondern von dero eygenen schlechten administration Ihres gemeinen Wesens her"[2]).

Am 30. November 1694 wurde aber vom Mediascher Magistrat zur Einsichtnahme in den Zustand eine Commission herausgeschickt, die die Marktschulden „in genere und specie zu inventiren" hatte. Und es ergab sich, daß der Schuldenstand bereits auf 18.910 fl. und sammt den rückständigen Interessen auf 21.999 fl. 60 Dr. sich belief.

Man nahm nicht immer baares Geld auf, sondern oft Korn, Hafer oder Heu statt Geld an Orten, wohin man Lieferungen zu besorgen hatte, und das lieber in überhohen Preisen, um die Kosten für Hinschaffung der Naturalien zu ersparen; so z. B. von Andreas Wachsmann aus Hermannstadt 3200 fl., wohin man eben Lieferungen hatte.

Man schuldete am Tage der commissionellen Untersuchung aber:

1. Dem Edlen Herrn Apor István 6200 fl., wofür man auf je 100 fl. ein 40-Eimerfaß Wein sammt Fässern und Zufuhr an Interessen gab.

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 48.
[2]) Urkundenbuch Nr. 49.

2. Dem Edlen Szava Peter 2000 fl.; auf 1000 fl. 11 vierziger Faß Wein, für das andere Tausend 100 fl. und Trebern zum Brennen an Interessen.

3. Dem Edlen Nagy Pal 1000 fl. Interessen 10 Faß Wein à 40 Eimer.

4. Dem Edlen Inczedi Mihaly 1000 fl. Interessen 10 Faß Wein à 40 Eimer aus dem Kopischthal.

5. Dem Matté Deak aus Fogarasch 1300 fl. Interessen 13 Faß Wein à 40 Eimer.

6. Dem Herrn Pfarrherr von Zaiden 1000 fl. Interessen 10 Faß Wein à 40 Eimer.

7. Dem Herrn Lieutenandt von Heiden von Kronstadt 1100 fl. Interessen 11 Faß Wein à 40 Eimer.

8. Herrn Andreas Rheteren 300 fl. Interessen 3 Faß Wein à 40 Eimer.

9. Johann Hientz 800 fl. Interessen 8 Faß Wein à 40 Eimer.

10. Alvintzi Peter 420 fl. Interessen auf jeden Gulden einen Tag Arbeit.

11. Herrn Andreas Wachsmann aus Hermannstadt 1200 fl. Interessen: die Einkünfte der 2 oberen Mühlen.

12. Herrn Johannes Graffius 280 fl. Interessen: eine Held Weingärten in dem Hansthal bearbeiten.

13. Den Appesdörffern 500 fl. Interessen: ein Stück Fettendorf zum Gebrauch versetzt [1]).

14. Den Probstdörfern 200 fl. Interessen: Ebenso.

15. Den Roslern 60 fl. Interessen: Ebenso.

16. Clarissimo viro Lucas Hermann 1200 fl. Interessen 120 fl.

17. Aus dem Kirchengeld 51 Ducaten 102 fl.

---

[1]) Zu den früheren 200 fl. waren also noch 300 fl. getreten unter ähnlichen Bedingungen wie früher. Das hinzugekommene Stück Fettendorf wurde auf 12 Jahre versetzt. Die Abtsdorfer hatten das Recht, Gras und umgefallenes Holz zu holen, Vieh zu weiden, Ackererde anzubauen und die drei Zehntquarten davon ebenfalls statt dem Pfarrer Michael Pancratius, den Hermannstädter Herren zu geben, indem Jener ebenfalls darauf den „Patronis Cibiniensibus zu Gunsten, die ihn empfangen sollen", in einer schriftlichen Erklärung verzichtete. Und zwar war das verpfändete Stück „ein Stück Erdt bei Müllers Wiß genannt; Item die Freiung. Item der Schlüssel mit der Sonnenheld. Item hinter den Apesdörffer Weingärten das Ebend." Und wie groß muß das Elend gewesen sein, wenn man 1699 zu diesem noch „ein Stück Pusch auf 4 Jahre" um 25 Kübel Hafer versetzte!!

18. Der Frau Mattes Honnesin 250 fl. Interessen 25 fl.

In Summa 18.910 fl. sammt rückständigen Interessen 21.999 fl. 60 Dr. Der letztere Betrag wird auf die damals in Birthälm bestehenden 168 Loth aufgetheilt und es entfallen auf 1 Loth 130 fl. 95 Dr. Wer also 3 Loth zahlte (und soviel zahlte der Höchstbesteuerte), hatte 392 fl. 85 Dr. zu entrichten.

Nach den „Articulis Puncta, welche bei der Inspection zu Birthelmen (wo auch sonst so manches Andere zu ordnen war, wie wir in jenen oben gelesen haben, Urkundenbuch Nr. 39) von dem Herrn Herrn Samuel Konradt, wohlbestalltem Königsrichter in Mediasch, und Herrn Mathiä Deubeln, Raths-Assessoren, dem k. freien Markt Birthälm zu sonderbarem Increment condiret und auch von gedachtem Markt placiret und approbiret 5. Juli 1694", wird nämlich Puncto primo „nach anleitung Gottes Heiliger Gerechtigkeit erkannt, daß allen denen Schulden, so auf Markt Nation empfangen worden, mögen gewisse Debitores geschaffet werden, damit nicht hinführo, wie biß dato der Unschuldige vor den Schuldigen abzahlen dürfte".

Auch bei dieser Summe blieb es nicht! Es kommen in Kurzem noch hinzu:

1. 1695 vom Bürgermeister Samuel Konrad 1000 fl. Interessen 10 Procent.

2. 1695 von Szava Peter noch 900 fl. An Interessen einen Theil von Fettendorf auf 20 Jahre verschrieben.

3. 1696 von „Herrn Lieutenand" v. Kirchmaier 1000 fl. Interessen 10 Faß Wein aus dem Tobsthal.

4. 1696 vom „Edlen" Joh. Haller 1200 fl. Interessen die mittelste Hansthal Weingartenheld.

5. 1696 vom „Edlen" Joh. Haller 800 fl. Interessen die vordere Hansthal Weingartenheld.

6. 1697 vom „Edlen" Petki David 400 fl. Interessen auf die hinterste Hansthal Weinbergheld angewiesen.

7. 1697 vom „Edlen" Stefan Apor 1000 fl. Interessen sind nicht angegeben, aber zweifellos auch ein ganzer Weinberg.

8. 1697 vom „Edlen" Georg Haller 700 fl. Interessen aus dem Zinneborn.

9. 1697 vom „Edlen" Gyulai Lászár 400 fl. Interessen 4 Stück Weine à 40 Eimer.

10. 1697 vom „Edlen" Kalnoki Farkas 300 fl. Interessen 2 Eimer Wein für 1 Gulden.

11. 1699 vom „Edlen" Läßár Ferentz 400 fl. Interessen 2 Eimer Wein für 1 Gulden.

Zusammen 8100 fl.

So bestand am Schlusse des Jahrhunderts die ganze Schuld in 30.099 fl. 60 Dr., nur mit dem Unterschiede, daß am 16. October 1695 an die Stelle des Apor Istvan die geistliche und politische Universität mit 5000 fl. getreten war, von welch ersterer Seite 4200 fl. durch Sammlung zusammengebracht worden waren, um das von Apor gedrängte Birthälm zu retten [1]).

Besonders schwer lag nämlich die Schuld an Grafen Stephan Apor auf Birthälm, indem er mehrere ganze Weinhalden und selbst das Kastell im Versatz hatte, und im Herbste schonungslos mit den Leuten umging. Darum suchte man zumal seiner los zu werden und nahm Mitleiden und Hilfe von der weltlichen und geistlichen Universität und zwar, wie Obiges zeigt, nicht vergebens in Anspruch.

Doch das Schicksal führte Birthälm dem edlen Grafen schon 1697 wieder in die Arme! Zumal war das Jahr 1697 nämlich für Birthälm drückend.

Birthälm hatte im genannten Jahre an Contributionsaufschlägen 4200 fl. zu zahlen und zur zwangsweisen Einhebung derselben war bereits die Militär-Execution im Markte. Niemand gab mehr Geld. „Unsere erbthümliche in fünf Helten — so viel wurden von den wenigen Einwohnern nur noch bebaut! — bestehende Weinberge, nebenst den vornehmsten Wiesen und Aeckern, wie nicht wenige der gütesten Wäldern — das aber nicht das Capital, sondern nur die Interessen zu bezahlen — waren allbereit verpfändet". „Aller Orthen, da nur einige Hülfsmittel vorhanden zu seyn schienen" hatte man sich „mühsamst und bittend eingefunden, aber nichts außer leere Worte oder Conditiones impossibiles davongetragen". Da fand sich abermals der alle Zeit bereitwillige edle Graf St. Apor unter der ausdrücklichen gnädigen Erklärung, daß

1. „er uns keineswegs zu örokessen Jobagyen verlangte",
2. „daß er die auff uns gehörige Bürden keines Weges auff andere, als unschuldige zu deriviren Sinnes sey",
3. „daß er das künfftig uns betreffende Beschwerniß entrichten wolte".

[1]) Urkundenbuch Nr. 50.

Vor der Hilfe aber gruselte den armen Leuten und es wandten sich dieselben darum zunächst um mögliche Unterstützung und Rettung oder wenigstens um für sie möglichst gefahrlose Formulirung des Vertrages mit Apor und um Genehmigung des Anlehns an die löbliche Nationsuniversität. „Als nahmen wir auch dießmahl wegen äußerster Desperation unsere Zuflucht zu E. Edlen N. V. W. W." — heißt's im Gesuch vom 13. März 1697 — „umb Gottes Willen, umb die Liebe des deutschen sachsischen Geblüths willen, bittend, Sie geruhen doch denen, so auß Lieb des deutschen geblüths Ihre Zuflucht zu Ihnen nehmen und des äußersten ruin unterliegen müssen, mit rath und wofern einige Hilfsmittel obhanden, auch mit that an die Handt zu gehen .... Fürwahr bei unserer äußersten und armseligsten Dürftigkeit sein wir so unbarmherzig selbsten nicht, uns, unser Weib und Kinder dem Harten Joch der Jobagysag zu unterwerffen"[1]). Die Universität gab zwar nichts her, doch sie gab wenigstens die Genehmigung nicht, bei Apor eine nochmalige Schuld zu machen. So mußte man weiter suchen und es gelang auch, einen großen Theil des Bedarfes bei den Edlen Petki David, Georg Haller, Gyulai Lazar und Kalnoki Ferenz zu finden. Noch waren aber 1000 fl. im Rückstand.

Der uneigennützige Graf war durch jene Umgehung nicht gekränkt und noch immer bereit, „nicht um des Gewinnes willen, sondern einzig und allein durch Mitleid bewogen den Tag und Nacht weinend und winselnd seine Hülfe in Anspruch Nehmenden" auch mit diesen 1000 fl. zu helfen.

Um die Erlaubniß der Universität zu erwirken, ging der Rathsgeschworene und Bürger Hietsch nach Klausenburg, wo die Universität auf dem Landtage anwesend war. Nachdem der Bürgermeister von Hermannstadt die Sache der Universität vorgelegt, gab derselbe dem Abgesandten die Antwort: Nachdem die Universität die Birthälmer einmal mit 5000 fl. aus der Gewalt des Apor befreit hätte, würde es gegen alle Vernunft sein, sie dem Apor wieder auszuliefern; die Universität verbiete darum, auch nur einen Pfennig mehr von Apor zu borgen.

Als nun Hietsch dem Herrn Bürgermeister sagte, daß Apor diese 1000 fl. unter sehr vortheilhaften Bedingungen geben wolle, nämlich nur gegen ein Stück Ackererde, das der Graf bebauen und besäen und dessen Ertrhägniß er wieder den Birthälmern zum Gebrauch ab-

[1]) Urkundenbuch Nr. 51.

treten wolle und zwar umsonst nur gegen den Fruchtbetrag, und daß er, so lange der Krieg dauere, den Betrag nicht zurückverlangen wolle, entgegnete der Bürgermeister: „Erbarmungswürdiger Mensch! Ich will Dir zeigen, daß Du Dich täuschest!“ Sie gingen Beide zum Grafen. Auf die bezügliche Frage Hietsch's antwortete der Graf, daß bis zur vollen Rückerstattung ihm alles Gut der Birthälmer unter jedes Einzelnen Namen sammt Kirche und Parochie verpfändet werden solle und daß er die Früchte des angebauten Territoriums (und zwar 100 Joch!) um einen bestimmten Preis den Birthälmern liefern, aber den Betrag dafür gegen 10 Percent nur nach dem Kriege abverlangen wolle! Bürgermeister und Hietsch staunten ob solcher „sehr vortheilhaften“ Bedingungen, die nichts weniger beabsichtigten, als Birthälm in Knechtschaft oder Jobagyschaft des Grafen zu bringen. Die Universität befahl nochmals dem Hietsch, nur ja nicht von Apor Etwas zu borgen, sie wolle Veranlassung treffen, daß Birthälm sonstwoher die 1000 fl., ohne die Interessen während der Kriegsdauer zahlen zu müssen, erhalte.

Doch die Universität that nichts und man wandte sich nun, man weiß nicht auf wessen Anrathen, an das Gubernium. Dieses traf zur Erleichterung Birthälms den Ausweg, daß man 5 Porten von Birthälm wegnehme und diese den Siebenrichter-Stühlen Szelischt und Talmatsch zuschreibe. Gegen dieses Ansinnen verwahrten sich jedoch die Sieben Richter und versprachen, lieber aus Respect gegen das Gubernium und gegen den Superintendentialsitz die 1000 fl. für Birthälm selber aufzutreiben und für dasselbe die Interessen während der Kriegsdauer zu zahlen, wenn Birthälm sich verpflichte, nach dem Kriege sie zuerst zu bezahlen. Den Vertrag aber wollten sie nicht schließen und das Geld nicht geben, bis sie von den Birthälmern nicht den Schuldschein und die Versicherung rücksichtlich der Nichtabnahme der 5 Porten hätten[1]).

Doch die Birthälmer wollten, man weiß nicht auf wessen Anstiften, den „mehr als brüderlichen Antrag nicht annehmen“ und wandten sich in ihrer Bedrängniß an den Mediascher Königsrichter um Rath. Dieser rieth den Birthälmern, ihr schon eingeschätztes Vieh verkaufen zu lassen, sonst würde die Sache niemals ein Ende nehmen. Doch dieses wollten und konnten die Armen auch nicht, weil sie „ohne Vieh weder Kaysers, noch Landes, weder Stadt, noch Stuhls Dienste

[1]) Urkundenbuch 52.

tüglich sein zu verrichten, viel weniger Weiber und Kinder zu erhalten" vermöchten.

So „viel hin und her expediret, sowohl in allgemeinen Landestägen, wie auch anderswohin, beyd bey Edel Herren und namhaffte weise Herrn Patrones . . . ., haben aber mit unserem Rennen und Lauffen nebenst vielem Bitten und Flehen nichts erhalten können, bis uns das Wasser gleichsam in den Mund gegangen und von den militarischen Executionen überfallen, welche uns viel Wochen nach einander hart haben exequiret . . . . unser Zuchtvieh alles zusammengetrieben, geschätzt und stündlich daran gewesen, daß es weg ist sollen getrieben werden" — sahen sich die Aermsten doch genöthigt, abermals dem immer bereiten Edlen Apor sich zu verschreiben. Er war so freundlich auf jeden Gulden nur 3 Urnen Most zu verlangen!

Diesmal gestattete die Universität das Geschäft, vielleicht um hierdurch auch selber von ihren Unterhandlungen mit Birthälm frei zu werden, doch nur unter der Bedingung, daß Apor den Most im Herbstpreise anzunehmen habe[1]). Der edle Graf, „von dem Weinen und Flehen der Tag und Nacht in ihn Drängenden bewegt", ging auch in Dieses ein!

So faßte Apor wieder festen Fuß in seinem — wie es scheint — Lieblingsorte und nun zeigt sich uns ein schönes Bild jener Zeit.

Als die Zeit der Weinlese kam, schickte der Graf sechs bewaffnete Berittene und 10—12 Haiducken zur Besitzergreifung des Mostes. Als aber ein gewisser Hermannstädter Bürger, mit Namen Aurifaber seine eigenen und auch die ihm verpfändeten Weingärten gefährdet sah, verlangte er vom Commandirenden in Hermannstadt einen Gardisten (salva guardia) oder Sicherheitsmann, in dessen Begleitung er die Weinlese vornehmen wollte. Als die Soldaten Apor's diesen sahen, schickten sie einen Mann zum Bürgermeister nach Hermannstadt, damit er aus Respect gegen den Grafen die Rückberufung des Soldaten veranlasse. Der Bürgermeister aber sagte, das Recht handhabe er ohne Ansehen der Person und er könne nichts thun, bis er jenen Aurifaber nicht vernommen habe. Und er gab dem Manne ein Vorladungssignet mit, daß er dasselbe dem „Hermannstädter Bürger" einhändige. Statt dieses aber zu thun, überfielen die Haiducken den Soldaten, entwaffneten ihn, mißhandelten ihn und führten ihn sammt dem beladenen Most-

[1]) Urkundenbuch Nr. 53.

wagen auf ihre Herberge und hielten ihn mehrere Tage daselbst gefangen.

Der Sicherheitsmann wurde zwar nach nicht allzulanger Zeit frei gelassen die Waffen wurden ihm und das Vieh dem Bürger zurückgegeben; Most aber und Wagen hat dieser nicht mehr gesehen. Ein Beispiel solch' gewaltsamer Occupation sei nicht mehr erhört worden — schreibt der Chronist — und wenn eine kaiserliche Sicherheitsmannschaft so respectirt worden, wer könne seines Eigenthums noch sicher sein?[1])

Hiermit aber hörte der Kampf nach einer Beschwerdeschrift Apor's — wahrscheinlich an den Gouverneur gerichtet — worin er von dem ihn so sehr beleidigenden Commandirenden, Cajetanus, Satisfaction verlangte, nicht auf. Der Commandirende soll dem so mißhandelten Soldaten (und Aurifaber) noch 24 Mann zu Hilfe geschickt haben, welche zwei Haiducken gebunden nach Hermannstadt führten, wo diese längere Zeit in Gewahrsam gehalten wurden[2]). Solche Behandlung aber, klagt der edle Graf, sei in Siebenbürgen nicht mehr erhört worden, nicht nur einem solch hohen, sondern selbst einem geringeren Edelmanne gegenüber!

Um nun jene Schulden zu verinteressiren und abzutragen, und zugleich Vorrath für neue Lieferungen zu haben, wurden alle möglichen Mittel versucht. So wurden unter Anderm auch die herrenlos gewordenen und dem Markt zugefallenen Aecker theilweise vom Markt bearbeitet und besäet und der „Neunte" (Theil) der gesammten Fechsung von den Bürgern eingehoben. An Schulden waren (um diese Zeit) speciell dem Markte zugefallen: 30 verwüstete Höfe, 30 Stück Weingärten und 200 Aecker. Dieser Neunte betrug z. B. 1714:

Korn Kübel	165		
Hafer „	80	Viertel	1
Hirse „	17		
Türkisch Korn Kübel	15	„	2
Erbsen Kübel	3		
Hanfsamen Kübel	2	„	3
Leinsamen	3	„	2
Hanf-Reisten	3700		
Flachs-Reisten	3150		
Most Eimer	2365		

[1]) Urkundenbuch Nr. 54.
[2]) Urkundenbuch Nr. 55.

Ferner wurden Aufschläge von Frucht und Most auf's Loth gemacht, und zwar von letzterem z. B. im Jahre 1714 auf's Loth 24 Eimer, was im genannten Jahre 4781 Eimer 6 Maß eintrug.

Von den Erträgnissen wurden sofort nach jeder Fechsung die Gläubiger zunächst mit den Interessen in natura befriedigt, dann auch Capitale abgetragen und ein Vorrath aufbewahrt, um neue Bedürfnisse befriedigen zu können. Doch kamen auch nach Abtragung von alten abermals noch neue Schulden hinzu!

Wenn auch die Bebauung der Aecker und die Einhebung, Besorgung und Verwendung der Fechsung besonderen Männern übergeben wurde, wie z. B. 1713 und 1714 den beiden Kirchenvätern Michael Schlattner und Michael Bielz; so lag die größte Bürde bei der complicirten Wirthschaft doch auf den Schultern des Richters.

So nennt denn der am 6. Januar 1699 zum Richter gewählte Johannes Hietsch das Richteramt mit Recht „das schwere auferlegte Amt, welches ihm vermittels Gottes anordnung und suffragii des Ehrsamen weisen Raths und der löblichen Altschaft ist auferlegt".

Daß solche complicirte Wirthschaft: Aecker anbauen, Aufschläge einsammeln, Neunten einheben und besorgen, ganze Weinberge lesen, den Most füllen, den Gläubigern sammt Fässern zustellen oder verkaufen, alte Schulden und Interessen abzahlen und neue machen und die laufenden Nöthen stillen, nicht nur seine Schwierigkeiten hatte, sondern daß es dabei auch ohne Unrichtigkeiten, ja Ungerechtigkeiten und sogar Unterschleife nicht abgehen konnte, läßt sich denken und war kaum unmöglich zu machen.

Namentlich kam es vor, daß trotz der Puncta vom Jahre 1694 die Lothe nicht immer gerecht vertheilt waren, nach denen die Aufschläge eingezahlt wurden; „daß Unterschleife einliefen, indem, wenn von den Executoribus ganze Viehheerden eingeschätzt und zum Verkaufe nach Mediasch auf den Jahrmarkt getrieben und verkauft wurden, auch Solchen Vieh verkauft wurde, welche es ausgelöst hatten oder gar nichts schuldig waren und indem dann der durch theureren Verkauf eingegangene Mehrbetrag, als der Schätzungswerth ausmachte, entweder vom „Herrn Corporal", oder von dem Herrn dem Hannen zurückgehalten und nicht verrechnet wurde". Es kam vor, daß wenn in verpfändeten Weinbergen ein Wirth mehrere Weingärten besaß, ihm die Fechsung aus allen genommen wurde, so daß er nicht nur bedeutend mehr zahlte oder zur Interessentilgung mehr beitrug als Einer, der daselbst

keinen Weingarten hatte, sondern daß er auch den aus den Weingärten entfallenden Zehnten aus anderen erlegen mußte.

Wohl wurden hin und wieder solche Fehler von der Marktobrigkeit behoben. So 1698. Als „einem Walachen von dem Executoribus eine Kuh mit anderen Birthälmer Kühen fortgetrieben worden war", wurde ihm eine andere gute Kuh mit einem jährigen Rinde zurückerstattet. Aber unter den vielen Beschwerden, welche 1697 bis vor die Universität kamen, waren auch solche, die sich auf oben angedeutete Vorgänge beziehen.

Die Resolution der almae universitatis lautet z. B. ad Quintum Punctum (zum 5. Punkt): „Giebet der Ehrsamen Rath und Ehrsame Altschaft für, daß nach Vermögen und beschaffenheit derer Perschonen die besten 2, die ohnmögenden aber weniger und also die Aermsten nur 1/4 Loth contribuiren".

„Indem aber in contrarium (im Gegentheil) Klagen vorkhommen, daß auch ohnmögende, wie die besten, 2 Loth haben: Sollen ohne dilation (Aufschieben) die Loth nach jeder Perschon Vermögen conscientiose (gewissenhaft) eingerichtet werden. Und wo es nicht anders thunlich, sollen die Weingärten, Ackerländer und Wiesen fleißig visitiret, consigniret und auf Selbige rechtmäßig gemerckt, auch die Häuser, nach beschaffenheit, insonderheit der Bürger oder der Wittwen, welche Selbige bewohnen, auf Ein Haus mehr, auff das andere weniger geschlagen werden. Die Lothe aber sollen sich in der Eintheilung bis auf 4 erstrecken."

Es war Hirsch unterschlagen worden, „der gewissen Walachen nacher Eppesdorf auf Korn gegeben worden, welches hernacher auf gemeine Marktnöthen hatte sollen gesäet werden". Richter und Hann hatten denselben mit 18 fl. zu bezahlen, „damit der k. Markt nicht Schaden leide".

Es hatte sich ferner Hannes Binderin beklagt, „daß Sie noch 246 fl. 33 Dr. Hannen Schulden zu prätendiren habe. Item: Seyen Ihr baares Geld auf Markt Ration extorquiret (ausgepreßt) worden fl. 200. Item habe sie ihr Vieh Erstlich mit 10 fl. zum Andern mit 12 fl. 60 Dr. lösen müssen; zum 3. mal aber habe sie gar 2 Stück eingebüßet. Item sey Ihr in Ihrer Abwesenheit Korn weckgenohmen worden, wisse nicht, wie viel. Item habe sie an Interessen 45 fl. gegeben, da sie doch nichts schuldig sei und Ihr Portionsquantum richtig über dieses Alles abgetragen habe".

„Und da sich dieserlei Klagen auch bey Anderen hiesigen leuthen in der menge befinden: als wird deliberiret: daß, wenn von Jemanden Etwas zu dergleichen höchsten Marktnöthen (welches doch mit guter Modalität geschehen soll!) entlehnen wird, Sollen von dem l. Markt denen Creditoribus richtige revers gegeben werden ꝛc. Vor das Interesse aber soll Hannes Binderin von allen Marktreisen und Postereyen frey gehalten werden" u. s. w.

Welche Bedrückungen und Plackereien, bis nur die Interessen zugestellt wurden! Wo Wein als Interessen bestimmt waren, als 40 Eimer von 100 fl., war es noch leichter; wo aber der Wein nach dem gesosten Preise bemessen wurde, war es schwieriger. In den Neunziger-Jahren betrug die Sosung durchschnittlich 2 Eimer für einen Gulden und so mußte der Wein angenommen werden. Wenn selbst zwischen Pfarrer (Lucas Hermann) und Gemeinde darob Widerspruch entstand, der nur vor dem Richter geschlichtet werden konnte; was dann zwischen von einander unabhängigen Fremden!? Bei einer solchen gerichtlichen Vergleichung und Verrechnung nur stellte sich heraus, daß man an des Clarissimi Viri personam individualiter bis 17. Juni 1709 subtractis subtrahendis annoch 127 fl. 67 Dr. und der tugendsamen Frau Bischofin bis 20. Januar 1701 109 fl. 36 Dr. an Interessen schuldig sei. Diese Schuld wurde auf bestimmte Bürger in den vier Quartalen also namentlich aufgetheilt, daß Jeder ein bestimmtes Quantum Most abzuführen hatte. Z. B.:

	Ur.	Oct.
Quarta longa		
Honnes Stinn	6	—
Andres Emrich	7	1
Hannes Sturm	8	4
u. s. w. 19 Schuldner		
Quarta inferior		
Caspar Schuster	10	—
Mechel Gelgy	4	3
Simon Blasius	5	2
u. s. w. 20 Schuldner		
Quarta curva		
Andres Leutschoffin	7	—
Merten Weber	9	—
Hans Bischoffin	5	7
u. s. w. 19 Schuldner		

Quarta superior	Ur.	Oct.
Piter Barbert	1	—
Hans Schelmen	4	—
Bedner Mechelin	2	—
u. s. w. 19 Schuldner		

Ein Jahre lang dauernder Proceß aber mit Andreas Wachsmann, der Korn und Hafer theurer angegeben hatte und an Interessen viel über 10 Procent, nunmehr „Unleistbares“ erlangte, gibt ein trauriges Bild von den Bedrückungen des „armen Birthälms“. Der Streit kam bis vor die Universität! Ebenso mit dem Zuglieutenant Elias Kirchmajer und dessen späterer Witwe Agnetha Kirchmajer.

Und wie Andreas Wachsmann verlangten „Unleistbares“ auch andere Gläubiger. Nicht nur, daß man überhohe Zinsen und Zinseszinsen nahm; wenn die Weinlese kam, fanden sich die Gläubiger zumal die „Edlinge“ mit Gesinde und Rossen in Massen ein, kehrten im Hause ein, das ihnen am einladendsten schien und zogen nur ab, wenn der letzte Tropfen Most von der Kelter geronnen und aufgepackt war. Die ihnen verschriebenen Weinberge lasen sie selber, natürlich mit den Eingebornen ab und ließen den armen Bearbeitern und Eigenthümern nicht nur nicht einmal den Zehntwein, sondern nicht einmal, „daß sie sich den Essig füllen konnten“. Unter die Erde oder in die „Hall“ oder in die „Kind“ mußte man verstecken, wenn man einen Tropfen Wein behalten wollte. So noch der Vater des jetzt lebenden alten Tischlermeisters Martin Wolff! Herren und Gesinde und Rosse mußte man dazu noch erhalten! Hiemit nicht genug! Man mußte über Hattert nach Puschendorf, Blasendorf, Durleß, ja bis auf den Marosch nach Radnoth gehen und an den Interessen „Herrendienste“ mit Mähen, Kornschneiden, Weingartenarbeiten u. s. w. thun, wie die Jobagjen auf Comitatsboden. Und wenn sich das Freiheitsgefühl des freigebornen Königsbodeninsassen regte und man sich zum „Robottengehen“ weigerte, da wußte der exequirende Udvarbiro ähnliche Mittel anzuwenden, um den Widerstand zu bezähmen, wie dort jenseits der Kokel, wo man auf Comitatsboden Korbatsch und Haselstock mit eigener Machtvollkommenheit nach Herzenslust zu handhaben und Recht zu sprechen gewohnt war. Noch erzählt man sich heute, wie der ehrbare Bürger Martin Orendi, vielleicht der Ahn unseres

späteren Greisen und Curators Martin Orendi und M. Konradt, mitten auf dem Markte mit 25 „Lapaten" ihre Widersetzlichkeit büßen mußten. Solche geleistete Arbeiten wurden für baares Geld quittirt. So quittirt z. B. Etsedi Peter 1712, daß Birthälm 18 Arbeiter zur Abarbeitung der Interessen für 300 fl. nach Puschendorf geschickt habe.

In dieser Noth wandte man sich um Rath und Hilfe nach jeder Richtung! Magistrat und Universität wurden zumal fort und fort bestürmt. Da mußte letztere „aus Sonderbahrer Condolens von Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät" dem Kaiser ein Moratorium zu erwirken, wornach kein Gläubiger vor vier Jahren eine Schuld einfordern konnte und sich mit den Interessen und zwar mit „mäßigen" begnügen mußte. Die Geschwornen Andreas Hietsch, Michaelis Eidner und Johannes Richter wurden, nachdem Schulden und Interessen jedes Gläubigers genau verzeichnet worden, vom Markt als Plenipotentiarii mit besonderen Vollmachten ausgerüstet[1]), im Jahre 1700 zu allen Gläubigern geschickt, um die gebotene Frist, mäßigere Interessen und genaue Verrechnung zu erwirken, mit dem Versprechen von Seite des Marktes, allenfallsige Fehler selber zu büßen und zu tragen.

Der Erfolg scheint kein merklicher gewesen zu sein! Denn noch ging's so weiter fort wie bisher. Vielleicht noch ärger! Man sandte nun von Seite der Gläubiger gar noch, wie Weiland Seine fürstliche Gnaden Apafi, Pferde sammt Knechten in das schuldige Birthälm und ließ dieselben dort überwintern. So z. B. 1714 der Zuglieutenant von Heiden 4 Pferde und 2 Knechte. Und nicht nur nahm man immerfort ungeheure Zinsen, sondern mancher Gläubiger hatte sogar ungesetzliche oder gar doppelte Contracte, den einen bald durch Gewalt, bald durch Schmeicheleien erschlichen.

Da wandte man sich 1715 nochmals um Hilfe an die Universität, die denn auch jetzt nachhaltig eingriff. Sie sprach in einer „Resolution Einer Hochl. Sächsischen Universität in Siebenbürgen auf unterthänig gemachte Instantz deß königl. Markts Birthelmen vom 22. Mai 1715" den Markt 6 Jahre hindurch von allen öffentlichen Lasten, als Einquartierungen, Lieferungen, Contributionen u. s. w., frei[2]).

Der Bericht und Auftrag aber hierüber vom 26. Mai an den Mediascher Magistrat gibt noch mehr an, was die Universität beschlossen habe. Derselbe sagt nämlich: Die Universität habe

[1]) Urkundenbuch Nr. 56 und Nr. 57.

[2]) Urkundenbuch Nr. 58.

beschlossen, „daß Communi Nationis cautione (auf Bürgschaft der Nation) ein gewisses Capital aufgenommen und zu Bezahlung der überlästigen und harten Creditoren angewendet werde"; und dann nur heißt's weiter, „mithin sei auch eine Sublevation (Erleichterung) von allen oneribus (Lasten), sowohl contributiones, als andere Gemein Dienste betreffend, Ihnen armen Birthälmern auf 6 Jahre ertheilet worden". Zugleich schrieb sie: daß die Universität gesonnen sei, „eine genaue Inspection daselbsten zu veranstalten". Das Alles — „um die armen Birthälmer vor dem äußersten Ruin zu bewahren", damit sich „die armen Leute etwas erholen, Ihre übergroßen Schulden vermindern und hinwieder in Stand kommen, den kaiserlichen Dienst zu befördern[1])".

Von jener im Berichte erwähnten Capitalsaufnahme unter Bürgschaft der Universität ist denn auch in der That nichts geworden. Bald nämlich wendet sich der verzweifelnde Markt an das Gubernium resp. an „Se. Excellenz den Grafen und Herrn Herrn Sigismundus Kornis, Sr. Majestät Gubernator des Großfürstenthums Siebenbürgen" und erwähnt, daß die Universität mit christlichen Augen seine Auflösung wahrgenommen und ein Liebeswerk an ihm gethan habe, dessen er in alle Ewigkeit anerkennend gedenken werde, indem sie die öffentlichen Lasten auf einige Jahre auf sich genommen habe. Man könne hoffen, daß durch diese Erleichterung der gänzliche Ruin und Untergang abgewehrt werden könne. Aber dieses Heilmittel genüge für die Krankheit noch nicht, denn die Last der Schulden wachse noch immer von Tag zu Tag durch die wachsenden Interessen und man sehe kein Ende, wenn nicht Gott, der Kaiser durch barmherzige Decrete und Seine Excellenz durch eine gerechte Einhebung der Schulden gnädigst helfen würden.

Denn man müsse nur es sagen, es hätten viele Schuldner gesetzwidrige Contracte. Einige schlügen die Interessen zum Capital und nähmen so doppelte Interessen, andere hätten die Contracte doppelt, bald durch Gewalt, bald durch Schmeichelworte sich zu verschaffen gewußt. Andere nähmen viel über 10 Procent Interessen, zumal die, welche die Interessen sich in Naturalien geben ließen. Besonders zeichne sich vor Allen ein „verdammungswürdiger" (damnosus) Gläubiger aus, ein sogenannter Szava Peter, der es von 700 fl. mit den In-

[1]) Urkundenbuch Nr. 59.

teressen so weit gebracht habe, daß ihm das Territorium Fettendorf auf 20 Jahre verschrieben worden sei, davon er solche Einnahmen gehabt habe, daß, wenn man genau rechnen sollte, er eine nicht geringe Summe würde zurückzahlen müssen.

Der Markt bäte also Se. Excellenz, gleichsam als den höchsten Vater des Vaterlandes, wohlderselbe wolle in einem geschriebenen Patente den gnädigen Schutz gewähren, daß kein Schuldner von ihnen etwas austreiben könne, bis nicht von dero Excellenz selber nach dem Inhalte der erflossenen kaiserlichen Decrete (nämlich vom Jahre 1690!) Rechnung gehalten oder alle Schwierigkeiten beseitigt worden.

Zumal aber mögen die Erben des Szava Peter verhalten werden, daß sie von Fettendorf nichts mehr an sich zögen (usurpirten)[1].

Vom Erfolg dieses Bittgesuchs ist mir nichts bekannt. Aber die von der Universität in Aussicht gestellte Commission behufs genauerer Inspection traf noch im Jahre 1715 in Birthälm ein!

Dieselbe bestand aus Johann Kinder, Ammanuensis und Notär der königlichen Haupt Hermannstadt und aus Andreas Hann, Senator aus Mediasch und Inspector von Birthälm. Dieselbe blieb 6 Jahre hindurch, d. i. bis zu Ende der 6 „Gnadenjahre" 1721 in Birthälm. Ersterer, bekannt auch aus dem Processe Sachs' von Harteneck und als ein in der Geschichte Siebenbürgens später viel vermögender Mann, schien sich in Birthälm sehr gut zu gefallen, so daß er sich sogar auf dem Markte vis-à-vis vom Pfarrhause ein Haus[2]) kaufte, das zwar immer unter den mit Aufschlägen bedachten Häusern vorkam, aber stets von allen Abgaben verschont wurde.

Das Erste, was die Commission that, war, daß sie eine Revision über diejenigen Gelder-Aufschläge hielt, welche im vergangenen Jahre gemacht worden und einzuheben gewesen waren. Sodann setzte sie die Lothe fest, „richtete sie nach iedes Einwohner Vermögen ein" und setzte dieselben neben jedes Einwohners Namen, um ganz genau angeben zu können, wie viel jeder Einwohner an der alten Schuld und an neuen Aufschlägen zu tragen hatte.

Diesem nach entfielen:

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 60.

[2]) Der frühere Gräfen-Hof — das jetzige Salzer'sche Haus Nr. 149.

Auf das „Lange Quartal	57½	Loth	bei 39	Wirthen
„ „ Untere „	52½	„	„ 31	„
„ „ Krumme „	47¼	„	„ 28	„
„ „ Obere „	43¾	„	„ 30	„
Summa	201	Loth	und 128	Wirthe."

Dazu kamen nicht im Loth stehende
Salaristen, „Contractisten" (Gebrechliche) und Witwen 32
und Walachen und Zigeuner und „Jobagyen" 31

Zusammen 191 Contributionspflichtige.

Nach dieser Vertheilung der Lothe wurde sofort noch im nämlichen Jahre ein Aufschlag von 16 Eimer Most und 5 fl. Geld auf's Loth gemacht. Dieser Aufschlag trug — ohne Walachen — 3682 Eimer Most und 1005 fl. baares Geld ein, welcher Betrag sofort nebst eingegangenen Korn- und Haferbezügen unter die Gläubiger an Interessen vertheilt wurde.

Das andere wichtigere Geschäft der Commission war nämlich inzwischen gewesen, daß „sie an eine genaue Untersuchung über die auff dem Markte Birthelmen stehenden Capitalschulden und die Fugitivos (d. h. die von Birthälm Geflüchteten oder Weggezogenen) ging" und sodann die alten „Restantia" aus älterer und neuerer Zeit an Geld-, Korn- und Hafer-Anschlägen aus dem Marktbuche heraussuchte.

Man schuldete diesem nach, indem zum Theil alte Schulden gezahlt, zum Theil neue gemacht worden waren:

1.	An Graf Haller	ex	1697	her	1.200	fl.
2.	„ Lieut. Elias Kirchmeyer	„	„	„	1.000	„
3.	„ Petki David	„	„	„	1.200	„
4.	„ Gyulai Laßlo	„	„	„	400	„
5.	„ Graf Haller	„	„	„	700	„
6.	„ Kálnoki Farkas	„	„	„	300	„
7.	„ Nagy Pal	„	1688	„	1.000	„
8.	„ Lieut. v. Heyden	„	1689	„	2.000	„

(von 1000 fl. durch Int. bis 1721 auf 3540 fl. gestiegen.)

9.	„ Inczedi Mihaly	ex	1688	her	1.160	fl.
10.	„ Veneczei Sándor	„	1690	„	1.300	„
11.	„ Szava Peter	„	1691	„	3.300	„

12.	An	Szöki Laßlo	ex	1692	her	300	fl.
13.	„	Inczi Peter	„	1694	„	400	„
14.	„	Laßar Ferenz	„	1699	„	400	„
15.	„	G. Simonis v. Zaiden	„	1699	„	1.000	„
16.	„	Abtsdorf	„	1695	„	500	„
17.	„	Andreas Mathes aus Mediasch	„	1698	„	175	„
18.	„	Mich. Keßler aus Hermannstadt	„	1704	„	500	„
19.	„	G. Schafer aus Schäßburg	„	1705	„	410	„
20.	„	Lucas Hermann	„	1692	„	2.000	„
21.	„	Reussner aus Hermannstadt	„	1715	„	1.000	„
22.	„	Lucas Graffius	„	1715	„	500	„
23.	„	Johannes Kinder	„	1715	„	554	„
24.	„	Andreas Wachsmann, Hermannstadt	„	1691	„	3.200	„
25.	„	Udvárhelyer Collegium	„	1715	„	4.000	„
						28.499	fl.

Jene Restanzen aber betrugen:

	Erster Extract	11.975	fl.	59	Dr.
	Zweiter „	1.111	„	42	„
Dazu:	Korn Kübel	409	Viertel	$2^1/_2$	
	Hafer „	657	„	$3^3/_4$	

Also zusammen 41.586 fl. 1 Dr.

Jene Schulden wurden nun „unter die Marktbewohner nach ihrem Vermögen in $331^1/_2$ Lothen à Loth 100 fl. vertheilt, wie sie (in den Jahren) sub Annis 1689 et sequentibus (und den folgenden), da man diese Gelder empfangen, in den Lothen gestanden", und hinter jeden Namen wurde der schuldige Betrag der Reste gesetzt, so daß nun jeder Einwohner wußte, was er schuldig war und abzuzahlen hatte.

Starb ein Glied der Gemeinde, so erbten die Kinder nach den Instructions-Punkten vom Jahre 1717 die Schulden mit, bis dieselben endlich abgezahlt waren.

Jenes Verzeichniß aber wurde in folgender Weise angelegt:

Loth	Quartal und Namen	Capital	Erster Extract	Zweiter Extract	Korn		Hafer	
					Kübel	Viertel	Kübel	Viertel
		fl.	fl. Dr.	fl. Dr.				
	Oberes Quartal							
2	Laurentius Everth	200	101·—	38·—	3	1	9	—
2¼	Andreas Platz	225	55·50	—	3	3	7	—
	u. s. w.							
	Langes Quartal							
3	Andreas Hietsch	300	33·56	19·39	2	3	5	3
1	Honnes Rathin	100	25·—	—	—	—	—	—
	u. s. w.							
	Krummes Quartal							
2	Mechel Schlattner	200	39·54	22·82	3	1	4	—
¾	Mechel Zäkel	75	12·51	—	—	—	—	—
	u. s. w.							
	Unteres Quartal							
3	Johann Binder	300	18·89	9·38	4	1	9	—
1½	Honnes Denndörffer . . .	150	57·78	21·39	9	1	20	1
	u. s. w.							
331½	117 Einwohner od. Schuldner	33.150	11.975·59	1111·42	409	2½	657	3¾

Geflüchtete (Fugitivi) wurden aus dem letzten Jahre allein zehn gefunden.

In Bezug auf die vielen Flüchtlinge stellte die Commission bei der Universität den Antrag, daß die Flüchtlinge durch Befehl **zur Rückkehr nach Birthälm oder zur Tilgung der ihnen bei ihrer Anwesenheit noch in Birthälm aufrepartirten Schulden verhalten würden.** Die Universität ging in die Sache ein und ordnete an, daß Deputirte von Birthälm ausgeschickt würden, die die Entwichenen in allen Theilen des Landes aufsuchen, ihnen den Universitätsbeschluß mittheilen und sie mit Hilfe der bezüglichen Behörden zur Befolgung des Universitätsbeschlusses verhalten sollten.

Der Mediascher Magistrat stellte für diese vom Markt bestimmten Delegirten eine besondere Vollmacht[1]) aus und besondere Punkte darüber fest, wie sich dieselben zu verhalten hätten[2]).

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 61.

[2]) Urkundenbuch Nr. 62.

Im Jahre 1717 erneuerte in den „Instructions-Punkten für den Herrn Richter in Birthälm" der Mediascher Bürgermeister das Gebot, daß Niemand aus dem Markt sich weg- und anderswohin begebe „sub poena confiscationis omnium bonorum tam mobilium quam immobilium".

Die Commission nahm alle Einnahmen ein und gab alle Ausgaben aus.

So wurde bis 1721 ein großer Theil Gläubiger befriedigt. Und als am 29. December 1721 die Commission die letzte Rechnung legte und mit den „Plenipotentiarien vom k. Markt Birthelmen eine Schlußconferentz" hielt, wurden, nachdem die 6 Gnadenjahre um waren und die Commission Birthälm verließ, die Schuldenverhältnisse in geregeltem Zustande hinterlassen. Zugleich wurde, da nun „der Markt abermals wie vorhin unter die Stuhls Contributionsbürden angenohmen werden sollte, für gut und rathsam angesehen, die Lothe zu revidiren und de novo befor einzurichten", ehe die Commission scheide. So waren oder fand man

im	langen	Quartal	$50^3/_4$	Loth
„	untern	„	$40^1/_4$	„
„	krummen	„	46	„
„	obern	„	41	„
		im Ganzen	178	Loth,

unter welche sofort der vom Mediascher Magistrat für das Winterquartier des Jahres 1722 auf Birthälm angewiesene Geldanschlag von 2600 fl. aufgetheilt wurde, à Loth 15 fl., wobei zugleich 181 fl. auf die außerhalb des Lothes Stehenden und 263 fl. 75 Dr. auf die Walachen geschlagen wurden.

Unter Anerkennung der gehabten Mühen und namhaften Dienste und nicht „ohne Ehrungen", wie auch nicht ohne eigenen Erwerb verließ die Commission Birthälm zu Ende 1721.

Hier aber war noch ein gut Stück Arbeit übrig und gab es noch schwere Kämpfe! Denn noch war ein großer Schuldenbetrag abzuzahlen und die gewöhnlichen Contributionen wurden nun abermals eingehoben. Wie es vor und während der Anwesenheit der Commission vorkam, daß viele Einwohner Haus und Hof und Gut verließen und auswanderten, da sie nicht mehr im Stande waren, die auf ihnen lastenden Schulden und Aufschläge zu ertragen, oder ihr Haus wenigstens lieber an den

Markt schenkten, als die darauf entfallenden Steuern weiter zahlten, so ging es noch immer fort. So schenkte Johann Kaspari am 31. December 1717 „sein zwischen Herrn Kinders Haus und der Lindenkirchen[1]) liegendes Haus" — bis auf Garten, Hof und Keller (letztere zur Hälfte), welches Alles Herr Kinder schon gekauft hatte — dem Markte, um den Steuern zu entgehen! Solche herrenlos gewordenen Höfe, Weingärten, Aecker u. s. w. wurden dann um einen billigen Preis verkauft.

So „Anno 1717 wirdt Merkel Schlemm's Weingarten als Fugitivi an der Hörn Katz dem jungen Mann Mathias Fleischer ganz zu eigenthümlichem künfftig pacifice zu possidiren umb 4 fl. ungr. übergeben, wovon er bei dem Almesch baar erlegt 81 Dr., die übrigen rückständigen 3 fl. 19 Dr. soll Er in zween Jahren im Herbst laut Limitation (Mostpreisbestimmung, „Sosung") mit Most abtragen".

„Eodem Anno wirdt des Thellmann's Weingarten an der Höhe, ober dem Weingarten nebst H. Episcopo gelegen[2]), der Fleischerzunft umb 8 fl. verkauft, in dreyen Jahren zu bezahlen."

„Anno 1715 den 28. July ist vom Ehrsamen Rath und Vorwissen der Communität dem Ehrbaren Mann Merten Burpriger des Honnes Czekel gewesener wüst gestandene Hoff mit sammt dem Gärtchen untermAlmesch umb vier Gulden Ungr. verkauffet worden und waß der Mann an dem Hof gezählt hat, wird in dem ihm gegebenen Hoffschein zu ersehen sein. Beynebst seyn diesem Merten Burpriger mit einheyliger einWilligung Rath und Altschaft 4 Jahre versprochen, von Zins und Reisen gantz fray und Excempt zu halten, doch mit diesem Beding, wofern der Ehrbähre Mann Nach Verfließung der 4 frayen Jähren weichen solte, so soll Er gehalten seyn, ohne einigen Rechtlichen anspruch vor jedes Jähr 12 fl. Ungr. zu erlegen und nach Verfließung der 4 Jähren gelobet Er über seinen gewöhnlichen Anschlag an den alten Marktschulden jährlich in Most oder Geldt 3 fl. zu contribuiren; Wobey hayl. zu halten sowohl von dem königl. Markt als auch dem Ehrbären Mann gelobet worden.

In Praesentia Michaelis Schlattner, Vilici Georgy Härthel sen., Merten Knall, Caeterique Seniores"[3]) 2c.

---

[1]) „Linden-Bimalirch" (von Baum) noch heut zu Tage genannt.

[2]) Also der jetzige Fleischer'sche Weingarten.

[3]) So froh war man und so sicher verfuhr man, wenn den vielen Fugitivis gegenüber sich ein Fremder ansiedelte!

„Anno 1716 den 4. Monatstag Octobris ist von Rath und Altschaft Herr Pitter Wachsmann sen., Herr Georg Härthel sen., Michael Schlattner, Merten Knall deputiret worden, mit dem jungen Michel Löprich auff seines Großvatter Gergy Leuthoffs Hoff nebst dem Johann Caspari, auff dem Markt gelegen, einen Ehrlichen Kauff zu schließen, welcher vor 16 Jahren dem Markt zugefallen, welcher Kauff öffentlich unters gewöhnlichen Almesch Trinken auff 13 fl. id est dreyzehn Gulden Ungr. geschlossen und getroffen worden mit niederlegung fl. 2 bey dem Almesch; die übrigen 11 fl. sein auff Jahrzählen geschlagen nehmlich auff fl. 2 jährlich Martini zu erlegen. Dieß zur völligen Contention (Zufriedenheit)!

In Praesentia derer Obigen Herren.

NB. Es seien diesem jungen Mann Michael Löprich eben als den übrigen Fremden, welche repetieret sein worden (zurückgekehrt sind), 6 frey Jähr zugesaget worden. Nach Verfließung derselbigen soll Er wie Andere bürgerliche Beschwerden tragen![1]"

Was aber zumal fühlbar und schwer zu ertragen war, das waren die noch immer fortdauernden „Herrendienste" oder „Robotten" und die Entrichtung des „Neunten". Dazu kam, daß die Weinpreise kleiner wurden, der Eimer bis 5 Groschen oder 30 Dr. also 3 Eimer auf einen Gulden. Um von Entrichtung des „Neunten" frei zu werden, wandte man sich am 6. August 1724 an „Herrn Burgermeister in Mediasch, weilen bei so gestellten Sachen nicht allein schwere Sorgen, sondern auch zuweilen großer Schaden mit unterlauffen thut", mit der Bitte, „die Einhebung der Nonas zu erlassen; sie wollten auf eine andere Art sehen Frucht in Vorrath zu halten". Es wurde mit der Bedingung gestattet, daß „bis 300 Kübel anständigen Korns im Vorrath zu schaffen seien", um es sofort „nach erheischender Noth bei der Hand zu haben". Natürlich verpflichtete man sich dazu gerne „auf's Strengste".

„Von den Fugitivis oder Entwichenen aber wußte man im Jahre 1741 nicht weniger als 41 namentlich sowie den Ort anzugeben, wo sie sich befanden. Wie viele mögen aber mit Fleiß sich einen Aufenthalt gesucht haben, den Niemand wußte! So befanden

[1]) Löprich hatte den Hof nicht lange, denn schon 1717 kaufte Herr Kinder ihm denselben, sowie den Garten und einen Theil vom Hof und Keller des Nachbarhauses, wie dies noch der Fall ist, dazu vom Nachbaren Johann Caspari ab. Vergl. S. 211 und 216.

sich in Hermannstadt „noch lebende gesetzte Bürger": Johannes Volldorffer, alias Herberth, Zimmermann; Georgius Connerth, Tischler; Andreas Platz, Binder; Michael Schmidt, Fleischhauer; Georg Klusch, Schmied; Martin Klusch, Hutmacher; Johann Mieser, Orgelbauer.

In Schäßburg: Michael Gelgy, Schlosser; Andreas Hitsch, alias Brasch, Kirschner.

In Kronstadt: Paulus Keisder, Thomas Klusch.

In Mediasch: Simon Wachsmann, Fleischer; Johannes Hitsch, Kürschner; Franciscus Maylath, Kürschner; Joh. Eychorn, Posamentierer; Andreas Hitsch, Lederer; Joh. Fuß, Kürschner; Andreas Denndorfer, Fleischer; Joh. Brabander, Schneider; Petrus Brabander, Kürschner; Johannes Platz, Schneider; Michael Löprich, Weber [1]); Johann Theil, Tschismenmacher; Johann Platz, Fleischer.

In Baßnen: This Busch, Weber.

In G. Kappusch: Gergy Gabor, Juratus; Mich. Thellmann, Rusticus; Thomas Demeter, Zimmermann.

In Hetzeldorff: Johann Trapesdorffer.

In Bistritz: Petrus Biltz, Zimmermann.

In Szászváros: Johannes Eichorn, Weber; Gergy Platz, Csismenmacher.

In Klausenburg: Martinus Richter, Csismenmacher.

In Enyedt: Gergy Mayladt, Schneider; Johannes Buchholzer, Schmidt.

In Hundertbücheln: Gergy Kreutzer, Zalliter Koch.

In Bolgatsch: Andres Emmer, Schneider.

In Seyden: Honnes Besch, Weber.

In Bonnesdorff: Honnes Piltner, Schuster.

In Mortesdorff: Mechel Schlemm, Schneider.

In Gr. Probsdorff: Stephan Weber, Georgy Kirschner."

Fast die ganze männliche Jugend war abwesend; nämlich 25 Gesellen; darunter 1 Messerschmied, 3 „Lakaj" (!), Einer auf der Schule in Kronstadt, 1 Wollenweber und 1 Wollenspinner, während zu Hause nur noch 63 Jünglinge von 10 Jahren aufwärts sich befanden.

Um nun der gänzlichen Entvölkerung Birthälms ob der den Einwohnern den Aufenthalt daselbst verleidenden Schulden vorzubeugen,

---

[1]) Wahrscheinlich der Nämliche, der 1717 sein kaum gekauftes Haus dem Johannes Kinder überließ.

suchte man nochmals Schutz bei der Universität. Sie ermangelte nicht, zunächst abermals im Wege des Mediascher Magistrates „eine Investigation" in Birthälm anzuordnen. Eine Commission erschien am 5. Juni 1741 in Birthälm und ließ sich auf bestimmte vorgelegte Fragen über alle Verhältnisse Birthälms ganz genaue Antworten und Aufschlüsse geben.

Die zwei letzten, eben auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Fragen lauteten:

„Wie viel ist der Status Debitorum Communium vor jetzt (der jetzige Schuldenstand)?"

„Und wie viel Zinses-Rest befindet sich jetzo in Birthelmen?"

Die Antwort lautete:

„Vor jetzo belauffen sich die Commun Schulden biß auf fl. 15.169."

„Zinsesrest befindet sich vor jetzo fl. 5649[1])."

Der Bericht wurde am 20. Juni 1741 von der Universität verhandelt. Die Universität griff scharf in's Mittel, namentlich den Entwichenen gegenüber, und erließ strenge Verordnungen, die „Entflohenen zur Rückkehr zu veranlassen, und den auf der Wanderung sich befindenden Gesellen das Heirathen sonst wo zu erschweren ꝛc. ꝛc., zugleich die Rückkehr beiden dadurch angenehmer machend, daß sie ihnen 5 Freijahre von allen Lasten versprach. Fremden Zuwandernden aber wurden 10 Freijahre und Aecker und Wiesen und Weinberge zugesichert, so viele sie deren bearbeiten wollten[2])."

Zugleich wurde in der nächstfolgenden September-Sitzung von der Universität beschlossen: „Daß der durch die vieljährige harte Einquartierung und andere übermäßige Oneribus zum Schaden des allerhöchsten Herren-Dienstes fast gänzlich ruinirte Markt Birthelm künfftighin einige Jahre durch, zu dessen Wiedererholung subleviret werden solle." „So wird denn dem löbl. Medwischer Magistrat hiermit ex officio bedeuthet, daß derselbe den vor heuer nacher Birthelm einquartierten Herrn Rittmeister in ein ander bequemes Orth des Medwischer Stuhls translociren, oder, wenn's nicht anders sein könnte, in der Stadt Medwisch mit gehörigem Quartier accomodiren . . . . solle."

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 63.

[2]) Vgl. Urkundenbuch Nr. 64.

So gab man sich Mühe nach jeder Richtung, die auf dem Markte lastende Bürde immer kleiner zu machen! Von allen Gläubigern waren aber die theuersten die, die Hatterttheile in Fettendorf verpfändet hatten, Abtsdorf und Szava Peter und dann das Udvarhelyer Collegium. Man suchte darum schon früher a) frei zu werden von Abtsdorf, „weilen wir wehrender Zeit sehr viellen Unwillen und Verdruß von den Appesdörfern empfangen und was das meiste ist, daß wir anders kein Futter vor unser Rindvieh auf unsrem Hattert machen können", und dann b) „gedachtes stück Hattert aus dem Rachen der Szává'schen Prätendenten (Szávás Erben) weg zu nehmen", sowie c) das Udvarhelyer Collegium zu befriedigen, „weil das Capital anfangs zwar nicht mehr als 6 pro Cento verzinset, aber nachgehends zu einer großen Beschwerung des Marktes ausgeschlagen und weil es das Ansehen hat, daß solche Schuld, dieweil das Capital nicht anders als die Summa auf einmahl hat abgetragen werden sollen, auf Kindes Kinder in Birthelm erben und folgendes viel junge Leuthe von unserm Markte abschrecken und vertreiben würde".

„Auf vielfältiges Bitten ließ sich endlich der Großachtbare, Hochehrwürdige und Hochgelahrte Herr Herr Lucas Graffius Hochmeritirter H. Super-Intendens aller evang. Kirchen durch ganz Siebenbürgen dahin bereden, daß er aus sonderbahrem Mitleiden und Liebe zu uns und unsren Kindern, als seinen Ihme von Gott anvertrauten Kirchenkindern sich unser erbarmet", und schon 1717 für Abtsdorf die noch restirenden 200 fl., 1718 für die Szava'schen Erben ebensoviel und 1731 für das Udvarhelyer Collegium fl. 4180 vorstreckte!

Die Bedingungen waren freilich kaum minder kostspielig! Für die beiden ersten Darlehen erhielt Graffius die von den früheren Gläubigern besessenen Theile Fettendorfs bis zur Zeit der völligen Abtragung der Schuld und für das letztere „das gesammte Fettendorf in seinem völligen Umkreis" — auf 16 Jahre, d. i. von 1731—1747. Aber man hatte doch den freundlicher fühlenden Gläubiger in seiner Mitte! Einige Punkte der zwischen dem Gläubiger und dem Markte geschlossenen bezüglichen Verträge sind im Urkundenbuch angeführt[1]).

So wurden denn auch die 4000 fl. abgezahlt. Aber es war denn doch noch die Aufnahme eines neuen Darlehns nöthig. Am

[1]) Urkundenbuch Nr. 65.

5. Mai 1746 borgte man abermals von Baron Francisco Veßeleni 2000 fl. Ung. und verinteressirte sie bis 1761 mit 1720 fl.

Im Jahre 1757 sind noch folgende Schulden:

1.	Bei Margaretha von Hannenheim	300 fl.	zu 12%
2.	„ Stefan „ „	500 „	„ „
3.	„ Petki Klara (Gräfin)	1200 „	
4.	„ Adam Henter	800 „	
5.	„ Joh. Fleischer, Pfarrer in Reichesdorf .	600 „	
6.	„ Veßeleny Ferencz	2000 „	
		= 5400 fl.	

Zu dieser noch anstehenden Schuld kam aber noch eine Summe von 2000 fl. — Der Mediascher Stuhl schuldete 1744 nämlich noch einen Betrag von 39.620 fl. An Abarbeitung der entfallenden Interessen mußten die Stuhlsortschaften Arbeiten leisten. Auch Birthälm schickte jährlich eine Anzahl Arbeiter nach Puschendorf zum Grafen Szekely. Diese Summe wurde im genannten Jahre auf die Stuhlsortschaften aufgeschlagen und der auf Birthälm entfallende Betrag machte eben 2000 fl. aus. Derselbe wurde ratenweise abgezahlt. Die letzte Rate wurde im Jahre 1768 am 11. September mit 1000 fl. durch Tobias Waßmann und Martin Bielz abgetragen. Aber die eigenen Schulden betrugen im Jahre 1771 noch 3812 fl.! Neben dieser Schuldenlast mußte jährlich in die „Sallaristenkasse" für die Stuhlsbeamten noch ein Betrag von 240 fl. nach Mediasch abgeführt werden. Darüber beklagt sich der Markt bitter, daß man „zu denen Sallariis Unserer Stuhlsobrigkeit nach Befindung eines Hochlöblichen Magistrat ein merkliches Quantum von jährlich 240 fl. auferlegt. Da wir verfallenen Birthelmer uns ausserm Stand befinden, die Summe der Interessen jährlich zu entrichten, ohne daß wir unsere junge Bürgerschaft auf's Aeußerste schwächen und wie sich selbige hören lassen, wo es nicht anders würde, müssen sie ja gar weg ziehen von Birthelm, indem es ohnehin mit der Zehnd Vectur (davon später) so hart falle, daß nicht nur die Vectur bezahlt werden müsse, sondern auch die Weinfässer meistentheils eingebüßt blieben. Es ist auch in der Stuhlsschuld ein ziemliches Quantum zu entrichten, da wir doch in der Curutzischen Zeiten das meiste Weh in Plünderung als auch in Unterhaltung derselben am meisten ausgestanden als etwa in unsren benachbarten Dörfern. Denn dieweil der arme Markt Birthelmen einen großen Namen gehabt, seien im

Kurutzen Krieg die Armäen heuffig alldar eingedrungen, daß selbe nicht nur Alles was gefunden verzehret, sondern auch die Kirche auffgeschlagen und Alles weg gefiehrt, daß unsere Väter zu den ärmsten Bettlern geworden".

Doch es blieb bei der einmal gemachten Auftheilung!

Da „erwog der Markt, daß er bei richtiger Zahlung der Interessen das Capital annoch allezeit schuldig bleibe und war schon im Begriff, dem Armenier Herrn Theodor Töröck Fettendorf" — nochmals — „auf die Dauer von 20 Jahren gegen Empfang des Darlehns von 2000 fl. der Art zu übergeben, daß nach 20 Jahren durch Besitz und Genuß Fettendorfs das ganze Capital abgezahlt sei".

Fettendorf trug aber zu der Zeit jährlich über 500 fl. ein. So z. B. 1762:

1.	Von den dort (seit Graffius' Zeit) gebliebenen eilf Kalibaschen Pacht	249	fl.	—	Dr.
2.	Von dem an Abtsdorfer Hattert stoßenden Stück Erd zur Weidung	30	„	—	„
3.	Von der Weide einiger Schafe	2	„	—	„
4.	Von der Lösung von $1^1/_2$ Joch Landes . . .	1	„	50	„
5.	Von umgefallenen Eichen	3	„	—	„
6.	Von Strafen an Appesdorffer	18	„	—	„
7.	Vor Eicheln von 320 Stück Marsinaner . .	233	„	40	„
		= 536	fl.	90	Dr.

Da fand sich „Jemand" — wahrscheinlich der die Einnahmen aus Fettendorf aus früherer Zeit kennende dermalige Pfarrer und Superintendent G. Jeremias Haner, der als Eidam des früheren Superintendenten und Pfarrers Lucas Graffius seit dem Tode Graffius', damals Stadtpfarrer in Mediasch, die Rechnungen über die Einnahmen der Graffius'schen Erben aus Fettendorf aus den Jahren 1742—1747 geführt hatte — „dem dieser Entschluß des Marktes bedenklich schien und der eine ausführliche schriftliche Vorstellung that und die Frage: ob Fettendorf dem Armenier vor 2400 fl. auf 20 Jahre zu übergeben sei oder nicht? nach der gesunden Vernunft untersuchte und beantwortete" . . . und dahin sich aussprach, „daß es dem Markte nützlicher sei, wenn man Fettendorf dem Armenier nicht gebe, sondern das Geld in kleinen Beträgen auch aus der Mitte des Marktes aufnehmen und Fettendorf selbst verwalte und aus den Einnahmen die aufgenommenen Darlehen abzahle".

Der Vorschlag wurde angenommen und das Capital von 2000 fl. fast ganz aus der Mitte Birthälms aufgebracht [1]).

„Es wurden nun vier geschickte Männer aus Rath und Altschaft zu Aufsehern und Besorgern der Einnahmen und Ausgaben bestellt und der Herr Superintendent G. J. Haner von Rath und Altschaft durch die abgeschickten Ehrbaren Weisen Herren Michael Schenker und Tobiam Waßmann ersucht, über diese publique Wirthschaft die Oberaufsicht zu führen, was derselbe auch seiner überhäuften Geschäfte ohngeachtet aus herzlicher Begierde, das beste des armen Marktes auch von seiner Person befördern zu helfen einwilligte."

In sechs Jahren war das Capital zurückgezahlt und verblieben bei der letzten Jahresrechnung 1776 noch 26 fl. 86 Dr. in fundo!

So war denn endlich nach fast hundert Jahren unter krampfhafter Anstrengung und heroischer Ausdauer und nicht berechenbarer Opferwilligkeit auch das letzte Eitergeschwür an der Wunde geheilt, welche ein ganzes — das unheilvolle 17. — Jahrhundert — zumal die zwei letzten Decennien desselben und das erste Decennium des 18. Jahrhunderts — Birthälm geschlagen hatte!

Inzwischen waren aber doch noch von G. J. Haner selbst 733 fl. behufs Tilgung der Stuhlsschuld aufgenommen worden. Und als unter Kaiser Josef II. das ganze Großfürstenthum Siebenbürgen, also auch der Königsboden in Comitate aufgetheilt und der Mediascher Stuhl in das Hermannstädter und Köckelburger Comitat einbezogen und respective getheilt wurde und als bei der Gelegenheit auch die Mediascher Stuhlskasse nach Activum und Passivum in die beiden Comitatskassen verhältnißmäßig getheilt wurde, war von der Stuhlskasse noch eine Schuld von 3333 fl. 30 Dr. an Grafen Adam Czékely abzutragen. Zur Abtragung dieser Schuld wurden auf Birthälm abermals 915 fl. 54 Dr. subrepartirt. Dazu traf Birthälm das Unglück, daß im Jahre 1776 an einer Viehseuche in kurzer Zeit 297 Stück Vieh umstanden.

[1])

1. Von Hrn. Johann Fleischer, Decan	. . .	240 fl.
2. „ „ Michael Hietsch, Past. Eibesd.	. .	240 „
3. „ „ Michael Schenker, Aedit. sen.	. .	200 „
4. „ „ Lucas Fleischer, Orator	. . . .	500 „
5. „ „ Martin Bielz, Exactor	. . . .	500 „
6. „ „ S. Leutschafft, Faßbinder	. . .	200 „
7. Der Markt selbst gab	. . . .	120 „
		2000 fl.

Nachdem endlich auch diese Beträge abgezahlt worden, nämlich:

a) 915 fl. 54 Dr. im Jahre 1785 an der Czékely'schen Schuld,

b) 400 fl. im nämlichen Jahre an Justina verwitwete G. J. Haner, und endlich

c) 433 fl. im Jahre 1790 an eben dieselbe durch Franziscus Roth und G. Werner, und noch

d) 200 fl. im Jahre 1793 an die Kirchenkasse, und zwar die geborgten Graffius'schen Waisengelder,

war Birthälm von Schulden ganz frei!

Gerade nach 100 Jahren, seitdem man den ersten bekannten Schuldschein über 2000 fl. an Apor Istvan in Fogarasch unterfertigt hatte!

So endigte das 18. Jahrhundert unter besseren heimischen Verhältnissen und froheren Hoffnungen auf die Zukunft als das 17. Jahrhundert. Doch war der Anfang des 19. Jahrhunderts auch nicht so reich an Weh und Jammer aller Art als der des 18. Jahrhunderts es gewesen, so konnte er doch noch neues Unheil in seinem Schoße tragen!

C. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Bereits zu Ende des vorigen und nun gleich zu Anfang des 19. Jahrhunderts trieben Weltkriege ihre beunruhigenden Wellen auch bis zu unseren heimatlichen Bergen.

Noch einmal hatte ein österreichischer Herrscher, Kaiser Josef II., von der russischen Kaiserin Katharina II., welche die Türken aus Europa vertreiben wollte, bestimmt, der Pforte im Jahre 1788 den Krieg erklärt. Zur „Verpflegung der löblichen Militz" wurde in Mediasch ein Magazin errichtet, wohin der Stuhl gegen Versicherungsscheine Lieferungen an Frucht und Hafer stellte, die „nach beendigtem Kriege" ausgelöst respective ausbezahlt werden sollten. Einige dieser Lieferungsscheine liegen vor, wornach Birthälm gleich im Jahre 1788 $365^1/_2$ Kübel Frucht und 397 Kübel Hafer lieferte.

Der Krieg währte nicht lange. Bereits 1790 wurde der Frieden zu Gunsten der Türken zu Szistowa 1790 geschlossen. Und nun nach fast hundert Jahren ist es einem Nachkommen Katharina's II. noch nicht ganz gelungen, was Katharina II. beabsichtigte: der eben unterzeichnete Friedensvertrag zu Konstantinopel oder San Stefano zwischen

Rußland und Türkei am 2. März 1878 fristet den Türken die Herrschaft in Europa noch. Der geschlossene Frieden zu Szistowa aber machte den weiteren Lieferungen, respective Opfern für den österreichisch-russisch-türkischen Krieg ein Ende.

Kenntlicher und bedeutender aber waren die Opfer, die der um diese Zeit in Frankreich auflodernde Weltkrieg dem Reiche und der Heimat auferlegte.

Oesterreich wurde schon frühzeitig mit in den 23 Jahre lang Europa erschütternden Krieg eingezogen. Nachdem schon Leopold II. ein Bündniß mit Preußen gegen Frankreich geschlossen hatte, erklärte die französische Nationalversammlung, unwillig über die drohende Haltung Oesterreichs, dem Nachfolger des im Jahre 1792 gestorbenen Leopold II., dem Kaiser Franz I. (1792—1835) selber den Krieg, sofort in die Niederlande französische Truppen commandirend. Die im Lande anwesenden Truppen zogen westwärts. So auch verließ der in Birthälm stationirende Obristwachtmeister v. Baránya am 7. Januar 1793 Birthälm, wobei die Zimmereinrichtung inventarisch auf- und übernommen wurde, im Ganzen 39 Stück.

Wie vor 100 Jahren wurde das Land abermals mit Aufschlägen und mit Stellung von Mannschaften stark in Anspruch genommen. Aus der ersten Zeit des Krieges fehlen zwar Daten über derlei Leistungen von Seite Birthälms. Doch von dem Jahre an, in dem Napoleon in der Schlacht bei Wagram (1809) dem Erzherzoge Karl die Lorbeeren wieder entriß, die dieser kurz vorher am 21. und 22. Mai durch den Sieg bei Aspern sich errungen hatte, besitzen wir mehrere Daten. Schon 1808 war der Heeresdienst verschärft worden. Von den Soldaten wurden nur entlassen, die zu Hause unentbehrlich waren. Auch diese aber mußten in ihre Stelle doppelte Dienstleister (Tyroka) „einstellen und die Montour dem Allchsten. Aerario in doppeltem Preiß baar bezahlen".

„Titulo Insurrections-Aufschlag" trugen die Bürger 4125 fl. 22 kr. bei und wurden aus der Allodialkasse 62 fl. 24 kr. gezahlt. Ebenso 1814 an „Contribution" 1811 fl. 26 kr., während aus der Allodialkasse 474 fl. 30 kr. entrichtet wurden.

An Naturalien hatte Birthälm zu liefern, eben noch 1809, 3545 Portionen Brot, 4484 Portionen Hafer, 5699 Portionen Heu und 26 Klaftern Holz. Für 1810: Brot 4611, Hafer 6471, Heu 9515 Portionen und 39 Klaftern Brennholz. Im Jahre 1812 134 Kübel Korn, 534 Kübel Hafer, 386 Centner Heu, nach Tekendorf.

Auch wurde 1809 „zur nachdrücklichen Beförderung des Allerhöchsten Herrndienstes“ von Sr. Majestät ein den „glorreichen Namen Sr. königlichen Hoheit des Generalissimus, Prinzen Carl führendes Cavallerie-Freicorps unter sehr vortheilhaften Bedingnissen errichtet“. — Solche „Insurgenten“ standen unter dem besonderen Schutze der Gesetze und es wurde mit Verordnung vom 10. September 1809 den Richtern und Beamten ausdrücklich befohlen, deren Hinterbliebene, als Weiber und Kinder, in besonderen Schutz gegen etwaige Angriffe von Seiten Anverwandter oder Schuldner zu nehmen, daß denselben nicht das geringste Leid weder mit Worten, noch mit Werken geschehe. Das auf den Mediascher Stuhl entfallende Contingent — des Insurgenten-Corps — war bereits im September vollständig und wurde bis zu dessen Abmarsch in die Stuhlsortschaften einquartiert, wobei den Hannen aufgetragen wurde, dafür zu sorgen, daß jeder Hauswirth sich mit Brotmehl zum Brotbacken versehe, damit beim Einrücken der „Insurgenten“ sofort Brot gebacken werden könne.

Wer und wie viele von Birthälm zu diesem Freicorps sich gestellt, ist nicht bekannt. Aber zu dem im Jahre 1813 errichteten sächsischen Jäger-Bataillon von 1200 Mann fanden sich von Birthälm 12 für die gute Sache begeisterte Jünglinge und ein verheirateter junger Mann, welche „mit Muth ausgerüstet für Nation und Vaterland und den besten Monarchen in Kampf und Krieg ausrückten“.

Ihre Namen waren: Petrus Böhm, Petrus Hendeli, Michael Radel, Joh. Roth, Georg Dietrich, Andreas Steiner, Thomas Roth, Joh. Sallman, Paulus Guist (verheiratet), Petrus Leutschafft, Joh. Seiler, Mich. Fielk, Joh. Weiß. Am 27. Januar 1816 kehrten die Mehrzahl mit Ehren geschmückt heim und wurden festlich empfangen. Es fehlten nur Guist, Leutschafft, Fielk.

In einem von Frankfurt a. M. datirten Handschreiben an den Gouverneur Banffy vom 12. November 1813 dankt Seine Majestät denen, die bei der schnellen Beistellung des Jäger-Bataillons mitgewirkt haben. Banffy übermittelt diesen Dank in einem Schreiben vom 6. December 1813 auch dem Bürgermeister Mich. v. Heydendorf, Ritter des k. Leopold-Ordens und k. Rath, der bei jeder Gelegenheit den Eifer für den allerhöchsten Dienst beweise [1]).

---

[1]) Original im Birthälmer Markt-Archiv.

Im Jahre 1812 wurden mehrere vollständig ausgerüstete Wagen sammt Pferden, Kutschern und Geschirr („Fortificationswagen"), dann Packpferde, Schlachtvieh ꝛc. zur Anschaffung für den Krieg anbefohlen. Der darauf in Birthälm verwendete Betrag machte 1886 fl. 29 kr. aus, welcher zwar aus der Allodialkasse verausgabt, aber später auf die Bürger aufgeschlagen wurde.

Mehrere Jahre hindurch weidete das k. k. Remontirungs-Departement die Remonten in Fettendorf, weil man die aufrepartirten Lieferungen nicht leisten konnte. Im Jahre 1810 erhielt man wohl 200 fl. dafür, aber den sogenannten „Okol" (Stall) und die Wohnungen für Hüter und Aufseher u. s. w. mußte man selber besorgen und so war der Verlust größer als der Gewinn.

An die Remonten-Verpflegung zahlte man 1815 474 fl. 30 kr. und zur Recruten-Verpflegung 51 fl. 52. kr.

Nach dem Frieden mit Frankreich rückte 1816 abermals ein Zug Kühnmayer-Hußaren nach Birthälm ein. Die Verpflegung desselben wurde von den Bürgern besorgt und man hatte pro 1816 noch nachzuliefern: Brot 681, Hafer 5424 und Heu 5531 Portionen, während pro 1817 geliefert wurden: 3982 Brod-, 3982 Hafer- und 3981 Heu-Portionen.

Trauriger aber als durch den Krieg war der Anfang des Jahrhunderts in anderer Beziehung für Birthälm!

„Im Jahr 1802 den 26. October 45 Minuten auf 12 Uhr Mittags ergab sich ein fürchterliches Erdbeben, welches 5 Minuten anhielt und dermaßen heftig war, daß das evang. Kirchengebäude in Gefahr des Einsturzes kam." Die Ausbesserung des durch das Erdbeben veranlaßten Schadens beanspruchte eine Ausgabe von 1604 fl. 21 kr.

Im Jahre 1804 aber stand der Markt zweimal in Flammen. Einmal am 2. Mai Nachmittags und zum andernmal am 11. Juli. Besonders der letztere Brand war, wie wir bereits gesehen haben, großartig! Im jetzigen Joh. Platz'schen Hause, da wo die Salzgasse von der Steingasse sich abzweigt, auflodernd wurde die mächtig anwachsende Flamme von einem heftigen Westwind ostwärts der Kirche zu getrieben. Die auf der westlichen Seite des Friedhofes stehenden Fruchtkammern wurden von der Flamme ergriffen und zerstört. Die Kirche konnte nur mit Mühe gerettet werden. Neben derselben aber wurde die Flamme weiter in die Kirchgasse und Hirsengasse geführt, wo fast alle Bauten, auch der Pfarrmeierhof ein Raub der Flammen wurden.

Das Feuer griff so rasch um sich, daß Leute, die, sich sicher wähnend, Befreundeten zu Hilfe liefen, wenn sie zurückkehrten, auf ihrem Hofe nur noch rauchende Schutthaufen fanden.

Einhundert und fünfzehn Höfe waren das Opfer — wie oben dargethan — eines boshaften 14jährigen Mädchens oder einer das Kind irreführenden ruchlosen Mutter!

Am 19. Juni des folgenden Jahres 1805 aber fiel ein furchtbares Hagelwetter und ein Wolkenbruch nieder, „wie denselben noch kein Lebender erlebt hatte". Der Hagel fiel in solcher Menge, „daß er sich im Bachfluß $1\frac{1}{2}$ Ellen — also 95 cm. — hoch zusammen rollte und dann zusammengefroren war und mit Feuerhacken außeinander gezogen werden muste! Und der Wolkenbruch war so heftig, daß das Wasser außerhalb und in den Landstraßen Reichesdorf zu sogar Wagen mit Mist beladen von der Stelle weggenommen, zerstückelt und weggeführt hat". Im Markte trat dasselbe aber überall aus dem Bachbett aus, zerriß alle Brücken, daß man von dem linken Bachufer nirgends hinübergehen und den im Wasser stehenden Marktheilen auf dem rechten Bachufer zu Hilfe eilen konnte. So groß der Schaden aber auch im Markte war, größer war er noch auf dem Felde. Die Weingärten waren alle total zerschlagen, die Frucht zu Grunde gerichtet und die Kukurutzstengel ausgewaschen. Einige versuchten die ausgewaschenen Kukurutzstengel wieder zu setzen und hatten auch in der That einen Erfolg davon. Andere aber ackerten den Grund auf und säeten Haidekorn (Harritsch) und Gerste, die man von der „Kimpie" holte. Die Gerste vermischte man dann „mit anderen Früchten und bereitete sich ein elendes Nahrungsmittel". Denn die Brotfrucht stieg das Viertel von 30 kr. auf 1 fl. 24 kr., ja die zwei folgenden Jahre bis auf 2—3 fl.

So kamen viele hiesige Inwohner, zumal „die dem Brand und diesem Schicksal zugleich unterlegen", an den Bettelstab und wurden genöthigt, eben durch Betteln ihr Leben zu fristen.

Ueberhaupt fing schon im folgenden Jahre jene Theuerung an, die in den Jahren 1815 und 1816 ihren Höhepunkt erreichte und schon frühzeitig verschiedene Vorkehrungen gegen die Hungersnoth hervorrief. So drang man schon in einer Gubernialverordnung vom 13. März 1806 unter mitfolgender Belehrung auf den Anbau der Kartoffeln[1]), und ließ sich Berichte darüber erstatten, wie viel Kübel

[1]) Die Kartoffeln wurden zuerst 1565 aus Amerika nach Europa, und zwar nach Spanien von Kapitän Havkins eingeführt. 1580 kamen sie nach Italien und

in einem Jahre angepflanzt und geerntet worden seien. So auch wurde im nämlichen Jahre nebst der Abschaffung der den Wäldern schädlichen Ziegen zugleich die Abschaffung der übermäßigen Hunde anbefohlen und letzteres auch in den folgenden Jahren mehrmals wiederholt, nicht nur weil die übermäßigen Hunde einen Theil der theuern Nahrungsmittel für sich in Anspruch nahmen, sondern auch weil die ausgehungerten Hunde der Hundswuth anheimfielen und so nach mehreren Seiten gefährlich wurden. Auch wurde schon 1807 verboten, aus Feldfrüchten Branntwein zu brennen, und dieser Befehl in späteren Jahren noch mehr verschärft, so 15. Februar 1812 &c.

Zu dieser Theuerung trugen aber nicht nur Mißjahre, sondern auch die Einführung der Bankozettel, sowie dann im Jahre 1811 die Einlösung derselben mit Einlösungszetteln im 5. Theile des Nennwerthes bei.

Juden und andere Leute handelten mit Geld. Sie kauften mit Bankozetteln Gold- und Silbermünzen ein und bezahlten z. B. 1807 hier bei uns einen Ducaten im Werthe von 4 fl. 20 kr. mit 10, 12 bis 15 fl. Banko. Das Geld bekam dadurch geringeren Werth und es wurden die Nahrungsmittel und alles Uebrige ungemein vertheuert. „So handelten Viele verschwenderisch mit dem Gelde, fingen an auf Kleiderpracht sich zu legen, wodurch bei unbemittelten Menschen eine beträchtliche Armuth entstand.“ Wein- und Fruchtpreise stiegen ungemein! So kostete z. B. im Jahre 1810 ein Eimer Wein 4 fl. 80 Dr. und ein leeres Faß über 20 fl.

Im Jahre 1811 aber, das ein so gesegnetes Jahr war, daß man das Obst zum Theil nicht alles einsammeln konnte und vieles zu Grunde gehen ließ, und daß man für den Most nicht Fässer genug fand, kostete ein leeres Weinfaß von 40 Eimern sogar bis 100 fl. in „Banko“

1596 nach Holland. Von dort brauchten sie fast ein ganzes Jahrhundert, bis sie 1691 in 2 Stücken dem Botaniker Clusius nach Wien zugeschickt kamen. — Man sah sie lange nur als Leckerbissen auf den Tafeln der Vornehmen an oder pflanzte sie als Zierpflanze vor den Fenstern in Töpfen an. Erst das schreckliche Hungerjahr 1772 in Deutschland lehrte die Kartoffel als allgemeines Nahrungsmittel schätzen. Und da erst mußte man sie durch scharfe Regierungsverordnungen zum Anbaue anbefehlen. Es ist dies eine eigenthümliche Erscheinung. Während Kaffee und Tabak trotz Gegenmaßregeln überall raschen Eingang fanden, hatte die nützlichere Kartoffel mit allerhand Eigensinn und Vorurtheil von Seiten des Landvolks zu kämpfen, bis es ihr gelang, allgemeine Einbürgerung zu finden. In Birthälm im Jahr 1806.

Die höchste Höhe erhielten die Preise eben im Jahre 1811, wo durch eine Gubernialverordnung vom 3. März bekannt gemacht wurde, daß die dermalen im Umlauf stehenden Bankozettel nur bis letzten Januar 1812 im Umlauf bleiben, bis dahin aber dieselben mit Einlösungszetteln im fünften Theile des Nennwerthes ausgetauscht werden sollten.

So fiel:

1	Bankozettel	von	fl.	1	auf	12 Kreuzer
1	„	„	„	2	„	24 „
1	„	„	„	5	„	1 Gulden
1	„	„	„	10	„	2 „
1	„	„	„	100	„	20 „
1	„	„	„	500	„	100 „

1	30	Kreuzer-Stück	auf	6	Kreuzer
1	15	„ „	„	3	„
1	1	„ „	„	1/5	„

So wurden im Ganzen 1060,798.793 fl. mit 212,159.750 fl. eingelöst.

Die Preise von Frucht und Vieh wuchsen von Jahr zu Jahr. So standen dieselben:

	1807	1809	1810	1811
Korn, Kübel . .	8—12 fl. — kr.	12—14 fl. — Tr.	32 fl. — kr.	40 fl. — kr.
Kukurutz, Kübel .	6 „ — „	9 „ 60 „	20 „ — „	36 „ — „
Hafer, Viertel .	— „ 36 „	1 „ 44 „	1 „ 20 „	4 „ 30 „
Rindfl., d. Pfund	— „ 8 „	— „ 20 „	— „ 30 „	— „ 42 „
1 Maß Butter .	— „ — „	3 „ — „	5 „ — „	10 „ — „
1 „ Wein . .	— „ 30 „	— „ 60 „	— „ 80 Tr.	1 „ — „
Wein, 40 Eimer F.	— „ — „	150 „ — „	200 „ — „	200—450 „ — „
1 Paar Ochsen .	150 „ — „	300 „ — „	500 „ — „	800—1000 „ — „
1 ordinäres Pferd	80 „ — „	100 „ — „	200 „ — „	400 „ — „
1 Paar Csismen .	10 „ — „	10—14 „ — „	20—25 „ — „	40 „ — „
1 Henne . . .	— „ — „	— „ — „	1 „ 30 „	1 „ 30 „
1 Paar Gänse .	— „ — „	— „ — „	3 „ 60 „	6 „ — „
1 Maß Milch . .	— „ 12 „	— „ — „	— „ 36 kr.	1 „ 30 „
1 Fuhr Heu . .	— „ — „	— „ — „	— „ — „	80 „ — „
1 Klaft. Brennholz	— „ — „	— „ — „	18 „ — „	30 „ — „
1 Mäher . . .	— „ — „	— „ — „	1 „ 20 „	3 „ — „
1 Arbeiter . . .	— „ 84 Tr.	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1 Dienstknecht . .	120 „ u. Kleidung	— „ — „	— „ — „	— „ — „

Schon das an Obst und Wein gesegnete Jahr 1811 hatte weniger Frucht gezeugt, so daß der Mangel bereits im Jahre 1812 abermals fühlbar ward, und ein Gubernialbefehl die Erzeugung von Branntwein aus Früchten abermals untersagte. Im Jahre 1812 war bei abermaliger reicher Mosternte die Frucht schon wieder schwach,

so daß der Preis vom Korn für's Viertel 30 Groschen blieb (nach der Geldherunterſetzung ein hoher Preis), während der Kukurutz fast ganz mißrathen war.

Trauriger gestaltete sich aber Alles noch im Jahre 1813. Vom März bis Ende Juni fiel kein Regen und von Anfang Juli bis Ende September dauerte der Regen fast ununterbrochen fort. So mißriethen alle Früchte und dazu brach in der Walachei und Moldau die Pest aus und zog sich bis nach Kronstadt. Hierdurch wurden die Jahrmärkte gesperrt und aller Handel stockte. Das Jahr 1814 war nicht minder mager! Ein vom 12. bis 14. Mai liegender, dann wieder schon am 8. October gefallener, 1 Fuß hoher Schnee hatte einen gänzlichen Mißwachs in Weingärten zur Folge und Frucht und Kukurutz waren schwach.

So wurde die Sache immer bedenklicher und die Hungersnoth begann, die in den folgenden Jahren eine traurige Höhe erreichte. So griff denn auch die Regierung ein und ordnete eine Aufnahme aller Früchte und eine Berechnung an, wie viel Frucht im Verhältnisse zur Seelenzahl eines Ortes in demselben fehle. Dies ergab für Birthälm bei einer damaligen Seelenzahl von 1982 Einwohnern ein Fehlen von 4955 Kübel, die aber nie beigestellt wurden. Es stellte sich der Preis Ende 1814 bereits auf 8 fl. für einen Eimer Wein und 5—6 fl. für ein Viertel Frucht und auf 54 kr., später 1 fl. 20 kr. für ein Viertel Hafer.

Ebenso war der Fruchtertrag im Jahre 1815 gering und die Noth wurde immer größer!

Es wurden vom Mediascher Stuhle 500 Kübel Kukurutz angekauft und in den Stuhlsortschaften verkauft. Birthälm bezahlte 39 Kübel aus Allodialmitteln mit 624 fl. Zur Hereinbringung des Betrages wurde Allodialerde auf der „Kastenau" und am „Galgenberg" an Meistbietende zu Gärten verkauft. Der Kukurutz blieb milchig und man gab Belehrungen darüber amtlich heraus, wie die weichen Kolben genießbar zu machen seien. Dieselben wurden zuerst gekocht, dann in bis zwei Finger breite Scheiben geschnitten, in Backöfen getrocknet oder wie Pflaumen gedörrt und aufbewahrt. „Zum Genuß wurden dann die Stücke gekocht und es gab eine angenehm süße Suppe."

Im Jahre 1816 und Anfangs 1817 war die Hungersnoth so groß, daß viele Einwohner den Bettelstab ergriffen und ihres Lebens Unterhalt erbetteln mußten und nur „unter viel Bitten und Thränen

ihr Leben erhalten konnten." Das Viertel Frucht kostete bis 15 fl. und Kukurutz 12 fl. Der Eimer neuer Wein kostete 4—5 fl. und alter vom Jahre 1811 25 fl.

In der Noth griff man zu verschiedenen Maßregeln, um dieselbe erträglicher zu machen. So wurde durch Gubernialverordnungen vom Jahre 1815 und 1816 der Ankauf von Frucht durch Speculanten, sowie abermals die Haltung von Hunden, ferner die Nachbarschaftszusammenkünfte mit den üblichen Festlichkeiten, sowie die Rockenstuben und das Abschneiden unreifer Früchte verboten und bestraft. Die Geistlichen und Mühlarendatoren wurden 1814 beauftragt, ihre entbehrlichen Früchte Nothleidenden mitzutheilen. Zur Aushilfe beim Fruchtmangel wurde nicht nur der Anbau der Kartoffeln mehrmals urgirt, sondern auch der von Sonnenblumen anbefohlen und Anweisung und Belehrung darüber gegeben, wie man aus „Baumkörnern, als Eicheln &c. ein genießbares Brot backen könne". Und jene schon längst bestehenden Maßregeln, Vögelköpfe und Eier abzuliefern, wurden in den Hungerjahren noch schärfer angeordnet als früher! Auch wurden 1816 „Pferde zur Unterstützung der armen ackerbautreibenden Contribuenten von Ihro Majestät geschenkt".

Sommer und Herbst des Jahres 1817 brachten endlich Linderung. Birthälm hatte den Anbau von Kartoffeln schon so gelernt, daß man im genannten Jahre 618 Kübel in den Markt einführte. Die Lebensmittel fielen und „Menschen, die im Julius so fürchterlich schmachten mußten, wurden allmählig durch die Vorsehung von diesem fürchterlichen Schicksal befreit" [1].

So konnten denn die Menschen mit frohem Herzen am 28. December des Jahres 1817 das durch die Synode am 10. November angeordnete dreihundertjährige Gedächtnißfest der Reformation feiern.

Seit den traurigen Hungerjahren findet sich, Gott sei Dank! nur weniges Unangenehme noch im Leben der Heimat zu verzeichnen!

Die Feuerflamme verlangte im laufenden Jahrhunderte dreimal in größerem Maßstabe ihre Opfer. Einmal im Jahre 1834 in der Salzgasse und Kirchgasse, wo das Feuer mit fremder Hilfe unterdrückt werden mußte, für die man 17 fl. 20 kr. aus der Allodialkasse verausgabte, dann in den Jahren 1841 und 1862, wo mehrere Wirthe in der Kirchgasse, Neugasse und Steingasse ihre Wirthschaftsgebäude verloren.

[1]) Marktsprotokoll v. J. 1805 &c. Diesem, sowie dem Geschäftsprotokoll v. J. 1805 u. s. w. auch alle obigen Angaben entnommen.

Die in den 30er Jahren im Lande vorkommende Cholera raffte bei uns nur wenige Opfer hin. Im Jahre 1846 aber war wieder eine Ueberschwemmung, wie sie abermals kein Lebender erfahren hatte. Der Wasserstand erreichte an den in der Nähe der Vereinigung der beiden Bäche stehenden Häusern eine Höhe bis 7 Fuß über den Ufern.

Das letzte Ereigniß traurigen Andenkens aber ist das Revolutionsjahr 1848—49. Dasselbe ging, wenn auch weniger empfindlich als für viele Schwesterortschaften, doch spurlos auch für Birthälm nicht vorüber. Noch einmal rief es, wie die ebenbürtigen Jahre des 15. und 16. Jahrhunderts, alle Mannen bis zum 50. Lebensjahre unter die Waffen. Die Bürgerschaft wurde in 2 Compagnien eingereiht und in Waffen geübt, wie zur Zeit der Väter. Die alten Haken vom Rathhause wurden hervorgesucht und deren einige hergestellt und auf Karren befestigt. Auch wurde in's Feld gerückt und Maros-Vásárhely belagern und besetzen mitgeholfen! Doch als Bem's Kanonen bei Gálfalva am 23. Januar 1849 die kaiserlichen Truppen und unsere Landstürmer in die Flucht geschlagen hatten, da hörten militärische Uebungen und nicht mehr verstandenes Kriegführen auf. Die ausgezogene Mannschaft kam zwar vollzählig heim, doch durch blinden Eifer beim Auszuge hatte man den Tod eines friedlichen Mitbürgers zu beklagen! Die Waffen wurden niedergelegt und waffen- und muthlos sah man bei einem späteren Besuche der siegreichen Insurgenten diesen zu, wie sie Pferde und Lebensmittel requirirten, Wein und Ausbruch sich aus den Kellern holten und vom Aufboden des Rathhauses die alten ehrwürdigen staub- und rostbedeckten Haken oder Donnerbüchsen herunterholten und auf 2 Wagen schwerbeladen wegführten, hiermit uns beraubend jener stummen Zeugen von der Väter Thatkraft und Wehrfähigkeit und von einer traurigen, doch großen Zeit vergangener Jahrhunderte!

An Brandschatzungen und Lieferungen für Freund und Feind fehlte es natürlich wieder nicht. Vom December 1848 bis October 1849 waren Lieferungen nicht weniger als 22, bald nach Mediasch, bald nach Schäßburg, bald nach Scharosch und Pretai; wenn auch nicht immer in der Größe wie die vom 26. Februar 1849, wo man augenblicklich zur Unterhaltung der ungarischen Militärtruppen nach Mediasch abführen mußte: 800 Laib Brot, 1500 Pfund Speck, 30 Eimer Branntwein und 2000 Portionen Hafer und Heu. Zur Betreibung derselben waren Stadtreiter und Trabanten oft auf Execu-

tion anwesend. Und bei den Durchzügen von bald feindlichen, bald freundlichen Truppen und kleineren Patrouillen, bald von Magyaren, bald von k. k. Soldaten und Russen, befahl gleich streng Freund wie Feind, wie z. B. Oberst Van der Nul: den Richter oder Hannen sofort niederzuschießen, wenn nicht in wenigen Stunden so und soviel, oft hundert Wagen zur Fortschaffung von Kanonen und Anderem bereit stünden. Auch wurden von einem solchen feindlichen Besuche von Schäßburg aus 10.000 fl. als Brandschatzung innerhalb 3 Tagen abverlangt und bis zur Erlegung derselben drei angesehene Rathsmänner als Geiseln, wie weiland zu Türken-Zeiten, mitgenommen. Und als einen Theil der Summe ein jüngerer Bürger an Ort und Stelle führte, wurde derselbe sofort als der frühere feindliche Landwehr-Commandant von Elisabethstadt erkannt, in Haft genommen und nach Klausenburg abgeführt, eben zu der Zeit, als St. Ludwig Roth dort seinem traurigen Verhängnisse entgegensah. Nur das dem Gefangenen schriftlich und mündlich gegebene Zeugniß von Magyaren, daß sie ihm während dessen Commando in Elisabethstadt ihr Leben zu verdanken gehabt hätten, rettete ihn vielleicht vor dem Schicksale unseres großen St. Ludwig Roth.

Die 10.000 fl. wurden zwar gnädig auf 4000 fl. heruntergesetzt; doch belief sich das Ganze, was man theils in Baarem, theils in Naturalien geliefert hatte, auf nicht weniger als 8726 fl. CM.

Zu dem 1854 vom Staate gemachten Nationalanlehen subscribirte und trug Birthälm bei die Summe von 12.920 fl. CM., behufs deren Zustandebringung die dem Allodium gehörige Wiesenerde in Fettendorf an die hiesigen Insassen zu eigenthümlichem Besitze verkauft wurde.

III.

Salz- und Zehntvectur.

Eigentlich gehörte obiger Titel auch noch in das Capitel der „Wunden", des „Leidensbechers". Denn waren die durch die „Salz- und Zehntvectur" dem Königsboden, also auch unserem Markte auferlegten Opfer und Beschwerden und Mühen zu jeder, selbst glücklichen Zeit nicht gering und empfindlich, so waren sie geradezu

erdrückend und kaum zu ertragen zu Zeiten, in denen, wie im 17. und 18. Jahrhundert, der Leiden, Kämpfe und Opfer so viele von allen Seiten an das „arme Birthälm“ herantraten.

Wir gehen dieselben einzeln durch!

A. Salzvectur.

Wann die später öfter vorkommende übliche Salzvectur — d. i. die unentgeltliche, nur von den Bürgern in Etwas vergütete Abfuhr von Salz aus den k. Salzbergwerken nach Maros-Porto, woher dann das Salz auf dem Maros weiter nach Ungarn befördert wurde — überhaupt und dann bei uns ihren Anfang genommen, ist noch nicht bekannt und schwer zu ermitteln. Der in unseren Quartals-Verzeichnissen des 16. und 17. Jahrhunderts oft vorkommende, nicht näher bezeichnete Ausdruck „fuhren nach Ujvár“ (für die man von 66 Dr. bis mehrere Gulden ausgibt) läßt es unentschieden, ob es Fuhren mit fürstlicher Zehntquarte oder mit Salz von Ujvár nach Maros-Porto gewesen seien! Die erste bestimmte Erwähnung einer „Saltz-Reiß“ finde ich in unseren lückenreichen Regesten nur im Jahre 1667. An seiner „Saltz-Reiß“ werden dem Andr. Cloos 2 fl. angenommen.

Wenn aber die Universität den Landtag in Weißenburg 1649 bittet, es mögen die Sachsen zum Salztransport nach Maros-Porto nicht gezwungen werden, so beweist dies, daß diese, wenn auch vielleicht nicht gesetzlich, doch thatsächlich bestehende Verpflichtung und Last schon lange auf unserem Volke lastete, und es spricht dieser Umstand auch sehr dafür, daß das „Uyvár“ unserer Quartalsverzeichnisse wirklich Maros-Ujvár und nicht Szamos-Ujvár gewesen sei, für welches die Bezeichnung „Nevenschloß“, wohin die Zehntvecturen stattfanden, in den 1570er und 1580er Jahren ausdrücklich gebraucht wurde. Und dafür, daß dies „Ujvár“ nicht Szamos-, sondern Maros-Ujvár gewesen sei, spricht auch der Umstand, daß für diese Fuhren nach Ujvár weniger gezahlt wurde, als für Fuhren nach Weißenburg. Wäre Szamos-Ujvár gemeint, so müßte für dieselben bedeutend mehr als für die Fuhren nach dem näheren Weißenburg gezahlt worden sein!

Solche Fuhren „kegen Uyvár“ finden aber schon in den 1580er und 1590er Jahren häufig statt und ziehen sich, — den Bürgern unsägliche Beschwerden bringend — durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch.

Mehr Licht verbreitet über die Sache erst das 18. Jahrhundert. Es heißt in der Rechnung vom Jahre 1776: „Da die hiesigen Marktsbürger, theils durch die fürgewesene starke Vieh-Seuche (es fallen über 250 Stück Vieh), theils durch den Mißwachs in denen Weingärten in ihrem Vermögen sehr geschwägt worden; so sind denen zur Bestreitung der auf den Markt gekommenen Salz-Vectur aufgenommenen fremden Salz-Vecturanten zur Beihülf aus dem Marktfundo 52 fl. 5 Dr. gezahlt." Also nur Beihilfe zu den auf die Bürger gemachten Aufschlägen!

Diese Salzfuhren wurden oft bald für den ganzen Stuhl, bald für einzelne Ortschaften, also auch für Birthälm so geleistet, daß man sie an Leute aus der Nähe der Bergwerke verpachtete und dann dieselben bezahlte.

So schreibt der Mediascher Magistrat im Jahre 1780: „Auf Befehl des h. Gubernii sind in Abschlag des 1780er Jahres Saltz-Contingentes bereits 3200 und 55 Ctr. aus der Thordaer Saltzgruben auf den Maros Portum geliefert worden; da nun die Liefferanten ihre Bezahlung verlangen, so werden die Stuhls Hannen und Beamten nachdrücklichst befehligt, an obbesagtem Saltz-Contingent die erforderlichen Gelder auf nächstkommenden Donnerstag unausbleiblich hereinzulieffern als: Birthelmen 16 fl. 40 kr."

Zur Abführung des Salzes wurde oft erinnert.

So schreibt unterm 3. Juli 1784 der Mediascher Magistrat: „Es ist neuerdings vom h. Gubernium der Befehl in das ganze Land ergangen, daß die Inwohner zur k. Saltz-Vectur fleißig sollen angehalten werden. Gleich wie nun Solches denen sämmtlichen Stuhls-Hannen hier bereits angekündigt worden, also geschieht nun solches hiermit schriftlich . . . . . daß die Hannen die Leute dazu anhalten, daß ein jedweder, der es ohne Schaden seiner Feldwirthschaft thun kann, bei bequemer Zeit und Wetter nach Thorda fahren, allda gegen den ordentlichen Salz-Fuhrlohn k. Salz aufladen und auf den Carolsburger Portus abführen möge. Und da das h. Gubernium von dem Erfolg dieser Salzvectur alle Wochen Bericht haben will; so soll ein jeder Hann innerhalb 3 Tagen schrifftlich berichten, ob und wie viele Leute sich finden, welche jetzo noch Salz fahren wollen."

Um den Leuten die Sache etwas zu erleichtern, wurde nämlich seit dem Jahre 1784 ein mäßiger Preis für die Zufuhr nach Maros-Porto gegeben, „damit die Leute sich etwas verdienen könnten".

Daß aber diese Vergütung durchaus nicht der Art gewesen sei, den Leuten die Fuhren lohnend und angenehm machen zu können, und daß diese Vecturen noch immer ein Opfer waren, beweist der Umstand, daß das Gubernium in den Jahren 1805, 1806 und 1807 mehrmals durch scharfe Verordnungen zur Salzvectur verhalten mußte und sich durch die Magistrate von den Aemtern Berichte über die gethanen Fuhren erstatten ließ, sowie daß man noch immer gern Contracte zur Abfuhr des Salzes nach Maros-Porto abschloß und aufzahlte. So hatten denn auch die Birthälmer einen solchen Contract mit den Vizaknaern abgeschlossen. Da sich aber erwies, daß solche Lieferanten die Beistellung des Salzes nicht ordentlich besorgten und daß unter denselben Betrug stattfand, so untersagte das Gubernium unterm 10. März 1806 derlei unmittelbar abgeschlossene Verträge und befahl, daß dieselben nur unter Vermittlung des Vizaknaer Königsrichters abgeschlossen würden. Zur Ermittlung derlei Betruges wurde unterm 24. Juni 1806 in Birthälm angefragt, wie viel Centner Salz in den letzten drei Jahren und in welchem Preise — durch solche Lieferanten — abgeführt worden seien. Man berichtete:

„Daß im Jahr 1804 2014 Ctr. à 18 kr. abgeliefert und dafür den beiden Vizaknaer Lifferanten Kopordi Janos und Happerich Samuel durch Herrn Martin Bielz 604 fl. 12 kr., dann im Jahre 1805 1002 Ctr. und dafür dem Popa Theodor und Szavully Szekely 183 fl. 42 kr. ausgezahlt worden seien, welche Beträge, im Ganzen 787 fl. 54 kr. durch gemeinschaftliche Aufschläge aufgebracht worden wären."

Der ganze von Birthälm in einem Jahre zu liefernde Betrag war aber gewöhnlich nicht weniger als 2412 Ctr., während das Quantum für den Mediascher Stuhl in der Regel 37.000 Ctr. ausmachte.

So mußten die Leute fort und fort mit Mahnungen und Gewalt zur Leistung der Fuhren verhalten und die Hannen und Richter für Beistellung der erforderlichen Wagen bei Androhung von Strafe verantwortlich gemacht werden. Besonders war das Jahr 1810 reich an derlei Verordungen und Befehlen, z. B. am 17. März, 14. April, 14. Mai, 15. Mai, 5. Juli und 13. August, zugleich mit dem strengen Auftrage, daß innerhalb 8 Tagen berichtet werde, wie viel von dem aufrepartirten Quantum abgeführt worden sei. So ging es fort auch im Jahre 1811 mittels Gubernial-Verordnung vom 16. Januar, dann vom 6. April mit der Weisung, daß Birthälm im genannten

Jahre 2392 Ctr. abzuführen habe und daß die Hannen die Quittungen über die abgeführten Centner vorzulegen hätten.

Um den Leuten mehr Freude an derlei Reisen zu machen, erhöhte das Gubernium am 31. October 1811 die Fracht, und zwar von Thorda bis Mirißlo auf 52 kr. und von da bis Maros-Porto auf 1 fl. 45 kr. und von Vizakna bis Maros-Porto auf 1 fl. 20 kr. Die frühere Preisbestimmung aber ist in unseren Schriften nirgends bestimmt angegeben. Und doch mußte man noch immer mit scharfen Befehlen und Preiserhöhungen nachhelfen! So wurde im Januar 1812 der Frachtlohn von Vizakna noch mit 16 kr. erhöht, während das Quantum für Birthälm auf 2412 Centner bestimmt wurde. Und schon im October des nämlichen Jahres abermals mit 27 kr. Nur mit scharfen Anordnungen konnten auch so noch 1813 die auf Birthälm entfallenden 2412 Centner beigestellt werden.

So ging es fort noch manche Jahre mit Mahnungen und Drohungen von oben und mit Opfern und Unwillen von Seiten der Verpflichteten bis tief in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Derlei leer zurückkehrende Wagen brachten dann wohl das Salz den Salzverschleißern in der Heimat etwas billiger mit, aber das freie Salzholen aus den k. Bergwerken des Andreanischen Freibriefes hatte schon lange aufgehört und die Salzpreise wurden von Zeit zu Zeit immer höher gestellt. So wurde der Centner am 15. Juni 1810 von 2 fl. 5 kr. gleich auf 4 fl. 50 kr. und nach wenigen Decennien über 3 fl. C. M. gestellt. (Obige Daten aus Regesten und Geschäftsprotokollen.)

B. Zehntvectur.

Viel beschwerlicher und kostspieliger noch als die Salzvectur war die Zehntvectur oder die Verführung der Fiscal-Zehntquarte.

Bekanntlich waren die sächsischen Geistlichen auf Sachsenboden schon vor wie nach der Reformation — seit dem Andreanischen Freibriefe — im Besitze des ganzen Zehntens, d. i. aller vier Quarten. Von diesem ganzen Zehnten einen Theil zu verpachten oder gar zu verkaufen, wie es z. B. auch in Ungarn der Fall war, kam frühzeitig auch bei unseren Geistlichen, vielleicht schon im 14. Jahrhunderte vor. So bald an Private, bald an Fürsten, die bei der gewöhnlichen Ebbe ihrer Kassen gern nach solchen Gelegenheiten griffen. Als man nun

aber von Seite mächtiger Sachsen und städtischer Magistrate sogar gegen den Willen der Geistlichen solche Theile des Zehntens gegen geringe Entschädigung beanspruchte und in die Geistlichen drang — wie Kronstadt im Jahre 1575 in das Kronstädter Capitel und der Hermannstädter Bürgermeister Simon Miles und der Mediascher Bürgermeister Joachim Koch in die Geistlichen des Hermannstädter und Mediascher Capitels bald für sich, bald für die Schule —; da waren die Geistlichen solchen Bewerbern und Drängern gegenüber froh, wenn sie den Fürsten zum Pachtnehmer bekamen, weil sie sich so in Bezug auf den nichtverpachteten Theil am sichersten glaubten und von der dadurch erwirkten größeren Genauigkeit beim Einheben des Zehntens einen Ersatz für den etwaigen geringeren Pachtertrag zu finden hofften. Vor Allem scheint in dieser Beziehung der Birthälmer Pfarrer Lucas Ungleich oder Unglerus (noch nicht als Superintendent) mit gutem Beispiele vorangegangen zu sein, daß er den Fürsten sich zum Zehntpächter nahm. Noch lange vor dem Jahre 1580 — dem eigentlichen Anfange des erzwungenen Bezuges der Zehntquarte durch die Fürsten —, ja lange selbst vor 1574 — wo der Fürst Stephan Bathori in einem Schreiben vom 25. November die sächsische Geistlichkeit tadelt, weil sie ihrem Bischof Lucas Ungleich darüber zürne, daß Zehnten an die Fürsten verkauft würden, und wo der nämliche Fürst am 20. Juni dem Superintendenten Lucas Ungleich aufträgt, ihm diejenigen Pfarrer zu nennen, die Zehnttheile zu verpachten Willens seien, — war in Birthälm eine Quarte des Zehntens vom Pfarrer Lucas Ungleich dem Fürsten in Pacht gegeben worden. Und da fragte der Fürst nicht viel darnach, ob die freien Bürger, seine getreuen Unterthanen nach irgend einem Rechte dazu verhalten und gezwungen werden könnten, den freiwillig verpachteten Zehnten dem Fürsten dort hinzuführen, wo er ihn haben wollte: er ließ sich ihn hinführen und die Fuhrleute wurden aus den Kassen der Bürger mittelst Aufschlägen entlohnt.

Schon im Jahre 1571 — bis wohin unser ältestes Quartalsregister reicht — ist die Rede gleich auf dessen erster Seite von Zehntkoffen und Zehntvecturen ꝛc. in einer Art, als wäre das schon etwas Altes und Gewohntes! Es werden ausgegeben oder nachgelassen: „Item am Bintlohn an den Zehntwein 4 Dr., Item für ein Koff, darin man den Zehnten hatt gefüllt 50 Dr., Item für ein Koff, darin man den zehenden hatt gefüllet dem Piter Bidner 1 fl. 25 Dr. Item,

daß man die Zehend Koffen hat gebessert 14 Dr." So geht's fort und fort bis 1580 und darüber weiter, um dann gar nie bis zum Jahre 1848 aufzuhören. Und Fuhren „kegen Weißenburg, Thorenburg, Klausenburg und Neuenschloß" (später „Vivar", Szamos-Ujvar), wohin man den Fürsten ihre Quarte gegen Entlohnung von den Zehntgebern selbst führte, fanden schon im Jahre 1571 in größerer Zahl statt, um nur nach fast 300 Jahren wieder aufzuhören. Man gibt dem „Piter Bidner und dem Laurentius Verner an der Fuer ken Klausenburg 5 fl. Dem Martin Emrich mit seiner Gesellschaft 5 fl. Dem Simon Virner eine Fuer mit seiner Gesellschaft gegen Wissenburg 3 fl. und dem Honnes Brübrecher 3 fl. Item Stephan Bidneren mitt seiner geselschaft haben wir geben 5 fl. an der Fuer ken Neyenschloß. It. Michaeli Demnern mitt seiner gesellschaft an der fuer ken Neyenschloß gegeben 5 fl." Und so geht es fort und fort unzähligemal. Im Jahre 1581 kommen in einem einzigen, dem krummen Quartal 28 Fuhren „gegen Wissenbrig", dann 2 gegen „Samosch" (Ujvar) und 4 gegen Fogarasch vor, wo der Zehntner Cosma Horvath zu Hause war. Im Jahre 1590 27 Fuhren nach Ujvar und 10 nach Weißenburg[1]).

Was man bis zum Jahre 1580 hin und wieder, wie also auch in Birthälm, mehr nur freiwillig that, das wurde im Jahre 1580 Gesetz und Zwang.

Den Vorschlag der ungarischen und Szekler Stände auf dem Landtage in Weißenburg 1580 (im April), im Hinblick auf die vielen Erfordernisse zur Emporhaltung des fürstlichen Hofes den sächsischen Zehnten zu säcularisiren und den Geistlichen 3 Quarten zu nehmen, da sie mit einer Quarte genug hätten, verwarf zwar der gerechte Fürst Christof Bathori, „indem es ihm nicht zukomme, die Vergabungen zu verstümmeln, die der fromme Eifer gottseliger Könige dem Dienst Gottes und der Kirche geweiht, durch welche der Herr unzählige Wohlthaten dem ganzen Menschengeschlecht zu Theil werden lasse. Der sächsische Clerus habe seine Freibriefe; er möge dieselben genießen. Wofern die Predigt des Wortes aufhöre, da stürzten die Reiche in Trümmer. Wie würden die Kirchen veröden und die Schulen, welche

[1]) Eine Verordnung bestand damals noch nicht, wie die des h. Guberniums v. J. 1771, daß die Contribuenten nicht übermäßig mit Zehntfuhren bebürdet würden und daß der Zehnten von denselben nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 7 Meilen zu verführen sei.

abscheuliche Barbarei würde hereinbrechen, wie man das sehen könne an benachbarten Ländern und Gegenden." Aber den Vorschlag seiner Räthe: „Die sächsischen Pfarrer, welche den ganzen Zehnten bezögen, sollten dem Fürsten eine Quarte gegen jährlichen Pacht überlassen," fand er annehmbar und verordnete, daß in Hinkunft von jedem den ganzen Zehnten beziehenden Pfarrer eine Quarte dem Fürsten gegen einen Pachtbetrag von 6100 Thaler abzutreten sei.

Auf die Gegenrede und Bitte des Hermannstädter Capitels und dann des ganzen Clerus, der von der Synode zu Mediasch am 8. Mai 1580 den Großscheuerner Pfarrer Michael Ziegler und den Deputirten der Nations-Universität Stephan Groß zum Fürsten schickte, daß die Auszahlung des Pachtes gewährleistet und daß die Quarte, wenn sie der Fürst nicht mehr wolle, an die betreffenden Pfarrer wieder zurückfalle und daß Art und Zeit der Einhebung der fürstlichen Zehntquarte ganz so sei wie die der Pfarrersquarten, antwortete der Fürst gütig und gab, in einer Urkunde ddo. Weißenburg 12. Mai 1580 die gewünschte Versicherung, daß der Pacht richtig ausbezahlt und daß die übernommene Zehntquarte wieder an die betreffenden Pfarrer zurückfallen solle, im Falle der Fürst sie nicht mehr behalten wolle. Doch die fürstliche Versicherung ist nie gehalten worden! Pacht ist nie gezahlt worden! Es wurde in jener rechtslosen Zeit aus dem Pacht seit 1612 ein Eigenthum des Fiscus. Als die Fürstenzeit aufhörte, bezog der Fiscus die Zehntquarte selbst oder er schenkte sie bald an die katholische Kirche, bald an katholische Schulen, bald sogar an Private.

Als die Birthälmer Zehntquarte nicht mehr der Fürst einzog, wurde ein Theil derselben der römisch-katholischen Pfarre in Udvarhely, ein Theil den Vätern der Gesellschaft Jesu in Klausenburg und noch ein Theil an die Schule in Kanta geschenkt und dorthin auch abgeführt. Es liegen vom Jahre 1739 und 1744 Quittungen über anstatt Frucht gelieferte Geldbeträge vor. Die erste über 52 fl. für 18 Kübel Weizen von Johannes Riberius e Societate Jesu Seminarii S. Josephini Regens, unterfertigt, die zweite über 25 fl. für 25 Kübel Kukurutz von Andreas Pata, e Societate S. J. Seminarii S. Josephi Regens, unterfertigt. Im Jahre 1779 unterfertigt eine Quittung über 500 Eimer Wein Bernardus Bellares e S. J. Seminarii Regens.

Als 1773 der Jesuitenorden aufgehoben wurde, schenkte Maria Theresia die Quarte der von den Jesuiten gestifteten Pflanzschule oder

dem Seminarium des h. Josef und dem adeligen Convict in Klausenburg. Bis wann die Quarte nach Udvarhely abgeführt wurde, ist nicht bekannt. Von Kanta wurde Birthälm aber im Jahr 1768 in Folge eines Gesuches befreit und allein nach Klausenburg angewiesen.

So erhielt sich Jahrhunderte lang ein Unrecht, gegen das man vergebens oft und oft ankämpfte, und hiermit eine Last auf dem von Freund und Feind Jahrhunderte hindurch gleich gedrückten Volke, die kaum zu ertragen war. Dazu die durch die von der Regierung aufgestellten Zehntner ausgeübte Willkür und herrische Behandlung der Bevölkerung, die alle Ehre und Manneswürde verletzte. Man mußte den Zehnten, nachdem man die Frucht selber gedroschen und den Most eingehoben, meilenweit verführen auf schlechten Wegen, zu schlechter Jahreszeit (gewöhnlich nach dem Herbste), die erforderlichen Säcke und Fässer herbeistellen, die leeren später wieder zurückholen (und oft wurden sie gar nie wieder gesehen!), die Decimatoren beköstigen, bezahlen und „beehren", um sich nur eine menschlichere Behandlung zu verdienen, und ihnen sogar ihren Erwerb vom Zehnten heimführen. Waren diese Decimatoren ursprünglich nach Stephan Bathori's Bestimmung vom Jahre 1574 noch Sachsen, die man meistens im Orte fand, so waren es später meistens Magyaren. Gleich im Jahre 1580 war in Birthälm Cosma Horvath „Zenthner", Präfect des Fogarascher Schlosses. Die vielen Fuhren „gegen Fogarasch" wurden in seinem Dienste geleistet.

Ja mit den eigenen — d. i. Birthälmer — Zehnten war's nicht genug. Es mußten die zwei Stühle auch die aus dem Szeklerland und aus dem Repser, Großschenker und Schäßburger Stuhle nur bis hierher gebrachte Zehntquarte weiter führen, bis der junge Fürst Sigmund Bathori 1589 endlich die Bewohner der zwei Stühle von dieser Last befreite.

Vergebens waren alle Vorstellungen und Gesuche um Rückgabe der Zehntquarte. So schon im Jahre 1592, wo Superintendent Lucas Unglerus und Comes Albert Huet vor den Fürsten traten und die Privilegien des Clerus vorwiesen. Die vom Fürsten in Aussicht gestellte Berathung der Sache kam nie zu Stande. So auch in den Jahren 1662 und 1664. Es blieb beim Alten! Jene bereits erwähnte theilweise Rückgabe der Zehntquarte an Lucas Unglerus im Jahre 1594 durch Sigmund Bathori und an Mathias Schiffbäumer im Jahre 1602 durch Basta war vorübergehend! Vergebens waren Verordnungen der Fürsten, die Sachsen beim Einheben und Verführen der Zehnten

nicht zu drücken und die hergebrachte Art beim Zehntnehmen zu beobachten, wie z. B. die Verordnung Stephan Bathori's vom Jahre 1583 und der Schutzbrief Sigmund Bathori's vom 6. Juli 1594[1]): die Willkürlichkeiten und Bedrückungen blieben sich im Ganzen immer gleich! Der Härte wollen wir geschweigen, mit der Ungesetzlichkeiten geahndet wurden! Als der hiesige Webermeister Johann Richter z. B. 1784 zwischen reinem Korn einen „ganz rockigen Zehnthaufen" ausgesetzt hatte, beharrte der damalige Zehntner Valentinus Kováts auf der auf derlei Unterschleife gesetzten Strafe von 20 fl. und ließ dieselbe durch den Marktsrichter austreiben. Vergebens waren die vielen Instructionen für die Zehntner, wie z. B. auch die vom 20. Juni 1591, die Sigmund Bathori in Folge der Klage des Nationsgrafen Albert Huet auf dem Landtage in Klausenburg über die vielen Rechtsverletzungen — „contra maligni Avotis Dentes infensissimos"[2]) — herausgab: sie setzten den vielseitigen Rechtsverletzungen keine Grenzen!

Wie das ganze Mediascher Capitel, hatte auch der Birthälmer Pfarrer die Zehntquarte vom fremden Zehnten, also auch aus den von Abtsdorfern und Magareiern bearbeiteten Weingärten auf Birthälmer Gebiet nicht mit verpachtet, sondern es blieb diese dem Birthälmer Pfarrer; wie Solches der Woiwode Christof Bathori in einer Urkunde vom 24. September 1580 dem ganzen Mediascher Capitel bestätigt[3]). Doch nahmen schon die Zehntner des genannten Christof Bathori selber und nach seinem im Jahre 1581 erfolgten Tode auch die anderen fürstlichen Zehntner auch den Fremdzehnten in Anspruch und man konnte sich der Angriffe derselben kaum erwehren.

Im Jahre 1586 mußte man unter Anrufung Gottes bezeugen, daß seit Menschengedenken der Weinzehent aus den von Abtsdorfern und Magareiern bearbeiteten Weingärten stets ganz im Besitze des Birthälmer Pfarrers gewesen sei[4]), worauf dann im Jahre 1592 die vom Cancellarius Wolfgang Kováts unterfertigte Resolution erfolgte,

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 66.

[2]) Als Beispiel einer solchen Instruction sei letztere ganz aufgenommen. Urkundenbuch Nr. 67.

[3]) Urkunde in Dr. G. D. Teutsch's „Zehntrecht" S. 172 abgedruckt.

[4]) Urkundenbuch Nr. 68.

daß es beim Alten zu bleiben habe, daß also der Zehnten von Fremden und dann der vom Pfarrer selber bearbeiteten Grundstücke nicht zur verpachteten Quarte gehöre.

Im Laufe der Zeit wichen aber die eifrigen Decimatoren abermals vom Wege des Rechts ab und Pfarrer und Superintendent Theilesius trat — wie bereits oben erwähnt — mit dem Meschner Pfarrer Simon Hartmann im Jahre 1630 abermals klagbar vor die Fürstin Katharina von Brandenburg, die nochmals bestätigte, daß vom Fremdzehnten kein Theil zur Zehntquarte gehöre. Wie wenig aber auch dies Versprechen auf die Dauer gewesen sei, beweist ein Proceß der Birthälmer mit den Abtsdorfern und Magareiern vor der Universität im Jahre 1650 „wegen der Zehntkoffen und des Verführens des Weines". Die Birthälmer verlangten, daß die Abtsdorfer und Magareier die Zehntfässer beistellten und verführten, und erhielten Solches auch von der Universität zugesagt.

So blieb es längere Zeit hindurch. Doch hatte es sich in dieser Zeit, man weiß nicht genau wie und wann, gemacht, daß die Quarte abermals nicht abgeführt wurde, daß aber statt des Birthälmer Pfarrers die Birthälmer Kirche die Zehntquarte aus den von Abtsdorfern und Magareiern bearbeiteten Weingärten bezog[1]).

Deswegen erhob im Jahre 1715 der damalige k. Fiscaldirector Blasius Literati, von den „Ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu"

[1]) Darüber gibt Folgendes einigen Aufschluß. Nach einer „gewissenhaften Fassion" des Franz Schibäus 1625, unter Unglerus Predigers in Birthälm, später Pfarrers in Scharosch, — wahrscheinlich in einem Streite wegen der Quarte zwischen Gemeinde und Grassius — scheint die Sache auf einer freiwilligen Abtretung schon des Pfarers Unglerus zu beruhen. Schibäus sagt nämlich aus: Der Herr Unglerus hat mich in meinem Ministerio Birthalb. bey den Ehrsamen Rhat zu Birthälm geschickt mit solcher Botschaft: werde sie den Hoff nitt bauen wie vonnötten, so wil ich mein Beneficium auch zurückhalten; welches er auch gethan und hat etliche Jahr das halbe Sedicimale bei sich behalten." Hierauf antworteten zwar die Birthälmer, sie hätten nach dem Tode Unglerus' 1599 aus dessen Nachlasse den nicht entrichteten Betrag sich genommen; aber der „strenge" Erbe Christophorus verneint Solches mit den Worten: „Wir wöltens ihnen gemahlet haben, sie solten nur kommen sein vnd etwas aus den Bonis Dni Parentis begehret haben; keinen Heller haben sie in derley Gestalt nit empfangen." Pfarrer Grassius protestirt zwar gegen dieses Alles am 25. November 1625 — S. Med. Cap. Buch II. S. 39 —: aber in einem eben unter ihm am 20. Februar 1623, zwischen ihm und Birthälm aufgesetzten „Moralia unseres k. Markt Birthälm" — darüber mehr unter XIII. B. — lautete der I. P.: „das halbe Sedecimall aus dem Monzehnten ahn die Kirche gehört."

in Klausenburg angeregt, neuerdings wegen der fremden Weinzehntquarte vor der königlichen Tafel in M. Vásárhely gegen den Pfarrer von Birthälm, wie auch gegen den Pfarrer von Meschen Klage!

Als nun der k. Fiscaldirector mit seiner Klage von der k. Tafel abgewiesen und jede Pfarre in dem herkömmlichen Genuß und Gebrauch dieser Quarte belassen wurde, appellirte der Fiscaldirector an das hohe k. Gubernium. Bevor aber noch die Appellation vor dem Gubernium verhandelt wurde, stand Pfarrer und Superintendent Lucas Graffius von seinem oder besser der Kirche Recht ab und beide Theile, der Rector des jesuitischen Collegiums in Klausenburg Emericus Görgei und Graffius, schlossen unter Gegenzeichnung des k. Fiscaldirectors Blasius Literati am 28. Februar 1722 eine förmliche Uebereinkunft ab, kraft deren die eine Hälfte dieser streitigen fremden Mostzehntquarte dem Collegium und Seminarium der Jesuiten in Klausenburg zufallen, die andere Hälfte aber der Birthälmer evangelischen Kirche A. C. verbleiben sollte[1]).

Diese halbe Quarte floß denn seit 1722 in unsere Kirchenkasse und ist derselben auch bei der Zehntentschädigung nach 1848 mit einer Grundentlastungs Obligation von 640 fl. CM. vergütet worden, die im „Kirchenbaufond mit Einschluß der Kirchhofmauern" deponirt ist, während die andere Hälfte mit der andern Fiscalquarte zugleich verführt wurde.

Wie viel Wagen das brauchte und welche Geldsummen man zur Herstellung der Fässer, dann zur Beförderung der Zehntquarte bedurfte, davon haben wir aus dem 16. und 17. Jahrhunderte keine andere Daten, als die kurzen Notizen in den vorhandenen Quartalsregesten, wo in der oben angegebenen Weise Fuhren gegen Weißenburg, Ujvar, Udvarhely, Fogarasch, Klausenburg und in den 1580er Jahren auch nach „Wayerdorf" in ununterbrochener Reihe, oft bis über 30 aus einem Quartal verzeichnet sind, gegen eine Entlohnung „aus Aufschlägen" unter den Bürgern, die so viel wie keine war. Aus dem 18. und 19. Jahrhunderte liegen aber auch andere bestimmte Angaben vor. In einem Gesuche an den Mediascher Magistrat bittet der „arme Markt Birthälmen", es mögen die seit der neuesten Regulirung der Steuern vom Jahre 1752 angestellten 2 Exactoren aus der Domesticalkasse bezahlt werden, da der Markt ohnehin jährlich 240 fl. zur Domesticalkasse beitrage und bei der großen Schuldenlast und bei der jährlichen

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 69.

Leistung für die Zehntvectur nichts mehr aufbringen könne. Für die Zehntvectur habe man gezahlt: In den Jahren 1752 90 fl., 1753 116 fl., 1754 108 fl., 1755 96 fl., 1756 112 fl., 1757 124 fl., 1758 86 fl., 1759 92 fl., 1760 113 fl., 1761 211 fl.

Weiter betrugen bis zum Jahre 1784 Einnahmen und Erfordernisse an Wagen:

Im Jahre	Kübel Korn	Kübel Hafer	Kübel Kukurutz	Eimer Wein	Dazu Wagen	Frachtbetrag
						fl.
1778	76	27	28	1580	56	448
1779	77	18	23	329	23	264
1780	43	15	49	362	25	200
1781	36	19	19	827	30	240
1782	108	22	35	1020	45	364
1783	66	16	21	1240	43	344
1784	57	13	62	460	27	220

Den Betrag der Fiscalquarte bis in die neueste Zeit zeigt folgende Uebersicht:

Jahr	Haufen Korn	Haufen Hafer	Boßen Hanf	Viertel Kukurutz	Eimer Wein	Flachs
1794	159	82	288	285	1148	—
1795	399	49	363	244	1510	4
1796	420	40	432	393	761	2
1797	306	25	427	343	1528	4
1798	528	43	375	287	2032	5
1799	340	68	438	338	356	6
1800	307	43	391	237	1064	2
1801	423	58	270	266	1889	—
1802	288	44	488	361	1937	—
1803	340	55	71	322	1602	—
1804	419	61	52	213	1285	—
1805	332	32	104	148	12	—
1806	169	72	122	362	—	—
1807	367	73	477	258	277	—
1808	259	61	156	402	528	26
1809	239	63	361	345	934	25
1810	418	82	242	270	1792	18
1811	244	89	308	376	2221	18
1812	281	73	294	301	3146	9

Jahr	Haufen Korn	Haufen Hafer	Boßen Hanf	Viertel Kukurutz	Eimer Wein	Flachs
1813	218	27	224	244	65	4
1814	319	54	298	349	1534	6
1815	310	59	398	271	1024	8
1816	321	79	211	224	568	6
1817	316	64	189	370	1415	3
1818	361	81	268	332	500	11
1819	372	97	282	254	517	21
1820	353	82	315	384	1482	18
1821	—	84	—	—	1178	—
1822	—	—	—	—	973	—
1823	382	96	459	—	1468	—
1824	220	90	492	277	1724	12
1825	404	86	369	266	866	8
1826	440	53	461	322	922	3
1827	173	21	232	—	2132	—
1828	—	60	187	171	1354	7
1829	376	57	125	288	457	3
1830	115	38	368	218	—	11
1844	204	56	217	—	1121	—
1846	—	—	—	—	872	—
1847	—	—	—	—	603	—
1848	—	—	—	—	1432	—

An diesen Vecturen, die bei Ermangelung von Vieh oft ganz mit Fremden bestellt werden mußten, zahlte man unter Anderem im Jahre 1809 nur für den Wein 1473 fl. 40 kr., im Jahre 1811 6140 fl. und im Jahre 1812 2182 fl.

Zur Erleichterung der Vecturslast sann man auf allerlei Mittel. Bald verkaufte man den Zehntbetrag an die Zehntgeber selbst oder an Andere und kaufte für den Erlös andere Frucht und Weine in Klausenburg und Umgebung, den etwaigen theuereren Ankauf ersetzte man dann durch Aufschläge auf die Zehntgeber; bald licitirte man den Zehnten an die Meistbietenden und diese kauften dann Frucht den Zehntempfängern auf eigene Gefahr oder man lieferte das Geld statt des Zehntens ab. Oder aber man nahm den Zehnten in Pacht, wie in den Jahren 1785—86 und gab dem Convict den Pachtbetrag. Das Alles geschah aber mit Wissen und Willen der Zehntempfänger, die zumal den Birthälmer Wein sich nicht gern durch andern ersetzen ließen, und des Guberniums, das eben unter Hinweisung auf die Abneigung Jener

nicht gern in derlei Erleichterungen für die Zehntgeber einwilligte. So suchte man im Jahre 1774 um eine solche Erleichterung beim k. Thesaurarius Sr. Excellenz Grafen Nicolaus Bethlen, im Jahre 1778 beim Gubernium an, welche aber die Gesuchsteller an den damaligen Rector Stephan Pallya zur Uebereinkunft wiesen. Im Jahre 1785 erlangte man's, daß man den Zehnten licitirte und Birthälm d. i. die Zehntgeber selber ihn um den Preis von 601 fl. auf die Zeit vom Jahre 1785—91 erstanden, respective ablösten.

Im Jahre 1810 aber beklagte man sich bitter beim Mediascher Magistrat und bat um Unterstützung und Befürwortung beim Gubernium. Die hiesige Bürgerschaft bestehe, führte man an, mehrentheils aus Handwerkern, die meistentheils ein oder zwei Pferde oder anderes weniges Zugvieh hätten, mit denen sie ihre Handwerkswaaren auf zweiräderigen Karren und anderen kleinen Wagen auf die Jahrmärkte im Lande zum Verkaufe führten und nur Wenige seien im Markte, die sich vom Feldbaue allein nährten und ganze vierspännige Wagen hätten, mithin könnte der Zehnten durch die hiesige Bürgerschaft nicht abgeführt werden, sondern es müßten fremde Fuhrleute aufgenommen werden. Darum, bittet man, möge man dem Markte behilflich sein, daß er von der Zehntvectur auf irgend eine Art befreit, oder daß diese auf die allerhöchst bestimmte Distanz von 7 Meilen herabgesetzt werde. Diese Vecturslast sei bei den vielen anderweitigen Zahlungen doppelt schwer.

Mittelst Erlasses vom 16. Juli 1810 gestattete das Gubernium, daß nach einem vom Pfarrer und vom Zehntner ausgestellten Zeugnisse über Quantität und Qualität des Zehntbetrages und nach eingesandter Musterfrucht andere Frucht in Klausenburg angekauft oder der Betrag dafür erlegt werde. Der Wein blieb.

Vermöge dieser Resolution wurden die Zehntfrüchte dem adeligen Convict in Klausenburg durch die beiden Communitäts-Verwandten Michael Adami und Joh. Markus redimirt:

a) an Rest vom Jahre 1809 für 198 Viertel Kukurutz à 5 fl. 30 kr., 1089 fl.;

b) für 382 Viertel Korn à 7 fl., 2674 fl.;

c) für 80 Viertel Hafer à 3 fl. 30 kr., 280 fl.;

d) für 100 Viertel Kukurutz wurden andere gekauft.

Für 37 Fässer Wein zahlte man zu dem Genannten noch Fuhrlohn à 100 = 3700 fl. Andere Ausgaben dabei 259 fl. Also im Ganzen 8002 fl. und 100 Viertel Kukurutz!!

Durch die Gelddevalvation war eine neue Ordnung der Gebühren und Bezüge der Fiscal-Decimatoren nothwendig geworden. Das k. Gubernium stellte dieselbe in einer Verordnung vom 7. März 1812 in folgender Weise fest: „Es gebühren einem k. Fiscal-Decimator täglich Titulo Intertentionis 1 fl. 12 kr. in Einlösungsscheinen. Einem k. Fiscal-Zehent-Commissair täglich an Intertention fl. 1, dessen bei sich habendem Diener Kreuzer 30 und für die auf 4 Pferde berechnete Intertention 24 kr."

Nicht um anzugeben, wie viel man ausgegeben, sondern nur um die Richtungen anzudeuten, nach denen man außer dem Zehntverführen an Ausgaben und Mühen und Plackereien im Zusammenhange mit der Zehntquarte hatte, diene folgende Blumenlese.

1576 „Als man vmbging im Herbste czirkalen 60 Dr. und als die Hirrn zu mir (dem Rechnungsleger) im czirkalen waren 2 fl.

1572 dem Antonio Winrich 85 Dr. an bindlohn der czehendwein.

1571 für einen Koff, darin man den Zehnden gefüllt 1 fl. 50 Dr. (so oft und oft).

1580 dem Tong Kaiser 2 Zehntkoffen bezahlt 1 fl. 27 Dr.

1590 dem Hannes Schlosser an Zehrung des Zehndes halber 29 Dr.

1630 als man den Zehntbaren hat gedroschen 1 fl. 55 Dr.

„ als man Zehnden umbgangen 1 fl. 60 Dr.

1631 als Honnes Tomas zu Weißenburg ist gewesen mit den Decimis an Zehrung 1 fl. 45 Dr.

1636 als der Zehner sein Salarium heim hat geführt 48 Dr.

„ dem Zehner an Zerung auf der Reise 1 fl. 50 Dr.

„ als man den Fürsten-Wein hat eingefällt 48 Dr.

1638 als die Herren zu Keller umbgangen 20 Achtel Wein 1 fl. 40 Dr.

1637 an 4 groß Koffen im Zehnten bezahlt 11 fl., dto. 15 fl. 75 Dr.

1637 ein Pfund Schmer den Schrödern 10 Dr.

1639 des Fürsten Lämmer Zehner 25 Dr., 2 Pfund Rind-Fleisch 3 Dr., ein gedeist Brot 6 Dr., 1 Pfund gesalzenen Fisch 6 Dr.

1639 in den Zehntschoppen Zerung den Karrern 1 fl. 20 Dr.

1640 als der Weinzehner, der Hofrichter von Ermenes, hier gewesen mit seinem Gesindel 3 fl. 78 Dr.

1641 im Zehnd Koffen haus 3 neue Koffen 4 fl.

An Koffenfuhrlohn von Weißenburg 1 fl. 32 Dr.

1642 dem Mechel Schmidt gezahlt an Koffen holen von Weissenburg 80 Dr.

1644 dem Honnes Greger bezahlt an einer Wirthschaft, als man den bahren Korn hath gedroschen 5 fl. 59 Dr.

1644 dem Zehner 20 Raisten Hanf 20 Dr.

1645 in den Zehntschoppen für Fleisch 20 Dr., dem Decimatori für Fisch 25 Dr., auf der Straße an den Decimatori 1 fl. 80 Dr.

1645 dem Zehnder gegeben 3 fl. 25 Dr. und ihm eingefüllt 4 Achtel Wein und 2 Pfund Breiling-Fleisch und 1/2 gedeist Brot.

1765 für Anschaffung neuer Zehntfässer denen reverendis pat. Jesuitis 7 fl. 58 Dr.

1767 bei der Vectur an Zehrung 8 fl. 8 Dr.

1768 für ein Gesuch um Abstellung der beschwerlichen Abführung nach Klausenburg und Canta an das hohe Gubernium 6 fl. 39 Dr.

1769 für Binderlohn der Fässer für die Patres Societatis Jesu 7 fl. 4 Dr.

1770 für Zehntfässer für die Patres Societatis Jesu 27 fl. und Binderlohn 12 fl. 9 Dr.

1774 schickt man einen Boten, um zu erfahren, wohin man den bis dannen den Klausenburger Herrn Jesuiten verabfolgten Zehnten führen soll 2 fl.

1812 für Herstellung der Zehntfässer ausgegeben 116 fl. 44 kr.

1815 für 10 neue Fässer und Herstellung der alten Fässer 128 fl.

" dem Local-Decimator Josef Gedö für 60 Tage 90 fl. und für sein Pferd 12 fl.

1815 dem Zehntdiener bei Abfuhr der Zehnten nach Klausenburg 5 fl.

1827 dem Localzehntner an Diäten 100 fl.

" Titulo Ferkelzehnten 5 fl. (Dieser wurde viele Jahre hindurch immer mit 5 fl. abgelöst!)

1827 dem Oberzehntner Sándor Diäten 7 fl. 30 kr.

1829 dem Localzehntner Diäten 130 fl." u. s. w.

IV.

Allodialvermögen.

Daß das Allodialvermögen oder eigentlich die Allodialeinnahmen den größten Theil des vorliegenden traurigen Zeitraumes hindurch sehr gering gewesen, liegt auf der Hand.

Aus dem 16. und 17. Jahrhunderte liegt über Einnahmen und Ausgaben nichts Anderes vor, als das von den Burgern der vier Quartale geführte Register über die Ausgaben, resp. über die von ihnen eingehobenen Aufschläge und gemachten Ausgaben. Vom Jahre 1728 angefangen finden sich Rechnungen vor, geführt und gelegt: a) vom Richter, b) von den wahrscheinlich durch die vom Jahre 1715 an anwesende Commission, Joh. Kinder und Andr. Hann, eingeführten zwei Exactoren, c) vom Hannen, dann d) von den „Weinherrn" und „Mühlherrn". Es wurden nämlich bis in die neuere Zeit Weinschenken und Mühlen nicht in Pacht gegeben, sondern sie standen in eigener Regie und wurden von dazu bestimmten „Wein-" und „Mühlherrn" besorgt.

Die vom Richter Petrus Hietsch 1728 gelegte Rechnung weist eine summarische Einnahme von 547 fl. 3 Dr. — „den Herbst Anschlag mitbegriffen" aus.

Die Ausgaben „vor Discretion sowohl dem Tit. Herrn Capitain Lieutenant als auch dem Tit. Herrn Haubtmann V. Keul und bei Aufbauung der abgefallenen Freydhoffmauren ꝛc., dann an Abzahlung an Herrn Superattendenten ꝛc. weisen" 537 fl. 16 Dr. aus.

Die beiden Exactoren hoben die allgemeinen Aufschläge (Steuern) und die für den Markt extra eingehobenen Aufschläge ein und gaben aus letzteren auch auf Marktnöthen Ausgaben aus, wie auf Schuldentilgung, Interessen, selbst Salaire u. s. w. 1728 betrug der Rest ex 1727 3044 fl. 3 Dr., „der für 1728 imponierte allgemeine Aufschlag" 2340 fl., der für Marktnöthen 479 fl. 40 Dr.

Die Hannen-Rechnung weist nur 51 fl. 63 Dr. Ausgaben aus, die man dem Rechnungsleger und Hannen Michaelis Scherber schuldig bleibt.

Nach der Rechnung der „Weinherren" Petrus Scherer und Laurentius Waßmann sind 1730 16 Fässer und ein „Legeln" Wein im Wirthshaus aufgegangen. Der Gewinn dafür beträgt 34 fl. 32 Dr.. Davon war in unterschiedlichen Posten für 16 fl. 85 Dr. getrunken und es

bleiben die „Rationisten" (d. i. Rechnungsleger) noch 19 fl. 24 Dr. schuldig.

Die „Mühlherrn" Michael Schlattner und Andr. Werner geben 1730 in Rechnung — aus allen drei Mühlen, von denen die obere nur seit 1728 zwei Räder, also zwei Werke hat, deren eines Franz Roth gegen die Einnahme der Mühle bauet — $62^3/_4$ Kübel Frucht. Hiervon haben sie $44^2/_4$ Kübel ausgegeben, zum Theil auf Salaire. Den Rest sollen sie in Raten und in baarem Gelde mit 21 fl. 55 Dr. erlegen, bleiben ihn aber schuldig.

Im Jahre 1743 weist die vom Richter geführte Rechnung Einnahmen 443 fl. 45 kr. und Ausgaben an Interessen 441 fl. auf, welche für die die Kasse stark drückenden Schuldencapitale gezahlt worden. Die Hannenrechnung 63 fl. 58 Dr. Einnahmen, dagegen 66 fl. Ausgaben.

Die Exactoren sollen einheben 1741:

an Aufschlägen (Impositis)	1255 fl.	— Dr.	
„ Supplement	511 „	60 „	
„ Resten	5120 „	70 „	

Hiervon bleiben Reste zum Austreiben abermals 5276 fl. 28 Dr.

Im Jahre 1743 kommt noch der Anticipationsaufschlag dazu mit 2102 fl.

Die Mühlherren haben 1742 eingenommen: aus der

oberen	Mühle Korn	14 Kübel,	Türkisch Korn (Mais, Kukuruz)	6 Kübel
mittleren	„ „	25 „	„ „ „ „	12 „
niedersten	„ „	18 „	„ „ „ „	13 „

Wann die Mühle vor dem Hansthal eingegangen ist, ist unbekannt. Die drei genannten Mühlen stehen, die obere und mittlere im Mühlfeld und die niederste unterhalb des Marktes, am Ende der Marktgasse, wo die jetzige romänische Brücke ist.

Von 1755 an erscheint die „Allodialrechnung" besonders und eine Rechnung des Wirthschafters ebenfalls besonders geführt und die Rechnung der Exactoren wurde mit jenen nicht mehr zusammen gelegt.

Die erste verrechnete hauptsächlich die Einnahmen aus Mühlen und Schenkhäusern; die zweite die anderweitigen Einnahmen, worunter die Grundtaxe der Magareier und Abtsdorfer von 97—106 fl. betrug. Vom genannten Jahre an kommt das „Türkisch Korn" unter dem Namen Kukuruz vor!

Man baute Gemeindekorn zur Tilgung der Schulden an und diese Einnahmen wurden auch in der Allodialrechnung verbucht. 1756 erntete man $17^3/_4$ Kübel Korn und verkaufte es um 21 fl. 30 Dr. Die Waldeinkünfte betrugen 52 fl. 20 Dr. und die in die Allodialrechnung fließenden Gerichtstaxen 7 fl. „Medem von den Fetendorfer Kalibaschen" 155 fl. 57 Dr. Für verkauftes Heu 60 fl. Pascuationseinkünfte von Schafen 29 fl. 99 Dr.

Im Jahre 1779 trugen die Schenken, noch in eigener Verwaltung, 65 fl. 87 Dr. und die Mühlen zusammen 64 fl. $63^1/_2$ Dr. Für Heu nimmt man 50 fl. ein. „Vor Gemein-Gras" aus Fettendorf, „welches aus den weitläufigen Sümpfen mit großer Mühe vom rohrichten Gewächs mit nach und nach gereinigt", erhält man 60 fl. Ebenso von dort „von der Doß vor Gras 25 fl. und von den dasigen Kalibaschen 85 fl. 1 Dr. Für Lösung gerodeter Erde gehen 33 fl. 43 Dr. und von den allhier überwinterten Boiaschen 12 fl. $51^1/_2$ Dr., ein."

Im Jahre 1790, bis zu welchem Jahre es eingeführt worden war, daß Schenkhaus und Mühlen in Pacht gegeben wurden, trugen

a) die Weinschenke	206	fl.	—	Dr.
b) „ 3 Marktmühlen	526	„	—	„
c) „ hiesigen Jahrmärkte	29	„	—	„
d) „ Kalibaschen	8	„	20	„

Im Jahre 1793 werden die Graffius'schen Waisengelder an die Kirchenkasse zurückgezahlt, die die Allodialkasse aus der Kirchenkasse geborgt hatte und nun steht die Allodialkasse schuldenleer da!

Nach einem Inventarium des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens vom Jahre 1796 besitzt das Allodium:

1. Ein Gemeindehaus, das als Officiersquartier verwendet wird, auf dem Markte mit zwei Zimmern zu ebener Erde und fünf Zimmern im Stock, sammt einer Stallung auf 18 Pferde. An seiner Stelle steht das jetzige Gasthaus.

2. Eine mit Schindeln gedeckte Marktscheune zur Versorgung des Gemeindeheues. Sie stand damals in der Neugasse und wurde im Jahre 1806 auf Bitten der Neugässer Nachbarschaft an's Ende des Marktes dem Fliegenthal-Felde zu verlegt.

3. Eine Bachmühle gleich „ober dem Markte" mit zwei Gängen — mit Arrend von 128 fl.

4. Eine Mühle an dem Teiche mit einem Gange — Arrend: 113 fl. 10 Dr. Dieselbe stand in der Nähe des jetzigen Ziegelschopfens.

5. Eine Mühle an dem oberen Teich mit zwei Gängen — Arrend: 113 fl. 30 Dr.

Die erstere Mühle war im nämlichen Jahre unterhalb des Marktes her, nachdem sie daselbst im Jahre 1795 von einer Wasserfluth, die auch die steinerne Brücke dem Moorfelde zu vernichtete, zerstört worden war, an den Platz versetzt worden.

6. Dreizehn Wiesen vor dem Woißthal, bei der alten versetzten Mühle, im Großthal, im Schönenthälchen, bei der oberen Mühle, unter den Gärten auf der Au, im Kopischthal, vor dem Hontertbusch.

Unter den beweglichen Sachen ist zu merken: Eine neue im Jahre 1796 um 100 fl. angekaufte Feuerspritze, 21 Stück Zehntfässer, 2 „Bußdegan", 1 Richtschwert, 1 alter Säbel und 2 Trabantengewehre auf dem Rathhause, sowie die etwa 30 Stück alten langen „Hacken" (Feuerbüchsen), welche im Jahre 1849 die magyarische Herrschaft nach Elisabethstadt abführen ließ, von wo sie, unbekannt wohin, weggekommen sind.

Auf höhere Verordnung wird im Jahre 1798 der Rauch- und Schnupftabak — zur Erschwerung des Verbrauches — um 105 fl. in Arrend gegeben.

Außer der Weinschenke bestand zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch eine Bierschenke im Markte. Jene trug 1798 einen Arrend von 283 fl., diese von 13 fl. 35 kr.

Auch erscheint 1800 „ein Arrend von der Jagdbarkeit" im Betrage von 6 fl. 20 kr. Doch verweigert ihn der Pächter Laurentzius Bolindt aus Mediasch, „weil selbigem durch den hier bequartiert gestandenen Rittmeister Herr Bukowsky von Savoye Dragonern beträchtliche Eingriffe gethan worden".

Am Ende des 18. Jahrhunderts sind Einnahmen und Ausgaben so ziemlich die früheren. In der 1799er Rechnung bleibt ein baarer Kassarest von 1849 fl. 40¾ kr. und an activen Rückständen ein Betrag von 1888 fl. 15¾ kr.

So steht denn am Anfang des neuen Jahrhunderts die Marktkasse schuldenleer und gekräftigt da, so daß sie 1803 der nun ärmeren Kirchenkasse, die der Allodialkasse früher oft gern hilfreich entgegengekommen war, leicht 270 fl. 16²/₄ kr. schenken konnte, die diese aus ihr geborgt hatte.

Im Jahre 1811 standen die Einnahmen folgendermaßen:

1. Mühlenpacht:			
die zwei oberen Mühlen	450 fl.	—	kr.
die untere	361 „	—	„
2. die Weinschenke	501 „	—	„
3. Jahrmarktsgefälle	41 „	30	„
4. Wiesenpacht	467 „	06	„

1834 betrugen die Einnahmen:

1. Pachtschilling der Weinschenke im eigenen Hause des Pächters Franz Roth . .	106 fl.	—	kr.	W. W.
2. Pachtschilling der oberen Feldmühle .	206 „	—	„	„ „
3. „ „ mittleren „ .	206 „	—	„	„ „
4. „ „ unteren „ .	351 „	—	„	„ „
5. Jahrmarktsgefälle	77 „	30	„	C. M.
6. Jahrmarkts-Axisen	24 „	—	„	„ „
7. Wiesenpacht	112 „	—	„	W. W.
8. Weiherwiese	46 „	10	„	„ „
9. Grundtaxe für die Abtsdorfer Weingärten	18 „	26	„	
10. Grundtaxe für die Magareier Weingärten	17 „	05	„	
11. für windfälliges Holz	9 „	—	„	
12. für unbrauchbare verkaufte Zehntfässer	15 „	05	„	
13. „ localgerichtliche Handlungen . . .	7 „	43	„	
14. „ Mist aus den Officiers-Quartiers-Stallungen	125 „	34	„	
15. für Einfuhr fremder Weine	50 „	—	„	

Unter den Ausgaben kommt der Martinszins im Betrage von 95 fl. noch vor.

1841 trägt das Wirthshaus 199 fl. W. W. an Pacht.

V.

Die Abtsdorfer und Magareier Weingärten auf Birthälmer Gebiet.

Einen stehenden Artikel der Einnahmen bilden in der Allodialrechnung von jeher die von den Abtsdorfern und Magareiern für die auf Birthälmer Hattert von denselben auch noch bearbeiteten Weingärten geleisteten „Grundtaxen".

Es hatten nämlich seit uralten Zeiten die Abtsdorfer und Magareier auf Birthälmer Gebiet einige Bergseiten mit Weinreben bepflanzt und angebaut; nämlich: „Rötchen, Fliegendel, Kurzhelt, Randel, Kundel, Taubendel, Watzdel". Diese Weingärten hatten sie zwar selbst angebaut, aber die Erde nie dem Allodium bezahlt, sie also nie angekauft! Sie besaßen sie vielmehr nur im „Fruchtgenuß" und zahlten dafür jährlich eine Abgabe, das sogenannte „Terragium", von Anfang an auch „Conventionstaxe", „Grundtaxe" genannt, oder auch „laut alter Convention", 50 Denar für ein Viertel Weingarten und für ein Achttheil 25 Denar. Später wurden statt der 50 auch nur 30 Denar gezahlt. Diese „Convention" — Uebereinkunft — selber aber liegt nicht mehr vor; im Munde des Volkes geht nur die Sage, die Uebereinkunft wäre so lange giltig, bis ein Birthälmer einen Viererzug aus lauter Scheckenpferden aufweise.[1])

Diese Grundtaxe wurde bis zum Jahre 1793 in den Allodialrechnungen in dem Titel: „Redemtiones Fundorum communium" verbucht. In dem genannten Jahre aber wurde höheren Orts zu der Rechnung bemerkt, es gehöre die von den Abtsdorfern und Magareiern gezahlte Grundtaxe nicht unter den Titel, weil

1. diese Weingärten nicht als Fundus communes anzusehen seien und

2. diese Einnahmen stabil seien; sondern sie seien unter die „laufenden ordinären Proventen" zu rechnen und einzusetzen.

---

[1]) Die oben genannten 7 Weinberge bearbeiteten die Abtsdorfer und Magareier von jeher nicht vermischt mit Birthälmern; nur in neuerer Zeit haben sie sich im Zinneborn und an der Mittelrück von und zwischen Birthälmern angekauft. Diese also besitzen sie eigen!

Diese Grundtaxe betrug z. B. 1718 für Abtsdorf 35 fl. 91 Dr., für Magarei 34 fl. 69 Dr., im Jahre 1756 von beiden zusammen 97 fl. 35½ Dr.

Die Weingärten besichtigte oft das Amt, um die Verzeichnisse der Nutznießer richtig zu führen und auch neu errichtete Weingärten aufzunehmen; wobei es der alten Sitte gemäß an der üblichen Zehrung nie fehlte. „Als 1580 die Magareier Weingärten besichtigt wurden", wurden an Zehrung 3 fl. 4 Dr. ausgegeben. Und „als man 1640 die Magareier Weingärten besichtigte", wurden ausgegeben für Wein 40 Dr. Wenn dann die Abtsdorfer und Magareier Beamten die entfallende Grundtaxe nach Birthälm überbrachten, beehrte man dieselben ebenfalls mit einem „Ehrentrank"; so 1717 mit 2 Maß Wein.

Diese Taxe wurde bis zum Jahre 1756 anstandslos pünktlich gezahlt. Als aber nach dem neuen von Maria Theresia eingeführten Steuersysteme die Magareier und Abtsdorfer für die Weingärten Steuer zahlen mußten, und zwar 2 Kreuzer und später sogar 3 Kreuzer vom Eimer, glaubten sie jene Grundtaxe nicht mehr schuldig zu sein und die Abtsdorfer wandten sich im genannten Jahre mit einer Vorstellung vom 3. Juli an die mit der Einführung dieser neuen Ordnung betraute sogenannte „Directiv-Commission" um Befreiung von dieser Entrichtung an Birthälm[1]).

Nachdem die Commission sich vom Mediascher Magistrate eine gehörige Information über das obwaltende Verhältniß hatte geben lassen[2]), gab sie am 11. September die Resolution, daß die Klagführenden, da der angebaute Erdstrich zum Birthälmer Hattert gehöre und die Taxe nach Birthälm unter dem Titel Grundtaxe — Terragium — nicht als Contribution gezahlt würde, für den Fruchtgenuß die (Contributions-) Taxe zu zahlen hätten[3]). Im Jahre 1759, als einem mittelmäßigen Weinjahre, war von 119 Wirthen für 4431 Eimer die Contributions-Taxe zu zahlen.

Doch die mit diesem Spruche Unzufriedenen ruhten nicht, zahlten schon 1758 und 1759 die übliche Grundtaxe wieder nicht und wandten sich an die sächsische Nationsuniversität. Auch diese wies sie ab und verpflichtete sie, sowohl die rückständigen Taxen vom Jahre 1758 und

[1]) Urkundenbuch Nr. 70.

[2]) Urkundenbuch Nr. 71.

[3]) Urkundenbuch Nr. 72.

1759, als auch in alle Zukunft die seit alten Zeiten übliche Grundtaxe zu zahlen.

Als die Renitenten sich auch diesem Spruche nicht fügten, gebot der Birthälmer Kreis-Inspector Andreas v. Hannenheim im Jahre 1762: „Daß die Birthälmer Communität die Appesdörffer und Magarreyer so lange zur Weinlese in die bekandte Weingärten nicht admittiren mögen, biß diese nicht das ehehin gewöhnlich geweste Terragium plenarie sowohl de praeteritis als praesente Anno gezahlet haben werden.“ Zugleich verordnete derselbe: „Damit die Birthälmer wissen können, von welchen Appesdorffern und Magareyern nominanter sie dieses Terragium zu fordern haben, so sollen sie vigore ihnen bereits zugestelleten Sigilli Citatorii alle Possessores modernos derer Weingärthen bei die Weingärten selbsten vorfordern und so dann nach Vorschrift der ihnen gleichfalls bereits zugeschickten Tabella sowohl die bißherigen als dermahligen Eigenthümer accurat conscribiren.“ Es würde ihnen diese Tabella dann zugleich eine genaue Registration abgeben derjenigen Individuen, an welche sie sich der Terragial- und Contributional-Rückstände wegen zu halten hätten. Beide Gemeinden versprachen „auf's eheste zu zahlen“ und man gestattete ihnen auf den 21. October die Weinlese. Die für 1758 und 1759 rückständigen Taxen zahlten sie aber noch immer nicht und brachten die Sache abermals vor die Nationsuniversität. Sie hätten, sagten sie, für ihre auf dem Birthälmer Territorio auf besonderen Bergen angebaute Weingärten, als man von den Weinbergen noch keine besondere königl. Contribution abgenommen, jährlich eine Grundtaxe dem Markte Birthälm erlegt, aber es falle ihnen nun zu hart, neben der besondern, nach dermaliger Einrichtung noch höheren, als bis dato gewesenen königl. Wein-Procreations-Contribution auch die Grundtaxe zu erlegen. Dagegen entgegnete der Markt: „ist die erwähnte Grundtaxe von diesen Dörfern von alter her allzeit entrichtet worden und da selbige von denen Bergen nicht proprietarii sondern nur usufructuarii seyen, es im Recht und Billigkeit gegründet wäre, auch eine besondere Recognitionem Terragii außerhalb der Contribution zu erlegen und er folglich davon nicht abstehen wolle“.

Die Universität gab abermals dem Markte Recht, hielt aber die Parteien zu einem Vergleiche an. Der Markt ging in den Vergleich ein: so lange die Contributionstaxe auf einen Eimer 3 kr. zu sein fortdauern werde, solle man von einem Viertel-Weingarten nur

25 Denar entrichten; wenn man aber die Contributionstaxe wieder auf zwei Kreuzer heruntersetze, so sollte man abermals 30 Denare geben. Natürlich waren auch die schuldigen Taxen pro 1758 und 1759 nachzutragen[1]).

So blieb es denn auch! Beide Taxen wurden fort und fort gesondert abgetragen, und zwar die Grundtaxe in die Allodial-, die Contributionstaxe in die Steuerkasse.

So zahlten

im Jahre		an Grundtaxe	und	an Contributions-Taxe
1778	Abtsdorf . .	20 fl. 50 kr.		121 fl. 24 kr.
	Magarei . .	17 „ $46^1/_2$ „		93 „ — „
1791	Abtsdorf . .	20 „ $12^1/_2$ „		119 „ 36 „
	Magarei . .	17 „ 05 „		99 „ — „
1810	Abtsdorf . .	18 „ 26 „		123 „ — „
	Magarei . .	17 „ 05 „		103 „ — „

Man führte das laufende Verzeichniß der Weingartenbesitzer so genau, daß, als z. B. 1795 ein Abtsdorfer nach Birthälm übersiedelte, der auf ihn entfallende Betrag von der zu leistenden Summe abgezogen wurde.

Die Taxe ist bis in die neuere Zeit stets pünktlich eingegangen. 1834: von Abtsdorf 18 fl. 20 kr. W. W., Magarei 17 fl. 5 kr. W. W.; 1849: von Abtsdorf 7 fl. 22 kr. C. M., Magarei 6 fl. 30 kr. C. M.; 1850, 1853, 1854: von Abtsdorf 7 fl. $22^1/_2$ kr., Magarei 6 fl. 50 kr.; 1855: sind beide zusammen angeführt mit 15 fl. 10 kr. ö. W.

Mit dem Jahre 1855 hört die Einzahlung plötzlich — unmotivirt auf!

In den Erläuterungen zur 1857er Rechnung von Seite der Buchhaltung steht aber die Bemerkung: „Zugleich hat Reitleger den statthaften Grund anzugeben, warum vom Jahre 1854—1857 von den Gemeinden Abtsdorf und Magarei keine Grundtaxen in Einnahme gebracht worden und bleibt insolange für die Einnahme verantwortlich."

Die Bücher des Nationalarchivs weisen aus, daß die verlangte Erläuterung mit vielen anderen erst im Jahre 1870 bei der Buchhaltung eingegangen ist. Doch gefunden wurde sie im Archive nicht. Und so ist's bis heute noch ungewiß, warum die Einzahlung auch noch unterbleibt?

Der Grund aber scheint Privaterkundigungen nach ein zufälliger, in der Unordnung liegender zu sein.

[1]) Urkundenbuch Nr. 73.

Mündliche Aufklärungen nämlich sagen aus: als der frühere Marktsnotär Johann Auner im Februar 1867 gestorben sei, seien die Rechnungen von 1857 herwärts noch nicht abgefaßt gewesen. Als dieselben nun der neue Notär nachträglich, eben im Anschlusse an die 1857er Rechnung abgefaßt habe, so wäre in den späteren Rechnungen der Posten, weil er in der letzt gelegten Rechnung nicht erschienen sei, einfach — aus Unkenntniß ausgeblieben.

Nachträgliche Aufforderungen zur Entrichtung der Taxe an Abtsdorf und Magarei werden das frühere Recht unstreitig abermals in Geltung bringen!

VI.

Hattertprocesse und Hattertgrenzen.

Bei dem großen Weichbilde Birthälms und bei der großen Rechtsunsicherheit und Unruhe zumal des 16. und 17. Jahrhunderts war es kaum anders möglich, als daß es ohne Angriffe auf den Birthälmer nachbarreichen Hattert hätte abgehen können. Grenzt er doch an nicht weniger als 11 Nachbargebiete an! Es ist natürlich, daß die vom Centrum am entferntesten liegenden Theile zumal diesen Angriffen ausgesetzt waren!

Den Reigen dieser Hattertprocesse eröffnet darum auch die Siebenrichter-Gemeinde

A. Abtsdorf.

Die vorhandenen Documente weisen darauf hin, daß dieser Angriff der Abtsdorfer auf einen Theil unseres Fettendorfs von einer Größe von nicht weniger als $506^{1348}/_{1600}$ Joch ein uralter gewesen, und wenn nicht weiter zurück, wenigstens bis tief in das 16. Jahrhundert gereicht haben müsse.

Schon im Jahre 1570 war die Streitsache bis vor die Universität gekommen!

„Widirumb (heißt's in der ersten vorliegenden derartigen Urkunde von 1585) (sind) die Hirrin von dir Univirsität vnd siebin Richtir auff die Hattirt gisant, die sach zu irkinnin, aus dir Hirminstad

hiegiwisin, Hirr Jirg Höcht, Hirr Sirvatius Wiidnir, Vnd Hirr Sibastianus Zimpitius, zu dir Zeit scriba Cibiniiensis.

Von Schößburg Hirr Phillp Pitter, Burgermiistter.

Von Rupis Hirr Mauritius, und Königs Richter Hirr Thomas Tays.

Von Agnithlin, Hirr Sigmit Schmid, Königs-Richter Zum schink zu dir Zeit.

Von Millimbach, Hirr Adam Schuster, Hon dasilbig.

Von Midwisch Hirr Jirg Tcheis, Hirr Jirg Schuster; diese Hirrin libin noch ielige, vnd ist do irkannt vnd vermitteilt wordin, das die Birthalbir was sie fürmals bisiffin haben, auch hinfort als irin eignin Hottirt sollin fridlich bihaltin vnd gibrauchin. Dii Appisdörffir dagigin, wii bißhir geschiin, sollin mit dim contint (sein), was sie itz bisitzin. Do kigin kiin Provocation noch Widirspruch geschihin ist[1]."

Doch die Abtsdorfer begnügten sich mit diesem Spruche nicht lange. Schon 1581 fingen sie wieder gewaltig an, sich zu rühren. Als die Birthälmer sie von der von ihnen beanspruchten Erde wegjagten, Pferde und (Holz-) Diebe von dort eintrieben und bestraften, wandten sie sich klagbar nicht nur an den Hermannstädter Bürgermeister, der vergebens auf den vor 12 Jahren geschlossenen Frieden hinwies, sondern auch zu zweimalen an den Fürsten und Woiwoden von Siebenbürgen Sigismund Bathori, der von Alba Julia aus am 8. Januar 1582 die Birthälmer vor Gewaltthätigkeiten warnt und in den Rechtsweg weist und am 7. December 1582 den Mediascher Rath beauftragt, die Streitsache an Ort und Stelle zu untersuchen.

Zugleich aber brauchten die Abtsdorfer Gewalt an den in den Wald fahrenden Birthälmern. „Wie (heißt es in einer Rechtfertigung Birthälms) unsere Liutt noch holz dahin fuhrin, wurdin sii von dii Appisdörffir angigriffin und gifangin ginommin, vnd die Appisdörffir habin sii mit eignin rossin vbir itlichi hattirt vor giricht gibundin gifuirt, iri Füssi mit stringin vnter dii Bauch dir rossin zusammengibundin vndt dim Hirrn Burgirmiistir in dii Hirminstat in siin giwalt gigiben, da sii dann itlich wochin im remiss gifangin giligin siin, vnd hat von inim bigirt fl. 80; do klagin wir potentiam vber die Appisdörfer so firn das Richt dinin wird. Was din Hirr Burgirmiistir angilangit, das ir vnsir liutt so gifangin gihaltin hat, vnd

---

[1]) Documente im Birthälmer Markts-Archiv.

dii nit hot willin ausgibin, auff villir Hirrin bitt, biidi aus dir Hirmanstat vnd Midwisch, bis litztlich auf Burgschafft, dis Hirr Hans Wiiß vnd dis Hirr Gröff Girg zu midwisch; do protistirin wir auch auff, was das richt mitbringt."

In der in Folge jenes Auftrags an den Mediascher Magistrat gerichteten Anklage führen die Abtsdorfer vornehmlich an, „nachdim für langin Jarin, zur Ziit dis Unfridins disi gimiin Appisdorff von din Türkin virwistit vnd zurplindirt wordin, zu wilchir Ziit dise gimiin vmb alli iri priviligiin vnd hattirt Briiff ist komin. Vnd also von di Ziit dii Birthalbir disis unsir stück hattirt in irin gibrauch ginommin habin bis auff disi Zeit".

Die Birthälmer legten zunächst eine „Verantwortung" oder „Responsio" auf diese Anklage ein, in welcher sie darthun, daß der Hattertantheil ihnen von altersher gehört habe, daß sie ungestört Holz gefällt, Diebe verurtheilt und daß ihre Pfarrherren von jeher den Zehnten von der Erde, auch von den dieselbe theilweise bearbeitenden Abtsdorfern genommen hätten.

Doch es wurde nun an Ort und Stelle im Jahre 1585 ein ausführliches Zeugenverhör abgehalten, worin die Birthälmer in ihrer Antwort auch anführen, daß schon vor 30 Jahren unter dem Bürgermeister Petrus Haller ein Proceß für sie entschieden sei. Ebenso vor 14 Jahren unter dem Bürgermeister Simon Miles — wo die oben genannten Herren 1571 zugegen waren — und zuletzt 1583 durch den Bürgermeister von Hermannstadt. Es ist dieses Zeugenverhör auch in seiner äußeren Form merkwürdig! Eine 7 Meter und 25 Centimeter lange und 32 Centimeter breite Papierrolle, deren Bogen aneinander geklebt sind, enthält dasselbe. Unter Anderen tritt auch „Herr Lucas Unglerus, Pfarrherr zu Birthalmen und der Teutschen Superintendent" auf, und protestirt gegen die Abtsdorfer, da von 16 Jahren her er den Zehnten von der strittigen Erde empfangen habe. „Und für einen Jar hatten die Appesdorfer ihm in die 80 Hauff Korn Zehend auf der strittigen Erden zu schaden gemacht, welche sie ihm hatten müssen erstatten, hatten's ihm auch heim müssen bringen." Die Abtsdorfer führen 18, die Birthälmer aber an 300 Zeugen aus vielen näheren und weiter liegenden Ortschaften Siebenbürgens auf. So außer der nächsten Umgebung aus Reps, Seiburg, Hermannstadt, Mediasch u. s. w.

Da nun in diesem Zeugenverhör die Birthälmer — heißt's im Endurtheil — „mit vielen und genugsamen Zeugen bewiesen haben,

1. daß sie und ihre Voreltern den Hattert von der bösen Mohr an, den grod hinauff an biß auff das Köpchen hinter den Weingärten immer zugebraucht haben, die streitige Erde inclusive zu verstehen, als ihren eigenen Hattert;

2. daß die streitige Erde Birthälmer Hattert sei, damit daß der Herr Pfarrherr von Birthälmen für und für den Zehnten von streitiger Erde empfangen sub jure successivo;

3. damit daß, wenn Uebelthäter auff streitiger Erde gefangen sein worden, haben die Birthälmer sie nicht in frembde Gefängniß, sondern in Verwaltung und gericht genohmen;

4. damit, daß die Herren und Universität oftmals dagewesen, aber nie erkannt, daß die Appesdorfer durch genugsame Beweisung zu strittiger Erde Gerechtigkeit hätten, derowegen die Herren von der Universität ein Jedes Theil bey seinem ewigen Brauch gelassen haben;

5. weil die Appesdorffer selbst den Birthälmern auff streitiger Erde haben helfen röthen und auch die Frucht daher gegen Birthälmen umb gewissen Lohn und Zahlung geführt haben;

solchen und dergleichen Beweisungen, nach laut der Zeugen angesehen, haben wir den Birthälmern den Hattert vom Schlüsselgrund biß an die böse Mohr, von dannen das Grondchen hinaußen bis auff daß Köpchen hinden den Weingärten, die streitige Erde inclusive, als ihren Hattert zu besitzen und eigentlich sich des zu gebrauchen zugeeignet.

Datum Medgyes Anno 1585.

Bürgermeister, Richter und Rath
der Stadt Medvisch."

Die Abtsdorfer appellirten an die Universität! Diese aber machte es noch besser, indem sie, nachdem sie 1588 am 18. Mai den strittigen Hattertheil noch einmal hatte reambuliren lassen, nicht nur abermals Birthälm Recht gab, sondern auch Jene für die an den auf dem angesprochenen Hattertheile gefangenen Birthälmern ausgeübte Gewaltthat bestrafte. Die Abtsdorfer mußten die gewöhnliche Universitätsstrafe von 12 fl. und für jeden Gefangenen 40 fl. und letztlich noch die Landesstrafe von 60 fl. zahlen[1]).

Doch auch bei diesem Spruch ließ es Abtsdorf nicht bewenden! Es wandte sich abermals an den Woiwoden von Siebenbürgen Sigismund Bathori von Somlyo. Aber auch hier fand es das

[1]) S. Urkundenbuch Nr. 74.

Gewünschte nicht! Der Fürst bestätigte in einer Urkunde de dato Enyed am Feste des heiligen Demetrius 1588 die vom Mediascher Magistrat und von der Universität gefällten Urtheile. „Dieserwegen haben wir," heißt's in der Urkunde, „mit Zuziehung unserer Pronotäre und geschwornen Räthe unseres Gerichtsstuhles, diesen Gegenstand in richterliche Erwägung gezogen und nach dessen genauer Prüfung das vorangeschickte Urtheil und gerichtliche Erkenntniß sowohl des belobten Bürgermeisters, Richters und der Rathsgeschwornen von Mediasch als auch der vorgenannten delegirten Richter, als gehörig und gesetzlich gefällt und verlautbart, in Beziehung des vorgenannten strittigen Hatterttheiles zu billigen und zu bestätigen beschlossen, und entschieden und geurtheilt, daß der voraus bezeichnete strittige Hatterttheil vom Schlüsselgrund bis zum vorbemeldeten bösen Moor, von da auf den Bergrücken hinauf durch den Graben und die Weingärten bis zum vorbeschriebenen höchsten Gipfel (Koppen oder Koppe) einschlüssig den bezeichneten Beklagten für immer zu besitzen, zu genießen und innezuheben, zurückgegeben und wiederhergestellt werde[1])."

Weil aber dieser Grenzzug über eine so ausgedehnte Strecke nicht mit den erforderlichen Grenzmarken versehen und bezeichnet war, so hörten die Reibungen zwischen den beiden Gemeinden Abtsdorf und Birthälm nie auf. Aus beiderseitigem freiem Antriebe traten darum im Jahre 1620 von Seiten Birthälms Andreas Detzken, Hann, Georg Böck, Geschworner, Lucas Stein, Richter, und Petrus Graef, Geschworner, und von Seiten Abtsdorfs Georg Tinnes, Hann, Franz Metter und Bartholomäus Schenner, Geschworne, vor die Nationsuniversität und baten, daß, da schon seit längerer Zeit keine Hattert-Reambulation stattgefunden und dieserwegen unter ihnen öfters Zwist und Streitigkeit entstehe und damit nicht Schlimmeres sich ergebe, zur Aufwerfung neuer Hatterthaufen Einige aus ihrer Mitte ausgesendet werden möchten. Die verlangte Commission wurde entsendet und am 2. November 1620 wurden auf der oft bestrittenen Grenze von dem Köpchen bis zur bösen Moor elf Hatterthaufen ohne Jemandes Widerrede aufgeworfen, die nun wenigstens auf längere Zeit dem Streite und Hader ein Ende machten. Ueber die Grenzbestimmung aber wurde eine schöne Pergamenturkunde ddo. 6. October 1620 mit Siegel in Wachs ausgestellt[2]).

[1]) Urkundenbuch Nr. 75.

[2]) Urkundenbuch Nr. 76.

Doch die unruhigen Abtsdorfer Nachbarn standen schon zu Anfang des nächsten Jahrhunderts 1701 abermals vor der Universität, nun nicht nur Birthälm, sondern auch Agnethlen anklagend, daß beide mit Gewalt ein Stück Hattert ihnen abgerissen hätten. Aber diesmal scheint es ein Bewenden gehabt zu haben mit einer einfachen „Replicion auff der Appesdorfer geschehene Proposition" von beiden Märkten durch deren legitimen Advocaten Michaelis Guth. Weitere Vorgänge sind nicht bekannt! So verging wieder ruhig ein Jahrhundert! Anfang des 19. Jahrhunderts wurde aber der Angriff nochmals wiederholt, indem die Abtsdorfer abermals Klage bei der Nationsuniversität erhoben. Eine Commission wurde wieder an Ort und Stelle ausgesandt. Derselben unterbreiten am 15. Juni 1819 die Birthälmer eine Abschrift des im Jahre 1620 ausgefertigten Hattertbriefes, zugleich erklärend, daß sie von der darin bezeichneten Grenze auf keine Weise weichen würden, indem dieser Hattertbrief mehr gelte, als der von den Abtsdorfern unterlegte Idealplan, d. h. eine blos nach Gutdünken und Willkür entworfene Zeichnung. Die Kläger wurden auf Grund der hierbei geschöpften Ueberzeugung ihres Unrechts in der That mit Comitial-Erlaß vom 28. Juni 1821, Z. 421, zur Ruhe gewiesen!

So war wieder längere Zeit hindurch Ruhe! Die Pause wurde dazu benutzt, die seit 200 Jahren immer kleiner gewordenen Hatterthaufen abermals zu erneuern. Nach angesuchter Gestattung bei der Nationsuniversität fand die Erneuerung der Hatterthaufen durch eine von der Universität entsendete, aus den Herren Daniel G. Schaffendt aus Mediasch, Josef Angermann aus Gr.-Schenk und Simon Schochterus aus Hermannstadt bestehende Commission am 24. April 1825 in Gegenwart vieler Vertreter von Birthälm, Abtsdorf, Magarei, Agnethlen, Reichesdorf und Köveßd statt.

Der Geist des 1848er Jahres, der überall ändern zu müssen vermeinte, was seine Wurzeln in der Vergangenheit hatte, rief die alten Unzufriedenen nochmals auf den Plan!

Wie vor 300 Jahren fingen die guten Abtsdorfer abermals mit Gewalt und factisch an, sich in Besitz eines Theiles „des streitigen Theiles" Fettendorfs zu setzen. Sie wurden seit 1848 mehrmals mit Grabgeräthschaften und Schießgewehren versehen — erstere zum Zweck, Hatterthaufen aufzuwerfen bei sich führend — auf Birthälmer Hattert ertappt, und zwar zumal in der Nacht vor Festtagen, wo sie die Hüter weniger auf der Wacht wähnten. Und als im Jahre 1853 der Hattert

von einer Kataſtral-Commiſſion vermeſſen wurde, ſchritt Abtsdorf bei dem k. k. Bezirksamte in Mediaſch ein: „Nachdem ſich zwiſchen Abtsdorf und der Gemeinde Birthälm ein Stück Hattert ſtreitig befinde, jedoch aber jetzt im Beſitze der Birthälmer ſei, wolle das k. k. Bezirksamt die Erlaubniß ertheilen, daß die Bemeſſung dieſes ſtrittigen Hattert-Terrains durch den k. k. Landes-Ingenieur Schnitzer ſtattfinde." Die Birthälmer erklärten zwar, daß es keinen ſtrittigen Hatterttheil zwiſchen Abtsdorf und Birthälm gebe, und erhoben Einſprache! Aber die Vermeſſung wurde geſtattet und am 30. October 1854 trotz abermaliger Proteſtation und eingelegter Verwahrung Birthälms durch den k. k. Geometer Ignatz Nendvig unter Intervenirung der beiden k. k. Unterbezirkscommiſſäre Tarnowsky und Malcomes im Beiſein der Repräſentanten der Gemeinde Abtsdorf, in Abweſenheit der Birthälmer vollzogen. Das Nächſte war, daß Abtsdorf nun ſofort am 26. November 1854 ein Zeugenverhör verlangte, um zunächſt die Benennung und Ortslage der einzelnen Hatterttheile und Hatterthauſen zu conſtatiren, um die es ſich bei ihnen handelte. Auch dieſes Zeugenverhör wurde bewilligt, ungeachtet Birthälm auch dagegen Einrede erhob, nicht nur weil zwiſchen Abtsdorf und Birthälm ſeit mehr als 200 Jahren kein Hattertſtreit und Birthälm von jeher im Beſitz des beanſpruchten Hatterttheiles geweſen, ſondern auch weil die aufgeführten Zeugen alle nur Abtsdorfer ſeien. Aber trotz dieſer gethanen verſchiedenen Schritte trat Abtsdorf noch immer nicht klagbar auf.

So that dieſes nun Birthälm ſelbſt am 20. Juli 1855, indem es das k. k. Bezirksamt in Mediaſch erſuchte: „Daſſelbe wolle der Gemeinde Abtsdorf auftragen, ihre Berühmung — daß der im Beſitze und Eigenthum Birthälms befindliche Hatterttheil Fettendorf in der gegentheils angegebenen Begrenzung gegen Morgen vom Käpchen über die Weingärten bis auf die Blößze, über Krausgrund in der Freie hinunter bis auf die böſe Moor und von da bei das Schiffbäumchen auf den langen Rück, beim Rohrgraben bis an die Fürſtenerde, woſelbſt er durch den Rohrfluß vom Agnethler Hattert (welcher zugleich gegen Mittag die Grenze bildet, ſowie gegen Mitternacht und auch gegen Abend der Abtsdorfer Hattert) durchſchnitten wird, ihr Eigenthum ſei und ſie hierauf ein Eigenthumsrecht habe — binnen 14 Tagen mittelſt einer gegen Birthälm gerichteten Klage um ſo gewiſſer ausführen, als derſelben, im Unterlaſſungsfalle, ewiges Stillſchweigen auferlegt ſein ſolle." So kam denn die Sache endlich in

Fluß und in den Gerichtsweg. Nach langem Kampfe der Parteien in mächtigen Repliken und Dupliken — der ganze Actenstoß umfaßt gewiß ein halbes Ries Papier! — wurde endlich am 12. November 1856 vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Mediasch das Urtheil gefällt, worin Abtsdorf mit seinem Begehren abgewiesen und in die Tragung der Kosten im Betrage von 597 fl. 45 kr. CM. verurtheilt wird.

Das unterlegene Abtsdorf appellirte an das k. k. Oberlandesgericht in Hermannstadt am 23. Februar 1857. Doch dies bestätigte das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes bis auf die Gerichtskosten, die es auf 230 fl. 57 kr. heruntersetzte. Auch hiermit begnügte sich Abtsdorf nicht; es appellirte im Revisionswege an den k. k. obersten Gerichts- und Cassationshof in Wien am 6. Juni 1857. Und eben dorthin ging auch Birthälm wegen der Herabsetzung der Proceßkosten durch das Oberlandesgericht in Hermannstadt am 27. Mai 1857. Doch auch hier verlor Abtsdorf! Der k. k. oberste Gerichtshof erklärte am 10. September 1857, Z. 8560, die gegenwärtige Rechtssache als unzulässig und für aufgehoben[1]).

Aber es ging auch Birthälm nicht besser mit seinem Anspruch auf den ihm zuerst zugesprochenen Gerichtskostenbetrag von 597 fl., indem der oberste Gerichtshof im Urtheil vom 5. Januar 1858, Z. 13428, erklärte, in nach dem Avicitätsgesetze für unzulässig erklärten Processen höben sich die Proceßkosten gegenseitig auf.

So endigte denn der leichtsinnig angefangene Proceß abermals mit der völligen Niederlage des unzufriedenen Abtsdorf, mit nicht geringen Opfern für Abtsdorf und auch für Birthälm — hoffentlich der letzte theure Versuch, in einen weil nie inne gehabten, auch nie verlornen Besitz eines fremden Gutes zu gelangen!

B. Magarei.

Im Jahre 1546 scheint zwar nach einer Relatorie, die der Communität und Gemeinde Magarei in Betreff eines streitigen Erdtheils in Fettendorf („foenitii") von der Universität herausgegeben wurde[2]), zwischen Birthälm und Magarei einmal ein Hattertstreit gewesen zu sein; aber seit Menschengedenken ist Jahrhunderte hindurch zwischen beiden stets Frieden gewesen.

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 77.

[2]) Ballmann, Carthophyllax T. II.

Nur in letzter Zeit wurde dieser gestört. Gleichzeitig mit dem letzten Versuche Abtsdorfs versuchte auch Magarei sein Glück. Denn gewann jenes, so mußte es auch gewinnen, indem mit der so weiter östlich gerückten Trimeta, d. i. dem Grenzpunkte, wo die Abtsdorfer, Magareier und Birthälmer zusammen angrenzen, wie die Abtsdorfer wünschten, auch die Magareier Hattertgrenze weiter östlich rücken mußte.

Wie Abtsdorf leitete auch Magarei die Sache ein. Es wurden nach dem Jahre 1848 auch Magareier oft mit Grabgeräthschaften versehen auf Birthälmer Gebiet gesehen, um Erderhöhungen aufzuwerfen, die später als Hatterthaufen angesehen werden sollten.

Und wie Abtsdorf verlangte auch Magarei, nachdem es bereits sich die neue Grenze ersonnen, im Jahre 1853 vom k. k. Bezirksamte in Mediasch, „daß dem mit Vermessung des Katasters beschäftigt gewesenen k. k. Ingenieur Schnitzer die Erlaubniß ertheilt werde, diejenigen Hatterttheile, die zwischen Magarei, Abtsdorf und Birthälm strittig sind, zu verzeichnen". Und wie Abtsdorf trat auch Magarei, nachdem jenem das verlangte Zeugenverhör gestattet und am 1. August 1855 abgehalten worden war, am 10. September 1855 mit einem ähnlich großen Anspruch, nämlich mit dem Anspruch auf 217 Joch 480 Quadratklaftern in Fettendorf bei dem Bezirksgerichte in Mediasch auf.

In seinem Klagegesuch vom 10. September 1855 bittet es um nichts Geringeres, als das löbliche Bezirksgericht wolle erkennen:

„Der gegenwärtige von der die drei Gemeinden Magarei, Reichesdorf und Birthälm vereinigenden anerkannten Trimeta bis zur jetzigen die Vereinigung von Magareier, Abtsdorfer und Birthälmer Hattert bezeichnenden Trimeta gehende Grenzzug werde für null und nichtig erklärt und es habe die eigentliche Hattertscheide zwischen der Gemeinde Magarei und Birthälm von der Trimeta zwischen Reichesdorf, Magarei und Birthälm in gerader Linie in nordöstlicher Richtung durch den sogenannten Bärengraben (auch Wurzelgraben genannt) zur nächsten Bergkuppe, die Spierlskuppe genannt, und von da an in südlicher Richtung über die sogenannte Kürschnerkeule hinunter durch die Groape preus szului, über Doszu Valye lakuluy, über die Wiese la fatza lakuluy (Moorgrund) nach dem obersten Köppchen die Linie zu nehmen."

Der Proceß war ein Jungfernproceß, hatte also nicht das Unglück, für unzulässig erklärt zu werden, sondern er konnte ungestört alle Entwicklungsphasen eines langwierigen Processes durchmachen und

weiter spielen noch ein Decennium über jenen Abtsdorfs hinaus bis in die neueste Aera unseres constitutionellen Lebens. Er erlebte noch den Dualismus und häufte bis zum Jahre 1868 ein Gerichtskosten-Capital von mehr als 1224 fl. auf.

Die Hauptpunkte dieses fast anderthalb Decennien dauernden Processes, mit einem Actenstoß von doppeltem Umfange desjenigen Abtsdorfs sind folgende:

Nach langem Hin- und Herstreiten in Einreden, Repliken und Dupliken u. s. w. sprach das Mediascher k. k. Bezirksamt am 28. März 1858 das Urtheil, in welchem Magarei abgewiesen wurde[1]). Magarei appellirte natürlich und das k. Oberlandesgericht verwarf das Urtheil, ordnete nach Wunsch der Appellanten noch ein Ergänzungs-Zeugenverhör und eine Grenzbeschreitung an. Diese fand statt und das k. Bezirksamt urtheilte am 4. December 1859 abermals zu Gunsten Birthälms.

Weil ein Zeuge nicht verhört worden war, reichte Magarei eine Nullitätsbeschwerde beim obersten Landesgerichte ein. Sie fand Gehör und dieses ordnete am 26. Juni 1860 die Vernehmung des ausgebliebenen Zeugen und nochmalige Grenzbesichtigung an. Nun gerieth die Sache in's Stocken, indem die Klägerin den verlangten Vorschuß von 200 fl. nicht einsandte. Durch Betreibung der Sache von Seite Birthälms und durch Einreden von Seite Magareis kam die Sache vor das Gubernium. Dieses erklärte Mediasch, wo inzwischen der Magistrat die Functionen des aufgelösten Bezirksamtes überkommen hatte, für befangen und delegirte den Hermannstädter Magistrat zum Gerichtsforum.

Das verlangte Zeugenverhör wurde nun endlich am 7. Mai 1863 abgehalten. Und abermals sprach auch der Hermannstädter Magistrat zu Gunsten Birthälms am 27. August 1863 mit einem Kostenersatz von 1244 fl. 90 kr. C. M. Das unermüdliche und hartnäckig auf seinem Ansinnen beharrende Magarei appellirte natürlich wieder an das königliche Obergericht. Abermals vergeblich. Das Obergericht bestätigte am 4. Mai 1864 die beiden ersten Urtheile in der Hauptsache, minderte aber den Kostenersatz auf 563 fl. 62 kr. ö. W. herab. Mit einer fast strafwürdigen Zähigkeit reichte Magarei nochmals eine „außerordentliche Revisionsbeschwerde" bei dem königlichen Obergerichte ein, den letzten Versuch — zu neuem Unterliegen.

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 78.

Nach einer vom Advocaten Dr. Kein meisterhaft ausgeführten „diese tollkühne, hartnäckige, von spitzfindigen Lügengeweben und Unwahrheiten reiche Versuche, ein Jahrhunderte altes Recht zu einem Unrechte zu machen", sarkastisch geißelnden Gegenausführung wies das königliche Obergericht die außerordentliche Revisionsbeschwerde am 19. Januar 1866 zurück und bestätigte also hiermit alle früher gefällten Urtheile [1]).

Ein theures Vergnügen für das nachbarliche Magarei, das, um die Kosten zu zahlen, seine Staatsschuldverschreibungen im Werthe von 1711 fl. ö. W. verpfändete!

C. Malmkrog.

Zwischen Malmkrog und Birthälm ist ein wirklicher Hattertproceß nie geführt worden. Wohl aber kamen im 16. Jahrhundert zur Zeit des Heumachens häufig Reibungen zwischen beiden vor, weil keine eigentliche sichere Hatterthaufen gesetzt waren. Diesen fortwährenden Reibungen ein Ende zu machen, kamen auf Betreibung Birthälms Abgeordnete Malmkrogs und Birthälms im Beisein vieler „würdiger" Zeugen aus mehreren benachbarten Orten an Ort und Stelle 1585 zusammen, besahen und visitirten den zweifelhaften Ort und kennzeichneten mit 12 aufgeworfenen Hatterthaufen die Grenze zwischen Malmkroger und Birthälmer Hattert. Gegenwärtig waren Stefan Appafi de Appanagyfalva, Rath des illustrissimi Fürsten von Siebenbürgen, Nicolaus Appafi de Appanagyfalva, Graf des Kokelburger Comitats, und viele andere Einwohner von Malmkrog; Lucas Unglerus, Pfarrer von Birthälm und Superintendent, Stephan Schuster, Hann, Simon Hietsch, Richter, Blasius Stisken u. v. A. von Birthälm; Martin Fabritius, Pfarrer, Johann Faber, Hann rc. von Agnethlen [2]).

Als diese Hatterthaufen in 200 Jahren unkenntlicher geworden, einigte man sich im Jahre 1795 abermals friedlich und freiwillig zur Besichtigung und Erneuerung derselben. Am 4. August genannten Jahres fanden sich unter Leitung der Mediascher Magistratsabgeordneten Georgius Binder und Andreas Traugott Krauß Abgeordnete aus Malmkrog, Roslen, Agnethlen und Birthälm in größerer Menge ein, von Birthälm an der Spitze Pfarrer und Superintendent Jacob

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 79.

[2]) Urkundenbuch Nr. 80.

Aurelius Müller, und erneuerten in friedlicher, nachbarlich schöner Weise die alten Grenzzeichen. Die darüber ausgefertigte, nur die alte wiederholende Metalurkunde kostete 3 fl. und für die Commission gibt man aus der Allodialcasse 9 fl. aus.

D. Hetzeldorf.

Birthälm hatte noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts oft Reibung und Widerspruch mit Hetzeldorf wegen des vom Birthälmer „Wodoschwalde" neben Hetzeldorfer Hattert vorbei zur Kokel gehenden Weges, über den das Vieh vom Wodosch zur Tränke geführt wurde. Darum traten im Jahre 1536 die Hetzeldorfer in der Person des damaligen Richters und der Geschwornen vor die Mediascher und der zwei Stühle Richter und Geschwornen und ersuchten um „neue Unterscheidungszeichen und Aufwerfung gewisser Grenzzeichen ihres Hatterts gegen den Wald Wodosch und einen gewissen freien Weg, durch welchen die Communität von Birthälm und Tobsdorf das Recht haben, ihr Zug- und anderes Vieh an den Kokelfluß zur Tränke zu treiben". Dem Gesuche wurde stattgegeben und „aus der Mitte unserer Universität" wurden an den berührten Ort geschickt die weisen und ehrbaren Herren Franciscus Sartor, damaliger Stadthann, Nicolaus Sartor, damaliger Richter, und Jacobus Sparsa der andere oder Mithann der Stadt Mediasch oder wörtlicher „des Mediascher Gemeinwesens", dann Mathias Alberti, damals Hann, Martinus Bechler, damals Richter, u. . . . . . Ambrosius Sartor ꝛc. aus Birthälm; ferner Caspar Wonner, Franciscus Lang, Oswald Zimmermann ꝛc. aus Tobsdorf und Johann Wagner, Hann, Valentinus Meischner ꝛc. aus Scharosch. — Ihrem Auftrage gemäß warfen sie auf und errichteten vier (zum Theile) neue Hatterthaufen: den ersten an der Seite des Berges unter dem Namen „auf Stennen Hyl", wo Hetzeldorfer und Tobsdorfer Hattert aneinander stoßen; den zweiten jenseits des Flüßchens, beim „Warthaus" genannt; den dritten auf dem sogenannten „Schaafrück" auf dem großen Wodesch und den vierten an der öffentlichen Straße. Die darüber ausgestellte Metalurkunde ist datirt: Megyes, am Sonnabend nach dem Feste des Apostels Paulus 1538.[1])

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 81.

Seit der Zeit ist der Frieden mit Hetzeldorf nie mehr gestört worden. Nur wurden 100 Jahre später, d. i. 1635, die Hatterthaufen noch einmal aufgeworfen. Es heißt im Ausgabe-Verzeichnisse des langen Quartals von 1635, daß man, als die Hatterthaufen „im Wodosch" aufgeworfen, für „essig, bachfleisch und schweinfleisch 55 Denar" ausgegeben habe.

E. Tobsdorf.

Der Streit Tobsdorfs mit Birthälm ist neueren Datums. Zu Anfang des 18. oder vielleicht noch zu Ende 17. Jahrhunderts wurde ein langwieriger Hatterstreit zwischen Birthälm und Tobsdorf vor dem Mediascher „Judicat" geführt, indem Tobsdorf ein Stück Walderde, „das sich zwischen einem tiefen Graben und dem sogenannten Fischrücken hinunter bis an den freien Wodosch ziehet" als sein Eigenthum beanspruchte. Des langen Streites müde, ersuchten endlich beide Theile 1727 den löblichen Magistrat, die „Streitigkeit endlich einmal beizulegen". Nachdem der Magistrat „diesemnach auf gebührend gegebene Nachricht von Seiner Hoch-Edelgebohren, Nahmhaften und fürsichtigen Hoch-Weißheiten Herrn Herrn Comitis nationalis die Erlaubniß" erhalten, gingen Daniel Femger, pro: Judex Regius, Michael Kirtscher und Andreas Karp, beide Rathsgeschworne der königlich freien Stadt Medvisch an Ort und Stelle, um die Sache zu untersuchen. Sowohl „aus denen Acten als auch aus Anzeige einiger, wiewohl sehr alter, doch kenntlicher Hatterthaufen und Zeichen" führte Birthälm einen halben Beweis für sein Recht, den vollen Beweis ergänzte es mit Einstimmung Tobsdorfs nach Stat. Erstes Buch Tit. 9. 1. mit einem Ergänzungseide von 14 Personen „von denen ältesten und führnehmsten Einwohnern", welche schwören: „daß dies etlich Jahre streitig gemachte Stück Hattert, von Uhralterher, dem k. freien Markt Birthälm wahrhaftig zugehört habe" — im Beisein des Herrn Georg Grau, Richters, Johannes Hietsch, Projudex's, Petrus Wachsmann, Hannen von Birthälm rc. „Gleich vom Dorftel Kupen aufm Birken Ebend herfür bis auf den tiefen Graben sich ziehende Siebzehn Hatterthaufen, deren letzterer auf dem Anfang dieses Grabens liegend", kennzeichnen nun bis heutigen Tags „das unveränderliche Gescheid zwischen mehrerwähntem Birthälmer und Tobsdörfer Hattert"[1]).

[1]) Urkundenbuch Nr. 82.

Seit der Zeit ist der Frieden zwischen Tobsdorf und Birthälm nie mehr gestört worden!

F. Groß-Kopisch.

Ein Streit zwischen Gr.-Kopisch und Birthälm wegen Hattertgrenzen fand gegen Mitte des 17. Jahrhunderts statt. Ich bin aber nicht in der Lage, das Streitobject oder den Theil des strittigen Hatterts zu nennen. Wahrscheinlich aber war es im Moorfeld, wo der Birthälmer den Gr.-Kopischer Hattert abschneidet. In der Kasse des langen Quartals werden im Jahre 1640 „als Herr Bürgermeister bei die Hatterthauffen auf Kapuscher Hattert hier durchgezogen auf die Midvischer Herrn 16 Achtel Wein, und 13 Achtel Wein und eine Schulder bei die Hatterthaufen eingesackt“ verrechnet.

G.

Mit Reichesdorf hat Birthälm bis auf einige Privatreibungen von jeher im ungestörten besten freundnachbarlichen Verhältnisse gelebt.

H.

Mit Scharosch ist auch ein Proceß wegen des halben Thälchens „Ungrisch Buchholz“ gewesen, das Scharosch im Laufe der Jahre sich angeeignet und auch behalten hat. Doch fehlen die Daten darüber.

VII.

Bevölkerungsverhältnisse.

A. Sachsen.

Pest und Türken hatten, wie oft erwähnt, im Sachsenlande schon während des 16. Jahrhunderts bedeutend aufgeräumt, viele Ortschaften aller Einwohner beraubt, andere stark entvölkert. So zählte z. B. 1572 Stolzenburg nur 216, Großau 258, Gr.-Scheuern 115 Häupter oder Seelen.

Auch unsere Heimat hatte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts von seinen (über 4000) Einwohnern früherer Jahrhunderte viele verloren.

Freilich fehlen uns auch über die ersten Zeiten des vorliegenden Zeitraumes bestimmte Daten! Wir müssen abermals zu Berechnungen und Schlüssen unsere Zuflucht nehmen.

Diese führen nun wieder zunächst zu der Gewißheit, daß Birthälm auch noch zu Anfang des vorliegenden Zeitraumes größer als das zur Vorortschaft und zur Stadt erhobene Mediasch, also der größte Ort der zwei Stühle war. Während nämlich Mediasch nur 3 Zahlhäuser hatte, hatte Birthälm deren $4^1/_2$, Reichesdorf $2^5/_8$ ꝛc.

Im Jahre 1579 trugen somit zu dem 2000 fl. betragenden Martinszins und zu weitern 971 fl. 84 Dr. zur Bestreitung „eigner Nöthen der 2 Stühle", also zusammen zu 2971 fl. 84 Dr. bei:

Mediasch	bei 3	Zahlhäusern	225	fl. —	Dr.
Birthälm	„ $4^1/_2$	„	337	„ 50	„
Reichesdorf	„ $2^5/_8$	„	196	„ 88	„

Im nämlichen Jahre 1579 trugen zu den 7925 fl., die von der 31.000 fl. betragenden Türken-Contribution auf die zwei Stühle entfielen, bei:

Mediasch	mit 3	Zahlhäusern	600 fl.
Birthälm	„ $4^1/_2$	„	900 „
Reichesdorf	„ $2^5/_8$	„	525 „

Im Jahre 1586 trugen zu den in Enyed für die Türken auf die Sachsen aufgeschlagenen 28.000 fl., wozu noch 2000 fl. von der Universität kamen, bei (à Zahlhaus 232 fl.):

Mediasch	696 fl.
Birthälm	1044 „
Meschen	841 „
Reichesdorf	609 „[1])

Näher führt uns aber die Auftheilung der Steueraufschläge auf die einzelnen Lothe in Birthälm selbst.

„Im Jahre 1578" — heißt's in einem Quartals-Register vom Jahre 1570 angefangen — ist ein Zins aufgeschlagen worden zu Midwisch auf die Teutschen von 12.000 fl. Davon ist fallen auf die 2 Stuel 2000 fl., auff das Zallhaus kommen 70 fl.; diesen Zins daheim angeschlagen, fallen auf's Loth 32 Dr."

Damals aber entfielen von den $28^1/_7$ Porten oder Zahlhäusern der zwei Stühle auf Birthälm $4^1/_2$, also hatte Birthälm an den

¹) S. Regesten der zwei Stühle v. J. 1586 (Privatbesitz) und „Archiv für Landeskunde", N. F., B. I, 189.

2000 fl. 315 fl. zu zahlen. Da nun nach dem Obigen 32 Dr. auf's Loth entfielen, so hatte damals Birthälm $984\,^{12}/_{32}$ Lothe.

Nach dem ältesten Verzeichnisse der Steuerträger Birthälms vom Jahre 1641 hat nun Birthälm bei 283 Steuerträgern 769 Lothe. Jene $984\,^{12}/_{32}$ Lothe weisen also in dem Jahre 1578 auf etwa 362 Steuerträger oder Wirthe. Es läßt sich dies mit ziemlicher Gewißheit annehmen, indem das weitere Verzeichniß der Lothe-Anzahl in Birthälm darthut, daß mit den fallenden Lothen auch die Einwohnerzahl verhältnißmäßig fällt und steigt. Jene 362 Hauswirthe aber weisen, einen Wirth zu vier Seelen angenommen, auf eine Einwohnerzahl von 1448 Seelen, und zu fünf Seelen angenommen auf eine Einwohnerzahl von 1810 Seelen hin!

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts hören die Muthmaßungen auf. Wir erhalten nun bestimmte Zahlen, wenigstens in Bezug auf die Steuerträger oder Wirthe!

„Jhm Jahr 1641 die 20 Januarii nach Christi geburt ist das Marck-Register zugeordnet vnd auff eine richtige vnd deutliche Ordnung gebracht Existente Jurato ac Judice Provido ad circumspecto Viro Domino Petro Wachsmanno, Villico Provido Viro Domino Johanni Avner, et substituto Domino Andrea Honn, Caeterisque Juratis Domino Petro Wagner, Domino Thomä Assmann, Domino Mathiä Bedner, Domino Michaele Hinn, Domino Johanne Meissner, Domino Georgio Ssmedt, Domino Cluses Schuster."

Dies erste, auch den Besitz jedes Einwohners enthaltende Verzeichniß unserer Vorfahren, auch in historischer Hinsicht in Bezug auf Namen und Beschäftigung der Einwohner merkwürdig, verdient vollständig im Anhange aufgenommen zu werden[1]).

Es betrug nach demselben im Jahre 1641 die Zahl der Wirthe oder Steuerzahler 291, also um 71 weniger als die obige durch Berechnung gefundene Summe im Jahre 1571 zeigte!

So sank denn die Einwohnerzahl immer mehr herunter und so geht's fort auch vom Jahre 1641 bis zum Schlusse des Jahrhunderts. Die vom Jahre 1641 bis 1695 vorliegenden „Mark-Register" zeigen, indem die Lothe von Jahr zu Jahr immer weniger werden, ein regelmäßiges Fallen der Einwohnerzahl. Im genannten Jahre hatte

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 83.

Das obere	Quartal	12	Mark	15	Loth
„ lange	„	12	„	2	„
„ untere	„	11	„	11	„
„ krumme	„	11	„	14	„
also Birthälm		46	Mark	43	Loth

oder 778 Loth.

Nach 10 Jahren d. i. 1651 waren, als die 20 Februarii „Revisae et Censitae sunt denuo Incolae Birthalbenses sub Magistratu Laudabili, Amplissimo, Prudenti atque Circumspecto Judice et Praetore ordinario legum experientissimo Domino Petro Wachsmann, Delegato et Assessore Thoma Assmann, Villico Petro Adami, Substituto Martino Sutoris, Caeterisque Juratis quaestoribus et Concivibus Domino Johanne Schneider, Petro Gotschling, Georgio Schuster, Georgio Wachsmann, Johanne Meissner, Stephano Weber, Martino Schuster, Martino Denndorffer" nur

im unteren	Quartal	9	Mark	15	Loth
„ krummen	„	9	„	13½	„
„ oberen	„	9	„	9½	„
„ langen	„	10	„	4	„
		37	Mark	42	Loth = 634 Loth.

Abermals nach 10 Jahren, 1661, finden sich nur 498 Loth.

Als nun aber Anno 1663 „die 20 Februarii post cladem illam atrocissimam (nach der blutigen Schlacht bei Gr.-Alisch am 23. Januar 1662) lustrarentur incolae paucissimi illi, qui supermanserant pagi nostri pressissimi, cujusvis in individuo seu singulatim trutinata et taxata sunt immobilia, ut pote vinetae et jugera seminibus apta" fanden sich, also nur nach zwei Jahren, 114 Loth weniger, d. i. nur 384 Loth, und Einwohner:

im langen	Quartal	52	mit	213	Vierteln Weingärten	und	145	Joch	Aeckern
„ unteren	„	32	„	123	„ „	„	92	„	„
„ krummen	„	39	„	148	„ „	„	109	„	„
„ oberen	„	42	„	173	„ „	„	115	„	„

also im Ganzen 165 Wirthen mit 657 Vierteln Weingärten und 461 Joch Aeckern.

Unter den 165 genannten Familiennamen fehlen schon mehrere aus dem früheren Verzeichnisse bekannte Namen und neue sind hinzugetreten. Ein Beweis, wie fortwährend Einwohner gingen und neue hinzukamen; „gingen" meistentheils dorthin, woher Niemand mehr zurück-

kommt! Unter den Neuen nenne ich z. B. Michael Hientz, Hannes Diener, Lucas Zangyer, Daniel Gehänneser, Frantz Wosman, Pitter Guth, Hannes Homner, Hannes Lang, Thomas Weylardt, Michael Gelg, Michael Bayr, Andr. Hohner, Hannes Krauß, Andr. Theil, Mechel Czakel, Hannes Schlemm, Martin Bälger, Stephan Rösner, Merten Knoll, Merten Rausch, Mechel Schröder, Georg Gott, Merten West, Pitter Ochselt, Thomas David, Johann Reidel, Pitter Fleischacker, Klusch Orendt, Kartmann, Michael Creidner, Thomas Walldorffer. Die wenigsten auch von diesen haben sich bis auf unsere Zeit erhalten.

Ein Verzeichniß der Einwohner liegt auch vom Jahre 1676 vor „sub Praetoratu Circumspecti, anor Juvenis at virtut et litterar Docti, rari, Amplissimi Domini Domini Anthonii Wachsmanni, Patriae patris et Judicis primarii". (Dieser Anthonius Wachsmann war 12 Jahre Richter.)

Die Einwohner sind gesunken auf 154 Familien und die Lothe auf 378, aber der Besitz ist gestiegen auf 714 Viertel Weingärten und 622 Joch Aecker! Von den weniger werdenden Einwohnern konnte Jeder von den herrenlos gewordenen und dem Markte anheimgefallenen Grundstücken soviel in Besitz nehmen und bearbeiten, als er konnte und wollte.

So hatte Antonius Wachsmann 17 Viertel Weingärten, und 29½ Joch Aecker, Andr. Hietsch 3 Viertel Weingärten und 29 Joch Aecker, Georg Wachsmann 12 Viertel Weingärten und 17 Joch Aecker, Andres Balbirer 10 Viertel Weingärten und 20 Joch Aecker 2c.

Im genannten letzten Verzeichnisse begegnen uns abermals neue Namen, wie: Georg Dardesch, Andreß Kloos, Andreß Mortz, Scherer, Danjel, Mechel Delj, Lorintz Heltmann, Georg Ruckel, Richter, Johann Baßner, Schreck, Weidner, Lörintz Fürst, Thomas Melner, Andr. Barwerth, Georg Kreutzer, G. Adami, Seeligstädter. Die Kuhhirten Mechelin, Märkel, Hannes Phoi.

So geht's fort und fort abwärts! Im Jahre 1694 steht's in wehmüthiger Stimmung geschrieben: „Consignatio Incolarum Oppidi Birthalbensium Anno 1694 15. Januarii instituta. Numerus Incolarum generalis constat ex 137. Ex his propter extremam pauperiem pro mortuis potius quam vivis reputantur Nro. 99. Residuorum 28 est Lothones Nro. 176 administrare. Supputatis etiam hominibus pecora habentibus reperiuntur homines Nro. 37.

Pecora numero 118, videl. Equi 39, Boves 79. His nostris facultatibus hactenus inflictae Portae 14."

Also waren 1694 nur noch 137 Familien mit 176 Loth (nur 1692 waren deren noch 241) und hievon 99 mehr todt als lebendig, im Ganzen nur 37 im Besitze von Vieh, und zwar von 39 Pferden und 79 Ochsen. In der That, wenn man schon 1660 dem Mechel Bedner von den Aufschlägen ½ Loth schenkte, daß er sich Vieh anschaffe; wie viele waren es dermalen, die der Geschenke bedurften, um sich Vieh anschaffen zu können!

Ein Verzeichniß der Einwohner im Mediascher Stuhle vom Jahre 1690 bis 1720 weist nun aber gar nur 120 Nummern in Birthälm auf, während auch sonst nur wenige „Nummern", z. B. in Tobsdorf 10, Hetzeldorf 39, Reichesdorf 43, Meschen 95 und Scharosch 44 „Nummern" sind. Darauf (auf etwa 120 Wirthe) weist auch das letzte vorliegende Namens-Verzeichniß aus dem unteren Quartal hin, welches nur 30 Namen enthält.

Hiermit stimmt auch überein das oben berührte Gesuch Birthälms vom 21. Januar 1690 an die Nationsuniversität in seiner Schuldennoth: „Unser vormahls volkreicher Markt (heißt's nämlich darin) anietze in nicht mehr als 118 Personen besteht . . . ., über das unsere Zucht Getter dermaßen abkommen, daß über 8 Wagen von uns nicht bespannt werden können ꝛc." Ebenso die im ersten Theile angeführte Klageschrift an die Nationsuniversität, nach der die früheren 1200 Hauswirthe „auf etliche und 70" gesunken sind. Ebenso was Superintendent G. J. Haner (1759—1777) in Angelegenheit der „Fetendorfer Kalibaschen" an das Gubernium schreibt, daß die Einwohnerzahl um die Mitte des 17. Jahrhunderts 250, am Schlusse desselben nur 90 betragen habe!

Der tiefste Stand der Bevölkerung scheint aber auch dies noch nicht zu sein, sondern nur um den Wechsel des 17. und 18. Jahrhunderts zu fallen! Während nämlich im Jahre 1690 achtzehn, 1691 acht Geburten, und im Jahre 1690 drei, 1691 acht Trauungen vorkamen, weist das Jahr 1702 und 1703 keine Geburten und jenes 5, dieses keine Trauungen aus.

Keine Trauungen fanden statt auch in den Jahren 1723, 1727 und 1728, und 1721 war eine!

Ein Aufschwung scheint aber bald eingetreten zu sein, wenn es auch bis zur Mitte des Jahrhunderts schwankend bald aufwärtsgehend, bald wieder sinkend blieb.

Das von der im Jahre 1715 behufs Ordnung der Schulden in Birthälm anwesenden Commission angefertigte „Verzeichniß der Einwohner vom Jahre 1715 sammt deren Besitze" hat bereits 160 „Wirthe" oder „Hauswesen", darunter aber 32 „Gebrechliche", die nicht im Loth standen, so daß die 201 auf die Einwohner aufgetheilten Lothe nur unter 128 „Steuerfähige" aufgeschlagen wurden.

Jene 160 Familien bestehen aus 114 Männern und 150 Frauen und besitzen $473^1/_2$ Joch Aecker, 448 Viertel Weingärten, 78 Ochsen, 92 Kühe, 75 Rinder, 53 Pferde und 3 Ziegen.

Im Jahre 1718 wird „auff Befehl THE. Consulis die Birthälmer (männliche) Jugend beschrieben und es finden sich 127 Knaben und Jünglinge. Nehmen wir etwa 130 Mädchen dazu an, so bestand die Bevölkerung um die Zeit ungefähr aus 114 Männern, 150 Frauen, 127 Knaben und Jünglingen und 130 Mädchen, also zusammen aus 521 Seelen, d. i. etwa einem Drittel der heutigen (sächsischen) Bevölkerung. Es war also Birthälm damals etwas größer als das jetzige Nimesch und etwas kleiner als Malldorf.

Unter jener (männlichen) Jugend besuchen 54 Schulkinder die Schule, während der 8jährige Knabe des Thomas Herberth und der 12jährige des Georg Meschendörfer „in der Irre" und der 11jährige des Andreas Klusch „beim Vieh" geht, der 12jährige Knabe des Petrus Broos aber „ein Pauer ist". Von der nicht mehr schulpflichtigen Jugend studirt der 16jährige Sohn des Honnes West, während die Anderen alle ein Handwerk erlernen oder bereits Schneider-, Schmied-, Schuh-, Tischler- u. s. w. „Knechte" oder Gesellen sind.

Die Verordnung der Nationsuniversität vom Jahre 1715 in Bezug auf die Fugitivos, d. i. diejenigen, die sich wegen der drückenden Schuldenlast von Birthälm flüchteten, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1741 mußte man sich bekanntlich abermals wegen derselben und wegen der dadurch Birthälm drohenden gänzlichen Entvölkerung an die Nationsuniversität um Schutz wenden und schärfere Mittel gegen die Fahnenflüchtigen verlangen, deren man im genannten Jahre 41 mit Namen und mit dem derweiligen Aufenthaltsorte angeben konnte. Im Jahre 1741 sind nach der vom Mediascher Magistrat angeordneten „Investigation" nur 91 „Contribuenten" und 6 „Contractisten", also im Ganzen 97 Wirthe. Im Jahre 1744 finden sich nur 91 ordentliche oder ganze Wirthe, dann 82 Wittwen und Wittwer und Contractisten (Gebrechliche), also im Ganzen etwa 170 Familien. Im

Jahre 1750 sind 83 ganze Wirthe, 51 Wittwen und Gebrechliche und 52 zum Theil desperate Restarii (Rückständler), von denen keine laufende, sondern nur rückständige Steuern u. s. w. abverlangt werden; also etwa 180 Familien.

Mit der Hälfte des 18. Jahrhunderts fand der Umschlag zum Bessern statt oder der Zuwachs der Bevölkerung wurde constant. In den Jahren 1734 und 1735 wandern auf Betreiben des bei uns bekannten Kinder von Friedenberg aus Salzburg und Oesterreich die „Landler" und 1752—62 andere Auswanderer aus Oesterreich und Kärnten nach Siebenbürgen ein. Die bedeutendere Mehrzahl ließ sich aber in der Mühlbacher Gegend und im Unterwalde nieder; wenige nur auch bei uns. Einen bedeutenderen Zuwachs erhielt Birthälm durch die in den Jahren 1750—1760 nach Siebenbürgen einwandernden Deutschen aus den Rheingegenden, namentlich aus Baden-Durlach. Zu diesen Eingewanderten gehören z. B. die zum Theile noch vorkommenden Familien Salzer, Wangert, Groß (alle drei aus dem Städtchen Mühlheim, wo Jacob Salzer kurz vor seiner Abreise 1750 das Pfarrhaus aufgebaut hatte und hier, kaum angekommen, die Kirche reparirte), Hauser, Moosmann, Busser (Büsser ursprünglich), Koch, Müller, Leininger (dessen Tochter Anna Maria heiratet im October 1752 Jacob Salzer, nachdem seine erste Gattin im Juni 1752 gestorben war), Schuhmacher, Glaub, Wießmer, Roll, Großlin, Schuster, Wiedner (dessen Tochter Ursula heiratet 1744 den Abraham Hauser 2c.). Dieselben erfreuten sich gewisser Vorrechte und Erleichterungen, wie alle Zuwanderer; sie wurden aber auch längere Zeit bewitzelt. Im Jahre 1768 wurden sie durch den Mediascher Magistrat jener Vorrechte u. s. w. verlustig erklärt und „denen andern Birthälmer Bürgern gleichgestellt. Und soll von jetzo an Ihnen niemandt ihre Herkunft, oder wie zum öftern vernommen, das Wort Moßer vorwerfen; sondern sie als eingeborne Birthälmer Ehren" — wurde befohlen [1]).

Andere Zuwanderer strömten gleichzeitig aus den verschiedensten Gauen des Vaterlandes in das von Schulden immer weniger gedrückte, neu auflebende Birthälm. So Georg Schuch als Schreiber aus Jacobsdorf, Johann Bieltz aus Magarei, Petrus Binder aus Thorda, Petrus Theiß aus Reps, Schüller aus Reen, Schlosser aus Tekes, Roth aus Rauthal, Schaas aus Magarei, Altz aus Neudorf, Schneider und

[1]) Document in der Marktnachbarschaftslade.

Roth aus Gr.-Kopisch, Kreutzer aus Homrod, Wolf aus Schönberg, Lang als Organist aus Bonnesdorf, Georg Dietrich, als Cantor und Brabander aus Mediasch, Stirner aus Abtsdorf, Wenkler als Organist aus Magarei, Seiler aus Mediasch, Lurtz aus Mortesdorf, Wiedmann und Salmen aus Probstdorf, Nagel aus Kleinschelken, Gieb aus Frauendorf, Erkeder aus Gr.-Kopisch, Schaas aus Reichesdorf, Zenn (Mädchenlehrer) aus Malmkrog. Andere neue Namen treten um dieselbe Zeit auf, als: Besch, Bodendorfer, Schlosser (Kaufleute), Taucheisen, Rauber, Baußner, Glatz, Salmen, Pasch, Mathiae, Orend, Buchholzer, Schuller, Graef, Marcus, Chrestel, Waltzer, Lienerd, Hendeli, Elges, Gölg, Reich, Hientz, Ambrosi ꝛc.

So konnte denn schon 1758 die Communität in ihrem Gesuche an den Mediascher Magistrat wegen der Fettendorfer Kalibaschen schreiben: Die Anzahl der Bürger in Birthälm sei „durch die Gnade Gottes also angewachsen, daß es die usuation Fettendorfs nicht mehr Frembden zulassen könne, sondern zu ihrer und ihres Viehes eigener Nothdurft unentbehrlich bedürfte".

Im Jahre 1760 fanden sich bereits 167 Wirthe und 25 Wittwen. Vom Jahre 1759 bis 1774 „war der Markt um mehr denn 50 Wirthe vermehrt worden und sind dermalen 240" heißt's in einer abermaligen Klageschrift wegen der Fettendorfer Kalibaschen. Nach der im Jahre 1766 durch das Generalcommando angeordneten Volkszählung hatte Birthälm 363 männliche, 394 weibliche, also im Ganzen 757 Einwohner d. i. Seelen, während Mediasch schon auf 2089 gestiegen war und Meschen 490, Reichesdorf 416, Tobsdorf 151, Irmesch 714, Rod 1241, Kl.-Alisch 624, Bolkatsch 1088 zählte — wohl die Romänen mit inbegriffen.

Im Jahre 1771 und 1772 wanderten mehrere Familien aus Hanau in Deutschland ein. Dieselben wurden unter dem Namen „Transmigranten" zwei Jahre lang mit Frucht, $9\frac{1}{2}$—$15\frac{3}{4}$ Kübel per Jahr, freilich „sub spe refusionis", unterstützt und erhielten 4 Häuser, auf deren Herstellung im Jahre 1771 einmal 32 fl. und dann 36 fl. aus der Allodialkasse verausgabt wurden. Die Namen Billman und Heydt kommen unter diesen Zuwanderern vor Im Jahre 1780 waren sammt 44 Wittwen bereits 275 Familien und im Jahre 1790 235 sächsische Hausnummern und 89 Miethsparteien und dazu 12 neu Eingewanderte. Dieselben stiegen bis 1799 auf 364 „Hausfamilien" und bis zum Jahre 1813 auf 313 „Wirthe" mit

69 Wittwen, also auf 382 „Familien", bei denen 96 Knechte und 95 Mägde im Dienste standen. Vom Jahre 1814 sind 1982 Seelen, zweifellos alle Nationalitäten umfassend, angegeben. Im Jahre 1819 werden 247, 1822 schon 318 „sächsische Häuser" im erstgenannten mit 361 Familien und 59 Wittwen erwähnt.

Unter den bis zum Jahre 1790 Hinzugekommenen kommen folgende neue Namen vor:

Murr, Beller, Hammer, Frank, Werder, Teutsch, Ludwig, Lentz, Loreni, Martin Phleps, Deppner, Ungar, Rehner, Lintzing aus Scharosch, Maj aus Tobsdorf, Dantzeisen, Theil, Leitschafft, Litschel, Girsch, Böhm, Greger, Sturm, Tis, Altmann, Orendi, Gunesch, Recker, Denndorfer, Fulz. Bis zum Jahre 1810 endlich: Stühler, Melas, Konradt, Göbbel, Bußner, Schlattner, Czekeli, Schenker &c.

So stieg denn das nach eingetretener Ruhe und nach Tilgung der großen Marktschulden wieder einladender werdende Birthälm zusehends von Jahr zu Jahr, ohne weiterer Zwangsmaßregeln und Mittel zu bedürfen, die ihm Verpflichteten zurückzuhalten oder zurückzurufen und neue Einwohner herbeizuziehen!

Während die vielen wüsten Höfe, die in der vergangenen traurigen Zeit dem Markte anheimgefallen waren, in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts kaum an den Mann gebracht werden konnten und um 2, 4, 6 und 8 fl., und das in mehrmaligen Ratenzahlungen und bei mehrjähriger Freiheit von Marktbeschwerden verkauft, ja brauchbaren Professionisten sogar umsonst gegeben wurden, fand man zu Ende des Jahrhunderts um theures Geld keine mehr und mußte man zum Neuaufbau ganz verfallener oder häuserleer gewordener Markttheile schreiten[1]).

[1]) Johann Hoffner aus Reps, mit dem man 1718 einen Contract als Zimmermann abgeschlossen hatte, wornach er an den Markt jährlich 8 fl. zahlen sollte, konnte sich einen Hof selbst „kaufen" und anbauen, und „weil er sich unterstanden (d. i. es gewagt hatte), des Seligen Mirten Stinn wüsten Hof in der Marktgasse zwischen Georg Meschendörffer und Mechel Brüß gelegen, aufzubauen, sollen ihm 3 Jahre incipiendo a primo Januarii 1719, die 8 Gulden remittirt sein."

„Im Jahre 1714 ist durch Einwilligung eines Ehrsamen weisen Rath und Altschaft einhellig concludiret worden, daß, wofern Petrus Eychorn einen Hof würde bauen, solt er aller Freiheit genießen auff vier Jahr und wofern er in guter Hoffnung des Baues wird befunden werden, wird ihm leichtlich auch noch

In den Jahren 1780—1790 hatten „sächsische Inwohner einen von langen Jahren her, außer offenen Baumgärten, wüste gelegenen Platz nicht nur eingenommen, sondern auch mit Häusern von Mauerwerk besetzt" („vor dem Busch" — früher und später noch oft so genannt) — und so die jetzige „Neugasse" abermals aufgebaut. „Zur nöthigen Verbindung des erneuerten Marktttheiles mit der daran stoßenden Salzgasse" wurde 1801 über den beide Theile trennenden Bach der noch bestehende Steg (Brücke) gebaut und dafür dem Zimmermeister Gieb der Macherlohn mit 4 fl. 54 kr. und für 33 Stück Mittelbretter à $6^1/_2$ kr. der Betrag von 3 fl. $34^1/_2$ kr. ausgezahlt. Auch der auf das Gesuch des Franz Roth in der Marktgasse bis zur Zeit der Erweiterung Birthälms Wohnung findende Zigeuner mußte dem Contracte gemäß 1791 „sächsischer Nachfrage" Platz machen und zu „Seinesgleichen" an das obere Marktende übersiedeln. Diese aber mußten auch im Jahre 1819 auf Verlangen der Steingässer Nachbarschaft ihren Wohnungsplatz von der unteren Seite der Steingasse auf den jetzigen Platz auf das rechte Bachufer unter den „Kniebusch" verlegen.

Die dem Markte anheimgefallenen Weingärten, in Bezug auf die 1717 der „Ehrsame Rath" beschlossen hatte, daß wer wüste Weingärten unentgeltlich anbauen wolle, sich einfach zu melden habe, waren so ziemlich um 1—5, höchstens 10 fl. an Mann gebracht worden. Von 1750, zumal 1771 an wurden an die Einwanderer und zumal an die aus Hanau unentgeltlich Wiesen abgetreten, welch' letztere man noch 1777 „Transmigranten-Wiesen" nannte. Im Jahre 1766 wurden die mit der Zeit mit Gehölz verwachsenen Wiesen abermals gerodet und

ein Jahr nachgesehen werden, nach Verfließung dieses Jahr soll er gehalten sein, wie seine nachbahr seine pflicht zu thun, die alte vor diesem Jahr gemachte Schulden und Interessen gäntzlich außgenohmen."

Am theuersten wurde von den 30 verfallenen Höfen im Jahre 1716 der in der Marktgasse zwischen Martin Denndorfer und Mathias Fleischer gelegene Hof Jacob Welker's sammt dem Garten und einem im Hanfthal gelegenen Weingarten um 40 fl. verkauft und der letzte im Jahre 1744 um 14 fl. dem wohlbestelleten hiesigen Cantori Herrn Thomas Molitoris und zugleich ihm die wüste Hofstelle daneben in Brauch gegeben, bis sich vielleicht Jemand fände, der „Lust nach dem Platz bekommt, ihn anzubauen". So lange „der Herr Cantor sein Amt ohne sonderlich Mängel zu verwalten möghaft ist", soll er überdies zinsfrei sein und auf ein Loth „Hanf- und Flachs-Erd auch Gras theilhaftig werden; mit Einquartirung aber und Marksdiensten (außer Kirchen-, Schul- und Müllenarbeit) soll er Zeit seines Lebens nicht beschwert werden."

unter die Einwohner, „auch um die auf dem Markte noch haftende Schulden" zu bezahlen, um einen kleinen Betrag von 50 kr. bis zu 1—2, höchstens 12 fl., nach Abschätzung durch eine hiezu bestellte Commission vergeben. So erhielten 221 Bürger ebensoviele Parcellen um den Betrag von 1459 fl. 24 kr. Nur der sogenannte „Sau-Stall im ersten Winkel neben dem gemein Hamm wird dem meist Biethenden zu eignem sammt Ihrer Posterität um 50 fl. übergeben". 1769 ließ man Jeden roden soviel er wollte und 1777 wurde die gerodete Erde besichtigt und Jedem gegen einen kleinen Betrag belassen. In früheren Zeiten waren über 200 Parcellen Aecker an den Markt gefallen, die bekanntlich längere Zeit hindurch vom Markte angebaut, später aber um einen geringen Betrag in „Mäddem gegeben wurden". Diese wurden 1785 im Zusammenhange mit der Josefinischen Hattert-ausmessung, und zwar 165 Parcellen zu 1045 Viertel Aussaat an 165 sächsische Insassen und 55 Parcellen zu 1150 Viertel Aussaat unter ebensoviele romänische Insassen im Gesammtbetrage von 1651 fl. 58 kr. aufgetheilt. Bis zur Abzahlung zahlten die Uebernehmer mit dem bisher üblichen Mäddem die Interessen. Die sächsischen Schuldner zahlten Interessen und Capital pünktlich und bald ein.

Die romänischen Schuldner aber blieben mit beiden im Rückstande und klagten im Jahre 1791 bei Magistrat und Universität, „daß man für die seit Jahren in ihrem Besitz befindlichen Geräthsel einen übertriebenen Mäddem verlange", ja verlangten sogar eine unentgeltliche Abtretung der Aecker. Comes Mich. v. Bruckenthal sprach dieses ihnen ab und die Schuldner legten am 26. Februar 1795 eine Obligation über 1094 fl. für die Schuld ein. Auf deren Ansuchen bei der Communität aber, daß diese wenigstens die rückständigen Interessen respective den Mäddembetrag von 178 fl. 33 kr. ihnen nachsehen möge, schenkte diese letzteren zu Gunsten des eben von den Romänen in Angriff zu nehmenden Kirchenbaues. Bis 1803 aber wurde die ganze Schuld abgezahlt.

Werfen wir schließlich einen Blick auf die Einwohnerbewegung nach den Matrikeln; so spricht sich das Fallen und Steigen der Einwohnerzahl auch hier deutlich aus.

Es wurden

im Jahre	geboren	getraut	beerdigt
1650	46	15	?
1653	33	25	39
1660	28	8	51
1661	24	1	100 [1])
1662	28	9	163 [1])
1663	41	3	11
1670	20	2	20
1673	25	—	29
1676	22	—	17
1677	25	—	31
1680	29	7	19
1690	22	3	27
1695	20	—	16
1699	8	2	13
1700	18	2	10
1701	9	7	11
1702	—	5	14
1703	—	—	19
1710	23	7	19
1715	15	3	11
1720	28	1	22
1723	24	—	12
1730	23	7	17
1732	9	3	17
1740	24	4	22
1741	11	2	11
1745	28	7	16
1750	26	11	29
1755	23	3	16
1760	21	9	7
1765	28	10	21
1770	21	6	6
1775	46	17	25
1780	35	7	32
1785	37	12	39
1790	41	11	22
1795	48	17	49
1800	41	9	29
1805	51	15	43
1810	47	14	46

[1]) Pestjahre. Ebenso 1658 mit 68 Todten.

im Jahre	geboren	getraut	beerdigt
1813	51	13	31
1815	36	7	22
1820	49	15	42
1824	49	12	27
1830	42	15	28
1840	47	14	27
1850	54	24	49

B. Romänen.

Wie bis zu Ende der vorigen Periode (bis 1553) waren auch zu Anfang des vorliegenden Zeitraumes die Romänen längere Zeit nur als Hirten in Birthälm vorhanden, in den ihnen vom Markte gebauten und erhaltenen Häusern wohnend. Das Namensverzeichniß der Birthälmer Einwohner vom Jahre 1641 hat deren noch keine. — Als aber die sächsischen Einwohner im 17. Jahrhundert immer weniger wurden, zogen sich romänische Ansiedler auch hierher, im Lande im Gefolge der als Kampfgenossen der Türken oder als selbstständige Eroberer auftretenden moldauischen und walachischen Woiwoden immer zahlreicher werdend. Und man sah beim Mangel an Arbeitern sie nicht ungern. Reichere nahmen sie gern als Meier für die Bearbeitung ihrer großen Besitzungen auf. Verhältnißmäßig schritt aber deren Niederlassung bei uns weniger schnell vor sich als in unseren Nachbardörfern. Es hatte Groß-Kopisch, Scharosch, Pretai seit lange mehr romänische Ansiedler als Birthälm und es waren die Birthälmer Romänen lange nach Groß-Kopisch eingepfarrt, bis sie so zahlreich wurden, daß sie einen Geistlichen halten und eine Kirche bauen konnten. Groß-Kopisch hatte 1765 30, Scharosch 48 und Mediasch 200 Familien mit je einem Popen oder Geistlichen.

Wirklich selbständige Wirthe werden bei uns nur im Jahre 1713 in einer Verrechnung mit dem Hannen erwähnt, wo auf die Walachen an Tilgung einer Schuld 21 fl. 91 Dr. „assigniret werden". Das älteste romänische Einwohnerverzeichniß kommt nur vom Jahre 1715 in jenem Einwohnerverzeichnisse vor, welches durch die von der Universität nach Birthälm beorderte Schuldentilgungscommission angefertigt wurde. Es hat dies 19 Wirthe mit Vieh und 15 ohne

Vieh, also im Ganzen 34 Wirthe, die in den Jahresanschlag 244 fl., 25 Kübel Korn und 32 Kübel Hafer beitragen.

Mit den sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts mehrenden sächsischen Bürgern nehmen auch die romänischen verhältnißmäßig zu; so daß das Jahr 1757 bereits 44 Wirthe und 4 Wittwen mit einem Steuerbeitrag von 351 fl. aufweist. Bei der durch das Generalcommando Adolf Freiherrn von Buccov angeordneten „Zählung der unirten und nichtunirten Walachen verharren bei der Union — in Birthälm — keine und bekennen sich zum Schismata 36 Hausväter und 1 Wittwe". Und in der „Specification der nicht unirten romänischen Familien im Lande und deren fungirenden Priester" vom Jahre 1765 sind in Birthälm 28 Familien und in Fettendorf 16 Familien. Im Jahre 1780 finden sich 50 Familien und 7 Wittwen mit 111 Grundstücken — nach der Mederus'schen Ausmessung. Hausnummern zählen die Romänen 1784 48 und 1790 schon 68 und 31 Sedler, also im Ganzen 99 Familien. Im Jahre 1810 führt das Steuerregister 99 Wirthe, 19 Wittwen und 14 im Jahre 1809 Zugewanderte an, die im Jahre 1819 bis zu 110 Hausvätern und 15 Wittwen gestiegen sind. „Walachische Häuser" sind im letztgenannten Jahre 70, die bis zum Jahre 1822 auf 115 anwachsen.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar 1799 angefangen, wurde eine eigene, und zwar die griechisch-orientalische Kirche gebaut und ein eigener Pfarrer angestellt.

Unirte oder griechisch-katholische Romänen kommen nur seit 1820 vor, die unter dem ersten unirten Pfarrer Petru Flore im Jahre 1825 sich als Gemeinde constituiren, bis in die neuere Zeit mit ihren griechisch-orientalischen Brüdern in einer Kirche abwechselnd Gottesdienst haltend, bis sie im Jahre 1856 sich ihre eigene Kirche bauten.

Beide Geistliche erhielten in den 1850er Jahren aus Communalmitteln die sogenannte Portio Canonica zwar auf Anregung der Regierung, doch mit dem freundlichsten Entgegenkommen der Commune zugetheilt. Ueberhaupt lebten beide Nationen Birthälms von jeher miteinander im besten Einvernehmen, wovon nicht nur der eben genannte Umstand, sondern auch das Beweis gibt, daß schon 1766 und 1785 die neugerodete Wiesenerde, sowie die der politischen Gemeinde gehörige Wiesen- und Ackererde unter alle Einwohner — sächsische und romänische — gleichmäßig aufgetheilt wurde. Ebenso participirten und participiren noch verhältnißmäßig alle Confessionen an der in den

1850er Jahren aus der Allodialwaldung ausgeschiedenen Kirchenwaldung und an der um die nämliche Zeit gebauten Kirchenmühle.

Ein eigenthümliches Schicksal hatte aber die durch den Superintendenten Graffius in Fettendorf angesiedelte romänische Colonie. Die ursprünglich aus 10 Familienhäuptern bestehenden Selleren zahlten bis zum Schlußjahre (1747) des mit dem Superintendenten Graffius abgeschlossenen Vertrages an ihn und dessen Erben jährlich einen Pacht von 111—119 fl. nebst anderweitigen Lieferungen an Gras, Früchten und 100—150 Pfund Tabak.

Die nämliche Taxe zahlten sie eine Zeit lang auch an den Markt nach Ablauf der Graffius'schen Zeit nebst 155 fl. 57 kr. für zur Weidung benützte Graserde.

Als aber „nunmehr die Anzahl der Bürger in Birthälm durch die Gnade Gottes also angewachsen, daß sie die Usuation dieses Terrains Fettendorf nicht mehr Frembden zulassen können, sondern wohl dessen zu Ihrer und Ihres Vieches Nothdurft unentbehrlich bedürfen, überdieß auch von dem Anwachs dieser conducirten Selleren täglicher und merklicher Schaden sowohl in denen dasigten Birthälmer Waldungen, als auch in denen Birthelmerseits befindlichen Früchten- und Graß-Wuchs zugefügt wurde", so kündigte man im Frühjahre 1757 denselben auf. Sie erkennen Solches für „kein Unbilliges, indem der Hattert nicht unser, sondern Ihnen zugehörig", aber sie erbitten sich, daß man ihnen gestatte, pro 1757 die Sommerfrucht gegen baare Lösung der Aecker auszustreuen! Man gestattete es gegen Ausstellung eines von allen 7 damaligen Selleren unterfertigten Reverses vom 25. April 1757, in dem sie versprachen: „daß ieder von uns bis Margarethä ietz laufenden Jahres sich bemühen wolle, ihm einen andern Ort zu suchen, allwo er sich künftig aufhalten solle; wer darwieder wird handeln soll alle seine bonalia einbüßen." Doch Margarethä, selbst Neujahr kam und es bemühte sich Keiner, sich einen andern Ort zu suchen und alle Mahnungen dazu halfen nichts. Da klagte man im folgenden Sommer beim Magistrat in Mediasch. Derselbe beschloß am 27. September 1758, daß die Geklagten dem von ihnen selbst ausgestellten Reverse vom 25. April 1757 gemäß Fettendorf zu räumen hätten. Mit Rücksicht auf den nahen Winter wurde ihnen jedoch abermals eine Frist bis 24. April 1759 bewilligt, unter der

Bedingung „daß welcher bis dahin sich nicht wegbegibt, dessen Stube soll gäntzlich abgehauen und verbrennet werden".

Aber statt abzuziehen, legen sie am 21. December 1759 „einen neuen Contract auf das kommende 1760er Jahr ein", der, von allen Selleren unterfertigt die Genehmigung findet und also lautet:

„1mo Soll es steif und fest gehalten werden, daß unser Contract auf Jahr und Tag nämlich von Georgi bis wiederum ums andere Jahr Georgi, so der Markt Fettendorf nicht bedürftig, in vigore soll stehen.

2do Wenn unser einem dieser Contract nicht anständig, der soll wenn er contractmäßig gezahlt, freimüthig sein, hinwegzuziehen.

3^tio^ Sollen wir nicht bevollmächtigt sein unsere unverheiratete Kinder, weder bei unserm Leben noch nach unserm Tode dahin einzusetzen, sondern es sollen nach unser aller Tod die Calliben cassieret werden.

4to Wenn Gott Eicheln läßt wachsen, sollen wir gehalten sein, mit unserm Vieh an den Ort zu weichen, allwohin der Markt uns Anweisung gibt.

5to Unsere Zehnten sollen wir gehalten sein, ans gehörigen Ort zu liefern, auch auf erforderliche Noth mit unserem Vieh zu Praestirung einiger Vectur an die Hand zu gehen.

6to Daß wir als Selleren contractmäßig auf Birthälmer Hattert commoriren, sollen wir vors

Ackerland jährlich erlegen	100 ufl.
vor das Mähe-Graß	100 „
vor ein Stück Weidung gegen Abesdorf	30 „
	230 ufl.

7mo Soll diese Lieferung geschehen ieden Jahres Georgi die Hälfte, Margarethä die andere Hälfte.

8vo Was die königliche Aufschläge sind können wir uns nicht entäußern."

Diesem Contracte gemäß blieben denn die Selleren längere Zeit (1761—1774) unangefochten; man ließ es sogar ruhig geschehen, daß sich die Zahl derselben mehrte, indem man die Vesselenyische Schuld tilgen wollte. Aber bis zum Jahr 1774 nahm diese Vermehrung eine solche Dimension an, daß man derselben nicht mehr ruhig zusehen konnte. Es fanden sich im genannten Jahre bereits 21 Familien mit 93 Seelen vor, im Besitze von 55 Ochsen, 15 Pferden, 41 Kühen, 93

Rindern, 1070 Schafen und Ziegen und 360 Schweinen, Ackererde zu 207 Kübel und Wiesenerde zu 133 Fuhren bearbeitend. Eine solche Menge Vieh zu ernähren, heißt es in der Klageschrift eben vom Jahre 1744, sei ganz Fettendorf nicht groß genug.

Und seit die Selleren nach dem durch Maria Theresia eingeführten neuen Steuersystem Kopfsteuer zahlten, glaubten sie nicht mehr an den Contract gebunden zu sein, redeten sogar davon, daß der von ihnen bebaute Boden ihr Eigenthum sei und daß sie sich eine Kirche bauen wollten. Ja auf dem ganzen Terrain geberdeten sie sich mit ihren großen Heerden wie Herren, hieben Bäume um nach Belieben und machten auch auf dem angrenzenden Gr.-Kopischer und Abtsdorfer Gebiet großen Schaden. Da drang man in einer im Jahre 1774 an den Mediascher Magistrat und 1775 an das Gubernium gerichteten Zuschrift nach Punkt 1 des Vertrages vom 21. December 1759 abermals auf die Entfernung derselben. Eine vom Gubernium entsandte Commission, Samuel Domokos, Oberrichter des Kokelburger Comitats, und Michael Schech, Königsrichter von Schäßburg, untersuchte auf die Gegenberufung der Beklagten auf Punkt 3 des Vertrages die Sache an Ort und Stelle, wofür sie ein Diarium von 25 fl. 25 kr. aus der Communalkasse bezog. Auf Grund des abgegebenen Gutachtens der Commission gab das Gubernium am 7. December 1775 eben im Sinne des 3. Vertragspunktes den Selleren insoweit Recht, daß die ursprünglich Unterfertigten nicht verwiesen werden könnten. Es wurden in diesem Sinne, von noch zwölf vorhandenen, sechs Familien entfernt und es blieben nur noch sechs, die 1776 an Mäddem 81 fl. und Weidegeld 25 fl. zahlten. Das Gras von der von den Vertriebenen gemähten Wiesenerde wurde aufgetheilt und verkauft für 97 fl. 55 kr. Doch die Eigenthümer Fettendorfs glaubten sich nach Punkt 1 auch im Rechte und appellirten an die Hofkanzlei in Wien. Dieselbe entschied am 7. April 1785 dahin: Die neun unterfertigten Familien hätten nach Punkt 3 das „vorbenannte Landgut" zum lebenslänglichen Genuß und Gebrauch erhalten. „Da nun die annoch lebenden 5 walachischen Hausväter rechtmäßige Besitzer vorerwähnten Landguts sind, so kann ihnen billiger Weise vermög bestehenden Contracts der Besitz sothaner Gründe und Hütten nicht benommen werden." Um nicht weiter Proceß zu führen, wartete man den Tod dieser fünf Hausväter ab. Nachdem dieser erfolgt war, ritten der damalige Richter an der Spitze des ganzen Raths und mehrere Männer aus jedem Quartal an Ort und Stelle,

forderten nach Punkt 3 die noch Lebenden auf, gutwillig auszuziehen. Als diese das nicht thaten, zündeten die Ausgerückten alle Hütten an und verbrannten sie bis auf drei, die für die Waldhüter stehen gelassen wurden.

So endigte ein lange geführter Streit!

C. Zigeuner.

Wie es sonst im Lande üblich war, daß die Zigeuner als Dorfschmiede angestellt wurden und nebst Wohnung eine bestimmte Entlohnung erhielten, so war dies seit Abnahme der Bevölkerung und der Eisenschmiede Birthälms auch hier der Fall. Im Jahre 1639 zahlt man „als man dem neuen Schmied die Schmed gemacht", dem Zimmermann 76 Dr. Im Verzeichniß der Romänen vom Jahre 1715 werden auch zwei Zigeuner genannt. Einem solchen Schmiedzigeuner baute Franz Roth mit Bewilligung des hiesigen Rathes im Anfang des 18. Jahrhunderts auf der untern Seite der Marktgasse „eine Stube". Wegen dessen Nachbarschaft führen aber Petrus Wolf und dessen Nachbar Klage beim Mediascher Magistrat, der dahin entschied, daß der Bau zwar gestattet werde, daß aber der Zigeuner sofort weiche, wenn in Zukunft bürgerliche Häuser auf den Platz gebaut werden wollten. Der eigentliche Wohnplatz der Zigeuner war bis zum Jahre 1806, wie schon erwähnt, die untere Seite der oberen Steingasse.

Zum erstenmal erscheinen die Zigeuner in einem Verzeichniß vom Jahre 1757 als Steuerträger aufgeführt, wo sie, unter dem Namen Zingari aus 18 Familien bestehend, 4 fl. 31 Dr. Steuer zahlen. Im Jahre 1780 erscheinen bereits 23 und im Jahre 1790 — nachdem 1782 die „wandernden Zigeuner" durch einen strengen Regierungsbefehl zur festen Niederlassung und zu einer ordentlichen Lebensweise, zu fleißigem Kirchenbesuch und zur Bekleidung ihrer nackend auf den Gassen herumlaufenden Kinder ꝛc. verhalten worden waren — schon 32 Familien, nun unter dem seit jener strengen Verordnung üblich gewordenen Namen „Neubauern". Im Jahre 1822 zählten sie 36 „Wohnhäuser" und 4 „Kaliben".

Schmiedarbeiten und Abdeckerdienste waren ihre Beschäftigung. Auch als die Schmiedzunft wieder hergestellt war, behielten sie die

Berechtigung zu Schmiedarbeiten, die in Schmiedzunft-Artikeln für sie specificirt und in besonderen Magistrats-Verordnungen, z. B. auch im Jahre 1830 geregelt wurden.

D. Boiaschen oder Goldwäscher, auch Löffelzigeuner genannt.

Die jüngste der Völkerfamilien im zungenreichen Vaterlande ist auch das jüngste Glied im Nationalitäten-Verbande unseres Marktes: die oberhalb des Marktes vor dem Hanfthal angesiedelte Colonie der Boiaschen, Goldwäscher oder Löffelzigeuner. Dieselben wurden gegen die Verpflichtung in's Land aufgenommen, im goldreichen Aranyos jährlich ein gewisses Quantum Gold zu waschen und an das Aerar abzuliefern. Sie zogen lange Zeit hindurch während der kälteren Zeit nomadisirend im Lande herum. So kommen sie zuerst auch bei uns vor! Es zahlen 1757 „einige Boiaschen für ihre Ueberwinterung" allhier 5 fl. 40 Dr., 1760 zahlen „boiasch Czigainer" 8 fl. für ihre „Ueberwinterung". Ebenso 1766 11 fl. 40 Dr., 1767 acht Boiaschen 13 fl. 20 Dr., 1768 13 fl. 20 Dr., 1771 16 fl. 40 Dr., 1773 17 fl. 20 Dr., 1775 sieben Boiaschen 12 fl. 30 Dr., 1777 sieben Boiaschen oder Löffelzigeuner 12 fl. 50 Dr., 1780 11 fl. 40 Dr. Erst im Jahre 1810 erscheinen neun Familien „Aurilatorum" als ansässige contributionspflichtige Insassen mit einer Steuer von 21 fl. 51 kr. Im Jahre 1822 besaßen sie 12 Wohnungen. Dieselben waren „bei dem hochl. Thesauriat beschrieben" und mußten, wo sie einmal ansässig waren, von allen Gemeindearbeiten frei gelassen werden, wie eine Verordnung vom Jahre 1809 ausdrücklich eine alte Bestimmung verschärft! Ueber alle Boiaschen im Lande stand ein vom Thesaurariat ernannter „Voivoda", welcher im Jahre 1796 (und sonst von Zeit zu Zeit) auf höheren Befehl „mit einem authentischen Patentmäßigen gedruckten vom THE. Thesaurarii Excellenz unterschriebenen Verzeichniß" alle Ortschaften des Landes bereiste und die sich Weigernden unter ämtlicher Unterstützung mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Pflicht, Gold zu waschen zwang.

Nach dem Revolutionsjahre 1848 hat diese Verpflichtung, Gold zu waschen, für sie aufgehört! Neben Goldwäscherei betrieben sie Holzlöffel- und Holztrögefabrication, welche letztere Arbeit heutzutage neben Taglöhnerdiensten ihre Hauptbeschäftigung ist.

E. Die Marktjobagyen.

Eine eigenthümliche Erscheinung in einem christlichen Lande und speciell auf dem Königsboden Siebenbürgens ist die Erwähnung im alten Marktbuch von „Marktjobagyen" eigentlich „Marktsklaven". Dieselben wurden buchstäblich gekauft und vom Markte dann verpflegt und in Proceßsachen vertheidigt. Sie hatten die vom Markte besäeten Aecker zu bearbeiten.

Ueber das Ankaufen eines solchen Jobagyen steht im alten Marktbuch wörtlich geschrieben:

„Anno 1654 die 16 Septembris: Nachdem ein Ehrbarer wollweiser Rath, unseres königlichen Markt Birthälm, ut pote, providus ac circumspectus Dominus Martinus Schuster, Juratus et judex, providus Dominus Johannes Schneider, villicus Dominus Petrus Vagner, Substitutus, Benedictus Schuster, Gregorius Schuster, Andreas Schuster, Martinus Dendorffer, Stephanus Gubner, sampt den Ehrbahren alten Raths, des Herrn Thomas Aszmen, Daniel Schinker, Klusch Schoster, Georgius Schuster, sampt den andern weisen Herrn bekennen bey guttem gewissen wie, daß wir einen Gegnern (Violinspieler) mit Nahmen Merten vor unseren königlichen gemein gekaufft haben umb florenus 100 vnd hundert Eymer most von dem Radul Span, wofern aber hernacher iemand kommen wirde, mit briffen, vnd ihm den selbigen Gegnern zu schreiben, sonderlich aber auß unserem Mark Birthelm, so soll man keine antwortt darauf geben. Denn derselbe ist zu einem leib eignen knecht verkauffet worden, nicht nur auff eine gewisse vnd bestimbte Zeitt, sondern ewig, auch nichtt nur der Gegner Merten allein, sondern noch kinds kind, derowegen soll man auff keinen briff nichts nicht geben.

Zu mehrerer Bekrefftigung vnd glauben haben wir dieses schreiben mit unseren gewenlichen Marks Sigill bekrefftigen wollen."

Ebenso werden die „Marktjobagyen" „Anno 1758 d. 2. Juni allhier nominanter beschrieben" und die Familienregister sorgfältig weitergeführt [1]).

---

[1]) 1758 sind dieselben:

1. Constandin Boldi sen. hat 4 Söhne: Forgatsch, Boldi, Marci, Petre. Forgatsch ist verheiratet, hat aber keinen Sohn, Boldi ist verheiratet und hat einen Sohn Mihaly, Marci ist verheiratet, hat aber kein Kind, Petre ist ledig.

Im Einwohnerverzeichnisse vom Jahre 1715 heißt's sogar von einem Sachsen: „Mechel Bollar ist ein Jobbagy, wohnt im Settel." Er hat aber 4 Ochsen, 2 Kühe, doch kein „eigenes Erbe".

In der Rechnung vom Jahre 1758 „wird denen hiesigen Zigeuner Marktsjobagyen" für besondere Marktsdienste 1 fl. und einem „kranken Communitäts-Jobagyen" 1759 abermals 1 fl. gegeben. Im Jahre 1772 aber sind „einige zigeunerisch Marktjobagyen infestiret worden" und der Markt muß sich deren „qua Dominus Terrestris annehmen, mithin auf diesen Proceß sammt Herrn Procurator Kököſi 23 fl. 34 Dr. verwenden".

Und wie man die Marktjobagyen kaufte, so handelte man auch hinfort mit ihnen wie mit einer Sache und verschenkte sie auch, wenn man es für gut hielt. So schenkt die Communität im Jahre 1695 dem um den Markt in seinen mannigfachen Nöthen viel verdienten Bürgermeister Samuel Konrad von Mediasch einen Marktjobagyen, Namens Kotzi, indem sie so am besten ihr „dankbares Gemüth contestiren zu können" glaubt[1]).

VIII.

Das Aeußere Birthälms, Bauart rc.

Graf Bethlen Gabor schreibt in seinem „Das bedrängte Dacia" im Jahr 1666 über Birthälm: „Nicht weit von Medwisch liegt der teutsche Markt Birthelmen an dem Orte, wo das alte Pyrum gestanden sein soll und ist ein schöner lustiger Ort, mit so hohen Weingebirgen umgeben, daß ein großer Mensch dem so herunter sieht als ein Knab vorkommt, auf welchen der allerbeste Wein wächset, so dem Tokayer manches Jahr zu vergleichen ist. Allhier residiret der siebenbürgische teutsche Bischof der Superintendens Generalis, da er sonst

2. Ojne Marci sen. hat 5 Söhne.

(Ebenso wie oben Alle genannt.)

Anno 1759 ist dem Marci des Constandin Boldi ein Sohn geboren, Nahmens Georgy.

Anno 1760 ist dem Constandin Boldi abermals ein Sohn geboren rc.

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 84.

zu Hermannstadt, als der Haupt-Stadt gewohnet hat. Weil aber dieses Birthelmen mitten im Lande steht, als ist's um bessere Bequemlichkeit der Zureisenden mit diesem Bischofssitze bewürdigt worden.

Es ist hier eine schöne Kirche zu sehen, welche auf einem ziemlichen Hügel gelegen und in Form eines starken Schlosses gebauet ist; daselbst sind der verstorbenen Bischöfe schöne Grabsteine zu sehen, unter welchen der Herrn Theilesii und Herrn Barthii Begräbnisse die schönsten sind, darauf gedachte Bischöfe nach Lebens-Größe künstlich ausgehauen gesehen werden. An der Kirche liegt die Schule, darinnen oft Studia Trivialia trefflich getrieben werden."

Ich habe obige Stelle ganz aufgenommen, wenn uns dermalen auch nur der Ausdruck: „ein schöner lustiger Ort" interessirt. Es geben diese Worte ein schönes Bild Birthälms vor 200 Jahren!

Doch der edle Graf legt den Maßstab der Beurtheilung an die damaligen Comitatsortschaften an. Dem jetzigen Birthälm, ja den jetzigen sächsischen Ortschaften des früheren Königsbodens überhaupt dürfen wir es auch im entferntesten nicht gleich denken. Das Aeußere glich dem der vorigen Periode. Die Häuser waren — und die traurigen Zeiten trugen dazu kräftig bei! — bis Anfangs dieses Jahrhunderts theilweise, vielleicht in der Mehrzahl, mit Lehm beworfene und mit Stroh oder höchstens mit Schindeln gedeckte Holzhäuser, wie heutzutage auf früherem Comitatsboden, meistentheils nicht gegen die Gasse, sondern zurück im Hofe gebaut. Und „Schlemmen" waren — besonders in der traurigen Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts — die gewöhnlichen Vertreter der sonst kleinen sechseckigen in Blei gefaßten Glasscheiben an den Fenstern. Doch nach Sachsenart nett und rein, auf Fremde einen guten Eindruck machend. So war es auch in Hermannstadt der Fall.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts (1546) beschloß man in Hermannstadt im Hinblick auf die wenigen gemauerten Häuser der Stadt, es solle keinem Pfarrer gestattet sein, gemauerte Häuser, sondern nur Holzhäuser zu kaufen, damit der Pfarrer dieselben sodann aus solidem Material aufbauen möchte. Und was der Commandant der italienischen Leibgarde König Johann Sigismund's in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Mediasch sagt (wie bereits im 1. Theile erwähnt): „die Häuser sind größtentheils aus Stein und sehr schön gebaut, aber viele auch noch aus Holz", das galt auch das 17. und 18. Jahrhundert hindurch und so auch von Birthälm.

An gemauerten Häusern fehlte es allerdings nicht. Nicht nur auf dem Markte, wo das Roth'sche, die zwei Salzer'schen, das Maurer-sche, Fielk'sche, Phleps'sche, Schuller'sche und manches andere Haus noch bis in's 15. oder 14. Jahrhundert zurückweisen, sondern auch in den Nebengassen, wie jetzt noch aufgefundene Grundmauern in der alten „Geierstelgasse", „Schulgasse" und „auf dem Hamm" u. s. w. bezeugen. Gegen die Gasse hob sich am gemauerten Hause der spitze Giebel empor, oft mit sinniger Inschrift beschrieben, wie solche noch in den 1840er Jahren auf manchem Hause zu sehen war, während die Holzhäuser oben gegen die Gasse offen standen, daß dieselben von der Gasse aus freie Einsicht auf den Aufboden gewährten. Aber in den traurigen Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts wurden der gemauerten Häuser immer weniger und mit Abnahme der Einwohner und des Wohlstandes verlor der „schöne lustige Ort" immer mehr an Schönheit[1]). Das gemauerte Johann Caspari'sche Haus in der Marktgasse verdrängte nur 1822 die alte Holzhütte, so wie Solches nicht viel früher das Franz Roth'sche Steinhaus und das benachbarte Andr. Caspari'sche und Schlattner'sche Haus gethan hatten, während das jetzige Mich. Bielz'sche Haus nur später aufgemauert wurde. Die Häuser in der Kasernengasse waren in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts noch alle Holzhütten. In der unteren Quergasse wurde das erste gemauerte Haus (das Joh. Salzer'sche Haus) nur in den 1820er Jahren aufgebaut. Das erste einstöckige Haus war das an der Stelle des jetzigen Gasthauses früher gestandene, im Jahre 1822 aufgebaute Officiersquartier, welches 1818 noch „ein alt unregelmäßiges und mit nach und nach zusammengebautes Haus"

---

[1]) Besonders traurig sah es nach den schrecklichen Kurutzenplünderungen vom Jahre 1704 und 1705 aus. Da sahst Du im ganzen Markte keine einzige ganze Scheune, keinen einzigen Schopfen, und selbst die für Birthälm wichtige Kelter fehlte neben den meisten, zum Theil dachlosen Häusern. Da kein Vieh mehr im Markte war, um die 16.000 Kurutzen mit Holz in ihrem oberhalb des Marktes befindlichen Lager zu versehen, so kleideten diese alle genannten Wirthschaftsgebäude ab und nahmen Holz, wo sie es fanden, selbst, wie erwähnt, die Kirchengestühle nicht verschonend, um ihre Zelte zu beleuchten und das letzte genießbare lebende Wesen Birthälms sich zum Essen zuzubereiten. Kein Vieh belebte Abends, aus der Heerde kommend, die Gassen! Selbst an den Bergeshöhen aufwärts zog sich das Bild der Verwüstung. Kein Pfahl bot mehr Stütze der Rebe, schwerbeladen zog sie sich auf der Erde hin. Die Unholde hatten sich selbst die Weinpfähle zum Feuer geholt.

genannt wird. Um die Zeit erhielt auch das Salzer'sche, Schuller'sche und Phleps'sche Haus den Stock. 1668 wurde das Kaufhaus mit Schindeln gedeckt und dabei die Ausgabe von 3 fl. 92 Dr. gemacht. Im traurigen 18. Jahrhunderte, wo aller Ertrag auf Schuldentilgung verwendet werden mußte, schwanden auch die Schindeldächer immer mehr, so daß gegen Ende des Jahrhunderts in Birthälm nur ein einziges Haus nicht mit Stroh, sondern mit Schindeln, und zwar das jetzige Michael Heltmann'sche Haus (Nr. 227) in der Salzgasse, gedeckt war. Als der im Jahre 1799 geborne Tischlermeister Martin Wolf als Knabe seine Großmutter im Fielk'schen Hause auf dem Markte Nr. 151 besuchte, warf die helle Morgensonne nur ein schwaches Licht durch die „Schlemmenfester", und als 1778 der Superintendent Funk auf seinem Einzuge nach Birthälm bei dem nämlichen mit „Schlemmen" versehenen Hause vorbeifuhr, da kamen ihm Thränen in die Augen, als er sah, daß ein so „elendes Nest" seine Residenz sein sollte. Wenn dies auf dem Markte der Fall war, wenn noch in den Jahren 1760, 1766, 1768 und 1774 nur „Schlemmen" das Licht in die Schulklassen dringen ließen, wie mag es da in den Nebengassen ausgesehen haben?!

Ja wie? Auch in Bezug auf die Häuserzahl! Ganze Markttheile gingen unter und wurden zum Theil nicht mehr, andere nur zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgebaut! Wie mögen sich 1741 die noch 46 „ganz gebauten" neben den 68 „ruinirten" — doch bewohnten! — und neben den 346 ganz verfallenen wüsten Höfen ausgenommen haben?! Selbst Kirche, Kastell und Pfarrhof befanden sich, zumal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im „größten Ruin".

„Auf'm Hamm", „Vor dem Busch", „die Hirsengasse" und „untere Quergasse" — früher auch „Wehrgasse", wahrscheinlich von der Wehre der unteren Mühle benannt —, wurden ganz entvölkert, in der Marktgasse waren große häuserleere Lücken, deren eine der früher erwähnte Zigeuner mit seiner Schmiede und eine andere (den jetzigen Richter'schen und Tschinkel'schen Hof Nr. 62—63) Frau Superintendentin Funk mit einem Gärtchen ausfüllte. „Vor dem Busch" war in Folge des veränderten Bachbettes ein „sumpfiger rohrigter" Platz, auf dem kaum die Gemeindescheuer einen festen Halt fand, die nur im Jahre 1806 von dort auf den freien Platz am Ende des Marktes dem Moorfelde zu versetzt und hier in den 1840er Jahren

abgetragen wurde. Auf dem freien Platze in der Quergasse wurde 1792 auf Betreiben des damals in Birthälm stationirten Oberstwachtmeisters v. Baranyny von Toscana-Hußaren die Reitschule errichtet und nur in den 1830er Jahren auf den jetzigen Platz neben der 1822 gebauten Kaserne verlegt. — Auf der unteren Seite der oberen Steingasse hatten die Zigeuner ihre Schmieden aufgerichtet, bis 1819 die Steingässer beim Marktamte einkamen, man möge wegen Feuersgefahr und weil die anliegenden Gärten (abermals!) zu Wohnplätzen gemacht werden könnten, die unsauberen Nachbarn jenseits des Baches verweisen. Das Kaufhaus, das in der Mitte des Marktes bis 1875 stand, hatte in der Zeit der vielen Lieferungen des 17. und 18. Jahrhunderts seine ursprüngliche Bedeutung verloren und war zu einem Magazin umgewandelt worden.

Erst 1806 erhielt es seit der abermals erneuerten Wochenmarkts-Gerechtigkeit seine ursprüngliche Bestimmung wieder und wurde das Magazin in der Kastellbastei in der „Perg" unterbracht, neben welcher der der Gasse, jetzt „Kirchgasse", den Namen gebende Zwinger sich befand, in den das Vieh aus verbotenen Feldern eingetrieben wurde.

Erst zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurde die untere Quergasse, dann die Hirsengasse bis zum Bach herunter, die sogenannte „Insel" umfassend, und „vor dem Busch", jetzt „Neugasse", wieder bebaut und die Lücken der stets bestandenen Hauptgassen mit Häusern, und zwar seit den 1820er Jahren mit gemauerten Häusern ausgefüllt. Es stieg, wie oben erwähnt, die Bevölkerung zusehends und 1819 hatte die Steingasse 36, die Salzgasse 31, der Marktplatz 25, die obere Marktgasse 21, die untere 15, die Quergasse 32, die Hirsengasse 21, die Neugasse 36 und die Kirchgasse 30 Häuser, also im Ganzen der Markt 247 sächsische Häuser. Die walachische Nachbarschaft zählte 70 Häuser. Neubauern- und Goldwäscherhütten waren 27. Schon bis 1822 aber waren diese Zahlen gestiegen: die sächsischen Häuser — nun erst die meisten jetzt stehenden gemauerten — auf 318, die walachischen auf 115 und „4 Kaliben", die der Neubauern (Zigeuner) auf 36 Häuser und 4 „Kaliben", die Goldwäscher hatten 12 „Kaliben".

So gewann unter raschem Wachsthum und emsigem Ringen und Streben der Markt erst seit den 1820er Jahren im Ganzen sein jetziges Ansehen!

Im Jahre 1800 baute die Marktnachbarschaft unter Beistellung des Materials von Seite des Marktes „an die Stelle einer einfachen Einblankung“ zur Verschönerung des Marktplatzes die neue 18 Klafter lange Mauer vor dem nun aufgelassenen Begräbnisse oder „Lindenfriedhof“ auf dem Marktplatze.

Durch die Gassen aber wälzte sich zu Herbst- und Frühlingszeiten ein tiefes Kothmeer, welches zu umgehen und den mit einzelnen Steinen belegten Fußpfad zu befahren, durch mächtige bis klafterhohe, vor den Häuserwänden aufgepflanzte Steine verwehrt wurde. Die Hauptgassen, zumal Marktgasse, untere Stein- und Salzgasse waren, wie nach der Sitte damaliger Zeiten auch in Mediasch, mit Holzplanken ausgepflastert.

Die noch theilweise bis zu Anfang dieses Jahrhunderts stehenden nahen Waldungen auf dem „Kniebusch“, im Großthal, Buchholz, Eichbusch, Kopischthal, Tobsthal, Fuhrmannsthal und auf dem Ziegenberge gaben auf leichte Weise das Material dazu her.

Wie im Markte, waren auch auf dem Felde die Wege oft bodenlos, unfahrbar wie zu Geysa's Zeiten. Daß die Herbstfrucht aus dem entlegeneren und auch noch oft schwer zugänglichen Pfaffenau nicht eingeführt werden konnte, ist vorgekommen.

Wie nun aber die Wälder auf den Bergen ringsum abnahmen, dem Pfluge weichend, schwanden auch die lange Zeit hindurch künstlich erhaltenen „Fischteiche“ im Mühlfelde immer mehr.

Die Landbewohner verlernten immerhin die Vorliebe zu Fischspeisen und die oft wenigen Einwohner konnten dem, von den waldleer gewordenen Bergseiten zugeführten Schlamm nicht mehr Einhalt thun. Zunächst traten mit Rohrdickicht bewachsene Sümpfe an deren Stelle, wo Rohrdommel und wilde Enten ihre Schlupfwinkel fanden. Nur seit Verlegung der Mühle unterhalb des Marktes her, dorthin, wo jetzt der Ziegelschopfen steht, und seit Anfang dieses Jahrhunderts machten sie dem Wiesenbaue Platz, bis in die letzten Zeiten herunter ein Eigenthum des Allodiums, das entweder — wie früher zumal — selber das Heu machte, oder, wie in letzterer Zeit, den Graswuchs jährlich verkaufte.

IX.

Eintheilung der Einwohner in Quartale und Nachbarschaften.

A. Quartal oder „Viertheil".

Wie jeder sächsische Ort, war auch Birthälm einer alten deutschen Einrichtung gemäß wohl von jeher in vier „Quartale" oder „Viertheil" eingetheilt. Die erste vorgefundene schriftliche Erwähnung der Quartale vom Jahre 1571 läßt auf solchen uralten Bestand derselben schließen. Sie hießen schon damals, wie heute noch: das lange (Quartale longum), obere (superius), untere (inferius) und das krumme (curvum) Quartal.

Der Zweck der Quartale war von jeher ein administrativer, d. h. er bezog sich auf die Verwaltung.

An der Spitze eines Quartales standen ein bis zwei Burger oder Viertheilsmänner, deren erster sodann der „älteste" hieß, und zwei „Aeltesten", die das Rechnungswesen im bezüglichen Quartale besorgten. Die Burger „sagten um", d. i. brachten zur Kenntniß die höheren Verordnungen und die Anordnungen des Amtes in Bezug auf Marktsarbeiten u. s. w.

Der Burger Haupt- und schwierigste Aufgabe aber war, die öffentlichen Aufschläge und Steuern und dann die für den Stuhl und für den Markt besonders stattfindenden Aufschläge einzutreiben.

Die ersteren übergaben sie dem Hannen, der sie in der Regel dem „Herrn Burgermeister" ablieferte. Die für den Markt, also in Marktsangelegenheiten, eingehobenen Aufschlagsgelder aber lieferten sie den „Quartals-Aeltesten" ab.

„Alsbald der oberste Amtsmann erwählet ist worden" — heißt's in den Artikeln der Hundertmannschaft in Mediasch — „sollen aus jedem Quartal zween aus der Gemeine geordnet werden, welche mit verordneten Rathsherrn in einem jeden Viertel sollen umgehen, die Capita zu beschreiben, zu wissen wieviel Sedler und Witfrauen sein mögen." So geschah es auch in Birthälm. Wenn sodann in Mediasch bestimmt worden war, wie viel Gulden von einem Aufschlage auf Birthälm nach seinen Porten oder Zahlhäusern entfiel, trat der Senat allhier zusammen und vertheilte den auf Birthälm entfallenden Betrag

„nach der neuen Beschreibung oder Aufnahme der Einwohner" auf die vier Quartale und auf die einzelnen Bewohner derselben nach den auf die Einzelnen bestimmten Lothen, d. i. Einheiten, derart, daß die Reicheren eines oder mehrere Lothe und die Aermeren weniger zahlten[1]).

So z. B. 1571. „Als der König ein Landtag gehalten hat an der heiligen dray König tag zum Nevenmarkt, so hat er angeschlagen Zintz auf die Deutschen 26.000 fl. Auß der Summe ist gefallen auff die zween stüel 7155 fl.

Am Freitag für Sebastian hat man das Geld zu Midwisch auff die Zolesen (Zahlhäuser) angeschlagen. Auff ein Zoles ist gefallen 200 fl. (Diesemnach hatte Birthälm bei seinen damaligen 4 Zahlhäusern 4 × 200 fl. = 800 fl. zu zahlen!)

Am Sonntag darnach hat man das gelt allhier angeschlagen auff die Lodt 80 Dr."

Dann heißt es über die Einzahlung dieser Aufschläge daselbst: „Item am Sonntag septuagesimae haben wir dem Honnen hievon eingewert 100 fl."

Die Art und Weise der Auftheilung dieser Aufschläge auf die einzelnen Quartale und Bürger möge Folgendes zeigen. „Die 4 Mensis Januarii 1695 ist ein Amplissimus Senatus nebenst einer löblichen Altschaft wegen der Anschläge der portionen versammlet gewesen und sich nach Anleitung des gewissens gemärket, die Loth viertelsweiß fleißig verzeichnet und die Anschläge gewissenhaft darauf geschlagen.

Niederstes	Quartal	Loth	Nro.	44
Krummes	"	"	"	43
Oberst	"	"	"	41½
Langes	"	"	"	45
			Summatim =	173½ Loth."

Ebenso:

„Die 24 Februarii 1644 facta revisione Incolarum Oppidi Birthalbensis sub Judicatu Amplissimi et rerum usu circum-

[1]) Diese Art Steuern oder Aufschläge hörten nur unter Maria Theresia auf, nachdem der Kanzler Gabriel Bethlen ein neues Steuersystem 1754 aufgestellt hatte, das später durch Samuel v. Bruckenthal verbessert wurde. Es wurde nach Köpfen und Vermögen die Steuer bemessen, wie noch heute, und zum Einheben der Steuer ein neues Organ, der Exactor, ernannt, dem ein besonderer Diener beigegeben wurde.

specti Viri, Domini Petri Wachsmanni, ac Villicatu Providi viri Domini Mathiae Bedner, in quolibet quartali inventae sunt Marcae ut sequuntur

In quartali curvo	Marcae	11	Loth	11
„ „ superiori	„	11	„	11
„ „ longo	„	11	„	14¹/₄
„ „ inferiori	„	11	„	³/₄"

Die auf die einzelnen Quartale entfallenden Beträge wurden sodann in besonderen Registern und Kerben auf Stäben, worauf die Schuldigkeit jedes einzelnen Bürgers angegeben war, den Burgern zum Eintreiben übergeben. So wird 1573 den „Burgern im Crummen viertell außzutreiben von Stab und Register 294 fl. 60 Dr." übergeben oder aufgetragen. Und „Anno 1629 Ist den H. Burgern im niderſten Viertell an ſtäben und Regieſtern außzutreiben eingeweret und übergeben worden 256 fl."

„Im iar 1569 hat ſich der Johannes (im krummen Quartal) vom czienß verrechnet vnd iſt ſchuldig geweſen von 4 Steben 12 fl. 25 Dr. Davon hat er zalt 5 fl." 1580 „die Burger im Crummi Virtell haben außzutreiben von ſtab vnd Regiſter 491 fl. 84 Dr., abgirichnit die Drabanten czinß".

Ueber die von den Burgern den „Quartals-Aelteſten" in Marktsangelegenheiten übergebenen Aufſchläge führten die Rechnungsleger beſondere Bücher (Regiſter), worin Einnahmen und Ausgaben angegeben waren. Hatten Bürger durch Vorſpann oder andere Arbeiten für Markt oder Fürſten ꝛc. Forderungen an den Markt, ſo wurden dieſe ihnen „nachgelaſſen" (alſo wurde dieſes im Buch bezeichnet), d. i. angerechnet. Und die betreffenden Buchführer verausgabten zugleich nöthige Ausgaben, z. B. an den Stundenſteller, an Trabanten, bei Zehrungen der Beamten, an Lehrer ꝛc.

So z. B. nach dem Regiſter des krummen Quartals vom Jahr 1571: „Hanz Schloſſern nachgelaſſen an Arbeit 22 Dr.

Item für einen Koff darin man den czehenden hatt gefüllet nachgelaſſen 50 Dr.

Item als man den Buſch hatt gewirtheilt iſt Czerung aufgegangen für 1 fl. 26 Dr.

Item Georgio Oehlſchläger haben wir geben an arbeit zu Wardein 3 fl.

Item zu Midwiſch in die Czerung 10 Dr.

Item für eine ganß als der Span hier ist gewesen 8 Dr.
Item Martino Czimmermann am Roß gegeben 17 fl.
Item dem Tong Keiser für ein vierzig Weinchen 5 fl. 25 Dr.
Item dem einen Hueter zu Midwesch am Jarmark 40 Dr.
Item dem Melchior Schlosser gegeben am Zehenden (Vectur) 3 fl. 35 Dr.
Item dem Schulmeister 14 fl.
Item als der Bekesch Casper hier ist gewesen für Wein 23 Dr.
Item als der kunigsrichter von Midwisch hier ist gewesen gekauffet hyner 9 Dr." 2c.

B. Die Nachbarschaften.

Eine gleich uralte Einrichtung als die Eintheilung in Quartale ist die in Nachbarschaften. Auch diese Einrichtung stammt aus dem Mutterlande und wie dort und in anderen siebenbürgischen Orten bestanden auch in Birthälm ursprünglich 12 Nachbarschaften. Die Nachbarschaften wachten über Ordnung, Sitte und Zucht und hatten jede ihre Rechte und Satzungen, denen sich jeder Nachbar unbedingt fügen mußte. Nach den alten „Statuta domestica" hatten die Nachbarschaften durch ihre zwei Nachbarväter „in allen Stücken Ordnung aufrecht zu erhalten, als überhaupt, was die guten Sitten und die äußerliche Ruhe, insbesondere der Tag- und Nachtwachen, Feuerverwahrung, Reinlichkeit der Gassen und Wässer, Leichenbegängnisse, Baubedürfnisse, auch Schlichtung und Vergleichung minderer Zänkereien ihrer Nachbarn belanget". Sie waren darum von dem wohlthätigsten Einfluß und standen mit ihren strengen Rechten und Ordnungen der Rechtspflege, wie dem sittlichen, kirchlichen und religiösen Leben fördernd zur Seite.

Aus der ältesten Zeit unseres Zeitraumes finden sich keine Nachbarschaftsartikel bei uns vor; doch Bestimmungen aus den aus neuerer Zeit vorliegenden, die mit den ältesten aus Hermannstadt bekannten Artikeln vom Jahre 1563 [1]) und von Reps im Jahre 1640 [2]) in mancher Beziehung wörtlich übereinstimmen, bezeugen, daß auch in Birthälm ganz ähnliche Artikel wie in Hermannstadt und Reps bestanden haben. Stimmten doch auch die Zunftartikel in allen

[1]) „Die Stadt Hermannstadt" von Gustav Seiwert, p. 51.
[2]) „Archiv des V. f. Landeskunde", N. F. 13. B., p. 172.

Zünften des Landes überein, warum sollte eine Uebereinstimmung bei den ebenso tief in das gesellige Leben eingreifenden Nachbarschaften nicht auch stattgefunden haben?

An der Spitze der Nachbarschaft stand ursprünglich der „Nachbarhann".

Später traten an dessen Stelle die beiden „Nachbarväter", der „ältere" und der „jüngere" genannt. Wie überhaupt, war auch bei uns schon in den ältesten Zeiten außer Ordnunghalten gegenseitige Unterstützung der Nachbarn Hauptaufgabe der Nachbarschaften. So beim Wein „schroden", beim Bau von Häusern und von Wirthschaftsgebäuden und bei Leichenbestattungen. Wenn Einer nicht „zu Leichen kommt", zahlt er nach den Hermannstädter Artikeln vom Jahre 1563 4 Dr.; wenn Einer nicht „zum Schrodt" kommt, 2 Dr. Wenn ein Nachbar baut, so soll er die Nachbarn „warnen" — in Reps — und wer nicht kommt, wird um 20 Denar gestraft. Jede Nachbarschaft hielt die gewöhnlichen Maße und Geräthschaften, die man bei gegenseitigen Unterstützungen brauchte. „Wer den Romp, das Virthell oder Schrodtseil über Nacht daheim hält, verfällt 2 Dr." Die Nachbarschaft sorgte ferner für Reinlichkeit und Sicherheit und für die Nachtshut in ihrer Mitte. „So bei einem Nachbar das Kersel — in Hermannstadt und Reps — auf der Gasse gefunden wird, verfällt ohne alle Gnad 10 Dr. und so zu einem Nachbar die Kepp brennt, verfällt ohne alle Gnad 1 fl."

Und welcher Nachbar die Nachthut hat, muß vor 9 Uhr auf der Gasse sein bei Strafe von 10 Dr.; welcher Nachbar aber die Hut nicht fortsagt, erlegt ebenfalls 10 Dr. Im gewöhnlichen Umgang wie bei Zusammenkünften hatte jeder Nachbar sich ordentlich zu betragen. So Einer den Andern im Zorn „liegen strafft", verfällt „ohn all gnad" 10 Dr. So Einer mit dem Andern hadert oder zankt, der wird gestraft nach Erkenntniß der Nachbarschaft; wenn aber der Nachbarhann Frieden gebietet und Einer übertritt dies Gebot, der zahlt 10 Dr. Strafe. Wenn Einer mit der Faust im Zorn auf den Tisch schlägt, verfällt 10 Dr.

Wie sich die Nachbarschaftsmitglieder in den Nöthen und Leiden beistanden, so auch in den Freuden des Lebens. Wie die Zünfte ihre Zunfttage, so hatten die Nachbarschaften ihre „Sittage" — auch „Eschtage" genannt, weil sie gewöhnlich am Aschermittwoch abgehalten wurden, — wo die Strafen eingehoben, und die Rechnung vom Nachbar-

hannen gelegt wurde. Wie dort ging es auch hier nicht ohne gesellige Unterhaltungen, ohne Essen, Trinken und Tanzen. Doch wachten auch hier strenge Bestimmungen über Maß und Schranken!

„Welcher Nachbar das Geld", heißt's in den Hermannstädter Artikeln, „welches die Nachbarschaft das ganze Jahr gesammelt, am Eschtag will helfen vertrinken, der soll, so oft er einen Umgang daheim blieben ist, erlegen, was ein Achtel Wein gelten wird. Welcher dabei aber über einen schlechten Heller spielt und wettet, verfällt 10 Dr." Wenn aber Einer eine Strafe nicht gutwillig zahlen wollte, so verlor er die „Nachbargerechtigkeit" so lange, bis er „seine Sachen wieder richtet" und sich in die Nachbarschaftsordnungen fügte.

Aehnlicher Art waren auch die Nachbarschaftsordnungen in unserer Heimat zu jener ältern Zeit.

Die Zahl zwölf aber war in Birthälm im Laufe der Zeiten beim Verfall Birthälms und namentlich durch Zusammenschrumpfung der Bevölkerung auf sechse heruntergesunken, nämlich die Markt-, Marktgässer, Steingässer, Salzgässer, Kirchgässer (sammt der Hirsengässer, Media genannt) und Quergässer Nachbarschaft. Erst mit dem Steigen der Bevölkerung trennten sich die zu groß gewordenen Nachbarschaften wieder und stiegen abermals bis zur landesüblichen Zahl zwölf. Im Jahre 1799 waren 9 sächsische und 2 walachische Nachbarschaften. Und zwar trennte sich die Kirchgässer Nachbarschaft oder Media zuerst, bereits im Jahre 1774 den 3. Januar „mit Einwilligung der Nachbarn und Consens allhiesiger Obrigkeit" in die Kirchgässer und Hirsengässer Nachbarschaften, und diese abermals im Jahre 1828 in die obere und untere Hirsengässer Nachbarschaft. Ebenso trennte sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Salzgässer in die Salzgässer und Neugässer Nachbarschaft. Im Jahre 1822 die Steingässer in die obere und untere, in den 1830er Jahren die Marktgässer in die obere und untere, und zuletzt 1843 die Quergässer in die obere und untere Nachbarschaft.

Die ältesten vorfindlichen Artikel in Birthälm datiren nur vom Jahre 1744 [1]) und vom Jahre 1750 [2]), jene in der Kirchgässer und Hirsengässer, diese in der Markt-Nachbarschaft, letztere mit Zusätzen vom Jahre 1756 [3]). Die in allen Nachbarschaften zuletzt eingeführten

[1]) Urkundenbuch Nr. 85.

[2]) Urkundenbuch Nr. 86.

[3]) Urkundenbuch Nr. 87.

und jetzt noch — wohl geltenden, aber nicht mehr ganz gehaltenen Nachbarschaftsartikel sind die durch den Mediascher Magistrat zusammengestellten und allgemein eingeführten Artikel vom Jahre 1794[1]).

Die letzteren haben zwar einige „dermalen unanwendbare und nicht ganz passende Gemäche und Strafen" fallen gelassen, aber im Ganzen spiegelt sich in denselben doch der Geist der alten Artikel wieder.

Sie zerfallen in drei Abtheilungen. Der I. Theil handelt

„Vom Verhalten eines Hausvaters gegen sich selbst und seine Hausgenossen".

Derselbe bezieht sich zunächst auf den

a) „christlichen Wandel überhaupt".

„Jeder Hausvater soll vor allen Dingen Gott fürchten und der Tugend und Gottesfurcht beflissen sein. Selber soll er durch emsiges Beten ꝛc. und mit fleißiger Arbeit Gottes Segen erbitten und seiner Ehewirthin, Kindern und Gesinde mit christlichem Leben und guten Beispielen fürleuchten und sie Morgends und Abends zum Gebet anhalten. Sonntag und Feiertage sollen gottgefällig gefeiert und das Abendmahl würdig genossen werden."

In letzterer Beziehung hat nach den Punctis der Marktnachbarschaft vom Jahre 1756 der Nachbarvater über die alte Ordnung zu wachen, daß kein Nachbar „ohne wichtige Excuß sich vom Abendmahl zurückhalte" und die Nachbarschaft „8 Tag befor zu berufen und erforschen, ob einiger streit zwischen denen Nachbaren seyn, den streit nach möglichkeit beilegen und Früden zwischen denen Nachbahren machen. Wer dawüder handelt und sich nicht will versöhnen lassen, soll am gehörigen Orth bestraft werden".

Wer Morgenkirche und Vesper versäumt, am Sonntag vor der Kirche Wein oder Branntwein verkaufet oder schenkt, mit dem Wagen hin und her reiset oder Handarbeit verrichtet, Karten spielt, säuft und andern Unfug treibt, sowohl an Sonn- als auch an Werktagen seine Kinder nicht in die Schule schickt, wird bestraft mit 13—99 Denar.

b) Die eigene und allgemeine Sicherheit.

Rauchfänge und Feuerstätten sollen im guten Stande gehalten werden und erstere sollen gemauert sein. Tabak darf außer der Stube

[1]) Urkundenbuch Nr. 88.

nicht geraucht und Backöfen sollen im eigenen Hause nur aufgebaut werden, wo das Vorhaus gewölbt ist. Jeder Nachbar hat in dem Nachbarschaftsbackofen zu backen, und in der Marktnachbarschaft beim Einrichten für den Backofen 50 Dr., dann für ein Backen als Ansässiger 2, als Sedler 4 Dr. zu erlegen. Wenn nicht zur Nachbarschaft Gehörige ihn benützen, zahlen sie 40 Dr.

c) Vom Bauen.

Baut Jemand, so hat er dies dem Nachbarvater anzuzeigen, der darauf zu sehen hat, daß dabei dem Nachbar kein Unrecht geschieht.

d) Allgemeine Reinlichkeit.

Rein soll jeder Nachbar sein Haus halten, kein Unflath, „Kerschel" ꝛc. auf die Gasse schütten, crepirtes Vieh nicht in Hof oder Garten begraben u. s. w. bei Strafe von 3 bis 90 Dr.

II. Vom Verhalten eines Hausvaters in Bezug der nachbarschaftlichen Gesellschaft und gegen seinen Nachbar, insbesondere bei Hochzeiten, Leichen und anderen Zusammenkünften.

Die Nachbarn haben sich unter einander mit Bescheidenheit, Leutseligkeit, Freundlichkeit, in Freuden mit Dienstwilligkeiten, in Traurigkeit mit Trost zu begegnen, „damit die Gemüther nicht nur zu einer bloßen Nachbarschaft, sondern zur wahren Freundschaft eingeleitet werden mögen". Demnach hat sich jeder Nachbar in einer Nachbarschaft einzurichten, den Zusammenkünften im Sonntagskleid beizuwohnen, bei denselben, namentlich am Sittag, sich gebührlich aufzuführen, nicht zu saufen und zu zanken; den Nachbarvater oder einen Nachbar nicht zu schmähen, das Nachbarzeichen richtig zu befördern, beim Aufheben und Legen und Weinschroten pünktlich zu erscheinen, die Nachtshut und die Hut während des Gottesdienstes an Feier- und Sonntagen pünktlich zu leisten. An Hochzeiten darf Niemand schießen, liederliches Gesindel nicht beherbergen; bei Hochzeiten, Leichen und anderen feierlichen Begebenheiten muß Jeder mit Tischen, Bänken, Stühlen, Tellern, selbst mit Bratenwenden behilflich sein, bei Leichenbegängnissen erscheinen und die Leiche bis zum Grabe begleiten ꝛc. bei Strafe von 6 bis 99 Dr.

III. Vom Verhalten der Nachbarväter im Allgemeinen.

„Die Nachbarväter sollen in der That und Wahrheit Väter der Nachbarn sein und überall mit sittlichem Lebenswandel fürgehen und auf Verbesserung der Sitten fleißig Achtung haben und durch Strafe Ordnung erhalten. Es sollen solche Nachbarn zu Nachbarvätern gewählt werden, die als fromme, redliche und tugendhafte vernünftige Männer für sich und ihr ganzes Haus einen guten Ruf haben."

Sie haben überhaupt dafür zu sorgen, daß die Artikel eingehalten werden und dann die der Nachbarschaft gehörigen Sachen zu besorgen, als: Schrotleiter, Töpfe, Fässer, Feuerhaken und Leitern &c. Selbst die Klystierspritze fehlte unter den Nachbarschaftsrequisiten nicht, daß sie der Bader bei Krankheitsfällen leicht haben konnte.

So bildeten die Nachbarschaften gleichsam eine große Familie, die den Nachbarvater mit einer gewissen Pietät eben wie einen Vater verehrte. In den älteren Statuten ist der Name „Nachbarhann", wie auch noch in den Städten, üblich. Acht Tage nach seiner Erwählung hatte man ihm die Nachbarlade mit gebührenden Respect nach Hause zu tragen. Man theilte Leiden und Freuden brüderlich miteinander, und sprach ein Nachbarbruder den andern um Etwas an, er durfte und mochte es ihm nicht versagen. So schon, weil es heißt: Heute mir, morgen Dir. Nach den Artikeln vom Jahre 1744 mußte der Nachbar dem Andern sogar den Braten bei Hochzeiten in seinem Hause braten und wer aus Versehen oder Nachlässigkeit ihn „nicht gut braten wird", verfällt der Nachbarschaft mit 25 Dr. Wer aber die Gefälligkeit zurückweist, „verfällt für die Grobheit der Nachbarschaft" mit 25 Dr.

Bei Hochzeiten war der Nachbarvater der gewöhnliche Hochzeitsvater und derselbe durfte diesen Dienst, sowie sein Zimmer „zum Handschlag" nicht versagen. Und wie man Anstand und Sitte wahrte, zeigt die Bestimmung in den Artikeln vom Jahre 1744, „wenn ein Weib auf der Gasse ohne Kranz gehet, dieselbe soll der Nachbarschaft verfallen mit 25 Dr.", sowie die Bestrafung von Fluchen, Schmähen, Besaufen bei unterhaltlichen Zusammenkünften &c. und des Nachtschwärmens nach den Artikeln vom Jahre 1756.

Diese Nachbarschafts-Zusammenkünfte aber, zumal fröhlicher Natur, waren häufig. Voran am jährlich abgehaltenen Sittage oder Richttage,

wo abwechselnd ein Nachbar „die Wirthschaft" gab. Konnte ein Nachbar das übliche Ferkel nicht bekommen, so zahlte er zur Strafe in die Nachbarlade nach den Artikeln vom Jahre 1744 40 Dr. Am Sittag fehlte nie die Tanzunterhaltung, wo die Nachbarmutter die „Ehren-Minuette" nicht abweisen durfte.

Die „Schüler" (Musikanten) wurden aus der Nachbarlade bezahlt. Im Jahre 1826 beschloß aber die „Ehrsame Marktnachbarschaft sämmtlich, die Musich — nur — den ersten Abend vermög accord den Herren Musikanten zu zahlen; wenn dann die Herren Nachbaren am 2. Abend ebenfalls Musich haben wollen, so mögen selbige sich es gefallen lassen, aus ihrer eigenen Tasche zu zahlen".

Am erhebendsten aber spricht der kirchlich-religiöse Geist an, der durch die Nachbarschaftsartikel weht und in dem die Nachbarschaft die Pflege des kirchlichen und religiösen Lebens sich zur Aufgabe macht!

Zum Schlusse mögen noch einige bei Nachbarschaftsfeierlichkeiten auch bei uns allgemein übliche Ansprachen eine Stelle finden[1]).

1. Wenn ein neues Mitglied in eine Nachbarschaft eingeführt wurde, sprach ein älteres Mitglied Folgendes:

„Gott dem Herrn wollen wir danken, der uns hat erhalten sammtgleichen miteinander bis auf diesen lieben Sittag, wir wollen ihn aber auch noch ferner anrufen, damit er seine heilige Hand über uns wolle halten, so lange es sein gnädiger und göttlicher Wille wird sein. Unter Anderm machen wir die Erfahrung, daß neue angehende Bürger kommen und wünschen vom Herzen, sich auch einzurichten in unsere bürgerlichen nachbarlichen Ordnungen und Gesetze. Also bei dem Rückblicke auf die Vergangenheit sehen wir, daß manche Stellen leer und frei sind, und freuen uns, daß Gott der Herr diese leeren Stellen wieder ersetzt.

So kommen auch diese jungen Bürger und halten bittlich an durch mich an eine ehrliche Nachbarschaft, wir sollten sie auch in unsere Gesellschaft auf- und annehmen; ferner verpflichten sie sich denen hierbei antreffenden Gesetzen, Sitten und Gebräuchen nach Möglichkeit Gehorsam und Folgsamkeit zu leisten und die Ehre zu geben dem Jüngsten wie dem Aeltesten und dem Aeltesten wie dem Jüngsten; endlich verhelflich zu sein, daß die Sitten und Gebräuche nicht vernachlässigt,

---

[1]) Vgl. „Magazin für Geschichte ꝛc.", von Eugen von Trauschenfels, N. F. B. I.

sondern auf die späte Nachkommenschaft fortgepeflanzt werden, mit dem innigsten Wunsche, daß Frieden und Eintracht unter uns herrschen möge."

Hierauf antwortet der Nachbarvater mit ziemlich gleichlautenden Worten und heißt die Neueintretenden willkommen.

2. Ansprache am Sittag, ebenfalls von einem älteren Mitgliede:

„Gott dem Herrn u. s. w. (wie oben). Da habt Ihr (nämlich die Nachbarväter) gestern, um die Nachbarschaft hier zu versammeln, das gewöhnliche Zeichen geschickt und so sind wir nicht ungehorsam gewesen, sondern sind Eurem Willen gemäß mit unserer Nachbarschaft erschienen, um einen Rückblick in die Vergangenheit zu thun, um zu sehen, ihr mit uns, wir mit euch, und zu prüfen, ob wir auch im vergangenen Vierteljahre den ordentlichen Sitten und Gebräuchen gemäß unser Leben eingerichtet hätten. — Würde etwas vorkommen, an dem es leider nicht fehlen wird, daß auch Jemand gesetzwidrig gehandelt sollte haben, so ist es unser innigst herzlicher Wunsch, denselben mit möglichster Bescheidenheit auf den Weg der Ordnung und Sittlichkeit zu führen. Mithin wünschen wir euch und eueren Mithelfern vom Herzen Gesundheit, auf daß es euch gelingen möge, die Absicht, warum ihr uns heute habt rufen lassen, zweckmäßig zu erreichen."

3. Nachbarschaftsurlaub:

„Gott dem Herrn u. s. w. (wie oben). Unter Anderm freuen wir uns, daß Gott die Herzen eines Jeglichen so geleitet und gelenkt hat, daß wir nicht zu klagen haben über etwas, was den ordentlichen Gesetzen und Sitten unserer Nation zuwider gewesen sei. Mithin seid Gott empfohlen und ich (Nachbarvater) wünsche, daß wir, wenn wir wieder zusammenkommen, in Gesundheit unter den günstigsten Umständen uns begrüßen möchten!"

4. Ansprache des Nachbarvaters vor der Communion:

„Gott dem Vater u. s. w. (wie oben.) Unter Anderm erfahren wir, daß unser Herr Vater (der Pfarrer) die Zeit in Acht genommen hat, daß wir wieder ein Vierteljahr von unsern Lebenstagen zurückgelegt haben und hat uns zum h. Beichtstuhl eingeladen. Da haben wir als Nachbarvater auch die Zeit in Acht genommen und haben das gewöhnliche Zeichen geschickt und haben einen jeden Nachbar und Nachbarin in die Kirche gewarnt. Von da sollten sie sich in unsere Behausung einfinden, wenn in diesem verflossenen Vierteljahr etwaige Unannehmlichkeiten entstanden wären, so sollten sie es hier an den Tag geben,

diese Nachbarn würden auf dem Wege sein, es helfen richten und schlichten. Ich hoffe die Zeit, die wir uns hier aufhalten werden, also aufzuführen, daß Ihr unser keinen Verdruß haben werdet."

Bevor dies der Nachbarvater aber sprach, begrüßte ihn das älteste Nachbarschaftsmitglied mit ähnlichen Worten. Nur fügte es vor dem letzten Satz die Worte hinzu: „Nun komme ich mit unserer ehrsamen Nachbarschaft und halte bittlich an, Ihr solltet Unsrer nicht gefähr werden. Ich hoffe" u. s. w.

X.

Beschäftigung der Einwohner.

Wie die Klageschrift Birthälms wegen der Zehntvecturslasten zu Anfang dieses Jahrhunderts ausdrücklich hervorhebt, war das Gewerbe auch in dieser Periode die Hauptbeschäftigung unserer Vorfahren, die „ihre Erzeugnisse meistentheils auf zweiräderigen Karren und anderen kleinen Wagen auf die Jahrmärkte im Laufe des Jahres zum Verkaufe führen". Nur Wenige waren von jeher, „die sich vom Feldbau allein nähren und ganze vierspännige Wagen haben".

Und nach den alten „statuta domestica" beschäftigen sich im Jahre 1799 „die sich auf 364 belaufenden Hauß-Familien mit Handwerken nebst Acker- und vornehmlich mit einem starken Wein-Bau."

A. Ackerbau, Bienen- und Fischzucht.

Wie allgemein in Siebenbürgen wurden auch bei uns angebaut: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hirse. Der gegen Ende des 17. Jahrhunderts in's Land gekommene, aber noch im Jahre 1686 durch den Landtag zum Anbau verbotene Kukurutz, auch „türkischer Weizen", „türkisches Korn" genannt, weil er, obgleich in Amerika einheimisch, aus der Türkei den Weg in's Land gefunden, findet sich bei uns zum erstenmale 1701 — im Schusterzunftbuch — erwähnt. Als Mühlmauth finde ich ihn zum erstenmale 1718 genannt. Auch wurde mit gutem Erfolge und in größerer Menge von den in Fettendorf wohnenden Kalibaschen Tabak angebaut, von dem der Pacht in

natura an den Superintendenten Graffius, dann an dessen Erben und nach Ablauf der Vertragszeit mit diesen an den Markt abgeführt wurde. In größerer Menge wurden auch Hanf, Flachs und Linsen angebaut, zum Theil auch auf Markterde, die alljährlich aufgetheilt wurde, wobei es an der üblichen „Zehrung" nicht fehlte. So verausgabte man nach der Rechnung des langen Quartals auch in dem vorliegenden Zeitraume, noch 1630, „als man das Flachsland austheilte" 2 fl.; 1633 „als man das Hanfland hat getheilt" 3 fl. und „als man das Loyſen Landt hat aufgetheilt 2 Oct. Wein, macht 16 Dr., ein Schulder macht 20 Dr." „Als 1728 Martin Altzner beim Linsen-Säen in der Moor dem Andreas Retersdorfer das Pferd geliehen, da tractirte dieser es ihm so, daß es krepirte." Kartoffelanbau kommt vom Jahre 1806 an vor, wo deren Anbau durch das Gubernium befohlen wurde. Dieselben bürgerten sich aber nur schwer wie alles Neue ein! Im Jahre 1815 noch wurden nur 173 Kübel angebaut.

Natürlich bewegte sich der Ackerbau in gleichem Verhältnisse steigend oder fallend mit der Bevölkerungsbewegung. Mit der Abnahme der Einwohnerzahl wurde nicht nur Fettendorf, sondern auch der größte Theil der näher liegenden Aecker aufgelassen. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts, im Jahre 1741, waren, wie bereits erwähnt, nachdem bereits mehrere wüst geworden

1. im niedersten Felde noch	322
2. im Moorfelde	300
3. im Fliegendelfelde	299
also zusammen	931 Erdjoch

urbar; es wurden aber nur angebaut

1. im niedersten Felde noch	180
2. im Moorfelde	233
3. im Fliegendelfelde	225
im Ganzen	638 Joch.

Unter diesen aber baute der Markt selber durch seine Jobagyen u. s. w. an: im

1. Felde	52	Joch
2. „	43	„
3. „	74	„
also	169	Joch.

Eigene Wiesenerde war im 1. Feld zu 45 Fuhren
2. „ „ 41 „
3. „ „ 17 „
im Ganzen 103 Fuhren;

während der Markt von den Markt- d. h. ihm anheimgefallenen herrenlosen Wiesen „importirte": aus dem 1. Felde 400 Fuhren
2. „ 56 „
3. „ 63 „
im Ganzen 519 Fuhren.

In Fettendorf waren damals 58 brauchbare und 16 verwüstete Joch Ackererde und es wuchsen bis 200 Fuhren Heu daselbst, während „bei vorzunehmender besserer Cultur mehr als 400 Fuhren gerathen könnten".

Zur Ausführung dieser Feldarbeiten standen damals nur 120 Stück Zugvieh zu Gebote! Daß es aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um den Anbau und Besitz von Zugvieh noch bedeutend schwächer gestanden, ist nach den Schilderungen und nach der Einwohnerangabe früherer Zeiten bekannt, wie das auch der Umstand bezeugt, daß 1666 der Rath dem Mechel Bedner von den durch ihn zu leistenden $2^2/_3$ Loth Aufschlägen ein halbes Loth unter der Bedingung nachließ, wenn er sich Pferde oder Ochsen kaufe.

Die erste genauere Messung der bebauten Erde ist die im Jahre 1775 durch Mederus vorgenommene. In dem von ihm angelegten Grundbuche steht an dessen Spitze der Spruch:

„Im dähmernden Gefühlde
„schlängelt sich des Lebens-Lauf;
aber!
„Hofnung hält im Bilde
„uns die düstere Zukunft auf!"

Das Mederus'sche Grundbuch hat an Acker- und Wiesenerde
1. im unteren Felde 982 Nummern
2. im Moorfelde 914 „
3. im Mühlfelde 812 „

oder Parcellen. Darunter besitzen die Romänen
1. im unteren Felde 36 Nummern
2. im Moorfelde 40 „
3. im Mühlfelde 35 „

Im Jahre 1813 „waren in Summa Kübel-Ackererd $2917^3/_4$, Heuwachs zu $3497^1/_2$ Fuhren, Zuchtvieh im Ganzen 647 Stück, Kühe 238 Stück, junges Vieh 170 Stück, Schafe 451 Stück, Schweine 587 Stück, Ziegen 160 Stück, Bienen 43 Stöcke".

Ackererde und Wiesen waren 1820 aber bereits 4927 Nummern oder Parcellen.

Obiges spricht neben der in letzterer Zeit abermals zugenommenen Viehzucht auch vom Vorhandensein der Bienenzucht. Als Bienenzüchter wird bereits 1634 u. s. f. Thies Hennrich oft genannt als Einer, der zur fürstlichen Tafel Honig lieferte.

Daß die Fischzucht auch in der vorliegenden Periode noch lange Zeit betrieben worden sei, wird durch viele Daten bewiesen. Nicht nur fehlte es auf der Tafel nie an Fischen, wenn der Fürst, oder der Woiwode, oder Bürgermeister oder „Kunigsrichter" „hier war", wie z. B. 1576, 1577, 1578, sondern man lieferte derselben auch oft nach „Midwisch" für den Fürsten oder „Waida".

Und Zahlungen für Arbeiten „an den Tech" oder „am Waiher" aus den Quartalsregesten kommen oft vor. Wahrscheinlich hatten, wie in Hermannstadt, wenn auch nicht alle, so doch einzelne Zünfte ihre Fischteiche. Wenigstens ist dies bei der Weberzunft außer Zweifel. Sie gibt zu verschiedenenmalen Geld aus für Arbeiten bei und am Weiher; wie 1634, 1644, 1647—1750. Vom Jahre 1663 heißt's z. B. „als wir Czech Meister den Czech-Wayer lassen fegen und lassen umbczeimen, haben mir außgegeben mit dem Lon und Kost, Wein und Fleisch 6 fl. 75 Dr."

Für verkaufte Fische nimmt die Zunft oft bedeutende Summen ein. So 1634 für Fisch 10 fl. 34 Dr., 1645 4 fl. 25 Dr., 1643 2 fl. 10 Dr., 1654 6 fl. 9 Dr. und „einen harten Taller" ꝛc.

Noch im Jahre 1754 ist in der „Instruction zur Verbesserung der publiquen und individual Oeconomie, vom Mediascher Senat herausgegeben" von Fischteichen in Birthälm die Rede, indem der 23. Punkt derselben anordnet: „Wo irgend nützliche Teiche können zugerichtet werden, sowohl in Absicht für die Erzeugung von Fischen, als an Vermehrung der Mühlen, darüber sollen die Herren Secretarii berichten, wie z. B. in Birthälm ꝛc."

Ueber die Ergebnisse des Ackerbaues gibt das früher mitgetheilte Zehntverzeichniß einen annähernden Aufschluß.

B. Weinbau.

In größerem Maßstabe als Ackerbau wurde der Weinbau auf den vielen dazu geeigneten steilen Anhöhen des Birthälmer Weichbildes betrieben. Diesen geeigneten Lagen verdankt der Wein Birthälms seine Güte. Und seinem Werthe hat Birthälm vielleicht auch nicht wenig die vielen Besuche wie von Freundes, so von Feindes Seite Jahrhunderte hindurch zu verdanken. Denn nicht umsonst rühmte Bethlen Gabor im Jahre 1666 in seinem „bedrängten Dacien" vom Birthälmer Wein, daß er dem Tokayer manches Jahr zu vergleichen sei und sagt im Jahre 1680 von Wolkra „Birthalbinum vinetis melioribus praeditum esse" — d. h. Birthälm habe treffliche Weine[1]).

Daß man schon vor Jahrhunderten Wermuthwein zu machen wußte, bezeugt eine Ausgabe für ein „Wermuthlegeln" von 2 fl. an Mechel Demner im Jahre 1640.

Der Höhepunkt des Weinbaues fällt wohl auch in die erstere Zeit des vorliegenden Zeitraumes, als Türkenschwert und Türkengefangenschaft und Pest und Hungersnoth die fleißigen Hände noch nicht so gewaltig decimirt hatten, welche die im ersten Theil genannten 40 „Halden" angebaut und lange Zeit hindurch bebaut hatten.

Im Jahre 1741 wurden nur noch zwölf, und zwar „Eine Helth im Tobestal, am Galgenberg, an der Kuh, an der Höhe, an der Herrenkatz, im Nestel, an der Wiß, an der Gehe-Heldt, im Czinneborn, im Grüßel, im Hanfthal und im Koppestel angebaut", jedoch waren auch in diesen 19 Viertel wüst. Die anderen 28 waren ganz aufgelassen und wüste.

Als später die Population wuchs, wurden die meisten aber wieder angebaut, während einige entlegenere, zumal die „jenseits der Hüll", „im großen Knedel" und im „Rabenbusch" nicht mehr erneuert worden sind. Dagegen traten andere näher gelegene an deren Stelle.

Vom Jahre 1778—1806 wurden neue Weinberge angelegt:

1. am Galgenberg,
2. im unteren Tobsthal,

---

[1]) Nicht so günstig urtheilt ein gewisser Georg Krekwitz aus Siebenbürgen in seiner „Richtige Beschreibung des ganzen Königreichs Hungarn, sammt allem demjenigen, was am Donaustrom liegt und befindlich ist. Frankfurt und Nürnberg bei Leonhard Loschge 1686." Er schreibt: „Berthalm liegt in Siebenbürgen, allwo das Weinland ist, so andere Ort mit Wein versieht. Er ist aber kalchicht, dahero so viel contracte Leute in Siebenbürgen seynd, die auch von der Colica sehr geplaget werden."

3. die „Keullen Weingarten“,
4. an „Gehe Helth und Geyersthal“,
5. im großen und kleinen Fuhrmannsthal,
6. im großen und kleinen Woistel,
7. „der Kniebusch von dem Hasengarten abwärts“,
8. „die Mittelrück“,
9. „die Dorstel“ und
10. der „Honigberg“.

In den 1820er Jahren im „vorderen Nächstthal“ 2c.

Die Magareier und Abtsdorfer bearbeiteten auch in dieser Zeit die ihnen zum Anbau überlassenen Weinberge fort.

Die Bedeutung des Weinbaues für den Wohlstand Birthälms war wohl der Grund für die strenge Bewachung der Weingärten, wie die im Anhang enthaltenen „Verhaltungspunkte der Weingartenhüther“ und die Eidesformel für dieselben vom Jahr 1787 zeigen[1]). Die Mittelwege z. B. zu betreten war Niemandem gestattet, „es sei denn, daß die Herren Geistlichen sich eine Recreation machen wollten“.

Und wenn die Universität im Jahre 1638 auf Antrag der Handwerker-Union den von den Lehrjahren frei werdenden Gesellen die Weingartenhut verbot, welches Verbot sich auch in den Satzungen der Birthälmer Weber- und Schmiedzunft 2c. findet, so geschah das nicht nur zu Gunsten der Handwerker, damit die Arbeiter ihnen erhalten würden, sondern zumal weil solch' „muthwillige Handwerks-Purschen“ zu solch' wichtigem Geschäfte weniger taugten. Die Hut besorgten die Bürger, wie sie das Los traf, und wer selber nicht einstehen wollte oder konnte, mußte für seinen Vertreter Bürgschaft leisten und die Einwilligung dazu vom Rath einholen.

Der Lohn betrug seit Anfang dieses Jahrhunderts gewöhnlich 12 kr. und 1/4 Brot für einen Weingarten und 8 kr. Fleischgeld für alle Weingärten eines Wirthes.

Die Menge des eingefechsten Mostes findet man auch aus den oben erwähnten Fiscal-Zehntbeträgen, wenn man das Vierfache derselben mit 10 multiplicirt.

Daß die Mostpreise jedes Jahr, und zwar von der Stuhlsversammlung der zwei Stühle bestimmt, d. i. „gesooft“ wurden, ist schon oben erwähnt.

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 89 und 90.

Dieselben waren nach dem Mediascher Stadtbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert folgende: Vom Jahre 1501—1550 am höchsten 12 Eimer zu 1 fl., und am niedrigsten 20 Eimer zu 1 fl., je nachdem schwächere oder bessere Weinjahre waren.

Vom Jahre 1551—1600 steigen die Preise. Die niedrigste „Sosung" besteht zwar 1572 — das gute schon oben erwähnte Weinjahr — 22 Eimer zu 1 fl., aber es kommen doch durchschnittlich nur 7—8 Eimer auf 1 fl., während die Mehrzahl sich zwischen 10 und 12 Eimern bewegt. Mit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden die Preise höher, also das Geld wohlfeiler! Wenn auch von 1601—1650 einmal, und zwar 1608, 12 Eimer zu 1 fl. gesooft wurden, so ist denn doch 6—8 Eimer zu 1 fl. das Gewöhnlichere und 4 Eimer die höchste Preis-Bestimmung. Von 1651—1699 nimmt der Weinpreis bedeutend zu; 6 Eimer auf 1 fl. ist der geringste, 2 Eimer auf 1 fl. der höchste Preis. — Im Durchschnitt galten 1 fl.

in	den	Jahren	1500—1550	16	Eimer
"	"	"	1550—1600	14	"
"	"	"	1600—1640	6	"
"	"	"	1640—1699	4	"

Der Geldwerth war daher in 200 Jahren auf den vierten Theil des früheren gesunken. So kostete auch z. B. ein Faß Wein zu 40 Eimern 150 fl., während es zu Anfang des Jahres 1699 25 fl. und um Margaretha 33 fl. kostete.

Diese Weinpreisbestimmung dauerte auch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort und die Preise standen zumal in der zweiten Hälfte desselben abermals niedrig. Im Jahre 1809 hörte die Preisbestimmung des Mostes auf strenge Verordnung des Guberniums auf und es erhielt Jedermann die Freiheit, den Most zu verkaufen, wie er wolle und könne. Doch wurde den Aemtern strenge aufgetragen, daß sie über die „Reinlichkeit des Mostes" wachten!

Die Zufuhr fremder Weine nach Birthälm wurde hier nie gern gesehen und es wurden oft die eingeführten Weine mit einer Einfuhrtaxe, so 1821 mit 1 Kreuzer per Eimer belegt und Solches vom Allerhöchsten Hof bestätigt.

Im Jahre 1822 aber wurde sie gänzlich verboten, indem „der Ehrsame Rath und Communität am 16. Februar 1822 auf die Frage: welchergestalten dem Wucher einzelner hiesiger Bürger gesteuert werden wolle, wodurch der Ruf des hiesigen Wein Comertzes gemindert worden

ist" beschloß: „Gegen Steuer dieses Wein-Wuchers und der damit verbundenen Nachtheile . . . . soll ferner keinem Inwohner und Marktsbürger gestattet werden, fremden Wein faßweise in diesen Markt einzubringen . . . . Dabei werden ausgenommen Schulden, welche mit Wein bezahlt werden; doch soll dessen Einfuhr mit einem Attestat begleitet werden! Den Dawiderhandelnden wird als straffälligen Parttheien der eingeführte Wein faßweis confiscirt und dem etwa sich ergebenden Denuncianten davon ein Drittheil und dem Allodium ein zweiter Theil zugesichert."

Später wurde nochmals versucht, die Wein-Accise einzuführen; doch erhielt sie sich nie lange. Vielleicht auch, weil die dabei am meisten Betheiligten in der Regel im Rathe der Väter auch das Meiste mitzureden hatten.

C. Gewerbsthätigkeit.

a) Ueber Gewerbewesen und Handel in dieser Periode überhaupt.

Mit der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, mit dem Einbruche der Türken nach Ungarn und Siebenbürgen, zumal unter der 150 Jahre langen Beherrschung eines großen Theiles Ungarns und der ebenso langen Beeinflussung und Verwüstung des übrigen Theiles von Ungarn und Siebenbürgen durch die Türken schwand, ja erlosch die Blüthe der sächsischen Gewerbe- und Handelsthätigkeit. Gewerbe- und Handelsbewegungen blieben meistens auf das Inland beschränkt. Ja die Ausfuhr wurde sogar verboten, wie z. B. die von Schuhen im Jahre 1550, und nur gestattet, wenn im Lande kein Mangel daran war; und ebenso andererseits die Einfuhr von Rohproducten nur gestattet, wenn im Lande daran Mangel war. Statt der Messen Leipzigs und der Handelsplätze Egyptens besuchte man nur die inländischen Jahrmärkte (die die Universität überall auf Sachsenboden gestattete, wo man sie ansuchte), statt auf „stolzen Schiffen" auf dem mächtigen Donaustrom, oft auf „zweiräderigen Karren" die „grundlosen Straßen bauend". Der Handel kam meistens in die Hände der Armenier und Griechen, und um einheimischen Producten den Absatz zu erleichtern, wurde denselben der Absatz ihrer (meist fremden) Waare nach Willkür der Fürsten bald beschränkt, und nur nach Erlag eines Gulden gestattet[1]), bald, wie auch der Besuch von Jahrmärkten,

[1]) Eine hierüber im Birthälmer Archive aufbewahrte Urkunde beweist, daß sich Solches auch auf Birthälm bezog. Urkundenbuch Nr. 91.

ganz untersagt. Letzteres geschah auch am 18. Februar 1632. Und als dennoch einige Griechen den Osterjahrmarkt im nämlichen Jahre in Birthälm besuchten, wurden sie gefangen und gebunden nach Weißenburg vor den Fürsten geführt[1]).

---

[1]) S. Chronicon Fuchsio—Lupino—Oltardianum p. 4.

Ein düsteres Bild entwirft der berühmte Hartenek über Handel und Gewerbe um den Anfang des 18. Jahrhunderts in seinem denkwürdigen Project der Besteuerungsreform, das er im Jahre 1702 dem Landtage einreichte. Er sagt („Hartenek" von Ferdinand v. Zieglauer, p. 251): „Die Bürger von Hermannstadt, Bistritz und andern Städten, vorzüglich die Gewerbsleute, sind nicht der Wohlthaten theilhaftig, die der Handel mit sich bringt; denn der Handel . . . liegt in den Händen der Griechen, Armenier, Raizen und seit einigen Jahren auch in denen der nicht siebenbürgischen Deutschen. Sie erwerben nur so viel Geld, um von einem Tage auf den andern leben zu können . . . . Dann darf nicht übersehen werden, daß die Bürger verpflichtet sind, vor den Thoren und auf den Basteien Tag- und Nachtwachen zu halten, bei öffentlichen Bauten der Kirchen und Schulen, der Capellen und Thürme, der Mauern und Wälle, der Brücken und Straßen Handdienste zu leisten.

Da sie in ihren einheimischen Kreisen ihre Waaren nicht absetzen können, sind sie gezwungen, die Manufacte auf den Jahrmarkt zu führen. Auf diesen Jahrmärkten (die auf dem Königsboden abgehaltenen ausgenommen) laufen sie Gefahr, daß ihnen die Preise der Waaren vorgeschrieben werden, daß dadurch und durch die rücksichtslose Gewalthätigkeit der Käufer nicht selten die Frucht der Handarbeit eines halben Jahres verloren geht und daß sie verarmen und an den Bettelstab gebracht werden."

Freilich spricht hierin Hartenek den Gewerbsmann von der Schuld auch nicht frei. Er sagt: „Der Gewerbsmann steht Morgends zwischen 5 und 6 Uhr auf und geht, wenn die Glocke das Zeichen gibt, mit seiner Familie in die Kirche. Dort währt der Gesang eine ganze Stunde und die Rede des Predigers nimmt ebenfalls eine Stunde in Anspruch; um 8 Uhr wandert nun unser Gewerbsmann nach Hause zur Arbeit, aber unterwegs begegnet er einem Nachbar, Gevatter oder Freund, spricht in breitspuriger Weise seinen Morgengruß, erkundigt sich um dessen Gesundheit, dann um das Wohlbefinden und die Verhältnisse der Frau Mutter, der Kinder, der Familienglieder und muß dann auf dieselben Fragen die Antworten ertheilen. Guter Gott! Wie schnell flieht da eine Stunde! Es ist 9 Uhr, jetzt ruft die Glocke zu den Leichenbegängnissen, denn der Geist der Brüderlichkeit hat die Sitte geschaffen, daß die Zunft-Genossenschaften die Leichen begleiten. Dann folgt das Mittagmahl, dann etwa 4 Stunden Arbeit. Um 3 Uhr geht man wieder zur Kirche. Nach Vollendung des Nachmittagsgottesdienstes wird 2 Stunden hindurch bis 6 Uhr gearbeitet, so daß im Ganzen 6 oder höchstens 8 Stunden der Arbeit gewidmet werden. . . . . Wie viele Tage werden durch Krankheiten, Jahrmärkte, Wachtdienst, öffentliche Arbeiten der gewöhnlichen Beschäftigung entzogen. Wenn man das Alles genau betrachtet, so muß man es fast ein Wunder nennen, daß die Gewerbsleute im Stande sind, die Steuer zu zahlen" rc. rc.

Was nun unter den angegebenen ungünstigen Verhältnissen gethan werden konnte, thaten die sächsischen Zünfte in möglicher Weise. Sächsische Erzeugnisse versorgten das ganze Land. Und als die Mitstände (Ungarn und Szekler) sich über die theuern Preise beklagten, erwirkten die sächsischen Professionisten oft Landtagsbeschlüsse, wie z. B. 1560, wornach für den Rohstoff im ganzen Lande feste Preise bestimmt wurden. So z. B. für 3 Fuchsfelle 1 Gulden, für eine Ochsenhaut 45 Pfennige. Freilich mußten sich dann auch die Gewerbetreibenden eine solche Preisbestimmung für ihre Waare gefallen lassen. So mußte ein Kürschner einen Pelz um 9 Gulden, und ein Lederer die gegerbte Haut um 80 Pfennige verkaufen. Noch im Jahre 1780 kamen derlei Preisbestimmungen vor. So setzte das Gubernium die Preise für Zimmerleute und Maurermeister und selbst Tagelöhner fest: von Georgi bis Michaelis auf den Tag 27 kr. für den Meister, 22 kr. für den Gesellen und von Michaelis bis Georgi nur 24 kr. Ferner durfte man einem „Mäder" sammt Essen nicht mehr als 12, ohne Essen nicht mehr als 15 kr., und einem andern Tagelöhner nicht mehr denn 6 kr. und ohne Essen 12 kr. geben.

Rühmlich unterstützte und förderte das Gewerbewesen die Nationsuniversität fort und fort! Im Sinne und auf Grund der von ihr im Jahre 1539 aufgestellten Statuten erließ sie neue Ordnungen oder bestätigte jene (so 1545 für die Lehrjahre) und kam in jeder Hinsicht den Wünschen und Vorschlägen der alle Zünfte des Sachsenlandes umfassenden Union entgegen. Sie verhängte oft schwere Strafen — bis 60 fl.! — über Solche, die gegen die bestehenden Zunft-Artikel „rebellisch waren", selber meistentheils aus zünftigen Meistern bestehend, die den Versammlungen der Union, die sie nach Bedarf abhielt, beiwohnten.

Freilich unterstützte und begünstigte die Universität in diesem Zeitraume zum Schutze des Ackerbaues zumal oder nur die Zünfte in den Städten. Die Meister auf den Dörfern wurden nach allen Seiten eingeschränkt, an der Arbeit gehindert und sich in die städtischen Zünfte einzurichten gezwungen, als Ripler, Hudler, Störer u. s. w. beschimpft. Nachdem schon König Mathias den Landmeistern die Arbeit untersagt hatte, ordnete die Universität im Jahre 1587 am 26. November auf die Klage der vor ihr im Namen aller Schusterzünfte erschienenen „Ehrsamen Weisen Vincentius Feyrtag, Lang Jacob vndt Georg Lewf, Zechmeister in Hermannstadt" an, daß den

„Riplern" auf den Dörfern, die das Handwerk nicht ordentlich gelernt, das Handwerk gelegt, d. i. die Arbeit confiscirt werde, daß aber Solche, die das Handwerk „redlich" gelernt hätten, gezwungen würden, sich „in die freie Stadt zu machen" widrigenfalls auch ihnen das Handwerk zu legen sei. Von der confiscirten Arbeit aber entfallen $^1/_3$ dem Gericht, $^2/_3$ „den Schuster Herren"!

Sogar die Markt-Zünfte waren von derlei Behelligungen und Bedrückungen nicht frei. Sie wurden den Stadtzünften untergeordnet und mußten ihre Abhängigkeit von Stadtzünften bald durch Fertigung des Meisterstückes vor einer Stadtzunft, wie z. B. die Repser Schneider in Schäßburg, bald durch Entrichtung eines Jahrguldens beurkunden.

Unter diese gehörte auch Birthälm, das doch bei jenem Streben der sächsischen Zünfte nach Hebung des Gewerbewesens mit den anderen Zünften in Allem gleichen Schritt hielt und mit in die allgemeine Union aller sächsischen Landeszünfte gehörte.

b) Kampf der Birthälmer Zünfte mit denen Mediaschs um ihre Unabhängigkeit.

Kaum war Mediasch im Jahre 1553 zum Vororte der zwei Stühle erhoben worden, strebten die Zünfte desselben sofort, wie dies im Sinne der Universität selbst auch bei andern Städten ihren Stuhlsortschaften gegenüber der Fall war, eine gewisse Suprematie oder Oberherrschaft über die Zünfte der Stuhlsdörfer und Märkte an und suchten diese zu „billiger Gehorsamkeit" zu verpflichten.

Dies geschah denn auch Birthälm gegenüber! Und die Mediascher Zünfte setzten auch in der That trotz Vorstellungen, Protestationen und Widersprüchen und Hinweisungen auf sein altes Recht von Seite Birthälms im Jahre 1589 bei der Universität in deren Sitzung am Tage Georgi durch, daß alle Birthälmer Zünfte gegen ihre alten Freiheiten und Privilegien jede an die bezügliche Zunft in Mediasch jährlich einen Gulden zu erlegen hätten, nachdem König Johann den Kürschnern diese Verpflichtung bereits 1561 auferlegt hatte.

Diesem ihren bisherigen Freiheiten geradezu widersprechenden Beschlusse gegenüber suchten nun nicht nur alle Zünfte Birthälms einzeln die Bestätigung ihrer alten Privilegien und Freiheiten bei den Fürsten an, sondern es erschienen auch noch im nämlichen Jahre vor dem Fürsten Sigismund Bathori die „fürsichtigen" Andreas

Kelemen und Michael Szabo und baten in ihrem und im Namen aller Meister der Schneider-, Schmied-, Binder-, Töpfer-, Wagner-, Weber- und Schusterzunft Birthälms, daß sie gegen jenen Beschluß der Nationsuniversität geschützt und bei ihren alten Privilegien und Freiheiten, nach denen sie keinen andern Zünften etwas zu zahlen verpflichtet gewesen, erhalten werden möchten. Der Fürst willfahrte den Bittenden und stellte am 19. Juni 1589 denselben eine Urkunde aus, in der er, da er alle genannten Zünfte in ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten erhalten und sie mit keinen neuen Bürden bedrückt werden lassen wolle, den weisen und fürsichtigen Bürgermeistern, Königs- und Stuhlsrichtern und den übrigen Geschwornen, wie auch der gesammten sächsischen Universität der sieben und zwei Stühle, insbesondere aber der Stadt Mediasch .... ernstlich auftrug, daß sie alle Meister obgenannter Zünfte Birthälms, sowohl die jetzt lebenden als auch die zukünftigen in ihren alten Freiheiten und Vorrechten, deren sie sich nämlich bisher ohne alle Hindernisse und Beschwernisse bedient hätten, erhalten und sie zu keiner neuen und ungewöhnlichen Bezahlung zwingen sollten [1]).

Damit aber begnügten sich die Mediascher Zünfte nicht. Nach einer von der Universität am 29. November 1592 ausgestellten — in der Schusterzunft aufbewahrten — Urkunde [2]) erschienen „vor derselben der Ehrsame weise Herr Georgius Schuler geschworner Burger der Stadt Megyies im Namen und Person der Handtwerkszechen in derselben an einem und der Edle Joannes Mohay de Moha in stadt und Person der Handwerkczechen in dem Markt Birthalom .... an dem andern Teil". Ersterer begehrt, „das weil sie die oberczechen in den zweien stuellen wären, so solten die Birthelmer czechen, zu erzeigung des gehorsambs ein iede czeche nemblich ins gleichen czeche kegen Megyis järlich floren einen und sonst was die andern czechen in den 2 Stuellen schuldig aldahin wären zu geben, erlegen und czallen". Hierauf antwortet der Vertreter der Birthälmer Zünfte: daß die Birthälmer Zünfte gern ihrer ordentlichen Obrigkeit in Mediasch Gehorsam halten wollten, was aber die ehrbaren Zünfte in Mediasch anbelange, dächten sie ihnen nichts schuldig zu sein, sintemal sie von Alters her und von vielen Jahren her ihre Zunftgerechtigkeiten und Freiheiten gehabt hätten und auch gebraucht hätten. Wenn derohalben

---

1) Siehe Urkundenbuch Nr. 92.

2) Urkundenbuch Nr. 93.

die Mediascher Handwerkszünfte von ihnen etwas wollten, so sollten sie sie im Rechtswege suchen.

Die Universität ging in Letzteres ein. Man beschloß: „Diveil das gemeine Landrecht dieses sei, daß ein Jeder den Andern, zu welchem er vermeine was zu haben in seinen Rechten von rechts wegen suchen solle, so sollten auch die Mediascher Zünfte, so sie etwa Gerechtigkeit vermeinten zu den Birthälmer Zünften zu haben, dieselben in ihren Rechten Juris ordine suchen".

Der Gerichtsweg wurde nicht betreten. Als aber die Mediascher im Jahre 1615 ihr Ansuchen bei der Universität wiederholten, wurde der Beschluß vom Jahre 1592 von der Universität nochmals bestätigt.

Die von Stefan Bathori im Jahre 1583 den Fürsten selbst gezogene Schranke, daß nämlich an Handwerker in sächsischen Ortschaften ohne Bewilligung der Universität selbst der Fürst keine Zunftbefugnisse verleihen dürfe, scheint aber ihre Anwendung auch auf die Märkte gefunden zu haben.

Als im Jahre 1618 Abgeordnete aus beiden Orten vor die versammelte Universität traten, von Mediasch „die Ehrbaren und Weise Herrn Petrus Hann, Bürgermeister, Petrus Goldschmidt, Stuhlrichter Franziscus Schneider, Rathsgeschworner"; von Birthälm: „die Erbaren Meister aller Zechen fürnehmlich aber Andreas Auner, Georgius Betner, Leonhardus Boßmann, Georgius Wenrich," kam die Entscheidung anders. Die Ersteren klagen: „wie das sie von der l. Universität vor etlichen Jahren mit sonderlichen und gewissen Freythumen nnd Praerogativis begabet und befreyet worden . . . ., Sonderlich aber indem das genügsam und austricklich specificiret were, das ein iede Zeech insonderheit järlich soll erlegen 1 fl. zu Megyvesch als ieren Principalort ꝛc. Solches aber die obbenannten Bierthellmer Jetziger Zeit widerstrebeten . . . ., welches aber in praeiuditium Jerer libertatum und Praerogativarum et Articulorum violationem (zum Nachtheil ihrer Freiheiten und Vorrechte und in Verletzung ihrer Artikel) geschehe". Die Letzteren antworten: „Das Jer Markt und Zechen ebnerweis mit gewissen satzungen vndt Zech artickeln begnadet worden, also das sie ein Absolut plenipotentiam hetten in Jhrem Marck in allen Zechen zu ordnen. Begerten derowegen Sie auch solchen Freytummen vnd Praerogativen inviolabiter auch hermals zu halten ꝛc."

„Solchen Zwietracht und uneinigkeit . . . . abzuschaffen", beschließt die Universität nach einer Urkunde ddto. Profesto Catarinae vir-

ginis 1618 aber anders, ohne weitere Motivirung kurzweg: „daß die Erbaren Meister aller Zechen in dem Markt Birthelmen verpflicht sein sollen den Järlichen Gulden zu erlegen zu Megyesch als ieren Principalorth, Sonsten aber sollen sie die Meister von Birthelmen in allen ieren Zechgerechtigkeiten und satzungen immolestiret gehalten werden [1])".

So blieb es Jahrhunderte lang ungeachtet es auch später von Seite der einzelnen Zünfte Birthälms an Weigerungen und an Versuchen nicht fehlte, diese neue Last und Bevormundung und Abhängigkeit abzuschütteln.

Die Universität sowohl als auch der Vorort, wo das Patrizierwesen sich immer mehr entwickelte und um sich griff, betrachteten die Märkte wie die Dörfer auch in dieser Beziehung dem Vororte untergeordnet.

Eine neue Ordnung trat hiemit in's Leben! An der Spitze aller Zünfte in Stadt und Märkten und Dörfern stand der Magistrat als Oberaufsichter und Ordner. Er regulirte zeitweilig die Zünfte und gab neue Artikel über Aufdingen, Freisprechen der Lehrjungen, über Meisterrecht u. s. w. heraus. Doch auch die Regierung unter Maria Theresia nahm sich des Zunftwesens warm an.

Eine der wichtigsten Anordnungen in dieser Beziehung ist der „Entwurf über die Klassen der Commercial-Handwerker" vom Jahre 1774 [2]), von der sogenannten Commercial-Commission bis zur allgemeinen Regulirung der Zünfte aufgestellt. Ebenso die bis zur allgemeinen Regulirung der Zünfte herausgegebenen „Regulativ-Punkte" vom Jahre 1774. Wodurch sich diese Artikel von allen früheren unterscheiden, ist zumal der Umstand, daß der Macherlohn nicht mehr wie früher durch die Zunft bestimmt und daß derjenige bestraft wurde, welcher wohlfeiler arbeitete, als die Zunft festgesetzt hatte [3]).

Mit der neuen Ordnung nach dem Revolutionsjahre 1848 erfuhr auch das Zunftwesen eine der Neuzeit angepaßte Umänderung. Die Regierung erließ 1861 für alle Innungen ein gleiches Statut. Dasselbe nahmen auch die Innungen Birthälms an und richteten sich diesem gemäß ein. Kleinere Zünfte vereinigten sich mit einander und bildeten nun eine Genossenschaft oder Innung, während größere Zünfte allein

[1]) Urkundenbuch Nr. 94.

[2]) Urkundenbuch Nr. 95.

[3]) Urkundenbuch Nr. 96.

unter dem Namen „Innung" fortbestanden. So z. B. vereinigten sich Töpfer, Drechsler, Hutmacher, Sattler zu einer Innung u. s. w.

c) Die einzelnen Zünfte.

1. Die Schusterzunft.

Im Vordergrunde steht der Kampf, den die Zunft auch für sich allein noch mit Mediasch um ihre Unabhängigkeit führte.

Um ihre Rechte nicht nur documentarisch, sondern auch historisch nachzuweisen, wandte sich die Zunft an die ihr gleichstehenden Zünfte in Reps und S. Regen. Im Februar 1588 gehen „im Namen und Person der Weisen Herrn Rathgeschwornen und des ganzen Markts die Erbaren Meister Casper Cloosz und Andr. Schneider nach Reps und theilen da mit, wie sie heftig angefochten würden von der Mediascher Zech „wegen des gesindshalten," daß sie entweder das Handwerk niederlegen oder sich in die Stadt einrichten müßten. Die Repser Schuster möchten ihnen nun bezeugen, wie es zuvor bei ihnen (eben den Birthälmern) gehalten sei worden in etlicher Zeit her."

Daniel Schuster, der Aelteste in der Repser Zunft, 80 Jahre alt, bekennt, daß seit 61 Jahren her Birthälm immer sein Gesind (Gesellen und Lehrlinge) gehalten habe. Lucas Roth, Cueles Honnes bekennen ebenfalls, „das die Birthelber ohne hindernis bei ihrem Gedächtniß hätten Zech gehalten so als anderswo in einer Stadt oder Markt in Schesburg".

Die Prudentes et circumspecti Franciscus Dellendörffer, Schuster, und Mathias Dietrich, Faßbinder, gehen nach S. Regen und die S. Regner Zunft bestätigt in einer lateinischen Zuschrift vom 6. März 1588 die Selbständigkeit der Birthälmer Zünfte von jeher.

1. Leonhardus Stolz bezeugt nämlich, daß vor 40 Jahren auf die Unionsversammlung in Hermannstadt auch die Birthälmer Schuster eingeladen worden seien und daß sie da ihre Privilegien mitgehabt hätten, wie jede andere sächsische Stadt und jeder andere sächsische Markt.

2. Derselbe und Stefan Molnar bestätigen, daß im Jahre 1554 auf der Unionsversammlung in Mediasch auch die Birthälmer Schuster mit ihren Privilegien gewesen seien und daß daselbst keine Rede davon gewesen sei, daß sie an Mediasch etwas zu zahlen gehabt hätten.

3. Dasselbe bezeugen im Ganzen auch noch andere sieben Zeugen.

Auch mit diesen Beweisen ausgerüstet, treten nun Zunftmeister, Richter, Hann und der ganze Rath im nämlichen Jahre vor den

Fürsten Sigismund Bathori und klagen, wie sie in ihren alten Zunftrechten und Freiheiten von den Mediascher Zünften gestört würden. In einem an den Mediascher Magistrat gerichteten Erlasse vom 13. März 1588 befiehlt nun Sigismund Bathori sofort, daß die Birthälmer Zünfte, wenn sich die Sache so verhielte, durch die Mediascher nicht mehr beunruhigt würden [1]), während er auf Ersuchen der Schusterzunftmeister in einer vom 20. Februar 1589 ausgestellten Pergamenturkunde mit angehängtem rothen Wachssiegel die Universitätsartikel vom Jahre 1539 bestätigt [2]).

Der bereits oben erwähnte, von der Universität den Mediaschern gegebene Bescheid vom Jahre 1592 wurde auch der Schusterzunft mitgetheilt. Im Jahre 1615 wandte sich nun die Zunft in ihren Vertretern Andreas Retes und Andreas Varga um Bestätigung der Bathori'schen Urkunde vom 20. Februar 1589 an den Fürsten Gabriel Bethlen, der sofort durch Ausstellung einer vom 20. April 1615 datirten Pergamenturkunde mit angehängtem rothem Wachssiegel dem Verlangen entsprach. Dieselbe enthält, wie bei allen Bestätigungen üblich, die beiden früheren Texte Wort für Wort.

Und doch, trotz dieser mehrmaligen Bestätigungen der Schuster- und aller Zünfte Gerechtsamen und Privilegien Birthälms standen im Jahre 1615 die „Ehrbaren" Georg Busser und Gallus Schuster von Mediasch abermals vor der Universität, die Birthälmer Schuster wegen Verweigerung des Jahrguldens anklagend. Auf Vorweisen der oben genannten Bestätigung und des Universitäts-Urtheils vom Jahre 1592 durch die Birthälmer Schustermeister Andreas Auner, Georgius Weinrich und Andreas Schuster wurde der frühere Bescheid vom Jahre 1592 am 28. November 1615 abermals für die Schuster besonders bestätigt [3]).

Der Streit endigte auch für die Schusterzunft durch den oben erwähnten Machtspruch der Universität vom Jahre 1618 zu ihren Ungunsten; doch kam Renitenz und Widerspruch wegen des Jahrguldens noch über ein Jahrhundert vor, bis die Entrichtung endlich nun in der neuern Zeit aufhörte. Im Jahre 1715 gibt man aus der Zunftlade 12 fl. 34 Dr. aus, „als man in Mediasch war, das Jahrgeldt zu ordnen". Und als im Jahre 1730 die Zunft das Jahrgeld nicht einschicken wollte, holten sich die Mediascher es selber.

[1]) Urkundenbuch Nr. 97.

[2]) Urkundenbuch Nr. 98.

[3]) Urkundenbuch Nr. 99.

Daß aber trotzdem die Zunft selbständig und angesehen auch in der Schusterunion dastand, beweist auch der Umstand, daß die Zunft immer, so auch im Jahre 1760 „als ein wohlmeretiertes Mitglied unserer löblichen Union" zu den Sitzungen eingeladen wurde[1]) und daß sie sich selbst unabhängig von Mediasch besondere Artikel gab.

Die Zunft besitzt außer den mitgetheilten noch folgende Artikel:

1. Die Artikel der Union vom Jahre 1560.
2. Ein Zusatz dazu vom Jahre 1580, in Mediasch hinzugefügt.
3. Ein Zusatz dazu vom Jahre 1589 in Hermannstadt hinzugefügt.
4. Die Artikel der Union vom Jahre 1606.
5. Die Artikel der Union vom Jahre 1648.
6. Die Artikel der Union vom Jahre 1657.
7. Artikel von der Zunft selbst verfertigt und vom Marktsamte bestätigt, vom Jahre 1759.
8. Die Artikel der Union vom Jahre 1760.
9. Entwurf der Commercial-Commission vom Jahre 1774.
10. Zusammenstellung aller seit dem Jahre 1772 erflossenen Gubernial-Verordnungen in Zunftsachen, von der Universität im Jahre 1797 herausgegeben.
11. Statut der Schuster-Innung vom Jahre 1861.

Die Artikel 1 bis 3 sind einige nähere Bestimmungen und Ausführungen der 1539er Artikel, während die vom Jahr 1606 eine Entscheidung der Nationsuniversität enthalten in einem Streite der „Landesmeister", d. i. der Union mit den Kronstädter Schustern darüber, daß die Kronstädter Schuster von dem von der Union festgesetzten Preise und von der Art (Mode), die Schuhe zu verfertigen, abgewichen waren und an Jahrmärkten in Häusern feil hielten, wo deren Waaren nicht besichtigt werden konnten. „Dieweil diese Klagen der Landesmeister vns (der Universität) zu gemütt gangen", so beschließt die Universität „einmüthiglich und kräftiglich, daß die Meister der Schuster Zech in Kronstadt hernachmals die fraven schuhen nicht mit

---

[1]) Der Gegenstand der genannten Sitzung wirft ein Licht auf die damaligen Zunftzustände. Schuster, Lederer und Riemer hatten mit den Fleischern einen langjährigen Streit darüber gehabt, daß die Fleischer von den Ochsenhäuten Hörner, Füße und Schweif abschnitten. Die Universität gab den Klägern Recht und „wer diesen Vertrag violieren wird, soll mit 100 Ducaten in Strafe verfallen" heißt es im Urtheil. Zur Mittheilung dieser wichtigen Entscheidung wurde die Union zusammenberufen.

so langen schechten, nitt gestembt, darzu auch mitt so villen näglen nitt beschlagen, Sondern also, wie es bei den Landmeistern bräuchlich . . . . . . nitt langen schechten, gestembet vnd nitt mehr denn 4 oder 5 näglen beschlagen" u. s. w. Zu Kronstadt und im Burzenland können sie aber die Schuhe auch nach ihrer Art machen, wenn sie also gedungen werden. Bei Confiscation der Arbeit dürfen sie aber derlei Arbeit „diesseits den Alt" nicht feil halten[1]).

Die Artikel vom Jahre 1648 verbieten den „störern und Rieplern und den Schuhknechten die Arbeit, so außerhalb der ehrlichen Zech arbeiten bei Strafe von 12 fl. 64 Dr." Selbst der Herr Bischof wird angehalten, „die Riepler und Stierer in den Burgen und Kastellen abzuschaffen" und „nicht den Herr Decanum, sondern den würdigen Herren des Orts und der Gemeinen Hann soll man ersuchen, damit die abgesandten (nämlich der Zunft behufs Untersuchung) nicht mögen gehindert werden". „Von wegen der langerscheftigen Schuhen, so die Croner gegen Kockelburg, Neumark und Engeten fieren und auff die Edelhöff einlosieren und alldo ihre schuhen pflegen zu verkauffen" bleibt es bei den früheren Bestimmungen, daß ihnen die Arbeit weggenommen wird rc.

Die Birthälmer Schuster waren abgewichen von der zuletzt 1657 eingeschärften Bestimmung, wornach, wenn von zwei Meisters-Söhnen der eine eine Meisters-Tochter heiratet, dieser vor dem andern unbedingt den Vorzug haben sollte, selbst wenn jener das Meisterstück etwas früher gemacht habe. Wegen dieser „eingerissenen Unordnung" klagen drei Mitmeister der Birthälmer Zunft bei der Mediascher Zunft und diese rügt diese Unordnung sehr unter Mittheilung der betreffenden Unionsartikel vom Jahre 1657 in einem Schreiben vom 1. Februar 1771.

Beweist Obiges, daß die Birthälmer Schusterzunft die Mediascher als Oberzunft anerkannte, indem diese zur Beseitung eingerissener Unordnungen von Birthälm aus angegangen wurde, so thun die im Jahre 1759 von der Birthälmer Zunft selbständig verfertigten und vom hiesigen Marktsamte bestätigten Artikel der Zunft völlige Selbstständigkeit und freies Verfügungsrecht dar[2]). Zugleich werfen sie aber auch ein Licht auf die hiesigen Verhältnisse.

---

[1]) Die Sache war für die Union so wichtig, daß sie sich den Universitäts-Spruch noch im Jahre 1651 vom Fürsten Rakoczi bestätigen ließ, in einer Urkunde Alba Julia, den 4. März 1651.

[2]) Urkundenbuch Nr. 100.

Die Unionsartikel vom Jahre 1760 verordnen, mit einer Umänderung der seit 1560, 1589, 1599 und 1606 bestandenen Verfügungen, daß, wenn ein Lehrling nach Verfluß seiner vierjährigen Lehrzeit „drei Paar Schuhe als das gewöhnliche Tagwerk von freier Hand ohne Jemandes Beihülfe“ nicht machen könne, der Meister der der ehrlichen Zunft 6 ufl. 32 Dr. zur Strafe verfalle, wenn seine Nachlässigkeit daran die Schuld trage. Ein Gesell hat aber volle vier Jahre als solcher zu arbeiten und als Meisterstück zwei Paar Stiefel und zwei Paar „Geißen Weiber Schuh“, darunter ein rothes zu machen, während früher „aus einer Kühhaut 3 Paar Stiefel, aus einer Bockshaut „1 P. Fischer Stibel, 1 Paar Frauen Schuh“ 2c. gemacht wurden.

Die Artikel 9 bis 11 sind theilweise bereits mitgetheilt.

Das älteste, mit dem Jahre 1689 beginnende Zunftbuch nennt als die ersten bekannten Zunftmeister Pitter Schuster und Gerig Schuster, und den „weisen Herrn“ werden nach ihrer Erwählung eingehändigt: 2 übergoldete Kelche, eine goldene Kette, 3 gute Ducaten an Gewicht, 9 Reichsthaler und baar Geld 13 fl. 95 Dr. Jene Goldsachen werden im Jahre 1703 zum letztenmal bei Erwählung neuer Zunftmeister genannt. Nach dem Schreckensjahr 1704 kommen sie nicht mehr vor.

Die Zunft besitzt schon damals einen Weingarten und kauft im Jahre 1721 um 5 fl. noch einen zweiten. Auch besitzt sie mehrere Aecker zum Eigenthum. 1720 nimmt die Zunft an „Mädem ein vor das Land im Woistel 49 Dr.“ und 1743 „von 2 Länder im niedersten Feld von Martin Denndorfer 40 Dr. und von Thieß Bielz (im Fürmastel) 50 Dr.“

In den Jahren 1741 und 1759 werden den neugewählten Zunftmeistern folgende „Kleinodien“ übergeben: „2 Kösel, 3 Zinnen Scheseln, 1 Zinn Kännchen, 4 Zinnen Löfel, 2 Gläser, ein 40 Eimer Faß, ein 20 Eimer und ein 4 Eimer Legeln, Geld 45 fl. 10 Dr.“ 1766 sind 120 fl. 97 Dr., 1779 193 fl. 24 Dr. in der Lade. Im Jahre 1863 171 fl. 48 kr. ö. W.

Die Mitgliederanzahl wechselt natürlich mit dem Fallen und Steigen der ganzen Bevölkerung Birthälms. Im Jahre 1759 sind 57, im Jahre 1766 nur 23, im Jahre 1779 26 Meister, im Jahre 1823 122 Meister, 16 Gesellen und 9 Lehrjungen. Daß aber die Schusterzunft, wie andere Zünfte Birthälms je ausgestorben sei, ist nicht vorgekommen.

Bei Weinlesen und Jahreszunfttagen ging es natürlich nie ab ohne „Zehrung". Was man bei derlei Versammlungen ausgab und verzehrte, zeigt eine Angabe aus dem Jahre 1730: „Als die ganze Zech (sie war damals wohl kleiner als im Jahre 1766) „ist bey Samen gewesen, ist verkostet worden vor Wein 3 fl. 78 Dr., vor Fleisch 81 Dr., vor Kohren 68 Dr., vor Hänklen 54 Dr., vor Reiß 21 Dr., vor Gestep 27 Dr., den Studenten 12 Dr., vor Speck und Kerzen 18 Dr." Item den andern Tag: „vor Rindtfleisch 1 fl. 40 Dr., vor 2 Frischling 2 fl. 62 Dr., vor Rindfleisch 1 fl. 40 Dr., vor Honig 12 Dr., vor Reiß 42 Dr., vor Gestepp 66 Dr."

An die Schusterzunft schließt sich die Schusterbruderschaft an.

Die Schusterbruderschaft besitzt als ältestes Document ihres Daseins „die von unsern seeligen Vorfahren zur Beybehaltung guter Sitten und bis auf gegenwärtige Zeiten aufbewahrte festgesetzte

Bruderschaft-Artikel der Schuhmacher Gesellen in dem K. freyen Markt Birthälm unter Georg Ewerth und Martin Briebrecher, beyde alt Gesellen, verneuert im Jahr 1820". An der Spitze der Artikel steht der Spruch Sirach 8, V. 7, 9: „Verachte das Alter nicht, denn wir gedenken auch alt zu werden; verachte auch die Weisen nicht, denn von ihnen kannst Du etwas lernen" — und dieselben zerfallen in 6 Artikel:

Erster Artikel: Wie man sich in der Kirche verhalten soll.

Zweiter Artikel: Wie man sich beim Zugang verhalten soll.

Dritter Artikel: Wie man sich beim Quartal verhalten soll.

Vierter Artikel: Wie sich Einer gebührlich betragen soll.

Fünfter Artikel: Wie man sich bei der gezwungenen Feyert verhalten soll.

Sechster Artikel: Von verschiedenen Strafen und Abschlüssen der Bruderschaft, wovon der zweiten Abschluß vom Jahr 1781 herrührt.

Am Schlusse der Artikel steht:

„Zur ferneren Erhaltung der Ordnungen, dieser angesetzten Regeln, wird den Vorgesetzten eine Strafe von 99 Denar auferlegt.

Denn Strafe behält Ordnung und wer sich gern läst strafen der wird klug!"

Die Artikel sind ihrer Merkwürdigkeit wegen im Anhang ganz aufgenommen[1]).

[1]) Urkundenbuch Nr. 101.

Diese Artikel blieben in Geltung, bis das evangelische Consistorium A. B. in Birthälm im Jahre 1843 für alle Bruderschaften in Birthälm eine „neue Ordnung" und neue „Bruderschafts-Gesetze" aufsetzte und dieselben jenen zur Richtschnur ihres Verhaltens herausgab.[1])

2. Schneiderzunft.

Das Erste, was die Schneiderzunft in der neuen Ordnung der Dinge that, war, daß sie sich die Zunftartikel vom Jahre 1539 bestätigen ließ. Es liegt aber nur die Bestätigung vom Fürsten Gabriel Bethlen vor, die auf Ansuchen der Prudentes et circumspecti Johannes Czador und Lucas Zabo, Meister der Birthälmer Schneiderzunft, in einer Urkunde auf Pergament mit rothem Wachssiegel vom 20. April 1615 erfolgte.

Ueber den Kampf mit Mediasch wegen des Jahrguldens liegt aus älterer Zeit nichts vor, vielmehr zeigen Daten, daß der Jahrgulden vom Jahre 1724—35 anstandslos abgeliefert worden.

Im Jahre 1793 den 28. April aber richtet die „gesammte Schneiderzunfft von Mediasch" ein Schreiben an die „Wohlgeachtete Ehrsame Herrn, sonder geehrtiste Mitglieder unserer Schneider Zunfft!" und fordert für die Jahre 1790—92 den Jahrgulden.

„Es scheint" — so beginnt das Schreiben — „als hätten dieselben — nämlich die Birthälmer — gar kein gefihl der sonderbahren Gnade Seiner Magestaet, die wir Sachsen durch die wiederherstellung unserer Nation (nämlich nach der Josefinischen Zeit) und geschenkten Freyheit der Alten Gesetze und Rechte haben; Sie glauben sich etwa von uns abzusondern, weil Sie den verlangten Jahrgulden nicht einliffern; fals sie wirklich gesonnen sind, diese Gelder i. e. pro Anno 1790, 1791 und 1792 der hiesigen Zunfft zu entziehen, so belieben Sie sich nur schriftlich zu erklären, waß die Ursache einer solchen Gesetzmässigen Widerstrebung seye, damit man das Weitere vorkeren könne." Sie möchten in ihrer Zunftlade nur suchen und sie würden finden, „daß die Birthalmer Schneiderzunfft seid Anno 1587 vermöge Einem National Abschluß Jährlich 1 Ufl. der Mediascher Hauptzunfft zu liffern verbunden sind".

Sie „ermahnen dahero allem hiedurch zu entstehenden Proceß vorzubeugen, damit sie sich denen Gesätzen figen, unordnungen Ver-

[1]) Urkundenbuch Nr. 102.

meyden und in brüderlicher eintracht verbleiben mögen, ansonsten wird man sich des inhänden habenden Gesetzes bedienen und sie in den Rechts Weg einleiten." Der Erfolg ist nicht bekannt!

Mehr aber liegt vor über die Stellung und Mitwirkung der Schneiderzunft in dem allgemeinen Schneiderverbande (Union) und spricht für die Bedeutung unserer Schneiderzunft. Im Jahre 1606 am 10. November schreiben die (Unterschrift) „gutt-willige Freunde vnd Prieder Zechmeister vnnd Eltesten der Ehrligen Schneyder Zech in der Hermannstadt an die Ehrsame fürsichtige weise Liebe Herrn wundt Freunde" in Birthälm und laden „Nach dem vnß (uns) gott der Allemechtige ein Zeitlang mit großem beschwernis heim-gesucht habe, zwischen welchem dieses auch nicht das geringste gewesen, das alle handthierungen vnnd alle gewerbschafften czurück sein bliben wegen des großen vnfrieden vnnd unsicherheit der Straßen, weil nun aber gott der allmechtige vnß des Friedens eine anzeigung gibet und wir auch verhoffen, daß wir hinfort handlen und wandlen werden kennen, ja auch einen Anfang gemacht vergangenen S. Thomä die lieben Weisen zu Birthälmen" nach Hermannstadt zu einer Versammlung ein. Denn schon am genannten Birthälmer Jahrmarkt hätten sie erfahren, welche „Unordnungen und seltsame Verneuerungen eingerissen wären, als da sei nicht rechte Länge oder Weite der Kleidung, viel und seltsamer Schmuck und Zierat u. drgl." Auch komme es vor, daß manche gute Herren unterwegs auf der Straße in Dörfern Kleider machten und auch nach ihrem Willen verkauften. Darum sei nothwendig, daß man tractiren und beschließen möge, was für Ordnung gehalten werden solle.

Auf der Versammlung erschienen von Birthälm die „Ehrsamen" Meister Laurentius Höhr und Lucas Schneider und die Artikel vom 28. November 1606 waren die Frucht der Versammlung. Dieselben bestimmen Schnitt, Länge, Breite, Verzierung, Verschnürung, Stoff, Futter, Farbe u. s. w. der Kleider, das Feilhalten auf Jahrmärkten 2c. Und welcher „auffrörisch oder rebellisch wider die Artikel ist, verfällt der Landesstrafe" mit 60 fl. Im Jahre 1614 erfolgt nach den Schreckenstagen „unter Bathory Gabor, welcher auch nun Gott Lob und Dank durch mittel von der Welt abgeschafft ist", abermals von Hermannstadt aus eine Einladung nach Mediasch Mittwoch vor Margaretha, d. i. den 9. Juli, nachdem „mir sehr schwach an Volk sind und möchten sehen und bedacht sein und Volk mechten bekommen

bei die statt". Ueber die Folge liegt nichts vor. Schon 1631 ladet Hermannstadt wieder ein, daß man „edliche strittige Sachen helfe abzulegen". Es erschienen von Birthälm Thomas Schneider und Daniel Weinrich und ein neues, das frühere theils wiederholendes, theils erweiterndes Statut mit 32 Artikeln war das Ergebniß dieser Berathung, nach welchem sich ein jeder Meister abermals bei Strafe von 60 fl. „unwidersprechlich zu richten und zu halten" hatte.

Schaden, den die Schneiderzünfte „nicht nur von Etlichen vnserer Nation, sondern auch von frembder Nation außerhalb der ehrlichen Zech erlitten", veranlaßte die Hermannstädter Zunft schon 1635, die „Ehrsamen Landsmeister" zusammenzuberufen. Auch dieser Versammlung wohnten Thomas Schneider und Daniel Weinrich bei. Wegen „Mißbrauch der Artikel und Zwiespalt an verschiedenen Orten" wurde die Union schon 1654 abermals zusammenberufen. Daniel Schreiber und Johann Imrich waren von Birthälm auf der Versammlung.

Nach fast einem Jahrhundert beginnt die Unionsthätigkeit abermals! Im Jahre 1724 sehen wir „die Weisen H. H. Johannem Dietrich und Petrum Auner" auf der Unionsversammlung und ein „Memorial", darunter auch wegen der „Rüplern", „auszuarbeiten mithelfen", das der löblichen Universität vorzulegen sei[1]). Und als 1728 die Mediascher Schneiderzunft auf den 20. Februar nach Hermannstadt zur Union eingeladen war; so schrieb die Mediascher Zunft nach Birthälm, daß auch diese Zunft „zwei bescheidene und vernünftige Männer mit ihren Privilegial-Schriften dorthin schicken wolle".

Im Jahre 1776 setzt sich die Zunft selbständig „einige Punkte" auf, in denen früher bestandene den vorliegenden Verhältnissen ange-

---

[1]) Neben den „Rüplern" macht den Herren auch viel zu denken — die Mode!

Artikel 2 z. B. wird beschlossen, „daß die Kronstädter Mäntel, welche aus heisigem Pörpet gemacht werden, gantz in Abschlag sollen kommen".

Artikel 5, „daß die Kerntücher Mäntel sollen mit 9 oder 10 Falten sein; die Miteltücher mit 8 oder 9".

Artikel 6, „denen Tuchmachern zu intoniren sowohl den Wollen-Webern, damit die Tücher zu der vorrichten Läng und Breit möchten gemacht werden".

Septimo, „daß auf die wallachischen Seydel nicht erlaubt ist gantz Seiden, sondern halb Hörinne Borten zu machen".

Artikel 9, „wird für gut erkannt, daß ein jeder Meister aus wallachischem grauen Tuch Hoßen nach Belieben kann machen und nebenst der andern Arbeit von den Stangen verkauffen".

paßt werden, nachdem „im Laufe der Zeit solche Aenderungen nothwendig geworden", wie eben auch der von Sr. Majestät unterm 13. März 1773 erflossene Entwurf beweise, „nach welchem bis zur vollständigen Regulirung der Zunft Artikel die Gebühr für das Aufdingen und Freisprechen, wie auch vor das Meisterrecht eingeschränkt werden sollen[1])."

Die früheren strengen Bestimmungen über die Rüpler waren loser geworden und auf ein bezügliches Gesuch gelegentlich einer Audienz bei Sr. Majestät in Hermannstadt im Jahre 1783, daß die Schneiderzünfte bei ihren Rechten und Freiheiten behalten und den unzünftigen Handwerkern, die sich auf Dörfern bei Herrschaften in Häusern aufhielten oder von Dorf zu Dorf wanderten, Einhalt gethan werden, sowie daß den inländischen sächsischen Schneiderzünften die „Militär-Mondur-" Arbeiten auch hinfort übergeben werden möchten, war rücksichtlich der Rüpler die Antwort von Sr. Majestät nicht im Sinne der Petenten ausgefallen und wurden die Zünfte in zweiter Angelegenheit an die „Militair-Oeconomie-Commission" angewiesen. „Weil — also — unsere ganze Zunftverfassung in der schlechtesten Lage stehe" und um wegen der Erlangung der „Mondurarbeiten" gemeinschaftliche Schritte zu thun, wurde abermals auf den 9. December 1783 zur Union eingeladen.

Man einigte sich, in Bezug auf die „Unzünftigen" bessere Zeiten abzuwarten und eine Commission solle nach Karlsburg gehen, um wegen Uebernahme der „Mondursarbeit" für alle Zünfte der Union mit der Militär-Oekonomie-Commission zu unterhandeln. Mit einer Quittung über eingelieferte Beiträge zur Tragung der gemeinschaftlichen Unionsunkosten bis 1783 von 4 fl. 30 kr. schließt der Bericht über Unionssachen. 1796 wurde der Zunft vom Mediascher Magistrat ein Auszug aus den Zunft-Artikeln mitgetheilt, welche „die in Commerz- und Cammeral-Sachen angeordnete landständische Deputation" ausgearbeitet hatte. Es weht darin ein anderer — freierer — Geist, wie in den früheren, doch aber nicht minder wachend über echte Arbeit. Es werden darin in jeder Zunft Schaumänner aufgestellt, die jede fertige Arbeit, auch für Jahrmärkte, aber nur in Bezug auf den innern Werth, nicht auf die äußere Form, die nach Geschmack und Gefallen des Publicums Jedem freisteht, zu untersuchen und zu stempeln haben. Diese Stempelung soll nur den Werth der von zünftigen Meistern gelieferten Waare vor der von nichtzünftigen Meistern documentiren. Auch unzünftige

[1]) Urkundenbuch Nr. 103.

Meister können arbeiten, auch die nicht gestempelte Arbeit kann verkauft werden, nur haben eben die Käufer im Stempel eine Garantie für echte Arbeit. Die neueren Artikel für die sächsische Schneiderzunft in Mediasch waren auch in der Birthälmer Zunft eingeführt, bis dieselben im Jahre 1851 von dem neuesten, für alle Innungen (nach Aufhebung der Zünfte) von der Regierung festgesetzten Statute verdrängt wurden, welches alle früheren Artikel aufhob.

Aus allen diesen Daten geht hervor, daß die Birthälmer Schneiderzunft in jeder Hinsicht den anderen Zünften nicht nachstand und daß sie mit den andern des Landes in jeder Beziehung concurrirte. Sie hatte auch, wie die Hermannstädter, ihre Laube. Nach den von der Zunft sich selbst gegebenen Artikeln vom Jahre 1776 erlegte ein sich in die Zunft einrichtender Meisterssohn „an die Laiff“ 1 fl., Einer, der nicht Meisterssohn war, 2 fl. Im Jahre 1673 besitzt die Zunft einen Weingarten, der gemeinschaftlich bearbeitet wurde.

Im Jahre 1676, zu einer Zeit, wo Birthälm nur wenige Einwohner hatte, zählte die Zunft nur 10 Meister: Mechell Löprich, Thomas Schink, Johannis Davitt, Johannes Höentz, Georgius Adami, Andres Werner, Joh. Adami, Andr. Emrich, Georgius Leutschaft. Frantz Sturm, zu denen 1683 noch Kloos Schwartz, 1686 Michel Löprich, 1694 Mich. Adami und 1702 Andr. Werner jun., kamen. Im Jahre 1823 zählte die „Innung“ 59 Meister, 3 Gesellen und 5 Lehrjungen und im Jahre 1861 40 Meister. In der Lade befinden sich auch 2 Exemplare Zunftartikel für Tuchmacher, von denen das erste im Jahre 1583 von der löblichen Universität auf Klage der Schneiderzünfte wegen unrichtiger Tuchmacherarbeit festgesetzt war, in welchem ganz genau Qualität, Breite und Länge der Tücher bestimmt ist. Diese Artikel wurden allen Zünften der Union zur Kenntniß mitgetheilt. Das zweite Exemplar hat keine Jahreszahl.

3. Weber.

Unter den älteren Papieren seit 1541 herwärts befinden sich in der Zunftlade zunächst die auf Ersuchen der Landesmeister von der löblichen sächsischen Universität bestätigten Artikel vom 29. November 1585, welche zumal von den Gesellen handeln. Der zugewanderte Gesell soll den Lehrbrief vorlegen, zum Gesellenvater sich melden, erhält von einer „blobettzichen“ 2 Dr., von einer „blo Vielzichen“ 1 Dr. und wer sein Tagwerk nicht macht, zahlt 1 fl. Ein Knecht, der den andern dem Meister

abwendig macht, zahlt 1 fl. Strafe 2c. „Einen ungarischen Knecht aber soll man so bald man kann hinweg fördern."

Dann aber liegt vor vom Jahre 1588 ein Zeugniß der Hermannstädter Weberzunft, worin dieselbe schreibt: „Wie das vnß allen von vnserer ganczen czechen eigentlich und woll bewust ist, wie wir dan auch solches von vnsern Vätern vnd vorfarn hehr entfangen vnd verstanden haben vnd auch damit bis auf den heutigen tag leben, das Nemblich die ganczе Erbare Leinen Weber Czeche des Markts Birthalom im obern stuel Miggies gelegen, so dan in demselben Markt wohnen, vnd wesen, von alters her, Immerczu mit vns Hermannstädtern vnd dieses ganczen Landes Sybenburgen Webern und Meistern aller fraier Städte vnd Märkten dises Landes, so von alters her fraie Czechen halten, vnd damit leben, eingeleibt ist, vnd frai Czechen gehalten hat, auch aller Privilegien Fraitumb, vnd czechgerechtigkeit, sich zugleich mit vns vnd den benentten allen Landsmeistern der Weber czechen, aller freyer Stedte vnd Märkte dises Landes, darin dan fraie czech gehalten wirdt, gebrauchet und befraiet haben, beide im gesindt halten, Lehrknecht eindingen vnd lernen, vnd auch in desselben Gesindes vnd Lehrknecht furderungh vnd allen andern sachen, so sich dan in benennter vnserer fraien Czechen zuzutragen pflegen, wie sie dan auch solcher Privilegien, fraitumb vnd czechgerechtigkeit sich czugleich mit vns vnd allen vnsern obbenentten Landsmeistern aller fraien Stedte vnd Märkte dises gantzen Landes Siebenburgen, bis heutigen Tages in allen obbeschriebenen Puncten vnd Artickeln befraien vnd gebrauchen . . . . . . dessen zu vrkundt und mehrer Glaubwürdigkeit vnd Bekreftigung haben wir Jnen den benentten Birthalmer Webern vnd Weberczechen disen vnsren ofnen brieff zu furderung irer Gerechtigkeit hiemit disem vnserm undenaufgedruckten gewöhnlichen Czechsigill verfertigt vnd bekreftiget ausgeben." Dieses Zeugniß, resp. dieser „Brief" beweist, daß auch die Leinenweberzunft für sich allein den Kampf mit Mediasch wegen des abverlangten Jahrguldens führte. Auch mit diesem Beweise von Birthälms Zunftselbständigkeit ausgerüstet, traten die beiden Deputirten Andreas Kelemen und Michael Szabo an das fürstliche Hoflager, als sie das oftерwähnte scharfe Schreiben des Fürsten Sigismund Bathori vom 19. Juni 1589 an den Mediascher Magistrat zu Gunsten der Birthälmer Zünfte erwirkten. Doch sowohl dieses Zeugniß sammt dem Schreiben Bathori's an den Magistrat in Mediasch, als auch die

Bestätigung des Universitätsstatuts vom Jahre 1541 durch den Fürsten Gabriel Bethlen, ausgestellt vom 20. April 1615, befreiten von dem Jahrgulden nicht. So hat ihn denn die Weberzunft weiterhin auch immer anstandslos abgetragen, wie die Rechnungen der Zunft aus dem 17. Jahrhundert oft und oft darthun. Im Jahre 1634, 1645 ꝛc. zahlt man „ken Midwisch in die Zech 2 fl. (wahrscheinlich immer auf zwei Jahre!!)“. Ja der Groll hörte ganz auf! Wenn die Mediascher Weber auf den Jahrmarkt nach Birthälm kamen, wurden sie ebenso wie die Hermannstädter Meister freundlich tractirt, mit denen die Birthälmer Meister nach einem am Donnerstag nach Ostern 1592 ausgestellten Documente eine Uebereinkunft getroffen hatten, wonach es beiden Zünften gegenseitig gestattet sein sollte, auf beider Orte Jahrmärkten Garn einzukaufen mit den nämlichen Vorrechten wie die Einheimischen.

In den Rechnungen des 17. Jahrhunderts werden manche Achtel Wein und Pfund Fleisch angeführt, die nach gehaltenem Jahrmarkt mit den fremden Freunden verzehrt wurden. Die Weberzunft gehörte damals aber zu den größten und bedeutendsten Zünften Birthälms und auch zu den angesehensten der Union. Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1656 waren bei einer Bevölkerung von etwa 300 Wirthen nicht weniger als etliche und sechzig Weber, während 1870 nur einundzwanzig waren, und im Jahre 1589 gingen die Birthälmer Weber Casper und Paul Stösken und Georg Weber im Namen nicht nur der Birthälmer, sondern aller „Weber Czechen aller saxischen Stedte und freien Merkte dises Landes Sibenburgen, darinnen denn fraie czechen von alters her gehalten worden . . . .“ vor die löbliche Universität und begehrten, „das wir (die Universität) auch die Leinenweber in den benentten Saxischen Stedten und fraien Märkten in iren alten Privilegiis vnd fraiheiten sampt aller irer Czechgerechtigkeit erhalten vnd den Riplern, so das Handtwerk nit redlich gelernet hatten, solchen störern in den Dorffen, weren wolten“. Was denn auch in einer im Original vorliegenden Pergament-Urkunde vom 3. Mai 1589 geschah [1]).

Am 9. Januar und 26. November 1615 waren auf der Versammlung der Landesmeister in Hermannstadt auch die Birthälmer Weber vertreten, auf der erstern durch Piter Wennrich und Jörg Waßmann, auf der letztern durch Piter Wennrich. Und daß es so fortging bis zu Ende der Union, beweist ein Beschluß der Zunft vom Jahre

[1]) Urkundenbuch Nr. 104.

1784, wornach ein Meister, „der zur Union geschickt werden sollte ein Diurno" von 60 Dr. und einer, der nach Mediasch geschickt wird, von 40 Dr. „für Kost und Versäumniß seiner Arbeit erhalten soll". Die Unionsversammlung vom 9. Januar 1615 beschließt zunächst über den Lohn der Gesellen. Sie erhalten von dem Stück 10 Dr., „welches im Zendner steht"; 11 Dr. wenn es im Elfer steht und so fort stets einen Denar mehr für jeden „gezoll". „Von der Ellen brit czwilch" soll der Meister den vierten Pfennig geben. — Ferner: „wenn die Lehrknecht weglauffen und stiren, so sollen sie Ströff geben 4 fl., wo sie aber nicht Stören (auf den Dörfern arbeiten) so . . 1 fl. Ein Lehrknecht oder Gesell, der Weingartenhut leistet, wird auf 4 fl. gestraft". Am 26. November 1615 wird beschlossen: daß außer dem Jahrmarkt nicht feil gehalten werden darf; daß das Rothgarn vortrefflich sein solle; daß bei Verlust der Güter eine „Bettziech 2 Ellen und ein pillziech ohn ein Achtel 2 Ellen" breit sein solle; daß ein Knecht (Gesell) das Meisterstück nicht machen dürfe, der nicht einem Meister ein Jahr gearbeitet habe 2c.

Derselbe Piter Wennrich war 1615 am 2. December wieder im Vereine mit Deputirten aller Landesmeister vor der löblichen Universität mit dem Begehren, daß das Leinwandverkaufen Nichtwebern verboten und die Ripler und Störer allenthalben abgeschafft würden, welchem Begehren in einer, in der Zunftlade im Original aufbewahrten Pergament-Urkunde eben vom 2. December 1615 willfahrt wurde [1]).

Die von der Regierung zu Ende des vorigen Jahrhunderts gegebenen Statuten waren auch in der Weberzunft in Geltung, bis sie im Jahre 1861 von dem neuesten Innungsstatut verdrängt wurden.

Die Zunft besaß seit alter Zeit einen Weingarten im Hanfthal, den sie im Jahre 1845 mit einem im Kopischthal liegenden unter Zugabe von 18 fl. W. W. vertauschte. Derselbe wurde gemeinschaftlich bearbeitet (wer bei der Arbeit fehlte, zahlte 1 fl.) und die Zunftmeister besorgten die Weinlese, wobei die jüngeren Meister die Butte trugen.

Die Zunft besaß von jeher ihr Kirchengestühl und im Jahre 1837 gründete sie einen Fond zur Erhaltung desselben, zu dem jeder eintretende Meister 1 fl. beitrug und noch beiträgt.

Ebenso hatte die Zunft ihren eigenen Fischweiher, den sie pflegte, fegte und einzäunte. So im Jahre 1663: „als mir (wir) Czeg Meister den Wayer haben lassen fegen, haben mir außgegeben

[1]) Urkundenbuch Nr. 105.

an Kost, Fleisch, Brod und Wein vnd gelt als 2 fl. 20 Dr. Item als mir Czechmeister den Czeg Wayer haben lassen umbczeimen, haben mir außgegeben mit dem Lon und Kost, Wein und Fleisch 6 fl. 75 Dr." Die Arbeit lohnte sich. Nicht nur fehlte es bei den vielen „Mälchen" und „Mählern", die die Meister oft mitsammen feierten, nie an Fisch, sondern Fische wurden auch oft und oft verkauft. So nahm man im Jahre 1654 für Fische 3 fl. 9 Dr. ein, detto 3 fl. und einen „harten Taller". Jene viele verzeichneten „Mälchen" und „Mähler" aber zeigen auch ein Stück Leben aus der „guten" alten Zeit, wie auch von Wohlhabenheit und Lebensluft unserer Weber, die für ihre Waare auch eine Laube — „Lif" — hatten, für deren Ausbesserung sie im Jahre 1638 75 Dr. ausgeben. Jeder Meister hatte — ob jährlich oder einmal, ist nicht gesagt — ein „Mälchen" zu geben. Im Jahre 1668 waren solche „mälcher" schuldig noch 10 Meister; im Jahre 1670 9 Meister 2c. Neben diesen im Jahre oft erwähnten Mählern kehren jährlich wieder:

a) die „Czechfeier" am geschwornen Montag, wo die Zunftmeister gewählt und denselben die Zunft-Kleinodien (im Jahre 1733 4 neue silberne Becher, 2 Zunftkessel, 1 harter Teller, 2 Vierzig-Eimer-Fässer, 2 „Legeln" und baar Geld 14 fl.) übergeben wurden; sowie (eigenthümlich!)

b) die Bartholomäusfeier.

Ebenso fehlte es bei Gelegenheit der Lade-Abholung zum neuen „Knechtvater" sowie beim Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge und bei der Aufnahme in die Zunft und endlich bei „Versammlungen" an Jahrmärkten nie an frohem Mahle und erheiterndem Tranke. Wahrscheinlich war bestimmt, worin die Mähler zu bestehen hatten. Reichte dies für die Hungrigen nicht aus, so wurde aus der Zunftlade noch nachgeschafft: „an des Schröder Hannes seinem Mal ein halber Eimer Wein für 28 Dr."

Der Zunfttag am geschwornen Montag dauerte 2 Tage und die Menge des Angeschafften weist auf eine große Menge von Tischen, an denen alte und junge Meister gesondert saßen, hin. So wurde 1669 am geschwornen Montag ausgegeben für „2 und 1/2 Remp Korn" 4 fl. 14 Dr., „gestep, Käß, Zwivel 1 Pfennig, Reiß und Bachfleisch 6 Pfundt 72 Dr.", für „Milch und Näß 40 Dr., für Licht 60 Dr. und für einen Breling 3 fl, für Botter 1 Maß 1 fl. 50 Dr., den Fraven, da sie gebacken 18 Dr." Im Jahre 1644 wurde selbst ein Reh aufgetischt.

Nichts gab der Zunftfeier die Bartholomäusfeier nach. Im Jahre 1663 kaufte man 4 Viertel Korn, 60 Pfund Fleisch (1 fl. 20 Dr.), „Bofffleisch 10 Dr., Licht, Reiß und Gestepp 18 Dr., 4 Henkeln 31 Dr.,“ und im Jahre 1653 verausgabte man im Ganzen für dieselbe 5 fl. 13 Dr. 1634 gab man an der „Jahrmarkmontag feiert“ 10 fl. 78 Dr. aus. 1662 „die Schafferei am Jahrmarktmontag macht 4 fl. 12 Dr.“

Ueber die Anzahl der Meister fehlen aus früheren Zeiten Daten. Im Jahre 1823 waren 13 Meister 3 Gesellen und 3 Lehrjungen.

Bei all' diesen Festen und Mählern fehlten die musicirenden „Schuler“ (das Lehrerpersonal) nie, welche während des Essens mit sanften Weisen zum Gemüthe sprachen und nach dem Essen zum Tanze spielten. Den „Schulern“ zahlte man z. B. beim Mahl zum Bribrecher Georg im Jahre 1644 15 Dr.; im Jahre 1693 zum Honnes Stisken 12 Dr.; am Zunfttag 1634 21 Dr.; am Bartholomäustag 1664 15 Dr.; beim Mahl zum Zechmeister 1665 12 Dr.; am Jahrmarktsmontag 1646 36 Dr. „Als die Meister die Lad haben heim getragen 1636, 1 fl. 12 Dr. Am jarmarkt montach in der feiert haben mir ausgeben“ 1635 4 fl. 91 Dr. u. s. w. So oft und oft jedes Jahr, trotz der zahlreichen Fürsten- und Türkenbesuche fast das ganze 17. Jahrhundert hindurch!

4. Eisenschmiedzunft.

Davon, daß die Schmiedzunft auch allein für sich Etwas gegen die Anforderung der Mediascher Schmiedzunft wegen des Jahrguldens gethan habe, liegt nichts vor. Vielmehr läßt ein vorliegendes Verzeichniß vom Jahre 1754—1778, wornach „es zu wissen ist, das mir jahrgeldt geliefert haben 1 fl.“ schließen, daß der Jahrgulden stets willig oder anstandslos entrichtet worden sei.

Mehr liegt vor über das Verhältniß der Zunft zur Union der Landesmeister, wornach die Zunft als ein thätiges Mitglied der Union erscheint. Außer den schon im ersten Theile erwähnten Satzungen der Landesmeister liegen noch vor die Unionsartikel von den Jahren 1563, 1589, 1614, 1631, 1665 und 1675 und auf den genannten Unionsversammlungen ist stets auch ein Schmiedmeister von Birthälm gegenwärtig, so Mechell Schmett, Gerg Schmidt, Merten Schmidt, Hannes Tartler und Hannes Schmidt.

Auffallend hoch sind die Strafen, die die Schmiedmeister auferlegen. So z. B. in den Artikeln vom Jahre 1665 (die die frühern alle mitenthalten):

Punkt 2. „Wenn ein Gesellen-Knecht oder Lehrknecht wird in die Weingarthenhut anstehen oder sonsten auff das Tagewerk gehen, zahlt 3 fl. Strafe."

Punkt 3. „Wenn ein Gesell wird hinwandern und in die ungrische Neystadt ziehen wird, soll verfallen 3 fl."

Punkt 4. „Welcher Gesell auf den Trassko (!) wird wandern oder aber sonsten, wo nicht Zech gehalten wird, soll zur Straf verfallen 6 fl."

Punkt 7. „Wer mit seinem Peurischen Knecht arbeiten wird und Laywerker gepeurisch gesind in Firbißen nicht zu zulassen — soll zur Straff verfallen 3 fl."

Punkt 12. „Wenn ein Meister ziegäniß Hufeisen wird aufschlagen, soll verfallen 1 fl."

Punkt 13. „Wenn ein Meister von Faronern Hufeisen kauffen wird, und damit beschlagen, der soll die Bueß nicht wissen, die man ihm anthun wird."

Gesellen ohne „Paßport" erhalten keine Arbeit.

Viel machten den Schmiedmeistern überhaupt und auch den Birthälmern die „Riepler" und „Stöhrer" auf den Dörfern und die Zigeuner (Pharoner) zu schaffen. Die Union wandte sich wiederholt an die Universität, so 1578 (in der Deputation war von Birthälm Jorg Schmidt gegenwärtig) und ersuchte um ein Arbeitsverbot gegen die Schmiede auf den Dörfern, „welche ohne alles Hinderniß das Handwerk arbeiten, auch gesindt halten, wider ihre löbliche Czechordnung und Statuten". In einer Urkunde vom 3. December 1578 erfolgte die Abhilfe[1]). So auch 1769 wegen der Zigeuner. In einem Erlaß vom 4. März 1769 werden die Schmiede in ihren Rechten geschützt; Arbeit aus neuem Eisen ist den Zigeunern zu confisciren, hat aber der Arbeitgeber dem Zigeuner selber das neue Eisen gegeben, so erhält der Zigeuner 20 Prügel. Das Werkzeug aber darf den Zigeunern nicht weggenommen werden, damit sie sich die Contribution und den Unterhalt verdienen können.

1744 suchten die Birthälmer Schmiede insbesondere beim Mediascher Magistrat, 1821 sogar beim Gubernium und 1830 sowie in

[1]) Urkundenbuch Nr. 106.

neuester Zeit wiederholt beim Magistrat gegen die Zigeuner Schutz. Derselbe wurde ihnen wohl immer gewährt, aber immer wieder erneuerten sich die Uebergriffe von Seite der Zigeuner, und Schmiede und Zigeuner lebten stets im Kampfe mit einander.

An Stelle der alten Artikel trat auch bei den Schmieden das von Allerhöchster Stelle herabgelangte Statut vom Jahre 1774, welches bis zum Jahre 1861 in Kraft blieb, wo es durch die neuen Innungsartikel verdrängt wurde. Beide unterscheiden sich nur in einigen für die Schmiede umgeänderten unwesentlichen Punkten von denen der andern Zünfte.

Näheres über das Innerleben der Zunft liegt nicht vor. Daß aber auch die Schmiedmeister oft bei heiterem Mahle zusammengesessen und bei heiteren Gesprächen die Noth der Zeit vergessen, davon zeugt ein vorliegender Speisezettel für das Mahl beim neugewählten Zunftmeister vom Jahr 1668. Bei einem solchen Mahle „sind diese Stück von nöthen darauff zu schaffen. Als erstlich Fisch; wo aber dieselben nicht sind zu bekommen, so soll er (der Zunftmeister) eine Kuchen lassen bereiten. Item ein Brotferken, item ein Rüp, item Breilingbroden, item ein Rindfleischbraden; Item ein Hasenbraden, item 3 Hühner gebraden. Und dies soll geschehen auf zwei Tag und auf jeden Tag sollen diese bestimmte Sachen bezwungen sein."

Man sieht hieraus, die „Ehrlichen" Schmiedmeister hatten nicht nur einen „guten Geschmack", sondern mußten auch in der Lage sein, für die gewordene „Ehre" etwas aufopfern zu können!

Im Jahre 1823 arbeiteten 6 Meister.

5. Wagnerzunft.

Die Wagnerzunft besitzt aus der früheren Zeit des vorliegenden Zeitraumes nichts als die Artikel vom Jahre 1539, im Jahre 1620 auf Verlangen der „ehrsamen männer Hannes vnd Stephan Wagner von Birthalben" von der Nations-Universität „von neyem" ausgestellt. Aus der neueren Zeit liegt vor „die provisorische Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronland Siebenbürgen", Regierungsblatt Nr. 33, versendet am 31. December 1851, mittelst Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs von Siebenbürgen Carl Fürsten zu Schwarzenberg. Die Instruction wurde bei dem Abgange genügender, gleich-

förmiger, das Handels- und Gewerbewesen in seinen verschiedenen Richtungen regelnder Vorschriften bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Gewerbeordnung mit dem Bedeuten eingeführt, daß sie am 1. Januar 1852 in Wirksamkeit trete. Ferner liegt vor die in obiger Instruction verheißene Gewerbeordnung, das Statut vom Jahre 1861, ausgestellt für die vereinigte Schmied- und Wagner-Innung, indem sich beide Zünfte eben im Jahre 1861 zu einer Innung vereinigten.

Die Wagnerzunft gehörte in Birthälm immer zu denjenigen Zünften, die das Gewerbe am stärksten und ununterbrochen betrieben.

Gewöhnlich machte der Markt mit den Meistern einen Vertrag, wornach man denselben gegen einen billigen Preis Holz zu fällen gestattete und in welchem ihnen dafür der Preis für die Arbeiten bestimmt wurde.

So zahlten nach einem solchen Vertrage vom Jahre 1808 die damaligen 7 Meister den Betrag von 35 Rfl. dem Allodium und waren dieselben verpflichtet, die Arbeit zu liefern:

„1. ein Wagenrad unter Eisen oder Blech mit . .	1	ufl. 70	Dr.
2. ein Vordergestell mit Ermel und Deichsel mit .	2	„ —	„
3. ein hinterstes Wagengestell mit	1	„ 36	„
4. ein Paar Leitern	1	„ 50	„
5. ein Rad zu belegen	—	„ 60	„“

Im Jahre 1823 waren 16 Meister, 1 Geselle und 2 Lehrjungen.

6. Töpferzunft.

Die Töpferzunft stand in der ersten Zeit unseres Zeitraumes auch, wie in der ältern Zeit, selbständig da mit ihren besondern Privilegien, wie sie denn auch im Schutzbrief Sigmund Bathori's vom Jahre 1589 ausdrücklich genannt ist. Auch stand sie im allgemeinen Landes-Töpferverbande und half im Jahre 1580 in der Töpferunionssitzung in Hermannstadt auch mit Beschlüsse fassen in Töpferzunft-Angelegenheiten, die der löblichen Nationsuniversität vorgelegt wurden. Außer den auch sonst gewöhnlichen Bestimmungen über Aufdingen, Freisprechen, Wandern, Aufnahme in die Zunft, Macherlohn (für täglich in der Woche 50 Krüge, 50 Kacheln und eine Röhr, 50 Töpfe) findet sich in denselben, daß ein Meister nach Eintritt in die Zunft und wenn er einen Lehrling entlassen, einen Lehrling nur nach Verlauf von zwei Jahren abermals aufnehmen dürfe. In dem schrecklichen Verfalle Birthälms aber im Laufe des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts

war die Zunft ganz ausgestorben und einzelne später sich einfindende Meister mußten sich gradezu in die Mediascher Zunft einrichten. Die selbständige Zunft trat erst 1778 wiederum in's Leben, als sich zu dem einen Meister Johannes Stein noch ein zweiter, Georg Wachsmann, gefunden. Auf unterthäniges Gesuch, unterstützt von einem gleichen von Seite des Ortsamtes, gab der löbliche Mediascher Magistrat folgende „Resolution":

„Nachdem nunmehre in dem königlichen Markte Birthälm zwei Töpfermeister sich befinden und da dieselben sich erklären, daß sie durch Zuziehung des dasigten Herrn Richters als obern Zunft-Meisters drei Meistern ausmachten, die Töpfner Zunft in Birthälm wieder zu errichten gesonnen seyen und den Magistrat um Zulassung der Zunft-Gerechtigkeit bitten; so kann Supplicanten ihrem rechtmäßigen Verlangen nicht gewehret werden, ihre alte Zunftgerechtigkeit wieder einzuführen und denn auch Lehrlinge anzustellen. Mediae, den 27. Januar 1778.

Magistratus Mediensis.

Johann Aug. Krug m. p., Not. publ."

Es wurde denn auch sofort der „Ehrbahre Pursch Georg Stein als Lehrling in die wiederhergestellte Zunft eingedungen", wobei er nach den Artikeln vom Jahre 1539 10 ufl. niederlegte, und 1779 der Ehrliche Gesell Martinus Steiner, nachdem er als Meisterstück einen Topf, einen Setz-Krug und eine Kanne von je zwei Eimern verfertigt, in die Zunft aufgenommen. Zum solennen Festmahl aber lieferte derselbe:

„1. ein Viertel feines Korn, wovon gebacken wurde,
2. einen geflochtenen Kolätzen sammt einer Hanklich,
3. Rindfleisch acht Pfund zum Kochen und zwei zum Braten,
4. eine fette Gans und drei Henner,
5. zwei gekochte Gerüchte, ein saures von Kraut, und ein süßes von Reiß, wozu Gewürtz so viel als nöthig,
6. ein Spiel Karten oder 24 Dr.,
7. auf die Scheibe wie gewöhnlich 32 Dr."

Obwohl nun selbständig, wurde die Zunft doch von der Mediascher Zunft um den Jahrgulden angegangen. Vergebens wandte sich die Zunft an die Töpferzunft in Schäßburg, um zu erfahren, wie es da mit den Stuhlszünften sich verhalte. Sie erhielt am 26. November 1779 die wenig erfreuliche Auskunft: „Die Meister, welche in unserem Schäßburger Stuhl sich befinden, müssen alle Jahr den Jahrgulden in die ehrliche Zunft — nach Schäßburg — ablegen; also haben sie

Freiheit ihre Waaren im ganzen Stuhl zu verkauffen und auch Oefen in die Stadt zu bringen und aufzusetzen." So stand die Zunft im gleichen Verhältniß wie die übrigen Zünfte zur Stadtzunft, machte sich aber auch selbständig Artikel, wie im Jahre 1808, nach denen, wer das Meisterstück versäumte und sich die Braut machen ließ 4 fl., wer von der Wanderschaft keinen Paßport vorweisen konnte 5 fl. Strafe zu zahlen hatte.

Eine Meisterswittwe aber, die das Handwerk fortsetzen wollte, zahlte jährlich 3 fl. in die Zunft. Im Jahre 1823 hatte die Zunft fünf Meister. Im Jahre 1861 vereinigte sich die Zunft mit den Seilern, Hutmachern und Sattlern und bildete mit denselben unter dem Statut vom Jahre 1861 eine vereinigte Innung.

7. Tischlerzunft.

Da von der Tischlerzunft aus älterer Zeit nichts und auch aus neuerer Zeit nur der Plan zur Regulirung sämmtlicher siebenbürgisch-sächsischer Zünfte vom Jahre 1774 und das Tischler-Innungsstatut vom Jahre 1861 vorliegt, so läßt sich über die Tischlerzunft wenig sagen.

Der Umstand aber, daß am Ende des erstgenannten Planes ein Ausweis der Gebühren beim Aufdingen, Freisprechen und Aufnehmen in die Zunft von der Mediascher Tischlerzunft unterfertigt ist, beweist, daß auch die Tischlerzunft der Mediascher untergeordnet gewesen und dafür auch deren Schutz genossen habe. Nach jenem Ausweise aber zahlt:

1. Ein Lehrjunge beim Aufdingen 15 rfl., ein Meisterssohn die Hälfte, 7 rfl. 30 kr.,
2. ein Lehrjunge beim Freisprechen 7 rfl. 30 kr., ein Meisterssohn die Hälfte, 3 rfl. 45 kr.,
3. ein Geselle Zunfteinrichtung 22 rfl. 30 kr., ein Meisterssohn 11 rfl. 15 kr.,
4. der älteste Zunftmeister erhält jährlich 5 fl.,
5. der jüngere Zunftmeister erhält jährlich 3 fl. 30 kr.,
6. der Zunftschreiber erhält jährlich 1 fl. 30.

Im Jahre 1823 hatte die „Zunft" 7 Meister, 4 Gesellen und 1 Lehrling, und im Jahre 1861 hatte die „Innung" 20 Meister.

8. Seifensiederzunft.

Wie die Seifensiederzunft in Siebenbürgen überhaupt eine der jüngsten ist — die Universität gab die ersten Seifensiederzunft-Artikel im Jahre 1635 heraus! — so auch in Birthälm.

Möglich, daß die in Birthälm lebenden — gewiß immer vorhanden gewesenen — Seifensieder nicht einmal in die Mediascher Zunft eingerichtet waren. Denn als bis zum Jahre 1820 die Zahl der „bisher in Birthälm bestandenen unzünftigen Seifensieder" auf 12 Meister gestiegen war, reichten diese an das königliche Gubernium in Klausenburg ein Gesuch um Errichtung einer selbstständigen Zunft ein. Man bewilligte in einer im Jahre 1829 ausgestellten Urkunde den in der Urkunde genannten zwölf Seifensiedern: Joh. und Jos. Ungar, Teutsch, Kirschner, Adami, Joh. und Georg Fielk, Fabritius, Bielz, Fleischer, Klein und Artz „zum allgemeinen Besten eine allgemeine wirkiche Zunft bilden, und sich der nämlichen Rechte und Freiheiten, welche andere privilegirte Zünfte genössen, erfreuen zu können".

„Es wird der hiermit aufgestellten Seifensiederzunft demnach die Freiheit gestattet, wie andern Orts ebenso auch im Markte Birthälm ihr Handwerk auszuüben und demnach, mit Ausschluß jedes Andern, Seife zu sieden und aus Vieh- und Geiß-Unschlitt Kerzen zu erzeugen und damit zu handeln; jedoch solchergestallten, daß die Verfertigung und das Feilhalten von Kerzen, auf dem öffentlichen Marktplatz, außer den zünftigen Seifensiedermeistern nur denjenigen dürftigen dasigen Contribuenten oder deren Wittwen, so kein Gewerbe treiben und im Wege des Stuhls-Magistrats auf Einrathen der Markts-Communität hiezu die Freiheit und Befugniß erhalten, Unschlitt-Lichter zu erzeugen und auf öffentlichem Markte, wie bishero veräußern zu dürfen, gestattet bleibt[1])."

Die noch im Jahre 1774 bis zur allgemeinen Regulirung der Zünfte herausgegebenen Regulativ-Punkte werden der neu errichteten Seifensiederzunft als Zunft-Artikel im Besondern angepaßt, für ihre Verhältnisse festgestellt und übergeben[2]).

Die neue Zunft bewährte sich. Die Birthälmer Seife wurde lange Jahre auf allen von den Birthälmer Meistern stark angebauten Jahrmärkten — namentlich in Hermannstadt — gesucht und gern gekauft.

Mit der Birthälmer Zunft vereinigten sich, oder besser, in die Birthälmer Seifensiederzunft richteten sich in den nächsten Jahren auch

[1]) Urkundenbuch Nr. 107.

[2]) Dieselben sind in einem schönen, in Sammt eingebundenen Buche eingeschrieben.

die Agnethler Seifensieder ein und es wurde bestimmt, daß abwechselnd der ältere Zunftmeister in Birthälm und Agnethlen gewählt und abwechselnd der Zunfttag in Birthälm und Agnethlen abgehalten werde.

Es dauerte diese Verbindung bis in die 1860er Jahre, wo dieselbe aufgehoben wurde und die Birthälmer Seifensieder, damals 7 Meister, sich im Jahre 1861 mit den Fleischhackern zu einer Innung vereinigten.

Als diese Vereinigung bald aufhörte, bestand die Zunft nur aus den Birthälmer Meistern weiter für sich.

9. Kürschnerzunft.

Das älteste Zeugniß für das Bestehen einer Kürschnerzunft rührt nur vom Jahre 1561 her. Diesem zufolge dürften früher die Kürschner in Birthälm eine besondere Kürschnerzunft gar nicht besessen haben, sondern — wie schon erwähnt — in die Mediascher Zunft eingerichtet gewesen sein. Im genannten Jahre ertheilt nämlich König Johann II. auf Ansuchen „der in Birthälm wohnenden Kürschner" denselben das Recht, eine besondere Verbrüderung zu halten und alle die Zunftgerechtigkeiten und Freiheiten zu besitzen, deren sich die andern Zünfte in den andern freien Städten und Märkten des Sachsenlandes erfreuten, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Kürschnerzunft in Mediasch als Oberzunft anerkennen und ihr jährlich einen Gulden entrichten[1]). Es war dies also zu der Zeit, wo die andern Zünfte wegen des Jahrguldens mit Mediasch bereits im Conflicte standen.

Jener Urkunde gemäß war denn auch nie ein Gegensatz gegen Mediasch wegen des Jahrguldens, weil die Birthälmer Kürschner seit jeher an die Abhängigkeit von Mediasch gewöhnt waren. Doch die Mediascher Herren gingen weiter (und dies spricht eben dafür, daß die Birthälmer Kürschner früher in einer größeren Abhängigkeit von Mediasch gestanden), sie beanspruchten — gegen die Urkunde vom Jahre 1561 — die Hälfte der Aufding- und Zunfteinrichtungsgelder von Lehrlingen und Meistern. Deshalb wandte sich die Zunft, vertreten durch Michael Placz und Michael Sturm, an den Fürsten Sigismund Bathori um Bestätigung ihres Privilegiums von König Johann und der darin gegebenen Rechte und um Schutz gegen die Ansprüche Mediaschs. Fürst Sigismund Bathori ertheilte jene in

[1]) Urkundenbuch Nr. 108.

einer Urkunde vom 23. März 1589[1]) und gewährte diesen in einem Schreiben an Zunft und Magistrat von Mediasch vom nämlichen Datum[2]), worin er gebietet, daß die Mediascher Kürschnerzunft außer dem einen Jahrgulden gar nichts mehr zu fordern habe. Mit dieser fürstlichen Schutzschrift traten sofort im Namen der Zunft die „Ersamen Meister Jörg Kirschner, Michael Placz und Michael Sturm" auch vor die zu St. Georgi in Hermannstadt versammelte Nationsuniversität mit der nämlichen Klage, daß die Mediascher Zunft entgegen ihren Zunftfreiheiten die „Birthalmer Kirschner czwingen wolln, von dem eindingen irer Lehrlingen vnd der Jungen Maistern kegen Megyies in die Kirschner czeche das halbe tail zu geben, welches wider aller städte vnd freien Märkte Privilegia vnd czechgerechtigkeit were, mit welchen sie gleiche Fraithumb und Privilegia hätten". In einer Urkunde vom 4. Juni 1589 urtheilt auch die Nationsuniversität, daß die Zunft „kegen Megyies nur einen Gulden zu erlegen und czalen habe, vnd sonst nix mehr"[3]); wohl aber schreibt die Universität der Kürschnerzunft vor, was sonst bei keiner Zunft vorkommt, daß die Kürschnerzunft jährlich einen Gulden „zur Erhaltung der Burg daselbst zu Birthalom" erlege.

Die Sigmund Bathori'schen Privilegien bestätigte Gabriel Bethlen vollinhaltlich im Jahre 1615, auf Ansuchen der circumspecten und klugen Meister Mathias Schuller und Andreas Zeöczy. Seit dieser Zeit ist die Zunft in ihren Gerechtsamen nie weiter behelligt worden. Wie die anderen Zünfte Birthälms stand auch die Kürschnerzunft in der allgemeinen Landesunion. Beweis die von Maria Theresia im Jahre 1772 auf Ansuchen der Union und auf Befürwortung der aufgestellten „Commerzien-Commission" gegebenen, unter den Zunftpapieren vorliegenden Artikel über alleinigen Ankauf und Handel der Kürschner mit unausgearbeiteten Fellen,[4]) — wornach es den zur Union gehörigen zünftigen Meistern gestattet ist, „die zu Kürschnerfabrikaten

[1]) Urkundenbuch Nr. 109.

[2]) Urkundenbuch Nr. 110.

[3]) Urkundenbuch Nr. 111.

[4]) Diese Begünstigung hatte bereits 1493 König Wladislaus und 1581 abermals Fürst Sigismund Bathori den Mediascher Kürschnern gegeben, wornach „gar kein Mensch, denn nur allein die Kürschner selbst, Lammfelle und sonst allerlei Häute und Fellwerk, fürnehmlich aber der wilden Thiere roh und unausgearbeitet allhier in Siebenbürgen für sich sammeln und kaufen oder auch in fremde Lande ausführen durften".

gehörigen Tücher, Zeug, woher sie es am leichtesten bekommen können, ohne Einschränkung auf die Siebenbürger Handels-leuthe zu verschaffen"—, welche Artikel der Zunft unmittelbar zugestellt wurden. Die von der Commerzien-Commission ausgearbeiteten und von Maria Theresia bestätigten Artikel vom Jahr 1774 dienten auch der Birthälmer Kürschnerzunft als Gesetz bis zur Zeit 1861, wo das neue Innungsstatut an dessen Stelle trat, welche beide für die Birthälmer Zunft besonders bearbeitet und eingerichtet wurden. Wie sehr auch in der Kürschnerzunft auf richtige Arbeit und darauf gesehen wurde, „den Pöbel nicht zu betrügen" beweiset das auch der Birthälmer Kürschnerzunft zugestellte Gubernialdecret vom 26. Juli 1781, Z. 4665, wornach Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia anordnete, daß besonders aufgestellte Schaumeister die fertigen Waaren zu besichtigen hätten, damit diese wohl nach eigenem Belieben, jedoch allemal nur mit aller Rechtschaffenheit verfertigt würden. Diese genaue Besichtigung der Waare würde auch die Folge haben, daß Inländer nicht gezwungen würden, fremde — bessere Waaren zu kaufen und daß Ausländer die inländischen Fabricate suchen würden. Wie sehr überhaupt die hohe Regierung die Zünfte überwachte, beweist auch ein in der Zunftlade aufbewahrtes Gubernialdecret vom Jahre 1796, worin auch der Kürschnerzunft in Birthälm streng aufgetragen wurde, nicht mehr Aufding-, Freisprech- und Einrichtungsgebühr von Lehrlingen und Gesellen einzuheben, als die bestehenden Artikel und Vorschriften, namentlich die vom Jahre 1774 bestimmten.

Die Kürschnerzunft scheint den andern Zünften an Vermögen nie gleich gestanden zu sein. Wenn dasselbe dem neuen Zunftmeister übergeben wurde, werden das ganze 18. Jahrhundert hindurch wie auch früher immer nur ein vierröhriger Leuchter, ein „Jahrmarkthacken", ein Fassel und einige Gulden genannt. Im Jahre 1796 kaufte die Zunft auch einen Weingarten. Da derselbe aber immer für Geld bearbeitet wurde, so scheint der Nutzen kein befriedigender gewesen zu sein. Im Jahre 1801 wird derselbe, sowie das Fassel zum letztenmal erwähnt.

Der Zunfttag war auch für die Kürschner ein mehrtägiges Fest mit frohen Gelagen und lustigen Tänzen. 1808 wurde am „andern lustigen Frauen-Abend" 3 fl. 36 kr. allein auf Speck und Rahm und 5 Maß Wein ausgegeben. Nach dem bereits oben angeführten Verzeichnisse waren im Jahre 1569 22 Meister unter dem Zunftmeister

Joachim Kirschner. 1625 waren 25 Meister unter dem Zunftmeister Georg Hertel.

Die traurige Zeit von 1684—1709 führt nur 9 und das Jahr 1815 10 Meister, das Jahr 1823 13 Meister, 1 Gesellen und 6 Lehrjungen an. Im Jahre 1861 waren 32 Meister unter den beiden Zunftmeistern Thomas Richter und Michael Salzer. Der jüngste Meister war Andreas Chrestel.

10. Faßbinder.

Vom Kampf der Faßbinderzunft mit der Mediaschs liegt nichts vor, obgleich derselbe ihr gewiß auch nicht erspart gewesen sein dürfte. Dieser Kampf mag auch der Grund davon gewesen sein, daß die „circumspecten" Faßbinder Andreas Biro und Georgius Kadar vor den Fürsten Gabriel Bethlen im Jahre 1615 traten und um Bestätigung der von der Universität der Zunft ertheilten Artikel ansuchten. Wie es aber gekommen, daß dem Aussteller „der Brief" bei der Ausfertigung nicht vorlag, ist ungewiß: in der vom 20. April 1615 datirten, mit rothem Wachssiegel versehenen Urkunde werden die zu bestätigenden 1539er Artikel aus der Hermannstädter Zunft entnommen[1]). Aus neuerer Zeit liegen nur die bereits oft erwähnten Artikel vom Jahre 1744 und 1861 vor. Zugleich aber fügte die Zunft dem „Entwurf" vom Jahre 1744 noch folgende Artikel „zur unverbrüchlichen Vesthaltung" bei:

„1. In Fällen, daß Einer die Zunft in Zunftangelegenheiten zusammenkommen lassen will, soll er Gebühr erlegen 1 fl.

2. In Fällen, daß Einer das Meisterstück versäumt und sich die Braut machen läßt 4 fl.

3. In Fällen Einer auf Vorladung durch das gewöhnliche Zeichen nicht erscheint, verbüßt 30 kr.

4. Wenn ein junger Meister sich ordentlich meldet, in das bestehende Zunftbuch eingeschrieben zu werden, so soll Er erlegen 1 fl.

5. In Fällen ein Gesell von der Wanderschaft keinen Paßport oder kein authentisches Zeugniß vorweisen kann, soll mit 5 fl. bestraft oder gar nicht aufgenommen werden.

6. In Fällen eine Meisters-Wittwe mit Begnemigung der Zunft die Arbeit fortsetzen will, soll verhalten sein, auf ein Jahr zu zahlen 3 fl."

[1]) Urkundenbuch Nr. 112.

Außerdem besitzt die Zunft ein Document, welches keine andere Zunft aufbewahrt hat, nämlich eine Verordnung des hiesigen Localconsistoriums vom Jahre 1855, welche auf Grund eines im Sinne der provisorischen Gewerbeordnung vom Jahre 1855 den Schul- und Religionsunterricht der Lehrlinge regelnden Erlasses der höchsten k. k. Landesstelle vom 11. April 1855 den Besuch des Religionsunterrichtes der Lehrlinge anordnet. Im Sinne jenes Erlasses wird eine Versäumniß des Unterrichtes mit 2 fl. CM. bestraft und sind Fahrlässige und Widerspenstige zur Kenntniß des k. k. Bezirksamtes zu bringen.

Die Faßbinderzunft gehört zu denjenigen Zünften Birthälms, die stets vertreten waren. Im Jahre 1774 waren 8 und im Jahre 1823 19 Meister, 1 Geselle und 4 Lehrjungen.

Die Zunft übernahm in der Regel die Verpflichtung, im Herbste die Faßbinderarbeit für die Markteinwohner zu besorgen, schloß zu dem Zwecke einen Contract mit dem Marktamte und erhielt Holz zu einem billigeren Preis als gewöhnlich, wohingegen für die Zunft die Arbeitspreise bestimmt wurden. Nur in Fällen eines sehr reichen Herbstes, wo die einheimischen Kräfte nicht auszureichen schienen, durften auch fremde Meister zugezogen und zugelassen werden. So erscheinen im Jahre 1592 den 20. Juli „zur besammlung des Ehrsamen Ratt die providi Doleatores" oder Faßbinder, die Zunftmeister Mathias Doleator und Franciscus Doleator an der Spitze, dann Antonius Weinrich, Stephan Doleator, Petrus Doleator und die übrigen Meister und bringen vor, daß wenn Gott reichen Segen in Weingärten gegeben, es wohl üblich gewesen, daß auch fremde Faßbinder zur Besorgung der Herbstarbeit verordnet worden, dieweil nun aber (Gott sei Lob und Dank gesagt) der jungen Meister ziemlich viele seien, so begehrten sie, „daß niemandt frembdes söll her geruffen werden, sondern sie wöllen selbst alles fleißig versorgen, und die Leutt fördern, damit niemandt gesäumet werde." Der Rath geht auf der Zunft Begehren ein und gibt aus der Waldung den Meistern „100 Raffstangen" für 18 Dr. Dagegen haben die Meister „eine große Achezig Koff vmb 16 Dr., eine 40 Koff pro 12 Dr., ein Neustück aber umb 3 Dr." zu binden.

Im Jahre 1807 hingegen ersuchen die Meister selber das Amt, da sie zur Bestreitung der Weinlese schwerlich ausreichen dürften, fremde Hilfe herbeizuziehen, und es werden die Agnethler Faßbinder Martin Knall sen. und Martin Knall jun. dazu angesprochen und herbeigerufen.

11. Fleischhackerzunft.

Die Entstehung der Fleischhackerzunft ist besser bekannt, wie die jeder anderen! Im Jahre 1615 traten nämlich die in Birthälm lebenden Fleischermeister vor den Magistrat in Mediasch und hielten an, daß sie mit den Landesmeistern gleiche Zunft erhalten möchten. Man wies die Gesuchsteller an die Nationsuniversität. Diese aber wies dieselben an, sich zuerst mit den Landesmeistern selbst zu „verstehn". Eben war damals die Union der Landes-Fleischermeister in Hermannstadt versammelt, und so begab sich die Deputation, bestehend aus den Ehrsamen Thomas Haas und Jacob Döllerdorfer, Fleischer und Rathsgeschworne, sofort zu derselben. Nachdem man „reiflich mitteinander gered," einigte man sich in dem Beschluß, den Birthälmer Fleischern „Zechgerechtigkeit" zu geben, wenn mit Rücksicht darauf, daß sie „vormals weder an der Zech gewest sein, noch auff dem hanfreng (Handwerk) gedeind han", jeder Verheiratete 10 fl. erlege. Die Bedingung wurde erfüllt, und die Universität stellte am 22. Januar 1615 die Gründungsurkunde auf Pergament mit dem in Wachs gedruckten Provinzialsiegel versehen aus, welche außer dem Johannes Roth, Notarius und Senator Cibiniensis, noch von mehreren Vertretern der Union unterfertigt ist[1]). Zugleich erhielt die so gegründete Zunft die „üblige Landes-Zunftartikel"[2]), zu denen die Zunft im Jahre 1624 sich selber noch besondere festsetzte[3]).

In den angegebenen Artikeln fehlt der sonst in allen anderen Zunftartikeln nie fehlende Punkt über die eheliche Geburt des aufzudingenden Lehrlings. Wie sehr aber auch unsere Fleischerzunft darauf hielt und die Bestimmung wohl auch in jetzt nicht mehr vorhandenen Artikeln hatte, beweist ein noch vorliegendes Zeugniß über einen aus Schirkan gebürtigen aufzudingenden Lehrjungen, einen Pfarrerssohn Martin Bognerus, welches Zeugniß seiner Originalität wegen ganz im Urkundenbuch eine Aufnahme gefunden hat[4]).

Andere Documente aus älterer Zeit fehlen in der oft erwähnten Zunftlade bis auf den Entwurf zur Regulirung der Zünfte im Jahre 1774. (Urkundenbuch Nr. 96.)

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 113.
[2]) Urkundenbuch Nr. 114.
[3]) Urkundenbuch Nr. 115.
[4]) Urkundenbuch Nr. 116.

Die Zunft war verpflichtet, für Einwohner und Militär das nöthige Fleisch beizustellen, und sie erhielt dafür einen Theil Wiesenerde in Fettendorf, den sogenannten „Fleischergrund", zum Heumachen und im jeweiligen Brachfelde einen bestimmten Platz für ihr Vieh angewiesen. Die zünftigen Fleischer hatten allein das Recht, Fleisch welcher Art immer, groß und klein Vieh, auszuschroten und wenn, wie im Jahre 1809 ein Armenier aus Elisabethstadt in der Behausung des Richters Michael Bielz Lämmer schlachtete und verkaufte, so suchten sie energisch Schutz und fanden ihn auch bei der Communität gegen solche Eingriffe in ihre Zunftgerechtigkeiten.

Die hohen Viehpreise der Jahre 1809 und 1810 drohten der Zunft den Untergang und führten endlich auch am 25. April 1810 deren Aufhören auf Jahre lang herbei. Am 4. April 1810 erschienen die damaligen vier Zunftgenossen Martin Wachsmann sen., Andreas Fleischer, Johann Alzner und Martin Wachsmann jun. vor der Communität und erklärten, daß sie bei den erhöhten Viehpreisen in dem ihnen bestimmten Preise von 10 Dr. das Pfund kein Fleisch weiter aufhauen könnten, außer es würde Jedem aus der Allodialkasse eine Beisteuer von 100 Gulden gegeben; würde ihnen diese Unterstützung nicht gegeben, so müßten sie von ihren Zunftgerechtsamen abstehen. Auch eine Unterhandlung mit dem „Stational Comissarius Friedrich Brecht" führte bei dem Umstande, daß man die 100 Gulden verweigerte, zu keinem Resultat. Die Fleischermeister hielten Wort, gaben ihre Zunft auf und die Zunftlade wurde unter Siegel auf das Rathhaus getragen und daselbst aufbewahrt.

Wie sehr die Fleischer Recht gehabt, bewies der Umstand, daß die Communität, die nun selber das Fleischaufhauen in die Hand nahm, bei den ersten 3 Stück, die sie um 688 Ufl. ankaufte und schlachtete, 156 fl. einbüßte.

Die Communität half sich nun also, daß sie das Fleischmachen im Vertragswege an Einheimische und Fremde übergab. Die Uebernehmer verpflichteten sich, das Fleisch im Preise, wie er in Mediasch sei, aufzuschlagen, während man denselben von der Communität einen procentlosen Vorschuß von 500 bis 1000 fl., dann einige Stücke Eichenbäume aus Fettendorf, größere Stücke Wiesenerde zu Heu in Fettendorf und Hutweide für das Vieh im Brachfelde gab und sie von allen Marktbeschwernissen bis auf die Zehnt-Vectur und auf die militärischen Naturalien-Abgaben freihielt.

Die Zunft wurde erst in der neuesten Zeit als „Innung" wieder hergestellt, indem im Jahre 1861 Fleischhacker und Seifensieder sich auf Grund des von der Regierung für alle Innungen aufgestellten Statuts vom Jahre 1861 zu einer Innung vereinigten. Und als diese Verbindung nach wenigen Jahren aufhörte, bestand die Fleischhackerzunft wieder für sich allein fort, damals aus 9 Meistern bestehend.

12. Schlosser- und Büchsenmacherzunft.

Ueber die älteste Zeit der Birthälmer Schlosser- und Büchsenmeister läßt sich auch aus dieser Periode nichts Bestimmtes sagen. Das älteste Document, was sich vorfindet, ist eine ungarisch geschriebene, Zunft-Artikel enthaltende Urkunde von Königin Isabella, die sie auf Verlangen des Markus Emrich im Namen aller Schlosser in Hermannstadt 1540 ausstellt und die für die Birthälmer Schlosser von Sigismund Bathori im Jahre 1550, 1551 und 1590 zu Zekely-Vasarhely bestätigt wird. In einem zweiten gleich alten Documente sind in einer Urkunde vom nämlichen Fürsten Sigismund Bathori Zunftartikel vom Jahre 1587, in einem Transsumt vom Jahre 1590 ebenfalls von Zekely-Vasarhely datirt und ungarisch geschrieben vorhanden.

Die letzte Urkunde ist von den Zekely-Vasarhelyer Zunftmeistern unterfertigt und wahrscheinlich von diesen als Abschrift einer ursprünglich für die Vasarhelyer Schlosser verliehenen Urkunde sammt Artikeln den Birthälmern gegeben.

Die in dieser genannten Urkunde enthaltenen Artikel sind auch in der deutschen Sprache vorhanden und tragen an ihrer Stirne die Inschrift:

Articuli Magrorum Serarior Zekely Wasarhelien[1]).

Näheres über die Zunft bringt erst das Jahr 1599.

Im genannten Jahre schließen vor Bürgermeister und Rath der Stadt Mediasch — die Mediascher Schlosser, vertreten durch Ambrosius, Joannes den ältern und Joannes den jüngern; die Birthälmer, vertreten durch Johannes Schlosser alias Goldschläger, und Laurentius und Daniel Schlosser; — die Schlosser von Birthälm und Mediasch nach langem Hader ob der von Mediasch in Anspruch genommenen Oberherrschaft auch über die Schlosserzunft oder wenigstens Schlossermeister, da die Birthälmer Schlosser vielleicht nur in die Mediascher

[1]) Urkundenbuch Nr. 117.

Zunft eingerichtet waren, eine Uebereinkunft, nach welcher die „Schlosser von Birthalom von den Midweschern nit weyter turbirt vnd molestirt würden, sondern solten ein Eugene czech czu Birthalom haben“. Natürlich blieb auch die Schlosserzunft unter der Oberaufsicht des Mediascher Bürgermeisters und so wurden auch sofort bei Gelegenheit der Uebereinkunft, wo die Birthälmer Schlosser auch eine Summe Geldes erlegten, in Gegenwart des Bürgermeisters und der oben genannten Vertreter der Mediascher Zunft die Artikel für die Birthälmer Zunft festgesetzt [1]).

Geht aus der Uebereinkunft nicht mit Gewißheit hervor, ob die Birthälmer Schlosser früher in die Mediascher Zunft eingerichtet gewesen oder nicht, oder ob sie eine eigene Zunft gehabt und nur „des czechen Primates“ wegen mit Mediasch im Streit gewesen; so erhellt daraus doch zweifellos, daß vom Jahr 1599 an Birthälm seine selbständige Schlosserzunft hatte. Mehrere vorhandene Aufding- und Einrichtungszettel thun dar, daß die Zunft mit mehreren Meistern das ganze 17. Jahrhundert hindurch bestanden habe. 1631 z. B. werden dem Hannes Dischler „an Pixenladen“ 70 Dr. und dem Merten Häupten an eine „Pixenladt“ 75 Dr. gegeben und dem Thomas Rhener an einer „Bückſen“ 1 fl. 35 Dr. nachgelassen. Doch aus dem für Birthälm traurigen 18. Jahrhunderte sind keine Zeugnisse für den Bestand der Zunft vorhanden.

Es gehörte die Schlosserzunft auch zu den Zünften Birthälms, die in dem traurigen Jahrhundert ohne Meister blieben und zu bestehen aufhörten. Die Documente aber wurden in dem Archive aufbewahrt. Erst mit Anfang des 19. Jahrhunderts fand sich abermals ein junger Büchsenmacher, Andreas Chrestel, ein geborener Birthälmer, der daselbst seine Profession ausübte. Als dies die Mediascher Zünftigen erfuhren, verhielten sie denselben durch den Zunftinspector Krauß im Wege des Birthälmer Marktamtes, sich in die Mediascher Zunft einzurichten. Dies aber suchte in seinem Archive die alten Documente hervor, legte sie dem Mediascher Magistrate vor, und bewies, daß, da „alle Zünfte in Birthälmen ihre Selbstständigkeit haben und von keiner auswärtigen Zunft abhängig seien, auch nicht einmal zur Entrichtung des Jahrguldens oder einer sonstigen Abgabe an die städtische Zünfte verhalten werden könnten“, „wie andere Meister auch der benannte Andreas Chrestel nicht verhalten werden könne, sich in die Mediascher

[1]) Urkundenbuch Nr. 118.

Schlosserzunft einzurichten". Es beschloß diesemnach der Magistrat am 3. Mai 1810, „es könne dem Chrestel nicht verwehrt werden, in Birthälm als seinem Geburtsorte die Büchsenmacher-Profession frei und ungehindert zu treiben". Eigentlich wiederhergestellt wurde aber die Zunft nur im Jahre 1831, als zu dem einen Meister noch zwei andere, ein Schlosser und ein Büchsenmacher, Litschel und Marcus, hinzukamen.

Die so wiederhergestellte Zunft nahm die bereits mitgetheilten (vergl. Nr. 96) „Artikel für die sächsischen Meisterzünfte in den Siebenbürgisch-Sächsischen Königl. freyen Städten und Märkten" vom Jahre 1774 an und hat sich, stets an Meistern zunehmend, bis in die neuere Zeit erhalten.

13. Zimmermannszunft.

Nach einer von Gabriel Bethlen ddto. Oppido Nostro Berthalom den 30. Januar 1618 ausgestellten Urkunde[1]) geht hervor, daß um das genannte Jahr in Birthälm eine Zimmermannszunft bestanden, indem die damaligen sechs Meister, von denen zwei zwei volle Jahre hindurch in Karlsburg gearbeitet hatten, den eben in Birthälm anwesenden Fürsten ersuchen, ihre Zunftgerechtigkeit den Angriffen Mediasch's gegenüber umsomehr zu bestätigen, da sie ihr Handwerk nicht in einer Stadt gelernt hätten, die mehr von Weingartenarbeit — als von Gewerbe — lebe. Doch die Zimmermannszunft gehört auch unter die, welche bei der abnehmenden Bevölkerung Birthälms zu existiren aufhörten. Im Jahre 1635 schon waren wenige oder gar keine Meister mehr, so daß man von Schäßburg Zimmerleute holen mußte.

Im Jahre 1716 erlegte man dem Zimmermann Christian Piter aus Kronen sofort 8 fl., gab ihm den wüsten Hof des Merten Stinnes in der Marktgasse, sammt einem Viertel Weingarten umsonst, damit er sich hier niederlasse und ließ ihn zugleich auf 3 Jahre von allen Marktlasten frei, weil er den wüsten Hof aufbaue.

Ebenso geschah es 1718 mit Joh. Hoffmann aus Reps, der sich zugleich so viel Aecker anbauen konnte, als er wollte. Im Anfange dieses Jahrhunderts aber fehlte es an Zimmerleuten nicht, die sogar in der Umgebung einen guten Namen hatten und größere Bauten übernahmen. Hanz Michel, eigentlich Mohr, setzte die Thurmdachstühle in Scharosch, Meschen und Mediasch zu Ende des vorigen

[1]) Urkundenbuch Nr. 46

und zu Anfang dieses Jahrhunderts auf. In Mediasch verlangte Bürgermeister von Heydendorf von ihm, daß er den Thurmdachstuhl auf dem Markt aufsetze, damit man die Arbeit besser besehen und damit das Werk auch die Frauen sehen könnten. Der witzige Meister that es! Doch nun, meinte er, habe er seinem Contract entsprochen und den Thurmdachstuhl „aufgesetzt", dafür, daß er ihn wieder abkleide und nun auf seinen Platz aufsetze, mußte man ihm noch 100 fl. versprechen. Als dieses Versprechen aber nicht gehalten wurde, ging er vom Herrn Bürgermeister mit dem Fluche weg: das erste Donnerwetter solle den Thurm zerschlagen. Und siehe! der Fluch fand Erfüllung. Ein „Donnerwetter" zerschlug bald Knopf und Knopfstange. Und da kein anderer Meister sich fand, den Schaden auszubessern, that es Meister „Hanz Michel" nun nur auch gegen Erlag der früheren 100 fl.!

Ein gleich berühmter Zimmermann war sein Nachfolger Höck. Eine bis zum Jahre 1848 über die Kokel bei Elisabethstadt führende schöne gedeckte Brücke wurde von ihm gebaut. Er gab auch unserem damals sehr wankenden Glockenthurme die Festigkeit, die er heute noch hat. Aber wann die Zunft aufgehört hat, läßt sich nicht sagen.

14. Hutmacher

waren stets vorhanden. Doch waren sie stets in die Mediascher Zunft eingerichtet, bis sie sich im Jahre 1861 mit den Sattlern, Töpfern rc. in eine Innung vereinigten.

Das sind die Zünfte Birthälms, deren Bestehen durch noch jetzt vorhandene Urkunden bewiesen werden kann.

Viele Daten aber weisen darauf hin, daß außer diesen zünftigen Meistern auch noch manche andere Meister, wenn vielleicht auch nicht mit besondern Zünften, vorhanden gewesen sind. So:

a) Zinngießer. Sie fanden sich in älterer Zeit fast in jedem Dorfe im Sachsenlande. Die in jedem Dorfe vorhandene Bauernburg mußte auch in der Nähe haben, wer die Kugeln zu den „Stücken" goß, aus denen, wenn vom Thurme durch Glockengeläute der nahende Feind verkündet wurde, der vom Pfluge in die „Burg" eilende Bauer von der mit Schießscharten versehenen Ringmauer oder von der „Vertheidigungskirche" dem heranstürmenden Türken oder Tartaren oder

Walachaner u. s. w. das tödtliche Geschoß entgegenschickte. Sie fehlten auch Birthälm mit seinem festen Kastelle nicht.

Im Jahre 1575 zahlt man dem „Kannegießer" 70 Dr. 1640 werden im langen Quartal dem Merten Zimmermann, Mechel Platzen, Hans Römischer, Martin Weber und so in noch vielen andern Jahren Andern statt baarem Gelde als Ablieferungen an den Marktaufschlägen „angenommen für schrodt" 50 bis 60 Dr., dann 2 bis 3 fl. Dem Hans Hüsten zahlt man 1652 für Schrot 1 fl. 50 Dr. und für eine Zinnschüssel 2 fl. Solche Ausgaben und Verrechnungen kommen oft und oft in den Regesten der Nachbarschaften vor.

b) Schwerdtfeger. Auch sie kommen, wie im Sachsenlande überhaupt, so auch bei uns vor. Im Jahr 1573 gibt der Rechnungsleger im untern Quartal mit Wissen des Hannen an den Schwertfeger 50 Dr. aus. 1631 werden dem Schwertfeger „an einem Zabagen" 2 fl. 57 Dr., dann „an Arbeit" einmal 2 fl. und nochmals 1 fl. ausbezahlt. Im nämlichen Jahre nimmt man dem Länard Bocken „an einem Sabel" 2 fl. an. Und so oft und oft.

c) Goldschmiede. Wie die Obigen waren auch die Goldschmiede in den früheren Zeiten der „goldenen Heftel" im Sachsenlande verbreiteter als jetzt. Auch in Birthälm fehlten sie gewiß nicht, wofür auch der hier vorkommende Familienname „Goldschmied" zeugt.

In der Kirchenrechnung vom Jahre 1518 kommen Ausgaben an „den Goldschmied" vor, ohne weitere Andeutung dafür, daß er nicht in Birthälm wohne. Im Jahre 1580 zahlt man dem Simon Goldschmied aus einer Quartals-Kasse 32 Dr. Ferner zahlt man im Jahre 1588 dem Goldschmied einen Arbeitsbetrag und im Jahre 1789 werden dem Goldschmied „an 2 Hauptschaffern und einem Mittelschaff 20 Dr. nachgelassen". Im Jahre 1599 ist bei dem Vertrage, den die Mediascher und Birthälmer Schlosser mit einander schließen, ein Johannes Schlosser, alias „Goldschläger" gegenwärtig. Eine Wittwe Goldschmied wird im 18. Jahrhundert oft unter den Steuerzahlern aufgeführt. 1715 wird der Goldschmied Franz Waßmann im Einwohnerverzeichnisse ausdrücklich genannt. Ebenso wird der Name Goldschmied in der 1731er und 1737er Kirchenrechnung genannt.

Freilich kaufte man im Jahre 1638 „an das Geschirr", das man dem anwesenden Fürsten G. Rakoczi zum Geschenke machte, das dazu nothwendige „Goldgeräth" von den Mediascher Goldschmieden, wozu das untere Quartal 28 fl. 75 Dr. beitrug; und als man im

Jahre 1631 „dem Fürsten einen Becher" verehrte, holte man denselben vom „Kroner Goldschmied", und es steuerte dazu das untere Quartal wieder 15 fl. bei.

d) Uhrmacher. Unsere Thurmuhr, die, wie bereits oben erwähnt, seit dem Jahre 1508 den Bewohnern Birthälms die Zeit verkündigt, hatte außer dem dieselbe aufziehenden Burghüter einen besonderen, sie besorgenden „Stundensteller", der wohl ein kundiger „Stundenmacher" war. Derselbe hatte nach den vorliegenden Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts wahrscheinlich einen fixen Gehalt. So werden im Jahre 1627 „dem Stundensteller" 2 fl. gegeben und im Jahre 1639 dem „Hanz Stein, dem Stundensteller vor ein paar Schuhen 55 Dr." Im Jahre 1573 aber zahlt man „dem Uhrmacher" Andreas Emerich „für die Stund" 4 fl. 24 Dr.

Im Jahre 1823 lebte in Birthälm der Uhrmacher Josef Jekelius. Neben

e) den Lederern, deren Dasein die schon im 1. Theile erwähnte Lohmühle bewies, kommen auch vor

f) Sattler. Ausgaben an Sattler für „Fürstenarbeit" thun dies zur Genüge dar. Ebenso

g) Riemer. Man bezahlt oft den „Riemern" die Riemen an „einen Sabel" für die „Trabanten" und an die Pulverflaschen, in denen die Trabanten das Pulver trugen, oder läßt ihnen Beträge für dieselben an den Aufschlägen nach.

h) Daß Tuchmacher vorhanden gewesen, beweisen die in der Schneiderzunft noch vorhandenen Tuchmacherzunft-Artikel, deren 32. Punkt anordnet, daß man alle zwei Jahre „Millenmeister" wähle, die die Walkmühle besorgen sollten. Es fehlten

i) selbst die Handschuhstricker nicht. Dem „Handschuhstricker" zahlt man aus der Kasse des langen Quartals 1666 einen Gulden. Und die Bezeichnung einer Gasse „in weißen Hintschen" dürfte auch auf solche hinweisen.

k) Neben der „Czegelscheuer", an die man im Jahre 1637 für „Dillen" 1 fl. ausgibt, und 1642 eine andere Ausgabe von 2 fl. 50 Dr. hat, stand wahrscheinlich auch die Pulvermühle, die fast jede Stadt des Sachsenlandes hatte, und sogar eine Papiermühle.

Dem „Zalleterkocher" werden im 17. Jahrhundert oft und oft Zahlungen verabreicht und an seinen Aufschlägen Zahlungen für Pulverlieferungen angenommen. So 1644 2 fl. 93 Dr., 1688

44 Dr. und 4 fl. 18 Dr. rc.[1]). Im Jahre 1777 wird der „Saliterschopfen" reparirt. Er stand wahrscheinlich in der unteren Hirsengasse Nr. 16, wo unlängst Spuren gefunden wurden. Aus manchen Daten kann man schließen, daß das Pulver nur seit 1600 hier selbst bereitet worden. Das Pulver wurde in einem „Pulver Hauß" aufbewahrt, das man 1713 neu mit Schindeln deckte um 4 fl., „die die G. Sturmin wegen Schmähworten dem Markte verfallen war".

Aus der Kasse des unteren Quartals werden im Jahre 1638 „denen Fuhrleuthen für Holz bei die Papiermühle" 6 fl. 75 Dr. gegeben.

Doch fehlen nähere Daten.

Auch an Raketen-Verfertigern fehlte es nicht. Dem Hanz Schlosser werden 1641 und 1645 mehrmals Beträge von 5 fl., 1 fl. 75 Dr., 2 fl., 11 fl. für Raketen „nachgelassen", die er geliefert.

So stand denn das Gewerbewesen in Birthälm dem der anderen Märkte und Städte gleich da. Ja auch oft in besserem Rufe, wie z. B. in Mediasch, wo man nach der Urkunde Gabriel Bethlens vom Jahre 1618 mehr von Weingartenarbeit lebte. Die Birthälmer Professionisten arbeiteten nicht nur für die Fürsten, so lange dieselben Birthälm mit ihrer Gegenwart „beehrten" oder besser „heimsuchten", sondern sie lieferten auch oft und oft Arbeit — oder verfertigten sie auch daselbst — zu dem fürstlichen Hofe in Großwardein und Weißenburg, wie zumal die Zimmerleute, welche Arbeiten dann aus Birthälmer Kassen entweder unmittelbar bezahlt wurden oder als Baargeld bei Aufschlägen von den Meistern angenommen wurden.

So nimmt man, wie schon früher oft erwähnt, an,

von	„Hanz Rothen	an Weißenburger	Arbeit	1638	2	fl. 80	Dr.,
„	Georg Zimmermann	„ „	„	1640	3	„ —	„
„	Hanz Schneider	„ „	„	1640	9	„ 12	„
„	Lucas Roth	„ Wardeiner	„	1640	5	„ —	„
„	„ „	„ „	„	1640	3	„ —	„
„	Hanz Rothen	„ „	„	1641	5	„ —	„
„	Frantz Tischler	„ Fürstenarbeit		1642	10	„ —	„"

u. s. w. oft und oft.

[1]) Auch in Hermannstadt kaufte man Salpeter (z. B. von Nik. Proll 1494) und bereitete Pulver daraus. „Archiv d. V. f. Landeskunde", N. F. 14. B., S. 193.

Mit Abnahme der Bevölkerung gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts stand aber auch das Gewerbe und der Handwerksstand überhaupt schwach da. Es starb nicht nur, wie schon oben erwähnt, die Töpferzunft ganz aus; auch andere Zünfte theilten das nämliche Schicksal. Konnten 1592 die einheimischen Faßbinder bei dem „auf dem Rathhaus versammelten Ratt und Altschaft" erlangen, daß fremden Faßbindern im Herbste in Birthälm zu arbeiten verboten wurde, wobei ihnen für 100 Reif 18 Dr., verlangt wurden und für ein 80=Eimer Faß 18 Dr., für ein 40=Eimer Faß 12 Dr. Binderlohn zu zahlen waren; so waren derselben schon 1634 so wenige, daß man fremde holen mußte, für die man aus dem oberen Quartal 75 Dr. an Fuhrlohn zahlte.

Im Jahre 1716 wird der Sattler Peter Tischler auf vier Jahre contractlich gegen Erlag von 9 fl. aufgenommen und auf ein Jahr von allen Arbeiten freigehalten, bis auf die bei Kirche und Schule. Ebenso Piter Everth als Tischler. Zum Aufbaue umsonst erhaltener wüster Häuser erhalten auch sie, wie viele Andere, das Holz gratis und auch bis in den Markt zugestellt, und die nöthigen Handarbeiter.

Schon 1639 waren auch keine Schmiede mehr. Wie jedes Dorf, zum Theil jetzt noch, mußte sich auch Birthälm seinen „Zigeuner=Schmied" (Zigeuner, Pharonen) suchen, dem es seine „Schmiede" machte mit 75 Dr. Ausgabe. Birthälmer Maurer hatten von jeher an der Kirche gearbeitet und renovirt. Im Jahre 1702 renovirten, aus Mangel an einheimischen, Katzendorfer Maurer dieselbe und als 1750 aus Mülheim der Maurermeister Jacob Salzer einwanderte, hatte er für Arbeiten im Orte und in der Umgebung nicht Kräfte und Zeit genug.

1716 wurde der Töpfer Honnes aus Meschendorf auf vier Jahre contractmäßig mit allen Freiheiten aufgenommen, nur mit der Verpflichtung, einen mit einer „Wittib erhaltenen Hof recht aufzubauen".

Bei dem also traurigen Stande des Gewerbewesens fiel es denn den Gewerbtreibenden Birthälms, die auch und zumal Acker= und Weinbau trieben, schwer, als nach der unter Maria Theresia in den 1760er Jahren eingeführten neuen Besteuerungsmodalität ihnen zugleich die Taxa capitis (die Kopftaxe) für den Feldbau und die Taxa opificii (Gewerbetaxe) für das Gewerbe abverlangt wurde. Sie wandten sich darum 1761 an den Präsidenten der aufgestellten Directions=Commission und Gubernialrath Grafen Joh. Lázár von Gyalakuta um Befreiung

von der Gewerbetaxe. „In einem sehr mäßigen und wochenmarktlosen Marktflecken wohnend und nicht nur ein erlerntes Handwerk nach den hiesigen armseligen Umbständen zu treiben, sondern auch Aecker und Weinberge mit großer Mühe und Kosten anzubauen genöthigt" — schrieben sie — wären sie nicht im Stande, beide Taxen zu erlegen. Es möchte ihnen, baten sie, wie den blos Handwerke treibenden Städtern die Kopftaxe, so die Gewerbetaxe erlassen werden. Die Resolution lautete ganz kurz, daß, wer Gewerbe treibe, auch die Gewerbetaxe zu zahlen habe.

Auch der von König Sigismund im Jahre 1418 verliehene Wochenmarkt war im Laufe der Zeit, der gänzlichen Verarmung und Entvölkerung wegen, eingegangen.

Im Jahre 1806 wandte sich die Communität darum an die Regierung um abermalige Bestätigung der alten Gerechtsame und um Bewilligung eines neuen, jeden Montag abzuhaltenden Wochenmarktes, da Sonnabend inzwischen von dem nahen Epeschdorf in Beschlag genommen worden, darauf hinweisend, daß Birthälm, nachdem es in den letzten zwei Jahren durch Mordbrände, Hagelschlag und Ueberschwemmungen unendlich gelitten, zu seinem „Aufkommen und zur Unterstützung derer Nothleidenden, wie auch zur Verpflegung des im Markte bequartirt stehenden löblichen Militairs, als eines Herrn Obristwachtmeisters, zweier Rittmeister, eines Lieutenants, eines Spittals und der vorhandenen Militairschule u. s. w." eines Wochenmarktes unumgänglich bedürfe. Dem Begehren wird in einer vom Kaiser Franz I. auf Pergament am 6. Februar 1807 ausgestellten schönen Urkunde, der neuesten und letzten, die Birthälm besitzt, willfahrt und hierdurch dem auf's neue sich kräftigenden Birthälm unter die Arme gegriffen[1]).

Für die Erlangung des Rechts machten sich der damalige Bürgermeister Michael von Heydendorf und der Gubernial-Secretär Bedeus sehr verdient. „Die Allerhöchste Erwirkung der Urkunde" aber kostete die Marktkasse 230 rfl.

Ja es wurde mit Anfang dieses Jahrhunders wieder besser. Die Gewerbeverhältnisse hoben sich. Man besuchte in langen Wagenzügen die selbst entfernteren Jahrmärkte des Inlandes bis nach Karlsburg, Maros-Vásárhely und zumal Hermannstadt, Schäßburg und Mediasch

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 119.

wurden von keinem Meister versäumt. Den heimkehrenden Vätern und Müttern gingen die auf den „mitgebrachten Jahrmarkt" neugierigen Kinder bis vor den Markt entgegen und unter allgemeinem Jubel und in dichten Staubwolken zogen die langen Wagenreihen ein!

Ein Rückblick auf die verschiedenen Artikel der Zünfte zeigt, daß dieselben im Großen und Ganzen nach Inhalt und Form, nach Geist und Wesen den früheren so ziemlich gleich blieben. Der nämliche ernste sittliche Geist weht in ihnen! Daß in der traurigen Zeit der vielen Kriege und Ungesetzlichkeiten Sittenstrenge und Ordnung, geselliges Leben und Gemüthlichkeit nicht ganz abhanden kam und erlosch, ist, außer der Nachbarschaftsstatuten nicht wenig auch ihr Verdienst! Zumal wurde gleich der erste Artikel über die eheliche Geburt lange Zeit befolgt; erst eine Gubernial-Verordnung vom Jahre 1785 befahl, daß auch uneheliche Kinder als Lehrjungen und somit auch in die Zunft aufgenommen würden.

Nicht minder streng und pünktlich wurden die **Bruderschaftsartikel** von den Bruderschaften eingehalten vom ersten bis zum letzten Punkte derselben, bis das Jahr 1848 und die darauf folgende allgemeine Militärpflichtigkeit auch hierin eine Bresche schoß. Welche Ordnung, welche Pünktlichkeit auch schon beim Kirchenbesuch und bei den Zugängen! Und wie hielten sie Zucht und Sitte unter dem jungen Blute auch auf Gassen und in geselligen Unterhaltungen!

Wenn die **große Glocke** läutete, fehlte zumal keiner der zahlreichen Gesellen im Kirchengestühl; denn dann wurde die Versäumniß mit dem doppelten Betrage gebüßt! Und in den Quartals-Versammlungen beherrschte der Altgesell mit einer Autorität sondergleichen seine Genossen und lehrte sie, sich streng unterordnen einem höhern Willen ihr ganzes Leben lang.

Die Oberaufsicht führte der Pfarrer, der auch die Erlaubniß zu Tanz und anderweitigen Belustigungen ertheilte. Und wenn auch Fälle der Widersetzlichkeit in der traurigen Zeit der Kriegsverwilderungen theilweise vorkamen: sie wurden, wie wir oben gesehen haben, streng bestraft. Im öffentlichen Verkehre auf Gassen und Markt und in Häusern sah man keinen Gesellen unschicklich und unangemessen bekleidet, und ohne „Kleid" (Röckel) oder Rock durfte Keiner über die Gasse gehen.

Wie die Zünfte, hatten auch die Bruderschaften ihre festlichen Tage und Tänze. Besonders schön und merkwürdig war die Feier der Uebertragung der Bruderschaftslade vom alten zum neuen Gesellenvater! Sie fand immer an einem Sonntage nach der Vesper unter großen Aufzügen statt. Die zwei Irtenträger trugen in schöner Sonntagskleidung und hohem Hute die mit Kranz und Seidentuch bedeckte Lade, unmittelbar gefolgt von den Altgesellen. Voran die Musik! Zwei hübsch verkleidete „Läufer" in weißem Anzuge, reich geschmückt mit Bändern und Perlen, auf dem Kopf mit einem Helm („Kaschkettchen") bedeckt, in der Hand eine lange weiß und roth bemalte Stange, liefen in hohen Sprüngen dem Zuge voraus und gingen zu den ältesten Meistern und Honoratioren hinein, eine kleine Gabe für die Abendunterhaltung entgegennehmend, während der Zug unter dem Fenster anhielt und dem „ehrsamen" Meister oder Herrn des Hauses ein Ständchen brachte. Die Schneiderbruderschaft hatte dazu das „Schneiderrößchen", nachgebildet aus einer durchlöcherten, vorne mit Pferdekopf versehenen Mulde, durch die der Oberkörper eines witzigen Gesellen hervorragte, so daß er als Reiter erschien, der seine lustigen Sprünge machte, während die Kürschnerbruderschaft den Bären an der Kette führte, den ein in ein Bärenfell genähter lustiger Bruder darstellte. Weit und breit auf Markt und Gassen liefen aber die schwarz und weiß gefleckten „Narren" („Bajazzo"), um mit einer mächtigen „Klapper" in der Hand das sich drängende Gassenpublicum zurückzudrängen und den Platz für den Umzug zu säubern, oft derbe Hiebe einem sich unerschrocken stellenden Knechte oder einer dienstbaren Schönen austheilend unter dem schallenden Gelächter des großen Zuschauerkreises. Die Feier schloß ein bis zum hellen Morgen dauernder Ball, dessen Local besonders die Kürschnerbruderschaft mit allerlei ausgestopften mit dem Kürschnerhandwerk im Zusammenhange stehenden Pelzthieren geschmückt hatte. Da sahst du über dem Eingange gewöhnlich aufgestellt den Meister Petz, wie er zum Schrecken der Eintretenden seine riesige Tatze emporhob, gegenüber zwischen den Fenstern den grausigen Isegrimm, wie er die Zähne dir entgegenfletschte, und hinterdrein den listigen „Gevatter Fuß", mit eingezogenem Schwanze die Flucht ergreifend; auf Kisten und Brettern den Marder und Iltis, das Wiesel und Hermelin in ängstlicher Stellung, den Siebenschläfer neben dem Eichhörnchen an schlanken Aesten hinaufkletternd und auf breiterer Basis ernst und mild das langwollige Schaf gefolgt vom ängstlichen Lamme! Während in der Ecke links vom

Eingange die „Schüler", rings um einen Tisch sitzend ihre „Ländler und Minuetten" aufspielten, saß in der vordern Ecke links um einen mit einem Tischtuch bedeckten Tisch die „ehrliche Altschaft" der Zunft beim Glase Wein und nahm als Zuschauer und auch als Wächter der Ordnung lebhaften Antheil an den Freuden der Jugend, die das Alter auch in dem Saale der Unterhaltung und des Vergnügens ehrte und achtete.

XI.

Die „Heerfurt". — Das Militärwesen.

Unserer Väter Beschäftigung und Aufgabe war — nach dem Vorangegangenen — nicht nur des Friedens Künste zu treiben: die Hand, die den Boden urbar gemacht und den Pflug führte, die die Werkstatt gebaut und deren „Geräthe" zu handhaben wußte, sie wußte auch nicht nur das Schwert zu verfertigen und die Burgen, die jedes unserer Sachsendörfer zieren, zu bauen, sondern sie wußte und war gezwungen auch das Schwert zu führen! Nicht nur „ad retinendam coronam" (zur Erhaltung der Krone), zu welchem Zwecke sie ursprünglich in's Land gerufen waren, sondern auch um Boden und Burgen und den eigenen Herd zu vertheidigen und zu erhalten.

Wir wissen aus dem Früheren noch, wie schon 1418 Birthälm vom König Mathias die Erlaubniß erhielt den dritten Theil der bewaffneten Bürger zur Vertheidigung des Kastells zu Hause zu behalten. Jedermann mußte nämlich auch Heeresdienste leisten, wer es nicht vermochte, hielt oder stellte einen „Söldner". So war denn das ganze Sachsenland gleichsam ein großes Heerlager. Waffen, Bogen, später Büchse und Schwert zu besitzen, war Bürgerpflicht, eine volle Rüstkammer zu besitzen, des Hauses Ehre. Und die „Hacken" oder „Donnerbüchsen" hatte nicht nur jede Stadt, sondern jedes Dorf, um seine Burg zu beschützen. Der Heeresdienst, auch „Heerfurt", „Harfert" genannt, war sehr streng in jeder Gemeinde, dann im Stuhle und endlich im ganzen Sachsenlande durch feste Satzungen geordnet.

Die „Heerfurt" war an jeden Hof gebunden und blieb nach dem Tode des Wirthes in der Regel auf demselben, und es erbte sie der

mit, der den Hof erhielt; auch durfte sie nicht verkauft werden. So beschließt 1660 den 18. Juni auch in Birthälm (wie Solches auch sonst der Fall war) „ein Ehrsamer Rath sammt der Ehrlichen Altschaft unseres königlichen Markts Birthelmen einmüthiglich der Heerfahrt wegen, wie es mit derselben nun hinfort solle gehalten werden, also, daß von heut dato an, in unsrem Markt Birthelmen, es sey gleich in einem Vierthel als in dem andern, Niemandt soll frey mächtig sein Heerfahrt zu verkauffen, weder die er geherfahrt hat, noch die, so er bey seinem Hoff gefunden hat, Auch nicht hinweg zu leyhen oder hinweg zu schenken. Auch auß einem Vierthel in das andere nicht anzunehmen.

Auch von einem Hof auff den andern nicht frey seyn zu nehmen, weder ein Monat, noch ein halb Monat, ja auch nicht einen Tag; sondern allenthalben soll die Heerfahrt bei den Höfen verbleiben. — Er habe sie geherfahrt oder nicht. Wird jemandt aber wider diesen Schluß thun, es sey heimlich oder öffentlich, der soll gewiß glauben, daß er hefftig wird gestraffet werden. Mit was für Straff, das wird er mit seinem eignen Schaden erfahren.

Welche Ehrsame weise Herren auß dem Rath bei diesem Schluß gewesen.

H. Merten Schuster Juratus et Judex
H. Merten Denndorffer, Villicus" 2c. 2c.

Jeder Ort hatte seinen Hauptmann, der die Waffenübungen abhielt! Das Aufgebot des Stuhls führte der Königsrichter und er auch den Oberbefehl, wenn der ganze Stuhl manchmal Heerschau hielt. Das Aufgebot des ganzen Sachsenlandes — das oft und oft mehr als die durch das Andreanum verpflichteten 500 Mann (z. B. 1554 6000 Mann) stellte und sogar Mann für Mann in's Feld rückte, wie z. B. als 1551 der Landtag Solches anordnete — führte der Sachsengraf; und daß auch manchmal eine allgemeine sächsische Heerschau oder Waffenübung aus dem ganzen Sachsenlande vorkam, bezeugt eine solche im Groß-Kokelthal — mir scheint — im Jahre 1548.

Rückte man aus in's Feld, so bezahlte jeder Ort seine Mannschaft, und die Universität ernannte die Obristen während des Feldzuges. Die Besoldung bestimmte bald die Stuhlsversammlung, bald die Universität, bald der Landtag. So setzte 1564 die Hermannstädter Stuhlsversammlung fest, „auf alle Tag einem Fußgänger mit einem Spieß Denar 4, einem Püchsenschütz Denar 5, einem zu Roß Denar 6,

weil der arme Gesell sein Leib und Leben für die Gemeine wagen muß". Der gewöhnliche Monatssold für einen Fußknecht war sonst 2 fl., Trommler und Bannerträger erhielten 3 fl., der Hauptmann 6 fl. Auf je 25 Mann entfiel in der Regel ein Wagen, der die Lebensmittel führte.

In Städten und Märkten hatten die einzelnen Zünfte ihre Thürme und Basteien, die sie zum Waffendepot benützten und auch zu vertheidigen hatten. Daß in Birthälm auch eine ähnliche Einrichtung war und die Zünfte zur Erhaltung des Kastells oder mehr der Geschütze beitrugen, beweist der letzte Satz der unter Nr. 111 mitgetheilten Urkunde der Kürschnerzunft vom Jahre 1589: Es „soll die kirschner czech zu Birthalom zu erhaltung der Burg daselbst zu Birthalom vnd des geschoß alle jahr aldahin erlegen vnd czalen fl. einen landeswieriger Müntz".

Welche Last und Arbeit aus dieser Einrichtung der Heimat wurde und sodann nähere Einsicht in diese „Herrfurts"-Einrichtung mögen folgende Daten wenigstens annäherungsweise zeigen!

„Alle Jahr" — heißt's im aufbewahrten Heerfahrts-Protokoll vom Jahre 1631 angefangen — „had ein Ehrlich altschafft vür (für) ged (gut) angesehen, das man die Herffart hat lasen schreiben." Auch wenn die Altschaft in dieser Angelegenheit beisammen war, fehlte es an der üblichen „Zehrung" nicht. So werden „in dem Herfurtschreiben im Jahre 1631 90 Dr. für Czerung verthan". Im Jahre 1645 „ließ die Altschaft für das niederste Fürdell (Quartal) 86 Mann aufschreiben". Das machte in allen vier Quartalen etwa viermal soviel, also im Ganzen 350 Mann! Doch waren die andern Quartale wohl kleiner, da um die Zeit Birthälm im Ganzen nur etwa 300 Steuerzahler hatte. Aber man sieht daraus, daß jeder Fähige — selbst Jünglinge und Greise — die Heerfahrt mitmachen mußte.

Der factische Dienst wurde folgender Art notirt (und bezahlt). Es „herferte:

Georgius Schafer	19	Monad	22	Tag	
Hannes Bedner	9	„	9	„	
Hannes Sturm	17	„	25	„	
Andr. Probirer	19	„	26	„	
Andr. Dötzken	23	„	2	„	
Hannes Schlosser	24	„	14	„	2c."

Als die „ehrlich Altschaft 1685 für gutt angesehen die Herfurt zu schreyben, als im Niedersten Fürdel Hanz Bynder radt Hanz Werner

Borger waren" fanden sich in dem Quartal nur noch 44 Heerfahrts-fähige vor, entsprechend der kleiner gewordenen Einwohnerzahl. Darunter „herferten

Mechell Bültz	26	Monatt	10	Tag
Hanß Schlosser	30	„	10	„
Gerig Meschendörffer	28	„	22	„
Hanß Maldörfer	25	„	20	„"

„1693 hatt Merten Scherer geharffet thag 8" ꝛc.

Wer nicht dienen konnte oder auch mochte, stellte mit Bewilligung des Raths, wie schon erwähnt, seinen Stellvertreter oder „Söldner".

So gibt man 1625 dem Hannes Sturm „an einem sedel" 1 fl.; 1627 „an einem Söldner" 2 fl. 50 Dr.; „des Hannes West seinem Söldner" 5 fl.; 1645 „des Litschel Thieß Söldner" 9 fl.; „des Hanz Gutt Söldner" 4 fl. 85 Dr. ꝛc.; 1646 „des Janos Söldner am Sturmmonat" 4 fl. ꝛc.

Wenn zu Zeiten der größten Gefahr das im Lande herumgetragene blutige Schwert das ganze Volk unter die Waffen rief, da wurde statt „Heerfahrt" die Bezeichnung „Sturm" gebraucht. So zahlte man 1646 dem Mathes Rhener „am Sturmmonad" 4 fl.; dem Franz Judex „am Sturmmonad" 5 fl.; „dem Procurater Weber zu Midwisch für's Sturmmonad" 4 fl.

Wie viele mochten also auch von Birthälm dabei gewesen sein, als z. B. 1595 der Mediascher Gau dem mit dem deutschen Kaiser Rudolf verbündeten Sigmund Bathori im Kampfe gegen die Türken zum „sächsischen Aufgebot" 1000 Büchsenschützen stellte, das der berühmte Sachsengraf Huet befehligte!

Auch Birthälm hatte seinen Trommler, Trommeter und Wagenmeister. Dem „Trommeter" zahlt man 1628 „an Schuh 1 fl. 90 Dr."; dem „Wagenmeister an seinem Sold" 35 Dr.; dem „Trommler" 2 fl. Wie überall hielt man auch bei uns in den bei jedem Thore aufgebauten Thorhäuschen Wache und der „Trommeter" (Thurmer auch genannt, daher der Name „Thurner" bis auf den heutigen Tag) verkündigte mit der Trommete vom Thurme die nahende Gefahr. An die Thorhäuschen werden oft „Dill", „Thüren" und andere Sachen bezahlt, und 1638 werden dem „Thorhüter" „als der Fürst und Türke hier war" oft Beträge bis zu mehreren Gulden verabfolgt. Im Jahre 1670 wird der „Hansthal Thorhüter" schlechthin als Portarius selbst in die Taufmatrikel als Zeuge eingetragen.

Im nämlichen Jahre wird Franciscus, das Söhnchen des „Portarius", getauft.

Die einzelnen Abtheilungen (ob nach Quartalen oder Zehntschaften geordnet, kann ich nicht angeben) hatten ihre „Fähnlein" oder „Fendelchen". Im Jahre 1625 werden dem „Zehendmann" auf 3 „Fendelchen" 10 Dr. ausgezahlt.

Wann die „Hacken" oder „Donnerbüchsen", mit denen Herd und Burg vertheidigt wurden und von denen die Sage weiß, daß sie so weit getrieben hätten, daß ein Tartar einmal schon beim Betreten des Birthälmer Hatterts von Scharosch aus von einer Kugel getroffen zu Boden gefallen wäre, angeschafft worden — läßt sich nicht nachweisen. Gewiß aber nicht viel später als sie in Hermannstadt Eingang gefunden, das 1493 deren bereits 8 Stück hatte. Die erste Erwähnung finde ich 1635, in welchem Jahre zur Reparatur „an den Hocken" 36 fl. 75 Dr. und den „Stückknechten", die sie bedienten, 50 fl. 19 Dr. ausgegeben wurden[1]).

Zur Erhaltung der die Heerfurt Leistenden reichten aber die Einnahmen des Marktsäckels nicht aus und zu den vielen Aufschlägen, die man zur Leistung der anderweitigen Landesabgaben machen mußte, kamen oft und oft noch besondere „Aufschläge für die in's Feld rückenden Heerfurter" hinzu!!

Als mit Ende des 17. und mit Anfang des 18. Jahrhunderts Oesterreichs Doppelaar seine Fittige über das Land ausbreitete und

[1]) In einem desto gewisseren und traurigen Andenken steht die Zeit noch bei vielen Jetztlebenden, als die Erinnerungszeichen jener schweren Zeit aus ihrem mehrhundertjährigen Versteck, dem Aufboden des Rathhauses, ausgekundschaftet und unter allgemeiner Theilnahme aus der Mitte des theilweise noch lebenden Geschlechts weggeführt wurden. Es war dies im Revolutionsjahre 1848. Eine bewaffnete Schaar Honvéds rückte eines Tages in Birthälm von Elisabethstadt ein, nahm alle Gewehre zusammen, holte auch die „Hacken" von der Burg, belud mit denselben mehrere Wagen und schaffte sie unter scharfer und starker Begleitung aus den Mauern weg, die sie oft geschützt, während Hunderte von Zuschauern machtlos ihnen schmerzlich nachsahen und der damalige Pfarrer und Superintendent Georg Binder vor dem Pfarrhofsthore unter Gewehr bewacht wurde, gleichsam als ob er, der schwache Greis, eingreifen würde in das Rad der Zeit und einen Kampf aufnehmen würde mit des Geschickes Mächten. Sie gingen nach Elisabethstadt, und wohin sie von dort den Weg gefunden, wer konnte damals darnach fragen, wenn er nicht sofort als ein Feind des Vaterlandes angesehen werden wollte!

wenn auch unter schmerzlichen neuen Wunden doch geordnetere Zustände brachte, zumal dadurch, daß er dem Fürsten- und Türkenwesen eine Ende machte; da hörte die Heerfahrtseinrichtung auf, die Hacken wurden als Andenken an eine böse Zeit auf Aufböden und Thürmen aufbewahrt, der Landbauer kehrte zum Pfluge, der Professionist zur Werkstatt zurück! Zum Schutze des Bürgers und Landes wurden stehende Heere errichtet. Nur bevor noch Maria Theresia 1762 die Militärgrenze zur Bewachung der Landesgrenze gegen äußere Feinde und gegen die Pest errichtete, versahen unmittelbar von den einzelnen Gemeinden erhaltene Grenzwächter (Cordonisten) den Grenzwächterdienst, während zum Heere jeder Ort ein gewisses Quantum zu stellen hatte.

Von Beidem erzählen auch unsere Annalen!

Auf der Landesgrenze erhielt Birthälm beständig vier Wächter und schickte denselben dorthin Besoldung, Kleidung und Nahrung. So werden im Jahre 1755 auf die „beständig auf dem Cordon gehaltenen 4 Wächter" baar Geld verwendet 28 fl. 62 Dr., im Jahre 1756 43 fl. 48 Dr. Naturalien und Kleidung werden ihnen von hieher zugestellt und „dem Vecturanten, der 1756 denen Cordonisten Naturalien zugeführt", zahlt man 7 fl., während man den „an den Altfluß abgeschickten Cordonisten" im nämlichen Jahre bei ihrem Abmarsche auch bereits zwei Viertel Kukurutz mitgegeben hatte.

Interessant ist die Stellung der Recruten zum Heeresdienste!

Das zu stellende Quantum wurde zu Stande gebracht, wie man wußte und konnte! Es war das Aufgabe der Ortsämter und sie „fingen dazu den, den sie wollten," gewöhnlich in der Nacht in starker Begleitung ausrückend und in der Regel nach solchen Individuen fahndend, die für die menschliche Ordnung und Gesellschaft wenig tauglich waren, als Trunkenbolde und Vagabunden, gleichviel ob verheiratet oder nicht, die des strengen militärischen Correctivs bedürftig waren, das ihnen Haselstock, Spitzruthenlaufen und Stockhaus zu bieten wußten. Es wurde darum die Zeit solchen „Fangens" geheim gehalten! Bekamen aber solche saubere Gesellen, die sich schuldig und darum vor solchen Netzen nicht sicher fühlten, doch Luft, so suchten sie entweder durch die Flucht den Armen der Gerechtigkeit sich zu entziehen oder sie trafen Anstalten, sich gegen derlei nächtliche Ueberfälle zu wehren — selbst mit Anwendung von Mordwaffen. Es war das Recht der Selbstvertheidigung dem ausersehenen Opfer gleichsam gewährleistet! Darum war eine solche Jagd immer gefährlich

für die Unternehmer und mit der größten Vorsicht nur ohne Blut zu bestehen.

So zogen bei der zweiten Aushebung im Jahre 1797 nicht weniger als 24 Personen aus, um vier Individuen zu fangen und es wurden „denen Aushebenden in 24 Personen bestandenen hiesigen Inwohnern auf zwei Tage für diese theils im Orte, theils in Feld und Wäldern gefahrvolle Unternehmung zur etwaigen Vergütung und weiteren Aufmunterung 3 Eimer Wein à 1 fl. 12 kr. gegeben".

Bei der dritten Aushebung desselben Jahres rückten 15 Ausheber auf einen Tag und eine Nacht aus und erhielten einen Eimer Wein zur Ermuthigung!

Bei der vierten und fünften Aushebung des nämlichen Jahres wurden unter Anderen zwei dem Müßiggang ergebene Walachen eingehoben und den 12 Aushebern werden 6 Maß Wein und der aus vier Personen bestehenden Bürgerwache 2 Maß Wein bis Mediasch verehrt. In den Jahren 1788—1790 wurden je sechs Mann geliefert und darauf 66 fl. 48 kr. verwendet. Im erstgenannten Jahre waren es: Georg Steiner, ein Maurergeselle, Martin Reich, ein Schneidergeselle, Abraham Sznak alias Ferki, G. Heltmann, ein verheirateter Schuster, Simjun Mihetz, ein Fettendorfer Kalibaschensohn, und Juon Mahaly, ein Neubauer.

Die armen Delinquenten aber wurden im Arrest in Gewahrsam gehalten, dort mit Stricken und Ketten geknebelt und am frühen Morgen auf Wagen gepackt und gebunden nach Mediasch zum Stellungsort unter großer Theilnahme des Publicums geführt, das da lachte und jubelte oder lamentirte und weinte, je nachdem es den geknebelten, würdigen, unfreiwilligen Candidaten des Wehrstandes näher oder ferner stand. Zur Bewachung der also machtlos Gewordenen schritten bis acht bewaffnete Mann zur Seite neben dem Wagen. Die Intertention jener vier Mann vom Jahre 1797 bis zum Assentplatz betrug aber noch extra einmal 3 fl. 36 kr. und zum andernmal 4 fl.

Zu dem 1813 errichteten Jägerbataillon lieferte Birthälm, wie schon erwähnt, 13 Jünglinge.

Um sich der Gefahr des Gefangenwerdens zu entziehen, kam es vor, daß sich junge Leute verstümmelten. Gegen solche wurde 1782 die Verordnung publicirt, daß, wer sich, um nicht Soldat zu werden, verstümmle, mit zehn Jahr Arrest bestraft werde und doch im Heere gerade deshalb, so lange er tauglich sei, dienen müsse.

Das war der dornenvolle Weg zum Ehrentempel des Heldenthums! So wurden aufgebaut die Säulen, auf denen Fürst und Vaterland sicher ruhen sollten!

Seit der Occupation des Landes durch die österreichischen Truppen war Birthälm auch „nach der zeitweiligen ersten Ueberbürdung der Stationsplatz“ für einen Obristwachtmeister und einen Zug. Die Herstellung eines angemessenen Quartiers für einen Stabsofficier war mit nicht geringen Opfern verknüpft, und namentlich wurde 1811 das frühere Wirthshaus auf dem Platz, auf der nämlichen Stelle, wo das jetzige steht, zu einem solchen mit großen Kosten umgewandelt. In den 1850er Jahren machte das Officiersquartier abermals dem Wirthshause Platz und wurde nach Ankauf eines Hauses um 3282 fl. CM. in die Marktgasse dorthin verlegt, wo es noch jetzt steht.[1]) Für die Mannschaft — immer ein Zug —, die anfangs bei den Bürgern im Quartier lag, wurde im Jahre 1823 mit Unterstützung des Mediascher Stuhles die jetzige Kaserne errichtet. Nach dem Jahre 1848 wurde dieselbe aber vom Stuhle eingelöst und auf Marktkosten für zwei und später für drei Züge erweitert. Als Maria Theresia, die überhaupt auch für das Schulwesen der Monarchie sehr viel that und 1777 ein neues Studiensystem einführte, auch für das Militär Schulen errichten ließ, befand sich in Birthälm auch eine Militärschule, zu der der Markt auch einige Beiträge, z. B. an Holz, leistete. Ebenso war auch ein militärisches Spital vorhanden.

Nach der neuen Ordnung erhielten einzelne Kaufleute das Recht, Pulver zu verschleißen, als dasselbe vom Aerar nur verfertigt wurde.

---

[1]) Besonders viel gab man für Bequemlichkeit des hohen Herrn nicht aus. Als im Jahr 1805 der Obristwachtmeister von Savoye-Dragonern Szombothellyi Birthälm verließ, übergab er folgendes Inventar:

„1. Im großen Zimmer: 5 Stück blau angestrichene Lehn-Stühle, 2 Stück scheckig angestrichene Lehnstühle, 1 Stück mittelmäßiger Tafeltisch, 1 Stück Allmerey an der Wand eingerichtet.

2. Im Schlaf-Zimmer: Ein altes, fast unbrauchbares „Schenk-Tischchen“, 2 Stück ordinäre Bettstätten aus weichem Holz.

3. Im Tafel-Zimmer: Eine große Schreibtafel ohne Fußschemel, ein mittelmäßiger Schenktisch auf antique Arth, ein alter Schenkkasten, ein Offen-Vorsteher.

4. Im Domestiquen-Zimmer neben der Speiß, 1 Kleiderkasten, 1 Ovaltisch, 1 alte Bettstatt ꝛc.“ Aehnlich, nur noch ärmer, waren Küche und Wachtzimmer ausgestattet; im Keller aber fehlte das „Krautfaß“ nicht!

Von Anfang dieses Jahrhunderts an besaß den Verschleiß der Büchsenmacher Chrestel und im Jahre 1819 erhielt denselben Kaufmann Peter Roth.

An die Stelle des „Fangsystems" trat in dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts das „Werbesystem", nach welchem Militäristen als „Werber" auf den Jahrmärkten herumzogen und unter Musik und Tanz und mit herumgereichten Weinflaschen die Jünglinge zum Eintritt in das Militär verlockten, dann die also oft im Rausch Ueberlisteten mit sofort eingehändigtem Handgeld sicherten und zum Eintritt verpflichteten. Erst die Zeit nach 1848 rief das jetzt noch bestehende System und Wehrgesetz in's Leben, das jeden Jüngling des Vaterlandes zum Heeresdienst verpflichtet.

XII.

Sanitätswesen.

Die Heilkraft des Wassers, von der in letzterer Zeit so viel gesprochen wird, sowie die Bedeutung der Reinlichkeit der Haut für die Gesundheit war den alten Deutschen von jeher bekannt. Die Einrichtung von Badeanstalten war darum auch bei unserem Volke etwas Altes. In keinem bedeutenderen Orte des Sachsenlandes fehlte die Badestube. Sie wurde auf öffentliche Kosten errichtet und erhalten. Sie fehlte auch in Birthälm nicht. Im Jahr 1585 gibt man „an der sabbada'schen Kleidung an der Battstub" 17 fl. 12 Dr. aus, und so noch kommen im 16. und 17. Jahrhunderte oft Ausgaben für „Dile" oder die Thüre u. s. w. an der „Badstub" vor.

Die Badstube hat ihren besondern Besorger, den „Bader", der nach den Quartals-Regesten oft Geldbeträge hebt. Derselbe scheint in der Regel der Barbier gewesen zu sein, woher „Bader" und „Barbier" gleiche Begriffe geworden.

Auch die Eisgrube zur Aufbewahrung des Eises fehlte nicht. Im Jahre 1646 gibt man aus der Kasse des langen Quartals „H. Simoni an einer Schafferei (Beköstigung) als man den Eys eingelegt 1 fl. 50 Dr."

Wie sonst im Sachsenlande waren die ersten Gesundheitspfleger oder „Sachverständige der Heilkunst" auch in Birthälm der „Balbierer", auch „Feldscheerer". Derselbe war auch Mitglied jener „Balbierer-zunft des Landes", der die Universität für alle Städte und Märkte im Jahre 1565 Zunftartikel mit der Anordnung gab, „wo einer in der Gemeine in einen schmertzen fiele und so arm wäre, das er nit hätte den Arztlohn zu zahlen, so sollen sie aus christlicher lieb aus der ganzen Zech ihn helfen heilen und nit verlassen".

Die erste Erwähnung des „Bader" bei uns finde ich nur 1645, wo derselbe 85 Dr. aus dem langen Quartal erhält, jedoch in der Art, daß sein Bestehen ein altes sein muß. Derselbe wurde in der Regel auf ein Jahr gedungen, und wenn er das Wohlwollen sich erworben, so wurde er weiter beibehalten, oder es wurde ihm bei seiner allenfallsigen Versetzung sonst wohin ein solennes Abschiedsmahl gegeben. So werden 1646 „als der Bader gen Midwisch gezogen zum Herrn Richter für 22 Achtel Wein 1 fl. 76 Dr., für Gestepp 20 Dr., für sonstiges Zubehör 20 Dr." ausgegeben. Als man zu Midwisch mit dem „Balbier" übernachtet, werden 16 Dr. verausgabt. Im Jahre 1658 findet sich ein Barbier Andreas. 1697—1698 bleibt der Markt nach gehaltener Rechnung dem „H. Feltscheerer" 3 fl. 38 Dr. schuldig. Und „für das Jahr 1699 wird auf's Neue ein Accord und Contract auff die Behausung (für denselben) gemacht mit 6 fl. Und auch er soll neben Nachbarn participiren an Graß, Obs ꝛc." 1696 ist ein „quisdam Germanus", also ein „deutscher Chyrurgus" hier, der, noch 1718 der „deutsche Feldscherer" genannt, 1721 einen Sohn taufen läßt. 1704 wird ein Chirurg Georg Adrianus erwähnt. 1716 zahlt „der Feldscheer" auch Aufschlag. 1727 ist Joh. Probander Chirurg. Von 1748 an wird der Chirurg Johannes Richter erwähnt. Er heiratet in den 1750er Jahren und stirbt 1765. 1771 ist Henricus Naumann „Chyrurg".

An seine Stelle tritt ein geborner Birthälmer, M. Schenker, der seine bessere Stellung in Gr.-Schenk, wo er 50 fl., 6 Klafter Holz und 25 kr. von einem Ritt in den Stuhl hat, aufgibt und lieber seinem Vaterorte dienen will.

Er verpflichtet sich im aufgesetzten Contracte:

1. Zu jedem Kranken sowohl bei Tag als auch bei Nacht hin zu gehen und ihn gewissenhaft zu besorgen, („wovon der Nutzen [für Birthälm] der sei, nicht fremde Aerzte holen und mit Essen und Trinken

erhalten und mit 1 fl. bezahlen zu müssen und augenblicklich den Chyrurgen bei der Hand zu haben").

2. Die Medicin selber zu halten, („wovon der Nutzen sei, daß man nicht um jedwedes Laxativ oder Schwitzpulver oder Gall-Kügelchen nach Mediasch in die Apotheke reiten müsse").

Dagegen erhält er:

1. „Vor ein Christir setzen 15 kr., vor die Christirspecies 6 kr."

2. „Vor ein Aderlaß zu Hause oder zum Patienten 6 kr."; mehr zu geben steht aber in Jedes Belieben.

3. „Dafür, daß er die Medicin hält, welche viel kostet und wovon jährlich viel verdirbt" 20 rfl.

4. Ist er von allen Reisen, Einquartierungen und andern Markt-Beschwernissen frei.

5. Erhält er, wie jeder andere Bürger, ein Loos Hanf-, Flachs- und Wiesen-Erde und Gras zu wenigstens 2 Fuhren Heu.

Natürlich kommt dazu noch freies Quartier und Holz. Seit dem Jahre 1805 dient als „Chyrurgus" Joh. Roth. Derselbe erhielt anfangs jährlich 20 fl. und freies Quartier, für das im Jahre 1808 Reparaturausgaben in der Allodial-Rechnung vorkommen.

Bald nach Roth's Antritt wurde auch durch dessen Eidam Johann Jekeli im Jahre 1810 die Apotheke errichtet, die jetzt noch steht.

Die zur Besichtigung derselben entsendete Magistrats-Commission erhält aus der Marktkasse 12 fl. und „bei Visitirung der Apotheke und der Untersuchung des Bestandes der Chyrurgie und der Hebamme zahlt man dem Senator Graffius und Physicus Dr. Schmidt an Reisekosten" 1815 15 fl. 12$^3/_4$ kr., abermals aus der Marktkasse. Seit Roth's Tode blieb Birthälm nie ohne Arzt, ja es standen in der Regel zwei zu Gebote. Und außer den Marktärzten befanden sich oft auch hier stationirte Militärärzte im Orte, von denen Mancher sich hier niederließ und als Arzt angestellt wurde.

So gleich der erste Nachfolger Roth's Franz Friedel in den 1840er Jahren — ein Chirurg.

Ihm folgte Joh. Schuster aus Hetzeldorf in den 1850er Jahren und diesem nach kurzer Dienstzeit Johann Maurer, ein Birthälmer. Als dieser 1856 als Stuhlswundarzt in Mediasch angestellt wurde, wurde Joh. Thullner, ebenfalls ein gewesener Militärarzt, als Communalarzt angestellt, zugleich mit einem gebornen Birthälmer Friedrich Adami, der aber nach kurzer Praxis bereits im

März 1861 mit Tode abging. Nach Adami's Tode versah Thullner bis in die neueste Zeit den Dienst allein mit militärischer Pünktlichkeit.

Die Hebamme wird in den ältesten Regesten erwähnt und aus der Allodialkasse bezahlt. Im Jahre 1803 erhält sie 30 fl. Gehalt.

XIII.

Die Kirche.

A. Der Pfarrer.

Mit der Ernennung Mediaschs zum Vororte der „2 Stühle" war die zukünftige untergeordnetere Stellung Birthälms für längere Zeit bestimmt. Für den Verlust seiner politischen Bedeutung ward ihm aber der Gewinn auf kirchlichem Boden dadurch, daß es durch die Wahl seines Pfarrers Magister Lucas Ungler zum Superintendenten am 6. Mai 1572 zum Sitz der Superintendentur der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen gemacht wurde.

Das aber kam also:

Lucas Ungler, ein geborner Hermannstädter — 1550 bis 1555 Studirender in Wittenberg, 1556 als erster Lector in Hermannstadt angestellt, seit 1557 Rector daselbst — „ein gelehrter und frommer Mann" hatte sich noch als Rector in Hermannstadt durch seine Gelehrsamkeit so hervorgethan, daß er von der in Hermannstadt versammelten Synode 1561 mit dem Hermannstädter Dechanten Georg Christianus und dem Burzenländer Dechanten Nicolaus Fuchs nach Deutschland geschickt wurde, damit sie dort auf den berühmtesten Universitäten das von der Synode entworfene „Bekenntniß von des Herrn Abendmahl" prüfen ließen. Bald nach seiner Rückkehr wurde er Pfarrer in Kelling, wo er auch Unterwälder Capitelsdechant war, und als der Reformator in Birthälm, Franz Salicäus (Weidner), im Jahre 1567 starb, wurde er in seine Stelle zum Pfarrer in Birthälm gewählt.

Wohl faßte die Universität nach dem am 18. Sept. 1571 erfolgten Tode des Superintendenten Mathias Hebler in ihrer Sitzung im April 1572 den Beschluß, „daß die vniversitet der deutschen nation zu förderung Göttlicher ehr vnd damit zwischen den Deutschen Gottes

wort vnd die reine vnd vnverfelschte Lehr beide des geseczs vnd Evangely vnd der rechte Gebrauch der h. sacrament auch hinfort erhalten werde, sie mit hilff vnd beistandt des landsfürsten, einen ansehnlichen gelehrten man, der mit seiner lehr der Augspurgischen confession zu gethan sey, in ire mitlung herein ins land beruffen vnd verschaffen wöllen lassen, der nach des landsfürsten befehl ein auffsehn hab auff die deutsche Kirchen, vnd zu solch mannes vnd praesidenten stewer vnd auffenhaltung, die vniversitet jaerlich zu contribuiren fl. 200 sich verwilligt hatt, welchen der fürst hereinbringen oder durch sein hilff und beistandt verschaffen kann".

Aber bevor dieser Beschluß zur Ausführung kam, wurde die Wahl auf Veranlassung des Fürsten Stephan Bathori, der allerdings im Sinne jenes Universitätsbeschlusses zunächst auch nur einen vorläufigen Administrator im Auge zu haben schien[1]), am 6. Mai 1572 auf der Synode in Mediasch vorgenommen und Lucas Unglerus (Ungleich) unter den Mitcandidaten Jakob Mellimbriger, Pfarrer von Kronstadt, und Johannes Auner, Pfarrer von Hermannstadt[2]), zum Administrator der Superintendenz gewählt, und zwar gerade auf Wunsch des Fürsten selber![3]) Der Lobgesang aber, den der fürstliche Commissär Dionysius Alesius sofort nach der Wahl an-

[1]) In der Aufforderung des Fürsten an die Synode — ddo. Thorda am 4. Mai 1572 — heißt es: „Etsi enim non ignoremus, non deesse etiam inter vos pios atque eruditos viros, cupiebamus tamen aliquem doctissimum piissimumque virum, fide, doctrina et authoritate excellentem, ex aliis regionibus pro reformandis (informandis nach Haner) per omnia Ecclesiis adduci et advocari. Nihilominus, ne unio inter vos scindatur neve interim Ecclesiae suo carent praeside eligendum intra tempus beneplaciti nostri aliquem ex vobis in Superintendentem, interim donec dignior aliquis occurrerit permissimus.

[2]) Die Hermannstädter Pfarre war nämlich auf ausdrückliches Verlangen des Hermannstädter Raths an den Fürsten vor der Erwählung des Superintendenten durch Joh. Auner besetzt worden.

[3]) Der 4. Punkt der Art. der Synode vom Jahre 1572, 1. Mai, welche noch vor der Wahl als die Fundamentalartikel der ev. Kirche aufgestellt wurden, heißt nämlich: „Administrator Superintendentiae habeat potestatem exsequendi omnia, quae sunt juris Superintendentiae."

Ferner: „Eligitur Admistrator Superintendentiae, ut placuerat Principi, Communibus Synodalium suffragiis M. Lucas Unglerus, Pastor Birthalbensis, itinere ad Academias Germaniae confessionis causa suscepto celebris". Daß Unglerus aber beim Fürsten gut angesehen war, wissen wir aus der Zehntvecturgeschichte.

stimmte: „Lobe den Herrn meine Seele" (aus dem 103. Psalm), hallte gewiß in jedes Birthälmers Herz freudig wieder, als man bald erfuhr, daß in Folge dieser Wahl Birthälm der Sitz der Superintendentur werden sollte.

Unglerus nämlich wollte Birthälm als Superintendential-Administrator nicht verlassen, einmal wegen der bequemen Lage des Ortes fast im Mittelpunkte der deutschen Ansiedlungen, dann weil nach dem Versprechen des Fürsten bei gegebener Gelegenheit doch vielleicht ein wirklicher Superintendent von Deutschland würde geholt werden können; und er konnte es eigentlich auch nicht verlassen, da die Hermannstädter Pfarre nach des Superintendenten Hebler's Tod bereits vor der Erwählung des Unglerus besetzt war.

Der Fürst wünschte zunächst allerdings, daß die Synode ihm nur drei Männer vorschlage, damit er dann aus diesen Einen ernenne. Doch da die Synode, nach dem freien Wahlrechte der Sachsen in diesen Vorgang nicht einwilligend, selber gerade so wählte, wie der Fürst es haben wollte, so ließ er nicht nur von seinem Auftrage ab, sondern schien auch von der früheren Absicht, einen Fremden zu holen, abzugehen. Denn er bestätigte am 4. Juli den Gewählten als General-Superintendenten der evangelischen Kirchen in Siebenbürgen, ihm alle Rechte eines Superintendenten ertheilend, und gebot allen weltlichen und geistlichen Ständen ihn als ihren wahren und wirklichen Superintendenten anzuerkennen und ihm in Allem, was eines Superintendenten sei, Gehorsam zu leisten.

So wurde Birthälm Superintendential- oder Bischofssitz, und ist es, weniger 5 Jahre, 300 Jahre geblieben.[1]) Es wurde später, nachdem es ursprünglich fast durch Zufall es geworden und nachdem man stillschweigend eine längere Zeit hindurch bei dem Usus geblieben war, auch ausdrücklich öfter dazu bestimmt. So 1679. Im Jahre 1666 hatte die Synode nämlich beschlossen, daß der Superintendent nur nach der Wahl des Birthälmer Pfarrers gewählt werden solle, daß

---

[1]) Möglich daß dazu auch der Umstand beigetragen, daß man von jeher gewohnt war, wenn auch nicht, wie man annimmt, im Birthälmer Pfarrer, so doch in einem Mediascher Capitularen, und zwar in seinem Dechanten — dem Decanus generalis — den Vicar des Albenser Bischofs (siehe auch „Arch. f. Landsk.", N. F. B. XV, S. 285) und den geistlichen Oberleiter nicht nur der Albenser Diöcese, sondern der ganzen „Universitas Ecclesiarum nationis Saxonicae in Transsylvania" zu sehen!?

aber innerhalb 15 oder höchstens 30 Tagen nach dem Tode eines Superintendenten zur Wahl des Nachfolgers geschritten werden solle selbst in dem Falle, wenn die Birthälmer ihren Pfarrer noch nicht gewählt hätten. Wenn aber die Birthälmer einen Pfarrer wählen sollten, den die Synode zum Superintendenten nicht auch wähle, so solle dieser soviel Discretion und Frömmigkeit besitzen, freiwillig zurückzutreten, damit nicht Unannehmlichkeit, Gefahr und Schaden für die geistliche Universität daraus hervorgehe. So hatte es eben Joh. Zekelius gethan, den die Birthälmer in Stelle seines verstorbenen Bruders, Superintendenten Paul Zekelius, gewählt hatten, während die Synode den Mediascher Stadtpfarrer Stephan Adami wählte. Bei der nächsten Erledigung der Superintendentur durch den Tod Adami's am 18. März 1679 beschwerten sich nun aber die Birthälmer im Verein mit den Mediascher „Herren" bei der am 1. Juni 1679 versammelten Synode, die den Nachfolger Adami's, Baußnern, vor der Wahl der Birthälmer gewählt hatte, gegen diese Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. — In Folge dieser Beschwerde wurde denn auch die Bestimmung aus dem Jahre 1666, in der fünften Sitzung der genannten Synode, dahin abgeändert: Nichtannahme der Wahl und Rücktritt des von den Birthälmern Gewählten habe nur in dem Falle einzutreten, 1. wenn die Mediascher weltlichen Herren unwürdige und dem Posten nicht gewachsene Männer in die Superintendentenwahl candidirten und wenn 2. die Birthälmer außerhalb der in die Wahl Gegebenen wählten. Und als die Birthälmer entgegneten, daß ihr Wahlrecht durch die Bestimmung, vor 15 Tagen nicht zu wählen, doch verletzt werde, antwortete man ihnen, daß sie ja wählen könnten, und die Verschiebung der Zusage müsse man doch um des allgemeinen Besten willen ertragen[1]).

Bei dieser Gelegenheit nun wurde in der nämlichen Sitzung die Frage aufgestellt: ob denn der Bischof der sächsisch-evangelischen Kirche in Siebenbürgen seinen Sitz nothwendig in Birthälm haben müsse? Man bejahte die Frage und zwar aus dem Grunde, weil nun einmal schon das Usus sei, dann weil Birthälm gleichsam im Mittelpunkte Siebenbürgens gelegen sei, weil ferner die Pfarrer in größeren

[1]) Auch die Nationsuniversität beantragte (1689) bei der Synode: die Uebertragung der Pfarrinsignien vor der Wahl des Superintendenten solle den Birthälmern nicht verwehrt werden; vielmehr solle ein Canon gemacht werden, durch den jene Freiheit aufrecht erhalten werde.

Städten zu sehr mit anderen Sorgen überhäuft wären und das Amt eines Bischofs viele Ausgaben erfordere. Diese Anschauung, daß nämlich Birthälm Sitz der Superintendentur sein müsse, wurde auch nach wenigen Jahren auf der Synode in Hermannstadt am 2. December rc. 1684 Sessio XIV—XVI abermals von der „geistlichen Universität" (der Synode) streng vertreten und vertheidigt, während sie zugleich im Princip auch von der politischen Universität anerkannt wurde. Nach dem Tode des gelehrten Hermannstädter Stadtpfarrers Jacob Schnitzler am 16. Juni 1684 wählten nämlich die Hermannstädter den damaligen Superintendenten und Birthälmer Pfarrer Christian Haas, einen gebornen Hermannstädter zu ihrem Stadtpfarrer. Haas war bereit, den Ruf anzunehmen und hiermit den Sitz der Superintendentur wenigstens Zeit seines Lebens nach Hermannstadt zu bringen. Damit aber war die „geistliche Universität" nicht einverstanden und schickte den Generaldechanten und Meschner Pfarrer Pancratius in Begleitung zweier Brüder aus dem Unterwälder Capitel mit einer schriftlichen Einsprache gegen diese Verlegung zum Sachsencomes nach Karlsburg, wo derselbe auf dem Landtage weilte. Dies war der Anfang weitläufiger und zum Theil scharfer Unterhandlungen zwischen der geistlichen und weltlichen Universität, welch letztere, an der Spitze der Königsrichter Armbruster, auf Seite Hermannstadts stand, während das Hermannstädter Capitel es mit der Synode hielt, weil es von der Nähe des — herrschsüchtigen — Superintendenten Eingriffe in seine größere, durch seine frühere Unterordnung unter den Erzbischof in Gran begründete Selbständigkeit fürchtete, hiebei sich auf das Bathori'sche Privilegium berufend. Der Nationsgraf erwiderte nach kurzer Zeit auf die eingereichte schriftliche Einrede der versammelten Synode abermals schriftlich unter Anderem: die Nationsuniversität wünsche sehr jenes Stephan Bathori'sche Privilegium im Originale zu sehen, wodurch Bathori Birthälm zum eigenthümlichen Bischofssitz bestimmt habe; wenn das aber nicht vorhanden sei, wolle man sie belehren, aus welchen Gründen Birthälm der immerwährende Bischofssitz sein müsse. Wohl sei der jetzige Sitz des Bischofs Birthälm, dem halte aber die politische Universität die Bischöfe entgegen, die in Hermannstadt gewohnt hätten: nach dem Andreanischen Privilegium könnte man seine Geistlichen frei wählen — somit könnte man auch den Hermannstädtern dieses Recht nicht nehmen. Endlich vor ungefähr 114 Jahren hätten Franz Salicaeus und Bartholomaeus

Altenberger, obgleich sie nicht ernannte Bischöfe gewesen, dennoch den sächsischen Kirchen vorgestanden[1]), aus dem folge aber nicht: dieser ist Birthälmer Pfarrer, also ist er Bischof, oder umgekehrt: dieser ist Bischof, also Pfarrer des Marktes Birthälm, oder im Allgemeinen der Albenser Diöcese.

Hierauf antwortete der Generaldechant: ein Privilegium über den Ort und über den Sitz des Bischofs gebe es zwar keines, als daß die Fürsten die Birthälmer Pfarrer nach einander in einer langen ununterbrochenen Reihenfolge als Bischöfe bestätigt hätten.

Wenn also die erwählten Bischöfe hundert und mehr Jahre der Reihe nach Pfarrer in Birthälm gewesen — außer Wiener und Hebler —, so halte die geistliche Universität hieraus dafür, daß Birthälm schon durch die lange Gewohnheit als Bischofssitz confirmirt sei, als ein Ort, gleichsam im Mittelpunkte Siebenbürgens, wohin die ärmeren Candidaten und Pfarrer auch von dem Edelboden, wo dieselben so leicht Gewalt und Unrecht litten, leichter und schneller gelangen könnten. Wenn aber die Herren Politici den Superintendenten nur nach Hermannstadt versetzen wollten, so müßten sie überlegen: 1. wenn durch die ohne Einwilligung des Fürsten stattgefundene Translocation des Superintendenten der geistlichen Universität irgend eine Gefahr erwachse, ob sie dies auf sich nehmen wollten? und 2. wie, wenn der Herr Superintendent gestorben sei, die Bischofswürde abermals an ihren früheren Ort zurückkehren könne?

Für Antwort waren die Herren Universitätslegaten (eben in der Synode) nicht verlegen. Sie antworteten ad 1: die Berufung (des Superintendenten Haas) sei allerdings nicht ohne Uebereinstimmung des Fürsten geschehen[2]), und ad 2: die Herrn Dynasten würden zugleich mit den Herren Dechanten dahin arbeiten, daß die Birthälmer einen solchen Pfarrer erhielten, daß derselbe jederzeit würdig sei, das Bischofsamt zu bekleiden. Man würde den Birthälmern nur solche Männer in die Wahl geben, die zugleich zum Bischof geeignet wären[3]).

---

[1]) Durch diese Aeußerung des Nationsgrafen findet Bestätigung eine eben auch oben, S. 378, angezogene Ansicht, die ich auch sonstwo gefunden, die ich aber noch nicht hinreichend begründet fand, nämlich: daß der Birthälmer Pfarrer unter dem Papstthum Vicarius des Albenser Bischofs gewesen und daß nun zur Zeit der Reformation der Superintendent in dessen Stelle getreten sei.

[2]) Sie zeigen auch einen ungarisch geschriebenen Brief Apafi's ddo. Alba Julia den 7. November 1684 in der That vor.

[3]) Alles Bezügliche aus den Synodal-Acten.

So ging es fort tagelang in Unterhandlungen, in Reden und Gegenreden, auch Superintendent Haas betheuerte, daß durch seine Uebersiedlung nach Hermannstadt kein Nachtheil für geistliche Universität und Kirche, kein Schade und keine Gefahr entstehen würden, bis die geistliche Universität endlich unter der Bedingung einwilligte, daß die weltliche Universität ihr auch mit einem fürstlichen Briefe ihre Rechte und Freiheiten „assecurirte" und sie versicherte, daß sie in ihren Rechten und Einkünften keinen Schaden erlitte. Doch der lange Kampf war vergebens gewesen. Haas entschloß sich anders und blieb in Birthälm!

Um ähnlichen Eventualitäten vorzubeugen, wurde über den Sitz der Superintendentur gleich in der nächsten nach dem Tode des Superintendenten Haas am 4. November 1686 zur Neuwahl des Superintendenten abgehaltenen Synode, und zwar vor der Wahl, verhandelt. Unter Hinweisung auf die großen Beschwernisse, Arbeiten und Sorgen, welche beiden Universitäten und sogar dem Fürsten, ferner unter Hinweisung auf die Ausgaben, Gefahren und Unziemlichkeiten, welche der geistlichen Universität insbesondere der verstorbene Superintendent durch seine unzeitige und verhängnißvolle Berufung nach Hermannstadt und durch seine Umtriebe verursacht habe, wurden auf Antrag des Prodechanten des Hermannstädter Capitels, damit derlei nicht mehr vorkommen könne, beschlossen: es dürfe kein Superintendent (nachher) den durch Usus und Gewohnheit über ein Jahrhundert bekräftigten Bischofssitz zu verlassen und die Bischofswürde sonstwohin zu übertragen, unter welchem Vorwande immer, unternehmen, bei Verlust seines Amtes. Wie vielmehr Birthälm über ein Jahrhundert als Bischofssitz bekräftigt sei und bestehe, so solle es auch bleiben, doch nicht in alle Ewigkeit, sondern nur so lange es beiden Universitäten so gefalle; ja es solle nicht einmal Jemandem erlaubt sein, den Superintendenten sonstwohin zu rufen, bei Strafe von 200 fl. Fast bei jeder Neubesetzung wurde die Frage immer wieder aufgeworfen und immer wieder auf gleiche Weise beantwortet. So auch 1711, als die Stelle des verstorbenen Superintendenten Scharsius auf der Synode am 20. Januar 1711 besetzt werden sollte; so nach dem Tode des Superintendenten Krauß auf der Synode am 15. November 1712 nach der Wahl des Mediascher Stadtpfarrers Lucas Graffius zum Superintendenten, und zuletzt bei der Wahl des Superintendenten Neugeboren 1806.

Im erst genannten Jahre beantwortete man die vom Generaldechanten Samuel Baußner, Pfarrer in Waldhütten, aufgeworfene Frage: ob der Bischofssitz in Birthälm beizubehalten oder sonstwohin zu verlegen sei — man solle den Ort nicht leichtsinnig wechseln, da derlei Wechsel gefährlich und verderblich sei. Man solle nicht gegen die von der Synode oft wiederholten Beschlüsse handeln und überdies habe die Universität für Birthälm einige tausend Gulden verausgabt, daß dem Bisthum gedient und dem Markt geholfen werde.

Bei der Wahl des Superintendenten Graffius fragte man: Ob der Herr Superintendent in Mediasch bleiben oder nach Birthälm übersiedeln solle? Man antwortete in Abwesenheit des Superintendenten, aus den von der Synode oft erörterten Gründen solle der Bischofssitz ohne die äußerste Nothwendigkeit nicht gewechselt werden. Und zuletzt 1806 entschied man abermals: „Es sei keine dringende Ursache vorhanden, warum man an die Verlegung der Superintendentur sonstwohin auch nur denken solle; die bequeme Lage des Orts, die namhafte Summe, die man auf das Superintendentialgebäude verwendet, überdies das Gesetz des Königs Johannes des Zweiten, Alles spreche dafür: der gut gelegte Stein solle nicht bewegt werden!"

Doch es ändern sich die Zeiten, andere Verhältnisse treten ein, andere Anschauungen machen sich im Laufe der Zeiten geltend, auch die festesten und bestgelegenen Steine und Felsen stehen nicht für alle Ewigkeit fest hier unter dem wechselnden Monde.

Die Neuzeit hatte andere Verhältnisse und Anschauungen! Oberconsistorium und Synode beschlossen — im Hinblick auf die durch die Revolution 1848 anders gestalteten politischen Verhältnisse, nach denen der Sachsencomes versetzt worden war und die Nation in seinem Verlust ihren, ihre nationale Einheit repräsentirenden Mittelpunkt verloren hatte — die Verlegung der Superintendentur nach Hermannstadt, und zwar in der Art, daß dieselbe von dem Pfarramte getrennt werden solle. Der so selbständiger gemachte Bischof sollte nun, nachdem der politische Standpunkt unseres Volkes ein anderer geworden, auf kirchlichem Boden Mittelpunkt unseres Volkslebens werden und in Zukunft bleiben!

Doch wie verhielt sich Birthälm bei der Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit? Wenn es auch oft gegen den Beschluß vom Jahre 1666 sich stemmte, und seine Freiheit wie eben im Jahre 1679 behaupten wollte, so gab es gewöhnlich doch nach und brachte

gern Opfer für die Ehre, der Mittelpunkt der evangelischen Kirche zu sein. In jenen Widersprüchen hatte es die Nationsuniversität gewöhnlich auf seiner Seite, ja diese scheint dabei sogar vorangegangen zu sein. Wie, wie oben erwähnt, 1679, so schon zwölf Jahre später, 1691, bei Besetzung der Superintendentur nach dem Tode des Superintendenten Pancratius. Der Hermannstädter Bürgermeister und Königsrichter schrieben der in Mediasch am 28. Januar 1691 versammelten Synode ddo. Fogarasch am 25. Januar 1691 im Namen der Universität Folgendes: „Demnach wir von Cl. virorum ietzigen conventu synodico verlangte Nachricht erhalten, können wir nicht unterlassen, von Gott . . . . , auch zu solchem heiligen und sehr nothwendigen Werk Glück und Segen hertzlich anzuwünschen, damit nichts als was Gott gefällig und der Kirche nützlich sein wird, geschlossen werden möge. Erinnern uns hieneben des von einer hl. (geistlichen) Universität anno 1666 Ses. v. gemachten Articuli, worinnen das zum Birthalbensi Pastoratu vocirte vorgeschrieben wird, nicht zuzusagen, biß der vocatus ad Pastoratum nicht zum Bischoff erwählet worden; und wenn das Bischoffsthum per vota einen Andern treffen sollte, so solle der ad Pastoratum Birthalbensem vocatus die insignia Pastoralia dem zu geben schuldig sein, der zum Bischoff erwählet wird. Diesem als einem liberae Pastorum electioni eidemque privilegiatae entgegen gesetzten Articulo contradiciren die F. W. Herren Birthalbenses, wie auch wir Beide nomine totius Universitatis Politicae, alldieweil ohne daß er, wie gesagt, in praejudicium liberae electionis gemacht, er auch ohne vorwissen der A. Universitatis Politicae geschlossen worden. Wünschen im übrigen, daß E. V. Cl. einen mit allen Episcopalibus virtutibus gezierten Bischoff, der Gott und der Ecclisiae wohlanständig sei, erwählen mögen . . . . . . De cetero . . . . servitores paratissimi.

Fogarasch, den 25. Januar 1691.

Consul ac Regius Judex Cibiniensis."

Diese Rechtswahrung von Seite Birthälms führte natürlich hin und wieder zu Widersprüchen und Unannehmlichkeiten. Darum gaben sich beide Universitäten, geistliche und weltliche, redlich Mühe, einen Weg ausfindig zu machen, der ohne Widerspruch zum gewünschten Ziele führe. Zu diesem Zwecke setzte man unter die „Memoralia", die die Delegirten beider Universitäten entworfen hatten und die der in Birthälm nach dem Tode des Superintendenten Scharsius am

27. Januar 1711 versammelten Synode zur Berathung vorgelegt wurden unter Punkt 9 Folgendes:

9. „Noch eins nicht zu vergessen. So hat man gesehen was für inconvenientien zu etlich malen bei der election einiger sel. Superintendenten in electione Pastoris Birthalbensis fürgelauffen, da nicht allein den Einwohnern des Markts und Zuhörern in der christlichen Kirche zu Birthalmen, sondern auch einem und dem andern Subjecto nicht geringe Müh und Unkosten verursacht, ja gleichsam die ganze Kirche des Landes irre worden. Welchem Unheil ins künfftige vorzubeugen beide löbl. Universitäten bei ietzigen Zeiten die höchste Ursach hätten. Dahero solches reifflich zu überlegen gebeten wird. Gewiß ist's, daß solche Art die beste sein würde, wenn die einige ecclesia Birthalbensis sich dem gantzen Ordini Eccl. und ihrer Fürsichtigkeit anvertraute, ehe der gantze Ordo und nebst demselben alle ecclesien periclitiniren müsten."

Nun mit dieser vorgeschlagenen Art, d. i. auf ihr Wahlrecht zu verzichten, waren die Birthälmer wohl nicht einverstanden; aber sowohl sie als auch der von ihnen Gewählte lenkten, wenn sich durch die von Birthälm vor der Bischofswahl vorgenommene Pfarrerswahl eine Doppelwahl ergab, wie schon erwähnt, immer so ein, daß der von der Synode Gewählte den Platz behauptete. So auch schon bei der nächsten Wahl des Superintendenten Grassius 1712. Die Synode hatte vor den Birthälmern gewählt. Bei der Ueberreichung der Schlüssel protestirten diese zwar, damit Solches nicht ein böses Exempel statuire; aber sie erkannten den Gewählten auch als Pfarrer an[1]).

---

[1]) „Großachtbarer WohlEhrwürdiger Herr!" redeten sie ihn an. „Es ist bekannt, welchergestalt wir bemüssigt worden, bei Abgang unseres Ober-Seelen-Sorgers uns einen Pfarrer zu wählen. Da wir aber erfahren, daß eine hochl. Geistl. Universität E. G. A. E. W. zu ihrem Oberhaupt und Bischof elegiret und berufen habe; so kommen wir in Ansehung dieser jetzigen Zeit, auf Gutachten eines Mediascher L. Magistrats und überbringen E. G. A. E. W. den Schlüssel; protestiren aber darüber, daß sich hinkünftig an dieses Exempel niemand stoße, auch daß dergleichen niemals mehr geschehe; maßen wir uns die Freiheit, einen Pfarrer zu wählen, keinsweges können benehmen lassen.

Bitten aber auch herzlich E. G. A. E. W. wollen sich unserer armen Seelen treulich annehmen und Ihnen selbige befohlen sein lassen. Wir obligiren uns hingegen, als treuen Kirchenkindern gebühret, E. G. A. E. W. treuen und willigen Gehorsam zu leisten, mit angehängtem Wunsche, daß Gott E. G. A. E. W. langes Leben, gesunde und friedsame Tage schenken wolle, damit wir unter E.

So auch nach dem Tode des Superintendenten Jacob Aurelius Müller.

Die Birthälmer hatten den Urwegener Pfarrer Martin Arz zum Pfarrer gewählt, während die am 17. December 1806 in Birthälm versammelte Synode den Mühlenbächer Stadtpfarrer Daniel Neugeboren wählte. Der Erstere trat dem bestehenden Beschlusse: „Der gewählte Pfarrer solle die Berufung nicht eher annehmen, bis nicht die Superintendentenwahl durch die Synode stattgefunden habe", gemäß auch sofort zurück. Auch die Birthälmer gaben durch ihre vor der Synode erschienenen Abgeordneten: Martin Bielz, Kirchenvater, Mich. Schuff, Richter, Franz Roth, Mithannen, Mich. Fleischer, Geschwornen, Andr. Werner sen., Wirthschafter, Andr. Werner jun., Hannen, Joh. Rehner, jüngeren Kirchenvater und Thomas Richter, Wortmann, auf die an sie ergangene Aufforderung, „in Ansehung des von der Synode erwählten Superintendenten, in der Person des Hochwürdigen Herrn D. G. Neugeboren ihre Meinung zu sagen", ihre Erklärung ab, „daß sie Hochdenselben auch als ihren Oberseelsorger und Pfarrer anerkennen und aufnehmen wollten; wobei sie jedoch für die Zukunft theils ihre künftige Pfarrer-Wahlfreiheit ungekränkt und aufrecht erhalten wissen wollten, theils auch sich vorbehielten, daß sie bei einer künftig von ihnen anzustellenden Pfarrerswahl das sogenannte Bothenbrot nicht eher zu überführen verbunden sein sollten, als bis auch die Superintendentialwahl durch die Synode vollzogen worden sey". Diese Meinung wollten sie in's Protokoll aufgenommen wissen. Unter belobender Anerkennung dieses Entschlusses gab man diesem gerechten Verlangen, in Bezug auf die Einverleibung in's Protokoll nach, den Birthälmern zugleich bedeutend, wie bei der Wahl Beider Recht, sowohl der Synode als auch der Gemeinde Birthälm, recht gut neben einander bestehen könne, da ja die Synode bei der Wahl des Superintendenten die Eignung desselben sowohl zur Superintendentur als auch zum Pfarramte im Auge behalte und sowohl auf das allgemeine als auch auf das besondere Heil der Ecclesie bedacht sei.

So wachte man stets über das schöne alte Recht der sächsischen Gemeinden Siebenbürgens, sich den geistlichen Oberhirten selber zu wählen, so lange für die Verlegung der Superintendentur von Birthälm nichts zu fürchten war. Als aber der Zeitpunkt nahte, wo nach

G. A. E. W. väterlichen Seelen-Vorsorge Kinder des ewigen Lebens mögen werden." (S. Ballmann: „Carthophylax", B. I, p. 19.)

dem mit Allerhöchster kaiserlicher Entschließung vom 27. December 1854 bestätigten Beschlusse der Landeskirchenversammlung vom Jahre 1852 Hermannstadt der bleibende Amtssitz des Superintendenten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen werden sollte, da verzichtete man freiwillig auf das Jahrhunderte lang fast ängstlich gehütete Recht, um nur weiterhin den Superintendenten in der eigenen Mitte zu behalten. In dem Bittgesuche, das Birthälm zu dem Zwecke am 14. September 1864 bei dem hl. Landesconsistorium einreichte, schrieb man, nachdem man unter den vier ersten Punkten anderweitige Momente angeführt hatte, die für die Beibehaltung Birthälms zum Superintendentialsitz sprächen, im fünften und letzten Punkt:

„Letzlich erwähnen wir auch noch des größten Opfers, dessen eine evangelische Gemeinde fähig ist, und welches wir gern bringen wollen. Wir entsagen nämlich, nach einmüthig gefaßtem Beschlusse, feierlichst unserm Pfarrerswahlrechte und erklären hiemit, daß wir gern und ohne Widerstreben den würdigen Mann, der zum Oberhirten gesetzlich gewählt wird, als unsern Pfarrer annehmen, anerkennen und hochverehren wollen, wenn er uns in feierlicher Präsentation wird installirt werden. Und diesem Rechte entsagen wir insolange als die Verbindung unserer Pfarre mit dem Amte des Oberhirten dauern wird und nur nach geschehener Auflösung dieser Verbindung wollen wir auch wieder in die Ausübung des Pfarrerwahlrechtes treten."

Doch Alles war umsonst. Der seit dem 1. Mai 1572 „wohlpostirte Stein" war in's Rollen gekommen. Mit dem 12. Juni 1867 hörte Birthälm auf, Sitz der Superintendentur der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zu sein, nachdem es — mit einer kurzen Unterbrechung — 295 Jahre und 43 Tage den Superintendenten in seiner Mitte zu haben das Glück gehabt hatte!

Die Reihe aber der Birthälmer Pfarrer in dieser Zeit ist folgende:

1. Lucas Ungler (Ungleich, Unglerus, 1567—1600) war, wie schon oben erwähnt, der erste Nachfolger des Birthälmer Reformators Franz Salicaeus und wurde als Pfarrer in Kelling im Jahre 1567 in dessen Stelle zum Pfarrer[1]) berufen und am 6. Mai 1572

[1]) Die Angabe, daß Ungler von Kelling zuerst nach Reichesdorf und von dort und zwar erst 1571 nach Birthälm berufen worden sei, wie Seivert in „Sieb. Quartalschrift", II. Jahrg, 1. H. p. 10 will, ist nicht richtig!

zum Bischof oder Superintendenten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen gewählt.

Unter seiner Amtswaltung wurde die neue Lehre auch in Birthälm immer mehr befestigt, während er für die ganze Kirche eine ausführliche Darstellung des Glaubensbekenntnisses der Evangelischen in Siebenbürgen entwarf, die von der Synode in Mediasch am 22. Juni 1572 unter dem Titel „Formula pii consensus" angenommen wurde und auf Grund deren der Fürst Stephan Bathori die ausschließliche Herrschaft der Augsburgischen Confession im Sachsenlande am 14. Juli 1572 bestätigte. Von ihm wurde die erste allgemeine Kirchenvisitation im Sachsenlande 1577 gehalten. Er erwirkte die Befreiung des Fremdzehntens von der Entrichtung an den Fürsten 1580 und unter ihm und durch ihn veranlaßt wurde auf der 27. Synode am 23. November 1590 der sogenannte Gregorianische Kalender in der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen angenommen.

Er starb, 74 Jahre alt, am 24. November 1600 und wurde nach der Sitte der Zeit im Chor der Kirche beerdigt[1]).

Ein 185 cm. hoher und 90 cm. breiter Grabstein bewahrt das Andenken an den ersten Bischof in unserer Mitte und wird gegenwärtig in der Sakristei nebst sechs anderen ähnlichen Denkmälern aufbewahrt. Die obere Hälfte des Grabsteins zeigt das Brustbild des Verstorbenen: eine ernste Gestalt mit großen runden Augen, glatten kurzgeschnittenen Haaren, mit Bart und Schnurrbart, in einem schwarzen Chorrock mit weiten Aermeln, ohne Heftel, ein Buch in der Hand tragend. Unten sieht mnn ein Wappen von Engeln gehalten, darin eine Taube mit dem Oelzweig, zu beiden Seiten Löwen mit Schlössern am Munde.

In der untern Hälfte des Steines steht die Inschrift:

Hic situs est vates, sancti qui semi
na verbi, in Birthalbensi sparsit
et auxit agro.
Eloquio praestans praeclarus
Episcopus aulae. Christi et

---

[1]) Ein- für allemal sei erwähnt, daß bei den Biographien der Superintendenten außer den Synodalprotokollen und Birthälmer Documenten und Nachrichten mitbenutzt wurden: „Quartalschrift", 2. Jahrg, 1. H. 1791. „Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche" 1863. „Schriftsteller-Lexikon" v. Jos. Trausch. „Arch. f. L.-Kunde", N. F. B. 2. „Urkundenbuch der ev. L.-Kirche" v. Dr. G. D. Teutsch.

teutonici duxq. decusque gregis.
Dignus erat vita longo dignis
simus aevo, nec potuit lache
sis vim superare crucis[1]).

Um den Stein herum läuft folgende Inschrift: Sepultura Reverendi et clarissimi viri Domini Micae Ungleri Birthalbensis ecclesiae praesidis et ecclesiarum Saxonicalium episcopi dignissimi, qui obiit anno 1600 die 22. novemb. aetatis suae 74.


M. Lucas Ungler.

2. Mathias Schiffbaumer (1600 bis 1611). Schiffbaumer, von armen Eltern in Neudorf 1547 geboren, war es wahrscheinlich, der „als studiosus von Nayendorf" unter dem Namen „Henrich Seffbömer sein Son" aus dem Hermannstädter Studien-Unterstützungsfond 1579 40 fl. erhielt. Nachdem er in Wittenberg seine höheren Studien zurückgelegt hatte, wurde er 1580 zunächst Prediger in Meschen, sodann 1587 Pfarrer in Nimesch, 1591 Pfarrer in Klein-Schelken, 1598 Stadtpfarrer in Mediasch, endlich 1600 am 10. December Pfarrer in Birthälm und auf der 31., auf den 12. März 1601 nach Mediasch einberufenen Synode am 14. März zum Superintendenten erwählt, — an welchem Tage er auch sofort an vier Ordinanden die

[1]) Freie Uebersetzung.
Hier ist bestattet ein Priester, der heiligen Samen streute in Birthälms Fluren
und mehrte die Frucht.
Auch ein beredter Mund zeichnet aus
den Bischof der Kirche. Christi
Zierde und Führer des teutonischen Stamms.
Würdig des Lebens, ja würdig des höchsten des Alters, konnt' auch nicht Lachesis
bezwingen des Kreuzes Stärke.

Ordination vollzog, wie er eigenhändig es im Protokoll der Ordinanden angibt.

Noch war man über Mehreres bei der Superintendentenwahl nicht einig, wie z. B. ob man die Erlaubniß zur freien Wahl beim Fürsten ansuchen und die Bestätigung einholen müsse, ob man den Superintendenten auf Lebensdauer oder nur auf zwei oder drei Jahre, und wie, nur durch die Dechanten oder auch durch die zwei Abgeordneten der Capitel, wählen solle. Man sprach sich auf der Synode gegen die Einholung der fürstlichen Erlaubniß, sowie gegen die Bestätigung aus; man solle den Superintendenten dem Fürsten nur empfehlen und vorstellen, damit derselbe ihn gegen Feinde schütze. In Bezug auf Letzteres beschloß man auf Antrag des Stolzenburger Pfarrers Bordan: nur treue Amtsverwaltung, Mäßigung und Frömmigkeit könne es bestimmen, wie lange er im Amte bleiben könne. Die Wahl aber wurde durch Stimmenabgabe aller Abgeordneten vorgenommen.

Vor der Wahl richtete die weltliche Universität einen vom 12. März 1601 datirten Brief an die versammelte Synode, aus dem abermals hervorgeht, wie sehr im Sachsenlande der weltliche Stand von jeher für die gute Sache und für das gereinigte Christenthum eingenommen war.

Sie schrieb unter Anderem:

Da es gebräuchlich und so geheiligt sei, daß man sich in großen, das ganze sächsische Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten in's Einverständniß setze, so halte sie es für geboten, auch bei dem heiligen Werke der neuen Bischofswahl einen Brief an die Synode zu richten, um zu bitten, daß man mit Hintansetzung aller privaten Gedanken und Anwandlungen die reine und orthodoxe, von Jesus Christus und den Aposteln überlieferte Religion vor Augen haltend, einen solchen Mann in die Stelle des verstorbenen M. Lucas Unglerus wähle, der auch nicht fingerbreit abweiche von der Augsburgischen und Siebenbürgischen Confession, wie man sie bis jetzt in den sächsischen Kirchen gelehrt habe ohne Scandal und Beleidigung der Gemüther der Zuhörer.

Auch der Synode aber lag diese gereinigte Lehre am Herzen! Der Neugewählte wie jeder folgende Superintendent solle schwören, wurde festgesetzt, daß er keine Neuerung in der Lehre einführen wolle, sondern daß er ein Hüter und Vertheidiger sein werde der reinen Lehre des Gesetzes wie des Evangeliums, wie dieselbe bis jetzt fromm und einmüthiglich geklungen sei in den siebenbürgisch-sächsischen Kirchen

und in ihren Grundzügen in dem Augsburgischen Bekenntnisse vom Jahre 1530 enthalten sei.

Und was er geschworen, hielt der energische Mann! Von dem mächtigen Generalen Basta wußte er im Jahre 1604 aller alten religiösen Freiheiten und Rechte Bestätigung zu erlangen, sowie im Jahre 1605 vom Fürsten Stephan Botschkai die Versicherung, daß er den Geistlichen den zu zahlenden Arrend für die Zehntquarte entrichten werde.

Auf den Synoden 1604 und 1607 gab er jene Artikel und Regeln über Leben und Sitten der Pfarrer und Schullehrer, über die Ceremonien bei Taufe, Abendmahl und den anderen gottesdienstlichen Handlungen, die auch für Verhältnisse heutigen Tages noch so manche werthvolle Goldkörner enthalten; so wachend über Lehre, Zucht und Sitte in der Kirche.

Seine Amtswaltung war eine schwierige, auch weil sie in jene traurige Zeit fiel, wo die wüsten Wallonen Basta's, wetteifernd an Raub, Unsittlichkeit und Rohheit mit den walachischen Truppen des Woiwoden Michael, Alles verheerten und auch ihn, wie ganz Birthälm ausplünderten, so daß das Kirchengeld in der Kirche vergraben werden mußte. Seiner Armuth kam Basta zu Hilfe, indem er ihm, wie schon oben erwähnt, 1604 die fürstliche Zehntquarte — bis auf den Wein schenkte.



Mathias Schiffbaumer.

Schiffbaumer starb am 30. August 1611, nachdem auch er mit dem Fürsten Gabriel Bathori manchen harten Kampf, zumal in Zehntsachen, zu bestehen gehabt hatte.

Auch sein Andenken bewahrt ein 190 cm. hoher und 80 cm. breiter Grabstein in unserer Sakristei. Das Bild ist auch nur ein Brustbild, zeigend einen länglichen Kopf mit vorn aufwärts gekräuselten Haaren, mit Kinn-, Schnurr- und Lippenbart. Die Tracht gleicht so ziemlich der des Unglerus; nur sind die Manschetten gestickt. Ein Schnupftuch, das er in der Hand hält, hat Quasten an der Ecke. In

den Händen hält auch er ein Buch. Unter demselben wird ein Wappen von Engeln gehalten, die auf Pelikanen ruhen, welche sich für ihre herbeifliegenden Jungen den Bauch ritzen. Im Wappen steht um einen um einen Pfahl gewundenen Weinstock die Inschrift: momentanea strenue negligenda. Der Stein hat die Inschrift:

Teutonicae columen
tuusque ecclesia vates
(florebas vivo quo moriente cadis)
Hac Schiffbaumerus gelida requiescit in ura.
Posthuma nulla virum
secla habitura parem
illius excelso radiabat
pectore virtus
et — vitae candor sic pietatis amor
si quaeras
igitur: vir-
tus gravitasque fidesque
religio pietas
hac tumulan-
tur humo[1]).

Umschrift: Reverendo ac clariss. viro D. Mathiae Schiffbaumero Birthalben: ecclesiae Pastori vigillantiss. et ecclesiarum Saxonicalium episcopo dignissimo qui obiit anno 1611 30. Augusti aetatis vero 64 Marito desideratis. patriq. chariss. h. m. conjunx liberique p. p.

[1]) Schirm des teutonischen Stammes,
und auch dein Priester, o Kirche,
(du blühtest nur durch ihn und jetzt stürzt dich dein Tod)
Ruhet sanft Schiffbaumer allhier in der Urne der kühlen.
Nie wird aus späterm Geschlecht
stammen ein Mann, der ihm gleich;
auch sein erhabenes Herz es erglühte
nur für die Tugend,
und Frömmigkeit, Liebe und biederen Sinn
suche hier
sie nur, denn Tu-
gend und die Würde und Treue,
endlich ein gläubig Gemüth
decket nun hier
dieses Grab.

3. **Johann Budacker** (1611 bis 29. Januar 1613)[1]. Budacker wurde noch als ein junger Mensch von kaum 34 Jahren als Pfarrer in Bistritz in die Stelle des verstorbenen Schiffbaumer's von den Birthälmern gewählt, wie Fay (in seiner „Historia Eccles. Polit. Dippl.", B. XVI) angibt: nach dem Willen des Fürsten Gabriel Bathori, der auch den Superintendenten unter seine Wolfszähne hätte bringen wollen und der Budackern auch zur Pfarre in Bistritz verholfen habe.

Zum Superintendenten wurde er aber nicht gewählt, sei es, nach Seivert und Dr. G. D. Teutsch, weil in den traurigen Zeiten unter Gabriel Bathori sich die Synode zur Superintendentenwahl nicht habe versammeln können, sei es, nach Fay und Hermann, weil ihm die Eignung zum Superintendenten gefehlt habe[2]. Während seines Pfarramtes versah der Meschener Pfarrer Zacharias Weyrauch als Superintendentialvicar die Dienste und Geschäfte des Superintendenten, während Budacker zum Generaldechanten gewählt wurde, nach Fay abermals nach Wunsch des Fürsten, um allen Collisionen mit dem Fürsten auszuweichen.

Als Generaldechant leitete er die schwierigen Unterhandlungen mit dem Fürsten Gabriel Bathori wegen Rückgabe der drei Zehntquarten, die der Fürst im Jahre 1611 den sächsischen Geistlichen genommen hatte, 1612 am 27. Juni — 20. November? — persönlich in Begleitung des Wurmlocher Pfarrers Franciscus Schiemert und des Tobsdorfer Pfarrers Johannes Adami am fürstlichen Hoflager in Hermannstadt anwesend. Vielleicht verdankt man es eben seiner näheren Bekanntschaft mit dem Fürsten, daß in dem Kampfe mit dem Fürsten die Geistlichen, wenn auch nicht ohne Mühe und anderweitigen Verlust, den Sieg davontrugen. Das Zeugniß aber, welches das Hermannstädter Capitularprotokoll, B. III, 31, in Bezug auf jene Verhand-

---

[1] Die Antrittszeit Budacker's wird verschieden angegeben. Seiwerth, „Sieb. Quartalsch." und Dr. Teutsch, „Statist. Jahrbuch" 1863, geben ohne Tagesangabe das Jahr 1611 an. Herrmann „Annales", September 1612. Das Birthälmer Pfarr-Register Antritts- und Todesjahr 1612. Die Unrichtigkeit Herrmann's folgt aber schon daraus, daß Budacker am 27. Juni 1612 vor dem Fürsten stand.

[2] „Quia carebat persona, eruditione, aetate, gravitate, reverentia, meritis, experientia, omnibusque aliis requisitis et characteribus hoc officium grave necessario concomitantibus." (Synodal-Acten.)

lungen mit dem Fürsten unserem Budacker gibt, steht mit der obigen Charakteristik desselben in ihn ehrendem Widerspruche[1]).

Budacker starb schon am 29. Januar 1613 nur 34 Jahre alt.

4. Zacharias Weyrauch (1613 bis 1621). Zacharias Weyrauch war ein geborener Kronstädter, während sein Vater später Pfarrer in Reps war, wohin dieser den Sohn als Prediger berief. Im Jahre 1575 wurde er Pfarrer in Schweischer, 1586 Pfarrer in Schaas, 1589 in Keisd, 1600 in Hetzeldorf und später — vor 1607 — in Meschen, wo er längere Zeit Generaldechant war, bis ihn die Synode, als Budacker Pfarrer in Birthälm wurde, zum Superintendentialvicaren ernannte. Er wurde im März 1613 zum Pfarrer in Birthälm gewählt, und er berief die Synode auf den 27. März 1613 als Pfarrer von Birthälm und Superintendentialvicar nach Mediasch ein, während ihn die Synode nur am 17. Februar 1614 zum Superintendenten wählte. Das Erste, was er als Superintendent that, war, daß er der Synode, nachdem diese den neuen vielversprechenden Fürsten mit einer „Liebesgabe" von 1000 fl. zuvor überrascht hatte, ein Gesuch an den Fürsten vorlegte, worin man dem Fürsten sich empfahl und ihm folgende Punkte zur Genehmigung unterbreitete:



Zacharias Weyrauch.

1. daß er alle Privilegien der verstorbenen Könige und Fürsten zu Gunsten der sächsischen Ecclesien bestätigen,

2. daß er alle Einkünfte der Geistlichen sichern wolle,

3. daß das in der Zeit der Verheerungen zerfallene und verwüstete Superintendentialgebäude von den Einwohnern — Birthälms — wiederhergestellt werde,

---

[1]) Der Vertrag mit dem Fürsten sei zu Stande gekommen: „diu multumque nobis laborantibus, praesertim vero reverendiss. et clariss. viro D. Jo-

4. daß die Pfarrwohnungen von Militär-Einquartierungen freigehalten würden, und daß

5. die Pfarrer von den Kirchen- und eigenen Grundstücken keine Zehnten geben sollten.

Ferner wachte er eifrig über die Reinhaltung der evangelischen Kirche von Calvinischen Lehrsätzen und legte der Synode schon im folgenden Jahre seines Amtes, im Mai 1615, Artikel gegen den Kryptocalvinismus zur Annahme vor, welcher sich in die Kirche einschlich, wie desselben selbst der Schäßburger Stadtpfarrer Simon Paulinus und der Hermannstädter Stadtpfarrer Joh. Oltardus anrüchig war[1]). Auf der nämlichen Synode wurden die „Artikel so zur rechtmäßigen und billigen Erwählung eines Pfarrers regulirt, nach der heiligen Apostel Gebrauch von christlich-weltlicher Obrigkeit einhellig beschlossen". Weyrauch unternahm auch eine — zweite — Kirchenvisitation und endigte sein thätiges Leben am 6. Januar 1621 im 70. Lebensjahre.

Sein Grabstein, 189 cm. hoch, 80 cm. breit, hat auch nur das Brustbild mit glatt gekämmten Haaren und Kinn- und Schnurrbart, mit Mantel ohne Hefteln und Chorrock mit weiten Aermeln.

Die linke Hand hält ein Schnupftuch mit Quasten, die rechte ein Buch. Im Wappen hält eine Hand an einer Kette ein Gefäß — Taufstein oder Rauchfaß? Die Umfassung bilden Engel mit Zweigen in der Hand, Tauben, Pelikane, ruhende Löwen u. s. w. Der Stein enthält die Inschrift:

Decrepitus jacet hic cu
stos gregis ecce fidelis
Christi, qui gentis glo
ria famae suae — — — —
thusi quae septem nec non
decies quater años
obtulit. Huic of
fert regna bea
ta deus[2]).

---

hanne Budakero, pro tempore Dec. Generali, cujus fides, industria et studium, bene merendi de nostra republica maxime in hac transactione apparuit."

[1]) Diesen seinen Eifer bewahrt der Volksmund bis heutzutage in dem Spruch: „Wär' Mathias nicht gekommen,
wär' Martinus nicht geblieben."

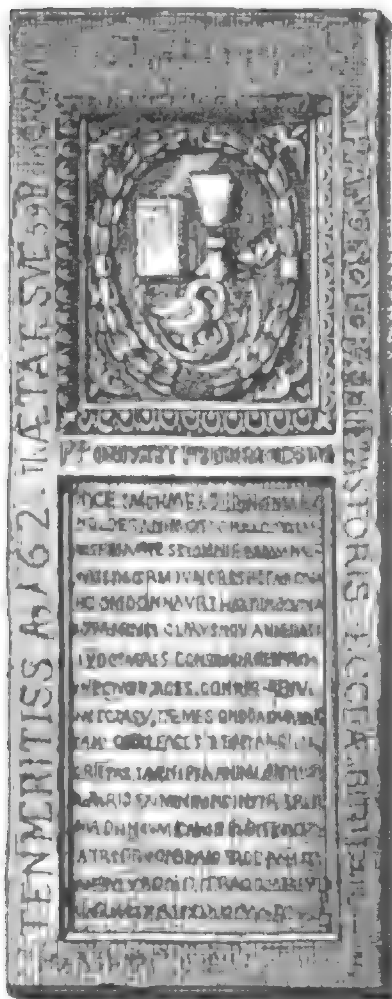
[2]) Die Uebersetzung ist genau nicht möglich, da in der vierten Zeile eine Lücke ist. Der Anfang:

Umschrift:

Umbra viri doctrina canic . . . . . . pia atque veneranda clariss. d.

Zachariae Weirauch pastoris eccle. Birthalbens. et S. . . . . año 1621 . . . aetat. 69.

5. Franz Graffius (1621 bis 1627). Franz Graffius, nach Einigen in Bekokten, nach Anderen in Eibesdorf geboren, war nach dessen Grabstein zuerst Pfarrer in Irmesch, dann in Bußd, Waldhütten, Groß-Kopisch, Pretai (?), Reichesdorf und zuletzt in Bistritz.



Franz Graffius.

Nach dem Tode Weyrauch's beriefen ihn die Birthälmer von Bistritz zum Pfarrer und am 25. Mai 1621 wurde er auf einer in Mediasch abgehaltenen Synode unter den Mitcandidaten Georg Mai, Pfarrer in Meschen und Generaldechanten, Daniel Klein, Hermannstädter Capitelsdechanten, und Joh. Oltard, Hermannstädter Stadtpfarrer, zum Superintendenten gewählt.

Nach anfänglicher Weigerung nahm er das schwierige Amt doch an. Um den Frieden zu wahren, trug er sofort bei der Synode darauf an, daß feste Grenzen zwischen der Würde des Superintendenten und der des Generaldechanten gezogen würden, worauf der Generaldechant entgegnete, daß er auch nicht fingerbreit von seiner Würde nachlassen würde.

Auf wessen Seite — des Generaldechanten oder des Superintendenten — der Grund zu diesem Antrage gelegen, geht aus den Synodalacten nicht hervor. Der Umstand aber, daß zwei Pfarrer, die den Mediascher Bürgermeister gegen den Superintendenten gereizt hatten, weil sie Zwietracht gestiftet hätten, mit der Uni-

---

Siehe, hier ruhet entseelt der
treueste Hirte der Heerde
Christi, welcher durch die Ehre beim Volke . . . .

(Vielleicht will das Folgende sagen, daß Weyrauch 47 Jahre lang dem Herrn gedient, indem er nach dem Obigen von etwa 1574 an bis 1621 Geistlicher war.)

Diesem bringt Gott die seligen Reiche (die Seligkeit) entgegen.

versitätsstrafe von 60 fl. und mit Arrest bestraft wurden, und ferner der Umstand, daß auch der Rheteścher Pfarrer Servatius durch Urtheil der Synode am 24. November 1626 — weil er rohe Worte gegen den Superintendenten ausgesprochen, ob deren der Superintendent vielleicht auch auf der nämlichen Synode von seinem Amte zurücktreten wollte, wovon er nur durch vieles Bitten abgehalten wurde — im Kerker tagelang gebunden gehalten und nur durch Erlegung von 60 fl. befreit wurde, spricht für einen strengen energischen Mann! Es ist dies aber auch bezeichnend für den Geist der Zeit!!

Graffius war nicht lange Zeit Bischof und auch in dieser kurzen Zeit war er viel krank, so daß vom Jahre 1623 bis 1626 „wegen der schweren und langwierigen Krankheit des Ehrwürdigen Herrn Bischoffs und dann auch anderer großen Beschwerniß halber" keine Kirchenrechnung gelegt werden konnte.

Graffius starb am 1. Juni 1627, nur 58 Jahre alt, an Wassersucht. Sein Grabstein, 2 Meter 4 Centimeter hoch, 80 Centimeter breit, enthält ein Wappen mit Buch, Kelch, Traube und Pelikan und darunter die Worte: Franciscus Graffii. p. p. Conjux et liberi moest. Dann die Inschrift:

Fingere dum Graffi gestit manus aemula vultum
Nos dotes animi nobiliora, damus.
Vis ergo priscae specimen pietatis, avitae
Vis fidei formā, hunc respice cuncta vides
Hic cum doctrina virtus habitabat, et una
Quae pariunt clarū, singula nomē erat
Ingenium felix, promtae facundia lingvae
Judiciique acies, consiliique penv.
Integritas vitae, mens candida, dextra benigna
Atque omni facies tetricitate carens.
Serietas tamen ipsa animi gravitasque verendi
Corporis, eximii numinis instar erant,
Grata dehinc meritas tribuet respub. laudes
Atque suo quondam, digna Brabeia, Patri
Oermes, Buzd, Valdhid, Capusinum Requiniumque
Bistricium, atque hujus concio sancta loci.

Umschrift:

Famae, et memoriae reveren. et. clarissi viri dni Francisci Graffii, Pastoris Ecclae Birthalben: et reliquar. Saxonic Supinten.

meritiss. A 1627. 1 Junii aetat v. suae 59 pie in Christo defuncti[1]).

Nach dem Tode des Superintendenten Graffius wußte der Tartlauer Pfarrer, Petrus Bierkoch oder Zytopaeus[2]) (Sitopaeus?) im Streben nach der Bischofswürde, mit Hilfe des Fürsten Gabriel Bethlen, dem er die Hälfte des Birthälmer Zehntens versprochen, es zu erlangen, daß die Birthälmer ihn zum Pfarrer wählten. Als aber die Synode am 22. November 1627 zur Wahl des Superintendenten zusammentrat, candidirte sie denselben nicht einmal in die Bischofswahl, sondern es erhielt unter den Candidaten Joh. Oltard, Stadtpfarrer von Hermannstadt, Georg Mai, Pfarrer von Meschen, Daniel Klein, Pfarrer von Großau, Simon Albelius, Stadtpfarrer von Kronstadt, und Simon Paulinus, Stadtpfarrer von Schäßburg, Georg Theilesius, Stadtpfarrer von Mediasch, die Mehrzahl der Stimmen und somit das Bischofsamt.

Noch vor der Wahl hatte die Synode eine Deputation, an der Spitze den Meschner Pfarrer Mai, zum Fürsten nach Klausenburg

---

1) Inschrift:

Während die eifrige Hand gestaltet das Angesicht Graffius'
Spenden wir ihm ein Geschenk köstlicher Gaben des Geistes.
Willst du erfahren vom Sinn, dem frommen aus früheren Tagen,
Und von Glaubensmuth, blicke auf ihn und du siehst,
Wie hier mit Weisheit sich geeinet zum Bunde die Tugend.
Was ihn krönte mit Ruhm, Alles verkünde ich Euch!
Segenspendender Geist, eine Zunge, kundig der Rede,
Scharfsinniger Blick und des Rathes die Füll'.
Tadellos war sein Sinn und unbescholten sein Trachten;
Freundlich und gütig und mild, starrte nie finster sein Blick.
Und sein würdiger Geist und ehrfurchtgebietender Körper
Zeigten uns die Gestalt eines erhabenen Gott's.
Dankend wird zollen sein Volk ihm Lob, das er reichlich verdiente,
Auch seinem Vater einmal Bußd und das würd'ge Pretai (?)
Irmesch, Waldhütten auch, Groß-Kopisch, dann Reichesdorf, Bistritz,
Und die Gemeinde allhier an dem geheiligten Ort.

Umschrift:

Zum Ruhm und Gedächtniß des sehr verehrungswürdigen und sehr berühmten Mannes des Herrn Franciscus Graffius, verdientesten Pfarrers der Gemeinde Birthälm und Bischofs der übrigen sächsischen Gemeinden, welcher am 1. Juni 1627, seines Alters im 59. im Herrn fromm entschlafen.

2) Vielleicht im Zusammenhange mit dem Prediger Joh. Sitopaeus in Birthälm (vom Jahre 1622—1630), der von Kronstadt gebürtig am 15. Juni 1622 als Birthälmer Rector zum Prediger ordinirt wurde?!

geschickt, um für Birthälm den Zehnten zu retten und die ungesetzlich erfolgte Wahl des Zytopaeus rückgängig zu machen.

Als nun in der folgenden Sitzung Mai im Namen der Deputation berichtete, daß der Fürst erklärt habe, er wolle die Zehnten der evangelisch-sächsischen Pfarrer unberührt erhalten, die freie Wahl eines neuen Birthälmer Pfarrers gestatten und Niemanden in seinen Privilegien stören, wurde der anwesende Pfarrer von Tartlau über sein ungesetzliches Thun, zumal über die Verschenkung des Zehntens zur Rechenschaft gezogen. Zytopäus vertheidigte sich, sprach alle Schuld den Erben nach dem Superintendenten Graffius zu, die den Fürsten durch ihre Ansprüche so gereizt hätten, daß er alle Zehnten von Most und Frucht für sich in Anspruch genommen habe und appellirte zuletzt von dem „ungerechten Forum" an eine höhere Stelle, welche Appellation aber nicht angenommen werden konnte. Durch Zeugen, wie durch den anwesenden Pfarrer von Klein-Schelk und die Erben nach Graffius und dann durch die anwesenden Birthälmer — welche bezeugten, daß sie aus dem Munde des Zytopäus gehört hätten, wie er gesagt habe, daß er dem Fürsten einen guten Theil von dem Zehnten zugeführt habe — seiner Schandthaten überführt, wurde der Angeklagte endlich dahin verurtheilt, daß er der Berufung nach Birthälm entsage, den Schlüssel der Birthälmer Kirche durch eigene Abgeordnete den Birthälmern auf ehrenvolle Weise zurückstelle, daß er vom Amte so lange suspendirt zu bleiben habe, bis er sich mit den Erben nach Graffius und mit der Synode in Bezug auf die in seiner Sache gehabten Unkosten verkommen habe und daß er inzwischen in Kronstadt im eigenen Hause in Haft zu bleiben habe. Den Birthälmern aber wurde Macht und Befugniß gegeben, sich einen anderen Pfarrer zu wählen. Diese wählten nun den von der Synode bereits zum Superintendenten gewählten



Georg Theilesius.

6. Georg Theilesius (1627—1646). Georg Theilesius, ein geborner Agnethler, begann seine öffentliche Laufbahn im Jahre 1608 als Prediger in Birthälm, wo er nach seiner Berufung zur Pfarre nach Jakobsdorf in einem so guten Andenken blieb, daß er, nachdem er inzwischen, 1618, als Pfarrer nach Keisd und 1621 nach Mediasch berufen worden war, wo er als Generaldechant die Synode auf den 18. November 1627 zur Wahl des Superintendenten nach Hermannstadt berief, gern als bereits gewählter Superintendent auch zum Pfarrer von Birthälm gewählt wurde. Theilesius genoß ein großes Ansehen in der ganzen Landeskirche, so daß er auch zur Stadtpfarre nach Hermannstadt berufen wurde, welchen Ruf er aber nicht annahm. Diesem großen Ansehen des Theilesius auch beim Fürsten verdankt die Geistlichkeit wohl auch die fürstliche Zusicherung des vollen Besitzes des Zehntens, wofür Theilesius bei dem 1628 in Birthälm anwesenden Fürsten persönlich eintrat. Um dafür dem Fürsten zu danken, geht Theilesius 1629 nach Fogarasch, in dessen Schlosse der Fürst weilte, bei welcher Gelegenheit auch unsere Allodialkasse ein kleines Opfer nicht scheute. Man gibt dem „Cocisch Georg Auner und dem Peter Moosmann, als er mit dem H. Bischof gen Fogarasch ist gezogen", 1 fl. 50 Dr. Theilesius war ein Mann des Friedens, dem vielleicht auch der mehrjährige Streit, den die geistliche Universität mit der weltlichen Universität wegen der gerichtlichen Rechtssphäre ersterer längere Zeit hindurch hatte, sein Amt verbitterte, so daß er es mehrmals niederzulegen versuchte. So auch auf der Synode 1644 zu Hermannstadt bis zum drittenmal, so daß er nur durch das inständigste Bitten der Synode davon abstand. Noch im Jahre 1634 hatte der Sachsengraf Colomannus den Fürsten nämlich vermocht, die Gewalt der Geistlichen in Criminalfällen etwas zu beschränken und nun legte die Nationsuniversität der Synode im Jahre 1634 gewisse Artikel vor, von denen der erste lautete: „Wenn eine Person Ecclesiastico ordini subjecta etwas pecciret, sollen die Herren Pastores die Person captiviren, causam adsumiren, testimonia colligiren, revidiren und so daraus befunden wird, daß die Causa capitalis sei, alsdann die Testimonia sammt dem ganzen cursu dem Magistratui politico überschicken. Wo denn auch ex revisione testimoniorum von Magistratu Politico befunden wird, daß die causa capitalis sei: sollen die Pastores personam exauctoriren, degradiren und hernach dem Magistratui Politico

zuschicken, finaliter zu sententioniren und zu exsequiren. Wird aber die Sache nicht capitalis befunden, so sollen die Pastores die Person pro dignitate delicti ungehindert straffen". In diesen Angelegenheiten kam es eben auf der Synode im Jahre 1644 zu harten Worten! Die Legaten der weltlichen Universität riefen den Synodalen zu: 1. „wir hätten gedacht, die Ehrwürdigen Herrn strebten nach Einigkeit, nun aber erfahren wir, daß sie mehr zur Uneinigkeit Ursache geben. 2. die würdigen Herren sollen strafen, aber nur mit Gottes Wort, ohne rachgierige Affecten!"

Auf der Synode 1634 wurde unter Anderem auch beschlossen, daß, wenn der Fürst in ein Pfarrhaus einkehre, Wein u. s. w. die Communität zu geben, Geld dagegen die Synode dem Pfarrer zu ersetzen habe. Wohl aus Anerkennung dafür, daß Theilesius das schwere Amt weiter behalten hatte, beehrte ihn 1636 die Communität mit einer „Ehrengabe", wozu das untere Quartal 1 fl. 75 Dr. beitrug. Im Jahre 1632 aber gab das untere Quartal an einer Ausgabe an die „frembden Pfarrherrn" 20 Dr. aus, als diese die von dem Fürsten der Geistlichkeit abverlangten 6000 fl. dem Superintendenten überbrachten.

Theilesius starb am 30. November 1646. Sein Grabstein, 242 cm. hoch, 110 cm. breit, zeigt dessen Gestalt in ganzer Mannesgröße mit kahlem Kopf und mit Bart und Schnurrbart in blauem Mente mit kleinen Hefteln und einem Chorrock mit breiten Falten. Die Füße sind mit breiten, rund abgestumpften Stiefeln bekleidet. Um den Leib ein Gürtel, in der linken Hand ein Buch, in der rechten ein Schnupftuch.

Auf beiden Seiten des Kopfes sind Wappen, welche von Engeln gehalten werden; im linken ein Greif, ein Schwert in den Klauen haltend, im rechten ein Buch mit der Inschrift: Georg: Theilesius Sentagaten: per Anagra: surge age selecte sancta sentis, surge, age selecte hei! nam gaudia sentis Olimpi. sancte tibi Jesus, quae bone serve! dabit. Oben ein Gottesauge, worin das Wort Jehovah steht; darunter eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln. An dem Standpolster steht: fecit Elias Nicolai[1]).

Umschrift:

Praesulis hoc, clari Theilesi, lassa Georgi Sarcophago, tandem membra labore cubant. Fervidus et gravis docuit qui

[1]) Elias Nicolai war ein Deutscher aus Wien, der in Hermannstadt seinen Wohnsitz hatte.

dogma Lutheri, Secula cui similem pauca, tulere virum. In domino placide mortuus hic Birthalbini pastoratus et Episcopatus sui Eccsarum Saxonicarum Ano 19. Actat suae 64. Mense Decembr. Die S. Andr. Anno Christi 1646[1]).

7. Christian Barth (1647—1652) war ein „würdiger gelehrter und frommer Mann, ein wahrer Bischof". Er war von Geburt ein Höriger, weil auf Comitatsboden geboren, und zwar im Jahre 1594. Nachdem er zuerst um das Jahr 1618 Rector in Schäßburg, dann von 1622—1634 Rector in Bistritz und 3 Jahre Archidiakonus an der Kirche in Bistritz gewesen, wurde er 1637 Pfarrer in Heidendorf. Hier lernte ihn der Fürst G. Rákotzy, „ein Freund und Beschützer gelehrter Männer", kennen und veranlaßte es, ihn einer besseren Pfarre würdig schätzend, daß Barth im Jahre 1638 zur reicher dotirten Pfarre in Meschen berufen wurde. Von hier aus wurde er als Generaldechant auf der von ihm nach Birthälm berufenen Synode am 26. Januar 1647 zum Superintendenten und später zum Birthälmer Pfarrer gewählt, nachdem er in seiner Ansprache Andere zum schweren Amte vergebens empfohlen hatte. Er begann seine Ansprache mit ansprechender Bescheidenheit, daß er sich fast fürchte das Wort in einem Kreise solcher Männer zu führen und forderte auf, mit einem Munde, mit Herz und Geist einzustimmen in den gewohnten Hymnus: „Komm h. Geist". Nach dem Gesange fuhr er fort: wie nach der Fabel Orpheus durch die Anmuth seines Gesanges Felsen, Wälder, Belebtes und Unbelebtes gerührt habe, so möge auch die Würde und Weihe des Gegenstandes, den er berühren wolle, die Gemüther der Versammelten rühren, hinreißen, denn er wolle vom Himmel sprechen. Seine Worte zogen die Gemüther aber auch auf ihn und zu ihm selber; denn von 23 abgegebenen Stimmen erhielt er, wie sehr er sich auch dagegen verwahrte, 21 Stimmen.

Durch die unerklärliche Gunst, in der Barth bei dem dem reformirten Bekenntnisse zugethanen Fürsten stand, war Barth in den

---

[1]) Hier im Sarge ruhn sie endlich die Glieder die müden
Des berühmten Bischofs Georgius Theilesius.
Eifrig und ernst er lehrte die Luther'sche Lehre, wie wen'ge
Jahrhunderte erziehn einen ihm ähnlichen Mann.

Er entschlief sanft im Herrn hier im 19. Jahre seines Pfarramts in Birthälm und seines Bischofsamts der sächsischen Gemeinden, im 64. Jahre seines Lebens im Monat December am Tage S. Andreas. Im Jahre Christi 1646.

Verdacht gekommen, daß er selber ein verkappter Calviner wäre, deren es auch in der Mitte des Clerus mehrere gab. Die Sache kam in der Synode, nachdem Barth bereits den gewöhnlichen Eid abgelegt hatte, zur Sprache. Er rechtfertigte sich diesem Verdachte gegenüber und schrieb seine Gunst beim Fürsten gerade dem Umstande zu, daß er die evangelische Lehre A. B. vor dem streng Calvinischen Fürsten männlich vertheidigt habe. Denn der Fürst sei ein großer Freund der Frömmigkeit und Standhaftigkeit. Er sei übrigens bereit auch noch einen Schwur abzulegen, wie ihn die hohe Versammlung von ihm verlange. So wurde in die übliche Eidesformel denn noch der Ausdruck „invariata" — unveränderte — aufgenommen.



Christian Barth.

Barth aber stellte sich an den Tisch, legte beide Hände auf die Bibel und sprach den ihm vom Hermannstädter Dechanten vorgesagten Eid nach, und „es schwuren alle Anwesenden im Herzen mit"! Diesen echt evangelischen Glauben und Geist hat Barth aber seine ganze, leider kurze bischöfliche Thätigkeit hindurch, auch bei Verfassung der erneuerten Visitationsartikel auf der Synode 1650, und bei der von ihm ausgeführten dritten General-Kirchenvisitation immer bewährt. Ebenso auf der Synode 1651, wo er für reine Lehre und Sitte und für Anstand und angemessene Kleidung der Pfarrer und Schullehrer scharf auftrat.

Barth starb am 16. Juli 1652 und wurde am 18. Juli zugleich mit seiner Gattin beerdigt.

Er starb kinderlos, und da er oder besser seine Eltern zur Grundherrschaft Wolfgang Bethlen's gehört hatten, so kam dieser und eignete sich die Hälfte des hinterlassenen Vermögens an[1]).

Sein Grabmonument — 211 cm. hoch, 103 cm. breit — zeigt die ganze Gestalt des würdigen Mannes. Kahlkopf mit kurzem

[1]) Hermann „Annalen".

Bart und Schnurrbart, in einem Mente mit kleinen Hefteln und grüner Leibbinde. Der krause Rock hat breite Falten, die Schuhe sind breit abgeschnitten. Die rechte Hand hält ein Buch, die linke einen Anker mit der Inschrift: Anchora meae salutis gratia Patris per Christum aquisita.

Umschrift:

Praesulis hoc tumulo praeclari membra quiescunt: Christiano cui nomen et omen erat! Barth cognomento: patriae lux, nobile sidus Saxonicae nostrae firma columna domus anno aetatis suae 55. adhuc vivus exculpi curabat, mense majo anno 1649 denatus vero 16. Julii anno Dei — hominis 1652, vixit itaque annos 58[1]).

8. Lucas Hermann I. (1652—1666.) Lucas Hermann, wahrscheinlich ein geborner Keisder, war zuerst, seit 1628, Pfarrer in Irmesch, dann in Groß-Kopisch, seit 1646 in Trappold und seit 7. Mai 1647 in Meschen, wo er seit 1651 Generaldecan war, bis er nach dem Tode Barth's zum Pfarrer in Birthälm und am 18. Sept. 1652 zum Superintendenten gewählt wurde. Sein Amt fiel in jene traurigste Zeit des schrecklichen 17. Jahrhunderts, wo der wüste Ali Pascha Siebenbürgen verwüstete und auch den Clerus durch die vielen Aufschläge aussog. Als der Superintendent Hermann im Jahre 1663 nämlich die Synode nach siebenjähriger Unterbrechung zusammenberief — er bedauert in der Ansprache, daß die Einberufung theils durch den unvermutheten Einbruch der Barbaren, theils durch die überall wüthende Pest, die, wie wir wissen, auch Birthälms wenige Einwohner stark mitnahm, unmöglich gewesen — und der Generaldecan die mehrjährige Rechnung legte, stellte sich heraus, daß der Clerus, wie Dr. Teutsch summarisch angibt, nicht weniger als 11.202 Thaler, ohne den Kathedralzins, den man im Jahre 1660 zweimal hatte zahlen müssen, abgeliefert hatte. Und unser Hermann ist jener Bischof, der, als er mit allen sächsischen Pfarrern zur Wahl eines Fürsten nach M.-Vásárhely gerufen wurde, wobei er zugleich einen Aufschlag von 5000 Im-

[1]) Unter dem Grabmal hier ruhn die Glieder des trefflichen Hirten
Namens Barth Christian — deutungsvoll also benannt;
Licht des Vaterlands, ein edeles leuchtend Gestirne,
Unseres sächsischen Volks eine kräftige Säul'!

Er ließ noch bei Lebzeiten dieses Grabmal anfertigen, im Mai des Jahres 1649, starb aber am 16. Juli Christi — des Gottmenschen — 1652, lebte also 58 Jahre.

perialen für den türkischen Befehlshaber mit sich führte, von diesem zum Fürsten von Siebenbürgen vorgeschlagen wurde, welche Ehre sich aber der einfache und kluge Mann verbat.

Gleich anspruchslos wie bei dieser Gelegenheit hatte sich Hermann schon bei seiner Wahl zum Bischof gezeigt, indem er „drei- bis viermal" die Wahl abzulehnen suchte, einmal seine Mittellosigkeit, dann seine Kränklichkeit vorschützend. Er nahm die Wahl endlich an und brachte sofort eine wichtige Angelegenheit zur Sprache, die auch ein Licht auf jene Zustände wirft, nämlich die Pfarrwahl. Wie eigenmächtig gehe es mit derselben zu, sagte er. Er habe gehört, daß an dem nämlichen Tage, ja in der nämlichen Stunde, in der er die Berufung zur Birthälmer Pfarre erhalten habe, schon sein Nachfolger bestimmt worden sei und so fort bis zur vierten Person dieses seines Nachfolgers. Wie könne man dem Uebel vorbeugen? Man beschloß: daß wer aus der Reihe der Geistlichen auf unerlaubte, außergewöhnliche und unwürdige Weise 2c. eine Pfarre anstrebe, als infam keines Amtes in der geistlichen Universität würdig sei. Nach vielem Kampf mit den Fürsten und auch mit den Grundherren auf Comitatsboden auch in Zehntsachen starb Hermann am 16. März 1666 im 70. Lebensjahre, ein Mann heroischen Muthes und anmuthiger Sitten, wie ihn Generaldecan Adami auf der Synode zur Neuwahl des Superintendenten am 16. März 1666 in seinem Nachrufe schildert. Hermann hatte einen Sohn G. Hermann, der unter dem Vater Prediger war. Als er diesem im Jahre 1656 mit Agnetha, der Tochter des Heltauer Pfarrers Jacob Schnitzler, die Hochzeit gab, verehrte die Gemeinde demselben eine „Gab", wozu das niedere Quartal 3 fl. 25 Dr. beitrug, während es „an des Herrn Bischofs Hochzeit" noch außerdem eine Ausgabe von 25 Dr. hatte. So vergaß man auch in den schweren Zeiten nicht Aufmerksamkeit zu erweisen dem, dem Ehre gebührte.

9. Paul Zekelius (v. 1. Mai bis 16. September 1666). Paul Zekelius war auch ein geborener Comitatenser, und zwar geboren in Klein-Alisch 1609. Nachdem er im Jahre 1642 als Cantor, seit 1644 als Rector und Prediger in Schäßburg gedient hatte, wurde er 1646 Pfarrer in Deutsch-Kreuz und 1650 in Keisd, woher ihn die Birthälmer am 1. Mai 1666 zum Pfarrer wählten. Als solcher wurde er auf der Synode in Mediasch am 6. Juli desselben Jahres unter den Mitcandidaten Stephan Adami aus Mediasch, Johann Graffius aus Hermannstadt und Martin Albrich aus Rosenau zum Superintendenten mit 16 Stimmen gewählt.

Doch er bekleidete beide Würden nur bis zum 16. September des nämlichen Jahres, indem ihn der Tod am genannten Tage in Keisd wohin er in Ernteangelegenheiten gereist war, an den Frieseln dahinraffte in einem Alter von 57 Jahren, nachdem er mit seiner Familie noch nicht einmal ganz nach Birthälm übersiedelt war. Er wurde in Keisd auch begraben.

Nach dem so unerwartet schnell eingetretenen Tode Zekelius' wählten die Birthälmer auf Vermittlung des Mediascher Bürgermeisters Michael Rakosch den Bruder des Verstorbenen, Johann Zekelius Pfarrer in Wurmloch, zu ihrem Pfarrer. Die Synode dagegen wählte am 8. November 1666 den Mediascher Stadtpfarrer Stefan Adami zum Superintendenten. Der wie der Bruder auch kränkliche Johann Zekelius ließ sich aber leicht bereden, den Birthälmern den Kirchenschlüssel zurückzugeben und so wählten diese denn auch zum Pfarrer

10. Stephan Adami (1666—1679). Dieser Fall aber gab die Veranlassung, daß noch in der nämlichen Synode in Mediasch 1666 jener oben genannte Beschluß gefaßt wurde: nach dem Tode eines Superintendenten sei innerhalb 15 oder höchstens 30 Tagen der neue Superintendent zu wählen, ohne die Birthälmer Pfarrwahl abzuwarten; hätten aber die Birthälmer einen Anderen noch vor der Wahl der Synode gewählt, so solle dieser sein Amt nicht antreten, bis nicht auch die Synode gewählt habe und wähle diese ihn nicht, so solle er freiwillig zurücktreten.

Adami's Weg bis zur höchsten Kirchenwürde gibt uns auch ein Bild der früheren Schul- und Kirchenverhältnisse im Sachsenlande! Geboren im Jahre 1605 in Deutsch-Kreuz, war er 1635 Schulmeister und Prediger in Meschen, 1642 Pfarrer in Roosch, von 1643 bis 1653 Pfarrer in Magarei — dort und hier mehrmals Official er Magareier Surrogatie — dann Pfarrer in Martinsdorf, 1657, Pfarrer in Wurmloch, 1658 Stadtpfarrer in Mediasch und als solcher seit 1662 Generaldechant, bis er endlich, auf der von ihm im Jahre 1666 — in einem Jahre zum zweitenmal — auf den 8. November nach Mediasch zusammenberufenen Synode zum Superintendenten und bald darauf auch zum Pfarrer in Birthälm gewählt wurde.

In seiner zwölf Jahre dauernden Amtswirksamkeit ist eine seiner bedeutungsvollsten Thaten die vierte allgemeine Kirchenvisitation, die auch den Zweck hatte, der Kirche entfremdete Güter derselben wiederum zurückzugewinnen. Der Fürst Mich. Apafi gab ihm am 23. Januar ddo. M.-Vásárhely 1667 einen, auf sein Verlangen

am 23. Mai 1667 auch in's Ungarische übersetzten Brief mit, in dem derselbe befahl, den Visitator in Allem frei walten zu lassen, ihm mit Allem entgegenzukommen und ihn zu unterstützen! Zugleich befahl auf Ersuchen Adami's der Fürst in einem Erlaß ddo. Radnoth 5. August 1667 dem Wassider Edelmann Gergely Deak, von ihm in Besitz genommenes, der evangelischen Kirche gehöriges Gut zurückzugeben! Für Birthälm machte Adami sich auch dadurch verdient, daß er in der für dasselbe schon beginnenden Armuth den Abtsdorfern, welche für 200 fl. einen Theil Fettendorfs in Nutznießung hatten, so lange er lebe, ohne Präjudiz für seine Nachfolger 3 Zehntquarten von den von ihnen bearbeiteten Aeckern nachsah und schenkte. Auch that er viel namentlich für die höhere Schule der Heimat, indem er durch den damaligen Rector Victor im Jahre 1672 Gesetze für Schüler und Lehrer aufsetzen ließ und dieselben bestätigte und einführte. Sie geben ein sehr schönes Bild nach Geist und Form vom Stande unseres damaligen Schulwesens! Davon später! Er starb am 18. März 1679 im 74. Jahre seines Lebens.

11. Bartholomaeus Baußner (1679—1682). Baußner war ein gebürtiger Repser, geboren im Jahre 1629, und studirte, nachdem er das Hermannstädter Gymnasium verlassen, von 1652 an in Wittenberg, Amsterdam und Leiden und wurde nach seiner Heimkehr 1656 sofort als Prediger in Schäßburg angestellt. 1659 wurde er Pfarrer in Nadosch und von hier schon 1661 nach Reichesdorf berufen, wo er während jener furchtbaren Pest und Türkennoth einzog, die wir bereits oben[1]) aus seiner dort angegebenen Schilderung kennen gelernt haben. Wegen dieser schrecklichen Seuche wurde er seiner Gemeinde unter freiem Himmel vorgestellt, und doch ergriff ihn und seine Gattin, als sie in das Pfarrhaus eingezogen waren, sofort auch die tödtliche Krankheit, der seine Gattin auch sammt dem ganzen Hausgesinde erlag.

Von 1676 an war er Generaldechant, und im Jahre 1679 wurde er auf der von ihm nach Mediasch auf den 7. Juli berufenen Synode zum Bischof gewählt, bevor ihn die Birthälmer zum Pfarrer gewählt hatten.

Eben dieser Umstand gab zu den oben[2]) dargestellten Erörterungen und Bestimmungen über die Wahl des Superintendenten vom Jahre 1679 Veranlassung.

[1]) S. 147, 178.

[2]) S. 379.

Aus der Kirche in das Pfarrhaus zurückgekehrt, leistete der Neugewählte sofort den ihm vom Hermannstädter Dechanten vorgesagten Eid und schwur: „daß ich Bartholomäus Baußner, bis jetzt Reichesdorfer Pfarrer und jetzt Candidat der Birthälmer Ecclesie, Zeit meines Lebens die unveränderte Augsburger Confession bekennen und vertheidigen werde".

Seine Amtsdauer währte aber nur zwei Jahre, in denen er hauptsächlich, abermal mit einem empfehlenden Schreiben des Fürsten Apafi vom 6. Mai 1680 ausgerüstet, die fünfte allgemeine Kirchenvisitation ausführte. Er starb am 14. April 1682.



Christian Haas.

12. Christian Haas (1682 bis 1686). Christian Haas, geboren in Hermannstadt 1635, vom 17. Januar 1659 bis 1661 Rector in Hermannstadt, dann Pfarrer in Gierlsau bis 1664, Neudorf und Heltau bis 1682, wurde bald nach dem Tode Baußner's zum Pfarrer von Birthälm und am 27. Mai desselben Jahres 1682 von der Synode zu Mediasch zum Superintendenten gewählt. Er ist uns bereits bekannt durch die Berufung desselben zur Hermannstädter Pfarre und durch die hiedurch veranlaßten Unterhandlungen auf der Synode zu Hermannstadt im December 1684 über den Sitz der Superintendentur in Birthälm, über die Rechtssphäre der Geistlichen u. s. w[1]).

Er starb am 15. September 1686, nachdem er noch die enormen Lieferungen auch der Geistlichen an die in das Land einrückenden kaiserlichen Besatzungen — 4000 Kübel Weizen und 460 Kübel Hafer an die Grenze in die Winterquartiere, dann 8000 Thaler und 327 Ducaten u. s. w. — gesehen und mitgemacht hatte.

Haas ist der letzte Birthälmer Pfarrer und Superintendent, dessen Andenken durch ein steinernes Denkmal der Welt aufbewahrt wird.

---

[1]) S. 380.

Auf dem 216 cm. hohen und 92 cm. breiten Grabsteine ist die ganze Gestalt in Lebensgröße, 175 cm. hoch, dargestellt mit ausgeprägter Adlernase, mit langem zurückgekämmtem Haupthaar und mit langem Bart und Schnurrbart. Das Mente ist aus grünem Stoff mit kleinen silbernen Hefteln und von einem rothen, vorn in Knoten geschürzten Gürtel umschlossen und an den Aermeln mit Stickereien und ausgenähten Manschetten geziert. Der schwarze krause Rock hat einen Schlitz für die Arme. Die Füße sind mit breiten spitzen Csismen bekleidet. Die rechte Hand hält ein Buch. Kopf und Füße ruhen auf grünen Polstern. Zu den Seiten des Kopfes sind zwei Wappen angebracht; das auf der linken Seite zeigt auf der Helmkrone und im Felde Pelikane, oben und unten Engel und Früchte; in dem rechts scheint eine Urne gestanden zu haben.

Umschrift: Hic in domino requiescit placide beatamque exspectat resurrectionem vir olim maxime venerabilis Clarissimus atque doctissimus Dn. Christianus Haasz Pastor Ecclae. Birth. merit. ut et epi. ecclarum evang. saxon. in Trans. gravissimus qui vitam finivit anno 1686. D. 16. Sept. aetat. vero. 54 [1]).

13. Dr. Michael Pancratius (1686 bis 1690). Pancratius stammte aus einem österreichischen Adelsgeschlechte. Sein Großvater Georg Pancratius war mit den Basta'schen Truppen in's Land gekommen, das ihm so gut gefiel, daß er sich in demselben heimisch niederließ, sich Mühlbach zur neuen Heimat ausersehend. Der Vater, Martin Pancratius, war Pfarrer in Kelling, wo Michael am 28. September 1631 das Licht der Welt erblickte. Den ersten Unterricht genoß er in Heltau vom Rector Fabricius und wurde vom Pfarrer Schitzler vielfach unterstützt. Von Heltau ging er studiren nach Klausenburg, Preßburg, Tyrnau, Wien, Nürnberg, Wittenberg, bereiste die Hochschulen Leipzig, Jena, Würzburg, Altdorf, Mainz, Ingolstadt, Köln, Gießen, Marburg und Helmstädt. Im Jahre 1657 war er Hauslehrer und führte seine Schüler auf die Universität nach Rostock, wo er 1661 Doctor beider Rechte wurde und öffentliche Vorlesungen hielt. 1666 rückte er seinem Vaterlande näher, indem er zum Lehrer der Geschichte

[1]) Hier ruhet im Herrn sanft und erwartet eine selige Auferstehung der einst sehr verehrungswürdige Mann, der sehr berühmte und sehr gelehrte Herr Christianus Haas, verdienter Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Birthälm, sowie sehr würdiger Bischof der evangelischen sächsischen Gemeinden in Siebenbürgen, welcher sein Leben endigte am 16. September 1686 im 54. Jahre aber seines Alters.

an dem neuerrichteten Lyceum zu Eperies berufen wurde und betrat von hier als berufener Rector in Hermannstadt im Jahre 1669 nach 20jähriger Abwesenheit abermals den heimatlichen Boden. Doch wegen Uneinigkeit mit seinen Collegen gab er schon 1670 die Stelle auf und folgte dem Rufe zur Pfarre nach Neudorf, woher ihn schon 1671 Mediasch zu seinem Stadtpfarrer berief. Hier endlich hatte der viel gereiste und gelehrte Mann längere Ruhe, seit 1679 zugleich Generaldecan. Als Solcher berief er nach dem Tode des Superintendenten Haas die Synode nach Mediasch auf den 4. November 1686 und forderte die Versammlung in kräftiger Rede auf, einen dem schweren Amte gewachsenen Mann zu wählen, unter Protesterhebung gegen das harte, unwürdige, unbescheidene Betragen, das der Verstorbene wie gegen Einzelne so auch gegen mehrere Capitel schriftlich und mündlich sich habe zu Schulden kommen lassen. Und man wählte gerade ihn, nachdem man vor seiner Wahl Birthälm auf's Neue, wie oben[1]) dargethan, wenn auch nicht für alle Ewigkeit, so doch für so lange, als es beiden Universitäten gefalle, zum Bischofssitz bestimmt hatte. Er bekleidete den schwierigen Posten zu der schwierigen Zeit des Ueberganges Siebenbürgens unter österreichische Herrschaft, doch auch nicht lange. Bald nach dem Tode des letzten siebenbürgischen Fürsten Apafi am 15. April 1690, dem er im Namen des Clerus die Leichenrede durch den Urwegener Pfarrer M. Zabanius noch besorgte, starb auch er am 11. Juli desselben Jahres nach nur vierjähriger Amtswirksamkeit, nachdem er noch dem Commandanten Heußler 5000 fl., 2000 Kübel Weizen und 3000 Kübel Hafer von den Geistlichen hatte zustellen lassen müssen.

14. Lucas Hermann II. (1690 bis 1707). Lucas Hermann war der Sohn des früheren Superintendenten gleichen Namens und wurde zur Stelle des Vaters von den Birthälmern bald nach dem Tode Pancratius' berufen und von der Synode am 28. Januar 1691 auch zum Superintendenten gewählt.

Früher war er Pfarrer in Eibesdorf, Wurmloch und zuletzt in Mediasch, wo er längere Zeit Generaldecan und Superintendentialvicar war. Seine Zeit fällt auch in eine der traurigsten Zeiten, in die Zeit des Ueberganges Siebenbürgens unter Oesterreich, des Kampfes gegen den Usurpator und Türkenfreund Tököly und der Kurutzennoth. Noch als Vicaren ermahnte ihn 1690 der k. General Donat Heußler unter schwerer Ahndung zur Treue gegen den öster-

[1]) S. 382.

reichischen Kaiser, und als er gezwungen wurde, dem bis Fogarasch vorrückenden Tököly 17 Kriegswagen und eine sehr große Menge Lebensmittel zuzustellen, wurde er von dem k. Commandanten Herzog Ludwig von Baden in das Lager vor Pretai zu seiner Verantwortung gefangen geführt, wo er sich nur mit einem Briefe Heußler's an ihn zu rechtfertigen vermochte. Sein Amt erschwerten ihm zumal auch die vielen Lieferungen und Aufschläge auf die Geistlichen für das k. Heer; als: 1691 von 7400 Kübel Weizen, 500 Kübel Hafer, 50 Faß Wein und 325 Centner Fleisch; 1696 und 1697 von 5500 Kübel Weizen ꝛc. 1705 mußten die Geistlichen auch eine ungeheure Summe Geldes den Kurutzen nach M.-Vasarhely liefern, welcher Steuer wegen Herrmann eine Synode auf den 17. Juni 1705 nach Birthälm einberief. Dazu kam die jährliche Abfuhr von 3000 ufl., welche die geistliche Universität in einer Uebereinkunft mit der weltlichen Universität vom 23. September 1692 während Kriegsdauer, und zwar 22 Porten von den der Nation auferlegten 1400 Porten, zu leisten übernommen hatte. Er war es auch, den, wie schon oben [1]) dargethan, die Kurutzen im Jahre 1704 vor dem Altare auskleideten und mißhandelten. Zu diesen äußeren Unannehmlichkeiten kamen noch mehr zeitraubende und angreifende im Innern:


Lucas Hermann II.

a) Streit mit dem Hermannstädter Capitel in Rechtssachen, die dies für sich beanspruchte, in den Jahren 1698 und 1699. Unter den Punkten, die das Capitel aufstellte, war auch der, daß Birthälm die 5000 fl., die beide Universitäten im Jahre 1695 dem durch Apor bedrängten Markte beigestellt hatten, zurückzahle; worüber die Synode

---

[1]) S. 190.

das Capitel am 27. Juni 1699 damit beruhigte, daß Birthälm der Universität einen rechtskräftigen Schuldschein eingelegt habe;

b) ein heftiger Streit mit der Nationsuniversität, namentlich mit dem Comes Sachs von Harteneck, über die Gerichtssphäre der Geistlichen, in dem die Synode die ihr vorgelegten, oft beißenden Fragen ebenso scharf und ausführlich und sonderbar beantwortete, nämlich in der „gründlichen Erörterung vier sonderbarer Fragen, die jurisdiction eccl. betreffend", die Fragen:

„1. Ob einem Ehrwürdigen Ministerio eine gerichtliche Macht und jurisdiction theils jure divino, theils jure humano aus gnädigster Mildigkeit der christl. Kayser, Könige und Fürsten von Anbeginn der Welt zugestanden?

2. Ob ein Zuhörer und Kirchenkind seinen Seelensorger oder sonst jemand einen Geistlichen bei dem magistratu politico anklagen dürffte?

3. Ob ein Magistratus politicus recht thue, daß er solche bloße oft lügenhafte Anklagen aufnehme und ohne fernere Inquisition und Anhörung sich an den Geistlichen oder ihrem Gesinde räche?

4. Vor was für ein Recht und Gericht das Gesind der Priester und Geistlichen gehöre?"

c) Seine Amtsthätigkeit nahmen ferner die mancherlei neuen Anordnungen von Wien in Bezug auf die Stellung des Akatholizismus zum Katholizismus im neuen Rechtsstaate in Anspruch als z. B. das Decret der fünf Punkte vom Jahre 1699, nach dem 1. die Zehntquarte, welche Katholiken entrichten, nicht den Akatholiken, sondern den katholischen Kirchen zuzufallen hat; 2. unter den drei Candidaten zu Aemtern immer ein Katholik sein muß; 3. in Städten und Märkten zu allen Aemtern in gleicher Anzahl Katholiken zugezogen zu werden haben rc.[1])

d) Ebenso die Sorge für Erhaltung der reinen Lehre dem sich ausbreitenden Quäkerthum gegenüber. Auf der Synode 1693 fordert er die Dechanten auf, daß sie, da das Quäkerthum unter dem neuen Namen des Pietismus in der Welt umgehe, bei Berufung der Amtscandidaten darüber wachten, daß nicht Jemand mit der gefährlichen Lehre in eine Gemeinde berufen werde.

e) Was dem Vielgeprüften das Leben aber am meisten verbitterte, das war wohl das Unheil im eigenen Hause: die Unsittlichkeit und

[1]) Unter ihm brachte Alvinzi von Wien das Decret über die vier recipirten Religionen herunter.

das Verhältniß seiner Frau, Anna geb. Seidner, mit dem jungen Klausenburger, welches Letzteren das Leben kostete. Davon später.

Jene vielerlei Berufsgeschäfte aber veranlaßten ihn, bei der Synode 1693 das Ansuchen zu stellen, daß, da er in den schwierigen Zeiten dringend einen Amanuensis benöthige, und zwar einen Geistlichen, der ihm und der Synode sich durch einen Eid verpflichte, ein solcher in dem dritten Prediger in Birthälm ihm an die Seite gegeben werde, und daß dieser, da ihn die Birthälmer, die ihn eigentlich nicht benöthigten, nicht bezahlen könnten, und da ebenso er sich ihn auch nicht bezahlen könne, von der Synode bezahlt werde.

Man ging zwar in die Sache ein. Doch versprach man darüber auch die Capitel zu hören und brieflich die Entscheidung mitzutheilen.

Der Erfolg zeigt, daß die Bewilligung schriftlich eingegangen, denn in der That kommen längere Zeit hindurch in Birthälm drei Prediger vor, von denen der Eine der „Amanuensis" war. Als solcher erscheint zunächst Hietsch zugleich Diaconus extraordinarius, der für den kranken Pfarrer auch predigte, und dann 1708 Loreni als Diac. extraord. und „Amanuensis des Herrn Superintenden" mit einem Gehalte von 40 fl. Trotz dieser vielen Superintendentialgeschäfte nahm sich Hermann doch noch eifrig der eigenen Pfarrgemeinde und Pfarrdienste an. So nahm er auch die Sammlungen für die Reparatur der Kirche selber ein und gab sie selber aus, wie er auch die Einnahmen und Ausgaben in und aus der Kirchenkasse selber besorgte. Als man nach seinem Tode mit seinen Erben Verrechnung hielt, hatten Letztere der Kirche noch 3 fl. 42 Dr. zu „bonificiren".

Hermann starb nach 16jähriger mühevoller und gewissenhafter, auch der Wissenschaft gewidmeten Amtswaltung am 10. September 1707.

15. Andreas Scharsius (1708—1710). Andreas Scharsius wurde nach seiner Rückkehr von der Universität in Wittenberg als Rector in Mediasch angestellt, von wo er nach siebenjähriger rühmlicher Dienstzeit 1694 zur Pfarre nach Meschen befördert und den 2. Februar 1708 zum Superintendenten erwählt wurde. Nachdem er wegen seiner Kränklichkeit sich lange vergebens, selbst mit Thränen in den Augen, die Ehre verbeten, war sein erstes Wort an die Synode ein Mahnwort, daß man nicht an des Pietismus verdächtige Orte, zumal nach Halle, junge Leute schicke, und daß man selber den Synkretismus meide! Und in seinem Eifer für die reine evangelische Lehre war er es, der das dreimalige Anschlagen der Glocke nach der Betglocke anordnete,

zum Zeichen, daß man dem sich eben stärker verbreitenden Unitarismus im Lande nicht anhange. Bezeichnend aber ist für den Wohlstand des Birthälmer Pfarrers, wie aller Pfarrer zu der Zeit der vielen Plünderungen und Lieferungen — wo das Hermannstädter Capitel allein in den Jahren 1704, 1705 und 1707 nicht weniger als 15.746 fl. 60 Dr. baar Geld und in natura geliefert hatte — daß der Neugewählte gleich auf der Wahlsynode (Sess. XVII.) über Geringfügigkeit der Einnahmen in Birthälm klagte, die kaum zur Befriedigung der Nothdurft, geschweige zur bischöflichen Würde hinreichten, und unter Hinweisung auf seine Armuth bei Gott und der Heiligkeit seines Amtes bat, daß die hohe Universität für ihn und das öffentliche Wohl fürsorge, damit er nicht, entblößt aller Mittel, den auf ihn gesetzten Erwartungen nicht nachkommen könne[1]). Er ersuchte also

1. um eine zur Reparatur des Birthälmer Pfarrhauses zu widmende, und um die schon vor der Wahl dem zukünftigen Superintendenten versprochene Liebesgabe,

2. daß irgend eine Kasse von den Capiteln gestiftet werde, damit er wisse, wohin er in der Zeit der Noth seine Zuflucht nehmen solle.

Die Liebesgabe für ihn wurde auf ein Jahr bewilligt, wozu jedes Capitel 25 fl. beitrug; doch unter der Bedingung, daß dies nicht in nachfolgenden Jahren eine Schuldigkeit würde. Die verlangte Kasse wurde mit 200 fl. gebildet und darüber hatte er Rechenschaft zu legen.

Von der Unterstützung zur Pfarrhausreparatur mußte man in der Zeit der Noth abgehen.

Auch darüber verhandelte man, ob es nicht angezeigt sein würde, in der Zeit der Unsicherheit das bischöfliche Archiv nach Hermannstadt zu führen. Doch man ging im Hinblick darauf, daß der Bischof das Archiv auch nicht eine Stunde entbehren könne, davon ab, zugleich auch davon, daß man dasselbe weiter in der Sakristei unterbringe, da die nächtliche Erstürmung des Kastells vor vier Jahren gezeigt habe, daß es da noch schlimmer untergebracht sei, indem bei der damaligen Plünderung der Kirche die Schriften unter Händen und Füßen der Feinde zerstreut gelegen, gewiß auch der späten Nachwelt zum Leidwesen. Der so kränklich Gewählte erlebte nicht einmal drei Jahre, indem er am 2. November 1710 auf der

[1]) Im Jahre 1708 betrug das halbe Zwölftel nur 36 Urnen, also der ganze Weinzehnt etwa 864 Urnen.

Kanzel vom Schlagflusse getroffen seinen Geist nach vier Stunden aushauchte.

Unter den vielen Amtsgeschäften, sowie ob der traurigen Zeit konnte unter seiner kurzen Amtsdauer keine Kirchenrechnung gestellt werden. Dasselbe gilt auch von seinem Nachfolger

16. Georg Krauß (1711—1712). Noch kürzere Zeit als Scharsius war G. Krauß Superintendent. Früher seit 1678 Pfarrer in Schaas und 1684 Stadtpfarrer in Schäßburg, wurde er am 26. Januar 1711 zum Superintendenten und zwar durch das Los bestimmt, indem er mit dem Mediascher Stadtpfarrer Lukas Graffius gleiche Stimmen hatte, wobei er in die Worte ausbrach: „O Herr Jesus Christus! siehe dein Knecht! rede Herr, daß dein Knecht hört!" Es ist auch bezeichnend für den früher geschilderten Zustand Birthälms zu dieser Zeit, daß, als vor der Wahl des neuen Superintendenten die Frage über die Nothwendigkeit, daß Birthälm Bischofssitz sei, aufgeworfen wurde, für die Verlegung des Superintendentur von Birthälm auch in's Feld geführt wurde: „Doch was dann, wenn der Markt Noth leidet und den Bischof nicht erhalten kann?![1])"

Auf der nämlichen Synode wurden die Visitationsartikel v. J. 1577 einer neuen Revision unterzogen und auf Anregen der Nationsuniversität eine neue Kirchenvisitation in Aussicht genommen! Doch Krauß starb schon am 5. August des folgenden Jahres, bevor er die Visitation ausführen konnte.

17. Lukas Graffius (1712—1736)[2]). Lukas Graffius, geboren im Jahre 1667 in Hetzeldorf, wo sein Vater damals Pfarrer war, bezog, nachdem er seine Vorstudien in Kis-Sáros (in der ungarischen Sprache), Mediasch und Schäßburg vollendet, im Jahre 1687 die Universität in Wittenberg, ging 1689 nach Hamburg, wo er eine Disputation und als Candidatus Ministerii die Freiheit zu predigen erhielt, und kehrte im Jahre 1690 über Magdeburg, Halle und Leipzig, wo er einige Wochen noch eine Vorlesung über Homiletik hörte, in's Vaterland und zwar nach Mediasch zurück, wo er sofort das Diakonat bekleidete.

Nachdem er vom Jahre 1995 an die Pfarre in Klein-Schelken besessen, kehrte er im Jahre 1699 als Pfarrer abermals nach Mediasch

[1]) Oder gar wenn der Markt keine Einwohner hat? „Quid si oppidû deficiat?"

[2]) „Vir singulari eruditione, mira prudentia, sobria pietate, multa experientia, promta liberalitate, indefessa laboriositate."

zurück, von wo er nach dem Tode des Superintendenten Krauß auf der am 15. November 1712 in Birthälm abgehaltenen Synode fast einstimmig zum Superintendenten gewählt wurde. Vergebens war sein Bitten bei Gott und Allem was heilig sei, daß die Synode ihn von der großen Last befreien wolle; er mußte die Wahl annehmen, und mit Thränen in den Augen kniete er vor dem Altar, um die übliche Einsegnung durch alle Dechanten zu empfangen.

Das schwer angenommene Amt hat der gelehrte Mann aber, wie nur noch einer seiner Collegen, fast ein Vierteljahrhundert und das mit seltenem Fleiße und mit seltener Energie geführt[1]).

Nachdem er in seiner Eingrußrede über den Werth der Religion gesprochen, war die erste Frage an die Synode, ob die evangelische Lehre bis noch überall rein behalten werde, und ob der Geistlichen Lebenswandel des Evangeliums würdig sei. Für die Reinheit der evangelischen Lehre kämpfte er mannhaft im Kreise fast gleich gelehrter Männer auf mehreren Synoden, zumal dem in einigen Vertretern, wie bei Pfarrer Dietrich in Bolkatsch, im Vaterlande vorkommenden Herrnhuterianismus gegenüber. Wohl damit die Untersuchung gegen Dietrich leichter stattfinden könne, hielt Hermann im Jahre 1726 eine Synode in dem Bolkatsch näheren Orte Groß-Probstdorf ab, indem daselbst auch mehrere Bolkatscher vernommen wurden.

Zu dem, was ihm seine Stelle am unangenehmsten machte, gehörte der mit dem Hermannstädter Capitel abermal geführte Streit! Das Hermannstädter Capitel stand in der katholischen Zeit nämlich unmittelbar unter dem Erzbischofe von Gran, nachdem das an der Grenze der Moldau und Walachei gelegene und ebenfalls zum Graner Erzbisthum gehörige Bisthum Milkova, dem es früher unterstanden war, untergegangen war, und hatte vom Papste Eugen IV. 1436, wegen der großen Entfernung von Gran, bischöfliche Rechte erhalten. Diese Rechte wollte das Hermannstädter Capitel nun auch nach der Reformation zum Theil behalten, indem bei der Errichtung der evangelischen Superintendentur A. B. im J. 1553 jedes Capitel bei seinen alten Freiheiten und Rechten hätte bleiben sollen. Der gelehrten Streitschrift des Superintendenten wurde eine gleich gelehrte und gründliche vom Hermannstädter Dechanten Hermann entgegengehalten, und durch mehrere Jahre und Synoden zog sich der Kampf hin, bis man

---

[1]) Vir in fungendo munere superintendentiali diligentissimus zelosissimus.

endlich im Jahre 1732 auf der Synode in Birthälm Frieden schloß. Der Superintendent reichte beiden Hermannstädter Capitularen die Rechte, verzieh und versprach „Amnestie", „die Herrn Cibienses werden denken und sprechen, sie hätten recht gehabt, und ich habe gleichwohl recht" dabei ausrufend; worauf der Hermannstädter Deputirte sagte: „wir sollen beide recht haben" und die Abbitte hinzufügte. Daß diese bald nach Graffius' Antritt beginnenden Widersprüche denselben vielleicht auch mit veranlaßten, schon im Jahre 1716 mit der ernsten Erklärung vor die Synode zu treten, daß er von der Superintendentur zurücktreten wolle, spricht derselbe wohl nicht unmittelbar aus; aber aus dem ersten Punkte der von ihm gestellten Bedingungen, unter denen er weiter bleiben wolle, geht dies ziemlich sicher hervor, indem er darin will, daß deutlich und bestimmt angegeben werde, was seines und was der Dechanten Amtes sei. Unter den Gründen aber, die Graffius für seinen Rücktritt ausführt, ist einer auch für Birthälm von Bedeutung.


Lucas Graffius.

Er will nämlich zurücktreten 3. ob der Lage des Ortes, in dem er lebe. Diese Lage war aber jene traurige, wo Schuldenlast, Bedrängniß und Armuth und Unordnung Birthälm fast erdrückte und die Entsendung einer Commission — Kinder's v. Friedenfeld und Hann — durch die Nations-Universität veranlaßte, welche Commission sechs Jahre lang zur Herstellung der Ordnung und Rettung Birthälms im Orte blieb.

Wie viel Graffius, zumal in späteren Jahren, selber durch Vorstreckung größerer Summen — allerdings gegen die Benützung Fettendorfs, also mit gutem Nutzen — für Birthälm that, ist aus dem Früheren bekannt![1])

[1]) S. 220.

Ein eigenthümliches Licht wirft aber auf den „gelehrten Theologen" und „frommen Mann" der Umstand, daß er, der höchste geistliche Würdenträger, von jenem unter der Herrschaft Oesterreichs in der sächsischen Nation — deren Vertreter einst den Beschluß gefaßt, daß Diejenigen, die adelige Vorrechte anstrebten, zu keinem Ehrenamte adhibiret werden sollten, „weil Tugend nur den Menschen adele" — immer mehr um sich greifenden Geiste, den Adelstand anzusuchen auch ergriffen wurde.

Er stand in der Beziehung mit dem dem bischöflichen Hause seit seiner sechsjährigen Anwesenheit in Birthälm wohlbekannten und seit dem Jahre 1726 als Agent der sächsischen Nation und der evangelischen Geistlichkeit meist in Wien lebenden Kinder von Friedenfeld jahrelang im Briefwechsel und schickte an ihn auch die „Motivae und Argumenta", unter denen er Seine Majestät um Erhebung seiner Familie in den Adelstand bat.

Als Hauptmotiv zu diesem Schritt führt er schon in einem Schreiben im Jahre 1733 an Kinder, dann aber auch im Bittgesuche selber, neben der Berufung auf die Abkunft seiner Vorfahren, die seit anderthalb Jahrhunderten in Amt und Würden gestanden und in der sächsischen Nation rühmlich bekannt seien, sowie neben den Opfern und Diensten, die er während der Belagerung und Plünderung Mediasch's durch die Kurutzen im Jahre 1703 gebracht und geleistet, die Vermälung seiner Töchter mit adeligen Sachsen an.

„Nachdem", schreibt er noch im Jahre 1733[1]), „Gott meine beyde Töchter so gnädig angesehn, daß sie von geadelten Personen geheurathet und mit lieben Kindern gesegnet worden, so habe schon vor etlichen Jahren gedacht eine Ansuchung zu thun bei Ihro kays. Maj. um die Gnade vor mich und meine Posterität zu erhalten ex statu plebeio in statum nobilitarem erhoben zu werden, damit meine Enkeln von beyderseits Eltern sich künftig eines edlen Geblüts und Stammes möchten rühmen können, habe aber allezeit auf den Ausgang unserer Confirmation gewartet." Zwei seiner Töchter hatten nämlich zwei in den Adelstand erhobene Sachsen, die eine Andreas Conrad von Heydendorf und die andere Bartholomäus Baußnern, geheiratet, während eine dritte mit dem nachmaligen Superintendenten Georg Jeremias Haner vermält war.

[1]) „Transsilvania", Jahrgang 1863 p. 8.

Ein Jahr vor seinem Tode — im December 1735 — überschickte er das bezügliche Gesuch an Kindern nach Wien, doch er starb am 30. October 1736, bevor eine Erledigung erfolgt war. Derselbe vermachte ein Legat von 200 fl. für die Birthälmer Schule. Aber dasselbe ist nicht auf unsere Zeit gekommen. Bekannt sind seine anderweitigen Geldgeschäfte mit Birthälm, wornach er einmal 200 fl., dann wieder 200 fl. und endlich 4180 fl. Birthälm vorstreckte und Fettendorf in Nutznießung bis zur Abzahlung für sich und seine Erben erhielt. Kurz vor seinem Tode ließ er den Prediger Thomas Ungar zu seinem Sterbebette kommen und durch ihn in das Kirchenrechnungsbuch eintragen, daß er und seine Erben nach Empfang von 20 fl. an seiner Forderung an die Kirche seine übrigen praetensionen an die Kirche fallen lasse, bis auf 28 Latzen und 6000 Schindelnägel.

18. Georg Haner (1736—1740). Georg Haner, Magister der freien Künste, war ein gelehrter Mann, der viele gedruckte und geschriebene Werke hinterlassen hat. Im Jahre 1672 in Schäßburg von stattlichen Bürgersleuten geboren, vollendete er die Studien daselbst so schnell, daß er bereits im 19. Jahre die Universität in Wittenberg besuchte, allwo er im Jahre 1691 die Magisterwürde erhielt und später Vorlesungen hielt. Nachdem er von 1695—1697 das Rectorat der Schäßburger Schule „mit Ruhm und Nutzen" verwaltet und dann bis 1698 Prediger gewesen, wurde er Pfarrer in Trappold, wo er viel von den Kurutzen zu leiden hatte, dann 1706 Pfarrer in Keisd, 1708 Pfarrer in Groß-Schenk und 1713 Stadtpfarrer in Mediasch, als welcher er vom Jahre 1719 bis zu seiner Wahl zum Superintendenten das Generaldecanat bekleidete. Nachdem er nach dem Tode des Superintendenten Graffius bereits zum Pfarrer von Birthälm gewählt war, berief er die Synode auf den 11. December 1736 nach Birthälm. Nachdem er in warmen Worten des dahingegangenen Superintendenten gedacht, forderte er die Synode auf, einen der schweren Last des Superintendenten gleich gewachsenen Mann zu wählen. Und sie wählte gerade ihn! Die Universität begrüßte die Synode mit einem denkwürdigen Schreiben, das auf die Zustände der Zeit, auch in Bezug auf die Geistlichen ein trübes Licht wirft. „Dieweil aber die leidige Erfahrung giebt, daß das wahre thätige Christenthum in der dermaligen betrübten Zeiten bei allen, sowohl geistlichen als weltlichen Ständen so sehr verfallen sei, daß fast die meisten nur dahin trachten, wie ihre privat und zeitliche Absichten ins Werk gerichtet werden könnten,

sich aber übrigens um den Schaden Josefs wenig bekümmerten. Dahero denn nothwendig erfolget, daß die Besorgung der Kirchen und Schulen als ein Nebenwerk tractirt, Glauben, Liebe, Geduld, Sanftmuth, Demuth, wozu doch das h. Wort sowohl Lehrer als Zuhörer anhält, versäumt und überhaupt das Heil und die Wohlfahrt der Seelen so laulich, schläffrich und gantz kaltsinnig von Vielen . . . tractirt wird."

So schrieben die stets treuen Wächter über die gute Sitte und reine Lehre im Sachsenvolk und forderten bei der Gnade Gottes und bei der Liebe des Heilandes die Synode auf, „unitis viribus et consiliis eine heilsame Verordnung zu verabreden, wie dem verfallenen Christenthum bei Kirchen und Schulen zu helfen, denen sehr eingerissenen Sünden gesteuert, dem Ehrgeiz, privatismo, Trunkenheit und dem über alle Maaßen angewachsenen Luxui gewehret werden möge", und einen Mann zu wählen, der der schweren Aufgabe gewachsen sei.

Man erwartete dies von dem Gewählten, nachdem man noch vor seiner Wahl auch die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation in Erwähnung gebracht. Doch der bereits ältere „fromme Mann" starb schon am 14. December 1740 in seinem 69. Lebensjahre, „nachdem er nur vier Jahre durch reine Lehre und frommen Lebenswandel Allen vorangeleuchtet hatte!"

19. Jacob Schunn (1741—1759). Ein geborner Hermannstädter, war Jacob Schunn, nachdem er von Halle, wohin er sich im Jahre 1710 auf das Pädagogium begeben, zurückgekehrt, an Schule und Kirche in Hermannstadt längere Zeit bedienstet, bis er 1729 zur Pfarre nach Neudorf und 1732 nach Heltau befördert wurde, wo es ihm so gut gefiel, daß er 1737 selbst die Stadtpfarrwürde in Mediasch ausschlug. Diese Anspruchslosigkeit und Genügsamkeit seines Charakters spricht sich auch bei der Wahl zum Superintendenten aus. Er wurde nach dem Tode seines Vorgängers von den Birthälmern zum Pfarrer gewählt und bei dieser Wahl hatte der Tartlauer Pfarrer Tartler mit ihm fast gleiche Stimmenanzahl erhalten. Als nun auf der Wahlsynode in Birthälm am 10. Februar 1741 der Generaldecan ihn umsomehr empfahl, da er auch schon zum Birthälmer Pfarrer gewählt sei, verbat er sich mit Thränen in den Augen die Wahl und bat, man möge Tartlern wählen, der ja mit ihm fast gleich viele Stimmen gehabt habe, denn er sei ein schwacher Mensch, einer solchen Last nicht gewachsen, ihm fehle der zu dem Amte nöthige Charakter, sei dazu Wittwer und ein Vater von vier der Mutter entbehrenden Waisen. Doch alles Sträuben

half nichts, mit offen hervortretender, von der ganzen Synode getheilter Freude verkündigte der Bogeschdorfer Dechant das Resultat der Wahl: der Hermannstädter Dechant Leonhard 1 Stimme, der Generaldechant Zekeli 3, Schunn 24, Tartler keine.

So ungern Schunn die Stelle betreten, so ruhmvoll bekleidete er sie! Im engeren Kreise sorgte er auch für Herstellung und Verschönerung des Pfarrhauses, sorgte besonders für das Schulwesen, wie in seiner Pfarre so in der ganzen Landeskirche, wo das bis in die Neuzeit in Anwendung gebliebene „Sittenbüchlein" von Halle eingeführt wurde. Die Zehntprivilegien wurden zusammengestellt und eine neue Agende trat an Stelle der alten.


Jacob Schunn.

Einen schweren Stand machten ihm die schon unter Karl VI., noch mehr aber unter Maria Theresia mächtiger werdenden Jesuiten, sowie der durch letztere in Folge der ihr von Ungarn gewordenen Rettung begünstigte Adel. Ein verkappter Jesuit, Mahorsky, hatte sich in die Bekanntschaft und Nähe des Superintendenten und des Mediascher Stadtpfarrers G. J. Haner einzuschleichen gewußt, Petschaft und Handschrift des Superintendenten nachzuahmen gewußt und zum Dank für die vielen Wohlthaten, die ihm von Beiden geworden, Beide beim k. Gubernium beschuldigt, sie hätten ihn erkauft, nach Konstantinopel zu gehen, um Siebenbürgen der Pforte zu verhandeln, Haner'n noch sogar die Sackuhr raubend, die dieser nachgehends in Bukarest mit 12 Ducaten auslösen mußte. Zur Bekräftigung seiner Aussage legte er mehrere Schriftstücke vor, die er von Schunn erhalten habe. Bei der angestellten Untersuchung, zu der Beide unter Lebensgefahr nach Hermannstadt reisen mußten, vor der dieserwegen unter dem Vorsitz des Landes-Gouverneurs Grafen Haller ernannten Untersuchungscommission war

es aber für Beide ein Leichtes, sich zu rechtfertigen und die Gnade der gerechten Kaiserin Maria Theresia zu erhalten. Wie groß aber die Gefahr für Beide gewesen, zeigt auch die Theilnahme und Freude, welche die ganze Synode denselben nach deren Heimkehr und Rettung bezeugte.

Gegen Approb. Const. P. 1. T. 17. Art. 1 verlangten Adelige auf Comitatsboden geborene, aber sonstwo angestellte Lehrer heraus und nahmen der evangelischen Kirche gehörige Grundstücke in Gemeinden, wo die Sachsen ausgestorben, für sich in Anspruch, wie auch schon früher. Wegen der verweigerten Herausgabe des Joh. Schuster, Predigers in Almen, und dessen Söhnen Johannes, Rectors in Schlatt, Georg, Rectors, und Gottlieb, Cantors in Almen; dann des Johannes Hammrich, Rectors in Schaal, und dessen Söhnen Johannes und Mathias wurde der Superintendent 1756 persönlich durch zwei Kanzelisten von Baron Laurentius Radack vor die seit 1715 bestehende k. Tafel vorgeladen.

Die Kriege Maria Theresias mit Preußen machten dem frommen Manne auch viel zu schaffen! Auf Verlangen des Guberniums stellte der Superintendent für die Synode 30 ausgerüstete Reiter im Herbste 1756 zu jener ungarischen Reiterschaar, mit der Franz Nadasdi 1757 bei Kollin der österreichischen Armee unter dem Feldmarschall Daun zum Siege verhalf, „weil Gefahr im Verzuge" ohne die Synode zuvor zusammenzuberufen und borgte zu dem Zwecke je 1000 fl. von Mich. v. Rosenfeld, Sofia v. Bruckenthal und dem Hermannstädter Senator Wagner.

Als er auf der Synode 1757 Idemnität hierfür verlangte, hatte er zugleich die Freude mitzutheilen, daß durch den Sieg bei Kollin die Opfer — = 4570 fl. 13 Dr. — nicht vergebens gebracht worden, die die Synode dadurch zusammenbrachte, daß sie eine Infliction von 4570 fl. 13 Dr. sofort ausschrieb.

Schunn starb am 10. Juli 1759 nach längerem Krankenlager, auf das er noch während der Synode 1757 gerieth, so daß die Synode bereits „traurig ob dessen Krankheit sich auflöste". Unter ihm wanderten die Baden-Durlacher Deutschen nach Birthälm ein. Von ihm rührte auch ein Legat von 200 fl. für die Birthälmer Schule her, doch ist dasselbe auch nicht mehr vorhanden!

20. Georg Jeremias Haner (1759—1777). Georg J. Haner war der würdige Sohn des gleichnamigen Superintendenten, wie der

Vater einer der gelehrtesten und fleißigsten Männer unseres Volks, der zahlreiche wichtige, gedruckte und schriftliche Werke hinterlassen hat, mit seiner Gelehrsamkeit gleichmäßig freundliches und liebevolles Wesen verbindend. Er wurde 1707 in Groß-Schenk geboren, studirte in Jena Theologie und diente nach seiner Heimkehr von dem Jahre 1730—1735 an der Schule und Kirche zu Mediasch. Nachdem er vom Jahre 1735 an die Pfarre in Klein-Schelken innegehabt, ward er 1740 zum Stadtpfarrer in Mediasch, als welcher er den traurigen Auftritt mit Mahorsky hatte, und am 7. August 1759 als Generalsyndicus zum Superintendenten bis auf zwei Stimmen einstimmig gewählt. Auch er nahm das schwierige Amt, wie mehrere seiner Vorgänger nur ungern auf das vielfache Ersuchen der Synodalen an und suchte schon im Jahre 1765 auf der Synode in Birthälm sich des mit so vielen Beschwerden verbundenen Amtes zu entledigen, natürlich, wie noch manche seiner Vorgänger, abermals vergeblich, da man allerseits eindringlichst ihn zum Ausharren bestimmte. „Auch Gott entlasse manchmal seine Arbeiter," schützte er vor, worauf ihm der Hermannstädter Decan sagte: „Ja wohl, aber nur am Abende!" Doch die traurigen Folgen fürchtend, gab er nach. Als Grund führte er zwar nur die schwere Bürde an. Der Umstand aber, daß ihm die Synode ein jährliches Honorar von 200 fl. bewilligte, das ihm auch im Jahre 1769 unter dem Titel Honorarium Superientendenti decretum auf die Zeit vom 1. Juni 1767—1769 mit 480 fl. ausbezahlt wurde, läßt schließen, daß der wahre Grund in der traurigen Lage Birthälms gelegen sein mußte, das nicht den nothwendigen Haushalt bot[1]).



Georg Jeremias Haner.

[1]) Dieses einmal festgesetzte Honorar blieb aber in Zukunft — sogar erhöht — beständig! Als ein anderweitiges Bonum des Superintendenten sei noch erwähnt,

Sein Amt wurde zumal auch durch die vielen Streitigkeiten mit den des Herrnhuterthums — über das Gutachten von den Universitäten Altdorf, Gießen, Göttingen, Halle, Jena, Wittenberg ꝛc. abverlangt und auf der Synode 1763 zu Birthälm aufgelesen wurden — beschuldigten Pfarrern Honnius in Jaad, welcher auf der Synode 1763 abgesetzt wurde, und Laurentzius in Kreisch ꝛc., sowie durch die Rührigkeit der im Lande noch immer herumschleichenden verkappten Jesuiten erschwert. Als die Kaiserin Maria Theresia die Gnade hatte, der sächsischen Nation den freien Zutritt zu ihrem Throne zu erlauben und Haner und Johann Müller, Pfarrer in Groß-Au, von der geistlichen Universität in dem an den Allerhöchsten Hof appellirten Zehntproceß im Jahre 1772 an das Hoflager nach Wien geschickt wurden, hielt es die große Kaiserin in ihrem Bekehrungseifer Andersgläubiger, in dem sie bereits im Jahre 1770 ein Religionsgespräch zwischen dem katholischen Bischof und den beiden protestantischen Superintendenten veranlaßt hatte, nicht unter ihrer Würde, sogar den Uebertrittsantrag an den Superintendenten selber zu stellen und als Preis für diesen Uebertritt die — verlangte — Bestätigung der vom k. Fiscus im Rechtswege bekämpften geistlichen Zehnten in Aussicht zu stellen. Eine Zumuthung, die der würdige Mann mit der Erklärung von sich wies, er sei dessen gewiß, daß selbst in dem Falle, wenn er derselben entspräche, er allein dastehen und sein Beispiel von der ihm untergeordneten Geistlichkeit nicht würde befolgt werden[1]. Im Uebrigen aber hatte die Kaiserin auf unseren ersten protestantischen Würdenträger einen recht guten Eindruck gemacht, indem dieser noch auf seinem Sterbebette sie lobte und rühmte und für sie und ihr allerdurchlauchtigstes Haus betete.

Neben seinem schwierigen Amte und seinem sonstigen unermüdlichen Fleiße in literarischer Beziehung blieb ihm auch noch Zeit, gleichen Fleiß und gleiche Sorgfalt seinen Obliegenheiten als Pfarrer zu widmen; zugleich war er ein strenger Wächter über Zucht und Sitte.

daß derselbe an dem sogenannten Nobilitarsalz, welches die Sachsen nach dem Andreanischen Freibriefe aus den k. Salzgruben bezogen, 24 Centner bezog, während der Mediascher Stadtpfarrer 12 und jeder Dorfspfarrer 8 Centner bezogen. (Vgl. Schuler: „Sieb. Rechtsgeschichte", 1. B., S. 336.) Erst in den 1760er Jahren hörte der Bezug gänzlich auf, worüber auf der Synode 1766 der Superintendent sich beklagt und die Sache zur Verhandlung bringt.

[1]) Für die Reise nach Wien verrechnete man der Deputation auf der Synode im Jahre 1774 3600 fl.

Das Erste was er in jener Hinsicht that, war eine eigenhändige Aufzeichnung des gesammten Kirchenvermögens, und die Kirchenrechnungen führte und schrieb er selber mit einer Genauigkeit, wie Solches vor ihm nie geschehen war. So im Jahre 1774 zugleich auch über die Jahre 1772 und 1773, nachdem er „nach der am 11. August 1773 erfolgten Rückkunft mit einer langwierigen Krankheit von Gott heimgesucht die Rechnungen erst bei dem Schlusse des 1774er Jahres hatte übernehmen" können. Und unter ihm war es, daß im Januar 1769 die Schusterbruderschaft, weil ihr vom Pfarrer „der sonst leider gewöhnliche Tanz aus erheblichen Ursachen nicht erlaubt wurde", auf Ermunterung des jüngeren Zunftmeisters selber „mit Fahne und unter der Rührung ihrer Trommel" an die Höhe ausrückte und dort allerhand „Excessen vorgab, daß man sie aus dem ganzen Markt sehen und hören konnte!", deren früher ausführlich gedacht wurde.

Den treuen fleißigen „Arbeiter" aber „entließ der Herr" aus seinem Weinberge am 9. März 1777 in einem Alter von beinahe 70 Jahren plötzlich, indem seinem thätigen Leben eine heftige Brustentzündung unverhofft ein Ende machte. G. J. Haner's Andenken in Birthälm erhielt eine Stiftung von 200 fl. für die Waisenschule, deren Interessen der betreffende Lehrer, später Mädchenlehrer für das Schulgeld von Waisen erhielt, die dasselbe nicht zahlen konnten. Sie ist schon seit Jahren mit der Kirchenkasse verschmolzen und heute nicht mehr als solche vorhanden.

Nach Haner's Tode war Pfarre und Superintendentur über fünf Vierteljahre unbesetzt, indem der von den Birthälmern zum Pfarrer gewählte Hermannstädter Stadtpfarrer Daniel Filtsch „aus triftigen Gründen" und dann der Mühlbächer Stadtpfarrer Mathias Lang „wegen hohen Alters und Kränklichkeit" die Wahl ablehnten. In dieser langen Pfarrvacanz wandten sich die Birthälmer in ihrer Armuth mit der Bitte an das Oberconsistorium, es wolle das „Ehrwürdige General-Capitel darzu bewegen," ihnen die „Zehentgefälle der vacanten Birthälmer Pfarrthey zu überlassen, da sie sich außer Stande sähen, die sehr baufällige Kirche, dann Pfarrhaus und Pfarrwirthschaftsgebäude zu repariren". Wohl trug das Oberconsistorium dem Mediascher Domestical-Consistorium auf, einverständlich mit dem Capitel die Sache zu berathen; der Erfolg aber ist mir nicht bekannt. Der traurige Zustand Birthälms aber mochte der Grund von jenen Pfarrablehnungen sein!

Endlich fanden die Birthälmer einen Nachfolger Haner's an dem Neppendorfer Pfarrer Andreas Funk, den sie am 9. Juni 1778 zum Pfarrer und die Synode am 1. Juli zum Superintendenten wählten.

21. Andreas Funk (1778—1791). Auch er mochte sich in seiner Erwartung getäuscht haben. Denn als er nach Birthälm einzog und bei den vielen leeren Höfen der Steingasse vorbei aus der Steingasse auf den Markt einbiegend zu seiner Linken das jetzige Schmidt'sche Haus — Nr. 151 — mit seinen „Schlemmen-Fenstern" und auch auf dem Markte keine anderen als mit Stroh gedeckte Häuser sah, da sollen ihm beim Anblick seiner zukünftigen Residenz Thränen in die Augen gekommen sein!



Andreas Funk.

Funk war zuerst, nachdem er im Jahre 1747 von der Universität in Jena zurückgekehrt war, Mittwochprediger zu Hermannstadt, woher er im Jahre 1764 zum Pfarrer nach Neppendorf befördert wurde.

Seine Amtswaltung fällt in die Zeit, wo durch die Josefinischen Reformen das ganze Land, der Sachsenboden mit einbegriffen, in Comitate eingetheilt war. Die neue Gleichstellung aller Verhältnisse hatte auch den Geistlichen viele Sonderrechte, zumal die geistliche Gerichtsbarkeit genommen. Auf der nach abgeholter Erlaubniß in Gegenwart zweier Gubernial-Commissäre, des Schäßburger Richters Martin Esech und des Hermannstädter Comitatsrichters Georg Schuster abgehaltenen Synode im Jahre 1780 beschloß man daher auf Veranlassung des Superintendenten, wenn nicht Seine Majestät so doch das k. k. Gubernium anzugehen, damit, da die geistliche Jurisdiction auf die Kirchendisciplin eingeschränkt worden sei, bestimmt werden möchte: was diese Disciplin eigentlich ausmachen solle, wie weit und auf welche Gegenstände und Personen sich dieselbe erstrecken solle. Auf der nämlichen Synode wurde auch die von Funk

lange vorbereitete und bearbeitete gleichförmige Liturgie für alle Gemeinden zum Gebrauch beim Gottesdienste einzuführen beschlossen, nachdem sie zuvor dem Oberconsistorium „zur Genehmigung" vorgelegt worden sei. Doch kam es nur 1793 zur Einführung derselben. Funk starb am 23. December 1791.

Wohl von ihm — die Aufzeichnung im Kirchenbuch sagt von einem Ungenannten — rührt eine am 6. December 1791 übergebene Stiftung von 200 fl. für die Kirche her, die aber seit längerer Zeit aus den Rechnungen verschwunden ist. Leutseliges, bescheidenes Wesen soll ihm eigenthümlich gewesen sein!



Jacob Aurelius Müller.

22. Jacob Aurelius Müller (1792—1806). Jacob Aurelius Müller war ein geborner Hermannstädter, der Sohn eines Goldschmiedes, geboren um das Jahr 1740. Nachdem er seine Universitätsstudien in Jena zurückgelegt hatte, diente er als Lehrer und Rector am Gymnasium in Hermannstadt, bis er im Jahre 1785 zum Pfarrer nach Hammersdorf berufen wurde. Als solcher bearbeitete er mit dem Hermannstädter Stadtpfarrer Filtsch zusammen das noch jetzt in Anwendung stehende Hermannstädter Gesangbuch und wurde im Jahre 1792 in Zehntproceßangelegenheiten nach Wien geschickt. Hier traf ihn der Wahlbrief der Birthälmer, in dem sie ihm die Wahl zu ihrem Pfarrer — am 1. oder 2. April 1792 — mittheilten, während ihn die Synode am 1. August nach seiner Rückkehr zum Superintendenten wählte.

Mit der getroffenen Wahl war der damalige Mediascher Bürgermeister v. Heydendorf so zufrieden, daß er am 3. April 1792 ganz erfreut an die „Ehrsamen Vorsteher der Lieben Birthälmer Ecclesie" schrieb: „Die Volks-Stimme ist Gottes Stimme. . . . . . ich bin auch

um so mehr über die Wahl beruhigt . . . . da mir die persönlichen vortrefflichen Eigenschaften, die außgebreitete Gelehrsamkeit, die Tugenden und wahrer Patriotismus des gewählten Mannes bekannt sind und ich vollkommen versichert bin, daß das gantze evangelische Sachsenvolk in Siebenbürgen der Birthälmer Ecclesie seinen allgemeinen Beyfall auch geben wird." Auf den nach Wien dem Neugewählten geschriebenen Brief antwortete derselbe in einem sehr verbindlichen, liebevollen Schreiben ddo. Wien den 16. April 1792:

„Das große Zutrauen, welches die ansehnliche Christ-Evang. Gemeinde des freyen K. Markts Birthälmen in so überwiegendem Maße in mich setzt, indem Sie mich mit hundert und zwölffen freyen und öffentlichen Wahlstimmen an die Stelle des nunmehr verewigten . . . . . Superintendenten Andreas Funk zur Uebernahme ihrer Seelensorge berufen hat, rührt mich so tief, daß der Eindruck einer so unbegrenzten Zuneigung in meinem Herzen mein ganzes Leben hindurch nie erlöschen soll. Mein Stolz und meine Lust war von jeher mich geliebt zu sehen; mein Wunsch war meine Pflicht. Aus Neigung also nicht weniger als aus Trieb meines Gewissens erwiedere ich die mir entgegenkommende Liebe mit meiner wärmsten Gegenliebe und gebe Ihrem ehrenvollen Ansuchen Gehör auf den Fall, daß die nächstens zu versammelnde Synode der Hochwürdigen Geistlichen Universität Ihrer Wahl beistimmen und dieselbe bestätigen werde. Sollte es der ewigen Vorsicht, die das Maas meiner Kräfte kennt, indem sie mir's mit weisem Rathe zugewogen hat, gefallen, mich auf den erhabenen Posten der Ober-Aufsicht über die Christ-Evangelischen Kirchen unsers Volks zu stellen: so wird die Seelen-Sorge für die ansehnliche Birthälmer Ecclesie meine, als des gewählten Birthälmer Hirten, nächste Sorge sein." Bei der Wahl zum Superintendenten war er in Birthälm gegenwärtig, und in einem Brief vom 8. August schreibt er, daß er sich nunmehr ganz überwunden habe, „sein liebes Hammersdorf auf Gotts Ruff gerne zu verlassen und dem Ruf der Lieben in Birthälm zu folgen", und ladet auf den 15. August zur Feierlichkeit der Schlüsselübernahme nach Hammersdorf ein.

Seiner treuen Amtswirksamkeit verdankt man die, wie bereits erwähnt, noch 1789 beschlossene Einführung der neuen Liturgie im Jahre 1793 und die mittels Rescripte vom 10. November 1803 und 11. October 1805 erfolgte Wiederherstellung der den Geistlichen 1789 entzogenen Gerichtsbarkeit. Auch wurde das oben genannte Gesangsbuch auf der

Synode 1793 einzuführen beschlossen, doch nicht mit Gewalt, sondern nur auf dem Wege der Belehrung und Befürwortung. Mit welcher Liebe derselbe aber für das allgemeine Wohl wie für das Wohl seines lieben Birthälm besorgt war, beweisen auch seine zwei Stiftungen, die eine zu Gunsten eines Theologie studirenden Jünglings aus der ganzen evangelischen Landeskirche im Betrage von 5000 ufl.; die andere zu Gunsten eines Birthälmer frommen Mädchens im Betrage von 1000 ufl., welches die Jahres-Interessen nach seiner Verheiratung zu beziehen hat.

Müller ordnete eine allgemeine Kirchenvisitation an und wollte, daß mit seiner Ecclesie der Anfang gemacht werde, wobei man ihn nicht anders als wie einen Pfarrer anzusehen habe. Doch diese Bereitwilligkeit und Anspruchslosigkeit wurde mit der gleichen Bescheidenheit zurückgewiesen, daß es sich nicht gezieme, daß des Superintendenten Ecclesie von einem Untergeordneten visitirt werde.

Müller war nie verheiratet und hielt zu seiner Bedienstung Niemanden als eine Köchin und einen Bedienten. Er war ein großer Liebhaber von Blumen, zu deren Unterbringung im Winter er sich das Meierzimmer neben dem Thore einrichtete.

Er starb an einem Schlagfluß im 66. Jahre seines Lebens, am 13. October 1806 und wurde, der erste Superintendent und Pfarrer, wohl auf seine Anordnung nicht in die Kirche — wo er bereits im Jahre 1805 die Grüfte hatte ausfüllen lassen (wobei „vor verkauftes Silber aus denen in der Kirche zugefüllten Grüften 8 fl. 40 Dr." in die Kirchenkasse eingenommen wurden), und da das höhere strenge Verbot, weiter in die Kirchen zu begraben, erst im Jahre 1808 erfloß — sondern auf den allgemeinen Friedhof „oberhalb die Linden" (in die „Biemakirch") beerdigt in einer neuen Gruft, die ihm seine „ehrenvollen" Erben hatten errichten lassen [1]).

23. Daniel Georg Neugeboren (1806—1822). Nach dem Tode des Superintendenten Müller wählten die Birthälmer, wie schon oben dargethan, den Urwegener Pfarrer Martinus Arz zu ihrem Pfarrer. Da aber die Synode am 17. December des nämlichen Jahres den Mühlbächer Stadtpfarrer D. G. Neugeboren zum Superintendenten

---

[1]) Nach den oben angegebenen Daten über Wahl und Tod Müller's wären die im Trausch'schen Schriftstellerlexikon enthaltenen Abweichungen zu berichtigen.

wählte, trat Arz den bestehenden Bestimmungen nach zurück, und die Birthälmer erkannten, in ihren Vertretern vor die Wahlsynode geladen, umsomehr den neuerwählten Superintendenten auch als ihren Pfarrer an, da er mit dem von ihnen gewählten Arz fast gleiche Stimmen gehabt hätte, nur mit der Bedingung, daß durch diesen Vorgang ihrer Wahlfreiheit kein Nachtheil erwachse.

Neugeboren war ein geborner Hermannstädter, geboren im J. 1759, der Sohn eines aus Quedlinburg eingewanderten Gürtlers, und vollendete mit großem Lobe die Studien auf dem Gymnasium daselbst 1778. Als Gymnasialschüler hatte er die Liebe des damaligen Rectors Jacob Aurelius Müller in einem solchen Grade sich erworben, daß dieser „ein zweiter Vater" dessen ganze Studienzeit über, auch auf der Universität, über ihn wachte und mit Rath und That ihn leitete und unterstützte.


Daniel Georg Neugeboren.

Nachdem Neugeboren zwei Jahre als Privatlehrer beim k. k. Obristlieutenant v. Czernell in Bellovar in Croatien zugebracht, bezog er die Universität in Leipzig, wo er sich durch seinen „Commentarius de gente Bathoreana" so hervorthat, daß ihm die Jablonovianische Gesellschaft den ersten Preis zuerkannte.

Nach seiner Rückkehr von der Universität in Leipzig diente er vom Jahre 1782—1799 als Lehrer, Conrector und Rector am Gymnasium in Hermannstadt und sodann vom Jahre 1799—1805 als Pfarrer in Reußmarkt, und schließlich bis er am 17. September 1806 zum Superintendenten gewählt wurde als Pfarrer in Mühlbach.

Neugeboren war ein organisatorischer Geist. Man kann sagen, fast alle bis in die Neuzeit bestandenen Einrichtungen in Kirche und Schule sind sein Werk. Noch als Rector in Hermannstadt hatte er zu dem von J. A. Müller und J. Filtsch bearbeiteten neuen Gesang-

buche die Gebete verfaßt und den Donatus latino-germanicus herausgegeben. Und noch als Reußmärkter Pfarrer berief ihn sein Vorgänger 1800 nach Birthälm, um einen Plan zur Organisation der evangelischen Consistorien ausarbeiten zu lassen, welcher Plan auch mittelst k. Decrets vom 20. Februar 1807 die Bestätigung erhielt. Als Superintendent verfaßte er sodann 1813 einen Entwurf zu Instructionen für die Domestical- und Ortsconsistorien, 1817 die Kirchenvisitationsordnung und Visitationsartikel, besorgte ein neues Pfarrer-Candidations- und Wahl-Normativ, das am 4. Sept. 1818 die höhere Genehmigung erhielt. Für den Generaldechanten, die Dechanten, Pfarrer und Prediger wurden auf der Synode 1809 besondere Canones entworfen, nach denen sie ihres Amts zu walten hatten. Auch erhielten alle Pfarreien 1819 ein gleichförmiges Amtssiegel. Im Jahre 1817 ordnete er die Feier des Reformationsfestes an, zu der er sich von dem in Hermannstadt anwesenden Kaiser Franz die Genehmigung verschafft hatte[1]).

---

[1]) Der Vorgang dabei verdient wohl aufgezeichnet zu werden.

Zunächst berief Neugeboren auf den 10. November 1817 eine Synode nach Birthälm — die erste seit dem Jahre 1809 — und zu derselben auch die „vornehmsten Mitglieder der hl. weltlichen Universität“ ein. (Auf ihr wurde auch Rechnung gehalten über zu Kriegszwecken vom Jahre 1809—1815 geleistete Beiträge. Sie betrugen nicht weniger als 75.430 fl.) Und mit diesen vereinigten Ständen wurde sodann „der Anfang der Säcularfeier der Reformation in der hiesigen Kirche gemacht“. Nachdem beide belobte Universitäten im Chor ihre Plätze eingenommen hatten, wurde die Feierlichkeit mit Musik eröffnet. Dann wurde von Pfarrer Joh. Krauß aus Schellenberg vor dem Altare eine Collecte: „Vere dignum et justum est“ 2c. gesungen und sodann trug der Superintendent eine lateinische Rede vor, worin die Geschichte und die Wohlthat der Reformation und Luther's Verdienst erörtert wurden. Nachdem die Rede vom Hermannstädter Dechanten, als dem Orator der Synode, erwidert worden, schloß die seltene Feierlichkeit mit einem feierlichen Te Deum laudamus. Bei dieser Gelegenheit verehrte die Synode für den freundlichen Empfang u. s. w. von Seiten der Birthälmer der Kirchenkasse 100 fl.

Zur allgemeinen Feier der Reformation in allen evangelischen Kirchen Siebenbürgens wurde aber von Synode und Oberconsistorium der 28. December als der letzte Sonntag des Jahres 1817 bestimmt. In unserer Kirche wurde diese Feier folgenderweise begangen.

Nachdem die Feier am Weihnachtsfeste angekündigt worden, wurde Sonnabend vorher um 11 Uhr das Fest mit dem ganzen gegen die hohen Feste üblichen Glockengeläute eingeläutet. Ebenso wurde am Feste selber mit allen Glocken zur Kirche geläutet. In dieser selbst waren Altar, Taufstein und Kanzel

Den Schulen gab er eine neue Einrichtung durch den im März 1821 dem Ober-Consistorium vorgelegten und im Juni 1823 eingeführten Plan zur gleichförmigen Einrichtung der evangelischen Dorfschulen, während er einen andern begonnenen Plan zu Bürger- und Mädchen-, dann lateinischen- und Gymnasial-Schulen, vom Tod verhindert, nicht zur Ausführung bringen konnte.

So wirkte er überall belebend und Neues schaffend und viele örtliche Uebel abstellend, auch auf den von ihm unternommenen Kirchen- und Schulvisitationen und bei den von ihm häufig besuchten Gymnasial-Prüfungen, wo seine ausgebreitete Gelehrsamkeit überall überraschend zu Tage trat.

Nicht minder zeigte er sein Neues schaffendes und anbahnendes Talent auch im eigenen Wohnorte, ja im eigenen Hause.

Die hiesigen Schulen erfreuten sich gleich anfangs auch seiner besonderen Aufsicht. Doch später konnte er denselben bei seinen vielen

---

wie am Weihnachtsfeste bekleidet. Auf dem Altar war rechts die Bibel, links der Kelch hingestellt.

Unter dem Geläute versammelten sich Amt und Communität und die sämmtliche Einwohnerschaft nachbarschaftsweise vor dem Pfarrhause und erwarteten den Superintendenten, der die Versammelten in „rührender Anrede in Beziehung auf die beginnende Feier“ begrüßte. Im feierlichen Zuge zwischen den Reihen der auf der Kirchentreppe zu beiden Seiten aufgestellten Jugend beiderlei Geschlechtes begab man sich zur Kirche, an deren Thüren die Gemeinde von der Geistlichkeit, von den Schullehrern und von den Schulkindern empfangen wurde und in die man unter Absingung des lutherischen Liedes: „Es wolle Gott uns gnädig sein“ eintrat. Nachdem Alle in der Kirche ihre Plätze eingenommen, trat der erste Prediger J. G. Fronius vor den Altar und intonirte, nach Endigung jenes Liedes, den Hymnus: „Herr Gott, dich loben wir“. Dem Lobgesang folgte die zu diesem Zwecke vom Superintendenten verfaßte Collecte, und nachdem das lutherische Vorbereitungslied: „Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc.“ abgesungen worden, hielt der Superintendent die Festrede über Cor. 4, 6, worin über die Wohlthat der christlichen, in unserem Vaterlande schon seit 260 Jahren gesetzlich eingeführten Glaubensfreiheit, über den Geist der evangelischen Lehre, über die Verpflichtung evangelischer Christen zu treuer, verständiger und frommer Anhänglichkeit an ihre Kirche und über die brüderliche Verträglichkeit mit den Mitgliedern anderer Kirchen gehandelt, und der Dank dem Monarchen für den, seinen evangelischen Unterthanen verliehenen landesväterlichen Schutz dargebracht wurde. Zum Schlusse der Rede wurde ein zu diesem Zweck verfaßtes Gebet aufgelesen, während dessen die ganze Gemeinde stand und die beiden Prediger auf der Stufe des Altars knieten. Nachdem das Lied: „Wir glauben an den einigen Gott“, zwischen dessen Strophen die zweite und dritte Collecte gesungen wurde, abgesungen war, schloß die merkwürdige Feier mit der heiligen Communion, an der sich die ganze Gemeinde betheiligte.

bischöflichen und dann ökonomischen Arbeiten beim Pfarrhausbau u. s. w. weniger Rücksicht schenken, so daß die Communität vom gewählten Nachfolger desselben, Graeser, bei dessen Präsentation unter ihren Forderungen ausdrücklich verlangte, „daß, da die Schulen seit einiger Zeit in unleugbaren Verfall und Unordnung gerathen seien, Seine Hochwürden Veranstaltung zu ihrer Herstellung treffen wolle".

Das Pfarrhaus, an dem bereits mehrmals die verbessernde und würdiger gestaltende Hand im Laufe der Zeit thätig gewesen, wurde einer völligen Umänderung unterzogen und in die jetzige Gestalt gebracht. Das Blumenzimmer Müller's wurde zum Archiv umgewandelt, wohin die Schriftstücke aus dem „Capitelszimmer", der jetzigen Küche, wanderten. Aus dem Fruchtmagazin wurde der jetzige Saal hergestellt. Im rückwärtigen Zimmer des Archivs erhielt der „Amanuensis" seine Wohnung 2c. Neugeboren selbst war ein Kenner des Bauwesens, leitete den Bau selbst und bezahlte den Meister nicht für das Ganze, sondern auf den Tag, damit er nur ja es machen und umändern könne, wie er es wolle. Als einmal bei solchem Aendern der — als tüchtiger Meister bekannte — Meister Jacob Salzer unwillig wurde und die Kelle niederlegen wollte, sagte der Bauherr: „Nun, Meister Jacob, es kann Euch doch gleich viel sein, mauert ihr aufwärts oder hinunterwärts, der Lohn ist ja derselbe." Ebenso hielt er sich einen besonderen Tischler, einen Fremden aus Deutschland, der die innere Einrichtung der Zimmer herstellte und dem er den Wochenlohn zahlte.

Die Arbeiten aber wurden meistens aus Eigenem bezahlt! Von der geistlichen Universität verlangte er zwar, wie es auch manche seiner Vorgänger gethan, einen Beitrag zur „würdigen Herstellung der Superintendenten-Wohnung". Sie bewilligte auch 1809 500 ufl. auf der nämlichen Synode, wo zum französischen Kriege 102 vollkommen ausgerüstete Pferde zu stellen beschlossen wurde. Doch wurden die 500 ufl. mit Genehmigung der Synode vom Jahre 1817 nur zur Herstellung des Archivs verwendet. Die Synode erstattete jedoch im Jahre 1822 den Erben 1433 fl. 20 kr. zurück.

Was aus der Kirchenkasse an den Bau verwendet worden, ist wenig und eigentlich nicht bekannt. Denn Neugeboren legte oder ließ nie die Kirchenrechnung legen.[1]) Da so die Birthälmer nicht wußten, was sie eigentlich zum Bau zahlten oder würden zahlen müssen, wandten sie

[1]) So trotz mehrmaliger Mahnungen vom Domestical-Consistorium! Die Rechnungen von 1809—1821 wurden nur nach seinem Tode, den 24. Juli 1822,

sich an den anwesenden Inspector, daß er gelegentlich beim Superintendenten die Sache zur Sprache bringe. Wie dieser es that, merkte aber Neugeboren den Zusammenhang sofort und antwortete: „Sagen Sie es den Birthälmern nur so, so lange ich sie nicht frage, was ich bauen soll, werden sie auch nichts zu zahlen haben.“ An dem Platze, wo der jetzige große Gemüsegarten steht, war ein großer Sumpf, wo die Frösche weit hörbare Concerte hielten. Er ließ denselben durch das eigene Gespann mit Erde ausfüllen und verwandelte den Sumpf in den jetzigen Garten.

Für den Altar bestellte Neugeboren beim Hermannstädter Maler Neuhaußer die zwei neuen Bilder mit dem predigenden Heilande und dem Abendmahl. Aber er erlebte deren Vollendung nicht. Dem Maler gab man 1821 einen Vorschuß von 250 fl.

Neugeboren starb nach mehrjährigem Leiden, das ihn aber an seiner ununterbrochenen Amtsthätigkeit nicht hinderte und worüber er selbst seinen Nächsten gegenüber nie klagte, unter heftigen Schmerzen am 11. Februar 1822. Er hinterließ 6 Söhne, von denen zwei, Daniel und Josef, sich mit Oekonomie beschäftigend, in Birthälm häuslich sich niederließen und den Namen Neugeboren in Birthälm erhalten und fortgepflanzt haben, während die anderen in Hermannstadt und Kronstadt ihre Zukunft fanden.

Nach dem Tode Neugeboren's traf es sich abermals, daß Birthälm sich zum Pfarrer einen Mann wählte, den die Synode nicht auch zum Superintendenten nahm, nämlich den Pfarrer von Weidenbach, Georg Wachter. Doch derselbe trat auch, wenn auch unwillig und ungern zurück, als auf der Synode am 22. März 1822 er nicht einmal zum Superintendenten candidirt wurde und die Wahl den Pfarrer von Scharosch, Daniel Graeser, traf, in welche Wahl Birthälm einwilligte.

24. Daniel Graeser (1822—1833) war 1752 in Mediasch geboren und nach Vollendung seiner Universitätsstudien in Jena im Jahre 1775 Lehrer und dann Stadtprediger in Mediasch, bis er im Jahre 1785 im 34. Lebensjahre zum Pfarrer nach Scharosch berufen wurde, als welcher er vom Jahre 1815 an bis zur Wahl zum Superintendenten das General-Decanat führte.

---

unter Anwesenheit des Superintendenten Graeser, der Söhne Neugeborens und der noch lebenden gewesenen Kirchenväter und des Amtes gelegt.

Graeser steht in einem guten Andenken in Birthälm: durch sein freundliches und liebevolles Wesen, sowie durch seine Kunst, auf feine, ironische Weise und sokratische Manier die Menschen zu überführen[1]) und zum Geständniß ihrer unrichtigen Behauptung zu bringen, sowie durch seine populäre Predigten, die er zwar schriftlich, aber nur in kurzen Dispositionen auf einzelnen Quartblättchen bearbeitete. In denselben rügte er oft den schwachen Kirchenbesuch seiner Kirchenkinder. Wenn er Solches in der Einleitung gethan, dann brach er aber oft plötzlich ab mit den Worten: „Doch warum diese Worte der Rüge? Die, denen sie gelten, sind ja doch nicht hier. Wir wollen lieber nun von Etwas reden, was uns Anwesende erheben und erbauen kann.“ Er starb hochbejahrt am 31. August 1833, mit 81 Jahren, und wurde in der für seine im Jahre 1832 verstorbene Gattin angefertigten Gruft begraben, auf welche seine Kinder ihm das noch stehende Denkmal setzten.



Daniel Graeser

25. Johann Bergleiter (1833 bis 1843). Bergleiter, in Heltau 1774 geboren, wo sein Vater Prediger war, war sowohl nach Absolvirung der Gymnasialstudien in Hermannstadt im Jahre 1796 als auch nach Vollendung seiner Universitätsstudien in Jena und Göttingen — vom Jahre 1798 bis 1800 — längere Zeit Lehrer der Barone Josef und Karl Bruckenthal, mit denen er zuletzt auch selber am k. Lyceum in Klausenburg juridische Studien machte, denen er später, man kann sagen, seinen meisten Ruhm ver-

---

[1]) Müßig auf dem Markte Stehende dang er oft als Taglöhner ein, jedoch nur, damit sie in einer Stelle unbeschäftigt den Tag über stünden! Die gern Einwilligenden fingen das Stehen an; doch nach wenigen Stunden gingen sie ärgerlich oder lachend, auf den Lohn verzichtend, beschämt von dannen.

dankte. Denn diese setzten ihn in den Stand, mit dem Fiscaldirector Joseph Turi einen schwierigen Kampf wegen der vor dem — von Bergleiter angefochtenen — Forum productionale geführten Zehntprocesse und wegen seiner kurzen Zehntgeschichte zu bestehen. Nachdem er nach seinem Klausenburger Aufenthalte in Hermannstadt mehrere Jahre am Gymnasium als Lehrer und Rector gewirkt hatte, wurde er im Jahre 1811 zum Pfarrer nach Stolzenburg und im Jahre 1833 nach dem Tode Graeser's von der Gemeinde Birthälm zum Pfarrer berufen, als welcher er von der Synode am 17. September 1833 auch zum Superintendenten gewählt wurde.

Bergleiter war ein ernster strenger Charakter, der über Sitten und Lebenswandel und Amtstreue der Kirchen- und Schuldiener im weiteren Wirkungskreise als Superintendent, sowie im engeren als Pfarrer wachte. Er nahm auch die vor fast einem halben Jahrhunderte durch Müller und Neugeboren begonnene und betriebene Agende-Angelegenheit auf der 1834er Synode abermals in Verhandlung und ordnete durch die einzelnen Dechanten Vorarbeiten an. Aber die Sache kam abermals nicht zur Ausführung, wie sie es leider auch bis heutzutage, also nach bald hundertjähriger Arbeit, noch nicht gekommen ist.

Unserer Schule gab er eine neue Einrichtung mehr als Bürgerschule, indem er den bis dahin noch immer üblichen Unterricht in der lateinischen Sprache fallen ließ.

Bergleiter litt längere Zeit an Gicht, so daß er nur mit Mühe den Predigtstuhl, und den Berg zur Kirche gar nicht besteigen konnte, und Jahre hindurch immer sich zur Kirche führen ließ. Die Predigten hielt er ohne alle schriftliche Aufzeichnung nach einer kurzen, ungestörten Vorbereitung Sonnabend Vormittags.

Er starb am 31. Juli 1843, 69 Jahre alt, „ein Mann von vorzüglicher Begabung und ein unermüdeter Vertheidiger des Zehntens", an Lungenlähmung. Er wurde in die nach Müller's Tode angelegte Gruft beigesetzt, wo eine Marmorplatte mit kurzer Inschrift die Ruhestätte des Verewigten kennzeichnet. Der Nimescher Pfarrer St. L. Roth hielt ihm die Hofrede und der Waldhüttener Pfarrer Josef Fabini die eigentliche Leichenrede in der Kirche.

26. Dr. Georg Paul Binder (1843—1867). Binder, ein Sohn des Keisder Pfarrers Martin Binder, war geboren am 22. Juli 1784 in Schäßburg, wo er, nachdem er auch in Klausenburg am unitarischen Collegium Studien in den alten classischen Sprachen und

in Mathematik, Physik und Chemie gemacht hatte, im Jahre 1804 die Abiturientenprüfung am Gymnasium mit glänzendem Erfolge ablegte.

Seine Universitätsstudien machte er während der Jahre 1804—1807 in Tübingen, neben Theologie der Philosophie und Philologie sich widmend. Im August 1807 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er, nachdem er im November des nämlichen Jahres den Vater verloren, mit Anfang des neuen Schuljahres 1808/9 seine Lehrerthätigkeit am Gymnasium begann, dem er während einer 23jährigen Wirksamkeit als Leiter und Rector in erster Linie zu der Berühmtheit mitverhalf, deren sich dasselbe lange erfreut hat.



Dr. Georg Paul Binder.

Im Jahre 1831 wurde er der Nachfolger seines Vorgängers im Rectorate, Zay, auch in der Pfarre in Schaas, woher er im Jahre 1840 nach Reisd befördert wurde. Hier traf ihn schon am 5. September 1843 die Wahl der Birthälmer zum Pfarrer und am 28. September d. J. die der Synode zum Superintendenten. Bei seiner Candidation zum Superintendenten wich man von dem hergebrachten Usus — zum ersten- und zum letztenmale — ab, indem nicht, wie früher, die Dechanten in einer geheimen Sitzung auf der Wahlsynode selbst zum Superintendenten candidirten, sondern der Beschluß gefaßt wurde, daß bei der durch das Mediascher Dom Consistorium zur Pfarrwahl festgesetzten und vom Oberconsistorium genehmigten Candidation zu verbleiben sei, und daß nach dieser auch der Superintendent gewählt werden solle.

Binder hatte unter den Mitcandidaten Josef Draser, Josef Fabini, Johann Schneider, Christoph v. Greißing und Martin Schuster 24 Stimmen und wurde in hergebrachter Weise sofort an den Stufen des Altars von allen Dechanten zu seinem Amte eingesegnet.

Binder war ein seltener Kenner der theologischen Wissenschaften und ein Vertreter der freieren Richtung, in schöner Weise Licht und Wärme oder Wissenschaft und Frömmigkeit in seinem Leben selber vereinigend. Das bezeugen schon die schriftlichen Anmerkungen oder Erläuterungen zu Niemaier's Lehrbuch der Religion, die er seinen Schülern am Gymnasium in Schäßburg in die Hände gab, in denen er, man kann sagen, um ein halbes Jahrhundert in Bezug auf Auffassung und Behandlung der Glaubenswahrheiten und auf wissenschaftliche Wahrheiten und Forschungen der Zeit voranging. In schöner Art zeichnet den ganzen Mann in Bezug auf Lebensanschauung und Auffassung von Wissenschaft und Religion, und auf das Verhältniß beider zu einander, wie in Bezug auf die Aufgabe und Stellung des evangelisch-protestantischen Geistlichen sein erstes Umlaufschreiben im Jahre 1845, das er, nach Ablegung des Eides als Superintendent am 14. December 1844, an die Geistlichkeit erließ.

Schon um sich als evangelisch-protestantischer Geistlicher behaupten zu können, schreibt er, sei Wissenschaft unerläßlich, und zwar Wissenschaft im umfassendsten und tiefsten Sinne des Wortes. „Denn das ist eben das herrliche Wahr- und Lebenszeichen und die ewige Bürgschaft unseres evangelisch-protestantischen Christenthums, daß es sich möglichst nur auf der Höhe der Wissenschaft hält und zu keiner Zeit als ein fertiges und abgeschlossenes Gebäude oder als ein abgelebtes und erstorbenes Gewächs dasteht, sondern daß es fort und fort nur als die Blüthe und Blüthenkrone der jedesmaligen Gesammtbildung und Gesammtwissenschaft sich entfaltet und darstellt. Die Wissenschaft des evangelisch-protestantischen Geistlichen muß aber vorzugsweise auf die Religion gerichtet sein und der Religion zu Gute kommen; denn sein Gegenstand ist Religion und zwar ausdrücklich die christliche Religion. . . Die Wissenschaft des evangelisch-protestantischen christlichen Religionslehrers muß also vorzugsweise Religionswissenschaft werden, in einem doppelten Sinne des Wortes, inwieweit sie die Religion mit der Wissenschaft überhaupt in Einklang bringt, und dann die recht verstandene und unverfälschte Religion Jesu wirklich als die ewig wahre und ewig junge erfaßt. . . . . Aber außer und über der Religionswissenschaft erwarte und verlange ich von dem evangelisch-protestantischen Geistlichen . . . noch vornehmlich selbst — Religion . . . Die Religionswissenschaft soll unserm Wirken Licht, das Religionsgefühl dagegen Wärme geben; jenes soll uns wie bisher vor den unheimlichen Irr-

wegen des Mysticismus, Pietismus und Fanatismus, diese dagegen vor den unfruchtbaren Eisfeldern des Indifferentismus, Skepticismus und Materialismus bewahren. . . . . Die Wissenschaft und das Licht stehen mehr in unserer Gewalt als das Gefühl und die Wärme; sobald es aber in unsern Seelen recht, aber recht und nicht nur von geborgtem Lichte hell ist, so wird es auch unseren Herzen an der erforderlichen belebenden Wärme nicht fehlen" u. s. w.

Das war gleichsam der Grundton oder das Grundthema seines Lebens, wie seiner immer schriftlich gewissenhaft ausgefertigten Kanzelvorträge, die beide gleichsam wie wohlthuende und wohlklingende Variationen um dasselbe sich bewegten.

Von diesem Standpunkte aus faßte er seine Aufgabe auch nach außen auf. Wohl fehlte es dem gelehrten und frommen Manne auch nicht an Energie, zumal wo es galt, besessene Rechte zu behaupten — weniger bei Anbahnen von Neuem —, aber sein Grundcharakter war, Frieden zu bringen und zu erhalten. So gleich anfangs diesen bethätigend im Widerspruche mit dem Mediascher Capitel, das Einsprache dagegen erhob, daß er zum Beisitzer des Ober-Ehegerichtes in Stelle eines Mediascher Capitularen auch einen Anderen aus einem anderen Capitel berufen könne. Gleich auf der ersten Synode ordnete er für das folgende, 1845er Jahr eine Säcularfeier der ersten evangelischen Synode vom Jahre 1545 an, sowie, daß zur genaueren Uebersicht und Einsicht jedes Capitel für das Superintendential-Archiv eine Abschrift sämmtlicher Capitularstatuten einsende, und daß mit der nächstkünftigen Säcularsynode der Gebrauch der hochdeutschen Sprache in unserer evangelischen Kirche allgemein werde. Zu diesem Zwecke sollte sofort damit begonnen werden, daß, wenn auch nicht gleich abwechselnd, doch bisweilen auch deutsch gepredigt werde.

Seine Amtsdauer fällt nach mehreren Richtungen in epochemachende Zeitpunkte für Volk und Kirche.

Zunächst war ein solcher das merkwürdige Jahr 1848. Er blieb während der ganzen auch Birthälm heimsuchenden Revolutionszeit fest und unerschüttert auf seinem Posten, gleich offen und gastfrei für die durchziehenden Freundestruppen, denen er begangene Fehler, wie z. B. den Zug von Schäßburg nach Hermannstadt über Birthälm und Mardisch, vorhielt, wie gegen die feindlichen Besuche, die ihn zwar unter Wache hielten, bis die alten „Hacken" von der Burg den Weg nach Elisabethstadt antraten, aber ehrfurchtsvoll sich vor ihm

verneigten und zurücktraten, wie die rohen Kriegsknechte einst vor seinem Meister in Gethsemane.

Die an Superintendentialgeschäften ärmere Zeit während der Revolutionsdauer benützte der stets fleißige Mann dazu, seine ausführliche Lebensgeschichte niederzuschreiben.[1]) Zum Beweise der Anerkennung seines Verdienstes und seiner Haltung während der Revolution wurde er am 21. August 1850 vom Kaiser Franz Josef mit dem Ritterkreuze des k. Leopold-Ordens ausgezeichnet.

Seine Hauptthätigkeit nahm die in Folge des Revolutionsjahres 1848 stattgefundene Aufhebung des Zehntens der Geistlichen in Anspruch, indem die Synode die Entschädigung für den Zehnten meistens sich selber ansuchen und erkämpfen mußte. Zu diesem Zwecke war er mehrmals am Allerhöchsten Hoflager in Wien, Ischl und Pest, und verfaßte zum Beweise des Rechtsanspruches auf Entschädigung des Zehntens mehrere bedeutungsvolle Eingaben an Kaiser, Minister und Reichsrath, die auch für seine Rechts- und geschichtliche Kenntnisse schöne Beweise liefern.

Ein drittes Hauptmoment seiner Amtswirksamkeit war die neue Kirchenverfassung, die unter ihm ins Leben trat und den Sitz der Superintendentur von Birthälm nach Hermannstadt verlegte. Er half zwar da mehr nur mit, indem neuere und jüngere Kräfte in der Vorderreihe standen, aber selber dem Geiste der Neuzeit auch Rechnung tragend. Denn es fingen seine Kräfte schon an zu brechen und den Abend des Menschenlebens anzuzeigen.

Bevor aber dieser noch eintrat, war dem noch rüstigen vollbewußten Manne eine schöne Freude beschieden.

Es war dies die, man kann sagen, von der ganzen Kirche mitgefeierte Jubelfeier seiner 50jährigen Dienstzeit in Schule und Kirche am 25. Juli 1858, bei welcher Gelegenheit er auch mit dem von der Universität zu Jena ihm ausgestellten Diplome eines Doctors der Theologie überrascht wurde.

Der Bestimmung der neuen Kirchenverfassung, wornach der Sitz der Superintendentur in Hermannstadt zu sein hat, kam er nicht nach, zumal weil er die Abnahme seiner Geisteskräfte spürte und dann, weil die neuen ungewohnten Lebensverhältnisse ihm nicht zusagten, — abgesehen von den Vorstellungen Birthälms, das wenigstens während seiner

[1]) Später in Druck erschienen im „Archiv für Landeskunde“, F. N. B. XV.

Lebenszeit ihn nicht verlieren mochte — die Leitung des Landesconsistoriums dem Landeskirchen-Curator überlassend.

Diese seine Geisteskräfte aber waren in letzterer Zeit so gebrochen, daß er während der letzten zwei Jahre die Kanzel nicht mehr betrat. Er starb am 12. Juni 1867 vom Schlag gerührt, im 83. Jahre seines Lebens, nach fast 24 Jahre langer segensreicher Amtswirksamkeit als Superintendent, von Allen, die ihn kannten, hochverehrt, ein Mann echter Humanität und ein lebendiges Beispiel dafür, wie echte Religion und Wissenschaft sich nicht ausschließen, sondern in ihrem tiefsten Grunde auf einem Stamme, dem der wahren Menschenwürde, wachsen. Außer den Superintendenten Unglerus und Graffius ist er der einzige Superintendent, der, zugleich Birthälmer Pfarrer, die Superintendentur fast ein Viertel-jahrhundert inne hatte, gleichsam als ob der Himmel selber dem Wunsche Birthälms günstig gewesen, den Bischof so lange als möglich in seiner Mitte zu haben.



Grab-Monument des Superintendenten Dr. G. P. Binder.

Der Vollendete wurde in einem neuen Grabe am 14. Juni 1867 beerdigt, wobei Peter Meyndt, Pfarrer in Nimesch, die Hofrede und Simon Jos. Theil, Dechant und Pfarrer in Groß-Kopisch, die Leichenrede hielt, während der erste nach der neuen Kirchenverfassung creirte Curator der Landeskirche, Conrad Schmied, im Namen der Landeskirche dem Todten am Grabe Worte der Verehrung und des Dankes nachrief.

Sein Andenken und hiemit zugleich das Andenken an den letzten Bischof der Landeskirche in Birthälm bewahren zwei, man kann sagen für die Ewigkeit errichtete Denkmale: auf dem Grabe

ein festes Grabmonument aus sogenanntem preußischen Granit — besser Urkalk — eine Pyramide, worauf ein Engel steht, mit der Inschrift:

(rückwärts:) „Mal. 2, 6: Das Gesetz der Wahrheit war in seinem Munde und ward kein Böses in seinen Lippen funden. Er wandelte vor mir friedsam und aufrichtig und bekehrte Viele von Sünden."

(auf der vorderen Seite:) „Hier ruhet was sterblich war an G. P. Binder, Doctor der Theologie, geb. 1784, gest. am 12./6. 1867, gewesenem Gysllehrer und Rector in Schäßburg, dann Pfarrer in Schaas, Keisd und Birthälm und hier Bischof der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Friede mit ihm."

Dann eine Widmung von je 2000 fl. in siebenbürgischen Grundentlastungs-Oblig. für die Schule und Kirche Birthälms, nach dem letzten Willen des Vollendeten, von der Wittwe — der zweiten Gattin desselben — Eleonora geb. Binder und dem einzigen Sohne desselben, Georg Binder, gestiftet und dem Presbyterium übergeben.

Das sind die Birthälmer Pfarrer, die zugleich — mit Ausnahme des dritten, Budacker's — Superintendenten waren, fünfundzwanzig an der Zahl! Unter ihnen kamen nicht weniger als etwa 5208 [1]) neuge-

[1]) Das ist die ziemlich genaue Gesammtzahl aller im Ordinationsprotokolle angegebenen Ordinanden in unserer evangelischen Landeskirche vom Jahre 1573 bis zum 4. Juli 1865, seit welcher Zeit der geistig schwächer werdende Superintendent Binder die Ordinationen dem Superintendential-Vicaren übertrug. Diese Ordinanden aber sind nun nicht gerade alle in Birthälm ordinirt, indem während des Superintendentenwechsels der Generaldecan die Ordination — und zwar in der Regel in seiner Gemeinde — vollzog und indem bei Pest und anderen Gefahren es bisweilen vorkam, daß über Ermächtigung des Superintendenten die Dechanten des weit entlegenen Kronstädter und Bistritzer Capitels Ordinationen vollzogen.

Auch ist im Ordinanden-Verzeichniß eine Lücke vom Jahre 1581 bis 1601, wo an dem Tage der Wahl Schiffbaumer's zum Superintendenten vier Ordinanden von ihm selber eingeschrieben werden. Schiffbaumer selber schreibt:

Catalogus Ordinatorum Ministrorum Ecclesiarum nostrarum etc. ab anno 1601 quo die 14. Martii in Superintendentem electus sum Mathias Schiffbaumerus.

Ohne diese Lücke beziffert sich die Gesammtzahl mit 4878. Ich habe die Lücke ergänzt, indem ich die auf 16·5 sich belaufende jährliche Durchschnittszahl der Ordinanden mit 20 multiplicirte und 330 erhielt. Während der 293 Jahre, in denen in der Regel in Birthälm ordinirt wurde, werden nämlich durchschnittlich 16·5 jährlich ordinirt. Das Maximum beträgt (in Pestjahren!) 57 im Jahre

wählte Pfarrer und Prediger aus allen Gauen der evang. Landeskirche Siebenbürgens nach Birthälm, um die Weihe der Ordination zu empfangen.

Ein Einkehrhaus gab es damals in Birthälm noch nicht! In Privathäusern fanden die Fremden bereitwillig Unterkunft und bei ihren oft bis an Tagesanbruch dauernden Prüfungsarbeiten Licht und im Winter geheiztes Zimmer.

Und als gute Bekannte verließen sie oft Quartier und Birthälm, da zwischen Gast und Wirthen in der Regel unter freundlichen Gesprächen nähere Bekanntschaft geschlossen wurde, nachdem oft weniger die Weihe der Ordination, als die dabei überstandene Prüfung den anfangs Schüchternen die Zunge gelöst — unter oft übergehendem Ruhme des „klugen Superintendenten", „der gerade das fragte, was man am besten wußte".

Bei der Ordination stand das Prediger- und Schulpersonale stets zur Seite und erhielt dafür von der Synode festgesetzte Honorirungen.

Die erstbekannten dieserartigen Bezüge machten aus:

für den Superintendenten	1	Thaler
für die Collegen, zusammen	4	Gulden
für die Prediger	3	ufl.
für den Organisten	40	Dr.
für die Studenten	42	Dr.
für den Discantisten	18	Dr.
für den Balgentreter	14	Dr.

Im Jahre 1708 setzte die Synode sie also fest:

dem Superintendenten . .	1	Thaler
den beiden Predigern . .	1/2	Thaler
dem Rector und Collegen	3	fl.
dem Organisten	30	Dr.

Von Anfang dieses Jahrhunderts betrugen sie:

für den Superintendenten von Akademikern 1 Ducaten
und von Nichtakademikern 1 Thaler

1602, 55 im Jahre 1603, 37 im Jahre 1661, 48 im Jahre 1662, 37 in den Jahren 1717 und 1735; das Minimum ist in der Regel 11 bis 12, selten kommen nur 3 bis 4 oder 6 und 8 bis 9 vor. Diese kleinen Zahlen deuten wahrscheinlich auf Ordinationen außerhalb Birthälms hin, wo sodann die Einsendung der vom Ordinanden eingelegten Gelübde-Unterfertigung unterlassen worden sein mag. — Auch wurden 5 Geistliche aus der Walachei von unserem Superintendenten ordinirt.

für die Prediger, von einem Akademiker . . 1 Thaler
von einem Nichtakademiker . . 3 Zwanziger
für das Schulpersonale . . . . 6 fl. W. W.

Davon erhielten:

der Rector . . .	1	fl.	6	kr.
der Cantor . . .	1	„	6	„
der Collaborator	1	„	6	„
der Campanator	2	„	6	„
der Organist . .			20	„
der Discantist .			9	„
der Calcant . .			7	„

In letzter Zeit wurden auf die Schule 4 fl. CM. gezahlt — auch für die bei der Kirchenmusik mitwirkenden Adjuvanten.

Die Väter der Landeskirche aber vereinigte die Synode während 295 Jahren in Birthälm nicht weniger als 56mal, wobei die Häuser der Insassen den geehrten Gästen nicht minder gastfrei und freundlich sich öffneten, als einst bei deren Ordination!

Zur Seite stand dem Superintendenten, eben in Superintendentialangelegenheiten, vom Jahre 1693 herwärts der Amanuensis. Gleich anfangs, wie Lucas Hermann Solches ausdrücklich verlangte, der dritte Prediger, damit er ihn eben bei Abhaltungen als Superintendenten auch beim Predigen vertrete. Später aber war er auch ein Nichtordinirter, und sogar ein als solcher besonders Angestellter. Im Jahre 1730 war der Collaborator der Schule Amanuensis, der auf der Rechnungssynode 1730 auch noch für andere Arbeiten 10 fl. erhält. Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts waren die Amanuensis, nun Secretäre genannt, besondere Angestellte und hatten ihre Wohnung in der von Müller und besonders Neugeboren umgestalteten früheren Meier-Wohnung neben dem Thore.

So J. Göbbel, G. Fronius, Waida und Freiberg. Mich. Mangesius scheint 1790 der letzte als 3. Prediger gewesen zu sein.

Als im Jahre 1833 Secretär Simon Freiberg zum Prediger gewählt wurde, wurde das Secretariat den beiden Predigern übertragen, die das dafür entfallende Honorar miteinander theilten.

Die Synode zahlte das Honorar; aber der Superintendent gab dem Amanuensis die „Intertention“ (Kost), wofür J. G. Haner

mehrmals auf seine Beschwerniß über die Last „pro Intertentione Amanuensis" aus der Synodalkasse 80 fl. ausbezahlt werden.

Als die Prediger den Dienst vertraten, hatten sie, in der Regel verheiratet, nur an Sonntagen beim Superintendenten die Mittagskost, was zuletzt auch Superintendent Binder als eine Bebürdung hervorhebt.

Superintendent Binder errichtete noch die Stelle eines Protokollisten, die der Rector gegen ein Honorar von 80 fl. CM. besorgte.

Zur besseren Bestellung der Secretärsstelle ordnete Superintendent Jacob Aurelius Müller an, daß der aus seinem Legate unterstützte „Jüngling" auch juridische Studien mache, und zum Dienste bei der Superintendentur eben als Secretär oder Rector und Diaconus verpflichtet werde. „Derselbe Jüngling soll gegen die Verbindlichkeit, die er übernimmt, um dem Superintendenten als Rector, Secretarius und Diaconus zu dienen, auf ganze 6 Jahre empfangen die von 5000 fl. fälligen Interessen in jährlichen 300 ufl.: zwei Jahre hindurch auf dem Gymnasium; zwei Jahre in Klausenburg, wo das jus patriae gelehrt wird, und zwei Jahre außer Lands auf Universitäten."

B. Pfarrer und Gemeinde.

Der Superintendent stand als Pfarrer im nämlichen Verhältnisse zur Gemeinde, wie jeder andere Pfarrer. Diese besoldete ihn mit ihrem Zehnten, und ihr gegenüber erfüllte er alle Pfarrerspflichten bis auf die Führung der Matrikel, die der erste Prediger und später beide Prediger abwechselnd je eine Woche führten.

So sah unter Anderen auch J. A. Müller die Sache an, als er nach Anordnung einer allgemeinen Kirchenvisitation wünschte, daß auch seine Pfarre, wie die jedes andern Pfarrers, der Visitation unterzogen werde, wobei freilich der Capitelsdechant es für ungeziemend fand, „daß des Superintendenten Ecclesie von einem Untergeordneten visitirt werde".

Der dem Pfarrer entrichtete Zehnten bestand eben im 10. Theile der gesammten vom Birthälmer Hattert eingeführten Fechsung von Wein, Frucht, Hafer, Kukurutz, Hanf, Linsen, Flachs, Bohnen, Erbsen u. s. w., dann von Lämmern, Ferkeln und Bienen. Denn der

Zehnten haftete (auf Sachsenboden) eben an dem Boden! Anfangs bestand dieser Zehntbezug in allen vier Quarten; nach dem Jahre 1580 aber nur in 3 Quarten, seitdem der Fürst und dann der Fiscus, allerdings anfangs gegen Versprechung eines — nie gezahlten — Pachtbetrags, dann aber unentgeltlich eine Quarte für sich einzog. Für den Zehntbezug mußte der sog. Census Cathedraticus im Betrage von 89 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. jährlich gezahlt werden. Von den vom Pfarrer bezogenen Zehnten wurde ein Zwölftel zur Besoldung der Prediger, und dann bis zum Jahre 1729 noch ein Halbzwölftel für die Kirche — seit wann und warum, ist unbekannt — für den aus den Magareier und Abtsdorfer Weingärten (auf Birthälmer Hattert) der Kirche gebührenden, aber auch in den ganzen Zehnten einfließenden Mostzehnten abgezogen, welch' letzterer Betrag später in der Regel vom Pfarrer mit Geld nach dem limitirten Mostpreise eingelöst wurde[1]).

[1]) So betrugen:

im Jahre	1696	die 3 Quarten	805	Urnen	u. d. halbe Zwölftel	33 Urnen $4\frac{1}{2}$ M.
„ „	1697	„ „ „	525	„	„ „ „ „	22 „
„ „	1698	„ „ „	572	„	„ „ „ „	23 „
„ „	1699	„ „ „	762	„	„ „ „ „	31 „
„ „	1700	„ „ „	818	„	„ „ „ „	$34\frac{1}{2}$ „
„ „	1715	„ „ „	1032	„		
„ „	1718	„ „ „	1752	„		
„ „	1719	„ „ „	1152	„		
„ „	1721	„ „ „	495	„		

So wechselte der Betrag des Zehntens nicht nur nach den Jahren, sondern auch nach dem Wachsen und Fallen der Einwohnerzahl Birthälms. Es wurde in letzterer Hinsicht besser seit Ende des 18. Jahrhunderts! Der größte Zehntbetrag machte aus: im Jahre 1812 = 10.440 Eimer, im Jahre 1840 = 10.224 Eimer Most. Dann Frucht im Jahre 1798 = 1585 Hausen und im Jahre 1826 = 1322 Hausen (Mandel).

Wie es sich mit diesem an die Kirche fallenden Halbzwölftel — „Sedecimale" — verhält, ist nicht bekannt. Dasselbe erscheint, wie wir später sehen werden, gleich anfangs als „an die Kirche fallend". Die „Moralia" vom Jahre 1623 — davon später — sprechen davon, als von einer selbstverständlichen Thatsache. Dasselbe hört im Jahre 1729 auf, also bald nach der Zeit, wo die Uebereinkunft (1722) mit den Jesuiten wegen der Hälfte des „Fremdzehntens" aus den von Abtsdorfern und Magareiern bearbeiteten Weingärten stattgefunden hatte, welche hinfort an die Kirche fiel. Möglich also, daß die Hälfte dieses Zehntens aus den genannten Weingärten von jeher für die Kirche bestimmt war, und daß dieselbe, so lange der Fiscus den Fremdzehnten einzog, aus dem allgemeinen Weinzehnten der Kirche ersetzt wurde?? Vgl. S. 244.

Außerdem wurde dem Pfarrer das nöthige Brennholz von jeher zugesichert; nur mußte er sich dasselbe selber holen. Und wurde irgend wann Holz oder Gras- Hanf- und Linsen-Erde aufgetheilt, so erhielt der „Pfarrherr" immer das doppelte Loos. Ursprünglich konnte er sich auch seinen großen Viehstand durch einen eigenen Hirten auf besserer Weide hüten lassen. Ueberhaupt schien er eines Einflusses und gewisser Vorzüge sich zu erfreuen, die ihm manche Vorrechte einräumten. Selbst über Strafen zu Gunsten der Kirche wachte er[1]). Doch später wurden diese Rechte eingeschränkt und Rechte und Pflichten — bezüglich des öffentlichen Gemeinwesens — durch besondere Bestimmungen geregelt[2]).

[1]) Vgl. die oben angezogenen „Art. puncta", vom Jahre 1694 Urkundenbuch Nr. 39, P. 9, „im Verbotenen betroffenes Vieh soll dem Hrn. Bischof zur poen an den Tag gegeben werden".

[2]) Interessant sind in dieser Beziehung die am 20. Februar 1623 zwischen Franz Graffius und der Communität festgesetzten „Moralia unseres königlichen Markts Birthälm:

1. Das halb Sedecimal aus dem Mostzehnden ahn die Kirche gehört.

2. Die Pusch so dem Marck verbotten stehen, sind dem H. Pfarr auch verbotten, aber wen man Püsch theilet, eignet man ihm eine ganze marck.

3. Wen es kompt, das man gras theilet auff dem feld gegen Scharos eignet man ihm zu eine marck, auff die andern felder hatt der Ehrwürdige Herr seine gebürende Wiesen.

4. So haben wir auch den Brauch bey vns, das das gemeine Thier Winters vnd Sommers seine herbrig auffm Pfarhoff hat, als da sein farren und Büren.

5. Ist der Brauch wen man den würdigen herrn ahngelanget hat vmb mist, zu Winters und Sommers Zeiten, das zu den mülen etwas bey die Rennen zu stopfen auffm Pfarhoff ist genommen worden.

6. Zu Ehrenzeiten, wen man geschnitten hat, haben wir den lieblichen Brauch, das wir bey einem ieden hauffen zu legen pflegen 2 garben, werden derohalben dem Ehrwürdigen herrn zugelassen 3 tag, ehe denn die leut fahren, zu colligiren.

7. Was den kirchenkeller droben auff dem obristen Friedhof ahnlanget, da wirdt dem Ehrwürdigen herrn zugelassen des kellers halbe theill vor sein notturfft, die andern aber unter der Schull werden der Gemein zugeeignet.

8. Zu wissen, daß auffm Pfarrhoff die Gemein verflicht ist den grundt der gebeyen zu halten, das obertheil aber, als dächer, gehören dem Ehrwürdigen herrn zu bessern vnd zu erhalten.

9. Ist der Brauch, das des Ehrwürdigen herrn sichr alles was er hatt getrüben wirdt von unsern gemein Hirten, vnd nicht zugelassen wirdt einen eigenen hirten zu halten.

10. Was die Mallzeiten ahnlangen, da ist der Ehrwürdige herr nichts schuldig zu geben, allein zu Weihnachten, wen ein ehrsamer Raht erwelet wirdt,

Als in den 1850er Jahren das eigene Holzfällen der Bürger abgeschafft und das Klafterschlagen eingeführt wurde, erhielt der Pfarrer 25 Klaftern, deren Schlagerlohn er jedoch ersetzen und deren Heimfuhr er sich zu besorgen hatte.

Die vom Pfarrer benützten Grundstücke wurden bei Abnahme der Bürgeranzahl und somit des Zehntbetrages vermehrt. Der Stand derselben war vom Jahre 1720 bis gegen Ende des Jahrhunderts folgender:

„Weingarten an der Höhe — sammt Baumgarten,
Kleine Wiese im Woißthal,
Wiese im Hanfthal,
Wiese im Kandel,
Wiese im Fettendorf — jedes Jahr in Benutzung.

In Pfaffenau 2 Stück Acker — zwischen dem Busch und Floß und jenseits dem Floß auf dem Brunnen.

Acker auf dem Geißberg, Jug. 2.

Ebendaselbst Jug 1., 1715 vom Projudex Petrus Wachsmann dem Superintendenten Lucas Graffius freiwillig offerirt.

Acker im Zinneborn $2^1/_2$ Jug.

Acker ober dem Bloch 2 Jug.

Im Girmesthal auf Reichersdorfer Hattert 4 Jug.

Auf Sároser Hattert, Klos-Land Jug. 3.

Ein Würzgarten vor dem Pusch, welcher aber jezo aus Nachläßigkeit des Marktes unbrauchbar, deswegen protestirt wird.

Ein Stück Erd, wo weiland Baum gewesen, der Klos-Garten genannt."

Aus späterer Zeit finden sich verzeichnet:

Aecker: auf dem Geißberg, unter der Kurzhelt, bei den Nußbäumen, vor dem Zinneborn, vor dem niedersten Buchholz, an der Eiche, im obern Tobsthal, in der Pfaffenau und im Woißthal.

Wiesen: im Hanfthal, Kunthal, Birkenthal bei der oberen Mühle, Dornsthal, Hinzthal, Pfaffenau, Weiherthal, Nächsthal, Fettendorf.

Weingärten: an der Höhe und im Hanfthal, welch' letzterer aber später mit einem Weingarten an der Höhe umgetauscht wurde.

---

ist er verflicht ein frühstück zu geben, Item Ostern ist ein alt gewohnheit gewesen, was er aus gutem willen hat thun wollen, das er auch den ältern etwas geben hat."

Gärten: Gemüse- und Obstgarten bei dem Hofe,
Gemüsegarten an der Auwiese,
Baumgarten an der Höhe,
Obstgarten vor dem Hansthal[1]) (später hinzugekommen). Ein Meierhof bei den Romänen, welcher aber im Jahre 1809 um 560 fl. verkauft wurde.

Gegen Ende des vorliegenden Zeitraumes bestand der vom Pfarrer besessene Grund aus 50 Joch 218☐ Kl., und zwar aus 4 Stück Gärten, 9 Parcellen Aeckern, 13 Parcellen Wiesen und 1 Weingarten an der „Höhe".

Der Gemüsegarten hinter der Scheune wurde, wie bereis erwähnt, von Neugeboren auf einem sumpfigen Terrain hergestellt, wo früher das Bachbett gewesen.

Früher erhielt der Pfarrer jährlich entweder eine bestimmte Anzahl Wachsstöcke in natura oder einen Geldbetrag dafür, später unter dem Titel „Kerzengeld" im Betrage von 5 fl. 40 Dr. Der Posten erscheint in der 1797er Rechnung zum letztenmal. Ebenso auch — mit den Predigern — das sogenannte „Hahnengeld". Im genannten Jahre hört auch dieses auf zu erscheinen. Doch beginnt dieses mit dem Jahre 1808 abermals, aber nur für die beiden Prediger zu fließen.

---

[1]) Mit diesem Garten hat's ein eigenthümliches Bewandtniß! Derselbe wurde ursprünglich von den G. J. Hauer'schen Erben dem Pfarrer Funk statt des an der Parochie haftenden Inventars (d. i. eines Betrages, den der Vorgänger dem Nachfolger auszahlt) von 81 fl. 25 Dr. übergeben, wobei aus der Kirchenkasse noch 8 fl. 75 Dr. aufgezahlt wurden, so daß der Garten somit an die Parochie fiel und das Inventar aufhörte. Neugeboren tauschte nun den Garten mit einem näherliegenden Garten in der Hirsengasse — am Hirsenberge hinter dem bereits vorhandenen und noch bestehenden Pfarrgarten — ein, ohne Wissen und Einwilligung des Ortsconsistoriums. Nach dem Tode Neugeboren's machten nun aber dessen Erben Anspruch auf den Garten, indem sie ihn für ein durch das Inventar dem Vater zugekommenes Privateigenthum ansahen, für das sie dem Nachfolger den Inventarsbetrag mit 81 fl. 25 Dr. und der Kirchenkasse die 8 fl. 75 Dr. zu ersetzen hätten, unter Hinweisung auch darauf, daß der Vater den Garten hinter der Scheune selber hergestellt habe.

Das Ortsconsistorium erhob nun wohl 1837 und 1842 nach dem Tode der Wittwe Neugeboren's Einsprache und führte, vertreten durch den Fiscalen Theil aus Mediasch, vor dem competenten Birthälmer Gerichte einen längeren Proceß. Dieses aber entschied zu Gunsten der Erben, und so blieb der Hansthalgarten den ihn Eintauschenden und der Hirsenberggarten den Neugeboren'schen Erben. Ob diese das Inventar und die Kirchenkasse-Ausgabe ersetzt, finde ich nirgends erwähnt. Ein Inventar aber besteht dermalen nicht!

Wie es bei keinem Ereignisse im sächsischen Familienleben an den üblichen Festlichkeiten fehlte, so auch nicht bei der Wahl und Einführung des Pfarrers, des „Vaters“ der großen Gemeindefamilie. Bei Ueberreichung des Wahlbriefes und des Kirchenschlüssels gab der Neugewählte das „Schlüsselmahl“ in seinem früheren Wohnsitze, wohin er, wie wir von J. A. Müller es wissen, die Vertreter der Gemeinde einlud. Die Gemeinde dagegen gab das „Präsentationsmahl“ und trug die Kosten der Uebersiedlung. Den Wein gab der Kirchenkeller her[1]).

Nur in der neueren Zeit wurden beide Feste in ein Fest, das „Präsentationsfest“, vereinigt, dessen Kosten Pfarrer und Gemeinde gleichmäßig trugen, während der Pfarrer allein jede Nachbarschaft mit Fleisch, Brot und Wein beehrte. Daß es bei solchen Gelegenheiten oft auch an Musik und Tanz nicht fehlte, ist selbstverständlich!

C. Die Pfarrgehilfen oder Prediger.

Dem Pfarrer standen von jeher zwei, längere Zeit sogar drei Prediger als Gehilfen an der Seite. Und zwar drei nicht nur seit-

---

[1]) In der Kirchenrechnung vom Jahre 1741 heißt es: „Der übrige Wein bei der Gott gebe zu seiner Ehre und der Kirche bestens gegebenen Präsentation (Schun's) verwendet.“

Bei der Präsentation im Jahre 1760 wurde für das Mahl Folgendes ausgegeben:

„vor	verschiedenes Gewürtz	1 fl.	30	Dr.
„	Citronensaft und Cibeben		84	„
„	1½ Pfund Zucker	1 „	44	„
„	2 Pfund Reiß und Confect	1 „	25	„
„	5½ M. Butter	3 „	30	„
„	Inseltlichter, Eier und Milchrahm	1 „	2	„
„	1 M. Honig		48	„
„	3 Hasen und 1 Spanferkel		72	„
„	4 Indianer, 3 Gänse u. 10 Enten	2 „	64	„
„	Frucht sie zu mästen	1 „	50	„
„	13 Pfund Speck	1 „	95	„
„	Fische	1 „	81	„
„	8 M. Essig	1 „	92	„
„	178 Pfund Rindfleisch	6 „	22½	„
„	4 Kübel Korn	8 „	60	„
„	die Mühe der Köchinnen	3 „	6	„
		38 fl.	5½	Dr.“

dem 1693 der dritte der specielle Gehilfe oder Amanuensis des Superintendenten wurde, sondern schon früher.

Im Jahre 1681 erscheint nämlich im November Dominus Lucas Caspari oder Gaspari als Diaconus tertius oder extraordinarius als Taufzeuge des Organisten Loreni. Und zwar ist er sofort in dieser Stelle angestellt worden, da er als geborener Birthälmer noch im October 1681 als Vir eximius ac praestantissimus Theologiae Studiosus in Birthälm lebt.

Da den Birthälmer Predigern, bis auf die Neuzeit meistens Akademikern, bei der früher uneingeschränkten Pfarrwahl, wie jedem Academicus, jede Pfarrei der Landeskirche offen stand, so war die Dienstzeit derselben oft eine sehr kurze und der Wechsel ein rascher. Und es kommen Fälle vor, daß dieselben sofort bessere Pfarrstellen des Landes bezogen, indem der häufige Verkehr mit Fremden bei Ordinationen und später Eheprocessen Veranlassung zu näheren und weiteren Bekanntschaften gab.

Als Besoldung diente den Predigern der zwölfte Theil des der Birthälmer Pfarre zufallenden Zehntens, in den sich dieselben gleichmäßig theilten. Der dritte wurde, als er auch Amanuensis bei der Superintendentur war, aus der Synodalkasse bezahlt und würde ohne diese Unterstützung bei der geringen Einwohnerzahl Birthälms zu bestehen aufgehört haben.

Brennholz erhielten die Prediger von der politischen Gemeinde unentgeltlich. Zur Heimholung desselben gab man ihnen jedoch seit 1785 aus der Kirchenkasse unter dem Titel „Holzgeld" 25—30 fl. W. W., wofür sie aber auch die Sacristei mitzuheizen hatten.

Ferner bezogen dieselben von jeher allein die oft sehr bedeutenden Stolen von Leichen, Trauungen, Taufen, Vorsegnungen, Ordinationen und unter dem Titel „Hahnengeld" zu Ostern 10 fl. W. W. und „Kerzengeld" 3 fl. 60 Dr. — früher 6 Pfund Wachs. Außerdem erhielten sie jährlich — nicht näher bestimmte — „drei Mähler", welche später aus der Kirchenkasse, mit 6 fl. berechnet, vergütet wurden.

Auch fehlte es an anderweitigen kleinen Aufmerksamkeiten oder „Ehrungen" nicht, indem das Verhältniß zwischen Gemeindemitgliedern und Predigern ein sehr inniges war. So bei deren Familienereignissen und Verabschiedungen von Birthälm. Im Jahre 1635 erhalten Diaconus Andreas 2 fl. 40 Dr.; 1645 Diac. Johannes 1 fl. 45 Dr.; 1656 Georg, Sohn des Lucas Hermann, 1 fl. 56 Dr., als er die Heltauer

Pfarrerstochter ehelichte, und 1762 Prediger Michael Mybrod 1 fl. 6 Dr., als er die Tochter des verstorbenenen Pfarrers Rösner aus Scharosch, Schenker Capitels, heiratete, aus Quartalskassen „pro honorario nuptiali". Ebenso Laurentius Friedsmann, als er 1771 die Tochter des Rohrbächer Pfarrers Sutoris heimführte u. s. w.

Jeder zu einer Pfarre beförderte Prediger erhielt bei seinem Abzuge eine Ehrengabe von 20 fl.

Pfarrer und Prediger waren auch die ständigen Gäste bei Hochzeiten, während das Lehrpersonale wohl auch, aber als „Musikchor" gegenwärtig war.

An Aeckern und Wiesen standen — aus letzterer Zeit nur bekannt — den Predigern zu Gebote:

1. dem ältesten Prediger 10 Joch 756 □Klaftern,
2. dem jüngeren Prediger 9 Joch 723 □Klaftern [1]).

---

[1]) Namen und Beförderungen von Birthälmer Predigern sind zum Theil interessant, darum mögen einige derselben, die ich habe auffinden können — es besteht kein Verzeichniß derselben — hier eine Aufnahme finden:

1573 Martin Sutoris; 1574 Michael Aßmann; 1577 Gregorius Sutoris, wurde wahrscheinlich Pfarrer in Tobsdorf; 1601 Petrus Theil; 1608 Georg Theilesius, der spätere Pfarrer und Superintendent; 1610 Andr. Lani; 1622—30 Johannes Sito(Zyto-)paeus, ein Kronstädter, und D. Lucas. Ebenso 1630 Gregorius Weyrauch, von Birthälm, und Simon Philippi; 1632 Johann Wachsmann aus Agnethlen; 1634 Petrus Guist aus Reps; 1635 Diaconus Andreas; 1637 Josef Tevtko; 1638 St. Weinrich aus Birthälm; 1645 D. Johannes und Georgius Mai; 1656 Georg Hermann, Sohn des Superintendenten Lucas Hermann, und Thomas Keßler aus Groß-Schenk; 1658 Michael Baumgarten und Jos. Barth; 1662 Andr. Wachsmann aus Birthälm; 1677 Johann Victor; 1683 Martin Maurer erster, Michael Gietsch zweiter, und Lucas Caspari dritter Prediger, aus Birthälm; 1684 Daniel Lang aus Holzmengen, wird Pfarrer in Marpod; 1690 G. Roth, wird Pfarrer in Arbegyen; 1693 Martin Fleischer erster, Daniel Schullerus zweiter Prediger; 1694 wird Martin Fleischer Pfarrer in Reichesdorf, wo er 1729 stirbt, nachdem auch er, mit ganz Reichesdorf, wie Birthälm von den Kurutzen viel gelitten, vor denen er seine Pretiosen in das Birthälmer Kastell flüchtete. 1702—1705 Michael Lorenus von Birthälm, Georg Hietsch dritter Prediger; 1708 Stefan Scharsius aus Felldorf dritter Prediger; 1710—1717 Martin Schaeser; 1717 zugleich noch Franziscus Schobel und Michael Schuster. 1716 Thern dritter Prediger und Amanuensis, er bittet bei der Synode — wegen Armuth — um Beförderung und erhält sie als Pfarrer in Neudorf im Groß-Laßler Capitel; 1720 Simon Czekelius, Diaconus extraordinarius und Joh. Schönauer, zweiter Prediger; 1724 Martinus Göbel, extraordinarius und 1726 zweiter Prediger; 1729 Mich. Fleischer; 1733 Jos. Sartorius; 1735 G. Tenjel, aus Birthälm; 1736 Mich. Mehrbrod; 1738

D. Kirchenvermögen.

a) Bewegliches.

Als die Kirchenväter Antonius Stannarius und Melchior Serator unter dem ersten neugewählten evangelisch-protestantischen Pfarrer Magister Lucas Unglerus 1568 „vor dem ganzen Senat“ Rechnung legten, zeigten sie vor: 484 Thaler, 211 fl. 63 Dr., 32 Ducaten; in Resten verblieben einzuheben 102 fl. 93 Dr., und bei der Communität waren 150 fl. ausgeborgt.

So ziemlich gleich befand sich der Vermögenszustand in dem Jahre, in dem Ungler zum Superintendenten gewählt wurde. Bei der Rechnungslegung durch Antonius Stanarius und Georgius Textoris waren vorhanden: 32 Ducaten, 467½ Thaler, Baargeld 170 fl. 92 Dr. und 12 Faß Wein, während an Terragium — der Lösung für Kirchenäcker — 19 fl. und sonst noch 84 fl. 12 Dr. einzuheben, und 180 fl. abermals beim Markte angelegt waren, „welcher nach den zweimaligen hohen Zinsanschlägen des Jahres 1571 die ihm aufrepartirten 180 fl. für die Zehrung des Woiwoden in Mediasch im Jahre 1571“ aus eigener Kraft aufzutreiben nicht mehr im Stande war.

Peter Wachsmann aus Birthälm, Diac. extr.; 1744—1749 Mich. Loreni aus Birthälm; 1756 Pet. Sartorius; 1758 Mich. Eckard; 1761 Joh. Ungar; 1770 Lucas Melas (18. November ordinirt als Birthälmer Rector); 1771 Laurentius Friedsmann; 1775 Joh. Ballmann und Mart. Zekeli, jener als früherer Rector, dieser als Collaborator ordinirt; 1780 Jos. Ungar; 1786 Jos. Mangesius und Math. Wollmann; 1790 Joh. Mich. Mangesius; 1795—1811 Peter Welther; 1802 Johann Göbbel dritter Prediger; 1810—1813 Mich. Bielz aus Birthälm; 1812—1818 G. Fronius; 1816—1822 Joh. Gottl. Müller; 1818—1823 Joh. Loreni aus Birthälm, wird Pfarrer in Schlatt; 1821—1826 Severinus Wayda, wurde Pfarrer in Irmesch; 1823—1832 J. M. Müller aus Birthälm, wurde Pfarrer in Rood; 1827—1837 Joh. Schuller, wurde Pfarrer in Johannisdorf; 1822—1833 Samuel Theil, wurde Pfarrer in Kirtsch; 1833—1840 Simon Freiberg, wurde Pfarrer in Abtsdorf; 1837—1841 Samuel Zinz, wurde Pfarrer in Zendersch; 1841—1846 Mich. Schmidt, wurde Pfarrer in Kl. Alisch; 1841—1847 Traugott Kepp, wurde Pfarrer in Mardisch; 1846—1852 Traugott Peter Meyndt, wurde Pfarrer in Irmesch; 1847—1855 Joh. Stolz, 1852—1853 Michael Salzer aus Birthälm, Beide gingen als Gymnasiallehrer nach Mediasch; 1853—1864 Ad. Theiß, wurde Pfarrer in Mardisch; 1845—1864 Michael Dietrich aus Heltau, wurde Pfarrer in Johannisdorf; 1864 Martin Lang aus Bonnesdorf; 1864 Joh. Dietrich aus Heltau.

Besonders gute Weinjahre waren die Jahre 1572 und 1573. Außer den 137 Ducaten, 467½ Thalern und 216 fl. in baarem Gelde, lagerten im Kirchenkeller 11 St. alte und 14 St. neue Fässer Wein.

Der nämliche Stand wurde so ziemlich auch in dem für Birthälm schweren Jahre 1576 unter den Besuchen Christof Bathori's in Birthälm bewahrt, und es konnte die Kirchenkasse abermals „zur Nothdurfft der gemein in den Zynß" 200 fl. vorstrecken zu den 3456 fl., die Birthälm in dem Jahre zu zahlen hatte.

Das Vermögen war aber bis 1579 sogar bis auf 975 Gulden baares Geld und 132 St. Ducaten in Gold und „2 Kuffen" Wein gestiegen, von welchem Betrage abermals „in diesem sehr schweren Jahre auf bessere Zeiten" dem immer in Nöthen sich befindenden Markte 550 fl. geborgt wurden.

Bald nach dem Jahre 1579 fiel die baare Summe bis auf 150 fl. herab. Doch trotz der schweren Zeiten in den 1580er und 1590er Jahren, in denen man auch aus „dem Kirchenschatz viele abrichtungen hat geben müssen den Hayducken, Wallonen &c. beide mit gellt vndt auch mitt goldt" und in denen man in der „grossen Nott des Landts zur gemeinen Notdurfft des Markts" demselben abermals mit 24 St. Ducaten und 295 Gulden zu Hilfe kommen mußte, bestand mit Ende des 16. und mit Anfang des 17. Jahrhunderts, bei dem Tode des ersten Pfarrers und Superintendenten Ungler im Jahre 1600 das Vermögen in nicht weniger als 127 Ducaten, 1150 fl. baarem Gelde und noch in 100 fl. in Rückständen, nachdem, „man weiß nicht wie", 6 Ducaten in Verlust gekommen. Im Jahre 1585 waren 19 „Kuffen Wein" vorhanden. Und als der neue Pfarrer und Superintendent Schiffbaumer bei der Rechnungslegung durch die Kirchenväter Georg Everth und Joannes Schlosser am 13. Juni 1602 „alles zusammenrechnete", was „die gemeyn schuldig ist", ergab sich, nachdem man im Jahre 1601 zur „Abrichtung den Hayducken, Wallonen &c." abermals 235 fl. hatte vorstrecken müssen, eine Summe von nicht weniger als 1730 fl., während die Kirchenkasse mit den einzutreibenden Rückständen noch die Summe von 1213 Gulden 70 Dr. aufwies nebst 108 Ducaten, nach Abrechnung von 24 Ducaten, welche unter den mancherlei Drangsalen und Wirrnissen durch die Haiducken, Wallonen und Türken „durch Irrthum der Kirchenväter" abermals in Verlust gerathen waren. Von dieser Summe vergrub man in dem von Haiducken und Wallonen unsicher gemachten

Jahre 1603 108 Ducaten, 560 Gulden und 21 Thaler Baargeld in der Kirche. Wein waren „czwey vierczig Weyn vom Zehnden".

Die Einnahmsquellen aber von solch' bedeutenden Summen waren außer den Erträgnissen von Begräbnissen, von den Kirchengrundstücken und zwei Weihern, welche verpachtet wurden, zumal das „Sedecimal" — das halbe Zwölftel des Weinzehntens — das, wenigstens seit 1603, wo es zuerst in der Rechnung erscheint, stets in die Kirchenkasse floß. Zu erwähnen sind auch die oft vorkommenden Vermächtnisse an die Kirche, die so gewöhnlich waren, daß später in den Kirchenrechnungen für sie ein besonderer Titel aufgeführt wurde[1]).

Seit Anfang des traurigen 17. Jahrhunderts, das der Wunden meiste unserem Gemeindekörper geschlagen, sinkt die obige Summe bedeutend herunter — es ist nicht angegeben wodurch, da die Ausgaben nie genannt sind[2]) —, so daß bei der „der großen Beschwerniß und langwierigen Krankheit des Ehrwürdigen Herrn Bischofs halber" zugleich über drei Jahre abgehaltenen Kirchenrechnung im Jahre 1626 nur 57 Ducaten, 22 Thaler und 2 fl. baares Geld vorhanden sind, nebst einer unbestimmten Anzahl von Fässern Wein, während ein Darlehen beim Markte von 303 fl. seit einigen Jahren wohl angegeben, aber abgeschrieben wird, da „sie in der Kirchen Gebrauch außgespendet und angewandt worden".

Zum erstenmal werden im genannten Jahre — vom neuen Pfarrer Georg Theilesius — „4 Kelch und 2 Patellen" erwähnt, die die Kirche hat!

So ging es das ganze traurige Jahrhundert hindurch. Einige Jahre erhielt sich das in der Kirche vergrabene Gold und Silber und Geld noch unberührt. Doch im zweiten Viertel des Jahrhunderts verschwindet dasselbe aus den Rechnungen, und das vorhandene baare Geld erreicht

---

[1]) So als im Jahre 1601 „in Gott verschieden war der Ehrsame Andreas Schuster, welcher aus christlicher bewegunck vndt gottseligen Andacht an die kirch bescheyden hatt fünf vndt vierzig gülden, darinnen fünf ducaten gewesen seyn". Ebenso im Jahre 1605 „eyn kuff Weyn" von Steffan Schusterin. Im Jahre 1613 verehren Michael Lutsch, Hannes Schelm, Georgius Weber je einen großen schönen Teppich u. s. w.

[2]) Es war dies aber die Zeit, wo die Fürstenbesuche bei uns an der Tagesordnung waren, wo Gabriel Bathori alle Kassen auskundschaftete und leerte und Fürsten und Woiwoden, Türken und Kosaken, Pest und Heuschrecken an, Plünderungen und Verwüstungen miteinander wetteiferten.

im Jahre 1653 den höchsten Betrag von 311 fl. 17 Dr., während es sonst in der Regel tief unter hundert Gulden steht und der vorhandene Wein zwischen 2—10 Faß schwankt. Reste dagegen an „Mäddem" und anderen Bezügen kommen in den schweren Jahren regelmäßig vor. Ja die schwer Heimgesuchten hatten oft nicht einmal Geld, ihre Todten begraben zu können!

Seit dem traurigen Pestjahre 1661—62 erschienen bei jeder oft nur nach mehreren Jahren abgelegten Rechnung Reste an Leichengebühren, die im Jahre 1676 nicht weniger als 129 fl. 59 Dr. betrugen.

Doch auch in diesen Zeiten der Noth fehlte es nicht an frommen Gaben zum Besten der Kirche. Ja es ist als ob diese traurige Zeiten gerade die Blicke der Heimgesuchten aufwärts zum Himmel gehoben hätten, woher man Hilfe hoffte. So widmet — um nur wenige Beispiele zu nennen — 1670 die „achtbare Frau Agnetha Gaspar" zu ihrem Andenken 5 fl.; 1671 die fromme „Matrone" des Petrus Wachsmann 10 fl. zum Andenken an ihre Tochter und 5 fl. zum Andenken an ihren Mann, zur Restauration der Kirche; 1673 die „tugendreiche" Piter Gräfin 25 fl.; 1676 der ehrliche Mann Johannes Czekelius einen Doppel-Ducaten; 1683 der wohlweise Johannes Auner, gewesener Bürgermeister in Mediasch, zur Erhaltung der Kirche 50 fl.; 1686 der wohlweise Herr Richter Franciscus Wachsmann 25 fl. u. s. w.

Im Jahre 1688 waren 5 Stück Kelche vorhanden, „unter welchen der eine aus Gaunterfis (!) bestehet"; 3 Stück vergoldete Patellen; 3 Stück silberne vergoldete Kannen.

Nicht besser stand es um das Kirchengut in dem Jahrhundert, das die in den vergangenen Jahrhunderten Birthälm geschlagenen Wunden heilen sollte. War doch gleich der Anfang desselben für Birthälm verhängnißvoll — durch die Verwüstungen und Zerstörungen auch der Kirchengebäude durch die Kurutzen!

Als man ihm Jahre 1701 mit dem Superintendenten Lucas Hermann für von ihm vorgestreckte Beträge und gemachte Ausgaben und für das halbe Zwölftel des Zehntens gegen Wachslicht u. s. w. abrechnete, blieb die Kirche ihm noch 8 fl. 81 Dr. schuldig. Besonders verschlang die Reparatur von Kirche und Pfarrhaus, zu welcher auch die geistliche Universität beitrug, alles zu Gebote stehende Geld. Dem Thomas Waldorfer zahlte Superintendent Lucas Graffius selber für

das Kirchendecken „mit sammt dem spitzen Thürmlein" 45 fl., für „was an Gehölz auf der Kirche bisher gemacht" 18 fl., und „denen Katzendorfern Maurern" — Birthälm war damals bekanntlich arm an Einwohnern und Gewerbetreibenden — 98 fl. Und als er Rechnung hielt, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen — sammt denen der milden Sammlungen — mit 25 fl., welche der Superintendent pio affectu der Kirchenkasse schenkte. Ja „zur letzten außfertigung des Kirchenbaues" mußte er nochmals aus „eigenem Kalk Urn 9 spendiren".

Vom Jahre 1702 bis 1708, also gerade über die Zeit der Kurutzen-Plünderungen, liegen keine Rechnungen vor. Als man aber mit den Erben nach Lucas Hermann 1708 den 8. Juni Rechnung hielt, schuldeten diese der Kirche noch 3 fl. 42 Dr. — deren ganzes Guthaben. Um das Jahr 1712 (abermals nach 1708 die erste Rechnung!) aber war man so arm, daß man „in Residuo nur 4 fl. 12 Dr. hatte", und daß man dem Superintendenten Krauß das Kerzengeld im Betrage von 5 fl. 40 Dr., und den Predigern und Collegen die „Mähler" mit je 6 fl. und das Kerzengeld mit 3 fl. 60 Dr. nicht zahlen konnte, und dem Kirchenvater Thomas Herbert 16 fl. 90 Dr. und dem Prediger Michael Lorenus für 20 Eimer Kalk 3 fl. schuldig bleiben mußte.

Ebenso mußte der Superintendent 1713 mit 15 fl. zur Ausbesserung der alten Schule aushelfen. Es klingt wie ein Märchen aus alter guter Zeit, wenn im genannten Jahre noch von Ducaten einmal die Rede ist, die, 50 Stück, „noch vor etlichen Jahren her" der Markt der Kasse schuldete. Im Jahre 1715 hatte ein Sturm ungewöhnlicher Art von dem großen Gehäuse auf dem Pfarrhof fast das völlige Dach heruntergerissen, und das Getäfel an der „Leufte" und die „alte Schule auf dem Friedhoff war bis in den Grund eingefallen", deren Wiederherstellung die Kasse abermals bis auf 4 fl. 16 Dr. leerte; denn im Jahre 1713 war aus dem Sedecimale nur ein 40 Eimer-Faß eingegangen.

Im Jahre 1718 gingen fast alle Einnahmen auf Ankauf des Weingartens an der Höhe von T. H. Columbus, einem Hermannstädter Bürger, für die Kirche. Die Kirchenkasse gab 56 fl. 80 Dr. her, während der Markt 63 fl. 20 Dr. in jenen Ducaten gab, die er der Kirche seit längerer Zeit schuldete.

In den 1720er Jahren stand es etwas besser! Da kommen doch Einnahmen oder Summen vor, wie 214 fl. 3 Dr. 1720, 229 fl. 28 Dr. 1722, 123 fl. 86 Dr. 1729, obgleich Mäddem und das

halbe Sedecimal bisweilen nur wenige Gulden eintrugen; so ersterer 1729 nur 4 fl. 20 Dr.

Die Kirche hatte nur ein „Positiv". Im Jahre 1730 wurde dasselbe nach Hetzeldorf um 120 fl. verkauft und an dessen Stelle ein „neues Orgelwerk" aufgebaut. Mehrere Bürger offerirten dazu Zinn in natura von $1/2$—4 Pfund, dann 10—40 fl., während die Kirchenkasse einmal 10 fl., dann 263 fl. 58 Dr. und 100 fl. dazu verausgabte und dazu noch 361 fl. 13 Dr. „zur Aufrichtung einer neuen Scheune" auf dem Pfarrhof verwenden konnte, da die alte von einem Sturmwinde umgeworfen worden war. Während im genannten Jahre der Mäddem nur 2 fl. 28 Dr. eintrug, lieferten die 3 Festopfer 32 fl. 66 Dr. und der Gotteskasten 21 fl. 4 Dr. Im Jahre 1729 gehen von den Magareier und Appesdörfer Weingärten 2 Vierziger-Weine nur ein und es hören die Berechnungen und Zuflüsse des „halben Zwölftels" des Zehnten auf.

Im Jahre 1749 betragen die Einnahmen		88 ufl.	41 Dr.
Die Ausgaben		64 „	70 „
	mithin bleibt Vorrath	23 ufl.	71 Dr.

Dazu kommen noch 8 Faß Wein aus den Magareier und Abtsdorfer Weingärten, d. i. die Hälfte von der Fiscalquarte. Im nämlichen Jahre muß am Altare gearbeitet worden sein, „da ein alter Wein am Zapfen zum Altar gebraucht wird."

Im Jahre 1751 steigern sich die Einnahmen durch Verkauf von 6 Fässern Wein auf 397 fl. $17 1/2$ Dr. Von den in 385 fl. 60 Dr. eingegangenen Einnahmen des Jahres 1754 werden schon 33 fl. auf Verbesserung des neuen Orgelwerkes ausgegeben.

An Geschenken gingen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein: von Herrn Senator Hann aus Mediasch bei seinem Abzuge aus Birthälm 1718 ein Ducaten, von Frau Andres Heltmannin 4 Speciesthaler, von der tugendsamen Frau Graffius 10 fl. 1736, von Lucas Fleischer 1742 3 Speciesducaten, dann noch verschiedene Tücher und Teppiche und zinnerne Kannen.

Wegen Entheiligung des Sonntags aber gehen an Strafen durch den Superintendent Graffius 1736 ein: von Georg und Johann Adami, Andr. Platz, Andr. Bodendorfer, der Goldschmiedin Sohn und des Richters Sohn je 2 fl., dann „wegen des gemachten stinkenden Feuers" von Hannes Waldorfer 12 fl., von des Herrn Juratus Eheweib und des Andr. Schlattner Eheweib je 4 fl.

So handhabte der strenge Mann die Kirchenzucht.

Mit dem Antritt des Pfarrers Georg Jeremias Haner beginnt die Rechnungslegung deutlicher zu werden, indem nicht nur der Rest oder höchstens die Einnahmen und Ausgaben summarisch, sondern beide auch specifisch angegeben werden. Nach Abzug der Ausgaben im Betrage von 81 fl. 30 Dr. von den Einnahmen 232 fl. 74 Dr., — darunter 58 fl. 20 Dr. aus dem Gotteskasten, 26 fl. 23 Dr. aus den Opfern, 19 fl. 34 Dr. Mäddem — bleibt noch ein Kassarest von 151 fl. 44 Dr., und an Wein sind noch 148 Eimer vorhanden, nachdem bei der Pfarrerwahl 70 Eimer aufgegangen waren. Haner führt auch ein vollständiges Inventar der Kirchengeräthschaften auf. Diesem nach waren vorhanden:

„1. eine goldene Achtelskanne, offerirt von Christian Barth 1652,
2. eine glatte Achtelskanne mit der Jahreszahl 1634,
3. ein aus- und inwendig vergoldetes Zehntheilskännchen,
4. ein vergoldeter Kelch, offerirt von Katharina Theilesius,
5. ein anderer vergoldeter Kelch, offerirt von Christian Benkner 1518,
6. ein anderer vergoldeter Kelch ohne Jahreszahl,
7. ein anderer vergoldeter kleiner Kelch, ohne Jahreszahl, nebst Patelle, vor die Kranken,
8—10. drei Patellen, die eine mit der Jahreszahl 1648.

Vier Stück zinnerne Kannen, drei mit den Jahreszahlen 1727, 1731 und 1732 von Nicolaus Schwarz, Franz Goldschmiedin und Mathias Fleischer verehrt." Ferner verschiedene zinnerne Schüsseln und Kannen, dann seidene Tücher für Altar und Kanzel und Taufbecken 8 Stück, Leinenzeug 10 Stück zu denselben Zwecken, Teppiche 12 Stück u. s. w.

Die Einnahmen blieben auch in der Folgezeit gering, wenngleich die Festopfer, wie z. B. 1768, allein nicht weniger als 68 fl. 65 Dr. und in den Jahren 1772 bis 1774 320 fl. 94 Dr., 1779 84 fl. 78 Dr., 1793 147 fl. 15 Dr., 1794 160 fl. 2 Dr., 1795 283 fl., 51 Dr. eintrugen! Als darum in den Jahren 1766 und 1767 die Schule einer beträchlichen Reparatur unterzogen werden mußte, hatte die Kirche eine Schuldenlast von 201 fl. 41 Dr.

Diese Schuld wurde aber bald und leicht getilgt. Bei der nach der Rückkehr des Superintendenten Haner von Wien über drei Jahre zugleich gelegten Rechnung zeigte sich eine Einnahme von 1306 fl. 93½ Dr., während die Ausgaben nur 699 fl. 30 Dr. betrugen und

der Kassereſt Ende 1794 607 fl. 63½ Dr. aufwies, der bis 1775 ſogar auf 767 fl. 46 Dr., bis 1776 auf 996 fl. 6 Dr., bis 1777 auf 1005 fl. 22½ Dr. ſtieg. So fing man endlich wieder an, mit größeren Summen umzugehen und man konnte endlich auch daran gehen, das vielleicht noch ſeit der Kurutzenzeit verfallene Kirchengeſtühl zu repariren und ein neues „Geländer" aufzurichten. Nach der 1778er Kirchenrechnung gibt man dem Tiſchler allein dafür 132 fl. 8 Dr.

Die Reiſekoſten bei der neuen Pfarrerswahl — nach der fünf Vierteljahre langen Pfarrvacanz zwiſchen Haner und Funk — im genannten Jahre betrugen auch noch 82 fl. und bei jener Arbeit in der Kirche wurden aus der Sakriſtei 156 fl. 19 Dr. durch den bekannten Paſch geſtohlen, den das letzte Todesurtheil des Birthälmer Gerichtes vom Leben zum Tode beförderte und doch blieb abermals ein Reſt von 490 fl. So ging es fort bis Ende des Jahrhunderts. Die Einnahmen blieben in der Regel ziemlich hoch, 1794 ſogar 1629 fl. 83 Dr., wogegen freilich auch die Ausgaben bedeutend waren[1]. So konnte denn auch, nachdem die Kirche neue Geſtühle und Geländer erhalten, nochmals an die Herſtellung einer neueren größeren Orgel gedacht werden. Denn obgleich die beſtehende noch nicht alt war, ſo wurde doch oft an derſelben reparirt. Im Jahre 1780 werden für die Reparatur derſelben 72 fl. ausgegeben. Laut Vertrag vom 29. Juni 1791 übernimmt der Orgelbauer Samuel Maetz aus Bolkatſch die Herſtellung eines ganz neuen Orgelwerkes um den Betrag von 2400 rfl. und einem Faß Wein von 40 Eimern, nebſt Beköſtigung bei Aufſetzung des Werkes. Das Werk hatte im Hauptmanuale 10 Stimmen, im Oberwerk 7 Stimmen und im Pedal 5 Stimmen, alſo zuſammen 22 Stimmen.

Die Orgel hat bis in's Jahr 1868 mit ihren zarten weichen Tönen die Andächtigen gehoben, wo ſie von dem auf ſie heruntergefallenen Kirchengewölbe zerſchlagen wurde.

Jene alte Orgel wurde im Betrage von 150 fl. an die Tobsdorfer verkauft, wo ſie noch ſteht.

Neben jenen Ausgaben erſcheinen in der Kirchenrechnung noch größere Ausgaben an den Maurermeiſter, ſo 1793 von 257 fl. 55 Dr., 1794 von 327 fl. 24 Dr.; dann für Baumaterialien und Tiſchler-

[1]) Im Jahre 1783 war ein ſolches Hagelwetter geweſen, daß für Glaſerarbeit zur Herſtellung der an Kirche und Pfarrhaus zerſchlagenen Glasſcheiben allein 30 fl. ausgegeben wurden.

und Fensterarbeit u. s. w.; so ist in der Regel in fundo wenig übriggeblieben. In dem Jahre 1800 waren die Einnahmen 469 fl. 75 Dr., darunter die Festopfer allein 144 fl., die Ausgaben 449 fl. 4 Dr., so daß sich nur ein Rest von 15 fl. 71 Dr. herausstellte.

An Geschenken für die Kirche finden sich verzeichnet:

von Herrn Chirurgus Richter 1765 2 Ducaten,

von einem Unbekannten 8 fl. 60 Dr.,

von Diaconus Ungar und Joh. Guist je 1 fl. 20 Dr.,

Neujahr 1767 auf der Kanzel gefunden 5 fl.,

Neujahr 1768 auf der Kanzel gefunden 4 fl.,

1769 Steph. Closius, Dr. aus Kronstadt, 64 fl.,

von Georg Kraus, Senator aus Schäßburg, zur Reparirung der Schülerpulpets in der Kirche 3 fl. 29 Dr.,

1772 von Lucas Fleischer 2 fl. 40 Dr.,

1774 von einem Unbekannten 2 Ducaten,

1774 von einem Unbekannten 1 fl. 20 Dr.,

1776 auf der Kanzel gefunden 2 Ducaten,

1775 von Joh. Lang 30 fl.,

1775 von Organist Ambrosi 25 fl.

1777 Neujahrsgeschenke 15 fl. 44 Dr.

Mit dem Jahre 1802 fing man mit den Kirchenäckern eine neue Art der Verwerthung an, indem dieselbe nicht mehr, wie bis nun bei den meisten geschehen, in dem „Mäddem" belassen, sondern im Versteigerungswege jährlich verpachtet wurden. So stieg der Ertrag plötzlich von etlichen zwanzig Gulden der vorigen Jahre im Jahre 1802 auf 246 fl., 1803 auf 388 fl. 42 Dr., 1804 auf 456 fl. 96 Dr. ꝛc. In den letzteren Jahren waren aber auch mehrere „aufgenommene" Gelder in die Einnahmen gekommen. Als man darum bei der Rechnungslegung über das Jahr 1805 genauer rechnete, ergab sich für die Kirche eine Schuldenlast von 2060 fl. Und zwar war man schuldig:

der Communität 324 fl.,

der Frau Schenkerin (Arztenswittwe) 300 fl.,

T. H. Aurelius Müller 1036 fl.

und das Graffius'sche und Schunnische Legat mit je 200 fl.

Die ganze Zeit unter Superintendenten Neugeboren wurde, mit Ausnahme der Jahre 1807 und 1808, nie Rechnung gelegt, obgleich das Domestical-Consistorium öfter darauf drang. Es wurden

alle Rechnungen vom Jahre 1809 bis 1822 nur im Jahre 1822 unter dessen Nachfolger Graeser gelegt. Einnahmen und Ausgaben kommen in der Zeit oft in größeren Beträgen vor, zumal um die Zeit der Bankozetteleinlösung, wo auf Befehl eines k. Patentes alle Salaire u. s. w. auf das Fünffache erhoben wurden! Das Jahr 1811 hat 3376 fl. 54 Dr. Einnahmen, 903 fl. 40 Dr. Ausgaben und einen Kassarest von 2473 fl. 14 Dr., ebenso das Jahr 1818 Einnahmen 3149 fl. Ausgaben 2394 fl., Rest 754 fl.

Ob etwas und wie viel von den angegebenen beträchtlichen Ausgaben auch auf den eben von Neugeboren vollzogenen Umbau des Pfarrgebäudes verwendet worden, ist zwar nicht angegeben, doch sehr wahrscheinlich! Die mit neuen Gestühlen und mit der neuen Orgel geschmückte Kirche sollte nach Neugeboren's Wunsch eine gleiche Verschönerung durch zwei neue Altarbilder erhalten. Der Professor der Zeichenkunst an der Hermannstädter Hauptschule Franz Neuhauser übernahm im Jahre 1821 die Arbeit um 400 fl. C. M. nach dem Plane von Neugeboren. Das erste, größere, 12 Fuß hohe und 8 Fuß breite Bild sollte den auferstandenen Heiland in weißem Gewande mit den Nägelmalen an Händen und Füßen in dem Acte der Verkündigung des Anfangs des Christenthums nach Matth. 28, 18 darstellen, in den nächsten Augenblicken vor der Himmelfahrt. In dem bis zur Erde sich senkenden Gewölke sollen über dem Haupte und zu beiden Seiden des Heilandes Engel erscheinen, einer aufschwebend mit dem verherrlichten Kreuze und dem sinnbildlichen Palmzweige, die anderen in der Stellung tiefer Anbetung und Ehrfurcht. Das kleine Bild sollte die Einsetzung des Abendmahls darstellen. Neugeboren aber erlebte die Vollendung der zwar gut gewählten aber weniger gelungen ausgeführten Bilder nicht.

In letzterer Zeit stellten sich die Einnahmen u. s. w. folgendermaßen:

1850. Einnahmen, wozu beitrugen: a) die Kirchengrundstücke 440 fl. 15 kr., b) die Kirchenstellenlösungen 49 fl. 48 kr., c) Neujahrs-, Oster- und Pfingstopfer 84 fl. 8 kr., im Ganzen 1103 fl. 6 kr.; die Ausgaben 1045 fl. 36 kr., so daß im „Fundo" bleiben 67 fl. 49 kr.

1860. Einnahmen — darunter für Kirchengrundstücke 279 fl. 15 kr., für Kirchenstellenlösung 14 fl. 15 kr., an Opfergeld 38 fl. 68 kr. — im Ganzen 683 fl. 50 kr. ö. W., und die Ausgaben 553 fl. 27 kr.

1866. Einnahmen — darunter für die Kirchengrundstücke 334 fl. 9 kr., Kirchenopfer 60 fl. 15 kr., und zum erstenmal für die neue Kirchenmühle 322 fl. 61 kr. — im Ganzen 957 fl. 74 kr., und die Ausgaben 803 fl. 18 kr.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens lag bei uns von jeher, selbst in der katholischen Zeit, zunächst dem „Senat", und später dem „Ortsconsistorium" unter Oberaufsicht des Pfarrers ob, das dieselbe durch die zwei „Kirchenväter" besorgen ließ. Vor jenen Körperschaften legten diese jährlich die Rechnung.

Zum besten beweglichen Eigenthum der Kirche gehörten die schön gearbeiteten vergoldeten Kelche und eine gleich künstlich gearbeitete vergoldete Kanne. Die drei noch vorhandenen gehören dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts an. Der älteste, etwa um 1500 her, hat die Inschrift: „Hilf Got Maria ecce panis angelorum factus" — wahrscheinlich der Anfang eines Hymnus. Der zweite, verziertere — etwa aus der Zeit 1515 — hat die Inschrift: VERERUNG V. KATARINA KLUSIN HINDERLASENE VITVE DES HERN GEORGI THEILESII GEVESEN BISCHOF. Der dritte, mit fein ciselirter Arbeit, mag aus der Zeit um 1530 herrühren. Ebenso die schöne Kanne, in deren Boden eine schöne große Goldmünze eingelegt ist.

b) Unbewegliches Vermögen.

Der im ersten Theil angegebene Stand des unbeweglichen Kirchenvermögens war im Laufe der Zeiten bedeutend gewachsen. Und zwar gewachsen weniger durch Ankauf, als vielmehr durch fromme Vermächtnisse und Schenkungen. Wenn man die älteren Verzeichnisse und Pachtregister durchsieht, so liest man oft, daß dieser oder jener Acker, diese oder jene Wiese an die Kirche „offerirt" worden sei. Nur wenige sind, wie z. B. 1716 4 Joch Wiesen und 9 Joch Aecker vom k. k. Fortifications-Verwalter in Hermannstadt Samuel Columbus angekauft. So weist denn nach der genauen Vermessung im Lande in den 1850er Jahren das Grundbuch nicht weniger als 133 Joch 452 Quadratklaftern in 111 Parcellen als Kirchengrundstücke auf.

Dieselben wurden, wie schon früher erwähnt, theilweise „in der Freundschaft" gegen einen geringen Betrag bearbeitet, theilweise jährlich, später auf drei Jahre in „Mäddem" gegeben. Erst mit dem Jahre 1802 fing die licitationsweise Verpachtung an, die abwechselnd von 300

bis 500 fl. der Kirchenkasse zuführte. Im Jahre 1851 z. B. betrug dieser Pacht das Meiste, und zwar im unteren Felde = 597 rfl. 45 kr.

Von dem oben genannten Samuel Columbus, der in Birthälm eine Erbschaft hatte, wurde mit Genehmigung der Nations-Universität außer der oben genannten Wiesen- nnd Ackererde auch der jetzige Kirchenweingarten an der „Höhe", Alles zusammen mit 240 ufl. angekauft. Im Kaufvertrag vom 30. Mai 1716 sind Johannes Kinder, Bürger von Hermannstadt, und Daniel Sachs von Harteneck als Zeugen unterfertigt. Da man aber nicht genug Geld hatte, gab „auf Pression deß H. E. G. N. F. W. W. H. Comitis Nationis der Hochgelehrte H. H. Supper-Intandens Lucas Graffius" an dem Kaufe 120 ufl. her, unter der Bedingung, „daß er und seine Posterität so lange es ihnen belieben werde, die Hälfte aller angekauften Grundstücke nach Belieben anbaue und gebrauche". Wenn aber seine Nachkommen Solches nicht mehr wollten, so hätte man die Erbschaft „nulla obstante excusatione" an die Kirche mit 120 fl. „heimzulösen". Möglich, daß von diesen Wiesen und Aeckern einige seit der Zeit im Gebrauche des Pfarrers verblieben und für das „Cloosland" auf Scharoscher Hattert eingetauscht worden sind!

Die letzte bedeutende Vermehrung des Eigenthums erhielt die Kirche im Jahre 1863. Am 15. Januar des Jahres „treten nämlich die Repräsentanten des k. freien Marktes Birthälm vereint mit den Vertretern der evangelischen Kirchengemeinde A. B., dann der griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Romänen zusammen und vereinigen sich in Bezug auf Ermittlung einer Quelle, wodurch die äußerst geringen Einnahmen ihrer Kirchenkassen in Etwas gehoben werden könnten," in gemeinschaftlicher Berathung dahin, daß

„1. die Waldung im Riede Pfaffenau, welche in der Vorzeit, wie dies schon die Benennung mit Gewißheit vermuthen läßt, Kirchenwald, und zwar Eigenthum der evangelischen Kirche gewesen und wahrscheinlich erst in der verhängnißvollen unruhigen Fürstenzeit in Allodial-Waldung umgewandelt worden, in ihrem ganzen Umfange — bestehend in 172 Joch — dann die damit zusammenhängende Waldung im Riede „Fuhrmannsthal" mit einem Flächeninhalte von 46 Joch 1500 Quadratklaftern, endlich die Waldparcelle im „Woisthal" von 6 Joch 1056 Quadratklaftern, also zusammen 225 Joch 956 Quadratklaftern vom genannten Tage an wieder in Kirchenwald umgewandelt und zu nachstehenden Antheilen in das Eigenthum und in die Nutznießung den

genannten drei Kirchengemeinden übergeben werden solle; nämlich von der durch Abstockung oder Verkauf der Holzgiebigkeit oder anderweitigen erzielten reinen Einnahmen haben $^3/_4$ in die Kirchenkasse der Evangelischen A. C. und $^1/_4$ in die beiden Kirchenkassen der griechisch-orientalischen und griechisch-unirten Romänen vereint einzufließen und von diesen untereinander in der Art aufgetheilt zu werden, daß $^3/_5$ die griechisch-orientalische und $^2/_5$ die griechisch-unirte Kirche erhält.

Und zwar sollen diese Waldparcellen nie räumlich getheilt werden, sondern stets ein untheilbares Kirchen-Gemeingut bleiben."

2. „Wird der Neubau einer ebenfalls für alle drei Kirchen gemeinschaftlichen Kirchenmühle beschlossen. Die Kosten zum Bau derselben haben im oben bezeichneten Verhältnisse die drei Kirchengemeinden beizustellen und dann die später gemachten Einnahmen oder Erträgnisse der Mühle die drei Kirchengemeinden abermals in dem nämlichen Verhältnisse wie die des Kirchenwaldes unter einander zu theilen."

Es zeigt dieser Act nicht nur, wie man denn doch auch in neuerer Zeit, wo man über unkirchlichen Sinn oft klagen hört, in unserem Birthälm für die Kirche fühlte und sorgte, sondern auch, wie die größere, die evangelische Bevölkerung der kleineren gegenüber fühlte und auch deren gleichen kirchlichen Bedürfnissen gerecht zu werden suchte. Auch ein Beweis dafür, in welchem freundschaftlichen Verhältnisse die Bewohner unseres Marktes, sächsische und romänische, von jeher mit einander gelebt haben.

Die Mühle wurde bis 1865 fertig, so daß die Einnahmen aus derselben bereits in der 1866er Rechnung erscheinen konnten.

E. Kirchenbauten.

a) Kastell- und Kirchenreparaturen.

Nicht nur der Zahn der Zeit und die zahllosen feindlichen Besuche Birthälms mit ihren mauerbrecherischen Instrumenten und Geschossen rüttelten an dem stattlichen Bau — der schönen Kirche, wie des festen Kastells — im Laufe der Jahrhunderte, sondern es wurden auch mit Fleiß Aenderungen und resp. Verkleinerungen an demselben, wie bereits erwähnt, vorgenommen. Zu Schulzwecken gaben je eine Bastei auf der östlichen und westlichen Seite ihre Räume und Steine her; während der westlich bis über die „Perch" oder „Kirchgasse", vielleicht bis

an den davon westlich liegenden Häusercomplex sich hinziehende Theil mit Fleiß abgetragen und theilweise zu Höfen und Wohnungen, theilweise zu einem Weg in's „Moorfeld" verwandelt wurde.

Jene von Zeit und Feinden verursachten Schäden mußten natürlich ausgebessert werden und die dadurch auch von den Nachkommen der ursprünglichen Erbauer verlangten Opfer waren in der That nicht geringe. Freilich fließen die Quellen darüber nur spärlich und aus späteren Zeiten.

Die erste bestimmte Nachricht gibt Mathias Schiffbaumer im Jahre 1610. Im genannten Jahre sei „das kirchentag von nevem gantz überlegt worden, welches in eyner Summe gekost hat 100 fl. ohne czehrung vnd andere Ausgaben", unter den Kirchenvätern Bastell Stirk und Felten Eychhorn. Im Jahre 1623 wurde der „katholische" Thurm „renovirt", namentlich das Dach und ein — neuer — Knopf aufgestellt, wahrscheinlich an Stelle des früheren Kreuzes. Die in dem Knopfe — im Jahre 1880 — gefundene Urkunde führt als Superintendenten Franz Graffius, Prediger Paulus Chorasius aus Hermannstadt und Johann Sitopaeus aus Kronstadt und als Richter Georgius Bock an. Meister war Thomas Aszmann. Die erste Erwähnung einer Renovirung des Kastells findet sich im Jahr 1637, in welchem Jahre nach dem Regest des langen Quartals in demselben eine neue Mauer aufgebaut wurde; doch welche, läßt sich aus der kurzen Notiz nicht entnehmen. „Die türkischen Posten", denen man 1635 Branntwein lieferte, „die Tercken", denen man Brot und Fleisch zuführte, und der „Blesch Wayda", für den man um die Jahre Brot, Wein und Essig in's „Koches" stellte, mochten an dem Umsturz der Mauer ein gut Antheil haben.

In den 1680er Jahren aber bedurfte die Kirche einer größeren Reparatur und man sann nach Mitteln zur Vornahme derselben. Zu derselben widmete bereits 1673 die Pildner Graefin 25 fl., 1683 der amplissimus Dn. Johannes Auner, einstiger Bürgermeister von Mediasch, 50 fl. und der Birthälmer Richter Franciscus Wachsmann 25 fl. Sie wurde im Jahre 1687 vorgenommen. Es war die Zeit, wo Birthälm wie an Einwohnern überhaupt, so auch an Professionisten arm war. „Da hat es sich zugetragen, daß für Jahren ein junger Maurer mit Namen Franciscus Halinger aus Salzburger Land allhier bei unserem königl. Markt Birthalmen ankommen, welcher in der Noth zu Hilfe kam und unsere Kirchen auf's beste renoviret"[1].

[1]) Marktbuch v. J. 1590.

Als der junge Mensch bald darauf in Hermannstadt ledig starb, „ist solches Geld (das er für den Bau bekommen) vom H. Comiti aus der Hermannstadt auf unsern Markt beschieden mit solcher Condition, daß sofern Niemand aus seiner fernen Freundschaft kommen wird, der solche Schuld fordern möge."

Die Kirchenkasse aber wurde wohl auch durch den Bau so leer, daß, als am 11. Februar 1688 die Kirchenväter Laurentius Adami und Simon Blasius unter dem Pfarrer Michael Pancratius Rechnung legten, von den früheren Ducaten und Thalern keine Erwähnung mehr war und in Baarem nur 30 fl. 75 Dr. vorräthig waren, ohne daß aber die oben erwähnten Schenkungen angegriffen worden wären.

Besonders um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts muß es aber traurig ausgesehen haben — um Kirche und Kastell! In einem „supplex libellus, ad generosum nobilem — comitem et — spectabiles amplissimos atque circumspectos dominos patronos et patres patriae almaeque universitatis" schreibt der „unterthänige gehorsambste und königliche Markt Birthelm" am 13. Februar 1700 in kläglicher Weise: „Demnach männichlich bewußt und bekannt, daß der arme Markt Birthälm seine gebühr sowoll an Aufflagen der Portionen wie auch andern allerseits zufließenden Beschwernissen, welche allenthalben gemein, nichts desto weniger finden sich auch zu hauß, welche unsern Markt allein betreffen, große unschätzbare ungeheure Schaden bei unserer Kirchen, Ringsmauer und Pasteyen, welches Unheil, wofern wir nicht in der Zeit zuvorkommen, unschätzbaren Schaden wird mit sich bringen, befinden wir uns zu schwach, solchen Feller und Mangel unserer Kirchen, Mauer und Pastey zu corrigiren." Sie bitten demnach flehentlichst, daß man ihnen auf irgend eine Weise zu Hilfe kommen wolle, damit sie dermaleins ungehindert den Bau fortsetzen könnten[1]).

Die Folge des Gesuches war, daß eine Sammlung „milder Gaben im Lande" veranstaltet wurde. Wie groß aber der Ertrag derselben gewesen, ist nicht bekannt. Pfarrer Lucas Hermann nahm sie ein und gab sie auch aus. Als er aber am 28. August 1702 Rechnung legte, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen mit 25 fl., die Hermann „pio affectu an die Kirche ultro" schenkte, wozu er später „nochmals zur letzten Ausfertigung des Kirchen Baues auß dem eigenen Kalke

---

[1]) Orig. im Nat. Arch. Nr. 227 6.

spendirte 9 Ur., welche aber in der Kirchen Rechnung einkommen und bezahlt sollen werden."

Mit Hilfe dieser Sammlung wurde denn im Jahre 1702 eine größere Reparatur an Mauerwerk und Dachstuhl in Angriff genommen, der fast neu gemacht werden mußte. Beim Mangel an einheimischen Meistern mußte man abermals zu Fremden greifen. Katzendorfer Maurer übernahmen die Maurerarbeit. Mit Thomas Walldörffer schloß man „die 13 martii die Convention wegen des Kirchendeckens, da dieser aufnimmt die ganze Kirche mit sammt dem spitzen Thürmlein zu decken und waß noch unter dem Dach auf dem Chor an Balken fehlet gantz zu machen gegen Bezahlung 45 fl." und „für das was an Gehölz gemacht worden, davon ist conveniret worden 18 fl." Am 28. August 1702 zahlt Lucas Hermann plenarie aus, wobei die Katzendorfer Maurer noch 98 fl. bekamen, „daß also nicht ein Heller weder Einem Meister noch denen Andern Rest verblieben". Als Lucas Hermann diese letzte Rechnung mit den Meistern hielt, muß es nicht ohne Wortwechsel gewesen sein! Denn Hermann fährt fort: „Also hatt Niemand weiter post mea Fata (nach seinem Tode!) de jure im geringsten waß zu praetendiren und mag ein solcher unbilliger Praetensor billig für einen Schelmen und Dieben geachtet und angesehen werden; welches ich subscriptus bona ac sancta fide für Gott und allen, so dieses sehen und lesen werden bescheinige."

So stand die Kirche wieder hergestellt da und für das so hergestellte Gotteshaus trachtete man auch an Stelle des kleineren Positivs ein passenderes Orgelwerk aufzurichten. Im Jahre 1729 gaben die Kirchenväter Caspar Schuster und Martin Schelm allein auf Zinn und Blei zu demselben 263 fl. 38 Dr. aus, während man noch im Jahre 1733 „an deren Fertigung" Zahlungen bis 100 fl. hatte. Wohl ein schwaches Werk! Man gab schon im Jahre 1754 an Reparirung der Orgel 33 fl. aus! Ein vielleicht noch in der Kurutzenzeit eingefallenes Stück Mauer am Kastell baute man im Jahre 1728 aus Allodialmitteln auf.

Doch Kirche und Kastell blieben nicht lange in gutem Zustande. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo man mit Tilgung der vielen Schulden Ernst machte, nahm man sich nicht einmal Zeit, das Kirchendach zu erhalten. Auf die Frage, die die in Schuldensachen nach Birthälm entsandte Commission im Jahre 1741 an den ver-

sammelten Senat richtete: „In was für einem Zustand befindet sich Kirche, dann Friedhof und Kastell?" erfolgte die traurige Antwort: „Die Kirche befindet sich in einem solchen miserablen, höchst gefährlichen Zustande, daß wir uns täglich zu besorgen haben, es möchte das eine Eck mitsammt Stücker Seitenmauer aus dem Fundament zusammenbrechen; das Dach zusammt dem darunter befindlichen Holz und Wandruthen, ist durch die Nässe sehr geschwägt und verfault. Der Friedhof und Kastell ist um und um in einem verderblichen und zu Grunde gehenden Zustand, welches wir mit fremden Leuten zu unserem Glauben zur Genüge können darthun." So mußte man denn abermals zu einem ausführlicheren Bau schreiten, und zwar aus eigenen Mitteln, da man die eben im Jahre 1741 beim Pfarrhausbau in Anspruch genommene geistliche und weltliche Universität wohl nicht so schnell wieder angehen konnte. Zur Herbeischaffung der erforderlichen Gelder wurden neben den anderweitigen staatlichen Aufschlägen — zu deren Einhebung im Jahre 1743 Mediascher Stadtreiter und militärische Executoren mehrmals nach Birthälm kamen und vom Hannen in Kost genommen wurden — seit 1743 noch besondere jährliche Aufschläge auf die Bürger gemacht. Man war bei deren Einhebung so streng, daß man den Leuten, so z. B. dem Honnes Völtzer, die „dauglichen Ochsen" um 80 ufl. einschätzte, „die man aber bei der Consularrechnung nur pro 76 ufl. acceptirte," so daß der Rückstand von 4 fl. aus der Allodialkasse ersetzt werden mußte. Und als die Allodialkasse in den Jahren 1742 und 1743 an für andere Aufschläge den Leuten verpfändetem und genommenem Moste mehreren Contribuenten ein Guthaben von 6—25 fl. zurückzuzahlen hatte, wurden im Jahre 1744 solche überschüssige Contributionen „vor die eingeschätzten Ochsen zum Kirchenbau acceptirt" und in den Kirchbaufond abgeliefert. So kam die erforderliche bedeutende Summe mit schwerer Mühe zusammen und man konnte mit dem 1750er Jahre die Reparatur beginnen. Es leitete und vollzog dieselbe der aus Mühlheim in Baden im Jahre 1750 eingewanderte Maurermeister Jacob Salzer, wie Solches auch die über dem nördlichen Portale stehende Inschrift darthut. Damals wurde der jetzt noch vorhandene hölzerne Schlüssel auf der Nordseite eingezogen und dem gefährlichen Eck unter dem „Communitätszimmer" (westlicher Bastei) mit einem neuen Pfeiler eine Stütze gegeben. Von den gewiß auch für die Kirche bedeutenden Ausgaben nennt die wortkarge Kirchenrechnung aus ihren Mitteln namentlich nur 100 fl. „bei Erneuerung der Kirche".

So war denn das Aeußere der Kirche auf ein halbes Jahrhundert hergestellt. Bis auf Uebersteigung des Kirchendaches und Ausweißung der Kirche, sowie auf Ausbesserung einiger sehr schadhafter Fensterstöcke und Mauerstellen, wie im Jahre 1772 und 1774, kam in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weiter keine größere Ausgabe für das Aeußere der Kirche vor. Die Jahre 1783 und 1784 weisen nur mehrere kleinere Reparaturen aus, als an Stuccaturen, Hallen-Wölbungen und Dächern, Fußböden in Chor und Sacristei u. s. w. Im Jahre 1787 hatte ein furchtbares Hagelwetter so in dem Glase der Fenster gearbeitet, daß das Glas zur Herstellung an 30 fl. kostete. Dagegen wurde, nachdem die neue Orgel in den 1730er Jahren vollendet war, im Innern Mehreres verbessert und gebaut. Im Jahre 1767 wurde eine Seitengalerie, sowie die Galerie am Predigtstuhle und im Jahre 1777 abermals eine solche und anderweitiges Gestühl verfertigt, bei welch' letzterem Bau jener Diebstahl von 156 fl. aus der Sacristei durch Pasch vorkam, an dem das letzte Todesurtheil durch das Birthälmer Gericht vollzogen wurde. Und bevor im Jahre 1795 der Orgelbauer Mätz die neue Orgel aufbaute, wurde derselben ein festerer Unterbau gegeben, indem das Gewölbe unter der Orgel im Jahre 1794 durch den Meschner Einwohner und Maurermeister Andreas Gassner um den Betrag von 200 fl. angefertigt wurde. Die Orgel wurde im Jahre 1837 hübsch vergoldet.

Auch wurden größere Reparaturen und Bauten am Kastell vollzogen. Nachdem man mit den geringen Mitteln des Jahres 1768 „im sehr ruinirten Kastell einige Dächer ausgebessert und hie und da zur Unterstützung derer zum völligen Umsturtz genäugter Mauern einige wenige Pfeiler aufgeführt und im Jahre 1771 die schadhafte Burghüterwohnung ausgebessert“ hatte, baute man im Jahre 1776 „eine sehr verfallene Mauer ganz auf“, wahrscheinlich die hohe Mauer gegen Osten neben der Schule. Ebenso stellte man einige „sehr gefährlich stehende und verfallene Bögen her“ und setzte man auf die westliche Bastei, „das Rathhaus“, einen neuen Dachstuhl auf. Und als man im Jahre 1778 das Oberconsistorium ersuchte, daß man zur Renovirung des schadhaften Kastells wie der „schönen Kirche“ das Einkommen des Birthälmer Zehntens während der fünf Vierteljahre dauernden Pfarrvacanz nach dem Tode Lucas Hermann's hergeben möchte[1]), stand man schon seit 1777 am Kastell abermals in der Arbeit. In den 1780er Jahren

[1]) Birth. Kirchenlade.

wurden mehrere den Umsturz drohende Ringmauern mit Pfeilern unterstützt, so 1783 die mittleren gegen Süden. Ja, das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts nennt fast in jedem Jahr beträchtliche Bauten! So wurde im Jahre 1795 eine neue Stiege zur Kirche mit fünf Absätzen ganz aus Holz unter Dach gemacht, wofür der Zimmermann 168 fl. erhielt, sowie die Mauer unter der „Rathhausbastei bedeutend unterbaut und 1798 eine neue feste Castellporto hergestelt". Die Stiege stand bis zum Jahr 1845, wo sie durch die jetzige verdrängt und dem Holzwerk der jetzige gemauerte Unterbau gegeben wurde. Bis zum Jahr 1800 bestand neben der Burghüterstube auch eine Einfahrt unter der Mädchenschule in's Kastell vom Markte aus. Als aber im genannten Jahre die Mädchenschule in den jetzigen Zustand gebracht wurde, wurde die Einfahrt cassirt und ein Keller an deren Stelle gemacht, in dem der Zehntwein aufbewahrt wurde, während der in der Schule wohnende Mädchenlehrer seinen Keller daneben hatte, aus dem erst in den 1850er Jahren das jetzige untere Klassenzimmer hergestellt wurde, als noch eine zweite Mädchenklasse errichtet wurde.

So ging das alte für unsere Heimat so schwere Jahrhundert unter Mühe und Arbeit auch in Bezug auf Erhaltung des schönen und festen Baues der Kirche vorüber. Doch wie vor 100 Jahren das alte mit Schrecken anfing, so auch das neue. Und zwar nun nicht nur von Seite der Menschen!

„Im Jahre 1802, den 26. October, 45 Minuten auf 12 Uhr Mittags, ergab sich ein fürchterliches Erdbeben, welches fünf Minuten anhielt und dermaßen heftig war, daß es bedenkliche Folgen veranlaßte. Das evangelische Kirchgebäude gerieth durch drei aufeinander folgende Erdstöße in die Gefahr des Einsturzes, indem sich das Dach vom Feuergipfel dreimal abtrennte und dadurch am Chor zwey morgenseitige Schwiebogen, die im Zusammenhang derer äußere Pfeiler den vorderen Dachstuhl trugen, sich gänzlich ablöseten, dadurch eine Spaltung des ganzen Gewölbes durchgehends verursachten, und auch viele Theile des Dachstuhles aus ihren gehörigen Schranken wichen und viele Holzgattungen zerbrochen wurden, also, daß man von dem Augenblick an das Gewölb mit großer Mühe und Rüstungen unterstützen mußte, und auch auf eine Zeit lang der Gottesdienst verhindert wurde[1])." Den großen Schaden zu heilen verlangte es neue Anstrengungen. Doch diesmal war das Allodium in der glücklichen Lage, mit

[1]) Marktprotokoll.

Dank zurückzuerstatten, was ihm in den früheren traurigen Jahren die Kirchenkasse geleistet hatte. Es schloß mit dem Sohne des Renovators von 1750, „mit dem hiesigen ehrlichen Manne und Maurermeister“ Johann Salzer am 15. März 1803 einen Contract ab, in dem dieser die Reparatur des so gefährlich zerrissenen Gotteshauses zu übernehmen sich verpflichtete. Der ganze Bau kam auf 1604 fl. 21 kr. zu stehen, wovon auf den Maurermeister allein 350 fl. und auf den Zimmermeister 284 fl. 40 kr. kamen. Bei dieser Gelegenheit wurden die sieben Schwibbogen, die, die eigentliche Vertheidigungskirche bildend, sich auf der Grundmauer des Chores bis zum Dachstuhle wölbten, abgetragen und die Chormauer so bis an das Dach gehoben und aufgeführt, wie sie jetzt sich befindet. Auch wurde damals das Fenster hinter der Orgel zugemauert.

Bedeutendere Bauten kamen im 19. Jahrhunderte weder an Kastell noch Kirche vor, bis an letzterer im Jahre 1838 zumal an dem Gewölbe über der Orgel, das ein Erdbeben im verflossenen Winter sehr beschädigt hatte. In der Kirche, wo bis Anfang dieses Jahrhunderts Pfarrer und Vornehmere beerdigt worden, und zwar in Grüften, welche unter dem Chore sich befanden, wurden, noch ehe als die letzt ergangene neue Gubernial-Verordnung vom Jahre 1807 die Beerdigung in der Kirche gänzlich untersagte, eben bald nach der gründlichen Renovirung der Kirche im Jahre 1805 die Grüfte ausgefüllt und der Fußboden des Chores gelegt. Zugleich wurden die im Chore an der Wand rings um den Altar gestellten Bischofs-Grabsteine von ihren Standpunkten entfernt und in die Sacristei gestellt, wo sie sich noch jetzt befinden.

Daß zur Vollendung des Ganzen im Jahre 1822 zwei neue Altarbilder angefertigt und auf den alten Altar gestellt wurden, ist bereits oben dargethan. Im Jahre 1832 aber wurden auf Anstreichen der Orgel 1000 fl. verausgabt.

Wann die Glocken von ihrem ersten Standpunkte auf den jetzt bestehenden hölzernen wunderbar zusammengefügten „Glockenthurm“ transportirt worden, läßt sich nicht angeben. Jedenfalls aber scheint dieser seit vor 1792 zu stehen, in welchem Jahre an die große Glocke von Zimmermeister Martin Klusch um 8 fl. eine neue Welle gemacht wurde, deren starkes Eisengebinde allein 28 fl. kostete. Dem Thurme aber hatte das Erdbeben 1802 auch arg zugesetzt. „Auf die nöthige Verbesserung und Unterhaltung des hiesigen von Holzwerk aufgeführten

alten Glockenthurmes, welcher durch die Erdstöße in Bewegung gerathen, sind verwendet worden 54 fl. 53 kr." Die letzte große, ihn jetzt noch haltende Reparatur erhielt er in den 1820er Jahren durch den berühmten Zimmermeister Martin Höck.

Ob die Uhr die nämliche geblieben, die zuerst, seit dem Jahre 1508, den Bewohnern des Thales den Gang der Zeit verkündigte, ist ungewiß. Dem „Stundensteller" aber werden Jahr aus Jahr ein gewisse Beträge gezahlt und auch Reparaturen der Uhr kommen oft vor. Zumal muß die Uhr in den 1770er Jahren sehr reparationsbedürftig gewesen sein. Im Jahre 1772 und 1775 werden schon größere Beträge dazu verwandt, bis man im Jahre 1778 zu einer radicalen Cur schritt. Dem Hermannstädter Uhrmacher Paulus Reiner gibt man — aus der Allodialkasse — 141 fl. 40 kr. zur Reparatur derselben. Zu Wagen holte man den Meister aus Hermannstadt heraus und zahlte dem Fuhrmann 2 fl., während er zurück hoch zu Roß als Ritter Birthälm verließ, wobei man für das „Reuth-Pferd" 51 kr. zahlte. Bei der Gelegenheit wurde auch der Knopf des Stundthurmes herabgenommen und ausgebessert und wieder aufgesetzt. Der kühne Zimmermeister Michael Moser unternahm, von der ganzen Einwohnerschaft des Marktes mit ängstlichen Blicken gefolgt und bewundert, zu zweimalen den luftigen Gang und kehrte unter donnerndem Vivat jedesmal heil auf den sicheren Boden zurück!

Die Friedhöfe zwischen den Ringmauern des Kastells dienten von jeher als Begräbnißplatz, schon früher hin und wieder mit Tannen bepflanzt. Doch scheint gleichzeitig auch der Friedhof neben dem Marktplatze bestanden zu sein, indem schon im 17. Jahrhunderte „unter die Linden" begraben wird. Auch wird ein Begräbniß „vor die Armen" erwähnt. Wo es aber bestanden, läßt sich nicht nachweisen. Pfarrer, Beamte und Vornehmere wurden, wie schon erwähnt, in der Kirche begraben. So wird 1708 die Wittwe des gewesenen Reichesdorfer Pfarrers Sturm und der ehrenvolle Mann Andreas Hann (alias Beer) — gewesener Beamter — in der Kirche, die Andreas Klosin auf dem oberen, die Martin Schellin auf dem unteren Friedhof, die Wittwe Malotin im Kastell „neben die Tanne", Georgius Graef vor die „Benedictiner Thüre", Johann Adoni „außerhalb der Benedictiner Thüre", Michael Beller „unter den Linden", Petrus Bodendorfer „auf dem Armenfriedhof" beerdigt. Das Jahr 1809 war ein Pestjahr. Doch finden sich hier nur 6 an der Pest Verstorbene vor. Mit dem Jahr 1808,

in dem am 27. Januar die die Abstellung der Beerdigung in der Kirche verfügende hohe Gubernialverordnung vom 18. Spetember 1807 Z. 7722 hieher mitgetheilt wurde, hörte die Beerdigung auch in das Kastell auf und wurde „die Lindenkirche" — auch „Bimakirch" — der einzige Begräbnißplatz.

In den 1850er Jahren war in Wien von der Regierung eine k. k. Centralcommission in's Leben gerufen worden, die die Erforschung und Erhaltung der Denkmale von hervorragender kunstgeschichtlicher Bedeutung zur Aufgabe hatte, und es wurden im ganzen Lande sogenannte Conservatoren ernannt, die derartige Bauwerke auskundschaften und im Wege der Statthaltereien zur Kenntniß der Centralcommission bringen sollten. So hatte denn auch der Conservator Friedrich Müller in Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 16. Februar 1856, Nr. 27425/3317 ex 1855, unser Kastell als ein werthvolles Denkmal der sächsischen Kirchenbaukunst der Erhaltung würdig erklärt. In diesem Zusammenhange reichte denn das Ortsamt am 4. Februar 1858 ein Gesuch an das Hermannstädter k. k. Kreisamt ein, in welcher es um Unterstützung aus Staatsmitteln zur Herstellung des in kunstgeschichtlicher Beziehung merkwürdigen Baues anhielt. In Folge dessen kam eine Commission heraus, bestehend aus dem k. k. Bezirksactuaren Wilhelm Freiherr von Conradsheim und dem k. k. Ingenieur-Assistenten Franz Enders, die den Zustand des Kastells aufnahm und an den Conservator berichtete. Dieser aber, obgleich er seine frühere Meinung rücksichtlich des Kunstwerthes beibehielt, gab am 25. April 1858 sein Gutachten doch dahin ab, daß, von so hervorragendem kunstgeschichtlichem Werthe der Bau auch sei, er es doch nicht der Art sei, daß darauf das Ansuchen einer Beisteuer aus Staatsmitteln begründet werden könne, mit Ausnahme des südlich von der Kirche gelegenen — des sogenannten „katholischen" — Thurmes, dessen Wände die sehr interessanten Reste alter Freskenmalerei bewahrten und eine bessere Besorgung verdienten. Doch gerade dieser werde im Commissionsprotokoll nicht berührt, weil keiner Reparatur bedürftig.

So gab man denn die Hoffnung auf Unterstützung behufs Renovirung und Instandhaltung des merkwürdigen Baues auf. Dafür aber beschloß man nun selbst Hand anzulegen und soviel als möglich zur Erhaltung desselben, also von Kirche und Kastell, zu thun. Am 20. Februar 1862 faßte das Presbyterium den Beschluß, im Wege freiwilliger Beiträge „einen Kirchenbaufond mit Einschluß der

Kirchhofsmauern" zu gründen und richtete folgenden Aufruf an die „Geliebte evangelische Mitbürger und Mitbrüder in Christo!"

„Im Angesicht unseres von Tag zu Tag theilweise baufälliger werdenden freundlichen Gotteshauses, dieses sprechenden Denkmals der kräftigsten und opferwilligsten Thätigkeit unserer Vorfahren für Volks- und Kirchenthum, faßte das unterfertigte Presbyterium bei der allbekannten Unzulänglichkeit unserer Kirchenkasse schon vor Jahren vorsorgend den Beschluß, einen Kirchenbaufond zu gründen, um, was die in Gott ruhenden Vorfahren gebaut und ihren Nachkommen überlassen haben, dankbar wenigstens im Bau zu erhalten.

Zu diesem ebenso pflichtmäßigen wie ehrenvollen Zwecke ergeht mit diesem Bogen an Alle die glaubensbrüderliche Aufforderung zur theilnehmenden Unterzeichnung eines ganz freiwilligen Beitrages für den beabsichtigten Kirchenbaufond, je nachdem seine Mittel es erlauben oder auch sein Herz für die Ehre unseres Marktes und für die höchsten Güter der Menschheit, Tugend und Gottesfurcht fühlt und schlägt."

Es steuerten sofort zu dem Zwecke bei:

Superintendent Binder	315 fl.
Martin Phleps	105 „
Martin Orendi	105 „
Michael Salzer	105 „
Johann Fleischer	42 „
Franz Roth sen.	21 „
Franz Roth jun.	21 „
Georg Zenn	21 „

Mit den Interessen stieg diese Summe von 735 fl. bis Ende 1864 auf 962 fl. 67 kr. Dem Fonde wurde 1865 auch der Betrag der der Kirche gebührenden Zehntentschädigung aus den von Magareiern von Abtsdorfern bearbeiteten Weingärten im Betrage von 1190 fl. CM. oder 1249 fl. 50 kr. in österr. Währung einverleibt und so bestand der Fond zu Ende 1865 in 2288 fl. 50 kr. Derselbe stieg und steigt noch fort und bietet Mittel an die Hand, nach und nach die schadhaften Stellen an Kirche und Kastell auszubessern und den von so bedeutender Thatkraft und Begeisterung der Väter für die höchsten Güter des Lebens zeugenden Bau in würdigem Zustande zu erhalten.

b) Pfarr- und Predigerhausbauten.

In welcher Größe und Bauart das Pfarrgebäude im Jahre 1432 aus der Hand der „edlen" Anna der evangelischen Kirche übergeben worden, davon gibt nichts Kunde und Nachricht. Daß dasselbe aber in seiner jetzigen Größe und Form nicht von Anfang an und von **eines** Meisters Hand aufgebaut bestanden habe, davon zeugen nicht nur einzelne Notizen aus späteren Zeiten, das beweist auch der Bau selbst.

Der erste größere Bau scheint unter dem ersten Bischof in Birthälm, unter Pfarrer Mathias Unglerus — also um das Jahr 1572 — stattgefunden zu haben, wobei das Haus auf seiner nördlichen, also dem Hofe zu liegenden Seite die Inschrift erhielt, die sich fast ein ganzes Jahrhundert lang daselbst behielt [1]):

„Sedes Episcopalis Augustanae Confessionis in Transilvania."

Doch bald setzte dem Hause weniger der Zahn der Zeit, als die Hand der Rohheit und Leidenschaft zu. Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in Birthälm hausenden Völker Basta's und die seiner und des Vaterlands Gegner, der Walachen und Türken, hatten nicht nur Keller und Fruchträume auch des Bischofshauses geleert, sie hatten sogar an dem festern Bau ihre Wuth und Tollheit ausgeübt. Unter den Punkten, die die am 2. Februar 1614 in Mediasch versammelte Synode, die Gelegenheit des fürstlichen Besuchs in Mediasch benützend, unter dem Superintendenten Weyrauch dem Fürsten Gabriel Bethlen zu seiner Genehmigung und Bestätigung auch behufs strenger Befolgung von Seiten der Zuhörer vorlegte, hieß es im 4. Punkte, „daß das in der unruhigen Zeit verfallene und **verwüstete** Bischofshaus von den Einwohnern wieder hergestellt werde". Doch über den Bau ist nichts bekannt.

Das traurige 17. Jahrhundert rauschte wohl abermals nicht spurlos über das wiederhergestellte Gebäude zu Ende! Doch in den schweren Zeiten fand man weniger Mittel und Muße, die verbessernde Hand im Großen an dasselbe zu legen. Die oben erwähnten Kirchenrechnungen legen dar, wie wenig man von Seite der Kirche dazu thun konnte. Mit dem neuen Jahrhunderte mußte man aber doch an die nothwendige Reparatur Hand anlegen! Man that es mit Hilfe der im Lande „reambulando" eingegangenen milden Gaben, um wie

[1]) S. Syn.-Act. v. J. 1746.

die bischöfliche Kirche so auch den bischöflichen Sitz „würdiger herzustellen". An dem hergestellten Gebäude war seit der Zeit auf der Morgenseite zu lesen: Procurante Maxime Ven. ac Clarissimo Dno Luca Hermano Episcopo duodecenuali instauratae ac roboratae sunt aedes Anno 1702 D. 4. Sept.

Si nihil aedificas, qui Spectas nostra viator,
Aut mea non carpas, aut meliora struas.
Si meliora tenes, id Divos poscito mecū,
Ne quod uterque tenet, fascinet invidia [1]).

Doch die schauerlichen Kurutzenverwüstungen setzten auch dem kaum hergestellten Pfarrhause zu. Der 1708 gewählte Superintendent Scharsius konnte nur mit Mühe zur Annahme der Wahl und zum Einzuge in die bischöfliche Residenz bewegt werden. Und fast sein erstes Wort war das der Bitte um eine bereits in Aussicht gestellte Liebesgabe für sich und zur Herstellung der Birthälmer Parochie. Es ist nicht genau angegeben, ob Etwas und wieviel zu dem Zwecke von der Synode bewilligt und gegeben worden. Aber alles Kircheneinkommen ging während seiner kaum dreijährigen Amtsdauer, während welcher nicht einmal die Rechnung gelegt wurde, auf Reparatur der „Parochie!" Unter jene oben angegebene, noch von Unglerus herrührende Inschrift des ausgebesserten und weißgemachten Pfarrgebäudes wurde Folgendes noch hinzugefügt: „Hae aedes parochiales quibus Episcopale axioma primus dedit Clar. D. Lucas Unglerus Pastor hujus ecclesiae meritissimus Anno Christi 1572 electus Saxonum Episcopus sedem officii hic figens, continuata temporū per XII. successores dignissimos vicissitudine sunt conservatae atque tandem Anno 1710 incrustatae dealbataeque sunt existente Episcopo Andrea Scharsio. O! Jehovah, aperti sunto oculi tui die ac nocte. Amen."

Schon das Jahr 1715 brachte aber neue Arbeit. „Bei den vielen extraordinären ruinen so in dem vergangenen jar uns überfallen in dem beyde von dem großen gehäuße aufm Pfarrhoff fast das völlige Dach, als das Getäftel auff der Läufte daselbst . . . . eingefallen", ging der ganze Kirchengeldvorrath auf, so daß nur 4 fl. 16 Dr. „annoch im Vorrath verblieben".

Doch der Arbeit größte des ganzen Jahrhunderts war wohl die Ausbesserung und vielleicht Vergrößerung des Pfarrgebäudes in den

[1]) Siehe Kirchenrechnungsbuch p. 135. Syn.-Act wie oben.

Jahren 1742—1744. Als die im Jahre 1741 ob der großen Schuldennoth nach Birthälm entsendete Mediascher Magistrats-Commission an die versammelte Communität die Frage richtete: „in was für einem Zustand ist der Pfarrhof?" antwortete man einhellig: „Der Pfarrhof sammt seinen Gebäuden befindet sich in dem größten Ruin!" Das an seiner Lebensrettung arbeitende, um seinen Fortbestand ringende Birthälm hatte nicht Kräfte und Mittel in seiner Mitte „den größten Ruin" zu verhüten; es hatte sie auch nicht, „den Ruin" zu beseitigen. Da wandte sich in der großen Noth Superintendent Schunn auf der Synode am 6. Juni 1741 in Hermannstadt an die Mildthätigkeit der geistlichen Väter des Landes. Die politische Universität habe in frommer Freigebigkeit die Herstellung des ruinenhaften bischöflichen Hauses und der Birthälmer Kirche für nothwendig gehalten und man möge auch dazu beisteuern. Man sagte zwar freigebig eine Sammlung aus allen Capiteln zu! Doch die That folgte dem Worte nicht so schnell. In der Sitzung der geistlichen Universität in Birthälm am 14. Juni 1742 forderte Schunn nachdrücklichst zum Beitrage für den Aufbau der „Ruine" des Pfarrhauses auf. Die Herren Dechanten, sagte er, möchten auch so freigebig sein wie die politischen Herren, zur Ehre des Standes und nach Schicklichkeit. Die Hermannstädter Politici hätten bereits 368 fl., die Mediascher etwa 200 fl. gegeben und wenn nun das Hermannstädter Capitel eben mit so gutem Beispiele vorangehen würde, könne man auch von den übrigen Capiteln Gutes hoffen. Er vertraue, der Hermannstädter Dechant würde um so bereitwilliger dazu sein, da ja seine Familie aus dem Markte Birthälm herstamme. Die Synode möge bedenken, daß wer schnell gebe, doppelt gebe.

Er bat, was die Freigebigkeit zu geben rathe, solle man aus dem Eigenen geben, wie man 1741 beschlossen; er wolle nicht, daß man aus den Kirchenkassen der Ecclesien etwas sammle.

Für diesmal war Bitten und Drängen nicht vergebens; wenn auch das Hermannstädter Capitel etwas Opposition machte!

Als Schunn auf der Special-Synode in Birthälm am 21. Juli 1744 derselben den „Katalog" der Sammlungs-Einnahmen und Ausgaben vorlegte, waren eingegangen:

1.	Von der sächsischen Nationsuniversität . .	1000 ufl.	
2.	Aus der Stadt Hermannstadt	366 „	79 Dr.
3.	„ „ „ Mediasch	172 „	
	Fürtrag . .	1538 ufl.	79 Dr.

	Uebertrag . .	1538 ufl.	79 Dr.
4.	Aus der Stadt Bistritz	50 „	
5.	„ dem Schelker Kreis	61 „	
6.	„ der Stadt Schäßburg	44 „	56 „
7.	„ dem Hermannstädter Capitel	50 „	
8.	„ „ Kisder „	40 „	
9.	„ „ Kosder „	44 „	90 „
10.	„ „ Burzenländer „	50 „	
11.	„ „ Bistritzer „	45 „	60 „
12.	„ „ Unterwälder „	45 „	60 „
13.	„ „ Bogeschdorfer „	25 „	
14.	„ „ Bolkatscher „	15 „	
15.	„ „ Schelker „	26 „	98 „
16.	„ „ Leschkircher „	5 „	
17.	„ „ S. Reener „	10 „	
18.	„ „ Laßler „	6 „	
19.	„ „ Mediascher „	71 „	16 „
20.	„ „ Haner'schen Legat	20 „	
	Im Ganzen . . .	2148 fl.	99 Dr.

Die Ausgaben aber betrugen 2358 fl. 7 Dr.

Der Rest von 209 fl. 52 Dr. wurde dadurch herbeigeschafft, daß auf's neue sofort zu sammeln versprachen und später beitrugen:

Das Bogeschdorfer Capitel . .	25 fl.	
„ Schelker „ . .	30 „	
„ Kisder „ . .	40 „	
„ Schenker „ . .	20 „	
„ Kosder „ . .	50 „	
Die Birthälmer Kirchenkasse .	44 „	52 Dr.
Summa . .	204 fl.	52 Dr.

Schunn dankte der Synode für die bewiesene Freigebigkeit und sagte, er wolle sich Mühe geben, daß Diejenigen, welche die allgemeine Angelegenheit unterstützt hätten, auch öffentlich Lob fänden.

Die Synode im Jahre 1746 aber eröffnete er mit einer feierlichen Einweihungsrede über das neu aufgebaute Haus, das fast 200 Jahre hindurch eine rohe und ungeordnete Masse („rudemque illam indigestam a duobus fere seculis . . . molem") gewesen, darin das Thema „Rudus redivivum" behandelnd, und empfahl dasselbe dem Wohlwollen beider Universitäten.

Schon die verwendete Summe zeigt, daß der Bau ein großer gewesen sein mußte. Das alte Haus scheint in der That nach zwei Seiten, gegen Osten und Westen, verlängert worden zu sein und die Größe erhalten zu haben, die es jetzt hat. Die zwei vorderen Zimmer scheinen damals entstanden zu sein. Der Aufgang fand etwas mehr östlich statt, als der jetzige sich befindet; gegen Norden war von jeher ein breiter Gang, dessen Getäfel schon im Jahre 1715 herunterfiel. Wo die jetzige Küche ist, da war das Archiv, das „Capitelszimmer" genannt. Die Stelle des jetzigen Saales nahmen Kammern ein.

Das Dach scheint nur aus Schindeln bestanden zu haben!

Wenngleich das Gebäude gründlich reparirt worden, ging das Jahrhundert doch nicht ohne weitere zum Theil größere Reparaturen vorüber. In dem Gesuche der Birthälmer an das Oberconsistorium um das Intervall von der über 5 Vierteljahre unbesetzten Pfarre im Jahre 1778 klagen sie auch, daß sie sich außer Stande befänden „auch das Pfarrhaus und die Pfarrwirthschaftsgebäude" zu repariren, obgleich man unlängst, im Jahre 1776, auf die „Reparatur des Pfarrgebäudes" 65 fl. nur für die Maurerarbeit verwendet hatte. Und in der That mußte man schon im Jahre 1798 abermals zur bedeutenden „Ausbesserung des zum Umsturze geneigten Pfarrgebäudes" schreiten, wobei man dem Maurer Joh. Salzer auf $49^1/_2$ Tagewerke 24 fl. 42 kr. zahlte. Bei dieser Gelegenheit baute man auch die vordere Mauer am Gärtchen auf.

In den Jahren 1767—69 wurde eine „beträchtliche Reparation", d. i. gänzlicher Umbau der Prediger-Wohnung vorgenommen und dieselbe in den noch jetzt bestehenden Stand gesetzt. Dem Maurermeister Mich. Gresel und Gehilfen zahlte man 117 fl. 22 Dr., für 18.000 Schindeln 35 fl. 49 Dr. und für 31.900 Schindelnägel 13 fl. 68 Dr. Die „bei dem vorgehabten Bau gemachte beträchtliche Kirchenschuld von 201 ufl. 41 Dr." hoffte man „in ein paar Jahren aus den Kirchen-Einkünften" tilgen zu können.

Im Jahre 1804 verwandelte der Blumenfreund J. A. Müller das Meierhaus oder das kleine Haus neben dem Thore in ein Blumenhaus, worin zugleich sein Amanuensis seine Wohnung fand, und der Meier wanderte über die Brücke in den „Meierhof" zurück,

wo man in den Jahren 1804 und 1805 ihm eine neue Wohnung baute, bei deren Fertigung die üblichen Schindeln und Schindelnägel, von letzteren 71.400, abermals nicht fehlten.

Die letzte gründlich ausbessernde, ja das Gebäude in allen seinen Räumen ganz umgestaltende Hand legte der kunstsinnige, überall Neues anbahnende, opferwillige D. G. Neugeboren an das Pfarrgebäude in den Jahren 1809—1816.

Auf der Synode 1809 gab der Genannte der Synode vor, das bischöfliche Haus sei doch zu eng und eingeschränkt und für seine Familie und die öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichend, und bat, die Synode möge eine für Unterkunft und Würde eines Superintendenten angemessenere Umänderung des Hauses beschließen, zugleich einen Plan mit mehreren und bequemeren Zimmern vorlegend.

Alle Synodalen erkannten an, daß das Gebäude weder der Zeit noch der Würde eines Superintendenten entspreche und bewilligten sofort 500 fl. Als nun aber auf der nächsten Synode nach 1809, d. i. auf der Synode 1817, die 500 fl. Neugeboren für den bereits fertigen Bau übergeben werden wollten, nahm er sie nicht an. Nachdem aber kurz vorher Neugeboren der Synode mitgetheilt hatte, es wäre sein Wunsch gewesen, daß das links vom Thore liegende Haus zur Bequemlichkeit für die geistliche Universität zu ihrem Gebrauch allein eingerichtet werde, beschloß die Synode, die 500 ufl. zu diesem Zwecke zu übergeben, zu welchem sie denn Neugeboren auch annahm. Somit hatte die Synode zu diesem Archivsgebäude 500 ufl. beigetragen.

Aus der Kirchenkasse wurde, wie schon berührt, wenig verwendet; Neugeboren stellte den würdigen Bau meist aus Eigenem her. So erhielt das Haus seine jetzige Gestalt und Eintheilung: 7 Wohnzimmer, 1 Winterküche (die Sommerküche war bereits 1804 gebaut worden), und 2 Kammern. Und das Haus links am Thore nahm das Superintendential-Archiv auf und beherbergte auch forthin den Amanuensis oder nun „Secretären".

Nachdem im Jahre 1820 noch die vordere Mauer des kleinen Gärtchens gegen die Gasse erneuert und durch zwei starke Pfeiler gestützt worden, sind größere Reparaturen und Bauten an den Pfarr- und Predigergebäuden, bis auf Bauten von Scheune, Schöpfen und Ställen, nicht mehr vorgenommen worden.

Die eisernen Stangen in den Fenstern am Archivsgebäude wurden in den 1830er Jahren aus Synodalmitteln eingezogen.

c) Schulbauten.

Die Schule wurde wohl ursprünglich auf dem Platze angelegt, wo sie jetzt steht, zwischen der zweiten und dritten Kastellmauer gegen Osten, abseits von dem unruhigen Treiben des Marktes, ursprünglich vielleicht in einer Bastei ihren Anfang nehmend, die sich in der südöstlichen Ecke des Kastells dem Moorfelde zu befand. Die erste Erwähnung aber findet sich nur im Jahre 1713, wo „zur Deckung der alten Schule" der Superintendent Lucas Graffius aus Eigenem 15 fl. und aus der Kirchenkasse 10 fl. auf Schindeln auslegt, „welche, woher sie zu refundiren sind, ein Ehrsamer Rath- und Altschaft deliberiren soll". Im Jahre 1716 aber „kamen viele extraordinäre Ruinen vor". Außer dem Dache des Pfarrhauses fiel in diesem Jahre „auch die Hälfte der alten Schul aufm Friedhof bis in den Grund ein" und machte die Herstellung des Schadens viel zu schaffen. Doch gründlich wurde dieselbe in den Jahren 1760—1763 hergestellt und damals vielleicht in die jetzige Größe gebracht. Am 15. Mai 1760 schließt man mit dem Maurermeister Johann Jacob Salzer einen Accord ab, wornach der Dachstuhl sogleich so einzurichten ist, daß das Dach aus Ziegeln hergestellt werden könne. Die Schule wurde theilweise, wie es scheint, von Grund aus neu aufgebaut — für einen Kostenaufwand von 863 fl. 30 Dr. Bei Gelegenheit der, ob der „erst im letztverstrichenen Jahre geendigten beträchtlichen Schulreparation" am 3. Februar 1764 über die Jahre 1761—1763 zugleich abgelegten Kirchenrechnung „werden die bisherigen Herren Kirchenväter Michael Schenker und Andreas Werner auf ihr inständiges Anhalten unter bestverdienter Danksagung vor ihre, bei der vorgewesenen beträchtlichen Schulreparationen gehabte viele Mühe und willig erlittener verdrüßlichkeiten ihres beschwerlichen Kirchen-Vater-Amts entlassen".

Jener schon im Jahre 1713 gebrauchte Ausdruck „alte" Schule weist auf das schon damalige Bestehen von zwei Schulgebäuden hin. Doch läßt sich nichts Näheres darüber bestimmen. Aber am 31. März 1783 wird zu einem neuen Schulbau der Grundstein gelegt, wobei dem „Maurer-Polierer" Krempels ein Eimer Wein spendirt wird. Der Bau wurde im Jahre 1784 vollendet, zugleich mit einer

kostspieligen Reparatur der Kirche. Für beide Bauten wurden in den Jahren 1783 und 1784 über 2000 fl. aus der Kirchenkasse ausgegeben. Es war diese Schule (wohl) keine andere als die jetzige „Mädchenschule" — damals „Mädchen- und Waisenschule" —, zu der eine Bastei auf der Seite dem Markte zu die Grundmauer hergab. Dem Kastell zu befand sich unter ihr die Einfahrt in's Kastell, aus der, wie schon erwähnt, im Jahre 1800 der jetzt noch vorhandene Keller hergestellt wurde. In den Jahren 1798 und 1803 gibt man aus der Allodialkasse einige Geldbeträge aus für Ausbesserung, und im letzteren Jahre werden im Rectors-Quartier und in dessen Klasse wegen Feuchtigkeit zwei größere Fenster gebrochen und hergestellt, wie sie es auch noch heute sind. Damals bewohnte der Rector nämlich das erste Zimmer der Knabenschule und hatte das zweite zu seiner Klasse. Für beide Schulen werden im Jahre 1815 aus der Allodialkasse einige größere Reparaturen bestritten; während später bedeutende Umänderungen nicht mehr verzeichnet sind.

XIV.

Die Schule.

A. „Gymnasium." — „Lycäum."

Konnten wir in unserem ersten Abschnitte nur mittelbar im Wege von Folgerungen aus anderweitigen Thatsachen einen Blick in unser erstes Schulwesen thun; so liegen nun, in unserem jetzigen Zeitraum bestimmte Daten vor, die uns das Schulwesen dieser Periode klar und offen darlegen.

„An der Kirche liegt die Schule, darinnen offt Studia Trivialia trefflich getrieben werden", sagt Bethlen Gabor im „bedrängte Dacia" im Jahre 1666 über Birthälm, und „es hat sich getroffen, daß ein Schüler nach absolvirten Studien in Schäßburg nach Birthälm gezogen, daselbst mehr griechisch zu lernen", um dann — „die Bauernknaben in griechischer Grammatica desto besser zu üben" — sagt Dr. G. D. Teutsch im Programm des Schäßburger Gymnasiums aom Jahre 1852. Trivialschulen aber waren höhere Schulen, als ge-

wöhnlich, wo [1]) Grammatik (lateinische und griechische Sprache), Dialektik und Rhetorik, und dann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik gelehrt wurde. Und wenn man des Griechischen halber nach Birthälm kam; so muß es wohl in einem höheren Maße als an anderen Orten, in einem gleichen wie in den Städten, vorgetragen worden sein, und zwar in einem Maße, daß die Studirenden von der Birthälmer Schule sofort die Universität besuchen konnten. Und daß dies der Fall gewesen, dafür haben wir Zeugnisse zur Genüge! Dafür sprechen die gewöhnliche Bezeichnung der Schule, die alten Schulgesetze vom Jahre 1672 und alte Verzeichnisse von Studirenden.

Die älteste Matrikel vom Jahre 1672 nennt die Schule „Gymnasium" und im Verlaufe wird sie oft auch „Lycäum" genannt. Die Gesetze für Lehrer und Schüler sind verwandt denen der städtischen Gymnasien und jene Verzeichnisse enthalten Studirende, „Juvenes discentes", „Studiosi togati", „Chlamydati", die aus allen Theilen des Vaterlandes, auch aus Hermannstadt, unsere Schule besuchen und auf der Schule im Internat zugleich mit den Lehrern zusammenwohnen. Noch jetzt zeigen Spuren zwischen den Pfeilern der Kirchenmauer im Knabenschulhofe, daß dort einst die Wohnungen solcher Togaten oder Studenten gewesen. In der Kirche aber hatten dieselben das sogenannte Pulpet, wie es auch noch in dem Chore der Schäßburger Pfarrkirche vorhanden ist, auf welchem sie stehend den Gesang im Chore leiteten. Noch im Jahre 1769 wurde, wie bereits erwähnt, mit 3 fl. 25 Dr. aus einer Gabe des G. Kraus aus Schäßburg das „Schülerpulpet" reparirt. Jene Gesetze vom Jahre 1672 verdienen aber eine nähere Besprechung [2]).

An der Spitze derselben steht aus Seneca's De legibus: Nothwendigkeit und Liebe beherrsche Alles, auch das Gesetz; und aus Demonax: die Laster seien zu corrigiren nach Art der Aerzte, welche sich nicht unwillig zeigten den Kranken, sondern dieselben von ihren Krankheiten heilten.

In der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß in allen Lebensverhältnissen Gesetze nothwendig seien, daß dieselben aber bei Wenigen,

---

[1]) Nach dem alten Distichon:
„Gram(matica) loquitur, Dia(lectica) vera docet, Rhe(torica) verba colorat; Mus(ica) canit, Ar(ithmetica) numerat, Geo(metria) ponderat, As(tronomia) colet astra."

[2]) Urkundenbuch Nr. 120.

bei Zweien oder Dreien, nicht nothwendig geschrieben sein müßten, während dagegen, wo die Heerde etwas größer sei (die Worte weisen zugleich auf einen zahlreicheren Besuch der Schule), diese geschriebener Gesetze nöthig habe. Darum habe man solche auch für unsere Schule nothwendig befunden und gegründet, theils nach anderen gut eingerichteten Schulwesen, theils den eigenen Verhältnissen gemäß, damit sie seien eine Richtschnur für Lehrer und Schüler (für Rex et grex). Ueber dem I. Abschnitte steht das Motto Jer. 48, 10: „Verflucht, wer Jehovah's Werk lässig treibt." — Das Gesetz zerfällt in vier Abschnitte. Der erste enthält die Gesetze für den Rector und die Collegen, der zweite die der Schüler, der dritte handelt von den Leichen, der vierte vom Salair.

I. Abschnitt.

Die Gesetze für den Rector und die Collegen.

§ 1. Wie schon das Wort Rector sagt, soll der Rector zunächst sich selbst und alle Anderen regieren nach Art eines frommen Königs, die ihm anvertrauten Schüler gewissenhaft unterrichten und zur Religion anhalten. Er soll mit gutem Beispiel vorangehen, vor Heterodoxie sich hüten und die verdächtigen Handlungen, wie eine Schlange, fliehen. Kurz, er soll sein Leben so einrichten, daß er sich eines guten Rufes bei Menschen und Gott erfreuet.

§ 2. Der Cantor hat vorzüglich Gesang und Musik zu besorgen, im Tempel die von der Gemeinde eingeführten Gesänge beizubehalten und keine Neuerungen einzuführen. Alles hat er im Tempel ordnungsgemäß zu leiten, daß er nicht etwa vor dem ganzen Schulcötus der Nachlässigkeit geziehen werde.

§ 3. Der Collaborator soll sein, was sein Name sagt, ein wahrer Mitarbeiter des Rectors. Er soll die zweite Klasse pünktlich nach der ihm vom Rector gegebenen Lehrordnung unterrichten. Auf die Ausreißer (Unordentlichen) soll er ein strenges Auge haben und ihnen gute Sitten beibringen, damit sie ihre wilde und thierische Natur ablegen.

§ 4. Des Glöckners — Campanators — Amt endlich ist's, die Glocken zu den bestimmten Zeiten zu läuten und in der Kirche wie in der Schule treu das Seine zu thun.

II. Abschnitt.

Die Gesetze der Schüler.

§ 1. Die Schüler, die die Mauern unserer Schule einschließen, sollen dem Rector und dessen Collegen schuldige Ehre und Gehorsam erweisen, deren guten Ruf wahren und von ihnen nur Gutes reden. Wer das Gegentheil thut, wird mit Schande aus der Zahl der Schüler gestrichen. Denn wer wird die Schlange in seinem Busen nähren!

§ 2. Da nach Math. 6 zuerst das Reich Gottes zu suchen ist, so soll jeder Zögling unserer Schule die Morgen- und Abendpräces (Andacht) besuchen und aufmerksam der Vorlesung eines biblischen Capitels zuhören rc.

§ 3. Wer aufgenommen werden will, muß ein ehrenvolles Zeugniß vorweisen. Und zwar nimmt man Schüler nicht auf einen Monat oder ein Semester, sondern nur auf ein ganzes Jahr auf. Auch darf Niemand, weder ein College noch Student, Knaben aus dem Markte zur Lehre übernehmen ohne Wissen des Rectors. Denn der Hirt muß doch seine Schafe kennen lernen!

§ 4. Innerhalb und außerhalb der Schulmauern hat Jeder bescheiden zu sein, den auf Gassen ihm begegnenden Personen schuldige Ehre zu erweisen. So oft Einer aus dem Markte kommt hat er sich ohne Geräusch in sein Zimmer zu begeben und Niemanden zu stören, sondern mit Jedermann im Frieden zu leben.

§ 5. Auf Hochzeiten und anderen Gastmählern hat Jeder mäßig zu leben und sich vor dem Umgange mit schlecht gesitteten Bauern zu hüten; die Weinhäuser hat Jeder zu meiden und trunken sich vor Getöse zu hüten, denn Solche sind nicht der freien Künste Beflissene sondern bewähren sich als Säue.

§ 6. Da die lateinische Sprache nicht angeboren ist, sondern mit großer Anstrengung erlernt werden muß, so darf Niemand deutsch, sondern nur lateinisch reden. Die Dictate der Lehrer sind in Tagebüchern aufzuschreiben und auswendig zu lernen, daß man bei den Prüfungen antworten könne.

§ 7. Da die Schule den Unterhalt von den Bürgern hat, so hat man sich dankbar gegen diese zu erweisen, Niemanden herunter zu bringen, sondern sich der Ehrerbietung und Ergebung gegen Jedermann zu befleißigen. Auf den Gassen soll man in einer anständigen

Haltung einhergehen, die Einem Begegnenden soll man grüßen, den Grüßenden danken und vor vorübergehenden ehrenhaften Männern aufstehen. Denn man ehrt hierdurch nicht die Geehrten, sondern sich selber!

§ 8. Jeder hat sich innerhalb den Schulwänden bis zur üblichen Entlassungsstunde zu behalten und weder die „Hausknaben" (Famuli, Bedienten) noch die Sammler der milden Gaben (Mendicantes, Schuldiener) vom Studium abzuhalten. Diese aber haben den Vorlesungen, den Musikproben, den Andachtsübungen und Prüfungen beizuwohnen; mit den tudirenden sollen sie keinen näheren Umgang haben; auf den Gassen sollen sie sich geziemend betragen, nicht hinter den Hunden laufen, sondern demüthig singend mit Dank die Coquin in Empfang nehmen.

§ 9. Niemand soll Weingärten und Gärten der Einwohner merklichen Schaden ohne Wissen der Eigenthümer zufügen und so Ursache zu Klagen beim Rector geben; man soll vielmehr bitten und das Empfangene mit Dank entgegennehmen.

§ 10. Kegel-, Karten- und andere unehrenvolle Spiele sind untersagt, weil sie den Schein des Diebstahls an sich haben; andere ehrenvolle körperliche Uebungen sind, zu ihrer Zeit und mit geziemender Anständigkeit verrichtet, nicht untersagt.

§ 11. Aufgabe des Oekonomen ist: 1. fleißige Sorge auf die ganze Schule zu haben, 2. jeden Tag Morgens und Abends Präces zu halten und ein Capitel aus der Bibel aufzulesen; 3. am Abende die Schulpforte zu schließen; 4. nach Absperrung derselben die Wohnungen der Collegen und Schüler zu durchgehen, die Abwesenden aufzuzeichnen und in's Judicium zu citiren; 5. die Schuldiener zum Besuch der Präces (Andachtsübung) anzuhalten, 6. im Judicium, Freitag Nachmittags 5 Uhr, bei Niederlegung seines Amts eine Rede zu halten u. s. w.

§ 12. Aufgabe des Präfecten ist: 1. Derselbe soll den Anderen in Sitten und Fleiß voranleuchten, daß seine Mitschüler an ihm ein Beispiel von Frömmigkeit und Eifer haben, dem sie nachahmen können; 2. auf den Nutzen des Cötus bedacht sein; nach hergebrachter Weise zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten milde Gaben von den Marktbewohnern unter Gesang einsammeln, das Geld in den Fiscus (Kasse des Cötus der Studenten) zurücklegen und es in Gegenwart des Rectors zur bestimmten Stunde auftheilen. Endlich soll er von den neu Eintretenden als Einrichtung 60 Dr. in Empfang nehmen und dem Fiscus einverleiben.

§ 13. Aufgabe des Secretärs ist's, die Einnahmen des Fiscus und die Strafen für Versäumnisse fleißig aufzuzeichnen bis zur Zeit der Theilung derselben.

§ 14. Aufgabe des Decurio ist, alle auf welche Art und wo immer sich unordentlich Aufführenden anzumerken und im Judicium anzuzeigen, wo sie eine angemessene Strafe zu verbüßen haben.

§ 15. Wenn Jemand auf einem anderen Wege als durch die Pforte die Schule betritt, so wird derselbe vom Decurio citirt und ohne alle Gnade mit Ruthen gezüchtigt und mit Schmach und Schande relegirt (von der Schule entfernt). 2. Wenn Jemand ohne Erlaubniß des Rectors an einem ungewöhnlichen Orte übernachtet, so wird er vom Decurio citirt, auf's erstemal mit 25, das zweitemal mit 50 Dr. bestraft, das drittemal mit Ruthen gezüchtigt und relegirt. 3. Wenn Jemand die Kirche leichtsinnig ohne Erlaubniß des Rectors versäumt, wird er auf 3 Dr. bestraft, ebenso wer 4. eine Vorlesung beim Rector oder Cantor versäumt, um 3 Dr. Wenn aber Jemand 5. die Kirche betrunken betritt, so leistet er eine Woche Oekonomiedienste zur Strafe und hält eine Rede über die Trunkenheit.

III. Abschnitt.

Von den Leichen- und anderen Einnahmen.

Es gibt zweierlei Leichen, eine General- und Special-Leiche.

1. Die General-Leiche ist die, wo vor dem Thore oder Hause des Gestorbenen eine Arie oder ein Psalm gesungen wird; ebenso auf dem Friedhofe am Grabe. Dafür zahlt man 1 fl. 25 Dr.; wovon 20 Dr. den Predigern und der übrige Theil dem Rector und den Collegen zu gleichen Theilen zufallen.

2. Auf einer Special-Leiche wird vor dem Thore nichts, sondern nur auf dem Friedhof ein Choral gesungen. Dafür zahlt man 75 Dr., wovon die Prediger 20 Dr. und Rector und Collegen den Rest zu gleichen Theilen erhalten.

3. Von jeder Art Leiche entfallen endlich den Schülern (Studenten) entweder eine Speise mit Brot oder 25 Dr.

4. Ueberdies werden alle Einnahmen vom Singen, welche das ganze Jahr über vorkommen, zu gleichen Theilen unter dieselben getheilt.

5. Zur Herbstzeit führt der Rector das Verzeichniß über die Fiscalzehntquarte und was ihm dabei die Leute freiwillig geben, gebührt

ihm allein; was aber die Collegen bei der Einhebung der drei Zehntquarten vereinigt sammeln, das theilen sie sich gleichmäßig auf.

Was Einer der Collegen bei Einhebung der Fremdzehnten (von Magareiern und Abtsdorfern) erhält, das haben die Collegen auch untereinander gleichmäßig aufzutheilen.

7. Zu den Special-Leichen wird noch bemerkt, daß wenn Jemand auch die Absingung von einigen Strophen eines Leichenliedes verlange, dieser noch 25 Dr. zu zahlen habe.

Von jener oben dargestellten Leichenordnung ging man in der Zeit der größten Armuth Birthälms ab. Wie — heißt's in der genannten Matrikel — es in jenem Worte Seneca's heiße, „daß Nothwendigkeit und Liebe Alles, auch das Gesetz beherrsche," so gebiete Nothwendigkeit und christliche Liebe auch, an der bei unserer Schule bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Leichen etwas zu ändern. Die äußerst große Armuth eines Theiles unserer Bürger bringe es mit sich, daß man zu den zwei bestehenden Leichenarten noch eine dritte, eine „spezialste" Leiche hinzufüge, damit jeder Aermste seine Verstorbenen, wenn auch nicht mit einem so großen Pompe, doch wenigstens auch auf eine ehrenhafte Weise beerdigen könne.

Für diese dritte Leichenart wurden nur 50 Dr. gezahlt, wovon 10 auf die Prediger und 40 auf den Rector mit den Collegen entfielen.

Konnten die Hinterlassenen den Studenten — „Jünglingen" — Etwas geben, so wurde das Wieviel ihrem guten Willen überlassen; konnten sie nichts geben, so hatten jene umsonst bei der Leiche zu dienen, erwägend, daß sie auch unter diejenigen gehörten, welche um Gottes Willen für sich Wohlthaten in Anspruch nähmen und daß, was sie wünschten, daß man es ihnen thue, sie auch Andern zu leisten sich nicht weigern sollten.

Auf eine solche Leiche aber hatten nur zwei Collegen mit zwei oder drei Studenten und einigen Knaben zu gehen und vor dem Thore nichts, sondern nur auf dem Wege zum Friedhof und beim Grabe Leichenlieder zu singen, während der Prediger vor dem Hause 1 Thess. 4, 13—18 aufzulesen und nach der Bestattung eine Leichenrede nur in dem Falle zu halten hatte, wenn man ihm dafür insbesondere noch 20 Dr. erlegte.

Bei Aufnahme der Schüler auf die Schule legten dieselben folgenden Eid ab:

Ich N. N., der ich um ehrenvoller Studien und Sitten zu pflegen, hierher gekommen bin, gelobe obenan Gott Ehrfurcht, den Studien (den Musen) Wohlwollen; ich will mich bewähren in religiöser Beziehung gottergeben, im Studium fleißig, im Verkehre mit Anderen vorsichtig, und endlich verspreche und schwöre ich heilig, daß ich nichts Unehrenvolles mir zu Schulden kommen lassen, dem Rector in allem Guten gehorchen, nichts gegen den guten Ruf unserer Schule unternehmen, sondern in Allem treu und gehorsam mich erweisen werde. So wahr helfe mir Gott!

IV. Abschnitt.

Das Salair.

Das Salair war im Laufe der Zeit — von den im ersten Theile erwähnten 50 fl. — auf 60 fl. gestiegen, doch — ob wegen der großen Armuth der Einwohner oder wegen eines Hasses gegen einen der früheren Lehrer, sei ungewiß — in letzterer Zeit abermals auf 50 fl. heruntergekommen. Hiervon erhielt:

Der Rector 18 fl., der Cantor 14 fl., der Collaborator 10 fl. und der Campanator 8 fl.

Das klingt ganz so und sieht ganz so aus, wie es auf den Gymnasien unserer Städte bis tief in das jetzige Jahrhundert der Fall war. Da war der Rector mit seinen Collegen, von denen Einer wie der Rector akademisch sein mußte und gleich dem Rector zur Beförderung auf jede Pfarre des Landes geeignet war[1]). Da waren der Cötus, die Togaten oder Studenten, auch „Jünglinge" genannt, die mit den Lehrern gemeinschaftlich auf der Schule wohnten und bei ihrer Aufnahme mit einem Eide, wie es nur Erwachsenen möglich ist, stattliche „Bürger" unserer Schule zu sein sich verpflichteten. Da war der Präfect, der Secretär — sonst auch Aedilis genannt — und Decurio, die den Beamtenkörper der Studenten bildeten und der

[1]) Nach § 15 hatten die Studenten des Rectors und Cantors Vorlesungen zu besuchen. 1730 war der Collaborator der Amanuensis (Secretär) des Superintendenten. Auch in Hermannstadt wurde neben dem Rector erst 1556 noch ein zweiter akademischer Lehrer, ein Lector angestellt, M. Lucas Unglerus, der neben dem Rector die Jugend Griechisch und Lateinisch und die Anfänge der Philosophie lehrte.

Oekonom, der abwechselnd eine Woche lang Aufsicht und Ordnung auf der Schule erhielt. Ja selbst der „Mendic" (Schuldiener, Coquinabholer) fehlte nicht, der dem Studio das Essen, die „Coquin", die „Kächen" aus dem Markte holte, auf die dieser mit Ansingen, Kirchen- und Leichendiensten sich den Anspruch erwarb.

Die Studenten aber waren eben erwachsene Leute, die mit den Bürgern in freundlichem Verkehre und Verhältnisse lebten, von diesen öfter bei Taufen zu Gevatter genommen wurden und nicht selten deren Töchter zur Ehe heimführten[1]).

Sehen wir uns den „Katalog" der Schüler seit dem Abfassungsjahre der Schulgesetze, d. i. vom Jahre 1672 an, etwas an, so finden wir gleich im genannten Jahre nicht weniger als 17 Schüler. Die Anzahl derselben aber richtete sich wahrscheinlich in der Regel nach den Rectoren, die sie mehr oder weniger anzogen. Abraham Klein von Bistritz, Martinus Weiß von Magyeresch, Georg Veterani von Baßen, Georg Keßler von Bolkatsch, Johannes Goth von Birthälm, Daniel Hermann von Arbegyen, Michael Heistius von Bolkatsch, Simon Thellman von Wurmloch, Michael Wendel von Bolkatsch, Mathias Sartoris von Rohrbach, Josephus Dangelius von Martinsberg, Martinus Sosterus von Martinsberg, Johannes Hoch von Bußd, Georgius Schalner von Abtsdorf, Georgius Sutoris von Probstdorf, Johannes Sifft von Petersdorf, Andreas Kiffelt von Bolkatsch.

Die 14 Ersten valedicirten ehrenvoll im Jahre 1672 und für das Jahr 1673 kamen noch hinzu:

Georg Wachsmann von Birthälm, Daniel Beermann von Mediasch.

1674 traten ein: Johannes Czekelius von Malldorf, Daniel Conrad von Schoresten, Johannes Textoris von Zendersch.

---

[1]) Im Jahre 1670 ist Johannes Godt, „Scholae hujus Adolescens" Pathe, zwei Jahre früher als die Schulmatrikel datirt! Der Präfectus Georg Mild war im Jahre 1720 viermal Pathe, und ebenso „Discens Scholae nostrae" Michael Gierling. Der Präfectus Paulus Steinhäuser 1726. Im Jahre 1680 erscheint als solcher Johann Riedel, 1681 Isaak Döllwesch, Studiosus hujus Scholae aus Frauendorf, und Simon Thellmann aus Wurmloch. 1684 Johannes Wodt von Irmesch. 1689 Georg Hietsch, Adolescens et Civis Scholae nostrae und ebenso Johannes Guitschling. 1718 Simon Gelg und Georg Mild. 1733 Johann Gotschling, Studiosus. 1755 Simon Czin. Im Jahre 1771 schließt der studiosus togatus Johannes Girsch mit Katharina Löprich den heiligen Ehebund!

1675. Johannes Abelius von Braller, Martinus Sutoris von Braller, Johannes Pellio von Mediasch, Zacharias Göhn von Eibesdorf, Georg Wachsmann von Birthälm (nicht der Obige!) Michael Moritz von Mediasch, Georg Mild von Schlatt.

1676. Johannes Pellio von Scharosch, Johannes Werner von Ballastelke, Mathias Lang von Wölz, Johannes Molitoris von Abtsdorf, Johannes Müller von Malmkrog, Michael Köhler von Bistritz.

Vom Jahre 1677—1683 finden sich 36 Schüler verzeichnet, darunter:

Andreas Rausch von Schäßburg, Daniel Hestert von Reen, Thomas Ungar von Zendersch, Johannes Abraham von Tartlau, (Prasmatensis), Isacus Kölvesch von Fegendorf, Johannes Bökkesch, Michael Chorus, Georgius Rempler, Georgius Chorus, Alle von Ballastelke, Lucas Kartmann, welcher 1689 mit Ehre valedicirt und als Campanator angestellt und 1695 zum Collaborator befördert wird.

Bis 1690 kommen 16 neue Namen vor. Darunter:

Michael Lorenus von Birthälm, Georgius Hietsch von Birthälm, Georgius Pancratius von Mühlbach, Johannes Gotschling von Birthälm, Josephus Lupinus von Felldorf, Stephan Roth von Großschenk, Georgius Seraphinus von Schäßburg. Noch nenne ich:

1691. Michael Sutoris von Agnethlen, Georgius Fronius von Mortesdorf.

1699. Andreas Hietsch von Birthälm (absolvirt 1704), Andreas Schmied von Rood, Georgius Figuli von Marktschelken.

1702. Georgius Wachsmann von Birthälm, Andreas Graeser von Mediasch.

1703. Michael Benedicti von Bolkatsch, Martin Haupt von Mediasch.

1704—1706 waren 23 Schüler, darunter:

Simon Baußner von Birthälm, Johannes Adami von Birthälm, Georg Fabricius von Hermannstadt, Daniel Lang von Birthälm, Michael Maurer von Birthälm, Simon Schromm von Mühlbach.

1707 waren 12 Schüler.

Darunter neben den Obigen von Birthälm noch Georgius Wachsmann und Simon West. Baußner wurde im Jahre 1708 Campanator und Adami zog nach Kronstadt, Maurer und Wachsmann und Lang zogen nach Hermannstadt, während West die ungarische Sprache zu erlernen auf eine ungarische Schule ging.

Im Jahre 1709 waren 14 Schüler, darunter:

Stefan Dengel von Almen, Martin Lassel von Wurmloch, Petrus Schullerus von Magarei, Daniel Auner von Mediasch, Andreas Henrich von Johannesdorf, Johann Hedrich von Rood, Martin Bielz von Birthälm.

Das Jahr 1710 weist unter seinen 12 Schülern Georg Ekert aus Hermannstadt und Andreas Binder aus Zalathna auf.

So geht es fort das ganze 18. Jahrhundert hindurch! Die Zahl der Schüler — Togati, discentes, Chlamydati, Adolescentes in Gymnasio oder Lycaeo nostro — wechselt von 2 bis 16. Nur gegen Ende des Jahrhunderts kommen bisweilen auch Jahre vor, in denen die Schule der Schüler entbehrt, und wo Schüler die Schule verlassen und nach Schäßburg oder Hermannstadt gehen, um weiteren Studien obzuliegen, nachdem diese städtische Gymnasien sich mehr und mehr über die anderen erhoben hatten.

Aus dieser langen Zeit eines ganzen Jahrhunderts fast seien nur wenige, und zwar vorzüglich Birthälmer Namen genannt!

Bonnesdorf, Taterloch, Ballaschtelke, Kopisch, Scharosch, Rauthal, Kreisch, Magarei, Abtsdorf, Schlatt, Zendersch, Laßlen, Nimesch, Radosch, Hohndorf, Probstdorf, Johannesdorf, Wurmloch, Waldhütten, Schönau, Schoresten, Neudorf, Zuckmanthal, geben das größte Contingent her, während aber auch noch entferntere Gegenden vertreten sind!

1720 finden wir Johannes Adami und 1723 Petrus Wachsmann von Birthälm. 1725 wird G. Mild aus Schlatt als „Studiosus Birthalbensis" geradezu zum Prediger nach Schlatt ordinirt, wie auch oft „Studiosi Cibinienses", „Medienses" u. s. w. unter den Ordinanden erscheinen.

Unter dem Rector Keßler 1728 finden sich zumal viele Schüler, darunter Paulus Graffius, Michael Schenker, Michael Hietsch, Andr. Fleischer von Birthälm, Johannes Orelt von Hermannstadt, Andreas Clemens von Petersdorf.

1731 Andreas König aus Dedrad, Stefan Fleischer von Bootsch, Martin Richter und Andreas Werner von Birthälm, beide Chlamydaten. Letzterer bezog 1737 die Schule in Schäßburg.

1744 Martinus Jutscher aus Bistritz, Petrus Richter, Johannes Hienz, Michael Clemens aus Birthälm.

1747 Georg Schuller aus Holdvilag.

1748 Johann Henning aus Jaad (ging später nach Hermannstadt), Laurentius Reinert aus Kirchberg.

1750 Simon Czinn aus Rauthal — wahrscheinlich der spätere Lehrer Czinn an unserer Waisenschule.

1763—71 Andreas Platz aus Hermannstadt.

1771 Georgius Radel aus Birthälm.

1772 Petrus Lang von Reps.

1774 Jacobus Feldschüssel von Zendersch.

1780 Martin Dendorfer von Birthälm.

Im Jahre 1780—82 waren fünf Schüler, welche Alle auf einmal die Schule verließen, „nachdem ihnen die Beneficien und Cantationen kraft des verkündigten Toleranzedictes entzogen worden waren“.

In Folge dessen waren bis 1788 keine Schüler, wo zwei Rauthaler erscheinen. Zu denselben gesellten sich im nämlichen Jahre noch fünf, darunter drei von Birthälm:

Martin Bielz, Andreas Werner und Michael Bielz.

Nachdem die Jahre 1791—1793 abermals keine Schüler aufweisen, erscheinen 1794 Laurentius Blasius von Malmkrog,

1795 Johannes Müller von Irmesch,

1796 Daniel Kloos von Birthälm,

1799 Johannes Czekelius von Irmesch,

1801 Michael Bielz und Johann Loreni von Birthälm. Diese sind die letzten, welche die höheren Studien in Birthälm begannen, die sie dann, vom 12. September 1803 an, in Hermannstadt fortsetzten.

In den rund 130 Jahren, über die — bisweilen aber unvollständige — Verzeichnisse vorliegen, hatte unsere Schule — als Gymnasium oder Lycäum — etwa 320 Schüler, die höhere Studien machten, die Jene theils zum Eintritt in ein Amt in der Landeskirche theils zumal anfangs zum Besuch von Hochschulen, theils, zumal in letzterer Zeit, zum Besuch der höhern Klassen an vaterländischen höheren Schulen befähigten. Unter den 320 Schülern befanden sich 25 Birthälmer, die trotz der traurigen bedrängten Lage Birthälms die gegebene Gelegenheit benutzten, um den Studien sich zu widmen.

B. Die eigentliche Volksschule.

Natürlich überstieg das Ziel, das namentlich in Latein und Griechisch zu erreichen die fremden „Schüler" oder „Studenten", vom jeweiligen Rector angelockt, bald in größerer bald in geringerer Zahl unser Birthälm besuchten, dasjenige Wissen, welches die Schule im Allgemeinen den einheimischen Kindern bot. Doch daß in den Kreis dieses Wissens auch die lateinische Sprache einbezogen worden, ist bereits im ersten Abschnitte erwähnt, und so blieb es auch im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts hindurch bis über das erste Viertel des 19. Jahrhunderts hinaus. Neben Lesen, Religion (Katechismus) und Schreiben nahm der lateinische Donat, dieses in pädagogischer Beziehung bedeutsame Buch des gelehrten Kronstädter Rectors Valentin Greißing vom Jahre 1693, die erste Stelle, also auch über dem Rechnen stehend, ein! Es fehlen uns in Bezug auf diese für Birthälms Kinder bestimmte Schule solche nähere Daten, als uns über die höhere vorlagen; doch mag es kein Fehlschuß sein, wenn man annimmt, daß neben dem Lichte jener diese auch ebenbürtig dagestanden sei, wenngleich die den Wissenschaften unholden traurigen Verhältnisse des Vaterlandes und namentlich die häufigen freundlichen und feindlichen Besuche Birthälms durch Fürsten, Türken, Tartaren, Kurutzen u. s. w., auch auf sie wie auf jede Schule des Sachsenlandes ihre traurigen Einflüsse hatten und ihre Schatten warfen!

Jenes oben angezogene Wort Bethlen's vom Jahre 1666 aber verbreitet über unser Schulwesen überhaupt ein freundliches Licht selbst in jener Zeit, aus der es notorisch bekannt ist, daß das Schulwesen im Ganzen sehr darniederlag. So zogen in dieser traurigen Zeit — ein schwaches Abbild der „fahrenden Schüler" Deutschlands — sogenannte „Musterschreiber" auf unseren Dörfern herum, um den Kindern im Schreiben aufzuhelfen, da es den Dörfern in den unruhigen Zeiten oft an im Schreiben geübten Lehrern fehlte. Ein Solcher weilte im Jahre 1664 auch bei uns und erhielt z. B. „an Zehrung" nach dem Verzeichnisse des langen Quartals mehrere Geldbeträge. Ein Beweis des freundlichen Entgegenkommens und der Unterstützung seines Vorhabens! Die Schülerzahl richtete sich natürlich nach der fallenden und steigenden Einwohnerzahl Birthälms. So betrug sie im Jahre 1715 nur vierundfünfzig, und gewiß noch weniger zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts!

Nach einem Plane, nach dem gelehrt wurde, fragt man an unserer Schule Jahrhunderte hindurch vergebens. Einen allgemeinen, für alle Schulen der Landeskirche geltenden Lehrplan gab es überhaupt nicht. Jede Schule machte und änderte sich ihren Lehrplan nach Gutdünken und Wissen des Schulinspectors. Die Oberbehörden sahen mehr nur darauf, daß Schulen bestanden und erhalten wurden. Die Methode, das Wie überließ man dem betreffenden Pfarrer und Schulmeister. Der Fleiß, der der Nation angestammte Eifer, Schulen zu erhalten, ersetzte die Methode. Wohl erkannte das im Jahre 1754 in's Leben gerufene Oberconsistorium die Nothwendigkeit eines solchen allgemeinen Schulplanes an, aber über ein halbes Jahrhundert verging, bis Superintendent Neugeboren die Hand daran legte.

Der erste bekannte Plan an unserer Schule datirt auch nur aus dem Anfang dieses Jahrhunderts. In ihm spricht sich jedoch der Geist früherer Jahrhunderte aus. Neben Religion waren Lesen und Schreiben und Latein, Letzteres in der höchsten Klasse voran die Hauptsache; erstere nach Luther's Katechismus — nach mehreren Synodalbeschlüssen, wie z. B. 1572, 1573, 1578 ꝛc. und nach den Visitationsartikeln vom Jahre 1577. Doch fehlte es auch auf unserer Schule nicht an Philosophie und Logik, worüber 1596 der Reichesdorfer Pfarrer Leonhard Hermann sich beklagt, daß sie „auf den sächsischen Schulen nicht nach Aristoteles gelehrt werde". Es bestanden vier Klassen. In der Rectors-Klasse wurden die täglichen 7 Stunden an Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag fast nur dem Latein und der Kalligraphie, und am Mittwoch und Sonnabend dem Seiler'schen Katechismus und Testamente gewidmet. Die Klassen des Cantors, Collaborators und Campanators verwandten die meiste Zeit auf Religion und Vorschriftschreiben. Als Lehrbücher dienten in der Rectors-Klasse das Schulbuch, der Donat, das Colloquium, der Gedike, die Grammatik, der kleine Katechismus, der Seiler'sche Katechismus, das Testament.

In den vier Klassen aber waren die Kinder nicht nach Wissen und Lebensalter getrennt, sondern man schickte die Kinder zu dem Lehrer, zu welchem man wollte und dieser ließ die kleineren Kinder das Lesen oft durch die größeren einüben.

Erst zu Ende des ersten Viertels dieses Jahrhunderts wurde die bisherige Vertheilung der Schulknaben in den vier Klassen, um einer stufenweisen Ausbildung der Jugend Eingang zu verschaffen, so um-

geändert, „daß diejenigen Knaben, welche noch nicht lesen können, alle in die erste, diejenigen, welche schlecht lesen, in die zweite, diejenigen, welche etwas besser lesen und schreiben, auch die vier Species mit unbenannten Zahlen können, in die dritte Klasse versetzt werden; in der vierten Klasse endlich bleiben alle die bisher darin gewesen sind, bis auf die, welche im Lesen, Schreiben und Rechnen nicht die besten Fortschritte gemacht haben. Diese werden .... den drei übrigen Klassen zugetheilt. Dagegen kommen an die Stelle derselben die aus den drei übrigen Klassen, welche gut lesen und schreiben und die vier Species sowohl mit benannten als unbenannten Zahlen inne haben". Jede Klasse zerfiel in zwei Abtheilungen, die erste die „Novicien", die zweite die „Veteranen" enthaltend.

Das Latein wurde in der Ueberzeugung, „daß die im Plane berücksichtigten Gegenstände für den gemeinen Bürgerstand weit nützlicher sind als die lateinische Sprache, deren Erlernung wegen der Kürze der Schulzeit doch mangelhaft blieb", bei der Gelegenheit als öffentlicher Lehrgegenstand aufgehoben. „Diejenigen, welche aber aus eigenen Beweggründen Latein lernen wollten, die konnten in Privatstunden in das Studium der lateinischen Sprache eingeleitet werden."

Seiler's Lesebuch — das erste Lesebuch in unserer Schule —, Rosenmüller's Leben Jesu, Henke's biblische Historien, deutsche Sprache nach dem Donat, Herder'scher Katechismus kommen bereits in der dritten Klasse vor, während in der vierten Klasse an Stelle des Lateins die Bibel, Religionsgeschichte, Geographie, vaterländische Geschichte und Reisebeschreibungen treten. In der zweiten Klasse werden Schulbuch, Sittenbüchlein und einige naturhistorische Gegenstände behandelt.

Im Jahre 1819 finden wir Wilmsen's Kinderfreund in der Hand der Schüler in der Rectors-Klasse. Der Unterricht in der lateinischen Sprache aber wird wieder mehr öffentlicher Lehrgegenstand, jedoch nur so, daß Kinder, welche in der Rectors-Klasse Latein lernen wollen, in der Schule zurückbleiben und der „Lehrer führt selbige zum decliniren, compariren, conjugiren an, und übersetzt aus dem Langianischen Colloquio". Diese Einrichtung, im Grunde auf dem von Neugeboren ausgearbeiteten, provisorisch seit 1823 in der Landeskirche eingeführten, aber nur im Jahre 1831 unter Hofzahl 2073 Allerhöchst bestätigten allgemeinen Schulplane fußend, blieb, hin

und wieder die lateinische Sprache bevorzugend, je nach Anschauung und Lust des jeweiligen Rectors, der sie mehr oder weniger zum allgemeinen Lehrgegenstande machte, bis in die 1830er Jahre.

Unter Superintendenten Bergleiter erst wurde zwei Jahre vor Einführung des am 14. Juli 1837 unter Hofzahl 2656 (Gubernialzahl 7595) ex 1837 bestätigten „Plan zur Einrichtung einer Bürgerschul in der sächsischen Nation" das Latein aus unserer auch zur Heranbildung nicht sogenannter „Gelehrten", sondern dem praktischen Leben dienender Bürger bestimmten Schule grundsätzlich entfernt und den sogenannten Realien, als dem dem Bürger und Geschäftsmanne Wissenswürdigeren, mehr Raum gegeben. In diesem Jahre wurde auch die neue Lautirmethode eingeführt und Stellage und Täfelchen zur Lautirmethode mit 12 fl. 14 kr. angekauft.

Mit Einführung dieser neuen Ordnung wurden die vier Klassen gleichzeitig auf drei reducirt und der Lehrer der einen, der greise Cantor Michael Wagner, in Ruhestand gesetzt, während das Cantorat dem Mädchenlehrer Stefan Zimmermann übergeben wurde.

C. Mädchen- und Waisenschule.

Jenem mit der jetzigen Anschauung in geradem Gegensatze stehenden Grundsatze des im Jahre 1831 bestätigten allgemeinen Schulplanes: „Wenn man auch nichts übertreiben will, so ist der gemeinschaftliche Schulbesuch beider Geschlechter doch immer ein grober pädagogischer Verstoß gegen Kultur und Sittlichkeit" entsprechend, finden wir seit lange die beiden Geschlechter, Knaben und Mädchen, bei uns getrennt. Die Mädchen hatten einen besondern Lehrer, alle in einer Klasse vereinigt. „Schlemmen" werden an die „Mädchenschule" in den 1760er Jahren gekauft, und im Jahre 1784 erhält die Mädchenschule ein neues Schulgebäude. Religion, Lesen und etwas Rechnen waren die Hauptunterrichtsgegenstände. Auf Schreiben konnte schon der großen Anzahl der Schülerinnen wegen kein Gewicht gelegt und keine Zeit verwendet werden, abgesehen von der früher allgemein verbreiteten Ansicht, daß die Frauen das Schreiben im Leben nicht brauchten.

Erst in den 1850er Jahren fühlte man das Bedürfniß wie nach mehr Verwendung auf die Erziehung des weiblichen Heranwuchses,

so auch nach Trennung der einen in zwei Klassen immer lebhafter und schied endlich im Jahre 1858 dieselbe in eine niedere und höhere Klasse.

Außer der Mädchenschule wird in früheren Zeiten auch eine Waisenschule erwähnt und es vermacht auch Superintendent Graffius ein Legat von 200 fl. für dieselbe zur Aufbesserung des Lehrergehaltes. Die Interessen dieses Legates bezieht eben als specieller Lehrer der Waisenschule unter Anderen Simon Zenn 1781 und 1790 aus der Allodialkasse mit 10 fl., indem die Allodialkasse dieses Legat bis zum Jahre 1793 als Darlehen hatte, während gleichzeitig als Mädchenlehrer Michael Arz erscheint.

Doch schon unter Arz scheint die Waisenschule mit der Mädchenschule verschmolzen zu sein, da weiter keine Erwähnung derselben vorkommt und da im Jahre 1812 der im Jahre 1811 als Rector angestellte Stefan Zimmermann in die Stelle des in Ruhestand versetzten greisen Michael Arz als Mädchenlehrer tritt, welche Stelle derselbe fast ein halbes Jahrhundert — bis zum Jahre 1858 — bekleidete.

An den Mädchenlehrer ging auch das Legat über und es bezog auch der genannte Mädchenlehrer Zimmermann dasselbe bis in die 1850er Jahre — damals von einem Capitalsbetrage von 66 fl. 40 kr. CM.[1])

D. Die Lehrer.

1. Anstellung derselben.

Die Anstellung der Lehrer fand in der evangelischen Landeskirche A. B. Siebenbürgens von jeher, also noch vor Inslebentreten der Consistorien, unter Zusammenwirkung des Pfarrers und der Gemeinde, vertreten durch das Amt, statt. In den Artikeln beider Universitäten vom Jahre 1651 heißt's im 16. Artikel de Scholae regimine: „Das Schul-Regiment sieht meistentheils auf den Herrn Pastoren mit der Wählung, doch daß der Zuhörer consensus dabei sei." Und schon in dem Statute des Bogeschdorfer Capitels vom Jahre 1566 ist bestimmt, daß kein Lehrer sein Amt aus der Hand der Laien ohne Willen des

[1]) Das Graffius'sche Legat wurde anfangs besonders verwaltet, bis es im Jahre 1793 nach Abzahlung desselben aus der Allodialkasse in die Kirchenkasse in dieser fortgeführt wurde. Seit der Theilung der einen „Mädchenschule" in zwei Klassen und der damaligen Fixirung der beiden Mädchenlehrergehalte hört die besondere Auszahlung der Interessen und somit die besondere Verwaltung und Erwähnung des Legates auf.

Pfarrers annehme, und das Synodal-Statut vom Jahre 1567 und 1619 bestimmt, daß der Schulrector auf keine Weise ohne Uebereinstimmung des Pfarrers und der Communität eingeführt werde.

Die Instruction für die Ortsconsistorien vom Jahre 1818 aber sagt: „Die Bestellung des erledigten Rectorates ist in den Märkten und auf den Dörfern so vorzunehmen, daß der Pfarrer dem Amte und der Communität die Subjecte, die sich dazu gemeldet haben, bekannt macht und den tauglichsten davon nach seinem besten Wissen und Gewissen empfiehlt. Dieser erhält den Dienst, wenn das Amt und die Genanntschaft den Vorschlag annimmt. Im entgegengesetzten Falle sind die dabei sich etwa hervorthuenden Irrungen nach der hohen Gubernial-Verordnung vom 17. Januar 1790 zu behandeln und zur Entscheidung an das Domestical-Consistorium zu bringen."

Von diesem Rechte scheint aber die Birthälmer Communität von jeher den weitesten und ungehindertsten Gebrauch gemacht zu haben und sie und das Amt bestimmte das Gehalt. Wie Solches schon die bekannte Bestimmung des „Schulmeisters Lohn" vom Jahre 1592 — „50 fl. auf ein Jahr und nitt mehr" — darthut.

Und wenn ein Schullehrer dann auch als Mitbürger mit Haus und Grund aufgenommen wurde; so bestimmte Amt und Communität die Bedingungen seiner Aufnahme, — zu Begünstigungen stets bereit.

So wird 1718 die 16. Juni Stephanus Dengyel h. t. Scholae Campanator unter folgenden Conditionen bei dem Markte acceptirt:

„1. Soll er von allen Marktschulden, die bis Dato gemacht und künftig gemacht werden, frei und excempt sein. Item von den Interessen.

2. Von allen Marktbeschwernüssen, Portionen, Giefften, wie die immer Nahmen haben mögen.

3. Von allen Posten und Reisen, inner- und außerhalb dem Sthuel.

4. Von allen Einquartierungen frembder oder Einheimischer Kriegsvölker, bei Friedens- und Kriegszeiten.

5. Soll Ihme das Nonal (der 9. Theil der Fechsung behufs Schuldentilgung) erlassen seyn. Undt

6. Erlaubt seyn auf jedem Feld 2 Erdoch land anzubauen.

7. Zwey Vierthel Weingarten zu arbeiten. Ingleichen

8. Zwey Pferdt oder zwey Ochsen zu halten. Und wenn

9. Etwas getheilet wirdt, als Holtz, Graaß, Hannff-, und Flachs-Erde, soll Ihme auch so viel als seyn kann, zugeeignet werden.

10. Ueberdies soll er zwey gantzer Jahr gar nicht contribuiren. Nach verflossenen zwey Jahren soll er jedes Jahr dem Publico beylegen 10 fl. in zwey Terminis, als Georgii undt Martini.

11. Kirch- Schule- und Müllen-Arbeit verrichten helffen.

12. Den Schuller Lohn geben, undt die Vectur seines Zehntens nacher Klausenburg befördern helffen. Welches er auch alles willig anerbotten.

Ueber diese Conditiones hat er einen authentischen Contract in Händen."

Ebenso wird 1744 Herrn Thomas Molitoris „wohlbestellten hiesigen Herrn Cantori der Hof zwischen Michael Clemen und Sofia Denjelin um 14 ufl. verkauft und ihm zugleich die wüste Hofstelle jenseits des Bachs in Brauch gegeben. Ueberdies wird Herr Cantor, so lange er sein Amt füglich und ohne sonderliche Mängel möghaft ist zu verwalten, Zins frei sein, gleiwohl auf ein Loth Hanf- Flachs-Erd auch Graß theilhaftig werden. Mit Einquartirung und Marktsdiensten (außer Kirch-, Schul- und Müllen-Arbeit) soll er Zeit seines Lebens nicht beschwert werden". Und der oben genannte Mädchenlehrer Arz wurde bei seiner Pensionirung im Jahre 1812 vom Marktsamte von allen Marktsbeschwernissen freigehalten.

Zeigen die zwei ersten Beispiele auch, über wie viele wüste Höfe, Aecker und Weingärten der Markt zu verfügen hatte und wie man froh war, Leute zu finden, die sich zur Uebernahme und Bearbeitung derselben bereit erklärten; so thun sie auch dar, wie man, so weit nur thunlich, den Schullehrern Erleichterung gewährte. Daß bei diesen Begünstigungen aber Kirchen-, Schul- und Mühlenarbeiten stets ausgenommen waren, findet seine Erklärung in der geringen Einwohnerzahl Birthälms, somit in den geringen Kräften, die zu den Arbeiten zur Verfügung standen.

Wenn somit die Bürgermeister-Verordnung vom Jahre 1813 alle Diener in Kirche und Schule von Lasten und Vecturen frei sprach, so fand sie in Birthälm derlei Erleichterungen der Schullehrer bereits seit einem halben Jahrhunderte und noch länger vorhanden und eingeführt.

2. Dienstdauer der Schullehrer.

In der evang. Landeskirche A. B. bestand von jeher die Gepflogenheit, nicht nur daß der Schulmeister sich alljährlich seine Gehilfen, Cantor, Collaborator, Campanator und Schuljungen suchen und dingen und besolden mußte, sondern auch daß die Schulmeister stets nur auf ein Jahr angestellt und länger nur behalten wurden, entweder wenn sie sehr entsprachen, oder wenn kein einheimischer oder anderweitiger Günstling die Gunst der Mächtigen im Dorfe zu erhalten und den im „Brote Stehenden" zu verdrängen wußte. Erst durch den allgemeinen Schulplan vom Jahre 1829, der „die Hauptursache des Verderbens der Schulmeister in der Willkühr" findet, „womit die Bauern bei der alljährigen Schulverleihung verfahren", und der in dem häufigen Wechsel des Schulmeisters für die Schule einen sehr großen Nachtheil steht — wird ein Schritt zum Besseren dadurch gethan, daß die Bestallungsdauer des Schulmeisters auf 4 Jahre festgesetzt und zugleich bestimmt wird, daß man auch nach Verfluß dieser Zeit ohne triftige Ursachen nicht wechsele.

Von all' diesen Uebelständen wußte man von jeher bei uns nichts! Die sogenannten „Subalternen" waren bei uns stets auch gereifte Männer, die, wie der Schulmeister oder Rector vom Markte angestellt wurden. Selbst die Discantisten scheinen nicht mehr gerade Knaben gewesen zu sein. Im Jahre 1776 kamen die beiden Discantisten Georgius Nadel, welcher 1771 unter die Discentes — „Schüler" — gehörte, und Georgius Leutschafft beim „Reverendissime Domine Superintendens! Omni Honoris ac Dignitatis Cultu prosequende Pater!" bittlich ein, „Da ein jeder, auch der geringste Diener bei dem Hause des Herrn sich einer gewissen Belohnung zu getrösten hat, so sind wir auch der sichersten Hoffnung, getröstet und erhöret aus Reverendissimi Patris väterlichem Schooß zurückzukehren, in den wir uns dermahlen gantz demüthig und dienstschuldig begeben und uns ein kleines Stipendium annuum ausbitten; wodurch wir einige Requisita Musicalia oder wenigstens größern Muth, dem Herrn zu lobsingen und unsern gesammten Markt zu erfreuen und aufzumuntern erkauffen können."

Und ebenso kam auch der häufige Wechsel wenigstens bei der Mehrzahl der Lehrer, bis auf den Rector und allenfalls Collaborator oder überhaupt bis auf die Akademischen — zumal im letzten Jahrhundert — nicht vor. Diese wechselten leider oft häufig, indem sie

entweder zum Predigerdienst und von dort zu einer Pfarre oder unmittelbar zu einer Pfarre befördert wurden. Denn daß der Weg zur Pfarre durch die Schule führte, das war von jeher Gesetz und Regel in unserer Landeskirche. Die Anderen aber ließen sich oft in Birthälm häuslich nieder, heirateten hier und dienten entweder zeitlebens oder gingen im hohen Alter gegen geringe Pension, oft nur gegen die Freihaltung von Marktbeschwernissen, denen sie als Nichtlehrer im ganzen Umfange unterworfen waren, in's Privatleben zurück. Die beiden Mädchenlehrer Arz und Zimmermann dienten ja fast ein halbes Jahrhundert! Und Müller, Widmann und Schmidt ebenso!

3. Besoldung.

Die karge Besoldung der Schullehrer in unserer ganzen Landeskirche seit jeher ist eine bekannte Thatsache. Daß man unter der schwachen Remuneration noch Lehrer fand, ist nur erklärlich aus der seit jeher in Mitte unseres Volkes bestandenen Einrichtung, daß Niemand zu einem geistlichen Amte gelangen konnte, der nicht als Lehrer in der Schule gedient hatte. Selbst in die niederen Kirchendienste des Dorfs-Diakonates bahnte in der Regel die Schule den Weg. „In der in Aussicht stehenden Pfarre sah man einen Ersatz und die Vergeltung für die kostspielige Vorbereitung, für die mühsame Dienstanstrengung in der Schule und die oft lange geprüfte Geduld" — heißt es mit Recht in dem allgemeinen Schulplane vom Jahre 1829.

Diese Aussicht führte zweifellos auch an unsere Schule die meisten Lehrer oft aus weiter Ferne, umsomehr, da diese Aussicht bei dem Mangel bestimmter Promotionskreise an der Seite des Bischofs noch größer und gewisser war.

In der ältesten Aufzeichnung unserer Schulmatrikel vom Jahre 1672 heißt's:

1. In den früheren Jahren sei das Salair der Collegen (wohl von den im ersten Theile angegebenen 50 fl.) auf 60 fl. gewachsen. Und von den 60 fl. seien auf den Campanator 10 fl., auf den Collaborator 12 fl., auf den Cantor 16 fl. gefallen, das Uebrige — also 22 fl. — sei dem Rector geblieben.

2. Vor drei Jahren aber, man wisse nicht wegen eines Unfalles oder wegen der großen Dürftigkeit der Einwohner, oder wegen eines Hasses, den man gegen einen Amtsvorgänger (im Rectorate) gehabt,

seien 10 fl. abgestrichen worden und dies Kleid Christi zerrissen und auf 50 fl. herabgesetzt worden.

3. Von diesen entfielen

dem Rector	18 fl.
„ Cantor	14 „
„ Collaborator	10 „
„ Campanator	8 „

Bei dieser Höhe blieb es lange[1]).

Anno 1690 den 21. December gibt man den Herren Collegen aus der Marktkasse an Schullohn 50 fl.

Zur Herbeischaffung des Betrages wurden nach dem Ausdruck älterer Zeiten „Aufschläge" gemacht oder, wie wir jetzt sagen, von den Bürgern das „Schulgeld" eingehoben. Ein Beweis, daß die Besoldung der Lehrer in Birthälm seit langen Zeiten in Geld und nicht oder nie in Naturalien bestand.

Dieser „Aufschlag auf die Schulen" betrug im Jahre 1669 für einen Bürger 50 Dr. Die denselben einhebenden Quartalsburger zahlten ihn auch aus, indem wahrscheinlich jeder Lehrer an bestimmte Quartale angewiesen war. So erhält:

1625 aus dem unteren Quartal der „Rector an Sold" 4 fl.

1632 der „alte Rector" 1 fl. 34 Dr.

1630 der Organist aus dem langen Quartal 5 fl. und der Rector mehrmals einige Gulden.

1645 der Rector an Sold 2 fl. 50 Dr.

1629 gibt man dem Rector an der alten Schuld 9 fl. 39 Dr.

1631 dem Cantori 1 fl.

1635 dem Organisten an Lohn 2 fl. 50 Dr.

1695 dem Collaboratori an seinem Lohn 24 Dr.

1695 dem Cantori auf Abrechnung 12 Dr.

1627 dem Rector 3 fl.

Außer diesem festen Salair bezogen die Lehrer auch noch die sogenannten „Sabbathalien", an deren Stelle wahrscheinlich mit der Zeit das „Neujahrsgeld" trat und eingeführt wurde. Was für eine Bewandtniß es aber mit einem Betrage von 14 Denaren hatte, die die „Collegen" außerdem jeden Sonnabend vom Pfarrer und Superintendenten bezogen, läßt sich nicht ermitteln. Auf der nach dem Tode Lucas Hermann's

[1]) Auch in Schäßburg betrug das Lehrergehalt 1590 nur 50 fl., welche unter alle Lehrer aufgetheilt wurden. Schulprogramm v. J. 1852, p. 8 zc.

zur Neuwahl des Superintendenten in Birthälm abgehaltenen Synode am 30. Januar 1708 beklagen sich nämlich die Collegen der Birthälmer Schule, daß der selige Superintendent seit mehreren Jahren der Schule die sogenannte Samstagsgabe — Sabbathale beneficium — entzogen habe, die von den Superintendenten seit altersher wöchentlich der Schule zugeführt worden sei. Hierauf wurde erwidert, daß man nach dem Tode des Superintendenten Pancratius Hermann auf eine ähnliche Klage der Schule die Erben des Pancratius zur Entrichtung des Betrages angegangen habe — was jene verweigert hätten —, und deshalb schienen es Hermann's Erben nun auch so zu machen und der Schule die Gabe vorzuenthalten. Da jedoch das, um was es sich handle, mehr ein Zeichen der Freigebigkeit und Gönnerschaft und väterlichen Geneigtheit der Birthälmer Pfarrer gegen die Collegen der Schule als eine Verpflichtung sei, so solle man versuchen, auf gütliche Weise das Gemüth der Erben Hermann's dahin zu bestimmen, daß sie, um die Liebe und Freigebigkeit des Seligen gegen die Schule zu bezeugen, Etwas unter diesem Namen der Schule zu Gute kommen lassen wollten. Wollten sie nicht, so sollten die Collegen der Schule auf das Wohlwollen Gottes und anderer Gönner vertrauen.

Der Erfolg ist mir nicht bekannt! Sollte dies aber nicht vielleicht ein freiwilliger Mitersatz der Sabbathalia durch frühere Pfarrer sein?!

Ein weiterer Bezug der Lehrer war die „Coquin", das Essen, was die Bürger der Reihe nach zubereiteten und zu dessen Abholung man in früheren Zeiten den „Mendic" oder Schuldiener hielt, dessen selbst das Schulgesetz Erwähnung thut. Ebenso ein Brot von jedem Bürger, das nur im letzten Decennium unseres Zeitraumes in Geld geschlagen und abgelöst wurde, während die Coquin noch in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts aufhörte, aber bis in die 1840er Jahre gleichsam einen Ersatz hatte in den vielen Wurst- und Schweinsfleisch-Sendungen, die beinahe jeder Bürger fast von jedem Schweine, das er schlachtete, einem der Collegen zukommen ließ.

Außer den Leichen-, Hochzeits- und Ordinationsstolen, deren bereits oben Erwähnung gethan, kommen den Lehrern noch zugezählt das Hahnen- oder Ostergeld im Betrage von 6 fl. 30 Dr. und 2 fl. Kerzengeld.

Ferner kommen noch mancherlei Zuflüsse an kleineren oder größeren Beträgen bei Hochzeits-, Namenstags- und Jahrmarkts-, dann Zunft- und Nachbarschafts-Musikaufführungen und auch an Jahrmarkts-

geschenken aus den Quartalen hinzu. So gibt man im Jahre 1640 am Jahrmarkt den „Schülern" 2 fl. 16 Dr. Auch fehlte es, wie bei den Predigern, so auch bei den Schullehrern bei deren Verehelichung an kleinen Gaben nicht! So gibt man dem Rector „zur Hochzeit an gib 1634 2 fl. 40 Dr." aus dem unteren und abermals 2 fl. aus dem langen Quartal [1]).

Wie man aber den Predigern bei ihrem Abzuge die Liebesgabe von 20 fl. zukommen ließ; so bestritt man dem in's Predigeramt vorrückenden Rector die Ordinationsgebühr und empfing den einrückenden neuen Lehrer, den man ebenfalls kostenfrei abholte, mit einem aus der Kirchenkasse bestrittenen Essen. So verausgabte man z. B. 1811 bei Ankunft des Rectors Zimmermann 25 fl. 10 kr.; im Jahre 1815 bei Abholung des Schulmeisters Petersen aus Hermannstadt 50 fl. 46 kr.; bei Abholung des Collaborators Mich. Müller aus Sz.-Regen 1770 6 fl. 84 Dr., 1841 bei Herkunft des Rectors Meyndt 7 fl. u. s. w. — So flossen von allen Seiten Nebeneinnahmen ein und machten die an sich schwach dotirten Stellen doch lieb und werth und boten, was des Lebens Nothdurft forderte und das Leben erheiterte.

Hierzu aber lieferte auch einen guten Beitrag die Freundlichkeit und Liebe und Gewogenheit, mit der man den Lehrern von jeher entgegenkam und sie geladen und ungeladen gern im Hause und am Tische sah, zumal aber nie Festlichkeiten im Hause vorübergehen ließ, ohne der Schule, resp. des Rectors oder eines anderen Collegen zu gedenken.

Mit der Wendung zum Besseren in Bezug auf die Einwohnerzahl Birthälms nach der Mitte des 18. Jahrhunderts fing auch für die Schullehrer eine bessere Zeit an. Bis zum letzten Viertel des Jahrhunderts war deren Gehalt über das Doppelte gestiegen. Es erhielten

„der	Rector	25 ufl.
„	Cantor	20 „
„	Collaborator	15 „
„	Campanator	12 „
„	Organist	18 „
„	Mädellehrer	10 „
„	Discantist	10 „
	Summa	110 ufl."

[1]) Dies scheint Landessitte gewesen zu sein. 1595 erhält auch der Schäßburger Rector ein Hochzeitsgeschenk von 4 fl. 26 Dr.

Und als im Jahre 1787 sich ein Ueberschuß von 35 fl. 10 kr. ergeben hatte, wußte man damit nichts Besseres anzufangen, als „nach geschehener Verabredung zwischen dem Kirchen- und Schulinspector und denen Aeltesten und Kirchenvätern und Communität" es den ohnehin noch schwach dotirten Lehrern aufzutheilen.

Es erhielten

der Rector	7	ufl.	
„ Cantor	8	„	
„ Collaborator	6	„	
„ Campanator	6	„	
„ Organist	3	„	
„ Mädellehrer	3	„	
„ Discantist	2	„	10 Dr.
	= 35	fl.	10 Dr.

Ja man beschloß, daß auch in Zukunft jeder sich ergebende „von der Vermehr- oder Verminderung derer Birthälmer Bürger abhängende Ueberschuß an Schulgeldern nach dem eben angenommenen Verhältnisse unter die Kirchen- und Schuldiener zu vertheilen" sei.

Durch die stets wachsende Einwohnerzahl stieg dieser Ueberschuß so regelmäßig, daß das Gehalt mit Anfang des 19. Jahrhunderts auf das Doppelte erhöht und fixirt werden konnte.

Auch die Leichengebühr wurde 1810 erhöht. Für eine Generalleiche erhielten die Schullehrer 2 ufl. 5 Dr. und von einer Specialleiche 1 ufl. 75 Dr. Außer diesem Betrag wurde bei beiden Leichenarten für den Versen 3 Groschen und dem Campanator insbesondere noch 3 Groschen gezahlt. So entfielen denn auf eine Generalleiche 2 ufl. 41 Dr., auf eine Specialleiche 2 ufl. 11 Dr. und für eine „Beisatzleiche" 40 Dr.

Von einer Ordination erhielten damals

die Collegen zusammen	4	fl.	—	Dr.
der Organist	—	„	40	„
die Studenten	—	„	42	„
die Discantisten	—	„	18	„
der Balgentreter	—	„	14	„

Eine Erhöhung des Gehaltes trat abermals ein im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts!

Es erhielten: der Rector 200 fl. W. W. oder 80 fl. C. M.
der Cantor und Mädchenlehrer 90 fl. W. W.
der Collaborator 50 fl. W. W.
der Campanator 50 fl. W. W.
der Discantist 40 fl. W. W.

Zu dem fixen Gehalte kamen aber bei den Lehrern die „Neujahrsgelder“ von den Schülern, die das Fixum in der Regel bedeutend überstiegen.

Zuletzt, seit Einführung der österreichischen Währung bestanden die Gehaltsbezüge für den

Rector in	80 fl. ö. W.
Collaborator in	70 „ „
Campanator in	50 „ „
I. Mädchenlehrer in	70 „ „
II. Mädchenlehrer in	50 „ „
und für den Discantisten in	16 fl. 80 kr. ö. W.

Bei der Generalleiche wurden 4 fl. und die Kost oder ein Relutum für letztere mit 5 fl. gezahlt und es erhielt ein Lehrer 56 kr. und in letzterem Falle für die Kost noch 50 kr.

Die Specialleiche kostete 2 fl., wovon ein Lehrer 39 kr. erhielt.

Während all' dieser Wandlungen an Geldbezügen aber blieb Eines unverändert, die alte gute Sitte, „den Herren Lehrern“, d. i. denen, die das Beste, was ein Haus hat, d. i. die Kinder, erziehen und zu wahren Menschen heranbilden mithelfen, Wohlwollen und Geneigtheit entgegenzubringen, sie oft in's Haus, zumal bei Freudenfesten zu laden oder deren Küche mit freundlichen Gaben zu erfreuen, bis in die neuere Zeit! Man rechnete den „Herrn Lehrer“ gleichsam mit zur Familie!

---

4. Bekannte Lehrer.

Aus der ersten Zeit dieses Zeitraumes sind nur wenige Lehrer bekannt. Der erste Rector der Birthälmer Schule nach der Reformation war — mit ziemlicher Sicherheit der Sohn unseres Reformators — Franciscus Salicaeus, bis er 1573 nach Groß-Au als Pfarrer berufen und ordinirt wurde. Ebenso war der 1574 als Prediger in Birthälm ordinirte Michel Aßmann zuerst hier Rector. Im Jahre 1611 ist wahrscheinlich Albertus Rector. Er wird

nach Tobsdorf in demselben Jahre berufen. Im Jahre 1630 wird als „Lehrer in Birthälm" Gregorius Weyrauch aus Reps zum Prediger ordinirt. Bis zum nämlichen Jahre ist Simon Philippi aus Scharosch Rector. Stephan Weyrauch ist 1638 und Daniel Denndorfer 1641 Rector. 1649 Andreas Mangesius, 1650 Johann Siegmund aus Streitford Rector.

Jahr	Rector	Cantor	Collaborator	Campanator
1653	Thomas Keßler, von Gr.-Schenk.			
1654	Michael Baumgartner.		Simon Stinn.	
1655		Thom. Müller.		
1657	"			
1658		Josef Barth, 1660 Diakon.		
1659	Andreas Wachsmann von Birthälm (wird 1661 Pr.).			
1661		Andreas Scharsius.		
1663	Thomas Wachsmann.			
1671		Mart. Middius (kommt nach Abtsdorf als Pfarrer).		
1672 bis 1677	Georgius Victor.		St. Baußner, — 1680 — später Cantor.	
1679	Georgius Tulius v. Kl.-Schelk.			Simon Thallmann.
1680	Michaelis Gietsch (Kisdensis).			
1680	Johannes Deidricius (Wölzensis).			
1681		Petr. Betzelius.		
1682	Michaelis Dürrius.		S. Thallmann (v. Wurmloch).	Johann Femmiger (von Volkatsch).
1684	Daniel Lang aus Holzmengen, ist 1688 Prediger, wird später Pfarrer in Marpod.			
1685	Petrus Kreutzer.			
1687	Mich. Mauritius († 1687) von Hermannstadt.			
1688	G. Gunthardt.		Martin Danjel (später Cantor)	
1689				Greg. Bachner.
1692		G. Hendeli	Lucas Kartmann.	Mart. Römer.
1695	Daniel Schuller.	Mich. Schuller		Johann Zifft.
1699	Joh. Gottschling (Birthalbensis) wird 1701 Pf. in Kreisch.			

Jahr	Rector	Cantor	Collaborator	Campanator
1700 bis 1703	G. Hietsch v. Birthälm, wird Pr.			
1704	Martinus Schäfer, wird im folgenden Jahre Prediger von Magarei.			Andreas Zagoriensis.
1705	Petrus Auner von Mediasch, stirbt 1709.			
1709	Stefan Scharsius von Felldorf, als Lehrer von Mediasch hierher berufen.			
1710 bis 1717	M. Schusterus von Martinsdorf.			
1714			Sim. Victor.	
1717 bis 1724	Martin Göbelius von Schönau.			Stefan Denjel, bis 1725
1718		M. Schullerus	Math. Fakler.	Martin Lassel.
1720				Th. Philippi bis 1737.
1725	G. Orendi von Schenk (wurde 1728 Notarius des Schenker Stuhles).	Mich. Schuller	D. Orth.	
1728	D. Keßler v. Martinsberg (kommt 1729 als 2. Lector nach Mediasch).	Andr. Wagner.		
1729	Michael Fleischer.			
1730	G. Kreutzer v. Bootsch.		Joh. Schobel.	
1732	Michael Mehrbrod von Mühlbach.			
1736 bis 1744	Mich. Lorenus v. Birthälm, 1744 Prediger, 1761 Pf. in Gr. Probstdorf.	Andreas Wellmann, wird Pr. 1736.	Franciscus Falner.	
1739		Th. Molitoris.		
1740		Joh. Schobel (wird Pr. in Arkeden).		
1741	Paulus Steinhäuser aus Magarei, studirt 1730 in Birthälm, wird Lehrer in Birthälm und Pfarrer in Bürgesch.			
1744	Reich Laurentius v. Hamrod (wird 1749 Pf. im Rauthal).		G. Schuff.	Joh. Czell, bis 1777.
1749	Thom. Weber v. Zendersch. Pf. 1751 in Maniersch.	Michael Laurentius.	D. Schwarz.	
1751	Paulus Méß, 1752 Pf. in Tobsdorf.	Joh. Schön.		
1752	Joh. Zillmann v. Nimesch.	Thom. Müller.		
1753			Peter Richter von Birthälm bis 1760.	

Jahr	Rector	Cantor	Collaborator	Campanator
1758	Joh. Ungar v. Pretai, bis 12. Juni 1761.			
1761	Martin Malmer v. Bolkatsch, wird 12. Juli 1768 Pfarrer in Wöszed.	G. Dietrich, bis 775.	Joh. Fielk. wird Pr. in Mortesdorf.	
1761			Joh. Melas, wird Pr. in Waldhütten.	
1768	Lucas Melas aus Scharosch, wird Prediger.		Joh. Czikelius, bis 1774.	
1770	Laurentius Friedsmann.		Mich. Müller, aus Sz.-Regen.	
1771	Martin Phleps aus Kleinschelken, wird 1774 Pfarrer in Rauthal, dann in Gr.-Laßlen. (Sein Sohn Martin Phleps heiratet hierher als Fleischer 1809, sowie seine Tochter den Mart-Bielz.)			
1774	Johann Ballmann von Mediasch, wird Prediger 1775.			
1775	Benjamin Schobel.		Martin Zekeli wird ebenfalls Prediger 1775.	
1776	Paulus Weber v. Malmkrog, wird 1778 Pfarrer in Malmkrog.			
1777		Joh. Welther.	Andr. Schuster aus Birthälm, Absolutus.	
1778	Josef Ungar v. Magarei, Pr. 1780.		Mich. Arz v. Durles.	Andr. Schuller
1779	Josef Wagner, Pr. im nämlichen Jahre.		J. Welther.	
1780	Mathaeus Wollmann aus Holzmengen.	Martin Bell.	Petrus Platz (wird Pr. in Waldhütten).	
1782			M. Schromm	
1783		G. Dietrich (†)	Mich. Meschendorfer.	Andr. Schuller
1784			Michael Arz (wird 1789 Mädchenlehr.)	
1786	Michael Mangesius aus Marktschelken.		Joh. Ziegler.	Mich. Müller (aus Probstdorf).
1788	Petrus Walther von Scharosch.			
1790	Andr. Graeff aus Waldhütten wird Pf. in Neudorf.		Mich. Abrecht (wird 1791 Pr. in Meschen).	
1791 bis 1801	Georgius Theophilus Sutoris aus Schäßburg.		Mich. Wagner.	

Zahl	Rector	Cantor	Collaborator	Campanator
1801	Andr. Joh. Bußner von Hermannstadt.			
1805	Andreas Fleischer von Birthälm.	Martin Bell.		
1808	G. Theoph. Sutoris, wird Pf. in Bürkeich.			
1809	Josef Ettinger von Hermannstadt, geht 1811 auf die Universität	Mich. Wagner.	Joh. Loreni.	
1811	Mich. Bielz aus Birthälm, wird 1811 Prediger und später Pfarrer in Neudorf.			
1811	Stefan Zimmermann wird 1812 Mädchenlehrer.			
1812 bis 1818	Joh. Loreni aus Birthälm.			
1818 bis 1823	Mich. Müller aus Birthälm.		Mart. Schmidt bis 1844.	Georg Widmann bis 1844.
1823 bis 1826	Johann Schuller.			
1826	Simon Theil.			
1830	Josef Bruckner.			
1833	Michael Schmidt.			
1840	Traugott Kepp aus Mediasch.			
1841	Petrus Meyndt aus Mediasch.			
1844			Sim. Schuller aus Kleinschelken.	Mart. Schmidt bis 1868.
1846	Johann Stolz aus Reichesdorf.			
1847	Mich. Salzer aus Birthälm.			
1849			Martin Briebrecher, Akad. aus Birthälm.	
1853	Michael Dietrich.		Peter Roth aus Waldhütten.	
1856	Peter Roth.		Joh. Dietrich.	
1861	Johann Dietrich.		Andr. Schuster aus Arbegyen.	
1865	Andreas Schuster.		Friedr. Schuster aus Hetzeldorf.	

Seit 1858 Martin Lang erster Mädchenlehrer, Andreas Ziegler zweiter Mädchenlehrer.

E. Das Innere der Schule.

Haben wir nach dem Obigen auch allenfalls erfahren, was in unserer Schule, das ist in der eigentlichen Bürgerschule, gelehrt wurde, so läßt sich doch weniger noch sagen über das Wie, über die Methode, nach der gelehrt wurde. Von einer allgemeinen Unterrichtsmethode in früheren Zeiten kann man überhaupt nicht reden. Was auch heutzutage noch gilt, ist somit von früheren Zeiten doppelt wahr: „Die tüchtige Persönlichkeit des Lehrers ist und bleibt die zuverlässigste Garantie für das Gelingen der pädagogischen Bemühungen".

Jeder Lehrer unterrichtete nach seiner Weise, Größere und Kleinere zusammen, wie die Eltern ihm die Kinder zuführten.

Seinen Knaster rauchend und dichte Rauchwolken in die ohnehin unreine Atmosphäre ausstoßend, nahm der Lehrer den ihm anvertrauten Anfänger zwischen die Füße und lehrte ihn das A-B-C, nach dessen A-B-C-Buche mit dem Hahne, in einem bis zwei Jahren, und dann syllabiren und lesen in ebenso langer Zeit, während die Größeren auf mit Bleistift vorgeschriebenen Buchstaben die Kunst des Schreibens einübten oder in vertraulicher Unterhaltung den Morgenimbiß verzehrten, den sie sich in die Schule „eingesackt" hatten. Oder der Lehrer ließ die Kleinen das A-B-C bei einigen größeren Kindern hersagen, während er sich mit den Vorgerückteren beschäftigte. Nur mit Einzug der Lautirmethode und Lesemaschine in die Schule, im Jahre 1835, fing eine geregeltere Unterrichtsweise und eine abtheilungsweise Beschäftigung auch in der unteren Klasse an.

An Büchern fehlte es außer der biblischen Geschichte und dem Gesangbuch und Katechismus auch in höheren Klassen bis in die neuere Zeit! Dictirhefte in Geschichte und Geographie, Naturgeschichte u. s. w. mußten deren Stelle vertreten.

Im Ganzen aber erfreute sich die Schule stets einer auf der Höhe der Zeiten stehenden Methode und der Beaufsichtigung von Seite des Schulinspectors, so daß das Innere derselben zu ihrem Vortheile gegen das oft weniger ansprechende Aeußere abstach, das noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zumal an der Mädchenschule aus „Schlemmen" (Rindsblasenhaut) hergestellte Fenstern zeigte, die nur dürftigem Lichte den Eingang in die geweihten Räume gewährten. Natürlich ging es aber auch bei mehreren Lichtseiten nicht ohne Schattenseiten ab. Wie mag es oft, zumal unter den Türken- und Kurutzen-

verwüstungen auch um die Schule gestanden sein? Selbst in den besseren neueren Zeiten, selbst unter dem sonst vielgerühmten Neugeboren hätte es besser stehen können um die Schule! Bei Gelegenheit der Präsentation des Superintendenten Graeser am 11. April 1822 dringt die Communität auf bessere Schulinspection, da in dem Schulwesen Unordnung sei.

Es bewährte sich aber auch hier: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“ Männern, die sich trefflicher Lehrer erfreuten, sagte man bis in's späte Alter nach, daß sie Schüler dieses oder jenes trefflichen Rectors gewesen!

Ein Ettinger und Müller werden bis zu dieser unserer Zeit noch von Aelteren rühmlichst aus ihren Schülern erkannt.

F. Schulfeste.

Unter den Schulfesten verdient außer dem alten, von jeher im ganzen Sachsenlande gefeierten Blasiusfeste das Gregorifest genannt zu werden. Es wurde dasselbe durch den Rector Joh. Schuller eingeführt und stets am zweiten Pfingstfeste in der Waldung hinter der Höhe auf besonders dazu eingerichteten Tanzplätzen abgehalten.

Nachdem die Schuljugend wochenlang sich im Exerciren und Marschiren eingeübt hatte, wählte sie sich einen König und eine Königin sammt Hofstaat, Ministern und Ministerinnen, dann Oberste, Majore, Hauptleute u. s. w. bis zum Corporal herunter. Jene, die Stabsofficiere, in Soldatenuniform ausgerüstet, rückten hoch zu Roß aus, während die „Königin“ unter einer von den „Ministerinnen“ getragenen Krone, selbst mit Krone und Kränzen geschmückt, im Zuge den Weg in's Freie zurücklegte. In der Regel rückte punkt acht Uhr der stattliche Zug aus, voran das Schüler- und Turnerchor, einen Marsch blasend, gefolgt von der, man kann sagen, ganzen beweglichen Bevölkerung, zunächst in den Pfarrhof, und nachdem da die eingeübten „Grigorilieder“ gesungen, abwechselnd unter Gesang und Klang dem nahen Walde zu.

Dem Zuge folgten mit Eß- und Trinkmateriale und mit Tischen und Bänken beladene Wagen in langen Reihen, und bald ertönte der Wald von lustigen Tanzweisen und lautem Jubelklang und Trommelschlag, und loderten und knisterten daselbst helle Feuer in Menge auf, vor denen der Spieß mit Lungen- und Lammbraten sich wendete. Die

Eltern der „Officiere" bewirtheten die „Musikanten", und unter Alten und Jungen herrschte ungestörte Freude bis zum späten Abend, wenn nicht ein plötzlich daherbrausendes Gewitter früher dem frohen, lustigen Treiben ein Ende machte.

War der Rector ein „Junggeselle", so pflegte er mit der „Königin" den Reigen zu eröffnen oder wenigstens den „Ehrentanz" zu tanzen.

Der Geist der Zeit, wornach die den Musikanten zu leistende Bewirthung durch die Eltern der „Officiere" diesen, weil nicht mehr schlicht und einfach, zu theuer kam, trägt auch mit Schuld daran, daß das Fest später von seiner früheren Größe und Schönheit bedeutend verloren hat.

G. Studirende von Birthälm während dieser Periode.

Außer den 35 Birthälmer Jünglingen, die seit 1672 in Birthälm den Studien oblagen, sind noch bekannt:

Franz Salicaeus, unstreitig der Sohn unseres Reformators. Er wurde im Jahre 1573 nach Groß-Au als Pfarrer berufen.

Martin Sutoris 1574 und

Gregorius Sutoris 1577. Um die Zeit war auch ein Johannes Birthalbensis Pfarrer in Scharosch und Generaldecan.

Petrus Thiel 1601.

Andreas Lani 1610.

Stefan Weinrich. Er wurde 1638 als Rector zum Prediger in Birthälm gewählt.

Andreas Wachsmann. Er studirte 1655 auf der Universität in Straßburg; wurde nach seiner Rückkehr 1659 Rector in Birthälm und 1661 zum Prediger daselbst gewählt und ordinirt.

Daniel Denndorfer. Geburtsjahr unbekannt. Studirte in Wittenberg. Wurde nach seiner Rückkehr Prediger in Mediasch und kommt vom Jahre 1650 bis 1653 als Pfarrer in Scharosch vor.

Samuel Teutsch war 1669 Rector in Jaad und wurde als solcher daselbst zum Prediger gewählt.

Lucas Caspari — lebte nach seiner Rückkehr von der Universität um das Jahr 1680 längere Zeit als Candidat der Theologie unbeschäftigt in Birthälm, bis er 1681 zum dritten Prediger gewählt wurde.

Michael Loreni — verläßt 1693 die Birthälmer Schule und wird als Candidat der Theologie 1702 zum dritten Prediger gewählt.

Ein zweiter Michael Lorenus war 1736—44 Rector, wurde 1744 Prediger und 1761 Pfarrer in Groß-Probstdorf.

Georg Hietsch ist im Jahre 1700 Rector und wird 1703 dritter Prediger.

Georg Grün studirte um die Zeit 1677 in Kronstadt und wurde 1680 zum Prediger nach Weidenbach berufen.

Besonders wichtig: Andreas Heldmann. Er ist am 1. Februar 1688 von armen Eltern, Andreas und Katharina Heldmann, geboren. In den Jahren 1709—1711 erscheint er als Schüler auf der Schule in Hermannstadt, und als der Schwedenkönig Carl XII. nach seinem unglücklichen Kriege gegen Rußland aus der Türkei durch Siebenbürgen, wie ein Flüchtling mit weniger Begleitung seinen Rückweg in sein Reich nahm, soll Heldmann von einem schwedischen Officier mit nach Schweden genommen worden sein! Oder er zog, nach Anderen, schon früher, da er schon 1711 Hermannstadt verließ, „um nach Universitäten zu reisen“, mit einem durch Siebenbürgen aus der Türkei nach Schweden reisenden schwedischen Officier auf die Universität nach Upsala.

Dies scheint das Wahrscheinlichere! Denn sonst (wenn er im ersten Falle auch die Bekanntschaft mit dem Könige hätte machen müssen) hätte Superintendent Graffius in einem Briefe vom 25. Sonntag nach Trinitatis 1714 dem Bischof von Schweden nicht schreiben dürfen, daß er unseren Heldmann bei der großen Armuth seiner Eltern dem Schwedenkönige zu einer Unterstützung empfehle. Genug, Heldmann kam auf die Universität nach Upsala, studirte zunächst daselbst und wurde zuletzt Lehrer der deutschen Sprache und Gantmeister derselben. Er verblieb auch in Schweden sein Leben lang, heiratete daselbst und wurde Vater von vielen Kindern. Die Sehnsucht nach der Heimat verlor er aber nie, obgleich es ihm sehr gut ging, und er es zu großen Ehren brachte. Jene Sehnsucht stillte er wenigstens dadurch, daß er sich mit der Heimat geistig beschäftigte. Er schrieb 1726 eine Abhandlung über den Ursprung der sächsischen Nation in Siebenbürgen, die zu den besten ihrer Art gehört und die sächsische Nation in jenen Gegenden bekannt machte. Sein Verdienst ist es unstreitig, daß von König Carl ein Stipendium für Siebenbürger Studirende auf der Universität in Upsala gegründet wurde.

Im Jahre 1675 ist ein Daniel Birthälmer Orator in Kronstadt, der zugleich die wichtigsten Begebenheiten seiner Zeit aufzeichnet

und berichtet, daß die Kronstädter zu der großen Schatzung Ali Pascha's von 500.000 Thalern die silbernen Hefteln und Gürtel in Backtrögen zugetragen hätten.

Johann Gottschling absolvirt die Birthälmer Schule 1691, studirt von 1694 an in Leipzig, wird nach seiner Rückkehr 1699 Rector am „Gymnasium" in Birthälm und 1701 zur Pfarre nach Kreisch befördert.

Ein Andreas Hermann von Birthälm findet sich 1694—95 als Studirender auf der Universität in Leipzig und 1697 auf der Universität in Jena. Ob dieser ein geborner Birthälmer, oder der unglückliche — letzte — Sohn des Superintendenten Lucas Hermann ist, der 1699 in einem Zweikampfe in Curland sein Leben verlor, läßt sich zwar genau nicht bestimmen, doch ist es sehr wahrscheinlich.

Der im Jahre 1707 von der Birthälmer Schule auf das Gymnasium in Hermannstadt abgehende Daniel Lang wird 1711 als Pfarrer in Felldorf, und Michael Maurer, der das Nämliche im Jahre 1708 that, als Prediger in Burgberg ordinirt.

Paul Graffius. Er war unstreitig der Sohn des Superintendenten Lucas Graffius, der aus seiner zweiten Ehe Sofia, verwittweten Brenner, die er 1707 während der Pekri'schen Ausplünderung der Stadt Mediasch schloß, zwei Söhne, Christian und Paulus, hinterließ. Dieser studirt bis 1728 in Birthälm, geht im genannten Jahre „Studirenshalber zu den Ungarn" und befindet sich 1735 auf der Universität in Jena und 1737—38 in Leipzig.

Das Nämliche findet sich aufgezeichnet von Michael Schenker. Auch er geht 1728, „um weiter zu studiren, zu den Ungarn" und befindet sich 1736 auf der Universität in Jena.

Peter Wachsmann wird 1738 als Superintendential-Amanuensis und Prediger in Birthälm genannt.

Michael Hietsch verläßt auch mit Graffius und Schenker im Jahre 1728 die Birthälmer Schule, und besucht zunächst weiter eine ungarische Schule. Im Jahre 1740 studirt er in Jena, wird nach seiner Rückkehr von der Universität Lector am Gymnasium in Mediasch und als erster Lector im Jahre 1743 zum Prediger in Mediasch befördert. Ein anderer Michael Schenker ist der als Chirurg in Birthälm angestellte Arzt.

Besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts — also wo die Wendung zum Besseren in unserm Birthälm sich vollzog — finden

sich mehre Studirende, darunter 1737 ein Andreas Werner, Martin Richter und Petrus Richter, welcher 1744 unsere Schule verließ, seine Studien in Mediasch fortsetzte und zwischen 1750 und 1760 als Collaborator an unserer Schule diente. Im Jahre 1738 stirbt Stefan Denjel, der „quondam studiosus" längere Zeit den Studien obgelegen war, bevor er dieselben vollendete. Ebenso stirbt 1741 am 19. Februar der Akademicus G. Schenker, der nach seiner Rückkehr von der Universität bis zu einer Anstellung in der Heimat weilte und eben in seinem Todesjahre den Holzdeckel auf der Kanzel zu seinem Andenken verehrte.

Im Jahre 1744 Johannes Hientz, Michael Clemens, 1771 Georg Radel, der 1764 die Schule verläßt, um die ungarische Sprache zu erlernen, aber schon 1775 wieder als „Togat" zurückkehrt und 1779 „ad altiora" nach Hermannstadt geht.

Martin Richter, wahrscheinlich 1752 geboren, wurde als früherer Lehrer, dann Prediger in Mediasch, 1787 Pfarrer in Baaßen und dann 1808 Pfarrer in Bolkatsch, wo er als mehrjähriger Capitelsdechant im Jahre 1818 starb.

Zu Ende des Jahrhunderts studiren Andreas Fleischer, Michael Bielz und Joh. Loreni. Ersterer ist 1805 Rector an unserer Schule.

Michael Bielz, geboren am 10. Mai 1787, legte seine Gymnasialstudien in Mediasch und Hermannstadt zurück und bezog, da seine Eltern nicht die Mittel hatten, ihn auf eine Universität zu befördern, zu etwas weiteren theologischen Studien wenigstens das reformirte Collegium in Klausenburg. Nachdem er in seine Heimat zurückgekehrt war, war er kurze Zeit an der Birthälmer Schule Lehrer und sodann seit 1811 Prediger und Superintendential-Secretär, bis er im Jahre 1814 Pfarrer in Neudorf im damaligen Oberalbenser Comitat wurde. Doch sowohl die knappe Dotation als auch sein Talent zum Zeichnen und sein reger Geist veranlaßten ihn, schon 1821 die Stelle aufzugeben und sich eine freundlichere Existenz durch Gründung einer Steindruckerei zunächst in Zoodt und 1822 in Hermannstadt zu begründen, welche Kunst eben im Jahre 1819 erfunden worden und in Siebenbürgen noch unbekannt war. Das Unternehmen ging so gut von statten, daß es ihn in der That zu Wohlstand und zu einer freundlicheren Zukunft führte.

Zugleich aber trieb Bielz eifrig Naturwissenschaften und erhielt einen guten Namen selbst im Auslande, wo er Mitglied mehrerer

gelehrten Gesellschaften wurde. Auch war er der Hauptbegründer des Vereines für Naturwissenschaften in Hermannstadt, dessen lebenslänglicher Präsident er bis zu seinem Tode am 27. October 1866 war, obgleich er leider seit dem Jahre 1849 das Augenlicht verloren hatte und nicht mehr wissenschaftlich bei diesem seinem schönsten Werke thätig sein konnte.

Loreni war von 1812—18 Rector in Birthälm und wurde, ohne je zu heiraten, Pfarrer in Schlatt.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts: Johann Everth, Michael Müller und Petrus Wachsmann. Ersterer war geboren am 5. Januar 1793, studirte in Mediasch und auf der Universität in Jena 1815.

Nach seiner Rückkehr wurde er Lehrer am Gymnasium in Mediasch, 1823 Prediger daselbst und im Jahr 1830 Pfarrer in Bußd. Im Jahre 1844 wurde er als Pfarrer nach Groß-Kopisch und 1849 nach Meschen an die Stelle Stefan Ludwig Roth's berufen. Als solcher war er mehrere Jahre auch Generaldechant und starb im Jahre 1868.

Michael Müller war geboren am 24. Juni 1795, legte seine Studien am Gymnasium in Mediasch und Hermannstadt zurück und wurde 1818 als Rector in Birthälm angestellt. Auf die Veranlassung des ihm sehr geneigten Superintendenten Neugeboren unterließ er es, eine Universität zu beziehen, da, nach der Vorstellung Neugeboren's er bei der Superintendentur sich ebenso gut ausbilden könne, wie auf einer Universität. So blieb er denn hier, wurde 1823 Prediger und Superintendential-Secretär und 1830 Pfarrer in der ansehnlichen Gemeinde Rod, als welcher er mehrere Jahre als Syndikus und Surrogatus des Bogeschdorfer Capitels fungirte. Er starb in gutem Andenken in Birthälm und Rod im Jahre 1870.

Petrus Wachsmann war geboren am 19. September 1797, studirte Chirurgie in Wien und wurde in Elisabethstadt als Stadtwundarzt angestellt, als welcher er auch in seiner Heimat in gutem Rufe stand. Er starb in den 1850er Jahren.

Johann Melas, geboren am 17. Juni 1818, studirte in Schäßburg bis zum Jahre 1841, dann, im Genusse des Müller'schen Legats die Rechte in Maros-Vásárhely von 1841—43, und von 1843—45 Theologie in Wien. Im Herbste 1845 kehrte er in seine Heimat zurück, wo er, bevor er noch das für ihn bestimmte Rectorat antrat, das Opfer eines heftigen Typhus wurde.

Michael Salzer, geboren am 23. October 1823, machte seine Gymnasialstudien bis zum Jahre 1845 in Schäßburg und bezog im

nämlichen Jahre nach abgelegter Maturitätsprüfung die Universität in Leipzig, wo er sich theologischen und naturhistorischen Studien widmete. Nach seiner Rückkehr von der Universität begann er am 1. November 1847 seine amtliche Laufbahn in der Rectorsstelle in Birthälm, die ihm seit dem 4. Mai aufbehalten worden war. Am 22. August 1852 wurde er zum Prediger ordinirt, bekleidete aber die Stelle nur bis April 1853, zu welcher Zeit er, der damaligen Sitte gemäß, in seiner Rangstelle als Lehrer an dem Mediascher Gymnasium und Seminarium, bei sonstigem Verluste seines Ranges unter den akademischen Candidaten, nach Mediasch einrücken mußte. Als solcher diente er bis 1865, in welchem Jahre er zum 2. Stadtprediger erwählt wurde. Am 16. August 1867 wurde ihm der ehrenvolle Ruf zur Uebernahme der Birthälmer evangelischen Pfarre A. B. zu Theil.

Martin Bribrecher, geboren am 18. Februar 1824, vollendete seine Gymnasialstudien im Jahre 1846 in Mediasch und legte seine Universitätsstudien von 1846—48 in Leipzig zurück. Nach seiner Heimkehr diente er seit November 1849 an der Schule in Birthälm als Collaborator, als welcher er, aus dem nämlichen Grunde wie Salzer, 1853 den Lehrerdienst am Gymnasium und Seminarium in Mediasch antreten mußte. Als Gymnasiallehrer nahm er im Jahre 1857 die Pfarre in Malldorf an und wurde von dort nach wenigen Jahren als Pfarrer nach Groß-Alisch berufen.

Friedrich Salzer, geboren am 30. September 1827, legte seine Gymnasialstudien in Schäßburg mit solchem Fleiße zurück, daß er, ungeachtet er fast ein ganzes Jahr durch ein hartnäckiges Fieber am Studium verhindert wurde, in der gehörigen, damals sechsjährigen Studienzeit das Gymnasium im Jahre 1847 absolvirte. Sich dem Studium der Medicin widmend, bezog er im nämlichen Jahre die Universität in Wien, wo er im Jahre 1853 das Doctorat der gesammten Heilkunde erhielt. Im folgenden Jahre wurde er Assistent bei dem berühmten Professor der Chirurgie Dr. Schuh und im Jahre 1857 Docent an der Wiener Universität, als welcher er viele Jahre hindurch Vertreter der Docenten im Professorencollegium war. Nach dem Tode Dr. Schuh's wurde er 1866 supplirender Professor der chirurgischen Operationslehre, bis ihm im Jahre 1875 die außerordentliche Professur der Chirurgie an der Wiener Universität übertragen wurde, wobei er zugleich zum Stellvertreter des Prüfers beim III. Rigorosum ernannt wurde.

In dieser Stelle steht er auch noch, zugleich seit 1859 Chefarzt der Elisabeth-Westbahn, wo er den Sanitätsdienst selber organisirte und bis heute leitet, und praktischer Arzt, als welcher er eines guten ausgebreiteten Rufes, zumal in Bezug auf chirurgische Operationen sich erfreut.

Die evangelische Gemeinde A. B. Wiens ehrte ihn seit vielen Jahren mit dem Rufe in's Presbyterium und in den evangelischen Schulvorstand.

Johann Werner, geboren am 25. Februar 1827, vollendete im Jahre 1847 in Schäßburg seine Gymnasialstudien. Er studirte darauf Medicin in Wien, von wo er nach Erlangung des Doctorats im Jahre 1855 nach Siebenbürgen zurückkehrte und in Hermannstadt die Laufbahn eines praktischen Arztes betrat.

Johann Gottlieb Bielz, der Sohn armer Eltern, ist durch sich selbst geworden, was er ist. Geboren im Jahre 1832 am 13. März, zeichnete er sich als Schüler der hiesigen Schule so aus, daß er dem Apotheker Wolf aus Klausenburg als Praktikant empfohlen wurde. Dieser, das Talent des Knaben erkennend, ließ ihn in Klausenburg selber die erforderlichen Gymnasialstudien am reformirten Collegium erlangen, allwo er bis in die VI. Klasse emporstieg. Mit diesen Kenntnissen ging er im Jahre 1857 nach Wien und erhielt im Jahre 1859 das Diplom der Pharmacie. Doch kaum hatte er ein Jahr lang in der Birthälmer Apotheke prakticirt, so fühlte er den Drang nach höheren Studien, ging nach Oedenburg, erlangte daselbst das Maturitätszeugniß, studirte Medicin in Wien und erhielt im Jahre 1868 die Doctorwürde.

Seit der Zeit lebt er als praktischer Arzt in Wien, und zwar als k. k. Bezirksarzt des V. Bezirkes und Fabriksarzt in der chemischen Producten- und Patronenfüllungsfabrik desselben Bezirkes, zugleich mit der ärztlichen Leitung des evangelischen Waisenhauses — unentgeltlich — betraut.

Die evangelische Gemeinde A. B. Wiens beehrte ihn im vorigen Jahre mit einer Stelle im Waisenausschuß und im Presbyterium.

Das oben von J. G. Bielz Gesagte gilt auch von Josef Marcus, geboren am 13. März 1840. Was die armen Eltern nicht konnten, das that dessen Lehrer Michael Salzer, der als Rector in Birthälm des Knaben Talent erkennend ihn zu sich nahm und ihn auch, als er seit 1853 als Gymnasiallehrer in Mediasch lebte, bei sich behielt und

pflegte, bis derselbe Schüler der VIII. Gymnasialklasse und somit fähig wurde, durch Privatstunden sich selbst zu erhalten. Auf die nämliche Art, durch Privatstunden, ermöglichte der fleißige Jüngling sich eine dreijährige Studienzeit an der theologischen Facultät in Wien, wohin sich derselbe nach erlangtem Maturitätszeugnisse im Jahre 1859, um Theologie zu studiren, mit wenigen Gulden begab.

Nachdem derselbe nach seiner Heimkehr die Prüfung in Naturgeschichte und Theologie abgelegt hatte, wurde er im Jahre 1864 als Gymnasiallehrer in Mediasch angestellt. Doch nach kaum zehnjähriger segensreicher Wirksamkeit und nachdem er durch eine glückliche Heirat das Leben auch zu genießen kaum angefangen, machte eine heftige Blatternepidemie in Mediasch auch seinem Leben im Jahre 1874 ein plötzliches Ende, das außer der Anstalt, an der er diente, und zumal der jungen Gattin noch zwei unmündige Waisen betrauerten.

Ludwig Roth, geboren am 19. November 1841. Nachdem er im Jahre 1865 das Gymnasium in Schäßburg absolvirt hatte, bezog er, um Medicin zu studiren, die Universität in Wien. Er lebt dermalen als praktischer Arzt in Oberösterreich.

Gustav Phleps, geboren am 7. Juni 1844. Er studirte anfangs am Gymnasium in Mediasch und zuletzt in Schäßburg, allwo er im Jahre 1865 die Maturitätsprüfung ablegte. Im nämlichen Jahre begann er seine medicinischen Studien auf der Universität in Wien, und machte das Doctorat im Jahre 1870. Er wurde als Communalarzt in Birthälm im Jahre 1871 angestellt.

Carl Werner, geboren am 18. Januar 1845, absolvirte das evangelische Gymnasium A. B. in Mediasch im Jahre 1863 und machte seine akademischen Studien in Theologie und Geschichte in Wien, Leipzig und Berlin. Er fand nach seiner Heimkehr von der Universität im Jahre 1866 seine erste Anstellung im nämlichen Jahre als Lehrer in Sächsisch-Reen und wurde, nachdem er im Jahre 1869 die Lehramtsprüfung abgelegt, im nämlichen Jahre am evangelischen Gymnasium und Seminarium A. B. in Mediasch als Professor angestellt.

Daselbst dient er auch noch.

Friedrich Chrestel, geboren am 3. November 1846, studirte am Seminarium in Mediasch, welches er im Jahre 1866 absolvirte. Im nämlichen Jahre wurde er provisorisch und 1867 definitiv als Lehrer an der Birthälmer Schule angestellt.

Johann Stirner, Sohn des hiesigen Wagners Daniel Stirner, war geboren am 6. November 1846 und absolvirte im Jahre 1865 das Seminarium in Mediasch, zugleich als guter Clavierspieler. Nachdem er etwa drei Jahre als Lehrer in Baaßen gewirkt hatte, wurde er als Lehrer nach Fogarasch berufen, wo er in treuer Pflichterfüllung schon im Jahre 1878 einer unheilbaren Lungenkrankheit erlag.

Georg Bußer, geboren am 23. September 1847, studirte am Seminarium in Mediasch, welches er im Jahre 1867 absolvirte. Er fand im Januar 1868 seine Anstellung als Lehrer in Birthälm.

Johann Salzer, geboren am 6. Juni 1847, absolvirte im Jahre 1867 das Seminarium in Mediasch und wurde, nachdem er zwei Jahre in Birthälm als Privatlehrer zugebracht hatte, im Jahre 1869 als Lehrer in S. Reen angestellt.

Adolf Heltmann, geboren am 5. August 1848. Er absolvirte im Jahre 1867 das Gymnasium in Mediasch und begann im nämlichen Jahre, sich der Theologie widmend, seine Universitätsstudien in Leipzig. Er wurde im Jahre 1873 als erster Rector an der neuerrichteten Hauptvolksschule in Birthälm angestellt. Seit dem Jahre 1876 unterrichtet er als Oberlehrer in der evangelischen Schule A. B. in Fogarasch.

XV.

Leben und Sitten jener Zeit.

A. In religiös-sittlicher und kirchlicher Beziehung.

1. Um die Mitte des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts.

Als bei Einweihung unserer 1523 fertig dastehenden neuen Kirche das „Te Deum laudamus" durch die herrlichen Räume erscholl, da hatte das von Wittenberg durch die Lande rauschende Wort Luther's auch im fernen Siebenbürgen, zunächst in dem allezeit für alles Gute empfänglichen Hermannstadt bereits folgereichen Widerhall gefunden. Rasch verbreitete es sich von dort und später auch von Kronstadt aus von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf im ganzen Sachsenlande, während die Lehre Zwingli's und des Unitariers Socinus mehr in magyarischen Kreisen Anklang fand — in einer friedlichen, fast kampflosen Weise, wie kaum irgendwo auf Gottes schöner Erde.

So auch in unserer Heimat! Auch unser freier Bürger blieb wie sonst im Sachsenlande nicht zurück, wenn es galt, dem Besseren die Herzen und Thore zu öffnen und vorwärts zu schreiten auf dem erhabenen Felde geistigen Lebens.

Noch als Capallenus an der im „katholischen Thurme" befindlichen Kapelle hatte Franz Weidner (Salicaeus) angefangen, „zu streuen den Samen des gereinigten göttlichen Worts" und als er im Jahre 1547 nun wirklicher Pfarrer wurde, da fand seine Eingrußrede in der vor kaum einem Vierteljahrhundert eingeweihten Kirche gewiß nicht wenige evangelische Herzen vor. Und es war ihm nun ein Leichtes, die Reformation in unserer Heimat völlig durchzuführen bei einer Bevölkerung, die durch die veralteten leeren Formen der alten Kirche in ihrem religiösen Bedürfnisse sich auch nicht mehr befriedigt fühlte und deren Herzen warm schlugen für solches freies Christenthum!

Wie mit der Reformation in's gesammte Sachsenland, so zog mit der Eingrußrede unseres Reformators Franz Weidner auch in unsere Heimath der Geist der Begeisterung für das Wort Gottes ein, dem es zwar an treuen Herzen auch früher in unserem Volke nie gefehlt, doch nun der Begeisterung für das „gereinigte" und richtiger verstandene Wort, wie es in deutscher Muttersprache zum Herzen sprach. Diese Begeisterung, diese Freude aber am göttlichen Worte wurde bei uns noch mehr gehoben als schon der erste Nachfolger unseres Reformators, Lucas Unglerus, am 6. Mai 1572 zum Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen und hierdurch Birthälm gleichsam zum Mittelpunkte des neuerwachten religiösen Lebens im Sachsenlande erhoben wurde. Dieses umsomehr, da man hierin einen mehr als gleichwiegenden Ersatz für die seit 1553 nicht mehr zu umgehende Unterordnung in bürgerlicher Beziehung unter die Stuhlsvorortschaft Mediasch sah und fand.

Jenes neuerwachte religiöse Leben, die Freude und Begeisterung für die höheren Ideale des Lebens aber, die durch die Reformation wie in's ganze Sachsenvolk so in unsere Heimat einzogen, sie sind lange geblieben und haben wohl das Wesentlichste zur Erhaltung Beider in der der Reformation folgenden traurigen Zeit beigetragen, in der auch unser Ort wie wenige im Lande gelitten. In Beiden hat sich das Christenthum so recht auch als eine völkererhaltende Kraft bewährt.

Dieser Geist wurde gepflegt und getragen nicht nur von der „geistlichen Universität" — der Synode — sondern auch in vorzüg-

lichem Maße von der „weltlichen Universität“, wie letztere auch schon bei Einführung der Reformation im Sachsenlande das meiste Verdienst hatte. Und von Beider Wirken fiel um so leichter ein Segensstrahl auf unser Birthälm, da der Brennpunkt von deren, zumal des Ersteren Wirksamkeit eben Birthälm war.

Es ist interessant, einige jener vielen Artikel — bald Visitations- bald anderer Artikel — kennen zu lernen, welche jene Universitäten bald einzeln, bald vereint aufsetzten, um Ordnung und religiöses Leben in der neuen Kirche zu fördern.

So verordnen schon die Artikel, „in welche die weltliche Obrigkeit deutscher Nation sampt ihren Kirchendienern eins worden sind“, vom 1. December 1559: „Die Verächter der Ceremonien — Kirche — sollen erst durch's Wort Gottes ermahnt werden, wo sie aber nicht folgen, noch ihrer Bosheit ablan (ablassen) werden, so sollen sie durch den Pastorem und Magistratum politicum gestrafet werden“. So die — ersten — Visitationsartikel vom Jahre 1577: „Alle Zuhörer und Unterthanen sollen ermahnet sein, daß sie als fromme Christen ihr Leben immerzu fort bessern und sich befleißigen Gottes Wort und die Seligkeit zu suchen.“ „Welche die christliche Kinder-Lehr oder den Katechismum nicht wollen lernen noch denselben können, soll man nicht zu des Herrn Abendmahl lassen, bis sie ihn gelernt haben und verstehen. Dies zu beweisen, dazu soll das Examen dienen, so vorher soll gehen vor der Hochzeit. Wo sie das Examen verachten oder verschmähen und versäumen, so sollen sie nicht gekauft — getraut — werden. Denn es soll ein Unterschied sein zwischen Christen und heidnischen Menschen.“ „Am Sonntag sollen sich fromme Christen zur Kirche gehalten, von ihrer Handarbeit feyren, sammt ihrem Gesinde und Vieh und sollen mit gottseligen Worten umgehen; die aber am Sonntage arbeiten, unter dem Gottesdienst her und hin rennen und unter der Predigt auf dem Felde spatzieren oder in den Gassen bei dem Brandtwein . . . die soll man mit Schmach in die Feddel oder Narren-Haus setzen, bis sie klug witzig und verständig werden.“ Selbst wer Handwerks halber an Sonntagen auf die Dörfer wollte, mußte nach den Artikeln vom Jahre 1651 schon Sonnabend hinausgehen und daselbst Sonntag in die Kirche gehen bei Strafe von einem Pfund Wachs.

Welche aber „in öffentlichen Sünden und Schanden und ärgerlichem Leben ohne alle Bekehrung fortfahren, Gottes Wort, die h.

Sacramente verachten und in dem gottlosen Leben bis in den Tod verharren, die sein christlicher Gemeinschaft nicht würdig, man solle ihnen am letzten Ende kein Sacrament reichen, noch sie am Friedhofe begraben, da andere fromme Christen ruhen, sondern ein Esels-Begräbniß ist ihnen gut genug." Sogar die Approbaten und Landtagsbeschlüsse, z. B. in Weißenburg am 25. November 1675 und 21. November 1676 setzen fest: „Geschworne und Richter sollen auf den Kirchenbesuch achten und die, die — am Sonntage — die Kirche nicht besuchen, in den Block legen. . . . . Selbst die Wochenkirche soll jeden Tag vor Ausbruch zur Arbeit besucht werden."

Dieser Geist spricht sich auch in allen Lebenseinrichtungen und Artikeln, als z. B. Zunft- und Nachbarschaftsartikeln, aus.

Alle unsere alte Nachbarschaftsartikel verordnen:

„Jeder Hausvater soll für allen Dingen Gott fürchten und als ein Gott ehrliebender Hausvater nicht allein um sein selbst, sondern um der Seinigen willen, der Tugend und Gottesfurcht beflissen sein und durch emsiges Gebet in beharrlicher Gottesfurcht und christlichem Wandel in allem seinem Thun und Lassen und mit fleißiger Arbeit Gottes Segen erbitten, erwerben und zu erhalten trachten. Seiner Ehewirthin, Kinder und Gesinde mit christlichem Leben und Wandel und gutem Beispiel fürleuchten und Unterricht fürgehen Morgens und Abends zum Gebet anhalten ꝛc.

Hieraus folget:

Daß der Sonntag und gebothene Feiertäge nach dem Inhalt des dritten Gebots gottgefällig gefeiert werde und dahero Jedermann in die Kirche gehe und von allerhand leiblicher Arbeit abstehen soll."

Wer demnach „ohne genugsamen Ursachen als da sind Krankheit, Abwesenheit oder Heerdienst die Morgenpredigt am Sonntage versäumt, zahlt 60 Dr., für die Vesper 13 Dr. Wer sich während dem Gottesdienst ungebührlich beträgt wird bestraft mit 50 Dr. u. s. w."

Wie sehr sprach sich der durch solche und ähnliche Gesetzbestimmungen erhaltene streng religiöse und sittliche Geist besonders in der Feier des Sonntags aus!

Die Feier des Sonntags begann eigentlich schon mit dem Mittagsläuten Samstags! Die auf dem Felde waren, kehrten heim, die Professionisten legten ihre Werkzeuge nieder und „Wirth" und „Hauswirthin" gingen zur Vesper, zumal wenn das „Viertel" den andern Tag „zum Abendmahl bleiben sollte". An solchen Tagen „warnte" der

Nachbarvater vor der Vesper zur „Versöhnung", damit, so „Einer wider den Andern Etwas gehabt", sich versöhne, „um mit friedlichem Sinn und Gemüth den Tod des Herrn zu feiern". Dies thaten selbst die Altgesellen mit ihren Bruderschaften und schickten, nachdem die „Brüder" unter einander sich die Hand zur Versöhnung gereicht, zwei Brüder auch auf den Pfarrhof, damit diese im Namen der Bruderschaft den „Herrn Vater wegen etwaiger Fehltritte um Vergebung bäten". So noch nach den Bruderschaftsartikeln vom Jahre 1821 bei 20 kr. Strafe für den nicht Erscheinenden.

Die weiblichen Hände aber reinigten aus- und inwendig die meistens nur noch niederen aber netten Holzwohnungen. Gegen die Gasse wurde die Wand geweißt, drinnen Alles blank gescheuert und geputzt, daß, wie der Mensch innerlich und äußerlich rein, auch die Umgebung rein und blank den Tag des Herrn begrüße. Der aber rief anfangs dreimal zur Kirche hin! Früh 6 Uhr, zur Winterszeit noch beim Schein der Kerzen, wurde die „Frühkirche" gehalten und zahlreich besucht und die aufgehende Sonne fand Alt und Jung bereits auf dem Gange zur „Metten" oder „Maten" in den wärmeren Jahreszeiten.

Da wechselten denn, zumal noch im Jahrhunderte der Reformation die deutsche Litanei und deutsche Psalmen mit lateinischen Gesängen und Responsorien ab. Die Predigt aber fehlte auch in der „Metten" nie und an großen Festen das Te Deum laudamus, sowie am Schlusse das Veni sancte spiritus!

Besonders schön und erhebend war die Feier der Frühkirche am ersten Weihnachtstage, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts herunter!

Kaum waren die den Geburtstag des Erlösers auf dem Thurme verkündenden weit durch das stille Morgendunkel schallenden Choräle des „Puer natus", des „Machet die Thore weit" und „Er kommt, er kommt, der starke Held" verklungen; so lud der festlich durch das Dunkel schallende Glockenton zur „Maten" ein. Alte und Junge füllten sie bald die festlich beleuchtete Kirche. Kälte und Dunkelheit hielten Niemanden zurück im warmen Zimmer, selbst das Kind aus der Wiege mußte mit! Etwas Ungewöhnliches wartete ihrer!

In drei Gruppen stehen die Kinder im Chore aufgestellt, eine vor dem Altare, die zweite und dritte rechts und links an der Oeffnung des Chores in das Schiff und eine vierte auf der Orgel, jede in ihrer Mitte einen bis 3 Meter hohen mit Wintergrün geschmückten,

mit zahlreichen Wachskerzen besetzten Kronleuchter haltend, und in der Mitte der drei ersten Gruppen die Mädchen mit noch schönerem Kronleuchter. Wie das von der Gemeinde gesungene Weihnachtslied zu Ende ist, werden die vielen Lichter auf einmal angezündet. Alt und Jung blickt gespannt zu den aufgehenden Sternen, unter denen so manche Mutter ihr Liebstes weiß. Die Orgel geht aus dem vollen, ernsten Tone in ein feines heiteres Dur über, gibt den Accord an, und schweigt — und aus lieblichem Kinderchor erklingt aus der ersten Gruppe das „Quem Pastores laudavere" — zuerst lateinisch, dann deutsch. Jede Gruppe je eine Strophe; also die erste weiter: „Den die Hirten lobten sehre"; die zweite: „Und die Engel noch viel mehre"; die dritte: „Fürcht Euch für das nimmermehre" und die vierte: „Uns ist geboren der König der Ehre" u. s. w. bis an's Ende singend. Nach dem 4. Chore fällt stets die ganze Gemeinde mit vollem Orgelton im Refrain ein.

Noch steht schweigend und ruhig die Gruppe der Mädchen!

Da endigt der volle Choral, die Orgel intonirt ein zartes Moll und wie aus höheren Sphären erklingen in wahrhaft lieblicher Weise die zarten Stimmen der Mädchen:

„Dem finstern Erdkreis ist vom Herrn
Ein helles Licht erschienen;
Es leuchtet nah, es leuchtet fern.
Zahllose Völker dienen
Den todten Götzen nun nicht mehr.
Sie kennen nun den Herrn, und er
Läßt sie im Lichte wandeln.

Kaum sandte Gott durch seinen Sohn
Der Erde reiche Freuden,
So sammelt er sich selber schon
Die Erstlinge der Heiden.
Der Wahrheit Bild, ein schöner Stern
Führt sie zu ihrem Herrn, ja Herrn;
Sie kommen anzubeten.

O, wär' uns nicht ein Licht, o Gott!
So hell und rein erschienen,
Wir würden der Vernunft zum Spott
Noch jetzt den Götzen dienen!
Nur sie — nicht eigne Würdigkeit,
Nur Deine Huld hat uns befreit
Von jenen Hindernissen.

Drum laß mit froher Dankbarkeit
Uns nur im Lichte wandeln,
Und in der gnadenreichen Zeit
Stets fromm und weise handeln;
Auf Dich bei treuerfüllter Pflicht,
Zufrieden und voll Zuversicht
In Noth und Tod vertrauen."

Die funkelnden Sterne in der Mitte der Kirche, das nahe Christusbild am Altare bestrahlend, das undurchsichtige Dunkel vor den Kirchenfenstern, die zarten Stimmen, die lieblichen Melodien — sie heben das Gemüth und stimmen festlich! Die Alten erbauen sich immer wieder an dem gewohnten Bilde; den Jungen aber prägt sich die Wichtigkeit des Tages für ihr ganzes Leben ein!

Noch bis in das zweite Decennium dieses Jahrhunderts wurde die sinnige Feier bei uns beibehalten; die Kronenstangen standen noch bis gegen die Mitte desselben in der Sacristei; doch Wenige wußten noch deren Bedeutung!

Nach der Frühkirche nahm man das Morgenbrot ein, wenn man nicht zur Beichte ging. Die an dem Tage das heilige Abendmahl Feiernden enthielten sich in der Regel des Essens oder wenigstens der Fettspeisen bis nach dem „Hochamt" oder bis nach der „Hauptkirche".

Kam es hin und wieder vor, daß ein Schneider oder ein Kürschner in der Sonntagsfrühe noch einige Knöpfe in den bald fertigen Rock oder Pelz einzusetzen hatte, so sputete er sich und rückte bis 8 Uhr die Werkstatt aus ihrer Wochenstelle in den Winkel des Zimmers. Denn Schlag 8 Uhr hielt in der Regel der Nachbar-Schaffner Umgang in seiner Nachbarschaft, um sich zu überzeugen, ob Niemand gegen das 3. Gebot handle und den Tag des Herrn mit Arbeit entweihe. Der „Sabbathschänder" mußte am Sittage dafür der Nachbarlade schwer büßen!

Wie nun aber die Glocken abermals, nun zum „Hochamt" oder zur „Predigt" riefen, da strömte es sofort in schönen Reihen dem kirchgeschmückten Hügel zu!

Die Nachbarn holten in der Regel die Nachbarn, die Kinder die Eltern, die Freunde die Freunde ab und der Vater den Knaben, die Mutter das Mädchen an der Hand oder den Säugling auf dem Arme ging es ernst und würdig zur Kirche. Niemand, der gehen konnte, blieb zu Hause! Darum hielt jede Nachbarschaft einen Wächter

auf der Gasse, der auf Feuer und Diebe Acht habe und wer die Hut versäumte, mußte es schwerer büßen, als wer die Nachtwache bei sich hatte vorübergehen lassen! Der Lobgesang Zachariä „Gelobet sei der Herr" eröffnete in der Regel den Gottesdienst. Ihm folgte das „Te Deum" oder „Herr Gott, Dich loben wir," dann „Wir glauben" oder das „Credo", bis der Herr Bischof die Kanzel bestieg und, entweder eine goldene Sackuhr oder eine Sanduhr auf die Kanzel vor sich legend, eine volle Stunde lang predigte.

War Bußtag, so wurde gleich nach dem Hauptgottesdienste die „Bußkirche" oder „Hochmesse", „Huimeß" genannt, abgehalten, wo ein Bußlied und eine nochmalige Predigt oder ein Bußgebet die vollzählig in der Kirche Zurückgebliebenen erbaute. Und in Bezug auf die Beichte verordnete in allen Nachbarschaftsartikeln der erste Punkt: „Wegen des Beichtstuhlgehen soll in der Nachbarschaft gehalten sein Jeder ihre Ordnung zu observiren, und kein Nachbar ohne wichtige Excus sich zurückhalten, sondern fein einträchtiglich mit einander zu diesem heiligen Werke gehen." Der Heimkehrenden harrten sehnsüchtig die durch Krankheit vom Gange zur Kirche Abgehaltenen, um sich sogleich wenigstens das Kanzellied nennen zu lassen und es sodann durchlesen zu können.

Nach der „Predigt" wurde sofort das Mittagsmahl genommen, wobei eines der Hauptthemen die eben gehörte Predigt war, die oft mit überraschender Genauigkeit zumal von den Müttern insbesondere den vor der Predigt aus der Kirche heraustretenden Knaben und Mädchen in den Hauptzügen vor und zu Herzen geführt wurde.

Die Vesper oder „Complet" vereinigte die Gemeinde zum drittenmal im Gotteshause gleich streng und vollzählig wie die Predigt! Die Visitationsartikel vom Jahre 1651 verordnen: „Die nach der Predigt zu weit gehen auf's Feld oder aus Muthwillen zu Hause bleiben und die Vesper versäumen, werden gestraft 1 Pfund Wachs. Denn solch' Spazieren soll man differiren bis nach der Vesper."

So war die meiste Zeit des Sonntags und zumal der Feiertage dem Herrn, der Erbauung und Belehrung und geistigen Stärkung gewidmet! Der Sonntag-Nachmittag vereinigte zur Sommerszeit die Nachbarn und Freunde auf der Gasse vor einem Nachbarhause zu angenehmer Unterhaltung und Besprechung. Oder man machte einen Gang auf's Feld, um nachzusehen nach dem Stande der Saaten oder um sich nun gleich gemüthlich und erhebend im Tempel der Natur zu „ergehen".

Den Winter über war Lesen in der Bibel oder im Gesangbuch oder auch im Kalender die gewöhnliche Beschäftigung der Aelteren, während die Jugend beiderlei Geschlechtes bald auf der Gasse, bald in Häusern der gemüthlichen Unterhaltung sich hingab.

Wirthshausbesuch aber war verpönt. „An Sonntagen mögen billig die Wirthschaften, Nachbarschaften, Hochzeiten, Kräntzlen, Kindelmessen, Schrottwein vor der Vesperpredigt zu halten verboten sein bei hoher Strafe.“ (Art. v. J. 1577.) „An Sonn- und Festtagen soll kein Leutschafft (Schenken, es sei Wein, Bier oder was es will) unter dem Gottesdienst gehalten werden, bei Straff von 1 Pfund Wachs. Wenn aber ehrliche Leut, insonderheit Straßenleut irgend einkehren und wären sie vor der Vesper nicht auszuweisen, so soll der Wirth sich und seine Noth anzeigen bei den Nachbar-Vätern oder Viertheils-Männern oder Hütern.“ (Art. 1616.) Auch die Obrigkeit mußte an Sonntagen „ihren Rathschlag und Versammlung anlassen stehen, desgleichen Zinsausheben, Thädig Verhören, Theilung halten und was sonsten ärgerlich ist und den Gottesdienst verhindert“. Selbst „die Mühlen sollen ruhen!“

So war der Sonntag unseren Voreltern in der That ein Feier- und Ruhetag, damit der Christ so geistig und sittlich wie leiblich gestärkt mit neuer Freude und neuer Kraft an die Arbeit und Aufgabe der Wochentage gehen könne.

Und selbst in der Woche fehlte es auch außer dem Wochenfrühkirchen- und selbst täglichen Vesperbesuche an religiös erhebenden Momenten nicht.

Von „Martini bis Georgi“ weckte 5 Uhr Früh die Glocke nicht nur zum Aufstehen und Beginne der Tagesarbeit, sondern auch zum Gebet, während sie 8 Uhr Abends abermals zum Gebet und zu Bette rief. Das ganze Jahr über rief gegen Abend die „Betglocke“ oder „Abendglocke“ zum Feierabend und die Kinder von der Gasse in's Zimmer, wo sie, die gefalteten Hände auf den Tisch legend, stehend das Vater-Unser beteten. Beim Morgen-, Mittag- und Abendessen sprach der Meister oder der Hausvater oder ein erwachsenes Schulkind das Tischgebet, das die ganze Tischgesellschaft stehend mit gefalteten Händen mitbetete.

Die Kirchenzucht war sehr strenge. „Welche Kinder ihre eigenen Eltern schmähen, schelten oder schlagen, die soll man nicht allein in die Feddel stellen, sondern auch mit Ruthen aus der Gemein auß-

streichen und ausschlagen als Schandflecken, denn Solches sein verfluchte Mäuler und Händ, wie Gottes Wort sagt."

Gefallene Jungfrauen mußten „den Stein" vor der ganzen Gemeinde um die Kirche tragen!

„Junge Leut, welche Ehre und Zucht vergessen und ihren Ehestand nicht in Ehren anfangen, sondern sich vor der Zeit besudeln, sollen zur Zeit der Hochzeit ohn Gepräng zur Kirche gehen, das Weib mit zugedecktem Haupt, barfüßig und sollen in der Kirchen Thür gekauft werden, damit sich andere Leute schämen, hüten und klug werden." Der Artikel vom Jahre 1616 fügt aber hinzu: „Strohkränze, brennende Fackeln, zusammengebundene Ruthen oder Besen sollen bei keinerlei Kirchendisciplin gebraucht werden."

„Braut und Bräutigam, wenn sie schon verlobt und gehandschlagt seien, sollen nicht bei einander wohnen und wesen und hausen bis nach gehaltener Zusammensprechung und Hochzeit. Wird aber Jemand befunden, der soll der Obrigkeit verfallen 10 fl. (nach Art. 1577) oder 20 fl. (nach Art. 1676) und soll solch' heidnische Gewohnheit nicht gestattet werden."

„Gräulich schwören, fluchen und schelten ist ein Gräuel vor Gott, der Solches nicht ungestraft läßt. Darum sollen fromme Hausväter und Mütter ihre Kinder und Gesinde strafen, sich auch selbst vor solchen schweren Sünden hüten. Denn Fluchen und Schwören trifft oft seinen eigenen Herrn und die weltliche Obrigkeit soll billig Solches strafen, sollen auch vom Sacrament arciret (abgehalten) werden."

„Wirthschaften und unordentliches Nachtssitzen böser Gesellschaften, gottloses Leben, Völlerei und verdächtige Zugänge soll die Obrigkeit erstlich strafen von einem Jeglichen 3 fl., vom Wirthen 2 fl. Wenn die Gäste über die Zeit sitzen, so wird die Nachtsglocke geläutet und gewisse Zeit zum Heimgehen observiret."

„Die so immerzu in Völlerei und Unzucht und Krankheit liegen und letzlich darin ersaufen und sich ermorden und also vorsätzlich und schändlich sterben, sollen auch nicht mit Ehren bestattet und begraben werden auf dem Friedhof, sondern auf das Feld wie das Vieh." Ebenso „welche in gräulichem Irrthumb und Gotteslästerung und öffentlicher Verachtung Gottes Worts beharren und sterben. Denn Christus hat keine Gemeinschaft mit dem Teufel, das Licht mit dem Finsternüs". Insbesondere für die zwei Stühle setzte die Mediascher geistliche und weltliche Obrigkeit 1651 unter Annahme auch der obigen

Bestimmungen fest: Art. 6. „Wer unter der Kirchen Gastereien anrichtet, auch unter der Vesper in seinem Hause Fressen und Saufen, Tanzen und Springen zuläßt, der soll der Kirche, die er geärgert, 16 fl. zur Strafe erlegen und ein jeder Gast dem Hannen oder der Obrigkeit 1 fl. Wer aber zu anderer Zeit, nicht unter dem Gottesdienst, etwa einen excessum begeht mit Tollisiren, soll dem Gericht befohlen sein." Und Art. 5. „An Sonn- und Festtägen soll kein Leikeb (Weinschenk) gehalten werden unter dem Gottesdienst bei Strafe eines Pfund Wachses für die Kirche."

So war Aufsicht und Ahndung über religiöses, kirchliches und sittliches Leben nicht nur von kirchlicher, sondern auch von weltlicher Seite strenge, wo geringe Vergehen oft die Todesstrafe zur Folge hatten. Doch nicht zu strenge, wenn wir uns die geistige Reife der Menge und die traurigen Verhältnisse der Zeit vergegenwärtigen. Denn die gute fromme alte Sitte, der Sinn für kirchliche Ordnung nahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts ab!

Unter dem ewigen Waffengeklirre, unter dem fortwährenden Rauben und Plündern und Pressen von Freund und Feind während der traurigen Jahrhunderte war es fast natürlich, daß die Gemüther verwilderten, daß Bildung und Sitten verfielen, wie schon das alte römische Sprichwort lehrt, unter dem Getöse der Waffen schweigen die Musen. Und die ewige Ungewißheit, ob man morgen noch sein nennen könne, was man heute noch besitze, dann durch Krieg und Mißjahre erzeugte Hungersnöthen und Seuchen, also Nöthen und Leiden aller Art sie mußten zuletzt zu jenem Stadium der Verzweiflung führen, wo der Mensch gleichgiltig wird gegen Alles, selbst gegen das Heiligste, selbst gegen Gott, und nichts fragt nach Ehre, Sitte, Liebe, ja zuletzt selbst Gott lästert und auch nach ihm nichts fragt. „Wenn die Erntegöttin kargt, erkaltet die Liebe," die Liebe selbst gegen Gott!

Erhielten sich auch die Besseren und die Hüter und Leiter, sowie der unverwüstlich gesunde Kern unseres Volkes, das, wie man vom deutschen Volke mit Recht behauptet, von Natur religiös und fromm stets war, auf jener Höhe geistiger, sittlicher, religiöser und kirchlicher Würde und Kraft der Väter: die große Masse blieb von jenen feind-

lichen Angriffen auf feinere Bildung und Gesittung und Frömmigkeit und Religion und Kirchlichkeit nicht unberührt und ungeschädigt[1]).

Der auch in anderer Beziehung traurige Uebergang des 17. Jahrhunderts zum 18. zeigt im Ganzen dieses traurige Bild!

Und jener Uebergang, sowie der Anfang, ja die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts war auch für uns gerade ein schrecklicher und trauriger! Es war die Zeit, in der der wüste Etsedi mit seiner wilden Kurutzenschaar hier Monate hindurch wüthete, Alles aufzehrend, was zu finden war; die Zeit, in der ganze Weinhalden für Schulden verpfändet waren und die „Edlinge" im Herbste kamen und sich dieselben lasen und den Ertrag wegführten, so daß der Bebauer des Weingartens mit Gefahr sich einige Eimer verstecken mußte, um wenigstens den „Essig sich auffüllen zu können", während derselbe den Sommer über gleich den Hörigen auf Comitatsboden bei Gefahr grober körperlicher Züchtigungen Tage weit gehen mußte, um die große Zinsenlast des Marktes durch Mähen und andere Feldarbeiten abzuroboten.

Wäre es da nicht ein Wunder gewesen, wenn es anders gewesen wäre!?

2. Im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Ein Bild von dem geistigen, sittlichen und kirchlichen Zustande jener Zeit im Allgemeinen geben die im Jahre 1710 von dem Bistritzer Magistrate für Bistritz aufgestellten Artikel, die der Magistrat vorzuschreiben für seine Amtspflicht hält, weil „man bey verstrichenen Jahren wahrgenommen, wie bei diesen schweren und höchst schädlichen Kriegeszeiten über die schwere Anlagen alle gute Ordnungen liegen geblieben, dagegen aber allerhand sündliche und verderbliche Mißbräuche mit aller Gewalt einreißen, sogar, daß nach Inhalt des gewöhnlichen Kirchenliedes man Zucht und Ehrbarkeit wenig oder gar nicht ästimieret 2c."

Der Articulus Primus schreibt: „Es wird nicht ohne sonderbahre Herzens-Bewegung bemerket, wie die Gottesfurcht bei diesen

---

[1]) Doch an milden Stiftungen fehlte es auch damals nicht! So verordnete 1688 Andreas Gaszner, als er in die „röm. kaiserl. Dienste sich ergab", daß, falls er nicht wiederkomme oder sterbe, seine Freunde von seinem väterlichen Erbe nur 20 fl. erhalten und „einträchtiglich sich auftheilen sollten", während der übrige Theil seines Erbes aus „treuherziger Meinung gegen das liebe Vaterland der Kirchen zu theil werde".

letzten betrübten Zeiten bei uns erkaltet, daß viele Leute wie das tumme Vieh erwachsen und endlich veralten sogar, daß sie im Alter nicht wissen, was sie zu glauben haben. . . . . . Dieses kommt daher, weil zum Theil das Wort Gottes verachtet und die Anführung zum Catechismo, welcher dem Menschen in seiner zarten Jugend fürgeleget werden muß, versäumt wird; auch haben sich einige Leute gefunden, welche ihre unüberwindliche Armuthey fürgeschützet, und ihre Kinder nicht zur Schule gehalten, mit Vorwendung, sie seyen so arm, und knap in dem Stand ihrem Hauß die tägliche Nothdurft beizuschaffen und die schweren Zinsen beyzutragen, können also mit nichten den Praeceptoribus ein Didactrum reichen &c."

Deshalb wird den Nachbarvätern streng aufgetragen, in den Nachbarschaften fleißig nachzusehen, „ob sich nicht welche Epicurische und in öffentlichen Sünden lebende Menschen . . . befinden". „Sabbatschänder, die des Sonntags Früh bei Oeffnung der Stadt Porten hinaus in die Weinberge, Baum- und andere Gärten um Obst . . . . . eilen und des lieben Gottesdienstes vergessen, oder am Sonntag vor dem Gottesdienst . . . . auf die Dörfer oder sonstwohin verreisen, sollen mit Schimpf und Spott vom Thor zurückgewiesen und der Obrigkeit zur Poen angezeigt werden. Jedermann soll zum h. Gottesdienst sich einfinden, in aller Andacht das Wort anhören, fleißig beten und wers kann singen und letzlichen vor geendigtem Gottesdienst nicht hinausgehen." „Sollte sich aber Jemand unterstehen, am Sonntag vor der Predigt seines Gewerbes nach hinaus zu gehen, soll jedesmal um einen Gulden gestraft werden."

Aehnlich sprechen sich auch die von Universität und Synode erneuerten Visitations- und andere Artikel aus.

Einen Beitrag zur Schilderung jener Zeitzustände in religiös-sittlicher Beziehung liefert auch das bereits oben nach dem Tode des Superintendenten Graffius im Jahre 1736 von der Universität an die Synode gerichtete Schreiben vor der Wahl des neuen Superintendenten.

Nachdem das Schreiben darauf hingewiesen, daß „das Heil und die Wohlfahrt der Seelen" — auch von Seiten der Religionslehrer — „so schläfrich, laulich und kaltsinnig tractirt werde", fährt es fort:

„Wannenhero man sich in christlicher Betrachtung dieses Verfalls (des religiös-sittlichen Lebens) nothwendig nichts als den göttlichen Zorn, ja den Unsegen und die Heimsuchung Gottes, wofür

Gott aus Gnaden uns hüten wolle, gewiß versprechen kann. Und wer hieran zweifeln wollte, der dürfte nur die betrübten Umstände unseres in geist- und weltlichen Dingen so sehr verfallenen National- und Religionshäufleins ein wenig mit offenen und von Sicherheit entfernten Augen betrachten, so wird er dessen leider! volle traurige Merkmahle ersehen. In Ansehung dieser betrübten Umstände haben Euer Hoch- und Wohl-Ehrw., um die Liebe unseres Heilands und der Centnerschweren darauf haftenden Verantwortung wegen, dienst-freundlich ersuchen wollen, den vorbesagten nicht genug zu bedauernden Verfall unseres Religionswesens in vernünftige und reifliche Erwägung zu ziehen . . . . und zu verabreden, wie dem verfallenen Christen-thum bei Kirche und Schulen zu helfen, denen sehr eingerissenen zu herrschenden Sünden gesteuert, dem Ehrgeitz, Privatismo, Trunkenheit und dem über alle Maßen angewachsenen Luxui gewehret, mithin alles dasjenige, was der Lehre Christi zuwider und gläubigen Christen unanständig, gebessert und in feine Ordnung gebracht werden möge."

Und in unserer Heimat sollte es anders, besser gewesen sein? Wie zu dieser unserer Zeit bezogen auch damals unsere jungen Leute auf ihrer Wanderschaft alle Städte und Märkte des Vaterlandes und brachten oft mehr die schlechteren als die besseren Sitten und Lebensanschauungen mit, und gerade die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Zeit der Zuwanderung nach dem öden Birt-hälm aus allen Theilen des Vaterlandes! Für das „Bessere" spricht wenigstens nicht eine am 12. März 1768 vom Birthälmer Marktsamte an die Nachbarschaften erlassene Verordnung, die also lautet:

„Nachdem nun das fast erkaltete Christenthum allhier in unserm königlichen Markt Birthelmen dermalen bei einigen auß Ihrem bezeigen zu erkennen ist, wenn manche nicht nur mit unterlassung des Hauses des Herrn und den Tempel an Sonn- und Festtägen zu besuchen gar unterlassen, sondern auch Beicht und Abendmahl fast in Jahr und Tag nicht einmal dazu anzuschicken gesonnen sindt; als wirdt bey solcher Wahrnehmung von Geistlicher und Weltlicher Obrigkeit eine genaue Einsicht hierinnen zu haben obliegen."

Darum wird den Nachbarvätern aufgetragen:

„Als 1. Alle Vierteljahre, gegen die Vorbereitung zum h. Beicht-stuhle, wenn selbiger geöffnet wird, warnen zu lassen und eines jeden ehrlichen Nachbars außbleiben genau zu bezeichnen, und sodann zu

ende des Jahres die Außgebliebenen Einer hiesigen Obrigkeit nahmentlich vorzuzeigen nach gehaltenem Sittag, d. i. Thomae vor Weihnachten. Vielleicht möchten auch durch diese Warnung noch einige fast erkaltete Christen zu einer ernsten Lebensbesserung gebracht werden, und sich vor der Ewigen Höllen Pein zu hütten suchen. Gott verleihe uns Allen hiezu Gnade nicht nur von außen, sondern von Innen Eine tägliche Vorbereitung, hiezu anzufangen und biß an's Ende unseres Lebens darin zu beharren. Das helfe uns der Dreyeinige Gott, Gott Vater, Gott der Sohn, und Gott der Heilige Geist. Amen."

Daß bei Abnahme des wahren Glaubens der Aberglaube sein Wesen immer mehr treiben mußte, ist fast selbstverständlich, und wie sehr derselbe eben bis um die Mitte des Jahrhunderts auch bei uns wie auch sonst weit und breit derart wucherte, daß man selbst das Fliegen der alten Cantorin „der Trudt" bis nach Magarei zu ihrer Schwester für nicht unmöglich hielt, haben die oben berührten Hexenprocesse bewiesen.

Derlei traurige Zustände und Erscheinungen rügt auch der große G. J. Haner oft in seinen Predigten.

So wenn er predigt:

am 5. Sonntag nach Epiphanias 1767: Von dem großen Verfall der christlichen Kirche;

am 8. Sonntag nach Trinitatis 1768: Von dem großen Verfall des Christenthums;

am Sonntag Quasimodogeniti 1767: Von den heutigen Thomaschristen;

am 17. Sonntag nach Trinitatis 1767: Von den sonntäglichen Verrichtungen, und

am 20. Sonntag nach Trinitatis 1767: Von der kleinen Anzahl der Auserwählten.

Kirchenthum und Christenthum seien jetzt in einen großen Verfall gerathen, Viele wandelten in Unwissenheit, Andere in Irrthum und Aberglauben, noch Andere in Sünden und allerhand Lastern, Andere, die entweder gar nicht oder nur aus Gewohnheit zur Kirche kämen. Wie in Bezug auf die Kirche, gehe es auch in Bezug auf die Schule nicht besser! Man achte nicht, daß man tüchtige Lehrer bestelle und besolde und die Kinder in die Schule befördere, damit sie nicht wüchsen wie die Heiden und zu ungehorsamer Jugend heranwüchsen. So auch im Gemeinwesen!

Gottes Ordnung sei, es sollen christliche Obrigkeiten sein und gehorsame Unterthanen, die miteinander auf das gemeine Wohl bedacht seien. Aber man finde es viel anders!

„Obrigkeiten, so nur auf sich selbst sehen, Mich. 7, 3. Amos 6, 6. Unterthanen, die nicht folgen, von denen Jeder herrschen wolle. Woher die vielen blutigen Köpfe unter den Christen?" Und nicht anders im Hauswesen!

Da solle ein Jeder Gott fürchten, sich christlich ernähren, seine Kinder in der Gottesfurcht auferziehen, mit seinen Nächsten in Frieden und Einigkeit leben; aber hievon fände man das gerade Gegentheil: lästern und fluchen, lügen und betrügen, die Kinder zur Wildheit und Frechheit anhalten, beißen und zanken sei das heutige christliche Leben! Zu den Zeiten unserer Vorfahren wäre es anders gewesen! Da hätte man gerühmt die Redlichkeit und den Fleiß der alten Sachsen und damals habe es geheißen: ein Mann ein Mann! ꝛc. Man sei aber sehr herunter gekommen. Ja die Gläubigen hätten abgenommen, die Gottlosen nähmen überhand, Sünden und Ungerechtigkeit gingen sehr in Schwung. Gott wolle helfen und sich doch einmal Unserer annehmen, die wir seien sehr arg, faul (faal) und kalt — und geben, daß sein Wort noch ferner schalle an diesem lieben Ort!

Die Auswahl der Auserwählten sei sehr gering und es gebe viele „Thomaschristen, d. h. halb Christ halb Heide."

In der Predigt über die sonntäglichen Verrichtungen handelt er über die Verrichtungen, die Gott am Sonntage geboten, die er zugelassen und die er verboten habe.

Unter dem Gebotenen wird zumal „das Kirchengehen" betont; „wer demnach ohne erhebliche Ursache ausbleibet, begehet eine Todtsünde, 2. Cor. 10, 25." Werden Notharbeiten und Liebesdienste, dann die von Umständen nicht ausweichbaren, als Viehversorgen u. s. w., sowie unschuldige Fröhlichkeiten, als mäßige Gastereien, Spaziergänge und freundliche Gespräche zugelassen; so werden streng gerügt alle Haus- und Berufsarbeiten und alle sündliche Ergötzlichkeiten, als Fressen, Saufen, Tanzen, „die da sind doppelte Sünden". Während des Essens solle man nicht nur von Wirthschaftssachen, sondern auch von religiösen Dingen sprechen.

Diese Stimmen sind Zeugnisse für den Geist und für die sittlichen und kirchlichen Zustände jener Zeit auch bei uns und sie werden bestätigt

auch durch die oft vorkommenden Strafen wegen Sabbathsschändungen und anderer Verstöße gegen Sitte, Ordnung und Anstand. Beweise auch die oben erwähnten Hexenprocesse und gerichtlichen Urtheile bald über Mord, bald über Diebstahl, Mißhandlungen und Ehebruch. Im Jahre 1736, also in einem Jahre, gehen ja an Kirchenstrafen für Sabbaths-Entheiligung ein: von Georg und Johannes Adami, Andreas Platz, Andreas Bodendorfer, der Goldschmiedin Sohn und Hannes Richter's Sohn je 2 fl., von des Herren Juratus und des Andreas Schlattner „seinem Eheweib" je 4 fl., während Hannes Maldorfer 12 fl. noch restirt. Und jene „Trauergeschichte", wie G. J. Haner eigenhändig in's Kirchenbuch einträgt, von dem eine Demonstration gegen Bischof und Amt einschließenden wüsten Betragen der Schusterburschen, im Einverständniß mit dem jüngeren Zunftmeister und dem Knecht-Vater im Jahre 1769 an der Höhe, „wo sie unverschämt trommelten und lärmten u. s. w., daß man sie im ganzen Markte hörte", liefert ebenso einen Beitrag zu dem Bilde jener Zeit, wie das Dankes-Wort G. J. Haner's, mit dem er im Jahre 1766 die Kirchenväter Martin Richter und Lucas Fleischer von dem „bey dem dermahligen gräulichen Ungehorsam der Leute mit sehr vielen Verdrüßlichkeiten verknüpften Amte" entließ.

Wie die eben in Folge der das Mark aussaugenden immerwährenden Kriege und der dadurch entfesselten wilden Leidenschaften immer mehr im Lande umsichgreifende sittliche Corruption auch in die höheren Kreise der menschlichen Gesellschaft, selbst in das Haus des berühmten Sachsengrafen Sachs von Harteneck — in Folge des Liebesverhältnisses seiner Gattin mit dem General-Adjutanten des Commandirenden Acton — und selbst in das des Bischofs und Pfarrers Lucas Hermann — durch ein gleiches Liebesverhältniß der Gattin desselben, Anna gebornen Seidner, mit dem jungen und leichtsinnigen Superintendential-Haussecretär David Klausenburger, der diese Liebe mit dem Tode auf dem Schaffote am 18. December 1696 in Hermannstadt büßen mußte[1]) — sich ein-

[1]) David Klausenburger war ein gebürtiger Mediascher. Nachdem er wegen seines Ungehorsams aus der Stelle eines Secretärs beim Magistrate entlassen worden, wußte er sich die Gunst des Superintendenten Lucas Hermann zu erringen und lebte längere Zeit als Wirthschaftsprovisor und Haussecretär im bischöflichen Hause. Nach längerer Zeit erst merkte Hermann eine allzu große Vertraulichkeit Klausenburger's mit seiner Frau, Anna gebornen Seidner aus Mediasch. Klausenburger wurde sofort aus dem Hause entfernt und fand endlich

schlich, so blieben auch unsere heimischen Beamten- — also höhere — Kreise davon nicht unberührt. Die vielen Schuldentilgungen und Lieferungen zu Ende des 17. Jahrhunderts und während des größten Theiles des 18. Jahrhunderts gaben Veranlassung zu Unterschleifen, Betrügereien aller Art, wie der oben erwähnte in den 1690er Jahren bis vor die Universität gelangte Proceß zwischen dem Mediascher Magistrat und dem Birthälmer Marktsamte darthut.

Solche traurige Zustände wie bei uns, so auch allerseits im Mediascher Stuhle gaben dem Magistrate in Mediasch Veranlassung, auch selber für Sitte, Ordnung und kirchliches und religiöses Leben oftmals einzuschreiten.

So erläßt derselbe unter dem 5. September 1766 folgenden Amtsbefehl:

---

wieder eine Unterkunft in der Kanzlei des Provinzialconsuls Johann Zabanius (Harteneck) als Schreiber und Amanuensis.

Hier fand Harteneck eines Tages die Brieftasche Klausenburger's, die er auf seinem Schreibtische hatte liegen lassen. Harteneck durchmusterte dieselbe und fand zu seinem Erstaunen darin einen förmlichen Ehecontract, der von Klausenburger mit der Superintendentensgattin geschlossen worden war und der die Unterschrift derselben trug.

Harteneck nahm den Contract, zeigte ihn dem Nationsgrafen Frankenstein, und dieser schickte denselben dem Superintendenten. Nachdem dieser seine Frau einem strengen Verhöre unterzogen und den Betheuerungen ihrer Schuldlosigkeit, da sie von dem Contracte gar keine Kenntniß habe, Glauben geschenkt, zog er am 25. Juli 1696 nach Hermannstadt, erhob die Klage gegen Klausenburger beim Hermannstädter Magistrat und Klausenburger wurde sofort in Haft gesetzt.

Beim Verhöre am 12. August vertrat den Superintendenten dessen Eidam Daniel Femiger. Vergebens appellirte Klausenburger an die k. Tafel und an das Gubernium wegen seiner Haft und weil er zum Mediascher Magistrat zuständig sei. Nach mehreren Zeugenverhören (in denen auch ein unerlaubtes Verhältniß der Bischofin mit einem Officier an's Licht kam), wurde das Urtheil, und zwar das Todesurtheil im December des nämlichen Jahres über Klausenburger, allerdings mit einer weiteren Begründung gefällt, nicht so sehr wegen der Beziehungen Klausenburger's zur Frau des Superintendenten, als vielmehr ob anderer gefährlicher Umtriebe und verrätherischer Briefe, die bei ihm vorgefunden worden. Doch diese sind weiter nicht bekannt geworden, und so mag jene Ursache die einzige gewesen sein, wie man allgemein, auch beim Gubernium annahm. Klausenburger wurde am 18. December 1696 auf dem großen Ring in Hermannstadt öffentlich enthauptet. Eine That, die dem Harteneck am meisten zur Last gelegt wurde und zu dessen traurigem gleichen Schicksale nicht wenig beitrug. Vgl. „Harteneck" von Ferd. v. Zieglauer. Hermannstadt 1869.

„Man muß mit größtem Unwillen und Verdruß vernehmen und anhören, wie mit weniger Achtung und Feyer die h. Sonntäge zugebracht werden, da anstatt des zu pflegenden Gottesdienstes insonderheit von der Jugend fast der ganze Tag mit tantzen, spillen und unerlaubten Gesellschaften zugebracht wird, ohne nur einmal an Gott, Tugend und Ehrbarkeit zu denken. Diesen Ueppigkeiten und ärgerlichen Betragen ist die Obrigkeit verbunden und verpflichtet, wenn selbe nicht anders sich die Strafgerichte selber zuziehen will, Einhalt zu thun und zu steuern und künftig besser in Acht zu nehmen, der Ordnung wegen, hiemit denen Beamten in den Orts ernstlich befohlen wird, bei Vermeidung einer schweren Verantwortung, ja auch 12 Gulden Straff, denen teutschen als auch walachischen Knechten schlechterdings zu untersagen und zu verbieten, daß sie an denen Sonntägen sich nicht unterstehen mögen auch bei Abendszeit zu tanzen oder auf der Gassen herumzuschwärmen, weder in den Wirthshäusern, viel weniger in ihren eigenen Häusern, oder auf dem Feld. Auch soll den Wirthen oder Leuthgebern bei Straff ufl. 12 hiermit verbothen sein Ihnen solches nicht zu erlauben oder auch nur ein Maaß Wein zu geben. An denen kleinen Feyertägen aber als Jacobi, Bartholomei, Simonis Judae ꝛc. ist ihnen erlaubt nach der Vesper und vollbrachtem Gottesdienst eine ehrbare und geziemende Freude und Zusammenkunft zu halten u. s. w. Ex consulatu."

Unter dem 23. December des nämlichen Jahres 1766 wurde vom nämlichen Consulat oder Magistrat angeordnet bei 12 ufl. Strafe:

„1. Daß in der bevorstehenden h. Christnacht außer den Schullern sich Niemand unterstehen soll singen zu gehen.

2. Soll sich Niemand unterstehen, in dieser h. Nacht zu schießen, zu trinken, auf den Gassen herumzulaufen und Lärm zu machen; sondern es soll diese h. Nacht Jederman in seinem Hause ruhig und andächtig zubringen.

3. Wird der Tanz in denen Feyertägen Jedermann untersagt."

Wie sehr das Toben und Herumschwärmen in der h. Christnacht im Schwunge war, beweist auch eine abermalige Magistrats-Verordnung vom Jahre 1808, wo ein strenger Befehl das Lärmen und Schießen in der Christnacht untersagte.

„Auf dieses Alles, daß es beobachtet werde, sollen die Hannen und Beamten fleißig Acht geben, wofern sie die 12 ufl. nicht selbst erlegen wollen und die Uebertreter dem Consulate ohne Anstand gebunden herein schicken."

Dazu griff das Laster der Trunkenheit so um sich, daß der Mediascher Magistrat in dem reich gesegneten 1778er Weinjahre unter dem 10. December zunächst sämmtliche Stuhlsbeamten vermahnte, „damit sie sich selbsten des übermäßigen Trinkens enthalten und ihren Gemeinen als Vorgesetzte zum Spiegel dienen mögen", sodann aber auch ihnen ernstlich auftrug, „diejenigen, welche sich ohne Scheu der Trunkenheit überlassen, ohne Ansehen der Person zu binden und bei das löbliche Consulat zu schicken, allwo sie ohne Nachsicht zur Nüchternheit durch eine körperliche Strafe sollen angewiesen werden".

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fand theilweise ein Umschlag statt. Es wurde besser. Die durch das wilde Kriegsleben geschlagenen und durch die das Mark aussaugenden Abgaben und Lieferungen erhaltenen Narben am Körper unseres Volkes, auch die unserem Markte geschlagenen Wunden fanden ihre Heilung. Mit der rascher zunehmenden Bevölkerung unseres Marktes und mit dem wieder zunehmenden Wohlstande kehrte neues Regen und Leben auch auf dem religiös-kirchlichen und sittlichen Gebiete wieder. Die seit Jahrhunderten bestehenden kirchlichen Bestimmungen und Ordnungen in den Nachbarschafts-, dann Zunft- und Gesellenbruderschafts-Artikeln erhielten und behielten ihre volle Geltung wieder. Nicht geringen Antheil hatte daran der energische G. J. Haner, sowie dessen nicht minder scharf auftretende Nachfolger Funk, zumal auch durch das geförderte Schulwesen.

Es erwachten die alten deutschen Tugenden, der alte kirchliche Sinn, die alte Freude an Kirche und Schule, an Ordnung und Gesittung wiederum. Die Kirche füllte sich wieder. Beweise auch die zahlreichen Opfergelder, die der Kirchenkasse zufielen, sowie die vielen Geschenke an die Kirche, die uneigennützige Geber bald in Gold, bald in Silber auf die Kanzel legten, wo sie der hinaufsteigende Prediger fand.

Unsittliches Leben rügte man strenge, wo es vorkam, selbst bei den Nächsten. Als im Jahre 1794 der unter die vornehmsten Beamten unseres Markts gehörige ehrbare Bürger Martin Schuff das „Zeitliche segnete", schloß die hinterlassene Wittwe nach dem Willen des Gatten ihr zehntes Kind (die älteste Tochter) vom Erbe aus, „ihres unfläthigen Lebenswandels wegen, weil selbe ihrer Ausschweifungen wegen gar bekandt sei".

Die im Jahre 1794 für alle unsere Nachbarschaften herausgegebenen Nachbarschaftsartikel dringen auf's neue auf Gottesfurcht und einen christlichen Lebenswandel. Wer eine „Morgenpredigt" versäumte, „zahlte 60 Denar; für eine Vesper 18 Denar, wer am Sonntage Wagen- oder Handarbeit verrichtet, 72 Dr., wer unter der Kirchen Karten spielt 60 Dr." u. s. w.

Jene bis an die Grenze unserer Zeit hereinragenden Geschlechter mit ihren ernsten Männergestalten und tief religiösen Frauenherzen der Familien Richter, Wachsmann, Schlattner, Roth, Briebrecher, Marcus, Hietsch, Schuller, Bielz, Schuff, Benn, Caspari, Werner, Orendi, sie hatten in jener Zeit ihre Wiege, nahmen aus ihr ihre kräftige Nahrung für Geist und Herz, daß sie lange Zeit waren die Träger und Säulen unseres Gemeinwesens in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung, sich rein und unberührt erhaltend von all' den sich bald abermals geltend machenden Einflüssen zur Untergrabung des kaum begonnenen gesunden Volkslebens.

Diese blieben nämlich leider bald nicht mehr aus! Sie kamen nun aber nicht von unten, aus dem durch Krieg verwilderten Gemüthsleben der Menge, sondern sie kamen von oben, aus den höheren, gebildeteren Kreisen der menschlichen Gesellschaft! Darum ihre Bekämpfung und Heilung auch schwieriger!

Der Jesuitismus gewann unter der neuen österreichischen Herrschaft immer mehr Einfluß bei der Regierung und wußte die freie Bewegung des Protestantismus und dessen Rechte immer mehr einzuengen und zu untergraben. Sein Werk war auch das Verbot, die fremden deutschen Universitäten zu besuchen.

Als nun aber in Deutschland selber durch die einseitige Entwicklung der neu erwachten philosophischen und Religions-Wissenschaften und der sogenannten „natürlichen Religion" oder „Vernunftreligion" (Rationalismus) das religiöse Leben an innerer Wärme und an dem höheren Schwunge verlor, als der Geist des französischen Volkes, der Gott den Herrn abgesetzt und an Stelle seiner Verehrung den Sinnencultus gesetzt hatte, im übrigen Europa auch Boden gefunden, da machte sich auch in unserem Volke, das den Geistesbewegungen des deutschen Mutterlandes stets folgte, eine gewisse Kälte und Abneigung gegen Kirche und Religion geltend, wie sie sich eben auch in Deutschland gerade in den höheren Kreisen der menschlichen Gesellschaft aussprach, an die der berühmte Schleiermacher seine „Reden über die Religion

an die Gebildeten unter ihren Verächtern" richtete und schrieb. Gerade diese sogenannten „gebildeten Stände" auch in unserem Volke, die bis jetzt vielleicht das Meiste zur Erhaltung des kirchlichen und religiösen Sinnes in unserem Volke beigetragen hatten, die politischen Herren, die in den Schulen jener sogenannten „freieren Richtung" ihre Bildung gefunden, wurden von jenem Geiste angesteckt und kühler bei der Pflege jener höchsten und heiligsten Institutionen eines Volkes.

Der Sinn griff um sich, zumal und zunächst in den Städten und in den nach Lebensberuf und Beschäftigung den Städten näher stehenden Märkten!

Auch unser Birthälm blieb nicht zurück! Das kirchliche Leben nahm zumal von Anfang dieses Jahrhunderts wieder ab.

Die alten guten Bestimmungen der zwar sonst aufrecht erhaltenen Nachbarschaftsartikel wurden in Bezug auf Kirchenwesen nicht mehr befolgt und eingehalten, wenngleich dieselben nur im Jahre 1794 vom Mediascher Magistrate verbessert oder „der Zeit angepaßt" herausgegeben und zur genauen Befolgung mitgetheilt worden waren. Doch wenigstens die alte kirchliche Ordnung in den Bruderschaften blieb strenge Richtschnur für Leben und Betragen der Jugend in und außerhalb der Kirche. Aus allen bis nun bestandenen Bruderschafts-Artikeln wurde vom Birthälmer Local-Consistorium zuletzt im Jahre 1843 das Beste und Passendste herausgezogen und daraus ein neues Gesetz „zusammengestellt und zur künftigen Darnachrichtung den Bruderschaften herausgegeben".

Darin wurde bekanntlich bestimmt:

„1. Wer die Frühkirche („Predigt") an einem gewöhnlichen Sonntage versäumt, soll mit 6 kr. W. W. gestraft werden.

2. Wer die Frühkirche an hohen Festtagen oder am Bußtage versäumt, mit 12 kr.

3. Wer die Vesper an hohen Festtagen versäumt, 6 kr.

4. Wer die Kinderlehre versäumt, 12 kr."

Wenn die Gestühle in der Kirche unten auch leerer wurden, die „Geländer" der Bruderschaften waren stets voll und wenn so am Schlusse des Gottesdienstes die lange Reihe über das Geländer sich hinzog, da hallten die tactmäßigen vollen Tritte im ganzen Tempel wieder!

Die traurige Revolution im Jahre 1848 gab in ihren verhängnißvollen Folgen aber auch diesem letzten Reste alter guter Anordnungen in kirchlicher Beziehung den Todesstoß. Als nach dem neuen Heeres-

gesetze alle Jünglinge Militärdienste zu leisten verpflichtet wurden, nahmen zunächst die auf Urlaub zu Hause Weilenden und zuletzt auch die vom Militär als Reservisten Zurückgekehrten Anstand, sich der bestehenden bürgerlichen Ordnung zu fügen! Wie den Halbmilitäristen gegenüber sich zu verhalten, wußten die Aufsichtsorgane nicht Rath.

Die Anderen, die vom Militärdienste Befreiten, wollten auch nicht leisten, wovon sich Jene dispensirten, und so kam die gute Ordnung außer Brauch, bevor noch von der Regierung die Verordnung erlassen war, daß vom Militär heimgekehrte Jünglinge sich in jeder Beziehung den bestehenden bürgerlichen Ordnungen und Gesetzen zu fügen hätten. Sie kam um so leichter außer Brauch, da von maßgebender Stelle dem Aufgeben jener Ordnungen und Verpflichtungen von Seiten der die Sache leicht nehmenden Jugend nicht gewehrt wurde, nach dem sonst wohl richtigen, aber bei der zu erziehenden Jugend noch wenig anwendbaren Grundsatze, daß Religion wie Kirche Sache des Herzens jedes Einzelnen sei und daß dazu nicht gezwungen werden könne und solle.

So war die letzte Bresche in die gute alte Ordnung geschlagen und vergebens waren spätere Mahnungen und Warnungen gegen die überhandnehmende Unkirchlichkeit bei Alten und Jungen!

Der gemüthliche und witzige Pfarrer und Superintendent Graeser rügte zu seiner Zeit dieselbe oft in seinen Predigten und brach dann plötzlich mit den Worten ab: „Doch warum das sagen? Die, denen es gilt, sind doch nicht hier; sprechen wir lieber von etwas Anderm, was uns Anwesende erbauen und erheben kann &c." Der ernste Binder sprach auch oft in gewichtigen Worten über die betrübende Erscheinung! So in einer Bußpredigt im Jahre 1847: „der kirchliche Sinn sei Zeichen, ja Anfang der Besserung" und abermals 1850: „der Kirchenbesuch sei die erste Stufe einer heilsamen Sinnesänderung". Mit der Aufforderung zum Kirchenbesuche verlange er nicht, sagte er, daß man jeden Tag in die Kirche gehe. Er wäre zufrieden und gewiß auch Gott, wenn Jeder am Morgen in seinem Kämmerlein, wenn er die Tagesarbeit beginnen solle, und Abends, wenn er von der Arbeit ausruhen solle, ein stilles Gebet zu Gott schicke. Aber am siebenten Tage solle Niemand das nachholen wollen, was er vielleicht an einem der sechs Tage versäumt habe, sondern es solle da Jeder zur Kirche gehen!

Die meist leere Kirche wäre allenfalls zu entschuldigen gewesen in den traurigen Kriegsjahren, aber wie sonst wäre auch an dem un-

längst gefeierten Dankfeste (Erntefeste) die Kirche nicht zahlreich besucht gewesen; solche Erscheinungen müßten den gewissenhaften Religionslehrer mit inniger Betrübniß erfüllen, wenn er seine Pflegebefohlenen auf solchen Irrwegen sehe! Unter dem Hauptsatze, daß der Christ bei seiner anderweitigen bürgerlichen Ausbildung und Fortbildung auch in seinen religiösen Einsichten und Vorstellungen nicht zurückbleiben dürfe, weist er mit Ernst darauf hin, daß wahre Bildung nicht zu Religionslosigkeit und zu Unkirchlichkeit führe und letztere nicht ein Zeichen der Bildung sei, wie Manche wollten!

Obgleich, sagte er in einer anderen Predigt, zum Reiche Gottes nicht gezwungen werden könne, so bleibe die Gleichgiltigkeit gegen dasselbe, also auch gegen die Kirche, nicht ungestraft, nicht ohne schwere, traurige Folgen in leiblicher und geistiger Beziehung.

So endigte der lange, lange Zeitraum, der uns neben manchem Traurigen doch auch so viel Erhebendes und Schönes aus unserer Heimat gezeigt und noch zeigen soll, die nie zurückblieb, wenn es sich um Fortschritt in gewerblicher und anderer Beziehung handelte, mit dem geraden Gegentheil von dem, was er uns an seinem Anfang zeigte! Dort kirchlicher Sinn und Wärme eines neu erwachten frommen religiösen und kirchlichen Lebens, hier Gleichgiltigkeit und Kälte bei der großen Mehrzahl gegen das Eine, was noth thut! Bei jeder Wandlung aber immer wenigstens ein gesunder Kern, wenn auch oft nur ein kleiner, der von den das religiöse und kirchliche Leben schädigenden Einflüssen der Zeit unbeeinflußt sich erhielt und Hort und Träger unseres Gemeinwesens nach jeder Richtung des Lebens blieb bis in die neueste Zeit!

B. In social-bürgerlicher Beziehung.

a) In amtlichen Kreisen.

Der schöne Ausspruch der Nationsuniversität vom Jahre 1635: „Und Freiheit macht den Menschen edel, pflegt man zu sagen, und weil hier nicht schönere Freiheiten sein können, als die der Sachsen und diese rechte Edelleute sind, so sollen alle diejenigen, die sich daran nicht genügen lassen, adelige Vorrechte haben wollen, Adelsgut kaufen und sich dem Adel zudrängen, zu keinem Ehrenamt zugelassen werden", er kennzeichnet den Geist, der von jeher unser Volk durchwehte, den Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Ordnung und Gesetzlichkeit,

wornach Jeder in dem Anderen den gleichen Bürger und Standesgenossen sah mit gleichen Rechten und Pflichten!

Soweit das Sachsenland reichte, sah man, nachdem die dem sächsischen Wesen und Leben fremde Zeit des Erbrichterwesens vorüber war, nichts als gleichberechtigte Bürger, die, getragen vom Geiste höherer Bildung, die dem Sachsen das überall gut gepflegte Schulwesen verlieh, zugleich Professionisten, die die höchsten Beamtenstellen bekleideten und den Sinn für gleiche Ordnung und Gesetzlichkeit pflegten und hüteten.

Dieser Geist spiegelte sich im Kleinen auch in unserm kleineren Gemeinwesen ab! Seit die Apa'sche Verwandte Anna das letzte Gut eines adeligen Geschlechts auf Birthälmer Gebiet verschenkt hatte, war da keine Spur eines nicht bürgerlichen Besitzes mehr. Und wenn auch Birthälm seit dem Jahre 1553 zu Mediasch in ein untergeordnetes Verhältniß trat; so war die alte Freiheit und das alte Eigenrecht im Wesentlichen doch auch dem Vororte gegenüber geblieben.

Die freigewählten Beamten sprachen Recht und handhabten Ordnung und Zucht in allen inneren und äußeren Marktangelegenheiten.

1. Beamtenwahl.

Wie das religiöse Moment in allen Verhältnissen des Lebens bei unseren Vorfahren sich geltend machte, so auch bei der Wahl der Beamten.

Vor der Wahl war der gemeinsame Gang, voran der aus dem Vororte herausgekommene Stuhlsinspector, zur Kirche, wo, nachdem das Lied: „Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit" gesungen, in älterer Zeit eine passende Rede gehalten und später ein bezügliches biblisches Capitel gelesen und ein bezügliches Gebet gebetet wurde. Nachdem sodann, nach gleich feierlichem Einzuge in das Rathhaus, der „Hochwohlbelobte Herr Stuhlsrichter mit einer passenden Vorrede zur vorzüglichen Beförderung des Allerhöchsten Herrendienstes, wie auch zur Aufrechthaltung bürgerlichen Gehorsams und Thätigkeit zum zweckmäßigen gemeinen Wohl"[1]) den Wahlact angekündigt hatte, wurde „aus Mittelung der Communität zu der betreffenden Stelle (Richter, Hann rc.) candidirt und die Wahl vorgenommen". Den Gewählten wurde „Leben und Gesundheit angewünscht" und der Richter wurde „unter Glockengeläute heimbegleitet".

[1]) Birth. Gesch.-Prot. v. J. 1805 rc.

Die Wahl wurde am Stefanstage vorgenommen und am Montag nach dem Heiligendreikönigstage wurden die Neugewählten von dem Stuhlsinspector „geschworen". Daß es dabei an den üblichen Schmausereien und „Schaffereien", und zwar bei der geringen Entlohnung der Beamten aus öffentlicher Kasse, nicht fehlte[1]), ist selbstverständlich.

Wie der Name „geschworner Montag", so sind auch die dabei allgemein üblichen Festlichkeiten und Unterhaltungen geblieben bis auf die heutige Zeit, wo die Eidesleistung der Beamten nicht mehr mit dem Tage verbunden ist.

2. Aufgabe der Beamten.

Außer dem „Gerichthalten" an den dazu bestimmten Gerichtstagen[2]) hatten die Beamten alle öffentlichen Marktangelegenheiten zu besorgen und handhabten sie die Feld- und Marktpolizei.

Die Aufsicht war streng und gewissenhaft, die Strafe hart!

So brachte es die oft versuchte Treulosigkeit und Ruchlosigkeit der Umgebung, so oft die Noth und Verhärtung des Gemüthes in den traurigen und rechtslosen Zeiten der Verwüstungen durch Feinde, Pest und Hungersnoth mit sich. Noch 1840 setzte die Communität fest: „Wer vorsätzlich und muthwilligerweise als auch überhaupt auf Aeckern, Wiesen, Gärten und Weingärten Schaden verübt und anrichtet, soll nach Verbrechen exemplarisch, in minderen Fällen aber mit 12 Strichen bestraft werden." Mit Körperstrafen wurden auch die Waldprävaricationen belegt. Und ließ Jemand das Vieh außer der Heerde weiden, „so soll der ungehorsame Mensch, er sei wer er wolle, ohne alles Ansehn der Person mit Leibesstrafe belegt werden".

Der behufs Nachwuchses in Schonung gelegte Wald wurde in der Regel so bewacht, daß er an Meistbietende in Pacht gegeben wurde, wobei der Pächter die eingegangenen, natürlich im „Contract" genau bestimmten Strafen bezog. So wurde im Jahre 1816 der „Eichbusch" dem Martin Phleps um 3 Rfl. und 35 kr., der „Reppentobsthal-" dem Andreas Christian um 5 fl. und der untere „Tobsthal-" dem Martinus Benn um 6 fl. und dem Michael Fleischer der Kopischthal- und Hirsenbergwald um 6 fl. auf je drei Jahre in Pacht gegeben, wobei die Pächter berechtigt waren, von einem Holzprävaricanten 20 kr. und

[1]) Im Jahre 1797 gibt man für das „von Alters her übliche Mahl bei der Richterwahl" 2 fl. 36 Dr. aus.

[2]) Vgl. S. 126 ꝛc.

für ein Vieh gleichfalls 20 kr. Strafe zu nehmen. Dagegen mußte, wer Feuer im Walde machte, 1 fl., und wenn dadurch Schaden geschehen 12 fl., und wer an der Grenze Gras abmähte, 6 fl. Strafe zahlen.

Ebenso wurde in dem Theuerungsjahre 1817 wegen des sich täglich ergebenden Schadens durch Menschen, Vieh und Hunde das Kukurutzfeld um 10 fl. in Pacht gegeben und die Strafe für Prävaricationen folgendermaßen festgesetzt:

„Für Entwendung eines Kukurutzkolbens oder einer Aehre 1 fl.

Für die Entwendung eines Kürbisses 1 fl.

Wer einen nicht gewöhnlichen Weg in's Feld geht, zahlt 1 fl."

Der Eigenthümer konnte 2—3 Aehren zum eigenen Gebrauche vom Felde nach Hause tragen.

Prävaricanten von Bohnen, Erbsen und Erdäpfeln konnten die Pächter nach Belieben strafen.

Damit der Beamte desto furchtloser seine Pflichten erfülle, wurden, wenn ein Beamter abbrannte, dessen Haus und Wirthschaftsgebäude aus Marktmitteln wieder aufgebaut. Denn ruchlose Hände rächten das an Frevlern ausgeübte Recht oft durch eingelegtes Feuer. So als 1728 der Hann Tobias Wachsmann abbrannte. Selbst Schindeln und Schindelnägel wurden aus der Allodialkasse bezahlt!

Am Ende jeder Gasse war ein Thor und daneben eine „Thorstube", die aus öffentlichen Mitteln erhalten wurde, in der der Portarius oder Thorhüter wohnte. 1639 kauft man an's Thor des niedern Quartals Schindeln und Nägel und „Dielen" für 95 Dr. Der Thorhüter mußte Abends das Thor sperren und durfte besonders zu Kriegs- oder sonstigen unruhigen und epidemischen Krankheitszeiten nach der Thorsperre Niemandem das Thor öffnen. Wenn Gefahr im Lande drohte, hielten der „Wartner" auf dem Thurme und Bürger auf den Basteien Wacht, von der Niemand befreit war. Glockengeläute gab das Zeichen, daß der Feind heranrückte, damit die Leute vom Felde nach Hause eilten und Greise und Weiber und Kinder in das Kastell sich retteten, während die waffenfähige Mannschaft theilweise zu den Waffen griff und dem Feinde entgegeneilte, theilweise die Hacken von den Ringmauern und vom Chore der Kirche spielen ließ, welche, wie die Sage weiß, einmal an der unteren Hattertscheide das Herz des heranrückenden Türken trafen. Keiner durfte sich zur Zeit der Noth und Gefahr diesem Waffendienste entziehen! In den früheren

Jahrhunderten fanden Sonntag Nachmittags Schießübungen statt, wobei der beste Schütze, mit Ruhm und Ehre bedacht und mit dem Ehrenkranze auf dem Haupte geschmückt, heimgeleitet wurde.

An heiterer Unterhaltung fehlte es dabei abermals nicht, auch aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Im Jahre 1633 verausgabt man aus dem unteren Quartal, „als man nach dem Ziel geschossen 1 fl. 20 Dr." Um acht Uhr wurde im Winter mit der Glocke das Zeichen gegeben, daß Jeder sich nach Hause begebe, es sei denn, daß dringende Geschäfte oder eine Feier (Hochzeit oder Sittag oder Nachbarschaft) sein längeres Ausbleiben begründeten. Zugleich traten die Nachtwächter ihre Nachtwachtsdienste an, aus jeder Nachbarschaft zwei der Reihe nach. „Wer diese Nachtshut versäumte oder aber nicht weiter sagte", zahlte z. B. nach den Nachbarschaftsartikeln vom Jahre 1794 99 Dr. Wer, zumal Gesellen und andere junge Leute während der Nacht auf den Gassen herumstrichen und ergriffen wurden, mußten die Nacht im Gefängnisse zubringen.

Zumal wurde ein scharfes Auge auf die Wirthshausbesucher behalten. Welcher Schankwirth Weinsäufern „auf Borg" Wein gab, konnte den Schuldner nicht einklagen. Er büßte seine Forderung ein.

Kartenspiel und Würfelwerfen um Geld war bis in's 17. Jahrhundert strenge — bei 1 fl. oder Gefängnißstrafe — verboten. Ebenso war das Tabakrauchen bei seinem ersten Auftreten bis tief in's 17. Jahrhundert strenge verboten. Am 5. Mai 1621 erließ der „amplissimus senatus" in Mediasch eine Verordnung, daß, welcher Bürger gefunden werde Tabak rauchen, derselbe solle toties quoties 5 fl. erlegen; wer sie nicht zahle, solle eingesperrt werden, bis er sie erlege. Doch vergebens verboten auch die Stände noch im Jahre 1670 den Genuß des Tabaks, sei es als Rauch- oder Schnupftabak für den Edelmann mit 50 fl., für den Geistlichen mit 12 fl. und für den Bauer mit 6 fl. Es ging mit dem edlen Gewächs wie mit Allem, was verboten wird. Je mehr man verbot, desto mehr griff die Lüsternheit nach der verbotenen Frucht und somit der Tabakgenuß um sich, während fast gleichzeitig der Anbau von Kukurutz und Erdäpfeln — von letzteren noch im Jahre 1815, wo in Birthälm nur noch 173 Kübel angebaut waren — bei Androhung harter Strafen anbefohlen werden mußte. So wurde denn das Tabakrauchen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts auch bei uns so allgemein, daß man nicht mehr gegen gänzliche Unterdrückung des Uebels, sondern nur für Vorsicht

beim Genusse eintrat. So mußte nach den Nachbarschaftsartikeln vom Jahre 1794, „wer Taback außer der Stube, im Hof oder auf der Gassen, im freien Felde, auf beladenen Korn- und Heuwägen rauchet", 99 Dr. Strafe zahlen. Eine Bestimmung, welche sogar bei höherer Strafe bis kurz nach dem Freiheitsjahre 1848 in Kraft blieb, das auch in dieser Beziehung, zumal seit Veredlung des beliebten Genusses durch die Cigarren und nach Einführung des Monopols freie Bahn eröffnete. Wurde doch Tabak auch im Fettendorf angebaut und mußte der Züchter desselben — bis jetzt führt die Familie „Tabakar" nach ihm den Namen! — an den Superintendenten Graffius, dem Fettendorf verschrieben war, und später an das Allodium Tabak als Pacht abliefern!

Die Reinlichkeit und Ordnung auf Gassen und freien Plätzen überwachte strenge der Hann! Doch hatten zunächst die Nachbarväter nach den in den Nachbarschaftsartikeln festgesetzten Strafen dafür zu sorgen!

Von der öffentlichen Marktarbeit war außer den Beamten Niemand befreit[1]). Die Befreiung wurde aber bis auf die Arbeiten bei Schule und Kirche und Mühlen solchen Zuwanderern, die wüste Höfe übernahmen und aufbauten oder aus andern Gründen unter die Einwohner aufgenommen wurden, zuerkannt. Stets war die Zugehörigkeit zum Markte an die Aufnahme gebunden! Ohne sie konnte Niemand Bürger oder Mitglied des Marktes werden. Diese Aufnahme und Befreiung fand in sehr förmlicher Weise statt. So schreibt das alte Marktbuch über die Aufnahme des ehrenfesten Herrn Georgius Wachsmann Folgendes: „Lecturis visurisve Salutem! Demnach Anno 1714 den 16. April alhier in Birthälm vorm ersamen weisen Rath, wie auch löbl. Altschaft erschienen und bittlichen angehalten — der Ehre-Vesten H. Georgius Wachsmann, daß wir selben als einen Patrioten nicht nur allein sollten erkennen, sondern denselben willig auff- und

[1]) Eine Magistratsverordnung vom 21. August 1819 befreit von Naturalienlieferungen die „Herren", sowie die examinirten Hebammen und den Notären, damit dieser durch diese Befreiung angetrieben werden möge, sich die Eigenschaft eines Notärs umsomehr zu erwerben.

Von der Vorspannsleistung und andern Marktlasten sind befreit Alle, die irgend ein Amt bekleiden, als: Richter, Hann, Geschworne, Wortmann, Burger, Kirchenväter (jeder Religion), Hebammen und Trabanten, sowie die Mühlen- und Weinschenk-Arrendatoren, die Fleischhacker und die Hirten und Waldhüter, wenn diese Begünstigung diesen im Arrend-Contract einbedungen war!

annehmen in Unsere Gemeinschaft, denselben auch nach christlicher liebde helffen, befördern und willfahren, welches wir denn auch in genannter berahtschlagung, durch erforschung aller und ieder meynung, seine angesetzte Puncte genaw betrachtet, Unterm reiffen denkwürdigen Condition den Contract angelobet und angenohmen, wie folgt:

1. Soll Er dem Markt vor sein Freythum Jährlich erlegen fl. Ung. Zehen.

2. Soll Er, wie sein Nachbar, bey der Kirchen, Pfarr Hoff, Schuhl und Mühlen, seine hilf leisten, aber von Resen, Pastereyen und Hütten soll Er frey sein.

3. Soll von allerhand Einquartirungen exemt sein, außer wenn der Markt voll ist.

4. Soll er von allen alten und neuen Schulden, wie auch Interessen frey sein!

5. Soll er außerhalb Jahrmarktzeiten keinen Wein noch Bier schenken ohne Vorwissen der Obrigkeit.

6. Wann Er will, wie er hat versprochen, Gott zu Ehre in unsere Kirch ein Orgel Werk auffrichten, soll der Markt gehalten sein, das Zeuch von Zinn und Holtz dahin zu geben; als dann sollen die zehn ung. Gulden vom Accord des Werks abgezogen werden."

Wie die Preise für die von den Professionisten gelieferten Arbeiten von Universität und Zünften festgesetzt wurden, so wachte das Amt auch oft über die Entlohnung der Taglöhnerarbeiten. So wurden unter Anderem im Jahre 1810 die Taglöhnerzahlungen folgendermaßen festgesetzt:

„Dem Mäher für einen Tag 14 Groschen, einem Arbeiter mit der Hau und einem Stöcker 7 Groschen." Wer dagegen handelte, zahlte 1 Gulden Strafe „ohne Nachsicht".

So walteten die Beamten nach allen Richtungen ihres Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Strenge in gewöhnlichen Zeiten und wahrten Ordnung und Gesetz in Markt und Feld, wo die Vertheilung der Gemeinde-Erde unter die Insassen auch nicht wenig ihre Mühe in Anspruch nahm.

Doch wer wollte und könnte zählen noch deren Sorgen und Mühen, deren Laufereien und Lasten, die ihre Kräfte Tag und Nacht über in Anspruch nahmen während der vielen anderweitigen öffentlichen Bürden und Heimsuchungen Birthälms die traurigen Jahrhunderte fast unserer ganzen vorliegenden Zeitperiode hindurch?

Welche Mühen, ja welche Gefahren, bis die Vertheidigungswerke, Kastellmauern und Basteien und Thürme gänzlich aufgebaut und nach Zerstörungen wieder hergestellt und erhalten wurden, bis die Feinde abgewehrt und vertrieben oder im Falle des Unterliegens mit Speise und Trank und mit Brandschatzungen gesättigt, bis in späteren Zeiten die schrecklich großen Lieferungen für das k. k. Heer aufgetrieben und oft bis an oder gar über die Landesgrenze befördert wurden, bis bei den freundlichen Besuchen der Fürsten und Woiwoden deren unersättliche Forderungen befriedigt und die „fürstliche Küche" gesättigt worden, bis die hier stationirten Posten der „zwei Stühle" beköstigt und erhalten, bis die oft massenhaft anwesenden „fürstlichen Kattner" „unter dem Kaufhause" beehrt und einquartiert und bis die „Abrichtungen" an sie bewerkstelligt wurden, bis die tartarischen oder türkischen oder walachischen „Legaten" einquartiert und befriedigt wurden, die den hier weilenden fürstlichen Hof aufsuchten; bis die „fürstlichen" Ochsen- und Schaf- und Schweinshüter u. s. w. besorgt und beschenkt wurden, bis die vielen Arbeiten für seine „fürstlichen Gnaden" geliefert und verrechnet und die an das fürstliche Hoflager nach Weißenburg und Wardein u. s. w. zu entsendenden Arbeiter befördert und bezahlt wurden; bis die enorm großen zeitweiligen Aufschläge ausgerechnet und vertheilt und eingehoben wurden; bis die großen Schulden und Interessen eingehoben und getilgt und die Leute zu den ihnen ungewohnten Robotleistungen „getrieben" und die im Herbste anrückenden „Edlinge" untergebracht und die vielen „40-Eimer-Kuffen" ihnen heimgeführt wurden; bis die vielen durchreisenden „Adelige" untergebracht, befriedigt und weiter geführt und die Pferde von Fürsten und Gläubigern den Winter über gefüttert und verpflegt, bis die vielen Salz- und Zehntvecturen bestellt und besorgt, ja bis auch nur die vielen „Ehrungen" und „Discretionen" an Niedere und Höhere, an Wachtmeister und Executoren, an Officiere und Fürsten u. s. w. ausgedacht, ausgehoben und zugestellt wurden. Selbst die „Herren aus der Stadt", die Herren „Stuhlsbeamten", Bürgermeister und Königsrichter, erhoben bei amtlicher und privater Anwesenheit Prätensionen, zu denen sie nicht berechtigt waren und manches „Wenchen" („Weinchen") wurde als „Ehrung" in die Stadt befördert[1]).

---

[1]) Ueber eine solche Art Lieferung von 10 Faß Wein an den Herrn Bürgermeister „auf gewisse Ration auf Inclyti Magistratus Mediensis intimation, in dem Jahre 1790 gegeben", gerieth das Amt mit dem Magistrat in Wider-

Wahrhaftig, solchen Sorgen und Arbeiten und Mühen und Gefahren gegenüber war Beamter zu sein keine Kleinigkeit und es wurde das Amt, wenn es dem Gewählten übertragen wurde, in der That als eine „große Beschwerniß" nicht als Ehrensache, sondern aus Pflichtgefühl gegen das Allgemeine angenommen und geführt.

3. „Schaffereien" der Beamten.

Bei diesem Ernste der „schweren Bürde" sah man gern nach den wenigen Lichtblicken und gemüthlichen Unterhaltungen, die das amtliche Leben dem Beamten bot. Bei dem kleinen Gehalte dienten diese auch mit zum Ersatz für die vielen Mühen und Sorgen. Mit fast jeder gemeinsamen amtlichen Function, vom Eingruß in das Amt bis zum Ausgruße aus demselben, war eine kleine „Erholung" bei der damit verbundenen „Schafferei" verbunden. Der Festlichkeiten bei Wahl und „Einschwörung" der Beamten haben wir bereits gedacht. Aehnliche Unterhaltungen bot das Leben im Amte noch viele! Legten die „Mühlherren" oder „Schankherren" oder der Richter oder Hann Rechnung; war man zusammen, um die Steuern nud Aufschläge aufzutheilen oder zu „marken"; hatte man Hanf- oder Linsen- oder Wiesen- oder Acker-Erde aufgetheilt oder die „Weingärten" und „Zäune besehen"; hatte man Hirten oder Thorhüter gedungen; hatte man die „Weier" ausgefegt oder die Wege hergestellt; hatte man in späteren Zeiten Mühlen und Wirthshäuser oder auch die „Marktgefälle" verpachtet: das gemüthliche Zusammensein, die „Schafferei" bei selten nur einigen „Maß Wein" und „gedeist" Brot und einigen Pfund Fleisch oder einer „Schulder" fehlte nie!

Daß man bei derlei Ausgaben auch oft etwas zu weit ging, war kaum zu vermeiden. Darum fand sich der löbliche Magistrat oft, z. B. auch bei Prüfung der 1817er Allodialrechnung in einer Verordnung vom 31. Juli 1818 bewogen, die „vielen Saufereien ernstlich zu verheben" und in Zukunft zu untersagen, wie sie z. B. auch beim „Hirtengeding" vorkämen.

4. Die Beamten im Verhältnisse zu den „Mediascher Herren" und untereinander.

Im Ganzen legte sich die anfängliche Unzufriedenheit dem übergeordneten Mediasch gegenüber bald und man lebte mit den Vorgesetzten auf gutem Fuß. Doch als sich das sogenannte „Patriziertum"

spruch, der von der Universität geschlichtet werden mußte. Vergleiche auch oben S. 145.

in den Städten unter den Beamten immer mehr entwickelte und, wie einst die mächtigen Gräfengeschlechter die Ortsämter, so die höheren Stuhlsämter fast erblich bei sich zu behalten wußte, so daß es fast alle Macht in Händen hatte, die Steuern auf die Ortschaften willkürlich auftheilte, mit Stolz und Verachtung auf das „Volk" und den „gemeinen Bürger" heruntersah und bei Bereisung der Ortschaften mit Prätensionen fast wie der Fürst selbst auftrat, da wurde das Verhältniß gestört und ungemüthlich[1]). Der Besuch solcher „Vornehmen" trieb dem Hannen und Burger den Angstschweiß nicht weniger in's Gesicht, als wenn der „Wartner" vom Thurme den Besuch des „Fürsten" oder des „Edlings" anzeigte.

Weckte dieses „vornehme Wesen" wie einst das „Erbrichterthum" einerseits Unzufriedenheit und Groll, so erzeugte es andererseits in den Dorfs- und Marktsbeamtenkreisen einen gewissen Servilismus, der kein Opfer und keine Selbsterniedrigung scheute, um die Gunst „der hohen Herren" zu gewinnen und zu erhalten.

Und es gehörte eine gewisse Kühnheit dazu, jenem willkürlichen Treiben und Vornehmthun entgegenzutreten, wie Antonius Wachsmann es that, der bekanntlich die „Causam controversiam" gegen den Mediascher Magistrat selbst bis vor die Universität brachte. Erst der Geist der neueren Zeit, der die große Kluft zwischen städtischen Stuhls- und gewöhnlichen Dorfs- und Marktsbeamten entfernte und alle sächsischen Herzen einander näher führte, stellte das richtige Verhältniß wieder her, in dem der höhere Beamte dem untergeordneten brüderlich die Hand drückt.

Das Beispiel der „Herren aus der Stadt" fand aber auch bei „den Herrn" zu Hause Nachahmung! Nach beiden Seiten, in Willkür und Eigennutz wie im Vornehmthun! Die Klageschrift vom Jahr 1697 hat uns gezeigt, wie selbst ein Antonius Wachsmann, der „Vater unseres Gemeinwesens", nicht frei war vom Verdachte wegen Unterschleifen, und jene „Instructionspunkte" vom Jahre 1717[2]) thun dar,

---

[1]) Die „Herren" kamen oft mit ihrer ganzen Familie und Bedienstung auf Tage lang heraus, um an der bequemen Lebensgewohnheit nichts zu verlieren, selbst den „Stadtkoch" mitbringend und ließen sich bedienen. In des Herrn „Bürgermeisters" oder „Königsrichters" oder „Notarius Mediensis" „Kuchel" wanderten dann Fleisch und Speck und Brot, ferner Geflügel, Fische und Schmalz und Eier und Gestepp und Gewürze, wie wenn „fürstliche Gnaden hier war".

[2]) Siehe Urkundenbuch Nr. 41.

wie jene Anwandlung von Patrizierthum auch bei uns um sich griff, das sich der üblichen bürgerlichen Standes- und Berufsarbeiten schämte. Der für den Richter übliche Titel „Eure Weisheit" machte Manche hoch- und übermüthig! In jenen oben angeführten „Instructionspunkten" heißt's ja: „Ingleichen soll ein Jeder die bei seiner großen Armuth eingebildete und zu seinem Verderben gereichende Hochmüthigkeit (wenn Einer oder der Andere mit dem Namen Euer Weisheit compellirt wird) auß dem Herzen und auß dem Sinn legen und sich nicht einbilden, daß er deswegen zum Ochsentreiben, Stecken, Graben und aller Hand paurischer Arbeit zu gut wäre und sich solches zu thun schämen sollte. Denn welcher nicht vor sich arbeiten und sein hauß bestellen wird, denselben wird ein anderer nicht erneren!"

Diese Hochmüthigkeit brachte auch jene Uneinigkeit und jenen Streit zwischen Richter und Geschwornen wegen des Vorranges bei öffentlichem Auftreten mit sich, der den Frieden und das gute Einvernehmen „zum Schaden des Gemeinwesens" zwischen denen störte, die gemeinschaftlich an dem allgemeinen Besten arbeiten und auch in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangehen sollten. Jene Instructionspunkte vom Jahre 1717 mußten bekanntlich auch diesen Streit schlichten und den gestörten Frieden herstellen.

Ging es aber so auch bei uns ohne Eigennutz und kleinliche Eifersüchteleien und Zwistigkeiten unter den Leitern des Gemeinwesens nicht ab, so herrschte denn doch stets ein reger Sinn, ein ernstes Streben, das allgemeine Beste zu fördern, eine durch nichts erkaltende Liebe und Opferwilligkeit für die Heimat und deren Gedeihen, sowie ein offenes Verständniß in den amtlichen Kreisen unseres Marktes während der ganzen traurigen Zeit des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, in denen das Schifflein unseres Gemeinwesens oft dem Untergange nahe war, durch die es „den Vätern des Gemeinwesens" stets gelang, jenes durch alle die tausenderlei gefährlichen, dessen Untergang drohenden Klippen und Stürme durchzubringen und es heil und stark dem ruhigeren Hafen der neuen Zeit zu neuer Kräftigung und Verschönerung zuzuführen und zu erhalten!

b) Im bürgerlichen Leben. Unser Bürger.

Des Sachsenvolkes schönster Stand und größter Ruhm war von jeher ein vom Geiste der Bildung und Frömmigkeit getragenes Bürgerthum, dessen Wahlspruch war: „ein Mann ein Mann, ein Wort

ein Wort" und dem aus der Seele gesprochen ist des Dichters Wort: „Arbeit ist des Bürgers Zierde, Segen ist der Mühe Preis." In welcher Lage wir ihn immer uns näher ansehen, den sächsischen Bürger: Fleiß, Worthalten, Ehrlichkeit, Biederkeit, Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Freundschaft, Wohlwollen, Liebe, Freude wie am Erwerben und Erringen, so am Besorgen und Ersparen ist ihm überall eigen, in seiner Arbeit wie in seinem Handel und Wandel, in seinem geselligen Verkehre mit seinen Genossen wie in seinen geselligen Unterhaltungen und in seinem äußeren Verhalten.

1. In der Arbeit.

Wenn im Winter früh 5 Uhr die Morgenglocke durch das winterliche Dunkel tönte, waren Meister und Gesellen und Lehrlinge schon in der Werkstatt, wo sie nur mit Unterbrechung durch Frühkirche und Frühstück, dann durch Mittags- und Abendmahl unter Scherz und Ernst unermüdet regten die fleißigen Hände, bis Abends die „Nachtglocke" zum Feierabend rief. Meister und Gesellen sammt Lehrlingen standen in einem sehr innigen, gleichsam Familienverhältnisse. Wie sie in einer Werkstatt zusammen arbeiteten, so saßen und aßen sie auch an einem Tische. Das kam bei uns nie vor, daß, wie in den Städten, die Familienglieder getrennt, Männer, Gesellen und Lehrlinge und Knaben an dem einem, und Meisterin und Töchter an einem anderen Tische, Jene nur bedienend, saßen; sondern ein Tisch vereinigte alle Hausgenossen.

Sehr oft half auch die „Meisterin" in der Werkstatt mit, wo das Handwerk Solches gestattete. Ersparte man dadurch doch einen Gesellen, und dieser war nach den strengen Zunftgesetzen auch nicht immer zu haben; ja selbst die erwachsenen Töchter traten oft ein, zumal wenn die hohen Feiertage oder der Christjahrmarkt in der Nähe waren.

Wo aber Solches nicht geschehen konnte, da drehten Hausmutter und Töchter von früh Morgens bis zum späten Abende fleißig die Spindel, um bis zum Anbruch des Frühlings den reichlichen Hanfvorrath aufzuspinnen, und dann mit der selbstgewebten Leinwand die mächtigen „Lehntruhen" zu füllen, oder daraus der erwachsenen Tochter die „Mitgift" zu bereiten, wenn vielleicht schon nächste „Fuesendicht" (Fasching) der Bräutigam sie holen sollte. Diese mächtige „Leinwand-Stöße" waren aber der Stolz der sächsischen Hausfrau von jeher.

Wie sah sie so seelenvergnügt bei der öffentlichen Bleiche auf die langen Reihen, und mehr als einmal im Jahre die „große Wäsche" vornehmen, war ein Beweis einer „schwachen Wirthin". In schönen Stickereien auch übten sich die Mädchen; das Stricken ist eine Beschäftigung für sie nur in neuerer Zeit geworden.

Außerhalb der Werkstatt und des Hauses aber finden wir Meister und Meisterin und neben den Lehrjungen oft auch die Gesellen gleichmäßig den ganzen Tag über in vereinter Thätigkeit, wenn im anbrechenden Frühlinge Feld und Weingärten in die Arbeit riefen. Denn Gewerbe und Landbau nahmen von jeher die Kräfte unserer Vorfahren gemeinschaftlich in Anspruch. Welch' unverdrossenes Arbeiten und Abmühen auch da, oft vor Tagesanbruch an bis zur hereinbrechenden Nacht!

Daß die aufgehende Sonne den Ackersmann bereits auf dem Acker und Winzer und Winzerin bereits mit der Rebe in der Hand fand, das war von jeher Sitte. Denn „Morgenstunde hat Gold im Munde". Unser Herr Gott verzeihe schon, sagte man, wenn man zur Zeit der nöthigsten Arbeiten die Frühkirche versäume; „Geistliche und Schüler beten da schon auch für uns selber". Jene Art, daß erst der Morgenkirche Glockenruf Herrn sammt Gesinde und Taglöhner zur Arbeit auf's Feld begleitet, ist eine Sitte neuerer Zeit. Wie mußte man da aber oft lange vor dem „Kühaustreiben" aufstehen, um bei Sonnenaufgang bei dem oft weit abgelegenen Acker oder Weingarten — im 16. Jahrhundert auch im entfernten Fettendorf und in der weiten Moor — bereits angekommen zu sein.

In der That, es war eine arge Verirrung und Abweichung von der ursprünglichen Sachsenart und Gleichheit und Rührigkeit, wenn jenes unzeitige Patrizierwesen der Städte bis in unsere ländlicheren Verhältnisse seine Schatten warf, wornach sich „Ihre Weisheit" der gewesene Richter oder Hann zu schämen anfing, das Ochsengespann zu treiben und Haue und Hacke in die Hand zu nehmen, oder, wie dies in Städten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Mode wurde, sich dieselben durch Knecht oder Magd bis hinaus in's Feld tragen zu lassen. Und wie vor einem Wunder stünden wir, wenn wir in den „Instructionspunkten" von 1717 lesen, daß die Leute mit Gewalt zur Arbeit, zumal zur Bearbeitung der Weingärten geführt werden mußten, wenn wir nicht wüßten, wo der Grund für solche abnorme Erscheinungen gelegen, und wenn wir es nicht selbst fühlten,

woher die Lust zur Arbeit und die Kraft über sich gewinnen, wenn nach eines ganzen Sommers Mühe und Plage und Schweiß im Herbste der „Edling" kommt und Alles wegnimmt, was der liebe Gott in Feld und Weingärten gegeben! Ja, das war gegen Sachsenart und Gott sei Dank vorübergehend.

Siehe an die „prächtigen Gold- und Silberschmucksachen", die aus alten Zeiten herüber gekommen auf unsere Tage und nun nur selten als ein theures Familien-Andenken in sächsischen Häusern aufbewahrt werden, siehe an die alten sächsischen Bauten und die vielen Weinberge älterer und neuerer Zeit auf unserem Weichbilde, sie sagen Dir, was sächsische Arbeit von jeher war und was sie konnte und geleistet hat, und wie Alte und Junge, Jünglinge und Mädchen gern und ungescheut wie in der Werkstatt Nadel und Scheere, Axt und Hobel, so im Felde Pflug, Haue, Spaten und Winzermesser führten und gebrauchten! Sie zeigen laut, wie Arbeit war von jeher auch „unsers Bürgers Zierde"! Zum „süßen Nichtsthun", zum „Auf der Bärenhaut liegen" kam man nie, nicht nur ob des angeborenen Dranges zum Thätigsein, sondern schon die Vereinigung von Gewerbebetrieb und Ackerbau bewahrte davor — und das allgemeine Urtheil.

Wenn hin und wieder Jemand, als das Cigarrenrauchen anfing, vor einem der zwei Kaufläden eine Stunde lang mit der Cigarre im Munde zu stehen begann, so war das allgemeine spöttische Urtheil gleich über ihm, Jenes aber auch der Anfang des Rückschrittes in seinen ökonomischen Verhältnissen. Wenn der Birthälmer seine Werkstatt und seine Oekonomie gleichzeitig betreiben und erhalten will, so darf er keine einzige Stunde, zumal des kurzen Sommers über, müßig stehen.

2. Im Handel und Wandel.

Gleichviel ob unsere Väter in älteren Zeiten, Gewerbe und Handel im Großen treibend, ihre Waaren auf Schiffen und mächtigen Lastwagen bis in fremde Erdtheile verführten oder in den späteren herabgekommenen Verhältnissen nur auf „zweiräderigen Karren" bis auf die näheren Jahrmärkte des Inlandes mühsam schafften und feil hielten, überall und immer herrschte bei ihnen dieselbe Pünktlichkeit, Ehrlichkeit und Solidität in der Arbeit! Vor Schädigung durch schlechte Arbeit schützte den „einfältigen Pöbel" auch schon das strenge Zunftgesetz, nach dessen Anordnungen der Schaumeister die fertige Arbeit im Hause und in der Bude „durchmusterte"

und vor Uebertheuerung desselben bewahrten die Preisbestimmungen, die die Behörden festsetzten.

Und neben der Ehrlichkeit und Solidität, welches Ansehen hatte der allgemeine Anstand, die sogenannte gute Sitte im gegenseitigen Verkehre und die bürgerliche Ehre. Da hatten Scherz und Rücksichtslosigkeit ihre scharfen Grenzen, die man nicht überschreiten durfte. Wie halfen da die Zunft- und Nachbarschaftsartikel so gut mit, diese hüten! Nicht umsonst heißt's noch in den Nachbarschaftsartikeln vom Jahre 1794: „sie seien gegeben zur ferneren Emporhaltung guter Sitten und Ordnungen unter den Bewohnern, zu deren fernerer Bildung zu guten und nützlichen Staatsbürgern und zur Erhaltung in der Achtbarkeit der Gesetze und Verordnungen und des in den Zeiten so nothwendigen Gehorsams". Wie trug dazu schon jener erste Artikel bei, nach welchem der, der in die Zunft als Lehrling aufgenommen werden wollte, seine ehrliche Geburt nachweisen mußte. Und nimmer hätte eine Zunft Einen unter sich geduldet, der übel „beleumundet" war. Das „gräuliche Fluchen und Schwören und Toben und Lästern" war streng verpönt. Seine Ehre war Jedem heilig und ungerächt durfte sie Niemand antasten! Wenn in den traurigen Zeiten der allgemeinen Verarmung und des allgemeinen Ver- und Zerfalles, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, sich der Unmuth und die allgemeine Unzufriedenheit auch durch „grobes Schimpfen" und „in gräulichem Ungehorsam" Luft machten und somit die alte gute Sitte und Ordnung gefährdeten, da half außer den bestehenden einheimischen Artikeln und amtlichen Organen auch sofort der stärkere politische Arm in die rechten Bahnen einlenken. So verordnet der löbliche Magistrat von Mediasch am 27. Februar 1767, daß „derlei Excedenten mit den vorgeschriebenen Strafen ohne Ansehen der Person streng belegt werden sollten und daß die halzstarrigen und muthwilligen Uebertreter der Ordnung, die sich nicht wollten in die Ordnung leiten lassen, beim Magistrate angezeigt würden, damit derlei wilde Leute mit Magistratual-Gewalt im Zuchthaus zahm gemacht würden".

Bei jedem öffentlichen Gange und Auftreten erschien man auch äußerlich in Kleidung und Bewegung anständig und würdig. Beim Gang zum Gericht wie in die Zunft oder Nachbarschaft oder auf den Pfarrhof trat der „Sonntagsanzug" an die Stelle des tagtäglichen Gewandes. Selbst bis auf die Gesellenbruderschaften bezog sich diese

schöne Sitte und Ordnung! Nicht nur hatte jeder Geselle in der Kirche ordentlich und rein angezogen und „gekampelt" zu erscheinen, auch auf der Gasse durfte noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kein Geselle ohne Rock oder Röckel und ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung sich sehen lassen bei festbestimmter Strafe und wenn Einer den Andern „schmähet und hundsfüttert" oder ihm mit „unnützen Worten" begegnete, so verfiel er in eine Strafe von 32 Kreuzern.

Ein schöner Zug unserer Altvordern war ferner die Ehrerbietung und Achtung, die man dem Alter überall bei Zusammenkünften und im Einzelnen, öffentlich und privatim entgegenbrachte. Der Spruch aus Jesus Sirach, der noch in den Bruderschaftsartikeln der Schustergesellen vom Jahre 1820 als Motto obenan stand: „Verachte das Alter nicht, denn wir gedenken auch alt zu werden; verachte auch die Weisen nicht, denn von ihnen kannst du lernen", er erhielt sich im Gedächtniß und Herzen des jungen Geschlechts, bis es auch selbst über die Mittagslinie des Lebens hinausschritt. Vor dem Aelteren nahm erfurchtsvoll der Jüngere mit den Worten „Gott grüß Euch" den Hut ab und den Rath der Aelteren hörte man gern im geselligen Gespräche wie bei wichtigeren Unternehmungen und im Rathhaus.

So auch in den Zünften und Nachbarschaften. Die „Altschaft" stand überall obenan und bei Gastmählern und kleineren „Schaffereien" hatte sie ihre besonderen ausgezeichneten Tische und die Jungmeister und Jungnachbarn bedienten jene und suchten sie in Allem zu überheben und zu beehren. Jene ordnete an, diese führten aus bei Zunft- wie Nachbarschafts- und Marktangelegenheiten und Arbeiten. Ja, die Pietät und Unterordnung ging so weit, daß die jüngeren Meister die älteren sogar, wenn diese im Flusse der Unterhaltung hin und wieder das Maß der Nüchternheit überschritten hatten, „heimzuführen" verpflichtet waren.

Und was endlich das Christenthum an die Spitze aller Gebote stellt, es war nicht nur in Zunft- und Nachbarschaftsartikeln geschrieben, es fand Ausdruck auch in Herz und Leben der Väter! Welch' ein schönes Familien- und Liebesband verband Meister und Meister, Nachbarn und Nachbarn! Wie standen sich die Genannten in allen Fällen, in traurigen und freudigen Begebenheiten des Lebens bei! Nicht nur, weil es heißt: „heute an dir, morgen an mir!", sondern man freute sich, zu Dienste stehen zu können; vom Spießewenden bei

Hochzeiten des Nachbars und vom Bau von Haus- und Wirthschaftsgebäuden an, wo man gegen einen „Ehrentrunk" Fuhren und Handlangerdienste unentgeltlich leistete, bis zur Besorgung und Pflege hinterbliebener Meisterswittwen und Waisen. Man ging zum Nachbarn und Mitmeister wie zu einem guten Freunde und Familiengenossen vertrauensvoll und fand, was man suchte.

3. In geselligen Unterhaltungen.

Liebe zu geselligen Zusammenkünften und Unterhaltungen gehört mit zum Charakter des deutschen Naturells. So auch bei unseren Alten, wie in den traurigen, so in den freudigeren Ereignissen des vielgestaltigen Lebens. Die langen Winterabende brachte man gewöhnlich in kleineren Zusammenkünften bei einem Nachbar oder guten Freunde zu. Die Männer unterhielten sich in freundlichen Gesprächen über die so mancherlei traurigen Ereignisse der Zeit, den „Tsirpsigen" d. i. „gährenden Heurigen" auf dem Tische nebst Nüssen und „gedeistem" Brot, während die Frauen, im Kreise vor dem mächtigen Lutherofen sitzend, unter Scherz und Ernst die Spindel drehten.

Um die nämliche Zeit unterhielten sich „Knechte" oder „Burschen" und „Mägde" — die confirmirten Mädchen — in der „Rockenstube". Doch auch diese stand streng unter der Zucht des Gesetzes. Grobe Scherze und Verunglimpfungen waren nach den Bruderschaftsartikeln verpönt. Wie in anderen Zusammenkünften, mußte die Jugend auch hier der Sittsamkeit und Ehrbarkeit sich befleißigen und aller Ausschweifungen und wilden Schwärmereien sich enthalten. Die Mädchen saßen in geschlossenem Kreise, außerhalb desselben nahmen die Burschen Platz. Wer mit einem Mädchen Muthwillen treibt oder ihm auf dem Schoß sitzt oder mit einem Mädchen hinausgeht und längere Zeit sich da mit ihm aufhält, zahlt noch nach den Artikeln vom Jahre 1821 10 Kr. Strafe.

Ueber die Dauer derlei Abendunterhaltungen verordneten die Synodalartikel vom Jahre 1650 — und der sie schrieb, war Birthälmer Pfarrer! — „damit sowohl tollisirenden Gästen als auch den Rocken-Stuben zur Nacht Ziel gesetzt werde, so ist allenthalben beschlossen, daß alle Tag zu Abend 8 Uhr mit der Glocke geläutet werde. Darauf soll das Gesind zu Hause gehen und dem Klökner soll man für die Mühe des Läutens von Martini bis Georgi 1 fl. oder ein Paar neue Bockstiefel geben". Dawiderhandelnde ver-

fallen ohne Barmherzigkeit zu 10 fl. Strafe. Die Außerachtlassung jener Ordnungen und Sitten und darum Veranlassung durch die Rockenstuben zu „allerhand Auslassungen und nächtlichen Störungen" veranlaßten im Jahre 1816 eine Gubernial-Verordnung, die die „Rockenstuben" streng untersagte. Doch eine so alte Sitte ließ sich so leicht nicht ausmerzen! Ebenso ließ sich auch nicht so leicht dem „Tollisiren" vorbeugen. Noch im Jahre 1843 verordnen unsere neuesten Bruderschaftsartikel für die Brüder: „Wer nach 9 Uhr im Winter und nach 10 Uhr im Sommer auf der Gasse oder in Gesellschaften angetroffen wird, oder im öffentlichen Gasthause tanzt" zahlt 30 Kreuzer Strafe.

Die Zusammenkünfte Aelterer und Jüngerer im Fasching, zumal an Sitt- und Zunfttagen gehörten zu den beliebtesten und gemüthlichsten Unterhaltungen. Sie dauerten oft über drei Tage! Daß es dabei ohne Tanz nicht abging, wo neben dem „Ländler" auch die graziöse „Minuette" und „Polonaise" und „Ekkossee" nie fehlten, in denen der Greis in Silberhaaren wie der blonde Geselle gleich ernst und gravitätisch und schnell sich drehte, ist selbstverständlich und bereits erwähnt. Selbst der stürmische „Ungarische" brachte Greise und Jünglinge gleichmäßig „in's Feuer".

Ja, da ging es dann sehr heiter und lustig zu! Aller Gram und alle Sorgen wurden zu Hause gelassen und unter dem Tacte der musicirenden „Schüler" — auf „zigeunerische Musik" zu tanzen war eine Schande und der Jugend verboten — wurde der Greis „wieder jung". Besonders erheiternd war der „Großvatertanz"!

Gatte und Gattin — seltener Unverheiratete — gehen Arm in Arm in ernstem Schritte den Reigen um und singen: „Als der Großvater die Großmutter nahm, da war der Großvater ein Bräutigam; hätte der Großvater die Großmutter nicht genommen, so wären wir nicht auf die Welt gekommen. Ei wie gut, daß Großvater die Großmutter nahm, so wurden (werden) auch wir einst Braut und Bräutigam." Da geht die Musik nach jeder Strophe plötzlich in rascheres Walzertempo über und jubelnd und heiter dreh'n sich die Paare im Kreise herum.

Sobald der Nachbarvater oder Zunftmeister mit dem „umgeschickten Zeichen" zum Sittage oder Zunfttage „warnen" ließ, schickte auch die „jüngere Nachbarmutter" oder „Zunftmeisterin" den hölzernen Teller um und warnte die Nachbarinnen oder Meisterinnen zu sich, um Rücksprache zu nehmen darüber, was Jede von ihnen zu dem gemein-

schaftlichen Feste an Mehl oder Brot, an Fleisch oder Speck, an Eiern oder Schmalz oder „Campest" beitragen solle. Und während die Männer, nach aufgehobener Sitzung „vor der geöffneten Lade", beim älteren Nachbarvater oder Zunftmeister auch des heiteren Mahles sich erfreuten, thaten desgleichen die Frauen in der Behausung des jüngeren. Nur der Abend vereinigte beide Geschlechter sammt deren größeren Söhnen und Töchtern zum Tanze.

Bei allen Unterhaltungen war der seit dem 16. Jahrhundert öfter vorkommende „gebrannte Wein" verpönt. Der „ehrliche Weintrank" erfreute in der Regel der oft hart Gedrückten Herz. Das Bier, das 1714 der „Patriot" Georg Wachsmann schenken durfte[1]), hat sich nie besonderer Gunst im Weinlande erfreut. Als auch im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts der „alte Roth" und „Gieb" es brauten, wollte es nicht recht aufkommen. Dafür war, besonders in früheren Zeiten, das aus Honig bereitete „Madt" („Meth") ein zumal für Frauen beliebtes Getränk!

Jene Zusammenkünfte aber hatten ihre besonderen Speiseordnungen. Dieselben überwachten streng die amtlichen Organe. Ueberschritt man sie, so wurde oft und oft Einhalt geboten. So ordnete auch die oben angezogene Verordnung vom Jahre 1767 an, daß man streng bei der alten Ordnung verbleibe und nicht mehr Speisen und Getränke aufsetze, als was die alten sparsamen Satzungen und Gewohnheiten erlaubten.

Besonders standen die Tanzunterhaltungen der „Jugend" unter strenger Aufsicht und Zucht und Ordnung! Der Gesellenvater und die „Altknechte" hielten letztere aufrecht. Der Reihe nach ging man ob der kleinen Tanzlocale in den Reigen und der „Irtenknecht" hatte darauf zu sehen, daß kein Mädchen beleidigt und beim Tanze übersehen und ausgelassen werde. Er führte dem Tänzer die Tänzerin zu.

Die gleich strenge Ordnung herrschte bei den anderweitigen Unterhaltungen der Jugend, sei es beim Hahnschießen — einer Sitte aus heidnischer Zeit — oder beim „Eierlauf" am zweiten Ostertage, — wo Eier in eine lange Reihe auf dem Markte niedergelegt wurden und während diese von einem von einem Ende zum anderen laufenden Burschen einzeln aufgenommen wurden, lief ein Anderer um den Ort und wer zuerst entweder die Eier aufgenommen oder den Lauf vollendet hatte, war Sieger —, oder beim Radlaufenlassen am dritten Pfingstfeste und später auf dem „Gregori" u. s. w.

[1]) S. S. 551.

So huldigte man überall, auch bei Scherz und Spiel und Unterhaltung dem Anstande, der Sitte und Würde!

4. In Tracht und Kleidung.

In Tracht und Kleidung standen unsere Väter und Mütter von der älteren Zeit bis zu Anfang dieses Jahrhunderts mit den Einwohnern aller anderen sächsischen Gemeinden und bis gegen Ende der ersten Häfte dieses Jahrhunderts mit denen der übrigen mit Birthälm auf gleicher Culturstufe stehenden, doch mehr als Birthälm sich mit Landwirthschaft beschäftigenden Märkten Gr.-Schenk, Reps, Agnethlen u. s. w. gleich da.

Langröhrige, oben herunter gestülpte Stiefel, in Stiefeln steckende mit Schnüren besetzte Beinkleider („Stiefelhosen"), ein kurzes Röckel sammt Weste aus inländischem, blauem oder braunem Tuche oder ein Brustpelz und „Brustlatz" (Leibel), im Sommer ein breiter Hut, im Winter die Pelzmütze kleideten den Mann und „Burschen" in der Woche.

Wenn aber an Sonn- und Feiertagen die Glocke zur Kirche rief, so trat an die Stelle des kurzen Brustkleides bei Mann und Jüngling anfangs der lange Kirchenpelz, später ein langer Rock, „Mente" genannt, der, im Schnitt dem „Mente" oder Winterkleide der Geistlichen in ihrer Amtstracht ähnlich, ringsum — statt des Fuchsfelles dieser — mit schwarzem Lammfelle verbrämt war und statt der Hefteln bei Geistlichen mit dicken, runden, hohlen, fast nußgroßen kupfernen oder silbernen Knöpfen mittelst Schnüren zugeknöpft wurde. Der „Marderhut", dessen Kappe aus inländischem Tuche sein mußte, bildete die Kopfbedeckung. In neuerer Zeit, seit Anfang dieses Jahrhunderts, treten bei Jüngeren an Stelle des Mente gleich lange, doch unverbrämte Röcke, gewöhnlich aus inländischem blauem Tuche; das „Mente" bildete aber bei Aelteren und Geschwornen das Kirchenkleid bis in die 1840er Jahre!

Die Frauen und Mädchen kleidete ein von ihnen selbst gesponnenes Leinwandkleid, Rock und Kittel und Schürze, letztere allenfalls aus „Kroner Zeug". Die Frauen trugen auf dem Haupte eine weiße oder einfarbige Haube oder ein Tuch; die Mädchen schmückten das Haupt mit langen, hinten bis zum Knöchel hängenden Bändern — „Fletschen" — und mit langem Zopfe.

Selbst am Sonn- und Feiertage war der eigentliche Rock und Kittel aus weißer Leinwand, die man selbst gesponnen. Das den Leib

umhüllende Hemd war vorn auf der Brust in unzählige Falten zusammengelegt und zeigte weite Aermel. Ueber ihm lag zunächst der weiße, lange, faltenreiche, von ebenfalls feinfaltigen Achselbändern gehaltene weiße Leinwandrock, der über den Hüften von Gürtel und Schurz zusammengezogen wurde und der ein bis über die halbe Brust oft mit Gold oder Silber gesticktes Leibchen hatte, „Kätzel" genannt, über dem man im Winter den Brustpelz — „Brustlatz" — trug, der oft mit feinen Gold- oder Silberschnüren zusammengeheftet wurde. Ueber dem Kätzel trug man das eigentliche Kleid, „Segel" oder „Seidel" genannt, dessen Saum mit einem breiten Sammt- oder Brocatschweif, der „Schwif" genannt, eingesäumt war. Der feine weiße Schurz, aus Baumwoll- oder Seidengewebe bestehend, war ringsum und oft auch quer über die Mitte mit feinen Spitzen geschmückt und gestickt. Der die Hüfte umschließende, in der Regel aus Leder oder feinem „Plüsch" bestehende Gürtel wurde bei Vermögenderen aus einem aus feinem Metall bereiteten in Gliedern zusammenhängenden „Spangengürtel" ersetzt, reich mit Gold- und Silberarbeiten und kostbaren Perlen besetzt. Die Füße bekleideten noch bis in's 18. Jahrhundert die an den Röhren in feinen Falten zusammengedrückten „Kreiselschuhe" oder bei „Vornehmeren" die rothen oder blauen „Cordovanschuhen", gegen deren weitere Verbreitung so viele Artikel, doch vergebens, verfertigt wurden. So war auch die im Jahre 1703 gestorbene Pfarrer- und Superintendentensgattin Anna Hermann geb. Seidner gekleidet.

Auf dem Gange zur Kirche hing im Sommer über der Schulter der Mädchen und Frauen der in viele kleine regelmäßige Falten zusammengelegte, aus schwarzem Wollstoff bereitete Mantel, der „Kroner Mantel", ohne Kragen und Aermel, mit breitem Sammt oder Brocat oder Damast berandet; dessen Stelle vertrat im Winter „die Kirschen" aus weißem Lammfelle, mit Zobel oder Hermelin am Kragen und mit Füllenhaut oder Eichhorn ringsum verbrämt, oder später ein Mantel aus Tuch, ringsum mit feinem Pelzwerk verbrämt, der „Kroner Pelz". Auf dem Kopfe trugen die Mädchen den Borten, zugleich mit oft sehr werthvollen, gold- oder silbergestickten, bis zur Ferse herunterwallenden Bändern geschmückt; Perlen, aus Korallen oder aus Gold und Silber bestehend, schmückten den Hals, und auf der Brust hing das runde, bis 12 Centimeter im Durchmesser große silberne und goldene, oft mit kostbaren Perlen besetzte Hefteln, eine feine, schöne Arbeit inländischer Meister, die heute

noch bewundert wird. Also geschmückt stand noch in den 1820er Jahren die Braut vor dem Altare bei uns, wenn sie dem „Auserkohrenen“ den Traueid leistete. Die Frauen trugen auf dem Haupte ein weißes Tuch oder ein feines Gewebe, den „Schleier“, oder später die weiße Haube, seit dem vorigen Jahrhunderte eine schwarzseidene, langspitzige Haube, die „Kroner Haube“, die gewöhnliche Hochzeitsgabe der Schwiegermutter für die neue Schwiegertocher. Im Winter kam über die Haube noch der „Kroner Hut“, ein knapp an das Haupt sich anschließender Hut aus schwarzem Sammt mit weißen Lammfellen gefüttert und mit feinem rothen Pelzwerke verbrämt. Werthvolle Nadeln, „Buckelnadeln“, endlich wurden bei Mädchen und Frauen zur Befestigung von Kopftuch und Schleier und anderweitigem Kopfschmucke noch oft in großer Anzahl verwendet. Noch zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts ging selten eine Theilung ohne Erwähnung aller jener Art Schmuckgegenstände vorüber. Nach dem Tode des Czismenmachers und „Aeltesten“ Petrus Roth 1795 erhält jedes der sechs Kinder einen silbernen „Spangengürtel“ im Werthe von 18 fl., ein Paar Perlennadeln zu 6 fl. und ein Paar Busennadeln zu 1 fl. 36 Dr., und es verbleiben der Wittwe noch: „eine Garnitur rothsteinigte Nadeln mit rechten Perlen 27 fl. 40 Dr., eine Garnitur rothgeschmolzene Perlen 6 fl., ein Paar rothgeschmolzene Perlen 1 fl. 36 Dr., eine silberne Kette mit dem Vogel 7 fl., ein silberspangen Gürtel mit 8 Spangen, Schmelz und rothen Steinen 1 Pfund 4 Loth schwer 42 fl. 40 Dr., ein nämlicher mit 12 Spangen 30 Loth schwer 36 fl., ein nämlicher mit 12 Spangen 24 Loth schwer 28 fl.; Zinn



Weibliche Tracht zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter den Deutschen in Siebenbürgen. Superintendentin Anna Hermann, geb. Seidner, † 1703.

eine ganze Menge, 50 Stück, selbst 2 Paar Kaffee-Schalen", die noch zu den Seltenheiten gehören. Das ganze Vermögen wird mit 8612 fl. 24 Dr. angegeben. Wenn auch nicht in der Menge, aber an den „hochköpfig rothsteinigen vergoldeten Kopfnadeln", am Gürtel mit 12 silbernen Spangen und messingenen Stückeln, an den Busennadeln, an den silbernen und blechgemalten Kopfnadeln und an den „Hinterstechnadelchen" fehlte es auch bei den minder reichen Erbschaften nach Sara Ruckelin, Katharina Maurerin, Martin Schuff, Katharina Schuller und Michael Glatz nicht.

Jene einfache, schöne sächsische Tracht blieb aber, wie auch sonst im Vaterlande, so auch bei uns nicht immer so rein und von fremden Moden und Luxusausartungen unberührt. Die vielen Kleiderordnungen und Luxusverbote in Visitations- und Universitätsartikeln und Verordnungen der verschiedensten Zeiten fanden auch bei uns Manches zu verbieten, ja mochten vielleicht nicht wenig gerade einheimischen Uebeln ihr Dasein verdanken, da der eigentliche Urheber derselben eben der Birthälmer Pfarrer war. So ordnen die Visitationsartikel vom Jahre 1650 an:

20. „Niemand soll sich (insonderheit das junge Volk) über seinen Stand kleiden, als die Mägde mit breiten Börten, seidenen Fransen, rothen Schuhen, krummen Aermeln, die Weiber mit theuren Haupttüchern, dicken Schleiern, Nadeln, Hörnern, Kräntzen ꝛc. Der bäuerische Knecht mit Schopfen, Gallern, großen Hüten, Kroner Gürteln, Czismen."

Ausführlicher setzten die „geistlichen und weltlichen Vorgesetzten" Mediasch's im Jahre 1651 für die zwei Stühle folgende Kleiderordnung fest:

„1. Die Mannsbilder sollen in keinen rothen, gelben oder blauen Czismen und die Weiber in keinen rothen Schuhen zur Taufbütte oder dem heiligen Abendmahl gehen.

Die dawider Handelnden müssen es leiden, zurückgewiesen zu werden.

2. Die ungarische Kleidung an Gallern, großen Tatzen und Westen sollen Männern, Knechten und Lehrjungen allerdings verboten sein.

3. Die großen ausländische Haaren, so fast lang und auch die kleinen Haarläplein oder Schöpf sollen sich nicht sehen lassen an Männern und Knechten, denn es ist eine Unehre, 1. Cor. 11. Wer es thut, wird Spott leiden.

4. Die paurische Leid sollen keine Czismen tragen, auch keine großen Hüte von Wollen oder von Marder gemacht, noch gestrickte Gürtel und Messer so ein paur ist. An welchen Solches gesehen, wird Spott darvon haben. Denn die Czismen werden ihnen doch von der Obrigkeit ausgezogen und sie werden bloß gelassen werden.

5. Die Weiber sollen allen Ueberfluß in der Kleidung meiden und sie sollen ihnen nicht Hörner auf das Haupt machen. Schöne theure Schlayer-Tücher sollen nur die tragen, denen es Standeshalber gebührt. Auch sollen sie keine Goldschnüre darunter binden, weder Herren-Frauen, noch andere. Die Seiden-Hauben mit goldenen Sternen sollen nicht gemein sein, denn sie stehen nicht iedermann fein an. Mehr als zwo Nadeln, nehmlich große und ansehnliche, soll eine Frau im Schleier nicht tragen, was man aber in Schleiern mehr nützet und anthut, soll von kleinen Nadeln sein. Die Börtel in Ermeln sollen nicht mit Gold gefüllt sein. Keine Flandern sollen nicht gesehn werden, weder bei Großen noch Kleinen und stehen auch die Korallen nicht iedermans Kind wohl an. Die Edle-Tracht an den Frauen-Röcken und Ermeln soll an keiner Frauen sich merken lassen, denn es gebührt uns Sachsen nicht. Die feinen Kürschen sollen dem gemeinen Mann verboten sein und die krause Schürtz mit rothen Kötösch oder Goldsternen gefüllet.

6. Die Gebäuerische Mägde sollen keine krumme Ermeln mit biertlen (börteln) vernähet tragen und gebrauchen, denn es gebühret ihnen nicht. Wie auch keine rothe Schuhe und in den Ehren-Schürzen sollen sie nicht mehr denn zwo Biertlen tragen, eine scheibliche und eine spitze, nicht zu breit. Ja auch sonst sollen sie keine langschächtige Schuhe tragen sondern auf die Ellen-Maas gericht. Unter schwerer Ahndung.

7. Sie sollen denken, daß ihnen das Alles übel ansteht, was bisher den Weibern verboten ist worden, darum sollen sie es meiden. Borten sollen sie tragen nach der acceptirten Maß. Darinnen sollen die Herren-Töchter die Gold-Schnüre nicht zum gemeinen Brauch machen, sondern mit ehrlichen Fronsen content (zufrieden) sein. Die Dienstmägde können der breiten Fronsen auch entbeeren und sollen keine seyden Schnürlein von 3 Ellen kaufen, sonst werden sie ihnen vom Haupt genommen und an die Wand genagelt werden.

8. Es kommen auch irgend bei den Weibern Gold-Ränglein auf, die nur zu halbem Finger gehen ad formam et normam Nobilium (nach Art der Adeligen): die sollen ganz und gar verboten sein."

Das in diesen Bestimmungen Gerügte und Verbotene gibt ein anschauliches Bild davon, bis wohin jene einfache sächsische Tracht trotz schwerer Zeiten und öfteren Mangels am Nothwendigsten im Laufe der Zeit ausartete. Daß Solches auch bei uns, — ja nach hundert Jahren in noch höherem Maße — der Fall war, das beweist zunächst die Kleider- und Polizei-Ordnung für den Mediascher Stuhl vom 27. Februar 1767 unter Bürgermeister Daniel Conrad von Heydendorf. „Nachdem man — heißt es in derselben — mit großem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die Insassen des hiesigen Stuhles in Märkten sowohl als Dörfern, von Hoffart und ohnersättlicher Begierde nach Essen und Trinken getrieben, nicht nur in Kleidern Ungebührlichkeiten ausüben, indem sie Waaren an ihren Leib legen, die ihnen gar nicht anstehen, sondern sich auch der Schwelgerei, besonders bei Hochzeiten und anderen Zusammenkünften ergeben, wodurch sie sich an Gott versündigen und an ihrem Vermögen dermaßen entkräften, daß sie mit nach und nach ohnmöghaft werden, die auf sie fallende k. k. Contribution zu entrichten; so hat man sich von Amtswegen in Absicht der Herstellung guter Ordnung und der Erhaltung der Contribuenten benöthigt befunden, Einsicht darein zu thun und folgendes Kleider- und Polizey-Regulament . . . . vorzuschreiben."

Nachdem darin zunächst allen Stuhlsinsassen ohne Unterschied verboten worden, Etwas, es mag Namen haben, wie es wolle, an ihren Leib zu legen, was nicht in Siebenbürgen verfertigt worden, werden zu tragen verboten:

„Denen Manns-Personen:

1. Die ausländischen Sommer- oder sogenannte breite Hüte.

2. Die doppelten oder zweibrämigen Feuerling-Hüte mit Kappen von ausländischem Tuch; dagegen werden den Geschwornen-Männern und Amtleuten in den Märkten und den Zunftgenossen die doppelten oder zweibrämigen Feuerling-Hüte mit Kappen von Siebenbürger-Tuch zugelassen.

3. Von ausländischem Tuch, wie auch von braunem Siebenbürger Tuch und mit Schnüren vergatterte Hosen, nicht weniger Cordovan oder sogenannte geissene Czismen."

Den Geschworenen Männern und Amtleuten und Zunftgenossen in den Märkten werden aber auch aus braunem, jedoch in Siebenbürgen verfertigtem Tuche gemachte Hosen sammt Cordovan-Czismen gestattet.

„Denen Weibsbildern werden **durchaus untersagt**:

1. Feine und blaugefärbte Schäßburger Kopf-Tücher.

2. Weißsternige Hauben. (Nur Weiber der Geschwornen und Amtleute und Zunftgenossen in den **Märkten** — also auch bei uns! — dürfen **gelbsternige** Fajto-Hauben tragen!)

3. Silberne Kopf-Nadeln, die über zwei, höchstens drei ungarische Gulden werth sind.

4. Ausländische Bänder, Frantzen und Fletschen.

5. Börthen, die über anderthalb Achtel breit und mit besserem Zeug als Bogasie oder Glantz-Leinwand inwendig versehen sind.

6. Halsbinden.

7. Alle ausländische Leinwand.

8. Kütel und Schürtze von ausländischem Zeug, es möge Karton oder sonst was sein.

9. Alle anderen als aus Lammfellen oder Siebenbürger-Tuch gemachte mit Lammfellen gefütterte und verbrämte Brust-Pelze.

10. Alle andern als aus Lammfellen gemachte Weiber-Pelze, nur den Weibern der Geschwornen und Beamten und Zunftgenossen in **Märkten** werden Peltze und Brustpelze aus Siebenbürger-Nasch oder Tuch, mit Lammfellen gefüttert und mit Fuchs-Pampe verbrämt, gestattet!

11. Alle andern als Gewandmäntel.

12. Alle andern als lammfellene, mit Füllen-Haut verbrämte und mit schlechten Hermelin vergallerte Kirschen. (Nur jene oben genannten bevorzugten Frauen können lammfellene Kürschen, mit Eichhorn verbrämt, gebrauchen.)

13. Schuhe aus Kordovan." (Abermals bis auf die eben genannten Bevorzugten.)

Uebertretern dieser Regeln werden die verbotenen Kleider weggenommen und Renitenten noch mit einer Strafe von 6—12 ungarischen Gulden oder nach Umständen auch mit einer Leibesstrafe belegt [1]).

Es **beweist jene luxuriöse Ueberschreitung der alten sächsischen Tracht**, auch bei uns, zumal aber jene oft angeführte Verordnung vom Jahre 1717! Wie hart rügt sie den Luxus in den Worten:

[1]) Conrad von Heidendorf machte sich in der Beziehung auch um seine Vaterstadt Mediasch verdient, indem er auch für sie 1774 eine Kleiderordnung herausgab, in der die städtischen Einwohner in 5 Klassen eingetheilt waren, in denen für jede Klasse die Kleider und Stoffe vorgeschrieben waren, vom Trabanten und Thorhüter der 1. Klasse angefangen bis zu den 12 Aeltesten der Communität der 5. Klasse, die Niemand überschreiten durfte.

„Unangesehen das große armuth die armen Einwohner fast verschlungen, erfähret man dennoch, sowohl hochtrabende Gemüther, als auch eyserliche Hoffart, sollen demnach alle und iede gewarnet sein, die Perlen umb den Hals, schöne Haupt-Tücher, schöne Armel, Schürtz und sonsten alles anders, was die Birthälmer in guten Zeiten nicht angeleget, von stund an abzulegen, und mit keiner pracht ärgerlich einhergehen sub poena confisciationis et gravissimae animadversionis (unter Strafe der Wegnahme und schwerster Ahndung)!"

Ja auch bei uns nahmen solche luxuriöse Ausschreitungen in Kleidern in bedenklicher Weise zu! So ging es das ganze traurige Jahrhundert hindurch; und dann nach 100 Jahren die nämliche Klage!

Das Jahr 1814 war ein Mißjahr. Wein war gar keiner, Frucht sehr wenig und Kukurutz ebenso, und dieser unreif gerathen, so daß von beiden Fruchtgattungen nur 4955 Kübel in Birthälm eingefechst wurden[1]). Jeder Hausvater hatte also Ursache, sparsam und weislich hauszuhalten und doch ließ sich so mancher derselben — so schreibt der fleißige Aufzeichner von derlei Daten im amtlichen Geschäftsprotokoll — von dem leidigen Luxus, der sich zum Nachtheil hierorts mit eingeschlichen hat, betäuben und verführen.

Vergebens eiferte und predigte der gestrenge Neugeboren gegen das Umsichgreifen eines solchen Luxus. Wenn er es auch nicht eben machte wie der Hermannstädter Bürgermeister Georg Armbruster, der 1676 den „zu hohen deutschen Borten" den Mädchen vor der Kirchenthüre in Hermanstadt durch Trabanten wegnehmen ließ, und wie dessen Nachfolger Johannes Haupt, der im Jahre 1679 Scheeren an die Kirchenthüre hängen ließ, als Drohung gegen die zu prächtige Kleidung der Frauen: wer Brüsseler Tamasket auf dem Leibe trug, wurde von ihm — von Neugeboren — nicht in die Kirche gelassen!

Luxus und die neue Tracht aus fremden Stoffen griffen rasch um sich. Der Sohn des reichen Chirurgus, Johann Roth, Johann Peter Roth, errichtete als Kaufmann neuerer Zeit ein neues Geschäft mit fremdem Tuche und Carton und führte jener Sucht nach Mode und Luxus neue Nahrung zu, während man früher derlei Dinge nur in Mediasch und auf sonstigen weiteren Jahrmärkten fand.

---

[1]) Der Eimer Wein kostete 8 Gulden, ein Viertel Frucht 5—6 Gulden, ein Pfund Rindfleisch 5 kr., ein Ei 3 kr., eine Maß Milch 24 kr., eine Maß Butter 2 fl. 24 kr.

So war in wenigen Decennien von der alten einfachen sächsischen Tracht nichts mehr zu sehen! Mente, langer Rock, Kroner Haube und Kroner Hut und Mantel galten schon in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts, wo sie bei den Aelteren noch vorkamen, dem jüngeren, noch jetzt lebenden Geschlechte als veraltete Mode, als Ueberbleibsel aus „alter Zeit", während es in Carton und Tuch aller Arten und Farben sich kleidete und die hin und wieder als Andenken an verstorbene Mütter und Großmütter noch aufbewahrte silberne Hefteln und Gürtel und goldene Börtel in gangbare Münze umwandelte, um der neueren Mode huldigen zu können. Sogenannte „krumme Hüte" auf dem Haupte und „Parasol" in mit Glacéhandschuh bekleideter Hand, sowie den Schnitt und Aufwand von Kleidern, wie sie das weibliche Geschlecht schon damals in den Städten trug — und wie sie dermalen auch bei uns im Schwunge sind — suchtest Du jedoch bei uns vor dem denkwürdigen Jahre 1848 vergebens! Waren die Stoffe auch ausländische und bunte, im Verhältniß zur damaligen Mode sonst in Städten war die Tracht unserer Mädchen und Frauen noch einfach, doch nett und ansprechend.

C. Im Hause.

Die Häuser unseres Birthälm waren, wie bereits erwähnt, bis Ende des vorigen Jahrhunderts vielleicht in der Mehrzahl noch mit Stroh oder höchstens mit Schindeln gedeckte, mit Lehm beworfene Holzhütten, in die die hellen Sonnenstrahlen oft nur durch matte „Schlemmenfenstern" ihren Eingang fanden. Im Innern bestanden sie — hölzerne wie gemauerte — in der Regel aus einem „Vorhaus", in das man vom Hofe aus eintrat, dann aus einem Vorderzimmer, oft mit einer Nebenkammer, und aus dem Hinterzimmer, welches, wo kein Keller in der Erde war, gewöhnlich als Keller und Kammer diente. Trat man aus dem Vorhaus in's Vorderzimmer, so hatte man rechts oder links, je nachdem man von der linken oder rechten Seite des Gebäudes in's Vorhaus trat, den mächtigen „Lutherofen" mit seiner „Kalefok" (Blechofen) vor sich, der mit seinem offenen Feuer das ganze Zimmer beleuchtete. Auf der nämlichen Seite mit dem Lutherofen stand in der vorderen Ecke das „Himmelbett" mit seinen feinen Federbetten und aufgethürmten Polsterlagen, die fast die Zimmerdecke berührten. In der entgegengesetzten Ecke hatte die Werkstatt ihren Platz, oder, wo diese fehlte, ein großer viereckiger Tisch, während dieser im

ersteren Fall seinen Platz in der Mitte des Zimmers hatte. Hinter der Thüre, in gemauerten Häusern über „der Schluecht" — dem Eingange in den Keller aus dem Zimmer — füllte das „Parszek" („Pohárszék" = Becherbehältniß) den Platz aus, außer dem „Trinkgeschirr" auch der kleinen Hausbibliothek — Bibel, Gesangbuch, Kalender — Raum gewährend. Von ihm bis zum Himmelbette lief ringsum im Zimmer die blumenbemalte „Lehnbank" oder „Schloßbank", zum Aufbewahren der Kleider und Wäsche, sowie zum Sitzen dienend, während über ihr auch ringsum im Zimmer die buntbemalten Rahmen an der Wand befestigt waren, auf denen lange Reihen von zinnernen und weißen irdenen Tellern an der Wand lehnend standen und an denen kupferne und zinnerne Schüsseln und schön bemalte Krüge mit zinnernen Deckeln hingen, die nur bei festlichen Gelegenheiten des Hauses von ihrem erhabenen Standorte herunterstiegen und lieben Gästen in Gebrauch gegeben wurden.

Bis zum 17. Jahrhundert nahmen den besten Platz an der Wand noch Büchse und Säbel ein, die der kundige Hauswirth, ob Professionist oder Landbauer, gleich gut wie Ahle oder Nadel und Hobel oder wie den Pflug zu führen verstand. Neben dem Ofen hatte noch der Salzhalter und die Almerei, in welch' letzterer die Hauswirthin ihre Küchenrequisiten aufbewahrte, ihren Platz, während an der Ecke des Tisches der lindenhölzerne Lehnstuhl oder der „Großvaterstuhl" stand, wo der Hausvater, zumal Großvater, ausruhte nach des Tages ermüdender Arbeit. Ein Kasten oder ein Kästchen, das „zekelische Kästchen" oder ein niederes Bett füllten in der Regel sonst noch den Platz zwischen Ofen und Bett oder Werkstatt und Pohárszék aus. „In der Kind" hinter dem Ofen hatte das „Essiglegeln" seinen Platz.

Die Decke des Zimmers war in der Regel aus Bretterwerk, aufruhend auf einem mächtigen Querbaum, dem „Raste", auf dem die blumenzüchtende Hausfrau den Winter über gern die Wurzelzwiebeln der Tuberose aufbewahrte, während an den Querbalken des Bretterwerkes die zum Ausbruch bestimmten Weintrauben hingen. Der Fußboden war nicht immer aus Brettern, sondern häufig nur mit Ziegeln gepflastert, oft in zierlichen Formen zusammengestellt. Im Vorderhaus hatten ein Herd für den Sommer und zum „Bechen" oder Waschen, dann Haue und Tret- und Rothhaue und Axt und Säge und Spülschaff und die Mehltruhe ihren Platz, während das hintere Zimmer, wo es nicht Wohnzimmer war, als Kammer und

Keller zum Aufbewahren der mannigfachen Wirthschaftsgeräthe diente. Schopfen und Ställe und Scheune füllten den Hofraum, in jenem die mächtige Kelter, zu deren Bau wie zum Hausbau der Wald das Holz umsonst hergab und wozu die getreuen Nachbarn gegen den üblichen Ehrentrunk gern hilfreiche Hand boten.

Bei keiner der oben genannten Erbtheilungen nach Petrus Roth, Sara Ruckelin rc. fehlt die „Bettstatt mit hohen Häupten", oder die „hochhäuptige Bettstatt" und die „angestrichene Bettstatt", das „Pohárszék", das „zekelische Kästchen", die „Lehn- oder Schloßbank", der „Salzhalter", die „Almerei" und „der lindene Lehnstuhl".

Das war im Umrisse der Wohn- und Aufenthaltsort und engere Wirkungskreis unserer Voreltern, Derer, die am Altare des Herrn neben gegenseitiger Liebe und Treue sich es geschworen, sich nicht zu verlassen wie in den Freuden so in den Leiden des Lebens bis einst der Tod sie scheide. Und was sie geschworen, das hielten sie! Weniger sahst Du sie damals auf dem Wege zum Pfarrhof, die Ehegatten, daß der „Pfarrherr" den Frieden mache Denen, die denselben zu wahren am besten geeignet sind.

Wir wollen deren Treiben und Wirken betrachten als a) Wirthe in der Wirthschaft, b) als Erzieher der Kinder, c) im höheren Alter.

a) In der Wirthschaft.

Wie schon oben erwähnt, lebten unsere Vorfahren von jeher als Handwerker und Landbauer zugleich. Dem ersteren Berufe lebten sie hauptsächlich im Winter, dem letzteren im Frühling, Sommer und Herbst. In beiden blieben sie sich gleich in dem, daß sie in alter, deutscher Arbeitslust und Pflichttreue ihrer Aufgabe unverdrossen und gewissenhaft nachkamen.

Hierbei erleichterte ihnen die Schwere der Doppelbürde die strengste und gewissenhaft eingehaltene Haus- und Lebensordnung.

Mit dem Gedanken an den Geber aller Dinge begann das Tageswerk. Denn „ein Tag ohne Gebet, ein Tag ohne Segen" sagten sie, und „zum Beten hätten sie keine Zeit" hörte man sie nie sagen. Wenn man mit Gott anfange, meinten sie, wie der fromme Overberg, so gehe es den ganzen Tag gut; es sei mit den ersten Eindrücken und der ersten Richtung der Seele in der Morgenzeit verhältnißmäßig dasselbe, wie mit denen in der Jugend; diese seien gewöhnlich ent-

scheidend für das ganze Leben, jene für den ganzen Tag. Darum fehlte die Morgenhausandacht in keinem Hause, wobei alle Hausgenossen versammelt waren und wo bis in's 16. Jahrhundert neben dem Gebete oft auch ein Morgenlied gesungen und ein biblischer Abschnitt gelesen wurde. In der Regel besuchte wenigstens ein Theil der Hauswirthe auch die Morgenfrühkirche. Dann erst folgte das Frühstück. Kaffee suchst Du vergebens in unseren bürgerlichen Häusern bis herunter in die Zeit des neuesten Constitutionalismus. Speck oder Fleisch oder Käse, dazu ein Glas Wein machte das Frühstück für Meister und Gesellen aus, und Weinbrocke, Milchbrocke, Fischbrühe, Milch oder ein Stück Brot mit Aepfeln oder Nüssen für Weiber und Kinder. Während Meister und Gesellen sich einen Augenblick im Freien ergingen, und Meister oder Lehrjunge, wo kein Knecht vorhanden war, das Vieh zur Tränke trieb, war Hausfrau und Tochter mit der Aufräumung und Reinigung des Zimmers beschäftigt. Auf das Abstäuben legte man dabei ein großes Gewicht, denn der Staub, sagte man, sei die Brutstätte der Motten, der gefährlichsten Feinde des damals reichsten Kleidervorraths aus Pelzwerk.

Daher das eine unordentliche und unreine Hauswirthin bezeichnende Sprichwort der Zeit: „bei der kann man Motten genug finden".

Mägde hielt man den Winter über in der Regel keine. Darum die weitere Beschäftigung des weiblichen Theiles, das „Geflügel", Gänse und Hühner, und die „Ungeruhsamen" zu füttern und zu versorgen, dieses unentbehrliche Hausthier in einer Bürgerwirthschaft, das man nicht gern beim rechten Namen nannte, das aber nur in einer „herabgekommenen Wirthschaft" fehlte.

Unausgesetzte Arbeit beschäftigte Meister und Gesellen und oft auch die Meisterin oder die erwachsene Tochter in der Werkstatt, bis Punkt 11 Uhr die sächsische „Kächen" (eingebrannte Suppe) männliche und weibliche Bewohner des Hauses, wie schon erwähnt, an einem Tische beim Mittagsmahle vereinigte, welches in der Regel aus Fleischspeise bestand. Das Fleisch dazu lieferte außer der eigenen Kammer im Winter die „Fleischbank" billig, bis im 18. Jahrhundert um 2—3 Denar das Pfund, und was dazu gehörte, außer dem gern und reichlich gebrauchten „Gewürz" oder „Gestepp" und „Gerstel" und Reis, der eigene Garten und Keller und Aufboden, und die eigene Speisekammer: Petersilie, gelbe Möhre, Kohlrabi, dann Speck und Fett und Butter, seit dem Anfang dieses Jahrhunderts

auch Erdäpfel, und vor Allem das eingemachte Kraut, („Kampest"), aus dem das Lieblingsgericht des sächsischen Mannes, das „Sauerkraut" für Sonn- und Feiertage die feinschmeckende Hausfrau bereitete. Wein bildete das gewöhnliche Getränk beim Essen, aus einem Glase von der ganzen Tischgesellschaft genossen, wobei ein Nachbar dem Anderen mit einem freundlichen „helf Gott!" zutrank und ihm dann selber einschenkend den Becher weiter credenzte. Meth wurde nur bei festlichen Gelegenheiten mitgetrunken, bis zuletzt der „Ausbruch" es gänzlich verdrängte.

Wie ein vom Meister oder Gesellen oder vom ältesten Kinde gesprochenes Tischgebet das Mahl eröffnete, so schloß es auch ein Solches. „Denn bei Tische," sagten die Alten, „hast du zwei Gäste zu bewirthen, den Leib und die Seele." Und mit dem frommen Claudius: „Der Mensch ist ja keine Kuh und kein Pferd, das nur käut und hinunterschluckt."

Während nach kurzer Ruhepause Meister und Gesellen Nachmittags der Arbeit ihres Gewerbes abermals fleißig nachstanden, war die Hauptbeschäftigung für Gattin und Töchter die Zubereitung des Flachses, der früher viel häufiger bei uns angebaut wurde, und des Hanfes zum Spinnen, und das Spinnen selber zu Hause oder bei einer guten Nachbarin und Freundin unter vertraulichem Gespräche. Vor dem beginnenden Frühjahre hörtest Du aber in jedem Hause auch das Geklapper des Webestuhls, damit die reichen Vorräthe des Garns bis zum Beginne der Feldarbeit in Leinwand umgewandelt und daß durch die eigene Bearbeitung im Hause die 2 Denare Macherlohn für die Elle beim Weber erspart würden. Anderes als das „schwere Damastzeug" außerhalb des Hauses weben zu lassen, galt für eine Schande.

Zwischen 6 und 7 Uhr Abends wurde das Nachtmahl aufgetischt, das in der Regel im Winter aus Fleisch, zumal aus Schweinefleisch mit dem beliebten sauren Kraut bestand und abermals mit einem kurzen Tischgebete begonnen und beendigt wurde. Nach Schluß des Feierabends um 8 Uhr oder nach einem Besuche eines guten Freundes mit Spinnrocken und zum gemüthlichen Gespräche endigte man das Tagewerk abermals mit dem Gedanken an den, der auch diesen Tag über geholfen, denn „der Leib", sagten die Alten mit Hieronymus, „darf nicht eher ruhen, bis nicht auch die Seele zur Ruhe gekommen".

Das die gewöhnliche ernste Seite des häuslichen Lebens im Winter.

Doch neben dieser ging auch die gemüthliche und unterhaltliche Seite desselben nicht leer aus, wie ja auch in der Natur ernstere und heitere Tage stets abwechseln mit einander.

Das öfter wiederkehrende „Schlachtfest" im Hause mit der nie fehlenden „Krienekächen" war zumal für den jüngeren Theil stets ein freudiger Tag. Und die geselligen Zusammenkünfte in der „Thomas- und Sylvesternacht", dann am „geschwornen Montag" und „Aschermittwoch" und zumal am „Sittag" und „Zunfttag" ließ man sich nicht nehmen, es mochten die Zeiten auch noch so drückend sein. Wenn nun gar eine Hochzeit in der „Freundschaft" war, da ruhte Werkstatt und Spindel eine ganze Woche hindurch. Hatte ja doch schon der große Dr. M. Luther geschrieben: „Darf Gott gute, große Ochsen und Hechte und gute rheinische Weine schaffen, darf ich sie auch essen und trinken!" Und selbst der Apostel Johannes soll ja einem Jäger geantwortet haben, der sich darüber wunderte, daß er im hohen Alter zuweilen ein zahmes Rebhuhn tändelnd streichelte: wie er (der Jäger) seinen Bogen nicht immer gespannt lasse, damit er nicht seine Kraft und Spannung verliere; so gestatte er auch seinem Geiste durch das kurze Spiel mit dem Thiere eine kleine Erholung, denn auch der Geist — wie der Körper — bedürfe der Abspannung, damit er nicht unter der steten Anstrengung erliege!

Doch der Abwechslung und der Freude schönste und beste brachte das Fest der Weihnachten nicht nur für die Kinder, die Wochen lang darüber verhandelten, was ihnen der „Christmann" und der „Jahresmann" wohl bringen und in ihre sauber geputzten, vor dem Schlafengehen auf's Fenster oder in die „Kind" (den hinteren Theil unter dem Lutherofen) gestellten Stiefel „stecken" werde; sondern auch für Erwachsene waren es Tage wie der Weihe und Erhebung so auch der Erholung.

Anders sah „Herberge" und Treiben der Bewohner in den wärmeren Jahreszeiten aus, deren Heranrücken schon der Herr Bischof oft überraschend schnell verkündigte, wenn er am Sonntage nach Aschermittwoch von der Kanzel die Eltern confirmationsfähiger Kinder einlud, ihm dieselben nächsten Montag behufs Beginn des Confirmanden-Unterrichtes zuzuführen.

Des anbrechenden Frühlings erste Sorge der für das Hauswesen bedachtsamen Hausfrau war, das „Pflanzengärtchen" auf dem leeren Platze vor dem Hause auf der Gasse im Verein mit mehreren Nach-

darinnen herzustellen und die Samen für die sonstwo von Erdflöhen sicher heimgesuchten Kohlrabi- und Krautpflanzen auszustreuen. In Bälde wurde auch der Gewürzgarten bestellt und dessen zwei vordere Tafeln mit Blumensamen besäet. Denn wie gut, wo mit dem Nützlichen und Nothwendigen das Schöne sich vereint. Hiernach hatte das deutsche Frauengemüth stets ein Bedürfniß.

Und nun der Arbeit schwierigere und wichtigere in Weingarten und Feld!

Nachdem der Meister am frühen Morgen den Gesellen die Arbeit „gerichtet" und zugetheilt und nachdem die Frau Meisterin ihnen und den Kindern das in der Regel kalte Mittagsessen bereitet oder die Kinder der Großmutter oder dem Großvater oder einer Nachbarin „zum Hüten" sammt deren „Eingesackſel" (Mittagsbrot) übergeben, ging's hinaus in Weingarten und Feld in's „Stecken", „Gürten" und „Graben" und zur Aussaat der Sommerfrüchte, Hafer, Hirse und später „türkischen Mais" und der Erdäpfel („Grumpiren"). Die heimkehrende Mutter aber erfreute das folgsame „Kleine", das ihr weit entgegenging, mit den ersten „Kindern der auferwachten Natur": Schneeglöckchen und Küchenschelle, Windröschen und Hundszahn und Frühlings-Adonis.

Die Charwoche brachte eine kleine Unterbrechung in der Arbeit draußen. Denn das schönste Fest der Christenheit, mußte auch schön und rein und nett die Häuser in- und auswendig finden. Da hatte man zu putzen, zu scheuern und zu weißen die ganze Woche.

Neue Arbeit nahm die „Ausgeruhten" bald in Anspruch. Es kam die Zeit zum „Schaben" in Kukurutz und Weingarten und Erdäpfeln, zum „Brechen" und „Heften" und zum Mähen, und abermals schienen Markt und Gassen den Tag über wie ausgestorben. Fast ungern widmete man der Ruhe die herangerückten Pfingsten, wo Alles, Kirche und Gassen, im Grünen prangte von den „Maien" — „Maibäumen" —, die die Kirche schmückten und mit denen die Häuser der Vornehmeren und Zunftmeister und Nachbarväter und bevorzugten „Jungfrauen" ausgezeichnet waren. Doch der übliche Tanz der Jugend in älterer Zeit und dann der „Grigori" in neuerer Zeit am dritten Feiertage wurde wie die Kirche an den zwei ersten Festtagen auch fast von Niemandem versäumt.

So rückte die Zeit heran, wo Wagen schwer beladen heimschwankend die Mühe der fleißigen Hände lohnten. Mit ihr war auch die

schwerste Arbeit im Felde vollendet. Weniger nahm das Flachs- und Hanfjäten und Trocknen und dann das „Rosten“ die Zeit zumal für Männer in Anspruch. Nur wurde Letzteres schwieriger, als eine Gubernialverordnung im Jahre 1815 Hanf innerhalb der Marktgrenzen zu „rosten“ verbot. Des Hauses schönste Jahreszeit war bei uns aber der Herbst, wenn er auch der Arbeit schwierigere abermals brachte. Denn welche Mühen und Anstrengungen bis das Kukurutzfeld geräumt, bis der Most in den Keller gebracht und bis die Weingärten „geschnitten“ und zur Winterruhe unter Stroh oder Erde versogt wurden: derselbe bot doch des Segens reichsten dar und half drückender jahreslanger Noth ab. Zumal in letzterer Zeit, als die Gewerbe weniger gut gingen!

Und wenn man auch mit schwerem Herzen, fast ein halbes Jahrhundert lang, den größten Theil der Fechsung von den vielen Gläubigern fortführen sah, nun, so trug er doch wenigstens zur Erleichterung der schwer gefühlten Schulden-Last bei!

Das das Leben und Treiben unserer Voreltern in der Wirthschaft! Es war nicht ohne Mühe. Doch diese hätte man gern getragen, wenn das schwer Erarbeitete nur in Frieden zu genießen gewesen wäre!

Aber in so friedlicher Weise und Abwechslung verliefen sie nicht immer, ja nur selten, die tagtäglichen ernsten Beschäftigungen in Haus und Feld Jahrhunderte hindurch! „Horch! was will das Sturmgeläute?“ rief es sehr oft in Haus und Feld. Und von Gasse zu Gasse, von Feld zu Feld erscholl der ängstigende Ruf: „die Türken“, oder „die Tartaren“, oder „die Bleschländer“, oder „die Kurutzen kommen“, und was Waffen tragen konnte, griff nach Säbel und Büchse an der Wand und eilte in Reih und Glied zur Burg, um die weittragenden Hacken spielen zu lassen, zumal doppelt ängstlich, wenn nur der zur Bewachung des Kastells zurückgebliebene dritte Theil der waffenfähigen Mannschaft zu Hause weilte. Greise und Weiber und Kinder aber rafften zusammen, was ihnen das Werthvollste und Nothwendigste schien und eilten damit in das sicherere Kastell, selbst Kranke und Wöchnerinnen nicht zu Hause lassend. Und doch auch die festen Mauern wie die sicher treffenden „Hacken“, auch das Gebet des vor dem Altare betenden „Herrn Bischofs“ schützten nicht immer vor Ueberrumpelung, vor unsäglicher Mißhandlung und vor völliger Ausplünderung. Oder es hieß: „Die Thoren kommen“ (Wander-Heuschrecken) und Alles was laufen konnte, ließ fallen, was es in Händen

hatte, und eilte mit Schellen und Trommeln und anderem lärmmachendem Geräthe hinaus, um das Niederfallen des die Sonne verdunkelnden schrecklichen Schwarmes auf das die Sorgen der Nahrung zu stillen verheißende Kornfeld womöglich zu verhüten. Und welche Zeit und Abwesenheit erforderten die vielen Zehnt-, Salz- und Lieferungsvecturen für feindliche und freundliche Truppen, dann die Handarbeiten an Interessen oder am „Fürstenhofe zu Weißenburg" oder Fogarasch und Wardein. Welche Zeit die vielen Fahrten mit durchreisenden Adeligen und feindlichen und freundlichen Truppen, sowie die Beköstigung und Beehrung der auf dem Markte und unter dem „Kauffhaus" aufgestellten „fürstlichen Kattner und Trabanten" und die Einquartierung und Verpflegung der k. Truppen dort unter Basta zu Anfang des 17., wie zu Anfang, ja im ganzen Verlaufe des 18. Jahrhunderts. Ja, welche Sorge und Anstrengung, bis die vielen Aufschläge und Steuern und Brandschatzungen eingewährt, bis die Adeligen wegen ihren Schuldforderungen beherbergt, befriedigt und mit dem ganzen Ergebnisse des Herbstes zurück in ihre Heimat befördert wurden. Wie ruhte da die Werkstatt und die Arbeit auf dem Felde, zumal wenn man die ganzen Heerden wegen Rückstand an Aufschlägen nach Mediasch zum Verkaufe trieb und wenn Hungersnoth die Muskeln entkräftete, um „Basta's Pflug" ziehen zu können. Ja, selbst wenn das volle feierliche Glockengeläute den freundlichen Besuch „Seiner Gnaden des Fürsten" oder der „gnädigen Fürstin" oder des „Waida" — Woiwoden — verkündigte, welchen hohen Gästen mit dem „Herrn Bischof" an der Spitze die ganze Communität entgegenging, waren der Störungen von den tagtäglichen Berufsarbeiten, dann des Zeitaufwandes und der Kosten für Beköstigungen und Ehrungen und für Unterbringung auch der dann häufigen „türkischen" und „tartarischen" und „bleschländischen Gesandten" viel mehrere als etwa Freude und Ehre und Gewinn ob des hohen Besuches.

Ja nicht klagen dürfen wir über schwere Zeiten, wenn wir uns in die Zeiten unserer Vorfahren im Geiste versetzen!

Und doch blieb denselben auch noch Muth und Pflichttreue

b) In den Verhältnissen und Sorgen den Kindern gegenüber.

Wenn auch kein bestimmtes Kirchengesetz die Taufe eines neugebornen Kindes auf den zweiten oder höchstens dritten Tag nach der Geburt festsetzte, sondern dasselbe höchstens anordnete, daß sie nicht zu

sehr hinausgeschoben werde; so war es doch Sitte, daß die Taufe bereits den zweiten oder höchstens dritten Tag stattfand. Wenn darum in der Matrikel auch nur der Tauftag eingeschrieben wurde, so ließ sich hieraus der Geburtstag doch leicht bestimmen. Jene an sich treffliche Sitte war übrigens mehr eine Folge jenes alten Kirchenglaubens, wornach der Mensch seit Adam's Fall vom Bösen besessen sei, damit eben durch die schnelle Taufe das Kind nicht etwa durch plötzlichen Tod ungetauft, also als geborner Sünder sterbe, sondern durch die Taufe so schnell als möglich von seiner angebornen Sündhaftigkeit gereinigt und den Segnungen des Christenthums zugeführt werde. Darum wurde eben auch vor dem Eintreten in die Kirche in der Vorhalle, bis wohin der Geistliche den Taufpathen entgegenkam, das Austreiben des bösen Geistes vorgenommen. Der Geistliche machte da das Kreuz über das Kind, betete und rief: „Fahre aus, Du unsauberer Geist und gib Raum dem heiligen Geist, der einziehen soll in die Seele dieses jungen Christen." Ja, in Folge dieses Glaubens hatte auch der Aberglaube seinen guten Antheil an jener Sitte. So lange das Kind nicht getauft war, hatten — nach diesem — alle bösen Geister Macht über dasselbe. Darum wurde es auch Niemandem gezeigt als den nächsten Anverwandten, auch schon wegen des „Berufens", und unter den Polster der Mutter wurde ein Messer gesteckt oder auf's Bett ein Besen gelegt und das Bett mit weißen Tüchern umgeben, um damit Hexen und böse Geister zu verscheuchen. Der erste Gang des über den neuen „Stammhalter" (Knaben) oder das „arme Würmchen" (Mädchen) erfreuten Vaters war darum der Gang „auf den Pfarrhof", um „aus dem Heiden einen Christen zu machen," oder das „junge Ehezweiglein" in „das Buch des Lebens eintragen zu lassen", oder, wenn dies ein zum erstenmal in „seinem Ehestande also gesegneter Vater" war, zu einem älteren Nachbarn oder Anverwandten, damit er ihn die bei der Anzeige, sowie beim „Taufpathenbitten" üblichen „Worte" lehre. Denn feststehende „Worte" gab es bei allen amtlichen Gängen und Ereignissen des Lebens. Von diesen Formeln oder „üblichen Worten" wissen zwar die noch lebenden Aeltesten zu erzählen, doch die Zeit hat sie aus ihrem, wie aus dem Gedächtnisse der Gegenwart ausgelöscht. Sie waren aber, da derlei Sachen fast überall gleich waren, den noch jetzt in den sogenannten 13 Dörfern gebrauchten so ziemlich ähnlich. Dort[1]) redet der Tauf-

[1]) In Rode und Nadesch mit wenigen Varianten dieselben. Vergl. „Bilder aus dem sächs. Bauernleben in Siebenbürgen" v. Fr. Fronius. Wien, Carl Graeser, 1878.

anzeiger den Pfarrer folgendermaßen an: „Ich will erstlich Gott danken, daß er den Wohlehrwürdigen Herrn Vater erhalten hat bis auf gegenwärtige Zeit und Abendstunde. Den lieben treuen Gott will ich anrufen, der ein Sorger ist gewesen; er wolle auch künftig angerufen sein, so lange sein heiliger, göttlicher Wille wird sein. Die Ursache und Gelegenheit für mein Kommen, was sich mit uns zugetragen hat in unserm heiligen Ehestand: daß uns Gott gesegnet hat nicht nur mit vergänglichen und zeitlichen Gütern, sondern auch mit Leibeserben, mit einem lieben Kinde, einem lieben Ehezweiglein. Da halte ich erstlich gegen den Wohlehrwürdigen Herrn Vater und dann gegen den Ehrwürdigen Herrn Prediger mit Bittworten an, der Herr Vater wolle gebeten sein und wolle es auch an- und aufnehmen in die heilige christliche Kirche oder es an- und aufnehmen lassen und durch die heilige Taufe aus einem Heiden einen Christen machen. Wollte der Wohlehrwürdige Herr Vater das thun, so wollten wir dem Wohlehrwürdigen Herrn Vater danken mit großem Fleiß."

Die Pathen und Goden wurden am nämlichen Abende aufgesucht und nach dem üblichen Gruße mit folgenden Worten eingeladen: „Ich will wünschen daß Ihr alle gesund wäret. Die Ursache und Gelegenheit, die Euch wohl bewußt ist, was sich zugetragen hat, daß uns Gott hat segnen wollen mit einem lieben Ehezweiglein. Nicht möghaftig, dasselbe in die heilige Kirche zur heiligen Taufe zu befördern, halte ich mit Bittworten an, Ihr sollt darum gebeten sein, das liebe Kindlein in die christliche Kirche zur heiligen Taufe helfen befördern. Wollt Ihr das thun, so wollen wir Euch danken mit großem Fleiß und von ganzem Herzen." Der Angeredete dankt, daß man ihn nicht „verschätzt" habe in seiner Armuth und verspricht, ein treuer Gevatter zu sein sein Leben lang.

Die Taufe fand in der Regel — selten in der Woche, meistens am Sonntage stets in der Kirche — in der Vesper statt, wohin in der Woche mit der „Vesperglocke" geläutet wurde. In der Regel vereinigte das „Tauefessen" die Pathen schon um 12 Uhr und vereint ging man dann zur Kirche; oder der „Taufschmaus", die „Kaimes", fand nur Abends statt und die Taufpathen gingen unmittelbar zur Kirche, während Goden und Frauen der Pathen das Kindlein aus dem Hause abholten und Letztere auch mit zur Kirche gingen. Nach der Rückkehr übergab die jüngste Gode der Mutter das Mädchen („Würmchen") mit den Worten: „Hier thue ich es auf den Tisch, es soll auch bleiben

frisch; hier thue ich es auf die Bank, es soll auch wachsen lang; hier thu' ich's in den „ieren" (Fußboden) es soll auch fleißig kieren (kehren)". Dagegen den Knaben mit den Worten: „Einen Heiden haben wir getragen, einen Christen bringen wir zurück."

Nun folgte die allgemeine Aufnahme zu Gevatter und Gevatterinnen und die Ceremonie des „Gabens", indem jeder Pathe wie jeder Gast den Täufling beschenkte. An diese Stelle trat später die Sitte, die Gabe nur zu Neujahr zu schicken, nachdem sie am Birthälmer Christjahrmarkte gemeinschaftlich eingekauft worden. Die Namen, die dem Täuflinge gegeben wurden, waren die gewöhnlichen alttestamentlichen von jeher gebräuchlichen: Johann, Martin, Michael, Peter, Georg, Benjamin; Anna, Maria, Katharina, Regina, Sophia, Susanna u. s. w.

Ob nun vor oder nach der Taufe die „Kaimes" stattfand, wozu die „zinnbedeckelten" Krüge und zinnernen Teller und Schüsseln von dem bemalten Rahmen herunterwanderten, wie bei all' derlei Gelegenheiten wurde des Guten auch hier oft zuviel gethan. Das übermäßige Essen und Trinken bei Taufen wurde darum oft verboten und angeordnet, daß nicht mehr als auf zwei Tischen gedeckt werde und es solle „keinerlei Taufe über die 9. Stunde dauern". Die übermäßigen Schmausereien bei Kindstaufen verbot selbst der Magistrat noch im Jahre 1806. Das heitere Mahl endigte mit der „schuldigen Danksagung", zu der der Aelteste der Tafel zur gebotenen Zeit „schritt" mit den Worten: „Lieber Gevatter! Gestern Abend erfuhren wir, daß Euch der Herr mit einem kleinen Sprößling gesegnet habe. Diesen zur h. Taufe zu befördern, waret ihr zu schwach und sprachet uns als Taufzeugen an. Nach diesem habt ihr uns für unsere Mühe aufgewartet und seid uns mit Speise und Trank bevorgekommen. Wir haben es nicht verschmäht, sondern haben uns bedient, davon ein Jedes nach Belieben. Nun meine ich aber, es wäre ein Genügen gewesen! Gott wolle es einem Jeden zu Gut und Blut geben. Gott helfe auch der kranken Gevatterin und gebe ihr die vorige Gesundheit wieder, damit sie diesen unseren kleinen Pathen zur Ehre Gottes groß ziehen könne. Gott gebe, daß wir eine solche Gevatterschaft halten möchten, daß Gott und alle frommen Christen sich darüber freuen möchten!" Letzteres war in Wahrheit und Ernst gesprochen. Denn die Gevatterschaft gründete unter den Familien nähere freundliche Verhältnisse. Ja, der Pathe war verpflichtet, „um das Fortkommen seines Täuflings (Pathen) sich zu bekümmern" und zu halten, was er bei der Taufe versprochen. Und gern waren die

Eltern bereit, dem Gevatter Gehör zu geben, wenn er sich über die Zukunft des Täuflings eine Aeußerung erlaubte.

„Zur Ehre Gottes" aber den kleinen „Sprößling" großziehen, das war der Mutter Sinn und Streben nicht nur, weil die Visitations- und andere Artikel verordneten: „Es sollen auch fromme Eltern ihre Kinder und Hausgesind in der Furcht Gottes und Zucht dem Herrn erziehen, sie lassen unterweisen mit Gottes Wort und den Katechismus lernen. Denn wo man also die Kinder zu Christo führet, da ist das Himmelreich ihr und gefallen Gott wohl;" sondern daß die Gottesfurcht der Weisheit Anfang und die Gottseligkeit zu allen Dingen nützlich sei, das wußte sie nicht nur aus Artikeln und aus der Bibel, sie empfand und sah es an sich selbst! Ihr aber zumal war die Erziehung der Kinder anheimgegeben und da die Kindermädchen noch nicht modern waren und das ganze Haus Sonntags zur Kirche ging, so nahm sie, wenn einmal die vier „Kindsbettwochen" um waren, das oder den „Kleinen", in die warme „Kirschen" oder in den „Kroner Pelz" gehüllt, mit zur Kirche.

Der Prediger, gewohnt an derlei durch Kindesweinen erzeugte Störungen, ließ sich in seinem Vortrage nicht unterbrechen, lieber Kinder weinen hörend, als leere Plätze sehend.

Und wie der Säugling mit zur Kirche, so mußte er auch mit auf's Feld bei der Arbeit, wo ihn in einer aus einem Handtuche und vier Querstäben bereiteten Wiege ein größeres Geschwister schaukelte.

Kamen die Kleinen auf die Beine, so halfen größere Geschwister oder Nachbarkinder, die man gern in befreundeten und Nachbarhäusern sah, demselben die Zeit vertreiben. Sie spielten: „härrlich kluck", „Hîenevïugel", „Bronnefrâ", „Waimerestiehlen", „Bländmois", „Verkrächen" u. s. w. und singend im Kreise sich drehend:

„Bisze, bisze, boa
Mältch änd Fläschken,
Huever änd Däschken,
Plutsch än de Bôch" — oder
„Mâio, râio, Huever änd Däschken
Mältch änd Fläschken, Tizi mizi."

Mit dem Sprechen lernte das Kind auch bitten und beten, ein Morgen- und Abend- und Tischgebetchen. Und wenn es sich Abends zu Bette legte, faltete es die Händchen und betete:

„Uevends won ech schlufen guen,
Siwen Ongel met mir guen:
Zwîn ze mejnen hîfden,
Zwîn ze mejnen fessen,
Zwîn ze mejnen sätten,
Der siwend sool mech daken."

Und wenn der vermummte und sich mit einer dicken Schelle ankündigende „Christmann" kam, betete es:

„Ech bän klîen
Menj hârzken äs rîen.
Et sool nämest drä wunnen,
Âls Jesus âllîen."

So kam das fünfte Jahr heran und freudig sah man der Zeit entgegen, wo der kleine „Biesåkkes" — „Störenfried" — in die Schule befördert werden konnte, damit ihn der „Herr praecepter" wenigstens „sitzen lehre". Ob er dabei in seinen bis drei „A-B-C-Schützenjahren" ein A-B-C-Buch mehr oder weniger zerreiße, darauf kam nicht viel an, man hatte doch wenigstens Ruhe im Hause.

Während die kleineren Schulkinder die schulfreie Zeit vom Frühling bis Winter auf der Gasse mit mancherlei Spielen zubrachten (mit Ball, Klepsch, Soldatenspiel, „Insloch" mit Knöpfen und Bohnen, „Backofen machen", Baden, im Winter mit Schlittenrennen und Schleifen); wurden die größeren Knaben von dem Vater zum Pfluge mitgenommen und auch zu anderen Feld- und Hausarbeiten verwendet. Häufig kam es aber auch vor, daß Vermögendere ihre Knaben, wenn sie sie auch nicht dem Studium widmeten, nach Kl.-Kopisch, oder nach Udvarhely oder Maros-Vasarhely thaten, damit sie ungarisch lernten. „Um die ungarische Sprache zu erlernen", traten auch oft erwachsenere Schüler aus unserem „Gymnasium" aus. Eine Sitte, wie sie sonst in der Regel nur in den Häusern der Patrizier in Städten vorkam. Die Häufigkeit solcher Fälle bei uns beweist aber der Umstand, daß der Mediascher Bürgermeister in den „Instructionis puncta" vom Jahre 1717 Solches „ohne Consens der Obrigkeit bei Strafe von 2 Loth Zinses" verbot. Die größeren Mädchen dagegen leisteten der Mutter hilfreiche Hand in Haus und Hof und Feld. Denn für den künftigen Beruf auch müsse man frühzeitig die Mädchen erziehen und anhalten. Ohnehin war ihr Schulpensum nicht so groß wie das der Knaben. Die Ansprüche auf die eigentlichen Kenntnisse der Frau waren im

Ganzen gering. Das Schreibenlernen war eine Seltenheit und wo ein Mädchen als Ausnahme es erlernte, da machte man auf orthographisch richtiges Schreiben gar keinen Anspruch. Soll doch, wie Zeugen in dem von Bischof Hermann gegen Daniel Klausenburger wegen seiner Frau angestrengten Processe behaupten, nicht einmal die „Frau Bischofin" Anna geb. Seidner soviel habe schreiben können, um einen Brief an einen Officier nach Kronstadt schreiben und das Heiratsproject mit Klausenburger unterfertigen zu können! Die Aufgabe der Frau war eine engere: im Hause zu walten, des Hauses Wohl emporzuhalten, der Umgebung, dem Gatten, den Kindern das Leben angenehm, das Haus wohnlich zu machen, sich in das Leben zu schicken! Dies wurde den heranwachsenden Mädchen immer wieder gesagt und diese Aufgabe zu erfüllen, dazu verhelfe weniger eine große Gelehrsamkeit und schöne Handschrift als ein edles frommes Herz. Dies zumal auch, um dem Manne eine treue Gattin, eine treue Freundin und Vertraute zu sein und eine tüchtige Hausfrau, einfach, innig, fromm, klar, fest, dabei entschlossen und beherzt und stets heiter und unverdrossen bei all' den hunderterlei kleinen Pflichterfüllungen des Hauses, wie unverzagt in Leiden im unerschütterlichen Vertrauen auf den, von dem wie die das Leben erheiternden Freuden, auch die doch zum „Besten dienenden" Leiden kämen. Solcher Art waren die Großmütter und Mütter der Tüchtigsten noch unter den Männern des jetzigen Geschlechtes, jene Aufmerksamen in der Kirche, die fähig waren, den heranwachsenden Knaben und Mädchen die gehörte Predigt des „Herrn Bischofs" in oft wörtlicher Wiedergabe in ihren Hauptzügen vorzuführen und sich's zu merken, daß der „Herr Bischof vor zwei Jahren, als wieder das Evangelium war, das Nämliche oder Aehnliches gepredigt hatte".

Den Besuch der Schule regelte die geistliche und weltliche Universität und sie gaben gemeinschaftlich die bezüglichen Gesetze. Die weltlichen Organe, Comes und Bürgermeister schärften aber noch oft insonderheit durch Strafen den fleißigen Besuch der Schulen ein, wie die weltlichen Beamten überhaupt den die Schulinspection besorgenden Geistlichen stets hilfreiche Hand boten, in schöner Befolgung des von Honterus in seiner von der Universität im Jahre 1547 als allgemeines Kirchengesetz angenommenen „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen" ausgesprochenen Wortes: „Auff das nit einmal dies Vaterland, mitten unter den Feinden von Gott so

herrlich begnad, durch unfleiß der Öberkeit, welche darauf zu sorgen geschworen ist — daß nämlich Schulmeister angestellet werden und die Jugend in freyen künsten und christlicher Lere auffziehen — zu einem heidnischen Wesen gerade." „Welche den Katechismus nicht können, die soll man nicht zu des Herrn Abendmahl gehen lassen" — also nicht confirmiren! — verordneten schon die von beiden Universitäten herausgegebenen Visitationsartikel vom Jahre 1577. Nach den von beiden Universitäten im Jahre 1708 revidirten Artikeln sind „alle Eltern mit Fleiß anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken, weil ja daraus beide, Kirch und Rathhaus muß bestellt werden" und „damit armer Leute Kinder nicht negligiret werden, dürfte wohl das sicherste Mittel sein, die Praeceptores der Schulen publicis stipendiis zu versehen, weil der Nutzen der Schulen gemein ist und auf alle gleich redundiret". Ja „wo ein geschicktes ingenium gefunden wird," sind die Eltern dazu zu verhalten, „das Kind bei der Schule zu lassen", damit der Kirche nicht ein Abbruch geschehe und wo die Eltern aus eigenen Mitteln nicht im Stande sind, ihr Kind zu befördern, da soll die Gemeinde, Stadt oder Stuhl Solches zu „thun schuldig sein". Diejenigen aber, welche Jenes können, sollen wenigstens von den bürgerlichen Beschwernissen frei gehalten werden. „Da wegen dieser schweren Zeiten fast aller Privatleute Beutel gantz erschöpft sind, sollen die Behörden zur Promotion der Studiorum auf einigen fundum gedenken, wie ein und anders Subjectum idoneum (d. i. geschicktes Subject) „möge auf Universitäten können befördert werden." So unterstützte man aus öffentlichen Mitteln arme Eltern, um ihre Kinder studiren lassen zu können![1])

Und „wenn die Magd Schüler (d. i. Mädchen-Lehrer) die Katechisation fleißig treiben, wird man in die Kirche desto leichter Zuhörer bekommen", heißt's im angezogenen Artikel weiter.

Ja, die Katechisation, der Katechismus, d. i. die religös-sittliche Erziehung der Kinder, war wie in dem Hause so auch in der Schule die Hauptsache und nur diejenigen Knaben und Mädchen, welche im Katechismus Antwort geben konnten, wurden, wenn am Sonntag Invocavit die Eltern der confirmationsfähigen Kinder auf den Pfarrhof eingeladen wurden, auf Bitten der Eltern die Knaben mit dem 14.,

[1]) Wie sehr unser Birthälm dieserlei Aufforderungen in Bezug auf höhere Studia entsprach, einen Beweis davon liefert unsere oben erwähnte alte Schulmatrikel mit den vielen Namen von Studirenden, die unsere Heimat lieferte.

später mit dem 15., die Mädchen mit dem 13., später 14. Lebensjahre zur Confirmation und zum heil. Abendmahle zugelassen.

Die darauf erfolgende fünfwöchentliche Confirmanden-Unterrichtszeit aber war eine Freudenzeit wie für die Kinder so für die Eltern. Denn mit der Confirmation zogen Mädchen und Knaben „die Kinderschuhe aus". Nicht eine Stunde wurde versäumt. Gern gab man den letzten Tribut — einen Hahn oder eine Henne oder 35 kr. — für die lehrreichen Stunden, die bis zur letzten Woche die beiden Herren Prediger abhielten, während in der letzten Woche der Herr Bischof noch seine Mahnungen ertheilte. Die erwachsene Tochter wurde nun ganz der Verfügung der Mutter im Hause überlassen, daß sie sie noch unterweise in Allem, was sie zu einer tüchtigen Hausfrau heranbilde. Der Knabe aber „ging auf die Lehre", in der Heimat oder in der Fremde in einer inländischen Stadt, damit nicht die „vielen Arbeiten auf dem Felde" in seiner Vorbereitung zur Profession zu Hause ihn hinderten. Als Gesell machte er dann weite Reisen, selbst bis nach Wien und Deutschland und noch weiter, um sich tüchtig auszubilden in seinem Handwerke, daß er sich einst als ein Meister zeigen könne, der selbst „Fürstenarbeit" zu liefern im Stande sei.

Strenge leiteten die Eltern auch nach der Schulzeit die erwachsenen Söhne und Töchter auf dem Wege der Tugend, Sitte und Anständigkeit. Wie die Söhne Mitglieder der Bruderschaft waren, waren die Töchter im Verbande der Schwesterschaften, und die Artikel dieser kamen der ernsten Erziehung der Eltern bestens zu Hilfe. Noch die Bruderschaftsartikel von 1821 verordnen, daß welcher Jüngling dem Mädchen beim Tanz oder in der Spinnrockenstube auf dem Schoße sitze, oder mit ihm draußen weile oder es beunruhige oder es verachte,. Strafe zahle. Und alle höheren Artikel schreiben vor, daß die Obrigkeit darüber wache, daß nicht unchristlich Wesen folge aus dem „Nachtrantzen in Spielstuben und in Rockenstuben, sowie aus dem unordentlichen Nachtsitzen böser Gesellschaften" u. s. w. Welche Kinder ihre Eltern aber verunehrten oder schmähten oder schlugen, sie wurden „als Schandflecken", als „verfluchte Menschen und Hunde mit Ruthen aus der Gemeinde ausgetrieben". Und die „Unkeuschen" und „Unzüchtigen" verfielen nicht nur in die Strafe von 10 fl. und des Steintragens, sondern wurden auch nur „verschleiert" in der Kirchenhalle „gekauft" (copulirt).

Doch die „züchtigen", die „ehrbaren", Söhne und Töchter machten den „ehrlichen" Eltern nun eben noch die dritte und höchste

Freude (nach der Taufe und Confirmation) in ihrem Leben, indem die Zeit kam, wo sie ihnen „einen neuen Sohn oder eine neue Tochter in's Haus brachten". Hatten nicht, wie oft üblich, die Eltern über die Zukunft der Kinder bereits verfügt, so beobachtete zumal die Mutter mit scharfem Auge das Erwachen der ersten Liebe bei der Tochter und das Treiben derselben. Mit Freuden bemerkte sie, wie dieser oder jener Bursche die Tochter auf Tänzen und in Spinnstuben und bei andern öffentlichen Unterhaltungen auszeichnete, wie er ihr am Palmsonntage „Palmitzen" (Blüthenzweige) aufgesteckt, am Pfingsttage einen Maibaum gesetzt hatte, wie er sie nun zuletzt heimbegleitete und bei ihr in die „Gasse" (d. i. Abends in's Haus des Mädchens) kam und wie die Tochter ihm am Sonntagsmorgen einen hübschen Blumenstrauß heimlich band und wenn die Glocke zur Kirche rief, dem Burschen einhändigte.

Wo solche bedeutungsvolle Zeichen sich einstellten, da hatte weder Mutter noch Tochter Noth, zu den mancherlei Zeichen der Thomas-, der Christ- und Neujahrsnacht, oder zu Kartenaufschlagen und Wahrsagenlassen, zu Zeichendeutungen (Orakelsprüchen) oder gar zum Liebeszauber die Zuflucht zu nehmen [1]).

Der Freier hatte sich gefunden!

Hatten sich Bursche und Mädchen „verständigt", so war der erste ernstlichere Schritt der zum „Freien", d. i., daß der Vater des Ersteren mit demselben, oft in Begleitung eines — in der Regel

[1]) Solche Zeichen aber waren: Das Bleigießen. Während man Blei zergehen läßt, setzt man einen Fuß auf's Bett und spricht:

„Bettstatt ich tritt Dich, heiliger Andreas ich bitt Dich,
laß mir heint Nacht erscheinen
den allerliebsten Meinen."

In der Neujahrsnacht erfaßt man mit beiden Armen Holz aus dem Hof, hat man die Scheiter paarweise erfaßt, so heiratet man in dem Jahre.

Man gießt in eine Schüssel Wasser, gibt mehrere leere Nußschalen mit kleinen brennenden Kerzchen in dieselbe, die jede eine bestimmte Person vorstellen. Schwimmen zwei bis zum Morgen zusammen, so werden die Personen ein Paar.

Bekannt ist das Ausrupfen der Blumenblättchen von der Wucherblume und das dabei gesprochene Verschen:

„Er (Sie) liebet mich von Herzen, mit Schmerzen,
bisweilen, ein wenig oder gar nicht."

Man sucht von dem Geliebten eine Haarlocke zu bekommen, streicht sie in den Lehm beim Bestreichen der Feuerstelle und der Betreffende heiratet das Mädchen — u. s. w.

vornehmeren — „Freimannes“ zu den Eltern des Mädchens ging und selber oder durch den „Freimann“ in wohlgesetzten, auch stereotypen Worten um die Hand des Mädchens anhielt, wobei Jüngling und Mädchen gehörig gelobt und herausgestrichen wurden. Die Antwort war stets ein Dank für die Ehre! Nachdem die draußen horchende „Hausehre“ hereingerufen und derselben „die dem Hause zutheil gewordene Ehre“ mitgetheilt worden, wurde dem Bewerber in ältester Zeit bedeutet, man werde in einigen Tagen dem jungen Manne durch achtbare Männer den Ausgang der Berathung auch mit dem Mädchen mittheilen, während in der letzteren Zeit die Antwort in der Regel sofort ertheilt und das Mädchen unter ernsten Worten zugesprochen wurde. Die Antwort kam innerhalb acht Tagen, in denen sich die Liebenden aber nicht sehen durften, und es wurde dann sofort das Brautvertrinken gefeiert, wo zuerst nur die handelnden „Mannspersonen“ gegenwärtig waren und das zu werdende Brautpaar nur später zugezogen wurde.

Ein Glas Wein bei Brot und Kuchen mit Nüssen bildete das dabei übliche Gericht.

Den nächsten Morgen gingen die Väter oder Vormünder vereint auf den Pfarrhof und machten die übliche Anzeige.

In der Regel nach acht Tagen, oder den nächsten Sonntag fand die Verlobung durch den Ringwechsel auf dem Pfarrhofe statt, nachdem die Prüfung im Katechismus mit den zu Verlobenden vorangegangen war. So verordneten die Visitations-Artikel vom Jahre 1577. „Die das Examen nicht leisten, sollen nicht gekauft — copulirt — werden.“

An diesem Tage vereinigte ein kleines Familienfest mit einem solennen Essen die „neuen Freunde“, Eltern und nächsten Anverwandten zum erstenmal, wobei der Vater der Braut sie dem Bräutigam zuführte und dem neuen Paare seinen Segen, der Bräutigam aber der Braut den ersten öffentlichen, feierlichen „Brautkuß“ gab. Bei dieser Gelegenheit fanden auch oft die Verabredungen über die beiderseitigen „Mitgiften“ statt, und was die Braut an diesem Tage an Schmuck trug, das war in der Regel ihr künftiges Eigenthum. Den nächsten Sonntag aber hatte das Mädchen auf ihrem Borten den Brautkranz zum Zeichen ihrer Verlobung.

Von der Verlobung bis zur Trauung war nun für beide Theile eine bewegte Zeit! Die Braut arbeitete mit dem ganzen weiblichen

Personale des Hauses und unter Beihilfe aller Anverwandten an der „Aussteuer" und an dem „Bräutigamshemd", welches für den Bräutigam zugleich einst sein „Todtenhemd" war. Der Bräutigam aber mußte das Meisterstück ausfertigen, sich in die Zunft einrichten, wobei es bekanntlich ohne Geld und Mahl nicht ging, und die Hauseinrichtung u. s. w. anfertigen lassen.

So rückte unter Mühen und Sorgen der Tag der Hochzeit heran!

Nachdem in gemeinschaftlicher Berathung die beiderseitigen Eltern die Zahl der Gäste, wie den Tag der Hochzeit festgesetzt hatten, ging jedes Elternpaar zu seinen einzuladenden Freunden und lud dieselben zur Hochzeit, während die zwei „Bittburschen" an den zwei nächstfolgenden Sonntagen, geschmückt mit dem Brautsträußchen auf dem Hute oder auf der Brust und einen mit Blumen geschmückten oft silberbeschlagenen Stab in der Hand, ursprünglich mit dem uns derb scheinenden, aber in der Bedeutung der Zeit Anderes sagenden Ausdrucke: „Der Kerl der Bräutigam und die Dirne die Braut lassen euch fleißig bitten" ꝛc., die Einladung wiederholten.

Die Hochzeit fand in der Regel im Fasching, und zwar in der Woche nach dem Sonntags-Evangelium von der Hochzeit zu Canaan, doch auch sonst zu jeder Jahreszeit, aber nie zwischen Ostern und Pfingsten statt. Denn die Ehe, zwischen diesen Tagen geschlossen „hat eine baldige Trennung durch Tod oder Scheidung zu gewärtigen", nach dem deutschen Worte: „Heiraten zwischen Ostern und Pfingsten die Unseligen". Der Hochzeitstag selbst war in der Regel Mittwoch oder Donnerstag, Freitag und Sonntag nie!

Letzteren Tag verbieten auch die Visitations-Artikel vom Jahre 1577 und alle folgenden, weil durch derlei Lustbarkeiten der Kirchenfeier Eintrag geschehe und Ursache zu Aergerniß gegeben werde.

Eine „ordentliche" Hochzeit aber dauerte volle acht Tage!

Der erste Tag war der Tag der Vorbereitung im Hochzeitshause und es wurden von den Eingeladenen die verschiedenen Sendungen an Eiern, Mehl, Butter, Honig, Geflügel, Gewürze u. dgl. in das Hochzeitshaus gemacht. Die „bespannten" Gäste gaben ihr Fuhrwerk her und die Jugendfreunde des Bräutigams fuhren unter Pomp und Gesang um das „Hochzeitsholz" in den für derlei Verrichtungen stets offenen Wald. Bis zum Abende wurde auch für die Helferinnen Etwas gebacken. Die Heimkehrenden aber empfingen alle anwesende Weiber mit Bretter- und Schellengeklirr vor dem Thore, vor dem

ein Seil aufgespannt war, mit in Stroh gewickelten Stritzeln und Strohmännern. Die unter demselben im Trabe Durchfahrenden erhaschten die Figuren und wer den Strohmann traf, wurde ausgelacht.

Am zweiten Tage (Zemzerdog) wurde das Mehl „geziemset" und „zum Backen gemacht", während die Jünglinge im Hofe das gebrachte Holz spalteten und die Mädchen Blumen zu Sträußchen und Kränzen zusammentrugen.

Der dritte Tag war der „Backertag". Da machte man Brot und Stritzel und „Hanklich"; die Burschen brachten Tische, Bänke, Tafelgeschirr und Gläser rc. zusammen, während die Mädchen „Hanklich" zu den Bekannten trugen und die Sträußchen für den nächsten Tag banden, und sodann nach dem Tagewerke vereint mit den Burschen singend und lachend durch die Gassen spazieren fuhren. Der Abend war der „Polterabend", geräuschvoller Lustigkeit und Unterhaltung gewidmet. Derselbe schloß mit der feierlichen Ueberreichung des „Bräutigamshemdes"!

Endlich brach der Haupt-, oder Hochzeitstag an!

In älterer Zeit versammelten sich die Freunde des Bräutigams im Hause seiner Eltern, die der Braut in dem der Braut. Die Braut war geschmückt mit dem schön aufgeputzten Borten und mit dem Gürtel, an den Füßen die vom Bräutigam ihr geschenkten Stiefel tragend; der Bräutigam trug das „Bräutigamshemd".

Nachdem im Hause des Bräutigams der Hochzeitsvater in kurzer Anrede die Freunde begrüßt, ging es in geordnetem Zuge, voran die Männer, der „Hochzeitsvater" und Bräutigam sammt den Brautführern an der Spitze, dann die Frauen, voran die „Hochzeitsmutter", in das Haus der Braut. Hier hatten inzwischen die Freundinnen der Braut von der Scheidenden sich verabschiedet und mit festgesetzten Worten und unter Gesang einen schön verzierten Spinnrocken sammt Spindel und später ein Spinnrädchen (im Jahre 1530 erfunden) derselben zum Andenken übergeben. In späterer Zeit fand die Versammlung an einem dritten Orte, in der Regel beim Nachbarvater statt und dieser war in der Regel auch der „Hochzeitsvater", d. i. der Sprecher für die Familie, selbst wenn derselbe nicht zur Hochzeit gehörte[1]).

[1]) Die alten Hirsengässer Nachbarschaftsartikel sagen, man solle ihn nöthigen, auch zur Hochzeit zu bleiben, und in dem Falle solle er freie Kost haben. Bleibe er aber nicht, so habe man ihm „ein Brot, eine Klotsch, einen Braten und ein Achtel Wein in seine Behausung zu schicken".

Hier fand der eigentliche Handschlag, d. i. die gegenseitige Aufnahme der beiden Familien statt. In einer wohlgesetzten Rede empfahl der Hochzeitsvater des Bräutigams denselben der Braut, deren Eltern und Freunden und verlangte die Ausfolgung derselben zur Trauung in der Kirche; worauf der Hochzeitsvater der Braut dankend das Nämliche that und die Braut dem Bräutigame übergab. Hatte diese schon unter Thränen von ihren Gespielinnen Abschied genommen; so that sie Solches noch gerührter von den Eltern. Mit Thränen im Auge dankte sie eben auch mit stehenden, bestimmten Worten den Eltern für alle Wohlthaten, die sie ihr von Kindheit an erzeigt, für ihre warme Liebe und Nachsicht und bat um Vergebung für alle ihre Fehler, sowie um deren fernere Liebe für die Zukunft. Und nach dem Abschiede von den Eltern folgte die Bitte unter gleich warmen Thränen um Aufnahme beim zukünftigen Gatten, dann zum Kinde bei den Schwiegereltern, denen sie eine gute Tochter zu sein versprach; sowie bei deren Befreundeten.

Das Nämliche that der Bräutigam bei den Eltern und den Befreundeten der Braut. In wohlgeordnetem Zuge folgte sodann der Gang, früher unter Musik, zur Kirche zum „Kaufen" d. i. Trauen. In früheren Zeiten wurde auf diesem Gange das Lied „Herr Gott, dich loben wir" gesungen und hin und wieder stillgestanden und getanzt. Die „Schüler"[1]) spielten Musik dabei. Für ihre Mühe erhielten die „Schüler" die „Hochzeitsgebühr", bestehend — zu verschiedenen Zeiten verschieden — seit Anfang dieses Jahrhunderts in 2 Pfund Rindfleisch, 2 Pfund Schweinefleisch, 1 Brot, 1 Stritzel und 4 Maß Wein.

Nach der Rückkehr aus der Kirche fand das „Gaben" — „Guewen" — d. i. die „Ehrung" statt, die dem jungen Paare dargebracht wurde. Es war das ein sehr feierlicher und rührender Act. Die „Schüler" spielten sanfte Melodien. Das Brautpaar stand der Thüre gegenüber an der Tafel und nun erschienen die Hochzeitsgäste der Reihe nach und legten ihre Gaben in die vorliegende zinnerne Schüssel und ringsum auf den Tisch. Die Eltern zuerst. Die Mutter des Bräutigams brachte der neuen Schwiegertochter („Schnirich") in der Regel eine Haube, und zwar die „Kroner Haube", der Vater einen Schmuck und so ging es fort bis zum letzten Kinde. Mit Thränen

---

[1]) Den „Ziri" (Zigeunern) war bei diesem Gange und zumal zum kirchlichen Liede zu spielen nicht gestattet.

in den Augen dankten die Beschenkten und ein Kuß der Braut war der Lohn für der Liebe Gabe.

War die Hochzeit aber im Hause eines Höhergestellten, Beamten oder Kirchendieners, so wurden solche „Ehrungen" selbst aus öffentlichen Kassen bestellt und zugestellt. So gibt man mehrmals an „Gieb", oder „Gab" an des „Herrn Bischofs" — eines seiner Kinder —, „Predigers", oder „Rectors Hochzeit" aus den Kassen der Quartale oder des Allodiums und der Kirchenkasse Beträge aus!

Dem „Gaben" folgte sofort das Essen. Die „Schüler" spielten dabei auf und es währte die Tafelfreude, oft abwechselnd mit lustigen Reigen, sowie mit heiteren Trinksprüchen, Scherzen, Reimen, Possenspielen u. s. w., bis zum späten Abend, wo sodann ein bis zum frühen Morgen währender „Ball" die Freuden des Tages schloß. Um 12 Uhr wurde der „Bortentanz" getanzt. Die Frauen bilden mit der Braut einen Ring und tanzen so lange im Kreise herum, bis der Reigen irgendwo zerreißt und nun stürmen dieselben zur Thüre hinaus, wobei eine Hand — im Hintergrunde lauernd — der Braut den Borten vom Kopfe reißt. Natürlich geht dieser Verlust des Jungfrauenschmuckes, der von nun an durch die Haube ersetzt wird, abermals nicht ohne Thränen vor sich.

Die nur erst mit Tagesgrauen begonnene Ruhe zumal der „jungen Frau" dauerte nicht lange. Die „Brautfrauen" oder Hochzeitsmütter weckten sie zeitig und der „Jungfrauentag" brachte ihr zunächst neue Thränen. Es begann das „Buckeln", „Schligern" damit, daß der noch gestern getragene jungfräuliche Haarschmuck in älterer Zeit abgeschnitten und später unter dem um den Kopf gewundenen Schleier verborgen wurde. Und dieser Abschied vom besten Stolze der Jungfrau, er kostete nicht weniger Thränen als der von den Gespielinnen, wie von den Eltern und von dem Borten! Die „Schligerung" aber war recht ansprechend und kostspielig. Die goldenen Buckelnadeln und der silberne goldgeschmückte und reich beperlte Gürtel, wie die in Gold und Silber glänzenden Fransen und Bänder wurden alle aus den Kästen herausgesucht, oder wo sie fehlten, aus der „Freundschaft" ausgeborgt. Während das aber geschah, versammelten sich alle Gäste zum Morgenimbiß, der entweder in der allbeliebten „Krautsuppe" — „Gechwichpert" — oder im Sommer in der „Weinsuppe" bestand. War die junge Frau fertig, so zeigte sie sich den Gästen und dem Manne und sofort ging's, gefolgt von allen Frauen der Hochzeit, zur Kirche,

wo sie unter Gebet eingesegnet und an die auf sie nun harrenden Pflichten aufmerksam gemacht wurde.

Es folgte dem Ernste auf dem Fuße der Scherz! Kaum trat die junge Frau zur Kirchenthüre heraus, so packten sie die dort harrenden Burschen, schleppten sie fort und versteckten sie vor dem jungen Manne, der sie überall suchen und zuletzt mit theurem Versprechen „auslösen" mußte. Die endlich aufgefundene „junge Frau" machte nun ihren Besuch bei den vornehmeren Befreundeten und dann erst begann das heitere Mahl des „Jungfrauentages". Während das des „Hochzeitstages" aus dem nie fehlenden „sächsischen Kraut" bestand, war hier Regel das Erbsengericht. Der späte Abend erst trennte die am „Jungfrauentage" noch lustigere Gesellschaft und unter allseitigen Dankesworten und Segenswünschen schied man aus dem freundlichen Hause.

Der sechste Tag war der „Ausschenk"- oder „Versorgertag". Die Burschen trugen die geborgten Tische, Bänke und Stühle, dann Geschirr und Gläser nach Hause und wurden zuletzt nun selber durch ein solennes Essen tractirt, wobei das junge Ehepaar bediente.

Gedenkt man der sechs Tage mit ihren vielen Gästen; so versteht man es, wenn man ein „Hochzeitgeben" mit einem „Abbrennen" verglich! Manche „vierzig Emerkoff" und mancher Kübel Frucht — bis 20 Kübel — gingen dabei oft auf. Doch man brachte das Opfer gern, „wenn nur das liebe Kind dadurch glücklich werde".

Die junge Frau aber sicherte sich eine gute Behandlung von Seiten des Mannes, „wenn sie sich die Hochzeitsschuhe gut aufhob". So lange die nicht zerrissen waren, durfte sie der Mann nicht schlagen. Doch begann das eigentliche „gute Leben" nur lange nach den „Flitterwochen", nämlich „wenn Beide mit einander einen Stein Salz geleckt — d. i. verzehrt haben".

Wie aber in der Kleidung, trat auch im Hochzeitgeben allerhand Aufwand und Luxus ein, der bei öfterer Wiederkehr bei manchem Elternpaare sogar den Verlust dieses oder jenes schönen Grundstückes, oder Jahre lang getragene Schulden zur Folge hatte. Gleichzeitig mit den Luxusverboten in Kleidern erschienen darum oft und oft Verbote in Bezug auf die Hochzeiten.

So verordnete, um nur einen Fall zu nennen, der Magistrat in dem bereits genannten Erlasse vom Jahre 1767:

1. „Es sollen außer der Geistlichkeit und den leiblichen und Geschwister-Kindern der Neuverlobten und den Hochzeitvätern nicht

mehr als 4 Paare eingeladen werden. Nur den Geschwornen-Männern werden 5 Paare gestattet, bei Strafe von 6 ufl.

2. Speisen sollen nicht mehr aufgetragen werden, als die vier von Alters her gewöhnlichen Hochzeitsspeisen und das gewöhnliche Gebratene, wozu noch etwas Gebackenes und Obst gestattet wird. Auch soll im Trinken Mäßigkeit beobachtet werden. Excedirende zahlen für jede Speise 1 Gulden Strafe.

3. Zu Hochzeit-Helferinnen, zum „Zemsen" und Backen sollen nur 4 oder 5 von den nächsten Befreundeten zugezogen werden.

4. Es soll auch keine Hochzeit länger als 2 Tage dauern, Copulations- und Jungfrauen-Tag.

5. Zum Tanzen werden nicht mehr als 6 und den Geschwornen 7 Paar junge Leute gestattet. Für jedes Paar über diese zahlt man 1 fl. Strafe.

6. Das Schießen aber wird bei Hochzeitsgelegenheiten bei 12 Gulden Strafe verboten."

Letzteres verbietet der Magistrat auch im Jahre 1812.

c) Im Alter.

So wuchsen die Jahre unserer Vorfahren im Hause unter unverdrossener Arbeit und treuer Fürsorge für die Ihrigen. Unter dem Segen des Höchsten wuchs zugleich der Wohlstand; Speicher und Keller füllten sich Jahr aus Jahr ein mit den Erträgnissen von Sommer und Herbst, und im Hause die bemalten Truhen mit feinem Linnen und Damastzeug, und jene theuren silbernen Gürtel und Hefteln und Kopf- und Busennadeln, sie waren Zeichen und Belohnung treuer redlicher deutscher Arbeit. Und je öfter man „Kaimes" und Hochzeit gegeben, desto reicher wurde das Leben auch an Freuden des Herzens über die in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogenen Kinder. Machte aber der Tod in die Reihe der Lieben Lücken: „Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen", „wir sind nicht allein, denen es also ergangen", mit diesen Worten tröstete man sich sodann!

So rückten die Jahre und Tage heran, von denen man sagt, sie „gefallen mir nicht". Das zu Greisen gewordene Elternpaar fühlte sich zu schwach, die „stattliche Wirthschaft weiter zu führen" und man beschloß, den „Feierabend" des Lebens, so lange der Herr werde wollen, in stiller Muße und „Zurückgezogenheit" zu verleben. Die „Alten" zogen sich in das Hinterzimmer zurück, ließen den „Jüngstgebornen",

nach dem Gesetze den „Hoferben“, in das vordere Zimmer einziehen. Die Werkstatt ruhte und den „Grund“ theilten sie unter die Kinder auf mit der Verpflichtung dieser, so lange sie — die Eltern — lebten, die Hälfte des „Erträgnisses“ ihnen abzutreten, dabei aber auf den nicht vergessend, dem sie ihr Leben und Lebensglück verdankten! Die Kinder, meinten sie, würden es ihnen „nicht übel vermerken“ und „es nicht spüren“, daß „der Acker im Hanfthal“ oder die „Wiese im Woisthal“ u. s. w. zur „Förderung der Ehre Gottes und seines Reichs“ an die Kirche falle oder daß der Sohn einen „blanken Ducaten oder Thaler zum Zeichen des Dankes gegen Gott auf die Kanzel lege“, weil Gott beide Gatten so lange zusammen erhalten habe. — Unter den für sich behaltenen „Einrichtungsstücken“ war stets der „lindene Großvaterstuhl“, auf dem dann der lebensmüde Greis oft von früh Morgens bis spät Abends saß, in Bibel oder Gesangbuch lesend, oder das die Einsamkeit mittheilende Enkelkind auf dem Fuße schaukelnd, während er Abends „in der Gasse“ dem jüngeren Geschlechte von den „alten besseren Zeiten“ erzählte. Denn „besser“ nennt jedes gegenwärtige Geschlecht die vergangene Zeit! Dort ist das „Paradies“, da drückend nur gefühlt wird die Bürde, die Jedermann selber trägt. Eine der Hauptbeschäftigungen aber der „Alten“ während des Sommers war, die Enkelkinder zu „hüten“, wenn „die Vordern“ im Felde waren, und denselben das hinterlassene „Eingesackſel“ — Speck, Käse, saure Milch, Aepfel, Zwetschken, Johannisbeeren u. dgl. — auszutheilen, wenn sie von den Spielplätzen barfuß und in Hemd und Unterhosen nach Hause gestürmt kamen, die „wilden Rangen“, und die Mädchen zu „schlichten“ — zu flechten —, wenn die Mutter sie in der Früh noch im Bette schlafend gelassen. Die Großmutter aber ließ Sommer und Winter hindurch den Spinnrocken wenig aus der Hand.

Wenn sie aber das kleinere Enkelkind auf dem Schooße hielt, so hütete sie streng die ringsum spielenden größeren Geschwister, daß sie nur ja nicht die leere Wiege schaukelten, „weil sonst das kleine Brüderchen oder Schwesterchen sterbe“. Auch ließ sie dieselben nicht „Leiche spielen“, denn sonst „würden sie bald den alten Großvater oder sie selber verlieren“.

So war auch des Lebens Herbst und Winter nicht ohne alle Beschäftigung und Freude und — Angst. Denn so alt man auch war, man lebte doch noch gern im Kreise „lieber Kinder“.

Ein leider auch bei uns nicht unbekannter Störer des friedlichen Greisenlebens war aber der Aberglaube des Hexenwesens. Jener Aberglaube breitete oft eine schwarze Gewitterwolke über so manches friedliche Haus auch in unserem Markte.

Eine alte Frau zu sein, war an sich schon eine Gefahr und hatte sie noch das Unglück, ein körperliches Gebrechen zu besitzen, da genügte ein leichtsinnig oder absichtlich, wie zufällig ausgesprochenes Wort, „sie ist eine Hexe" oder „du Hexe", um sie in den Verdacht der Hexerei zu bringen und sie den traurigsten Folgen preiszugeben. Solch' ein Mund aber fand sich leicht, sei es, daß man ängstlich nach Hexen forschte oder eine Feindschaft gegen Jemanden hatte, sei es daß man wegen Erbschaft oder wegen eines anderen Vortheils Jemanden „in die Ewigkeit wünschte". Die Klage fand sich von selbst beim Gericht und wie derlei Unglückliche auch bei uns „geschwemmt", der schrecklichsten „Tortur" unterzogen und dem Flammentode zugeführt wurden, haben wir oben gesehen. Die im Jahre 1732 „gemarterte" und „verbrannte Mayerin" (Mayer = Familienname) war gewiß nicht die Einzige.

Schon die sogenannten „Büßerinnen", welche für gewisse Krankheiten heilende Sprüche wußten, waren, doch diese dann mit Recht, der Gefahr trauriger Folgen ausgesetzt. Da diese aber in ihrer Zauberformel den Namen Gottes und Jesu brauchten, denen sie die Kranken nur zu empfehlen meinten, so wurden sie in der Regel bei sich ergebenden Klagen vom Gerichte straflos entlassen.

Jenes friedliche, achtbare, ehrbare und von Alt und Jung hochgeschätzte Greisenleben aber war, Gott sei Dank! bei uns die Regel und derlei abergläubische Störungen eine Seltenheit.

Was das greise Gattenpaar dann noch außer dem, daß Kinder und Enkel in Arbeitslust und Gottesfurcht ihnen gleich werden möchten, sich „von Gott erbat", war, daß — wie einst jenes berühmte griechische Greisenpaar, von dem die Mythe erzählt, den Gott Jupiter bat — der Herr „sie, die ja Eines an das Andere so gewöhnt seien, daß sie ohne einander nicht leben könnten," zu gleicher Zeit „zu sich abfordern möge". Der Wunsch konnte natürlich nur selten so in Erfüllung gehen, wie bei dem „55jährigen Ehepaar Abraham und Ursula Hauser, die am 24. September 1809, beide je 78 Jahre alt, an der hitzigen Krankheit gestorben, in ein Grab nebeneinander zur Ruhe hingelegt wurden", und wie bei jenem würdigen Greisenpaare Michael und Katharina Schuff — Ersterer war ein verdienter mehrjähriger Richter und

Geschworner, — das am 7. December 1827 zu gleicher Zeit, in einem Alter von 79 und 72 Jahren, „dem Orte der Ruhe“ — aus dem jetzigen Litschel'schen Hause — übergeben wurde. Wenn nun aber das Eine oder das Andere „spürte“, „wenn ihm ahnte“, daß er nicht mehr weit sei, der Tag, wo es „zur Rechenschaft abgefordert werden würde über das Thun und Lassen all seiner Lebenstage“, indem sie immer mehr „schwänden, die Lebensgeister,“ und „die theure Mixtur“ nicht mehr „anschlagen wolle“, ebenso der „fromme Seufzer“ (das Beten) des Herrn Bischofs in der Kirche zu unserem Herrgott nichts geholfen“; so ergab man sich in den „Willen des Höchsten“. Das Zimmer wurde rein „hergerichtet“, das Krankenlager rein überzogen, der — die — Kranke mit „weißem Leinzeug“ angezogen und der „Herr Prediger“ geholt, daß er im Kreise aller Lieben, mit denen man, selbst mit dem „an's Bett beschiedenen Widersacher“. sich herzlich ausgesöhnt, des „Herrn Mahl“ ihm — ihr — reiche und „zum Abscheiden christlich vorbereite“.

Denn diesen nahen Todestag deuteten ja auch an: entweder „das zersprungene Brot“, das die „Schnirrig“ aus dem Backofen gewann, das „thränende Auge“ des Kranken, das „Glockenläuten in den Ohren“, die „drei Blutstropfen“, die dem Kinde aus der Nase gefallen, das „schreckliche Heulen“ des Haushundes in der Nacht, das unruhige Herumlaufen der Katzen in der Nacht, das Krähen des Hahnes nach sechs Uhr Abends, der Rabe auf dem Scheunendache, das „Tschuwik-Rufen“ der Eule, die den aus dem Walde kommenden Sohn in den Hof begleitende Elster, das Zusammenschlagen der Thurmuhr mit dem Geläute der Glocken, das „Ticken der Todtenuhr“ im „Gebin“, das Stillstehen der Uhr, das Erlöschen des Lichtes von sich selbst, das herabgefallene Wandbild, das plötzliche Zerspringen des Glases oder des Fingerringes, das Krachen des Kastens u. s. w.; oder aber außerordentliche Erscheinungen am Himmel: der gesehene Komet, heftige Sternschnuppen, Donnerwetter und Regenbogen im Winter, Erdbeben 2c. Auch war ein sicheres Zeichen des nahen Todes, wenn man im Traume sein Bild im Spiegel sah, oder auf einer Hochzeit war, oder auf dem Begräbnisse grünen Weizen schnitt, einen Zahn verlor, einen Baum im Garten umstürzen sah oder sich in trübem Wasser badete 2c.

Der erschienene Prediger versuchte wohl zu trösten, auch darauf hinweisend, daß nach Genuß des heiligen Abendmahls nicht nothwendig der Tod eintreten müsse, sondern daß auch noch Besserung erfolgen könne. Doch die gewöhnliche Antwort war: „Ich bin gefaßt auf Alles, wie

der Herr wird wollen." So „zum letztenmal gestärkt", verabschiedete sich der — die — Kranke von den „Lieben", ermahnte Kinder und Enkelkinder zu einem gottesfürchtigen, rechtschaffenen und liebevollen Lebenswandel, wohl auch mündliche Verfügungen treffend, welche Grund- und Viehstücke der Gattin — dem Gatten — zu verbleiben hätten, und empfahl seinen — ihren — „Geist in die Hände des Herrn". Um das Sterben zu erleichtern, wandte man die Sterbenden in der Regel auf die linke Seite, oder zog ihnen ein Polster unter dem Kopfe weg und hielt alles Geräusch und grelles Licht von ihnen fern. Kinder und sich im Wehklagen nicht Enthaltende wurden entfernt, selbst das Erbarmen that nicht gut, „weil dies das Sterben erschwere".

Dem endlich Todten aber wurden von einem näheren Anverwandten Mund und Augen zugedrückt und wohl auch auf letztere ein schweres Geldstück gelegt. Dem Gatten wurde das Bräutigamshemd angezogen und Frauen wurden mit den schönsten Kleidern angekleidet, doch nie mit einem Hemde oder Kleide eines Anderen, „weil dieser sonst langsam dahinsieche und auch sterbe". Auf die Verstorbenen (zumal Kinder) legte man Blumen; doch durfte an denselben nicht gerochen werden, „weil man den Geruch dadurch verliere".

An die Stelle der früheren Ruhe um den Sterbenden trat nun nicht nur lautes Klagen und Weinen, sondern auch geräuschvolle Geschäftigkeit. Da galt es, wenn nicht hinreichend Mehlvorrath vorhanden war, Frucht zur Mühle zu schaffen, um beim Leichenmahle frisches Brot zu haben; da galt es, Fleisch und Sarg und das Grabmachen zu bestellen, sowie die Ausstattung, das Kopfkissen 2c. zu nähen und zu fertigen. Beim Nähen des Kopfkissens aber durfte kein Knoten gemacht werden, sonst „fände der Verstorbene im Grabe keine Ruhe" und die „Hinterbliebenen (Gatte oder Gattin) könnten nicht wieder heirathen". Auch war es nicht gut, wenn das Grab über Nacht offen stand. Selig aber ward, wem es ins Grab regnete. Vor allen Dingen aber wurde sofort die Anzeige „bei der Geistlichkeit" gemacht und dieselbe um „Unterstützung bei der Beerdigung angegangen". Die Anzeige erstatteten in der Regel der Nachbarvater mit einem Nachbarn oder auch zwei andere ältere Nachbarn, denen man aber zuvor zwei Gläser Wein zu reichen nicht vergessen durfte, „weil sonst der Todte in der Nacht zurückkehre und die Weine im Keller übel anrichte".

Wie alle amtlichen Anzeigen fand auch diese in einer stehenden Formel statt, wie sie heutzutage auch noch auf den Dörfern so

ziemlich gleichlautend ist. Nach dem Gruße sprach man ungefähr: „Wir freuen uns, das Euer Ehrwürden in dieser Stunde sich der besten Gesundheit erfreuen und so etwas Uebles sei, das wolle Gott abwenden in Gnaden und Gutes verleihen. Wir bringen traurige Nachricht. Gott dem Herrn hat es gefallen, unsern Nachbarn N. N. aus der Zeitlichkeit ab und zu sich zu berufen in die Ewigkeit. Und da es nun bekannt ist, daß der Körper, wenn Leib und Seele geschieden sind, der lieben Erde übergeben werden muß, und wir dies zu thun nicht möghaft sind ohne den Beistand der hochachtbaren Geistlichkeit und Scholaren; so sind wir im Auftrag der lieben Trauernden erschienen, bittlich anzuhalten, es wollten Euer Ehrwürden uns den gefälligen Dienst nicht versagen und das Irdische unseres verstorbenen Nachbars nach christlicher Art mit Gesang und Gebet und Predigt der Mutter Erde übergeben zu helfen. Wir wollten sehr gebeten haben."

Die zwei Nächte hindurch, die der Todte „über Aren" („über Fußboden") lag, wurde von Nachbarn und guten Freunden „gewacht". Mit den Worten: „Ich nehme herzlichen Antheil an Eurem Leid. Gott wolle Euch trösten und die Seele unseres Freundes (unserer Freundin) im Himmel erfreuen", traten dieselben ein. „Wir sagen herzlichen Dank. Wir zweifeln nicht an Eurer warmen Theilnahme. Gott der Herr wird ihn (sie) in Gnaden annehmen. Er (sie) hat ausgelitten. Es war ein Schweres"! war die Antwort. Gespräche über das letzte Schicksal und Leiden des „seligen" oder „armen" Todten, dessen Name ohne diese Beifügung nie genannt wurde, wechselten nun mit dem lauten Wehklagen der Trauernden, die dessen großen Verlust für das Haus nicht genug hervorheben konnten. Trank und (kalte) Speise wurde die Nacht über geboten. Die „lange genug ohne Ruhe Gebliebenen" aber zogen sich auf Bitten der Anwesenden zurück, um „auszuruhen" und unter Gespräch und Kartenspiel wurde die Nacht zugebracht. Erst mit Tagesanbruch schied man mit den Worten gegen die eingetretenen Hinterlassenen: „Gott sei bei Euch. Gott tröste Euch." „Gott wolle Euch vor Aehnlichem behüten und habt Dank für die uns und dem lieben Todten geleisteten Dienste" war Antwort und Abschiedsgruß von den Trauernden.

Unterdessen schickte der Nachbarvater und Zunftmeister das „Zeichen" um und „warnte", dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erzeigen und auf seinem „Leichenbegängniß" zu erscheinen. Bekanntlich waren auf die Versäumniß Strafen festgesetzt, die am „Sitt- und Zunft-

tag" verrechnet und eingehoben wurden. Die Nachbarn aber mußten die Hinterlassenen nach der Leiche bis nach Hause begleiten. Wer die Leiche versäumte, zahlte nach dem Marktnachbarschafts-Artikel vom Jahre 1750 24 Dr., wer das Begleit unterließ, 8 Dr. Auch bei „Witiben" wurde letztere Ehre den Hinterbliebenen zu Theil!

Die Beerdigung aber fand bis Anfang dieses Jahrhunderts bald in der Kirche (Geistlicher und Beamten und Jedes, der es wünschte und die dafür bestimmte Taxe zahlte), bald auf dem „obern Friedhof" neben oder an die Kirchenmauer oder Kirchenthüre, bald „unter die Linden", bald endlich auf dem „Armenfriedhof" statt, der für die „von der Last der Armuth Gedrückten" bestimmt war und unentgeltlich seine Bewohner aufnahm.

„Unter die Linden" war der untere Theil und der „Armenfriedhof" der obere von jenem abgeschiedene Theil des nun „alten Friedhofes" auf dem Markte. Die aber, denen nach den bestehenden Normen ein „unehrenhaftes Begräbniß" zu Theil wurde, wurden außerhalb des Friedhofs beerdigt, auf dem noch leeren Platze, der „Höhe" zu. So auch jener Daniel Löprich, Schneidermeister, „ein Säufer, der in der Abenddämmerung trunken in den Brunnen gefallen war, wo er nur am dritten Tage gefunden wurde und mit einem Eselsbegräbniß zur Erde bestattet wurde" [1]).

War Predigt und „Arie" der „Schüler" vorüber — früher in der Kirche, seit 1805 auf und in der auf dem Friedhofe erbauten Kanzel und „Tornaz der Schüler", während die Leichenbegleitung auf den Bänken des hiezu gebauten „Leichenschopfens" vis-à-vis Platz nahm —; so richtete der anwesende Bischof und Pfarrer einige Worte des Trostes an die Hinterbliebenen und es dankte der nächste Anverwandte, auch

[1]) Die Beerdigung in der Kirche, welche eben durch die unpassende Sitte überall durchwühlt war, wurde bei uns schon seit der durch Kaiser Josef veranlaßten Gubernialverordnung vom Jahre 1788, „daß die Friedhöfe sicher außer den Ortschaften verlegt und kein Mensch, wer er immer sein mag, in die Grüften (der Kirche) mehr begraben werde", seltener.

Schon im Jahre 1805 ließ, wie schon erwähnt, Superintendent Müller die Grüfte in der Kirche ausfüllen, den Fußboden unter den Frauengestühlen, welche zum Zweck der Eröffnung der Grüfte beweglich waren, und im Chore mit Brettern bedecken. Und er war der erste Superintendent und Pfarrer, der 1806 auf dem „allgemeinen Friedhof" oberhalb der Linden in die von seinen Anverwandten ihm gebaute, noch bestehende Gruft beerdigt wurde. Der strengere Erlaß des Guberniums in Bezug auf das Begraben in der Kirche vom Jahre 1807 fand also bei uns jene gerügte Sitte nicht mehr vor.

„Leichenvater" genannt, im Namen der „tief betrübten und tiefbekümmerten" Trauernden, „denen der Herr in ihrer Sterblichkeit so tiefes Leid zugedacht", ab. Diese ließen danksagen, sagte er, „zunächst den ehrwürdigen Herren und den Herren Schülern, dann der ehrsamen Nachbarschaft und Zunft, dann allen frommen Freunden und tugendsamen Nachbarinnen und Freundinnen, daß sie dem — der — Seligen die letzte Ehre erwiesen und nachgefolgt wären bis auf diese Ruhestätte. Sie wollten Gott auch bitten, daß er sie erhalten wolle in Gnade, daß sie weiter zu Diensten und zu Hilfe stehen könnten, es geschehe in Leiden oder Freuden. Dem — der — Verstorbenen aber wolle Gott eine fröhliche Auferstehung verleihen."

Wie schon erwähnt, folgte das „Begleit" bis vor das Trauerhaus, wo nochmals gedankt und die nächsten Anverwandten, sowie die Nachbarväter und in der Regel die beiden Nachbarn zum Leichenmahl, zum „Thränenbrot" eingeladen wurden.

Sofort verwandelte sich das „Leichenhaus", das inzwischen ausgelüftet worden, zum Speisezimmer. In die Schule aber wurde bei einer Generalleiche das „Leichenzeichen" für Prediger, Lehrer und „Adjuvanten" abgeschickt. Das Leichenzeichen bestand im Sommer in einer „Kächen", im Winter im üblichen „sächsischen Sauerkraut" und in einem Braten, sammt $1\frac{1}{2}$ Eimer Wein und zwei Brot. In letzterer Zeit konnte es in Geld mit 5 fl. Oe. W. geleistet, d. i. abgelöst werden.

Das „Thränenbrot" eröffnete mit einer Ansprache der Nachbarvater, in der er in stehender Formel Gott dem Herrn dankte, daß er geholfen, den hinterlassenen Trauernden in ihrer Noth zu Hilfe kommen und den — die — seligen Nachbarn dem Schoße der Erde übergeben zu können. Gott wolle ihm — ihr — die ewige Seligkeit, den Hinterbliebenen aber Trost verleihen. Für diese Hilfe nun beehrten die Hinterlassenen die Gegenwärtigen mit dem aufgetischten Essen und Trinken. Sie möchten es nicht verschmähen und Gott möchte es segnen, daß es zur Gesundheit gereiche!

Der Aelteste beim Tische aber sprach das Tischgebet:

„Komm Herr Jesu und sei unser Gast; segne, was Du uns bescheeret hast. Vor einem bösen, schnellen Tod, vor Krieg, Feuer und Wassernoth behüte uns, lieber Herr Gott. Gib uns, Herr, nach diesem Leben das ewige selige Leben! Amen."

Unter ähnlichen Dankesworten hob der Nachbarvater die Tafel auf. Gott gebe, daß der — die — Selige im Himmel gespeist und getränkt

werde mit himmlischer Speise, wie er es geworden mit irdischer Speise. Gott tröste seine Seele und erhalte in Gesundheit die Hinterbliebenen.

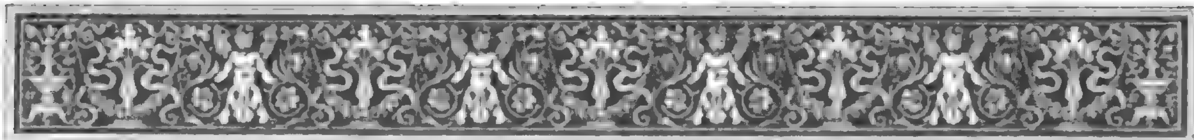
Daß dieses Mahl in Ernst und allgemeiner Stille begann und zunächst zum Gegenstande der stillen Unterhaltung eben den Veranlasser des Mahles, den — die — Beerdigten, hatte, dessen Verdienst und Werth wie für das eigene Haus, so für das Allgemeine man hervorhob, zumal wenn er auch Beamter gewesen, ist ebenso natürlich und selbstverständlich, als daß das Gespräch nach längerem Zugrüßen zuletzt lauter wurde und daß man zuletzt zu vergessen schien, daß das Mahl ein „Thränenbrot" sei. Eben dieser, sowie der Umstand, daß es auch mit diesem Mahle wie mit allen anderen Mählern ging, daß man nämlich die Grenze zwischen Nothwendigem oder Einfachheit und Aufwand überstieg, so daß, wie das Hochzeitgeben, auch eine Leichenbestellung das Vermögen wie ein „Abbrennen" schmälerte oder zu Schulden führte, brachte es mit sich, daß die Sitte allmälig in Abnahme kam. Gerade dieser Umstand trug mehr dazu bei, als alle diesbezüglichen höheren Anordnungen über Vereinfachung und Einschränkungen und zuletzt gänzliche Verbote. Denn auch nachdem die schon genannte Magistratsverordnung vom 27. Februar 1767 alle Schmausereien wie bei Kindstaufen und Vorsegnung der Wöchnerinnen, so auch bei Leichenmählern ꝛc. bei 12 fl. Strafe gänzlich untersagt hatte, kam das „Thränenbrot" doch noch, wenn auch seltener vor. So noch bis in die 1850er Jahre! Doch eben bessere Einsicht in das, was sich schicke und Noth thue, gewann die Oberhand und hat demselben in Birthälm völlig ein Ende gemacht.

So lebten, liebten, freuten sich, litten und starben unsere Vorfahren!

Dritter Theil.

Birthälm, wie es ist.

Seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.



I.

Die politische Gemeinde.

A. Stellung derselben und Verwaltungswesen.

Das Jahr 1848 war wie für die ganze Monarchie, so auch für unser Vaterland und unsere Heimat ein gleich verhängnißvolles und folgenschweres. Der der Revolution folgende viel verschrieene „Absolutismus unter Bach" brachte Ordnung in das wundenreiche Land nach jeder Richtung. Darum steht er noch heute in mancher Beziehung in gutem Andenken — auch in unserer Heimat. Ihm verdankte diese unter Anderem die Anbahnung und theilweise Herstellung einer besseren Straße bis zur Stuhlsvorortschaft Mediasch, zu der Birthälm im früheren Verhältnisse verblieb. Doch die Gemüther, zumal der magyarischen Landesbewohner, befriedigte er ebensowenig wie der „Josefinismus" der 1780er Jahre und seine — eigentlich des Jahres 1848 — Consequenz war der Dualismus des Jahres 1867. Dieser berührte zunächst die Stellung Birthälms zu Mediasch und im Gesammtverbande des nun mit Ungarn völlig vereinigten Vaterlandes nicht. Doch anders wurde es, als im Jahre 1876 der XII. Gesetzartikel, „aus Verwaltungsrücksichten" den „Königsboden" aufhebend, verfügte:

„§. 1. Bei der Regulirung der Municipalgebiete, über welche ein besonderes Gesetz verfügen wird, fällt der Königsboden und seine benachbarten Gebiete unter dieselben Rücksichten. Nach der Gebietsregulirung hören die hinsichtlich des Königsbodens bisher bestandenen Verschiedenheiten im Kreise der Verwaltung auf.

§. 2. Das sächsische Comesamt erlischt und dieser Titel geht auf den Obergespan des Hermannstädter Comitats, als den Vorsitzer der Generalversammlung der sächsischen Universität, über.

§. 3. Der Wirkungskreis der sächsischen Universität, als einer ausschließlichen Kulturbehörde, wird hinsichtlich der Verfügung über

das Universitätsvermögen, hinsichtlich der Bewerkstelligung des widmungsgemäßen Gebrauches der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Controle über jene auch weiter aufrecht erhalten.

§. 4. Das Vermögen der sächsischen Universität kann lediglich zu Kulturzwecken verwendet werden.

§. 8. Die Generalversammlung der Universität hat:

a) zum Vorsitzer den Obergespan des Hermannstädter Comitats;

b) zum Vicepräsidenten Denjenigen, welchen die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern selbst auf drei Jahre wählt;

c) zu Mitgliedern 20 Vertreter der das Reichstags-Deputirtenwahlrecht besitzenden Einwohner der Stühle, Districte und Städte, welche den Königsboden gebildet haben. Und zwar von Seite der Städte Hermannstadt und Kronstadt je zwei, von Seite der Städte Schäßburg, Mühlbach, Broos, Mediasch und Bistritz je einen. Zur Wahl der übrigen noch zu wählenden 11 Mitglieder werden die übrigen Theile des Königsbodens in 11 Wahlbezirke eingetheilt und zwar der Art, daß die früher zu einem und demselben Municipium des Königsbodens gehörigen Wähler möglichst bei einander bleiben."

Auf Grund dieses Gesetzartikels wurde der seit 1224 mit kurzer Unterbrechung stets ein Ganzes bildende Königsboden zerstückelt und durch den XXIII. Gesetzartikel 1876 unter die übrigen Municipien des Landes aufgetheilt resp. mit anderen Comitatstheilen zu Municipien oder Comitaten vereinigt.

So wurde Mediasch, als für sich bestehende Stadt, und der Mediascher Stuhl zum Groß-Kokler Comitat geschlagen, welcher noch aus dem Repser, dem Schäßburger, Groß-Schenker Stuhl, aus einigen Theilen des Ober-Albenser Comitats und des Leschkircher Stuhles besteht.

So hörte der Verband Birthälms mit Mediasch auf, das, nach dem XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1871 als eine Stadt mit geregeltem Magistrate selbständig dasteht und mit seinem Bürgermeister an der Spitze unmittelbar dem Municipium unterordnet ist, während die Mediascher Stuhlsgemeinden, mit einander vereinigt, den „Birthälmer" und „Marktschelker" Járás oder „Stuhlsrichterbezirk" bilden, an deren Spitze je ein „Szolgabiró" oder — unrichtig übersetzt — ein „Stuhlsrichter" steht. Birthälm bildet in dieser neuen Ordnung der Dinge mit seinen ursprünglichen Verbandsgemeinden Gr.-Kopisch, Waldhütten, Scharosch, Tobsdorf, Reichesdorf, und mit den anderen Mediascher

oberen Stuhlsortschaften Hetzeldorf, Pretai, Bußd, Meschen, Almen, Nimesch, den „Birthälmer Stuhlsbezirk" (Járás). Es ist zugleich der Sitz des Stuhlsrichteramtes, das neben dem Stuhlsrichter noch einen Adjuncten und einen Schreiber zählt; sowie Sitz des Arztes des Birthälmer Sanitätskreises, der außer Birthälm noch von den Ortschaften Gr.-Kopisch, Waldhütten, Scharosch, Tobsdorf, Hetzeldorf und Reichesdorf gebildet wird.

Wohl ist es so, wie weiland zu Kaiser Josef's Zeiten, abermals und zwar in zweifacher Beziehung ein Vorort, des Stuhls- und des Sanitätskreises Birthälm, aber beiweitem nicht das, was es vor 1553 als Vorort des „Birthälmer Stuhles" war. Seine Gerechtsamen sind gesunken zumal in gerichtlicher Beziehung, wo sein Wirkungskreis sehr beschränkt ist und sich nicht über einen Rechtsspruch über 20 fl. erheben kann, während es in Criminalfällen gar keine Macht hat und dem k. ungarischen Bezirksgerichte in Mediasch ebenso gut wie jede Nachbargemeinde untergeordnet ist.

Nach der im genannten XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1871 gebrauchten Unterscheidung der Ortschaften, nämlich in Städte, welche einen nach diesem Gesetze geregelten Magistrat besitzen, dann große Gemeinden, die zwar keinen geregelten Magistrat haben, die aber die ihnen durch das Gesetz auferlegten Aufgaben aus eigenen Kräften erfüllen können; und kleine Gemeinden, welche Letzteres nicht im Stande sind und sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden verbinden müssen, hat es, als ein Marktflecken, Mezö Város, den Rang einer Groß-Gemeinde.

Als Solche ordnet sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbstständig und übt dies ihr Selbstregierungsrecht aus

a) durch den Vertretungskörper und

b) durch die Gemeindebehörde.

Jener besteht zur Hälfte aus den durch die Wählerschaft des Marktes Gewählten, zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten des Marktes; und zwar besteht die Gemeindevertretung dermalen nach der jetzigen Seelenanzahl des Marktes aus 40 Mitgliedern.

Die Gemeindebehörde besteht aus

1. dem Richter,
2. dem Richterstellvertreter,
3. vier Rathsmitgliedern,
4. dem Kassier,

5. dem Gemeindenotären,
6. dem Gemeindearzte und
7. dem Waisenvater.

Ein auf Grund des XVIII. Gesetzartikels ex 1871 entworfenes „Organisationsstatut" theilt jedem Mitgliede der Gemeindebehörde seine Agenden zu und setzt die Ordnungen fest in Markt- und Feldpolizei, in Steuereinhebungs-, Waisen- und Sanitätsangelegenheiten. Eine auf dem nämlichen Grunde aufgebaute „Geschäftsordnung" regelt die Versammlungen des Vertretungskörpers und ein besonderes Statut bestimmt über die Mitgliedschaft zum Gemeindeverbande.

Einem besonderen Leiter der Feldpolizei sind die das Territorium bewachenden 6 Flurschützen untergeordnet, die nach vom Vertretungskörper getroffenen Verfügungen und Strafbestimmungen auf dem Hattert Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten.

Als Gehalt beziehen dermalen:

Der Richter 300 fl.
Der Vicerichter 200 fl.
Der erste Rath 200 fl.
Der zweite Rath 150 fl.
Der dritte Rath 150 fl.
Der vierte Rath 60 fl. und an Diäten 80 Kr. per Tag.
Der Kassier 170 fl.
Der Waisenvater 50 fl.
Der Notär 400 fl. sammt Quartier oder einem Relutum von 80 fl. und dann Zustellungsgebühr 48 fl.
Der Steuerexecutor 50 fl.

B. Gemeindevermögen.

1. Unbewegliches.

Das ganze Birthälmer Territorium umfaßt 8147 Joch 292 Quadratklaftern Flächeninhalt mit einem in Geld berechneten reinen Einkommen von 19.378 fl. 30 Kr., wovon 23% die Summe der jährlich eingezahlten Grundsteuern, d. h. 4456 fl. 90 Kr. ausmachen[1]). Und zwar sind von jenem Flächeninhalte: 2584 Joch 1499 Quadratklaftern Acker-

[1]) Die letzte durch eine amtliche Commission unter Beisein von Vertretern aller angrenzenden Ortschaften vorgenommene Umgrenzung des ganzen Hatterts fand am 23. März 1851 statt.

erde; 1180 Joch 1531 Quadratklaftern Wiesenerde sammt Gärten; 503 Joch 109 Quadratklaftern Weingärten; 386 Joch 826 Quadratklaftern Hutweide; 3209 Joch 1426 Quadratklaftern Wald und 281 Joch 1301 Quadratklaftern unproductiver Boden.

Im Ganzen erscheinen 1674 Eigenthümer auf dem ganzen Territorium.

Von jenem Flächeninhalte besitzt das Allodium eigenthümlich:

16 Joch 919 Quadratklaftern Ackererde;

40 Joch 501 Quadratklaftern Wiesenerde;

354 Joch 144 Quadratklaftern Hutweide;

3197 Joch 1416 Quadratklaftern Wald;

227 Joch 1388 Quadratklaftern unproductiven Boden; zusammen 3836 Joch 1168 Quadratklaftern, mit einem berechneten Reineinkommen von 2619 fl. 2 Kr. und in einem Schätzungswerthe von 79.220 fl.

Ferner gehören dem Allodium noch:

2 Gasthäuser im Schätzungswerthe von . . .	8000 fl.
3 Mühlen mit 6 Mahlgängen im Schätzungswerthe von	8000 „
2 Cavalleriekasernen im Schätzungswerthe von .	8000 „
2 Officiersquartiere „ „ „ .	5000 „
2 Feldhütten in Fettendorf im Schätzungswerthe von	400 „
Also im Ganzen	108.620 fl. Oe. W.

2. Bewegliches.

a) Das Inventarium vom beweglichen Gute weist aus:

die in der Kaserne befindlichen Einrichtungsstücke im Werthe von 940 fl.

b) Nach der Rechnung vom Jahre 1878 betrugen die Einnahmen der Allodialkasse im Ganzen 28.274 fl. 53 Kr.

Hievon betrugen die angelegten Activcapitalien, meistentheils in Werthpapieren für in den 1850er Jahren verkaufte Wiesenerde in Fettendorf 14.301 fl. 29 Kr.

Als Pacht gingen ein:

1. Vom Einkehrhaus „zum Stern" 1005 fl.
2. Vom Wirthshaus bei der Kaserne 701 fl.
3. „ „ im dritten Rayon 365 fl. 50 Kr.
4. Spirituspacht 421 fl.
5. Bierschank 506 fl.

6. Pacht für die obere Mühle 363 fl.
7. „ „ „ mittlere Mühle 731 fl.
8. „ „ „ untere Mühle 616 fl.
9. Jahrmarktsgefälle 215 fl.
10. Für die Hutweide in Fettendorf 100 fl.
11. Für den Exercierplatz 500 fl.

Die wirklichen Einnahmen betrugen 13.318 fl. 88 Kr., die wirklichen Ausgaben 11.818 fl., somit blieb ein baarer Kassarest von 1500 fl. und als rückständige Einnahmen, d. i. an Vermögen 14.955 fl. 65 Kr. Die systemisirten Besoldungen der beim Markte Bediensteten sammt einer jährlichen Schuldotation für die drei Schulen in der Gemeinde von 800 fl. betrugen im Ganzen 3785 fl. 60 Kr.

3. Anderweitige unter der Verwaltung der Marktbehörde stehende Fonds sind:

a) Der Kasernenfond.

Nach der Rechnung vom Jahre 1878 betrugen

die Einnahmen	5670 fl. 76 Kr.
die Ausgaben	2705 „ 24 „
somit besteht der Fond in	2965 fl. 52 Kr.

wovon die angelegten Capitalien 2673 fl. 67 Kr. betragen.

b) Der Armenfond.

Derselbe nimmt seine Einnahmen aus Strafgeldern, die von Gesetzesübertretern eingehoben werden, und soll sie in Zukunft noch aus den Aufnahmstaxen in den Gemeindeverband erhalten.

Derselbe hatte 1878 142 fl. 87 Kr. Einnahmen.

Davon wurden auf Unterstützungen 101 fl. 17 Kr. ausgegeben.

Außer dem Kassareste besteht aber der Fond noch aus 271 fl., welche in der Mediascher Sparkasse nutzbringend angelegt sind und von denen nur die Interessen zur Verwendung kommen.

4. Das Budget für 1879 weist eine Einnahme von 12.843 fl. und eine Ausgabe von 12.369 fl. aus.

Es ergebe sich somit ein Kassarest von 474 fl.

II.

Bevölkerung.

A. Stand derselben.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1869 zählte Birthälm 680 Inwohner mit 2388 Seelen, und zwar 1143 männlichen und 1245 weiblichen Geschlechtes. Davon waren:

männlichen Geschlechtes				weiblichen Geschlechtes			
ledig	verheiratet	verwittwet	geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet	geschieden
590	502	42	9	582	509	148	6

Der Religion nach waren von der Bevölkerung, zusammenfallend zugleich mit der Nationalität:

a) Evangelische A. B. (Sachsen) 1482.
b) " H. B. (Ungarn und Deutsche) 11.
c) Unitarier (Ungar) 1.
d) Römisch-katholischer Religion (Deutsche) 32.
e) Griechisch-katholischer Religion (Romänen)[1]) 382.
f) Griechisch-orientalischer Religion (Romänen)[1]) 478.
g) Jüdischer Religion 2.

Es waren damals alt A) weiblichen Geschlechts:

a) 60—84 Jahre 91 Einwohner.
b) 30—59 " 416 "
c) 1—29 " 738 "

1245

B. männlichen Geschlechtes:

a) 60—86 Jahre 90 Einwohner.
b) 30—59 " 419 "
c) 1—29 " 634 "

1143

---

[1]) Meistens zu der griechisch-orientalischen und dann zur griechisch-katholischen Religion gehören auch die Zigeuner und Goldwäscher, Boiaschen.

Diese Bevölkerung hatte 614 Hausnummern, welche zählten:
776 Zimmer,
98 Kammern,
581 Küchen,
303 Keller,
369 Schopfen,
349 Stallungen,
291 Scheunen.
Und zwar waren:
1943 Familienglieder in eigenen Häusern.
69 Dienstleute.
369 Miethseinwohner.
Die Bevölkerung wies damals einen Viehbesitzstand aus von
63 Pferden mit 43 Füllen,
82 Kühen,
296 Ochsen,
77 Kälbern,
226 Büffeln,
583 Schafen,
196 Ziegen,
479 Schweinen und
139 Bienenstöcken.

Die Volkszählung vom Jahre 1880 weist aus 2496 Seelen und zwar 1258 männlichen und 1238 weiblichen Geschlechts.

B. Volksbewegung in den letzteren Jahren.

Blicken wir auf die Volksbewegung während der zehn Jahre, von 1870—1879; so stellt sich dieselbe folgendermaßen heraus:

a) In der evangelisch-sächsischen Bevölkerung.

Zu Ende des Jahres 1870 betrug dieselbe 1545 Seelen, und zwar 783 männlichen und 762 weiblichen Geschlechts und zu Ende des Jahres 1879 1628 Seelen, und zwar 813 männlichen und 815 weiblichen Geschlechts.

In diesen zehn Jahren waren:

Solarjahr	Geborene								Gestorbene				Getraute Paare		Summe der Geborenen	Summe der Gestorbenen
	lebendgeboren				todtgeboren				im Alter bis zu 5 Jahren		im Alter über 5 Jahre		beide Theile evangelisch A. B.	gemischt nach der Religion und zwar röm.-kath.		
	eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche									
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
1870	26	24	1	2	1	—	—	1	6	7	9	19	18	—	55	41
1871	29	21	1	—	—	1	—	—	12	11	21	15	17	—	52	59
1872	18	29	1	1	—	3	—	—	6	10	17	16	21	—	52	49
1873	28	29	2	1	1	—	—	—	6	11	19	14	8	1	61	50
1874	20	19	1	1	—	1	—	—	7	12	25	22	13	—	42	66
1875	30	30	2	1	—	1	—	—	11	6	19	30	16	2	64	66
1876	25	23	—	—	2	3	—	—	7	14	15	6	11	—	53	42
1877	29	18	1	1	1	—	—	—	9	3	8	13	23	1	50	33
1878	33	21	3	—	1	1	—	—	20	9	9	18	7	1	59	56
1879	25	28	2	—	2	—	1	—	10	3	9	13	15	1	58	35
Summe . . .	263	242	14	7	8	10	1	1	94	86	151	166	149	6	546	497
Es entfallen also durchschnittlich auf 1 Jahr	26·3	24·2	1·4	0·7	0·8	1·0	0·1	0·1	9·4	8·6	15·1	16·6	14·9	0·6	54·6	49·7

Diesem nach betrug die kleinste Zahl der Geburten im Jahre 1874 42 Kinder und die größte im Jahre 1875 64 Kinder. Die kleinste Zahl der Gestorbenen weist das Jahr 1877 mit 33 auf, während die meisten Gestorbenen mit 66 in den Jahren 1874 und 1875 vorkommen. Im Ganzen aber sind 49 mehr geboren als gestorben!

Einen Beitrag zur Vergrößerung der Seelenzahl lieferte auch die Zuwanderung Fremder, während dagegen ein kleiner Theil von Birthälm sonstwohin im Vaterlande übersiedelt ist.

b) In der griechisch-orientalisch-romänischen Bevölkerung.

Jahr	Geborene			Getraute Paare	Gestorbene		
	männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen
1870	10	8	18	4	6	10	16
1871	8	7	15	6	8	10	18
1872	9	14	23	6	7	13	20
1873	6	10	16	6	15	11	26
1874	5	10	15	4	14	20	34
1875	9	10	19	4	10	4	14
1876	12	11	23	7	8	18	26
1877	9	6	15	4	3	16	19
1878	8	9	17	7	9	8	17
1879	10	13	23	7	4	7	11
Zusammen .	86	98	184	55	84	117	201
Durchschnittlich also .	8·6	9·8	18·4	5·5	8·4	11·7	20·1

c) In der griechisch-katholisch-romänischen Bevölkerung.

Jahr	Geborene männlich	Geborene weiblich	Geborene zusammen	Getraute Paare	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene zusammen
1870	7	8	15	6	5	3	8
1871	6	5	11	8	2	5	7
1872	6	6	12	4	4	2	6
1873	7	5	12	3	3	1	4
1874	5	6	11	4	2	3	5
1875	8	9	17	5	4	8	12
1876	12	8	20	3	5	6	11
1877	11	9	20	5	3	4	7
1878	9	6	15	—	6	3	9
1879	15	11	26	—	7	8	15
Zusammen .	86	73	159	38	41	43	84
Durchschnittlich also .	8·6	7·3	15·9	3·8	4·1	4·3	8·4

C. Eintheilung in Nachbarschaften.

Die ganze Bevölkerung ist noch immer in 14 Nachbarschaften eingetheilt, wovon auf die sächsische Bevölkerung die alten 12 und auf die romänische 2 entfallen [1]).

Jene haben wohl noch die alten Statuten; der Geist der Zeit ist nicht im Stande, sich neue zu schaffen. Aber der Geist derselben ist aus der jetzigen Zeit geschwunden. Was sie noch leisten, ist: Besuch der Leichen, Ueberwachung der auf die Nachbarschaften entfallenden

[1]) Siehe Seite 305.

Marktarbeiten und Unterstützung bei schwereren Bauten in der Nachbarschaft „beim Heben und Legen“. Auch sind die Nachbarschafts-Sittage außer Verrechnungstagen theilweise noch Tage freudiger Zusammenkünfte und Unterhaltungen von Nachbarn und Nachbarinnen beim älteren und jüngeren Nachbarvater. Aber dieselben haben das Wichtigste ihres Wirkungskreises: Ueberwachung des kirchlichen und sittlichen, des socialen und bürgerlichen Verhaltens der Nachbarn immer mehr aus ihren Händen gelassen, es „mit dem Geiste der Zeit“ nicht mehr vereinbar findend, und sind darum zu einem schwachen Schattenbilde von jenem herrlichen Lichtbilde des sächsischen Volkslebens aus früheren Zeiten herabgesunken.

D. Steuer.

An Steuern zahlt die Bevölkerung dermalen außer der oben angegebenen Grundsteuer von 4456 fl. 90 Kr. noch an Häusersteuer 736 fl. 40 Kr., Hausmiethsteuer 1610 fl. nach Abzug von 30%, Einkommensteuer 3. Klasse 965 fl. 45 Kr., Gewerbesteuer 1. und 2. Klasse 1077 fl. Hievon entfallen auf die Marktgemeinde allein 1481 fl. 89 Kr.

E. Krankheitserscheinungen.

Die günstige Lage des Marktes, offen im Thale gegen Süden und Norden, bringt es mit sich, daß eigentliche, lange anhaltende Epidemien bei uns weniger, in letzterer Zeit gar nicht vorkommen. Zeigt sich auch eine ansteckende Krankheit, so kommen höchstens einige wenige Fälle vor, ohne daß sie weiter um sich greift. So kennt man die sonst in der Kinderwelt oft so schrecklich wüthende Diphtheritis bei uns kaum dem Namen nach und während sonst in den Birthälm umliegenden Ortschaften wegen epidemisch auftretenden Kinderkrankheiten, als: Keuchhusten, Blattern oder Scharlach, in letzterer Zeit die Schulen oft gesperrt werden mußten, kam Solches bei uns nie vor.

Die bei uns häufigsten Krankheiten sind Lungenkrankheiten, als die langsam verlaufende Lungentuberculose und die acute Lungenentzündung nebst Lungenkatarrh, zu welch' ersterer vielleicht neben den anstrengenden Arbeiten bei schlechten Witterungsverhältnissen auch die schwächere Nahrung beitragen mag, während diese auch auf die anstrengenden erhitzenden Arbeiten in Feld und Hof zurückgeführt werden können, wobei auf die Enthaltung von kalten Getränken nicht gehörig Rücksicht genommen wird. Auffallend häufig treten in letzterer Zeit

Magenkrankheiten, z. B. Magenkatarrh auf, welche vielleicht neben Erkältung wohl auch auf den bei uns häufigen Genuß von fetten, zumal Schweinefleisch-Speisen mit dem beliebten Sauer-„Kampest" zurückgeführt werden dürften. Auffallend ist bei unserer gesunden Lage die häufig vorkommende Fieberkrankheit. Sie tritt am häufigsten in den am westlichen Abhange des von Süden nach Norden sich hinziehenden Hirsenberges auf wässerigem Boden liegenden Gassen auf und dürfte also außer dem, daß im Sommer bei Feldarbeiten oft warmes und stehendes und unreines Wasser getrunken wird, in der örtlichen Lage, dazu oft in Wohnungen ohne Keller ihren Grund haben [1]).

In den Jahren 1874—1879 waren folgende Krankheiten die Ursache des Todes, wo sie vom Todtenbeschauer eruirt werden konnten. (Denn trotzdem, daß wir zwei Aerzte haben, sterben bei uns noch — vielleicht der Kosten wegen — Viele „ohne ärztliche Hilfe", wie der Terminus technicus sagt. So z. B. starben 1874 28 ohne einen Arzt zu rufen und nur 17, die es thaten; 1875 waren Ersterer 46 und Letzterer nur 12. Im Jahre 1879 Ersterer 39 und Letzterer 26.) Es starben von 462 Personen, wo aber bei 160 die Krankheit nicht angegeben werden konnte, weil ein Arzt nicht zugezogen worden war, an: Lungentuberculose 53, Lungenentzündung 34, Lungenemphysem 10, Lungenkatarrh 13, Rheumatismus 1, Croup und Kehlkopfkatarrh 8, Darmkatarrh und Darmentzündung 21, Fieberkachexie 16, Typhus 1, Fraisen 8, Schlagfluß 13, Herzfehler 5, Brigth'sche Nierenentartung 3, Hirnhautentzündung 9, Blutleere 1, Ruhr 10, Hirnhautwassersucht 3, Brustwassersucht 2, Wasserkopf 1, Altersschwäche 14, allgemeine Schwäche 10, Leberverhärtung 3, Hautkrebs 1, Gebärmutterkrebs 1, Blattern 5, Diphtheritis 3, häutige Bräune 3, Scharlach 1, Keuchhusten 14, Pleuritis 1, Meningitis basilaris in Tuberculoso 1, Blasenentzündung 1, Wochenbettfieber 1, Rothlauf 1, Darmtuberculose 1. Außerdem waren noch einige besondere Fälle, als: Erschlagung durch Erdsturz und Bäume, ein Selbstmord und einige todte Geburten.

F. Sanitätswesen.

Rühmenswerth ist die Sorge, die man in neuerer Zeit auf das Sanitätswesen verwendet. Wohl die alten „Badstuben" sind seit lange

[1]) Der sonst gefährliche Typhus kommt bei uns selten vor. Dagegen sind Rheumatismus und Gicht häufige Erscheinungen, ohne aber bei Jüngeren einen tödtlichen Ausgang zu haben.

verfallen, auch ein in den 1860er Jahren errichtetes Bad ist eingegangen; ebenso ist auch von den alten Eisgruben nichts mehr zu sehen und eine unlängst neu angelegte ist gleich außer Gebrauch gekommen, da sie, ohne Verständniß angelegt, schon das erste ihr anvertraute Eis nicht mehr als Solches herausgab. Aber man hat durch Anstellung eines Doctors der Medicin, des ersten Doctors der Medicin seit Birthälm steht, eine neue Kraft geschaffen, durch die eine noch weiter gesuchte Hilfe in schweren Erkrankungsfällen auch bei uns gefunden werden kann, und der Pächter des Einkehrhauses „zum Stern" ist verpflichtet, aus der daselbst angelegten Eisgrube Eis im Erfordernißfalle bei Erkrankungen zu verabfolgen.

Im Jahre 1871 wurde der bereits oben genannte Doctor der Medicin, Gustav Phleps, ein geborner Birthälmer, als Communalphysikus angestellt, als welcher er seine Stelle behielt, auch als er im Jahre 1877 zum Kreisarzte im Birthälmer Sanitätskreise, löblichen Groß-Kokler Comitats, angestellt wurde.

Die schon seit den früheren Jahren innegehabte Communal-Wundarztensstelle behielt und führt noch fort der unsere Heimat längere Zeit allein in sanitärer Beziehung besorgende Magister der Chirurgie Johann Thullner.

Einen Thierarzt hat Birthälm speciell nicht angestellt; aber bei dem hiesigen stationirten Militär ist in der Regel ein solcher gegenwärtig, eben jetzt ein allhier Verheirateter, und so wird derselbe nie entbehrt!

Zwei Hebammen gewähren Beistand bei Geburten.

Der Dienst der beiden Aerzte aber ist nach dem Organisationsstatut folgendermaßen geregelt:

Beide Aerzte sind verpflichtet, auf Grund eines vom Marktamte vorgelegten Armuthszeugnisses Arme unentgeltlich zu behandeln. Dagegen sind sie berechtigt, bei Vermögenden ein Honorar von 40 Kr. für den ersten und 30 Kr. für jeden folgenden Krankenbesuch zu verlangen; bei Nacht 1 fl.

Die in §. 145 des XIV. Gesetzartikels vom Jahre 1876 angegebenen Agenden eines Arztes sind unter die beiden Genannten so vertheilt, daß der Marktsphysikus nach Punkt 1, 2, 5, 6 und 7 in sanitärer und sanitätspolizeilicher Hinsicht die Aufsicht über alles hiermit Zusammenhängende führt, während dem Marktwundarzte nach Punkt 3 und 4 insbesondere die Schutzpocken-Impfung und die Todten-

beschau übertragen ist. In letzterer Beziehung sind demselben für einen Todtenschein 30 Kr. als Honorar festgesetzt bei Vermögenden. Der Schein ist dagegen bei Armen auf Grund eines vom Markte ausgestellten Armuthszeugnisses unentgeltlich auszustellen.

Als Besoldung erhält

der Physikus 400 fl., ohne daß jedoch der für den Kreisarzt auf Birthälm entfallende Betrag von 125 fl. in die Kreiskasse auch entrichtet werde,

der Wundarzt 325 fl.,

eine Hebamme 22 fl. 50 Kr.

III.

Beschäftigung der Einwohner.

Was früher, nach der obigen Darstellung im zweiten Abschnitte, bei der Beschäftigung der Einwohner Birthälms die Hauptsache war, d. i. die Betreibung des Gewerbes, dessen Producte später nicht nur auf „zweiräderigen Karren", sondern auf stark beladenen Lastwagen, wenn auch nicht mehr weit außerhalb des Landes, sondern nur innerhalb des Landes auf die weitesten Jahrmärkte verführt wurden, — es ist so ziemlich zur Nebensache herabgesunken. Zumal seitdem die Eisenbahn fremdländische Moden und Fabricate leichter und häufiger in's Land bringt und seitdem die einfache, praktischere und billigere altsächsische und altromänische Tracht von dem sogenannten „Geiste der Zeit" immer mehr verdrängt wird, ruhen die meisten Werkstätten in den Häusern unserer Bürger und die Beschäftigung bewegt sich immer mehr nur auf dem Boden des Acker- und Weinbaues. Wohl machen es die Jünglinge noch immer wie es die Väter gemacht; sie lernen alle eine Profession und machen, um sich so recht in derselben zu vervollkommnen, weite Wanderschaften bis nach Hamburg und Berlin und an den Rhein, ja selbst bis jenseits des Oceans; aber die meisten cultiviren nach der Heimkehr das Erbe der Väter an Bergen und im flachen Felde und bringen theilweise mit dem Zugvieh durch Fuhren Etwas in Verdienst, oder aber sie ergreifen Etwas, was sie noch weniger gelernt haben, errichten Greißlereien oder werden Schenkwirthe hier und auf

Dörfern. Jener Umstand bringt es mit sich, daß wohl wie sonst auch jetzt alle Gewerbe durch einzelne recht tüchtige Meister vertreten sind und daß Einzelne eben auch dem Gewerbe nachstehen und in ihm es zu Etwas bringen; zugleich aber auch, daß man in dem heutzutage zumal vorwärts schreitenden Fache der Landwirthschaft mit der Zeit nicht gleichen Schritt hält. Vergebens ist all' das Ermahnen und Auffordern, daß doch von Jemandem die Ackerbauschule in Mediasch besucht werde: man will nicht Landbauer, sondern Professionist werde. Lieber geht man, was in letzterer Zeit zumal häufig geschieht, auf's Gymnasium oder Seminarium, benützend den Vortheil, den unsere Hauptvolksschule auch in der Beziehung bietet.

Etwas Viehzucht wird, und zwar mehr von dem einzig dem Feldbau obliegenden romänischen Theile der Bevölkerung als vom sächsischen betrieben. Und so kommt es, daß dort fast jeder Wirth auch sein Zugvieh hat, was beim Sachsen immer weniger der Fall wird; so daß wenn auch nicht mehr, wie es zu Ende des vorigen Jahrhunderts hieß, „nur Wenige sind, die sich allein vom Feldbau nähren", so doch sehr Wenige, die „ganze vierspännige Wagen" haben. Im Jahre 1880 waren im Ganzen 106 Stück Pferde sammt Füllen, 226 Stück Ochsen, 88 Stück Jochkühe, 63 Stück Milchkühe sammt Kälbern, 220 Stück Büffelkühe und 60 Stück Büffelkälber, 166 Stück Ziegen und 700 Stück Schweine.

A. Ackerbau.

Die Commassation der Grundstücke ist wohl behufs Befreiung von den Uebertragsgebühren dem Gesetze gemäß angezeigt; doch steht sie noch in nicht naher Aussicht. Die große Mehrzahl spricht sich dagegen aus, weil dieselbe bei dem ungleichwerthigen Boden und bei der großen Entfernung eines großen Hatterttheiles schwer durchführbar und unter den obwaltenden Verhältnissen kaum wünschenswerth sei. Denn wenn das Erbe der Eltern in das Eigenthum eines Kindes übergehe, wie, fragt man, die anderen Geschwister ausgleichen und wie sollen diese, da das Gewerbe nicht mehr geht, ihren Unterhalt finden? In der weiten Welt ihn finden, würde der Population des Marktes, meint man, auch nicht von Vortheil sein! Die freiwillige Commassation aber, die von Einigen versucht wird, findet, da der Nachbar „die Absicht merkt" und sein Erbe entweder gar nicht, weil die Leute ihn „urtheilen würden" oder weil es ein „werthes Andenken" sei, oder

nur zu enormen Preisen abzutreten bereit ist, so viele Schwierigkeiten, daß dem Freunde der Commassation die Lust zu commassiren vergeht.

So weisen denn die oben genannten 2584 Joch 1499 Quadratklaftern Ackererde, dann die 1180 Joch 1531 Quadratklaftern Wiesenerde und die 503 Joch 109 Quadratklaftern Weingärten nicht weniger als 13.832 Parcellen in den Händen von 1674 Eigenthümern auf, worin auch die fremden Acker- nnd Weingartenbesitzer auf Birthälmer Gebiet enthalten sind, während eigentliche Birthälmer nur 1295 sind.

Die kleinsten Parcellen, zugleich einen ganzen Besitz für den betreffenden Eigenthümer bildend, sind: ein Acker von 61 Quadratklaftern, dann ein Weingarten von 54 Quadratklaftern, eine Wiese von 35 Quadratklaftern und eine Hutweide von 70 Quadratklaftern. Der größte private Besitz besteht in 28 Joch 581 Quadratklaftern mit Wiesenparcellen bis zu 2 Joch und dann in 28 Joch 500 Quadratklaftern mit einer Weingartenparcelle von einigen Jochen.

Die Bearbeitung ist die althergebrachte nach der Väter Weise in der „Dreifelderwirthschaft“. Der Hattert ist in drei „Felder“, das „Untere Feld“, das „Mohrfeld“ und das „Geiersthal und Mühlfeld“ eingetheilt und wird in drei Jahrgängen bearbeitet. Das erste Jahr hat Hackfrucht, das zweite reine Brache und das dritte Herbstsaatfrucht.

Nur einige Hanftheile im Geiersthalfelde und einige Wiesenerde in Fettendorf werden jährlich angebaut.

Angebaut wird: der alte siebenbürgische Weizen, dann Roggen, Hafer, Kukurutz, Hanf, Kartoffeln und in neuerer Zeit auch Futterrüben und etwas Klee. Flachs sieht man selten und Linsen gar nie, die unsere Väter stark anbauten, bevor Kukurutz und Kartoffel bekannt waren. Tabak wird in letzterer Zeit gar nicht mehr gebaut, seitdem die Finanzgesetze den Anbau auch nur zu eigenem Gebrauche so sehr erschwert haben. Neben dem alten siebenbürgischen Weizen tritt in letzter Zeit auch der „Banater“ auf. Derselbe zeigt sich in guten Jahren lohnend. Im kalten 1879—1880er Winter aber ist er hin und wieder untergegangen, so daß man Aecker umackern mußte. Während der andere alte Weizen höchstens den vier- bis fünffachen Ertrag aufweist, zeigt dieser den sieben- bis achtfachen. Unter den neueren Kartoffelarten findet die Rosenkartoffel — frühe und späte — ziemlich Verbreitung. Zur Bearbeitung des Bodens reichen einheimische Kräfte zumal seit Abnahme des Viehstandes bei sächsischen Grundbesitzern nicht aus. Die

Umgebung hilft mit Händen und Wagen aus. Die gewöhnliche Entlohnung für eine Tageshandarbeit ist 20 Kr., steigt aber auch bis zu 40 Kr. sammt Kost; während für das Ackern 30—40 Kr. für ein altes Viertel gezahlt werden.

Der alte Wendepflug ist der gewöhnliche; neuere ganz eiserne, der Obert'sche und Vidats'sche finden zwar, doch schwer Eingang. Auch mit der Einführung der Kukurutzsämaschine zu Reihensaaten geht's schwer, sowie sich auch die Getreidesense nur schwer befreunden will. Man bleibt eben beim Alten, weil der größere Wirth das Feld meistens mit dem Knechte bearbeiten läßt und der schwächere zu Verbesserungen nicht die Kraft und Kenntniß besitzt. Nur der Dreschmaschine ist es gelungen, in letzteren Jahren ein festeres Terrain zu gewinnen. Und zwar der Handdreschmaschine, da für die Pferdedreschmaschine es an der nöthigen Pferdekraft fehlt. Unsere für alles Bessere empfängliche Bevölkerung wird aber, wenn auch langsam, wie überall in derlei Dingen, doch den Verbesserungen der Neuzeit auch in jener Beziehung sich nicht mehr lange verschließen. So hoffen wir.

Seit der „Zehnten" aufgehört hat, läßt sich die Fechsung nicht mehr bestimmen und angeben! Doch dürfte dieselbe noch immer, wie früher, je nach den Jahren bis auf 23.000 siebenbürgische Viertel steigen. Bei der Aussaat sieht man auf gut reifen Samen, des Brandes wegen. Zur Verhütung dieses wird die Saat in Kalkwasser oder auch in Kupfervitriollösung gebeizt. Doch wird dieselbe nur von Abend bis in der Frühe, also nicht einmal zwölf Stunden, in der Beize gelassen, eine Zeit, die nach wissenschaftlicher Untersuchung zu kurz ist. Wenn demnach Brand doch selten bei uns vorkommt, so ist das wohl nur die Folge des gut reifen Saatkornes.

B. Weinbau.

Zu den bereits früher bestandenen Weingärten sind in letzter Zeit nur wenige kleinere Theile hinzugekommen. So im Großthal, Woißthal, Dornsthal und Fuhrmannsthal. Hier allein ist auch ein Versuch mit dem Anbau des ausländischen Riesling in besonderer Bestockung gemacht worden. In dem Anbau dieser Weingärten, deren Flächenmaß nach dem Obigen 503 Joch 109 Quadratklaftern beträgt, besteht heutzutage, da die Gewerbe ob der geringen Nachfrage immer weniger betrieben werden, mehr noch als früher die fast einzige Quelle des Erwerbes für den größten Theil unserer Einwohner. Darum wird

für sie die größte Kraft und Mühe wie die meiste Zeit des Jahres verwendet. Ein Joch gibt in mittelmäßigen Jahren, wie z. B. 1879, etwa 260 siebenbürgische Eimer, dagegen in guten, wie im Jahre 1878, bis 380 Eimer. Jenes wiese bei 503 Joch Weingartenerde im ersteren Falle auf eine Gesammtfechsung von etwa 130.774 Eimern, im letzteren, aber selteneren Falle, von etwa 191.140 Eimern hin. Aber selten sind auch nur die „mittelmäßigen" Jahre und darum selten auch nur solcher Lohn der Mühe Preis!

Was die Güte des Weines anbelangt, so scheint derselbe im Durchschnitt nicht mehr dem vor Jahrhunderten gleich zu sein. Dies nicht nur, weil neben den alten steilen, stets nach Süden gelegenen Bergesseiten auch manche niedrigere Theile mit Reben bepflanzt worden sind, sondern auch weil die von unseren Vorfahren fast durchwegs allein angebaute „Mädchentraube" von der mehrtragenden „Gornisch" immer mehr verdrängt wird und weil bei der Weinlese dann die Weintrauben nicht sortirt werden.

Es werden nämlich bei uns angebaut die überall im Lande gewöhnlich vorkommenden Traubenarten:

1. Die Aest- oder Mädchentraube, d. i. der weiße Kanigl — Avicella nitida.

2. Die schwarze Aest-, blaue Zimmettraube — Corvina nitida.

3. Die Schmiger, a) die weiße (der botanische Name unbekannt) und b) die schwarze, d. i. der blaue Blank — Columella variegata.

4. Die weiße Gornisch, weißer Elben — Isidora brachypus.

5. Die schwarze Gornisch, der blaue Mohrenkönig — Catoria maculata.

6. Resser, und zwar: a) die weiße, d. i. der weiße Heunisch — Isidora nobilis; b) die gelbe, c) die schwarze, d) die Knall- oder „Knatsch-Resser".

7a. Die weiße Königsäst, d. i. der weiße Kölner — Clementea incisa.

7b. Die schwarze Königsäst, d. i. der blaue Kölner — Clementea incisa.

8. Grünspat — seltener, weil weniger beliebt — d. i. der weiße Räuschling — Plinia fusca.

9. Hochweiß (seltener), d. i. weißer Mehlweiß — Alphitoria oblonga.

10. Dünnschälige, d. i. weißer Honigler — Formiana argentea.

11. Unter dem Namen Reſſer kommt, doch ſelten, bei uns auch die Lamprich oder der weiße Augſter vor — Ragusana dulcis.

12. Muskateller — Sapidusia crassiuscula — mehrere Varietäten, a) die gelbe, b) grüne, c) graue, d) ſchwarze, und e) violette.

13. Die Geißdutte (Geißmemmen) — Bumastos hyberna — und zwar a) die weiße, b) die blaue.

14. Die ſchwarze Burgunder, ſelten.

15. Die zeitige, kleine, blaue Morillon, eine Tafeltraube, meiſt in Gärten.

16. Der Welſch-Rießling kommt in neueſter Zeit einzeln zwiſchen andere Reben geſetzt auch ſonſt vor, aber in ganzen Tafeln ſortirt nur in dem neu angelegten Caſpari'ſchen Weingarten. Sonſt iſt nämlich der gemiſchte Rebenſatz der gewöhnliche, wo früh- und ſpätreifende, gute und ſchlechtere Arten ohne Auswahl zwiſcheneinander angepflanzt werden.

17. Von neu eingeführten Weintrauben kommen noch einzeln, und zwar hievon die meiſten im Herrenkatz-Weingarten des Communalarztes J. Thullner vor: Precoce de Maligne, Madeleine Angevine, Malvasier (rother), Bokátor (rothe), Kadarka, Rhein-Rießling, Ochſenauge (blau), Zierfandler (rother), Muscat Crocan und Krachgutedel.

Wohl ſteigt die Rebe ihrer Natur nach einzeln noch bis zur Höhe von 2500 Fuß über das Meer bei ihrem Gedeihen hinauf, doch liegt die natürliche Weinzone — in der eigentlichen Heimat des Weines zwiſchen dem 40. und 50. Breitengrade, alſo auch in Siebenbürgen — nur von 1300 Fuß Meereshöhe herunter. Bei uns (in Birthälm) überſteigt letztere Höhe der Weinſtock bedeutend, indem er dem Blech zu und an „Burg" und „Hinzthal" bis 1800 Wiener Fuß emporſteigt, während der niedrigſt gelegene im „Aelſtenthal" die Lage von etwa 1100 Wiener Fuß über dem Meere hat. Je höher aber am Berge hinauf, deſto beſſer gedeiht der Wein und ſo kommt es, daß im Durchſchnitt die beſten Weine im Zinneborn und in den Magareier und Abtsdorfer Weingärten, dann an der „Herrenkatze" und „Höhe" und auch ſonſt in den höchſt gelegenen Weingärten wachſen.

Was die Behandlung des Weinſtockes betrifft, ſo iſt bei uns allgemein üblich der Schenkelſchnitt mit Bogreben und die Fortpflanzung durch Senken oder Einmachen. Jener in allen Wein-

gegenden geltenden Regel, den Weinstock möglichst niedrig zu halten, weil je näher die Rebe an der Erde ist, desto eher die Blüthe und Reife erfolgt und desto schwerer und geistreicher der Wein wird, indem die Wärme ihre Stärke weniger unmittelbar dem Sonnenstrahle als der Rückstrahlung von der Erde verdankt, — wird aber bei uns auch heutzutage nicht genug Rechnung getragen, wenngleich im Ganzen die Weinstöcke nicht mehr so hoch gezogen werden, als es auch nur vor einem halben Jahrhunderte der Fall war. Denn daß man beim „Gürten" und „Brechen" und „Heften" kleine Leitern oder Fußschemel in den Weingarten wie früher mitnehme, kommt doch nicht mehr vor. Doch könnte man immerhin im Interesse einer besseren Weinerzeugung die Reben noch niedriger ziehen. Denn je niedriger die Weintrauben am Weinstock hängen, eine desto mildere Wärme genießen sie nahe der Oberfläche der Erde.

In Bezug auf das „Unterlegen" oder „Decken", das wie sonst zu Lande auch hier Regel ist, nicht nur wegen Gefahr des Erfrierens, sondern auch weil die also behandelten Reben einen feineren, aromatischeren Wein geben, war es von jeher Regel, daß man weniger mit Stroh als nur mit Erde zudeckte. In neuerer Zeit fängt man aber an, dem Zudecken mit Stroh den Vorzug zu geben, weil das Stroh das zeitige Treiben im Frühjahr hintanhält. Denn gerade das zeitige Treiben hat die Gefahr, daß durch spätere April- und Maifröste die jungen Triebe erfrieren oder daß die Blüthen zu Grunde gehen, „in die Scheeren wachsen" und daß so die frühen Hoffnungen auf einen reichen Herbst vereitelt werden. Die Erfahrung lehrt überhaupt, je später die Entwicklung im Frühjahre oder je später das Frühjahr kommt, desto besser — bei sonst normalem Witterungsgange natürlich — der Wein.

So war z. B. das Frühjahr 1834 sehr spät, am 1. Mai sah man noch kein grünes Blatt, und der Wein war bekanntlich der beste, man kann sagen, seit Menschengedenken. Mühsam ist die Bearbeitung der vielen Weingärten, und einheimische Kräfte reichen auch hier nicht aus; wenn die Witterung ungünstig ist, daß sich „die Arbeiten drängen", ist darum der Preis einer Tagesarbeit bis 40 Kr. sammt Kost nicht selten. Um diese zu ersparen, siehst du den fleißigen Wirth und die unverdrossene Hausfrau oft bei der ungesundesten Witterung sich allein abmühen und plagen von früh Morgens bis spät Abends. Und dieser Umstand mag auch nicht selten die Ursache

für die vielen Lungentuberculosen und Lungenentzündungen abgeben, die die obigen Krankheitsverzeichnisse zeigten.

Doch die Mühe wird leicht vergessen und der Schmerz leichter ertragen, unter denen die liebliche Beere reifte, wenn der Herbst nur reiche und süße Gaben spendet, für den an Enttäuschung und Entbehren gewohnten Winzer fast genug, wenn es auch nur alle sieben Jahre einmal tüchtig der Fall ist. Die Weinlese über gibt es aber frohe, fröhliche Tage, die oft auch von Fremden, zumal Kronstädtern, besucht werden, besonders wenn der October an seinen „schönsten Tagen des Jahres" nicht geizt. Und als die Eisenbahn noch nicht durch das Land lief, da wimmelte es dann von „Burzenländern" und Szeklern auf Markt und Gassen. Der „Birthälmer" hatte, wie oben gezeigt, einen guten Klang, ohne daß man weder die einzelnen Traubensorten noch die Fechsung von unten — vom „Raine" — und von oben, „vom Berge", sortirte. In letzterer Zeit fängt man aber mehr oder weniger mit Letzterem wenigstens an, da Jenes die gemischte Bestockung kaum möglich macht. Auch fangen seit dem Herbste 1879 Manche an, die gemaischten Trauben zu „rebeln". Die Probe ist gut ausgefallen, indem die gerebelte und dann einige Tage also stehen gelassene Maische ein viel lieblicheres Getränk liefert. So bahnt sich auch in dieser Beziehung das Bessere immer mehr den Weg!

Die Weinpressen sind im Allgemeinen die alten dickleibigen Kelter; doch hat die neuere Erfindung von ganz eisernen, nur einen kleinen Raum einnehmenden Weinpressen auch bei uns Eingang gefunden. So auch und noch mehr die Weinpumpe, die leicht und ohne das viele „Verzehren" die Weine ein- und ausfüllt. Das Abziehen erfolgt in der Regel im Februar oder März zum erstenmal und im Mai zum zweitenmal. Hiermit läßt man es in der Regel bewenden. Doch gewinnt die richtige Ansicht immer mehr Boden, daß je öfter der Wein abgezogen wird, derselbe desto besser und desto schneller transportfähig wird.

Und auf solche bessere Pflege unserer Weine müssen wir denken und kommen, wenn unsere Weine die alte häufige Nachfrage behalten sollen, da die billigere Bahnfracht dem Kronstädter Abnehmer, dem häufigsten früherer Jahre, auch die Zufuhr aus den weiter entlegenen Gegenden der unteren Kockel und der Marosch leicht ermöglicht.

Die Zufuhr aber fremder Weine nach Birthälm erschwert die früher oft versuchte Weinaccise seit Jahren nicht mehr, wenngleich dadurch der Birthälmer Wein nicht gewinnt.

C. Garten- und Obstbau.

Wo es nur thunlich ist, ist bei jedem Hause auch ein Garten angebracht. Wo Jenes nicht der Fall ist, da befindet er sich in der Nähe oberhalb oder unterhalb des Marktes und dient, das Nützliche mit dem Schönen verbindend, in der Regel zugleich als Blumen-, Gemüse- und Obstgarten. Eigentliche Baum- oder Obstgärten gibt es sehr wenige. Damit der Eindruck für den Eintretenden ein wohlgefälliger sei, werden gleich vor dem Eingange die beiden ersten Tafeln auf beiden Seiten des Hauptganges in der Mitte zu Blumenbeeten verwendet. Dieselben sind oft recht sinnig in verschiedenen Figuren abgetreten und ringsum mit breiten, oft mit Schnirling oder Buxbaum oder Narcissen oder auch mit Gänseblümlein umsäumten Rabatten umgeben, auf denen in der Regel im Frühjahr die Tulpe, die Narcisse und Hyacinthe und im Spätsommer verschiedene Astern ihre Blüthen entfalten, neben Gruppen von blauen Nachtviolen und Riesenphlox. Und die da in der Mitte des Beetes abwechselnd ihre freundlichen und lieblich duftenden Blumenkelche entfalten, wer könnte sie alle nennen? Doch voran steht und fehlt nie die prächtige Sommer- und Winterlevkoje, die unsere Frauen recht prächtig zu ziehen verstehen und die darum auch so manches Fenster Sommer und Winter hindurch schmückt, zeugend von der sinnigen Hausfrau, die hinter den Fenstern schaltet und waltet. Daneben oft sehr prächtige Pelargonien und Geranien („stinkende Lisel"). Ueberall gespickt mit der wohlriechenden Reseda („Rosetten") theilen sich sonst noch in der Regel in den Raum: Ritterspor̄n (Delphinium Ajacis L.), Jungfer im Grünen (Nigella damascena L.), farbenreiche Zinnien (Zinnia elegans), Löwenmaul (Antirrhinum majus L.), Fingerhut (Digitalis purpurea), Verbenen (Verbena hybrida), Petunien (Petunia plena), Phlox (Phlox Drummondi), Glockenblume (Aquilega vulgaris), Brennende Liebe (Lichtnelke, Lychnis calcedonica), Rosmarin, verschiedene Nelken (Dianthus), prachtvolle Stiefmütterchen (Viola tricolor), Tuberose, Crocus, Taceten, Kaiserkrone (Fritillaria imperialis), verschiedene weiße und rothe Lilien (Lilium candidum), dann Schwertlilien und Wunderblumen (Mirabilis Jalappa), Balsaminen (Impatiens Balsaminae), Hahnenkamm (Celosia cristata), Flockenblume (Centaurea Cyanus), Päonien („Gergeruisen") (Paeonia officinalis) und wie sie alle heißen mögen, die mancherlei

schmucken Zierden des Gartens. Vor Allem verschiedene — gepfropfte und ungepfropfte — Rosen, die oft den ganzen Garten entlang die Wege von beiden Seiten einfassen und kleine Alleen bilden. Zumal sind durch die rosenfreundliche Hand des Communalarztes J. Thullner in verschiedene Gärten eingewandert:

1. Thea-Rosen:
a) Marschall Niel (gelb),
b) Solfertare (blaßgelb),
c) Louis Philipp (weiß),
d) Perle de Lyon (dunkelgelb).

2. Bourbon:
a) Paseton (chamoisgelb),
b) Josef Gugel (braun),
c) Reverend Dombrane,
d) Zichy Miklos (rosa).

3. Remontanten:
Mehrere Arten in allen Farben, z. B. Trauerrose und General Tottleben 2c.

4. Noisett-Rosen:
a) Madame Caroline Küster (weißgelb),
b) Alme Vibert (weiß).

5. Bengal- od. Monatsrosen:
in allen verschiedenen Farben vertreten.

Hin und wieder in den Ecken oder Mittelpunkten: der spanische Flieder (Syringa vulgaris), der Schneeball (Viburnum lantana) und gepfropfte wohlriechende Akazienbäumchen.

An die Blumenbeete schließen sich die Gewürztafeln an, in gleichlaufende kleinere Beete abgetheilt, mit Allem reichlich bepflanzt, was die Küche das lange Jahr über bedarf. Besonderer Aufmerksamkeit erfreuen sich die verschiedenen Kohl- und Kohlrabi- und Blumenkohlarten, sowie Bohnen- und Erbsenarten (als grüne Speise) und Spargel. Es müssen nur Mißjahre eintreten, wenn der eigene Anbau die Bedürfnisse des Hauses nicht deckt.

Der hintere Theil des Gartens bildet in der Regel den Obstgarten! Von jeher wandte man auf diesen nicht geringe Sorgfalt: doch weniger auf die Erziehung und Pflege der Bäume, als auf die Pflanzung guter Sorten. Jenes überließ man mehr der Natur! Freilich kann man unsere Gegend weniger eine obstreiche nennen. In der Regel kommen zeitige warme Frühjahrstage. Die Bäume treiben und blühen, daß sie aus der Ferne wie mit Schnee beladen aussehen; doch es kommen die kalten Tage und Nächte des Nachwinters und verloren ist oft die Hoffnung auf ein ganzes Jahr. Wohl schaden auch hin und wieder ungeheure Raupenmassen; doch diese kommen seltener vor. Wenn sie aber kommen, drohen ihnen leider nicht mehr so streng wie früher oberbehördliche Kriegserklärungen, wie zu Anfang

dieses Jahrhunderts oft, wo die Vertilgung derselben unter Androhung von harten Strafen anbefohlen wurde. Die verbreitetsten Obstsorten sind:

a) Aepfel: der Batullen-, Pfarrer-, Pues-, Blau-, Wein-, Grün-, gestreifter und gelber Scheiben-, Stettiner-, Bürgermeister-, weißer und rother Taffet-, Milde- („Moildoppel"), Hafersüß-, Rassel-, Schmäck-, Wiener-, krummstielige Apfel; Lederreinette, Pfefferapfel, Gelbapfel, Strömapfel — Strömling von Schweicher — Goldreinette von Blenheim, Bachapfel, Spitzapfel, Butterapfel, Sommer-Weißapfel, Citronenapfel, Mondapfel, Rosenapfel — Superintendent Dr. Teutsch — Danziger Kantapfel, Kaiser Alexanderapfel, Goldgulderling, Aschapfel, Goldparmaine, Kasselreinette, Goldzeugapfel, weißer Winter-Calvill, Himbeerapfel, Gravensteiner Apfel, Ebrisch, Oberdieks-Reinette, weißer Astrakan, Poinik, Harberth's-, Schmiedberger-, Antillische-, rothe Reinette, Streifling, Pepping, rother Kronenapfel, Senator Loreni-Apfel, Kernapfel, Muskazika ꝛc., Margarethenapfel, Sommerbutterapfel (gelb), Süßapfel, und zwar: weißer, gelber, rother, stränströmiger und tiefstieliger und Haferapfel.

b) Birnen: Sommer- und Winter-Kaiserbirne, Zucker-, Bergamott-, Isambart-, Honig-, Hafer-, Mehl-, Diels- und Napoleons- und holzfarbige Butterbirne, Herbstbirne ohne Schale, Sommer- und Winter-Eierbirne, Schwarzbirne, Rosenbirne, Johannisbirne, „Winterbirnen" mehrere Arten, Forellenbirnen, Sommer- und Herbstmuskateller, Virgonlese, Pfefferbirne, Winter-Dechantsbirne, grüne Hoyerswerder, Salzburgerbirne, Fehervári Noj, Andenken an den Congreß, Hardenport's Leckerbissen, Schweidnitzer, Maria Louise, Madame Elise Clairgeau, großer Katzenkopf, St. Germain, Nakavitze, kurz- und langstielige ꝛc.

c) Aprikosen, mehrere Arten, z. B. von Breda.

d) Pflaumen: Herbstzwetschke, Pflaumen, gelbe und weiße Zwetschken, Bistritzer Pflaume (kleine, gelbe, runde), Washingtonpflaume, Pfirsichpflaume, gelbe Reineclaude, „Krägel", kleine und große ꝛc.

e) Pfirsiche kommen mehrere sehr gute Sorten vor in Weingärten, wo sie sich in ihrem Blüthenschmucke so prächtig ausnehmen, und die ersten Blüthen des Frühlings treiben. Darunter mehrere Neulinge, wie Fürst Schwarzenberg, Mignon de Gros ꝛc. Ebenso dort

f) Marillen und Quitten, welch' letztere oft ganze Reihen bilden.

g) Der Wallnußbaum kommt auch in mehreren Arten theils in Gärten, theils unter den Weingärten vor.

D. Handel und Gewerbe.

„Die Zeiten ändern sich und der Mensch mit ihnen" — die Wahrheit dieses Spruches zeigt sich im Leben Birthälms zumal in gewerblicher Beziehung. Wie ganz anders als früher, seit der VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1872, das ist das neue, eben bestehende Gewerbegesetz, in's Leben getreten, seitdem also nach § 1 des Gesetzes „auf dem Gebiete der ungarischen Krone jeder Großjährige ohne Unterschied des Geschlechts jedweden Gewerbezweig, den Handel mitinbegriffen, innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes wo immer selbständig und frei ausüben darf" und seitdem nach § 83 „binnen 3 Monaten nach dem Inslebentreten gegenwärtigen Gesetzes sämmtliche bestehende Zünfte" aufhörten. Wie ganz anders, seitdem nach § 76 jenes Gesetzartikels die Bildung von Gewerbegenossenschaften (die an Stelle der Zünfte traten) in den freien Willen der Gewerbetreibenden gestellt wurde und nach § 79 „kein Gewerbetreibender zum Eintritte in eine solche Gewerbegenossenschaft gezwungen werden kann". Da hörte ein gut Stück der alten Ordnung sowie der alten Verhältnisse und Erwerbszweige auf! Während früher jeder Birthälmer sächsische Bürger, gleichviel ob er an seiner Profession arbeitete oder nicht, einer Zunft angehörte und somit wenigstens in socialer Beziehung unter den Gesetzen und Ordnungen der Zunftbestimmungen stand und als „Meister" an den Rechten und Pflichten und Freuden der Zunftgenossen theil hatte, tritt jetzt nur der wirklich die Profession Betreibende — und auch das nur, wenn er will — in eine Genossenschaft ein und ein großer Theil unserer Einwohner erscheint nun nicht mehr als Professionist oder als zünftiger oder gewerbegenossenschaftlicher „Meister", sondern als „Landbauer" oder, wie man es lieber nennt, als Oekonom.

Die anders gearteten Zustände aber sprechen sich zumal — nicht zum Vortheile — bei der Jugend, d. i. bei den „Gehilfen" oder „Gesellen" aus. Mit dem Aufhören der Zünfte haben nun auch die — schon früher gelockerten — „Bruderschaften" vollends aufgehört. Und hiemit hat aufgehört jene alte gute sächsische Ordnung, wornach jeder Mensch von seiner Schulzeit bis zu seinem Tode einem gesellschaftlichen Verbande angehörte, wo er neben äußerlicher Ordnung und Zucht auch die Selbstregierung lernte und übte; denn alle diese Ordnungen ruhten ja auf demokratischer, also freiheitlicher Grundlage, in

denen unser Volk sich zum Selbstgouvernement und zu der ihm stets eigenthümlichen Freiheit erziehen lernte.

Während nämlich auf den Dörfern die aus der Schule austretenden Burschen und Mädchen in die Bruderschaften und Schwesterschaften und von dort nach der Heirat in den Nachbarschaftsverband traten und noch treten, nahm auch bei uns den aus der Schule und aus dem Lehrlingsverbande austretenden Jüngling die zünftige Bruderschaft in ihren erziehenden und beaufsichtigenden Verband und zeitlebens stand er weiter als Mann und Meister nicht nur in dem in früherer Zeit auch mehrsagenden Nachbarschafts-, sondern auch in dem sein Leben in vieler Beziehung regelnden und heilsam beeinflussenden Zunftverbande. Das hat nun aufgehört! Unsere Jünglinge bilden dermalen wie in den Städten keine Bruderschaften mehr, verlernen so das Gefühl der Zusammengehörigkeit, des einen Bestrebens und Wollens und hiermit einen guten Theil der alten sächsischen Ordnungen und Sitten und Gebräuche! Und auch viele Männer stehen außer allen Zunft- und Genossenschaftsverbindungen.

Was § 83 des angezogenen Gewerbegesetzes den früheren Mitgliedern von Zünften gestattete, das thaten auf Anregung und Anrathen einiger warmer Freunde unseres Bürgerthums zwar die meisten das Gewerbe wirklich Betreibenden, doch nicht alle Gewerbekundigen. Sie traten in neue Gewerbegenossenschaften, dabei oft aus mehreren Zünften sich vereinigend, zusammen, in die im Sinne des § 83 das Vermögen der alten Zunft überging. Ein auf Grund des neuen Gewerbegesetzes ausgearbeitetes und vom hohen Ministerium für Gewerbe und Handel bestätigtes Statut wurde von jeder neuen Genossenschaft angenommen und die Grundlage der neuen gewerblichen Verhältnisse und Ordnungen.

Diesemnach bestehen dermalen in Birthälm folgende Genossenschaften:

1. Kürschner mit 19 Meistern, aber eigentlich arbeitende nur 6.
2. Schneider mit 18 Meistern.
3. Schuster mit 29 Meistern.
4. Tischler mit 17 Meistern.
5. Wagner mit 16 Meistern.
6. Faßbinder mit 12 Meistern.
7. Die vereinigte Huter-, Kupferschmied-, Rothgerber-, Sattler-, Seiler- und Töpfer-Genossenschaft mit 16 Meistern.

8. Die vereinigte Schlosser-, Klempfner-, Schmied- und Drechsler-Genossenschaft mit 9 Meistern.

9. Weber mit 24 Meistern.

Im Ganzen zählen also die Genossenschaften 160 Meister. Doch betreiben auch einige Gewerbetreibende ihr Gewerbe in strenger Befolgung des § 79 des Gewerbegesetzes ohne irgend einer Genossenschaft anzugehören.

In die neuen Genossenschaften ist auch ein Stück alten zünftigen Lebens übergegangen, das sich nicht nur in Einhaltung alter bekannter und liebgewonnener Einrichtungen und Ordnungen ausspricht, sondern auch in den Freuden und Festlichkeiten bei den „Zunfttagen" einen Ausdruck findet. Noch immer wird zu den „Zunfttagen" Most im Herbste eingefüllt und dauern die Festlichkeiten derselben oft bis drei Tage. Aber nach den — von Alt und Jung einst gern gesehenen und gleich gespannt erwarteten — festlichen Aufzügen mit Musik und Pomp bei Uebertragung der „Bruderschaftslade" vom gewesenen zum neuen „Gesellenvater" fragst du das jetzige Geschlecht vergebens, und jene sich daran reihenden Tanzunterhaltungen in dem mit den bezüglichen Zunftemblemen geschmückten Tanzsaale suchst du vergebens. Die „Gehilfen" führen ein zusammenhangloses, darum auch freudenärmeres Leben und sehen sich vereinigt nur allenfalls in den Abendunterhaltungen vereinigten Geschlechts und auf Bällen, die nicht mehr die Bruderschaft, sondern ein „Comité" arrangirt. Eine in letzter Zeit vom Presbyterium angestrebte, die Stelle der „Bruderschaften" zu vertreten beabsichtigende „Gesellen-Genossenschaft" scheiterte an dem Mangel von genügenden und bindenden Gesetzesstellen und an der theilweisen Abnahme des Bewußtseins der alten, sächsischen Gleichheit und Brüderlichkeit!

Der in den Städten immer mehr Geltung findenden Sitte, beim schlechten Gange der Gewerbe und um dem Sohne ein „minder anstrengendes Leben" zu bereiten, seine Zuflucht zum „Kaufmannsstande" zu nehmen, folgend, greifen in letzter Zeit auch bei uns Mehrere zum Handelsstande. So haben sich die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei Handelsgeschäfte auf sechs vermehrt und neben denselben öffnen noch sechs Greißlereien ihre Geschäftslocale; auch hält ein Schneidercompagniegeschäft außer den fertigen Kleidungsstücken einen großen Vorrath von Kleidungsstoffen auf dem Lager.

So, wohl der Gelegenheit, die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, genug; aber Mangel an Absatz und Verkehr überhaupt ist eine allgemein gehörte Klage. Wochenmarkt und Jahrmärkte kehren jeden Montag und Sonnabend vor Thomä sowie Montag nach Sonntag Quasimodogeniti regelmäßig wieder wie früher. Aber die Reihe von Buden der verschiedenen Verkäufer, zumal Einheimischer, werden immer kürzer und das größte Getümmel und Gewimmel ist in der Regel vor den Buden mit Kuchen für Kinder und Rosoglie für junges Volk.

Und so geht's auch mit dem Weinhandel. Bliebe sich die unveränderliche Naturordnung nicht auch in dem Punkte gleich, daß auch jetzt noch wie zu Josef's Zeiten auf „fette" Jahre auch „magere" folgten: unsere in der That unverdrossenen fleißigen Arbeiter und Arbeiterinnen in den vielen Weinhalden von dem letzten Schnee des Frühlings bis zum ersten Schnee des Winters, von lange vor dem ersten bis lange nach dem letzten Sonnenstrahle des Tages würden umsonst sich abmühen, oder selber den Erfolg ihrer Mühe verzehren müssen. Weinkäufer sieht man in größerer Menge in letzter Zeit in der Regel nur dann, wenn die Keller ringsum auf den Dörfern leer sind. Und doch ist noch immer, wenn auch nicht im Durchschnitte, wenigstens von der großen Mehrheit des Birthälmer Weines wahr, was der alte Graf Bethlen 1666 vom Birthälmer Wein sagte: daß er in manchem Jahre dem Tokayer gleich sei.

E. Fischerei und Jagd.

Nun, die erstere hat seit lange aufgehört, seit man in den Stellen der alten „Zech-" und anderer „Weyer" Heu und Grummet trocknet. Und auch von berühmten Jägern „vor dem Herrn" weiß man nur noch der Sage nach, seitdem das Geschlecht der „Roth" und „Elges" die Kunst des „Großvaters" nicht mehr cultivirt und seitdem das strenge Gewehr- und Jagdgesetz der Neuzeit dem freien Halten von Schießgewehren Schranken zieht und auch die Thiere des Feldes unter den Schutz der Gesetze gestellt hat. Aber einzelne Liebhaber des edlen Waidwerkes gibt's doch immer noch, die sich Jagdkarten gelöst haben und es in einem Jahre zu einer erklecklichen Anzahl von Fuchs- und Hasenbälgen bringen. Meister Isegrimm thut wohl hin und wieder Schaden, holt sich irgend ein Schaf oder Schwein, aber wenn man auch mit dem Herrn „Föispán" an der Spitze hin und wieder eine Treibjagd nach ihm arrangirt, so weiß er doch immer

seinen Verfolgern zu entgehen. Seit der Unhold seit Bach's und des „Ausgleichs" Zeiten den Schutz des Gesetzes erhalten hat, kommt er zwar auch bei uns öfter vor, nicht nur, wenn „der Alt zugefriert" und ihm eine Fährte bahnt; aber seit in den 1850er Jahren im „Bärengraben" sieben junge Wölfe gefangen und nach Mediasch gegen die übliche Entlohnung abgeliefert wurden, hat man in Birthälm keinem weiter das Leben verbittert oder gar ausgelöscht.

Der Bär aber, den man einst im Fettendorf geschossen und für dessen Heimfuhr man dem „den Bären bringenden Walachen" so und so viel zahlte, lebt bei uns nur noch in der Benennung eines früher beliebten Aufenthaltsortes desselben, „des Bärengrabens", im Andenken der Menschen fort und schon längst haben ihn die sorglos im großen Fettendorf-Walde weidenden Heerden nicht mehr zu fürchten.

Eine wilde Katze holte sich zwar Einer unlängst aus dem Pfaffenau-Walde noch, aber sie und Luchs und Marder und Wiesel und Eichhorn sind seltene Erscheinungen, die hin und wieder wie dunkle Schatten vor dem Späherauge des Waidmannes vorbeihuschen; doch kann sich in letzter Zeit Niemand rühmen, auf ein solches Thier gezielt und es getroffen zu haben.

F. Vereine und Gesellschaften.

1. Eine Leichengesellschaft, die mehrere hundert Mitglieder zählte und den Zweck hatte, bei Leichenbestattungen Unterstützungen zu bieten, ist mehrere Jahre hindurch bestanden und hat in der Zeit Vielen namhafte Erleichterung gewährt. Doch die in Folge der schweren Zeiten unregelmäßige und im Rückstand bleibende Entrichtung der Beiträge stellt deren Fortbestand leider sehr in Frage.

2. Ein Leseverein gewährt bei geringen Beiträgen von 2 fl. jährlich durch mehrere Zeitschriften hinreichenden Stoff, um mit den wichtigeren Ereignissen und Fragen der Zeit im Zusammenhange zu bleiben und zu geselliger Unterhaltung und bietet durch zeitweilige Vorträge auch Gelegenheit zu anderweitigen Belehrungen und Berührungen.

3. Eine freiwillige Feuerwehr, tüchtig eingeübt und mit den nöthigsten Requisiten von Seite der Commune versehen, hat seit ihrem nur dreijährigen Bestehen des Guten schon nicht Weniges geleistet.

4. Der Gustav-Adolf-Verein. Er zählte im Jahre 1879 202 Mitglieder und hatte einen Betrag von 20 fl. 50 Kr. in den Hauptverein Mediasch abgeführt.

5. Ein Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung hat den rein localen Zweck, den Altar zu verschönern. Er hat dazu bis jetzt zur Anschaffung eines Altartuches 130 fl. verwendet und einmal zur Weihnachtsbescheerung armer Schulkinder 50 fl. beigetragen.

IV.

Das Aeußere des Marktes.

Die neuere Zeit hat für Verschönerung des Marktes nicht wenig gethan. Das in der Mitte des Marktplatzes Jahrhunderte hindurch stehende Kaufhaus wurde im Jahre 1875 abgetragen, der früher so unebene Marktplatz, daß von dem Hügel vor der Burghüterwohnung aus die Kinder bis zum Kaufhause Schlitten rannten, wurde fast geebnet und ringsum wurde ein schönes breites Trottoir errichtet. Ebenso sind in den Hauptgassen vom unteren bis zum oberen Ende des Marktes die nämlichen prächtigen Trottoirs hergestellt und ein solches verbindet auch das Rittmeister-Quartier mit der Kaserne. Zwei früher stets morastige Gassen sind ganz ausgepflastert worden. Den Marktplatz verschönern außer den früheren einstöckigen Häusern noch das neue Gasthaus und das Dr. Phleps'sche Haus. Und so Gott will, soll ihm und Birthälm überhaupt eine neue evangelische Schule, zu der der Plan bereits fertig ist, in nächster Zeit den schönsten Schmuck verleihen. Sie soll den unteren leeren Platz des früheren Begräbnisses mitten auf dem Marktplatze ausfüllen, woher das Begräbniß an's obere Ende des Marktes verlegt worden ist.

Die alten vielen Scheunen- und Häuser-Strohdächer sind aus Haupt- und Nebengassen meistens gewichen und wenn zwar in dem romänischen Wohntheile noch fast durchgehends Lehmhäuser und Scheunen mit Stroh gedeckt vorkommen, so hat doch ein Communitätsbeschluß Verfügung getroffen, daß hinfort kein einziges Gebäude mit Stroh weder ausgebessert, noch neu gedeckt werde. Die Communität hilft den

Beschluß selber redlich durchführen, indem sie jedem Abgebrannten einen gewissen Geldbetrag zur Anschaffung von Dachziegeln einhändigt.

Dermalen zählt Birthälm 616 Hausnummern, und zwar entfallen davon auf die

Sachsen	385
Romänen	164
Zigeuner	31
Goldwäscher oder Boiaschen	19
Oeffentliche Gebäude — Schulen, Kasernen, Mühlen, Feldhütten	17

V.

Die Kirche.

A. Evangelische A. B.

a) Kirchendiener.

Die größte Veränderung, die zwischen dem alten und dem jetzigen Birthälm liegt, hat auf dem kirchlichen Gebiete stattgefunden. Mit dem Tode des Superintendenten und Ortspfarrers Dr. Georg Paul Binder am 12. Juni 1867 konnte nun leicht in Erfüllung gehen und ging auch wirklich in Erfüllung, was § 114 der neuen Kirchenverfassung enthält, — daß nämlich der bleibende Sitz des Superintendenten Hermannstadt sein solle — welche eine Allerhöchste kaiserliche Entschließung bereits am 27. December 1854 bestätigt hatte.

Dem bestehenden Kirchengesetze gemäß wurden denn auch die gesetzlichen Schritte zur Besetzung der erledigten Pfarre sofort gethan. Inzwischen aufgetretene Bedenken jedoch verzögerten den weiteren Fortgang und es kam erst am 16. August 1867 zur Wahl, wobei der zweite Stadtprediger in Mediasch Johann Michael Salzer, ein geborner Birthälmer, mit einer Anzahl von 178 Stimmen als gewählter Pfarrer aus der Wahlurne hervorging.

So kehrte denn Birthälm auf jenen Standpunkt zurück, auf dem alle anderen sächsischen evangelischen Gemeinden Augsburger Confession des Vaterlandes stehen und auf dem es bis zum Jahre 1567 unter seinem ersten nachreformatorischen Pfarrer Franz Weidner (Salicäus),

dann bis 1572 unter dem zweiten Pfarrer Mathias Hebler, und von 1611 bis 29. Jänner 1613 unter Johann Budacker gestanden war, wo nämlich an seiner Spitze ein Pfarrer stand, der nicht zugleich Superintendent war.

Als geborner Birthälmer, der die Verhältnisse und Bedürfnisse seines Vaterortes recht genau kannte, indem er ja auch längere Zeit als Schulrector und Prediger daselbst gedient hatte, fühlte und erkannte er recht gut, von welcher Bedeutung diese Veränderung für Birthälm war. Darum wies er in der ersten, seiner Eingrußrede, „Mein erstes Wort an meine Gemeinde", folgenden Predigt auf diese Bedeutung hin in dem Satze: „Mit welchen Gesinnungen und Erwägungen sollen wir die neue Zeit beginnen, in die unsere Heimat Birthälm in diesem Jahre getreten ist?" Die Antwort lautete zunächst mit der Erwägung: wir haben von der Vergangenheit ein schönes, heiliges Erbtheil überkommen, dieses müssen wir heilig achten und bewahren. Dann: wir, die jetzt Lebenden, sind die Begründer einer neugearteten Zukunft Birthälms, wir legen einen neuen Grund für dessen Zukunft, wofür wir der Nachwelt Rechenschaft schuldig sind. Diesen Grund aber werden wir richtig legen durch Pflege eines kirchlichen und religiösen Sinnes in unserer Gemeinde, durch Pflege unseres Schulwesens, durch Pflege eines christlichen Familienlebens und endlich durch Besorgung und Erhaltung, respective Herstellung unseres schönen Gotteshauses sammt dessen fester Umgebung.



Johann Michael Salzer.

In diesem Sinne wirkt der neue Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen selber unermüdet fort und hat die Freude, zu sehen, daß manche ausgestreute Samen auch ihre Früchte besonders und namentlich auf dem Felde des Schulwesens tragen.

An der Seite des Pfarrers Michael Salzer stehen und wirken in gleichem Sinne und Streben die beiden Prediger Martin Lang, in dieser Stelle seit 30. April 1864, und Andreas Schuster, in dieser Stelle seit 1873, zugleich Lehrer an der Hauptvolksschule.

Als Besoldungen beziehen:

1. der Pfarrer die durch die Zehntentschädigung auf Birthälm entfallende Rente nach Abzug der 7% Staatssteuer und des Predigerantheiles im Betrage von 2813 fl. 80 Kr. Dazu kommen die in dem obigen Ausweise angegebenen und unverändert gebliebenen Pfarrgrundstücke und 18 Klaftern Brennholz gegen Erlag des Macherlohnes, die er sich selbst zu holen hat. Auch zahlt er die Steuer für die benützten Pfarrgrundstücke, die dermalen 45 fl. beträgt.

2. der erste Prediger den zwölften Theil der Pfarrrente im Betrage von 255 fl. 80 Kr. Dazu kommen noch die etwa 100 fl. betragenden Stolen, die Benützung der oben angegebenen Grundstücke und 6 Klaftern Brennholz.

3. Der zweite Prediger bezieht sein Gehalt als Lehrer aus der Schulkasse, das die nämliche Höhe wie das des ersten Predigers erreicht.

Als Stolen entfallen

a) für eine Generalleiche 4 fl.,

b) für eine Specialleiche 2 fl.,

c) für eine Beisetzleiche mit Rede 1 fl. und für eine Beisetzleiche mit Gebet 50 Kr.,

d) für eine Taufe und Versegnung je 50 Kr.

b) Kirchenvermögen.

α) Unbewegliches. Dasselbe steht unverändert so fort, wie es oben im zweiten Theil angegeben worden. Nur sind beim „gemeinschaftlichen Kirchenvermögen" in der Nähe des Kirchenwaldes kleine Strecken Wiesenerde hinzugekommen, die man behufs besserer Umschanzung des Waldes angekauft hat.

Ebenso kommt noch ein neu eröffneter, von der löblichen Communität beigestellter Begräbnißplatz hinzu, da der alte theils wegen Ueberfüllung, theils wegen der Nähe am Marktplatze nicht weiter benützt werden konnte. Derselbe befindet sich in der oberen Steingasse und wurde am 12. Sonntag nach Trinitatis, d. i. am 31. August 1879 durch einen solennen Gottesdienst an Ort und Stelle eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben. Die dabei an die reichlich versammelte

Gemeinde gerichtete Ansprache gründete sich auf 2. Mos. 3, 1—5 und hatte zum Gegenstande: „Der Ort der Ruhe ein heiliger Boden". Der erste auf dem neuen Friedhofe Beerdigte war der am 28. September 1879 gestorbene Kürschnermeister Peter Böhm.

β) Bewegliches. Zu dem oben angegebenen Inventar kommt noch ein schönes Altartuch, welches der „Frauenverein zur Verschönerung des Altars" für einen Betrag von 130 fl. ö. W. aus Leipzig angekauft und der Kirche verehrt hat.

Die Kirchenrechnung vom Jahre 1879 weist eine Einnahme von 1486 fl. 26 Kr. aus, wovon nur 261 fl. als Activcapital in Obligationen angelegt sind und wozu die verpachteten Grundstücke 388 fl. und der Pacht der Kirchenmühle 254 fl. 53 Kr. beitrugen.

Die Ausgaben dagegen betragen 1172 fl. 16 Kr. und so bleibt ein Kassarest von 35 fl. 94 Kr.

Die im 2. Theil genannten goldenen Kelche und Kanne sind noch alle vorräthig.

c) Stiftungen zu Kirchen- und Unterstützungszwecken.

α) Der bereits im 2. Theil genannte Fond zur Erhaltung der Kirche und der Kastellmauern weist zu Ende des Jahres 1879 ein Capital von 2812 fl. aus. Von den aus früheren Jahren angehäuften Interessen wurden im Jahre 1879 471 fl. dem Zwecke des Fonds gemäß zur Renovirung der obersten Ringmauer des Kastells verwendet, und es blieb ein Kassarest von 179 fl. 23 Kr.

β) Binder-Stiftung für die Kirche. Dieselbe wurde im Jahre 1868 von den Erben nach Dr. Paul Binder, Eleonore und Georg Binder, nach Verfügung des Vollendeten „um das Andenken des Verewigten auch in solcher Weise zu ehren und zu sichern . . . und zur Beförderung des Gedeihens der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde, in welcher er so lange und mit so viel Liebe . . . gelebt hat", zu Gunsten der Kirche im Betrage einer siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligation von 1000 fl. CM. gegründet. Die Interessen werden über Verfügen des Presbyteriums zu Kirchenzwecken verwendet und seit zwei Jahren wird ein Drittel derselben der Bestimmung gemäß zum Capital geschlagen. Es weist somit die Stiftung einen Betrag von 1082 fl. 37 Kr. aus.

γ) Schlattner-Stiftung für die Kirche. Michael und Sophia Schlattner, hiesige nun verstorbene Bürgersleute, schenkten in ihrem

Testamente vom 23. Januar 1876 „zum Bau der evangelisch-lutherischen Schule in Birthälm 2000 fl. in siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen und der evangelischen Kirche 3000 fl. in fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen". Jene sind dem bestehenden Schulbaufonde zugeführt; von diesen werden die Interessen durch das Presbyterium zu Kirchenzwecken verwendet.

δ) Das Jakob Aurelius Müller'sche Legat. Dasselbe wurde im Jahre 1806 durch den Superintendenten Jakob Aurelius Müller zur Unterstützung eines armen, sittlichen, im Laufe eines Jahres in die Ehe tretenden Mädchens im Betrage von 1000 Ufl. gegründet. Durch die Devalvation des Jahres 1816 sank das Capital und nun ist es bereits abermals bis auf 748 fl. ö. W. gestiegen, indem der über die dermalen zur Unterstützung bestimmten 20 fl. ö. W. steigende Interessenbetrag jährlich zum Capital geschlagen wird.

ε) Der Waisenfond. Derselbe wurde im Jahre 1855 auf Anregung des Präses des Local-Consistoriums Georg Paul Binder vom Local-Consistorium zur Unterstützung armer evangelischer Waisen A. B. in Birthälm durch Subscriptionen im Markte gestiftet und wurde und wird noch durch Beiträge aller in Birthälm in die Ehe tretenden evangelischen Paare erhalten und vermehrt. Und zwar entrichten in den Fond

1) alle beiderseits von Birthälm gebürtigen jungen Brautpaare vor ihrer Trauung 3 fl. ö. W.;

2) alle von Birthälm gebürtigen ledigen Personen beiderlei Geschlechts, welche mit einem Wittwer oder mit einer Wittwe ebenfalls von Birthälm sich verehelichen, nur die Hälfte, d. h. 1 fl. 50 Kr. ö. W.

3) Treten aber ein Birthälmer Bursche oder Wittwer oder ein Birthälmer lediges oder verwittwetes Frauenzimmer mit einem auswärtigen evangelischen Brauttheile in die Ehe, so sind von einem solchen Brautpaare 6 fl. abzuführen.

4) Sind aber beide Theile fremd und lassen sich in Birthälm nieder, so haben sie 9 fl. zu entrichten.

Nach Abzug von dem vierten zu capitalisirenden Theile der Interessen werden diese zur Unterstützung armer Waisen verwendet.

Das Ergebniß der Sammlung bestand im Jahre 1856 in 600 fl. Zu Ende des Jahres 1879 hatte der Fond ein angelegtes Capital von 2621 fl. 66 Kr., wovon 197 fl. 65 Kr. auf Unterstützungen verwendet wurden.

d) Kirchenreparaturen und Bauten.

Eine größere Reparatur der Kirche zeigte sich in den 1860er Jahren nothwendig. Es bildeten sich an dem östlichen und westlichen Ende der Kirche von unten bis zum Gewölbe steigende Risse und das Gewölbe über Altar und Orgel wurde so schadhaft, daß namentlich letzteres mit dem Herunterfallen also drohte, daß über der Orgel ein festes Gerüste behufs Auffassung des etwaigen herunterstürzenden Gemäuers zur Rettung der Orgel aufgeführt werden mußte. Zwei zu Rathe gezogene Baumeister stimmten in ihren unabhängig von einander abgegebenen Gutachten darin überein, daß der auf der Westfronte hoch aufsteigende Giebel behufs Entlastung der Untermauer, sowie das Gewölbe über der Orgel abgetragen und die Mauern oben und in der Mitte mit starken Eisenschlüsseln zusammengezogen oder eingebunden werden müßten. Ueberdies sei auch der Kirchendachstuhl so schadhaft, daß er durch einen ganz neuen ersetzt werden müsse. Der ganze Bau wurde auf fast 7000 fl. veranschlagt.

Es blieb nichts Anderes übrig, man mußte in den sauren Apfel beißen, wenngleich von den erforderlichen Mitteln fast gar nichts vorhanden war.

Der Baumeister Kamilli aus Schäßburg übernahm die ganze Reparatur (Abkleidung des Dachstuhls sammt des schadhaften Gewölbes und hohen Giebels und Wiederherstellung der Ersteren nebst Einziehung der eisernen Schlüssel) um den Betrag von 6565 fl. 35 Kr. ö. W. und 50 Eimern Wein in einem Vertrage vom 2. März 1868. Das Eisen gab der Bauunternehmer, das andere Material aber stellte die Gemeinde bei.

Ebenso wurden auch die Fensterrahmen neu gemacht und verglast und wo die steinernen Fensterstöcke schad- und lückenhaft waren, wurden diese durch neue aus Eichenholz ersetzt für den Betrag von 308 fl. ö. W. Diese Arbeit übernahm der Birthälmer Tischlermeister Karl Leonhardt.

Die erstere Arbeit, d. i. das Abkleiden des Dachstuhles und des Giebels war im vollen Zuge, da verbreitete sich von der hoch gelegenen Kirche aus nach allen Richtungen plötzlich ein furchtbares Getöse, Früh 8 Uhr, als eben die Arbeitsleute beim Frühstück waren. Was längst gefürchtet wurde, geschah: das schadhafte Gewölbe über der Orgel stürzte, auch von der Last der auf ihm liegenden Dachstuhlhölzer beschwert, zusammen, ohne daß der Bauunternehmer der übernommenen

Verpflichtung, das schadhafte Gewölbe zu unterstützen (verschalen), nachgekommen war, und zerschlug die Orgel derart, daß dieselbe nicht mehr hergestellt werden konnte.

Es geschah durch die Schuld des Baumeisters und seine Pflicht war es, den Schaden zu ersetzen. Doch derselbe hatte den größten Theil des Baupreises empfangen, ersetzen konnte er wenig, und so wuchs der Gemeinde eine neue Last zu.

Der Orgelbauer Carl Hesse aus Wien machte im Jahre 1869 eine ganz neue, die jetzt stehende, wohlklingende 1290 Pfeifen enthaltende Orgel mit zwei Clavieren, einem Pedal, 25 Registern und vier Nebenzügen — für Crescendo und Decrescendo und Echowerk — um den Preis von 7000 fl. ö. W., zahlbar in 5 Raten, von denen die letzte nur zwei Jahre nach Vollendung des Werkes fällig war.

Die neu wiederhergestellte Kirche wurde am Reformationsfeste 1868 abermals bezogen, nachdem während der Bauzeit der Gottesdienst auf dem Friedhofe unter dem daselbst befindlichen „Leichenschopfen" gehalten worden, und die Orgel am 14. Trinitatissonntage 1869 eingeweiht, wobei in der Festpredigt auf Grund von Phil. 4, 4 auf die Bestimmung der Orgel in der evangelisch-protestantischen Kirche hingewiesen wurde.

Die erforderlichen Kosten wurden auch durch Entrichtung des 20. Eimers der 1869er Mostfechsung von Seite unserer stets opferwilligen Einwohnerschaft, wo es das allgemeine Beste gilt, herbeigebracht, und zwar in natura oder in Geld.

Es gingen in Geld 703 fl. 76 Kr. und in Most 1653 Eimer 2 Maß ein, welche in späteren Jahren bei erhöhten Weinpreisen verkauft wurden. Ein im Betrage von 7000 fl. gemachtes Anlehen ist ratenweise bis auf 1600 fl. abgezahlt worden.

Im Jahre 1879 wurde die Reparatur und gänzliche würdige Herstellung der obersten Kastellmauer vollendet und im Jahre 1880 eine größere Reparatur des Dachwerks am „katholischen Thurme" vollzogen, bei welcher Gelegenheit ein Umlauf aus Mauerwerk unter dem Dachstuhle abgetragen und nun nur aus Holzwerk hergestellt werden mußte. Im Knopfe des Thurmes fand sich bei der Gelegenheit das bereits genannte Promemoria über die Reparatur des Dachstuhls im Jahre 1623 vor.

B. Die griechisch-orientalische Kirche.

An der griechisch-orientalischen Kirche dient dermalen der greise Pfarrer Avram Popovitschin mit einem Gehalte von 400 fl. und dem Erträgnisse von 5 Joch Ackererde.

Das Vermögen der Kirche besteht in etwa 500 fl., wovon die laufenden Jahreseinnahmen etwa 200 fl. betragen.

C. Die griechisch-katholische Kirche.

Die jetzige griechisch-katholische Kirche wurde im Jahre 1856 gebaut, während die Pfarre selber im Jahre 1825 zum erstenmale mit Petru Florian besetzt wurde. Gegenwärtig ist Pfarrer Theodor Avram mit einem Gehalte von 250 fl. ö. W.

VI.

Das Schulwesen.

A. Die evangelisch-protestantische Schule A. B.

Was unserem Birthälm nicht nur im Hinblick auf seine neu anbrechende Aera, sondern auch im Hinblick auf die neuen erhöhteren Ansprüche der Zeit nicht nur an den Mann, sondern auch an das Weib am meisten noth that, war eine Erneuerung und Erhebung seines Schulwesens. Das Presbyterium hoffte und erwartete dies von der Erhebung unserer Schule zu einer Hauptvolksschule, wie dieselbe § 7 der Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen im Auge hat und qualificirt haben will.

Doch wie die für dieselbe erforderlichen höheren Kosten herbeischaffen? Die in letzter Zeit zu Gunsten der Schule gemachten Stiftungen boten einen Theil zu den früheren Mitteln und die allzeit bereitwillige Communität kam auf Ersuchen von Seite des Presbyteriums auch mit einem Jahresbeitrage von 600 fl. zu Hilfe, während sie gleichzeitig im Verhältnisse zur Seelenzahl 200 fl. für die beiden romänischen Schulen votirte. So gelang es denn neben den

erforderlichen Mitteln auch die Genehmigung des hochl. Landesconsistoriums zu erwirken, und der Präses des Presbyteriums hatte die Freude, dieselbe am 25. August 1872 öffentlich in der Kirche zu eröffnen, in Anknüpfung an Spr. Sal. 3, 13—18 auf den unendlichen Segen der Schule, als der Pflanzstätte der Bildung und Gesittung hinweisend. So besteht denn unsere Schule seit der Zeit aus fünf übereinander aufsteigenden Klassen nnd einer Mädchenklasse, wobei in den drei ersten Klassen beide Geschlechter vereinigt sind, während die Mädchen weiter in einer vierten Klasse mit drei Jahrgängen und die Knaben in einer vierten und fünften Klasse ebenfalls abgesondert ihre weitere Bildung erhalten. Der Lehrer der fünften Klasse ist ein akademisch gebildeter Theologe, der auch die Verpflichtung hat, den Unterricht in der lateinischen Sprache für die erste und zweite Gymnasialklasse für sich dazu Meldende zu ertheilen und so die Schüler für die dritte Gymnasialklasse heranzubilden.

Das Lehrziel ist gesetzlich das in der Vollzugsvorschrift zur Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der evangelischen Landeskirche A. B in Siebenbürgen vom Jahre 1871 für eine Hauptvolksschule festgesetzte, doch überschreitet der Unterricht dasselbe nicht nur in Latein und es kann so die Schule einer „Bürgerschule" der Neuzeit gut an die Seite gesetzt werden.

Zum jetzigen Lehrerpersonal gehören:

Heinrich Schnell, Lehramtscandidat und Candidat der Theologie mit einem Jahresgehalt von 500 fl., freiem Quartier und fünf Klaftern Brennholz;

Andreas Schuster, zugleich Prediger;

Andreas Ziegler, Conrector, Gehalt 350 fl., 30 fl. Quartiersrelutum und 5 Klaftern Brennholz;

Friedrich Schuster,

Friedrich Chrestel und

Georg Busser, alle Drei mit einem Gehalte von je 250 fl., 30 fl. Quartiersrelutum und 5 Klaftern Brennholz. Dazu kommen für Alle mit Ausnahme des Rectors noch die entfallenden Stolen bei Leichen und anderen kirchlichen Functionen.

Hermine Schebesch, Lehrerin für weibliche Arbeiten mit einem Gehalte von 40 fl. ö. W. und 5 Klaftern Brennholz.

Die Anstellung geschieht nicht für eine bestimmte Klasse, sondern das Presbyterium, resp. der Präses desselben als Localschulinspector

bestimmt die Klasse für die Angestellten und wechselt zeitweilig nach den obwaltenden Verhältnissen die Lehrer in den Klassen.

Zur Anschaffung von Lehrmitteln und von Werken in die Schulbibliothek gibt jeder Lehrer einen Jahresbeitrag von 1 fl. 50 Kr. und die Schulkasse 35 fl. ö. W.

Die Lehrmittelsammlung enthielt am Schlusse des Schuljahres 1879/80:

1. 1 russische Rechenmaschine,
2. 1 Til'schen Rechenkasten,
3. 1 bewegliche Wandfibel,
4. Bilder zum Anschauungsunterricht für die Jugend, bestehend in 30 colorirten Blättern,
5. 1 Tellurium,
6. 1 Globus,
7. 14 Stück Landkarten — darunter eine von Birthälm und Umgebung,
8. 19 naturgeschichtliche Wandtafeln von Schreiber,
9. 8 anatomische Wandtafeln von Dr. Fiedler,
10. eine reiche Auswahl von Zeichenheften von Hillardt und Wilhelm Hermes,
11. 25 Wandtafeln zum Zeichenunterricht von A. Hutter,
12. 6 Wandtafeln für den Häkelunterricht von Dr. A. Jacobi,
13. 40 Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments,
14. 1 Mineralien- und 1 Käfersammlung,
15. 1 kleine Amphibiensammlung,
16. 1 physikalischen Apparat,
17. 1 Elektrisirmaschine,
18. 1 chemischen Apparat,
19. Darstellung der Schichten der Erdrinde,
20. die neuen Hohlmaße, Längenmaße und Gewichte,
21. 10 schwarze Wandtafeln,
22. 1 Kreidezirkel,
23. 1 Transporteur,
24. 1 Reißschiene,
25. 5 Turngeräthe.

Die Bibliothek zählte zu Ende des Schuljahres 1880/81 265 Bände.

Die Schule zählte zu Ende des Schuljahres 1880/81 281 Schüler, und zwar 156 Knaben und 125 Mädchen. Die zu Gunsten der Schule bestehenden Fonde und Stiftungen sind:

a) der Schulfond. Derselbe hat ein angelegtes Capital von 2089 fl. 6 Kr. und bezieht seine anderweitigen regelmäßigen Einnahmen von den Schulgeldern der evangelischen Markteinwohner à 2 fl., aus der Allodialkasse mit 600 fl. und aus der Binder- und Salzerstiftung. Aus demselben werden die regelmäßigen Ausgaben an Besoldungen u. s. w. mit 1620 fl. bestritten.

b) Die Binderstiftung für die Schule, bestehend in einer Grundentlastungs-Obligation von 1000 fl. CM. Dieselbe wurde auch wie die Binderstiftung für die Kirche von den Erben nach Dr. P. G. Binder errichtet. Durch Interessen-Capitalisirung ist sie auf 1213 fl. 18 Kr. gewachsen und steigt für die Zukunft noch durch Capitalisirung des dritten Theils der jährlichen Interessen.

c) Salzerstiftung. Dieselbe wurde vom Pfarrer Michael Salzer am Tage seiner Präsentation am 13. November 1867 durch Widmung von 2000 fl. gebildet, und zwar mit der Bestimmung, daß 1000 fl. seinerzeit zum Schulbau und die Interessen von 1000 fl. zur Besoldung der Schullehrer verwendet werden sollen. Bis zur Verwendung der Ersteren haben die Interessen derselben auch wie die der Anderen verwendet zu werden und von dem Jahre 1875 angefangen sind 25% von den Jahresinteressen zu capitalisiren. Zu Ende des Jahres 1879 bestand die Stiftung in 2310 fl. 93 Kr. sammt dem zu verinteressirenden Interessenzuschlage von 227 fl. 89 Kr., also in Summe von 2538 fl. 82 Kr.!

Dem Innern, dem Geiste der Schule entspricht aber leider noch immer das Aeußere nicht! Für Schüleranzahl und Pädagogik der Gegenwart, sowie nach dem Schulgesetze sind die alten Musentempel, an denen in letzter Zeit keine anderen Reparaturen vorgekommen, als daß in der Knabenschule für zwei Klassen je zwei Zimmer durch Wegnahme der Quermauern mit einander vereinigt wurden, viel zu klein und unpassend. Seit Jahren geht darum das allgemeine Streben dahin, eine neue, den jetzigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende Schule zu bauen. Der Plan ist bereits fertig und der Bau auf 29.900 fl. veranschlagt. Auch ist bereits der größte Theil des erforderlichen Geldes vorhanden, indem die löbl. Communität dazu 15.000 fl.

bewilligt und auch schon ausgezahlt hat und 3000 fl. bereits durch die Salzer- und Schlattnerstiftung eingegangen sind. Das schöne Gebäude, auf dem leeren Platze des alten Friedhofes am Marktplatze errichtet, soll zugleich eine äußere Zierde unseres Marktes werden!

B. Die griechisch-orientalische Schule.

Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde ist in Bezug auf das Schulgebäude glücklicher gewesen als die evangelische Gemeinde A. B. Dieselbe hat eben in letzteren Jahren ein sehr freundliches und geräumiges Schulgebäude, zugleich die Wohnung für den Lehrer enthaltend, erhalten. Dasselbe ist um den Preis von 5000 fl. aufgebaut worden auf einem Platze, den die Communität unentgeltlich hergab. Auch gab dieselbe unentgeltlich den Holzbedarf her, während die Gemeinde das andere Baumaterial beistellte. Die Schule ist eine einklassige und zählt dermalen 37 Knaben und 29 Mädchen. Der Lehrer Stochirean Dimetriu bezieht ein Gehalt von 150 fl. ö. W.

C. Die griechisch-katholische Schule.

Die Gemeinde besitzt ein älteres, kaum hinreichend großes Schulgebäude, welches sie mit Unterstützung des Marktes ankaufte. Die Schule ist eine einklassige. Die Schüleranzahl beträgt dermalen 56, Knaben und Mädchen zusammen. Der Lehrer, Gawrila Florian, bezieht ein Gehalt von 125 fl. ö. W.

D. Studirende Birthälmer dieser Zeit.

1. Wilhelm Salzer, Sohn des hiesigen Schneiders Johann Salzer, geboren am 21. Mai 1851. Derselbe absolvirte im Jahre 1871 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch und wurde im nämlichen Jahre als Lehrer der evangelischen Schule A. C. in Hetzeldorf angestellt.

2. Ludwig Heltmann, Sohn des hiesigen Schneiders Michael Heltmann, geboren am 19. October 1851, absolvirte im Jahre 1870 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch. Im nämlichen Jahre fand er seine Anstellung als Rector der evangelischen Schule in Enyed und übersiedelte von dort als Rector nach Tekendorf. Von hier erhielt er im Jahre 1878 den Ruf als evangelischer Pfarrer A. B. nach Thorda, wo er auch zugleich die Schule besorgt.

3. Eduard Heltmann, Sohn des nämlichen Michael Heltmann, geboren am 3. Februar 1855. Er absolvirte im Jahre 1874 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch und wurde im nämlichen Jahre als Conrector in Jaad angestellt.

4. Friedrich Theodor Maurer, Sohn des hiesigen Kaufmannes Michael Maurer, geboren am 23. März 1853. Derselbe absolvirte im Jahre 1872 das evangelische Gymnasium A. B. in Mediasch und studirte auf den Universitäten in Graz, Wien und Berlin Medicin. Im Jahre 1879 erhielt er das Doctorat der gesammten Heilkunde und ist dermalen Operateur auf der Klinik des Professors Billroth in Wien.

5. Johann Litschel, Sohn des hiesigen Sattlers Johann Litschel, geboren am 22. Mai 1856. Derselbe absolvirte im Jahre 1873 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch und erhielt im nämlichen Jahre die Rectorstelle in Michelsberg, dann später in Pretai und zuletzt in Birk, wo er dermalen zugleich auch den Predigerdienst besorgt.

6. Carl Fielk, Sohn des hiesigen Seifensieders Johann Fielk, ist geboren am 20. September 1857 und absolvirte im Jahre 1876 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch. Derselbe wurde im nämlichen Jahre als Lehrer in Tekendorf angestellt.

7. Michael Reich, Sohn des hiesigen Kaufmannes Michael Reich, geboren am 13. Mai 1861. Er absolvirte im Jahre 1879 das evangelische Gymnasium A. B. in Mediasch und studirt dermalen Theologie in Halle.

8. Rudolf Schuller, Sohn des hiesigen Kaufmannes Michael Schuller, geboren am 10. Januar 1862. Er absolvirte im Jahre 1880 das evangelische Gymnasium A. B. in Schäßburg und liegt dermalen juridischen Studien in Wien ob.

9. Hermann Salzer, Sohn des hiesigen Pfarrers Michael Salzer, geboren am 11. April 1862 in Mediasch, wo sein Vater damals Professor am Gymnasium war. Er absolvirte im Jahre 1880 das evangelische Gymnasium A. B. in Mediasch und studirt dermalen Theologie und Naturwissenschaften in Leipzig.

10. Ernst Thullner, Sohn des hiesigen Communalarztes Johann Thullner. Er ist geboren am 22. December 1862, absolvirte im Jahre 1880 das evangelische Gymnasium A. B. in Schäßburg und studirt dermalen Theologie in Wien.

11. Adolf Fulz, Sohn des hiesigen Tschismenmachers Michael Fulz, geboren am 26. Januar 1861. Derselbe absolvirte im Jahre 1880 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch und übernahm im nämlichen Jahre die zweite Lehrerstelle in Keisd.

12. Johann Weinrich, Sohn des hiesigen Schneiders Johann Weinrich. Er ist geboren am 22. December 1862 und absolvirte im Jahre 1880 das evangelische Seminarium A. B. in Mediasch. Er ist dermalen Rector in Hammersdorf.

VII.

Leben und Sitten.

Ueber die Gegenwart, über Lebende ist's schwer schreiben! Es ist Vieles anders geworden bei uns, als es war. Manches zum Bessern, doch Manches nicht so, wie es sein sollte und — könnte!

War man in Birthälm von jeher der Beschäftigung nach halb Städter halb Landbauer, so stand man früher in Lebensweise und Sitte, in Lebens- und Welt- und Gottesanschauung doch immer näher dem Letzteren mit seiner Einfachheit und Geradheit und angebornen Ehrlichkeit und Frömmigkeit, während man jetzt mehr dem Ersteren zuneigt mit seinen Moden und Lebensanschauungen, ohne aber im Allgemeinen in Verhältnissen zu leben, wie Jener.

So schwinden immer mehr der Väter schöne Sitten und Einrichtungen und Lebensweisen und Tugenden in Haus und Werkstatt, in öffentlichem Verkehre, in Nachbarschaft und Zunft und Kirchenleben, ohne daß man für den Verlust des „Guten" etwas Besseres an dessen Stelle außer der reinen Negation (Verneinung) oder „es ist nun einmal der Geist der Zeit so" setzen könnte!

Doch auch bei dem Einfluße dieses „Geistes der Zeit" auf Manche bleibt und ist der Kern unserer Bevölkerung doch kerngesund an Leib und Seele, treu dem Volke, treu dem Vaterlande, treu der Kirche, bieder und ehrlich im Herzen, strebsam nach aufwärts zum Bessern — in beiden Nationalitäten, die friedlich und einträchtiglich neben einander leben in gleicher Liebe zur gemeinschaftlichen Heimat.

Dieses höhere Ziel behalte stets im Auge mein Birthälm!

Birthälmer Lied.

1.

Süße Heimat, werthe Stätte
Zwischen Berg und Rebenkranz,
Gleich wie alle Sachsenstädte
Reich an Ehren und an Glanz:
Ach wie theuer bist Du mir,
Gut und Leben weih' ich Dir!

2.

Seit die Väter Dich gegründet,
Hieher Burg und Haus gestellt,
Schönes viel dem Enkel kündet
Kirch' und Werkstatt, Haus und Feld.
Drum wie theuer bist Du mir,
Gut und Leben weih' ich Dir!

3.

Wie hier glänzt das Gold der Reben,
Reich an Schmuck ist Au und Feld;
Zierte Tugendgold das Leben
Deiner Söhn', wie's Gott gefällt.
Drum wie theuer bist Du mir,
Gut und Leben weih' ich Dir!

4.

Wie die Väter für Dich lebten,
Will Dir treu auch leben ich!
Wie sie für Dein Bestes strebten,
So fühlt auch mein Herz für Dich;
Denn wie theuer bist Du mir,
Gut und Leben weih' ich Dir!

5.

D'rauf Euch Brüder will ich schwören!
Gleiches Brüder schwört auch mir!
Daß durch uns auch reich an Ehren
Unser Heim blüh' für und für!
Denn zu theuer ist's uns — nein
Gut und Leben ihm zu weih'n![1])

[1]) Melodie nach: „Siebenbürgen des Segens ꝛc. ꝛc." u. Urk. S. 751.

Urkundenbuch.

Nr. 1. Seite 15 u. 20. (Vergleich zwischen Bischof Petrus und den Pfarrern des Mediascher Capitels vom Jahre 1283.)

A. Nos Petrus diva miseratione episcopus Transilvaniensis ..... significamus universis, quod fratres nostri universi de capitulo ex una parte et omnes sacerdotes de Medies ex altera, ad nostram accedentes praesentiam videlicet Walterus decanus de villa Echelini, Joannes de Berthelm, Henbricus de villa Rihuini, Petrus de Musna, Adam de villa Medies, Siffridus de Monte majore (nach dem Urkundenbuch von Dr. Teutsch und Firnhaber; aber Monte „Marie" nach dem Originale im sieb. Cap. Archiv Cist. Cap. fasc. I, 14. Siehe Eine Studie von Dr. R. Theil, Archiv des V. f. siebenb. L.-Kunde, N. F., Band XII, 2. H.), Henricus de Sarus, Theodorius de Capus idem Capitulum ad magnam instantiam et petitionem praefatorum sacerdotum tres partes decimarum de Medies sibi debitarum ..... tam ipsorum personis quam ecclesiis eorundem locaverunt .... pro quadraginta marcis boni argenti.

Datum Albe in vigilia Johannis baptiste.

Anno Domini Millesimo CC^{0} octogesimo tercio.

B. Ebenso in der Bestätigung dieses Vergleiches durch den siebenb. Bischof Petrus vom Jahre 1289.

Nr. 2. Seite 20. Im Jahre 1307 bestätigt Papst Clemens V. den zwischen dem siebenb. Dom-Capitel und den Pfarrern des Mediascher Decanats bezüglich der drei Zehntquarten geschlossenen Vertrag, wobei er in der darüber ausgestellten Urkunde vom 15. October 1307 den zuerst bekannten Ausdruck „Decanat" braucht.

Clemens episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis .... decano decanatus de terra Medies et rectoribus ecclesiarum in dicto decanatu consistentium Transilvaniensis dioecesis salutem et apostolicam benedictionem etc.

Urkunde im Med. Cap.-Archiv.

Nr. 3. Seite 20. In der Urkunde König Karl's vom Jahre 1315 heißt's:

Carolus Dei gratia Rex Hungariae ..... Proinde ad universorum, tam praesentium, quam futurorum notitiam harum serie volumus pervenire: Quod accedentes ad nostram praesentiam Andreas de Eccel., Petrus filius Conc et Herbortus de Mosna, Fideles Saxones nostri, nomine suo ac totius Communitatis Saxonum de Medgyes, de Selk, de Berethalom et de ad easdem pertinentibus, eorum libertatis seriem exponendo, Nobis proponere et allegare semel, secundo et quam pluries cum moestitiis (interstitiis?) curaverunt in hunc modum, quod ab olim sub una libertate communitatis Saxonum de Cybinio a sanctis regibus progenitoribus nostris, Illustribus regibus Hungariae concessa gaudentes residebant, sed per factum et potentiam Ladizlai quondam Woyvodae Transilvani ab eadem communitate Saxonum de Cybinio occupati fuissent etc.

Urkunde im Med. Stadtarchiv. Abgedruckt in Graeser's „Zur Geschichte der Stadt Mediasch", und „Die zwei Stühle" von Dr. Theil, Arch. d. V. f. Sieb. L.-Kunde, N. F. B. XII. H. 2.

Nr. 4. Seite 22. Nos universi provinciales terrae Megyes Memoriae commandantes tenore praesentium significamus quibus expedit universis etc. Die Anwesenden werden nun genannt und darunter: „et quatuor seniores sedis nostrae videlicet comes Petrus de Birthelm et comes Rechwincz de villa Rechvini, comes Stephanus et Joannes villicus de villa Hechelini etc. — Urk. im Wölzer Ortsarchiv. Vgl. Arch. d. V. f. siebenb. L.-Kunde I, p. 110.

Nr. 5. Seite 22. Capitulum ecclesiae Transilvaniae Omnibus Christi fidelibus .... salutem. Ad universorum notitiam ..... volumus pervenire, quod accedens ad nostram praesentiam comes Arnoldus de Britholm nomine Saxonum ad sedem de Mediesz, Seelk et Sachzeelk pertinentium, exhibuit nobis quasdam literas privilegiales domini nostri Karoli dei gratia ilustris regis hungariae.... petens nos, nomine eorundem hospitum, ut praedictas litteras privilegiales transscribi faceremus et sigillo nostri communiri etc.

Aus der Originalurkunde im Med. Archiv Nr. 3, in der das Weißenburger Capitel das den „zwei Stühlen" verliehene Privilegium Karl Robert's vom Jahre 1318, betreffend die Befreiung von der Heeresfolge, transsumirt.

Nr. 6. Seite 24. (Hermannstadt, 12. December 1454.) Die Tagfahrt der sieben Stühle spricht die Gemeinde Birthälm, vertreten durch die Geschwornen Michael Rüppler und Paulus Carnifex, von der wider sie von der Wittwe Katharina erhobenen Klage auf Mord frei.

Nos judices et jurati seniores septem sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum. Memoriae commendamus per praesentes significantes, quibus expedit universis, quod nobis more nostro solito die datarum praesentium Cibinij simul pro tribunali sedentibus constituti coram nobis providi viri Michael Rüppler dictus et Paulus Carnifex jurati cives opidi Birthalm ibidem suis ac universorum hospitum, inhabitatorum et incolarum ejusdem Birthalm nominibus et in personis proponentes, qualiter ipsi per quendam honestam dominam Katherinam quondam Thome röd relictam ratione homicidii cujusdam filii ipsius in sede judiciaria Kükelüvar (Kökülöwar) coram nobilibus viris Paulo Rakaschd et Johanne capellanis castri ejusdem Kükelüvar ac Nicolae de Thatarlaka nec non senioribus ejusdem sedis inculpati et infestati fuissent, ubi se testimonio sex fide dignorum virorum praestitis juramentorum sacramentis expurgassent et ex parte omnium causarum contra ipsis per annotatam dominam motarum et habitarum cum singulis earum (arti)culis (?) justificati fuissent, uti hoc idem in literis dictorum nobilium Pauli et Johannis castellanorum videbatur contineri, praeter quam in octo florenis auri, ratione quorum praetitulata domina Katharina in nostram discussionem praesentis judiciariae nostrae congregationis appellasset eademque nunc minime dinosceretur per se, ne per quempiam ipsius legitimum procuratorem comparere; petentes nos iidem Michael et Paulus praescripti nominibus et in personis quorum supra, quatenus ipsis judicium et justitiam ex parte causarum praemissarum facere dignaremur et impertiri, unde nos ipsorum propositionibus et allegationibus auditis et intellectis, observata patriae nostrae consuetudine, praetactos Michaelem et Paulum ac universos hospites et inhabitatores de Birthalm deposito ipsorum jure propter non comparentiam saepius tactae dominae Katherine, partis ipsorum adversae, ab infestatione eiusdem ac pos-

terorum et successorum ejus universorum ex parte omnium causarum praetactarum liberos et quittos sententia nostra mediante reddimus et pronuntiavimus pariter absolutos, harum nostrarum literarum sententionalium vigore et testimonio mediante. Datum Cybinij in generali nostra congregatione in profesto beatae lucie virginis. Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Aus dem Originale, einem offenen Papierbriefe mit unten aufgedrücktem rothem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 7. Seite 25. Papst Bonifacius IX. bewilligt in einer Urkunde vom 23. April 1402 für die Marienkirche in Birthälm einen dreitägigen Ablaß in der nächsten Woche nach Ostern.

Bonifatius etc. vniversis christifidelibus presentes literas inspecturis Salutem etc. Dum precelsa meritorum insignia etc. Cupientes igitur ut ecclesia parochialis in Birthelm Transiluan. dioc. in honorem et sub uocabulo eiusdem beatissime virginis marie fundata et constructa congruis honoribus frequentetur et etiam conseruetur et ut fideles ipsi deuotionis causa eo libentis confluant ad eandem et ad eius conseruationem et fabricam manus promtibus porrigant adiutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectas de omni potentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui in Octavo die Pasche et duobus immediate sequentibus diebus ecclesiam ipsam annuatim deuote visitauerint et ad fabricam et conseruationem eiusdem ecclesie manus porrexerint adiutrices ut prescitur illam Indulgentiam et remissionem peccatorum auctoritate apostolica tenore presentium concedimusque visitantibus ecclesiam beate marie virginis de Aquisgrana Leodicensis dioc. per nos et Roman. pontifices predecessores nostros quomodolibet est concessa. Et nihilominus ut fideles ipsi indulgentiam huiusmodi uberius consequi possint Rectori dicte ecclesie pro tempore existenti ut ipse et Quatuor presbyteri ydoney seculares uel regulares per ipsum rectorem ad hec deputandi Confessiones omnium et singulorum christifidelium causa dicte Indulgentie assequende ad ipsam ecclesiam confluentium per predictos tres dies continuos auctoritate predicta audire et ipsorum Confessionibus diligenter auditis eis pro commissis debitam absolutionem impendere et iniungere pro modo culpe penitentiam salutarem nisi talia forent propter que sedes apostolica sit merita consulenda auctoritate predicta licenciam elargimur Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis Nulli ergo . . . rostre concessionis infringere. Si quis etc. Dat. Rome apud Sanctum Petrum Nono Kal. May Anno Terciodecimo.

Aus einem Transsumt des päpstlichen Generalauditors und Bischofs von Cesena Petrus vom 26. März 1493, im Birth. M.-Arch. Orig.-Perg.-Urkunde.

Nr. 8. Seite 26. (Birthälm, 25. April 1406.) Richter und Geschworne von Birthälm bezeugen, daß die Wittwe des Magisters Petrus de Almakerek einen ihr gehörigen, auf Birthälmer Feldmark liegenden Acker an den Birthälmer Bürger Johannes Bollart um 150 fl. laufender Währung verkauft habe.

Nos judex et cives jurati de Birthalm. Significamus tenore praesentium quibus expedit et quorum interest vel intererit universis tam praesentibus

quam etiam futuris, quod ad nostrae universitatis praesentiam accedentes nobilis mulier . . . relicta quondam magistri Petri militis de Almakerek parte ex una, et vir discretus Johannes Bollart civis de Birthalm praedicta parte ab altera, nobilis autem relicta praefata pro se et suis voce viva, bona fide, libere et sponte absque omni dolo et fraude dicti vel facti expresse fuit confessa, quod ipsa fundum quendam in dicta Birthalm quasi medio in foro circa contractam publicam situatam cum agris et terris arabilibus, pratis, vineis cum omnibus juribus et pertinentiis intra et extra dictum fundum quovis modo continentibus emptionis titulo ad ipsam devolutum pure ut praemittitur ipsi praefato Johanni suisque heredibus praesentibus et futuris pro centum quinquaginta florenis tunc monetae currentis vendiderit et venditum ad perpetuum possidendum cum effectu tradidisset; pecuniam sive pretium ipsius fundi a dicto Johanne emptore praefata relicta in tota summa se fatebatur recepisse, de autem solutione ipsum Johannem coram nobis quitum reddidit et expeditum promisit et in se ipsa domina assumpsit cum suis heredibus ipsum emptorem in dicto fundo conservare pleno jure tuere (so) et defendere contra omnem impetitionem vel quoque, vel etiam controversia quae a quocunque homine noto vel extraneo moventur vel moveri possint indemnite conservare, imo in casu si dictus emptor vel ejus heredes in praemissis contingerit vexari, vel forte, quod absit in causam ad judicium evocari sive ecclesiastico vel judicio saeculari super ipso contractu turbari, tunc incontinenti cum ipsa domina vel etiam heredes fuerint requisiti in se causam assumet et ipsam deducent et defendant suis propriis sumptibus toties quoties opus fuerit et opportunum; alioquin promisit ipsa relicta nobilis cum suis et se obligavit omnia et singula damna expensis et interesse, quas emptor ipse faceret litigando tam in parte quam in toto resarcire, etiam rem evictam, si contingeret, restituere teneantur suis sumptibus et expensis. Supplicantes quoque nobis dictae partes, qualiter dictum contractum et quidcunque sequi possit ex ea, nec non confessionem, obligationem et omnia supradicta in perpetuam rei memoriam nostris dignaremur titeris roborare. Nos itaque justis earundem partium supplicationibus annuentes praesentes sub nostri impressione sigilli duximus concedendas. In die beati Marti Evangeliste. Domini anno ejusdem millesimo quadringentesimo sexto.

Aus dem Transsumt des Weißenburger Capitels vom 3. Mai (inventio s. crucis) 1406, einem offenen Pergamente mit an der Außenseite aufgedrücktem defectem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 9. Seite 26. (Konstanz, 20. März 1418.) König Sigismund gestattet dem Markte Birthälm, jeden Samstag Wochenmarkt zu halten.

(Commissio propria domini regis.)

Nos Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Dalmatie, Croacie etc. rex. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos cum ad humilimae supplicationis instantiam fidelis nostri grate et sincere dilecti egregii Nicolai, filii Apa de Almakerek, militis, propterea nostrae majestati oblatam, tum etenim pro fidelitatibus et servitiorum gratuitis meritis fidelium nostrorum dilectorum providorum et circumspectorum judicis et juratorum civium et

communitatis nostrae civitatis sive opidi Berthalm vocatae, partium nostrarum Transsiluanarum, per ipsos nobis nostroque sacro diademati regio locis et temporibus summe incumbentibus laudabiliter ad nutum nostrae maiestatis exhibitis et impensis, nec non pro utilitate, commodo et bono utili regnicolarum nostrorum ad eandem nostram civitatem seu opidum Berthalm ad sedem Meggies spectantem forum liberum, quo etiam hactenus et a tempore cujus initium in memoria hominum non exsisteret, libere et pacifice usi fuissent et fruerentur etiam de praesenti, singulis diebus Sabbatis in omni ebdomeda omnino sub eisdem libertatum praerogativis, quibus fora libera aliarum nostrarum civitatum liberarum continuari seu celebrari consuevere, perpetue duraturum duximus annuendum gratiose et concedendum, immo annuimus et concedimus praesentium per vigorem, absque tamen praejudicio fororum liberorum aliorum. Quocirca vos uniuersos et singulos mercatores, institores, negotiatores et alios forenses homines atque viatores cujuscunque status et conditionis exsistentes praesentibus assecuramus, certificamus et affidamus, quatenus a modo in antea temporibus semper perpetuis et successivis ad praedictum forum liberum per nos, modo quo supra, singulis diebus Sabbatorum in praedicta nostra civitate Berthhalm perpetuo celebrari commissum, simul cum omnibus rebus et bonis vestris tam mercimonialibus quam aliis quibuscunque cujuscunque manerici et coloris exsistant, secure et absque omni pavore personarum et rerum vestrarum veniatis, accidatis et properetis, peractisque vestris negotiationibus et foris ationibus foro in eodem, redeatis adpropria vel alia, quae malueritis loca sub nostra protectione e tutela specinali; et haec volumus in foris et aliis locis publicis ubilibit palam facere proclamari. Praesentibus perlectis exhibenti jugiter restitutis. Datum Constantie in dominica Ramispalmarum. Anno domini millesimo quadringentesimo decimo octavo, regnorum nostrorum anno Hungariae etc. tricesimo secundo, Romanorum vero octavo.

Aus dem Original, einem offenen Pergament, mit unten aufgedrücktem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 10. Seite 26. (Konstanz, 22. März 1418.) König Sigismund ertheilt den Birthälmern den Blutbann.

(Commissio propria domini regis.)

Nos Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Dalmatie, Croacie etc. rex. Memoriae commendamus tenore prasentium significantes quibus expedit universis quod nos tum ad humillimam et devotam supplicationis instantiam fidelium nostrorum providorum judicis juratorum civium et hospitum nostrorum nostri oppidi regalis Birthalm nuncupati in nostris partibus Transsiluanis adjacentis in personis ipsorum per fidelem nostrum dilectum egregium militem Nicolaum filium Petri Apa de Almakereke nobis porrectam, tum etenim pro eradicandis et funditus exstirpandis furibus, vespilionibus et aliis quibuslibet malefactoribus, per quos idem nostrum oppidum Birthalm plurimum mollestando vexaretur, de plenitudine nostrae regiae potestatis eidem oppido Birthalm vocato id gratiose perpetuo et in aevum duximus indulgendum, ut judex et jurati cives ac tota communitas ejusdem nostri regalis oppidi ipsorumque superstites heredes

et posteri in superficie ejusdem patibula et condiqua tormentorum egastula instaurare eademque semper futuris perpetuis temporibus more aliarum nostrarum liberarum regalium civitatum tenere et conservare valeant atque possint universosque fures, latrones, vespiliones, homicidas, incendiarios, bursicidas, falsorum sigillorum sculptores, falsarum monetarum cusores et alios quosuis nocivos homines et malefactores, per eosdem aut per quoscunque alios intra veras metas praedicti nostri oppidi in hujusmodi ipsorum pravis excessibus repreheusos captivare poterunt, captivandi, judicandi et quemlibet ipsorum juxta eorum demerita suspenionisque laqueo necandi, rotandi et alia supplicia et lima puniendi ac feriendi plenam et omnimodam ac securam habeant postestatis facultatem ex praesenti nostra gratia et indulsione speciali, harum nostrarum uigore, quibus sigillum nostrum secretum, quo ut rex Hungarie utimur, est appressum, patrocinio litterarum mediante, quosdum nobis in specie fuerint reportatae in formam nostri privilegii redigi faciemus. Datum Constantiae feria tertia proxima post festum Ramispalmarum, anno domini millesimo quadringentesimo decimo octavo, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. tricesimo secundo, Romanorum vero octavo.

Original-Pergament-Urkunde im Birthälmer Marktarchiv. Siegel abgeschält.

Nr. 11. Seite 28. (Birthälm, 1443.) Johannes de Wingart beurkundet, daß er von der Birthälmer Steuer die Summe von LI fl. genommen habe.

Notum sit omnibus et singulis, quibus expedit universis, quod ego Johannes miles de wingart sub anno domini M⁰CCCC⁰XLIII⁰ in oppido byrthalbin ex parte census sumi centum tuli flor LI. , ob cujus rei testimonium firmius majoremque ob cautelam praesentes duxi literas in praesentia fide meritorum plurimorum, proprio mea cum sigillo roboravi.

Aus dem Original, einem offenen Papierstreifen mit unten aufgedrücktem, wächsernem defectem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 12. Seite 29. K. Mathias befreit den dritten Theil der Bürger vom Einrücken zum Heere.

Nos Mathias Dei gratia Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae &c. Memoriae commendamus per praesen. Quod nos cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humilimae Supplicationis Instantiam per eos pro parte fidelium nostrorum universorum Civium hospitum et Inhabitatorum Oppidi nostri Bertthalom, nostrae propterea porrectae Majestati; tum vero ex eo quod ipsi Cives hospites et Inhabitatores dicti Oppidi in confinibus partium Regni nostri Transsylvan residerct et per inimicos exinde continue vexari et infestari dicuntur; Eisdem id de plenitudine nostra Regiae Potestatis et gratia nostra Speciali duximus annuen. et conceden. Vt tertia pars eorundem Civium hospitum et Inhabitatorum dicti Oppidi ab Ingressione qvorumcunque Exercituum, tam per nos, qvam per Vaivodas vel vice Waiwodas dictarum partium Transnar. imponendorum, exempta habeatur. Ita ut Cimiterium, quod per ipsos in eodem Oppido munitum est ab inimicis hujusmodi tertia pars in absentia aliorum Civium, dum iidem in aliqvibus Exercitiis constituerentur, in bona Custodia tenere debeat; Imo annuimus et concedimus praesentium pervigorem. Quocirca vobis fidelibus nostris Magnificis Vaivodis nostris*Trannis ac Comitibus Siculorum nostrorum, eorumque Vice-

waivodas et vice Comitibus, item Capitaneis Belliductoribus Sollicitatoribusque et levatorib. quorumcunque Exercituum nostrorum, ac aliorum quorumcunque harum serie firmiter committimus et mandamus. Quatenus hujusmodi tertiam partem eorundem Civium hospitum et Inhabitatorum dicti Oppidi nostri Bertthalom, ab ingressione omnium Exercituum nostrorum et aliorum quorumcunque arcere et compellere, aut ratione non Ingressionis eorundem, ipsos in personis rebusque, et bonis eorum qvibuscunque contra formam praemiss. nostrae exemptionis impedire, molestare aut quovismodo damnificare nusqvam et neqvaquam praesumatis, nec sitis ausi modo aliquali. Praesentibus perlectis exhiben. restitutis. Datum Posony, in Festo beati Michaelis Archangeli. Anno Domini Millesimo Qvadringesimo Sexagesimo Octavo. Regni nostri Anno Vndecimo, Coronationis vero Quinto. Ad Rlon. Nico. Chispo. Vayda. Transilvaney.

Pergament-Original-Urkunde mit hängendem Wachssiegel im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 13. Seite 30. (Ofen, den 18. October 1490.) König Wladislaus II. bestätigt alle Privilegien der zwei Stühle.

Nos Ladislaus dei gratia rex Hungarie et Bohemie, nec non Marchio Moranie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod fideles nostri prudentes et circumspecti petrus faber judex, Jacobus Greeb de Mwsna et Clemens Beerthermann notarius duarum sedium Saxonicalium Megyes et Schaelk vocatarum, nostram venientes in praesentiam in sua ac ceterorum universorum judicis et juratorum seniorum totius communitatis earundem sedium nominibus et in personis nobis exponere curarunt, qualiter ipsi nonnullas haberent libertates et gratiarum praerogativas bonasque et approbatas consuetudines, ipsis a divis quondam regibus Hungarie nostris scilicet praedecessoribus felicium recordationum, concessas et etiam confirmatas, quibus iidem ab antiquo usi et gavisi et in quibus hactenus illae se semper conservati fuissent, gauderentque et uterentur atque conservarentur vel in praesentiarum plurimas praeterea haberent possessionum ac aliorum bonorum et hereditatum donationes ac collationes, eisdem similiter a divis quondam regibus Hungarie gratiose factas, in quorum scilicet bonorum pacifico dominio hactenus perstitissent et persisterent etiam de praesenti; supplicantes nobis humiliter ut eosdem in hujusmodi antiquis ipsorum libertatibus, immunitatibus, gratiis et bonis, approbatisque consuetudinibus atque etiam donationibus et collationibus conservare et gratiose etiam protegere et manu tenere dignaremur. Unde nos accepta hujusmodi eorum supplicatione considerantes fidelitatem et fidelia eorundem servitia, quae iidem sacrae imprimis regni hujus coronae et deinde praedecessoribus nostris regibus Hungariae, praecipue autem in custodia et defensione earundem partium Transilvanarum cum summa semper diligentia, cura, studio in vigilantia exhibuisse et impendisse dicuntur; animadvertentes etiam constantendillam et intemeratam fidem, qua iidem etiam nobis in hoc principio nostri regiminis fidelissime adsisterunt; volentes vestigiis ipsorum praedecessorum nostrorum, regum Hungarie, inhaerere adque eisdem civibusque deinceps ad obeunda servitia nostra promptiones

reddantur, gratiam et munificentiam nostram regiam aliqua in parte ostendere et declarare, eosdem universos Saxones nostros, praesentes videlicet et futuros, in universis hujusmodi ipsorum antiquis libertatibus et gratiarum praerogativis, immunitatibus et quibusvis bonis et approbatis consuetudinibus et item donationibus et collationibus, ipsis legitime factis, illaesos conservandum, protegendum et manu tenendum decrevimus, immo decernimus praesentium per vigorem. Quocirca nobis fidelibus nostris universis et singulis dominis praelatis, baronibus, comitibus, castellanis, nobilibus, ipsorumque officialibus, item civitatibus, oppidis et villis, earumque rectoribus, magistris civium, judicibus et villicis, praetereo tricesimatoribus, tributariis et theoloniatoribus cunctis, etiam aliis cujusvis status et conditionis hominibus, praesentibus et futuris, praesentium notitiam habituris, harum serie firmissime committimus et mandamus, quatenus praefatos Saxones nostros in hujusmodi ipsorum libertatibus, praerogativis et approbatis consuetudinibus nec non donationibus et collationibus impedire, molestare seu aliter quovismodo turbare nullo unquam tempore praesumatis nec sitis ausi modo aliquali, gratiae nostrae sub obtentu. Praesentes autem, quas secreto sigillo nostro, quo ut rex Hungarie utimur, impendenti communiri fecimus, post earum lecturam semper reddi jubemus praesentanti. Datum budde in festo beati Luce Ewangeliste anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo, regnorum nostrornm anno Hungarie etc. primo, Bohemie vero vigesimo.

Original-Pergament-Urkunde im Birthälmer Marktarchiv; mit hängendem Siegel an rother Schnur.

Nr. 14. Seite 32. (Ofen, 11. Juli 1496.) König Wladislaus hebt seine frühere Bestimmung, daß der Königsrichter ein Jahr in Mediasch, das andere wo immer residire, auf.

Nos Vladislaus, Dei gratia Rex Hungariae .... Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis: Quod quamvis alias de anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto inter fideles nostros, Prudentes et Circumspectos, Judicem et Juratos cives oppidi nostri Medgyes, ab una, et similiter Judices et Incolas duarum sedium nostrarum Saxonicalium Medgyes scilicet et Selk vocatarum, parte ab altera, mediantibus aliis litteris nostris, per causas et rationes in iisdem expressas, honorem Judicatus Regii, de consilio Dominorum Praelatorum et Baronum nostrorum, taliter ordinaverimus et limitaverimus, ut honor hujusmodi Judicatus interea, quoadusque praedictum Oppidum nostrum muro lapideo plenarie et perfecte possit circumdari, inter eosdem oppidanos de Medgyes et Incolas praedictarum duarum Sedium per vices haberetur et teneretur, ita videlicet, quod uno anno Judicatus hujus modi in ipso oppido nostro Medgyes, et sequenti anno in duabus sedibus, ubi scilicet incolae earundem voluissent, et sic consequenter singulis annis mutatis vicibus haberetur: Tamen quia ex frequentibus et continuis querelis Incolarum praedictarum duarum Sedium Saxonicalium, hujusmodi nostram limitationem antiquis libertatibus juribus et consvetudinibus earundem duarum sedium Saxonicalium intelligimus esse praejudiciosam; Ideo nos, accepta supplicatione eorundem Saxonum nostrorum Sedium praedictarum, nolentes eorum hujusmodi antiquis libertatibus et

consvetudinibus per praedictam limitationem de cetero derogari, sed potius eorundem utilitati et commodo salubriter consulere cupientes, id eisdem gratiose duximus annuendum et concedendum, ut ipsi, non obstante praedicta limitatione nostra, tempore in praedicto facta, tam in Electionibus dicti Judicis Regii, qaam etiam in aliis omnibus juribus, libertatibus et consvetudinibus suis, quibus ab antiquo usi sunt et gavisi, a modo deinceps futuris semper perpetuis temporibus uti, frui et gaudere valeant atque possint; Imo annuimus et concedimus harum nostrarum, quibus secretum Sigillum nostrum, quo ut Rex Hungariae utimur, est appensum, vigore et testimonio litterarum mediantibus. Datum Budae, feria secunda proxima ante Festum B. Margarethae etc. Anno D. 1496. —

Original-Urkunde im Birthälmer Marktarchiv, mit hängendem Siegel an grün-roth-weißer Schnur.

Nr. 15. Seite 33. (Ofen, 15. August 1519.) König Ludwig verbietet, daß die Birthälmer bei der Königsrichterwahl Neues einführen.

Ludouicus de gratia rex Hungarie et Bohemie etc. fidelibus nostris prudentibus et circumspectis judici et juratis ceterisque civibus et toti communitati oppidi nostri Berethalom, salutem et gratiam. Declaratum est nostrae majestati nomine et in personis fidelium nostrorum judicum et juratorum ceterorumque universorum civium civitatis nostrae Megyesiensis et duarum sedium ad ipsam pertinentium, qualiter ipsi intellexissent, vos id intendere eoque esse animo, ut contra illum modum et ordinem, qui in dicta civitate et duabus sedibus a multis seculis super creandis judiciis regiis et processibus sive officiis eorundem hucusque observatus fuisset, aliquid novi et inusitati incipitatis et inducatis; quod si fieret, ipsis grave et praejudiciosum admodum foret. Nos igitur id pati nolentes, mandamus fidelitati vestrae harum serie firmissime, quatenus, acceptis praesentibus, contra consuetudinem antiquam novi et inusitati nihil audeatis attentare sed eum modum, eumque processum, qui ab antiquo fuit in creandis judicibus Regiis et eorundem officiis, absque omni contradictione et renitentia observare debeatis. Nam alioquin hoc est si quid attentare coeperitis, certi sitis, quod obaudire nolimus; secus itaque facere non praesumatis, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae, feria tertia proxima post festum assumtionis beatissimae Mariae virginis, anno domini millessimo quingentesimo decimo nono.

Original-Papier-Urkunde im Mediascher Stadtarchiv. Siegel fast ganz abgelöst.

Nr. 16. Seite 33. König Ludwig II. verleiht im Jahre 1520 dem Markte Birthälm den Blutbann auf Grundlage des Sigismund'schen Privilegiums vom Jahre 1418.

Nos Ludovicus Dei Gratia Rex Hungariae et Bohemiae etc. Memoriae Commendamus tenore praesentium significantium quibus expedit Universis: Quod Nos cum ad nonnullorum fidelium Nostrorum humillimae supplicationis instantiam per eos propterea Nostrae factam Majestati: Tum etenim sicuti Regiae interest Sublimitati ut in terris suo principatui subjectis Pax et Securitas euntibus prebeatur. Malefactorumque et Nocivorum hominum perversitas et Iniquitas deleatur. Justique et innocentes, victum Suorum necessariorum, justa acquisitione fruatur. Sub Protectione Principis gratiosi. Nihilominus attentis et consideratis fide et fidelitate ac Servitiis fidelium

Nostrorum universorum Circumspectorum Civium et Inhabitatorum oppidi nostri Saxonicalis Byrthalom vocati, in Partibus regni Nostri Transylvaniensi existens habiti. Quae iidem sacrae imprimis hujus Regni Nostri Hungariae Coronae, ac deinde Majestati Nostrae pro locorum et temporum diversitate, cum omni fidelitatis Constantia exhibuerunt et impenderunt eisdem Civibus ac Toti Universitati dicti oppidi Nostri Birthalom ipsorumque Successoribus Posteritatibus Universis de plenitudine Nostrae Regiae Potestatis id Duximus annuendum, plenamque facultatem dandum et attribuondum: vt iidem Judex juratique Cives ejusdem oppidi Nostri, ipsorumque haeredes et Universi in territorio ejusdem in locis necessariis ubivis, Patibulum, Ratas, Palos, et aliorum tormentorum genera erigere, universsosque fures latrones, vespiliones, homicidas, falsorum Sigillorum sculptores, falsarum Monetarum cusores, domorumque incensores, aliosque quoscunque Malefactores, ubicunque intra veras metas praedicti oppidi Nostri publice et manifeste locis steleratis, et maleficis deprensos in personis retinere delentosque prout juri videbitur, expediri laqueis, suspendere, rotare, decollare, incinerare, et juxta eorum excessus et demerita, aliisque condignis poenis ferire, necari, omniaque alia et singula quae in praemissis juxta illius Regni Nostri Tansylvaniensi legem et consuetudinem fieri consveverunt, facientes, facere et expedire valeant atque possint. Perpetuis semper successivis temporibus. Quo quidem privilegio et praerogativâ liberi Comitis eosdem oppidanos Nostros etiam ex gratiosa annuentia serenissimi quondam Domini Sigismundi Imperatoris atque Regis Hungariae praedecessoris. Nostri donatos et gavisos fuisse intelleximus. Imo annuimus et concedimus ex preaeseti. Nostra Gracia harum Nostrarum vigore et testimonio mediante. In cujus rememoriam firmitatemque perpetuam praesentes literas Nostras, quas secreto sigillo quo ut Rex Hungariae utimur impendentes communisi fecimus. Datum Budae in Dominica Laetare, Anno Dni. Millesimo Quingentesimo Vigesimo. Regnorum Nostrorum Hungariae et Bohemia etc. Anno quarto.

Pr. Magnifici Dni. Emerici Orzag.
Magistri Cubiculariorum Regni majestatis.

Praesentes has Literas Privilegiales, ex suis veris Originalibus per nos sine omni dimminutione et augmento variatoneque prorsus aliquali pariatas et transumptas, et cum iisdem collatas et comportatas per omnia esse conformes, fide Nostra mediante, Sigillisque Nostris usualibus, manuumque propriis Subscriptionibus attestamur. Datum in civitate Alba Julia Die duodecima Mensis May, Anno Dni. Millesimo Septingentesimo Secundo.

Paulus Paffi (S.) m. p. et Martinus Kolosvari (S.) m. p.

Tabulae Sacrae Caesariae Regiaeque Majestatis in Transylvania judiciariae jurati Scribae ac Notarij.

Aus dem sächs. Nationalarchiv. Cop. Pap. — Nr. 224.

Nr. 17. Seite 33. (Schäßburg, 25. Juli.) König Johann Zapolya verleiht 1538 dem Markte Birthälm den Blutbann nach dem Vorgange König Sigismund's und Ludwig's II.

Nos Johannes dei gratia rex Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. Memorie commendamus tenore prasentium significantes quibus expedit universis,

quod nos cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humilime supplicationis instantiam per eos propterea nostrae factam majestati, tum etenim sicuti regiae interest sublimitati, ut in terris suo principatui subjectis pax et securitas euntibus praebeatur, malefactorumque et nocivorum hominum perversitas et iniquitas deleatur, justique et innocentes victum suorum necessariorum justa aquisitione fruantur sub protectione principis gratiosi. Nihilominus attentis et consideratis fide et fidelitate ac servitiis fidelium nostrorum universorum circumspectorum civium et inhabitatorum oppidi nostri Saxonicalis Birthalom vocati, in partibus regni nostri Transsiluanensis existentis habiti, quae iidem sacrae imprimis hujus regni nostri Hungarie coronae ac deinde majestati nostrae pro locorum et temporum diversitate cum omni fidelitatis constantia exhibuerunt et impenderunt, eisdem civibus ac toti universitati dicti oppidi nostri Byrthalom, ipsorumque successoribus et posteritatibus universis de plenitudine nostrae regiae potestatis id duximus annuendum, plenamque facultatem dandum et attribuendum, ut iidem judex, juratique cives ejusdem oppidi nostri, ipsorumque heredes universi in territorio ejusdem, in locis necessariis ubivis patibulum, rotas, palos et aliorum tormentorum genera erigere, universosque fures latrones, vespiliones, homicidas, falsorum sigillorum sculptores, falsarum monetarum cusores, domorumque incensores aliosque quoscunque malefactores, ubicunque intra veras metas praedicti oppidi nostri publice et manifeste locis sceleratis et maleficis deprehensos in personis detinere, detentosque prout juri videbitur expedire, laqueis suspendere, rotare, decollare, incinerare et juxta eorum excessus et demerita aliisque condignis poenis ferire, necari omniaque alia et singula, quae in praemissis juxta illius regni nostri Transsiluanensis legem et consuetudinem fieri consueverunt, facere et expedire valeant atque possint, perpetuis semper successivis temporibus. Quo quidem privilegio et praerogativa liberi comitis eosdem oppidanos nostros etiam ex gratiosa annuentia serenissimorum quondam principum dominorum Sigismundi imperatoris ac Ludovici regum Hungarie, praedecessorum nostrorum donatos et gavisos fuisse intelleximus, immo annuimus et concedimus ex praesenti nostra gratia, harum nostrarum vigore et testimonio litterarum mediantibus. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes litteras nostras, quas secreto sigillo nostro, quout rex Hungarie utimur, impendenti communiri fecimus. Datum in civitate nostra regia Segeswar, in festo beati Jacobi apostoli, anno domini millesimo quingentesimo tricesimo octavo, regnorum vero nostrorum duodecimo.

Original-Pergament-Urkunde im Birthälmer Marktarchiv mit hängendem Siegel an blau-dunkelroth-hellrother Schnur.

Nr. 18. Seite 37.

Prudentes et circumspecti domini amici dilecti salutem et favorem. Intelligimus, quod Birthalmienses in eorum iuribus et libertatibus quas olim Sigismundus rex eis concessit et condam Ludovicus rex confirmasset turbaretis et molestaretis minareminique eis se illis uterentur, quaequidem iura et libertates et nos scimus habere eosdem quia cum moderno clementissimo domino nostro rege in Segeswar nos fecimus confirmare non intelligimus ergo qua ratione deberetis vel possetis eos in illis molestare, quibus a tanto

tempore plusquam scilicet centum et viginti annis sunt usi, hortamur igitur vos et rogamus diligenta vobis nichilominus regia in persona committentes ut praedictos Byrthalmienses in praescriptis eorum iuribus et libertatibus impedire et molestare nolitis neque audeatis, sed libere et pacifice vivere permittere velitis et debeatis. Nam ex officio nostro sicuti unumquemque regnicolarum sic et ipsos Byrthalmienses in eorum iuribus defendere et conservare et debemus et volumus nec opprimi permittere volumus indebite. Si quid enim cum eis actionis vel questionis vos habere praetenditis habetis iudices vestros ordinarios et coram illis requirere poteritis atque debeatis et felices valete. Ex Fogaras in festo beatae Ceciliae virginis anno domini 1539.

Stephanus Maylad comes
et voivoda Transsilvanus etcetera.

Adresse:

Prudentibus et circumspectis dominis villico ac iudicibus necnon iuratis ceterisque civibus et consulibus civitatis Meggyiensis amicis nobis dilectis.

Universitätsarchiv Nr. 371.

Nr. 19. Seite 39. Die lateinische — jene Punkte nur in lateinischem Texte enthaltende — Urkunde siehe in „Umrisse zur Geschichte der Stadt Mediasch von Andreas Graeser, evang. Pfarrer in Wurmloch". Hermannstadt 1862 bei Theodor Steinhaußen.

Nr. 20. Seite 50. (Birthälm, 12. November 1432.) Der kaiserliche Notär Mathias Fritsch bestätigt, daß Anna, eine Verwandte des Nicolaus Apa von Malmkrog, der Gemeinde Birthälm einige ihr gehörige Liegenschaften geschenkt habe.

In nomine domini amen. Anno a navitate ejusdem millesimo quadringentesimo trigesimo secundo, indictione decima, die vero mensis novembris duodecima, pontificatus sanctissimi in cristo patris ac domini domini Eugeny divina providentia papae quarti, anno secundo, in domo habitationis honorabilis viri domini Sigismundi in Birthelbm plebani et sedis Megyes decani, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia idem dominus Sigismundus plebanus requisivit discretos viros videlicet dominum Bartholomeum, plebanum de Cops majori, et providum virum Johannem Campanarum fusorem de Segeswar quemlicet seorsum convinctim et divisim: quid nam ipsis constaret de testamento quondam nobilis dominae Anne de Birthelm bonae reminiscentiae, cognatae strenui militis domini Nicolai filii Appa praetextu curiae et domus quam inhabitare dinoscitur praedictus dominus Sigismundus plebanus de Birthelbm ac etiam de vinea, quae jacet ex opposito ipsius curiae et de molendino in hanfftal situato? Exsurgens itaque praedictus dominus Bartholomeus plebanus de Cops majori viva vocis oraculo ad requisita dicti domini Sigismundi de Birthelm plebani sub puritate suae conscientiae non coactus non compulsus nec pretio conventus vel etiam aliquo errore seductus sponte et voluntarie recognovit in hunc modum: quomodo nobilis et strenuus miles dominus Nicolaus filius Appa de Almakerek in domo habitationis ipsius domini Bartholomei dicti Cops descendisset et secum prandium habuisset, prandio jam finito idem strenuus miles requisivisset jam fatum plebanum, quod secum ad oppidum Birthelm des-

cenderet ad videndum infirmitatem dominae Anne suae cognatae ac etiam legationem testamentarium per ipsam fiendam. Mox ut discendissent in Curia plebani de Birthelbm suum proprium nuntium pro Johanne Campanarum fusore direxisset protunc ibi moram trahente. Qui ut comparuisset idem strenuus miles statim et incontinenti cum praedictis domino Bartholomeo plebano et Johanni Campanarum fusori nobilem dominam Annam suam cognatam accessiset et requisivisset eam de testamento per ipsam facto vel fiendo. Quaequaedem nobilis domina Anna corpore licet aegro, mente tamen per omnia sana respondisset saepefato domino Nicolao militi suo cognato, quod ob reverentiam beatae marie virginis gloriosae curiam in Birthelbm, in qua plebanus nunc inhabitare dinoscitur, ad quam jus liberum habuisset et dominium pro dote seu curia plebani libere legavisset, contulisset et assignasset, insuper vineam ex opposito curiae jacentem similiter pro curia seu dote legavisset ita, quod plebani sese sequentes alimenta pro mensa ab ipsa vinea possint habere, pro eo, quod dominus franciscus quondam in birthelbm plebanus, ac etiam dominus Sigismundus modernus in birthelbm plebanus, singulis annis unum vas vini et alia emolumenta pro suo corpore necessaria administrassent. Demum praedicta domina Anna ob reverentiam corporis cristi unam medietatem molendini in haufftal situati legassit, ita videlicet, quod singulis quintis feriis perpetuis temporibus in ecclesia beatae marie virginis una missa celebrari deberetur, ita videlicet, quod plebani in dicto Birthelbm sese sequentes praemissa et quodlicet ipsorum praedictam dominam Annam testamentaliter legatorum cum omni jure plenitudine perpetue et irrevocabiliter tenendum possidendum pariter et habendum ob suae et suorum progenitorum salutem animarum. Secundam medietatem vero dicti molendini communitati praedicti Birthelbm testamentaliter legavisset eo, quod censum tam de domo sua quam aliis heredatibus cassatis omnibus communitatis laboribus et censuum exactionibus liberam et pacificam consignassent. Saepedictus vero dominus Nicolaus miles deliberatione aliquali praehabita ita quod non statim ipso testamento consensisset vel voluntariam praebuisset assensum. Ad quem nobilis domina Anna respondisset: domine et fili mi carissime, scit deus, quod nullum jus in aliquam partem ipsius curiae et aliarum hereditatum habetis; sed flentibus oculis cum lacrimarum effusione ipsum dominum Nicolaum militem suum cognatum rogasset humili prece, quod praedictum suum testamentum revocare non dignaretur, sed ob reverentiam virginis marie gloriosae et ob reverentiam corporis cristi ipso testamento voluntariam praeberet assensum. Ad quod praedictus Nicolaus miles strenuus filius Appa precibus dominae Anne suae cognatae allectus ipsum testamentum voluntarie admisisset et idem dominus Nicolaus asumpsisset hoc idem testamentum sua et fratris sui ac ipsorum heredibus heredumque succesoribus in personis ratum gratum et firmum perpetuis temporibus observaturum. Praedictus dominus Sigismundus plebanus de Birthelbm requisivit saepefatum Johannem Campanarum fusorem, quid sibi constaret, de testamento nobilis dominae Anne. Quidquid sub puritate suae conscientiae per omnia cum dictis et testamen . . praedicti domini Bartholomei plebani de majori Cops per ordinem in nullo devians concor-

davit. Praevisus itaque dominus Sigismundus de Birthelbm plebanus requisivit me notariam publicum infra scriptum omni cum instantia, quatenus sibi unum vel plura conficerem publicum seu publica instrumentum seu instrumenta sollerter cum effectu praesentibus circumspectis viris Nicolao Buzart dicto Johanni Kotuer dicto Jacobo schuller dicto civibus juratis ejusdem saepe dicti Birthelbm ac aliorum quam plurimorum fide dignorum virorum testibus ad praemissa rogatis et requisitis. Acta sunt haec anno, indictione, die, mense, loco, pontificatu, quibus ut supra.

(Notariatszeichen.)

Et ego mathias fritsch natus Andree de Megies clericus Transsiluaniensis dioecesis sacra imperiali auctoritate notarius publicus, quia praedictis requisitionibus protestationibus et recognitionibus dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque sic fieri vidi et audivi: ideo hoc praesens publicum instrumentum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

Aus dem Original, einem offenen Pergamente im Birthälmer Marktarchiv mit den an der Außenseite befindlichen Worten: Instrumentum super testamento dominae Annae.

Nr. 21. Seite 50. (Waldhütten, 2. August 1440.) Nicolaus Apa von Malmkrog leistet auf das ihm und seinem gestorbenen Bruder Georg von den Birthälmern verliehene Erbgräfenthum für sich, seine und seines Bruders Nachkommen freiwillig Verzicht.

Ego Nicolaus, filius Appa de Almakerek meo ac omnium et singulorum quorumcumque meorum ac fratris mei Georgy alias defuncti, piae memoriae, heredum nominibus, praesentibus pariter et futuris masculini et feminini sexus, recognosco publice et ultro ac manifeste profiteor, quod quemadmodum sagaces et circumspecti viri hospites et inhabitatores fori de Byrthalm, Transsiluania existentis mihi et Georgio fratri meo praefato comitatum seu Grebyatum ibidem in Byrthalm cum universis et singulis suis juribus et pertinentiis sponte et amicabiliter contulerant, per nos ac nostros veros heredes in perpetuum possidendum; ita et nos vice versa sponte, libere et voluntarie ac bona deliberatione praevia eundem comitatum seu Grebyatum cum dictis suis juribus et pertinentiis meo ac praefatis nominibus antelatis hospitibus et inhabitatoribus in Byrthalm restituimus et redonamus pleno jure, unacum aliis quibusvis hereditatibus, quocumque intitulentur nomine, si quae sint, quo ad nos pertinerent seu quovis modo possent pertinere ejus temporibus per eos pacifice sine mea et meorum ac fratris mei praefati heredum quacumque repetitione, molestatione, perturbatione et inquietatione possidendum integre cedendo eis ab eodem comitatu seu Grebyatu et omnibus heredatibus, si quae sint ac omni jure nobis quovis modo competenti renuntiando; promittens etiam bona fide pro me ac heredibus meis et fratris mei praesentibus et futuris quibuslibet, quod si quis foret, qui dictos hospites et homines de Byrthalm quantum ad praemissa impetere aut in judicio vel extra eos convenire vel alias molestare seu inquietare vellet, extunc

tenemur, volumus et debemus adjunctis mihi per eos uno vel duobus probis et sagacibus viris pro et cum eis meis in expensis respondere et eos in praemissis defensare, manutenere et conservare fideliter eis in omnibus hoc negotium concernentibus assistendo contra hujusmodi impetitorem quocunque nomine censeretur. Si vero me viam universae carnis migrare contingeret, extunc etiam mei et fratris mei heredes pari sorte dictis inhabitatoribus debent et tenebuntur eadem fide assistere et in dictis comitatu et aliis hereditatibus, si quae forent, praelibatos hospites defensare et manutenere. Ut autem haec rata et impermutabilia permaneant et ne per nos vel successores nostros valeat in posterum infringi, praesens scriptum sigilli mei appensione et duarum sedum feci roborari, praesentibus his testibus illuminato viro domino Johanni de Burnequel, sacrae theologiae doctori, Abbate de Candelis, Nicolao plebano de Walthudia, Michaeli plebano de Capsch majori baccalaureis in jure, Johanni comiti de Walthudia, villico et ceteri seniores (so!) de Walthudia et aliis quam plurimis viris fide dignis. Acta sunt haec in Walthudia domini plebani in domicilio, in crastino sancti Petri in vinclis. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Aus dem Original, einem offenen Pergamente, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 22. Seite 50. (Hermannstadt, 5. December 1440.) Die Gauversammlung der Sieben Stühle bestätigt die freiwillige Rückgabe des Erbgräfenthums von Seite des Nicolaus Apa von Malmkrog an die Birthälmer.

Nos Anthonius Trawtenberger magister civium hujus communitatis, Cybiniensis, Hedericus de Olczna judex regius de Lwschkyrch, Laurencius de Weresmart judex regius de Rysmarkt, Johannes Zaz judex regius de Zaszebes, Johannes Flaschner judex terrestris sedis, ac Petrus Clappaff, Johannes Kraws, Jacobus Kolb, Johannes Goltsmyd, Oswaldus Wenczell jurati cives et Michael Weys villicus civitatis Cybiniensis, Michael Kraws magister civium ac alter Michael Pellifex juratus civis civitatis, Stephanus Lwsch judex terrestris sedis segeswar, Petrus de valle agnetis judex terrestris, Johannes Feher juratus senior sedis Schenk, Andreas judex regius Johannes Lutsch juratus senior sedis Rüppasz, Jacobus Reynysch judex terrestris sedis Rusmarkt et Johannes Naghart juratus senior sedis Mülnbach, ceterique judices, villici et jurati seniores septem sedium Saxonicalium, partium Transsiluanarum. Notum facimus universis Christi fidelibus quibus incumbit praesentium per vigorem, quod nobis in praesenti congregatione nostra generali, ut nos cuilibet caussanti justitiam ministraremus more et consuetudine hujus regni in hac civitate Cybiniensi more solito in sede nostra judiciaria constitutis et sedentibus nobilis et egregius miles dominus Nicolaus filius appa de Almakrek ab una, parte vero ab altera honorabilis dominus Bartholomeus plebanus ac Jacobus Halbzyn villicus Nicolausque Pwsuaw juratus senior oppidi regalis Byrthalbensis vocati ab altera partibus, coram nobis personaliter constitudi. Idem dominus Nicolaus miles nobilium puellarum Dorothea et Anna vocatarum, filiarum quondam Georgy similiter filii Appa fratris sui carnalis ac Michaelis filii Ladizlai, filii ipsius Nicolai, filii Appa, onera et gravamina si in infrascriptis persistere nollent in se

assumendo oraculo vivae vocis confessus est et retulit hoc modo, quod licet alias villicus et jurati seniores ejusdem oppidi Birthalbensis nomine totius communitatis ejusdem oppidi comitatum seu Gerebatum ipsius oppidi certis et rationabilibus ex caussis dictis dominis Nicolao ac quondam Georgio, filiis Appa, vigore certarum literarum sedium Schelk et Megyesch superinde confectarum sub certis conditionibus, clausulis et articulis in eisdem literis expressatis contulerunt. Tamen nunc idem dominus Nicolaus deum et ejus sanctam justitiam ferens prae oculis, in conservatione ipsius comitatus seu Gerebatus suae et suorum successorum animabus detrimentum oriri consideraret, dictum comitatum seu Gerebatum cum omnibus suis juribus, jurisdictionibus et proventibus ac emolumentis quibuslibet mediantibus scilicet quibus sibi et dicto quondam Georgio fratri suo per annotatos villicum et juratos seniores, modo quo supra, exstitisset donatum et collatum eisdem villico et juratis senioribus ac populis et inhabitatoribus totique communitati dicti oppidi Birthalbensis eorumque posteris universis relaxasset, redonasset et recontulisset, nullum jus, nullamque juris proprietatem sibi et suis ac dicti quondam Georgy fratris sui heredibus reservans; imo relaxavit, redonavit et recontulit coram nobis spontanea voluntate tali modo, quod si temporum in processu quispiam hominum cujuscunque status et conditionis existeret, praefatos populos et inhabitatores annotati oppidi Birthalbensis ratione praefatorum comitatus seu Gerebatus ac jurium, jurisdictionum et pertinentiarum ejusdem intra et extra judicium quovis quaesico colore impugnare, inquietare, perturbare aut in causam coram aliquo judicio attrahere, quod deus avertat, attentaret, extunc dominus Nicolaus ac sui heredes et in suis possessionibus successores ipsos populos et inhabitatores ac communitatem dicti oppidi Birthalbensis cum juvamine eorundem ac cum expensis infra declarandis protegere, defensare, conservare, manu tenere debeant sine omni contradictione. Casu aut quo heredes et successores annotatorum dominorum Nicolai ac quondam Georgy fratris sui pro hujusmodi comitatu seu Gerebatu aliquos convercas et lites movere et inchoare ausu temerario praetenderet, extunc idem ante litis inchoationem sexingentos florenos puri auri promptis in florenis absque aliquo defectu annotatis populis et inhabitatoribus praefati oppidi Birthalbensis persolvere debeant et teneantur. De ceteroque nullae literae sub judiciaria aut alia quacunque forma verborum pro parte annotatorum dominorum Nicolai ac quondam Georgy fratris sui eorumque heredum emanatae intra scilicet et extra judicium alicujus vigoris et roboris esse debeant et in aliquibus factis observare; ad quod se et suos successores praefatus dominus Nicolaus filius Appa se spontanea voluntate obligavit coram nobis. Postremo vero et ultimatim ambae partes super praescriptis expensis taliter concordarunt et coram nobis concluserunt, quod dum et quorumcunque temporum in processu aliquae causae in facto annotatorum comitatus seu Gerebatus orirentur et suscitarentur, extunc dictus dominus Nicolaus ac sui et annotati fratris ejusdem heredes et successores adjunctis sibi uno vel duobus ex inhabitatoribus annotati oppidi Birthalbensis per communitatem ejusdem oppidi eligendis in dictorum dominorum Nicolai ac suorum et praefati

quondam Georgy fratris ipsius heredum et successorum propriis expensis pro defensione dictae causae procedere debeant et teneantur. In cujus re memoriam, firmitatemque perpetuam praesentes concessimus literas nostras pendentis sigilli nostri provincialis munimine roboratas. Datum Cybinij praedicta in profesto beati Nicolai episcopi et confessoris. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Aus dem Original, offenes Pergament, in dem Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 23. Seite 50. Die Tagfahrt der Sieben Stühle beurkundet am 25. Juni 1451, daß der verstorbene Nikolaus filius appa von Malmkrog vor einigen Jahren in seinem und seines Bruders Georg's Namen vor ihr einen Rechtsstreit gehabt habe, der blos das Gräfenamt in Birthälm zum Gegenstand gehabt habe.

Nos judices juratique seniores septem sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod cum nos datarum praesentium incivitate Cybiniensi more solito generaliter fuissemus congregati et nobis pro tribunali consedentibus quaerulantium causas discussimus, quod a quibusdam retroactis temporibus quondam egregius Nicolaus filius appa de Almakrek personaliter suo ac Georgy fratris sui in generali nostra congregatione nominibus contra populos, inhabitatores et hospites oppidi Berthalm non pro aliis factis et negotiis neque pro aliquibus hereditatibus, sed tantum modo pro Grebatu ejusdem oppidi lites et causas movit et litigavit coram nobis, praesentium nostrarum vigore literarum et testimonio mediante. Datum Cybinij feria sexta infra octavas festi sanctissimi corporis Christi.

Anno ejusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Original, ein offener Papierbrief mit unten aufgedrücktem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 24. Seite 50. Der siebenbürgische Vicewoiwode Nicolaus von Salzburg bestätigt die freiwillige Rückgabe des Erbgräfenthums von Seite des Nicolaus Apa von Malmkrog an die Birthälmer.

Nos Nicolaus de vizakna, vicevayuoda Transsyluanus. Tenore prasentium significamus, quibus expedit universis, quod nobilis et egregius miles, dominus Nicolaus, filius Appa .... u. s. w., ganz genau, wie die an demselben Tage von der Gauversammlung der Sieben Stühle ausgestellte Urkunde, mit Ausnahme der Orthographie von Schelk und Mediasch, die hier so ist: „Selk et Meges"; bis zu den Worten: annotatis populis et inhabitatoribus praefati oppidi Birthalbensis persolvere debeant et teneantur. Dann folgt dieser Schluß der Urkunde: Atque se et suos successores praefatos dominus Nicolaus filius appa se spontanea voluntate obligavit coram nobis. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes concessimus literas nostras patentes cum impressa sigilli nostri munimine roboratas. Datum Cibinij in profesto beati Nicolai episcopi et confessoris. Anno domino millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Aus dem Original, einem offenen Papierbriefe mit unten aufgedrücktem wächsernem defectem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 25 A. Seite 52. (Epeschdorf, 19. Januar 1441.) Die Tagfahrt der

zwei Stühle bestätigt die freiwillige Rückgabe des Erbgräfenthums von Seite des Nicolaus Apa von Malmkrog an die Birthälmer.

Nos judices et jurati seniores duarum sedium Saxonicalium Megyes et Selk tenore praesentium significamus quibus expedit universis, quod nobis, more solito et tempore consueto pro justitia et judicio quibuscunque quaerulantibus faciendo consedentibus accesserunt nostri in praesentiam honorabiles viri et domini Michael de Prathya protunc decanus decanatus Megyes, item Bartholomeus de Byrthalm, item Johannes de Megyes, item Gregorius de Thobia plebani, nostrorumque in medio se erigentes providi et circumspecti viri comes Johannes de Walthodia, item Nicolaus Busuard et Jacobus Halbsyn de Byrthalm, item Johannes Aurifaber, Martynus Zyu de Megyes coram nobis consentiose unanimi et consona voce, enarrantes retulerunt, quomodo ad dispositionem et voluntatem ac desiderium strenui nobilisque viri ac domini Nicolai filii Apa necnon nobilium puellarum Dorothee et Anne quondam filiarum nobilis viri Georgy, similiter filii Apa, felicis memoriae, simul cum matre earundem puellarum per admonitionem et supplicationem benivolas discreti ac prudentium virorum dominorum plebani, villici ac totius communitatis oppidi Byrthalm in quandam villam seu possessionem praenominati strenui viri domini Nicolai filii Apa Eppesdorff vocatae in ipsius et nobilium puellarum Dorothee et Anne ac matris earundem praesentiam et conspectum ad „fassiones quasdam" et recognitiones praefatorum domini Nicolai et puellarum coram praenominatis discretis viris faciendas et promovendas ex parte comitatus seu Gerebatus ipsius oppidi Byrthalm, vocati et congregati extitissent. Quamvis praetactus strenuus vir dominus Nicolaus filius Apa ex consensu et voluntate praefatarum nobilium puellarum Dorothee et Anne ac omnium suorum consanguineorum ipsum Grebatum seu senatum cum omnibus suis emolumentis et fructibus coram sagacibus viris, magistris civium judicibus et juratis consulibus septem sedium Saxonicalium praedictis providis viris villico et senioribus ac universae communitati et eorum posteris oppidi Byrthalm, pro certa florenorum summa auri videlicet sexingentis florenis auri spontanea et benivola voluntate contulisset et essignasset: tamen propter majorem cautelam, securitatem et evidentiam ipsorum prudentium virorum villici, seniorum ac totius communitatis oppidi Byrthalm praetacti honorabiles viri plebani unacum aliis viris circumspectis in ipsam villam vocati et congregati extitissent, ut nobiles puellae praetactae Dorothea et Anna in ipsarum propriis comparerent personis et ipsarum proprio dictamine rationis et vivae vocis oraculo faterentur et recognoscerent in praesentia dictorum prudentium virorum, utrum ex commissione et consensu earundem puellarum praetactus dominus Nicolaus, patruus ipsarum, praetactum Grebatum seu senatum cum singulis suis fructibus et jurisdictionibus ad id spectantibus, prudentibus viris, villico, senioribus ac universae communitati et eorum posteris oppidi Byrthalm, ita ut praemittitur, contulisset et assignasset. Praetacti vero viri, honorabiles videlicet plebani ad hujusmodi fassiones et recognitiones exaudientes vocati et congregati nostrorum in praesentiam fide digne et consentiose recognoverunt, quod in jam fati strenui viri Nicolai filii

Apa, necnon ipsorum memoratorum prudentium virorum praesentiam saepedictae nobiles puellae Dorothea et Anna fassae et confessae in et sub istorum verborum forma exstitissent: singula et omnia, quae strenuus vir Nicolaus, filius Apa, patruus noster ex parte Grebatus seu senatus omniumque emolumentorum et proventuum ac jurisdictionum ejusdem in oppido Byrthalm, et a modo et deinceps provenire debentium, ipsis prudentibus et circumspectis viris, villico, senioribus et universae communitati ac eorum posteris in praesentia circumspectorum virorum, magistri civium, judicum et juratorum consulum septem sedium Saxonicalium, necnon pronunc vestrarum prudentiarum in praesentia, contulit et assignavit, nostro fore ex consensu voluntate et annuentia recognoscimus, fatemur etiam nos post solutionem dictorum sexingentorum florenorum partem nos concernentem plene percepisse cum effectu, isto etiam interjecto et specialiter expressato, quod si temporum in processu quispiam hominum cujuscunque status et conditionis existeret, praefatos populos et inhabitatores ipsius oppidi Birthalm, ratione dicti comitatus seu senatus ac jurisdictionis ejusdem intra et extra judicium, quovis quaesico colore, trahere, quod deus avertat, attentaret, extunc dictus dominus Nicolaus, patruus noster, una nobiscum et suis ac nostris heredibus, necnon utrarumque partium successoribus ipsos populos et inhabitatores necnon communitatem dicti oppidi Byrthalm cum juvamine protegere et defensare, manuque tenere promittit et pollicitur, promittimus et pollicemur; et si in casu aliquo heredes et successores nostri patrui necnon nostrorum propinquorum comitatu seu senatu aliquas convercas seu lites movere et inchoare ausu temerario praetenderent extunc iidem ante litis inchoationem florenos sexingentos puri auri absque aliquo defectu ipsis inhabitatoribus oppidi Byrthalm persolvere debeant et teneantur; de ceteroque nullae literae sub judiciaria aut alia quacunque forma verborum pro parte annotatorum domini Nicolai ac quondam Georgy fratris sui eorundemque heredum emanatae intra scilicet et extra judicium alicujus vigoris et roboris esse debeant, et in aliquibus factis observare, ad quod se et suos successores praedictus dominus Nicolaus spontanea voluntate obligavit coram nobis. Postremo vero ambae partes superscriptis expensis taliter concordarunt et coram nobis concluserunt, quod dum et quorumcunque temporum in processu in facto annotati Grebatus seu comitatus orirentur et suscitarentur, extunc dictus dominus Nicolaus ac sui et annotati fratris ejusdem heredes et successores adjunctis sibi unum vel duobus ex inhabitatoribus dicti oppidi Byrthalm per communitatem ejusdem eligendum, in dictorum domini Nicolai ac suorum et praefati quondam Georgy fratris ipsius heredum et successorum propriis expensis pro defensione dictae causae debeant et teneantur. In cujus rei testimonium perpetuamque firmitatem praesentes literas sigillo duarum sedium roboramine duximus concedendas. Datum in villa Eppes die decima nona mensis Januarij. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

Aus einem Transsumt des Weißenburger Kapitels, einem offenen Pergamente im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 25 B. Seite 52. (Weißenburg, 4. April 1446.) Das Weißenburger Kapitel transsumirt den von der Tagfahrt der Zwei Stühle am 19. Januar 1441 ausgestellten Brief, betreffend die Rückgabe des Grebionats in Birthälm durch Nicolaus Apa und seiner Verwandten Dorothea und Anna.

Capitulum ecclesiae Transsiluanensis. Omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris praesens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quod honorabiles et providi viri dominus Bartholomeus plebanus de Byrthalm, Nicolaus Buznard judex et Symon pellifex juratus civis de dicta Byrthalm ad nostram personaliter venientes praesentiam exhibuerunt nobis quasdam literas patentes in carta papirea descriptas, tenoris infrascripti, petentes nos debita cum instantia ut easdem transscribi et transsumi facere transsumtumque et transscriptum earundem nostro sub sigillo eisdem dare et concedere dignaremur, juris ipsorum uberiorem ad cautelam. Quarum tenor talis est:

Folgt der Brief der Tagfahrt der Zwei Stühle vom 19. Januar 1441. Siehe oben unter Nr. 25 A.

Nos itaque petitionibus eorundem justis et legitimis in hac parte nobis oblatis annuentes, praescriptas literas modo praedicto nobis allatas omni prorsus vitio destitutas, transscribi et transsumi facientes transscriptumque et transsumptum earundem sub nostro sigillo pendenti eisdem duximus concedendas, praemissorum ad cautelam. Datum feria secunda proxima post dominicam Judicam. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto. Honorabilibus et discretis viris dominis Andrea praeposito, Cheogio cantore, Michaele custode, Benedicto decano ceterisque canonicis dictae ecclesiae nostrae salubriter existentibus et devote.

Original-Pergament im Birthälmer Marktarchiv, mit hängendem defectem Siegel an grüner Schnur.

Nr. 26. Seite 63. „Wir Burgermeister, Richter, Rath und geschworne Bürger der Stadt HErrmannstadt, und sieben und zweyer Stühl der Sachsen von Siebenbürgen, Cronstadt und Nösen thun zu wissen allen und ieden, so gegenwärtigen Brief lesen oder hören werden, daß wir zu Gut oder Wohlfahren gemeines Nutzes des gantzen Landes mit gemeinem Willen und weißem Rath aller Teutschen angefangen und vollendet haben eine Ordnung oder Rechtfertigung der Statuta oder Gemäch aller Zechen der Handwerker mehrertheils und mit Eintracht, gäntzlichen verworfen und abgestellt alle böse untüchtige, oder unnütze Statuta oder Gemäch, so in allen Zechen vormahls bis auf gegenwärtige Zeit erwachsen seyn und aus denselbigen die gute und nützliche unverrücklich zu halten angenommen und hiemit bestättiget und bekräftiget wollen haben, und nehmlich in der Zeche oder Bruderschaft der Schuster in dem Markt Birthálom im obern Stuhl Medjes wohnenden, als hernach folgt: 1. Item zum ersten, welcher in die Zeche aufgenommen will werden, soll ehelich gebohren und fromm sein, es sei Meister. Gesell oder Lehrjung und ein Lehrjung soll eingedingt werden nach Zechgewohnheit, und soll in die Zeche niederlegen fl. 6 und vier Pfund Wachs, und nicht weniger dienen als 4 gantzer Jahr, und gibt das Mahl mit sammt dem Meister. So aber einem Lehrjungen der Meister stirbt, ehe daß er ausgedient

hat, dem soll man einen andern Meister geben, auf daß er das Handwerk lerne, und die übrige Zeit ausdiene bis zum Ende, und so auch ein Schuh Knecht gewandert kommt, er sey wer er will, soll zu dem Vater gehen, derselb soll ihm Arbeit schaffen, und versorgen nach Handwerks Gewohnheit. 2. Item welcher Gesell sein Meisterstück beweisen will, der soll zugelassen werden und gefördert werden ohne alle Dienst und Strafe, so er genugsam ist, und so ein Gesell aber sich verloben wird, oder wird zu der Ehe sich setzen, ehe daß er das Meisterstück genugsam beweiset hat, verbüßt in die Zeche fl. 4. Item 3. welcher Meister will werden, und sich in die Zech richten, der gibt in die Zeche fl. 4 und zu der Lohen-Mühlen fl. 2 und für das Mahl fl. 1 und auch für die Stelle in der Löven fl. 1. Sondern zum ersten Einbitten soll er aufs wenigst niederlegen fl. 1 und die andern zahlen mit der Zeit. So aber einer es wohl vermöcht, und sich in die Zeche zu richten, widersperrich wolt seyn, dem soll man das Handwerk niederlegen, also lang, bis er den Meistern in den Willen kommt, darnach alsbald ein Meister der Zech in den Willen kommt, es sey mit Worten oder mit Werken, als ietzt gemeldt ist, der soll frey seyn, einen Lehrjungen zu halten, aufzunehmen, oder einen Gesellen zu halten, nach seinem Vermögen, so er sie füddern mag, ohn alles Verbindniß der Zeche. 4. Item eines Meisters Frau, Sohn oder Tochter haben gantze Zech, und geben nichts mehr in die Zech denn fl. 1 Dr. 8 und für die Stelle in der Läuben fl. 1 und welcher Meister oder Meisterin ihren Kindern die Zech nach will halten, soll alle Jahr geben in die Zeche ein Pfund Wachs. Thue man das nicht, soll darum das Kind nicht verlohren haben, sondern darnach wenn es die Zech begehrt, dasselb auf einmal gar zahlen, wer aber die Zech gerne will auflassen, derselbe soll frey seyn. 5. Item welcher Meister den Zech-Meistern in allen ziemlichen Sachen, die Zech betreffend, nach Zech Gewohnheit nicht gehorsam ist, verbüßt als oft in die Zeche ein Pfund Wachs, und welcher Meister dem andern übel zuredet oder Lügen straft, der verbüßt in die Zeche 4 Pfund Wachs; Aber Schläge, Blut und Gewalt soll niemand richten, ohne Wissen und Willen des Gerichts, unter Straf ein Mark Silber. Es soll auch niemand verbothen seyn sein Anliegen den HErrn vom Rath zu klagen, oder anzusagen, wer das hindert, soll verfallen seyn dem Rath ein Mark Silber. 6. Item man soll auch Schau Meister bestellen und halten, die alle Wochen einmal die Arbeit oder das Geshüch in allen Werkstätten beschauen, ob es gerecht ausgearbeitet sey oder nicht; und die Schuster, so da Leder wirchen, sollen kein Fell kaufen, oder verarbeiten, das den Kirschnern oder Irrigern zusteht, welcher in dem befunden wird, durch die Schau Meister der Lederer, soll dem Gericht angesagt werden, und der Richter soll es nehmen. 7. Item. Welcher Meister Leder kaufen will von den Lederern, der soll frey seyn zu kaufen, ohn alles Verboth oder Hinderniß, oder Verbindniß der Zeche, es sey hie oder anderswo. 8. Item es soll kein Gesetz in der Zech seyn, wie das Geshüch gegeben soll werden, sondern ein ieder Meister soll frey seyn sich mit den Leuten zu vergleichen, wie er kann oder mag, ohn alles Verboth der Zeche. Sondern Theurer soll man die Arbeit nicht geben, dann als hernach folget, bey Straf einer Mark Silber: Item 4 paar Knie-Stiefel sollen gegeben werden pr. fl. 1. Item ein Großpaar Schäfen Stiefel soll gegeben werden pr. Dr. 28. Item ein paar Niederschuhen pr. Dr. 14 soll gegeben werden. Item ein paar Frauen Schuhen soll

gegeben werden pr. Dr. 16. Item sonst wer Böcken Stiefel und ander Geiß in Arbeit verdingt will haben, der verstehe sich mit dem Meister wie er kan oder mag. 9. Kein ander Statut oder Gemäch sollen sie weiter in der Zech nicht machen oder beschließen, ohne die obbeschriebne Artikel, ohne Wißen der HErrn vom Rath, wer anders thut, soll verfallen seyn den Herrn vom Rath zwantzig Mark Silber. Darum zu mehrer Sicherheit, und Urkund aller obbeschriebener Artikel, haben wir diesen Brief mit unsern hier unten kleinen gedruckten Land-Siegel verfertiget und bekräfftiget den obbenannten Ehrbaren Meistern der Schuster Zechen des Markts Birthelm hiemit ausgeben wollen. Datum in der Herrmannstadt am Mittwoch nächst nach Mariä Magdalenä Tag. Im Jahr nach der Geburth unsers Herrn und Seeligmachers. Ein Tausend Fünfhundert Neun und Dreyßigsten. Transscriptae literae hae ex veteribus similibus Litteris, per me Michaelem Hann de Kis-Selk Notarium provincialem Vniversitatis Do. Saxonum Transsylvanien. manuprpr.

Original-Urkunde auf Pergament mit hängendem Siegel in rothem Wachs in der Schusterzunftlade. Obiges eine neuere Abschrift.

Nr. 27. Seite 63. Die lat. Urkunde — in der König Johann II. eben verordnet, daß auf den Jahrmärkten in Kokelburg, Dicsö-Szt.-Marton, Szt.-Miklos und Ujvar, wie auf den andern Jahrmärkten, von den Schustern des Marktes Birthälm nicht mehr als zwei Denare Standgeld erhoben würden — befindet sich in einem offenen Papierbriefe mit aufgedrücktem Siegel in der Schusterzunftlade.

Nr. 28. Seite 63. Statut der Birthälmer Weberzunft vom Jahre 1508.

Item Alle dy do auß cyhen garryn czw koffyn auff die dorffer won man der gewor wyrdt, al zo her vor mondhe guldyn her gekofft hat, all so mondhyn gyldyn sall her yn dy czech czw boes gebyn. Vndt dy auswennych der Czech seyn, dy syllyn dem gerycht vorfallyn.

Item Welch Mestyr den anderyn lychyn strafft alzo monch Mester kegenvertych yst zo monch fwndt wax sall her gebest werdyn.

Item Welch Mester ken den anderyn czorrynklych dy hant auff hept der ssall gepyst werdyn vor IIII fundt vax.

Item Welch Mester den anderyn on das maull ßchlet der sall gepyst werdyn vor ein halbyn guldyn vax.

Item Welch Mester ybyr den anderyn chycht eyn messer adyr eyn ßchwerdt yn vor eewell, der soll gepyst vor eyn gl. vax.

Item Welch erbyr gesell yst eynis mestyrs son Wndt nempt eynes mesters tochtyr, der sall habyn gancze czech.

Item Welch erbyr gesell nympt eynes mesters tochter vnd das her ist nycht eynes mesters zon, der sall habyn halbe czech.

Item dy weylle eynys mesters tochter by eurym vatyr yst, dy weyll mag zy ym das hanfryk hyllffyn arbydyn, kwmpt zy adyr von eem auff eyn andyr hanfryg aus wenych der czech, zo zall zy das hantwerg nycht arbydyn.

Item Wan eyn Mester gestyrpt wndt zeyn frau wyl das hantfryg arbydyn dy zall czech wndt gerechtygkyt haldyn, zo zall auch czeche gerechtigkeyt wydyr varyn dy weyll zy wydue yst. Vorendert zy zych ausweennych des hanfryks zo zall zy ys nicht arbydyn. Wndt ab zy eyn wydue blibe zo zall zy keyn meed nyt

lere, wyrdt zy adyr das hantwerg eyn meed leeryn zo zall yr wndt auch der meeth das hanfryg nydyr gelacht zeyn.

Item Welch ledych gesell adyr weybes pyld enwenig in dem stuyll mesterschafft arbit dy zall man aufftreibyn Wndt nicht lassyn arbydyn.

Item keyn mester zoll kenen wyrg stull noch geczeyg machyn noch vor keeffyn aus wennych der czech. Welcher befundyn wyrdt der zall gebyn eyn ofen czeglyn czu der Stat.

Item Wen man eyn leer Jungen dyngt do bey zyllyen zeyn dy czech Mester dy fillyn czu sein myt sampt dem mestyr der yn dyngt das her eelych geporyn zey wnd zall II guldyn bereedt vyer pfundt vax 11 emyr weyn nyder leyyn.

Item keyn mestyr zall keynyn Jungen haldyn yber XIIII tag wngedyngt bey eyner bos eyns guldyns.

Item keyn mester zall nycht venycher wan hundyrt eelyn legyn in eyn styk al zo monch eell czw kurcz wyrdt vündyn all zo ym mounch sundt vax zal her gepust werdyn, yst abyr das stück em eyn fynger bred czw ßchmoll zo zall her gepust werdyn yn IIII pfunt vax.

Item Welch Mestyr macht eyn stuk tuch auswennig flexen wndt enweyng henffen, am anderyn tell auswennyg henffen wndt inwenyg wyrken den tuch zall man vor pryen wndt der zelbyge schyldyger zall dem gerecht verfallyn zeyn.

Item Welchyr bwffeldych wyrdt wndt zych nycht wyll lassyn boessyn myt hylff des rychters wnt des gancze roedys zall der zelbycher gepust werdyn.

Item Won erber handwerger zeyn adyr gepauryn dy don ener frauuen adyr yr kyndt lassyn tuch machen, das zall yn vorpotyn zeyn myt wnser herryn hylff.

Item Welch mestyr gern yn dy heysser adyr auff den morg adyr yn dy dorffer lon arbyt czu fodryn, dy zyllyn gepyst werdyn em den lon der in gepyrt von der arbyt.

Item Welcher Mester eyn leer knecht auf hod gedyndt der zelbych mestyr edwenyg II Jaren zall her keynyn andryn dyngen.

Item Wen eyn lych auff dem hantwerg yst wnd das czechen eem gesandt wyrdt wndt wer nycht kympt czw der leych adyr zy der volgt pys an das tryrhaus, der zall gepust werden ym eyn pfundt var.

Item Wan eyn grosse leych auff dem hantwerg yst, zo zall ytzlycher mester Czwnr czw offer (oder opfer?) gan Adyr auff eyne kleynyr nür eynmal, wer das nycht thut der zall gepust werdyn vmb eyn vyrteyll vax.

Item dy vyer jünxte mester zyllyn dy leyche tragen by enyr bos eyndrem eyn pfunt vax.

Item der Jüngxte mester zall des eeltyrs wardyn wndt zorg czw den kerczen habyn.

Item Welch mestyr das Czechen vordred der zall gebust werdyn vm eyn pfunt vax. Anno 1.5.0.8.

Item das Regyster han angehabyn dy Eerlych mester Leonhardus weber, Paul webyr, Johannes koenyg, Mychell teydolend.

Nr. 29. Seite 64. Die Urkunde auf Pergament mit aufgedrücktem Siegel ist gut erhalten und befindet sich in der Lade der Weberzunft.

In der Hauptsache übereinstimmend mit Nr. 26.

Nr. 30. Seite 64. Anfang und Punkte 1—6 stimmen mit der unter Nr. 26 mitgetheilten Urkunde in der Hauptsache überein.

Das speciell auf das Schneiderhandwerk Bezügliche lautet:

Punkt 7. Item welcher verfault Gewand kauft mit Willen und auch ungenützt Gewand verarbeitet, der ist verfallen in die Zech das Gewand oder die Kleider, und kein Meister soll auch zweierlei Ermel, oder zweierlei Stöß machen an ein Kleid bei der Pöen (Verlust) des Kleides.

Punkt 8. Item auch sollen die Meister der Schneider frei seyn des Macherlohns halber sich mit den Leuten zu vergleichen wie sie können oder mögen ohne alles Verbündniß oder Hinderniß der Zech, und keiner soll mehr nehmen zu Macherlohn als nachgeschrieben steht, von der Arbeit, unter Straf eines Guldens.

Item von einem Pfaffen Rok von Gewandt gemacht, Macherlohn Dr. 50

Item von einer Haßok mit falten Dr. 40. Item von einer Joppen Dr. 25

Item von einem schlechten Schopitz untenum nicht zweifach Dr. 10. Item von einer schlechten Dollmann untenum nicht zweifach Dr. 20. Item von einer zweifach Dollmann, untenum zweimal genath, Galler auch zweifach, und die Ermel mit Löchern Dr. 50. Item von einem zweifach Schöpitz Dr. 32.

Item von einem Föltjö Klaidt einfach Dr. 25, will man es dann Verbremmt haben Dr. 40.

Item von einem paar Hosen Dr. 20. Item von einem Tamaschket Frauen Rok wie man ihn vor alten Zeiten hat gemacht unten und oben verbremmt fl. 1. Will man es zweifach haben, soll man auch zweifach Lohn geben, es sey Tamaschket, Goldenstuk, Atlas oder Seiden Taffet.

Item von einem frauen Rok von Gewandt Dr. 40. Will man ihn unten verbremmt, soll man auch zweifach Lohn geben.

Item von einem Samlot, Harreß oder Seiden Rok einfach gemacht Dr. 50. Will man zweifach haben, soll man auch zweifach Lohn geben.

Item von einem schlechten geringen Seydel mit Goldborten Dr. 50.

Item von einem Gewandt Mantel mit Goldborten Dr. 50.

Item von einem doppelt Harreß Mantel mit Goldborten fl. 1.

Item von einem schlechten Harreß Mantel Dr. 25.

Thomas Bomelius Notarius
Cibiniensis Manu propria.

Nr. 31. Seite 66. In der auf Pergament ausgestellten Urkunde lautet eine in den anderen gleichzeitigen Urkunden, z. B. Nr. 26, 30, nicht enthaltene Bestimmung zu Ende des 1. Punktes:

„Ein fremder Gesell soll seinen Lehrbrief oder Kundschaft seiner Lehrjahre in vierzehn Tagen auflegen und keinen Ungar soll man aufnehmen“.

Nach Punkt 2 besteht das Meisterstück in 2 Stück Töpfen von 4 Eimern.

Nach Punkt 3 arbeitet der Gesell nicht auf das Stück, sondern „mit der Wochen“ und erhält auf die Woche 16 Dr.

Nr. 32. Seite 68. Die Artikel stimmen mit denen der anderen Zünfte vom Jahre 1539 im Wesentlichen überein und werden im Jahre 1764 am 12. Januar — wohl für Birthälm — „renovirt“ und mit einem VIII. Punkte vermehrt, der die Bekleidung der „Knechte“ (Lehrjungen) durch die Meister betrifft.

Nr. 33. Seite 69. Einige besondere, zumal das Faßbinderhandwerk betreffende, also eigenthümliche Punkte sind:

Punkt 3. „Welcher Knecht im trutz von seinem Herrn wirdt lauffen, vnd auswendig der Czech wird arbeiten, es sei zu Weissenburg, Bleschlandt oder Molda, vnd so er wiederkompt soll er kein Czech haben, alssolang bis er den Meistern in den Willen kompt.

Punkt 4. Item ein Lonknecht, der in einem Tag czwe kuffen machen vnd versorgen kann, dem soll man ein Jarlon geben 8 fl. vnd nit mehr; vnd welcher knecht in zwen Tagen drei kuffen macht, dem soll man geben ein Jarlang fl. 6 vnd nit mehr, vnd welcher knecht an einem tag ein kuffe macht, dem soll man geben ein Jarlon fl. 4 vnd nit mehr. Vnd sollen die knecht jarlich auf ein gancz Jar eingedingt werden.

Punkt 18. Item kein Meister sol im keller binden vor einem Höfftreif mehr nemen den Dr. 1½ vnd von einem schlosreif Dr. 1; wer anders thut, sol verfallen sein dem Radt ein Marck Sylber.

Punkt 20. Item welcher Meister die kuffen nit recht machen wirdt, als es vom Landt beschlossen ist, sol verfallen dem Gericht die Arbeit, vnd keiner sol die kuffe tevrer geben als umb 1 fl. Wer anders thut ist verfallen dem Radt czwanzig Mark silber.

Datum in der Hermannstadt am Mitwoch nach Marcelli. Im Jar nach Christi vnseres Herrn Geburt 1572.

Nr. 34. S. 70. Ich M. Lucas Unglerus pfarrher zu Birthalben bekenne mit diesem brieff, das ich mit Rath und Verwilligung des Ehrwürdigen Capitels, einen alten Wayer bey der Loehmülen gelegen, zum Pfarrhoff von alters her gehörende, der lang zuvor verwüstet vnd zegangen war, vnd des Niemans genissen künt, freywillich verwechselt hab, mitt der Gemein Birthalben, welche in stell des Wayers eine Wyis, zum Pfarrhoff gegeben hat, welche gelegen ist im nidersten Woystel, solchen gehaltenen Wechsel zu bekrefftigen für die Nachkomling standhaftig zu sein, geb ich der Gemein Birthalben diesen briff mit bekrefftegung des Siggils des Ehrwürdigen Capitels vnd Herrn Decani, Herrn Johannis Rodneri, zu derselbigen Zeit pfarrherrs zu Meschen. Geschehen 22 die Februarii Anno 1586.

Siegel des Med. Cap.

M. Lucas Unglerus
Pastor Eccl. Birthalbensis manu ppa.

Ein eigenhändig geschriebener Brief von Lucas Unglerus in der Kirchenlade.

Nr. 35. Seite 82. Der Birthälmer Pleban Martinus Schezer läßt durch den öffentlichen Notar Polner ein Testament des Simon Hennyngk für die Birthälmer Kirche aufnehmen und bestätigen:

In Christi nomine Amen. Anno natiuitatis eiusdem Millesimo quingentesimo secundo Indictione quinta die vero sedecima Mensis Novembris. In Stuba maiori dotis plebanie de Byrthalom albensis Transsiluane diocesis. Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini. domini alexandri diuina prouidentia pape sexti Anno Vndecimo. Coram me notario publico infrascripto. Constitutus Venerabilis et egregius magister Martinus Schetzer plebanus et rector principalis parochialis ecclesie Beate marie virginis de

byrthalom Nomine et in persona ecclesie sue predicte . . . requisiuit et petiuit, quatenus testes et fassiones eorundem super testamentaria dispositione honesti condam Simonis hennyngk conciuis oppidi byrthalom reciperem examinarem atque in Instrumento publico redigere dignarer. Et quamquam regulariter ita sit quod lite non contestata non procedatur ad testium recepcionem. Tamen si de morte testium timeatur vel eorundem absencia et propter parcere expensis. In quibus casibus si civiliter agatur. Ne veritas occultetur Et iniquitas triumpharet . . . Senes precipue et valetudinarii etiam lite non contestata sunt procul dubio admittendi Ideoque Ego . . . dictos testes productos ad sacrosancta. dei ewangelia Jurare feci . . . . honesti Georgius Jacob dictus Juratus civis oppidi byrthalom. Petrus Ewerdal Et Johannes Chremer conciues. dicunt quomodo ipse Simon Hennynck tale condiderit testamentum Quatenus nemo debeat aut possit facere diuisionem . . bonorum suorum cum conjuge sua vel cognatus vel alicujus sed quod ipsa coniux sua utatur bonis illis in vita sua si alteri viro non nubat Et tandem post mortem ipsius coniugis omnia bona tam viri quam femine Ecclesie beate marie virginis in byrthalom cedere hereditarie debeant. Si vero post mortem ipsius viri mulier alteri viro nupserit Extunc dualitas viri ad usum Ecclesie quamprimum recipi deberet . . Acta sunt hec Anno indiccione die mense loco et Pontificatu quibus supra, Praesentibus. Discretis et honestis Lazaro predicatore, Michaele Cappellano. georgio Carpentario Et sigismundo Scholastico de Kewres. Testibus fide dignis ad praemissa Specialiter vocatis et requisitis.

(Notariatszeichen.)

Et ego Valentinus michaelis polner de Megies albensis Transsiluane diocesis decretorum Baccalaureus. Sacrisque auctoritatibus apostolica et imperiali notarius publicus . . . . hoc presens Instrumentum manu mea scriptum confeci . . . Signoque et nomine meis . . Signavi . .

Original-Pergament-Urkunde im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 36. Seite 91. Der bischöfliche Commissär, Probst Andreas, verlängert den Entscheidungstermin in dem Streite der Wittwe des Nicolaus de Gereend gegen den Birthälmer Pleban von der Octave „Allerheiligen" bis zur Octave des nächsten „Epiphania".

Andreas praepositus et canonicus ac reverendi in Christo patris et domini domini Mathiae, episcopi Transsiluaniensis commisarius. Memoriae commendamus, quod causam, quam nobilis domina relicta Nicolay de Gereend ut actrix ab una, parte vero ab altera plebanus in Byrthalam ut in causam attractus in octavis festi omnium sanctorum movere habebat, sed quia certis ex causis ipsorum statu in eodem absque judiciorum oneribus volumus permanere de voluntate partium ad octavas Epiphaniarum domini proxime venturas duximus prorogandum. Datum Albe in octavis omnium sanctorum. Anno domini M°CCCC°L°.

Original, ein einfacher Papierstreifen mit unten aufgedrücktem grünem, aber defectem Siegel im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 37. Seite 92.

Nos Johannes de Zapolya, comes etc. Recognoscimus per praesentes nos ab venerabilibus dominis doctoribus Lazaro de Elzel, Petro de Ryhon-

falva ac magistro Luca de Berthalom, plebanis, mutuo et sub spe restitutionis levasse et recepisse florenos centum, de quorum rehabitione sive persolutione assecuramus eosdem dominos doctores per praesentes literas nostras, ut infra sex ebdomadorum spatia a die datarum praesentium computandam plenarie et absque ullo defectu persolvemus, eosdemque de eisdem contentabimus, harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante. Datum in Megyes in crastino festi Penthecostes Anno 1525.

Original im Superintendential-Archiv.

Nr. 38. Seite 115. Eides-Formel vor den Herrn Richter vom Jahre 1794.

Ich N. N. schwöre, im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit: Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des werthen heiligen Geistes, daß ich . . . .
feyerlichst gelobe, nach allem Vermögen meines Verstandes, so mir Gott mittheilen wird, vorzüglich Gottes Ehre zu befördern, auf Kirch und Schule zu sorgen, und die von Höchst gottseeligen Landes-Fürsten dem Marckt in Kraft verliehene Privilegia, und die davon abstammende Löbl. Polizey Ordnung, die durch den anscheinenden Ungehorsam, Muthwillen und Ausschweifung in Unordnung gerathen, zum gemeinen Besten, aufrecht zu erhalten, und in allen nöthigen Fällen der Verschwiegenheit mich zu bestreben; des lieben Marckts Angelegenheiten und schuldige Achtung gegen Einen Löbl. Stuhls Magistrat, und die richtige Befolgung allerley Administrationen mir anempfohlen seyn zu lassen; Niemanden mit Unrecht oder ungebührlichem Affect zu beschwehren; Wittwen und Waysen in widrigen, doch gerechten Sachen zu schützen; und bey gerichtlicher Verhandlung und Endaburtheilungen, nie gesezwidrig auf Geschenke, Bekandtschaft, Freundschaft und Feindschaft, und andere Nebenabsichten zu sehen, sondern jedem ohne Ansehen der Person, der eingeführten Justitz gemäß, Genugthuung zu verschaffen; den Unschuldigen loos zu sprechen, und den Uebertretter der Geseze, gutter bürgerlicher Ordnung und Sitten exemplarisch zu bestrafen; alle das richterliche Ammt angehende Gemeinde-Einkünfte, treulich zu berechnen, und davon die Rechnung jährlich zur bestimmten Zeit dem hiesig Ehrsamen Rath und Communität zu stellen, und öffentlich abzulegen, nichtweniger, aus eigen angemaßter Kraft und Vorsatz, ohne Vorwissen und gemeinschaftlicher Berathung des Ehrsamen Raths und gewählten Communität, jemanden etwas vom Hattert, es sey Waldung, Gemein Grund, Graas und dergleichen mehr ähnliches, was unterm Tittel des hiesigen Publici befindlich ist, zu verkaufen, vielweniger eigennützig zu verschencken; sondern vest dabey zu verbleiben, und solches auch richtig mit dem erforderlichen Eifer und Treue außzuführen, was Ein Ehrsamer Rath und Communität, ohne Vorvortheilung unseres Neben Menschens, und wider die Ehre Gottes handlend, in diesen und andern gemeinnützigen Angelegenheiten zu beschlüssen, vor nöthig befunden wird. So wahr helfe mir Gott. Amen.

Nr. 39. Seite 122. Articula-Puncta, welche bei der Inquisition zu Birthälm von dem N. E. W. W. Samuele Conrad, wohlbestellten Königs-Richter in Mediasch und HE. Matthiae Deubeln, Rath-Assessoren daselbsten, dem k. Markt Birthälm zu sonderbahrem Increment condiert und auch von gedachtem Markt placidirt und approbirt Anno 1694.

1mo. Wirdt nach anleitung Gottes Heil.-Gerechtigkeit erkandt, daß allen Schulden, so auf Markts Ration empfangen werden, mögen gewisse Debitores geschaffet werden, damit nicht hinführo wie bis dato, der Unschuldige vor den Schuldiger abzahlen dürfte.

2do. Die Portion der Lothonum, so Anno 1691 von einem Ampl. Senatu Mediensi gestellt, soll inviolabiter in suo esse ac vigore verbleiben.

3tio. Sollen alle Weinberg auf dem ganzen Territorio Birthälm gelegen fleißigt perlustriret werden, und eines jeden, wie viell er hat beschrieben, davon weder mehr noch weniger als nur acht — 8 Viertheil auf ein Loth sollen gezahlet werden, nach welchem auch die Künftige Aufschläge zu richten sein, mit allem Fleiß Verhüttendt, damit der wohlhabende dem Mittel- und Armen-Manne nicht möge gleich gemacht werden.

4to. Sollen a dato in posterum alle Rationes, von allen und jeden, so etwas Verwalten, in Beysein deß ganzen Raths und ganzer Altschafft, in ihrem Rath-Hauß, welches hierzu gewiedtmet, abgelegt werden.

5to. Soll dem Rath verbotten sein, ohne Vorwissen der Altschafft, weder eines noch des andern Löther zu verzeichnen oder zu minuiren (noch weniger der Richter allein), um den Verdacht zu verhütten.

6to. Soll der Senat auf sein Gewissen constringiret seyn, die Weyn und andere Sachen so denen Armen Leuthen, welche nichts schuldig gewesen, genohmen worden, mögen bezahlet, oder in ihre Contribution angenohmen werden. Sich auch hinführo für solcher gewalt und Ungerechtigkeit hütten, damit solches nicht mehr an denen Unschuldigen möge verübet werden, sondern sollen diejenigen, so die gelder auf Inter-Esse empfangen constringieren, das Inter-Esse selbsten zu bezahlen, es sey mit Arbeit, Geldt oder Most.

7timo. Hoffstellen, welche vormals Sacksen bewohnet, sollen denen Wallachen nicht gegeben werden, in maßen es gar eine andere beschaffenheit hat, mit dem Königl. Markt Birthelm als wie mit Dorfschaften.

8vo. Die Gemein-Erdt soll der Richter oder Rath ohne Vorwissen der Altschaft niemanden vergönnen, vielweniger vor sich selbst gebrauchen.

9no. Die Verbottene Felder sollen mit allem Ernst in Verboth gehalten werden, und wer sein Vieh daselbsten weyden läßt, soll vor ein jedtwedes Stück Vieh fl. 2 Ungr. verfallen, welche an die Kirch sollen angewendet werden. Und wird ein jedtweder vom Rath Altschafft und Gemeine auf sein Gewissen Verbunden seyn, solches im Fall er Vieh an Verbottenen örthern sehen mögte, dem Tit HE. Bischoff an Tag zu geben, damit es möge consignieret und die poen zur jährl. Richters- und Raths-Erwehlung könne exigieret werden.

10mo. Sollen auch die verbottene Busch ohne Vorwißen des Raths, Altschafft, von niemandem angegriffen werden, bei bestraffung fl. 12, welche zur Gemeinen Nothurfft sollen angewendet werden.

11mo. Allerley Außgaben, so auf die Gäste von denen 4 Jüngsten Borgern außgegeben und angewendet werden, sollen durchaus von heut dato an nichts angenohmen, noch weniger bezahlt werden maßen solches Honnens Ampts und ihm gebührt solches zu geben.

12mo. Soll der Honn Verpflicht seyn, jährl. vor Rath- und Altschafft über sein Extradata und Percepta ration zu geben, wem und wohin die Expensen angewendet.

13mo. Weiln ein großer Verdacht ist bey denen Contributionen, daß der Rath gar nichts contribuiret, solls demnach dem HE. Richter ernstlich hiermit anbefohlen seyn, hierüber Inspection zu halten, derogestalten, daß wenn ein Raths-Mann waß an seiner Portion administriert, in Beysein des HE. Richters solches geschehen soll; Hingegen, wenn der Richter waß administriert im Beysein deß Raths, damit aller Verdacht möge aufgehoben werden.

14mo. Geschiehts dem Armen Mann zum größten Ruin, wenn Er mit seinen 2 Ochßen so Viel Reisen thun muß, wie ein Reicher mit 6 oder 4, ja auch mehr Ochßen. Derowegen soll in allen Postrey und übrigen Reisen folgende Ordnung gehalten werden: daß ein Mann der 2 Ochßen hat, gegen einen, so 6 oder 4 hat, nur zum dritten oder andernmall Vorspannen und Dienste thun soll.

15mo. Haben wirs zur gnüge erfahren, daß bey Administration und Extradition deß Cléés, dem Königl. Markt Birthelm großer Schaden zugefüget worden. Als sollen hinführo 2 auß dem Rath und abermahl soviel auß der Alltschafft bey Einnähmb- und Außgebung des Cléés gegenwärtig seyn und in jedem Quartal gewissenhafterweise hierzu gebraucht werden, damit nichts davon zu eignem Nuze, sondern zum gemeinen Besten möge verwandt werden.

Praemissa Puncta ex Speciali Commissione Praetitulati Dn. Regii absque diminutione vel augmento aliquali extradata per Lucam Kartmann h. t. Scholae Birthalb. Collaboratorem.

Nr. 40. Seite 122. „Unterschiedliche Artikel, den Richter, Geschwornen, wie auch den gesammten Rath in Birthelmen betreffend, von E. E. W. Rath in Mediasch einmüthiglich beschlossen und zu steter Observation ernstlich anbefohlen. 1717, d. 24 Juny.

Nachdem man erfahren, daß in dem Königlichen Markt Birthelmen, und sonderlich zwischen denen Vorstehern und Gliedern eines dasigen Senats, von einiger Zeit her unterschiedliche Mißbräuche und Unordnungen eingerissen, dadurch erstlich die Gemüther untereinander sehr entfrembdet werden, folglich auch, da ein jeder seinem Sinn nachgehen will, viel Gutes verhindert, und dagegen des Markt Untergang augenscheinlich befördert wird: als hat E. E. W. Rath in Mediasch, krafft zu tragen obliegender Inspection, diesem Unheil und Aergerniß abzuhelffen, folgende Artikel einmüthiglich beschlossen und schriftlich verfassen lassen, zu dem Ende, damit selbige nicht allein ins Markt-Protocoll eingetragen, sondern auch je und allewege genau observiret werden mögen.

1. Was den Streit wegen des Rangs zwischen Richter und Geschwornen anbelanget, wird statuiret, daß in Ansehung sowohl der Sachen Beschaffenheit an sich selbst, als auch des von Alters her (laut eingeholter Zeugnissen) beybehaltenen Brauchs, der Richter die praecedentz fürm Jurato unveränderlich und bey allerlei zusammenkünften haben, und dieser jenem als ein Collega und Mit-Officialis subordiniret sein soll."

Punkt 2 fordert beide zur Einigkeit und Vertraulichkeit auf und verlangt, daß nicht Einer dem Andern „Ungebührliches und Nachtheiliges" nachrede bei Strafe von 5 fl.

Punkt 3. Officialis und die Andern aus dem Rath haben, wenn sie verreisen, es dem Richter anzuzeigen, bei Strafe von 25 Dr.

Punkt 4—6 ordnen an, daß den Ein- und Vorladungen des Richters Jeder-

mann zu folgen habe und ist der Herr Juratus etwa krank, so geht der Richter mit dem Rath in dessen Haus zu nothwendigen Berathungen, „damit das Publicum nicht leiden möge“.

Punkt 7. Die Glieder des Raths haben mit einander „in guter Harmonie zu leben“.

Petrus Auner m. p.
Consul.

Nr. 41. Seite 122. J. N. J. Instructions Puncta vor den Herrn Richter zu Birthelm die 1. April 1717.

1. Weiln der Praecedentz halbn unter Richter und geschwornen Mann biß anhero eine heymliche Müßvergnügung gewesen und man genugsam erfahren, daß dem Publico hiemit wenig gedienet, wird hiemit die Nachricht gegeben, das wies in alten Zeiten in diesem Fahl gehalten worden, soll in allen und ieden geschäfften, so den Marckt angehen, die Praecidentz beym H. Richter stehen und wie sie seinem befehl alle und iede Einwohner zu gehorsamen haben, also soll der Herr Juratus selben, den H. Richter auch vor seinen Oberherrn erkünden. Es soll aber

2. der H. Richter darauff sorgen, daß er dieses fahls nichts zu eines oder andern Nachtheil vornehmen, sondern zu beförderung des gemeinen Wesen seiner gerichtlichen authorität gebrauchen möge und zwar also, wenn ein befehl einlaufft, oder eine sache vorstehet, welche den Marckt angehet, soll Er erstens mit dem H. Jurato, welcher sein nächster Collega ist, und da es vor nöthig befunden, mit den Uebrigen Borgern und Aeltesten darüber Conferentz halten und alie contentis Communitatis viribus das thun, waß Rathsam und Nöthig befunden wird; Wenn also bey solcher gelegenheit durch den H. Richter gewarnet wird, soll ein ieder bey straff Dr. 12 auff die außgesetzte Stunde sich einstellen, und soll daselbst ohne Zeit Verliehrung und Berviehrung andern Discurs das Nöthige tractiret werden.

Welcher aber die Session versäumt soll Dr. 25 zur straffe geben. (Letzterer Satz später hinzugekommen!)

3. Wenn waß beschlossen ist, soll der Herr Richter auff dessen Effect so sorgen, daß die Sach zu ihrem Effect gebracht würde, und welchem Er, von Borgern etwaß anbefehlen wird, derselbe soll sich nicht wegern noch Spehren, sondern dem Befehl nachkommen, sub poena amissionis honorum.

4. Die Zins Herrn, Korn, Haber und Hey, Nonal Perceptores, soll der H. Richter, zum Oefftern vor sich, und nach der sachen beschaffenheit in sessionem lassen beruffen und Ihnen scherffenst Intimiren, daß sie der Execution also vorstehen, daß ein ieder Contribuent, waß er im Register schuldig ist, richtig abführe und so selbe umb assistentz bitten werden, soll H. Juratus in specie und neben Ihm die Borger an die Hand gehen. Denn Namentlich des H. Jurati Officium darin besteht, daß er den Zinns, als Geld und Naturalien soll Helffen und angeornet sein zu exiquiren.

5. Wenn eine Marckt arbeit, es sey bey der Kirch, Schuhl, Mühl und sonsten, wo es vorgenommen wird, soll man mit Vorwißen des Richters und mit seinem Befehl, durch die Junge Borger, so viel Leütt lassen gebieten, wie man nöthig hat; diese sollen auff bewandte Stunde sub poena — Dr. 12 später hinzugesetzt! — sich unfehlbar einstellen und damit eine gutte Inspection sowohl

er Leüthe als arbeiter halben möge gepflogen werden, soll Einer von den Borgern von Morgen biß in den abend allzeit darhinder sein und hauptlich auff dieses sorgen, daß nicht der Tag sondern die arbeit vollbracht werde; auch soll sich von den arbeits Leüthen niemand unterstehen, vor der Dimission weg zu gehen sub poena — „Dr. 12" (später hinzugefügt!) — Wenn denn iemand hierwieder handelt, soll derselbe Borger, so den tag bey den arbeitern gewesen, Einem solchen Excedenten pfand nehmen und dem Richter tragen lassen. Solte aber der Borger seine schuldigkeit nicht ad punctum praestitiren und iemanden durch die finger sehen, soll der vom Richter in poena dupli irremissibiliter gestrafft werden. Unter den Leüthen, so der arbeit gehören, soll der H. Richter sein Register halten und alleweil die Ordnung behalten und ablösung bemerken.

6. Die zwey Marcktschreiber sollen alle Morgen ungeruffen zum H. Richter und von ihm zum Honnen gehen und daselbst was Ihnen anbefohlen wird, treülich verrichten.

7. Es soll sich Niemand unterstehen vom Hattert weder Holtz noch graß nach eigenem belieben weder vor sich noch andere folgen zu lassen, noch sonsten ex publico einen Privat Nutzen zu suchen, sondern Alles soll per publica Communicat . . . . geschehen und pro Publico aufgehoben werden.

8. Vor das Publicum soll man eine Wirthschaft anlegen von Ackerbau, diejenigen so Vieh haben sollen ackern und die ohne Vieh sein, die übrige arbeit ausführen.

9. Weiln man die Gewißheit hat, daß Ihrer Viel von Birthelmer Einwohner nur mit Faulheit Ihre Zeit zubringen, und unangesehen wenig sie weingarten arbeiten, dennoch solche arbeit mit wenigem Fleiß angreifen, soll in einem ieden Quartal denen Borger hauptlich angelegen sein, auff die Quartals Leüth zu sorgen, mit waß sie einen tag nach dem andern zubringen, daß sie unterm Eyd bei vornehmender Investigation solches anzeigen mögen, und damit die Leüthe zu einer Hurrtigkeit aufgemuntert werden, sollen die jungen Borger (oder die zween Honnen Diener) alle abend von Hauß zu Hauß gehen, und denen Leüthen gebieten, daß ein ieder fruh an seine Arbeit gehe, umb Mittag, soll man die Häuser auch Ihre arbeit auch visitiren (maßen solches die gebieter erfragen sollen, wo ein und der ander anzutreffen) und soll man dergestallten mit allem Eyffer hinter den Leüthen sein, daß Sie eine arth arbeit auff einmahl zubringen, und so dann nach und nach kommende arbeit alleweil miteinander angreiffen, und zu ende befördern. Welche hierwieder Handeln und nicht fruh an die arbeit gehen und nicht biß an den abend Continuiren, auch nicht Ihren Fleiß im Werk bezeügen, sollen andern zum spectakel durch den Gerichtsdiener auff das Creütz Holtz gestellet werden, und zwar ohne ansehen der person, welche die zum visitiren denominierende fide mediante außgeben sollen.

10. Es soll der H. Richter und alle neben Ihm in officiis begriffene Collegae mit größtem Fleiß hierauff sorgen, daß ohne vorwissen Ihrem und der H. H. Inspectorum Niemand indifferenter in den Marckt angenohmen, auch in Contrario Niemanden, weder groß noch klein auß dem Marckt weg zu gehen, oder anderswohin sich zu begeben erlaubet werden sub poena confiscationis omnium bonorum tam mobilium quam Immobilium. Also sollen auch weder die Eltern Ihre Söhne, noch die Tutores Ihre Pupillen macht haben, Selbe in die frembde,

das Handwerck oder zu erlehrung der ungrischen sprach, ohne consens der Obrigkeit zu schicken. bey straff zweyer Loth Zinses.

11. Wenn ein Bürger durch den zeitlichen Todt abgefordert wird, sollen die Hinterbliebene die Division bey denen H. Divisoribus laut Statut fortsetzen, es seyen Mündige oder unmündige successores. Worauff die H. Divisores den Schreiber, welcher ins Divisional Protocoll schreibet, vom H. Richter nebst einer Information abfordern, und in Divisionibus also procidieren sollen, daß man erstens die Marcktschulden, so einem ieden juxta Regestum außgesetzet, heraußsuchen und denn, waß der Verstorbene an den Marckt von rechtswegen zu fodern gehabt, davon defalcieren, und waß Defunctus dem Marckt noch schuldig bleibt, soll im Protocol cum serie außgesetzt werden, und denen successoribus der Erbschafften auff so viel rest Erbschafften oder Mobilien eingehändigt werden, zu dem end, daß man es wissen möge, woran man sich ratione Publici halten solle. Die übrig bonula, welche die Schulden superieren, können so denn getheilet werden. Ingleichen da in casibus der Marckt denen successoribus schuldig bleibet, soll fleißig ins Protocol eingetragen werden, denn man sonsten dergleichen Privatprätensionen, da theilung geschehen, und ex Protocolo nicht remonstrieret werden kann, nicht acceptieren wird.

12. Unangesehen das groß armuth die arme Einwohner fast verschlang, erfähret man dennoch so wohl hochtrabend-gemüther, als auch Eyserliche Hoffahrt, sollen demnach alle und iede gewarnet sein, die perlen umb den Hals, schöne Haupttücher, schöne armel, Schürtz und sonsten alles anders, waß die Wirthelmer in guten Zeiten nicht angeleget, von stund an abzulegen und mit keiner Pracht ärgerlich einher zu gehen sub poena confiscationibus et gravissimae animadversionis. (Später hinzugeschrieben: „wer hierwieder handelt und mit ärgerlicher Pracht, sonderlich mit Perlen umb den hals und gestebten Haupt-tüchern, schürtzen und Ermel sich sehen lest, Ittem mit breiten Fransen und ausländischen Hauben das Haupt behangt, demselben soll man es in Puncto da es gesehen wird, wegreißen und in das Rathhaus tragen.) Ingleichen soll ein ieder die bey seinem großen armuth eingebildete und zu seinem derderben gereichende Hochmüthigkeit (wenn einer und der andere mit dem Nahmen Euer Weißheit compelliert wird) auß dem Hertzen und auß dem Sinn legen und sich nicht einbilden, daß er deswegen zum Ochsen treiben, stecken, graben, und aller Hand paurischer arbeit zu gutt werr, und sich solches zu thun schämen soll; denn welcher nicht selbst vor sich arbeiten und sein Hauß bestellen wird, denselben wird ein anderer nicht ernehren."

13. Waß in Excessu mit dem Ehrentitel Euer Weißheit und in Juridicis tam in Excessu quam in defectu, wie auß denen nebst vergangenen Actionibus Criminalibus mit der Löprichin und Opra Theuß vorgegangen, ist nöthig in Consideration zu nehmen und hievon das nöthige zu erfinden. Denn sonsten der Titel die Leütt allzusehr verleitet und die Unvorsichtigkeit in Judicando der Marckt umb Ihre Jurisdiction bringen könnte. In diesem fahl bin ich nicht genugsam einen Vorschlag zu geben. — (Später hinzugeschrieben:) In Gerichtssachen soll H. Judex sowohl in großen als in kleinen Sachen vor sich nichts decidiren, sondern alle und iede casus, sie möge nahmen haben, wie sie wolle, mit H. Jurato conferiren und also comunicative die acta Juridica tractiren.

14. Wenn H. Juratus oder H. Villicus über feld reiset, sollen sie sich bei H. Judice anmelden, daß man wißen möge, wer an der stelle das ambt bestellen soll. Ingleichen soll H. Judex, wenn er verreisen will, bey H. Jurato sich melden.

Original im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 42. Seite 131. Das Urtheil, sowie die genaue Vermessung des Gäßchens ist im Birthälmer Gerichtsprotokoll S. 65 vom Jahre 1786 enthalten.

Nr. 43. Seite 156. Sigismund Bathori gibt dem Pfarrer Lucas Unglerus die bis jetzt von ihm in Arend besessene Zehntquarte auf die Dauer seines Lebens zurück.

Nos Sigismundus Bathori etc. Memoriae commendamus, quod, cum intelligamus, oppidum nostrum Birthalom Sylvis et Montibus circumdatum, adeo angustum atque Sterile habere territorium, ut Pastoribus ejus loci, Saepissime vel ad alendam Familiam eorum Fruges in Sortem ipsorum cedentes minime sufficerent. Volentes itaque nos usibus atque commodis Reverendi Lucae Ungleri Pastoris ejusdem oppidi Birthalom, et Superintendentis Ecclesiarum Pastorum Saxonum, hac in parte consulere, universas et quaslibet Decimas Frugum aliarumque Seminaturarum ejusdem oppidi Birthalom in Sede Superiori Megjes existentis, olim etiam semper a Pastoribus ejus loci percipi solitas, verum a certo duntaxat temporis Spatio in rationem nostram accumulari consuetas rursus eidem Lucae Unglero, tamdiu, quoad munere Pastoratus ibidem fungitur, remittendas, relaxandas et concedendas duximus, imo remittimus, relaxamus et concedimus praesentium per vigorem. . . . (Es folgt der Auftrag an die fürstlichen Zehntsammler u. s. w. den geschenkten Zehnten ausfolgen zu lassen.) Praesentibus perlectis, Exhibenti restitutis. Datum Alba Juliae die 19. Februarii Anno D. 1594.

Sigismund Bathori m. p., Stephan Josika Cancell. m. p., Lucas Váradi Secret. m. p.

Hist. Manusc. v. Fay. T. XVI.

Nr. 44. Seite 160. Basta schenkt dem Pf. Schiffbaumer die Zehntquarte.

Nos Georgius Basta etc. Memoriae commendamus etc. Quod nos condignum habentes respectum eximiae Doctrinae, Industriae, Integritatis et Modestiae Venerabilis Domini Mathiae Schiffbaumeri Superintendentis Eccles. Saxonic. Transsilvaniensium ac Pastoris Ecclesiae Berethalmensis vigilantissimi, quae ipse in hoc suo quo nunc fungitur munere fideliter et Summa cum animi Constantia et promptitudine diligentia et alacritate exhibuit et declaravit ac in posterum etiam exhibiturus et impensurus est, in eo ipsum assecurandum et affidandum duximus, quod totales et integras (praeter vini) Decimas Sacrae Caeae. Reaeque. Mattis. oppidi Berethalmensis, puta Tritici, Siliginis, Hordei, Canabis, Milii, Speltarum aliorumque Bladorum et Terra nascentium, una ex Decimali Quarta quondam in rationem Principum Tranniae. accumalata more solito juxta continuum Litterarum Donationalium Serenissinorum Principum Tranniae. jam fatorum Superinde confectarum Eidemque collatarum, vita ipsius durante idem Mathias Schiffbaumer pro se accumulare et percipere possit ac valeat, prout assecuramus et affidamus per praesentes. . . . . . (Basta trägt sodann, wie es in der Urkunde Nr. 43 der Fall ist, den Zehntsammlern u. s. w. auf, die geschenkte Zehntquarte aus-

folgen zu lassen.) Datum in Civitate Cibiniensi die 30. Julii 1602. George Basta m. p.

Fay, Hist. Manusc. T. XVI. p. 626.

Nr. 45. Seite 161. Die k. k. Kammerräthe Krausenegk und Im Hoff ertheilen dem Stuhl Birthälm ein Privilegium des Inhalts, daß Niemand in diesem Stuhl Pferde requiriren dürfe, außer wer dazu von ihnen oder vom commandirenden General und Gouverneur Basta einen Auftrag habe.

Nos Paulus a Krausenegk in Vösendorff et Carolus Im Hoff a Malmspach, sacrae caesareae regiaeque majestatis aulicae et Hungaricae camerarum consiliarii et in Transylvania commissarii, significamus tenore praesentium quibus expedit universis, Birthalm, civitatis Mediensis sedem per legatos suos coram nobis graviter conquestam esse et retulisse, inter alia incommoda et damna hisce bellorum et disturbiorum temporibus perpessa non extremum esse, quod tantum numerum equorum a militibus et aliis passim exactorum, vi ereptorum ac minis extortorum hactenus amisissent, maximopere rogantes, ut huic malo aliquod remedium inveniremus. Habita ergo ratione primum justitiae, quae unicuique suum non eripi, sed tribui aut relinqui jubet, deinde dictae sedis aequum petentis et denique effrenis istius et minime ferendae licentiae equos sine causa non petendi, sed rapiendi et non reddendi, eaque omnia sub praetextu urgentium et necessariarum postarum faciendi et perpetrandi talem ejusmodi malo modum et finem statuimus, ut privilegium ipsis indulgeremus, ne in posterum cuiquam praeterquam vel ab excellentissimo domino generali capitaneo et gubernatore Transylvaniae, domino Georgio Basta, vel a nobis mandatum habenti et proferenti equum ullum praebere aut concedere teneretur, multo minus quisquam privato Marte et pro suo arbitratu equos abripere auderet. Sic ergo quispiam huic ordini contravenire ausus fuerit, is noverit, se vel sedis Birthalm vel nostram mulctam et gravem poenam non facile effugiturum esse. In cujus rei fidem et evidens testimonium nos manibus nostris ac sigillis nostris majoribus literas hasce patentes roboravimus. Datas Claudiopoli decima nona die Julii. Anno millesimo sexcentesimo quarto.

(L. S.) (L. S.)

Paulus a Krausenegg m. pr. Carolus Im Hoff m. pr.

Original, ein offener Papierbrief, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 46. Seite 164. Gabriel Bethlen befiehlt, daß die in Birthälm wohnenden sechs Zimmerleute zur Einrichtung in die Mediascher Zunft nicht verhalten würden. Birthälm, am 30. Januar 1618.

Gabriel Betthlen Dei gratia Princeps Transylvaniae . . . . Salutem et favorem nostrum. Berethalomba lakó hat ácsok, kik közzül Kettei az egész nyáron Fejervárатt dolgozott, adják értésünkre alázatos Könyörgések által, hogy noha ők czébes helyeken és az ő miveket nem is olyan helyeken tanulták volna, kik nem annyira mivekkel mint szőlő kapálásokkal éltenek eddig, innen Berethalombul kemény fenyiték és tömlöczözisek alatt oda Medgyesre kénszerétenitek czéh tartani menni; kire minthogy teljességesen elégtelenségeket praetendáljak, könyörögnek azon minékünk, hogy személyekben oltalmunk alá vévén, ennek az helynek régi szabadságában

engednök élni; kiknek könyörgéseket megtekéntvén, hagyjuk és parancsoljuk is, ez levelünk látva, az feljül megirt hat ácsokat ennek az helynek régi szabadsága kivül oda Medgyesre czéhe tartani ne kénszerétse, se személyekben, marhájokban eo ratione megháboritani ne merészelje. Secus non facturi Praesentibus perfectis exhibenti restitutis. Datum in oppido nostro Berethalom die penultima Mensis Januarij Anno Domino Millesimo Sexcentesimo decimo octavo.

G. Bettlen. Caspar Beoleoni
Secretarius m. p.

Original im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 47. Seite 196. Ich Stephanus Adami Ecclesiae Birthalbensis pastor, thun kund und zu wissen iedermänniglich, besonders den es zu wissen gebühret, wie daß ein Ehrsamer Rath sampt den gantzen königlichen Markt Birthalmen, aus höchst zwingender Noth und mangel des geldes den Zins zu erlegen, ein stück weit abgelegenes und gantz wüstes (auff Fättendorff genand) Hattert den Appesdörffern pro fl. 200 auff zehen Jahr in brauch zu haben, zum Pfand versetzen müssen. Weil aber dies geld nicht die Appesdörffer, sondern die Fürsichtige Weise H. Patroni bibinienses erlegt und der Birthalbensium schuld bezablet, als ist die Quaestion entstanden, wofern die Appesdörffer dieses wüste Feld würden auffreissen, und Pflantzen und bawen weßen der Zehenden solle seyn? Hierauff ist von den Amplissis. Dnis. Patronis Cibiniensibus respondiret worden: Sie wolten Suplicationibus humillimis von E. F. B. die eine Quart erhalten kennen, wann ich nur meine drey Quarten vita durante, den weysen H. würde zulassen kennen. Dieser Ursachen halber bin ich von einem Ehrsamen Rath, nomine totius oppidi zweymal fleißig und demütig mit bitte ersucht worden; ich solte mich diesmal ihrer höchsten Noth annehmen und erbarmen, und meinen Zehnden bey meinen lebtagen lassen fahren. Denn wofern das nicht würde geschehen, so würden die Fürsichtige W. H. Patroni das Geld ihnen nicht vorstreken noch aus der höchsten und grössesten Noth sie erretten. Hierauff habe ich mich forma sequenti resolvieret: dieß sey ein gar schweres und fast unmögliches Postulatum, sintemahl es nicht in meiner Plenipotens stehe, den Zehenden auff Birthälmer Hattert zu vergeben, es pflantze denselben gleich ein Frembdling oder Einheimischer, denn solches lauffe 1. grad wider die Privilegia & Diplomata Regium & Principum Ecclesiae Pastoribus gratiosse exhibita. 2. wider mein Juramentum in Confirmatione ad hanc Parochiam Ittrmo Principi praestitum. 3. wider meine (post fata) Successores, welcher fluch notheid, schmach und böser Namen mich erfolgen würde &c.

Umb solcher und anderer Ursachen wegen, habe ich gesagt, würde ich dem Markt schwehr dürffen noch kennen willfahren und Zugefallen thun. Weil aber ein Ehrsamer Rath weitter inständiglich und demütiglich bey mir angehalten, fürwendend, ihr aller äußerstes verderben und gleichsam Untergang, als hab ich mich endlich gejammert und erbarmet ihres grossen elends und ihnen zugesagt und versprochen: Ich wolte meine Zugehörige Decimas, von dem versatzten stück Hattert relaxieren und fahren lassen, his tamen annexis conditionibus 1. vita durante, nur so lang ich leben werde. 2. Non in detrimentum meorum successorum, nicht zum unheil und schaden meiner Nachfolgern, denen ich weder einen

haufen noch Garbe zu vergeben macht habe, noch will, sondern bey ihrem Privilegio unverrückt zu halten hertzlich begehre, 3. wofern aus dieser meiner erwiesenen gnade und willfährigkeit etwa ein unheil von E. F. W. entstehen mögte ein Ehrsamer Rath die Juridictionem und Defensionem auff sich nehmen wolte. Dieselbe haben Sie uno ore samptlig zugesagt und versprochen treulich in der that zu declarieren und zu erweisen. Actum Signetoque meo corroboralum Birthalbini Die 21. Decembr. Anno 1672. In praesentia Amplissimi Senatus & Senior. Oppidi Birthalb. praeprimis Dni. Anthonii Wachsmanni, Judicis & Jurati, Dni. Andrea Sutoris, Villici, Dni. Georgii Wachsmanni Substituti et reliquor. Senator.

(S.) Idem qui supra m. p.

Sächs. Nationalarchiv, Orig.-Pap. — Nr. 1127.

Nr. 48. Seite 197. Gesuch an die Nationsuniversität und Antwort an Birthälm im Original im sächs. Nationalarchiv Nr. 1705.

Nr. 49. Seite 197. Am Schlusse der Antwort – Originalbrief im Nationalarchiv Nr. 1884 — schreibt der Magistrat doch: „Nun wiewohl die Repartition pro praesenti hybernio schwerlich einzurichten, da alle Inflictiones elaboriren . . . ., doch wollen wir sehen, wo einiges Mittel wird vorhanden sein, wodurch etwa Sublivirung dem Markt Birthallmen zu erweysen sein wird.“ . . . . Mediae die 13 Martii 1694 . . . . Consul Regius ac Sedis Judicis Senatusque Mediensis.

Nr. 50. Seite 200. Am 18. October 1695 stellen Ant. Wachsmann, Juratus und die anderen Raths- und Geschwornen-Männer folgenden Contract und Schuldschein aus:

„Wir unterschriebene Richter u. s. w. accognosciren hiemit vor uns und im Nahmen unsers gantzen Markts kräfftiglich, daß in hoc anno 1695 die 18. Octobris spectabilis ac Generosus Dom. D. M. Joh. Zabanius, Consul Civitatis Cibiniensis Provincialis, consensu Amplissimi Spectabilis Senatus Cibiniensis, suffragante Venerabili Ordine Ecclesiastico, zu unsers Markts höchst dringender Noth und äußerster Gefahr floren fünf Tausend ungar. (welches Geld Venerabilis Ordo Ecclesiasticus in Subsidium Almae Universitatis Politicae colligiret und administrirt) vorgeschossen und geliehen. Dieses Creditum nun soll der gesammte Markt Birthälm der l. pol. Universität, als dahin gehörig, nach Befehl und Anforderung des l. Hermannstädter provinzial Consulats entweder auf einmal gantz oder in particularien nach und nach mit baarem Geldt, Most oder Korn, krafft dieses Scheines cum vinculo der schärfsten Execution . . . . ja auch des persönlichen Arrests in Hermannstadt oder anderswo, exclusis omnibus remediis et exceptionibus Juridicis, obligirt seyn zu bezahlen. Welches alles wir unterschriebenen mit unserm gebräuchlichen Marktsiegel, vor uns und im Nahmen unsers ganzen Markts notificiren.

Birth. Archiv, Urkundenbuch v. J. 1590 2c.

Nr. 51. Seite 201. Die Seite 200 und 201 angeführten Worte sind aus dem Originalgesuche — Sächs. National-Archiv Nr. 2041 — ddo. Birthälm am 13. März 1697, entnommen. Das Gesuch ist unterfertigt

Antonius Wachsmann m. p., Juratus.

Petrus Schuster Judex Caeterique Jurati Cives d e s o l u t i oppidi Birthalbensis.

Nr. 52. Seite 202. In dem vom Comes Sachs von Harteneck dem Gouverneur Georg Banffi persönlich überreichten Protest vom 22. Juli 1697 heißt's:

. . . . . . qualiter portas quidem a jam fato oppido Berethalom in Bona sua Nobilitaria transferre non possint ob respectum tamen Exelsy Guberniy ac Sedis superintendentialis . . . ut et jam semel quinque Millia florensorum . . . pro eodem oppido solverint, adhuc tamen mille florenos Ungaricales se aliunde mutuare, oppidoque Berethalom mutuo similiter dare . . . . . ad ultiora vero beneficia se neque nunc, nec successivis temporibus progredi posse aut velle declararunt.

Sächs. Nat.-Archiv, Orig. Nr. 2070.

Nr. 53. Seite 203. Aus einer vom Birthälmer Senat an die Nationsuniversität gerichteten Anzeige vom 17. November 1697 darüber, daß, und warum man nun doch vom Grafen Apor das dringend benöthigte Geld genommen hätte.

Sächs. Nat.-Archiv Nr. 2094.

Nr. 54. Seite 204. „Talis occupationis violentae exemplum nondum adhuc est auditum et si salva guardia caesarea non respectatur, quis suae proprietatis dominium pacificum sperare potest."

Diese Worte sowie die Unterhandlungen Hietsch's mit Apor in Gegenwart des Hermannstädter Bürgermeisters in Klausenburg (von Seite 201 an) aus einer lateinisch verfaßten Darstellung der Sache im Sächs. Nat.-Archiv zu U.-Nr. 2050.

Nr. 55. Seite 204. In der Klageschrift heißt's:

Illustrissime Domine Baro!

. . . . Indicet per amorem Dei Illustris Vestra, an promeritus sum, pro fidelibus meis servitiis Inclytae Militae Caesareae, per tantas occasiones prompte et fideliter praestitis et collatis tam indigne pati, et adeo vestari, istane sunt praemia meorum beneficiorum, Inclytis Reginibus absque ulla quaerula exhibitorum nunquam hactenus in Transylvania hoc auditum est non meae sed inferioris quoque conditionis Nobilis . . . .

Claudiopolis 5. Novembris 1697.

Servus et Parens obligatissimus Comes Stephanus Apor m. p.

Sächs. Nat.-Archiv Nr. 2090.

Nr. 56 und 57. Seite 209. Die erste Vollmacht ist deutsch abgefaßt mit nur lateinischem Gruße: „Omnibus et singulis, cujuscunque sint dignitatis status et honoris salutem cum debita observantia", ausgestellt am 21. Mai 1699 und unterfertigt

Johanes Hietsch, Judex
Antonius Wachsmann, Juratus.
Petrus Wachsmann, Villicus.
Caeterique jurati et seniores oppidi Birthalb.

Die andere Nr. 57 ist vom 17. Januar 1700, lateinisch abgefaßt und Judex, juratus villicus cum tota communitate Birth. unterfertigt.

Im Markt-Archiv.

Nr. 58. Seite 209.

Resolution

Einer Hochlöbl. Sächsischen Universität in Siebenbürgen auf unterthenig gemachte Instantz, deß königl. Markts Birthelmen.

Demnach von seiten gedachten Königl. Markts, wegen dessen sehr vertieften Schulden-Standes, und darauß einestheils erfolgten großen Miserie und besorgenden Verwüstung, die Wehmühtige Vorstellung geschehen; mit angehenkt gehorsamster Bitte, demselben bey solch äußerster Noth nicht zu entstehen, sondern zu dessen fernerer Conservation, undt möglichsten Wiederaufhelfung, empfindlich die Handt zu bieten; Als wirdt darinnen aus einmühtig und wohlgefaster Deliberation resolviret, daß alle und Jede erwehnten Markts Birthelmen Inwohner, von allen so wohl Contributionibus an Gelldt und Naturalien, als auch andern Stuhls und gemeinen Diensten, Sechs nach und nach folgende gantze Jahre, a tempore futurorum Hybernorum, quoad Contributiones computande exemptieret und gänzlich befreyet sein möge; . . . . . .

Actum Cibinii d. 22. Mai 1715.

Ex Commissione extradedit
M. Czekelius m. p.
L. S. Notar. Cibiniensis & Provincialis.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 59. Seite 210. Die Zuschrift an die „Amplissimi,Prudentes atque Circumspecti Domini Amici Nobis plurimum observandi" beginnt: „Es kann E. W. W. nicht unwissend sein, was maßen zu unterschiedlichen Malen nicht allein E. W. W. als der löbl. Magistrat . . ., sondern auch die armen Birthälmer selbst dieses königl. Marktes äußersten Ruin und Nothstand Einer l. Universität repräsentiret und um Hülfe und Rettung vom völligen Untergang sehnlichst suppliret haben" — und schließt nach den angegebenen Mittheilungen und Aufträgen, „Ehe es nun aber (Inspection zu senden) geschieht, wollen E. W. W. Meinung und Gutachten gerne darüber vernehmen . . . . . ꝛc. . . . . .

Consul et regius. Judex
Civitatis Sedisque Cibiniensis.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 60. Seite 211.

Das „Humilimum memoriale oppidi miserrimi Birthalbensis" beginnt:

Excellentissime Domine!

Domine nobis gratiosissime!

Miserabilis oppidi Birth. ejusdumque incolarum conditio et totalis fere ruina toti provinciae non potest esse incognita utpote qui innumerabilibus debitis, plurimis itidem creditoribus undique sunt obnoxii et obstricti, quibus dum ob miseriam satisfactio fieri non potest, illinc querulae et executiones, hinc lacrimae pronascuntur. Es enthält dann die im Texte angeführten Klagen und schließt: Justos et legitimos d. d. creditorum praetensiones acceptare et exsolvere nullatenus detractamus, verum solummodo illegales excellentiae vestrae justissimae censurae et judiciis subjicere humillime contendimus . . . . .

humillimi servi incolae
miserrimi oppidi Berethalom.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 61. Seite 214.

„Salutem Servitiorumque nostrorum promptissimam oblationem!"

„Es seyn Vorweisern dieses mit IGEGN. FWW. hlb. Comitis Befehl expedieret worden, vor dem Markt Birthelmen die Fugitivos zu reduciren oder

dahin zu vermögen, daß sie laut authentischem Extract auff ihnen stehende Marktschulden abzahlen mögen. Wie nun dieses das einzige Mittel ist, wodurch man Hoffnung nehmen kann, dem in schulden uudt armuth Vertiefften Orth zu succuriren und dem äusersten unheyl zu entziehen; also gelanget hiemit an alle und iede Tit. Herrn Herren Stadt und Stuhls officiales so requiriret werden, unser dienstfreundliches Bietten, denenselben in ihrem anbringen nicht allein güttigs Gehör zu geben, sondern allen geneigten willen zu erweisen, und dahin zu vermitlen, daß ihnen, zur consolation der übrigen Marktgenossen Justitzmäßige administration geschehen möge. Welches in anderen Fällen zu erwidern und zu bedienen gefließen sein werden. Signat. Medvisch die 22. Aprilis 1716.

Senatus Regiae liberaeque
Civitatis Mediensis.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 62. Seite 214.

Von den „Instructionis Puncta, wie sich die vom Markte Birthelmen expedirte Delegati in Puncto reductionis fugitivorum zu verhalten haben werden" lauten:

1mo. „Es sollen die expedirten Delegati sich bey Einer löbl. Stadtobrigkeit oder Dorffsbeambten mit einer dienst- und freundlichen insinuation umgeben, und

2do. die ihnen anbefohlene sache mit gelinden und höfflichen Worten per modum instantiae oder bittweise melden."

4to. „Aus dem schuld Extract werden sie vor Einer l. Stadtobrigkeit vorzustellen haben, wie viell ein und ander fugitivus dem Markt schuldig ist, welches auch, wo es nöthig sein wird, in Dörffern zu observiren.

5to. Es seyen alle güttige Mitel und Bewegungen an die Hand zu nehmen, daß man die Leute möge disponiren können, gutwillig zu rediren, wobey man alles mit gelinder bescheidenheit zu thun und also zu sorgen haben wird, daß man nicht per excess die Leut mehr abalieniren als zu sich ziehen möge. Sollen aber die gütigen Mittel nicht helffen, so hat man

6to. die Leute zu erinnern und mit ernst zu bedeuten, daß man sie durch königl. Cancellisten auff ihre eigenen Unkosten zu reportiren wird genöthigt werden und da dergleichen Leute angetroffen werden, soll man von stund, wo es am gelegensten ist, entweder auff Hermannstadt oder Medvisch circumstantialiter berichten, daß man das gehörige vorzukehren nicht ermangeln oder versäumen möge."

Medvisch 22. April 1716. Ex Consulatu Mediensi.

Birthälmer Markt-Archiv.

Nr. 63. Seite 219. Ex commissione amplicissimi magistratus Mediensis ist in Birthelm unterm 5. Juni 1741 folgende Investigation gepflogen worden:

Quaestio: Waß des Marktes Birthelmen miserabler Zustandt und dessen Ursachen seyn?

Resp. Senioratus et communitas: Der Markt ist sehr armen an Leuten und die Abkunfft derer Leutten wirdt beförderst der in seculo superiori graßirten großen Pest, in welcher die meisten Einwohner hingerafft worden, zugeschrieben, welche 4 Jahre gedauert, gleichwohl ist dem Marckt nichts an dem vorherigen

Zinses Quanto nachgesehen worden, sondern denselben zu erlegen, die damaligen Zeitumstände getrieben. wie nun solches Quantum denselben unmöglich zu erlegen gewesen, haben sich die Einwohner in große privat- und commun Schulden stecken müssen, zumahlen auch in den 4 Jahrn die nahmhaffte Anlagen nicht können prästieret noch exigieret werden, mithin sich solche gehauffet, und auch vielle Tausendt Gulden angewachsen sindt. Successive sind von jahrn zu Jahren mehrer Anschläge gemacht und sich alles dergestalt gehauffet, daß zu der Abführung jeden mann nur der Anfang abgeschreibet, in Specie, in Anno 1697.98. alß 2. Courassierer Compagnien Rodna, und Marchal, allhier bequartiert gewesen, haben diese Befehl gehabt auff einmahl zehntausendt Gulden von dem Marckt per execution zu exigiren, diesen exequierern hat man Executions Diurnen sehr vielles bewilliget, kaum aber den gantzen Winter durch so vielles exigiren können, welches zugereicht, nur diese Diurna abzuführen, übriges Requiere aber gantz stehn geblieben, und wie man auff dessen Exaction noch mit größerer Schärffe nachgesatzet, hat der Markt sich genöthiget funden große Cap- (Fol. 1) talien, mit auch großen Verinteressirungen von verschiedenen und gewaltigen Creditoribus, so theilß in baarem Geldt, mehrertheilß aber mit most abgeführet werden müßen zu creditiern, dieser last ist nachgehends mehr und mehr angewachsen, und man weiß exempel zu erzehlen, daß zur weinlese-Zeit die hauffig constuirte Creditores den völligen Vorath des Weingewächses weggeführet und kaum ein und das ander Lägel-Wein unter der Erden versteckter in dem Marckt übrig blieben, es ist so weit gekommen gewesen, daß alle Weinberg Helten den Creditoribus verschrieben worden, und damit diese nur zu ihrer Zahlung desto gewießer gelangen möchten, haben sie ihre eigene Weingärten Hütter daselbsten gehalten und zur Zeit der Weinlese sich millitarischer Execution bedienet, und auff solche Weise sich allen Vorath zugeeignet, nahmentlich haben Appor István, und Andreas Bachsman auß Hermannstadt, und Krigmayer Zeug-Lieutenant also gehaußhaltert, worüber noch die übrigen Einwohner des Marckts sehr betrübet, und auff betracht insuperabeln Schuldtwesens, und ehlenden Zustandes sich von Birthelmen weggezogen, Hoff und Gutt eher hinterlassen, alß sich ferner der unertragl.-Last zu untergeben, andere haben ihre Kinder auß dem hiesigen Laberint zu bringen in andere Städte und Oerther verschickt und stabiliren lassen; dahero von Anno 1690. biß 99. kein einzige Heyrath in gantz Birthelmen vorgegangen, die Miseria des Orths hat noch mehr vermehret, daß da die vorbenannte Millitarische Execution von hier abgegangen, ein anderer Obrist Lieut. nahmens Pfefferkorn dieselbe repetieret, und den gantzen Sommer durch damit continuiret, nur allein unkosten über Tausendt Gulden causieret, zuletzt die gantze Kühe-Herde von hier abgeführet, welche denn zu redimiern der Seel. Herr Herrmann Superintendens uns tausend fl. vorgeschoßen, (2. Fol.) wovon die annoch von Femgerischen Erben prätendirte Schuldt zeuget.

Mit Anfang dieses Seculi fante sich der Marckt bereits in obangezogenem Miserabelen Zustande, dergestalten, daß er nicht im Stande wahr, auch die interessen der gehaufften Capitalien gebührendt abzutragen, sondern muste noch umb solche leisten zu können, neue Capitalien auffnehmen, am allermeisten verderbten den Marckt und samptl. Einwohner Ao. 1704 in der Curutzischen Revolution, da der Marckt unter der anführung des Curutzischen Rebellen Etsedi und bey anderer gelegenheit des Biro Janos sich alles Voraths, Geschmeides, Kleidung,

Geldes, sowohl in der Kirchen, Freyhoff und in dem Marckt beraubt, und daran außgeplindert seyn müsten, welcher Schaden laut einer vorhandenen eigentlichen Beschreibung auff ff. 9646 sich beloffen; Außer diesem wurde vor Belagerung der Stadt Medwisch alles befindtliche Rindt- und Roß Vieh fortgetrieben, welches auch einen unersetzlichen Schaden an sich dem Marckt causiret, und die Einwohner in den grösten armuths- und Noths-stände versetzt, so gar, daß kein einziger Einwohner ein ganzes kleidt am Leibe, noch einen Schuh am Fuß behalten."

Es folgt nun die Beschreibung der Verwüstung durch die Kurutzen. (S. S. 191.)

Quaestio: Wie viell Burger haben sich befunden im Marckt Birthelmen vor 50. 60. jahrn?

Resp. Merten Schell, und Piter Everth. Altschaffsmänner alter 78. Jahr, von guttem Verstandt und Nachsinnen referieren, daß sich vor circiter 60. Jahrn Handtwercks Bürger und die sich allein mit baurisch Wirthschafft genähret, in allem bis 500. an der Zahl befunden; Andere referieren von dem Weyl. Tit. Herrn Superintendenten M. Georgio Haner vor kurtzer Zeit, nehmlich bald nach Seiner anhero Versetzung eine Kirchen Liste in Anno circiter 90. des vorigen seculi auffgesezt produciert gesehn zu haben, in welcher nur Handtwerker, so sich damahlß im Marckt befunden bis 400.

Quaestio: Wie viell Burger haben sich nur zu außgang des vorigen seculi allhier befunden?

Resp. Biß ohngefehr 250. Anno 1713. laut Regest 194.

Quaestio: Wie viell Bürger Contribuenten befinden sich anjetzo?

Resp. Laut den Zinses Regest in allem 91.

Quaestio: Wie viell Contractisten?

Resp. In allem 6.

Summa 97. Worunter 85. Handtwercker, und 12. Bauren. Unter diesen 85 sindt 5, die das Handtwerk denn und wenn treiben, die übrigen sein Taglöhner; unter den 12 Bauren sein drey mit Vieh, auch diese haben zusammen nur 7. Stück Zuchtvieh.

Quaestio: Wie viell Burger oder Einwohner sich bey gedencken vom Marckt weggezogen, und Wo selbige wonhafft?

Die Antwort siehe Seite 218. Z. 1—30 v. oben.

Quaestio: Wie viell männliche Jugendt von 10 jahrn auff in Birthelmen sich befindet?

Quaestio: Wie viell derselben außwertig sich befinden?

Antwort siehe Seite 218. S. 31—34 v. oben.

Quaestio: Wie viel gantze gebaute Häuser im Marckt?

Quaestio: Wie viel ruinosen?

Quaestio: Wie viel Sessiones desertae oder Hoffstellen?

Quaestio: Wie viell Zug Vieh (Roß, Ochsen)?

Antwort siehe Seite 193. Z. 9—23 v. oben.

Quaestio: Wie viell angebaute Helten, Weinberge nahmentlich?

Die Antwort siehe Seite 315. Z. 19—22 v. oben.

Quaestio: Wie viell wüste Helten?

Die Antwort siehe Seite 193. Z. 26—31 v. oben.

Quaestio: Wie viell aber Erdoch in jedem Feldt?

Die Antwort siehe Seite 193. Z. 32—35 v. oben.

Quaestio: Wie viel der angebaute? Wie viel derer per culturam könnten angebauet, oder in standt gebracht werden in iglichem Feldt specifice?

Die Antwort siehe Seite 194. Z. 1—5 v. oben. Per culturam 20.

Quaestio: Zu wie viell Fuhrn Hey befindet sich eigen Wiesen Erdt in iglichem Feldt?

Die Antwort siehe Seite 194. Z. 6—10 v. oben.

Quaestio: Wie viell Fuhrn Hey importiern die Gemeinen Marckt Wiesen in iglichem Feldt?

Die Antwort siehe Seite 313. Z. 5—9 v. oben.

Quaestio: Wie viell Kirchen Länder? Resp.: 185½ Joch.

Quaestio: Wie viell Gemeine Marckt Länder in iglichem Feldt?

Die Antwort siehe Seite 312. Z. 1—5 v. unten.

Quaestio: In Waß for einem Standt befindt sich die Kirche?

Quaestio: In waß standt der Freyhoff und Castel?

Die Antwort siehe Seite 469. Z. 2—10 v. oben.

Quaestio: In waß standt der Pfarr Hoff, und mit dessen Gebauern sich befindet?

Resp. Dieses alles befindt sich in dem grösten ruin.

Quaestio: Wie viel Fuhrn Hey in Foettendorf wachsen und wachsen könnten bey vorzunehmenden gutten cultur?

Quaestio: Wie viell Erdoch ackerlandt daselbst? und wie viel könten noch zum gebrauch gemacht werden?

Die Antwort siehe Seite 313. Z. 10—13 v. oben.

Quaestio: Ehe von der löbl. Universität die Inspection angeordnet und 6. jahr zur exemption zuerkannt worden, Wie viel Gemeinschafftliche Debita passiva in Birthellmen befindlich gewesen?

Resp. Zu der Zeit wie die Inspection, und 6. Freyjahr von der löbl. Universität sein angeordnet worden, haben sich laut des Marckts Buchs comun Schulden in einer Summa befunden fl. 34790.

Quaestio: Wie ist der Status Debitorum comunium vor jetzt?

Resp. Vor jetzo belauffen sich die comun Schulden biß auff fl. 15169.

Quaestio: Wie viell Zinsesrest befindt sich jetzo in Birthelmen?

Resp. Zinsesrest befindt sich vor jetzo fl. 5649.

Sächs. Nat.-Archiv Nr. 100/741.

Nr. 64. Seite 219. Extractus Protocolli Incl. Universitatis. Anno 1741, den 20. Junii Komt die Löbl. Universität Vormittag Halber acht Uhr Zum Titl. Herrn Comes Zusamen.

Des Markts Birthelm elender Zustand komt abermahl aufs Tapet, mithin wird Vor nöthig befunden, die von denen Birthelmer Officianten insinuirte Beschreibung ihres Orths de Anno 1741 den 5. Junii in Sessione Zu Verlesen, und weilen hirraus gedachten Orths sehr Vorgeringerter Contribuenten-Stand hinlänglich Zu ersehn, welchem die ansehnliche Schulden-Last Von Tag Zu Tag desto unerträglicher werden muß; als soll voto Incl. Universitatis.

1mo. Von Heüt dato an kein Inwohner Von daher irgendwo in der Nation, es mag seyn unter was Vor einem Vorwand Zum Burger angenommen werden.

3tio. Keinem derer jungen Purschen Von daher, welche außer diesem Orth so gar auch Zu Lehrjungen nicht anzunehmen seyn, wird gestattet sich anderswohin in der Nation Zu Verheyrathen, nur dahin allein, welche Vier Frey-Jahr haben sollen; Fals aber doch jemand jenes tentiren mögte, so soll man ihm nichts Von seinem Patrimonio Verabfolgen lassen. — Die Punkte 2, 4, 5, sind im Texte Seite 219 enthalten

Birth. Marktarchiv.

Nr. 65. Seite 220. A. Vertrag zwischen Birthälm und Lucas Graffius über 200 fl. vom Jahre 1717.

3tio. Soll der Markt gehalten sein das Gras um die Helfte zu machen, zusammen zu thun und wie das eigene zu versorgen.

4to. Weil ein gut Stück nicht zu mähen, sondern nur Vieh darauf zu weiden ist als ist Ihro Clarität vergönnt, daselbst ein Mayerhaus von Schaffen zu halten, welche sowohl Sommers als Winterszeit auch außerhalb dem Pfandt, auf dem Birthälmer Hattert ohne Vergütung einiges Geldes ihre Weide haben sollen.

6to. Wenn einiger Schaden im Gras als Frucht geschieht, und jemand darin ertappt wird, soll dessen Bestrafung Ihrer Clarität zufallen.

B. Vertrag zwischen Birthälm und Sup. Lucas Graffius, wegen 200 fl. vom Jahre 1718.

1mo. Der Markt gibt Ihro Clarität ingenere eine freye Disposition über dasselbe Stück Erde und Wald, doch ausgenohmen die Eichen. Sollte

2do. aber in Specie Ihro Clarität auf andere Weise desselben Hattert keinen Nutzen nehmen können und einige Menschen dahin ziehen lassen umb sowohl denselben Hattert zu gebrauchen, als auch Ihro Clarität einige Dienste zu thun soll Solches Ihro Clarität vom Markt eingerechnet sein. Auch sollen dieselben

3tio. Mit keiner Portion, Reisen und dergleichen Oneribus beschwert werden. Doch sollen sie der Birthälmer Jurisdiction nicht entzogen sein. Und wenn sie

4to. etwas anbauen sollten von Früchten, so sollen sie gehalten sein, die Vectur ihres Zehndels nacher Klausenburg zu bezahlen aber von ihre Perschon und Vieh dazu nicht genöthigt sein.

C. Vertrag vom Jahre 1731 über 4180 fl.

1mo. sollen jährlich 250 fl. in vierteljährigen Raten à 62 fl. 50 kr. abgezahlt werden.

2do. das sogenannte Fettendorf in seinem völligen Kreiß mit Wald Graß und Weide wird Herrn Creditori und dessen Erben auf 16 Jahre übergeben loco Interesse, den Genuß daraus von Eicheln, Graß, Weyde und umbgefallenem liegenden Holtz nach seiner und der Seinigten freywilliger Disposition und gefallen zu empfahen; ingleichen zwölf Selleren um eine gewisse Zahlung — nicht zwar beisammen sondern separatim zu halten, welche von allen Stuhls- und Marktbeschwerden Impositionibus und Reisen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, beireyt gehalten werden sollen, auch der Freiheit genießen, außerhalb Fettendorf, aus den Birthälmer Wäldern dürres und liegendes Holz vor Herrn Superintendenten und nach dessen Tod für die Seinigen wie auch zuweilen im Jahr zu verkauffen nacher Birthälmen zu bringen. Sollt aber einer der Sellern

zum Schaden unsers Marktes waß attentiren und nach einer und andern Admonition nicht davon ablassen, so soll Herr Creditor und dessen Erben schuldig seyn auf Requisition des Marktes gehörige Satisfaction zu thun als auch solche zu dimittiren und fortzuschicken.

3tio. Verpflichten wir uns Herrn Creditori und dessen Erben einen in unserm Markt wohnhaften Ehrlichen Mann unserer Nation von Portion und allen andern Beschwerden und Reisen frey zu halten, dessen Dienste Herr Creditor und seine Erben sich zur Besorgung des ihm übergebenen Pfandes, wegen dessen vom Markte weit abgelegenen Situation, mögen gebrauchen können; doch soll dieser Bürger ein solcher sein, welcher biß zu derselben Zeit nicht mehr als ein Loth in dem Markt contribuiret hat.

4to. Verpflichten wir uns auf 6 Jahre 40 Mäder jährlich HE. W. Creditori und dessen Erben zu geben, welche des Abends aus Birthälm ausgehen und des Morgends zu Fettendorf zur rechten Zeit die Arbeit antreten und bis auf den Abend unter Inspection eines jungen Borgers oder Rathsgeschwornen treulich arbeiten sollen (Widrigenfalls ihr Tagewerk nicht angenommen werden soll); in gleichen so viel Handlanger, welche das von jenen niedergehauene Heu aufnehmen und dann auch Wägen und Handlanger, welche dasselbe Heu zusammenfahren und umzäunen.

6to. Der in Fettendorf collocirten Selleren erste Instanz soll Herr Creditor und dessen Erben sein, nehmlich rebus oeconomicis, was aber von denselben nicht kann beglichen werden solches soll vor das Gericht des ordentlichen Marktes Obrigkeit gebracht werden. Was aber Criminal sein wird, als Mord, Dieberey, Schlägerey und andere das Judicat concernirende Casus, solches immediate zur Erkenntniß und Dijudication der Marktsobrigkeit kommen.

Birth. Marktarchiv.

Nr. 66. Seite 243. Sigismund Bathori schützt die Geistlichen in der alten Gepflogenheit beim Zehnteinheben.

Sigismundus Báthory de Somlio Princeps Transsiluaniae et Siculorum Comes etc. Uniuersis et singulis Reverent et honorabilibus Superintendenti, Decano, ac coeteris Pastoribus capituli Meggiesien., in sede superiori Meggiessen. commoran., modernis et futuris, pro tempore constituen., salutem et fauorem. quia ex relatione Pruden et Circumspector. Judicum, villicorum et Juratorum ciuium, nec non uniuersorum Incolarum in oppidis et possessionibus, in dicta superiori sede Meggiessien. existen. commoran., intelligimus, magno ipsis incommodo et detrimento imo ruinae fore, si antiqua, et a memoria hominum semper inter ipsos obseruata decimandi ratio imutaretur, eos in ea minime turbandos, imo potius conseruandos esse duximus, annuentes et conceden. dictor. oppidorum et possessionum uniuersis Incolis, ut in posterum quoque iidem, eorumque successor. uniuersi successivis semper temporibus, non obstan. quibusuis hac de re in contrarium emanatis literis, veterem atque antiquum decimandi modum sequantur: ita tamen ut decimas integre et fideliter administrent. Ideirco committimus et mandamus . . . . Datum Albae Juliae sexta die mensis Julii Anno domini Millesimo quingentesimo nonagesimo quarto.

Sigismundus Bathory.

Aus dem Original, einem offenen Papierbriefe mit unten aufgedrücktem Siegel, im Birth. Marktarchiv.

Nr. 67. Seite 243. Des Raumes wegen sind Eingang und Schluß und einige unwesentlichere Punkte weggelassen.

1. Allerlei Fruchtzehnden, soll zu seiner Zeit nach der Verzehndung eingeführt werden. Darnach soll die Gemein das ihrige einführen. Bis aber das Armuth seine Frucht nicht eingeführt hat, soll es derweil nicht verpflicht sein, Jemandem das mindeste zu dröschen.

2. Das Armuth soll verpflichtet sein, die Zehnden einzuführen um das Zehndtetheil, welches man Ihnen entweder in Garben oder Haufen herausgeben soll.

3. Das Dröschen soll erst nach dem Einführen geschehen, davon man den Dröschern abermahl das Zehndtetheil vom Fürstenzehnden geben soll.

4. Mit Hinwegführen des Zehndens, ausgenommen das unsere Fürstliche, sollen sie Niemand verpflichtet sein es sei denn, daß Sie selbst jemandes solchen Zehnden führen wollten, dazu sollen sie frei sein.

5. Wo die Gemeinde groß ist, da sollen zwei Zehndner sein, die sollen zwei Roß halten: den Tisch zum Hannen, und beide zu Morgen und Abend allemahl zwei Gericht essen; und auf jede Mahlzeit zwei Achtel Wein haben. Der Hann soll auf die zwei Roß den Tag über zwei virtel Haber geben. Und wegen dieses soll dem Hann all sein Zehnden nachgelassen sein.

6. Wo die Gemeinde klein ist, da soll nur ein Zehndner sein, und ein Roß haben, und man soll auf Ihn und sein Roß nur halb soviel geben. Wo aber der Zehndner mit Ihrer mehr zum Verzehnden kommt, so soll der Hann Ihnen nichts geben. . . . .

8. Der Zehndner soll auf des Armuths Roß nicht reithen, sondern auf dem Seinigen deßwegen gibt man auf sein Roß Haber.

9. Die Zehndner sollen, nachdem der Wein verzehndt ist, nicht länger als bis den 15. Tag, in welcher Zeit der Wein verhebt, da bleiben. Wo sie weiter daselbst verharren, soll man Ihnen nichts geben.

10. Niemand soll seine Schweine auf den Hattert, wo er Zehnden gehabt oder genommen, ohne Erlaubniß treiben und halten. Welches so jemand aus Halsstarrigkeit thun würde und das Armuth sie nicht mit Geduld da leiden will, so sollen sie frei sein, dieselbige todt zu schlagen.

12. Der Zehndtner soll nicht nur auf die Quart, so er empfängt, sondern auch auf des Pfarrers Quarten freiwillig wachen; wo also der Zehndner irgend eines Gütther in Verboth findet, soll Er dieselben eintreiben und Schätzen: Von einem Vieh, wo der Hirt aus vorgesetztem Muth dahin treibet, und die Sach gewiß wird, soll Er von Ihm nehmen u. fl. 1.

16. Es soll dem Armuth frei sein zu seiner Noth Korn aus dem Feld heim zu führen, mit des Pfarrers und Zehndners Wissen und Willen, nur soll er die Stelle aufhauen, Reiser darauf stecken und einen Zettel darüber nehmen.

19. Dem Zehndner soll frei sein Verwahrungshalber in die Weinberge zu gehen auch davon zu essen mit Maaße, Er soll aber nichts verunrathen. Der Wirth kann auch Weinbern heimhohlen zu seiner Nothdurft: wo Er aber ums

Geld würde verkaufen, oder in die Stadt tragen mit den Zöckern soll Er darum gestraft werden.

20. Wo der Zehnder in der Verzehndung wieder jemanden sündiget mit Worten oder Werken soll er daselbst dem Recht stehen. . . . . So der Zehndner überwunden wird soll Er entweder seinen Wiedersacher zufrieden stellen oder sich mit ihm verstehen. Wo Ers nicht thut, der Zehndner sei wessen Er will, soll man denselben daher eher nicht wegführen lassen durch den Hannen, solange bis der Zehndner daselbst nicht alle Sachen gerichtet und geschlichtet hat.

21. Wo jemand die Zehndwein oder andere Früchte dem Armuth ums Geld zu kaufen auferlegen will, soll das Armuth nicht verpflichtet sein solche zu kaufen: wo Sie aber dasselbe aus gutem Willen kaufen, so soll beide der Nutz und Schaden dem Käufer eigen sein.

23. Welche keinen Freiheits Brief haben, denen soll man ohne Geld nirgends nichts geben.

Diese Artikel haben wir auf Ansuchen des ganzen Sachsenvolks aufgeschrieben und wissentlich freiwillig herausgegeben, damit Sie und die Zehndeer und alle Reisende sich darnach zu richten wissen möchten.

Siegmund Bathori m. p. Wolfgang Kovaditzi m. p.
Canzler.

Aus Fay, Hist. Manusc.

Nr. 68. Seite 243.

Illustrissime Princeps!

Accepimus Mandatum C. vrae. per Venerabilem Franciscum Elysium. Pastorem Eccl. Ryomfolvensis exhibitum, postulantem a nobis conscienciosam Fassionem super quodam negotio Decimarum Exterarum, in quo per Egregium Dominum Cosmam Horvath, una cum aliis Pastoribus Capituli Meensis, non leviter infestatur. Amore igitur Veritatis et Justitiae ad mandatum C. vestrae coram Deo attestamus, quod ab omni hominum memoria Decimae Musti, quae ab hominibus Peregrinis in promontoriis nostri Territorii Pastori Ecclesiae nostrae ex Jure debentur et redduntur, nunquam in rationem Quartarum divenditarum sunt reputatae aut connumeratae, sed, tam ipse Pastor nostrae Ecclesiae, quam caeteri in hoc Capitulo degentes, hanc Praerogativam habuerunt, ut Decimas Peregrinorum, in specialem suum usum colligerent, ac si venales essent, pro eisdem specialem etiam Arendam levarent. Haec C. vrae. bona fide rescribere voluimus, submisse orantes, ut instar Illmorum. Principum Antecessorum, eosdem Pastores hujus Capituli sua gratia complecti, et in suis pristinis Juribus ac consuetudinibus conservare dignetur, Eidem C. vrae. Fidem et debitam Subjectionem deferentes. Datum Birthalbini die 30. Aprili 1586.

Ill. C. vrae. humillimi
Subditi Judex, Villicus
et Senatus oppidi Byrthalom Sedis Medjes.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 69. Seite 245.

Ego infrascriptus recognosco tenore Praesentium, quod cum Die 28. Mensis Februarii Anni modo currentis 1722 cum multum Reverendis et Cla-

rissimis Dominis Luca Graffio, Ecclesiae Birthalbensis Parocho . . . . . nec non Domino Georgio Haner, Parocho Civitatis Mediae . . . . Cibinii . . . . convenissem, et de controversia certae partis Quartae Fiscalis Decimae, in Territorio Oppidi Birthalmensis, ab Anno 1715 mota, atque agitata, uberius cum praefatis Multum Reverendis et Clarissimis Dominis contulissem, atque eam amice componere intendissem, Parte ex utraque, sequentem in modum pacifice transactum est:

Primo. Ut ex sequestrato pretio quartae controversae pars dimidia Collegio Claudiopolitano Societatis Jesu et Convictui Nobilium illico numeretur.

Secundo. Ut Anno praesente et subsecuturis, Domibus nostris dimidia aeque pars Quartae ejusdem administretur.

Tertio. Ne Conventio ista ullo modo piae Fundationi aut Juribus Fisci Regio-Principalis nunc et in futurum praejudicare possit ac valeat. In quorum fidem ac robur has manu mea subscriptas, et officii mei sigillo munitas dedi. Cibinii Die et Anno ut supra.

Emericus Görgei Collegij Societatis Jesu Claudiopolitani- Rector. (L. S.)

Coram me Blasio Literati in Principatu Traniae. suae sacrattisimae Mattis Causarum Pritlium Directore. (L. S.)

Orig.-Papierbrief in der Birthälmer Kirchenlade.

Nr. 70. Seite 257. Dieselben schreiben:

„Wir armen Unterthanen fallen in Höchster Demuth zu Einer Hochverordneten kays. königl. Comision und arme angeflogenen mit gnädiger Hülffe beyzufügen.

1mo. Nachdem Wir die Erkaufte Weingarthen auf Birthelmer Hattert haben und von da, so zu Zeiten den götlichen Segen daraus zu Genüßen können, also haben mir denen Birth-Helmern nach voriger arth der Einrichtung Eine Grund Tax abgetragen, welche mir auf die Grund Stückhe derer Weingärthen angeschlagen und solche Grund Tax ist jährlich die Suma gewesen Rfl. 52."

Nachdem sie nun in Punkt 2—6 sich hauptsächlich beklagt, daß man sie bei der Conscription nicht vor die Commission berufen, bitten sie: „es wolte Eine k. k. Comision mit Gnädigen Augen anzusehen, damit von uns Armen nicht doppelte Tax Gezogen Würde. Welche wir uns auch unmöghaft befinden, beyde Taxen abzutragen. . . . . . Haben fals wir von denen bey könig․ Conscription Vernommen, als Währe der Grund Boden Von Ihre könig Majst allergnädigst freygesprochen worden. So wollen wir armen dieser wegen . . . Einer k. Comission Vertrauen und deren hohen Gnaden getrösten" rc. . . . . Apesdorf den 3. July 1756.

Nr. 71. Seite 257.

Illustrissime Domine Comes & Praeses, Inclyta Caes-Regia Directiva Commissio, Domini Domini Gratiosissimi Colendissimi!

. . . . . . Asserunt Apesdorffenses, Vineas in Territorio Birthalbensi possessas, ipsos Jure emptionis acquisivisse, conqueruntur autem sicubi mutata jam Contributionis methodo, de Procreationibus earundem Contribuere debeant, se hactenus usitatam Terragii Taxam, quam quottannis cum Hung.

Floren. 52. pendere consvevissent, inposterum solvere non posse, cum alioquin dupplici oneri subesse viderentur. Quo facto ipsimet affirmant, prout et actu agnoscunt, suoque in Memoriali ipsi dicunt ex Terragii annua solutione, Terrenum esse Birthalbensium. Birthalbenses itaque verum statunnt atque comprobant: nullum Apesdorffensium Incolarum nec modernorum nec antecedaneorum ad immemorialia retro tempora pro hisce Vineis earundemque fundo, vel obulum saltem oppido Berethalom unquam solvisse, consequenter Assertionem praetensae Emptionis penitus nullam esse, imo nunc sibi tantum imaginari suppositam; verum totum illud Vinearum Terrenum Apesdorffensibus ab Oppido Berethalom ea Lege et pacto in usum et culturam concessum esse lucide dignoscitur, ut de uno Jugero, vulgo Quartali dicto, quottannis Dr. 50. et de sesqui Jugero seu Octali, dimidium hujus Taxae penderent, quam Taxam rite etiam post cujuslibet Anni evolutionem, hucusque persolverunt. Cui pacto noviter introducta Contribuendi norma tantominus quidpiam derogat, cum non solum juxta Clementissimas Cæo-Regias Resolutiones, Contractus, non obstante novo Contributionis Systemate servandi veniant; verum insuper Apesdorffenses non de fundo, qui Oppido Berethalom communis adeoque Publicus, consequenter Contribuoni qua talis obnoxius non est, sed de Procreationibus tantum in qualicunque fundo proventis, velut objecto Contributionis, contribuunt, atque ita Birthalbensibus hanc Taxam solvunt in Recognitionem Dominii Directi ex Contractu, Contributionem autem de Dominio utili, seu fructibus realiter perceptis, vi Ordinationum Cæo-Regiarum; dum igitur ex dupplici Obligatione dupplici etiam oneri subsint, nihil injuriarum ipsis inferri videtur, vel maxime dum ipsi etiam Birthalbenses, qua Extranei Possessores in Territorio Szász-Sárosiensi, de fundis suis ibidem possessis, Communitati Szász-Sárosiensi ab antiquo usitatam Terragii Taxam quottannis hodiedum persolvunt, et penes hanc Taxam de procreationibus etiam ejatibus, suum Contributionale obtingens pendere obligantur, adeoque quod Juris Szász-Sárosienses erga Birthalbenses fundamentalis habent, id etiam Birthalbensibus erga Apesdorffenses competere jure merito praetendunt.

Conqueruntur praeterea Appesdorffenses, quod Tempore Manipulationis Anno 1755 peractae non fuerint Birthalbinum convocati et personaliter constituti, quod quidem in Conformitate Cynosurae fieri omnino debuisset, Birthalbensibus autem informantibus, quod Censores Praesentiam ipsorum ex eo non duxerint necessariam, quod Regestris Decimalibus penes Birthalbenses existentibus, absque etiam illorum praesentia, juxta Instructionem et Incl. Directivae Commissionis eatenus ordinationem, mediocritas ex iis erui potuerit, et qui annus pro Birthalbensibus, velut mediocriter fertilis assumptus sit, illum etiam pro Appesdorffensibus, tamquam in Territorio Birthalbensi possidentibus, assumptum, consequenter nullam ipsis Injuriam factam esse.

Quocirca Illustritatem Vestram, Inclytamque Directivam Commissionem humillime obtestantur Birthalbenses, quatenus habita Informationis hujus tamquam genuinae ac indubiae condigna ratione, eosdem penes usitatam Teragii Taxam ab immemoriali Tempore, quod suis Protocollis et Cathastris vetustissimis demonstrant, ab Apesdorffensibus ex pacto et Contractu, Jure

denique meritoque praestari consvetam, porro quoque Gratiose manutenere, iisdemque Apesdorffensibus eâ quâ pollet Authoritate injungere dignetur, ut restantem tam de praeterito, quam pro Currente Anno obvenientem Taxam, absque ulteriore Tergiversatione persolvere, suae noverint decentis esse obligationis.

In reliquo nos Gratiis et Favoribus Illustritatis Vestrae Inclytaeque Directivae Commissionis obsequiosissime commendantes perennamus.

Illustrissimi Domini Comitis & Praesidis Inclytae item Directivae Commissionis.

Humillimi servi
Magistratus Mediensis.

Orig.-Papierbrief im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 72. Seite 257.

Resolutio. Siquidem constet ex hac Magistratus informatione terrenum de quo Incolae Apposdorffienses conquesti fuerunt, spectare ad Oppidum Birthalom, taxamque titulo Terragii et non Contributionis solvisse, de fructu ex eodem percepto tamquam Extranei contribuere tenentur querulantes. E Regia Commissione Directiva Cibinii die 11mo Mensis Septembris A. 1756.

Extradat per Alexium Cserei m. p.,
Reg. Com. Dir. Actuarium.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 73. Seite 259. Nachdem die Dörfer Appesdorf Hermannstädter- und Magarei Leschkircher Stuhls, in Confessu Incl. Universitatis Saxonicae zu Hermannstadt klagbar eingekommen: daß, da selbige von Ihren an besondern Bergen auf dem Birthälmer Territorio angebauten Weingärten, zwar in vorigen Jahren, da man von den Weinbergen keine besondere königliche Contribution abgenommen, jährlich eine Grund-Tax dem Markt Birthälmen erleget, solches Ihnen nun zu hart fallen müsse, weilen die nach dermaliger neuer Einrichtung zu erlegende königliche Wein-Procreations-Contribution noch höher als bis dato gesezet worden und sie folglich nicht doppelten Zins davon zu entrichten schuldig sein könnten; der Markt Birthälm dahingegen eingewendet: daß die erwähnte Grund-Tax, von diesen Dörfern von Alters her allzeit entrichtet worden, und da selbige von denen Bergen auf Birthälmer Territorio nicht proprietarii, sondern nur usufructuarii seyen, es im Recht und Billigkeit gegründet wäre, auch eine besondere Recognitionem Terragii, außerhalb der Contribution zu erlegen, und er folglich nicht davon abstehen wollte: So hat man zwar von Seiten der Sächsischen Universität das Recht derer Birthälmer anerkannt, die Partheien dennoch zu einem gütlichen Vergleich angehalten. Welche sich dann gutwillig folgendermaßen vertragen: daß benanndte Dörfer Apesdorf und Magarei, von diesen besondern Wein-Bergen, wovon sie nicht proprietarii possessores des Grundes sind, in so lange die dermalige Contributions Tax auf jeden Eimer Most pr. drei kr. fortdauern würde, künftighin von jedwedem Virtel-Weingarten denen Birthälmern nicht mehr als jährlich 25 Dr. zu entrichten, wann aber gedachte Tax hinwiederum auf 2 kr. vom Eimer heruntergesetzet werden sollte, sodann abermals zu 30 Denar, von einem Viertel-Weingarten zu erlegen jährlich schuldig sein sollten. Zugleich sollten diese Dörfer von denen zwei Jahren 1758 und 1759, da

sie solche Zahlung, welches die Dörfer auch erkennen, ganz zurückgehalten, selbige nach anjezo Bestgesetzter proportion nachzutragen verbunden sein. Welches alles dann auch ex parte Universitatis pro firmo et rato angenommen worden. Zufolge dieses Vertrags also wird gegenwärtiges Instrument, erwähnten Partheien, zu ihrer künftigen Sicherheit, nomine Universitatis extradieret. Hermannstadt den 24. Februarii Anno 1764.

Ex Commissione Incl. Universitatis
(L. S.) per Michaelem Seivert
Notarium Noonis. Saxon. Provlum.

Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 74. Seite 263. In dem am 20. Mai 1588 gefällten Urtheil heißt's, nachdem den Birthälmern der strittige Hatterttheil zugesprochen:

„Weiter weil die actores, Appesdorfer diese Sache wider die Birthälmer ohne Kraft eines neuen Urtheilsbriefs wieder angefangen haben, sollen sie die gewöhnliche Straf fl. 12 verfallen haben, Item weil auch die Actores etliche Birthälmer auf diesem (neuen) Hattert gefenklich angenommen, und sie über etliche Hattert gefenklich in die Herrmannstadt geführt .... sollen sie actores solcher Gewalt halben Singulorum capitum detentorum mortua homagia fl. 40 verfallen, letzlich weil die Midwischer Herren die Transmission contra ordinem regni nit an die Universität allein sondern auch an die actores selbst, und auch sich selbst (dirigirt) gerichtet und gestellet haben, wider der partis appellantis protestation, darüber sie die Midwischer doch schon zum Theil und das Appelanz Geld entfangen hatten, sollen sie uns der Universität Richtern die gewöhnliche Landes Pen verfallen haben fl. 60."

Aus dem Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 75. Seite 264.

„Propter quod nos — habito consilio .... praescriptum Judicium, judiciariamque deliberationem tam annotatorum Magistri Civium ...... Megyesensium, quam vero dictorum Judicum delegatorum ...... tamquam rite et legitime latum et pronunciatum ...... laudandum et approbandum esse, ideoque praescriptum territorium litigosum a valle clavium usque ad praescriptum malum lacum ...... et inde ...... annotatis Inctis perpetuo tenendum ...... reddi et restitui debere ...... judicavimus, decrevimus" etc.

Nr. 76. Seite 264. Die Commission — Michael Lutsch, Bürgermeister, Coloman Gotsmeister, Königsrichter, Andreas Jüngling, Senator in Hermannstadt, Petrus Haun, Bürgermeister, Nicolaus Feier, Königsrichter in Mediasch, und David Wayrauch, Königsrichter in Reps — berichtete in der Universitätssitzung am 6. December 1620 (nicht October, wie irrthümlich im Text stehen geblieben) und die Universität bestätigt nun auch ihrerseits das von der Commission Veranlaßte.

„Quas quidem metas ex memoratorum Dominorum Deliberationibus praemissis noviter positas et acumulatas partes inter utrasque perpetuo irrevocabiliter observan. commissas nos quoque relinquimus perpetuo irrevocabiliter duraturos et observandos" etc.

Anno Domini Milessimo sexentessimo vigesimo die vero sexto Mensis Decembris.

Unterfertigt von Valentinus Seraphim, Not. Prov.

Nr. 77. Seite 267. In der Rechtssache der Gemeinde Absdorf, vertreten durch den Advocaten Pechy, Klägerin, wider die Gemeinde Birthälm, unter Vertretung des Advocaten Schebesch, Beklagte, wegen Grenzberichtigung und Abtretung eines Gemarkungstheiles, worüber das k. k. Bezirksamt zu Mediasch als Gericht mit Urtheil vom 12. November 1857 Z. 1379 die klägerische Gemeinde abgewiesen, und zum Ersatze der Gerichtskosten im Betrage von 397 fl. 45 kr. C. M. verurtheilt, und das k. k. Oberlandesgericht für Siebenbürgen am 30. März l. J. Z. 2897 das erstrichterliche Urtheil in der Hauptsache bestättigt, die Gerichtskosten jedoch auf 230 fl. 57 kr. C. M. ermäßigt hat, hat der k. k. oberste Gerichtshof über die a. o. Revisionsbeschwerde der klägerischen Gemeinde ...... die beiden untergerichtlichen Urtheile sammt dem Verfahren aufzuheben und zu erkennen befunden: Die gegenwärtige Rechtssache werde als unzulässig für aufgehoben erklärt.

Lattermann m. p.

Vom siebenbürgischen k. k. Handelsgerichte.
Hermannstadt, am 29. September 1857.

Theil m. p.

Nr. 78. Seite 269.

Urtheil.

Das k. k. Bezirksamt als Gericht Mediasch, hat Kraft der ihm von Sr. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt in der Rechtssache der Gemeinde Magarei pr. Landes-Advokaten von Péchy wider die Gemeinde Birthälm pr. Land.-Adv. Schebes, über das mit Klage de praes. 18. September 1855 Zl. 2459 gestellte Begehren pto. Hattert-Gebieth von $217^{45}/_{160}$ Joch Wald, auf Grund des am 30. Juni 1856 beiderseitig geschlossenen schriftlichen Verfahrens und der hiebei inrotulirten Akten zu Recht erkannt:

Die klagende Gemeinde Magarei werde mit ihrem Begehren ..... abgewiesen und sei vielmehr schuldig, der Geklagten die auf 367 fl. 30 kr. CM. liquidirten Kosten binnen 14 Tagen bei Executions-Vermeidung zu bezahlen.

K. k. Bezirksamt als Gericht Mediasch am 28. März 1858.

Lukasiewicz m. p.

Nr. 79. Seite 270. Der k. sieb. oberste Gerichtshof hat laut hohen Erlasses vom 19. Januar 1866 in der Rechtssache der Gemeinde Magarei gegen die Gemeinde Birthälm puncto Hattertgrenzberichtigung und Abtretung eines Flächeninhaltes von 217 Joch 480 Quadratklaftern, in welcher der Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrat als Gericht mit Urtheil vom 27. August 1863 Z. 2332 die klägerische Gemeinde mit ihrem Begehren abgewiesen und in den Ersatz der Gerichtskosten von 1244 fl. 91 kr. C. M. verfällt und das Hermannstädter Obergericht mit Urtheil vom 4. Mai 1864 Z. 185 das erstrichterliche Erkenntniß bezüglich der Hauptsache bestätigt, die Gerichtskosten aber auf den Betrag von 563 fl. 62 kr. C. M. herabgesetzt und deren Ersatz der klägerischen Gemeinde binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution auferlegt hat, die außerordentliche Revision der Klägerin zurückgewiesen und dieselbe

in den Ersatz der Gegenausführungskosten mit 8 fl. 96 kr. ö. W. zu verfällen befunden.

Herbert m. p.

Vom k. Obergericht Hermannstadt am 6. Februar 1866.

Bruckner m. p.

Nr. 80. Seite 270. Die über die Vermessung ausgestellte, die aufgeworfenen Hatterthaufen wie die vielen Anwesenden aus allen angrenzenden Ortschaften genau angebende Urkunde ist von Stefan Appafi de Appanagyfalva, Consiliarius illustrissimi Principis Transylvaniae und Nicolaus Appafi de Appanagyfalva Comes Comitatus Kükelvariensis, die eben auch gegenwärtig waren, ausgestellt und schließt mit den Worten: „In cujus executionis et rei evidentiam et confirmationem coram praescriptis fide dignis testibus utrinsque partis consensu peractae, nos praesentes litteras ipsis Birthalben. dedimus, easque nostris propriis Sigillis munivimus atque corroboravimus".

Nr. 81. Seite 271. Aus der auch in anderer Beziehung merkwürdigen Urkunde — vgl. S. 24 — Einiges:

Nos Villicus Judicesque et Jurati Cives Senioresque Civitatis Meggiensis et duarum Sedium Saxonicalium Memoriae comendamus tenore praesentium Significantes quibus expedit universis, quod coram nobis personaliter constituti circumspecti Viri Villicus et Jurati Cives de Ezell in suis ceterorumque omnium et singulorum Civium Populorum inhabitatorumque et Incolarum de eadem Nominibus et in personis nobisque exponere curaverunt hoc modo: quomodo ipsi quibusdam novis distinctionibus revisionibus erectionibusque quorundam metarum Territorii ipsorum versus Sylvam Vodos et quandam liberam Viam, per quam Comunitas Berethalm et Thabyas jumenta et pecora ipsorum potationis causa ad Fluvium Küküllev depellere habent, tendentem admodum essent necessarii. Unde supplicarunt nobis quatenus certos homines et confratres nostros de medio Universitatis nostrae ad faciem Territorii ipsorum praedicti, dictas novas Metales distinctiones et erectiones ex novo facientes transmittere dignaremur cum itaque justa petentibus non sit denegandus assensus: supplicatione igitur dictorum Exponentium, in hac parte per nos accepta et exaudita misimus de medio Universitatis nostrae ad Faciem Territorii praedicti Ezelliensis Prudentes et Circumspectos Dnos. - folgen die im Text enthaltenen Namen — quibus ad Faciem Territorii saepe dicti Ezelliensis profectis, factisque et erectis ibidem novis Metalibus distinctionibus, tandem exinde ad nos reversi nobisque concorditer retulerunt in hunc modum: quod ipsi in Anno Domini Millesimo Quingentessimo trecesimo sexto, tunc currente certo die et Termino ipsis statuto ad locum Territorii Ezelliensis praefati, ibique juxta Commissionem nostram ipsis praeditam novas quasdam Metales erectiones et distinctiones prout sequuntur fecissent — es folgen die im Texte bezeichneten Hatterthaufen — In quorum omnium fassionis et recognitionis evidentiam firmitatemque perpetuam praesentes litteras nostras autenticas Sigilloque Duarum Sedium sub apendenti obsignatas dictae communitati Ezell universaeque eorum posteritati pro perennale usu dictarum Metalium distinctionum ad dilligentem ipsorum petitionem jurium ipsorum ad uberiorem cautelam dandas duximus et con-

cedendas communi aequitate requirente. Datum Megges. Sabatho proximo post festum conversionis Beati Pauli Apostoli Anno Domini 1538.

Copie im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 82. Seite 272. „Wir Johannes Schuller, Bürgermeister, Andr. Hann, Königsrichter, Daniel Femger, Pro-Regius, Michahel Kirtscher und Andr. Karp, beide Raths-Geschworne der kön. freien Stadt Mediasch Uhrkunden hiemit vor männiglichen, denen solches gebühret, daß, nachdem in Annis praecedentibus eine langwährende Hattert controversie, zwischen dem Markt Birthälm und denen Tobesdorfer Einwohnern wegen eines Stück Waldes entstanden auch beyde Partheyen für einem allhiesigen l. Judicat eine Zeit litigieret, bis endlich ein l. Magistrat . . . emsigst ersucht worden, oberwähnte Streitigkeit . . . beyzulegen . . . . . . Diesemnach seyn wir obbenandte D. Femger, M. Kirtscher und Andr. Karp ad inspecialiter exmissi Regii in Anno 1727 die 14. Junii ad Faciem loci controversi hingegangen, beyder litigirenden Partheyen inquisition und Acten wie auch das von uns in loco fürgenommene Endliche Verhör derselben nebst der Situatione Teritoriali fleißigst perlustriret und nachdeme befunden, daß sowohl aus denen Actis als auch aus Anzeige einiger . . . . Metarum et Signorum dehme l. M. Birth. als actoribus als eine Semiplena Probatio müsse zugestattet werden, als haben zum rechten erkannt . . . . ., daß Pars actoria mit 14 glaubwürdigen Personen (s. Text) das Juramentum Supletorium ablegen und sich dieses Stück Hattert in perpetuam zueignen." Nach abgelegtem Eid wird dann „das Hattert Gescheid . . . . durch siebzehn Hattert Haufen determinirt" . . . . . „wobei wohl zu vermerken, daß die Birthälmer in diesem jetzt bemeldeten Weg, zwischen denen Scharoscher und Hetzeldorfer Hattert Hauffen außer dem freyen Bodosch auf den offenen Ebenen von Uhralters her für ihre Vieh-Heerden einen freyen Gang bis zur Kuckel gehabt, noch haben, wie auch für sich und ihre Posterität von Rechtswegen zu behalten ihnen vergönnet bleibt."

Mediae, 10. Juni 1727.

Mich. Schaller,
jur. Reg. Ad. Med. Not.

Von Nr. 75 an im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 83. Seite 275.

	Weingarten in Vierteln	Aecker			Weingarten in Vierteln	Aecker	
		Joch	V.			Joch	V.
Oberes Quartal				Frantz Hertel . . .	5	2	—
Gerig Smidt . . .	6	3	—	Pitter Schuster . .	3	—	—
Mechell Dely . .	—	1	—	Thomas Binder, spät.			
Hanns Hintz . . .	4	1	—	Michael Edling . .	3	2	—
Lerintz Weinrich . .	4	1	2	Petrus Wondes . .	2	—	—
Piter Wenrich . . .	4	1	—	Lucas Meschendörffer	4	—	—
Hanes Schatner .	3	2	—	Michel Woylendt . .	4	1	—
Frantz Bedner . .	4	1	—	Christel Wagner . .	4	3	—
Andreß Ditzlen . .	3		2	Hannes Stinn . .	4	3	—
Hanß Werner . . .	4	1	—	Lorentz Heiltmann .	1	—	—
Thues Graiel . .	4	—	—	Pitter Weidner . .	2	1	—
Andreß Konger .	2	—	—	Gerig Fleischer . .	5	1/3	—
Hannes Dendörffer .	6	5	—	Frantz Schuster .	4	—	2

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Gerig Bedner	3	1	—
Hannes Greff	2	—	—
Hannes Ziegler	5	1	—
Merten Proßdörfferin	4	—	—
Merten Deujel	5	1	—
Tonch Bribrecher	6	2	—
Thies Everdt	4	1	—
Frantz Werner	3	—	—
Gerig Sommerburger	4	—	—
Gerig Herbardt	3	—	2
Franz Albricht	4	2	—
Mechel Mieser	5	2	—
Pitter Auner	4	—	—
Frantz Smidt	4	1	—
Gerig Greff	7	—	2
Merten Smidt	3	—	2
Pitter Weidner	5	5	—
Andres Imrich	2	—	2
Thieß Binder	3	—	—
Andres Pinnes	4	—	2
Jacob Bedner	3	—	—
Gerig Schmidt	3	2	—
Frantz Wagner	3	6	—
Gerig Wachsmann	5	6	—
Pitter Wagner	6	6	—
Pitter Eichhorn	4	1	—
Hannes Balbirerin	5	7	—
Paul Schuster	5	—	2
Andreas Detzken	3 Morgen	12	—
Daniel Schneider	6	3	—
Pitter Bluoß	4	—	2
Gerig Stißken	5	—	—
Hannes Weinrich	6	—	2
Hannes Schuster	2	—	—
Casparus Schmedt	3	3	—
Thomas Weber	3	—	—
Gerig Ewerdt	4	3	—
Andreß Emrich	4	3	—
Thomas Schneider	4	1	—
Hannes Weber	4	3	—
Mechel Andres	3	2	—
Frantz Wachsmann	3	—	—
Hannes Schuster	5	1	—
Hannes Wagner	4	4	—
Gerig Schuster	6	3	—
Mechel Bedner	3	—	—
Hannes Weidner	2	—	—
Falten Bloch, später Hannes Fay	3	—	—
Thomas Herbert	2	—	—
Andres Schneider	4	—	—

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Hanß Zedden	4	—	—
Paul Weber	3	—	—
Hannes Emrich	2	—	—
Hannes Guist	3	—	—
Jacob Maurer	2	—	—
Gerig Kirpricher	4	—	—
Hannes Schneider	5	—	—
(= 83)			
Langes Quartal			
Gaber Welter	1 Morgen	3	—
Merten Ruckel	5	3	—
Frantz Emrich	4	1	—
Hannes Bedner	3	—	—
Felten Schönberger	3	2	—
Thies Everdt	2	2	—
Hannes Stisken	4	5	—
Gerig Fay	7	3	—
Thies Hann	5	—	—
Mechel Kirschner	3	—	2
Felter Herbert	3	2	—
Mechel Stisken	5	4	—
Thomas Herberth	2	—	2
Thomas Platz	3	—	—
Hannes Schneider	5	3	—
Lörentz Stisken	3	—	2
Hannes Stinn	1 Morgen	2	—
Gerig Gierild	4	2	—
Gerig Kartmann	5	5	—
Pitter Kirschner	5	2	—
Pitter Gräffin	7	—	2
Hannes Gräyel	5	2	—
Hannes Stisken	1 Morgen	1	—
Frantz Werner	3	—	2
Johannes Adami	3	2	—
Anthonius Wagsmann	2 Morgen	8	—
Frantz Wagsmann	5	5	—
Thomas Aßmann	3	3	—
Andres Stißken	5	5	—
Steffen Weber	5	1	—
Andres Bedner	6	5	—
Gerig Auner, später Andres Bischoff	7	6	—
Greger Trappersdörffer	8	10	—
Merten Schuster	5	4	—
Pitter Graeffin	7	12	—
Merten Dendörffer	2	5	—

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Hannes Kävischer	4	—	—
Lucas Stincs	3	2	—
Pitter Schuster	4	—	—
Mechel Schuster	3	—	—
Frantz Schuster	3	—	2
Seimen Hartmann	4	3	—
Hannes Tischler	5	1	—
Simon Wagner	3	—	—
Gerig Merckel	6	3	—
Pitter Albrich	5	4	—
Lörentz Trappersdörffer	8	5	—
Hannes Bedner	3	—	—
Daniel Averlich	3	—	—
Thomas Wagsmann	4	—	—
Frantz Schmidt	3	—	2
Mechel Bloch	3	—	—
Hannes Weiß	3	—	—
Frantz Weberin, später Schlosser	4	—	—
Hannes Apesdörffer	5	—	—
Gerig Kreischer	4		—
Hannes Wagner	2	—	—
Hannes Emrechin	4	2	
Paul Keyser, später Andres Cliemen	3		
Andres Schmedt	5		2
Pitter Stißken	4	1	—
Hannes Kartmann	3	1	—
Gerig Stinn	4	5	—
Steffen Meschendörffer	5	2	—
Thomas Schuster	5	5	—
Hannes Guetichlen	4	1	—
Andres Schuster	6	8	—
(= 67)			

Unteres Quartal

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Gerig Schusterin	4	2	—
Andreß Ledcheffin	6	4	—
Lönerdt Böck	3	—	—
Merten Deudörffer	3	—	—
Gerig Auerlich	3	—	2
Gerig Platzin	3	1	—
Hannes Bedner	5	1	—
Beneck Schuster	4	5	—
Thys Sturm	4	2	—
Andres Meschendörffer	3	2	—
Andres Balbierer	4	2	
Mechel Höhn	5	2	—
Thomas Ewerth	4	4	
Daniel Maurer	3	1	—
Daniel Kirschner	6	3	—

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Simon Wagsmann	4	1	—
Hannes Platzin	4	2	—
Mechel Wagner	5	7	—
Frantz Zimmermann	3	—	2
Necklesin	4	5	—
Mechel Hynn	6	5	—
Simon Blast	4	1	—
Andres Detzken	6	6	—
Andres Guest	4	2	—
Andres Hitsch	6	5	—
Simon Bedner	6	5	—
Simon Gueren	5	2	—
Hannes Schlosser	3	4	—
Hannes Reuich	4	2	—
Gerig Bedner	5	2	—
Petrus Schlosser	4	1	—
Frantz Werner	5	6	—
Hannel Gravel	4	1	—
Mennings Schmidt	5	1	—
Thonch Brübrecher	5	2	—
Gerig Bedner	3	1	—
Mechel Weber	2	—	—
Hannes Roth, später Seimen Baußner	3	—	2
Mackes Thieß	4	—	—
Andres Wenkler	3	1	—
Gerig Bribrecher	4	2	—
Hannes Ruekel	4	—	—
Thieß Songer	5	—	2
Gerig Geuren	5	—	2
Merten Weber, später Merten Schirtinger	3	—	—
Hannes Schneider	3	—	—
Leonhardus Schmidt	3	1	—
Simon Gueren	4	3	—
Gerig Klimen	4	2	—
Hannes Guerin		—	—
Gerig Wagner	2	1	—
Hannes Krauß	2	—	—
Andres Krauß	5	1	—
Jacob Schmedt	4	1	—
Thieß Kreuscher	4	—	—
Gerig Scharfer	3	—	—
Pitter Felmen	4	2	—
Hannes Fleischer	3	1	—
Merten Schmedt	4	—	—
Frantz Henrich	4	1	—
Gerig Schwartz	5	—	—
Thomas Schinker	4	2	—
Mertan Hüfft	4	2	—
Frantz Tischler	2	1	—
Simon West	2	—	—

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Jacob Welkerin . .	3	1	
Pitter Hientz . . .	2	—	–
Hannes Weber . . .	4	—	—
Frantz Bedner . . .	2	—	—
Thomas Seiler . .	3	—	2
Hannes Schlosser . .	2	—	1
(= 71)			
Krummes Quartal.			
Klusch Schuster . .	5	1	2
Hannes Schlosser .	3	1	—
Hannes Gräffin . .	2	2	—
Frantz Stinn . . .	4	2	—
Andres Schlosser . .	6	7	—
Hans Wenurich . .	1/2 Morg	1	—
Gerig Wennrich . .	3	2	—
Pitter Schuster . .	2	—	—
Merten Fleischer . .	2	—	—
Steffen Bedner . .	3	1	—
Thomas Platz . . .	5	2	—
Hannes Litschel .	5	5	—
Andres Klusch . . .	5	4	—
Hannes David . . .	3	—	—
Pitter Keüsser . . .	2	—	2
Lörentz Fay	4	1	—
Gerig Herberth . .	4	—	
Hannes Gegier, später Hannes Krabach .	3	—	—
Leonhardus Weber .	2	—	—
Mechel Lodwich . .	5	3	—
Hannes Stenn . .	3	—	—
Hannes Schneider .	5	3	—
Mechel Fleischer . .	4	–	—
Mechel Scherer . .	4	2	—
Merten Belger . . .	6	3	
Hannes Fleischer . .	4	3	—
Andres Weber, später Thieß Maylatt . .	5	3	—
Caspar Fleischer . .	10	5	—
Hannes Randleff . .	5	—	—
Steffen Trappesdörffer	4	1	—
Hannes Gaßner . .	8	2	—

	Weingärten in Vierteln	Aecker Joch	Aecker V.
Stephan Gieren . .	5	3	—
Gerig Frank	4	1	—
Marten Schuster . .	6	3	—
Hannes Dengel . .	4	2	—
Frantz Bedner . . .	3	1	—
Andreas Everdt . .	4	2	—
Pitter Rottermannius	5	3	—
Lucas Guerin . . .	2	—	–
Mechel Lepprich . .	4	5	—
Pitter Schlosserin . .	4	—	—
Chrestel Tischlerin. .	2	—	—
Frantz Stisken . . .	5	5	—
Mechel Seuwerd . .	4	3	—
Steffan Litschel . . .	3	—	—
Gerig Allscher . . .	4	—	—
Gerig Wenurich . .	6	4	—
Daniel Schinker . .	5	3	—
Pitter Wennrich . .	4	2	—
Andres Bedner . . .	4	5	—
Hannes Auner, später Georgy Stirner. .	7	7	—
Leonhardus Stisken	4	3	—
Thomas Guetschling	4	3	—
Steffen Hann . . .	5	2	—
Stephan Gueren . .	3	—	—
Mechel Schlatnerin .	5	1	—
Hannes Weberin . .	3	—	—
Gerig Wenurich . .	3	—	—
Mechel Platz jun. . .	4	—	—
Hannes Bedner . .	4	4	—
Mechel Demner . .	3	1	—
Hannes Schmidt . .	4	3	—
Thies Bedner . . .	3	—	—
Pitter Wagner . . .	3	—	—
Andres Krauß . . .	4	1	—
Hanes Stinn . . .	2	—	–
Andres Litschel . . .	2	—	—
Hannes Krabbach, spät. Hannes Krippes .	4	—	—
Simon Welter . . .	3	—	—
Frantz Ölerdt, später Michael Mieser . .	4	—	—
(= 70)			

Also zusammen:

Oberes	Quartal:	Wirthe	83,	Weingärten in Vierteln,	Joch	Aecker.
Langes	„	„	67	„		„
Unteres	„	„	71	„		„
Krummes	„	„	70	„		„

Im Ganzen: Wirthe 291, Weingärten 1117 und 8 1/2 Morgen, 525 1/4 Joch.

Nr. 84. Seite 294. Wir Richter Honn und Rathgeschworne ingesammter Altschaft des königl. Marktes Birthelmen recognosciren vor uns und sämmtlichen Einwohner jetzige und nachfolgende jetztgedachten königl. Markts, daß wir nach reifer Erwägung des vielfältigen patrocinii und Gutthaten, so der N. F. W. W. H. Samuel Conrad wohlmeritirter H. Consul der königl. Stadt Mediasch unserem bedrängten Markt in unterschiedlichen Necessitäten und Anliegen erwiesen, wir solch uns erzeigten hohen Favor mit nichts anders bedienen, noch unser dankbares Gemüth (obwohl ein weit mehres zu thun sich uns gebühret hätte) mit etwa größeres contestiren können, als daß wir mit einhelligem Consens, aus gutem freien Willen einen unserm königl. Markt zugehörigen örökössen Ziganischen Jobagyen Namens Kotzi obenernannten N. F. W. W. H. Consuli vigore praesentium schenken mit solchem Recht und Gerechtigkeit, wie er unserm Markt bisher obligirt gewesen, solchergestalt, daß er dem N. F. W. W. H. Consuli und allen seinen haeredibus und sämmtlicher Posterität schuldig und verpflicht sein soll, sammt seinen Nachkömmlingen zu dienen und als rechte örökössen Jobagyen sich zu verhalten also daß auch weder wir noch unsre Successores selbigen Czigauen zu repetiren gefüget, sondern vielmehr zur Standhaftigkeit anzuhalten und sich als einen rechten Jobagyen zu accommodiren schuldig sein sollen, Welches zu mehrerer Assecuration Wir unter unsern Mark Sigill nebens unsere Unterschreibung futura pro cautela ausgestellet.

Birthelm den 12. Junii 1695.

Petrus Schuster. Judex.
Anthonius Wachsmann. Juratus.
(L. S.) Andreas Hitsch. Villicus. et
ceteri oppidi praefati senatores.

Aus dem in der v. Heidendorf'schen Familie in Mediasch befindlichen Originale.

Nr. 85. Seite 305. Statuten der oberen Hirsengässer Nachbarschaft.

Gesetz und Rechte der Nachbahrschaft in der Hirschen Gasse, welche aufgezeignet und von allen eingebilligt einmüthiglich ihm Jahr 1774 unter den Nachbahrvätter Georg Wachsmann der älteste und Johan Stirn der Jüngste zusamt den übrigen ehrlichen Nachbahren. Gott gebe damit es geschehe zu seinen Ehren, und zu Verbesserung der gantzen Nachbahrschaft, wie auch der Nachkommen zu ihrer Erbauung damit sowohl der Anstifter als auch der Schreiber ein ewiges Lob überkommen mögten. Amen.

ART. 1mus.

Wenn ein ehrlicher Mann sich will in eine Nachbahrschaft einlieben, der soll zuerst der Nachbahrschaft niederlegen 2 Maß Wein zum eingrüßen, wiederum . . . . Dr. 12
einricht . . . . Dr. 5

ART. 2dus.

Welcher Ehrlicher Mann in der Nachbahrschaft wohnet und sich nicht einrichtet, und es Stieße ihm unterdessen eine Noth zu, daß er des Nachbahr bedürffe er soll zu erst der Nachbahrschaft niederlegen . . . . Ufl. 1
und sich auch dazu einrichten.

ART. 3tius.

Wenn in der Nachbahrschaft die Nachbahr Hannen außgedienet und neue erwehlet werden Sollen, so soll man keine erwehlen, es hetten denn die gewesene die Nachbahr Rechnung richtig abgelegt, und zum andern, alle Streitige Sachen beygelegt und verglichen, als denn soll man zur erwehlung Schreiten.

ART. 4tus.

Nach der erwehlung sollen die Nachbahr dem neu erwehlten Nachbahr Hannen unter 8 Tägen die Nachbahr Lade mit gebührender Respect nach Haußе tragen und er soll seine ihm zugebrachte Ehren nach Vermögen verschenken.

ART. 5tus.

Wenn der Nachbahr Hann den gewöhnlichen Nachbahr Zeichen um schickt und die Nachbahr in seine Behaußung, oder anderswo fodert, und es wird iemand Versaumig erfunden werden, oder sich verspätet also daß er nicht da ist wenn man die Lade auffschließt der soll der Nachbahrschaft verfallen Sein . . . . Dr. 25

ART. 6tus.

Wenn einem Ehrlichen Nachbahr ein bekümmernüß zustößt, durch eine Leiche, und versäumet einer dieselbe der soll der Nachbahrschaft verfallen . . . . Dr. 25

ART. 7mus.

Wenn einem Ehrlichen Nachbahr ein Bau soll aufgehoben werden, der soll Erstlich den Nachbahr-Hannen ersuchen und in die Nachbahrschaft erlegen . . . . Dr. 8
und hernach soll der Nachbahr Hann gehalten sein die Nachbahr durch den Gewohnl Nachbahrzeig zu warnen, bis um welche Zeit der Ehrl. Nachbahr bestimmet hat, und welcher als denn versäumlich seyn wird, der soll der Nachbahrschaft vor den Ungehorsam verfallen . . . . Dr. 25

ART. 8vus.

Wenn aus irgend einem Haußе aus der Nachbahrschaft unflätige sogenannte Gekerschel, Seif Wasser, Ruß und dergleichen, in einen Gemein Gang Wege, oder auf die Gassen geschüttet wird, der soll verfallen . . Dr. 50

ART. 9nus.

Wenn zur Jahrmarkts Zeit, oder zur andern Zeit der Nachbahr Hann die Gewöhnl. od. ordentl. Schaffner an den Reyhen umschickt, und dieselben befindet sträflich, und käme vor die Nachbahrschaft, so soll selbiger, nehml. der Sträflige der Nachbahrschaft erlegen . . . . Ufl. 1

ART. 10mus.

Wenn in der Ehrl. Nachbahrschaft ein Hochzeit Mahl solle gegeben werden, und mann wäre der Nachbahr Hannen wegen des Hand Schlags bedürftig, soll man selbige nöthigen auf der Hochzeit zu bleiben, bleiben sie da, soll man selbigen freye Kost geben, bleiben sie nicht da, soll man selbigen in ihre Behaußung Schicken ein Brot, eine Klotsch, einen Brathen und ein Achtel Wein.

ART. 11mus.

Wenn iemand die gewöhnliche Wirthschaft oder den so genannten umgang od. ein Hochzeitmahl gebe, und es fände sich einer, der die umgeschickte Brathen nicht annehmen wolte,*) der soll der Nachbahrschaft vor die Grobheit verfallen . . . . Dr. 25

ART. 12mus.

Wen iemand die umgeschickte Brathen entweder aus Versehen, oder aus Nachläßigkeit nicht gut Brathen wird der soll der Nachbahrschaft verfallen . . . . Dr. 25

ART. 13mus.

Wenn iemand die Wirthschaft versetzen und stürbe, der soll vor die Wirthschaft geben . . . . Ufl. 1
oder die Wirthschaft.

ART. 14tus.

Wenn iemand den gewöhnlichen Umgang, oder Wirthschaft geben soll, und solten die Ferkeln nicht zu bekommen seyn, der soll geben . . . . Dr. 40

ART. 15tus.

Wenn ein Weib auf der Gassen ohne Kranz gehet, dieselbe soll der Nachbahrschaft verfallen . . . . Dr. 25

ART. 16tus.

Wenn in der Nachbahrschaft eine Leiche seyn wird, sollen die Weiber wie die Männer gehalten seyn auf die Leich zu kommen, geht sie nicht, so soll selbe in die Nachbahrschaft geben . . . . Dr. 25

ART. 17timus.

Wenn iemand aus des Nachbahr Vatters Hauße Reden austrägt oder nachsaget, was da geschicht, der soll der Nachbahrschaft verfallen . . Ufl. 1

ART. 18nus.

Wenn iemand es sey wer es sey, ausgenommen die Nachbahr Hannen ohne Noth, od. Vorerfragung redet, oder unnützl. plaudert, der soll verfallen . . . . Dr. 25

ART. 19nus.

Soll das Tabakrauchen, bei gebung der Wirthschaften, auch all ungebührlich verhalten Zanken und dergleichen verbotten seyn, thuts iemand, der soll der Nachbahrschaft verfallen . . . . Dr. 25

ART. 20mus.

Welcher Jünger Nachbahr nicht helft bei den Leichen tragen und begraben oder einscharen der soll der Nachbahrschaft verfallen . . . . Dr. 25

ART. 21mus.

Wenn zweye neue Nachbahrvatter von einer ehrlichen Nachbahrschaft erwehlet worden, so soll bey dem Lad forttragen aus der Lade nichts genommen werden, sondern die neu erwehlten sollen ein ieder 4 Maß Wein und ein Essen aufrichten, wenn aber ihr zwey erwehlet werden, welche mehrmals gewesen sind, und bey dem Lad forttragen zu geben nicht schuldig sind, so soll aus der Lade genommen werden . . . . Ufl. 1

---

*) Nämlich um sie zu braten!

Nr. 86. Seite 305. Moralia. Das ist Articuls Punct der Ehrlichen Nachbarschafft so man nennet auf dem Marckt in unserm Königl. Markt Birthälmen, nach welchem sich ein jedweder sowohl Hauß-Wirth und Wittib, Bey Vermiedung, derer Bey jedwedem Punct Specificirter Sraff regulieren soll.

1mo. Der sich in die Nachbarschafft will einrichten, soll erlegen 2 Maaß und Dr. 16.

2do. Wer auf den Nachbarzeichen nicht erscheinet ist Schuldig Dr. 8.

3tio. Wer bey einem Leichbegängniß, ohne genugsamen Ursachen sich nicht einfindet soll erlegen Dr. 24.

Und ein jedweder soll das Comitif oder das begleit biß zum grabe geben, und nach Vollendeten Leich-Ceremonien deß Verstorbenen Befreundten bis nacher Hause, — nämlich begleiten — außer denen, die Alters und Schwachheit wegen nicht stehen können, Und dieses ist auch von denen Wittiben zu Verstehen bey Vermeidung einer Straff von Dr. 8.

4to. Wer Einen Bau will auffbeben und der Nachbahr darzu bedürftig, soll vor den Nachbahr geben Dr. 8.

Wer hierauf nicht erscheinet, soll geben Dr. 16.

5to. Wer bey einem Hochzeitmahl, oder sonst einer Nachbarzusammenkunft, einen Bratten zu wenden sich weigert soll erlegen Dr. 25.

6to. Wer denselben nicht, Wie recht, brattet ingleichen Dr. 25.

7mo. Wer Seuffwaßer oder sonst gespirll Tröbern, Kumpestgeig und dergleichen, auf die Gaßen schittet debet Dr. 25.

8vo. Wer den Nachbar Zeichen nicht recht fort Verordnet, oder auch denselben über Nacht bei sich behält, und dem Nachbar Vater nicht einhändiget, soll geben Dr. 8.

9mo. Wann bey jemanden, aus Unsorge Feur auffgehet soll bestrafft werden mit ufl. 1.

10. Wann ein Nachbar der Vorhin biß zweymal mit gewirrtschafftet, Von dieser in eine andere Nachbarschafft fortziehet, ist schuldig zu erlegen ufl. 1.

11. Bey welchem Nachbar die Nachbar Schrodt-leitern übernacht bleiben, soll Vor jewede Nacht erlegen Dr. 10.

12. Richtet sich ein Nachbar unter Jahr und Tag nicht in die Ehrliche Nachbarschafft ein, und begegnet ihm einiger Zufall, daß er der Nachbarschaft bedürftig, soll alles Völlig erlegen was ein Ehrliche Nachbarschafft von ihm vor ihrer mühe Verlanget, und mit nichts angesehen werden.

13. Ist ein oder der ander Nachbahr einiger Schräder bedürftig und sind die Verordnete Schräder nicht zu bekommen, und Triefft einen andern ehrlichen Nachbahr an der soll gehalten seyn ihm zu helfen bey Straff Dr. 8.

14. Das Schraden soll fürsichtig geschehen damit kein Schade geschehen möge, geschieht aber Schaden, soll selbiger wie der Schrodt halbiret wird, auch getheilet werden, und die helffte deß Schadens auf die Schräder, die andere Helffte auf die Nachbarschaft fallen.

15. Wer auf die Stundt nicht erscheinet soll vor jedes punct erlegen Dr. 8.

Diese Articull sind Verneuet worden in gegenwarth der Ehrlichen Nachbarschafft, bey denen damahlig Constituirrten Herrn Nachbahr Vätern als: Herrn Martini Bieltz und Herrn Johannis Wachßman.

Anno 1750 d. 21. Decembr. durch

Georginus Schuff, Schreiber des k. Marktes Birthälm.

Anno 1750 d. 8. Stephani Richtet sich Titt. H. Superintendent H. Jacobus Schunn in eine Ehrliche Nachbarschafft ein, und erlegt einen Thaler in die Nachbarhlade. Welcher zum immer Wehrenden andencken soll auffbehalten.

Anno — 1760 die 8. Stephani richtet sich Titt H. Superintendent H. Georgius Jeremias Hauer in unsere Nachbahrschafft ein und erlegt einen Thaler Vom Carolo 6to.

Johanes Richter und Tobias Wahßman
Nachbar Väter.

Nr. 87. Seite 305. Puncta der Ehrlichen Nachbahrschaft durch die HErn Nachbahr Väter Vorzustellen:

1mo. Wegen deß Beicht Stuhl gehen, soll in der Nachbahrschafft gehalten seyn, Ihre Ordnung zu Obserbieren, auch nicht ein oder anderer Nachbar ohne Wichtige Excuss, sich zuruckhalten, sondern fein einträchtiglich, mit einander zu diesem HEilgen Werk tretten; Nur wirds denen HErrn Nachbahrvätern Obliegen die Nachbahrschafft 8 Tag befohr zu beruffen und erforschen ob einiger Streit zwischen denen Nachbahren seye, den Streit nach Möglichkeit bey legen, und Früde zwischen denen Nachbahren machen; Wer dawüder handelt und sich nicht will versöhnen lassen, soll am gehörigen Orth bestrafft werden.

2do. Sollen die HErren Nachbahrväter alle 14 Täge die Feuerstätde laßen besichtigen.

3tio. Haben die HErren Nachbahrväter auf das Nachtschwermen gutt aufsicht zu geben, damit auch diesem Laster möge vorgebeuget werden.

4to. Die Tobaks Pfeifen sollen nach inhalt der Straff so von einem löblichen Magistrat dictiret bestraft werden und damit

5to. iedermann desto hurtiger zur Kirchen kome soll das Consilium zum Brandtwein, und Tobakrauchen gänzlich verboten seyn, Wohrauf die HErren Nachbahr Väter fleißig Absicht haben sollen.

Birthl. d. 5. December Anno 1756.

Officiales Birthalbenses.

Nr. 88. Seite 306. Vom Druck der im Text ausführlicher mitgetheilten langen „Nachbarschafts-Artikel für die Königlich Freye Mediascher Markts-Communität Birthälm" wird des Raumes wegen Umgang genommen.

Dieselben befinden sich in jeder Nachbarschaft in einem gedruckten Exemplare und sind unterfertigt: „Magistrat Königlicher Freyen Stadt und Stuhls Mediasch.

Mediasch, den 27. May 1794.

Durch

Andr. Traugott Krauß,
Not. publ."

Nr. 89. Seite 316. Einige Punkte der „Verhaltungspunkte der Weingartenhüther" vom Jahre 1781 sind:

Erstlich sollen die Weingarten Hüther von demjenigen was uns Gott bey denen jetzigen bedringeten Zeiten schmaler Nahrungs-Mittel, aus Gnaden in denen weingärten unter bester Hoffnung mittheilet nichts suchen zu verschwenden und unrathsam damit umzugehen; Sie sollen keine Gemeinschaft weder mit Sachsen noch mit andern Nationen aus Gewinsichtigem Vorhaben unternehmen und keine Gesellschafft soll ihnen so lange sie im Dienste stehen, weder im Orth noch

weniger in denen Weingärten zu pflegen erlaubet seyn, bey Strafe auf den Betrettungs Fall mit ufl. 3 oder Leibes Strafe mit 12 Lapaten oder Entsetzung seines Dienstes.

Drittens: Niemand soll nach Gewohnheit Rott- und Gesellschafftsweise auf denen Weingarten Reynen ohne Noth und sonderliche Verläßlichkeit herum lauffen und bald hin und her außer seinem Erbe oder Weingarten diese und jene Früchte abreißen abschlagen oder auflesen bey schwehrer Ahndung; noch weniger in denen Mittelwegen mit schädlichem Anhang die gantze helthen zum Schaden und Aergerniß auslaufen; Es sey denn daß die Herren Geistlichen sich eine Recreation machen wolten, welches keinesweges untersaget werden soll; Ferner oder auch, falls fremde und verläßliche Leuthe mit einem und andern ehrl. gutten Menschen die Weingarten zu durchgehen verlangeten, doch ohne Zufügung einiges Schadens, welches die Weingarten Hüther dem Amte zu vermelden und bey Strafe einzuberichten haben sollen.

Sechstens: Zur ungewöhnlichen Zeit, an Sonn- und Fest-Tagen, soll niemand die Freyheit biß nach der Predig und Hochmesse, auch nach Bett-Klocken Zeit haben, in denen Weingarten herum zu walten, ohne gewisser Ursachen, die jedesmal gemeldet werden muß, bey ernstl. abzumeßener Strafe, welches vornehmlich denen Weingarten Hüthern zubeobachten bey mißlicher Ahndung aufgetragen wird.

Zehntens. Keiner welchem die Huth über Nacht in der Ordnung anvertrauet ist soll sich unterstehen über Nacht im Orth zu bleiben, es sey denn daß kränckliche Umstände vorhanden waren woraus genugsame Ursachen genommen werden könnten gleich wohlan aber soll die Huth in gutter Ordnung bleiben, und richtig bestellet werden. Geschichts also, daß einer und der andere sich nicht in der Ordnung halten, und von Jemanden gemeldet wird, der soll zur Strafe 12 Lapaten abgemessener zur Erinnerung ferners haben; wird der Weingarthen Hüther über Nacht ohne Ursache im Orth beherberget oder mit unnöthigem Schmausen versäumet und nicht gemeldet, der Ursacher soll ohne Ansehen der Person mit obig gemessener Strafe rechtlich behandelt werden.

Nr. 90. Seite 316. Ich N. N. schwöre bey dem dreyeinigen Gott, Gott dem Vater, Gott dem Sohn und Gott dem werthen heiligen Geist auf meine treu und Glauben, daß ich die mir aufgetragene Sorge ohne Verlezung meines Gewissens treu und redlich beobachten, denjenigen Vorrath an Weingarten und andere dabey befindlich, aus Gottes Gnad uns allgemein ertheilten Seegen, nach aller Möglichkeit für dem Anfall böser Leuthe, wie nicht weniger wieder meine eigene Verschwendung suchen zu bewahren, mit der ausdrücklich gewissenhaften Verbindung, alle mir zum Bevoraus zu beobachten vorgelegte Punkte in Erfüllung zu bringen trachten; den schädlichen Umgang zu meiden und den schädlichen Thäter ohne Ansehen der Person anzugeben. Ich aber so ich wieder meine angelobte treue und Pflicht vorsezlich handle, soll nicht nur von der weltlichen Obrigkeit nach dem Maas der strengen Gerechtigkeit behandelt, sondern aus der ewigen Glückseeligkeit ausgeschlossen bleiben: So wahr helf mir Gott.

Nr. 91. Seite 318. Der Gubernator Sigismund Rakoczi verbietet, zum Schutze der alten Vorrechte der siebenbürgischen Kaufleute, den Griechen, Armeniern und andern Ausländern, welche die siebenbürgischen Märkte besuchen,

ihre Waaren anders als zum Preise von einem ungarischen Gulden und darüber zu verkaufen.

Nos Sigismundus Rakoczi de Felseo Vadaz, serenissimi domini domini Stephani . . . . . . supremus consiliarius . . . . . . Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod cum ex relatione universorum nobilium ac circumspectorum mercatorum in hoc regno Transiluaniae existentium intelligamus, hac immunitate et praerogativa a divis quondam ejusdem Transiluaniae principibus concessa ipsos usos et gavisos fuisse, ut quicunque ex Graecis et Armenis vel aliis id genus hominibus, qui alienae ditionis existerent ac merces in hoc regno quaestus gratia distraherent, nihil ipsi de rebus ejusmodi mercimonialibus infra summam unius integri floreni ungaricalis pecunia commutare possent, sed pretium eorum omnium, quaecunque venundarent praedictam summam unius integri floreni vel complerent, vel etiam superarent. Eam ob rem nos quoque usibus et commoditati praedictorum mercatorum consulere volentes id ipsum eis autoritate a praedicto domino principe nobis attributa benigne annuendum et concedendum duximus, ut, si qui praefatorum Graecorum et Armeniorum vel alterius cujuslibet nationis hominum ex aliorum principum ditionibus mercium distrahendarum causa quodcunque forum vel nundinas quarumcunque civitatum, oppidorum, villarum et possessionum hujus regni adiverint vel frequentaverint, merces suas vendere aliter nequeant, nisi pretium earum praescriptam unius integri floreni ungaricalis summam una venditione praecise constituat. Quocirca vobis magnificis, generosis, egregiis, nobilibus, comitibus . . . . . , autoritate praetacta committimus et mandamus harum serie, quatenus in praemissa annuentia nostra praedeclaratos mercatores conservare et si praedictorum alienigenarum quaestum ex mercibus querentium id observare nollent aut violare palam vel occulte niterentur et in hoc temerario instituto deprehenderentur, ad instantiam praefatorum mercatorum in hoc regno degentium rebus ejusmodi venundatis mulctare ad refringendum temeritatis exemplum modis omnibus debeatis et teneamini. . . . Datum Albae Juliae die vigesima prima Nouembris. Anno domini millesimo sexcentesimo quinto.

Sigismundus Rakocy m. p.

Aus dem Originale, einem offenen Papierbriefe mit unten aufgedrücktem Siegel, im Birthälmer Marktarchiv.

Nr. 92. Seite 322. Sigismund Bathory schützt die Zünfte der Schneider, Schmiede, Faßbinder, Töpfer, Wagner, Weber und Schuster Birthälms in ihren alten Rechten und Freiheiten.

Nos Sigismundus Bathory de Somlio Vaivoda Transyluanie et Sicolorum Comes etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit uniuersis. Quod Circumspecti, Andreas Kelemen, et Michael Zabo, inhabitatores oppidi nostri Berthalom, nostram uenientes in praesentiam, in suis, ac uniuersorum Magistrorum Ceharum Sartorum, Fabrorum, Doleatorum, Figulorum, Currificum, Textorum et Sutorum, in praescripto oppido Berthalom existen, nominibus et in personis, exposuerunt nobis in hunc modum. Qualiter ipsi certa priuilegia, a Diuis olim Regibus et princ

pibus ipsis concessa, et per nos quoque confirmata, super libera Ceha ipsorum in praescripto oppido conseruanda haberent, quo quidem priuilegio et indulto licet eaedem Cehae ipsorum hactenus citra omnem molestiam, et absque ulla pecuniaria in medium aliarum Ceharum extra illud oppidum Berthalom existen, solutione, libere usae et gauisae essent; Tamen nunc eosdem Magistros Cehae dictarum artium mechanicarum, Magistri Ceharum in Civitate nostra Meggies residentes iuxta constitutionem quandam uniuersitatis Saxonum, pro festo Diui Georgii proxime praeteriti, in Ciuitate nostra Cibiniensi, in anno praesenti, Millesimo quingentesimo octuagesimo nono, publice et manifeste ipsis exponentibus protestantibus et reclamantibus conclusam, in antiqua eorum libertate et consuetudine turbare, ac ad solutionem singulorum florenorum in praescriptas Cehas, annuatim successiuis semper temporibus dependendorum adigere et compellere nitirentur, in praeiudicium periclitationemque priuilegiorum et libertatum eorundem exponentium manifestum. Supplicarunt proinde nobis, ut nos eis hac in parte benigne succurere, et in antiquis eorum priuilegiis et libertatibus eos conseruare dignaremur. Unde nos easdem uniuersas Cehas, dictorum artificum Birthalben, in antiquis eorum libertatibus ac consuetudinibus conseruantes, nullisque inusitatis oneribus grauaminibusque premi a quibusuis contra eorum priuilegia permitten. Vobis uniuersis et singulis Prudentibus et Circumspectis Magistris ciuium, harum serie committimus et mandamus firmiter quatenus vos annotatos uniuersos Magistros et artifices Ceharum dicti oppidi Berthalom, modernos et futuros, in antiquis eorum libertatibus, imunitatibus ac praerogatiuis, in quibus scilicet hactenus sine ullo impedimento molestiaque usi sunt conseruare, neque ad ullam solutionem recentem atque inusitatam eosdem cogere debeatis, atque teneamini. Secus non facturi praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Albae Juliae decima nona die Junii Anno domini Millmo. Quingenmo. octuogesimo nono.

Sigismundus Bathory, m. p. Volffgang Kowachoczy m. p.
Cancell.

Ein offener Papierbrief mit eingedrucktem Siegel — im Birth. Marktarchiv.

Nr. 93. Seite 322. Wir Burgermeister Richter vnd Radtgeschworne Eltesten der Stedte .... thuen Zukundt Hiemit allermeniglich, vnd insonderheit einem ieden wem es gebürdt, Das .... Sein für vns erschinen der Ersame Weise Herr Georgius Schuler geschworner Burger der Stadt Meggies .... an einem, vnd der Edle Joannes Mohay de Moha, in stadt vnd Person der Handwerksczechen in dem Markt Birthalom wonenden, Im obern Stuel Meggies gelegen, an dem andern Teil: Alda hat der benantte Herr Georg Schuler .... begert, das weil sie die oberczechen in den zweien Stuellen were, so solten die Birthalmer Czechen, zu erzwingung ires gehorsambs, ein iedene Czech nemblich in ires gleichen czeche kegen Meggies Järlich floren einen, vnd sonst was die andere czechen in den czweien Stuellen schuldig aldahin weren Zugeben, erlegen vnd czallen: Hirauff Antwortetten die Birthalmer czechen, durch iren benanten Procuratorem, das sie gern irer Ordentlichen Obrigkeit kegen Meggies gehorsamb halten wolten, was aber die Erbare Handwerksczechen daselbst zur Stadt Meggies wonende anbelangt dünkete sie, das sie ihnen nix schuldig weren zugeben sinte-

mal sie die Birthalmer von alters heer vnd von filen Jaren heer ire czechgerechtigkeit vnd fraitumb der Czechen hetten gehabt, vnd auch gebräuchet hetten, auch noch also hetten vnd gebraucheten, eben wie die andere Erbare Zechen in den fraien Stedten vnd Märkten dieses Landes Siebenburgen wonende: Wüsten derohalben aldahin kegen Meggies in derselben Stadt Handwerks Czechen nix One recht erkentnis zugeben noch Järlich zuzallen: wo derohalben die Meggischer Handwerks Zechen inen etwas wolten, so solten sie sy durch's Recht, in iren Rechten darumb suchen: Vnd begerten beider teil hierüber von vns ein richtiges bescheidt:

Nachdem vir nun also beider obbenannten Parten anbringen vnd verantwortung vernommen hatten, haben wir in dieser sachen czwischen diesen beiden Parten also erkant vnd ausgesprochen, das, dieweil das gemeine Landtrecht dieses ist, das ein ieder den andern, zu welchem er vermeint was zu haben, in seinen rechten, von rechtswegen suchen solle; Derohalben so sollen auch die Megiescher Erbare Handwerks Czechen, wo sie etwa gerechtigkeit vermeinen zu den Birthalmer Handwerks Czechen zu haben, dieselbe Birthalmer Handwerks Czechen, in iren Rechten, Juris ordine suchen .... Geben in der Hermanstadt in vnserer generalversamlung den Nevn vnd zwanzigsten tag des Monats Novembris, Im Jar des Herrn Eintausent funfhundert zwei vnd nevnzigistem.

Nr. 94. Seite 324. Wier Bürgermeistern Richtern vnnd Rathgeschworne Elltisten der Stette Syben und Zweyer Stüel Sächsichen Universitet in Sybenbürgen fiegen zum Ewigen Gedechtnis Hiermit Jedermäniglich wen es gebierent Anzeigendt: das .... Sint die Ehrsame vnd Weise Herrn Petrus Han zun Megguesch Bürgermeister Petrus Goldtschmidt Stulsrichter Frantziscus Schneider Rathgeschworner zu Megguesch an einem Vnd die Erbare Meister aller Zechen, fürnemlich aber Andreas Auner, Georgius Betner, Leonhardus Boßman, Georgius Venerich zue Birthelm wonhaffte am anderntheil, Beyderseiten in Jeren eignen vnd aller Anderer ierer mitbrider vnd Zechgenossen Nahmen vnd Personen für Unns erschinen vnndt Haben obgenante Herrn von Megguesch in nahmen vndt Personien deren vie angezeiget fürbracht, wie das sie von der Löblichen Vniversitet vor etlichen Jaren mit sonderlichen vndt gewissen Freythumen vndt Praerogativis begabet vnd befreyet werden welches sie auch litralibus instrumentis dar gethan. Sonderlich aber in dem das genungsam vndt austricklich Specificiret were, das ein iede Zech insonderheit Järlich soll erlegen fl. 1. Zue Megguesch als Jeren Principalort, darnach wann solches geschehe Sollen die Zechmeister der Statt Megguesch Inen Schuldig sein neben schutz vndt Schirm alle gerechtigkeit wiederfahren zuelassen. Solches aber die obbenanten Bierthellmer Jetziger Zeit widerstrebeten derselben constitutio, welches in praeiuditium Jerer Libertatum vnndt Praerogativarum et Articulor violationem geschehe. Begerten von Uns derowegen in derselben freythumb vndt ordnug zue erhalten werden vndt solches zue verordnen. Auf welches die Erbare obbenante Meister von Birthelmen im Nahmen vndt Person Aller Zechen wie die mechten benant sein Antworteten das Jer Marck vndt Zechen ebnerweis mit gewissen satzungen vndt zech Artickuln begnadet werden also das ein Absolut Plenipotentiam hetten in Jerem Marck in allen zechen zueordnen. Begerten derowegen Sie auch solchen freytumeren vnndt Praerogaiuenn inuiolabiliter Auch hermals zue halten vndt damit etwas hierin gewisses vndt unterschidliches zue beschliessen. Also hat eine

Löbliche Vniuersitit der Erbarer Zechen so in Steten vndt Freyen Märckten angestifftet Als Patroni vnndt Inspectores Schutzer vndt Schirmer Solchen Zwitracht vnndt uneinigkeit So sich daher zwischen inen erreget abzuschaffen solche ordnung vnnd satzung von einem zwischen inen geordnet vnndt beschlossen Das die Erbare Meister Aller Zechen in dem Marckt Birthelmen verflicht sein sollen den Järlichen Gulden zue erlegen zue Meggnesch als ierem Principalorth. Sonsten aber die Meister von Birthelmen in allen ieren Zechgerechtigkeiten vndt satzungen immolestieret gehalten werden, vndt kheine Disposition nicht da haben weder in Visitieren noch in andern sachen dasselbige zue thuen die Erbare Meistern von Meggnesch nicht Presumiren darnach wann solches geschehe Sollen die Zechmeister aller Zechen der Stadt Megguesch Schuldig sein nebenschutz vndt schirm ihnen alle gerechtigkeit zue widerfahren lassen. Vndt solches von beeden Parteien in kheinerley weis nicht vberschreiten Aber Je heimlich oder offentlich hingegen zue thun inen sollen fürnemen, wie Wier dann ordnen vndt beschliessen.

Harum nostra uigore et Testimonio literarum median Datum Cibiny in Generali nra. congregatione Profesto Chatarinae virginis Anno 1618.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Wachssiegel in hölzerner Capsel in B. Marktarchiv.

Nr. 95. Seite 324. Auszug aus dem Mediascher Curial-Protokoll vom 18ten Februar 1774.

Entwurf.

Erstens. Werden die Comercial-Handwercker in zwey Classen eingetheilt, zur ersten Classe gehören die Weber, Tuchmacher, Raschmacher, Huthmacher, Strumpfstricker, Wollenweber, Knopfstricker, Posamentier, Goldschmiede, Drahtzieher, Gürthler, Zirckelschneider, Nadler, Büchsenmacher, Schwerdfeger, Messerschmiedt, Uhrmacher, Kupferarbeiter, Roth und Weißgärber, Schön und Fellfärber, Handschuhmacher, Kirschner und Buchdrucker: zur zweyten Classe gehören die Tuchscherer, Walckmeister, Bleich- und Mangel-Meister.

Zweytens. Bey den Handwerckern erstern Classe, ist das Aufding-Geld auf 3. rfl. und das Freysprechgeld auf 6. rfl. in der zweyten Classe, das Aufding Geld auf 2. rfl. und das Freysprech-Geld auf 4. rfl. zu bestimmen.

Drittens. In Absicht auf die Meisterrechts Gebühren aber, ist ein Unterschied unter jenen Zünften, welche in den Städten, und zwischen jenen, die in Marcktflecken, oder andern kleinen Ortschaften bestehen, zu machen. In Rucksicht deren in Städten versamleten Zünfften, ist die Meisterrechts-Gebühr mittlerweile bey den Handwerckern der ersten Classe auf 30. rfl und bey jenen der zweyten Classe auf 20. rfl. vestzusezen.

In Betref deren außer den Städten bestehenden Zünften aber, wie auch für die im Lande zerstreuet wohnende, jedoch ein oder anderer Zunfft incorporierte Meister, ist nur die Hälffte erst erwähnter Gebühr, das ist 15. rfl. und respective 10. rfl. abzufodern.

Viertens. Die Meisters Söhne, und jene so Meisters-Töchter heyrathen, haben aus erwähnten Abgaben, das Lehr- und Freysprech-Geld, gleich den andern abzuführen. In der Meisterrechts-Gebühr aber, können sie in so weit erleichtert werden, daß die Meisters-Söhne nur die Hälffte, und jene so Meisters Töchter heyrathen, zwey Drittheil entrichten.

Fünftens. Sind alle vorstehende Abgaben, die in die Lade jeder Zunft zur Bestrittung ihrer Erforderniße insbesondere zu entrichten, dergestalt, daß die Haupt-Zunft, mit welcher etwa ein oder andere, in kleinern Ortschaften errichtete, in Union stehet, hievon etwas zu fodern, nicht berechtiget sey.

Nach welchem biß zur vollständigen Regulierung der Zunft-Articul die Gebühr für das Aufdingen und Freysprechen, wie auch für das Meisterrecht eingeschränkt werden sollen.

Extradat. Mediae d. 18ten Febr. 1774.

Magistrat von Mediasch.

Nr. 96. Seite 324. Die Artikel — fünf Schreibbogen stark — konnten des Raumes wegen nicht aufgenommen werden. Dieselben sind sowohl im Marktarchive als auch in den meisten Zunftladen vorhanden.

Nr. 97. Seite 326. Der Woiwode Sigismund Bathori untersagt auf Ansuchen der Bewohner von Birthälm dem Rathe und der Communität der Stadt Mediasch, jene in ihren alten Freiheiten und Vorrechten zum Nachtheil ihrer Zünfte zu belästigen und zu schädigen.

Sigismundus Bathory de Somlyo, vayvoda Transsiluaniae et Siculorum comes etc. Prudentibus circumspectis magistro civium, regio et sedis judicibus ceterisque juratis civibus civitatis Mediensis salutem et favorem. Exponitur nobis in personis prudentum circumspectorum judicis, villici ac totius universitatis oppidi nostri Saxonicalis Berthalom, qualiter ipsos exponentes ratione antiquarum libertatum, immunitatum et praerogativarum, quibus hucusque gavisi sunt et fruiti, turbare, molestare et damnificare niteremini in praejudicium et damnum ceharum ipsorum manifestum. . . . . . Quorum supplicatione . . . . exaudita et admissa harum serie committimus et mandamus vobis firmiter, quatenus acceptis praesentibus et rebus sic, ut praefertur, stantibus et se habentibus dictos incolas praefati oppidi nostri Berthalom in antiquis suis libertatibus, immunitatibus et praerogativis nullo modo turbare molestare seu damnificare praesumatis, sed si quispiam aliquid cum praedictis exponentibus juris habere praetenderit, id non facti, sed via juris prosequi teneatur et debeat. . . . . . Datum Albae Juliae decima tertia die mensis Martii. Anno domini millesimo quingentesimo octogesimo octavo.

Sigismundus Bathori
de Somljo m. pr.

Aus dem Original, einem offenen Papierbriefe mit unten aufgedrücktem Siegel, in der Schusterzunftlade.

Nr. 98. Seite 326. Nach der Einleitung:

„Nos Sigismundus Bathori de Somlio, Vayvoda Transylvaniae et Siculorum comes etc. Memoriae commendamus . . . . quod pro parte et in personis Circumspectorum Magistrorum Cehae et universorum Sutorum in Oppido nostro Birthálom . . . . . commemoran exhibitae sunt nobis et praesentatae sunt quaedam literae Prudentum . . . . Magistrorum Civium Judicum et Juratorum Cibiensi" etc. . . . .

folgen die unter Nr. 26 mitgetheilten Artikel wörtlich. Zuletzt:

„Datum in Civitate nostra Alba Julia vigesima die mensis Februarii Anno Domini Millesimo Quingentesimo Octuagesimo nono.

Sigismundus Bathori
de Somlio m. p.

Wollffgang
Kowachjoczi
Conc. m. p."

Nr. 99. Seite 324. In der eben auf Klage der Mediascher Zunft ausgestellten Urkunde vom 28. November 1615 heißt es:

„Welches (das Urtheil vom Jahre 1592, Nr. 93) angesehen haben wir solchen Sententzbrief ..... durchaus bei allen Kräfften von nayem erhalten vnd darneben erkandt, das wo die Schuster Herrn von Meggies etwas an der Schusterczechen zu Birthelmen haben zu suchen solchen gulden halben, so sollen sie dieselbigen in ihren Rechten per viam Juris suchen."

Nr. 100. Seite 328. Zunfft-Artikel so allhießige Schuhmacher vom Aeltesten biß Jüngsten Anno 1759 unter einander getroffen sind folgende.

1mo. Wenn sich Ein Lehr Jung Eindinget, so soll er Erstl. auf den teller erlegen unfl. 6 welche in die Zunftlade gehören, zum andern soll er zu samt dem Meister Vors Mahl erlegen müssen unfl. 18. hievon gehöhren in die Zunfft Lade unfl. 2, die andern unfl. 16 sollen die zwey fördern Tisch theilen, also daß der Aelteste Tisch das 2te, der andere das 3te Theil nehmen soll.

2do. Wenn ein Meister stürbt und läßet einen unerlehrnten Sohn hinter sich, so sollen die seinigten gehalten seyn, Jährlich in die Zunfft zu erlegen Dr. 12 und wenn er das Handwerk lehrnen Will, soll er einem Meister 3 Jahr lehr Jahr dienen, und samt dem Meister unfl. 12 erlegen, welches Geldt die Beyde Tisch unter sich theilen sollen also, daß der Aelteste das 2te, der andere das 3te Theil haben soll.

3tio. Wenn ein Frembder der keines Meisters Sohn ist um das Meister Stuk arbeiten Will, der soll gehalten seyn, ein ganzes Jahr einem Meister darum zu arbeiten, und soll 6 paar Czismen zum Meisterstük machen, diese sollen zum Zunft Meister besichtigt werden, und soll dabey erlegen unfl. 8, wovon die Zunftlade haben soll unfl. 4 die anderen unfl. 4 sollen die 8 Aeltesten unter sich theilen. Wer aber nicht darum dienet, soll in die Zunfftlade erlegen unfl. 4 und Wenn eines Meisters Sohn das Meisterstück nicht im ledigen stand machet der soll gleichfals unfl. 4 in die Zunfft Lade erlegen.

4to. Wenn Einer sich in die Zunfft eingrüßet, soll unfl. 1 in die Zunfft Lade erlegen.

5to. Wenn Einer das Große Mahl soll erlegen, so soll er davor erlegen, wenn er eines Meisters Sohn ist, unfl. 18, ist er aber ein Frembder, so soll er dafür erlegen unfl. 20. Und von diesem Geldt soll in die Zunfft Lade das 3te Theil kommen, das Uebrige sollen die Zwey Tisch unter sich theilen, der Aelteste das 2te, der andere das 3te Theil.

6to. Wenn ein Fremder nicht eines Meisters Tochter heyrathet, so soll er in die Zunftlade erlegen unfl. 4. Heyrathet aber eines Meisters Sohn eine Fremde, so soll er in die Zunfftlade erlegen unfl. 2, deßgleichen auch, wenn ein Fremder eines Meisters Tochter Heyrathet, so soll er in die Zunfft Lade nichts

erlegen (als unfl. 2), heyrathet aber eines Meisters Sohn eines Meisters Tochter, so ist er nichts hierau schuldig zu zahlen.

7mo. Wird denen HErrn Schau-Meistern zu Jahrmarck Zeiten, das standtgeldt in allen Treue anbefohlen, daß sie es Besorgen, und zur Zeit in die Zunfft Lade einbringen.

8vo. Wenn es wird geschehen daß Mann die Tische besetzet, soll ieder Meister die gebühr dem Tische geben, bei welchem er sitzt, fl. 4 oder das Mahl.

9mo. Wird es denen HErrn Ältesten Vergönnet daß Sie den Abendt, vor dem Sitt Tag aus der Zunfft Lade unfl. 4 zu genießen haben sollen.

10mo. Werden es die HErrn Ältesten auch nicht ahnden, wenn Sie auch nicht dabey seyn, wenn die andern Meister außer den Zweyen fördern Tischen, eine kleine Colation oder eine so genannte Wirthschafft genießen, welches nur von einem gericht und 4 Maaß Besteht.

11mo. Wird es Vor Rathsam erkandt, daß der Älteste Zunfft Meister die Zunfft Lade der Jüngste Zunfft Meister Einen schlüßel der andere schließel hingegen dem Aeltesten Beym andern Tisch als Orator oder einem andern Beym andern Tisch möge gegeben werden, damit so wohl Privilegia als ander der Zunfft gehörige Sachen in gutter Ordnung mögen gehalten werden, damit ieder in guter Zufriedenheit, und Zunfft ordnung leben möge.

12mo. Sollen alle Kleynodien so der Zunfft gehörig es seyen waß vor gattung es wolle in die Zunfft Lade Beygeleget werden, damit Jährlich die HErrn Zunfft Meister laut Specification Rechnung geben können. Und also hat

13mo. Die Zunfft Lade Vom großen Mahl das 3te und die 16 Aeltesten das 2te Theil, Vom Meisterstuck komen in die Lade die Hälffte, die andere Hälffte den 8 Altesten, Von Einem Lehr Jungen hat die Zunfft Lade zu fordern das 3te und die 16 Aeltesten das 2te Theil, komt also von Einem Lehr Jungen biß er Meister Wird in die Zunfft Lade ungfl. 25, denen Aeltesten kommen unfl. 32. Von eines Meisters Sohn kommen in die Zunfft Lade unfl. 11, hingegen Bekommen die Aeltesten unfl. 16.

14mo. Wann ein gesell Wandert und arbeitet wo keine Zunfft ist, und Füschert anderswo, der soll wenn er zu Hause kommt in die Zunfftlade erlegen unfl. 6.

15to. Soll Man die Bruderschafft Artikull untersuchen und Ihnen solche Verscherffen, damit sie kein Wüstes Leben führen mögen, sondern sittsam und spahrhafft, derowegen sollen sie die eingrüß und auflage nicht angreiffen sondern in Besondrer Beutel legen und Zusammen halten, wie solches auch in andern Bruderschafften geschiehet und Bräuchlich ist, Es sollen solche auch ohne Vorwißen des HErrn Zunfft Meisters keine Freude Vornehmen, sondern nach dessen einrathen sich halten, Bey straff deß Richters.

Wir nun Verlangen daß diese willfehrige Vergleicher Artikell von sämmtlicher Zunfft nicht nur von ietzo, sondern auch ins Künfftige sollten fest und un Verändert gehalten werden, so bedeuten hingegen denen übertrettern die in unsern Privilegiis stehende poen nehmlich unfl. 20.

Und zu mehrerer Versicherung wird solches Fidimiret mit nachfolgenden Nahmen und Pettschafft:

Als Vom Ältesten Tisch HErr Johannes Radil ältester Zunfftmeister, HErr Michael Platz Jüngster Zunfft Meister, HErr Lucas Löprich, Johanes Marcus, Georgius Radell, Simon Bielz mit ältesten.

Vom anderten Tisch Petrus Bucholtzer, Stephen Chrestell, Lucas Caspari, Lucas Fleischer.

Vom 3ten Tisch Andreas Richter, Michael Bieltz, Michael Marcus, Andres Fleischer, Johannes Greff nebst übrigen sämtlichen mitgliedern allhiesiger Schumacher Zunfft, geschehen in Birthelm d. 31. Januar A. 1759.

Die Summa der Meister sämtlicher Schuhmacher Zunfft Bestehet in 57 Meistern.

Nachdem also sämtliche Zunfft Artikel, Vom hiesigen Ehrsamen Rath bewilliget und in alle puncta einmüthig Annuiret, als haben die Zunftvorsteher uns gebetten dieses mit unserem eigenen Nahmen zu Confirmiren welches folgender maaßen geschehen.

A. 1759 d. 31. Januar Zu mehrerer Festhaltung wird dieses mit allhisigem Marckt Sigill Bekräfftigt.

Laurent Vachsman, Judex.
Martin Bieltz, Juratus.
Martin Richter, Senior.
Michael Schenker, Assesor.

Tobias Vachsman.
Georgius Fleischer.
Michael Marcus.

Nr. 101. Seite 330. Die von unsern seeligen Vorfahren zur Beybehaltung guter Sitten und bis auf gegenwärtige Zeiten aufbewahrte festgesetzte Bruderschafft Artikel der Schuhmacher Gesellen in dem Königl. freyen Marckt Birthälm. Anno 1820.

Unter Georg Ewerth und Martin Bribrecher, beide alt Gesellen verneuert.

Sirach. Cap. 8. 7. 9.

Verachte das Alter nicht, denn wir gedenken auch alt zu werden, verachte auch die Weisen nicht, denn von ihnen kannst du etwas lernen.

Erster Artikel. Wie man sich in der Kirche verhalten soll.

1. Wenn einer, vor einem Meister, oder Bruder, welcher die Stelle vor ihm hat, in die Kirche gehet, und auch die Brüder nicht grüßet; soll Strafe verfallen Dr. 4.

2. Wenn einer mit ungeputztem Kleide, oder ungekammpelt, in die Kirche kommt, verfällt Straffe Dr. 2.

3. Wenn einer unter der Prädig schläft, oder ungebührlich lacht, ferner wenn einer, unter der Collect Ewangelium, Epistel, Gebeth, oder Säufzer plaudert, oder über die Lehn langet, soll verfallen Dr. 2.

4. So einer über das Gestühl spucket, oder sich schneutzet, der soll verfallen Dr. 32.

5. Wenn der Irtenträger, nicht jedem etwas grünes fürstellet, ausgenommen wilde Blumen, welche ihm nicht erlaubt sind, oder das Gestühl nicht sauber putzt, soll er Straf verfallen Dr. 14.

6. So sich einer in der Kirche ungebührlich verhalten wird, zum Beyspiel, Schläft und dabey Schnarcht oder S. V. den Wind läßt gehen, oder schweynisch speyet, der soll Straf verfallen fl. 1.

7. Wenn einer die Kirche am Sonntage oder sonst hohen Fest- oder Feyertägen, oder auch den Religions-Unterricht versäumet, soll verfallen Dr. 6.

8. Wenn einer in der Kirche lästert, oder schält, der verfält Dr. 32.

9. Wenn einer vor der Kirchen Thür stehen bleibt, oder zerrißene Schuhen hat und nicht verbeßert, der soll Straf verfallen Dr. 6.

Anderter Artickel. Wie mann sich beym Zugang zu verhalten haben hat.

1mo. Wenn einer den Zugang, ohne hinlängliche Ursachen versäumt, verfällt Straffe Dr. 12.

2do. Wenn einer mit dem ungeputzten Kleide, auf den Zugang kommt, oder auch auf die ausgestimmte Stunde nicht erscheinet; verfält Dr. 2.

3tio. Wenn einer vor der offenen Lade, lacht oder einer den ander Dutzet, oder einer seine Sachen liegen läßt, oder ein Kreutz macht, oder zum Fenster hinausschaut, oder unschicklich über den Boden geht, oder ohne Erlaubniß trinkt, oder mit der linken Hand die Auflage oder die Straffen erlegt, der soll Straff verfallen Dr. 2.

4to. Wenn einer abtritt, nehmlich ein Beamter, und keinen in Stelle läßt und sowohl ein Beamter als auch ein anderer Bruder, bey dem Abtretten nicht in Gesundheit läßt, wird auch einer den Hut, an einen besudelten Nagel hangen. für alles dieses, ist die Straffe Dr. 2.

5to. Wenn einer vor der offenen Lade im Affect schreyet oder auf den Tisch schlägt, der soll verfallen Dr. 16.

6to. Wenn der Alt oder Jungalt Gesell, den Zugang nicht recht aufklagt, sollen sie verfallen Dr. 12.

7to. So einer den andern auf den Zugang ruft oder irgendswo hineingeht oder auch einer vor den andern, welcher vor ihm die Stelle hat, hineingeht, soll verfallen Dr. 3.

8to. Wenn die Tischdiener oder welche dazu bestimmt sind, das Schreibzeug nicht recht besorgen, werden Straf verfallen Dr. 4.

9mo. Wird einer dem Altgesellen, oder einem andern Beamten, in das Amt greifen, wird der Irtenträger, die Thür besudelt lassen, oder zur Thür hinausschauen, oder ohne Erlaubniß hinaus oder hinein lassen, oder dreymal hintereinander, einen aufklagen, so soll er Straf verfallen Dr. 4.

10mo. Wenn einer Bruderschaft Gerechtigkeit ausbringt oder an der Thür laustert, oder auch wenn einer den andern vor der offenen Lade schlägt; verfällt Straffe Dr. 59.

11mo. Zur ferneren Bekräftigung welcher Gesell sich nicht nach vierzen Tagen zum Meister heimleiten läßt, ohne sich bei dem Altgesellen zu melden, soll verfallen Dr. 32.

12mo. Welcher Gesell sich nicht bey dem Gesellen-Vater melden wird, soll Straffe verfallen Dr. 1.

Dritter Artikel. Wie man sich beim Quartal verhalten soll.

1mo. Wenn einer Quartal ohne hinlängliche Ursachen versäumt; verfällt Straf fl. 1.

2do. Wenn einer nicht reine Wäsche an sich hat, oder trinkt unter währendem Urlaub, und auch die Weyße Herrn Beysitzer nicht gebührlich beehret, oder wenn einer sich das Kleid nicht zumacht, oder den Stropf heraushangen läßt, oder redet vor dem Urlaub, oder trinkt vor dem andern, verfält Dr. 2.

3tio. Wenn Altgesellen den Quartal nicht vor Nachtglocken Zeit anzeigen, sollen sie Straff verfallen Dr. 12.

Vierter Artikel. Wie sich einer gebührlich betragen soll.

1mo. Wenn einer an Sonn- und Feyertagen vor Nachtglocken Zeit, auf der Gassen, ohne Rock oder Kleid geht, und zu Jahr Marktzeit desgleichen; der verfällt Dr. 6.

2do. Wenn einer vor Nachtglocke Zeit auf der Gassen läuft, Ißt oder Trinkt, oder ohne Hutt oder Baarfüßig, oder mit unverschürten Zißmen geht, oder einen Aeltesten aus der Zunft, oder einen andern Meister nicht grüßet, verfält Dr. 4.

3tio. Wenn einer ausliegt, und nicht zu einem Meister, wenn einer auf zigeinerische Musick tanzt, oder mit Lehr- Fuhr- oder Mühl-Knechten geht, oder einer dem anderen eine Ohrfeige gibt, oder den Aeltesten ungehorsahm ist, oder wenn einer heimgeleitet wird und dem Irtenträger den Fingerhut nicht gibt, oder wenn der Gesellen Schlüßel umgeschickt wird, und nicht auf der Stunde erscheint, auch wenn angehende Personen, bey Ausgruß eines Bruders den Rock nicht anziehen, ist Straf Dr. 8.

4to. Wenn der Altgesell einen in Stelle läßt, und den Schlüßel über Nacht liegen läßt, wenn der Irtenträger den Schlüßel umträgt, und über Nacht zu sich hält, oder auch kein Kleid angezogen hat, oder nur des Morgends den Zugang anzeiget; soll verfallen Dr. 4.

5to Wenn einer einen Diebstahl begehet, verfällt fl. 1.

6to. Wenn einer den andern schmähet, zum Beyspiel Hundsfüttert, oder sonst mit unnützen Worten begegnet, soll verfallen Dr. 32.

7mo. Wenn sich einer aus der Bruderschaft ausgrüst und nicht Wandern ziehet, verfält Dr. 32.

Fünfter Artikel. Wie man sich bei der so genannten gezwungenen Feyert verhalten soll.

1mo. Wenn einer den Gruß verdrehet, oder ausläst, oder ungebührlich Ißt oder für den andern in die Schüßel fährt; oder sich Brod schneidet, wenn er noch hat, oder einer dem andern muthwilligerweiße Knochen, oder sonst etwas ungehöriges vorlegt, oder einer dem andern unverschämterweiße, das Fleisch von dem Teller nimmt; auch wenn einer schweinisch Ißt oder Trinkt, auch wenn einer dem andern das leere Glaß vorsetzt, oder ein Glaß Wein umstößt, oder mit dem Ellenbogen auf dem Tisch liegt oder das Licht auslöscht; verfällt Dr. 6.

2do. Wenn einer die Stelle seines Amtes bey den gezwungenen Feyertägen nicht recht vertritt, soll verfallen Dr. 6.

3tio. Wenn der jüngste Schafferer die Jungfer nicht zu gehöriger Zeit bringt oder anführt, der soll Straff verfallen Dr. 4.

4to. Wenn einer eigene Gewalt braucht, oder sich bei Gelegenheit der Bruderschaft wiedersetzt; soll verfallen Dr. 59.

5to. Wenn einer vor dem anderen, vor dem Urlaub, in dem Reyen tanzt, verfällt Dr. 2.

6to. Wenn einer den anderen Lügen straft, soll er verfallen Straff Dr. 6.

Sechster Artikel. Von verschiedenen Straffen und Abschlüssen der Bruderschaft.

1mo. Wenn einer ohne Meldung oder Anzeigung bey dem Altgesellen, von seiner Heymath abreiset in eine Stadt, oder Dorf, oder wohin er immer will, wo er über Nacht bleiben muß; so soll er zahlen für jede Nacht Dr. 2.

2do. Ist beschlossen worden unterm 6. März 1708 von der Ehrsamen Bruderschaft im Beyseyn und mit Bewilligung der damahligen HErrn Beysitzer Michael Schlatner und auch Johan Gräff daß, welcher Bruder, in die Acht ältesten eingezogen wird, der soll schuldig seyn denen ältesten, zwey Maaß Wein und einen Kuchen zu geben.

Zweiter Abschluß im Jahre 1781.

Ist beschloßen worden, die jenige Brüder welche zum erstenmahl an der gewöhnlichen Feuert, Antheil nehmen sollen zahlen welche Fremde sind, und nicht Meisters Söhne Dr. 42.

Die Meisters Söhne herentgegen zahlen sechs Kreutzer weniger, folglich Dr 36.

3tio. Soll überdieß noch ein jeder neue Einkömmling gezwungen sein zum nothwendigen Gebrauch der Brüder zwei Mittelbecher und ein Spiel Karten beyzutragen.

4to. Sollte einer Lust haben, welchen die Reye erfolgt zum Irtenträger Amt sich zu lösen und sollte mit Bewilligung der Brüder vielleicht Mittel seyn ihn lößen zu lassen so soll er dafür zahlen wie gewöhnlich Dr. 42.

Zur ferneren Erhaltung der Ordnungen dieser angesetzten Regeln, wird den Vorgesetzten eine Straffe von Denar 99 auferlegt. Denn Straaffe behält Ordnung, und wer sich gerne läßt straffen der wird Klug.

Nr. 102. Seite 331.

Gesetze der Birthälmer Bruderschaften, neuverbessert, hinausgegeben vom Consistorium der A. C. B. zu Birthälm, im Jahre 1843.

Vorbericht.

I. In Gemäßheit des Consistorial-Abschlusses vom 7. Mai 1843, Pos. 4, wurden gegenwärtige Bruderschafts-Artikel aus allen bis dahin bestandenen herausgezogen, zusammengestellt, verbessert und zur künftigen Darnachrichtung den Bruderschaften hinausgegeben.

II. Wird laut Consistorial-Abschlusses vom nämlichen Jahr und Tage, Pos. 1, festgesetzt:

A. Alle Lehrlinge sollen den betreffenden Bruderschaften einverleibt werden und den Bruderschafts-Artikeln untergeordnet sein; die Bruderschafts-Vorsteher aber haben die Verpflichtung, über Zucht und Ordnung unter denselben zu wachen und dieselben bei Uebertretung irgend eines Artikels um ein Drittel der für die Gesellen festgesetzten Strafe zu bestrafen.

B. Bezüglich der Bruderschaften selbst soll folgende Ordnung stattfinden:

a) die Tsismenmacher-Bruderschaft hat für sich allein zu bestehen;
b) die Weber-Bruderschaft soll für die Zukunft in ihre Mitte aufnehmen: alle hiesigen Schmiede- und Seilergesellen und Lehrlinge;
c) die Schneider-Bruderschaft hat die Seifensiedergesellen und Lehrlinge aufzunehmen;
d) der Wagner-Bruderschaft werden die Hutmacher und Lohgerber beigegeben;

e) zu der Tischler-Bruderschaft haben auch die Schlossergesellen und Lehrlinge zu gehören;
f) in die Kürschner-Bruderschaft sollen die Fleischhauergesellen und Lehrlinge aufgenommen werden;
g) Töpfer- und Maurergesellen und Lehrlinge machen eine Bruderschaft aus;
h) die Faßbinder-Bruderschaft besteht für sich allein.

Anmerkung. Sollten künftighin sich auch Gesellen und Lehrlinge anderer, hier nicht aufgeführter Professionen, hierorts einfinden, so sollen auch diese sich einer Bruderschaft anschließen.

Bruderschafts-Gesetze.

I. Artikel.

Kirchenordnung.

§ 1.

1. Wer die Frühkirche (Predigt) an einem gewöhnlichen Sonntage versäumt, soll bestraft werden um 6 kr.
2. Wer die Frühkirche an hohen Festtagen, oder am Bußtage versäumt, 12 kr.
3. Wer die Vesper an hohen Festtagen versäumt, 6 kr.
4. Wer die Kinderlehre versäumt, wird gestraft um 12 kr.

§ 2

1. Wer vor einem Meister seines Gewerbes oder vor einem Bruder, der vor ihm den Rang hat, in die Kirche hineingeht, wird bestraft mit 4 kr.
2. Wer mit ungeputzten Kleidern in die Kirche geht, 4 kr.
3. Wer nicht sogleich beim Eintritt in die Kirche auf sein Gestühl geht, 12 kr.
4. Wer in der Kirche schläft oder durch Lachen und Plaudern Unruhe macht, 6 kr.
5. Wer über das Gestühl etwas hinüberwirft, hinüberspuckt oder schneutzet, 32 kr.
6. Wer betrunken in die Kirche kommt und daselbst sich ungebührlich aufführt, 1 fl.
7. Wer vor Verlesung der Epistel aus der Kirche herausgeht oder beim Herausgehen vor der Kirche stehen bleibt, 6 kr.

§ 3.

1. Wenn der Bruderschaftsschreiber (Irtenträger) zur gesetzten Zeit das Gestühl nicht putzet, 12 kr.
2. Wenn er vom Palmsonntage angefangen bis Jacobi nicht jeden Sonntag jedem Bruder etwas Grünes (wilde Blumen ausgenommen) vorlegt, 4 kr.
3. Wenn er die ihm obliegende Aufsicht über die Bruderschaft nicht ordentlich führt, für jedesmal 6 kr.

Anmerkung. Die Lehrlinge sind immer nur um ein Drittel der vorgenannten Taxen zu bestrafen.

II. Artikel.

Quartals- und Zugangs-Ordnung.

1. Quartal und Zugang wird am Sonntag, in den Stunden zwischen der Vor- und Nachmittag-Kirche und nach geendigter Katechismuslehre gehalten, während des Gottesdienstes sind die genannten Zusammenkünfte streng verboten, bei schwerer durch die Obrigkeit zu gewärtigender Strafe.
2. Quartal und Zugang soll jedesmal vor Abendglockenzeit am vorigen Tage durch die Altgesellen angekündigt werden, bei Strafe 12 kr.

3. Quartal soll alle Vierteljahr einmal, Zugang alle 6 Wochen einmal gehalten werden.
4. Zum Quartal sollen die Altgesellen die Beisitzer immer Tags vorher einladen, bei Strafe von 12 kr.
5. Wer den Zugang ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird bestraft um 12 kr.
6. Wer das Quartal ohne Ursache versäumt, 1 fl.
7. Wer zu spät auf den Zugang kommt, 6 kr.
8. Wer zu spät auf das Quartal kommt, 12 kr.
9. Wer mit ungeputzten Kleidern oder offenem Rocke auf den Zugang oder das Quartal kommt, 2 kr.
10. Wer vor der geöffneten Lade sich ungebührlich benimmt, 2 kr.
11. Wenn ein Beamter hinausgeht, ohne einen Stellvertreter zu bestellen, 2 kr.
12. Wer ohne Gruß eintritt und ohne Empfehlung hinausgeht, 2 kr.
13. Wenn der Altknecht den Zugang nicht nach gewöhnlicher Weise eröffnet, 12 kr.
14. Wer den Vorgesetzten in's Amt greift, 4 kr.
15. Wird der Bruderschaftsschreiber die Thüre besudeln, zur Thüre hinausschauen, ohne Erlaubniß Jemand herein- oder hinauslassen oder dreimal hintereinander aufklagen, 4 kr.
16. Wer Bruderschaftsverhandlungen ausplaudert, 59 kr.
17. Wer sich, ohne es dem Altgesellen zu melden, heimleiten läßt, 32 kr.
18. Wer das Heimgeleit dem Gesellenvater nicht meldet, 1 fl.
19. Wer die Herren Beisitzer nicht nach Gewohnheit beehrt, 4 kr.
20. Wer vor gegebener Erlaubniß trinkt, 2 kr.
21. Eingruß und Taxen dabei, nach hergebrachter Gewohnheit.

Anmerkung. Alle hier nicht genannten Vergehen sind nach dem Ermessen der Bruderschafts-Vorstände zu bestrafen.

III. Artikel.

Oeffentliche Ordnung.

1. Wer an Sonn- und Feiertagen und an Jahrmärkten vor Abendglockenzeit ohne Rock oder Spenzer auf der Gasse umhergeht, wird gestraft um 6 kr.
2. Wer auf der Gasse läuft, ißt und trinkt oder barfüßig oder ohne Hut geht, 4 kr.
3. Wer nicht zu seinem Meister schläft, auf zigeuner'sche Musik tanzt, mit rohen Menschen in Gesellschaft geht, den Aeltesten ungehorsam ist, bei umgeschicktem Schlüssel nicht auf die bestimmte Stunde am gehörigen Orte erscheint oder auch beim Ausgruß eines Bruders den Rock nicht anzieht, 8 kr.
4. Wenn der Altgeselle einen anderen in Stelle und den Schlüssel über Nacht liegen läßt, und wenn der Bruderschaftsschreiber (Irtenträger) den Schlüssel umträgt und über Nacht bei sich behält, 8 kr.
5. Wer einen Diebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begeht, 1 fl.
6. Wer einen Anderen schmäht und ihn Lügen straft, 32 kr.
7. Wer sich aus der Bruderschaft ausgrüßt und nicht wandern zieht, 32 kr.
8. Wer ohne sich beim Altgesellen zu melden verreiset, zahlt für jede Nacht 2 kr.
9. Wer in einem öffentlichen Schenkhause tanzt, 30 kr.
10. Wer im Winter nach 9 und im Sommer nach 10 Uhr auf der Gasse oder in Häusern in Gesellschaft angetroffen wird, 20 kr.
11. Wer auf der Gasse lärmt, Muthwillen treibt und wild umherläuft, 10 kr.

IV. Artikel.

Gezwungene (Feier-) Lustbarkeit.

1. Wer beim Essen und Trinken sich Ungeziemlichkeiten zu Schulden kommen läßt, 6 kr.
2. Wer sein Amt bei der gezwungenen Feier nicht gut vertritt, 6 kr.
3. Wer sich Gewaltthaten zu Schulden kommen läßt, 59 kr.
4. Wer vor gegebener Erlaubniß nicht in seiner Reihe tanzt, 2 kr.
5. Wenn der Schafner die geladenen Mädchen nicht der Ordnung gemäß aufführt, 4 kr.
6. Wer sich berauscht und aus dieser Ursache verunreinigt, 30 kr.

Nr. 103. Seite 334. Anno 1776 die 16. Januar ist eine löbliche Schneider Zunfft schlüßig worden, einige nothwendige Punkte aufzusetzen, welche inkünftig unumstößlig gehalten werden sollen, als da seyn wie folgent:

1. Sollen in der Altschaft ihrer 6 seyn, Welche auch die Aemter bestellen sollen als da seyn 2 Zunft-Meister 2 Schau-Meister und den Knecht Vater.

2. Wenn eines Meisters Sohn seine Meisterschaft beweisen will, nehmlich zu Matärgen so soll er erlegen der Altschaft 6 fl.

Wenn er Verheyrath ist so soll er vor das Handtbefreien der ganzen Zunfft erlegen 1 fl.

Bei welcher Handtbefreyung oder Eingruß, er der ganzen Zunft ein Mahl schuldig zu geben ist.

Vor das Meister Mahl soll er der Zunft erlegen 8 fl.

Wenn er eine heyrath die nicht eines Meisters Tochter ist soll er erlegen 2 fl.

Vor die Matarg Straff soll er geben 1 fl.

An die Leiff 1 fl.

3. Sollte ein Meister mit Todt abgehen und einige unerwachsene Söhne hinterlassen und ihre Namen in den Zunft Registeren funden werden, so soll eine Löbliche Zunft Verpflichtet sein sich solcher Kinder anzunehmen, und nach Verflossenen Kinderjahren sie das Handtwerk bei einem Ehrlichen Meister lehrnen zu lassen, welche Lehrjahr in 3 Jahren bestehen sollen, von welchen Jahren ihm aber dies mit 6 fl. bezahlet soll werden, die andern 2 umsonst.

4. Wenn einer der kein Meisters Sohn ist, das Schneider Handt Werk lehrnen will so soll er Zu einem ehrlichen Meister auf 4 Jahr eingedingt werden, und soll er erstlich auf die Scheiff erlegen 10 fl., von welchen gehören der Altschafft 6 fl., die anderen 4 fl. der ganzen Zunfft; nach verflossenen 2 Jahren ist er Wiederum schuldig zu erlegen 10 fl., welche gehören der ganzen Zunfft. Eh soll der Lehr Meister nicht gezwungen seyn seinem Lehrknecht an diesem Geldt etwas helfen zu Zahlen. Nach verflossenen 4 Jahren soll er der Altschafft vor das Freysprechen erlegen 1 fl.

5. Wenn derjenige Welcher nicht ein Meisters Sohn ist, seine Meisterschafft oder Matarg Zeigen will, so soll er erlegen 10 fl.

Wenn er verheyrath ist soll er vor das Handbefreyn der Zunft erlegen 2 fl. und das Mahl wie es auch die Meisters Söhne geben:

Vor das Meistermahl soll er erlegen 12 fl.

vor das Weib 2 fl.

vor die Matarg Straffe 2 fl.

an die Leiff 2 fl.

6. Wenn ein Meister gesetzt wird, so ist er schuldig der ganzen Zunfft ein Mahl zu geben, Wenn aber der Meister mit todt abgeht und das Mahl nicht gegeben ist, so sollen seine Hinterlassene das Mahl nach Erkäntniß der Zunfft mit Geld richten.

7. Ist jeder Meister der Zunfft eine Danksagung schuldig Zu geben, weil er ungezwungen sein soll, seine Zunfft Schulden auf ein mahl zu erlegen; und zu diesem Mahl soll er nicht mehr schuldig seyn zu geben, als in Wein Achtel 12, eine Kächen und ein Gebräth.

8. Wenn sich aber ein Meister finden solt die ganze Zunfft auf einmahl zu richten so soll er denoch dieses Mahl oder Danksagung schuldig sein zu geben.

Nr. 104. Seite 337. Wir Bürgermeister ꝛc. . . . . thuen zukundt hiemit allermeniglich, Vnd insonderheit eynem iedem, wem es gebiert, das . . . . Sein fur vns erschinen die Ersamen Caspar vnd Paul Stösken, auch Georg Weber, inwohner des Markts Birtholom, ... Bittende, Neben den Andern Landes Meistern der Weber czechen aller Saxischen Städte vnd fraien Märkte, dieses Landes Sibenburgen darinnen dan fraie czechen von alters her gehalten werden: Das diweil dieselben Städte vnd fraie Märkte von alters her von Seligen konigen in Hungarn, mit sondertigen Privilegys vnd diesen fraitumben begabt waren worden, das Nur in denselben Stedten vnd fraien Märkten solten ehrliche vnd fraie czechen gehalten werden allerlei Handwerker vnd nit in den Dörffern hin vnd her, ... Weil aber nur fil Ripler oder hoerleren in den Dörffern hin vnd her sessen die das handwerk arbeiten das handwerksgesindl zu sich czögen, vnd one alle Ordnung ausserhalb der czechen leben . . . . so begerten sie an vns das wir auch die Leinen Weber, in den benenten Saxischen Stadten vnd fraien Märkten, in iren alten Privilegis vnd Fraiheiten, sampt aller irer czechgerechtigkeit erhalten vnd den Riplern, so das handtwerk nit redlich gelernt hetten, solche stören in den Dorffern wonen wolten wehren: . . . . Haben wir inen diese Hernachfolgende Artickel nachgelassen vnd vergönnet zu halten, nemlich den Leinen Weber czechen, in allen Saxischen Stedten vnd fraien Märckten dises Landes Sibenbürgen, gesessen:

Erstlich sol keinem Störer vergönt werden in dem Weber handwerk, in den Dorffern zu arbeiten vnd zustören, sondern wo er das handtwerk nit redlich gelernet hat, sol im das handwerk ganz vnd gar gelegt sein.

2. Sollen die Dorffs Leinen Weber, czwischen den Jahrmarkten auch die Stadt vnd Markt czechweber nit in die Dorffer auslauffen, garn einzukauffen, zugleich auch die Seiler bei straff, in der Leinen Weber czechbrieff begriffen.

3. Es sollen auch die Dorfsweber, so das handwerk redlich gelernet haben, nur allein mit eignen handen arbeiten, das gesindl als gesellen und Lehrknechte abgeschlagen, vnd sollen sich mit den stadt oder Marktwebern verstehen, vnd sich nach czechordnung, in die czechen einrichten.

4. Item dieselben Dorfsweber so das handtwerk redlich gelernet haben, mögen ire Kinder das weber handtwerk lernen, nach czechordnung, sondern dieselbe Söne sollen sich in die fraien Stedte vnd Märkte, da frai czech gehalten wird, setzen vnd daselbst ir Handwerk arbeiten, es sei den nach ires Vaters todt, so mögen sie in ires Vattersstelle, in demselben Dorff wonen, vnd nur mit eigner handt arbeiten, sonst nitt.

5. Die Leinwand sie sei schön oder grob, so sol sie alweg ein stück fünfzig Ele inhaben, vnd einisch auswendig vnd Inwendig sein, vnd soll auch gut gemacht sein, bei straffe, wegnehmung derselben, das czwaiteil den herrn Richtern, vnd das dritteil den Weberczechen desselben Orth.

6. Was weiter die Croner Weber anbelanget wegen der Leinen Weber, aus den frai Märkten im Büreczland, wird solches dem herrn Richter vnd Ers. Radt der Stadt Cronn heimgelassen, welche die Sache czwischen inen bonis modis entrichten werden.

7. Czugleich wirdts auch den Nösner herrn Richter vnd Ers. Radt heimgelassen, wegen der Joder, welche sache sie auch suis modis czwischen iren Stadtwebern und den Jodern entrichten werden.

8. Weitter wirds auch den andern herrn Richtern vnd Ers. Rädten ieder Stadt vnd Stuelen heimgelassen, neben diesen obbenenten alten Privilegien vnd czechgerechtigkeiten der Leinenwebern in handwerks sachen in iren Stedten, Märkten, czugehöre vnd Stullen, also Zuordnen, damit ein iedermann bei seiner gerechtigkeit bleibe; vnd sie sollen auch daneben ein ieder in seiner Stadt oder Markt Stüel vnd czugehör schutz vnd schirm haben.

Dessen zuvrkundt vnd mehren sicherheit Haben wir den obgenannten Leinenwebern des Markts Birtholom auf ire bitt, diesen vnsern ofnen brieff mit unseren hierunden aufgedruckten Mindern Landtsigill verfertigt vnd bekräftiget zur Forderung irer gerechtigkeit hiermit ausgegeben:

Gescheen in der Hermanstadt in Vnserer generalversammlung, den dritten Tag des Monats May Anno domini Eintausent fünffhundert, neun und achzigisten.

(L. S.)

Nr. 105. Seite 338. Wir Bürgermeister . . . . fügen hiemit jedermaniglich zu wissen . . . . für wns erschinen sein, die Ersame Georgius Schmit Brenner vnd Andreas Franck aus der Hermanstat, von Schespürg Laurentius Reiß vnnd Andreas Klausenburger, von Kronen Michael Neystädter, vnnd Michael Schmit, von Meggies Paul Weber vnd Georg Stamp, von Nösen Georgius Henrich vnd Michael Sander, von Millembach Pitter Hoß, von Birthalem Pitter Wenrich, von Engetten Merten Nekesch vnnd Hannes Weidner, von Kleinschelcken Pitter Schock. In Namen ihrer vnnd der Landtmeister der Ehrlichen Weberczechen, vnnd angezeugt, als das ihrer viell weren, welche mit wirkener Leinwadt handelten, welchen Handell vormals niemant gefürt, allein die Leinenweber, so begehrten sie auch noch, daß sich kein anderer in solchen Handell mengen solt allein sie. Demnach weill auch etlige vngewenlige brench sich in ihr Weber handwerk einrießen, welche wider ihre Privilegia wern, so hetten sie etlige Püncta verzeuchnet, so sie aufs vnterthenigst bittendt, das wir dieselben solten Approbiern, billigen vnnd bekreffligen. Nachsolchem anbringen der Landtsmeister haben wir ihre begern gar woll in acht genommen vnnd vnns auf ihre Postulata also resoluirt. Erstlich das alle Privilegia der Leinenweber czechen, in allen ihren Puncten Klausulen, mehr mit was namen sie mögen genant werden, nach einhalt ihrer czech Brieffen, mit welchen sie formals von Gottseeligen Königen, Fürsten, vnnd der Löblichen Wniversitet sein begabt worden sollen bei krefften erhalten werden. Zum andern, derweill die Leinenweber vormals den Leinwandhandel

allein haben gefürt, vnnd itzund der graber wirkener Leinwadt sehr viell gefunden wirt, welche Leinwadt in diesem Landt nicht gebräucht oder Kauffgebich ist. So soll es frey sein, das auch andere damit handlen mögen, doch also das niemandt nebenn der grober Wirkener Leinwadt, Henffen, Flessen, wund halb baumwallin Leinwadt soll kaufen bey verlörnis der gütter, Allein nur den Leinenwebern soll es frey sein damit zu handlen, vnd wo iemandt wider dieses handelt, daraüff die Weber in Stätten vnnd Stüellen sollen achtüng tragen, vnnd macht haben die Leinwadt zu Wisitiren. vnnd wo iemand begriffen wirt werden, so sollen die Weber solche Leinwadt mit beystand des Gerichts wecknemen, deren das Zweitheil dem Gericht vnnd das Drittheill den Meistern der Stat oder Marck da die Leinwandt fünden wirt, soll heimfallen. Zum dritten Soll auch kein Vorkaüffer die grobe Leinwadt, in die Städt vnnd Stüell in welchen es auch vormals verbotten gewesen, nicht niderlegen, den Leinenwebern zum merklichen schaden wund nachtheill bey verlernis der gütter. Zum Vierten Zwischen den gewenligen vnnd freien Jarmärckten soll niemandt von den Webern von Kronen Stat wnnd Burtz Land, zugleich ausserhalb den Webern so damit handlen wollen, kein Baümwallin Leinwadt, czechen vnnd sonst dergleichen arbeit den Webern zugehörich heraüs in Siebenburgen zu verfüren nicht macht haben bei verlernis der gütter vnnd auch an den freyen Jarmärckten soll solches allein den Webern zu Kronen nür zu gelassen werden mit itzt bemelter straff wo iemandt erfunden wirt. Znm Fünfften, die Leinwadt es sey was es vor Leinwadt will, soll sie eines Fadens einwendig vnnd auswendig sein, wund gut gemacht, där zu Ellenbreidt, wnnd fünffzich Ellen sollen im Stück sein, Welche aber zu schmall wnnd zu kurtz wirt sein, soll sie mit wissen des Gerichts weck genomen werden. Zum Sechsten die Ripler wnnd Störer der Leinenweber czechen sollen allenthalben abgeschafft werden.

Welches zu mehrer verkündt wnnd Sicherheit haben wir den Landtsmeistern der Ehrlichen Webereczechen dieses wnterm kleinen Provinciall Sigill ausgeben wollen.

Datum Hermanstat in unserer Generallversamlung den Andern tag des Monats Decembers Im Jar des Herrn Taüsend Sechs Hundert Fünfzehenteins.

(Mit angehängtem Siegel.)

Nr. 106. Seite 341. Wir Burgermeister, Richter, Rathgeschworne vnd Elsten der Hermanstadt, Scheßburg, Cronen, vnd der anderen Städt, Item der Sieben vnd Zweyer Stuel, von der gantzen vniwersitet der Teutschen ihn Siebenbürgen, thuen zu kundt hiemit allermenniglich, das auff heut dato, für vns, als wir, gewenliger vnd löbliger weiß, ihn der Hermanstadt versamlet gewest, fürkommen vnd erschinnen sein die Erbaren, Thobias Schmidt Czechmeister, Vitus Schabel, vnd Lassel Schmidt, von der Hermanstadt Anthonis Schmidt vnd Frantz Eindtler, von der Scheßburg, Andreas Nösner von Cronen, Mattes Welczer vnd Nicolaus Schmidt von Nösen, Blasius Schmidt Michaël Schmidt von Midwisch, vnd Jörg Schmidt von Birthalben, in irer vnd aller ihrer mit Brüder vnd Czechverwanten der Schmidt Czech, von allen Städten und Märken, namen vnd Personen, alda haben sie vns kläglich fürgetragen vnd angeczeigt, wie das hin vnd wider auff den Dörferen Schmidt weren, welche ohn alles Hindernüß das Handtwerk arbeitten, auch gesindt hielten, wider ihre löbliche Czechordnung vnd Statuten. Darneben das gesindt mit schädligem auffsatz

vnd erbietung des lohns, von den Städten vnd Märcken abwendich macheten, vnd damit dem gesindt vrsach vnd occasion ihres freyenmutwillens, vnd außlauffens, reiche alles der Czech, vnd Städten vnd Märken zu merkligem verderben vnd verwistung. Haben vns derhalben vmb Hilff vnd beistandt solchem müßbrauch zu weren, vnd sie bey ihre löblige Czechordnung zu erhalten, bitlich angelanget. Welcher ihre bitte wir für zimlich angesehen, vnd gedachten Maistern der Schmidt Czech vom land itzigten vnd zukünfftigen, auß unserer vollkommnen gewalt vnd authoritet, noch volgende artikel zu halten einmüttiglich beschlossen vnd an allen örten zu halten, außgeben vnd für recht erkant: Nemlich das hinfort die Schmidt auff den Dörferen, ihre Czech ihn die Städt vnd Märck halten sollen. Item, das kein Schmidt auff den Dörfern frey soll sein gesindt anzunemen, er hab denn die Czechmeister zuvor ihn der Stadt oder Marck, dahin er die Czech helt, darumb begrüsset: welche macht haben sollen, das gesindt einem ieden Meister nach anligender noht untereinander zu ordnen, doch für alle, die Meister ihn Städten oder Märken gefidert sollen werden. Item, die lehrjungen sollen auch ihn den Städten oder Märcken eingedingt werden, vnd ihr lehrgeld dahin erlegen. Item, die Ripler oder Sterer, so ausserhalb der Czech sein, sollen hinfort nicht frei sein das Handtwerk zu arbeiten: Sondern die arbeit soll inen gantz vnd gar niedergelegt werden, so lang biß sie sich in die Czech, wie gemelt, einrichten, vnd den Czechmeistern ihn den willen kommen. Doch neben dieser vorgeschriebenen annuientz, ist den Schmiden auffgelagt vnd befohlen, das sie hinfort ein neweisen pro d. 4. ein altes pro d. 2. auffschlagen sollen. Des zu mehrer sicherheit vnd vrkundt, han wir gedachten Maistren, der Schmidt Czechen, inen und iren successoribus, diesen unsren brieff mit dem kleinen hangenden Landtsigill verfertiget, gutwillig wollen außgeben. Datum in der Hermanstadt, ihn unsrer versamlung, den dritten decembris: Im jahr, Tausent, fünfhundert acht vnd siebenczigst. Original in der Schmiedzunftlade.

Nr. 107. Seite 346. Die im Text angeführten Worte folgen auf die vom Gubernium gegebene und in lateinischer Sprache abgefaßte Bestätigung der Zunft vom 2. Mai 1829.

Ueber die der Zunft zugleich mit verliehenen Regulativ-Punkte v. J. 1774 s. Urkundenb. Nr. 96.

Nr. 108. Seite 347.

Nos Johannes Secundus Dei gratia Electus Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, Quod Nos cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humillimam Supplicationem, Nobis pro parte fidelium nostrorum Circumspectorum Universorum Magistrorum Pellionum, in oppido nostro soxonicali Byrthalom commorantium factam, tum vero pro functione nostra Regia, Volentes consulere usui publico, et emolumento ac utilitati corundem Magistrorum Pellionum, ut ipsi familias suas commode alere, et rebus privatis et publicis honestius consulere possint, Id praefatis Magistris Pellionibus dicto oppido nostro Byrthalom commorantibus, eorumque successoribus et posteritatibus universis ex speciali gratia et clementia nra. annuendum et concedendum duximus, ut ipsi instar aliarum civitatum et oppidorum nostrorum liberorum, quae cehas seu confraternitates habere dinoscuntur, a modo im-

posterum successivis semper temporibus, in praescripto oppido Nostro Byrthalom, suam peculiarem ceham seu fraternitatem habere, ac servitores et famulos doctos et exercitatos in Ceha eorum fouere, Artifitia sua libere et citra impedimentum quorumlibet exercere, et operas suas aliis secure vendere, atque illis sese et familiam ipsorum honesta alere et sustentare, Ac omnibus Articulis et libertatibus, quibus aliae Cehae in civitatibus et oppidis nostris utuntur et fruuntur, uti, frui et gaudere possint et valeant, Ea conditione adjecta, ut ipsi Ceham superiorem, in civitate nostra Megyes habitam agnoscere, et singulis annis florenum unum in eandem ceham pendere debeant et teneantur. Imo annuimus et concedimus putium. per vigorem, Quocirca uobis fidelibus nostris Prudentibus Circumspectis Magistris civium, Judicibus nostris Regiis Juratis et universitati civium civitatum, oppidorum villarum, et possessionum nostrarum saxonicalium, Signanter vero Magistro civium Judici Regio, Juratis civibus et toti Senatui ciuitatis nostrae praedictae Megyes et duarum sedium noarum. saxonicalium cunctis etiam aliis cujuscunque status et conditionis hominibus offitio et prefectura qualibet fungentibus modernis et futuris presentium notitiam habituris harum serie committimus et mandamus firmiter, ut a modo deinceps Nullus omnino vestrum huic clementi annuentiae et constitutioni nostrae ausu quopiam temerario repugnare audeat, sed pro benigna concessione et annuentia nra. praescriptis Magistris Pellionibus, eorumque successoribus et posteritatibus universis, artificium eorum libere et citra impedimentum aliquod exercere, ac famulos et seruitores peritos et exercitatos in ceha ipsorum fouere, operas eorundem aliis uendere et hys sese et familiam suam alere et sustentare permittere et permitti facere, ac omnibus, Articulis et libertatibus aliorum Cebarum seu confraternitatum in civitatibus et oppidis nostris liberis habitarum, eosdem uti et frui concedere modis omnibus debeatis et teneamini secus non facturi presentibus perlectis exhibenti restitutis. In cujus rei fidem et testimonium firmum presentes litteras nostras pendentis et autentici sigilli nostri munimine roboratas, Memoratis Magistris Pellionibus ipsorumque successoribus et posteritatibus uniuersis dandas duximus et conceden. Datum in oppido nostro Torda, decimo sexto die Mensis Aprilis, Anno domini Millesimo quingentesimo sexagesimo primo.

Joannes Electus Rex.

Michael Csaky, Cancellarius.

Pergamenturkunde mit an seidenen Schnüren angehängtem Wachssiegel.

Nr. 109. Seite 348. Die Urkunde enthält nach der üblichen Einleitung — vgl. Nr. 98 — die Urkunde Johannes II. Wort für Wort und dann die Bestätigung des Fürsten in der gewöhnlichen Form.

Nr. 110. Seite 348. Der Woiwode Sigismund Bathori gebietet der Kürschnerzunft in Mediasch, hinfort die Kürschnerzunft in Birthälm außer mit dem üblichen Jahrgulden mit keinen anderen Lasten zu beschweren.

Sigismundus Bathory de Somlio, vaivoda Transsiluaniae et Siculorum comes etc. Prudentibus et circumspectis magistris cehae ac universis artificibus pellionibus in civitate nostra Meggyes commorantibus modernis et futuris quoque salutem et favorem. Conquesti sunt nobis circumspecti ma-

gister cehae ac universi pelliones in oppido nostro Saxonicali Birthalom existentes, qualiter vos, non contenti floreno vobis quotannis ab ipsis deponendo, jam ab aliquot annis pecuniae a tironibus tempore conductionis in ceham ipsorum pendi solitae dimidiam partem abstulissetis aliisque quibusdam oneribus contra cehae ipsorum libertatem eosdem aggravassetis in praejudicium et damnum eorundem valde magnum, suplicantes nobis, ut hac in parte eis subvenire ac in antiqua eorundem libertate conservari facere dignaremur. Nos itaque aequum justitiaeque consentaneum esse censentes, unumquemque subditorum nostrorum in suis juribus, praerogativis et libertatibus conservare, eorum suplicatione exaudita et admissa, committimus et mandamus vobis harum serie firmiter, quatenus a modo deinceps praefatos universos pelliones in annotato oppido Birthalom commorantes nullis aliis penitus gravaminibus, nisi eo tantum floreno singulis annis in ceham vestram conferri solito, contra libertates ipsorum antiquas onerare, molestare aut turbare praesumatis, nec sitis ausi modo aliquali. Secus non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Albae Juliae vigesima tertia die mensis Martii. Anno domini millesimo quingentesimo octuagesimo nono.

Sigismundus Bathory m. pr.

Original, ein offener Papierbrief mit unten aufgedrücktem Siegel, in der Birthälmer Kürschnerzunftlade.

Nr. 111. Seite 348. Wir Burgermeister ...... thuen zukundt hirmit aller menigklich, vnd in sonderheit einem iedem dem es gebirt das .... Sein for vns erschinen die Ersamen Jörg Kirchner Michael Platz vnd Michael Sturm in wohner des Markts Birtholom, in irer selbst vnd der ganzen Erbarn Zechen der Kirschner daselbst zu Birtholom wonhaft, Namen und Person anbrigend; das derselbe Markt Birtholom, von alters her allein seine Czechen gehabt hatt ..... vnd niemandes Verflicht gewesen waren Jährlich etwas deßwegen Zugeben; Nit destoweniger wolten die Meggisser herrn Kirschner sie Birthalmer Kirschner czwingen alleine von dem eindingen irer Lehriungen vnd der Jungen Meister legen Megies in die Kirschner Zeche das halbe teil zugeben .... Begerten derohalben von vns das vir sie in solchen iren alten Privilegien vnd czechgerechtigkeit auch hinfort erhalten wollten: Noch dem wir aber auch selbst dessen genugsamb czeugens gehabt haben, das die Birthalmer czechen lengst vohn alters her mit den andern freien Stadten vnd Märkten dieses Landes Siebenburgen gleichmäßige fraie czechgerechtigkeit vnd fraitumb allerweg gehabt: haben wir in dieser sachen, wegen der benanter Birthalmer Kirschner also deliberirt vnd erkant das die Birthalmer Czechen bei iren alten Privilegys vnd czechgerechtigkeit auch hinfort bleiben vnd leben sollen: Jedoch mit dieser condition, das, weil die Stadt Megies in den zweien stuelen das Haubt ist vnd daselbst auch die haupt zechen billich erkant sollen werden, derohalben sollen sie benante Birthalmer Kirschner zu erkentnis derselben Oberczechen zu Meggies, alle Jar aldahin legen Megies in die Kirschner czechen fl. einen landeswiriger Muntz erlegen vnd czalen: Vnd sonst nix mehr: Mehr soll die kirschner czech zu Birthalom zu erhaltung der burg daselbst zu birthalom vnd das geschoß alle jahr aldahin erlegen vnd czalen floren einen landeswiriger Müntz. Dessen zu vrkund .... Datum in .... unserer generals Versamlung den virten

Tag des Monats May, Anno domini eintausend fünffhundert nevn vnd achtzigsten.

Nr. 112. Seite 350. Die Urkunde enthält die zu bestätigende Urkunde v. J. 1539, wie üblich, von Wort zu Wort und außer den gewöhnlichen Bestätigungsworten nichts Besonderes

Nr. 113. Seite 352. Wir Bürgermeister Königs- wnd Stüels Richter . . . Fügen hiemitt Jedermäniglichen zw wissen wie die Ersame Thomas Haas, Jacob Dellendorfer Fleyscher Rathgeschworene von Byrthalmen in Namen vnd Perschon ihrer vnd ihrer Mittbrüder der Fleyscher für vns ihn generali nra. Judiciaria Congregatione erschienen sein, Anzeygendth wie die itzige Fleyscher zw Byrthalmen keine Czech hetten für sich, sondern ausserhalb deren gelebt ihnen zum merklichen Praejudicio. Haben derowegen wmb mit Ertheylung der Czechen wnd aller Czechgerechtigkeythen der Fleischer Czech wie anders wo bräuchlich, Nemlich wie die andern Czechen privilegio Czecharum zw Byrthalmen gaudirten wnd lebten, Insonderheit auch also donirt wnd begabeth solten werden.

Welche ihre Bitt für recht wnd billig wir erkand wnd angesehen, Haben wir den Fleischeren von Byrthalmen modernis et quoque, futuris alle Czechgerechtigkeyth der Fleyscher Czech conferirt, donirt, doch also daß sie Jährlig Einen gülden propter dependentiam denen Meystern der Fleyscher Czech von Medwisch erlegen sollen. Ittem sollen sie, die Fleyscher nemlich von Byrthalmen denen zu Medwisch zwo Mallzeyten zw vnterscheidligen Zeytten zw zürichten verpflichtet sein pro Inparatione et Introitu. Ihm über theill sollen sie die offt gedachte Fleyscher von Byrthalmen mith Czech Artickelen wnd deren gerechtigkeythen also leben, gaudiren, wie es den anderen Czechen daselbig zwgelassen wnd vergönnett wnd auch bewilliget worden in omnibus von Gotthseligen Fürsten, Königen wnd der Löblichen Universiteth wie oben vermeldeth.

Dieses alles zw mehrer Krafftth wnd Sicherheith haben wir mith wnserem wnten aufgedruckten kleynen Land Sigill comunyren bekrefftigen wnd also den Meysteren der Fleyscher Czech zu Byrthalmen ausgeben vnd midt bewilligung oder gültigen zwlassung der Landmeyster mittheyllen wollen.

Datum in Generali nra. Congregatione Cibiniensi die 22 January, Anno Millesimo Sexcentesimo Decimo Quinto.

Johannes Roth, Notarius
et Senator Cibinien.

Nr. 114. Seite 352. (Wegen der eigenthümlichen, wahrscheinlich nur vom Abschreiber herrührenden Schreibart — halb sächsisch, halb deutsch — in jetziger Schrift gegeben.)

1. Artikel. Wenn ein junger Meister sich in die Zunft einrichtet, so ist er schuldig zu geben fl. 10. und der ganzen Zunft ein Mahl und 1 fl. 50 Dr. auf die Scheibe zu legen für den Wein. Ein Meisters Sohn aber gibt halbe Zunft 5 fl. und das Mahl und 1 fl. 50 Dr. für den Wein. Wenn aber ein Meisters Sohn eine Meisters Tochter heirathet, so gibt er nichts mehr denn das Mahl wie die andern Meister und 1 fl. 50 Dr. für den Wein.

2. Artikel. Der in unserer Zunft Lehrjahre dienen will, der muß gleich anfangs niederlegen 6 fl. und für 2 Pfund Wachs und einen Eimer Wein und sein Herr den andern und das Mahl mit seinem Herrn und der Knecht muß

3 Jahre dienen und in den 3 Jahren gibt man ihm einen Gulden und alle Jahr 2 Hember und „Frei-Geschüch.“ Beim Eindingen sollen soviel als 12 Meister sein, mitsammt den Herrn im Rath. Wenn ein Meisterssohn Lehrjahre dienen will, so gibt er in die Zunft 2 fl. und 2 Pfund Wachs und einen Eimer Wein der Meister den andern und das Mahl mitsammt dem Herrn und dienet 2 Jahr Lehrjahre.

3. Artikel. Der Lehrjung soll seinem Herrn und seiner Frauen gehorsam sein in alledem, was sie dich heißen, und sollst deinem Herrn getreu sein in alledem, was er Dir in die Hand gibt. Wirst Du aber befunden werden an einem Hälftling oder an einem Pfenning, so wirst Du verfallen in die Zech; wenn Dich dein Herr aber hinschicken wird, in die Bänke oder sonst wohin, und wer Dir begegnet, er sei ein Meister oder sonst wer er sei, so sollst Du deinen Hut abziehen und sollst grüßen und ihm Ehre erbieten.

4. Artikel. Wenn Dich dein Herr bei die Bank stellt, so sollst Du das Gewicht recht lernen kennen und sollst recht lernen wägen Jedermann und sollst das Volk mit guten Worten anreden; wirst Du aber befunden werden, daß Du unrecht wägen wirst, so wirst Du hart gestraft werden. Und in den Bänken sollst Du mit keinem Messer oder Beile einen Hund schlagen bei einer großen Strafe. Und wenn Dich dein Herr bei den Hirten schicken wird sollst Du deines Herrn Ochsen ausscheiden; wirst Du aber eines andern Meisters Ochsen ausscheiden, und wirst sie ein wenig aus der Heerde treiben, so wirst Du Strafe geben 1 fl.

5. Artikel. Kein Spiel sollst Du nicht treiben, um einen Hälftling oder Pfenning bei Verlust der Zunft und in deines Herrn Haus sollst Du alle Nächte liegen bei einer großen Strafe. Ohne Ursache sollst Du von deinem Herrn nicht weggehen; wenn er Dir etwas über die Schrift anthut, so sollst Du es dem Zunftmeister klagen, dann werden wir Deine Noth wohl wenden. Wirst Du aber weggehen ohne Ursache von deinem Herrn ohne Wissen der Zunftmeister nur einen Tag, so wirst Du gestraft 1 fl. . . . . Traust Du dich dies Alles zu halten, so wird man Dich eindingen nach Zunftgewohnheit. Man fragt ihn dreimal, traut er es zu halten oder nicht.

6. Artikel. Wer einen Lehrjungen aufnimmt, ist schuldig ihn das Handwerk zu lehren . . . . im ersten Jahr alle Wochentag bei die Bank zu stellen und in den andern Jahren ihn fleißig zu lehren das Handwerk, daß, wenn er ausgedient hat, er das Handwerk kann, nicht wenn er bei einem andern Meister kommt, dieser ihn lehren und lohnen soll.

7. Artikel. Letztlich hat die Zunft angesehen sammt dem ganzen Land, daß ein Lehrknecht, nachdem er die Lehrjahre ausgedient hat, noch 2 Jahre auf dem Handwerk als Geselle dienen soll; dient er nicht, so soll er 3 fl. zur Strafe verfallen von einem jeden Jahre, wo er nicht dienen wird.

8. Artikel. Ittem ist es auch vom ganzen Land in Städten und Märkten beschlossen worden, welcher Knecht Meisterschaft wird arbeiten, daß er Fleisch hacken wird, der soll in die Zunft verfallen 10 fl., in welcher Stadt oder Markt er sich einrichten wird.

Gegeben aus der Hermannstadt im Jahr 1615 den 6. Februari.

Nr. 115. Seite 352. Anno Domini nostri Jesu Christi alls man schreibt 1624 den 14 Tag Februarii.

Zum Ersten wer mitt den Faroneren Fleisch lest tragen aber im hillft am handwerk verfeltt der Zech fl. 3.

Zum anderen wer unrecht wiegen wirth eß say ein Firdel ohne so manch mall es ist geschehn der soll gestrofft werden in der Zech all nemlich fl. 1.

Zum 3. wer den Zechmeistern vnd schau Meistern ungehorsam sein wirth, der soll gestrofft werden in die Zech Dr. 32.

Zum 4. wer einen fremden Ochsen schlägt der nicht sein ist der verfellt der Zech fl. 1 Dr 50.

Zum 5. wer zu langsam mitt dem Fleisch auffhauen kompt auff den Mark thut die straff fl. 50.

Zum 6. Wer one Dollmann in die Zech kompt der gibt zu stroff Dr. 8.

Zum 7. Wer den Zeichen verdrehen wirth ist die stroff alls nemlich Dr. 16.

Zum 8. Wer ein Flejschhacker sein will der muß frisch und gesundt Fleisch haben, wer aber befunden wird werden der verleist die Zech oder ein Marck Silber.

Zum 9. Wen einer den andern ligen strafft der mag so oft mal es geschicht die stroff erlegen Dr. 50.

Zum 10. Wer ein gesellen knecht dingen wirth der wirt verfallen dem Lande fl. 10.

Waß aber die Knecht ahn belanget, daß hallthen wir allso: zum ersten nemen die Roht- (Rath) Herren, darnach die Zech Meister, darnach die eltesten, wie sie in der Zeg sein, der achte aber der ist deß Zechschreibers; seien aber mehr Knecht vorhanden die theilen wir nach der Ortnung wie wir in der Zeg sein.

Nr. 116. Seite 352. Salutem et officiorum nostror. paratissimum Comendationem.

Wir Honn und Rath der königlichen Gemein Schirkannyen, als Herr Johannes Stophes, Schönen Gergy, Balog Lörmig, Fogaraschcr Merten, Rotth Michel v. Orben Michel thun kund v. zu Wissen iderminniglich, Insonders aber die Wollgeachteten Weisen Herrn Zunfft Vättern vnd zunfft Meistern der Ehrlichen Fleisch Hacker Zunfft des königlichen Markts Berthelmen. Wie daß der Ehr würdig Herr Herr Johannes Bognerus, Pfarr Herr alhie bey uns, für vnsrem gesessenen Ratth erschienen sey, in Person seines Sohnes Martini Bogneri v. vns bittlich angelanget, wegen dieses Zeuchnis brieff oder geburts brieffs von seiner Vor Elter Ehrlichen v. Redlichen Herkommens halben; Solcher bitte des Ehr Würdigen Herren haben wir, oben gemeldete Herren auß fliecht vnseres Ampts nicht wollen versagen v. verschlagen, thun Im derowegen mit guttem gewisen v. fide nostra verdient, dieses Zeuchnis geben. Als daß der oben gemeldete Junge Purs Martinus Bognerus, auß einem Ehrlichen, Redlichen Stamm Saxischer Nation, auß einem Ehrlichen Redlichen v. keuschen Ehebette herkommen v. geboren ist. Als von seines Herrn Batters seiten ist der Groß Vatter gewesen der Ehr Würdige Herr Johannes Bognerus, seelicher Pfarr Herr gewesen zur Nevestadt in Burczia, ein Woll berühmter Herr des selben Capitels. Sein leiblicher Vatter ist der oben gemeldete Ehr Würdige Herr Herr Johannes Bognerus ietzt durch Gottes Willen Pfarr Herr in Schirkannyen. Von seiner Frau

Mutter seitten aber ist sein Groß-Vatter Herr Joachimus Weiß vom Midwesch, aus welcher Propagative die tugendsame Frav Margaretha, seine Frav Mutter hehrkomen ist v. ist also dieser Martinus Bognerus auß dieser beyder keüscher bey Wohnung erzeuget, auß einem vnbefleckten keuschen Ehebette, von Rechten teuschen oder Saxischen Nationen — bitten derowegen die Woll Weyse Zunfft Herrn v. Vätter sampt der Ehrlichen Fleisch Hacker Zunfftgenoßen, sie wollen ihnen diesen offtgenannten Person gar günstigen von vns laßen befholen sein, als das Er von E. W. kan absque dubio (= ohne Zweifel) zu einem Zunfftgenoßen eccipiret werden. Welches so E. W. vns zu lieb v. Freundschafft thun werden, so werden sie vns ein dankschuldiges Werk thun, Welches wir auch mit vnttertenigsten Diensten verschulden wollen v. heisen wir günstig. — Hiemit thun wir E. W. alsampt Gott in seinen schutz empfellen.

Datum in Sarkany Anno Millesimo Sexentesimo Quinquagesimo die 5. January. Zur mehren sicherheit geben wir auch vnser Peczier hierauff.

Idem qui supra.

Nr. 117. Seite 354. Articuli Magrorum Serariorum Zekely vasarhelien.

Aus der Urkunde von Siegmund Bathori vom Jahre 1587, für Birthälm 1590 bestätigt.

1. Wir Schlosser Handwerks Zechmeister vnd Meister beschließen, wenn ein Knecht in die Städt oder Merk kompt oder wandert von ersten zum Zechmeister zur herberg sich befinden und kommen sol, vnd zu keinem andern Meister nith zur herberg komt noch sich befinden lasse; welcher aber wider dieses verüblich erfunden wird, der soll vmb fl. 1 gestrafet werden. Beide der knecht der es thut vnd auch der Meister, bey welchem der Knecht zur herberg gewesen ist.

2. ider alls lonknecht, welcher in die Stat oder Mark komen oder wandern, Alleweg bei dem eltesten Meister vmb Arbeit sollen warten lassen. Vnd wenn der Knecht nicht da bleiben wöl vnd sich mit dem Meister vertragen könnd, sol er von einem alten Meister zum andern gehen, vnd also sol er von einem alten Meister zum andern arbeiten. Derweil er dieses nicht thun wird, soll umb fl. 1 gestrafft werden.

3. . . . . Welcher aber neben dem Ler Jungen einen andern stellen und lehren wird, ehe denn der ler Jung zwei Jar in lehr Jahren erfüllet hat, der sol sein Meisterschaft verfallen haben oder vmb fl. 4 gestrafft werden.

4. Welch knecht sein ler Jar ausgedient vnd ganz erfüllt hat, dem zu Zeugnis sol man ein Postbriff oder von der Zech ein Zeugnis briff vnter der Zechmeister Namen, vnd welchem knecht solcher Brieff und Zeugnis nith geben wird, vnd bey Im haben, dem soll man kein arbeit geben allein um vierzehn Tag vnd nit weiter. Welcher dies übertritt, beyde der Meister vnd auch der knecht sol fl. 1 gestraffet werden.

5. Wenn ein Meister ein lehr Jungen auffnempt auff das Hanwerk sol der dem lehr Jungen befelen, das wen er sein lehr Jar außgedienet vnd erfüllet hat im wandern zu keinen außerhalb der Zechen himler oder stirer (sich) nicht finden lassen soll noch dem arbeiten, allein den die da in der Zech sein. Welcher dieses vbertretten wirdt, das man es erfaren kann, der soll vmb der Zech verlörnis oder vmb fl. 4 gestrafft werden.

6. Haben wir beschlossen, wenn ein knecht das Meisterstück machen will, sol er in die Zech einzulegen schuldig sein Dr. 16. Weiter: bei welchem Meister der Knecht arbeitet, da sol ers auch machen, aber daß kein Knecht nicht bei ihm ein sol; wenn da schon ein ander knecht bey ihm wär, den sol er dieweil auß dem hauß lassen bis das Jener das Meisterstück vollende . . . . denn wo man solches wissen kann sol per fl. 2 gestrafft werden. Er sol verpflicht sein, bei das Meisterstück einzuweisen zu geben drey gericht oder auff drey schüsseln gekochtes, braten ops vnd ein Kenchen Weins.

7. Nach dem wenn die Meister wollen so sol der Jüngste Meister den Meistern schuldig sein zu geben fl. 2, 3 Gericht oder auff drey schüseln zu zu bereitten vnd eine kanne Wein.

8. Zum achten haben wir beschlossen von der gantzen Zech, es sey eines Meisters son oder ein Frembdling oder der eines Meisters Weib nem, was gleich eines Meisters son ist, so soll er dennoch verpflichtet sein das Meistermal zu geben vnd die fl. 5 Dr. 50.

Letztlich haben wir beschlossen, welch Meister lehrjungen haben wil, mehr den vierzehn tag nicht bey ihm haben sol, sondern eindingen, der das nicht thut sol der Zech verfallen sein 2 fl.

Wen eines Meisters Son das Schlosser Hantwerk lernen wil, sol gleichwol drey Jar zu erfüllen schuldig sein. Aber in die Zech ist er nur das Halbtheil schuldig, was man von einem Frembden nimpt.

NB. Die Ueberschrift „Articuli etc. Zekely vasarhelien" sagt vielleicht oder kommt vielleicht daher, daß sich die Meister 1540 von Vasarhely, wo Isabella die Urkunde ausstellte, diese Artikel (von Vasarhelyern entlehnt) mitgebracht haben.

Nr. 118. Seite 355. Einige — zumal abweichendere Punkte dieser Artikel der Schlosserzunft vom J. 1599 lauten:

Czum Ersteren: Welcher auff das Handwerk kommen will, es sey Meyster gesell oder lehriung, der soll Ehelich geboren seyn und frum. Und ein Lehriung soll in die Czech geben zum Eindingen fl. 1 und vier Pfund wachs, und soll drey Jar dienen und soll geben das maall czum eingeding mit sampt dem Meyster bekenlich keinen Unger aber soll man aufnemen.

Czum Andern: Die lehriungen oder die lohnknecht sollen kein ander trankgeld haben an arbeyt, allein das, Als nämlich ein Pfeill czu hauen einer spannen lang, ein schloß da ein Dorn in czemachen ist, sonder keinen schlüssel, ein Feder in ein klein Schloß, die aufgesprungen ist. Ein Schloß czu besseren und nit czu verneyen, Einen alten Schlüssel anczuraumen an ein klein Schloß, ein Hestell an einen schlechten sporen, ein alt Rädlein an einen sporen, ein czünglein an einen gurt, und wenn ein hacken czerbrochen ist von einem rinken blech.

Czum Dritten. So lehriung oder gesell ein ney Pixen machen kann, dem ist trankgelt ein Deckel auff ein Pfindel, ein schraub aus czunemen, und eine Pixen czu raumen, sunst gar nichts. Und welcher Gesell das Meysterstück will machen, aber sich verendert, ehe er das Meysterstück machet, verbüßt in die Czeg fl. 3.

Czum vierten. — handelt von der Einrichtung in die Zunft.

Czum fünfften. — handelt vom Rechte der Meisterswittwen und Kinder in Bezug auf „Czech behalten."

Czum sechsten. — handelt vom Leichenbesuch.

Czum siebendten. Kein Meister soll dem andern . . . . . . oder arbeyt abhendig machen, und auch die arbeyt nicht schenken, die nicht zu schenden ist.

Czum achten. Kein Meyster oder Meysterin Gesell soll kein Schloß aufschließen geruffen werden von Knechten und Megden, es soll der Herr oder Frau selber kegenwärtig seyn, und auch keinen Schlüssel machen, der in wachs gedrückt ist; wer das thut, verfellt der Czech fl. 5 und soll darnach dem Gericht angesagt und gestrafft werden. . . . . .

Czum neunten. Welcher Meyster den andern lügen straft oder vbel czuredt verbüßt der Czech ein Pfundt Wachs.

Aber schleg und Blut soll niemandt richten ohne wandel willen und wissen des Gerichts. Auch soll kein Geboth oder . . . . . Gemag in der Czeg sein auff den Kauff und verkauff . . . . der Arbeit. Sondren ein ieglicher soll frey sein sich zu vergleichen mit den leuten wie er kan oder mag ohn alles was verbündniß . . . . . der czeche ist; wer nur anders thut verfelt dem Gericht ein Mark Silber,

Czum czenten. — gegenwärtige Artikell dürfen ohne Wissen des Raths nicht geändert werden.

Das Alles czu wahrer und bestendiger Urkundt haben wir auf beyder Parteyen einmütiges Anlangen mit unserem gebreuglichen Stadtsigill diesen Briff und darin eingebrachte Artikel wollen bekrefftigen. Datum in Civitate Megyes 10. April Anno 1599.

Daniel Tropoldinus,
Notar Reg. priv. Meggyen.

Nr. 119. Seite 362.

Nos Franciscus Primus Divina Favente Clementia Austriae Imperator, etc. Memoriae commendamus . . . . . Quod Nos cum ad nonnullorum Fidelium Nostrorum humillimam intercessionem Nostrae propterea factam Majestati, tum vero benigna habita Reflexione demissae Supplicationis Communitatis Oppidi Berethalom . . . . . in eo Nobis porrectae, quatenus pristinam libertatem Forum Hebdomadale celebrandi a Divo quondam Imperatore, et Rege Hungariae Sigismundo impetratam, postea vero per injuriam temporum obliteratam eidem iterum restituere dignaremur: Volentes insuper utilitatem etiam, et commodum praeattacti Haereditarii Nostri Magni Principatus Transylvaniae promovere, ac Populis, Incolisque ejus succurrere, in praedicto Oppido Berethalom forum seu Nundinas Hebdomadales singulo Die Lunae, si Dies festus non fuerit, secus vero Feria proxima quavis hebdomada sub iisdem omnino Libertatibus, Juribus, Privilegiis, et Immunitatibus, quibus aliarum Civitatum, Oppidorum, Villarum et Possessionum Nundinae, seu Fora Hebdomadalia celebrantur, gratiose indulgendas, et concedendas esse duximus annuentes, et concedentes, imo annuimus, et concedimus praesentium per vigorem. . . . . Quocirca Vos universos, et singulos Mercatores, Negotiatores, Institores, et Forenses Homines, atque Viatores quoslibet harum serie assecuramus, affidamus, et certificamus, quatenus ad praedictas Nundinas, et Fora Hebdomadalia per Nos in Oppido Berethalom modo praemisso celebrari indulta, et concessa cum omnibus Mercimoniis, Rebusque justis, et bonis secure, libere, et sine pavore, ac periculo Personarum, Rerumque, et Merci-

moniorum Vestrorum veniatis, properetis, et accedatis, peractisque ibidem cunctis Negotiationibus vestris ad propria, aut alia, quae malueritis, Loca redeatis, salvis semper Rebus, et Bonis, atque Personis Vestris sub Nostra Protectione, et Tutela Caesarea, ac Regia Principali speciali permanentibus. . . . . . . Datum in Archiducali Civitate Nostra Vienna Austriae, Die Sexta Mensis Februarii, Anno Domini Millesimo Octingentesimo Septimo, Regnorum Nostrorum Haereditariorum Anno Decimo Quinto.

Comes Joannes Nepom. Esterhazy m. p.

Nr. 120. Seite 484.

Jerem. 48. 10.

Maletictus qvi opus Jehovae facit fraudulenter.

LEGES
RECTORIS et COLLEGARUM.

1.

Officium Rectoris inticat nominis Etymon, itcirco Rector Scholae primo se ipsum, post illos omnes, qvibus ipsi obtemperare convenit, more pii Regis regat: facem toti Scholae praeferat: tiscipelos fitei svae commissos conscientiose informet: veram Religionem propaget: bono exemplo omnibus praeeat Scholae civibus, ut habeant, qvem imitentur: ab heterotoxia sibi caveat: teniqve omnes actiones, qvae eundem qvocunqve moto vel in vita, vel in officio possunt rettere suspectum, tanqvam anqvem fugiat. Ut enim conspectiora in regentibus, qvam in obetientibus sunt vitia, ita etiam sunt graviora acclamante nobis Juvenali:

Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, qvanto major qvi peccat habetur.

Paucis: omnem suam vitam ita instituat, ut bona fama aput homines et salva conscientia aput Deum gaudere possit.

2.

Cantor cantus seu chori musici praeprimis tiligentem habeat rationem: cantiones non nisi tempori accomotatas, et ab Eccla Orthodoxa approbatas in templo canat: nihil temere immutet: nullas inovationes introducat: set omnia ordine tecenti in templo tisponat, ne forte propriam ipsius socordiam toti coetui scholastico negligentia inuratur stigma.

3.

Collaborator stuteat esse qvot ticitur; it est non solum Collaboratoris gerat nomen, set et ipso facto praestet se Rectori Collaboratorem. Praecise vero Classem Secundam secundum seriem lectionum tranctantarum ab ipso Rectore sibi praescriptam tiligenter informet, in exorbitantes qvocunqve loco et moto severam habeat animadversionem, mores ipsis humaniores inculcet, ut ita per disciplinam Scholasticam natura animalis et sylvestris exuatur, et rationalis intuatur.

4.

Campanatoris teniqve officium est, campanas statis ac ortinariis temporibus pulsare, in templo pariter et in Schola sua munia fiteliter peragere etc.

LEGES DISCENTIUM.

1.

Discentes, qvos limites Scholae nostrae inclutunt, Rectorem cum suis Collegis tebito prosequantur honore et obedientia famam eorum honestam apud qvosvis tepraedicent, et omnia bona te eis loqvantur. Contrarium qvi fecerit, ejus non erimus Praeceptores, qvintalis tanquam ingratus (ut ajunt) cuculus e nostro tiscipulorum expungetur numero et cum putore relegabitur. Qvis enim angvem in sinu fovebit?

2.

Cum recte a Salvatore nostro moneamur toceamurqve Matt. 6. cap: primum esse Regnum Dei qvaerendum, si velimus reliqua ad vitam temporalem necessaria habere: itaqve serio pro autoritate officii monemus omnes et singulos Scholae Alumnos, ut precibus et matutinis et vespertinis temporibus statis freqventes intersint, tevote praelectioni Capitis Biblici auscultent, tantem tam majores qvam minores ex praelecto capite sententias memoriter recitent reliqvum tempus stutiis consecrent.

3.

Qvi stutiorum causa in nostram palaestram literariam sese conferre voluerint, honesto nisi sint stipati testimonio, nulla ratione recipientur. Et qvi recipiuntur, non ad mensem aut semestre . . . . set at integrum, ad minimum, anni spatium recipiantur. Qvi enim instar ignis fatui hinc inte oberrant, et singulis annis tot scholas, qvot sunt in anno menses, visitant, illi a nobis receptione intigni habebuntur. Nec concedetur ut aliquis sive Collegarum sive Atolescentium, curam alicujus oppidani aut peregrini pueri suscipiat inscio Rectore; Pastor enim nosse debet qvos et qvales in grege suo habeat oves.

4.

Intra et extra Scholae limites qvilibet moteste se gerat: in foro personis obviam euntibus tebitam reverentiam exhibeat; qvotiescunqve ex Oppido aut aliunde fit redux, sine contentione et strepitu sese in conclave recipiat: neminem turbet, set tranqville et pacifice cum omnibus vivat. Delinqventes habebunt Juticem Rectorem.

5.

In nuptiis aut aliis conviviis qvilibet moteste vivat, a rusticorum male moratorum commerciis setulo sibi caveat: oenopolia ne visitet, neve potus vinoqve obrutus in plateis boatus excitet, multo minus in Scholae porta strepitus indecentes moveat, nam tales non Artium Liberalium studiosos, set potius sues se esse ostendunt. Et si aliqvis ex hesterna crapula morbitus templum aut lectionem neglexerit, penam feret condignam.

6.

Cum lingva latina nobis non sit nativa, verum magno labore usu longo, crebraqve exercitatione acqviratur: severe intertictum volumus, ne qvisqvam utatur idiomate germanico, set potius latinam exerceant lingvam. Nam ratio recte scribendi cum legendo et loquendo juncta est, inqvit Fabius. Deniqve

dictata Praeceptorum Diariis inscribant et memoriae mantent, ut tantem in examinibus respondere possint.

7.

Cum sustentationem qvoqvo moto a civibus Oppiti hujus habeamus, nostri erit muneris, ut nos gratos erga illos exhibeamus neminem conviciis proscindamus, set in omnibus humilitati et pietati studeamus. In plateis qvisqve honesto habitu incetat, qvosvis obvios salutet, salutantibus vicissim aperto capite gratias agat, honestis viris transeuntibus surgat, moresqve exprimat scholasticos, nam honor est honorantis, non honorati.

8.

Intra Scholae parietes ad solitam timmissionis usqve horam qvisqve sese contineat, nemo vel mendicantes vel tomesticos pueros aliqvo ableget, atqve ita studia ipsorum interrumpat, tempusqve studendi ipsis intercipiat. Mendicantes lectionibus, choro musico, precibus et examinibus intersint; cum Atolescentibus nihil commercii habeant, in plateis tecenter incetant, neve canes exagitent; qvin potius tevote canentes cum gratiarum actione victum accipiant.

9.

Nemo vineas et hortos incolarum, notabili tamno, insciis possessoribus tepopuletur, atque ita causa existat qverelarum ad Rectorum telaturarum, qvin potius petat, et cum gratiarum actione qvicqvit exhibetur, accipiat. Qvicqvid enim inscio et invito Domino injuria aufertur, qvocunqve etiam nomine veniat, illut pro furto censetur.

10.

Lutus aleae, chartarum et reliqua inhonestorum lutorum genera, in hoc palaestra literaria serio interdicta sunto, qvia furti speciem prae se ferunt, reliqva honestiora corporis exercitia, suo tempore, moto scholastica pietate fiant, non interdicentur.

11.

Oeconomi officium hoc esto: in totius Scholae tiligentem agat curam. 2 Singulis diebus mane (Aeqvinoctio verno) hora 4 vesperi hora 8 preces canat, caputqve Biblicum (mane ex N. T. vesp. ex Veteri) prolegat; Aeqvinoctio autem hyberno, mane hora semiqvinta, vesperi hora 7 item facere tenebitur. 3. Tempore brumali hora 8. Aestivali vero hora 9. portam obserabit. 4. Post clausam portam extemplo singulorum tum collegarum, tum Discentium lustrabit museola absentes tiligenter assignabit in judicis citandos. 5. Mendicantes mane et vesperi ut precibus intersint compellat. 6. Diebus Mercurii et Sabbathi horis pomeritianis opera puerorum Scholae arcam muntari curabit. 7. Die Veneris hora 5. pomeridianer Juticium celebrabitur, ubi Oeconomus pro resignatione et tepositione officii Chriam aliqvam publice teclamabit, secus non absolvetur ab officio. 8. Tandem si Oeconomus qvit horum temere intermiserit, ex propriis aliorum neglecta exsolvet.

12.

Praefecti officium esto: 1. Reliqvos praecellat morum et stutiorum qvalitate, ut reliqvi sui commilitones habeant in eo pietatis et sedulitatis exemplum, quot imitentur. 2. Utilitati coetus sit intentus: eleemosynar. more

consveto videlicet Feriis solennioribus, Nativitatis, Paschae et Pentecostes, cantu figurali colligere non intermittat: pecuniam ab incollis collectam fideliter in Fiscum reponat, ad certam tistributionis usqve horam; ubi rectori tistribuenda ex hibebitur, Deniqve a Novitiis (ut vocant) pro introitu in Scholam nostram d. 60 exigere inqve Fiscum Discipulorum reponere tenebitur.

13.

Secretarii officium erit proventus fiscales et mulctas neglectorum tiligenter, assignare at horam tivisionis usqve.

14.

Decurionis insuper officium erit qvosvis qvovis modo et loco exorbitantes annotare et in judicio protucere, ubi pro qvalitate telicti dignam luent poenam.

15.

1. Si qvis alio, qvam per portam consvetam, loco Scholam nostram ingressus fuerit, is citabitur a Decurione, et tantem sine ulla gratia virgis caesus cum pudore relegabitur et ignominia. 2. Si qvis absqve venia Rectoris in loco insolito pernoctaverit, citabitur a Decurione, et primo mulctabitur d. 25. secundo d. 50 tertio virgis caesus relegabitur. 3. Si qvis sacrum officium temere, non petita venia a Rectore, neglexerit, mulctabitur d. 3. 4. Si qvis vel Rectoris vel Cantoris neglexerit lectionem, mulct d. 3. 5. Si qvis, templum vino ingurgitatus et inebrietatus ingressus fuerit, officium Oeconomi per unam Septimanum peraget, et oratiunculam aliqvam in vituperium ebrietatis teclamabit. Plures poenas non specificamus, set Ludimoteratorum tispositioni comitimus, qvi pro qvalitate telicti, poenas etiam condignas infligere noverit. Qvanto qvis peccat insolentius, tanto punitur gravius.

Pars 3 handelt De Funeribus.
Pars 4 handelt De anno Rectoris et Collegarum Salario.
Original im B. Pfarrarchiv.

Verbesserungen.

Seite 4, Zeile 5 von unten statt: Hattergrenze lies: **Hatterlgrenze.**

„ 15, „ 1 „ „ „ Nr. 2 lies: **Nr. 3.**

„ 17, „ 13 „ „ „ der lies: **das** Transsumt.

„ 20, „ 1 „ „ „ Nr. 2 lies: **Nr. 3.**

„ 20, „ 2 „ „ „ Nr. 3 lies: **Nr. 2.**

„ 26, „ 8 „ „ fällt hinter Nr. 8 a) u. b) weg.

„ 31, „ 16 „ oben statt: nochan lies: **noch an.**

„ 46, „ 15 „ unten „ Güterbesitzenden lies: **Güter besitzenden.**

„ 48, „ 14 „ „ „ ausden lies: **aus den.**

„ 53, „ 6 „ „ „ Nr. 7 a) und b) lies: **Nr. 8.**

„ 58. Zu Zahl 27 lies nach „wurden" noch: Oder von dem ersten Besitzer des Grundes „Henczel". Der Name kommt 1519 in Birthälm vor. S. S. 96, Z. 10 von unten.

„ 83, Zeile 7 von oben statt: gefaltenen lies: **gefalteten.**

„ 87, „ 14 „ „ im Original also: HIC FICIT ANDREAS VISKY A. D. 1.5.1.6. Vielleicht doch der Name des Meisters!

„ 87, „ 13 „ „ statt: denselben lies: **demselben.**

„ 95, „ 13 „ unten „ 107 lies: **97.**

„ 95, „ 12 „ „ „ 168 lies: **158.**

„ 103, „ 15 „ „ „ zweiten lies: **ersten.**

„ 105, „ 6 „ oben „ Fenster lies: **Fenstern.**

„ 111, „ 12 „ unten „ Ogitis lies: **agitis.**

„ 126, „ 12 „ oben „ selbst der Gemeinden lies: **der Gemeinden selbst.**

„ 141, „ 13 „ unten „ Nr. 38 lies: **Nr. 41.**

„ 151, „ 10 „ oben „ Medrisch lies: **Medvisch.**

„ 176, „ 7 „ unten „ kumm lies: **kunn.**

„ 179, „ 9 „ oben lies: Pfarrer,

„ 199, „ 14 „ unten statt: Kirchmaier lies: **Krichmaier.**

„ 208, „ 10 „ oben „ Kirchmaier lies: **Krichmaier.**

„ 212, „ 11 „ unten „ Kirchmaier lies: **Krichmaier.**

„ 264, „ 4 „ „ „ October lies: **December.**

„ 276, „ 5 „ „ „ Wirthen lies: **Wirthe.**

„ 354, „ 15 „ oben ist „1550, 1551 und" auszustreichen.

„ 442, „ 11 „ „ ist das Wort **je** auszustreichen.

„ 463, „ 8 „ unten soll der Satz: **So weist** ꝛc. also lauten: So weist die Angabe vor der Investigations-Commission im Jahre 1741 nicht weniger als 185½ Joch auf, welche aber bei der genauen Vermessung in den 1850er Jahren bis auf 133 Joch 452 Quadratklaftern gesunken waren — in 111 Parcellen.

„ 480, Zeile 2 von unten statt: Amannuensis lies: **Amanuensis.**

„ 483, „ 1 „ „ „ aom lies: **vom.**

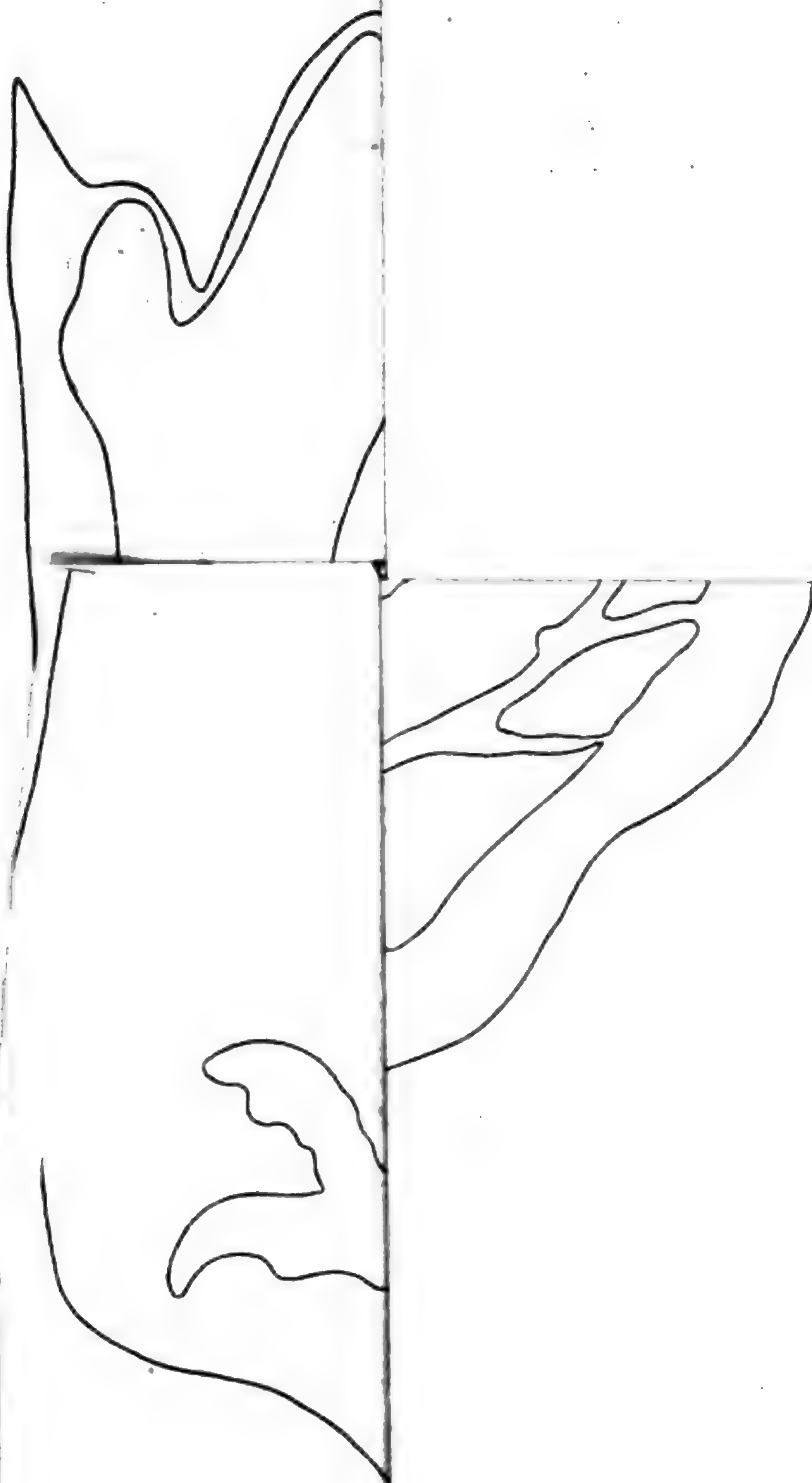
„ 487, „ 9 „ oben „ tudirenden lies: **Studirenden.**

„ 547, „ 7 „ „ fällt das eine „**die**" hinter dem Worte Professionisten weg.

„ 580, „ 9 „ „ statt: versogt lies: **versorgt.**

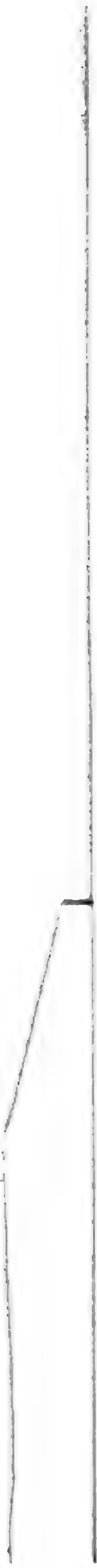
„ 641, „ 9 „ „ „ Er lies: **er.**

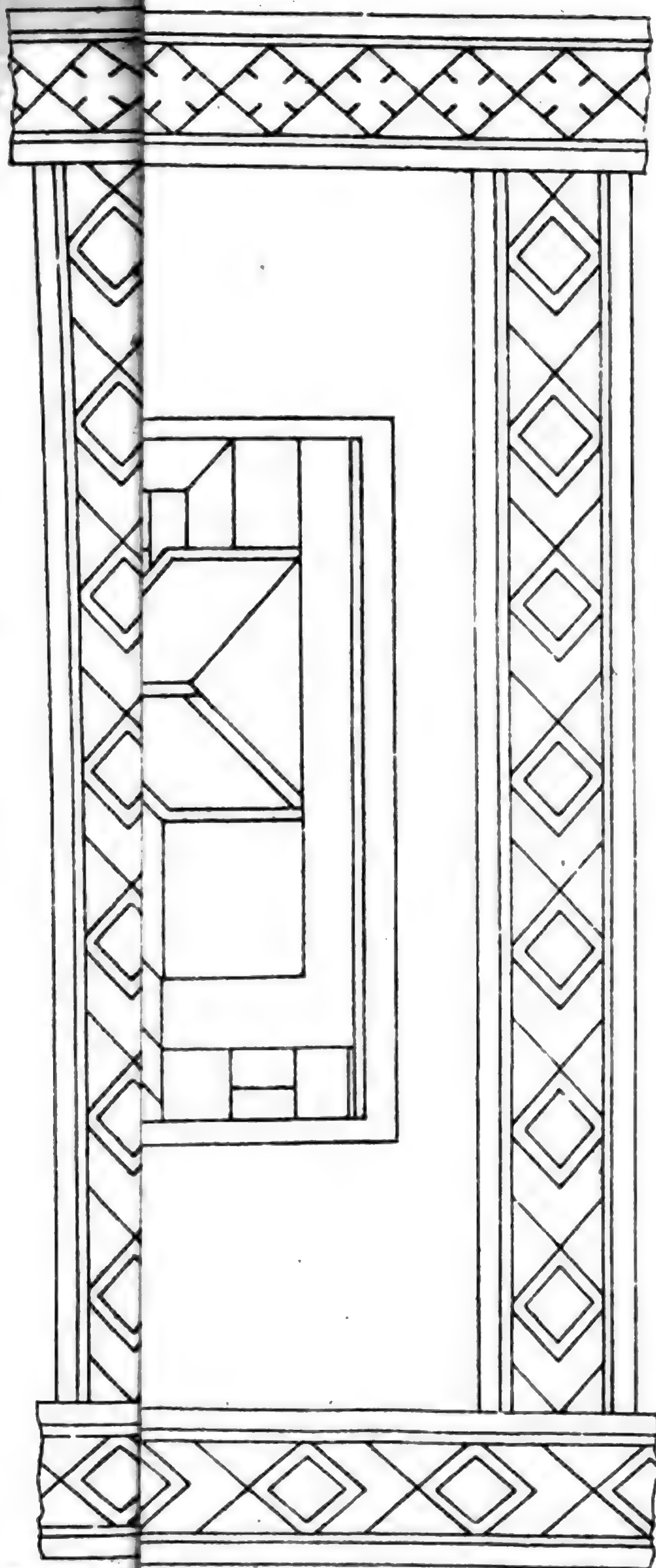
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.



Zu Salzer, Birthälm S.

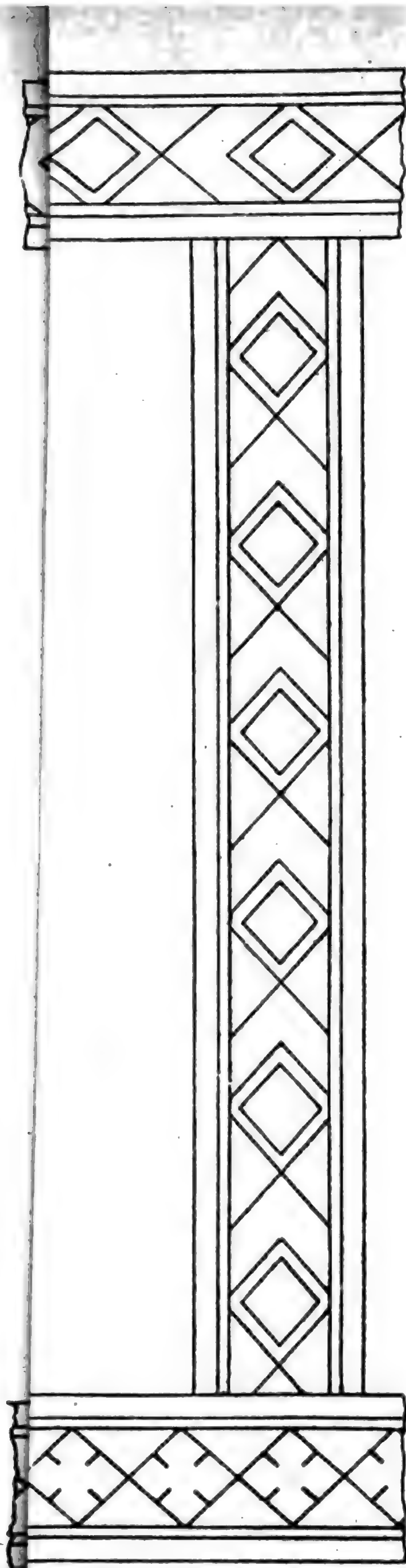
LITH. JOHANN H. VERNAY, WIEN





Zu S

LITH. JOHANN N. VERNAY, WIEN



LITH. JOHANN H VERNAY, WIEN

